This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Die Verfassung

des

Königs Servius Tullius,

als Grundlage

zu einer

Römischen Verfassungsgeschichte

entwickelt

von

Ph. E. Huschke,

der Philosophie und der Rechte Doctor und der letztern Professor an der Universität in Breslau.

— non unius populi, sed generis humani — *Florus.*

Heidelberg,

in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

1838.

734.

die 7 Blätter gehörigen Ortes statt der andern einzuschalten.

38.
734.

38.
734.

Die Verfaſſung

des

Königs Servius Tullius,

als Grundlage

zu einer

Römiſchen Verfaſſungsgeſchichte

entwickelt

von

Ph. E. Huſchke,
der Philoſophie und der Rechte Doctor und der letztern Profeſſor
an der Univerſität in Breslau.

— non unius populi, sed generis humani — *Florus.*

Heidelberg,
in der akademiſchen Buchhandlung von J. C. B. Mohr.
1838.

734.

Τίς γὰρ οὕτως ἐστὶν ἀπεοικὼς πρὸς τὰ καλὰ καὶ σπουδαῖα τῶν ἔργων, ὃς οὐκ ἂν βουληθείη μικρὸν ἐπιμελέστερον ἐπιςῆσαι περὶ τῶν τοιούτων, ὑπὲρ ὧν ἅπαξ ἀκούσας ἐπιστήμων ἔσται πραγματος ἑνὸς τῶν ἀξίων λόγου καὶ γνώσεως;

Polybius.

J 34.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erſtes Capitel. Von der Stelle des Cicero über die Centurienverfaſſung des Servius Tullius . . . . . 1.

Zweites Capitel. Blick auf die älteſte Verfaſſung des Römiſchen Staats und deren Entwickelung bis auf Servius Tullius . . . . 24.

Drittes Capitel. Die Tribusverfaſſung und die Vollendung der Stadt . . . . . 53.

Viertes Capitel. Die Centurienverfaſſung . . . 107.

Fünftes Capitel. Thier- und Götter-Claſſen und der Kalender . . . . . 245.

Sechſtes Capitel. Die Ritter-Centurien, Kopfzahl der Centurien und Ueberſicht . . . . . 341.

Siebentes Capitel. Die Volksverſammlung nach Centurien . . . . . 395.

Achtes Capitel. Militäriſche Einrichtungen . . 422.

Neuntes Capitel. Das Tributum . . . . . 488.

Zehntes Capitel. Der Cenſus . . . . . 509.

Elftes Capitel. Das Gerichtsweſen . . . . 583.

Zwölftes Capitel. Blick auf die ſpätere Entwickelung der Serianiſchen Centurienverfaſſung . 611.

Beilage. Ueber die wahrſcheinliche Dreitheiligkeit der Ramnes und Tities . . . . . 691.

Verbeſſerungen und Zuſätze . . . . . 739.

NB. Der Buchbinder beliebe den ganzen Wagen Kartons [illegible]

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publikum ein mit besonderer Vorliebe ausgearbeitetes Werk über einen Gegenstand, der bisher noch nie so ausführlich behandelt worden ist. Doch eben diese Ausführlichkeit dürfte das Nächste und Erste seyn, was dieses Vorwort gegen etwaige Einwürfe zu rechtfertigen hätte. Was soll, wird vielleicht Mancher sagen, aus der Alterthumswissenschaft werden, wenn über so kleine Partieen derselben nicht mehr blos, was man sich allenfalls gefallen ließ, mäßige Dissertationen, sondern ganze Bücher geschrieben werden? Wird nicht dadurch im lesenden Publikum Überdruß erzeugt und so der Wissenschaft, die des Interesses an ihren Leistungen zu ihrem Bestehen am wenigsten entbehren kann, mehr geschadet als genützt? — Bei näherer Beleuchtung dürfte es jedoch nicht schwer seyn, auf diesen Einwurf genügend zu antworten. Zuvörderst darf der hier behandelte Gegenstand hinsichtlich seiner Wichtigkeit nicht mit vielen andern Theilen der s. g. Antiquitäten auf gleiche

Linie geſtellt werden. Über die Lampen oder die Dintenfäſſer der Alten weitläuftige Schriften zu verfaſſen, worin ſich einmal der Kleinigkeitsgeiſt einer frühern einſeitig realiſtiſchen Richtung gefiel, mag tadelnswerth, ſie viel geleſen zu ſehen und durch ſie den wiſſenſchaftlichen Geiſt zu fördern, eine falſche Berechnung ſeyn; auch daß man in einer Schrift über die Staatsverfaſſung dieſer oder jener kleinen Griechiſchen Colonie, die am Völkerhimmel nur wie ein Stern fünfter Größe ſchimmerte, ein wohlberechnetes Maaß halte, kann billig verlangt werden. Hier handelt es ſich dagegen um das Verfaſſungstriebwerk des erſten Volks der Welt, des Staates der Staaten, auf welchen die Politik aller occidentaliſchen Völker wiſſenſchaftlich ebenſo als auf ihr Princip immer wieder zurückkommen muß, wie ſie geſchichtlich und praktiſch davon ausgegangen iſt. Und wenn auch bei weitem nicht die ganze Verfaſſungsgeſchichte des Römiſchen Staats hier abgehandelt wird, ſo hat doch wohl die wichtigſte Epoche derſelben, nehmlich diejenige, wo das Römiſche Volk ſich zu dem Gliederbau ausgeſtaltete, welcher die dem Weſentlichen nach unveränderte Grundlage ſeiner ganzen ſpätern Verfaſſung bis auf die Kaiſerzeit, in gewiſſem Sinne ſelbſt für immer bildete, einen eben ſo gerechten Anſpruch auf eine ſorgfältige und bis ins Einzelnſte gehende Ausführlichkeit der Behandlung. Außerdem darf man den bekannten Spruch des Tacitus wohl ſo parodiren: corruptissima literatura *plurimi* nicht aber auch: *maximi* libri. Wir meinen: es iſt das Zeichen, daß die Wiſſenſchaft hinſichtlich eines Gegenſtandes im Finſtern tappe, wenn ſehr viele Schriften darüber erſcheinen, nicht aber auch, wenn derſelbe einmal beſonders ausführlich nach allen Seiten hin erörtert wird. Umgekehrt wird eine ſeinem ganzen Detail und allen ſeinen Seiten einmal zugewandte Sorgfalt im Allgemeinen die Wahrheit

viel mehr fördern als zwanzig Erörterungen deſſelben, die nur allgemeine auf gut Glück gefaßte Anſichten darüber mittheilen und zuſammengenommen wohl eine Vielſeitigkeit geben, aber nicht die rechte der Sache ſelbſt, ſondern die falſche ihrer Beſchauer, die nur verdunkelt ſtatt aufzuklären. Was namentlich die Servianiſche Verfaſſung betrifft, ſo darf behauptet werden, daß gerade die bisherige kurze ohne viele Mühe gleich zu beſtimmten allgemeinen Reſultaten eilende Behandlungsart derſelben ein unverhältnißmäßig großes Volumen von Schriften darüber angeſchwellt und das Ihrige dazu gethan habe, das Intereſſe an der Sache nicht blos abzuſtumpfen, ſondern im Ekel über die einander ewig nur bekämpfenden Anſichten, ganz zu ertödten, wenn dieſes bei einem Gegenſtande von ſolcher Wichtigkeit möglich geweſen wäre. Wir ſind weit entfernt, hiermit den bisherigen Schriften darüber ihren relativen Werth und das Verdienſt, vieles Einzelne in beſſeres Licht geſtellt zu haben, abzuſprechen, was nur alberner Hochmuth könnte. Aber das liegt auf der Hand, daß wenn der Eine nur die Centuriat-Comitien, der Andere nur die Tribus-Verfaſſung, ein Dritter den Cenſus, ein Vierter die Ritter- oder die Kriegsverfaſſung u. ſ. w. vornahm, jeder um die übrigen damit zuſammenhängenden Theile weniger bekümmert, und großentheils auch nur mit dem beſtimmten Zwecke Eine Stelle eines alten Schriftſtellers erklären zu können — oder, wenn man zwar das Ganze der Servianiſchen Verfaſſung im Verhältniß zur frühern und ſpätern Zeit abhandelte, wie dieſes in den Werken von Niebuhr, Hüllmann, Walter u. A. geſchehen iſt, es aber verſäumte, die ausgeſprochenen allgemeinen Anſichten im Einzelnen durchzuführen und zu zeigen, wie ſie überall hin ein in ſich zuſammenhängendes, unſern Quellen keine Gewalt anthuendes, ſondern alle einzelne

Erscheinungen vollständig erklärendes Resultat gewähren, — daß alsdann übrigens auch noch so tüchtigen Gelehrten viele Schwächen und selbst Grundfehler ihrer Ansichten verborgen bleiben mußten, die darauf Andere leicht entdeckten und so das herbeigeführt wurde, was vor Augen liegt, **aliarum super alias coacervatarum sententiarum cumulus** (um auch hier wieder den Ausdruck eines andern alten Schriftstellers verwandt anzuwenden) von welchen keine im Stande gewesen ist, sich den allgemeinen Beifall zu erwerben, sondern die vielmehr dahin gewirkt haben, den Gegenstand im Allgemeinen als einen verzweifelten aufzugeben.

Wenn nun aber auch hiermit die Umfänglichkeit dieser Arbeit gerechtfertigt erscheint, so ist damit zu ihrer Empfehlung doch noch sehr wenig gethan. Vielmehr würde, wenn sie ungeachtet ihrer Ausführlichkeit das vorgesteckte Ziel auch wieder verfehlt hätte, aller Tadel, den die bisherigen kürzern Behandlungen erfahren haben, sie nur in erhöhetem Grade treffen.

Ob es mir aber gelungen ist, das Ziel zu erreichen, ob der Zusammenhang, der nach den hier aufgestellten Ansichten zwischen allen Theilen der Servianischen Verfassung entsteht, und sie zu einem der bewundernswürdigsten Gebilde der politischen Weisheit macht, für den Leser dieselbe Evidenz haben wird, wie für den Verfasser, das darf und kann dieser natürlich am wenigsten entscheiden. Dagegen ist es, je fester er selbst von dem Gelingen seiner Nachforschungen im Wesentlichen überzeugt ist, auch seine um so dringendere Pflicht, in diesem Vorworte diejenigen, vorzüglich seine Methode betreffenden Puncte rechtfertigend oder verständigend zur Sprache zu bringen, die nur zufällig als Hindernisse der auch beim Leser erstrebten Ueberzeugung sich zwischen diesen und den Verfasser stellen möchten.

Zuvörderst darf ich von besonnenen Richtern darüber keinen Tadel fürchten, daß ich mich in meinen Forschungen überall genau an das gehalten habe, was unsere Quellen aussagen. Vornehmes Verwerfen der Zeugnisse der Geschichte, durch welche diese doch allein auf uns gekommen ist, gewaltsames Anpassen derselben durch allerlei unbegründete Annahmen über ihren Ursprung, worin der sonst so hoch verdiente Niebuhr leider sehr stark war, endlich auch wildes Verändern des Textes ohne sichere philologische Grundlage, müssen von vornherein gegen die durch solche Mittel erlangte Uebereinstimmung des construirten Zusammenhanges mit den Quellen Mißtrauen einflößen. Ich hoffe, daß die allerdings auch von mir hin und wieder angewandte und bei historischen Forschungen ja auch gar nicht zu entbehrende Kritik keiner dieser Vorwürfe treffen wird. Dagegen wird man vielleicht auf der entgegengesetzten Seite mir einen zu großen Dogmatismus vorwerfen und namentlich daran Anstoß nehmen, daß ich von Romulus, Tatius, Numa Pompilius u. s. w. als historischen Personen gesprochen die gewöhnliche Zeitrechnung der Königsgeschichte für baare Münze angenommen und den Nachrichten über die ältesten Einrichtungen des Römischen Staats fast dasselbe Vertrauen geschenkt habe, als wäre von den Zeiten der Gracchen oder des Julius Cäsar die Rede.

In dieser Beziehung muß ich bekennen, mich in einem bestimmten Gegensatze gegen die seit Niebuhr gangbar gewordenen hyperkritischen Ansichten über die Glaubwürdigkeit der ältesten Röm. Geschichte zu fühlen. Ich kann nicht einstimmen wenn man von einem Gedichte von Tarquinius Priscus und Servius Tullius (im Sinne der Erdichtung) spricht, wenn man die Gründung Roms um mehrere Jahrhunderte früher als die alten Geschichtschreiber

berichten, datirt, wenn man die Namen der Römischen Könige für bloße Personificationen gewisser Verfassungs- oder religiösen Ideen erklärt und was dergleichen mehr ist. Mir will vielmehr scheinen, als wenn diese kritischen Grundsätze viel zu wohlfeilen Kaufs erstanden wären und größtentheils nur der allgemein negativen Richtung der Zeit, in welcher sie aufkamen, und dem ihnen vortheilhaften Contraste mit einer früheren ganz unkritischen Behandlungsweise das Ansehen und den Credit verdankten, dessen sie sich nun schon zu lange erfreuen. Diese meine Ueberzeugung vollständig zu begründen, ist freilich hier der Ort nicht. Aber einige meiner Zweifels- und Entscheidungsgründe muß ich schon deßhalb, weil sonst mein Urtheil leichtsinnig erscheinen würde, wenigstens andeuten.

Vor Allem scheint es, als ob diese neuere — man muß wohl sagen höchste — Kritik noch viel zu wenig daran gedacht hätte, die Frage einmal ernstlich aufzuwerfen und zu beantworten: was der ältesten Geschichte eines Volkes eigen sei, d. h. welche eigenthümliche Art von Zuständen sich für dieselbe schicken? Und doch muß man sich hierüber klar geworden seyn, wenn man eine sichere Richtschnur für das Urtheil haben will, ob und was von den uns überlieferten Nachrichten glaubwürdig sey oder nicht. Und zwar gilt dieses in zwei Beziehungen; einmal subjectiv hinsichtlich der Frage, welche Art der geschichtlichen Tradition der ältesten Zeit eines Volkes eigene, und welchen Anspruch auf Glaubwürdigkeit die durch sie erhaltenen Nachrichten haben, und zweitens objectiv hinsichtlich der eigenthümlichen Bildungsformen des gesellschaftlichen Zusammenseyns in der Kindheit eines Volks, damit man entscheiden könne, ob das, was uns darüber erzählt wird, diesen entspreche oder nicht. In beiden Beziehungen hat

es die neuere kritiſche Geſchichtſchreibung ſich nicht viel ſaurer werden laſſen, als eine verwandte Richtung auf dem theologiſchen Gebiete. So wie man hier von gewiſſen in der Zeitvernunft vorgefundenen Anſichten über das Gottes-würdige ausging und dieſe ohne Weiteres als Maaßſtab für die Glaubwürdigkeit deſſen gebrauchte, was in den Urkunden altes und neues Teſtaments, die einmal in dem Rufe göttlicher Schriften ſtanden, ſich vorfand, ſo hat man auch bei der Beurtheilung der älteſten Geſchichte, namentlich des Römiſchen Volks, nur gewiſſe ſubjective Meinungen, die größtentheils von der Anſchauung ganz anderer Verhältniſſe und Zuſtände entlehnt waren und das Eigenthümliche jener Zeit nicht berückſichtigten, zur Grundlage genommen. Bei objectiver Betrachtung der Sache würde aber nicht entgangen ſeyn, daß, ſo wahr auch der Satz: **omnis antiquitas fabulosa**, iſt, man doch gar wohl unterſcheiden müſſe zwiſchen der Zeit vor und nach Gründung der Staaten im eigentlichen Sinne dieſes Worts, wie ſchon Livius thut, wenn er in der Vorrede zu ſeiner Geſchichte ſagt: **Quae ante conditam condendamve urbem poeticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec affirmare nec refellere in animo est. Datur haec venia antiquitati, ut miscendo humana divinis primordia urbium augustiora faciat:** und daß in der Gründung der Staaten ſelbſt eine Epoche des Erwachens zu geiſtiger Selbſtändigkeit liege, welche mit Nothwendigkeit zugleich bewußte geſchichtliche Erinnerung an die Stelle mythiſcher Dichtung ſetze, beſonders aber im Römiſchen Volke, welches theils am ſpäteſten unter den großen Völkern des Alterthums und zu einer Zeit entſtanden iſt, wo ringsum ſchon Griechiſche Bildung und Literatur blühte, „**ut iam doctis hominibus ac temporibus ipsis eruditis, ad**

fingendum vix quicquam esset loci“ (*Cic.* de rep. 2, 10), theils eine zusammenfassende Gewalt und Macht des Volksgeistes besaß, welche auch die fernsten Zeiten seiner Kindheit stets in der Einheit des gegenwärtigen Bewußtseyns festhielt, weshalb er auch wegen seines Hängens am Alten so sehr gepriesen oder getadelt wird.

Ferner ist zu erwägen, daß, wenn auch zur Zeit der Könige im Verhältniß zu spätern Zeiten noch nicht viel geschrieben wurde, sich doch eine nicht unbedeutende Anzahl von Documenten aus jener Zeit erhalten hatte, die auch im Gallierbrande nicht sämmtlich untergingen (*Liv.* 6, 6. sagt nur pleraeque interiere) und das Wichtigste von dem, was unterging, von einem für die Erhaltung seiner Geschichte so besorgten Volke, wie die Römer, bald und bestmöglichst wiederhergestellt wurde, wie wir dieses von den zwölf Tafeln namentlich wissen. Endlich ist noch von der größten Wichtigkeit, daß nach der Natur der Kindheitsperiode — im Volke, wie im Einzelnen — die Erinnerung um so frischer und das Gedächtniß um so treuer ist, als beide noch von der schriftlichen Aufzeichnung wenige Unterstützung erhalten; und so wie man aus diesem Grunde Thatsachen seiner Kindheit oft viel sicherer weiß, als was sich in der spätern Zeit des vollen Bewußtseyns zugetragen hat, so kann man auch sicher darauf rechnen, daß eine constant erhaltene Sage aus der frühesten Geschichte eines Volks nichts Ersonnenes, sondern in den Hauptzügen lautere Wahrheit ist. Von dem Römischen Volke gilt dieses aber wieder in besonders hohem Grade, weil wir wissen, daß bei ihm durch zahlreiche carmentes und durch die Sitte, bei Gastmählern die Großthaten der Altvordern zu preisen, alle Lichtpunkte seiner Geschichte in lebendigster Erinnerung erhalten wurden, bis die Annalisten dazu kamen und

das Gedächniß der alten Zeiten auf andere Weise erhielten. Denkt man sich nun diese lebendige Geschichte, wie das Fleisch von den Knochen, getragen von einer Menge von Denkmälern und selbst schriftlichen Urkunden, wie die leges regiae im ius Papirianum, manche foedera und heilige Schriften, so ist es eine völlig unmögliche Behauptung, daß die Königsnamen und die an sie sich anreihenden Erzählungen nichts als ganz oder halbersonnene Mährchen seyn sollten. Man hat freilich eben aus den Nachrichten über die Sitte des Besingens der Vorfahren auch wieder ein Argument für die rein mythische Natur der ältesten Röm. Geschichte hernehmen wollen. Aber dabei legt man wieder unkritisch einen Maaßstab der Beurtheilung an, der auf das Römische Volk durchaus nicht paßt. Von den Griechen, die nach Cicero's treffendem Ausdrucke non quid dicant curant, sed quomodo dicant, ist es nicht blos hinsichtlich ihrer Dichter, sondern selbst ihrer Geschichtschreiber ein nur zu wahrer Spruch: quid non Graecia mendax audet in historia? Dem Römer, diesem durchaus praktischen, an der festen Realität hängenden Volke, ist es dagegen etwas ganz Fremdes, die Phantasie mit der geschichtlichen Thatsache durchgehen zu lassen. Sein carmentis kleidete die Geschichte nur in prächtig gebundene Worte; mit reicher Erfindungsgabe den Kern selbst anzutasten, was dem Griechischen Poeten Lob brachte, wäre ihm eine Versündigung an seinem Berufe gewesen. Und gewiß gehören auch die erdichteten Geschlechterursprünge, falsche Consulate und Triumphe, von denen Cicero spricht, erst einer spätern Zeit an, in welcher Griechische Unsitte und die Kriecherei Griechischer oder Gräcisirter Günstlinge gegen vornehme Römer auch das geschichtliche Gewissen weit gemacht hatten.

Was aber das Objective der uns erhaltenen Erzählungen über die Königszeit betrifft, so hat man auch bei deren Beurtheilung die eigenthümliche Gestaltung der Kindheitsperiode der alten Völker viel zu wenig in Betracht gezogen. So wie Jedermann zugibt, weil er es mit Augen sieht, daß die merkwürdigen Umwandelungen des menschlichen Organismus in der Zeit der Unmündigkeit ganz andere Gesetze haben, als der spätere Stillstand des männlichen Alters, so sollte man dasselbe für die Geschichte des Menschengeschlechts und der Völker nicht blos deßhalb abläugnen, weil man deren spätere Entwickelungsweise noch jetzt mit erlebt, die frühere aber nicht mit angesehen hat. Wäre man auf dieser Spur gegangen und hätte sich, statt das mit unsern Verhältnissen nicht mehr Stimmende sogleich als unmöglich zu verwerfen, lieber die eigenthümlichen Gesetze des Kindheitsalters im universalen Menschen klar gemacht, so würde man z. B. eben so wenig aus der langen Regierungszeit der sieben Römischen Könige gegen die Authentie ihrer Geschichte*), wie aus dem langen Lebensalter der Väter vor der Sündflut gegen die Genesis Zweifel erhoben, sondern bedacht haben, daß dieselben Kräfte, welche nach der Offenbarung des Geschlechtslebens in der Pubertät in die Breite wirken und in dem Nebeneinander vieler Individuen und Kräfte zur Erscheinung kommen, vorher, wo sie noch im Individuum gebunden liegen, in die Länge wirken und daher ein weit höheres Alter der Personen, eine weit längere Dauer der Regierungen zu Wege bringen müssen. Und ähnlich verhält es sich mi

*) Man vergleiche, was schon der Holländer van Vaaßen (ad Fast. Rom. sacr. c. 2. p. 45) gegen diesen scheinbaren Einwur des großen Newton bemerkt hat.

vielen andern Erscheinungen der Jugend der Völker, von denen hier um so weniger zu sprechen Noth thut, als in dem Werke selbst vielfach darauf hingedeutet ist.

Uebrigens wünsche ich das Vorstehende keineswegs so verstanden, als behauptete ich damit für die älteste Geschichte Roms eine volle Gewißheit in allen Einzelheiten und in der Weise, wie wir sie von den spätern Zeiten behaupten können. Das ist so wenig meine Meinung, daß mir selbst das Verlangen einer solchen Gewißheit von Verkennung des eigenthümlichen Charakters der Kindheit eines Volks, der dem seiner vollen Ausbildung gerade entgegengesetzt ist, zu zeugen scheinen würde. Dort nehmlich geht das Persönliche und die freie That auf in der Allgemeinheit des sich noch ganz naturgesetzlich entwickelnden Volkslebens, während hier umgekehrt der in den einzelnen Personen frei wirkende Geist die Macht der Natur bezwungen hat. Darum bestrahlt das Licht der Geschichte dort eigentlich nur die Institute, die allgemeinen Lebensentwickelungen mit ihren Trägern, den Stämmen und Königen, wogegen alles Freie, Thatsächliche sich in ein Halbdunkel hüllt, welches völlig aufzuhellen, ein ebenso thörichtes als interesseloses Beginnen wäre; die Thaten der Kindheit sind wesentlich stets ein halbes Spiel. Hier dagegen treten die Thaten des Volks und die Charaktere seiner einzelnen großen Männer in ihr volles Licht, und überstrahlen die geheimen Fortentwickelungen seines Organismus so sehr, daß deren Geschichte sich oft noch schwieriger ermitteln läßt, als die Thaten der ältesten Zeiten. So soll man also die Geschichte einer jeden Zeit nach deren Eigenthümlichkeit nehmen und nicht Ansprüche an sie machen, durch deren Befriedigung sie Gefahr liefe aufzuhören, eine wahre Geschichte zu seyn.

Zuversichtlich läßt sich aber aussprechen, daß wenn man diesen Weg geht, man sich auch von der Wahrheit unserer Überlieferungen über dieselbe überzeugen wird, und es ist vielleicht ein kleines Nebenverdienst der nachstehenden Arbeit, daß sie durch Nachweisung des innern Zusammenhanges der überlieferten Verfassungsgeschichte der Königszeit zur Anerkennung des historischen Charakters der letztern überhaupt Einiges beiträgt.

In dieser Auffassung der ältesten Römischen Geschichte steht der Verfasser nicht ganz allein — eine mehr oder weniger ähnliche haben z. B. Heeren in der Abhandlung über die Quellen der Parallelen des Plutarch und Elvers in seiner Abhandlung über die Quellen der ältesten Röm. Staats- und Rechtsgeschichte (Beiträge zur Rechtslehre, Göttingen 1820), die leider unvollendet geblieben ist, ausgesprochen. Darum und weil die Zeit sich überhaupt von ihrer skeptischen Hypersthenie immer mehr zu erholen scheint, darf er auch hoffen, daß das vorstehende Wort der Rechtfertigung bei den Meisten eine gute Statt finden werde.

Schwieriger möchte es seyn, den Leser mit einer andern Richtung auszusöhnen, über die ich schon in Beziehung auf frühere Schriften weniger öffentlich als privatim Bedenken vernommen habe. Ich weiß sie nicht besser verständlich zu bezeichnen, als daß ich mich überall bemühe, in den Dingen selbst zu denken, sie aus sich heraus zu entwickeln, und, was damit eng zusammenhängt, daß ich nicht nur in ihnen selbst eine gewisse ratio, sondern auch einen eben solchen rationellen Zusammenhang mit tiefern Beziehungen des Menschenlebens und des ganzen Daseyns überhaupt voraussetze und darzulegen suche. In der Philoso-

phie, einiger Maßen auch wohl in der Physik im allgemeinen Sinne des Worts läßt man sich diese Weise allenfalls gefallen — obgleich sie doch über ein gewisses ahnungsreiches Dunkel bloßer Andeutungen auch da nicht zu bestimmten Entwickelungen hinausgehn darf, ohne, sonderbar genug, mystisch genannt zu werden. In der Geschichte und allen positiven Disciplinen hält man sie aber wenn nicht im Princip selbst für falsch doch wenigstens für äußerst gefährlich. Hier wollen die Meisten nichts von einer innern Nothwendigkeit wissen, der Zufall oder die Willkühr — denn Freiheit trägt eine innere selbstgegebene Nothwendigkeit in sich und ihr Name würde daher hier gemißbraucht — soll hier herrschen und daher soll man sich denn auch begnügen, die Dinge dieser Sphäre nur äußerlich, wie sie sich dem äußerlichen Blicke geben, aufzufassen und wiederzugeben, für das — doch nicht ganz abzuweisende — Bedürfniß unseres Geistes nach Einheit und Zusammenhang aber durch verständiges Räsonnement über die Dinge (statt in den Dingen) sorgen.

Nach dieser Ansicht wird z. B. gar Mancher daran Anstoß nehmen, daß ich die Summen des Servianischen Census aus innerer Nothwendigkeit, nicht blos aus willkührlicher, jedoch verständiger, Anordnung des Königs Servius Tullius hergeleitet, daß ich einen Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Röm. Staats und der des einzelnen Menschen selbst so weit angenommen, daß ich z. B. die sieben Berge Roms, oder die 21 und 25 Tribus in Gliedmaßen des menschlichen Leibes nachweise, daß ich von einer Pubertät des Volks gesprochen, daß ich endlich sogar Götter und Thiere in die Staatsverfassung hineingezogen und von den res mancipi eine aus der Natur der menschlichen (politischen) Bewegungen hergeleitete Erklärung ge-

geben habe, wonach es überhaupt res mancipi und ſogar auch in dieſer beſtimmten Art und Zahl geben mußte — vieles Ähnliche nicht zu erwähnen.

Ein gründliches Verſtändigungsmittel bei eingenommenen ſo ganz verſchiedenen Standpuncten iſt nun freilich immer nur das: Komm und ſiehe, und darum muß ich vor Allem auch den Leſer bitten, der an meinen Deductionen Anſtoß nimmt. Man verſuche es, in den gegebenen Ideenkreis ſich hineinzuverſetzen und ihn in aller Schärfe mit zu durchdenken: es wird nicht ohne Frucht bleiben, gewiß auch nicht für den Verfaſſer, der ſich um ſo mehr freuen würde, beſonders auf dieſem Wege Berichtigungen ſeiner Anſichten zu vernehmen, als er ſelbſt noch wenigſtens der Unbeholfenheit ſo manches erſt eben auftauchenden Gedankens ſich bewußt iſt; denn wie der auferſtandene Lazarus noch mit Grabestüchern umwunden war, die ihm Andere abnehmen mußten, ſo bedürfen auch neue Gedanken meiſt noch fremder Hülfe um zu voller Freiheit zu gelangen. Um aber wenigſtens einen kleinen Verſuch zur Näherbringung der Sache zu machen, ſo will ich zunächſt daran erinnern, daß wohl der Menſch mit ſeiner moraliſchen That, nicht aber auch nach ſeiner natürlichen Entwickelung dem Gebiet der Freiheit angehört. Seine Geburt, ſeine Lebensalter, das Verhältniß der Geſchlechter zu einander haben ihr feſtes Geſetz, welches ſich beim Menſchen nur mit der geiſtigen Freiheit vermählt. Daß aber ferner auch die Völker in ihrer Entwickelung an ſolche Geſetze gebunden ſeyen, war eine dem jugendlich lebenskräftigen Alterthum ſo natürliche Vorſtellung, wie ſie dem jetzt hochgealterten übergeiſtigten Geſchlechte fremd geworden iſt. Dort werden die Völker geboren, haben ihre Lebensalter (secula) und ſterben ab, und eine der Hauptaufgaben

der Politik, wie sie ein Plato, Polybius, Cicero auffaßten, war, die natürlichen Conversionen der Völker, die früher die Priesterweisheit in der Secularlehre gleichsam physisch bestimmt hatte, aus den Zeichen der Zeit nach einer gewissen natürlichen Folge der Verfassungen zu entnehmen. Man hatte also in der That schon eine Physiologie der Staaten, nur daß diese im Alterthum, wie Alles, mehr Kunst als Wissenschaft war. Und wie sollte es auch nicht eine solche Disciplin geben müssen, da ja Völker eben so reale Naturdinge sind, wie einzelne Menschen, ja sich zu diesen nur so verhalten, wie das Universale zum Singulären, eine universitas zu singulae res? Eben hieraus folgt aber weiter, daß, indem Staat und Einzelner nur verschiedene Richtungen einer und derselben menschlichen Natur sind, beide auch einander in ihren Entwickelungsgesetzen genau entsprechen müssen. Die politischen Einrichtungen sind demnach nichts als der Ausdruck des natürlichen Organismus des Gesammtmenschen den wir Volk nennen, in irgend einer Beziehung und unterliegen ebenso einer gewissen innern ratio d. h. gewissen Gesetzen, nach denen sie sich mit Naturnothwendigkeit darstellen und entwickeln, wie sie uns der Physiolog im einzelnen Menschen nachweist, oder doch nachweisen sollte; denn leider ist unsere ganze moderne historia naturalis (wie die Alten sagten) eben nur rein natürlich, ohne alle politische und rechtliche Beziehung, die doch das Geistigere in der Natur ist, und frühere von Juristen gelieferte Schriften, von denen man dergleichen nach dem Titel erwarten sollte, wie z. B. Stryks Buch de iure sensuum, sind ganz geistlos. Daß übrigens die Alten diese höhere Einheit von Mensch und Volk, in der sie ganz lebten, auch schon der Erkenntniß nach ahndeten, zeigt z. B. Florus, der mit tiefem Blicke die Lebensalter des Röm.

Volks erkannt und keineswegs blos in einem willkührlichen Bilde dargestellt hat — der alten Rabbinen zu geschweigen, die die höhere Einheit des großen Menschen mit dem Einzelnen geradezu ausgesprochen haben.

Was aber hier beispielsweise von den Lebensaltern, dem Geschlechtergegensatz, den Gliedmaßen gesagt worden ist, gilt ganz allgemein von allen Richtungen und Zuständen des Volksdaseyns, und es ist ein wichtiges Hülfsmittel, um sich im Gewirre der Einzelheiten auf dem einen Gebiete zurechtzufinden, daß man das Entsprechende auf dem andern, wo es vielleicht schon geordneter vorliegt, vergleicht. Auch gehört hieher eine lebendige Auffassung des Totalzusammenhanges der ganzen Schöpfung in sich und mit ihrem Schöpfer und der Gesetze über die Beziehungen des Menschen zur Thierwelt, der Personen zu den Sachen, der verschiedenen Völker zu einander, über die Art, wie sich die menschliche Freiheit nach der Natur des Geistes und Leibes in den Bewegungen geltend macht, über die Harmonie des Ortes und der Zeit mit der Bildung unserer Natur u. s. w.

In der That thut uns also eine politische Physiologie, eine tiefere wissenschaftliche Auffassung des physischen Theils der Geschichte Noth, und als Bruchstücke aus einer solchen wolle man das, was hier geliefert ist, ansehen. Daß dabei alles spielende unbegründete Vergleichen um so mehr vermieden werden müsse, als der Abweg dazu sehr nahe liegt, versteht sich von selbst. Aber der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Unbegründet wird freilich Vieles noch dem Leser erscheinen, namentlich wird er die Frage aufwerfen: warum denn gerade beim Römischen Volke, warum nicht ebenso bei andern Völkern diese mit

der Einzelnatur so genau übereinstimmenden Verfassungs- und Rechts-Typen vorkommen?

Diese Frage konnte in diesem Werke nicht beantwortet werden; sie ist aber darum nicht auch unerwogen geblieben. Die Philosophie der Geschichte oder, wie ich lieber sagen möchte, die Physik der Weltgeschichte hat zu zeigen, daß das ursprünglich in Einem Menschenpaare gegebene Samenkorn der Menschheit in einer ersten, somatischen Periode keimte und aufschoßte, in einer zweiten psychischen sich verästete, in einer dritten pneumatischen sich zu Blüte und Frucht und damit zur Wiederhervorbringung seines Ursprungs verzweigte, daß ferner diese Zweige die Organe des Menschengeschlechts sind, welche wir Völker nennen, und jedes Volk irgend eine bestimmte Seite der Menschheit überhaupt zur Darstellung bringt, daß endlich, nachdem das Menschengeschlecht so die größte Expansion und Vereinzelung erreicht hat, es nach einem innern Gesetze auch wieder zur Einheit zusammenstreben muß, und es gewisse Centralvölker gibt, in denen sich die auseinandergegangenen Strahlen der Menschheit wie in einem Brennpuncte sammeln, um so auf einer höhern subjectiven Stufe des Geistes in die Einheit wieder einzugehn, von der die Menschheit objectiv natürlich ausgegangen war, und zwar dieses nach den drei Richtungen, in denen die Dreieinigkeit der Menschheit sich ausspricht: des Guten, des Schönen und des Wahren, oder des Staats, der Kunst und der Religion, von denen die erste wieder, den Menschen für sich betrachtet, die höchste, die andern beiden mit begründende ist. Diese drei Völker sind daher absolute, die menschliche Natur, jedes nach seiner Richtung, vollkommen in sich reflectirende Völker und es kann von einem Ideale außer und über ihnen — die Sünde abgerechnet, welche aber die Natur an sich

nicht alterirt — keine Rede seyn. Wie nun die Griechen das Volk der Schönheit und der Kunst, die Juden das Volk der Wahrheit und der Religion, so sind die Römer das absolut politische Volk, das caput generis humani. Darum kann die völlige durch keine Nebenrücksicht gebrochene Einheit der singulären nnd universalen politischeu Natur nur bei ihnen hervortreten und darum muß jene physiologische Verfassungsgeschichte bei ihnen anheben, ja einstweilen, bis die Stellung der übrigen Völker im Menschengeschlecht erkannt ist, mit ihrer Verfassung sich identificiren, wie dieß auch Cicero schon erkannte, der in den Büchern de republica, statt wie Plato sich einen idealen Staat zu erträumen und damit zu beweisen, daß er ihn noch nicht gefunden hatte, am Röm. Staate das realisirte Ideal des Staats nachwies.

Wem nun aber diese Behandlungsweise nicht, wie dem Verfasser, tiefes Bedürfniß ist, und wer auch nach dem Vorstehenden sich mit ihr nicht aussöhnen kann — wie denn zum Heile der Wissenschaft es gar mannichfache Richtungen und Gaben gibt — der wird gebeten, von dieser Eigenthümlichkeit abzusehen und sich blos an die Resultate zu halten. Sollte es mir gelungen seyn, in diesen wenigstens den einen oder andern Punct auf's Reine gebracht zu haben, was Kundige beurtheilen mögen, so habe ich nicht vergebens gearbeitet.

Zum Schlusse veranlaßt mich noch die Betrachtung, daß vielleicht Mancher die specielle Erörterung des einen oder anderen Verfassungs-Punctes, z. B. des Verhältnisses Roms zu Latium, in dieser Schrift vermissen möchte, zu der Schutzrede, mit welcher Polybius seine Darstellung der Römischen Verfassung einleitet: *Δεῖ δὲ τὸν ἀγαθὸν*

κριτὴν οὐκ ἐκ τῶν παραλειπομένων δοκιμάζειν τὸς γράφοντας, ἀλλ' ἐκ τῶν λεγομένων. κἂν μὲν ἐν τέτοις τι λαμβάνῃ ψεῦδος, εἰδέναι, διότι κἀκεῖνα παραλείπεται δι' ἀγνοίαν. ἐὰν δὲ πᾶν τὸ λεγόμενον ἀληθὲς ᾖ, συγχωρεῖν, διότι κἀκεῖνα παρασιωπᾶται κατὰ κρίσιν, οὐκ ἀγνοίαν.

Breslau im März 1837.

Erſtes Capitel.

Von der Stelle des Cicero über die Centurienverfaſſung des Servius Tullius, de rep. 2, 22.

Unter den Gegenſtänden der claſſiſchen Alterthums-Wiſſenſchaft gewährt kaum einer größeres Intereſſe, als die Centurieneinrichtung des Servius Tullius. Sie iſt die erſte volle Entfaltung des bis dahin knospenartig verſchloſſenen römiſchen Staats und bildet die Grundlage für die Verfaſſung, in welcher Rom nicht blos zum erſten Volk Italiens, ſondern ſelbſt zum Weltſtaat heranwuchs. Dazu kommt der eigenthümliche Reiz beſtimmter Zahlenverhältniſſe wie im organiſchen Leben überhaupt, ſo beſonders im Organismus der antiken Staaten; nirgends ſonſt aber findet ſich in einer Verfaſſung ein ſo ſcharf und detaillirt entwickeltes Zahlenſyſtem wie in den Servianiſchen Centurien. Endlich dürfen wir den ſubjectiven Grund nicht verſchweigen, daß uns über dieſen Theil der Römiſchen Verfaſſungsgeſchichte gerade ſo viel und ſolcherley Nachrichten zugekommen ſind, daß ſie zwar einerſeits durch ihre verhältnißmäßige Ausführlichkeit hinreichen, uns ein einiger Maaßen deutliches Bild von der Schöpfung des Königs zu entwerfen, andererſeits aber auch durch wirkliche oder ſcheinbare Widerſprüche unſerem Blicke ſtörend in den Weg treten, ſobald wir es verſuchen wollen, in jenem Bilde reine und ſcharfe Umriſſe, Farbe und Leben zu erkennen. Denn ſolche Klarheit, welche in ihrem Schooße wieder ein dunkeles Räthſel birgt, iſt es gerade, welche den Forſchungsgeiſt am meiſten anzieht. Insbeſondere hat in neueſter Zeit die Ent-

deckung der Bücher des Cicero über den Staat und in ihnen einer neuen Nachricht über die Servianiſche Verfaſſung das Intereſſe der Alterthumsforſcher für dieſen Gegenſtand auf eine Weiſe angeregt, die in der ganzen Geſchichte dieſes Zweiges der Literatur kaum ihres Gleichen finden dürfte. Nicht nur haben ſich ſeitdem faſt alle ausführlicheren Erörterungen über die Centurienverfaſſung an dieſe Stelle angeſchloſſen, ſondern es ſind auch in dem Zeitraum von 1822, wo Cicero's Bücher de republica zuerſt im Druck erſchienen, bis jetzt nicht weniger als fünfzehn verſchiedene Erklärungsverſuche der Stelle des Cicero bekannt gemacht worden [1].

---

1) Ein für alle Male ſtehe hier die Literatur chronologiſch. *Niebuhr*, ad Cic. de rep. 2, 22 ed. Mai. Rom. 1822. *F Steinacker ad Cic.* de rep. 2, 22. ed. Steinacker. Lips. 1823, p. 95, seq. Accedit *G. Hermanni* epistola. Niebuhr über die Nachricht von den Comitien der Centurien im zweiten Buch Cicero's de rep. Bonn 1823. Steinacker Replik für Herrn Staatsr. Niebuhr, die ciceroniſchen Fragmente de rep. anlangend. Leipz. 1824. Niebuhr, Duplik gegen Herrn Steinacker. Bonn 1824. Leipz. Literatur-Zeitung 182, S. 59 — 63. K. S. Zachariä, Staatswiſſenſchaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staat. Heidelb. 1823. Reiſig in der Jenaer Literatur-Zeitung 1824. Suppl. N. 38—41. Burchardi, Bemerkungen über den Cenſus der Römer mit beſonderer Rückſicht auf Cicero de Republ. II. c. 22. Kiel 1824. *G. C. Francke* de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione etc. Slesvic. 1824. in Seebode's Archiv für Philologie und Pädagogik 1825. I. 4, S. 789 flgd. *Moser*, exc. ad Cic. de republ. 2, 22. ed. Creuzer et Moser, Francof. ad Moen. 1826, p. 517. seqq. Göttling, die Volksverſammlungen der röm. Republik im Hermes vom Jahr 1826, S. 84, beſonders 90 flgd. und Nachträge nach S. 362. Niebuhr, Röm. Geſch., zweite Ausgabe, Berl. 1827. Bd. 1, S. 469, dritte Ausg. 1828, S. 500. *C. Orelli* ad Cic. de rep. 2, 22 in ejusd. ed. Cic. lib. de rep. Turici 1828. Vol. IV., Tom. I., p. 449., seqq. *Zumpt*, in edit. Cic. orat. in Verr. Berol. 1831, p. 835. *Guil. Rein* Quaestion. Tullian., lib. I. Lips. 1832, p. 1—23. K. D. Hüllmann, Röm. Grundverfaſſung. Bonn 1832, S. 107—111. Chr. L. F. Schultz, Grundlegung zu einer geſchichtl. Staatswiſſenſchaft der Römer. Köln 1833. S. 235 folgd. *I. E. Boner* de comitiis Romanorum centuriatis. com. critica et historica spectans ad Cic. de republ. 2, 22 Monast. 1833.

Gewiß aber lag bei dieſer Methode, von der Stelle des Cicero auszugehn, ein richtiges Gefühl zum Grunde. Dieſer Schriftſteller iſt jetzt nicht blos der älteſte, ſondern auch aus andern Gründen der Vertrauenswürdigſte unter unſern Referenten. Wie wenig Dionyſius ſich in die Eigenthümlichkeiten der älteſten Römiſchen Verfaſſung zu finden gewußt, das gezeigt zu haben, iſt eines der größten kritiſchen Verdienſte Niebuhrs. Livius hatte als Römmer ohne Zweifel einen ſicherern Tact. Aber nach Zweck und Anlage ſeines Werks kam es ihm überhaupt weniger auf Darſtellung des innern Entwicklungsganges der Verfaſſung, als auf das perſönliche und dramatiſche Element der Geſchichte des Volks an, welches er verherrlichen wollte. Beyde lebten ſchon zu einer Zeit und in Verhältniſſen, wo man nicht mehr aus praktiſchem, ſondern höchſtens aus einem antiquariſch-wiſſenſchaftlichen Intereſſe, welches aber bey Beyden nicht groß iſt, ſich mit der Geſchichte der Verfaſſung des Römiſchen Volks zu beſchäftigen getrieben werden konnte. Cicero dagegen war einer der ausgezeichnetſten praktiſchen und theoretiſchen Staatsmänner. Der Konſul und Senator mußte aus Bedürfniß das ganze Getriebe der Verfaſſung aufs genaueſte kennen. Zudem wieſen die großen Gebrechen des Staatslebens, mit denen er in ſeiner Laufbahn zu kämpfen hatte, von ſelbſt auf die Vergangenheit zurück, und wir begegnen in ſeinen Schriften einer großen Menge von Beweiſen, wie ſorgfältig er die Geſchichte ſeines Volks von dieſer Seite ſtudirt hatte. Endlich iſt der Charakter ſeines Buchs de re publica zu berückſichtigen. Dieſes war gerade dazu beſtimmt, die innere Ausbildung der Römiſchen Verfaſſung Schritt vor Schritt zu verfolgen und an deren Beiſpiel das Bild eines vollkommenen Staats darzuſtellen. Gewiß alſo hatte Cicero, zumal da er dieſem Buche überhaupt eine ganz vorzügliche Sorgfalt widmete, auch beſondere Studien gemacht, um in beſtrittenen Punkten immer ſogleich das Richtige zu geben.

Dieſe Gründe beſtimmen nun auch uns, von der Stelle des Cicero auszugehen. Sie lautet in der Creuzer-Moſerſchen Ausgabe nach der manus secunda der Handſchrift folgender Maaßen:

— scripsit centurias equitum duodeviginti censu maximo. Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classis, senioresque a junioribus divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent: curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis [2]). et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII [3]) centurias habeat: quibus ex centum quatuor centuriis [4]) (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens; qui cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando, eos, qui aut non plus mille quingentum aeris, aut omnino nihil in suum censum, praeter caput, attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies, civitatis expectari videretur. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii, et is valebat in suffragio plurimum, cujus plurimum intererat, esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis, velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis.....

2) Hier hat die erſte Hand: ut equitum certamine et suffragiis.

3) Die erſte Hand hat ſtatt dieſer Zahl: VIIII.

4) Die erſte Hand läßt die Worte quibus ex centum quatuor centuriis weg.

Die Hauptschwierigkeit der Stelle besteht, wie bekannt, darinn, daß Cicero in den Worten „Nunc rationem videtis esse talem u. s. w. eine Berechnung des Stimmenübergewichts der ersten Klasse aufstellt, die sich selbst zu widersprechen scheint. Servius hatte nach Cicero aus den Reichsten des Volks 18 Rittercenturien gemacht, von denen 12 eigentliche Centurien waren, die übrigen 6 den Namen sex suffragia führten, und das übrige Volk nach gewissen Abstufungen ihres Reichthums, in 5 Klassen getheilt, von denen die erste nach dem einstimmigen Bericht des Livius (1, 43.) und Dionysius (4, 16—18.) 80, die zweyte 20, die dritte 20, die vierte 20, die fünfte 30 Centurien enthielt. Außerdem waren noch für einige andere Abtheilungen von Bürgern mehrere besondere Centurien gebildet, so daß im Ganzen nach Cicero und Dionysius 193 Centurien herauskamen und 97 die Stimmenmehrheit bildeten. Nun sagt Cicero: die Rechnung stehe so, daß die Rittercenturien zusammen mit den sex suffragia und die erste Klasse nebst der hinzugefügten Centurie der Zimmerleute 89 Centurien ausmachten, so daß von den übrigen 104 Centurien nur noch 8 hinzuzukommen brauchten, und die Stimmenmehrheit von 97 gegen 96 sey schon erreicht. Aber, wendet jeder Leser hiergegen ein, jene Bestandtheile 12 Rittercenturien + 6 suffragia + 80 Centurien + 1 Centurie der Zimmerleute — machen nicht 89 sondern 99 Stimmen aus; mithin ist die Rechnung im Ansatz falsch.

Um nun diese Schwierigkeit zu beseitigen, sind die verschiedensten Wege eingeschlagen worden. Nur vier Schriftsteller über diese Materie haben durch bloße Interpretation zu helfen gesucht. Herrmann, Burchardi, Orelli und Zumpt. Alle übrigen haben die gewaltsamsten Conjecturen gewagt, an ihrer Spitze Niebuhr, der durch zwey oder genau genommen durch drei verschiedene Emendationen die Stelle zu heilen versucht hat; dann Reisig, Franke, Göttling, ein Ungenannter in Seebode's Archiv, Mo-

ſer, Zachariä, Rein und Boner. Alle dieſe Meinungen vollſtändig anzuführen und zu widerlegen, würde zwecklos ſeyn. Bey den meiſten und bedeutendſten wie Niebuhr's, Göttlings u. ſ. w.; iſt es ſchon geſchehen, indem leider der negative Theil der Arbeit jedes Folgenden, worin er die Unhaltbarkeit der Anſichten ſeiner Vorgänger darthat, bei weitem beſſer gelang [5]) als der poſitive, worin er ſelbſt eine neue Löſung des Knotens verſuchte. Nur einige allgemeine Bemerkungen wollen wir uns in dieſer Beziehung erlauben.

Was die Interpreten betrifft, deren Beſtreben den urkundlichen Text möglichſt anzuerkennen, gewiß die größte Achtung verdient, ſo gereicht ihnen faſt allen (mit Ausnahme Zumpt's) zum Vorwurfe, daß ſie um ihre Erklärung nur irgend plauſibel machen zu können, zu gewagten, zum Theil den beſtimmteſten Zeugniſſen widerſprechenden Annahmen ihre Zuflucht nehmen mußten, z. B Hermann, welcher davon ausgeht, die erſte Klaſſe habe nach Cicero nur 70 Centurien, eine der folgenden Klaſſen daher (obgleich Hermann ſelbſt dieß zu folgern vergeſſen hat) 10 Centurien mehr enthalten, als Livius und Dionyſius angeben; oder Orelli, welcher die Centurie der Zimmerleute ſo in die erſte Klaſſe einrechnet, daß ſie beim Stimmen gar keine Centurie gebildet haben ſoll, dann unter den equitum centuriae nur die alten drei des Romulus verſtanden wiſſen will, (während dieſe doch mit in den sex suffragia repräſentirt werden) und endlich offenbar bey der Berechnung der Stimmengeſammtheit um eine Centurie zu kurz kommt, eben jene Centurie der Zimmerleute. So endlich auch Buchardi, der ganz willkührlich unter equitum centuriae nur die alten drei Römiſchen, unter *sex* suffragia die drei von Tarquinius hinzugethanen Ritterabtheilungen verſteht, auſſer den allein bekannten und beglaubigten zwei centuriae fabrorum

5) Nach dieſer Seite hin haben ſich beſonders verdient gemacht: Reiſig, Göttling und Rein.

noch eine dritte in der ersten Klasse annimmt [6], dagegen die beyden Centurien Spielleute wegläßt, und statt deren eine centuria Niquis scivit mit in Rechnung bringt; und Hüllmann, der gar — ganz sprachwidrig — equitum centuriae cum sex suffragiis übersetzt; »die schwere Reiterey mit sechs Gesammtstimmen,« dann auch statt zwey Centurien fabri deren drey annimmt und die Centurien der Spielleute wegläßt, indem er die accensi, velati, und Spielleute sämmtlich nur als Eine Centurie rechnet.

Was ferner die zweyte Hauptparthey der Kritiker anlangt, so müssen wir Hermann und Orelli von Herzen beystimmen, wenn sie behaupten, ein besonnener Kritiker müsse den Regeln seiner Kunst gemäß, vor Allem die Zahlen-Verhältnisse unserer einzigen Handschrift beybehalten, auf welche Cicero offenbar seine ganze Rechnung stütze, nehmlich die 96 Centurien als Stimmenminderheit, die 97 als Stimmenmehrheit, und das Hinzutreten von blos 8 Centurien zu der erst genannten Zahl, um die Stimmenmehrheit herauszubringen; woraus dann aber weiter auch folgt, daß die Zahlen 89 und 104 der Handschrift richtig seyen. Geht man aus diesen Schranken heraus, so stellt man schwerlich die Handschrift wieder her, sondern setzt einen neuen Gedanken hinein, der mehr oder minder gut seyn mag, aber durchaus nicht die Wahrscheinlichkeit für sich hat, Cicero's Gedanken zu seyn. Nicht minder mißlich ist es ferner, so weit greifende Conjekturen zu wagen, daß dadurch auch solche Theile völlig umgestaltet werden, in

6 Hüllmann S. 107. bezieht sich wegen zweyer Centurien »für die metallenen Kriegsmaschinen« auf *Liv.* 1, 43. wegen der einen Centurie »für die hölzernen« auf *Cic.* de rep. 2, 22 — als wenn Livius fabri aerarii und nicht vielmehr frabri schlechthin erwähnte, die, verglichen mit Cicero und Dionysius, bey gewissenhafter Interpretation nur von einer centuria fabrorum tignariorum und einer andern centuria fabrorum aerariorum verstanden werden können, so daß offenbar die una centuria, quae fabris tignariis est data bei Cicero eine von den beiden centuriae fabrum bei Livius, nicht aber eine dritte neben diesen ist.

denen die erſte und zweyte Hand, welche letztere, nach andern Theilen des Werkes zu urtheilen, offenbar nach einer andern Handſchrift nachbeſſerte, übereinſtimmen und durchaus keine Spur von Corruptel verrathen. Denn damit verläßt man ſchon ganz den urkundlichen Boden. Mit dieſen beyden Einwürfen fallen nun im Grunde alle die Meinungen zuſammen, welche bisher durch Conjekturen Rath ſchaffen wollten. Denn ſie ſind nicht nur meiſtens auf die Annahme ganz anderer Zahlenverhältniſſe geſtützt, ſondern ſtreichen, verändern oder verſtellen auch ganze Sätze da, wo die Handſchrift keine Andeutung einer Verderbniß enthält [7]). Durch Beſcheidenheit würde ſich im Verhältniß zu den übrigen noch der Vorſchlag eines Ungenannten in Seebode's Archiv auszeichnen, nur ſtatt LXXXVIIII. *Centurias* habeat theilweiſe nach der prima manus zu leſen: VIIII. *ceteris minus* habeat. Aber es iſt nicht bedacht worden, daß wenn die erſte Klaſſe mit den dazu gerechneten andern Centurien, 9 Centurien weniger hat [8]) als die übrigen, als-

7) Dahin zähle ich auch die ſonſt noch nicht beurtheilte erſte Conjektur des Ungenannten in Seebode's Archiv a. a. O.: ut equitum centuriae *quum* sex suffragiis *auctae sint*, prima classis, addita u. ſ. w. Seiner Anſicht ſteht aber auch das entgegen, daß 1. die Stelle nicht die Serianiſche, ſondern die ſpätere veränderte Centurien-Verfaſſung betreffen und 2. daß equitum centuriae quum sex suffragiis auctae sint heißen ſoll: nach der Vermehrung der Ritter-Centurien zu den urſprünglichen ſechs — Anderes, was auf der Hand liegt, nicht zu gedenken. — Rein's verſchiedene Vorſchläge haben außer der Annahme totaler Corruption der Zahlenverhältniſſe, ſchon das gegen ſich, daß ſie auf keine Wiederherſtellung eines beſtimmten Urtextes führen. Auch Boner ſchwankt hin und her. Seine Annahme, daß quae descriptio . . . vis populi universa als Parentheſe zu betrachten ſey, widerſpricht allen Regeln des Styls. Und auch dann noch ändert er die Zahlen, nimmt mit Hermann für die erſte Klaſſe nur 70 Centurien an, bezieht die Stelle theilweiſe auf Scipio's Zeit u. ſ. w.

8) Es muß obendrein verſtanden werden: zur Stimmenmehrheit, (was an ſich auch nicht leicht Jemand verſtehen wird;) denn ſonſt hat ſie ja — die Geſammtzahl 193 und die übrigen in der Zahl von 104 zugegeben — nicht 9 ſondern 15 weniger.

dann unmöglich durch Hinzutritt von blos 8 Centurien aus den übrigen die Stimmenmehrheit für sie herauskommen kann; wollte man aber, um diesem Uebelstande abzuhelfen, statt VIIII, VIII setzen, so wäre es wol übermäßig frostig und tautologisch, zu sagen: »ihr seht, daß die erste Klasse acht weniger hat, als die übrigen; kommen zu diesen (nemlich die sie hat — nicht die sie weniger hat — was auch sehr hart ist) 8 hinzu, so hat sie die Stimmenmehrheit.« Auch möge die Emendation des verstorbenen Geh. Raths Schultz hier erwähnt werden, die Heinrich gebilligt hat und anscheinend sogar Willens seyn soll, sie in seine verheißene kritische Ausgabe der Bücher de re publica aufzunehmen — was wir jedoch sehr bezweifeln. Schultz schiebt nehmlich blos nach Suffragiis das ähnliche Wort *sufficiant* ein, und versteht die Worte: ut equitum centuriae cum sex suffragiis sufficiant so: daß die Ritter-Centurien sich mit sechs Stimmen begnügen müssen. Wir glauben jedoch, daß schon diese Latinität der Conjectur den Stab bricht und halten es daher für überflüssig, darauf Antwort zu begehren, wie denn die 89 Centurien der ersten Klasse herauskommen sollen, für welche wir sonst nur 80 oder, wenn man die fabri mitrechnet, höchstens 82 Centurien kennen.

Endlich theile ich noch die mir mündlich geäußerte Conjectur meines Freundes, des Assessor Juppe mit, weil sie mir von allen bisherigen sich bey weitem am meisten zu empfehlen scheint. Er schlägt vor zu lesen: ut equitum centuriae *sine* sex suffragiis .... tignariis est data, LXXXXIII centurias habeat, quibus ex *centum* centuriis (tot enim reliquae sunt) *quatuor* solae si accesserunt etc. Man kann dafür die aus *Cic.* Phil. 2, 33. und *Liv.* 43, 16. bekannte Ausschliessung der sex suffragia von der ersten Klasse anführen, und auch außerdem erhält die Stelle des Cicero einen ganz genügenden, innern Zusammenhang. Aber dem gerechten Vorwurfe der zu gewaltsamen Änderung des ur-

kundlichen Textes kann ſich auch dieſer Verſuch nicht entziehen.

Eine andere Bemerkung, die ebenfalls jedes vorſichtige Urtheil über unſere Stelle vor Augen behalten muß, entlehnen wir von Niebuhr S. 24 flgd., daß nehmlich Cicero nach dem klaren Zuſammenhange nicht von der veränderten Centurieneinrichtung, welche zur Zeit des Scipio (der in dieſer Stelle redenden Perſon) beſtand, ſondern von der urſprünglichen des Servius Tullius ſpreche. Denn, daß die ratio, welche er darſtellt, die ratio Servii Tullii ſey, ergibt klar der im Imperfect angehängte Satz reliquaque multo maior multitudo . . . . neque *excluderetur* suffragiis . . . . nec *valeret* nimis; und daß nachher unmittelbar fortgefahren wird: In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens etc. — worin Servius Tullius ebenſo Subject iſt, wie vor der ganzen Stelle, welche die Berechnung enthält. Das nunc vor videtis iſt daher nicht ſo viel als hoc tempore, ſondern ſteht in der Bedeutung von nun aber (nehmlich: da euch die ganze Eintheilung bekannt iſt [9]). Auch darf das Präſens habeat nicht auffallen; denn da hier die Berechnung eingeführt wird, die wie jedes Rechenexempel etwas Abſtractes iſt, ſo war es paſſend, dafür auch das abſtracte Präſens zu gebrauchen, während unmittelbar darauf, wo das geſchichtliche Motiv des Königs erwähnt wird, der Redende ſich auch in deſſen Geiſt zurückdenkt und daher das Imperfectum excluderetur — valeret ſetzt. Etwas Ähnliches, nur umgekehrt, kommt in der unmittelbar vorher-

9) Die Behauptung des Ungenannten in Seebode's Archiv, wenn nunc ſo viel als igitur heißen ſollte, ſo würde Cicero es nach videtis geſetzt haben, dürfte ſchwerlich erwieſen werden können. Uebrigens iſt auch nunc keineswegs ganz gleichbedeutend mit igitur. Es liegt zugleich etwas Adversatives, nämlich die einer begrifflichen Vergangenheit begrifflich entgegengeſetzte Gegenwart darin, ganz nach der Auffaſſung, in der wir auch das Wörtchen Sonſt, nur umgekehrt, gebrauchen, z. B. in dem Satz: Ihr wiſſt dies ſchon, ſonſt würde ich es euch auseinander ſetzen.

gehenden Periode vor: eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate *essent*, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum *valeant* plurimi; denn auch hier wird das Präsens valeant durch den abstracten Zwischensatz quod semper in re publicam tenendam est, überwiegend motivirt. Halten wir nun daran fest, daß blos von Serviani'scher Einrichtung die Rede sey, so kann namentlich Zumpt's übrigens scharfsinnige Erörterung für unsere Stelle nicht gelten, da sie von der spätern Einrichtung der Centurien, in der diese Abtheilungen der 35 Tribus geworden waren, ausgeht — obgleich wir sie auch für die spätere Centurieneinrichtung nicht billigen können.

Doch genug von den bisherigen Meinungen, deren Zahl und Schicksal leicht dazu bewegen kann, mit mehrern der bisherigen Erklärer alle weitere Forschung bis zur Entdeckung neuer Handschriften auszusetzen — was vermuthlich noch mehr heißen möchte, als mit den Areopagiten die Sache bis nach 99 Jahren vertagen — oder Moser'n beizutreten, welcher (p. 535) sagt: Ego vero cum viderim, quam facili negotio posterior semper prioris interpretis sententiam infregerit, vel certe se infregisse censuerit, nolui equidem novam, quam iam excogitaveram, in medium proferre rationem, non meliorem illam tribus, quas ultimo loco exposui, rationibus: satis persuasus exstiturum mox, qui probet neque meam neque sex priorum veram esse sententiam, sed suam eamque octavam. Da aber die Wissenschaft in Dingen, die ihres Amts sind, nicht verzweifeln und am wenigsten durch die subjective Rücksicht auf mögliche Widerlegung sich von dem Streben nach ihrem Ziele abbringen lassen darf, so wage ich es dennoch, mit einer neuen Ansicht hervorzutreten und sollte es auch jetzt nicht blos die achte, sondern schon die sechszehnte seyn.

Wer die drei Abweichungen der ersten und zweiten Hand in unserer Stelle aufmerksam betrachtet, dem kann es nicht

entgehn, daß die zweite und dritte ſchon in den beiden Handſchriften ſelbſt ihre befriedigende Erklärung finden, nicht aber auch die erſte. Wenn nehmlich die prima manus ſtatt LXXXVIIII blos VIIII nicht erſt ſetzte, ſondern ſchon vorfand, ſo konnte dieſes die unwiſſende Klugheit eines Abſchreibers veranlaßt haben, der unbekannt mit der Bedeutung und dem Gehalt einer Klaſſe und die Worte prima classis addita centuria ſo überſetzend: »die hinzugefügte erſte Centurie der Klaſſe,« es für einen Irrthum hielt, wenn aus ſo kleinen Addenden die Summe von 89 hervorgehn ſollte. Warum er aber VIIII beibehielt und nicht VII ſetzte, iſt freilich hiermit noch nicht erklärt. — Eben ſo iſt ſchon bemerkt worden, daß die dritte Abweichung der prima manus, die Auslaſſung der Worte habeat quibus ex centum quatuor centuriis, welche vielleicht gerade eine Zeile füllten, in der Wiederholung des unmittelbar vorhergehenden Wortes centurias, womit die vorige Zeile ſchloß, und welches der Abſchreiber mit dem Schlußwort der folgenden Zeile verwechſelte, ihre genügende Erklärung finde. Aber wie kam der Abſchreiber zu der erſten Differenz, daß er ſtatt equitum centuriae cum sex suffragiis, wie die secunda manus hat, ſchrieb: equitum certamine et suffragiis? Zwar daß aus cum sex ein et wurde, erklärt ſich wiederum leicht, wenn man in der frühern Handſchrift die abgekürzte Schreibart c'y annimmt. Aber daß certamine blos aus centuriae geworden ſeyn ſollte, iſt um ſo unwahrſcheinlicher, als das hier ſo häufig vorkommende Wort centuriae allein dem Abſchreiber unmöglich auffallen konnte. An dieſer Stelle ſcheint alſo ein Fehler verborgen zu liegen, der durch die Korrektur der zweiten Hand nicht vollſtändig beſeitigt worden iſt, und zwar namentlich am Schluſſe des Wortes; denn daß der Anfang aus centuriae entſtanden iſt, liegt klar zu Tage.

Auf dieſem ſo erſt diplomatiſch ſicher geſtellten Fundament gründe ich nun folgende Conjectur: ſtatt equitum *centuriae* ſtand in der Urſchrift: equitum *cent. aeuine*, woraus

einige Abſchreiber *centuriae*, andere *certamine* machten, welches aber nach der ganz gewöhnlichen Abkürzung für *ur* oder *uri* [10]) und der regelmäßigen Verwechſelung von *u* und *b* [11]), *e* und *ae* [12]) heißen ſollte *centuriae binae*, und der echte Text iſt daher folgender:

ut equitum centuriae binae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat [13]).

---

10) Daß CENT. Abkürzung für centuria war, wird auch noch beſonders von *Valer. Prob.* de not. Rom. s. v. bezeugt. Die Flexion am Ende des Wortes wird bekanntlich faſt immer noch zu der Abkürzung hinzugefügt. Zur Veranſchaulichung kann das Beiſpiel einer Inſchrift (*Orelli* Inscr. Tom. II., n. 3098) dienen: IMMUNIT. PERPETuam sex CENTURUM DECREVIT EX S. C. Hier ſteht CENTVRVM offenbar falſch für CENT. ARVM d. h. CENTVRIARVM, wie die ähnliche Inſchrift (*Orelli* num. 3097) hat. Vgl. auch Cap. 4., Anmerkung 62.

11) Ueber dieſe Verwechſelung von b. und v. überhaupt, vergleiche man die Nachweiſungen von *C. Beier*, ad Cic. orat. pro Tullio, in Clodium, pro Scauro, pro Flacco p. 263 auch p. 36, 37. Wegen der Inſchriften *Orelli* Coll. Inscr. Tom. II. p. 510—564. Beiſpiele in der H. S. der Bücher de rep. ſind nur aus dem zweiten Buche: Cap. 7, 13 adscibit. 19. insitiba. 20—28. appellabit. 21 bovisse, ſtatt vovisse, 29 sive ſtatt sibi, 35 accussabit, mactabit, 37. probabisse, laudabisse. Merkwürdig iſt, daß faſt überall die erſte Hand das falſche *b* und die zweite es in *v* korrigirt hat. Dem erſten Abſchreiber war alſo das *v* vor einem Vokale kein geläufiger Buchſtabe und daher iſt es um ſo weniger zu verwundern, daß er es hier mit dem folgenden *i* zuſammen für *m* las.

12) Dieſe Verwechſelung in Inſchriften und alten Handſchriften iſt allbekannt. In der H. S. der Bücher de rep. liebt die zweite Hand beſonders *ae* für *e*, wie die Beiſpiele 2, 4 saedibus 2, 9, 10, saenatu, 2, 17, saepsit, 2, 32 saenatus zeigen. Kein Wunder alſo, daß ſie auch hier auf centur*iae* gerieth, während die erſte certamin*e* vorzog. 2, 9 hat letztere ſogar quante ſtatt quantae.

13) Ob man habeat mit Niebuhr, Koppe, Burchardi u. A. in habeant ändern, oder mit Lahner, Orelli, u. ſ. w. unverändert beibehalten ſolle? — Da Classis zuletzt ſteht und offenbar der Hauptbegriff und zwar für centurias ein zuſammenfaſſender Begriff

Von Seiten der Wortkritik läßt ſich gegen dieſe Conjectur, wie wir glauben, gar nichts einwenden. Denn ſie geht nicht blos mit Leichtigkeit aus den Zügen der Handſchrift hervor, ſondern ſie erklärt ſelbſt erſt, was als Siegel der Richtigkeit einer Emendation gelten kann — die Art und Weiſe vollſtändig wie die Abweichungen der Handſchriften entſtanden ſind. Wir haben dabei nicht blos die Abweichungen an dieſer Stelle ſelbſt, certamine und centuriae, im Sinne, ſondern auch die Art und Weiſe, wie die VIIII der erſten Hand ſtatt LXXXVIIII entſtanden iſt. Der Abſchreiber nehmlich, welcher dieſe Veränderung zuerſt einführte, conſtruirte und überſetzte fälſchlich: »Da zwei Rittercenturien mit den ſechs Suffragien und die hinzugefügte erſte Centurie der Claſſe 89 Centurien macht« — ſtutzte über dieſe falſche Addition und ließ, ſeiner Sache mathematiſch gewiß, die LXXX vor VIIII als einen offenbaren Irrthum hinweg.

Daß aber auch die Rechnung nach unſrer Lesart vollkommen richtig ſtehe, indem zwei Ritter-Centurien, die ſechs Suffragien, die 80 Centurien der erſten Klaſſe und die eine Centurie der Zimmerleute wirklich 89 Centurien ausmachen, bedarf nur der Erwähnung.

Äußerlich wäre demnach wider unſere Behandlung der Stelle gar nichts zu erinnern.

Aber nun folgen die Einwendungen aus innern Gründen. Wir werden wohl thun, uns dieſe recht vollſtändig vorzuhalten, damit ja nicht ein verſteckter Feind übrig bleibe, der uns ſpäter in den Rücken fallen könnte.

Man fragt uns zuerſt: Warum werden nur 2, warum nicht alle 12 Ritter-Centurien mit der erſten Klaſſe zuſam-

---

iſt, ſo läßt ſich habeat gewiß mit ſolchen Beiſpielen, wie *Virgil.* Aeneid. 1, 553 Sociis et rege recepto. *Gai.* 1, 167 ad eundem et bona et tutela pertinet vollkommen vertheidigen und möchte ſelbſt genau genommen grammatiſch das Richtigere ſeyn.

mengerechnet? Sagt nicht Livius (1, 43), nachdem er früher bemerkt, daß Servius 12 Ritter-Centurien und außerdem noch 6 gemacht habe, von der Abstimmung: **Equites enim vocabantur primi, octoginta inde primae classis centuriae, ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis vocarentur; nec fere unquam infra ita descenderent, ut ad infimos pervenirint**, eine Ausdrucksweise, welche offenbar andeutet, daß er alle vor der ersten Klasse gerufenen Ritter, alle 18 Centurien derselben verstand, weil nach seiner Meinung nur dann, wenn die Ritter und die erste Klasse nicht zusammenstimmten, ein Aufrufen der zweiten Klasse zur Bewirkung der Stimmenmehrheit nothwendig war. Und dasselbe nimmt Dionysius (4, 18. 20. 5, 59. 10, 17) an mit ausdrücklicher Erwähnung von 18 Ritter-Centurien, die zu den 80 Centurien geordnet gewesen wären und mit ihr gestimmt hätten, und mit der Bemerkung, daß diese zusammen schon 98 Stimmen ausgemacht und die übrigen um 3 Stimmen übertroffen hätten. Anderer Stellen zu geschweigen, welche wenigstens für die spätere Zeit ergeben, daß damals die 18 oder wenigstens die 12 Ritter-Centurien zusammengedacht wurden und zusammenstimmten [14]). Auch

14) *Liv.* 43. 16. Prior Claudius causam dixit et quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent multaequae aliae primae classis, ex templo principes civitatis, in conspectu populi annulis aureis positis, vestem mutarunt, ut supplices plebem circuirent. *Cic.* de petit. consul. 8. Iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. Primum cognoscendi sunt equites, pauci enim sunt: deinde adipiscendi: multo enim facilius illa adolescentulorum aetas ad amicitiam adjungitur. Deinde habebis tecum ex juventute optimum quemque et studiosissimum humanitatis. Tum autem quod equester ordo tuus est, sequentur illi auctoritatem ordinis, si abs te adhibebitur ea diligentia, ut non ordinis solum voluntate, sed etiam singulorum amicitiis eas centurias confirmatas habeas. Jam studia adolescentulorum in suffragando in obeundo, in nuntiando, in assectando mirifice et magna et honesta sunt. *Cic.* ad famil. 11, 16. Nunc si me tanti facis, quanti certe facis, cum equitum centurias tenes, in

ſchon an ſich, wird man ſagen, iſt es wahrſcheinlicher, daß die Ritter-Centurien, welche nach Cicero ſelbſt aus den Reichſten gewählt waren (de rep. 2, 22 init.), ſämmtlich zur erſten Klaſſe gehörten. Und endlich, was ſollen uns equitum centuriae binae? warum nicht duae?

Auf alle dieſe Einwürfe entgegnen wir, zunächſt nur im Allgemeinen abwehrend, Folgendes: Jeder, der Cicero's Darſtellung des Uebergewichts der Reichern über die Ärmern bei der Abſtimmung mit den Darſtellungen des Livius und Dionyſius vergleicht, muß zugeſtehn, daß die erſtere auf einer anderartigen genauern Auffaſſung des Gegenſtandes beruhe. Livius und Dionyſius gehn nicht darauf aus, die genaue Stimmenmehrheit und die Art, wie ſie zu Stande komme, auszumitteln; auch unterſcheiden ſie nicht die einzelnen Beſtandtheile der Ritter und der erſten Klaſſe, ſondern ſagen blos, daß Ritter und erſte Klaſſe das entſchiedene Uebergewicht — nach Dionyſius um 3 Stimmen — gehabt hätten. Cicero dagegen legt das Verhältniß von 97 und 96 zum Grunde, und zeigt durch Nachweiſung der einzelnen Beſtandtheile der Ritter ſowohl, die er in equitum centurias und sex suffragia zerlegt, als der erſten Klaſſe, bei der er dieſe ſelbſt und ihren Zuſatz unterſcheidet, wie viel Centurien der erſte Hauptheil des Volks in ſich gefaßt und wie viel von den übrigen er nur noch bedurft habe, um die Volksverſammlung zu entſcheiden. Dieſe Divergenzen ſind ſo entſchieden, daß ſie, mag man auch ſonſt über die Stelle des Cicero denken wie man will, zu-

---

queis regnas, mitte ad Lupum nostrum ut is nobis eas centurias conficiat. *Cic.* de rep. 4, 2. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus. (Daß ſo zu interpungiren ſey, hat gegen Heinrich und Niebuhr [Duplik S. 10.] gezeigt *Madvig.* Opuse. acad. num. III., p. 72 seqq.) Daß die Ritter zur erſten Klaſſe zu rechnen ſind und mit dieſer ſtimmten, folgert man mit Recht auch aus Philipp. 2, 33., von welcher Stelle ſpäter.

gegeben werden muſſen. Geſetzt nun, daß beide Auffaſſungen einander wirklich widerſprechen, ſo kann es wol keinem Zweifel unterliegen, daß die des Cicero, zumal da ſie die in ſich ſelbſt begründetere und genauere iſt, den Vorzug verdiene. Cicero hätte es ja ſo leicht gehabt, die Übermacht der Reicheren ſo wie Livius und Dionyſius dar zuſtellen — alles Addiren und Rechnen war dann überflüſſig —; wenn er alſo dieſe Darſtellung verſchmähte, ſo muß dieſes in einer genauern, den beiden Hiſtorikern abgehenden Kenntniß des innern Organismus der Serianiſchen Verfaſſung ſeinen Grund gehabt haben, und dieſes muß uns beſtimmen, ſtatt ihn durch die Relationen jener beiden ſpätern allgemein hiſtoriſchen Schriftſteller meiſtern zu wollen, vielmehr dem Zuſammenhange nachzuforſchen, von dem er bei ſeiner Darſtellung ausgegangen ſeyn mag. Daß wir aber auf die von der ſpätern Zeit hergenommenen Einwendungen vorerſt ſo gut wie gar nicht achten, wird uns Niemand verargen, da es ja bekannt iſt, daß ſpäterhin die Centurienverfaſſung die weſentlichſten Veränderungen erlitten hat.

Alles kömmt nun alſo darauf an, den innern Organismus der Serianiſchen Volkseintheilung zu erforſchen, auf welchen unſere Stelle hindeutet; und wenn es gelingen ſollte, durch Combinationen, die in der Sache ſelbſt liegen, auf ein Reſultat zu kommen, welches mit unſerer Erklärung der ciceroniſchen Stelle zuſammentrifft, ſo dürfte Alles geleiſtet ſeyn, was nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes von ſolchen Unterſuchungen billiger Weiſe erwartet werden kann. Wir gehn hierbei von dem nächſt vorliegenden Probleme aus und benutzen nur Argumente, welche wir jetzt ſchon zu überſehn im Stande ſind, müſſen uns aber ausdrücklich dagegen verwahren, daß ſie nicht als die einzigen angeſehen werden, indem wir hoffen, ſpäter im Zuſammenhange der ganzen Serianiſchen Verfaſſung eine vollkommen befriedigende Rechtfertigung unſerer Anſicht geben zu können.

Es iſt zu verwundern, daß bisher Niemand auf den Gedanken gekommen iſt, die Zahl der Centurien in den verſchiedenen Klaſſen des Fußvolks mit der der Rittercenturien zu vergleichen, um ſo mehr, als uns ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen Rittern und Fußvolk bekannt iſt, von dem ſchon Romulus ausgieng und welches auch noch in der ſpätern Zeit der Republick befolgt wurde, nehmlich das Verhältniß von 100 zu 1000, oder von einer zu zehn Centurien. Denn von der erſten Einrichtung des Staats wiſſen wir, daß ſeine 3 Tribus aus 3000 Fußſoldaten und 300 Rittern (celeres) beſtanden, mithin auf jede der 30 Curien, nach denen ſich damals die Leiſtungen für den Staat richteten, 10 Ritter und 100 Fußſoldaten kamen [15]). Eben ſo heißt es von Tullus Hoſtilius, der 300 neue Ritter hinzu that, zugleich, er habe neue Legionen geſchrieben [16]). Als das plebejiſche Princip entſchiedener hervorgetreten war, beſteht zwar die Legion meiſt aus 4000 oder 4200 Fußſoldaten mit 300 Reitern [17]). Daß aber das vorhin gedachte Grundverhältniß immer noch als Regel anerkannt

15) *Varro*, de L. L. 5, 16, §. 89. Milites, quod trium milium primo legio fiebat, ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia singula militum mittebant. Vergl. *Dionys.* 2, 2. *Plutarch.* Rom. 13. *Zonar.* 7, 3. Ueber die Ritter oder celeres *Liv.* 1, 13, 36, 43. *Dionys.* 2, 13. *Ovid.* Fast. 3, 127 seqq. *Plin.* H. N. 33, 9. *Plutarch.* l. c. *Serv.* ad Aen. 9, 370. 11, 603. *Fest.* v. *celeres*. *Zonar.* 7, 3, 5. Die beſte Stelle über beide iſt die des Paternus bei *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 9, der zugleich die 300 Schildknappen, welche Romulus um ſich hatte (*Liv.* 1, 15.) von den 300 Rittern genau unterſcheidet.

16) *Liv.* 1, 30. Nach dieſem Geſetz nahmen auch diejenigen, nach welchen durch den Zutritt der Sabiner die Legion des Romulus von 3000 auf 6000 Mann gebracht ſeyn ſoll, eine Vermehrung der celeres um 300 an. *Plutarch.* Rom. 20. *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 16.

17) Eine ſorgfältige Zuſammenſtellung der Beweisſtellen findet man in *F. Muhlert* de equit. Rom Hildes. (1833) c. 2., §. 19., wo auch von der folgenden Stelle des Livius gehandelt wird.

wurde, zeigt Livius 22, 36. vom J. d. St. 536. numero quoque peditum equitumque legiones auctas, milibus peditum et centenis equitibus in singulas adjectis, ut quina milia peditum treceni [18]) equites essent. Eben so *Liv.* 39. 38 vom J. 568 . . . et senatus consultum factum, ut praetores quatuor milia peditum Romanorum scriberent, quadringentos equites, et quinque milia sociorum Latini nominis, quingentos equites, quos secum in Hispaniam portarent, und 43, 12. vom J. 583. In Hispaniam tria milia peditum Romanorum in supplementum, trecenti equites decreti. Bedenkt man nun, mit welcher Strenge die Römer stets an dergleichen Grundverhältnissen in ihren Staatseinrichtungen gehalten haben, und daß in der Verfassung des Servius, wo die Centurien nicht gerade Mengen von 100 Köpfen, sondern ideale verfassungsmäßige Einheiten bedeuteten, dieses Verhältniß um so ungestörter beobachtet werden konnte, so dürfen wir es geradezu voraussetzen, daß auch er die Centurien der Classen, d. h. des Fußvolks und die der Ritter nach dem Verhältniß von 10 zu 1 eingerichtet habe. Und in der That finden wir dieses auch bestä-

18) Es kann uns hier gleichgültig seyn, ob statt dieses Wortes mit *Lips.* de milit. Rom. 2, 6. und *Muhlert* l. c. quadringeni zu lesen, was vieles für sich hat, oder die Lesart der HSS. beizubehalten sey, weil die Legion wirklich später eine Zeit lang nur 200 Ritter gehabt habe, wofür *Polyb.* 3, 107. (vergleiche aber 1, 16.) zu sprechen scheint. Livius selbst klagt an jener Stelle über die so sehr abweichenden Angaben der Auctoren. Vielleicht erklären sich diese, so wie Polybius Nachricht von den 200 Rittern daraus, daß früher zwar immer 300 Ritter zu einer Legion gehört, diese aber nicht gleiches Recht und gleichen Namen gehabt hatten, sondern das dritte Hundert eine leichtere Reiterei waren, die nun Einige auch mit den übrigen unter dem gemeinschaftlichen Namen equites zusammenrechneten, Andere dagegen, welche sich an die verfassungsmäßigen Ausdrücke hielten, davon sonderten. Man denke doch nur an die verschiedenen Ausdrücke, celeres, flexumines, trossuli, equites — (*Plin.* H. N. 33, 2 [9]). die gewiß zum Theil schon neben einander existirten, dann aber verschiedene Arten der Ritter bezeichneten.

tigt. Die erſten fünf Klaſſen hatten 80, 20, 20, 20 und 30, zuſammen alſo 170 Centurien des Fußvolks; darauf kämen alſo nach jenem Geſetze 17 Rittercenturien; nun war noch die ſechste Claſſe mit dem ganzen übrigen unbewehrten Volke übrig, welches aber, wie wir ſpäter ſehn werden, auch noch wenigſtens mitunter Soldaten zum Heere ſtellte; auf dieſes Fußvolk mußte alſo auch noch eine Abtheilung der Ritter kommen und zwar, da es eben keine geringere Abtheilungen gab, auch eine Centurie — ſo kämen alſo 18 Rittercenturien heraus, d. h. aber genau eben die Zahl, welche uns alle Berichte über die Servianiſchen Einrichtungen melden. Gegen dieſe Herleitung dürfen wir uns jedoch den Einwand nicht verhehlen, daß wenn ſolche Zahlenharmonien beweiſend ſeyn ſollen, die Uebereinſtimmung auch ganz genau ſeyn müſſe, bei unſerer Vergleichung aber, wo die achtzehnte Rittercenturie auf die letzte Claſſe gerechnet wird, die ſelbſt nur Eine Centurie bildet, das Verhältniß offenbar geſtört erſcheine. Aber gerade dieſer Einwand führt uns auf die vollſtändigſte Beſtätigung des ganzen Zahlenſyſtems. Es iſt nehmlich zu bemerken, daß erſtens außer den 170 eigentlichen Claſſencenturien es noch 5 andere gab, welche auch aus pedites beſtanden, nehmlich zwei Centuriae fabrum, die eine von Zimmerleuten (fabri tignarii), die andere von Waffenſchmieden (fabri aerarii), zwei Centurien Spielleute und eine Centuria proletariorum, und zweitens, daß die ſechſte Claſſe auch aus 5 Abtheilungen beſtand, weshalb ſie nach dem Bericht des Feſtus quintana genannt wurde [19]). Rechnen wir alſo dieſe beiden Fünfheiten zuſammen, ſo haben wir wiederum eine Zehnheit von centuriae peditum, welche eben die achtzehnte Rittercenturie verlangte. Zur haarſcharfen Conſequenz würde nun blos noch zu erfordern ſeyn, daß dieſe letzte Rittercenturie, weil ſie nicht regelmäßigen Claſſencenturien entſprach, ſondern 5

19) *Fest.* v. *Quintanam classem.*

außerordentlichen jedoch noch wirklichen Centurien und 5 Abtheilungen, die keine Stimmcenturien waren, sie auch den übrigen Rittercenturien an Reichthum, Ansehn und Art des Kriegsdienstes nachgestanden habe. Jedoch selbst hierfür finden wir eine Andeutung in den Quellen. *Varro* de L. L. 7, 3. § 57, wo er den Ausdruck ferentarius amicus erklärt, sagt: ferentarii equites hi dicti, qui ea modo habebant arma, quae ferrentur, ut jaculum. Huiusce modi equites pictos vidi in Aesculapii aede vetere et *ferentarios* adscriptos. Es gab also ehemals eine leichtere Art von Reiterei, die man eben so wie das Fußvolk der fünften Classe außer der eigentlichen Schlachtordnung gebrauchte, und die gleichfalls ein verfassungsmäßiges Organ gebildet haben muß, weil Varro eine Darstellung derselben auf einem Bilde sah. Sehr wahrscheinlich halten wir nun diese für die achtzehnte Centurie — oder, was noch richtiger scheint, für die drei den 30 Centurien der fünften Classe entsprechenden Ritter-Centurien und diese letzte zusammen genommen, vielleicht noch mit einem weitern Unterschied der Letztern durch leichtere Bewaffnung. Wir ziehen diese letztere Ansicht vor, theils aus Gründen, die erst später deutlich gemacht werden können, theils deshalb, weil auch die Fußsoldaten der fünften Classe schon ferentarii waren, und weil diejenigen centuriae peditum, auf welche die achtzehnte Rittercenturie kam, zwar einerseits aus 5 Abtheilungen, die nicht mehr eigentliche Centurien waren, andererseits aber auch aus solchen fünf andern wirklichen Centurien bestanden, welche in den Classen eine vornehmere Stellung hatten, mithin beides sich gewissermaßen wieder compensirte.

Gestützt auf dieses Zahlenverhältniß geht nun unsere Meinung dahin: Servius Tullius gab den Rittercenturien keine von den Classencenturien getrennte Stellung vor allen Classen, wie man gewöhnlich annimmt, und wie es in der spätern Centurienverfassung auch mehr oder weniger der Fall gewesen seyn mag (wovon später), sondern er

ordnete ſie ebenfalls nach den Claſſen, ſo daß auf die 80 Centurien der erſten Claſſe 8 Rittercenturien, nehmlich 2 centuriae equitum und die 6 suffragia, auf jede 20 Centurien der drei folgenden Claſſen auch je 2 Ritter-Centurien, und auf die fünfte und ſechſte Claſſe ſammt den zwiſchengeordneten 5 Centurien 4 Rittercenturien, vermuthlich auch wieder in zwei Abtheilungen, kamen. Weil nun ſonach ſtets neben einer Claſſe je zwei Rittercenturien zuſammen gehörten, ſo ſagte Cicero von denen der erſten Claſſe nicht equitum centuriae *duae*, ſondern *binae* (die zwei oder die zwei zuſammengehörigen), wobei es einer genaueren Bezeichnung, daß er die binae der erſten Claſſe meine, nicht bedurfte, weil ſich dieſes aus dem hinzugefügten cum sex suffragiis ſchon von ſelbſt ergab. Statt daß alſo dieſer Ausdruck Anſtoß erregen ſollte, dient er vielmehr weſentlich zur Beſtätigung unſerer Lesart und des ganzen nachgewieſenen Zuſammenhangs. Doch auch hievon abgeſehen, iſt es bekannt, daß bini oft geradezu ſtatt duo ſteht, und beſonders bei ſolchen Wörtern, welche eine Geſammtheit andeuten, wohin auch centuria gehört, dafür geſetzt zu werden pflegt, weil hier in dem Wort ſelbſt etwas Partitives liegt.

Gegen jenen Zuſammenhang kann nun auch der Einwurf keine Bedeutung haben, daß die Ritter-Centurien ſämmtlich nicht blos nach Dionyſius (4, 18.) ſondern auch nach Cicero censu maximo waren [20]) denn daraus folgt

---

20) Auch Livius 1, 43. ſtimmt wenigſtens hinſichtlich der 12 centuriae equitum überein, wenn er ſagt, daß ſie ex primoribus civitatis genommen ſeyen. Denn bei ſo einfachen feſten Verhältniſſen, wie wir ſie uns in jugendlichen Staaten denken müſſen, ſind vornehme Geburt und Anſehen und Reichthum noch nicht getrennt. Vergl. die von Niebuhr röm. Geſch., Bd. 1, S. 481 angeführten Stellen. Daher auch Dionyſius a. a. O. mit Recht beides verbindet, und von allen Rittern ſagt, ſie ſeyen ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημά καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν genommen worden.

zur, daß die Ritter überhaupt vornehmer und angesehener waren, als die übrigen Bürger in den niedrigeren Klassen, keineswegs aber, daß sie nothwendig mit der ersten Klasse stimmen mußten. Freilich hätte es in sofern in ihrem Interesse gelegen, sämmtlich allen Klassen voranzustimmen, weil sie dann stets alle am Stimmen Theil genommen hätten, während nach der Servianischen Einrichtung die den spätern Klassen beigeordneten Rittercenturien häufig gar nicht zum Stimmen gekommen seyn mögen, weil die Stimmenmehrheit durch die frühern Klassen schon entschieden war [21]). Aber weit entfernt, daß hierin etwas dem Princip dieser Verfassung Widersprechendes läge, ist es ihr vielmehr durchaus angemessen, was sich jedoch erst deutlich machen läßt, wenn wir deren Grundlagen im Verhältniß zur bisherigen Verfassung überhaupt näher erörtert haben. Für jetzt wollen wir nur bemerken, daß mit der zunehmenden Bedeutung des Reichthums im Staate und der weitern Entwicklung des Kriegswesens, welche überhaupt die nächste Veränderung der Servianischen Centurialcomitien herbeigeführt zu haben scheinen, es sehr natürlich war, wenn die Rittercenturien sämmtlich zur ersten Klasse geschlagen wurden, welches Verhältniß allein Livius und Dionysius noch kannten und welches sie zu der unrichtigen Darstellung der Servianischen Abstimmung veranlaßte. Ohne Zweifel hängt auch mit dieser Veränderung zusammen, daß nach Polybius (6, 20) bey Conscription der Legionen, die Ritter ehemals nach dem Fußvolk, später aber vor demselben gewählt wurden.

21) Daß sich dieses aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht so weit erstreckte, daß etwa die achtzehnte Rittercenturie erst nach der fünften Classe gestimmt hätte, wird später gezeigt werden.

Zweites Capitel.

Blick auf die älteste Verfassung des Römischen Staats und deren Entwickelung bis auf Servius Tullius.

Nachdem die Stelle des Cicero nach unserer Restitution im Allgemeinen gerechtfertigt worden, ist es Zeit auf die Fragen überzugehn, welche das genauere Verständniß der ganzen Centurieneinrichtung und übrigen Verfassung des Servius Tullius betreffen. Was war überhaupt das Princip derselben? Wie gieng sie aus der ältern Verfassung hervor? Wie gestalteten sich demgemäß ihre einzelnen Theile? Wie verhält es sich namentlich mit der Zahl und Abstufung der Klassen, mit der letzten Klasse, den Centurien der Ritter und den sex suffragia, mit der Anzahl sämmtlicher Centurien? — Zur Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen schicken wir uns daher jetzt an, nicht ohne die Hoffnung, daß durch sie auch über das, was bisher noch dunkel geblieben, Licht verbreitet werden wird.

Man sagt gewöhnlich, daß die Verfassung des Servius in ihrem Princip eine timokratische gewesen sey. Das ist gewiß richtig, aber es ist damit auch wenig genug gesagt; denn auch die Verfassung zur Zeit des Polybius und selbst noch später war im Verhältniß zur bisherigen, mehr auf Ansehn und Reichthum gegründet und doch wird Niemand einen sehr großen Abstand zwischen der Serviani-schen und jener spätern Verfassung, welche auf der vollendeten Ausgleichung des Gegensatzes von Patriciern und Plebejern beruhte, in Abrede nehmen. Es kömmt daher hier

Alles auf die Art und Weise, wie Servius den Staat timokratisch einrichtete, und folglich auf das Verhältniß derselben zur bisherigen Verfassung an. Dieses nöthigt uns nach einer allgemeinen Vorbemerkung auf die frühere Verfassung einen Blick zu werfen.

Der Staat entwickelt sich nach denselben Gesetzen wie das Individuum, denn auch er ist der Mensch, nur der universale. Und wie sich im Leben des Individuums gewisse in sich geschlossene Perioden unterscheiden lassen, Unmündigkeit, Jünglingsalter, Mannesalter u. s. w., eben so im Staate, wie ja auch die Alten vielfach bemerkt haben. So ist z. B. die Unmündigkeitsperiode des Römischen Volks die Zeit der Könige. Als allgemeinstes Gesetz aller Naturentwickelung und so auch des Naturstaats kann aber dieses betrachtet werden, daß im ersten Keime das Besondere und die That noch möglichst in dem Allgemeinen und der Natur verschlossen liegt und unmittelbar als Allgemeines wirkt, dann erst das Besondere aus dem Allgemeinen hervortritt und sich ihm mit gleicher Geltung zugesellt, und endlich das Besondere zu überwiegen und das Allgemeine sich zu unterwerfen beginnt. So hält in der Pflanze der erste Sproß noch Blätter und Zweige in seiner Allgemeinheit gefesselt, darauf entfaltet er sich zu Blättern und Zweigen und endlich nach eingetretener Blüthe wird von den besondern Theilen, den Blüthen und Früchten umgekehrt die allgemeine Lebenskraft der Pflanze verzehrt. Eben so nun auch im Leben des einzelnen Menschen, eben so im Leben eines Volks. Das Allgemeine ist aber das Generische, mithin auch im Menschen, wenn wir ihn von der Seite der Natur auffassen, das edelste Persönliche im Gegensatze des Sächlichen; denn das Letztere hat kein generisches Leben. Je mehr daher die Besonderung oder das selbstständigere Wirken der Organe sich geltend macht, desto äußerlicher und sächlicher wird auch der Organismus, bis endlich das Äußerliche das innerlich Persönliche überwiegt

und ganz in ſich aufzehrt, in deſſen Folge am Schluſſe der ganzen Entwickelung aus dem bisherigen Naturdaſeyn eine höhere geiſtige Innerlichkeit ausgeboren wird, deren Betrachtung uns aber hier fern liegt. In jener Entwickelung vom Allgemeinen zum Beſondern, von der Natur zur That, vom Perſönlichen zum Perſönlich-Sächlichen, liegt nun auch der Grund, weshalb in den Staaten die Verfaſſung allmählig von dem Princip der Abſtammung zu dem der Leiſtung für den Staat fortſchreitet, und dieſe Leiſtung ſelbſt, urſprünglich ganz perſönlich und in dem Generiſchen befangen, ſich immer mehr von ihm emancipirt und auf das Äußerliche übergeht.

Die älteſte Verfaſſung des Römiſchen Staats war durchaus keimartig und daher ſchlechthin auf Abſtammung gegründet. Das Volk ſelbſt beſtand aus 3 Tribus, d. h. Staats-Grundbeſtandtheilen, den Organen des allgemeinſten Lebensgefühls des Staats, aus 30 Curiae oder religiöſen Geſchlechterverbänden, in jeder Tribus 10, d. h. den Organen zur Manifeſtation des Staatswillens, und aus 300 Dekaden oder gentes, wieder in jeder curia 10, als den äußerlichſten Organen zum Erkennen und Thun, indem ſie in den Einzelnen endigten, einerſeits den herrſchenden Geſchlechtshäuptern (patres gentium) als dem Volksrath (an ſeiner Spitze den rex), andererſeits den einzelnen dienenden Familien, deren auch wieder 10 auf jede gens kamen, und deren Häupter das Heer ausmachten. Unter dieſen Abtheilungen ſind die Tribus die innerſte und allgemeinſte, ſie haben noch gar keine äußere Function, ſie ſind nur die Grundbeſtandtheile, welche nach außen als Volk (Romani, Quirites und unſelbſtändiger Stamm), nach innen als vereinigte Volksſtämme (Ramnes, Tities, Luceres) den Staat conſtituiren; die Curien machen dagegen gleichſam den Übergang vom Innern zum Äußern, von bloßer Natur zu freier That, denn ſie ſind nicht bloße von Natur gegebene Stämme, ſondern ſchon Vereine von Ge-

schlechtern (obgleich als solche auch durch Natur und Heiligthümer fest geschlossen) und haben wenigstens schon die innere That, in der versammelten Volksgemeine den Willen des Staats auszusprechen, über Gesetze (leges, plebiscita) und deren Vollstrecker (Wahlen) und über die Strafe der Übelthäter (im duellum gegen äußere, in der perduellio gegen innere), ja sie gehen in sofern schon in ein Organ für äußere That über, als aus den Curien die Ritter hervorgehn, zehn aus jeder, überhaupt also 300, und der Vorsteher jeder Curie (curio) zugleich der Befehlshaber über 100 Mann Fußvolk (centurio) ist [1]). Wir nennen dieß einen bloßen Übergang in ein Organ für äußere That, weil auch der Ritter und der Centurio noch nicht unmittelbar selbst äußerlich thätig sind, sondern nur eine Function mit dem Willen haben, jener sein Roß zu lenken, dieser die Schaar der Reisigen zu leiten; und in so fern hier blos der edlere Theil des Menschen — Mund und Hand — thätig ist, ist diese Function selbst noch persönlicher als die des Abstimmens in der Volksversammlung, welches der ganze dastehende Bürger vollbringt. Doch wird sich später zeigen, daß auch die 300 schwer bewaffneten Fußsoldaten, welche des Königs Leibwache bildeten, aus den Edeln der Curien genommen wurden: bei ihnen ersetzte aber die Bestimmung, nur des Königs Person zu schützen und die ruhige Stellung im Hintertreffen, was ihnen der Dienst zu Fuß an persönlicher Würde entzog [2]). Das äußerlichste endlich und daher auch das Organ für äußere That liegt in den gentes, weil aus diesen die Einzelnen hervorgehn, welche unmittelbar selbst fungiren, dem Vermögen nach durch Abgaben, der Person nach durch den gewöhnlichen Kriegsdienst zu Fuß.

Nun war aber — und dieß ist ein Hauptpunkt für die

1) Paternus bei *Laur. Lyd.* de magist. 1, 9.

2) Davon mehr im achten Kapitel.

älteſte Verfaſſung — die Übergewalt des Innern gegen das Äußere noch ſo groß und die Organe dafür noch ſo ſehr in der Allgemeinheit befangen, daß, wie Paternus bezeugt, das älteſte Heer nur celeres genannt wurde, der Fußſoldat alſo gar nicht für ſich in Betracht kam, ſondern als bloßes Clientengefolge noch in der Reiterei aufging, die, wie gezeigt, um Einen Grad dem innerlichen Leben des Staats näher ſteht [3]). Eben ſo und noch weniger hatte auch das Eigenthum, namentlich das Grundeigenthum, noch durchaus keine eigene Function. Grund und Boden gieng völlig in den Perſonen auf, ſowohl in den Stämmen, die zugleich eine gewiſſe Mark inne hatten, aber blos als Stämme von Menſchen in Betracht kamen [4]), als auch in den eine Curie ausmachenden zehn vornehmen Familien, welche, wie wir ſpäter ſehen werden, vermuthlich jede 20, zuſammen 200 Jucherte hatten [4*]) und die zu einer Curie gehörigen 100 Plebejer-Familien; denn die auf dieſe kommenden 200 Jucherte — zwei für jeden Familienvater — nannte man von den Männern nicht vom Acker centuria [5]) und das einzelne Loos von zwei Jucherten auch von der Perſon des Herrn, und weil es unveräußerlich in der Familie forterbte, heredium. Das tributum ſoll in dieſer Zeit wie der Kriegsdienſt viritim geleiſtet worden ſeyn [6]), ohne Zwei-

3) Ariſtoteles (Polit. 5, 10, §. 10.) macht die allgemeine Bemerkung, daß die älteſte Streitmacht in Reiterei beſtanden habe, — eben weil im Urſprunge der Völker auch die Kriegsverfaſſung möglichſt perſönlich iſt und die perſönlichſte Darſtellung derſelben in der Reiterei liegt.

4) *Varro* de L. L. 5, 9, §. 55. *Dionys.* 4, 14.

4*) Der Name curia bezog ſich alſo ohne Zweifel auch mit auf die Höhe und Erbgüter der Vornehmen, wie auch wir den Ausdruck eine Herrſchaft gebrauchen.

5) *Fest.* v. *Centuria. Centuriatus ager. Sic. Flacc.* de condit. agror. p. 17. soes. (Cap. 4., Anmerk. 2.) Alſo a centum viris, nicht nach *Varro* de L. L. 5, 6, §. 35. a centum iugeribus.

6) *Liv.* 1, 42. *Dionys.* 4. 43.

sei richtig; denn das heißt so viel, als daß dabei nicht auf das Vermögen und dessen Größe, sondern blos auf den Mann gesehn wurde, mithin mit demselben Verhältnisse von 10 zu 1, wie beim Kriegsdienste; d. h. der Patricier zahlte als solcher 10, wo der einfache Bürger 1 zahlte [6*]) und gewiß ging die Zahlung der letztern durch die celeres an den Staat; eben so wie ihr Kriegsdienst. In ähnlicher Art ist auch das Abstimmen zu verstehn. Es geschah viritim [7]); aber wie das Fußvolk in den celeres aufging, so verstand es sich auch von selbst, daß die Clienten eben so stimmten wie ihre Patrone, und in sofern ist es nicht unrichtig zu sagen, es sey ex generibus abgestimmt werden [8]).

Fassen wir also Alles zusammen, so ist offenbar nach dieser ältesten Verfassung der Staat noch so sehr im innerlich Persönlichen befangen, daß als die äußerlichste, Rechte und Lasten bestimmende, Function die der Curien in den Rittern und der Leibwache angesehn werden muß, oder wie wir es physiologisch ausdrücken könnten: der Organismus ist noch nicht über die Hand hinausgedrungen, der Fuß noch in der Hand, die schlechte Freiheit (ἐλευθερία und civitas vom [Zusammen]Gehen) noch in der persönlichen, adelichen des Ritters enthalten, daher auch Grund und Boden und Ver-

---

6*) Also, da damals das Geld noch im Viehe bestand, der Patricier ein Rind, der Plebejer ein Schaf. So begann ursprünglich gewiß auch das multam dicere bei jenem mit einem Rinde, bei diesem mit einem Schafe. Das letztere erwähnt Gell. 11, 1.

7) *Liv.* 1, 43. *Dionys.* 4, 20.

8) Die Worte des Lälius bei *Gell*, 15, 27 cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse, wollen nicht sagen, daß nach gentes abgestimmt worden sey, wie Niebuhr röm. Gesch. Bd. 1., S. 370 und Walter, Rechtsgeschichte 1, 3, S 25. annehmen, sondern daß nach dem Princip der Geschlechter das Volk sich versammelt und abgestimmt habe. So auch eben daselbst: quum ex censu et aetate, centuriata: quum ex regionibus et locis tributa — wo gleichfalls nur das Princip angegeben ist, nicht die Stimmorgane — centuria, tribus — selbst.

mögen noch bedeutungslos. Eben dieſes wird nun auch dadurch ſchlagend beſtätigt, daß in dieſer Zeit ſo häufig die drei Abtheilungen Ritter ſtatt des ganzen Staats oder der drei Tribus genannt werden [9]).

Dieſe älteſte Verfaſſung des Staats hat nun aber in ihrer erſten Periode zwei zuſammengehörige Hauptveränderungen erlitten, die gewiſſermaßen als eine Wiederholung ſeiner erſten Stiftung durch Romulus und Numa, nur aber nach äußerlichem, ſchon zum Perſönlich-Sächlichen hinneigenden Princip zu betrachten ſind und auf derſelben innern Entwickelung beruhn, welche in der erſten Familie zuerſt die innere Entzweiung des Mannes zum Manne und Weibe, und dann ſeine Objectivirung in der Erzeugung des Kindes hervorruft; oder wenn wir bei dem Bilde der Unmündigkeit ſtehn bleiben: welche mit zurückgelegter infantia zuerſt die Entgegenſetzung der beiden Geſchlechter und dann bei herannahender Pubertät auch den Gegenſatz von Perſon und Vermögen bewirkt.

Der Ausbruch der erſten Hauptveränderung fällt gleich nach der Mitte der Königszeit unter Tarquinius Priscus — gleichſam dem patriciſchen Romulus. — Der der zweiten unter ſeinen Nachfolger, Servius Tullius, dem plebejiſchen Numa — beide aber wurden ſchon ſeit der älteſten Zeit vorbereitet. Die Art, wie dieſes geſchah, beruht einestheils auf dem Princip des Wachſens überhaupt, jenem Wechſelverhältniß eines lebendigen Organismus zu ſeiner Außenwelt, vermöge deſſen er in demſelben Maaße in ſich ſelbſt äußerlicher wird, in welchem er das Äußere in ſich hineinzieht, anderntheils in dem eigenthümlichen Character der Stämme des älteſten Römiſchen Staats, ver-

9) So wird z. B. die Veränderung der drei romuliſchen Tribus durch Tarquinius Priscus *Dionys.* 3, 71, 72. *Fest.* v. *Navia. Zonar.* 7, 7. von Andern auf die gleichnamigen Ritterabtheilungen bezogen. *Liv.* 1, 36. *Valer. Max.* 1, 4. *Flor.* 1, 5. auch wohl *Cic. de rep.* 2, 20.

möge deſſen auch die Erweiterungen, welche von dem einen oder andern Stamme ausgingen, eine eigenthümliche Stellung und Bedeutung für das Ganze erhielten. Dieſes Letztere iſt von ſo weſentlichem Einfluß für den Zweck unſerer Unterſuchung, daß, obgleich darüber ſchon anderwärts Andeutungen gegeben ſind [10]), doch davon auch hier noch einmal kürzlich geſprochen werden muß. Unter den drei Stämmen waren nehmlich nur zwei ſelbſtändige poſitiv-perſönliche Hauptſtämme, die Römer und Quiriten, wie ſie nach außen hin, oder Ramnes und Tities, wie ſie als Tribus des Staats nach innen zu hießen. Dieſe beiden allein waren als urfreie unter einem König organiſirte Volksſtämme zum römiſchen Staate zuſammen getreten; ſie allein hatten volle Souverainetät gegen das Ausland und vollen Antheil an den Verfaſſungsrechten im Innern, in dem namentlich der Senat aus den Geſchlechtervätern beider Tribus zuſammengeſetzt und die Herrſchaft ſo unter ihnen vertheilt war, daß der König wechſelsweiſe aus dem einen und andern Stamme genommen wurde. Der dritte Stamm dagegen beruhte auf einem perſönlich *negativen* oder vielmehr *neutralen* Princip; er konnte keinen König als ſeinen Stifter, keinen urfreien ſelbſtändig organiſirten Complex von Stammherrn ſeiner gentes nennen; vielmehr war er aus dem von *Romulus* zwiſchen den Hainen der beiden Hauptſtämme [10*]) eröffneten Aſyle hervorgegangen

10) E. *Huſchke* über die Stelle des Varro von den Liciniern, Seite 103.

10*) Daß die beiden Haine am Intermontium auf dem Capitoliniſchen Hügel den beiden Stämmen der Römer und Quiriten angehört haben, ſagt allerdings keine Stelle, iſt aber an ſich wahrſcheinlich. Denn wofür ſonſt zwei? Den Zuſammenhang kann man ſich ſo denken, daß gleichwie ſelbſt für nahe verbündete Völker mit ihnen gemeinſame Heiligthümer errichtet wurden, z. B. von *Servius* für die Latiner der Tempel der Diana auf dem *Aventinus* (*Liv.* 1, 45. *Dionys.* 4, 26) ſo auch nach der Vereinigung von Quiriten und Römern die letztern ſich auf dem von jeher heiligen Capitoliniſchen Berge einen Hain vorbe-

und urſprünglich nur ein durch den Gegenſatz der beiden Hauptſtämme zu deren Vermittelung hervorgerufener untergeordneter Stamm, ohne Souverainetät gegen das Ausland, gegen welches er ſich vielmehr eben ſo receptiv, wie die Hauptſtämme activ, verhielt, und ohne vollen Antheil an den Verfaſſungsrechten im Innern, indem er weder zur Königswürde und den höhern Prieſterthümern gelangte, noch zum Rath ſeiner Väter abordnete, ſondern nur in den Curien mitſtimmte und zu den Staatslaſten gleich contribuirte [11]).

---

hielten. Das Thal zwiſchen dieſen beiden Hainen eignete ſich nun ganz beſonders zum Aſyle für den dritten mindern Stamm; es war gleichſam ein neutrales religiöſes Gebiet, wohin die Jurisdiction weder des einen noch des andern Stammes reichte. Daß nämlich an die luci ſich auch die Idee von einer hohen religiöſen Gerichtsbarkeit anknüpfte, zeigt das Herabwerfen vom Felſen.

11) Niebuhr hat erſt in der dritten Ausgabe des erſten Theils ſeiner röm. Geſchichte, S. 329. flg. angefangen über die Luceres heller zu ſehen. Schade, daß es ihm nicht vergönnt geweſen, die Sache nochmals zu durchforſchen, wo er gewiß auch das urſprüngliche Prinzip dieſes Stammes, die Veranlaſſung ſeines Namens und die Art ſeines Einfluſſes auf die Entwickelung der älteſten Verfaſſung beſſer und quellenmäßiger dargeſtellt haben würde. Hinſichtlich des Princips dieſes Stammes gewährt die ganz ähnliche doriſche Verfaſſung die ſchlagendſte Analogie. (Weniger die etruskiſche *Serv.* ad Aen. 10, 202, wo überhaupt mehr die Zwölf-, als die Dreizahl entſcheidet; daher Müller Etrusker II., 2, 11. auf ſie zur Erklärung der römiſchen Verfaſſung zu viel Gewicht legt.) Der älteſte ſpartaniſche Staat zerfiel, wie mehrere andere doriſche Staaten (*Schol.* ad Pindar. Pyt. 1, 120, 121. *Hesych.* v. *Λύμη. Steph. Byz.* v. *Λυμᾶν Ὑλλεῖς. Herodot.* 5, 68. *Apollod.* 2, 8, §. 3.) auch in zwei ſelbſtändige poſitive Hauptſtämme, die Hylleer und Dymanen, die allein jeder einen eigenen Stifter mit ſeinem Gefolge hatten, (auf welche noch die zwei Könige hinweiſen, — wie in Rom nur aus Römern und Quiriten die Könige hervorgiengen) und einen dritten Milchſtamm, der ſich als ſolchen ſchon in dem Namen der Pamphylen ankündigt und ohne Zweifel auch als eine neutrale Vermittelung des für ſich ſtets unvollkommenen Dualismus durch Ehe recht aufkam (denn dieſes wird von den Herakliden abgeleitet. *Serv.* ad Aen. 2, 761, 8, 342. *Stat.* Theb., 12, 498). Hinſichtlich des Namens bezeugt deſſen urſprüngliche Form Lucomedii (*Fest.* s. v. Lu

Untereinander aber verhielten ſich die beiden Hauptſtämme wiederum wie Äußeres und Inneres, wie That und Recht, Princip und Baſis. Da auch hiervon anderwärts ſchon

---

comedi a duce suo Lucomo dicti, qui postea Lucerenses appellati sunt) die Niebuhr nach ſeiner unglücklichen Weiſe die Endigungen für bedeutungslos zu halten, gar nicht berückſichtigt hat, unwiderleglich, was außer einigen Neuern (*Sigon.* emendat. 1, 37. *Rycq.* de Capitol. c. 40.) auch manche Alte ſchon annahmen (*Plutarch.* Rom. 20. *Schol.* ad Cic. Verr. de praetur. urb. p. 72. Luceres altera (sc. tribus) a Lucumone, sive Luceretino, sive a luco, quem lucum Asylum vocaverat Romulus. *Auct.* Orig. gent. Rom. c. 12. wo die meiſten HSS. ſtatt a *Lucumone — a luci communione* Luceres appellavit haben) nehmlich daß ſie dem Aſyle ihren Urſprung verdankten, welches Romulus in der Mitte zwiſchen den beiden Spitzen des Capitolinischen Hügels eröffnete, ein Ort, der noch ſpät inter duos lucos hieß (*Liv.* 1, 8. *Vitruv.* 4, 7. *Dionys.* 2, 15.) Doch auch Luceres ſtammt als Stammname ebenſo von lucus, welches auch das Aſyl ſelbſt bedeutet (*Liv.* 1, 30. *Dionys.* 3, 32.), wie der das Aſyl ſchützende Gott Lucaris hieß (*Serv.* ad Aen. 2, 761) und wie von procus proceres herkommt. Vertriebene der Nachbarſchaft mochten die erſten ſeyn, welche hier Schutz fanden — und wie ſie ſelbſt hauptlos waren, hatten ſie und der ſich anreißende Stamm auch keinen Hügel, keine Burg inne. Darauf aber mag allerdings dem Gehülfen des Romulus im Kriege wider die Sabiner, dem Lucumo aus Etrurien oder Luceres aus Ardea, den Niebuhr mit Cälius Vibenna für identiſch hält, und von dem jedenfalls die meiſten Alten den Namen Luceres ableiteten (*Dionys.* 2, 42. *Serv.* ad Aen. 5, 560. *Varro* de L. L. 5, 9. §. 55. *Propert.* 4, 1. v. 29. *Victor.* de vir. illustr. 1. *Fest.* v. *Lucomedii. Lucerenses*), der Abhang des Cölius Mons von Romulus zugetheilt ſeyn, von wo ſie aber die Eiferſucht der andern Stämme bald wieder in die Ebene trieb (*Varro* de L. L. 5, 9. §. 55. *Fest.* v. *Tuscus vicus. Caelius mons*) ſo daß Etrusker und Latiner, letztere unter Andern auch als Theil der Etruskiſchen Hülfstruppen (*Dionys.* 2, 37.) die erſten Beſtandtheile des dritten Stammes waren (*Flor.* 1, 1.). So erklärt ſich, wie Tullus Hoſtilius, der mit auswärtigen Latiniſchen Geſchlechtern verwandt war, da er aus Medullia ſtammte (*Dionys.* 3, 1.), und der nach Quellen unzweifelhaft aus Etrurien ſtammende Tarquinius (Niebuhrs Muthmaßungen aus dem Namen priscus ſind ſicher irrig — das Wort iſt urſprünglich und überall, auch bei Latini, appellativ und heißt der Alte, von prior. *Dionys.* 4, 41. *Fest.* v. *Priscus*) die Hauptbeförderer dieſes Stammes wurden. (Vgl. Andeutungen über dieſen Zuſammenhang

gesprochen worden ist [12]), so werde blos bemerkt, daß den Römern nur die freie That der Person als solcher, unabhängig von aller Basis im Grund und Boden galt, die Quiriten dagegen die Person, nur in sofern sie im Grund und Boden wurzelt und ihn zum Ausgangspuncte des Handelns nimmt, auffaßten. Beide verhielten sich daher auch wie die Menschen, welche den Staat ausmachen, und der ager, welcher ihn basirt, wie Person schlechthin und die Person in sofern sie Eigenthum hat, was sich auch darin aussprach, daß Romulus nur erst die Menschen, jene drei Stämme, als Grundbestandtheile des Staats zusammenbrachte, ohne sie weiter als durch die Gemeinsamkeit des Kriegsdienstes, den die andern Stämme unter Anführung der Ramnes zu leisten hatten, zu vereinigen; Numa Pompilius dagegen jene Bestandtheile auch innerlich durch Recht, Sitten und Religion ordnete und das Gebiet, welches sie factisch einnahmen, durch Limitation und Assignation zu festem Eigenthum machte. Die Luceres endlich bildeten auch ihrem politischen Character nach eine blose Vermittelung; ihr Princip war die Handlung, die in ihrem Grunde rechtlich, in ihrer Darstellung aber factisch ist, und wenn die Ramneten unter den drei das ursprünglich Persönliche und Selbständige des Staats ausdrückten, die Titienser die zweite Stelle nach ihnen einnahmen, so machten die Lucerer schon den Übergang zum Auslande.

---

in meiner Abhandl. über Varro's Stelle von den Licinern S. 82. flg., 103. 104.). So oft jedoch hier und anderwärts von Etruskern die Rede ist, welche der Römische Staat aufnahm, sind unsers Erachtens nicht die eigentlichen Tusker, sondern jene schon von Altersher Pelasgische, nicht norditalische, und auch später noch mit Griechenland in lebendigem Verkehr stehende Bevölkerung des südlichen Etruriens zu verstehen, die mit den als Siegern eingedrungenen eigentlichen Tuskern (Rasenern) mehr oder weniger verschmolzen waren.

12) Vgl. die Schrift über die Stelle Varro's von den Licinern, S. 79. flg.

In diesem Character der Stämme lag es nun, daß wenn sich der Staat auf Römische Weise erweiterte, der von außen aufgenommene Zuwachs auch noch möglichst persönlich-selbständig war und wenn auch nicht geradezu unter die Luceres aufgenommen wurde (was auch bei ihm die schon geordneten Zahlenverhältnisse unmöglich machten), doch wenigstens unmittelbar an die Luceres sich anschloß; wogegen die Quiritische Erweiterung persönlich tiefer stehe und die so aufgenommenen Bürger schon völlig außer den drei Stammtribus stehend, mehr dem innerlichen Princip des Vermögens und Grundeigenthums zuneigen mußten. Zu bestimmen, wie sich diese Verschiedenheit gleich Anfangs im Einzelnen äußerte, ist, bei der Ferne der Zeit und der Dürftigkeit der Nachrichten, allerdings schwer. Doch können wir a priori so viel schließen und finden dieß auch bestätigt, daß römische Erweiterungen mehr zu gleichen persönlichen Rechten aufgenommen und insbesondere zu dem jetzt noch normirenden persönlicheren Kriegsdienst zugelassen werden konnten, quiritische dagegen von persönlicher Gleichstellung ausgeschlossen blieben, wogegen für sie das gleiche Grundeigenthum und hinsichtlich der Leistungen an den Staat die Abgaben eine weit größere Bedeutung haben mußten.

Jene Erweiterungen erfolgen nun übrigens wechselsweise mit einer Regelmäßigkeit der Organisation, wie sie gemeiniglich nur bei Naturdingen angenommen zu werden pflegt, aber auch mit einer Schnelligkeit der Entwickelung im Verhältniß zu jetzigen Staaten, die nur der Vergleich mit dem Wachsthum eines Kindes begreiflich machen kann.

Nachdem Romulus von Römischer, Numa von Quiritischer Seite den Staat gestiftet, jener neue Menschen zugeführt, dieser ihnen Acker angewiesen hat, nimmt der Römerkönig Tullius Hostilius die diesem Stamme verwandten Albaner auf und verdoppelt damit die Zahl der

Bürger [13]). Sechs, nach Dionyſius ſieben, Geſchlechter werden unter die patres, d. h. in die Tribus- und Curienverfaſſung und in den Rath aufgenommen, wo ſie aber ohne Zweifel nicht ganz gleiche Rechte mit den alten patres erhielten, und auch nicht in die Zahl der 200 eingerechnet wurden [14]). Die übrigen wurden allerdings bloße municipes, und zwar, wie aus ihrem Wohnort, dem Cölius Mons, zu ſchließen iſt, unter den Luceres, die alle Nachrichten mit jenem Berge in Verbindung ſetzen [15]); aber der König verdoppelte aus ihnen die Turmen der Ritter und das Fußvolk, womit nicht geſagt iſt, obgleich Dionyſius dieſes anzunehmen ſcheint, daß er ſie in die Curien aufgenommen habe (denn dann würde Livius nicht blos den militairiſchen Ausdruck turmae-legiones gebraucht haben), ſondern daß er ſie für werth geachtet, gleichen Kriegsdienſt mit den verfaſſungsmäßig dazu berechtigten zu thun [16]). Jedenfalls wurden ſie alſo, obgleich municipes, doch von

13) Livius 1, 30. Roma interim crescit Albae ruinis: duplicatur civium numerus Coelius additur urbi mons, et quo frequentius habitaretur, eam sedem Tullus regiae capit, ibique habitavit. Principes Albanorum in Patres, ut ea quoque pars reip. cresceret, legit Tullios (leg. Iulios), Servilios, Quintios, Geganios, Curiatios, Cloelios, templumque ordini ab se aucto curiam facit, quae Hostilia usque ad patrum nostrorum aetatem appellata est. Et ut omnium ordinum viribus aliquid ex novo populo adjiceretur, equitum decem turmas ex Albanis legit. Legiones et veteres eodem supplemento explevit et novas scripsit. *Dionys.* 3, 29, 31. *Zonar.* 7, 7. Auch *Valer. Max.* 3, 4. §. 1. ſagt von Tullus Hoſtilius: imperium Romanum rexit et duplicavit.

14) Daß überhaupt ſolche adlectiones von Geſchlechtern möglich waren, bezeugen auch andere Beiſpiele aus der Königszeit: *Dionys.* 3, 47, 48, 4, 3. 57 *Sueton.* Octav. 2. Gleich zu Anfang der Republik wird die Claudia gens aufgenommen. *Liv.* 2, 16. *Dionys.* 5, 40.

15) S. die Stellen in der Abhandlung über Varro's Stelle von den Liciniern, S. 87, Anm. 15, wozu noch *Cic.* de rep. 2, 18. *Eutrop.* 1, 5. hinzuzufügen ſind.

16) Aehnlich iſt Niebuhr's Anſicht, Bd. 1, S. 334, Not. 69.

den Perſonen aus in die Gemeinſchaft des Staats aufgenommen und es mußte bei ihnen ganz ähnlich, wie vier Jahrhundert ſpäter bei den italiſchen Bundesgenoſſen, ſehr bald das Beſtreben entſtehn, auch im Innern und den Rechten nach den Altbürgern gleich geſetzt zu werden. — Außer den Albanern ſcheinen ſich unter Tullus Hoſtilius auch noch Latiner aus Tusculum und Anagnia angeſiedelt zu haben [16*]), die dem Könige im Kriege gegen Veji beigeſtanden hatten, vermuthlich alſo angeſehene Geſchlechter. Sie wurden aber auf keinen Fall den Albanern, den Häuptern des Latinerbundes, gleich behandelt, und erhielten vielleicht auch erſt vom folgenden Könige, dem Freunde der Latiner, beſtimmtere Rechte. Es folgte nehmlich nun wieder ein Quiritiſcher König, Ancus Martius; von ihm wird berichtet, daß er zu verſchiedenen Malen viele Tauſende von Latinern in den Staat aufgenommen und ihnen den Aventiniſchen Berg, das alte Beſitzthum der Quiriten [17])ſammt dem Thal um das Heiligthum der Murcia, zwiſchen dem Palatiniſchen und Aventiniſchen Hügel und wol hinüber bis zum Janiculus [18]) als eine zweite Stadt eingeräumt habe, welche durch Mauer und Graben

---

16*) *Fest.* v. *Septimontio* . . . . Oppius autem appellatus est, ut ait Varro verum humanarum l. VIII. ab Opitre Oppio Tusculano, qui cum praesidio Tusculanorum missus ad Romam tuendam, dum Tullus Hostilius Veios oppugnaret, consederat in Carinis et ibi castra habuerat similiter Cispium a Laevo Cispio Anagnino, qui eiusdem rei causa eam partem Esquiliarum, quae jacet ad vicum patricium versus, in qua regione est aedis Mefitis, tuitus. Varro ſagt eigentlich nichts von einer Anſiedelung, doch iſt dieſe wahrſcheinlich.

17) Nach Varro. *Serv.* ad Aen. 7, 657.

18) *Liv.* 1, 33. *Victor.* de vir. ill. 5. *Eutrop.* 1, 5. *Dionys.* 3, 37, 38, 43. Wenn Letzterer auch von Aufnahme in die Tribus ſpricht, ſo beruht dieſes wohl auf der bei ihm gewöhnlichen Verwechſelung früherer und ſpäterer Zeiten.

von der Altſtadt geſchieden war [19]) — ein offenbarer Beweis, daß dieſe Anſiedelung mehr nach Grund und Boden — (als Stadt — nicht als Geſchlechter) und daher in größerer Abgeſchloſſenheit vom übrigen Staat, mit minderen perſönlichen Rechten, als die Albaner, die den Römern verwandtern Häupter der Latiner, aufgenommen wurde. Daher Niebuhr in ihr mit Recht den Anfang der Plebs erkannt und auf Ancus, als Stifter der Plebs, eine Stelle des Catull bezogen hat, in der die Römer eben ſo als Romuli Ancique gens wie anderwärts in ſolennen Formeln als populus plebsque Romana bezeichnet werden [20]).

19) *Dionys.* 3, 43. ſagt ausdrücklich: μείζονά τε γενέσθαι συνέβη τὴν πόλιν ἑτέρας προσθέσει πόλεως und ebenſo *Fest.* v. *Quiritium fossae* dicuntur, quibus Ancus Martius circumdedit urbem, quam secundum Ostium Tiberis posuit, ex quo etiam Ostium, et quia populi opera eas fecerat, appellavit Quiritium. Dieſes Oſtia war wohl davon ſo genannt, daß hier der Tiberis gleichſam in die Stadt mündete. Eher aber könnte die Schreibart Hostia richtig ſeyn, womit man hätte bezeichnen wollen, daß dieſe Stadt der anderen als eine gleiche neben geordnet ſeyn ſolle.

20) Niebuhr, Bd. 1, Anm. 883. *Catull*, Carm. 34 in fin. nach Scaligers Verbeſſerung sis quocunque tibi placet sancta nomine, Romulique Ancique ut solita es, bona sospites opegentem. Auch bei *Virgil.* Aen. 6, 817 erſcheint Ancus ſchon als Vorläufer der tribuni pl.: Nunc quoque jam nimium gaudens popularibus auris, zu welchen Worten Pomponius Sabinus, wie Heyne glaubt, aus einer verloren gegangenen Stelle des Servius beigeſchrieben hat: vivente Tullo aegre ferebat, cum e stirpe regia se iactaret, praelatum sibi Tullum. Itaque statuerat, favore populari Tullum regem cum tota familia occidere. (Vrgl. *Dionys.* 3, 35.) Eben dahin zielt der Beiname des Gütigen (bonus Ancus, Ennius bei *Fest.* v. Sos. *Lucret.* 3, 1038), den ihm ſeine Partei beigelegt haben mochte. Ein wohl noch nicht als ſolcher gewürdigter Hauptbeweis ſeiner volksfreundlichen Geſinnung war ohne Zweifel, daß er (*Liv.* 1, 32) omnia ea (sacra) ex commentariis regis pontificem in album relata proponere in publico iubet. Dadurch emancipirte er das Volk von der Herrſchaft der Prieſter, von denen es bisher immer hatte erfragen müſſen, welchem Gotte, an welchen Tagen, mit welchen Thieren zu opfern ſey (*Liv.* 1, 20) und leiſtete ihm ſo für dieſe Periode des heiligen Rechts denſelben Dienſt,

Welche Rechte diesen neuen Quiritischen municipes ertheilt wurden, sagt kein Schriftsteller; Eigenthum am Aventinus können sie nicht erhalten haben, da dieses den Plebejern erst viel später durch die lex scilia gegeben wurde; vermuthlich wurde, wenigstens den Vornehmern derselben, anderwärts Land assignirt, vielleicht zum Theil an den Esquilien, wo schon Latiner aus Anagnia saßen, so daß etwa nur die Ärmern am Aventinus blieben. Jedenfalls aber erhielten sie Anspruch auf gleichen Antheil an zukünftigen Assignationen und schon jetzt innere Abtheilungen nach Grund und Boden, wonach sie ihr Tributum entrichteten und Kriegsdienste leisteten; denn auch zu Letzterem waren sie sicher verpflichtet, jedoch nur zu Fuß. Wenn aber die Geschlechter der Albaner nach voller persönlicher Gleichstellung streben mußten, so entsprach es dem Princip, diesen Latinern, welches eben sowohl dem der drei alten Tribus als der Albaner entgegen gesetzt war, eine völlige Ausgleichung der Verfassungsrechte vom Grund und Boden aus anzusprechen, als demjenigen Momente, worin sie allein mit den Altbürgern zusammenstimmten, eben so wie fünfhundert Jahre später das cisalpinische Gallien die Aufnahme in das Italische Land verlangte. — Beide Erweiterungen zusammen endlich waren der erste Ansatz, den jener alte persönliche Staat nahm, um aus seiner Allgemeinheit und Verschlossenheit in sich selbst herauszutreten; denn er hatte sich mit ihnen nach seinen zwei Hauptbestandtheilen (römisch und quiritisch — persönlich und dem ager nach) wenigstens schon materiell entäußert und verdoppelt, so daß nur noch formell seine alte Einheit dauerte.

Eben darum war nun aber auch mit Tullus und Ancus der alternirende Gegensatz von Römern und Quiriten als ein selbständiger erschöpft: sein schon über sich

---

wie nachher Cn. Flavius durch Bekanntmachung der Fasti und legis actiones.

selbst hinausgetriebener Dualismus mußte in einem Dritten seine Ausgleichung und Vollendung suchen: darum gehören die beiden nun folgenden Könige eigentlich keinem von beiden mehr an, sondern es drückt sich in ihnen der Ausbruch des neuen weiteren Gegensatzes aus, in welchen sich nun der bisherige nmsetzt, und wozu ihre beiden Vorgänger hinsichtlich des Innern des Staats nur den Grund gelegt hatten; es geschieht dieß aber wieder in der Ordnung, daß zuerst unter Tarquinius Priscus, der den Römern, dann unter Servius Tullius, der den Quiriten entsprechende neue Bestandtheil des Staats sein Haupt erhebt.

Unter Tarquinius nehmlich wurde nicht nur der dritte Stamm der Lucerer, dem dieser König von tuskischer Abkunft ohne Zweifel selbst angehörte, den beiden übrigen, völlig gleichgesetzt, indem namentlich nun auch aus ihm 100 patres (minorum gentium) in den Rath eintraten [21]), sondern es strebten nun auch die den Luceres angereihten Municipalgeschlechter nach gleichem innerem Rechte mit den Altbürgern — natürlich aber von den Personen und Geschlechtern aus, weil dieses ihre Richtung war.

21) So nach der gewöhnlichen Meinung *Liv.* 1, 35. *Aur. Victor* de vir. illust. 6. *Schol. Ambros.* ad Cic. pro Scauro §. 34 ed. Beier. p. 188. Auch *Dionys.* 367. (der aber diese hundert aus der Plebs hervorgehn läßt) und *Valer. Max.* 3, 4. §. 2. Cicero's (de rep. 2, 20) Nachricht, daß Tarquinius die Zahl der Senatoren verdoppelt habe, beruht wohl ursprünglich auf der Ansicht, daß mit der Verdoppelung der drei alten Stämme auch eine doppelte Zahl der Senatoren eingetreten sey (wie noch jetzt Niebuhr Bd. 1, S. 442 flgd. die Sache ansieht), woraus denn wieder zurückgeschlossen wurde, zur Zeit des Romulus und Numa habe der Senat nur aus 150 bestanden. *Plutarch.* Num. 2. (Eben so kamen unter Tarquinius für die Luceres zwei neue Vestalinnen zu den von Numa eingesetzten vier hinzu, *Dionys.* 2, 67. 3, 67. Andere bezogen diese sechs aber auch auf die Verdoppelung der Stämme. *Fest.* v. *Sex Vestae* und legten die zwei neuen, jedoch unwahrscheinlich dem Servius Tullius, als dem neuen Numa, bei. *Plutarch.* Num. 10.) Cicero könnte sich aber auch vorgestellt haben, daß Tarquinius zu den vorhandenen (200) noch 200 Patres hinzugethan habe, was *Zonar.* 7, 8. berichtet.

Es ist bekannt, daß Tarquinius Priscus zu diesem Zwecke eine neue Grundeintheilung des Volks in sechs Tribus mit neuen Namen beabsichtigte, wovon drei auf die alten, drei auf die neuen Bürger kommen sollten — eine Maaßregel, die dem abstracten Verstande als die einfachste erscheinen und zugleich der Eitelkeit des Königs schmeicheln mußte, da er die Namen der neuen Tribus von sich und seinen Freunden zu entlehnen gedachte. In der That aber wäre sie naturwidrig, nicht organische Fortentwickelung des bisherigen Staats, sondern Gründung eines neuen, ohne daß der alte aufgehört hätte, gewesen. So wie in der ersten Familie, als es nicht ferner gut war, daß der Mann allein sey, nicht statt des bisherigen Mannes ein neuer Mann und ein Weib geschaffen, sondern das Weib nur aus der Seite des Mannes genommen und ihm als Fleisch von seinem Fleische beigesellt wurde, so galt auch im Römischen Staatsrechte die Vorschrift, welche Cicero einmal gelegentlich ausspricht (Philipp. 2, 46): negavi in eam coloniam, quae esset auspicato deducta, dum esset incolumis, *coloniam novam* iure deduci: *colonos novos adscribi* posse [22]). Und eben diese Vorschrift des göttlichen Rechts stellte auch jener Augur mit dem Wunder sinnbildlich dar, als er den vom König ihm dargereichten Stein mit dem Scheermesser durchschnitt, und ihm damit als möglich bewährte, was Tarquinius als unausführbar erschienen seyn mochte, jene Ausländer den alten Stämmen durch eine innere Dualisirung den Letztern zuzugesellen. So blieben denn die alten Stämme bestehn, und es wurden nur einem jeden derselben aus den Neubürgern eben so viele Familien beigeordnet, so daß man seitdem Ramnes, Tities und Luceres primi und secundi (priores und posteriores) unter-

22) Auf diese Stelle macht aufmerksam *Muhlert* de equit. Rom. p. 9.

ſchied [23]). Das bisherige ſchlechthin perſönliche Princip der Verfaſſung wurde damit an ſich nicht verändert; es gelangten nur diejenigen gentes und Familien der Albaniſchen Anſiedelung, welche in den Volksverſammlungen nicht mitgeſtimmt und keinen Antheil an dem Ritterdienſte gehabt hatten, in dieſer Beziehung zu denſelben Rechten mit den alten Geſchlechtern, auch konnten wol hinfort aus ihnen Väter in den Senat aufgenommen werden. Dagegen blieb die Zahl der Tribus und Curien unverändert: eben ſo auch die Zahl der drei Ritterabtheilungen; die ganze Vergrößerung war eine innere, ſo daß noch einmal ſo viele Perſonen und Geſchlechter in den Curien ſtimmten, noch einmal ſo viele Ritter dienten, und ebenmäßig auch das Fußvolk ſich vermehrte. Und zwar erhielten, was dieſe letztere Vermehrung im Militär betrifft, nicht blos die von Tullus Hoſtilius hinzu gethanen 300 Ritter mit den urſprünglichen 300 ganz gleiches Recht, ſondern es wurde zugleich aus den übrigen albaniſchen Geſchlechtern und denen, die ſich ſpäter dieſer Claſſe angeſchloſſen hatten, die ganze bisherige Zahl von 600 Rittern verdoppelt, ſo daß ihre Zahl ſeitdem 1200 betrug [24]). Denn jene 300 Familien, die in einer noch per-

23) *Cic.* de rep. 2, 20. *Liv.* 1, 36. *Dionys.* 3, 71, 72. *Valer. Max.* 1, 4. *Flor.* 1, 5. *Fest.* v. *Navia.* *Victor* de vir. illustr. 6. *Zonar.* 7, 7. — Niebuhr's in vielen Stücken abweichende Anſicht ſ. in deſſen Röm. Geſch. Bd. I, S. 440 flg. (414 der zweiten Ausg.).

24) *Cic.* de rep. 2, 20. Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis M ac CC fecit equites numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem. — Abweichend *Liv.* 1, 36. Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mile et octingenti equites in tribus centuriis essent. Niebuhr will nach Glareanus Vorgange die Zahl des Livius in 1200 verwandeln; indeſſen ſcheint Letzterer an dieſer Stelle anderen Auctoren gefolgt zu ſeyn, welche obgleich irrig, annahmen, ſchon Romulus habe, nach dem Hinzutritt der Sabiner eine Legion von 6000 und eine Reiterei von 600 Mann gehabt. *Plutarch.* Rom. 20. *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 16. Auch *Dionys.* 2, 35. der je-

ſönlichern Zeit in den Staat eingetreten waren, hatten ſich inzwiſchen ohne Zweifel ſchon ſo ſehr gehoben, und mit den urſprünglichen Ritterabtheilungen verſchmolzen — was namentlich durch Einrichtungen des Ancus Martius geſchehn ſeyn kann [25]) — daß ſie jetzt ſchon als regelmäßiger Theil der alten Verfaſſung betrachtet und zu den verdoppelten priores gerechnet werden mußten.

Somit war nun der Staat in ſich ſelbſt auch formell dualiſirt worden. Iſt dieſes aber die einzige große Veränderung der Verfaſſung, welche Tarquinius Priscus vornahm? Gewöhnlich weiß man von keiner andern. Und doch iſt es aus mehr als einem Grunde unwahrſcheinlich, daß ſie ſo vereinzelt da ſtehn ſollte. Erſtens hat ſich gezeigt, daß bisher noch jeder Römiſche König durch Aufnahme Fremder in das Bürgerrecht den Staat erweiterte. Daß dieſes aber Tarquinius nicht gethan haben ſollte, iſt um ſo weniger anzunehmen, als er ſelbſt aus einer ausländiſchen Familie ſtammte. Zweitens bringt es das Geſetz des Wachsthums von ſelbſt mit ſich, daß wenn ein bisher noch heterogenes Element vollſtändig aſſimilirt wird, wie dieſes durch die Gleichſtellung der Ramnes, Tities, Luceres posteriores mit den priores geſchah, auch ſofort ein neuer Beſtandtheil nachrückend eintreten muß, welcher die Spannung des Organismus und jene Aſſimilation ſelbſt erhält. Endlich iſt nicht zu vergeſſen, daß indem Tarquinius Priscus die bisherigen Erweiterungen des Staats ſeit Romulus in dieſen ſelbſt aufnahm, er gleichſam den bisherigen Staat in einen neuen größern Keim und Anfang

doch nur des Fußvolks Erwähnung thut. Was aber Livius beſtimmen mochte, lieber dieſe Zahl zu wählen, wird ſogleich noch bemerkt werden.

25) Dieſe ſchnelle Erhebung der neuen Geſchlechter zu gleichen Rechten könnte auffallen. Aber man erwäge den Satz des *Liv.* 1, 34: In novo populo, ubi omnis repentina atque ex virtute nobilitas sit und daß zwiſchen den Römern und den umwohnenden Völkern, namentlich aber den verwandten Albanern der Unterſchied nur unbedeutend war.

zurückführte, welcher ſich nach dem ihm eingeborenen Princip wiederum ebenſo zu einer Dreiheit der Beſtandtheile entfalten mußte, wie dieß mit dem Romuliſchen Staat durch die zu den Ramnes hinzugefügten Luceres und Tities geſchehn war [26]). Zwar für die Luceres haben wir nun ſofort ein Entſprechendes — es ſind die Plebejer, die von Ancus Zeiten her als eine beſondere Stadt neben den perſönlichen Tribus geſtanden hatten und als Quiritiſche Erweiterung auch jetzt der Verdoppelung derſelben fern blieben: ſie mochten nur durch fortwährende latiniſche Überſiedelungen noch ſehr an Zahl und Bedeutung zunehmen, ſo wie einſt der Stamm der Luceres in ähnlicher Art wuchs [27]). Aber es mußte nun auch eine ähnliche Vergrößerung des Staats eingetreten ſeyn, wie ſie unter Romulus durch den Zutritt der Quiriten unter T. Tatius geſchah. Auch dieſe wird uns nun berichtet, — freilich nur durch Ein Zeugniß, aber durch ein vollgültiges, und es iſt um ſo mehr zu bedauern, daß man dieſes bisher ſo wenig gewürdigt oder ſelbſt hinweg interpretirt hat, als ohne daſſelbe die ganze Entwickelung der älteſten Römiſchen Verfaſſung allen innern Zuſammenhang verliert, und daher auch nicht begriffen werden konnte.

Cicero ſetzt nehmlich, nachdem er eben bemerkt, daß Tarquinius Priscus zu den alten Ritterabtheilungen neue hinzugethan und ſo 1200 Ritter gemacht habe, noch hinzu numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum

26) Daß Tarquinius wirklich den Beruf hatte und in ſich fühlte, ſeinem Volke gleichſam ein zweiter Romulus zu werden, zeigt theils die Abſicht, ganz neue Grundbeſtandtheile des Volks einzurichten, theils das von ihm im Sabiner- (d. i. Äquer) Kriege gethane Gelübde, dem nun zur vollen Dreiheit entfalteten Iupiter optimus maximus eben ſo wie einſt von Romulus im Sabinerkriege (*Liv.* 1, 10. 12) geſchehen war, einen Tempel zu bauen.

27) Auch Tarquinius führte Kriege mit den Latinern, *Liv.* 1, 35. *Dionys.* 3, 49. 52—54. *Victor* de vir. illustr. 6.

magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem. Niebuhr (Röm. Geſch. Bd. 1. S. 399) und ebenſo Creuzer (in Moſers Ausgabe) haben dieſen Zuſatz als Exegeſe des vorhergehenden Satzes verſtehen wollen, ſo daß es weiter nichts heißen ſollte, als: und auf dieſe Weiſe (indem er die zweiten Abtheilungen der erſten hinzu that und 1200 Ritter machte verdoppelte er die Zahl. Allein abgeſehn davon, daß damit dem Cicero eine ganz unerträgliche Tautologie aufgebürdet wird [28]), ſo macht auch das nachfolgende postquam bello subegit u. ſ. w. dieſe Erklärung ganz unmöglich. Denn wenn hier blos von der Verdoppelung der Romuliſchen Ritterabtheilungen die Rede ſeyn ſollte, welche durch die Unterjochung der Äquer veranlaßt wäre, ſo hätte Cicero dieſe Veranlaſſung offenbar gleich bei dem deinde, womit er von der neuen Einrichtung des Ritterſtandes durch Tarquinius zu reden anfängt, erwähnen müſſen: indem er jetzt zu dem duplicavit ein postquam hinzufügt, deutet er offenbar auf ein neues noch ſpäter als die Verdoppelung der 600 Ritter fallendes Factum [29]). Verſtehen wir nun aber Cicero ſo, wie es die Worte ergeben, ſo gibt er offenbar Zeugniß von einer Verdoppelung des Staats unter Tarquinius ganz ähnlich der, welche unter Romulus durch den Zutritt der Sabiner geſchah. Denn ſo wie dieſe im Verhältniß zu den Rammen bloße Municipes wurden [30]), ſo auch dieſe Äquer im Verhältniß

28) Allenfalls ließe ſich dieſe Tautologie noch rechtfertigen, wenn umgekehrt ſtände: duplicavit numerum fecitque M ac CC equites, obgleich das Vorhergehende prioribus equitum partibus secundis additis doch auch ſchon nichts Anderes iſt als duplicato priore equitum numero.

29) Auch *Muhlert.* de equit. Rom., p. 9, 10. verſteht das duplicavitque numerum von der Verdoppelung der 1200 zu 2400.

30) *Serv.* ad Aen. 7, 709. Nam post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et T. Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt: sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione. Nam magistratus non creabant.

zu den sechs Abtheilungen der Altbürger, indem sie blos am Ritterdienst und was daraus für die Geringeren von selbst folgt, am gewöhnlichen Kriegsdienst und den Abgaben Theil hatten, nicht aber auch in den Tribus und Curien standen; noch weniger im Senat repräsentirt wurden [31]).

Es konnte nun blos noch gefragt werden, warum das Zeugniß des Cicero über ein so wichtiges Factum so allein dasteht, und warum die übrigen Schriftsteller selbst von einem Kriege des Tarquinius mit den Äquern nichts wissen? Was das erste betrifft, so erklärt sich wohl Alles sehr leicht daraus, daß die meisten Schriftsteller bei ihrer nur oberflächlichen Kunde der Verfassungsgeschichte sich in die Nachrichten über eine zwiefache Verdoppelung des Ritterstandes unter Tarquinius nicht finden konnten und die zweite über die ersten um so mehr aus den Augen verloren, als diese durch die Geschichte des Augur Attus Navius verherrlicht wurde [32]).

Wenn aber Livius als die Zahl der Ritter seit Tarquinius 1800 angiebt, so mochte ihn zu dieser Annahme eben die scheinbare Divergenz veranlassen, daß durch jenen König der Ritterstand auf 1200 und doch auch (nach dem Zutritt der Äquer) auf 2400 gebracht seyn sollte. Er hielt diese beiden Zahlen für identisch und wählte daher das Mittel zwischen beiden, welches er anderwärts auch angegeben fand.

---

31) Dieses drückt Cicero selbst damit aus, daß er von dieser zweiten Verdoppelung der Ritter sagt: *numerum* duplicavit; von der ersten dagegen, die in die Rechte der alten Tities, Ramnes und Luceres selbst einführte: prioribus equitum partibus secundis additis.

32) Wenn *Aur. Victor.* de vir. illustr. 6. bei den Worten: equitum centurias numero duplicavit, nomina mutare non potuit, die Stelle des Cicero vor Augen gehabt haben sollte, wie Moser vermuthet, so gäbe er ein recht deutliches Beispiel, wie von frühern Schriftstellern ähnlich lautende Stellen der ältern Annalisten mißverstanden oder sorglos benutzt werden konnten.

Wegen der Nichterwähnung eines Krieges mit den Äquern bei Livius und Dionyſius hat ſchon Moſer bemerkt, daß die Äquer leicht mit den Sabinern verwechſelt ſeyn könnten, mit denen Tarquinius ſehr langwierige Kriege geführt haben ſoll [33]). Indeſſen könnte auch den übrigen Schriftſtellern hier, wie bei ſo manchen andern Veranlaſſungen, eine Verwechſelung des jüngern und des älteren Tarquinius begegnet ſeyn. Denn von jenem hat wenigſtens Livius (1, 55.) nach erzählter Einnahme von Gabii die Notiz: pacem cum Aequorum gente fecit. Daß aber die Römer ſchon früher mit dieſem Volke in genauerm Verkehr geſtanden, zeigt die faſt allgemeine Erzählung, nach welcher Ancus Martius das Fetialenrecht von den Äquern entlehnt haben ſoll [34]).

Endlich möge bei der großen Wichtigkeit der in Rede ſtehenden Verdoppelung des Staats noch eine Vermuthung geäußert werden, die ſich auf eine Stelle der bekannten Rede des Kaiſers Claudius über die Mittheilung des Bürgerrechts an die Gallier gründet. Hier heißt es [35]): Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia, si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimimus, omnisque ejus casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquiis Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellitatus (l.

33) *Liv.* 1, 36 . . 38. *Dionys.* 3, 55, 56, 63 . . . 66. *Victor.* de vir. illustr. 6. *Zonar.* 7, 8.

34) *Liv.* 1, 32. *Victor.* de vir. illustr. 5. *Serv.* ad Aen. 10, 14. Zugleich erhellt hieraus, daß die Äquer in einem höhern Stadium Aehnlichkeit mit den Sabinern (Quiriten) hatten, worauf auch ihr Name hinweist. Denn wie man jene von dem σέβεσθαι τὰς θεὰς ableitete, ſo dieſe a jure aequo.

35) *Gruter.* Thes. Inscr. p. 502. — Vgl. *Tacit.* Ann. 4, 65. Der von dieſer Cäliſchen Anſiedelung vielleicht nach denſelben Quellen ſagt: cetera non ambigua sunt: *magnas eas copias* per plana etiam et foro propinqua habitasse, unde Tuscum vicum e vocabulum advenarum dictum.

appellitavit) mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum reip. utilitate optinuit. Schon Niebuhr (Röm. Geſch. Bd. 1, S. 422) und O. Müller (Etruſker Einl. 2, 15, S. 117) haben bemerkt, daß unter den mancherlei Sagen über Cälius Vibenna und die Anſiedelung auf dem Mons Cälius dieſe von Claudius aus den tuskiſchen Annalen entnommene bei weitem am meiſten Vertrauen verdiene [35 a]):

---

35 a) Bei *Dionys.* 4, 3. erſcheint Servius als beſtändiger Krieger für Tarquinius gegen die Etruſker und Sabiner theils als ſiegreicher Anführer der Reiterei gegen feindliche Reiterei (was an Cicero's Nachricht von der verdoppelten Reiterei erinnert) theils einmal als Anführer eines Latiniſchen Bundesgenoſſenheeres (was mit Claudius Nachricht in Verbindung ſteht). Im ganzen iſt die richtige hiſtoriſche Vorſtellung wohl dieſe, daß mit den aus Corinth in Tarquinii eingewanderten Demaratus, nachmaligen Tarquiniern, die Griechiſch-Tyrrheniſche Partei daſelbſt gegen die Altetruskiſche mächtiger, aber auch in Folge deſſen von dieſer ausgetrieben wurde, darauf in Rom Aufnahme und einen Stützpunkt fand und von hier aus mit Hülfe der eigenen Partei in Etrurien und eines unter Tyrrheniſch-Römiſchem Oberbefehl geworbenen Bundesgenoſſenheeres nach langen Kriegen die Oberhand über die zwölf Städte gewann, die eben zur Anerkennung davon Tarquinius Scepter und Krone ſandten, ohne jedoch damit Römiſche Unterthanen zu werden. Alsdann macht man nicht wieder alle Geſchichte Roms unter den Tarquiniern zu einer bloßen Vormauer der Etruskiſchen Herrſchaft wider die Sabiner (wie O. Müller thut) und läugnet doch auch nicht den großen Einfluß, den nach allen Nachrichten des alten Etruriens (aber wohl zu merken, das Tyrrheniſch-Griechiſche Etrurien) damals auf Rom äußerte. Servius Tullius kann dabei immerhin der Sohn der gefangenen Ocreſia ſeyn, dem die Etruſker nur den Beinamen Maſtarna gegeben hatten. Die Anſiedler am Tuscus Vicus waren gewiß zum Theil Etruſker (d. h. Tyrrhener) wie auch der dortige Dienſt des Vertumnus zeigt (Müller Etruſker Einl. 2, 15), aber ein vielleicht größerer Theil ſtammte aus anderen, nach *Dionys.* l. c. wohl latiniſchen Städten, die ſich ihrem Landsmanne Servius angeſchloſſen hatten, ſo daß der Vicus vorzüglich von dem Anführer Cälius Vibenna aus dem Tuskiſchen Volſinii ſeinen Namen führte, daß Servius ſelbſt die Fortuna Fortis (Fors) oder Brevis vorzüglich ehrte (*Varr.* de L. L. 6, 3 §. 17. *Dionys.* 4, 27. *Ovid.* Fast. 6, 577 seqq. *Plutarch.* Qu. Rom.

ſchon deshalb, weil es an ſich ſehr wahrſcheinlich iſt, daß unter dem, aus Etrurien ſtammenden, Tarquinus der Staat auch eine mit Etrurien in Verbindung ſtehende Erweiterung erhalten habe. Dieſe Erweiterung halte ich nun mit der von Cicero berichteten Verdoppelung der Reiterei nach Beſiegung der Äquer für identiſch, wobei man aber eine Vereinigung beider Nachrichten auf ſehr verſchiedene Weiſe verſuchen kann. Zuvörderſt wäre es möglich, daß unter Aequi urſprünglich nur ein nomen appellativum für die im Rechte gleichgeſetzten Neubürger zu verſtehen wäre, welches man ſpäter irrthümlich auf das Volk der Äquer bezogen hätte [35b]. Umgekehrt könnte das Cälianiſche Hülfsheer auch dem Römiſchen Könige gegen die Äquer beigeſtanden und darauf

---

73. Tom. VII. p. 135 Reisk.) paßt trefflich für einen ſolchen Glücksritter an der Spitze eines aus mancherlei Völkern geſammelten Kriegsheeres und der Lateiniſche Name weißt mehr auf die Fortuna von Antium (*Horat.* Od. 1, 25. *Macrob.* Sat. 1, 23) oder von Präneſte (*Cic.* de divin. 2, 41. *Lucan.* 1, 193) als auf die Tuskiſche Nortia, deren Namen Tusker unverändert gelaſſen hätten, als den Urſprung dieſes Cults hin.

35b) Ueber ähnliche Verwechſelungen, zu denen die appellativiſche Bedeutung des Wortes Aequi Veranlaſſung gegeben, vgl. O. Müller Etrusker. Einl. 2, 14. Eine Spur dieſer Benennung Aequi für die gleichberechtigten Plebejer ſcheint folgende Stelle des *Dionys.* 6, 1. zu enthalten, die nur durch Beziehung auf ſolche Aequi verſtändlich wird. Er erwähnt ein Geſetz vom J. d. St. 259, wonach »Latiniſche Frauen, welche mit ἐπιεικεστάτοις Ρωμαίων καὶ λογίοις ἀνδράσιν, oder Römiſche Frauen, welche mit Latinern verheirathet wären, wenn die Männer ſie behalten wollten, bei ihnen ſollten bleiben, außerdem aber in ihr Vaterland zurückgehn und unter Zurücklaſſung der Söhne bei den Vätern nur die Töchter mitnehmen dürfen. Denn es ſey damals häufiges Connubium zwiſchen beiden Völkern geweſen, ſowohl vermöge ihrer Verwandtſchaft als vermöge des Freundſchaftsbündniſſes.« Wer ſind hier jene aequi viri Romani — wie Dionyſius offenbar in ſeiner lateiniſchen Quelle las? An eine moraliſche Beziehung kann natürlich nicht gedacht werden. Alles erklärt ſich aber leicht, wenn wir darunter die Plebejer oder Cälimontaner verſtehen, welche vermuthlich allein das connubium mit den ſtammverwandten Latinern hatten oder doch benutzten.

zur Belohnung seiner Dienste das Bürgerrecht in Rom erlangt, vielleicht ertrotzt haben, eine Ansicht, die sich besonders dadurch empfiehlt, daß Cicero gar nicht sagt, aus den besiegten Äquern, sondern nur nach Besiegung der Äquer sey die Römische Reiterei verdoppelt worden. Damit wäre jedoch noch keineswegs gesagt, daß jene Cälianer gerade der etruskischen Nation ausschließlich angehört hätten; vielmehr scheint es an sich natürlicher, darunter ein aus verschiedenen Städten und Nationen geworbenes nur unter einem tuskischen Anführer[36]) vereinigtes Heer zu verstehn, dessen letzte Expedition vielleicht gegen Etrurien selbst gegangen war (daher Etruria excessit)[37]), worauf auch die verschiedenen Sagen über das eigentliche Vaterland des Servius Tullius, ihres nachmaligen Anführers hindeuten dürften. Jedenfalls — und dieses ist die Hauptsache — erhalten wir durch die Notiz aus Kaiser Claudius Rede eine bestimmte Bestätigung der Nachricht des Cicero, daß unter Tarquinius Priscus durch Aufnahme eines auswärtigen Volkes ins Bürgerrecht der Staat einen bedeutenden Zuwachs erhalten habe, der das Römische Heer verdoppelte. Auch deutet auf eine durch die Cälimontaner bewirkte Verdoppelung des Staats der campus Caelimontanus, der im Vergleich zum campus Martius auch campus minor hieß und sich zu diesem nach dem jetzigen militärischen Stadium der Verfassung offenbar eben so verhielt, wie das Quiritische Feld auf dem Capitolinus zu dem Palatinischen unter Romulus[38]).

36) *Tacit.* l. c. Caele Vibenna, qui dux gentis Etruscae, d. h. von einem tuskischen Geschlechte abstammend, wie auch Walter zu dieser Stelle bemerkt.

37) Ueber die Kriege des Tarquinius Priscus mit den Etruskern, vgl. besonders *Dionys.* 3, 51, 52, 53, 55, 57 . . . 63, wo auch seiner bedeutenden Hülfstruppen in dem letzten Hauptkriege Erwähnung geschieht, welches ohne Zweifel eben diese Cälianer sind.

38) Vgl. über den campus Caelimontanus Scaliger zu Catull 55. Auch Niebuhr, Röm. Gesch., Bd. 2, Anm. 608. Ueber

Es entſteht nun aber noch die wichtige Frage, wie ſich dieſer neue, ſo bedeutende Beſtandtheil des Staats zu der Plebs verhalten habe. Wir können keine andere Antwort geben, die Natur der Thatſachen zwingt dazu, als daß, wenn nach Vertreibung der Könige beſtändig populus und plebs als die beiden großen Beſtandtheile des Staats unterſchieden werden, unter der letztern hauptſächlich dieſe Äquer oder Cälianer verſtanden werden müſſen. Denn, wenn dieſe bei Umſetzung des alten Staats ſich ebenſo zu den verdoppelten Patriciern verhalten, wie im alten Staat die Quiriten (Titienſer) zu den Römern (Rammenſern) und dieß kann doch nicht abgeläugnet werden, ſo müſſen ſie auch mit der plebs zuſammenfallen, die eben jene Stelle im Verhältniß zum populus einnimmt. In der That iſt auch nicht abzuſehen, was dieſer Vorſtellung entgegenträte[39]; umgekehrt müſſen für jene ſo energiſche Plebs der älteſten Republik, die den im vollen Beſitz der Staatsgewalt befindlichen Patriciern ſo ſchnell ein Vorrecht um das andere abzutrotzen wußte, noch ganz andere Elemente angenommen werden, als die verhältnißmäßig wenigen Geſchlechter, welche Ancus aufnahm und Servius Tullius in den Rath erhob (welche Erhebung ſie ohnehin den Patriciern ſo nahe ſtellte, daß ſie es eben ſo oft mit dieſen als mit den Plebejern halten mochten) und das ebenfalls nicht ſehr zahlreiche ganz arme Volk, dem Servius Tullius Äcker gab. Dabei iſt jedoch immer feſtzuhalten, daß der an ſich nur negative Ausdruck plebs (die unausgezeichnete Menge, die nicht im Beſitz der Staatsgewalt iſt) mehrfach in einem engern und weitern Sinne gebraucht worden, und eben ſo

die Verſammlungsfelder unter Romulus und Tatius, Huſchke über die Stelle des Varro u. ſ. w., Anm. 59

39) Das wird man nicht dahin rechnen, daß ein Zweig der patriciſchen gens Virginia den Zunamen Coelimontanus führte. Umgekehrt mußte es für Patricier etwas Beſonderes ſeyn, vom Cölius Mons herzuſtammen, ſonſt wären ſie nicht davon benannt worden.

wohl das arme erſt von Servius Tullius aufgenommene Volk im Gegenſatz der Patricier, der vornehmen Geſchlechter aus Ancus Zeit, und der Cälianer, als auch alle dieſe zuſammengenommen blos im Gegenſatz der Patricier bezeichnen kann. Um uns nun nicht zu verwirren, wollen wir im Folgenden, wo es uns hauptſächlich auf die ſcharfe Sonderung der verſchiedenen Grundbeſtandtheile ankommt, aus denen der Staat des Servius Tullius und folglich auch des Anfangs der freien Republik zuſammenwuchs, möglichſt bei der bisherigen ſeit Niebuhr gewöhnlichen Ausdrucksweiſe ſtehen bleiben und die geſammte von Servius Tullius beförderte Bürgerſchaft mit Einſchluß der Geſchlechter des Ancus allein Plebejer, die von Tarquinius in Staat aufgenommenen Bürger dagegen Äquer oder Cälianer (Cälimontaner) nennen, unter jenen aber nicht das gleichnamige Volk, ſondern die cives aequo jure verſtehend.

Drittes Capitel.

Die Tribus-Verfaſſung und die Vollendung der Stadt.

Reſultat der Verfaſſung des Tarquinius Priscus war, daß der Staat aus drei Theilen beſtand, den Altbürgern in den in ſich verdoppelten Abtheilungen der Ramnes, Tities, Luceres (priores et posteriores), welche 1200 Ritter und 12,000 Fußſoldaten ſtellten, den hinzugetretenen Cälimontanern oder Äquern mit gleicher Anzahl der Bewaffneten und ohne Zweifel auch in eben ſolchen drei Hauptabtheilungen [1]), damit ſie den Altbürgern durchaus entſprächen und den Plebejern, die Tarquinius, dem Römiſchen, oder jetzt patriciſchen, Princip gemäß, unverändert ließ, nur daß ſie in Folge ſeiner Kriege mit den Latinern noch ſehr vermehrt werden mochten.

Mit dieſer Verfaſſung war nun der Uebergang zu der des Servius Tullius von ſelbſt gegeben. Denn nicht nur wurde im Innern des alten Staats durch Verdoppelung der Altbürger zu den priores und posteriores die äußerſte Gränze des Abſtammungs- oder perſönlichen Princips betreten — da über männliches und weibliches Geſchlecht hinaus, womit jene Verdoppelung zu vergleichen, es kein poſitiv-perſönliches Geſchlecht mehr gibt — ſondern durch die Zuordnung von eben ſo viel urſprünglich auswärtigen zu gleichem Kriegsdienſt berechtigten Geſchlechtern

1) Wie auch in der entſprechenden Verfaſſung des Romulus zu den drei Abtheilungen der Ramnes die Sabiner unter Tatius in drei ähnlichen Abtheilungen hinzukamen. Hierüber ſ. die Beilage unten S. 693.

war jenes Princip nach außen hin und hinſichtlich der Functionen für den Staat materiell ſchon überſchritten. Es wurde daher der Quiritiſch-plebejiſche Beſtandtheil des Staats, der hinſichtlich des Innern des Staats oder der Tribus Quiritiſch denſelben Anſpruch hatte, wie die als Posteriores in die Tribus aufgenommenen Albaner auf Römiſche Weiſe, und hinſichtlich der äußern Functionen für den Staat dieſem viel näher ſtand, als die Cälimontaner oder Äquer, durch welche er ſich jetzt aber ſchon überflügelt ſah — er wurde dadurch gleichſam von ſelbſt provocirt, ſeine Rechte geltend zu machen, und dieſes geſchah durch den hauptſächlich auf ihn ſich ſtützenden und von ihm zur Königswürde erhobenen[2]) Servius Tullius, in dem ſchon das Alterthum ebenſo den Numa der neuen aus dem jus divinum in das ſebſtändige ius humanum herabgeſetzten Verfaſſung[3])

---

2) Daß Servius Tullius hauptſächlich durch die Plebs zur Königswürde erhoben ſey, liegt in den Berichten der Alten, wonach er blos mit Genehmigung der Einzelnen, ohne jussus populi und auctoritas patrum die Herrſchaft erlangt haben ſoll. *Cic.* de rep. 2, 21. *Dionys.* 4, 8....12. *Zonar.* 7, 9. *Liv.* 1, 46. 47 Wenn der Letztere von ihm ſagt (1, 41) primus iniussu populi voluntate Patrum regnavit, ſo ſoll voluntate im Gegenſatz der auctoritas ſo viel als durch bloße Geſtattung bedeuten. Dieß ergiebt ſich aus *Cic.* l. c. non iussu, sed voluntate atque concessu civium. Uebrigens mochte er auch unter den Cälimontanern, wenn er wirklich deren früherer Anführer geweſen war, einen mächtigen Anhang haben und durch ſie ſelbſt zuerſt zu Macht und Ehren emporgeſtiegen ſeyn.

3) *Liv.* 1, 42. Aggrediturque inde ad pacis longe maximum opus: ut quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent. Man berückſichtige noch folgende Ähnlichkeiten zwiſchen Romulus und Tarquinius, Numa und Servius. Wie Romulus von einem Gotte erzeugt iſt, ſo wird Tarquinius durch göttliches Zeichen die Herrſchaft vorhergeſagt (*Liv.* 1, 34). Und wie Numa im Umgange mit den Göttern lebte, ſo brannte des Knaben Servius Haupt von göttlicher Flamme (*Liv.* 1, 39). Romulus waren die 12 Geier erſchienen, woher Einige die 12 Lictoren erklärten. Tarqui-

wie den Stifter der Freiheiten der Plebs im Gegenſatz der Patricier erkannte *).

Zweierlei muß man nun in der Verfaſſung des Servius wohl unterſcheiden: was er that, um die Plebs als einen Hauptbeſtandtheil in den Staat einzureihen und die von ihm eingerichtete Centurienverfaſſung. Das erſtere betrifft die innere Zuſammenſetzung des Staats, die Tribus; das Letztere die äußeren Functionen oder den Antheil, der jedem im Staat an deſſen Rechten und Laſten zukommen ſoll, mithin das, was bisher durch die Curien beſtimmt geweſen war. Beides hängt jedoch wieder auf das innigſte zuſammen, wie ſich in der Folge zeigen wird. Wir reden von dem erſten zuerſt.

Servius richtete vor Allem vier neue Tribus ein mit folgenden örtlichen Namen: Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, in welcher Ordnung ſie in den sacra Argeorum auf einander folgten, oder: Palatina, Suburana,

---

nius wählten die 12 etruskiſchen Städte zum Könige und ihm werden von Andern zuerſt die 12 Lictoren zugeſchrieben, wie denn überhaupt die Inſignien der Königswürde mit Tarquinius gleichſam von neuem beginnen. (*Dionys.* 3, 61.) Auch das Verhältniß des Romulus und Tarquinius zu den für Rom ſo wichtigen Etruskern iſt in dem Grade analog, daß der Cälius Vibenna mit ſeinem Heere von Einigen unter Romulus, von Andern unter Tarquinius geſetzt wurde. So wie ferner Numa eigentlich nicht von demſelben, ſondern nur von verwandtem Stamme war, wie die unter Romulus mit den Römern verbundenen Sabiner (denn dieſes waren eigentlich die Cäninenſer, Cruſtuminer und Antemnaten unter T. Tatius, Numa dagegen aus Cures, der Hauptſtadt der Sabiner, obgleich auch Tatius — vermuthlich nur als gegebener Feldherr — dort her gekommen ſeyn ſoll), ſo auch Servius nicht ein Äquer, ſondern ein Latiner aus Corniculum oder ein Tusker aus Tarquinii (*Liv* 1, 39. *Dionys.* 4, 1. *Claudii* oratio Cap. 2. Anm. 35). Endlich iſt Servius eben ſo zwiſchen Tarquinius den Ältern und deſſen Enkel als ein Fremder eingeſchoben, wie Numa zwiſchen Romulus und deſſen Enkel Tullus Hoſtilius. Vrgl. *Claudii* Oratio cit.

4) *Liv.* ſagt ſchon 1, 40 von ihm: apud patres plebemque longe maximo honore Ser. Tullius erat.

Collina und Esquilina, welches die urſprüngliche politiſche Ordnung geweſen zu ſeyn ſcheint [5]). In ihnen liegt offenbar dieſelbe Maaßregel zu Gunſten der ſeit Ancus immer mächtiger gewordenen aufgenommenen Latiner oder Plebejer, welche Tarquinius für die Albaner durch innere Verdoppelung der alten Tribus ergriffen hatte. Jene ſollten dadurch ebenfalls zu einem conſtitutiven Grundbeſtandtheil des Staats erhoben werden, welches aber nach ihrem quiritiſchen Princip nicht anders möglich war, als vom Grund und Boden aus. Wenn alſo die alten romuliſchen Tribus perſönliche geweſen waren, bei denen der Grund und Boden ohne ſelbſtändige Bedeutung in den Stämmen, welche ihn bewohnten, aufging, ſo waren dieſe neuen umgekehrt örtliche, Stadtviertel, bei denen der Boden hauptſächlich in Betracht kam, und die darauf eingeſeſſenen Geſchlechter eben nur als Bewohner derſelben betrachtet wurden [6]). Übrigens dürfen ſie keineswegs blos als eine Eintheilung der Plebs, wie man jetzt nach Niebuhr allgemein anzunehmen ſcheint, ſondern ſie müſſen nach der Darſtellung der Alten als Eintheilung des Staats, obgleich in gewiſſer Art von plebejiſchem Princip aus gedacht wer-

5) *Liv.* 1, 43. *Dionys.* 4, 14. Daß die vier Tribus in den sacra Argeorum in erſterer Ordnung auf einander folgten, ſagt *Varr.* de L. L. 5, 8. § 45 ... 54. c. 9. § 56 und die Suburana führt noch *Cic.* agrar. 2, 29 als die erſte an. Dagegen nennt *Dionys.* l. c. für die Zeit des Servius ausdrücklich die Collina die dritte, die Exquilina die vierte und ſtellt beiden die Palatina und Suburana vorauf. Sonſt werden ſie bald in dieſer bald in jener Ordnung aufgezählt. Vgl. *Plin.* N. H. 18, 3. *Fest.* v. *Urbanae tribus. Liv.* ep. 20. — Niebuhr (Röm. Geſch. Bd. 3. S. 392. Anm. 569), welcher die Stelle des Varro überſehen zu haben ſcheint, meint nach *Liv.* 45, 15. die Esquilina ſey die vierte tribus urbana geweſen. Dieſes folgt aber aus der Stelle des Livius mit Nichten. Nur durch das Loos, nicht durch freie Wahl derſelben als der unterſten wurden damals die Freigelaſſenen in ſie aufgenommen.

6) *Dionys.* l. c. nennt ſie daher ganz richtig τοπικαὶ φυλαί im Gegenſatz der alten γενικαί. Vgl. auch *Varro* l. c. § 55. 56.

den. Denn wären ſie blos Eintheilung der Plebs geweſen, ſo wäre dieſe ja dadurch kein Grundbeſtandtheil des Staats geworden, was doch Servius bezweckte. Wenn ferner Dionyſius (4, 14) ſagt, Servius habe verordnet, daß das Kriegsweſen von nun an nicht mehr, wie bisher, nach den drei Romuliſchen, ſondern nach den vier Localtribus eingerichtet, und daß nach dieſen ausgehoben und geſchoßt werden ſollte, für welche Nachricht die Legion von 4000 (ſtatt 3000) Mann, welche ſeitdem erſcheint, der ſicherſte Bürge iſt [7]), ſo geht daraus offenbar hervor, daß dieſe Eintheilung den Staat und nicht blos die Plebs betraf. Endlich liegt eben dafür auch in den Namen der Servianiſchen Tribus ein Beweis. Niebuhr ſelbſt hat ſchon bemerkt, daß die Tribus Palatina den Ramnes, die Collina, welche die beiden Quiritiſchen, wenn auch erſt von Servius in die Stadt eingeſchloſſenen [8]) Berge, den Quirinalis und Viminalis, umfaßte und überhaupt ein ſehr hügelichtes Terrain einnahm, den Tities, die Suburana, ſo von dem Thal Subura zwiſchen dem Esquilinus und Viminalis, der älteſten Vorſtadt (suburbe) genannt [8*]), den

7) Dieſe Legion von 4000, welche auch quadrata, *Fest.* v. *Sex milium*, wol eben von den quatuor tribus hieß, da das Lager immer die Stadt im Kleinen war, kommt ſchon kurz nach Vertreibung der Könige, *Dionys.* 6, 42. *Liv.* 6, 22. als gewöhnliche Einrichtung vor und wird ſpäter als Norm betrachtet. *Fest.* l. c. *Polyb.* 6, 21.

8) So *Liv.* 1, 44. Nach *Dionys.* 2, 62 hatte ſchon Numa den Quirinalis aſſignirt und in die Stadt eingeſchloſſen, wo nach 2, 50. vgl. *Fest.* v. *Quirinalia collis* ſchon unter Romulus T. Tatius geſeſſen hatte, und dieß ſcheint auch wahrſcheinlicher. Nach *Solin.* 1, 26. *Plutarch.* Num. 14. wohnte Numa ſelbſt anfangs auf dieſem Hügel. Vgl. *Cic.* de rep. 2, 10. de legg. 1, 1. *Liv.* 1, 16. *Plutarch.* Rom. 28.

8*) Die Alten haben hauptſächlich zwei Ableitungen dieſes Namens, wie ſich aus folgenden Hauptſtellen ergibt. *Varr.* de L. L. 5, 8. § 48. Eidem regioni attributa Subura, quod sub muro terreo Carinarum: in ea est Argeorum secellum sextum Subura Iunius scribit ab eo, quod fuerit sub antiqua urbe: quoi testimonium potest esse, quod subest ei loco, qui terreus murus vocatur. Sed ego a

Luceres, deren Hauptſitz ja urſprünglich der auch noch zu dieſer Tribus gehörige Abhang des Cälius war, entſpreche, und er meint nur, blos die plebejiſchen Bewohner dieſer Theile in Niebuhrs Sinne des Wortes Plebejer ſeyen in ihnen begriffen geweſen. So wie es aber durchaus nicht wahrſcheinlich iſt, daß die vornehme Plebs, an die man hier doch denken müßte, ſich ſolchergeſtalt in alle Quartiere der Stadt zerſtreut haben ſollte (denn alle neue Anſiedelungen geſchahen nationenweiſe auch in neuen Gegenden), ſo ſpricht umgekehrt Alles dafür, daß Servius jene drei Tribus vom örtlichen Princip aus für die alten Bürger und die Esquilina für die vornehmſten unter den Plebejern, die er eben den erſtern gleichſtellen wollte, beſtimmt habe. Die Esquilien nehmlich bezog Ser. Tullius ſelbſt und veranlaßte dadurch ohne Zweifel, daß von den Vornehmſten der Plebs noch mehrere mit ihren Clienten ſich dorthin wandten, als daſelbſt ſchon vorher wohnen mochten [9]).

---

pago potius Succusano dictam puto Succusam: [quod in nota etiam] nunc scribitur tertia litera C non B. Pagus Succusanus, quod succurrit Carinis. — *Fest.* v. *Suburam* verrius a pago Succusano dictum ait: hoc vero maxime probat eorum auctoritate, qui aiunt, ita appellatam et regionem urbis et tribum a stativo praesidio, quod solitum sit succurrere Esquiliis, infestantibus eam partem urbis Gabinis: indicioque esse, quod adhuc ea tribus per C litteram, non B scribatur. Die richtige ſcheint doch die von sub urbe zu ſeyn, welches ſelbſt wieder von urvum herkommt, ſo daß der Digammalaut in dem einſilbigen Worte ſich zu b verſtärkt hat, in dem zweiſilbigen weggeblieben iſt. Nach ihr nannte man nun vermuthlich von jeher die Wohnungen des dritten Stammes, die nicht mehr zur eigentlichen Stadt gehörten, eben daher Subura oder Vorſtadt. Der pagus Succusanus, welcher benachbart oder mit dieſer Vorſtadt ganz identiſch war, ſcheint auf einer beſondern Ableitung zu beruhen, vielleicht von succudere, weil dort unter dem Erdwall der älteſten Stadt die Erde wie ein Glacis gleichgemacht und geſtampft war. So ſagte man nun in der Folge bald Suburana, bald Succusana tribus und beide Ausdrücke bezeichneten dieſelbe Gegend.

9) *Liv.* 1, 44. Inde deinceps auget Esquilias: ibique ipse ut loco dignitas fieret, habitat. *Dionys.* 4, 13. *Solin.* 1, 25. Der Aus-

Warum hat nun aber Servius die Tribus gerade so, wie erwähnt, angelegt und benannt, warum hat er nicht vielmehr für die alten Tribus durchaus die Namen der ursprünglichen Sitze der alten Stämme, und für die Plebejer die unter Ancus am Aventinus angelegte Stadt gewählt? Auf diese Fragen völlig genügende Antwort zu geben, ist bei unserer geringen Bekanntschaft mit der ältesten Geschichte Roms natürlich nicht möglich. Doch läßt sich Einiges zur Erklärung anführen. Überhaupt schon liegt es in der Natur der Sache, daß so wie die ursprünglichen Stämme durch den häufigen Zuwachs in mehr als 150 Jahren und namentlich durch die Tarquinische Verdoppelung dem Wesen nach sich sehr verändert hatten, auch die Localität derselben zum Theil andere Centra erhalten mußten 9*). Dann wissen wir bestimmt, daß Servius selbst viele Patricier aus Eifersucht aus ihren bisherigen Sitzen vertrieb und unter seinen Augen unter den Esquilien zu wohnen nöthigte 10), eine Maaßregel, durch welche die bisherige Vertheilung des Stadtareals unter die Stämme wesentlich geändert werden mußte. Was aber die Esquilien betrifft, so deutet schon deren Name (eigentlich Exquiliae), der einen Gegensatz gegen die inquilini (der drei Tribus) ausspricht und die übereinstimmende Nachricht bei den Alten, daß Servius diesen Stadttheil nur vermehrt und

---

druck auget bezieht sich wohl darauf, daß nach Varro bei *Fest.* v. *Septimontio* schon unter Tullus Hostilius sich hier Latiner aus Anagnia niedergelassen hatten, daher auch wol die Ableitung bei *Varr.* de L. L. 5, 8. § 49: alii ab eo, quod excultae a rege Tullio essent.

9*) Hatten doch die Patres seit dem Zutritt der Albaner auch eine neue curia (Hostilia) erhalten. Vgl. die Schrift über die Stelle des Varro von den Licin. S. 43.

10) *Fest.* v. *Patricius vicus* Romae dictus eo, quod ibi patricii habitaverunt jubente Servio Tullio, ut si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur. Ueber die Lage desselben vrgl. *Fest.* v. *Septimontio.*

gehoben habe, auf eine verfaſſungsmäßige Bedeutung deſſelben hin, die Servius zu ſeiner Wahl beſtimmte. Wahrſcheinlich nehmlich wohnten hier urſprünglich die cives exquilini, d. h. zwar aus der Fremde in das Bürgerrecht, aber nicht eigentlich in Rom ſelbſt, nicht in die drei alten Tribus, namentlich auch nicht unter die Luceres aufgenommene vornehme municipes, folglich außer den Latinern aus Anagnia (Anm. 9) auch die vornehmen Plebejer des Ancus, die hier ihren Sitz erhielten, während die Geringern im Thal der Murcia angeſiedelt wurden [10*]). Geht man

10*) Wenn ſpäter civis inquilinus einen Bürger bezeichnete, der aus einem Municipium nach Rom gezogen war (*Sallust.* Catil. 31 a. m. Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2 S. 75), ſo mußte exquilinus (zu vgl. mit extorris. exsul. d. h. außer dem Lande, außer dem Boden) der Bürger heißen, der außerhalb Rom mit einem niedern Bürgerrechte wohnte, und Exquiliae war der Inbegriff der Wohnungen ſolcher Pfahl- oder Ausbürger (denn ſo nannte auch unſer altes Recht dergleichen Bürger; Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. §. 243). Auch kommt der Ausdruck Exquilini für die Bewohner der Exquiliae vor in der Argeerurkunde bei *Varr.* de L. L. 5, 8 § 50. Cespius mons quinticeps eis lucum Poetelium Exquilinis est, d. h. er liegt den Bewohnern der Exquilien dieſſeits des Pöteliſchen Hains (Müllers Annahme einer Lücke und Bunſers Conjectur Exquiliis ſind alſo unnöthig). Doch mochte der Ausdruck nicht eben häufig ſeyn, wie denn auch dort kurz vorher der Ortsname ſteht (Exquilis ouls lucum Facutalem, d. h. von den Exquilien aus jenſeits dieſes Hains) und für die Menſchen vielmehr der Ausdruck municipes frühzeitig gebraucht werden. Weil nehmlich dieſer vierte Beſtandtheil localer, nicht perſönlicher Art war, mußte auch nur der Ort der Wohnung bezeichnet werden, ſo wie man nachher auch bei der Namensangabe die Tribus nur örtlich neben die Perſon ſtellte, und nicht ſelbſt als perſönliches Adjectiv bildete. Umgekehrt gab es keine Inquiliae, ſondern blos inquilini. Die Ableitung beider Ausdrücke von colere ſcheint mir unbeſtreitbar: verwerflich iſt namentlich die von Hartung die Religion der Römer Bd. 1 S. 259 flgd., von culina, womit auch Quirites und collina zuſammenhängen ſoll! Das von ihm angenommene Adjectiv Exquilis giebt es nicht; bei *Varro* l. c. ſteht Exquilis für Exquiliis. Eben ſo läßt ſich aber auch die Ableitung von aesculus ſprachlich nicht rechtfertigen; ſie erklärt weder das x (welches dagegen der Wohllaut wol in s umbilden konnte) noch das Anfangs-E.

von dieser so natürlichen Vorstellung aus, so bildeten die Exquiliae seit Mitte der Königszeit gewissermaßen eben so eine negative vierte Tribus von dem blos localen Begriffe des Wohnens ausgehend, der überhaupt den Servianischen Tribus zum Grunde lag, wie zu Anfang der Königszeit die Luceres neben den Ramnes und Tities eine negative genokratische Tribus, deren Localität durch Subura auch schon verfassungsmäßig bezeichnet war, gebildet hatten und Servius erkannte jene ihre Bedeutung nur ausdrücklich an. Außerdem veranlaßte ihn zur Wahl der Esquilina statt der Plebejerstadt um den Tempel der Murcia auch wohl noch die Ueberfüllung dieser Gegend, daß die dort wohnenden Plebejer blos Sitze, aber kein Grundeigenthum erhalten hatten, und daß der seit Remus verrufene und bis spät hin vom Pomörium ausgeschlossene Aventinus keinen anständigen Königssitz darbot [11]). Übrigens sind die Exquilien und der Aventinus auch nach Vertreibung der Könige noch die Hauptquartiere der Plebs, wo sie besondere Versammlungen hält [12]).

Um nichts zu versäumen, was die verfassungsmäßige

11) Diese Plebejerstadt wurde stets als eine Art Vorstadt angesehn und erst Kaiser Claudius schloß den Aventinus in das Pomörium ein. *Gell.* 13, 14. *Tacit.* Ann. 12, 24. Daß aber die Plebs dort erst später Grundeigenthum erhielt, darüber vgl. Anm. 12.

12) *Liv.* 2, 28. Tum vero plebes, incerta quales habitura consules esset, coetus nocturnos, pars Esquiliis, pars in Aventino, facere. Dort vermuthlich die vornehmere, hier die geringere Plebs, der auch später hier feste Wohnsitze durch eine lex sacrata gegeben wurden. *Dionys.* 10, 32. *Liv.* 3, 31. 32. *Varr.* de L. L. 5, 6. §. 40 wo die Worte der ΗΣΣ. *dividit in eo* (sc. Aventino) *Scius* (wahrscheinlich einer der ernannten arbitri oder Xviri agr. divid. oder ein College des Icilius; der von O. Müller als solcher angegebene und in den Text gesetzte Siccius ist nicht beglaubigt) scribit Sulpicius, *plebei rura largiter ad aream* nach Müllers wahrscheinlicher Vermuthung auch auf die lex Icilia gehen). Daß der Aventinus bei der zweiten Secession der Plebs eine Rolle spielt, ist bekannt. *Liv.* 3, 50. *scon.* in orat pro Cornel, p. 139. Cron.

Bedeutung und Geſchichte der ſtädtiſchen Tribus ins Licht ſetzen kann, machen wir zuletzt noch darauf aufmerkſam, daß das Gebiet der vier ſtädtiſchen Tribus nach Varro (de L. L. 5, 8. §. 45 ſ. unten Anm. 35) mit der, wie *Livius* (1, 21) bezeugt, ſchon von Numa herrührenden Eintheilung der Stadt in die 27 Argeiſchen Heiligthümer zuſammenfiel. Auf die Bedeutung der letztern werden wir ſpäter zurückkommen. Hier interreſſirt uns nur der Umſtand, daß die 27 Argeer ſpäter eine genaue in die vier Tribus aufgehende Abtheilung der Stadt waren; denn er beweiſt, daß ſo wie die Argeer zweifelsohne eine uralte den ganzen Staat von ſacraler Seite her umfaſſende Eintheilung waren, daſſelbe auch, wenigſtens in ſacraler Beziehung, von den Tribus behauptet werden muß, die ſich zu ihnen ungefähr ſo verhielten, wie bei uns vier Bisthümer zu den in ihnen enthaltenen Pfarrſprengeln. Zwar könnte man einwenden: nach Varro ſey die Vereinigung einer Anzahl von Argeern zu einer Tribus erſt ſpäter erfolgt und die letztern könnten daher eine erſt damals ganz neu entſtandene Eintheilung ſeyn. Indeſſen muß doch eine Veranlaſſung dazu, daß man die Argeer gerade auf die Tribus zurückbrachte, ſchon in der ältern Verfaſſung gelegen haben. Auch ſcheint die Zahl und Bedeutung der Pontifices es über allen Zweifel zu erheben, daß ſchon damals neben der Eintheilung in die Argeer eine höhere Eintheilung des Gebiets in vier Kreiſe vorhanden war. Um dieß zu begründen, müſſen wir etwas weiter ausholen.

Zur religiöſen Einrichtung des Staats durch Numa, den Stifter der Argeereintheilung, gehörte auch die Einſetzung des collegium pontificum, als der höchſten Behörde für die Angelegenheiten des heiligen Rechts. Ihrer waren vier (Plutarch. Num. 9 *Liv.* 10, 6) oder wenn man den Pontifex Maximus mitrechnet, welche Würde aber in der Königszeit nach Plutarch (l. c.) noch der König ſelbſt bekleidete fünf (*Cic.* de rep. 2, 14.) und ſie führten ihren Na-

men a ponte sublicio faciendo (*Plutarch* l. c. *Varr.* de L. L. 5, 15 §. 83. *Dionys.* 2, 73), bei welchem auch die Sakramente niedergelegt zu werden pflegten, (*Varr.* de L. L. 5, 36. §. 180). Dieser Grund ihrer Benennung ist durchaus glaublich. Wie nehmlich überhaupt der Staat mehr in den freien Menschen, die Religion mehr im Boden liegt, so war auch das erste und wichtigste Amt der Pontifices die Aufsicht über die heiligen Örter (*Macrob.* Sat. 3, 3). namentlich die res sanctae, die dem seiner Hauptrichtung nach politischen Rom eigentlich wichtiger waren, als die res proprie divini iuris, die res sacrae und religiosae (vgl. *Cic.* de N. D. 3, 40 L. ult D. de divis. rer. 1, 8) und unter ihnen vorzugsweise über den pons sublicius, auf dem als der Verbindung mit dem Latium von jeher absolut feindlichen Etrurien (*Liv.* 1, 7. vgl. den Ausdruck trans Tiberim für peregre) das Heil des Staats zu beruhen schien und von dem daher auch das wichtigste uralte Volksopfer, die 30 Argeer (wovon nachher) unter Aufsicht der Pontifices in den Tiber gestürzt wurde (*Dionys.* 1, 38). Da nun diese Argeer zugleich eine Gebietseintheilung nach den vier Regionen der Stadt waren, so wird es sehr wahrscheinlich, daß die vier Pontifices sich auf diese vier Bezirke des ältesten Gebiets bezogen haben, die als Einheit durch den pons suplius gegen die Feinde geschützt wurden und für das heilige Recht namentlich der Ramnes als bloße regiones schon längst bestanden, ehe sie von Servius Tullius, der die Ausbürger den alten Bürgern gleichstellte auch politisch als tribus anerkannt wurden. Der Pontifex Maximus verhielt sich dann zu den vier Pontifices wie die ganze Römerstadt zu den vier Bezirken, als einigendes Haupt des Collegii, oder wie der Curio Maximus zu den 30 Curionen, nachdem den 30 Curien in dem Tempel der Vesta auch ein einigender Mittelpunkt gegeben war [12*]. Nach dieser Vorstellung

12*) Was hier für die Zahl der Pontifices ausgeführt ist, gilt nähmlich für die Augures, die nach der Natur der alten Auspicien auch

wurden wir denn darauf geführt, daß nicht blos die drei den Ramnes, Tities und Luceres entſprechenden Lokalbezirke, ſondern auch die Exquiliae ſchon zur Zeit des Numa unterſchieden, und die letztern ſchon damals von Ausbürgern, aber gewiß noch nicht in bedeutender Zahl bewohnt wurden, die man in ſacraler Beziehung auch als zur Stadt gehörig betrachtete. Dieß wird denn auch dadurch ſehr beſtätigt, daß offenbar die alten heiligen Örter keineswegs mit den politiſch ausgezeichneten Theilen zuſammenfielen, wie z. B. das alte Capitolium nicht etwa auf dem Palatin, ſondern auf dem Quirinal lag. Zugleich ergiebt ſich aber auch, daß dieſe vier Abtheilungen ſchon von jeher für eine der wichtigſten Beziehungen den ganzen Staat begriffen hatten und Servius Neuerung hauptſächlich nur darin beſtand, ſie zu einer politiſchen Staatseintheilung zu erheben.

Wenn nun aber die vier Tribus wirklich den Staat umfaßten, ſo iſt doch auch wieder feſtzuhalten, daß dieſes vom quiritiſch-plebejiſchen Princip aus geſchah. Die alten Geſchlechtertribus und was darauf beruhte, hörten alſo damit als Princip des Staats keineswegs auf; dieſer erhielt nur gleichſam eine bisher entbehrte oder im Princip ſelbſt verſchloſſen geweſene Baſis, die zur Zeit ihres erſten Entſtehens, wo das Gewicht des Staats eben erſt aus dem perſönlich-innerlichen Moment in das ſächlich-äußerliche überzugehen anfing, noch wenigen Einfluß auf die alte Verfaſſung ausüben konnte, die aber in demſelben Maaße bedeutungsvoller werden und die alte Geſchlechterverfaſſung in den Hintergrund zurückdrängen mußte, in welchem der

auf eine beſtimmte Localität angewieſen waren. Vgl. *Varr.* de L. L. 7, 2. §. 8. Anfangs drei nach den drei Stämmen (*Cic.* de rep. 2, 9. *Liv.* 10, 6) wurden ihrer unter Numa fünf (*Cic.* de rep. 2, 14) d. h. auch eigentlich vier nach den vier Regionen mit einem für die ganze Stadt. Die Vorſtellung Anderer, daß mit der Verdoppelung der Stämme, aus den bisherigen drei, ſechs Auguren geworden ſeyen, ſcheint irrig, da noch zur Zeit der lex Ogulnia vier Auguren und vier Pontifices (außer den Vorſtehern beider Collegien) waren. *Liv.* 10, 6.

Staat überhaupt aus dem Persönlichen zum Sächlichen sich hinneigte. Eben daher fand nun auch Tullius gar keine religiösen Schwierigkeiten neue Tribus einzurichten. Diese konnten blos eintreten, wenn so, wie es Tarquinius der Ältere versuchte, nach dem persönlichen Abstammungsprincip, welches immer ursprünglich auf die Gottheit zurückführt, neue Stämme gemacht werden sollten. In der Natur der Localtribus liegt es umgekehrt, nur durch Vermehrung ihrer Zahl zuzunehmen, weil Grund und Boden ein anorganischer Stoff ist, der nicht durch Erzeugung, sondern nur durch äußerliches Ansetzen sich erweitern kann. Ferner erklärt sich hieraus, warum diese Tribus nicht so wie die Stammtribus in Unterabtheilungen von Curien oder Geschlechtern zerfallen. Denn Grund und Boden als Unlebendiges und daher auch nicht mehr Generisches ist selbst das Äußerste in dem von der Gottheit ausgehenden durch die Menschen hindurch gehenden Staate, seine Abtheilungen können also nur äußerste Spitzen höherer generischer Abtheilungen seyn, selbst nicht wieder fähig, in weitere Unterabtheilungen von Geschlechtern zu zerfallen, so wenig als die Species fähig ist, sich abermals in neue Species zu zerspalten. Nur in einer Beziehung, und auch dieses nicht eigentlich bei den städtischen sondern bei den ländlichen Tribus, hat der Grund und Boden an der höhern generischen Natur des Menschen noch Theil nehmlich hinsichtlich des Treibens und Handelns (agere), welches beim Menschen selbst durch den Boden (daher *agere*) bedingt und wonach in diesem, wie im Menschen, eine äußere und innere Richtung unterschieden werden kann; denn die ganze Natur und mit ihr auch noch der vegetative Boden ist theils nach außen treibend, im Wachsen, theils nach innen gekehrt, im Abnehmen (Decresciren) und dieses, durch die Pflanzen- und Thierwelt zum Menschen hindurchdringend, führt bei diesem auf den Gegensatz von Jugend und Alter, von denen jene das nach außen treibende, dieses das nach innen zurückstrebende

Princip des Staats ausdrückt. Allein diese Unterabtheilung ist doch keine innerliche der Substanz des Bodens selbst zukommende, wie die Zerlegung der Stammtribus in Curien und Geschlechter, sondern sie liegt blos in einer Function, einem Theilhaben desselben an der menschlichen Auffassung, kann folglich auch nur da hervortreten, wo nicht der Grund und Boden als solcher, sondern insofern er das menschliche Handeln trägt und dieses das eigentliche Theilungsprincip ausmacht, zur Sprache kommt. Dieses ist nun der Grund — um dieses gleich hier vorauszunehmen — warum später die comitia tributa, in denen der Grund und Boden selbst Princip der Volkseintheilung ist, blos aus Tribusstimmen ohne weitere Unterabtheilungen bestehn, und in jeder Tribus jeder Kopf gleich berechtigt ist (denn jeder gilt nur als homo ex humo), die comitia centuriata dagegen, nachdem sie ebenfalls zu dem Princip des Grundes und Bodens erniedrigt waren, eine Unterabtheilung nach den Tribus in centuriae seniorum et iuniorum zuließen.

Weiter erklärt sich aus jener örtlichen Natur der Servianischen Tribus noch, warum bei der Legion von 4000 Fußsoldaten doch immer eine Ritterzahl von nur 300 blieb. (Cap. 1. Anm. 17). Denn die ritterliche Thätigkeit gehört noch dem persönlichen Princip an — der Ritter betritt nicht mit seinem Körper die Erde, wie der Fußsoldat, sondern lenkt nur mit der Hand das Roß, welches die Fortbewegung über der Erde seinem Leibe abnimmt — während also die Function des Fußsoldaten sich allerdings schon nach diesen vier Localtribus richten mußte, weil durch letztere die äußerliche Substanz des Staats sich von der Person und folglich auch die äußerlichste Leistung von der persönlichen emancipirt hatte, so ward doch der Ritterdienst noch fortwährend durch das persönliche Princip der alten Tribus bestimmt. Was aber von dem Kriegsdienst zu Fuß gesagt ist, gilt natürlich auch von dem mit ihm auf gleicher Stufe stehenden Tributum; auch dieses wurde daher von jetzt an

nach den Localtribus abgetragen. Das Abstimmen in der Volksversammlung dagegen ist, wie wir oben sahen, eine innerliche Function, die fast immer schon mit dem Ritterdienst auf gleicher Stufe steht; eine Volksversammlung nach Tribus konnte daher, wenigstens mit öffentlicher Anerkennung für den Staat, jetzt nach nicht aufkommen, und als sie aufkam, da mußte das persönliche Princip des Staats das sächliche nicht blos eben erst in der äußerlichsten Beziehung aus sich zur Selbständigkeit entlassen haben (was jetzt erst geschehen war), sondern von demselben schon überwunden seyn, was erst um den Anfang der dritten Periode der Republik geschah, wo denn bekanntlich auch die comitia tributa allgemeine öffentliche Anerkennung fanden (lege Hortensia a. u. 467), wo aber auch nicht lange nachher der Ritterdienst auf plebejische oder sächliche Weise bestimmt wurde, indem seit dem J. d. St. 536 die Legion statt 300 sehr oft 400 Ritter erhielt [13]). Indem endlich, wie wir sahen, das Princip des Grundes und Bodens mit dem das ius sacrum zusammenfällt und die neue Tribuseintheilung aus einer sacralen hervorgegangen war, so wird nun auch viel

13) *Liv.* 22, 36. S. oben Cap. 1. vor Anmerk. 18. Wie hier bemerkt worden, beruht die Zahl quadringeni allerdings nur auf Conjectur statt treceni; diese ist aber nicht blos an sich schlechthin nothwendig, weil ja nach Livius bisher die Legion schon 300 Ritter gehabt hatte, und jetzt vermehrt werden seyn soll, sondern sie wird auch durch *Liv.* 23, 34. (wie auch schon *Muhlert* de equit. Rom. p. 20. selbst bemerkt) bestätigt, indem dort im folgenden Jahre 537 eine Legion mit 400 Rittern vorkommt. Ebenso *Liv.* 40, 36. (a. u. 572). Allerdings kommen nun aber in dieser Zeit oft auch noch Legionen mit 300 Rittern vor, wie *Liv.* 26, 28. 39, 38. 40, 1. 18. 42, 31. 43, 12; einmal auch 330. *Liv.* 43, 12. so daß schwer zu entscheiden ist, was jetzt legio cum suo equitatu gewesen sey *Liv.* 40, 36. vgl. *Lips.* de milit. Rom. 2, 6. Nach *Polyb.* 1, 16. (vgl. jedoch 3, 107 u. 6, 20) hatte sie regelmäßig noch 300 Ritter. Ueberhaupt scheint man damals die Legion nach dem Bedürfniß der Gegend und den Umständen sehr verschieden zusammengesetzt zu haben, was auch durchgängig der Charakter der damaligen Administration war, z. B. auch des (prätorischen) Rechts im Verhältniß zu dem alten Civilrecht.

deutlicher, warum die Plebs durchgängig als die durch das heilige Recht geschützte Bürgerschaft erscheint. Die politisch sacralen Rechte hatte sie freilich nicht, sie sind umgekehrt patricisch, wohl aber die unmittelbar sacralen. Ihre Tribunen und die ihr verwilligten leges sind sacrosanct; die Pontifices halten in Ermangelung von Tribunen die Wahlversammlungen der Tribunen (*Liv.* 3, 54), die Tribunen haben das Recht die religiöse Todesstrafe, das Herabstürzen vom Trapejischen Felsen zu verhängen u. s. w.

Aus dem Gesagten wird nun erhellen, worin Niebuhr in seiner Auffassung der Tribus gefehlt hat. Indem er die Plebs ganz abstract so weit von den Patriciern scheidet, als wenn beide gar nichts mit einander gemein gehabt hätten und zwischen den verschiedenen Functionen für den Staat — Abgaben, Fußdienst, Stimmrecht, Ritterdienst — nicht unterscheidet, sondern blos die Abstimmung in den Comitien ins Auge faßt, in welcher Beziehung die Tribus allerdings blos für die Plebs Bedeutung hatten, kommt er dahin, gegen alle Zeugnisse des Alterthums überhaupt zu läugnen, daß die Tribus eine allgemeine Volksabtheilung gewesen seyen. In Wahrheit stellt sich dagegen die Sache (um sie noch einmal von Grund aus zusammenzufassen) so:

Die Patricier sind gleichsam ihrer Substanz nach göttlichen Geschlechts [14]) und daher im innersten Grunde ab-

14) Es ist bekannt, daß sehr viele patricische Geschlechter sich wirklich von Göttern oder Heroen ableiteten, woneben es doch wahr bleibt, daß ursprünglich patricius so viel als ingenuus war, denn im prägnanten Sinne, wenn man auf den letzten Ursprung dem Geschlecht nach zurückgeht, ist auch nur ingenuus (d. h. eigentlich der im Geschlecht selbst ursprünglich ist), wer von Gott stammt, da alles Geschaffene nur gemacht, endlich und unfrei ist. In der ältern Zeit war dieser Zusammenhang der Patricier mit der Gottheit dem Bewußtseyn gewiß auch lebendig gegenwärtig und es ist aus späterer Zeit rückdatirter Gedanke moderner Aufklärung, wenn Livius (10, 8.) den Decius sagen läßt: En unquam fando audistis, patricios primo esse factos non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est, nihil ultra, quam ingenuos? (Beiläufig bemerke ich, daß man offenbar mit vielen Hand-

solut persönlich, sie endigen blos im Irdischen; die Plebejer dagegen sind irdisch von der Erde und erheben sich nur dazu, als einzelne Familien eine Persönlichkeit zu haben. Der Erstern Princip ist daher die göttliche Abstammung, welche durch die Abtheilungen der Stammtribus und Curien in die Geschlechter, Familien und Einzelnen hinabgeht; der Letztern Princip ist der Grund und Boden, der lediglich als Localtribus unmittelbar die Geschlechter, Familien und Einzelnen umschließt. Jene heißen in der officiellen Sprache *viri* patriciae *gentis*; diese *homines* de plebe [14*]. Aber da der Mensch überhaupt zugleich göttlichen Geschlechts und von der Erde ist, so sind auch beide Principien nicht substantiell ausschließlich, sondern jedes hat für das andere einen vermittelnden Übergang. Die Plebejer können zuvörderst in den generischen Tribus, Curien und gentes stehen, aber fraglich nicht als Herrschende (gentem non habent), sondern nur als Unterworfene (ingente sunt [15])

---

schriften lesen muß. En, *nunquam*. oder besser noch mit Cod. Vatih: *Et nunquam*. Denn der Sinn ist offenbar: »Und habt ihr denn nie gehört, daß ursprünglich zu Rom Patricier wurden nicht etwa vom Himmel Gekommene, sondern die, welche einen Vater nennen konnten, das heißt weiter nichts, als die Freigeborenen? Das Romae welches mehre HSS. noch vor unquam haben, scheint ursprünglich zu einer der folgenden Zeilen gehört zu haben und muß also hinter primo eingeschoben werden, wo es wegen der Aehnlichkeit des Worts einmal ausgefallen war.

14*) Den erstern Sprachgebrauch hat Niebuhr R. G. Bd. 1. S. 356. aus *Liv.* 3, 27. 33. 6, 11. angemerkt. Noch viel constanter ist aber der letztere, in welchem homo (ab humo) im Gegensatze des vir (wie der Mensch nach dem Adel seines geistigen Bestandtheils heißt) an das coenum plebeium (*Liv.* 10, 15. orare, ut ex coeno plebeio consulatum extraheret maiestatemque pristinam tum honori tum patriciis gentibus restitueret) erinnert. *Liv.* 1, 9. 2, 36. 55. 3, 14. 19. 5, 40. 24, 2. *Valer. Max.* 1, 7. §. 4. *Lactant.* 2, 7. welche Stellen sämmtlich Drakenborch zu *Liv.* epit. 2. anführt.

15) Der erstere Ausdruck kömmt bekanntlich *Liv.* 10, 8. als Behauptung der Patricier vor: »vos solos gentem habere.« Für den

und dieſes iſt die urſprüngliche Bedeutung von plebs, in welcher eine ſolche ſchon bei der Stiftung des Staats exiſtirte, nehmlich für die Clienten der Patricier die nicht aus dem Blute, ſondern aus dem Vermögen derſelben hervorgegangen betrachtet wurden, (non patrem sed patronum tantum ciere poterant) wie noch ſpäthin der freigelaſſene Sclav. Und daß nicht ein unbedeutender Theil der ſpätern vornehmen Plebs aus ſolchen Clientenfamilien beſtand, die ſich nur durch Reichthum aus dem Clientolarnerus loszumachen gewußt hatten, beweiſen die vielen plebejiſchen Familien, weche mit patriciſchen daſſelbe nomen gentilitium hatten. Allerdings aber waren nicht alle Plebejer von dieſer Art, ſondern der größere Theil beſtand aus den eingewanderten, nach quiritiſchem Princip aufgenommenen Fremden, vorzüglich Latinern, welche ohne eine applicatio an patriciſche gentes neben dieſe getreten waren. Außerdem aber knüpften ſämmtliche Plebejer an das patriciſche Princip inſofern an, als auch ſie in gentes beſtanden, denn dieſes iſt das äußerſte Abſtammungsorgan, durch welches die göttliche Abſtammung unmittelbar in die einzelnen Familien und daher in das Irdiſche übergeht [16]). Freilich haben die Plebejer keine urfreie göttliche gentes und ſtehn daher auch vermöge derſelben nicht mit der alten Staatsgottheit in Verbindung, haben keinen Antheil an den Curien, Tribus und allen patriciſchen Verfaſſungsrechten; aber die Rechte, welche von der Perſon abwärts gehn, d. h. die Vermögensrechte, wie das Recht der Bewerbung, der übernommenen sacra und der Tutel, ſo wie die auf ſpäterem timokratiſchem Princip beruhen-

letzteren weiß ich keine Stelle anzugeben, aber der Ausdruck iſt ganz dem: in possessione (alius), qui possidet esse, im Gegenſatz des possidere oder possessionem habere analog.

16) Daß das Privatrechtliche von den gentes anfängt, beweiſt Fest. v. *Publica sacra* sunt, quæ publico sumtu pro populo fiunt quæque pro montibus, pagis, curiis, sacellis; at private, quæ pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.

den Rechte, wie das ius imaginum, dürfen den plebejiſchen gentes mit nichten abgeſprochen werden, ſelbſt in die Curien ſind ſpäter die Plebejer eingetreten, aber freilich anfangs nur mit denjenigen Rechten, welche den patriciſchen Clienten zuſtanden, und je mehr der Staat äußerlich und ſächlich mithin gleichſam plebejiſch wurde, deſto mehr mußten dieſe plebejiſchen iura gentilitia neben den patriciſchen ſich geltend machen [17]). Auf der andern Seite liegt das den Patriciern mit den Plebejern Gemeinſchaftliche in den einzelnen Perſonen, inſofern ſie blos als ſolche thätig ſind, und im Vermögen namentlich dem Grunde und Boden, und inſofern ſtehn die Patricier auch in den Localtribus, als dieſe ſich aus den Generiſchen emancipirt haben. Urſprünglich nun war dieſe Zugehörigkeit zu den Localtribus nur eine unbedeutende, eben weil damals die That des Einzelnen und das Vermögen noch ſo ſehr von der Geltung des perſönlichen Abſtammungsprincip überwogen wurden. In demſelben Maaße aber, in welchem der Staat immer äuſſerlicher und ſächlicher, die göttliche Abſtammung von der irdiſchen Exiſtenz überwogen wurde, mußten auch die Patricier immer mehr in die Tribus hineingezogen und der Umfang der auch bei ihnen durch dieſe beſtimmten Rechte erweitert worden, ſo daß auch die innerlicheren Functionen, wie Stimmrecht in der Volksverſammlung nach Tribus, Ritterdienſt und Wahl zum Senator nach den Tribus ſich auch auf die Patricier erſtreckten. Keineswegs wurden ſie aber dadurch ſelbſt Plebejer — und umgekehrt die Plebejer nie Patricier — ſo wenig wie der Beſitz jemals Eigenthum wird, wenn er auch noch ſo viel von deſſen Rechte entlehnt, und das Eigenthum nie Beſitz, wenn es ſich auch noch ſo ſehr veräußerlicht. — Doch die ganze Bedeutung der Tribus für die Patricier und Plebejer kann erſt vollſtändig erkannt wer-

17) Ich bitte hierzu zu vergleichen E. Huſchke Studien des Römiſchen Rechts Bd. 1. S. 142 folgd. Hüllmann Römiſche Grundverfaſſung.

den wenn auch von den ländlichen Eintheilungen gehandelt seyn wird, wozu wir jetzt übergehn.

So lange ein Staat noch schlechthin in der Abstammung befangen ist, kann der Unterschied zwischen Stadt und Land noch nicht zu Kräften kommen. Dieser beruht nämlich darauf, daß außer dem Menschen und unabhängig von ihm der Grund und Boden, insofern er unmittelbar durch den Landbau den Staat ernährt, als ein selbstständiger Factor des Staatslebens hervortrit. Denn so lange dieß nicht der Fall ist, lebt der Mensch mehr vom Viehe, welches er, wie sich selbst, in den geschützten Wohnungen der Stadt birgt, und auf die Weide austreibt, als vom bebauten Boden und dessen Körnern selbst. Der ländliche Boden ist also noch unauflöslich mit den abgegränzten Wohnungen der Bürger verknüpft, hat selbst noch etwas unmittelbar Lebendiges und Persönliches in Vieh und Menschen. Die Stadt verhält sich zu ihm nur wie die villa zum Acker. Sobald dagegen der Staat sich so weit veräußerlicht hat; daß das Abstammungsprincip das des freien Handelns, die Person das Grundstück zur Selbstständigkeit entläßt, so bewirkt dieses auch hinsichtlich der ökonomischen Sphäre, daß der Landbau aus dem Hirtenleben sich emancipirt und Stadt und Land sich bestimmt sondern; jene als das Princip des freien persönlichen Handelns, also des politischen Lebens und der gewerblichen Thätigkeit dieses als das Princip des Erwerbs und Vermögens durch Ackerbau, oder, wie man es noch kürzer ausdrücken kann: jene als das Princip, diese als die Basis des Staatslebens. Da nun mit Servius Tullius der Römerstaat in das eben bezeichnete Stadium getreten war, so mußte zugleich mit den Grundabtheilungen überhaupt, die eben dieses Stadium bezeichnen, auch ein Gegensatz von städtischen und ländlichen Abtheilungen hervortreten. Und dieses finden wir durch die Nachrichten der Alten bestätigt.

Servius wird außer den vier Tribus, in welche er

die Stadt theilte, auch noch eine Eintheilung des Landes in eine gewisse Anzahl von Regionen zugeschrieben [18]) in Verbindung mit einer großen Ackeranweisung, die er, wie Numa [19]) und dem quiritisch-plebejischen Prinzip gemäß, für arme Bürger vornahm [20]). Niebuhr und die Neuern mit ihm sehen diese Regionen, deren Zahl Fabius und Varro auf 26, Vennonius auf 31 angaben, Cato unbestimmt ließ, als den vier städtischen Tribus völlig gleichstehend an. Allerdings nannten auch Fabius, wie Dionysius bemerkt [21]), sie φολάς d. h. tribus. Aber unter Servius waren und hießen sie gewiß nicht Tribus, wie denn auch Varro sie blos regiones nennt, Livius sie gar nicht, sondern blos die vier städischen Tribus erwähnt, und Dionysius sie ganz getrennt von diesen anführt, mit folgenden Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten. Beide waren Abtheilungen nach Grund und Boden, nach denen die Aushebung zur Legion und die Abtragung des Schoßes von den darin Eingeschriebenen geschah; in beiden hatten jede einen Vorsteher (ἡγέμων), der aber dort φύλαρχος oder κωμάρχης genannt, hier blos allgemein bezeichnet wird. Dessen Amt war, dort eines jeden Haus oder Wohnung, hier eines jeden Namen und Wirthschaft (heredium) zu kennen. Beide bildeten auch religiöse Genossenschaften, indem die Tribulen eines städtischen Reviers jährlich die Compi-

---

18) *Dions.* 4, 15. nach der vortrefflichen Restitution von Niebuhr Römische Geschichte Bd. 1. Anm. 973. (908) Varro bei *Non.* 1, 205. v. *viritim:* Extra urbem in regionis XXVI agros viritim liberis attribuit.

19) *Cic.* de rep. 2, 14. *Dionys.* 2, 62. *Plutarch.* Rom. 27. Num. 16. *Zonar.* 7, 5. E. Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 87.

20) *Liv.* 1, 46. *Dionys.* 4, 9. 13. 27. *Non.* 1, 205. v. *viritim.* *Zonar.* 7, 9.

21) *Dionys.* l. c. ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς; hierzu ist Fabius das Subject; denn sollte es Servius seyn, so müßte es, da von diesem vorher διεῖλε steht, ἐκάλει heißen.

talia feierten, so genannt von den compita, wo für die Laren Altäre standen, in denen die Familien durch Sclaven Opferbrot darbrachten; auf dem Lande die Paganalia, von den pagi d. h. den Schutzörtern auf Hügeln, wohin die Landleute gegen den einrückenden Feind sich retten konnten, und wo auch die Altäre der ländlichen Schutzgötter standen [22]). An den Paganalien mußte auch jeder Mann, jede Frau und jeder Unmündige ein Geldstück von einem gewissen Werth abgeben, damit man die Größe und Art der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter wüßte; in der Stadt bestand dagegen die Einrichtung, daß von jedem Gebornen in den Tempel der Juno Lucina, von jedem Gestorbenen in den der Venus Libitina ein Geldstück von gewissem Werth, ohne Zweifel auch wieder nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts, ein anderes endlich auch noch für jeden mündig Gewordenen in den Tempel der Juventus gebracht werden mußte. Während also auf dem Lande

22) *Compita* nannte man jene die Nachbarschaft vereinigenden Heiligthümer in der Stadt a viis competentibus, weil dort die zusammenstoßenden Wege die Auseinanderwohnenden in der Einheit festhielten und demgemäß die Stadt ursprünglich eingerichtet war. Pagi hießen dagegen die Vereinigungsheiligthümer auf dem Lande wohl zugleich von *πήγη*, die Quelle (*Fest.* v. *Pagani. Serv.* ad Georg. 2, 382) und *πάγος* der Hügel (*Dionys.* l. c.), von wo ja immer die Quelle (caput aquae) fließt. Denn auf dem Lande ist stets die Quelle der Vereinigungspunct, deren Wasser durch die verschiedenen Aecker als ein untheilbarer Fluß hindurchgeht und zugleich, wie das Blut des Leibes, das Leben des Landmanns, seines Viehes und seiner Wiesen bedingt. — Daher warden sie denn auch zunächst eingezäunt, dann mit einer Schutzwehr umgeben und bildeten so Castelle, wie sie Dionysius beschreibt. Man denke hierbei an die Wichtigkeit der Brunnen für die älteste Völkergeschichte im Orient. Gewiß waren auch die ländlichen Schutzgötter meist Quellgeister. — In der Stadt bestimmen also die Personen, die durch die Wege zusammenkommen, auf dem Lande der Grund und Boden, der im Wasser beweglich ist, die Vereinigungen. Daß übrigens compitum und pagus auch den ganzen zu demselben Heiligthum gehörigen District bezeichnet, ist kaum eine Abweichung von dem ursprünglichen Sinne zu nennen, da in der That der ganze District in jenem eins ist.

es nur auf die jährliche Zahl der Bevölkerung im Ganzen nach ihren verschiedenen Geschlechtern und Altern ankam, und diese nur mit den Localschutzgöttern in Verbindung gesetzt wurde, wurden in der Stadt über die Einzelnen von ihrer Geburt bis zum Tode gleichsam Listen geführt und zwar in den Tempeln von Staatsgottheiten. Ein sehr wesentlicher Unterschied ist aber noch der, daß die Einrichtung des Heeres blos nach dem städtischen Tribus sich richtete, und blos diese die sacra Argeorum enthielten.

Faßt man nun dieses Alles zusammen, so dürfte sich über die Natur jener Eintheilung wol Folgendes mit einiger Sicherheit feststellen lassen. Die städtischen und ländlichen Abtheilungen des Servius waren theils gleichartig, theils verschiedenartig. Gleichartig waren sie darin, daß sie überhaupt vom plebejischen Princip aus — als Regionen oder örtliche Bezirke — das Volk abtheilten und dessen Leistungen bestimmten. Verschiedenartig aber darin, daß erstens blos die vier städtischen eine Bedeutung zugleich für den Staat (populus) und für die Plebejer, die ländlichen dagegen nur eine Bedeutung für die Plebejer hatten, und zweitens, daß die städtischen auf dem städtischen Principe der Wohnungen, also der Menschen, die ländlichen dagegen auf dem des Grundeigenthums also dem eigenthümlichen Princip des Landes beruhten. Beide Verschiedenheiten sind noch einer besondern nähern Betrachtung würdig.

Was also die erstere betrifft, so waren und hießen tribus d. h. den Staat ausmachende Grundbestandtheile blos die städtischen Quartiere und blos sie hatten tribuni, vermuthlich zugleich die Befehlshaber der Legion von 4000 Mann. Blos nach ihnen bestimmte sich jetzt die Einrichtung der Legion und sie allein waren für die Altbürger und diejenigen vornehmen Plebejer eingerichtet, welche durch Servius mit den übrigen Altbürgern gleiche Verfassungsrechte erhielten, d. h. die Exquiliner. Die ländlichen Abtheilungen waren und hießen dagegen blos regiones, sie waren für die-

jenigen Plebejer (nach Varro liberi ſchlechthin), denen der König nur Grundeigenthum, nicht wie den in der Stadt eingeſchriebenen vornehmen alt plebejiſchen Geſchlechtern einen vorzüglicheren Antheil an den Verfaſſungsrechten verſchaffte, d. h. für die Cälimontaner und die geringen Servianiſchen Plebejer: ſie hatten endlich blos für dieſe — um ihren Kriegsdienſt und ihre Abgaben zu reguliren — nicht auch für den Populus Bedeutung.

Daß dieſe liberi, welchen nach Varro in den 26 Regionen Äcker gegeben wurden, wirklich nicht blos die geringern, erſt unter Servius aufgenommenen Plebejer, ſondern auch die Cälianer geweſen, dafür fehlt es uns freilich an directen Beweiſen, indem die oben (Anm. 20) angeführten Stellen nur im Allgemeinen von einer großen Ackeranweiſung ſprechen. Nach dem hiſtoriſchen Zuſammenhange, wie er am Ende des vorigen Capitels dargeſtellt worden iſt, und dem in der ganzen Königszeit nachzuweiſenden Hergange, daß in der Regel, wenn ein König nach Ramniſchem Principe neue Bürger aufgenommen hatte, erſt der darauf folgende Quiritiſche König ihnen auch feſtes Grundeigenthum gab, iſt es aber um ſo weniger zu bezweifeln, als Servius ſelbſt der Anführer jener recipirten Streitmacht der Cälianer geweſen und gewiß alſo auch geneigt war, ihrer Forderung, daß ihnen die vermuthlich ſchon früher in Genuß gegebenen Äcker auch aſſignirt würden, zu genügen. Außerdem wird es auch durch Numa's Vorbild beſtätigt. Auch dieſem wird außerdem, daß er überhaupt erſt alſo auch für die Ramnes und Tities abgegränztes geheiligtes Eigenthum einführte, theils die Aſſignation des nach außen hin liegenden, von Romulus eroberten Landes (ager manu captus) an arme zum Theil erſt ganz kürzlich aufgenommene Bürger (Anm. 19), theils die Hinzuziehung des Quirinalis collis zur Stadt (Anm. 8), mit welcher ohne Zweifel jene Aſſignation eines geringern Theiles Landes außer der des

Romulischen ager manu captus [23]) zusammenhängt, oder gar identisch ist, zugeschrieben, und wahrscheinlich geschah die letztere zu Gunsten der schon unter Romulus aufgenommenen, daher jetzt schon vornehmern Luceres (Suburaner) und war eine bloße Einweisung in das geheiligte Eigenthum dessen, was sie bisher schon besessen hatten, während die erstere sich auf die große Menge der meist ärmern Insassen desselben Stammes oder auch von noch unbetheilten Clienten der übrigen Stämme bezog [24]). Was nun dort die ältern vornehmern Luceres waren, das hier die Cälimontaner, was dort die ärmeren erst neulich aufgenommenen Bürger, das hier die erst von Servius aufgenommenen, auch meist ärmern Plebs. — Durch diese Ackeranweisungen wurden nun beide Arten von Plebejern hinsichtlich des Bodens eben so volle Bürger wie die Patricier, deren alt hergebrachtes Grundeigenthum ohne Zweifel in die 26 regiones rusticae auch mit einbegriffen war; weil

23) *Dionys*, 2, 62. unterscheidet die Bürger, welche Aecker erhielten, ausdrücklich von den beiden Hauptstämmen, woraus folgt, daß die Luceres gemeint sind; die beiden Arten derselben werden zwar nicht auch geschieden, aber diese Scheidung kann aus der der Aecker gefolgert werden.

24) Im Ganzen erhielten nehmlich die Clienten, welche die vornehmen Gründer der Staaten mitbrachten, schwerlich sobald wie diese selbst Grundeigenthum, wenigstens nicht alle, sondern sie lebten auf und von den Possessionen der Patrone, die sie für diese bearbeiteten. Ein Theil derselben bearbeitete aber ohne Zweifel auch den ager privatus der Patrone für diese, welche sich überhaupt in dieser ältesten absolut penokratischen Zeit eben so zu ihnen verhielten, wie Väter zu ihren (eigenthumslosen) Kindern. *Fest.* epit. v. *Patres* senatores ideo appellati sunt quia agrorum partes attribuebant ac si (l. eis sicut) liberis propriis. cf. *Fest.* v. *Patrocinia*. Ein Grundirrthum Niebuhrs ist es nehmlich, wenn er glaubt, die vornehmen Patricier hätten überhaupt nur possessio, nicht ager privatus gehabt. Umgekehrt verstand es sich bei jedem Vollbürgerrechte von selbst, daß mit ihm auch ein bedeutendes Grundeigenthum verbunden war. Eben daher beziehen sich die spätern wohlthätigen Assignationen nicht auf sie, die schon Aecker hatten, sondern theils auf die Neubürger, theils auf die Clienten.

aber der Acker das einzige war, was den Plebejern einen wesentlichen Antheil am Staat gab, so bildeten sie doch zugleich einen bestimmten Gegensatz gegen die Patricier, deren Eigenthum in den Regionen, wegen der viel wichtigeren Rechte, die sie vermöge der Abstammung hatten, verfassungsmäßig fast gar nicht in Betracht kam.

Wichtiger als dieser Gegensatz der beiden Arten von Plebejer, welchen Servius Land gab, ist aber der gemeinschaftliche Gegensatz beider gegen die Exquiliner, deren Betheilung mit einer städtischen Tribus wir als ein Zeugniß weit höherer politischer Auszeichnung, als den übrigen Plebejern zu Theil wurde, angeführt haben. Es ist daher der Mühe werth, diesen Gegensatz noch näher zu beleuchten und zu zeigen, worin ihre Auszeichnung eigentlich bestanden habe. Hierüber geben uns die Quellen sichere Auskunft. Nach einer gewöhnlich, selbst noch von Niebuhr übersehenen Nachricht des Zonaras und des Scholiasten Servius [25]) brachte der König Servius Tullius auch eine Anzahl von Plebejern in den Senat, und diese Nachricht ist um so glaubwürdiger, als nun sich erklärt, warum der jüngere Tarquinius, der vornehmlich in patricischem Interesse fast alle Institute des Servius wieder umstieß, den Senat so sehr entvölkerte, und weil nun auch für den Senat, wie für so viele andere Institute der Beweis vorliegt, daß als die ersten Consuln den Senat aus den Plebejern ergänzten, [26]), sie damit nur die Servianische Verfassung erweitert wiederherstellten. Hiermit hängt aber wieder ein anderes Institut zusammen. Wenn die Plebejer zum Senat zugelassen waren, so mußten sie nach der Be-

25) *Zonar.* 7, 9. *Serv.* ad Aen. 1, 426. auf die neuerlich erst Walter Gesch. des R. R. 1, 11. S. 80. aufmerksam gemacht hat. Ersterer bemerkt zugleich, daß die plebejischen Senatoren den patricischen in den meisten Dingen nachgestanden hätten, wovon noch später.

26) *Liv.* 2, 1. *Dionys.* 5, 13. *Tacit.* Ann. 11, 25. *Plutarch.* Poplic. 11. *Fest.* v. *Quipatres.*

deutung des Senats in den alten Staaten auch an der Herrschaft Theil nehmen, und auch dafür sorgte Servius. Denn als nachher an die Stelle des Königthums die Consularregierung gesetzt wurde, geschah die Wahl von Consuln, wie ausdrücklich bemerkt wird, nach Vorschrift des Servius Tullius [26*]), und dieser selbst war schon mit dem Gedanken umgegangen, sein Königthum niederzulegen und die Republik einzuführen [27]), wie denn in der That auch mit ihm eigentlich die Römische Königszeit schon zu Ende gegangen war. Die beiden Consuln waren nun in Servius, des Plebejerkönigs, Sinne, offenbar auf die beiden jetzigen Hauptstände, die Patricier und Plebejer, berechnet, eben so wie die frühere Wechselherrschaft der Könige auf die beiden Hauptstämme der Römer und Quiriten, und wie denn auch wirklich allem Anscheine nach unter den beiden ersten Consuln der eine (Junius Brutus) ein Plebejer war — obgleich das Institut auch die Auslegung zuließ, welche nachher die Patricier geltend zu machen wußten, daß die zwei Consuln auf die seit Tarquinius Priscus verdoppelten alten Stämme (Ramnes, Tities, Luceres *priores* et *posteriores*) kämen. Unter den mit den Patriciern sowohl im Rath wie in der Regierung gleichberechtigten Plebejern können nun aber unmöglich alle Plebejer, aus denen jedesmal willkührlich dieser oder jener Würdigste ausgewählt werden sollte, verstanden werden; — dieß würde der damaligen nationenartigen Entwickelung des Staats völlig widersprechen [28]); eben so wenig können sie mit den liberi identisch seyn, denen der König erst Grundeigenthum gab. Vielmehr sind es offenbar jene ältern Plebejer-

26*) *Liv.* 1, 60.

27) *Liv.* 1, 48. *Dionys.* 4, 40.

28) Erst länger als ein Jahrhundert später verordnete eine lex Ovinia, daß die Censoren ex omni ordine optimum quemque in den Senat wählen sollten. *Fest.* v. *Praeteriti.*

geſchlechter, denen auch eine Tribus in der Stadt eingeräumt wurde, und dieſe Erhebung zu einer Tribus hängt nothwendig mit jener Berechtigung zum Senat und zur Regierung zuſammen, indem es nach der Bedeutung der letztern, die Staatsgrundbeſtandtheile zu repräſentiren, unmöglich geweſen wäre, gewiſſe Familien zum Senat und Conſulat zu berechtigen, wenn ſie nicht zugleich zu einem Staatsgrundbeſtandtheil erhoben worden wären. Aus dieſem Vorzuge der Exquiliner vor den übrigen Plebejern erklärt ſich denn auch der Gegenſatz der primores plebis und der übrigen Plebs, welcher ſich durch die ganze ältere Geſchichte des Freiſtaats hindurchzieht [29]).

Mit dieſer verfaſſungsmäßig höhern Stellung der Exquiliner gegen die übrigen Plebejer durch Einräumung einer Tribus in der Stadt hing nun auch die andere Verſchiedenheit der Tribus von den ländlichen Regionen, daß jene auf dem Wohnen, dieſe auf Grundeigenthum beruhten, aufs innigſte zuſammen. Wir ſind es nach der ſpätern Zeit gewohnt, die ländlichen Grundabtheilungen überhaupt als vornehmer und ehrenvoller zu betrachten als die ſtädtiſchen. Gerade das umgekehrte Verhältniß beſtand und mußte beſtehn zu Servius Zeit. Denn ſo lange noch das Perſönliche, obgleich ſchon ſtark auf die Neige gehend, überwiegt, haben auch die Wohnungen oder, politiſch ausgedrückt, die Stadt, als das Innerliche und die politiſche Bedeutung der Perſon im Sächlichen unmittelbar Ausdrückende, eine größere Bedeutung als das Land, die Grundlage des der Perſon entgegengeſetzten Eigenthums und Vermögens. Die Stadt war der Mittelpunkt des politiſchen Lebens, wer ſie verfaſſungsmäßig inne hatte, war ein Vollbürger im ganzen Sinne des Wortes. Von ihren ſtädtiſchen Sitzen aus beherrſchten die Patricier und Exquiliner ihren ager vor der Stadt, ihre Heerden und die auch an

29) *Liv.* 4, 25. 5, 60. 6, 18. 34. 7, 16. 10, 6.

sich persönliche possessio agri publici, in der ökonomisch die Hauptquelle ihrer Macht lag, die mühsame Bearbeitung derselben ihren Clienten überlassend, und der Plebejer, welcher sein kleines heredium fern von der Stadt mit eigener Hand bebaute, war verachtet [30]). Als dagegen im Staat das sächliche Princip zum völligen Durchbruch kam, als Vermögen und Reichthum statt der bloßen Abstammung sich geltend machten, da stieg umgekehrt das Ansehn des äußerlichen ländlichen Bodens, als der Quelle des ehrenvollen Erwerbes, auch dem Patricier ward es eine Ehre, lieber draußen seinen Acker zu bewirthschaften, als in der Stadt nichts zu thun, und umgekehrt mußte das Ansehen der städtischen Grundstücke sinken, indem diese nun ihre persönliche Bedeutung verloren und nach blos sächlichem Werthe geschätzt, natürlich den Vergleich mit den einträglichen ländlichen Grundstücken nicht aushalten konnten, vielmehr als der Aufenthalt der großen Masse meist armer Bürger endlich selbst verächtlich wurden. Das Hinabsteigen des Staats in dieses sächliche Princip und das damit verbundene Steigen des ländlichen Eigenthums drückt sich nun nach dieser Seite in dem Aufkommen von ländlichen tribus (nicht blos regiones) aus. Aber so weit war der Staat unter Servius noch nicht gediehen. Das Princip des Sächlichen und, darauf beruhend, der örtlichen Tribus ward unter ihm zwar gegeben, aber es blieb noch in der Sphäre

30) Numa Pompilius suchte zuerst den jungen Staat dadurch an Ackerbau zu gewöhnen, daß er die Pagi einrichtete, durch deren Vorsteher auf Betrieb der Landwirthschaft halten ließ und die Fleißigen belohnte, die Saumseligen bestrafte. *Dionys.* 2, 76. *Plutarch.* Num. 16. Eben dahin zielte nach *Plin.* N. H. 14, 12. *Plutarch.* Num. 14. sein Verbot, Wein von unbeschnittener Rebe und irgend ein Opfer ohne Spelz darzubringen. Da nun auf ihn ein Römischer und dann erst wieder ein Quiritischer König folgte, der nach *Dionys.* 3, 36. die unter Tullus Hostilius wiederum verwilderten Römer abermals zu fleißiger Bearbeitung des Bodens zurückführen mußte, so wird sich der Ackerbau überhaupt erst allmählig festgesetzt haben und auch dann meistens nur durch die Clientenhand betrieben worden sein.

der bloßen Ansässigkeit, des Wohnens, stehn, welches, wie überhaupt der Besitz, unter den verschiedenen Anwendungen dieses Begriffes wiederum vorzugsweise die persönliche, noch in der Macht der Person befangene Seite des Sachenrechts ist; es drang noch nicht in das Grundeigenthum hinab und eben weil dieses die hervorstechende Seite des ländlichen Bodens ist, konnten die dortigen Regionen noch nicht Tribus seyn. Wir behaupten übrigens hiermit nicht, daß die Patricier und Exquiliner an ihren Häusern in der Stadt kein Eigenthum gehabt hätten: umgekehrt mußten sie dieses haben, um als rechtliche Inhaber und Beherrscher der Stadttheile betrachtet werden zu können, und die Clienten sammt der übrigen städtischen Plebs unterschieden sich von ihnen besonders darin, daß sie in der Stadt nur zur Miethe oder mit dem Rechte der superficies wohnten (vgl. Anm. 12); aber man gehörte doch nicht vermöge des Eigenthums, sondern, wie auch Dyonisius ausdrücklich sagt, vermöge der Wohnung zu einer Tribus und es war in ihnen zwischen Vornehmen und Armen an sich eben so wenig ein Unterschied, wie in den alten Stammtribus.

Somit gehörte also diese ganze Tribuseintheilung, obgleich sie schon das Örtliche berücksichtigte, doch im Ganzen noch dem alten genokratischen Staate an. Sie faßte nur in der alten Tribuseintheilung, die zwar unmittelbar geschlechtlicher, aber doch mittelbar auch örtlicher Natur war, diese letztere unterste Seite auf, um nach ihr die Exquiliner, die nur sie mit den Patriciern gemein hatten, als Tribus mit einfügen zu können, und man kann so gewissermaßen sagen, daß sie an die Stelle der alten Tribus trat. Doch blieben diese hinsichtlich der Vorrechte der Patricier bestehn. Die letztern behielten daher ihre alten Heiligthümer, ihre Geschlechtervorrechte, ihre Repräsentation im Senat, auch ihre Curien, ganz wie früher. Doch hinsichtlich alles desjenigen, was in der frühern Verfassung schon nach der untersten Seite derselben, wo sie in das Örtliche auslief, sich bestimmt

hatte, mußten jetzt die localen Tribus an die Stelle der Stammtribus treten, d. h. hinsichtlich der munera publica und der Gestalt des Heeres; dieses hatte aber für die Plebejer die wichtige Folge, daß erstens die Leistung der Staatslasten nun als etwas Selbständiges, vom Geschlechterstaat Emancipirtes, ja ihm Entgegengesetztes erschien, so daß nun der Staat verfassungsmäßig in zwei Haupttheile, eine active vorzugsweise herrschende und eine passive vorzugsweise leistende Bürgerschaft zerfiel, und zweitens, daß die Plebejer auch die Stellen der tribuni, welche als aerarii den Schoß, als militares den Kriegsdienst beaufsichtigten, bekleiden konnten und gewiß bald ausschließlich bekleideten (wenn auch anfangs noch für die drei patricischen Tribus Patricier gewählt wurden [31]), eben weil diese Leistungen das Eigenthümliche des Staats vom plebejischen Gesichtspuncte aus bildeten. Beides zusammengenommen mußte die Localtribus als solche und deren Behörden zum Mittelpuncte des plebejischen Staatslebens machen und es war eine natürliche nothwendige Entwickelung, daß nachmals, als der Staat sich bestimmter dualisirte, aus diesen Tribunen eine die vorzugsweise leistende Plebs vor der fordernden herrschenden Bürgerschaft schützende Behörde hervorging.

Aber auch innerhalb der alten patricischen Verfassung mußten von nun an die Localtribus — jedoch da nur die drei Palatina, Collina und Suburana, weil die Exquilina nicht der örtliche Ausdruck einer paticischen Stammtribus war — anstatt der Stammtribus eintreten, in so weit nicht von patricischen Vorrechten, sondern von etwas die Rede war, was auch nach alter Verfassung als aus dem Sächlichen hervorgegangen betrachtet wurde. Eine wichtige Folgerung hieraus ist, daß von nun an auch die Curienver-

31) Daß dieses geschehen, kann auch daraus geschlossen werden, daß noch a. u. 307. zwei Patricier zu tribuni plebis cooptirt a. u. 356. noch dasselbe versucht wurde. *Liv.* 3, 54. 65. 5, 10.

ſammlung nach dieſen localen Tribus gehalten werden mußte und daß in die Curien überhaupt auch Plebejer aufgenommen werden konnten, was freilich von den meiſten Neuern, die ſich den Gegenſatz von Patriciern und Plebejern ganz abſtract denken, geläugnet wird, was aber alle äußeren und innern Gründe für ſich hat. Äußere: denn nur ſo erklärt ſich, wie die alten Schriftſteller die comitia curiata ſich als demokratiſche Volksverſammlungen, an denen auch die Plebejer Theil nahmen, denken konnten [31*], wie in der ſpäteſten Zeit dieſe Verſammlungen blos durch dreißig Lictoren, d. h. gewöhnliche Plebejer repräſentirt und auch Plebejer zur Würde der Curionen zugelaſſen werden konnten, was Römiſcher Rechtsſinn nie zugegeben haben würde, wenn ſtets nur Patricier und deren Clienten in den Curien geweſen wären [32]. Innere: denn die Curien waren eine auch noch im Grund und Boden auslaufende Eintheilung, wie ſchon der Ausdruck curia für den Ort des gemeinſchaftlichen Heiligthums und die meiſten vom Ort entlehnten Namen der Curien zeigen, auch ſonſt früher dargethan worden iſt, und das Abſtimmen in den Curienverſammlungen gehörte, wie wir oben geſehen haben, zu den Rechten, die der geringſte Client — der aber als aus dem Sächlichen hervorgegangen betrachtet wurde — mit dem vornehmen Patricier gemein hatte. Wann aber

31*) Vgl. beſonders *Dionys.* 4, 12. 20. 6, 89.

32) Ueber die 30 Lictoren *Cic.* agrar. 2, 12. Der erſte plebejiſche curio maximus kommt vor *Liv.* 27, 8. Auch vergleiche man *Ovid.* Fast. 2, 527 seqq.

Curio legitimis nunc Fornacalia verbis
Maximus indicit: nec stata sacra facit:
Inque Foro, multa circum pendente tabella,
Signatur certa Curia quaeque nota.
Stultaque pars populi, quae sit sua Curia, nescit:
Sed facit extrema sacra relata die.

Offenbar ſetzt auch Ovid hier voraus, daß alle Bürger, beſonders die gemeinen, in den Curien waren.

alle Römer auch Curialen geworden, lassen wir dahingestellt seyn; vielleicht um die Mitte des vierten Jahrhunderts, wo auch die novae curiae mit Bezug darauf gebaut worden seyn mögen [33]).

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten übrig, wie viel Tribus und Regionen Servius eingerichtet habe, worüber, wie oben gezeigt, schon die alten Historiker uneinig waren. Vennonius, wenn er, nach Dionysius, vier städtische Tribus und ein und dreißig ländliche Regionen unter Servius angab, hatte offenbar die Vorstellung, daß die spätere Vermehrung der Tribus von vier bis endlich zu fünf und dreißig als ein allmähliges Erheben der ländlichen Regionen zu Tribus zu denken und das Stehenbleiben der Vermehrung bei der Zahl 35 aus der Zufälligkeit, daß Servius nur so viel Abtheilungen gemacht habe, zu erklären sey. Allein eben dieses Erklärenwollen der spätern höchsten Tribuszahl aus der servianischen Verfassung muß uns seine Nachricht über diese verdächtig machen, daher verdient die durch keine solche Rücksicht bedingte Angabe des Fabius und Varro, daß Servius 30 Abtheilungen gemacht habe, schon insofern den Vorzug. Aber noch mehr als diese Auctoritäten, möchte der schon von Niebuhr angedeutete innere Zusammenhang beweisen, erstens daß die Plebs latinisch war und der latinische Staat nach einem festen Typus stets in 30 Abtheilungen zerfiel [33*]); und zweitens, daß auch der Römisch-sabinische Staat einst in 30 Abtheilungen (curiae) zerfiel, was für uns besonders bedeutungsvoll ist, da wir wissen, daß in Servius Verfassung sich überall die des Numa wiederholt. Die 30 Curien werden

33) *Fest.* v. *Novae curiae.*

33*) Nehmlich 30 Städte der Prisci Latini unter Alba Longa, und eben so viele des Latinerbundes zur Zeit der freien Republik. *Dionys.* 3, 31. 6, 63. 74. 75. Auch die 30 coloniae Latinae, welche die Römer später hatten (*Liv.* 27, 9. 10. 29, 15. 37.) scheinen eine verfassungsmäßig geschlossene Zahl gewesen zu seyn.

nun zwar dem Romulus zugeschrieben, und gewöhnlich für eine bloße Geschlechterabtheilung gehalten. Allein einige Combinationen dürften uns auch hier auf eine vollständige Analogie führen.

Ein Kreuz der Alterthumsforscher sind bekanntlich die Argeer, jene räthselhaften 30 aus Binsen verfertigten Mannsbilder[34]), welche die Pontifices und Vestalischen Jungfrauen jährlich nach gehaltenem Umzuge und dargebrachten Opfern vom pons sublicius in den Tiber warfen und nach welchen zugleich 27 von Numa gestiftete Capellen (sacraria), in denen man bei jenem Umzuge opferte, und welche ebenfalls Argei hießen, durch die vier städtischen Regionen vertheilt waren, so daß jede Capelle die nächstumliegende Nachbarschaft wie in einem Haupte zusammenfaßte (daher princeps [d. i. primum vicum capiens] secundiceps, terticeps u. s. w.) Sehr wahrscheinlich standen nun diese Argeer mit den Curien in engster Verbindung und waren gewisser Maaßen objectiv von Römischer Seite dasselbe, wie die Curien von Quiritischer, obgleich jene von einem Quiritischen und diese von einem Ramnischen Könige angeordnet wurden. Soviel geht nehmlich schon aus den Angaben der Alten über diese Heiligthümer hervor, daß sie Menschenopfer bezeichnen sollten, gleichviel ob diese wirklich einmal statt gefunden und

34) Dreißig nennt *Dionys.* 1, 38. und danach hat Aldus mit Recht *Varr.* de L. L. 7, 3. §. 44. verbessert, wo die Handschriften theils XXIV, theils XXIII haben.

35) Insofern waren also die argeischen Sacrarien zugleich eine Eintheilung der ganzen Stadt. *Varr.* de L. L. 5, 8. §. 45. nennt daher auch nach ihnen XXVII *partes* urbes und sagt: E quis (aus welchen, durch Zusammensetzung welcher, nehmlich Argeorum sacrariis) prima est scripta regio Suburana, secunda Exquilina, tertia Collina, quarta Palatina. Bald darauf (§. 52) nennt er selbst den zu jeder ara gehörigen Bezirk regio und spricht von regiones conjunctae, d. h. der Verbindung dieser Bezirke zu einer der vier Servianischen Regionen. Daß auch die Sacrarien eben so wie die spätern Servianischen compita da standen, wo ursprünglich Wege sich gekreuzt hatten, sieht man aus der Beschreibung ihrer Localität bei Varro, wo oft noch die

in milderer Zeit dieſes Surrogat erhalten hatten[36]), oder ob ſie von Anfang an durch ſolche Bilder vertreten wurden. Die Zahl 30 berechtigt uns aber wohl hinzuzufügen, daß die Argeer ein Römiſches Volksopfer nach den 30 Curien waren, welches (ungeachtet der gewöhnlichen Ableitung von den Argivern des Hercules, wozu wohl nur der Name verführt hat)[37]), erſt von Numa, demſelben, der auch die 30 Curien erſt durch den gemeinſchaftlichen Tempel der Veſta einigte und heiligte[38]) und von dem der pons sublicius, die pontifices und die Veſtalinnen herrührten, zur jährlichen Sühne des Römiſchen Volks in dieſer Zahl von Opfern geſtiftet worden ſeyn mag, wie auch Livius bezeugt[38*]).

---

linke und rechte Straße erwähnt wird; mitunter war aber die Straße ſpäter gänzlich verbaut, mitunter ging ſie nur noch durch eine Paſſage (tabernola) *Varro* l. c. §. 47. 50.

36) *Dionys.* 1, 38. *Plutarch.* Quaest. Rom. 85. Opp. Tom. VII. p. 102. Reisk. *Fest.* v. *Argei. Sexagenarii. Macrob.* Sat. 1, 7. 12.

37) Man könnte verſucht ſeyn, mit Rückſicht auf die eine Sage, welche die sexagenarii depontani auf die Argeer bezog (*Fest.* v. *Sexaginarios*) den Namen von ἀργέω abzuleiten und auf unnütze alte Leute und Nichtsthuer zu beziehn, wie ja auch an den griechiſchen Thargelien ſchlechtes Geſindel zu dieſem Volksopfer genommen wurde. *Aristoph.* Ran. 745. Hüllmann Röm. Grundverfaſſung S. 80. Doch läßt ſich auch die Meinung des Plutarch hören, dieſes Volksopfer ſtamme als Localſitte von der griechiſchen Einwanderung des Evander her, deſſen Arkader aus ihrem Vaterlande her gewohnt geweſen wären, benachbarte gefangen genommene Argiver für ſich zu opfern. Ähnliche Eigennamen, die eine appellative Bedeutung erhalten haben, weiſt das Römiſche Staats- und Sacralrecht in Menge auf, wie Caerites, trans Tiberim, Thalassius, Gaius u. ſ. w.

38) *Dionys.* 2, 66. Zu Romulus Zeit mochten ſchwerlich ſchon Abſtimmungen nach den 30 Curien vorgekommen ſeyn. Jeder König berieth mit ſeinem Volksſtamme für ſich, und dann erſt verhandelten beide Volksſtämme als ſolche unter einander und mit den Luceres auf dem Comitium. Vgl. *Plutarch.* Rom. 20.

38*) *Liv.* 1, 21. Multa alia sacrificia locaque sacris faciendis, quae Argeos pontifices vocant, dedicavit.

Was uns aber hier vorzugsweiſe intereſſirt, iſt die locale Beziehung der Argeer. Wenn wirklich, wie wir oben ſchon bemerkten, die erſte geheiligte Aſſignation des den drei Tribus und namentlich den Clientenfamilien derſelben angehörigen Ackers erſt von Numa ausging, oder doch von ihm geheiligt und beſtätigt wurde, ſo erfolgte ſie auch ohne Zweifel zufolge den übrigen uns zugekommenen Nachrichten über die älteſten Aſſignationen centurienweiſe, d. h. ſo daß jedesmal 100 Männern 300 Jucharte angewieſen wurden, folglich eben ſo viel, als die Vornehmen der Curie ſchon ſeit Romulus Zeit inne hatten [39]). So zerfiel das damalige Römiſche Gebiet in 30 Theile, die offenbar mit jenen pagi und montes identiſch ſind, in welche Numa den ganzen Römiſchen Acker vertheilt haben ſoll [40]), und die localen Argeer waren in ähnlicher Art der religiöſe Centralpunct jedes ſolchen Pagus, wie die pagi in den ländlichen

---

39) *Dionys.* 2, 7. vgl. E. Huſchke über die Stelle des Varro von den Licinlern. S. 91.

40) *Dionys.* 2, 76. . . διεῖλε (Numa) τὴν χώραν ἅπασαν εἰς τοὺς καλουμένους πάγους καὶ ἔστησεν ἐφ' ἑκάστῳ τῶν πάγων ἄρχοντα ἐπίσκοπόν τε καὶ περίπολον τῆς ἰδίας μοίρας. *Plutarch.* Num. 16. daß ein Theil dieſer Abtheilungen montes hieß, nehmlich die hochgelegenen, welche in den sacra Argeorum ſelbſt colles genannt werden, geht aus *Varr.* de L. L. 6, 3. §. 24. *Cicer.* pro dom. 28. *Fest.* v. *Publica sacra* hervor. Die ſieben Abtheilungen des Septimontium, welche in die Argeer und folglich auch in die montes oder pagi (vici) des Numa mit aufgenommen waren und jetzt in den ſieben Bergen des Servianiſchen Roms ihr Gegenbild erhielten, ſcheinen auch aus vorrömiſcher Zeit als heilige Oerter beibehalten zu ſeyn (ſo wie es auch ein Salem vor Jeruſalem gab), obgleich die Vereinigung derſelben zu Einer Stadt als Septimontium erſt unter die Könige fallen und ſich dann auf das palatiniſche Rom als den gemeinſamen Mittelpunkt beziehen mag. *Varr.* de L. L. 5, 5. §. 41. 6, 3. §. 24. *Fest.* v. *Septimontio.* — Die septem pagi endlich, die Romulus den Vejentern abgenommen haben ſoll, konnten zwar mit dem Septimontium in Verbindung geſtanden haben, etwa als Anſiedelungen der Clienten der herrſchenden Geſchlechter des Septimontium, gehörten aber ſchwerlich ſchon in die Abtheilung des Numa, eher in die des Servius.

Regionen des Servius Tullius. Auch die von Numa eingesetzten Vorsteher der Pagi, welche die Aufsicht über die ärmeren Landbauer führen sollten, entsprachen unstreitig den Servianischen Vorgesetzten der ländlichen Regionen, und so erscheint Alles ganz analog bis auf die Zahl 27, statt deren 30 erfordert zu werden scheint. Aber gerade hierin dürfte die volle Bestätigung der von Servius gemachten localen Abtheilungen liegen. Denn so wie diese in 4 städtische tribus zunächst für die Vornehmen und 26 ländliche Regionen für die Geringen zerfielen, so waren ohne Zweifel auch die 27 Argeer mit ihren Pagis nur die Abtheilung des damals die Stadt umgebenden Landes, welches an die armen Tribulen (Clienten) ausgetheilt war, und die Stadt selbst mit ihrer noch dazu gerechneten Umgebung zerfiel noch in drei Theile, die den vornehmen Ramnes, Tities, Luceres eigenthümlich gehörigen Bezirke, welche von den drei Hauptstämmen auch zuerst tribus genannt seyn mögen[41]). Hierauf scheinen uns unsere Quellen selbst hinzuführen, indem Varro da, wo er von den Argeern zu reden anfängt, sagt: *Reliqua* urbis loca olim discreta, quom Argeorum sacraria in septem et xx partes urbis sunt disposita, welches reliqua sich nur auf das Übrige außer den schon vorher erwähnten Capitolium, Aventinus und Velabrum beziehn kann, von denen jedoch nur das erste, wo die älteste Stadt Saturnia lag (*Varr.* de L. L. 5, 5. §. 42) im Pomörium eingeschlossen war) und später unmittelbar nach Beendigung des Abschnitts von den Argeern fortfährt: Ager Romanus primum divisus in partes tris, a quo tribus appellatae Tatientium, Ramnium, Lucerum etc., worauf denn die späteren Servianischen vier Stadttheile hinzugefügt worden.

41) Es ist nicht gerade nothwendig, daß die heredia der Patricier zu 20 Jucherten, welche diese drei Tribus umfaßten, unmittelbar am Palatium lagen, oder dieses selbst mit begriffen; man richtete sich vielmehr nach der vorgefundenen Localität und wählte das beste Land.

Demnach dürfte der wahre Zusammenhang dieſer ſeyn: Der erſte Urſprung der argeiſchen Heiligthümer reichte wahrſcheinlich über die Anſiedelung des Romulus in die Zeit hinauf, wo auf dem Capitol die Stadt Saturnia lag, die nachher die Sabiner unter Tatius einnahmen und ſchon damals mochten die Argeer Feldkapellen verſchiedener Gottheiten ſeyn, die die Bewohner der Urſtadt in ihrer Feldmarkt angelegt hatten, und welche ſich mit dieſer ſelbſt aus unbekannten Gründen nicht auch auf den Aventinus erſtreckten [42]). Nachmals nahmen die Römiſchen Anſiedler dieſe

42) Vermuthlich lag der Grund in der Localität; denn der Aventinus war Wald, das Velabrum unter ihm ein See. *Dionys.* 1, 32. 79. *Varro* de L. L. 5, 7. §. 43. 44. Die letztere ſehr verderbene Stelle, ſey es geſtattet, ſo weit ſie uns intereſſirt, herzuſetzen, um eine Emendation derſelben zu verſuchen. Der handſchriftliche Text lautet im Weſentlichen ſo: — nam olim paludibus mons (nehmlich der Aventinus) erat ab reliquis disclusus, itaque eo ex urbe advehebantur ratibus: quoius vestigia, quod ea, qua tum dicitur Velabrum, et unde escendebant, ad infumam novam viam locus sacellum Velabrum. Velabrum a vehendo. Velaturam facere etiam nunc dicuntur, qui id mercede faciunt. Merces dicitur a merendo et aere. Huic vecturae qui ratibus transibant quadrans; ab eo Lucilius scripsit: *Quadrantis ratiti.* Jedermann bemerkt in dieſem Texte zwei Hauptfehler: daß zwiſchen qua tum und dicitur Velabrum etwas fehlt, und daß umgekehrt die Worte qui ratibus transibant zwiſchen vecturae und quadrans nicht blos überflüſſig ſind, ſondern auch ſtören. Um dem erſten Mangel abzuhelfen, hat O. Müller jene Lücke mit den Worten: vehebantur, etiam nunc ausgefüllt, Spengel aber viel beſcheidener, jedoch dem Sinne nicht ſo genügend, nur aus tum gemacht: advectum. An der zweiten Stelle nimmt Müller die angeführten Worte hinweg und ſetzt ſie vielmehr folgendergeſtalt hinter *Quadrantis ratiti*, quia ratibus transibant. Mir ſcheint es viel wahrſcheinlicher, daß die an der zweiten Stelle überflüſſigen Worte dieſelben ſind, welche wir an der erſten Stelle vermiſſen, und daß nur das Wort qui (vor ratibus) der zweiten Stelle angehöre, wo es, urſprünglich quae lautend und vor huic vecturae ſtehend, nur deswegen von den Abſchreibern in qui verändert und vor ratibus transibant geſetzt worden iſt, weil dieſe hier falſch eingefügten Worte ſonſt kein Subject gehabt hätten. Demnach iſt an der erſten Stelle zu leſen: quoius vestigia, quod ea, qua tum ratibus transibant, dicitur Velabrum. Und an der zweiten: Merces dicitur a merendo et

Gegenden ein, ehrten aber die Heiligthümer, die schon natürlich gewisse Mittelpunkte für die Landbauer bildeten. Als nun Numa sie zu einer vom Römischen Princip ausgehenden und den sabinischen curiae entsprechenden Eintheilung des Staats benutzte, nahm er auch 30 Grundbestandtheile an, aber von zwei verschiedenen Arten; drei davon waren rein persönliche und machten eigentlich allein den Staat aus, daher sie auch allein tribus hießen, nehmlich die Ramnes, Tities et Luceres, d. h. die Vornehmen (Patres et Celeres) dieser Stämme, denen dann auch als Heiligthümer die Cellen der herrschenden Götter, des Jupiter, der Juno und Minerva, entsprachen, und die umgekehrt keine ländlichen pagi mit Argeern hatten, weil sie dazu zu innerlich, zu rein persönlich waren, und ihre Macht sich von der Stadt aus auf den ganzen Staat erstreckte. Es ist aber damit nicht gesagt, daß sie überhaupt kein ländliches Grundeigenthum gehabt hätten; umgekehrt hatten sie dessen mehr als die gemeinen Bürger; aber sie kamen nicht nach diesem in Betracht und es ging bei ihnen in ihrer höhern politischen Bedeutung als der constitutiven Grundbestandtheile des Staats von den Göttern und Personen her auf. Die übrigen 27 dagegen, welche die gemeinen, unmittelbar auf das Land angewiesenen Bürger umfaßten, waren eben daher nicht Staats- (tribus), sondern bloße Grundabtheilungen (pagi) außer der Sabinischen Stadt und standen nur unter dem Schutze untergeordneter Gottheiten [43]). So wie aber in der Servianischen Eintheilung die vier tribus auch

---

aere: quae huic vecturae quadrans; ab eo Lucilius scripsit: *Quadrantis ratiti.*

43) Auffallend ist es, daß auch der Palatinische Hügel, auf dem sich doch die älteste Stadt der Römer befand, zu den Argeern gehörte. Dieses erklärt sich nur aus der Annahme, daß Romulus die argeischen Heiligthümer schon aus früherer Zeit vorfand und daß man Bedenken trug, sie zu translociren. Eben darum darf man aber auch nicht annehmen, daß durchaus die Argeer sich im Mittelpunkte der Pagi befunden haben; manche waren vielleicht schon zu Numa's Zeit von dem dazu gehörigen Pagus ganz getrennt.

zugleich von Plebejern mitbewohnte regiones waren, so kamen ohne Zweifel auch die drei tribus Ramnium, Titiensium et Lucerum, worunter man im engern localen Sinne die von ihnen bewohnten städtischen, nebst den dazu gehörigen ländlichen Revieren verstand, zugleich als vici in Betracht und die Hauptzahl, wonach auch geopfert wurde, war demnach immer 30. Die ganze Abtheilung war jedoch noch durchaus religiös, innerlich und persönlich, wie sich daraus ergiebt, daß jenen Vornehmen selbst unmittelbar noch gar kein bestimmtes Gebiet außer dem des ganzen in der Gottheit und der Stadt enthaltenen Staats entsprach, daß sowohl dieses wie die geringern Abtheilungen bloß persönlich genannt wurden (Ramnes, Tities, Luceres und Argei — nicht Argea) und daß die Bedeutung derselben bloß Betreibung des Ackerbaues unter dem Segen der Gottheit und der Oberaufsicht der Pontifices, mithin eine religiös-ökonomische war, nicht aber, daß nach ihnen die Staatslasten hätten abgetragen werden sollen, wie nach den spätern Regionen; daher später, als die Stadt selbst allmählig jene Argeer und deren pagi und montes mit einschloß, und der ganze Zustand äußerlicher geworden war, nicht etwa blos die bisher äußerlichen Districte den tribus der alten Stadt selbst gleich gestellt, sondern dieser eine neue unmittelbare Localeinrichtung, von dem allgemeinen Sinne der tribus Ramnium, Lucerum, Titiensium und der Exquilien ausgehend, gegeben wurde, in der die alten drei städtischen Abtheilungen der Ramnes, Luceres und Tities und die sieben und zwanzig Argeer bloße Unterabtheilungen ausmachten [44]), wogegen das, was einst die Argeer gewesen waren, nun im Gegensatz zu dieser erweiterten Stadt und deren

44) Vielleicht sind die vici in Rom, welche später noch erwähnt werden, wenigstens zum Theil ehemalige vici und pagi des Numa, wogegen die später erwähnten pagi, welche die paganalia feierten, wohl fast sämmtlich auf die pagi des Servius zu beziehn. *Varro* de L. L. 6, 3. §. 24—26. *Macrob.* Sat. 1, 4. 16.

Tribus, die 26 Regionen wurden[45]). Die 30 Servianischen Abtheilungen verhielten sich also zu den 30 des Numa Pompilius ganz ähnlich, wie die 30 Städte des Latinerbundes unter Tarquinius Priscus zu den 30 der Prisci Latini (Anm. 33*), die sieben Berge unter Servius Tullius zu dem Septimontium unter den ersten Königen. Dasselbe Zahlenverhältniß trat unter erweiterten Verhältnissen wieder hervor.

Nachdem nun durch diese Analogie der Argeer sowohl der Gegensatz zwischen den bloßen regiones und den tribus, als auch die Gesammtzahl 30 der Servianischen Grundabtheilungen, wie uns dünkt, außer allen Zweifel gestellt ist, kann noch die Frage aufgeworfen werden, wie sich diese 30 Abtheilungen zu den Bestandtheilen des Servianischen Staats verhalten haben. Denn daß sie blos um das alte Zahlenverhältniß festzuhalten, willkührlich gemacht seyen, würde der innerlich naturgemäßen Entwickelung der alten Staaten schlecht entsprechen. Ich würde nun eine Vermuthung hierüber bei der Entlegenheit der Zeiten und Verhältnisse und bei dem völligen Mangel aller Nachrichten nicht wagen, wenn nicht ungesucht eine gewisse Harmonie zwischen den Theilen des Servianischen Staats und jener Zahl von 26 Regionen (außer den 4 städtischen Tribus, deren Beziehung wir schon kennen) sich herausstellte. Wie wir nehmlich in der Folge sehen werden, bestand der Servianische Staat aus folgenden Theilen: 1) 170 Classen Centurien, von denen je 10 zusammen, ähnlich wie ehemals die 10 Decaden einer Curie, zugleich einen

45) Von den hier entwickelten verschiedenen Ansichten über die Argeer findet man bei Bunsen Beschreibung der Stadt Rom S. 146...151 und S. 688...702. und in O. Müllers Abhandlung „Zur Topographie Roms. Ueber die Fragmente der saera Argeorum bei Varro V. (IV) 8." in Böttigers Archäologie und Kunst. Bd. 1. S. 69...94. Bunsen bleibt das Verdienst, zuerst auf die Zahl 30, welche durch Hinzurechnung der drei Cellen des Capitols zu den 27 Argeern entsteht, hingewiesen zu haben.

gewiſſen Theil der Flur, d. h. eine regio, inne hatten — giebt 17 regiones. 2) 4 ſelbſtändigen einzelnen Centurien der fabri und Muſiker. Eben weil ſie ſelbſtändig waren, jede gleichſam ein ganze Claſſe von Seiten des gewerklichen Geſichtspuncts darſtellte und die Handwerke in dieſer noch ſo perſönlichen Zeit eine noch ſo große Bedeutung hatten, mußte auch auf jede von ihnen eine beſondere regio gerechnet werden — giebt 4 regiones. 3) Endlich zerfiel die ſechſte Claſſe (quintana classis), welche die ganze arme Bürgerſchaft begriff, wieder in fünf Abtheilungen — giebt örtlich 5 regiones. Zuſammen alſo 26 Regionen für die ganze am Acker thätige Bürgerſchaft. Denn die Ritter-Centurien können nicht mit in Betracht kommen, theils weil ſie dem rein perſönlichen Princip angehören, welches im eigenthümlichen Boden keinen Ausdruck hat, theils weil die Ritter, inſofern ſie Grundeigenthümer ſind, zu einer von den obern Claſſen und zwar zur erſten gehören, in welcher ſie auch nach zurückgelegtem ritterlichen Alter ſtimmten. Iſt nun unſere Vermuthung gegründet, ſo folgt aus derſelben, daß wir uns jene 26 Regionen keineswegs als untereinander gleich groß und nach einem blos geometriſchen Schema abgemeſſen denken dürfen. Denn natürlich war z. B. eine Region von zehn Centurien erſter Claſſe bei weitem größer als die Region der cornicines. Jedoch dürfen wir auch wieder nicht ſo weit gehn, uns vorzuſtellen, daß ganz ſtreng äußerlich die Centurien von Menſchen den auf ſie gerechneten Regionen entſprochen hätten, d. h. daß z. B. wirklich in der auf die cornicines gerechneten Region blos jene Muſiker angeſeſſen geweſen und darin cenſirt worden wären. Vielmehr war das Entſprechen von Perſonen und Regionen nur ein frei ideales, welches zwar auch äußerlich, aber nur ſo weit hervortrat, als es andere Rückſichten der Bequemlichkeit litten. Am meiſten und dauerndſten drückte ſich ohne Zweifel jenes Entſprechen in den religiöſen Gebräuchen aus, welche die Markgenoſſen derſelben Region vereinigten, indem z. B. die in dem Pagus und der Region der fabri tignarii auch auf

deren Beschäftigung bestimmten Bezug hatten und stets behielten. Übrigens waren auch die Gränzen der Regionen im Ganzen fest geschlossen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Landgebiet, welches sie einnahmen, dasselbe ist, um welches noch in den spätesten Zeiten der große Umzug und das Opfer der Ambarvalien gehalten wurde [46]).

Hinsichtlich des Verhältnisses der Servianischen Regionen zu den spätern 35 Tribus ergiebt theils schon die Zahl, theils auch dasjenige, was wir über das rückwärts liegende Verhältniß jener Regionen zu den Argeern des Numa bemerkt haben, daß jene spätere Vermehrung der Tribus keineswegs schlechthin als eine Erhebung der Servianischen Regionen zu Tribus gedacht werden kann. Zwar hinsichtlich der ersten Vermehrung von 4 zu 21 Tribus, welche schon im J. d. St. 259 geschah, ließe sich ein solches Verhältniß denken, weil diese Zeit der Servianischen noch so nahe liegt, daß in ihr auch dieselben Grundabtheilungen noch Bedeutung für den Staat haben konnten, und eine spätere Untersuchung wird zeigen, daß in der That der Hauptsache nach jene ersten ländlichen Tribus weiter nichts waren, als eine Beförderung der Servianischen ländlichen Regionen zu Tribus. Aber im Ganzen genommen können jene 35 spätern Tribus, welche für ganz andere und weit fortgeschrittene Staatsverhältnisse gemacht wurden und welche, ja auch local zum Theil von Rom viel entfernter lagen, sich zu den Servianischen Regionen nur ebenso verhalten, wie diese zu den Argeern und Pagi des Numa.

Niebuhr hat eine andere Ansicht aufgestellt. Von der Idee ausgehend, daß Servius schon 30 Tribus gestiftet habe, meint er, daß durch die Eroberung Roms von Porsenna nach der damals in Italien üblichen Behandlung besiegter Völker, ihnen ein Drittel ihres Territorium abzunehmen, auch Rom zehn von den Servianischen Tribus verloren habe, darauf aber durch die Übersiedelung der Claudier nach

46) *Strab.* Geogr. 5, 3. §. 2.

Rom eine neue Tribus hinzugekommen und ſo die von Livius erwähnte Zahl von 21 Tribus entſtanden ſey, die ſich dann allmählig bis z. J. d. St. 513 auf 35 vermehrt habe — [47]). Das äußerlich Geſchichtswidrige dieſer Anſicht iſt von Andern ſchon genügend dargethan worden [48]). Wir fügen noch hinzu, daß — auch abgeſehn von der unrichtigen Grundlage von 30 Servianiſchen Tribus — nach dieſer Anſicht Rom ſchon viel früher, ſobald es ſich nehmlich von der etruskiſchen Abhängigkeit wieder erhoben hatte, ſeine alten 30 Tribus hätte wieder herſtellen und dieſe Zahl als eine geheiligte, nie überſchreiten müſſen. Indem letzteres geſchah, muß nothwendig die ſpätere Vermehrung der Tribus auf einem andern, jener ſpätern Periode eigenthümlichen Geſetze beruht haben. Dieſes Geſetz läßt ſich aus verſchiedenen Geſichtspunkten verſchieden auffaſſen. Inſofern die tribus rusticae von den urbanae weſentlich verſchieden ſind, und eine ſelbſtändige Abtheilung des Römiſchen Volkes bildeten, wird es erſt ſpäter dargethan werden können, warum man gerade 17 ländliche Tribus machte. Inſofern dagegen alle Tribus etwas Gemeinſames haben und als Grundeintheilung des ganzen Römiſchen Staates betrachtet werden, ſcheint der erweiterten Tribuszahl folgendes, ſchon anderwärts [49]) angedeutete Entwickelungsgeſetz zum Grunde zu liegen.

---

47) Niebuhr folgen im Allgemeinen auch Hüllmann Röm. Grundverfaſſung §. 6. S. 66. Walther Rechtsgeſch. 1, 4. Anm. 3.

48) Wachsmuth ältere Röm. Geſch. S. 256. 263. *Ge. Ca. Theod. Franeke* de trib. cur. atque centuriar. ratione p. 29 seqq. Die Hauptſachen ſind: 1) daß Porſenna nach *Liv.* 2, 13. und Dionyſius 5, 31. 32. den Römern nur die septem pagi jenſeits des Tiber, eine Eroberung des Romulus von den Vejentern (*Dionys.* 2, 55. *Liv.* 1, 15.), abnahm, die ſchwerlich 10 Tribus betragen konnte, und 2) auch dieſe Eroberung a. u. 250. zurückgab (*Dionys.* 5, 36.). — 3) Ward die tribus Claudia (nach *Liv.* 2, 16.) ſchon neun Jahr früher geſtiftet. 4) Wenn Livius hätte ſagen wollen, daß die Zahl der Tribus um eine gewachſen ſey, würde er ſtatt viginti et una factae, den ſonſt gewöhnlichen Ausdruck una addita tribus gebraucht haben.

49) Ueber die Stelle des Varro v. d. Lein. S. 51.

Mit Anfang der freien Republik hatte sich durch fortgesetzten Wechselverkehr mit dem Auslande das persönliche Moment, in welchem Grundeigenthum und Vermögen unter Servius noch befangen gewesen war, mithin auch die Beschränkung der Herrschaft auf die bewohnte Stadt verloren; Grund und Boden trat jetzt völlig frei neben die Person, so daß von nun an nicht mehr das unmittelbar Persönliche, sondern das Persönlich-Sächliche die Staatsverfassung bestimmte: es galt also zwar noch das Abstammungsprincip, aber nicht mehr das göttliche, sondern das selbständig menschliche im Verein mit dem die Geschlechter der Menschen erzeugenden und ernährenden, und hinwiederum von ihnen gepflegten Boden. Diesem Entwickelungsstadium entsprach nun auch eine Entfesselung der bisher in der Einheit zusammengehaltenen Grundbestandtheile zum selbständigen Bestehen nebeneinander und zwar so, daß nach einem in der Natur begründeten Gesetze, die bisherige Einheit sich jetzt mit erreichter Mündigkeit als eine Siebenheit darstellte. Da nun Roms drei ursprüngliche Volksstämme sich jetzt zu den drei Geschlechter-Complexen der Patricier, Cälianer und Plebejer umsetzten, so mußten eben so 21 Tribus entstehn, wie die Stadt Rom statt des einen palatinischen Hügels unter Romulus jetzt sieben Hügel in sich begriff, statt eines Jucherts jetzt in sieben vertheilt wurden u. s. w. —

Auch das gehört nehmlich, um diesen Gegenstand hier gelegentlich anzuknüpfen, zu den eigenthümlichen Formen des Römischen Staatslebens, wodurch es sich unter Servius aus der anfänglichen unmündigen Selbstverschlossenheit zu der Freiheit der Pubertät entfaltete, daß unter ihm nach Hinzuziehung des Collis Viminalis und Esquilinus, nach den Meisten auch noch des Quirinalis, die Stadt den Umfang und die Ringmauer erhielt, welche sie nachmals bis auf die Kaiserzeit hin nicht überschritten hat [50]). Diese Abschließung in

50) *Dionys.* 4, 13. *Strabo* 5, 3. §. 7. — *Liv.* 1, 44. nennt statt

sieben Hügeln darf nicht als etwas Zufälliges, blos durch die — übrigens auch entsprechende — Localität Bedingtes[50*]) betrachtet werden, wie auch schon der von Dionysius hinzugefügte Grund beweist: Gott (Roms Schutzgeist) habe es nicht gestattet, die Stadt weiter auszudehnen, obgleich die Vorstädte nachher viel weiter gegangen seyen. Vielmehr gehört auch sie zu den naturgesetzlichen Bildungen, in denen sich die innerste Eigenthümlichkeit des Römischen Staats und die geheime Übereinstimmung desselben als des universalen Menschen mit der Natur und Entwickelung des Einzelnen geltend macht. Wir wollen versuchen dieses anschaulich zu machen.

Die Stadt ist für den Staat das Innere, der Mittel- und Ausgangspunkt aller Grundkräfte seines Lebens. Sie verhält sich zu dem Lande und allen äußern Erweiterungen der Herrschaft, wie die Seele zum Leibe, die innere Substanz zu den Kräften, durch die sie wirkt. Doch die innere Substanz muß diese Kräfte schon in sich selbst tragen, selbst in ihnen sich organisch ausdrücken, sonst könnte sie nicht durch sie wirken; diese Organe nun sind die Hügel der Stadt mit ihren nach Abstammung, Sitte und Charakter eben so verschiedenen Bewohnern, und es sind deren in Rom gerade sieben — sowohl im Ursprunge der Stadt als bei deren Ausbildung zur Pubertät — weil Rom den absoluten politischen Menschen, den pa-

---

des Esquilinus den Quirinalis, fügt aber hinzu: Inde deinceps auget Esquilias. Daher sagt denn *Aur. Victor.* de vir. ill. 7. Collem Quirinalem et Viminalem et Esquilias urbi addidit, aggerem fossamque fecit. Und *Eutrop.* 1, 7. führt die Esquilien als dritten Berg auf. Es ist also in der That nur hinsichtlich des Quirinalis eine Differenz und diese löst sich so, daß zwar schon die ersten Quiriten, Tatius und Numa, diesen Berg eingenommen hatten, Servius aber erst durch dauernde Befestigungswerke ihn der Stadt einverleibte. Vgl. *Dionys.* 2, 50. 62. — Die die ganze Stadt vereinigende Mauer scheint übrigens von Servius nur angefangen, von Tarquinius Superbus erst vollendet worden zu seyn. *Plin.* H. N. 3, 9. *Strab.* l. c.

50*) Ueber diese vergl. *Strab.* l. c. und Niebuhr R. G. Bd. 1. S. 400 flg. Bunsen Beschreibung der Stadt Rom Bd. 1. S. 129 flg.

terfamilias unter den Völkern, darstellt, der eben daher auch die menschliche Natur vollkommen in sich ausprägen muß. So wie also der Mensch mit seiner Geburt das in seinem Haupte liegende einfache Seelenleben in den sieben Organen der beiden Augen, Ohren, Nase (nares) und des Mundes ausdrückt, wogegen das ganze äußerliche organische Leben des Rumpfes noch gebunden erscheint, darauf aber im Heranreifen zur Pubertät auch dieses somatische Gegenbild des geistigen Seelenlebens sich entwickelt und jene geistigen Organe in den sieben leiblichen der beiden Hände, Lenden, Füße und des Zeugungsorgans gleichsam im Großen, Äußerlichen wiederholt; eben so hob auch Rom mit einem kleinern Septimontium an, welches aus den Theilen: Palatium, Velia, Subura, Germalus, Oppius, Cölius Mons und Cispius Mons bestand [51]), wogegen die größern Berge und Flächen in der Umgebung zwar zum Theil schon angebaut, aber noch nicht in die religiös-politische Function der Stadt hineingezogen waren; im Verlauf der Königszeit aber ergoß sich im fortschreitenden Wachs-

51) *Fest.* v. *Septimontio*, ut ait Antistius Labeo, hisce montibus feriae: Palatio, cui sacrificium quod sit, Palatual dicitur; Velitae, cui item sacrificium Fagutali (ich lese Fagutale, oder noch besser *in* Fagutali, so daß entweder der Name des Opfers für Velia oder das Sacellum, wo es gebracht wurde, angegeben wird; denn eine nähere Bestimmung dieses Opfers, wie beim Palatium, kann nicht fehlen und es kämen sonst acht Theile heraus. Auch kommt sonst nirgends eine ganze Localität unter dem Namen Fagutal vor. Vielmehr hieß so nach *Varr.* de L. L. 5, 32. §. 152. und *Paul.* ex *Fest.* v. *Fagutal* ein sacellum Jovis mit einem Feigenbaum; dieser Gott selbst Iupiter Fagutalis und ein dazu gehöriger Hain lucus Fagutalis. *Varr.* de L. L. 5, 7. §. 50. *Plin.* H. N. 16, 10. (15.) *Solin.* 2. Bei *Fest.* v. *Septimontium* hat denn wahrscheinlich gestanden: *pro septem* montibus fiunt *sacrificia Palatio, Velia cum* Fagutali, Subura u. s. w. Suburae, Germalo, Oppio, Coelio monti, Cispio monti. Eigentliche Höhen oder Berge waren darunter also nur zwei, wie ja auch unter den Organen des Hauptes — man nenne diesen Vergleich immerhin ein Spiel — nur die Nase stark hervortritt. Die den Zuwachs von außen aufnehmende Subura war Selbst — dem Munde vergleichbar — ein tiefes Thal.

thum des Staats das politische Leben auch in sieben entsprechende größere Organe und so umfaßte seit Servius die Stadt auch noch die sieben Hügel: den Palatinus, Tarpejus, Cölius, Aventinus, Quirinalis, Exquilinus und Viminalis, von denen übrigens einige in geringerem Umfange auch schon dem alten Septimontium angehört hatten. Jedesmal Ein Berg in diesen beiden Siebenheiten hatte aber wieder etwas Ausgezeichnetes, er war zugleich der das Ganze als Einheit zusammenfassende und an die Gottheit anknüpfende (Capitolium), daher sich dort auch der Tempel der innern Staatsgottheit (Jupiter, Juno und Minerva) befand, welche den ganzen Staat belebte und zur Übertragung seiner Lebenskraft auf andere Völker befähigte — ebenso wie Mund und Genitalien im einzelnen Menschen dieselbe Bedeutung haben [52]). Beide Siebenheiten sind aber auch wieder als eine zusammenwirkende, sich gegenseitig durchdringende und in ihren Theilen entsprechende Einheit zu fassen — gerade so wie dasselbe Verhältniß hinsichtlich der Organe des Hauptes und Leibes statt findet [53]), — daher auch, wie

52) Ueber das Capitolium vetus, welches über dem Floratempel an der Subura lag, vgl. *Varr.* de L. L. 5, 32. §. 158. *Valer. Max.* 4, 4. §. 11. *Martial.* 7, 72. v. 4, Nach *Euseb.* und *Cassiodor.* Chronic. wurde es dem Numa zugeschrieben.

53) Das Entsprechende der drei leiblichen und drei geistigen Organe ist nicht zu verkennen — schon in der äußern Bildung, indem die Augen und Hände vorwärts, die Ohren und Lenden abwärts, die nares und Füße wieder vorwärts gekehrt und auch viel enger zusammengerückt sind; ebenso und noch mehr aber im innern Wesen, indem Augen und Hände das geistig activste, umfassende, sondernde und ergreifende Princip (capere = intelligere) sind, Ohren und Lenden (Hören und Sitzen) nur auf passive Weise, im Uebrigen aber auch noch unmittelbar (dem Geiste — Leibe) aneignen, endlich Nase und Füße zwar wieder activ, aber in die Activität selbst aufgehend ihr unterworfen sind und dem Geiste oder Leibe nur noch mittelbar zugehören; so daß sich die drei Systeme überhaupt wieder verhalten, wie Geist, Seele und Leib. Das Schmecken und Fühlen, die man gewöhnlich auch noch als Sinne anführt, haben keine selbständigen Organe, sondern gehen als untergeordnete Functionen in Organen auf, die hauptsächlich eine andere Function verrichten. Mund und Zeugungsorgane haben aber das Eigenthümliche,

es scheint nur ein einziges Fest des Septimontium statt fand, welches zugleich in der ältern auch die spätere Zusammenfassung der sieben Berge feierte [54]). Wenn nun übrigens Servius Tullius auch die sieben äußerlichen großen Organe der Stadt vereinigte und mit fortlaufendem Wall und Graben umgab, so erreichte doch Rom damit eben so wenig wie mit irgend einem andern Theile seiner Verfassung, schon den wirklichen Ausbruch seiner Mündigkeit. Das Volk ward nur pubertati proximas, noch nicht pubes. Der Leib der Mündigkeit war zwar bereitet, es fehlte aber noch der entfesselte lebenzeugende Geist derselben. Dieser brach erst hervor, und damit ward das Volk mündig, als die ersten Consuln das von Tarquinius erbaute neue Capitol auf dem Tarpejischen Berge einweihten. Denn da erst hatte sich auch das göttliche Lebensprincip aus dem alten Septimontium in das neue übertragen.

Eine Vorbereitung hierzu fällt jedoch auch schon unter Servius; wir meinen die Errichtung des Tempels der Diana (der latinischen Juno) auf dem Aventinus für das gesammte Latium [55]). Rom kommt nehmlich nicht blos als die starke

---

daß sie als Organe wieder das ganze generische Daseyn in sich fassen, wie substantial Geist und Leib selbst, jener vom Geiste, diese vom Leibe aus, daher sie auch jedes für sich nur als Ein Organ gebildet sind. Daß sie aber sonst auch wieder zusammen gehören, wie die beiden Augen u. s. w., zeigt die Natur (z. B. in der gleichmäßigen Entwickelung der Stimme und Sprache mit dem Geschlechtsleben, quod nuptias consensus inter marem et foeminam facit u. s. w.) wie die Sprache (z. B. unser Wort zeugen in seiner doppelten Bedeutung, und ebenso das Lateinische testes, testiculi) und das Recht, welches die Ausbildung der Sprache (das fari) am Ende der sieben ersten, die Ausbildung der Geschlechtsorgane am Ende der zweiten sieben Jahre der Unmündigkeit eintreten läßt.

54) *Varr.* de L. L. 5, 7. §. 41. 6, 3. §. 24. bezieht das Septimontium offenbar auf die Servianischen sieben Berge. Vgl. auch *Plutarch.* Qu. Rom. 68. *Sueton.* Domit. 4. *Tertull.* de idolot. 10.

55) *Liv.* 1, 45. *Dionys.* 4, 26. *Varr.* de L. L. 5, 7. §. 43. Aus der Geschichte vom Opfer des großen Stieren auf dem Aventinus, worin ein Römer einem Sabiner zuvorkam, geht aber hervor, daß außer den Latinern auch die Sabiner an diesem Bundesheiligthum Theil

männliche Stadt, die es nach seinem eigenen Princip ist, es kommt auch als latinische Stadt, seinem weiblichen Princip nach, in Betracht, und nach dieser Richtung, folglich nach seiner Einheit mit Latium, erreichte es schon unter Servius, dem sechsten Könige[56], seine Mannbarkeit und wurden schon unter ihm seine sieben Hügel in dem auf dem Aventinus, außerhalb des eigentlichen Pomörium, errichteten Heiligthum zusammengefaßt. Daraus ergiebt sich zugleich eine etwas veränderte, äußerlichere Bedeutung, welche das Pomörium unter Servius erhielt. Pomörium hieß überhaupt der ganze Raum post (pone) muros, d. h. was von der ursprünglich durch eine Furche und Scholle bezeichneten Mauer eingeschlossen war, im engern Sinne aber das prosemurium (*Fest.* h. v.), d. h. der unmittelbar vor und hinter der Mauer noch freigelassene consecrirte Raum — damit das pomoerium nicht undeutlich werden möchte[57]. Seine Bedeutung war, den eigentlichen Leib der Stadt, in der die Götter wohnten und für welche sie in Auspicien ihren Willen zu erkennen gaben, scharf zu begränzen. Unter Romulus nun war das Pomörium, wie die Stadt selbst, ein eigentlich Römisches und der Ort der städtischen Auspicien fiel mit dem Raume, den die Mauern

---

hatten, ähnlich wie später die Herniker das dritte Volk des latinischen Bündnisses waren. Jedoch schon früher hatten die Römer, Latiner und Sabiner ein gemeinsames Heiligthum, den Tempel und Hain der Feronia, vermuthlich am Soracte. *Liv.* 1, 30. *Dionys.* 3, 32. *Strab.* 5, 2. §. 9. So ergiebt sich, daß eben so wie an die Stelle des Capitolium vetus das novum für die Römer als solche, so der Diananentempel auf dem Aventinus an die Stelle des Heiligthums der Feronia für das latinische Rom trat.

56) Die weibliche Pubertät tritt nehmlich mit 12, die männliche mit 14 Jahren ein, so daß sich beide wie 6 zu 7 verhalten.

57) *Gell.* 13, 14. *Liv.* 1, 44. *Varr.* de L. L. 5, 32. §. 143. *Serv.* ad Aen. 6, 197. Prosemoerium (murium) scheint ein von pomoerium ursprünglich ganz verschiedenes Wort und den von der Mauer getrennt (se) zu beiden Seiten vor derselben (pro) gelassenen Raum zu bezeichnen.

der palatinischen Stadt einschlossen, das Irdische also mit dem Göttlichen noch völlig zusammen. Das latinische Ausland ward damals durch das von Remus auf dem Aventinus gehaltene verworfene Auspicium für Rom ausdrücklich ausgeschlossen. Die erweiterte Stadt des Servius schloß dagegen auch den Aventinus in das Pomörium ein und erwies sich somit als ein latinisirtes, zu dem bisher ihm äußerlichen Moment herabgesetztes Rom. Da aber die Römischen Götter nur einen Römischen Staat kennen, so kann auch diese Hineinziehung des diesem äußerlichen Bestandtheils für sie nicht gelten. Darum fiel in dem Servianischen Pomörium keineswegs mehr das Göttliche mit dem Militärischen zusammen, sondern es gab gleichsam eine doppelte Ringmauer: die göttlich-Römische, welche für die Römischen Auspicien allein galt, und sich auf die sechs Hügel außer dem Aventinus beschränkte, und die latinisch- oder irdisch-Römische, welche die eigentliche um alle sieben Hügel gezogene Befestigung der Stadt darstellte, in religiöser Beziehung aber nur für Auspicien des nomen Latinum von dem Bundesheiligthum auf dem Aventinus aus galt[58]). Doch eben weil diese latinische Richtung Roms nicht seine eigenthümliche ist, war jenes Heiligthum, selbst für sein Verhältniß zu Latium noch nicht das Wesentliche, die Erfüllung selbst. Diese erfolgte ebenfalls erst um die Zeit der Gründung des Capitols, nehmlich mit der Stiftung des Latiar auf dem Albanischen Berge, womit auch der latinische Staat in sich selbst die Mannbarkeit erreicht hatte. Sehr bald darauf trat nun Rom mit Latium gleichsam in einen völkerrechtlichen Ehebund, dessen Frucht die Eroberung zuerst Italiens, dann der alten Welt war, und von da an ward es recht eigentlich, wie Ovid (*Trist.* 1, 5. v. 69) singt:

---

58) Dieser Zusammenhang der Ausschließung des Aventinus vom Pomörium mit dessen latinischer Beschaffenheit ist schon angedeutet worden von Niebuhr R. G. Bd. 1. S. 407 und Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. 1. S. 138 flg.

— quae de septem totum circumspicit orbem
Montibus, imperii Roma Deumque locus.

Die ſieben Hügel waren nun gleichſam der Ausdruck der ſieben irdiſchen Geiſter ſeiner Herrſchaft, die in alle Lande ausgingen, in ihrer natürlichen Verſchiedenheit für alle Eigenthümlichkeiten gemacht, welche die zu erobernde Welt in ihren verſchiedenen Ländern und Völkern darbot, ſo daß keines derſelben war, welches nicht in Rom die Richtung des politiſchen Geiſtes, die ſeinem Bedürfniß entſprach, gefunden hätte[59]. Hatte aber Rom über irgend ein Volk ſeine Superiorität geltend gemacht, um ihm ſeinen politiſchen Geiſt einzuzeugen, dann ward regelmäßig ein Triumphaufzug auf das Capitolium gehalten, welches ſo für immer die Bedeutung des das ganze Leben der Stadt generiſch zuſammenfaſſenden, die Völker politiſch zeugenden Organs behielt.

Bemerkenswerth iſt noch ein Umſtand, auf den Bunſen[60] aufmerkſam gemacht hat, der aber eigentlich ſchon in Varro's Darſtellung der Localität Roms klar hervortritt[61],

---

59) Die alten Schriftſteller bemerken, daß Niemanden geſtattet geweſen ſey, das Pomörium zu erweitern, als wer das Römiſche Gebiet gegen den Feind vergrößert gehabt hätte. Offenbar liegt dem der Gedanke zum Grunde, daß die Stadt Rom gleichſam ein Mikrokosmus des orbis Romanus ſey. Eben dahin würde das Gebet deuten, womit das Pomörium eingeweiht wurde, wenn es, wie es den Anſchein hat, richtig reſtituirt iſt (*Fest. v. Prosemurium*): Di tutelares urbis pomoerium hoc ne minus maiusve faxitis, sed iis, quibus terminatum est regionibus, efferatis. Das Pomörium ſelbſt ſoll alſo nicht ausgedehnt werden, es hatte, wie der menſchliche Leib in der Pubertät, ſeine beſtimmten Organe für immer erhalten, bis unter den Kaiſern gleichſam eine neue Jugend begann. Aber in den Richtungen, die die Stadt dadurch erhalten hatte, ſollte ſie nach allen Himmelsgegenden hin durch Eroberungen ihre politiſche Kraft geltend machen.

60) Beſchreibung der Stadt Rom Bd. 1. S. 149. Die daſelbſt auf die Verfaſſung gemachten Anwendungen laſſen jedoch Vieles zu wünſchen übrig.

61) *Varr.* de L. L. 5, 7. §. 41 ... 45. Er beginnt mit dem Tarpejus, ſetzt ihm den Aventinus entgegen und ſpricht dann von dem übrigen Areal der Stadt.

daß nehmlich das Areal des Servianischen Roms politisch betrachtet in drei Hauptmassen zerfällt: A. die fünf Hügel: Palatinus, Cölius, Quirinalis, Exquilinus, Viminalis. B. der Tarpejus und C. der Aventinus. Die erste Partie umfaßt das eigentlich politische Rom sie ist, wenn man von dem ursprünglich seeartigen Velabrum absieht — identisch mit dem Raume, den die Argeer und die vier städtischen Tribus einnahmen, geht von dem Palatinus, dem ursprünglichen Sitze der Römer, aus, und enthält das alte Septimontium. Die zweite Partie ist die Sabiner- oder Quiritenstadt, die kein politisches, sondern ein religiöses Princip hatte; die dritte endlich die Latinerstadt, die sich ohne Zweifel durch gewerbliche Thätigkeit vorzüglich auszeichnete, eben darum aber auch keinen Hauptfactor im Staate bildete und erst später durch die ärmern Plebejer einen bedeutenden Einfluß gewann. Auf das bezeichnendste vorgebildet, sind diese drei Theile in Roms Stiftern Romulus, der die älteste Stadt auf dem Palatinus gründete, T. Tatius, der mit den Quiriten die alte Saturnia auf dem Tarpejus einnahm und Remus, der auf dem Aventinus seine nichtigen Auspicien hielt und von seinem Bruder unterdrückt wurde. Ebenso entsprechen diese drei Theile aber auch den Völkern, mit denen die Römer dieser ersten Periode nach außen im engern Bündniß standen: den Sabinern und den alten Latinern. Bis auf Servius hin war nun ohne Zweifel der Gegensatz der beiden Hauptanlagen, der Römischen und Quiritischen Stadt, noch ganz volksartig gewesen. Damals aber glichen sie sich in der Art aus, daß nun das Eine Volk des populus Romanus Quirites nur noch ideal in dem Römischen Theile sein politisches, in dem Quiritischen sein religiöses Princip darstellte. Alle politischen Erweiterungen und Berechtigungen waren von der Römerstadt ausgegangen, im Verhältniß zu welcher sich die Quiriten als Municipes verhalten hatten, die selbständigen politischen Einrichtungen der Quiriten, wie ihr Senaculum auf dem Tarpejus u. s. w., verschwanden allmählig vor den

Römiſchen und ihre eigene Berechtigung im Römiſchen Volk konnten ſie nur auf deſſen Areal, in der Tribus Collina, erhalten. Doch wurde der Tarpejiſche Hügel mit in das neue Septimontium eingeſchloſſen, zum Beweiſe, daß ſie von Anfang an ein integrirender Haupttheil des ganzen Staats geweſen waren. Umgekehrt übermochten die Quiriten die Römer hinſichtlich der Staatsreligion, in der die wichtigſten Einrichtungen und Erweiterungen von der Erſtern Seite geſchehen waren; vor dem neuen Capitol auf dem Tarpejiſchen Hügel trat das alte Römiſche in Nichts zurück und hinſichtlich der Götter war der Palatinus mit ſeiner Erweiterung eben ſo blos mitberechtigt in der neuen Stadt wie der Tarpejiſche Berg gegen jenen hinſichtlich der politiſchen Einrichtungen. Die Bewohner des Aventinus endlich, jetzt ungefähr daſſelbe, wie zu Anfang der Königszeit die Luceres in der Subura waren überhaupt nicht ſowohl berechtigt, als nur geduldet in der Stadt, ihr Hügel ſtand nicht in ihrem Eigenthum und hatte keine Römiſchen Auſpicien; ſie ſtützten ſich aber auf das latiniſche Ausland, und mußten endlich durch die von dort erhaltenen Verſtärkungen auch in der Stadt gleiche Macht mit den alten Bürgern erringen, was aber erſt nach der Mitte der nächſten Periode geſchah.

Viertes Capitel.

Die Centurienverfassung des Servius Tullius.

Die zweite Einrichtung, welche Servius traf, die Centurienverfassung, bezog sich auf die Functionen der Bürger für den Staat — das Maaß ihres Kriegsdienstes, ihres Schosses und ihres Stimmrechts — sie entsprach eben so der Curieneinrichtung des ältesten Staats, wie die vier städtischen Tribus den alten Geschlechter-Tribus.

Hier entsteht nun zuvörderst die Frage: was sind centuriae in der Servianischen Verfassung? Wie kam der König dazu, diese Einheiten statt der curiae seiner Volksversammlung zum Grunde zu legen und in welchem Verhältniß stehen sie zu der curiae?

Niebuhr meint, centuria sey benannt a centum gentibus. Dem widerspricht die Sprache. Centuria ist vielmehr offenbar eben so von centum viri, wie decuria von decem viri abzuleiten [1]; und hierauf beruht die ursprüngliche Bedeutung des Worts, die uns *Fest.* s. v. giebt: Cen-

1) Das Wegfallen des *m* vor dem folgenden Vocale ist dem Genius der lateinischen Sprache und der Natur dieses Buchstaben angemessen. Man vgl. septuaginta, decussis, (centussis statt centuessis) u. s. w. Daß es aber nicht heißt centuiria, decuiria — welches allerdings, wie circuitus und dgl., die älteste Schreibart gewesen seyn mag — findet in solchen Beispielen, wie Juno Curis und Cuiris seine Analogie. Vermuthlich ist auch das Ritterfest *equiria* (*Varro* de L. L. 6, 3. §. 13. *Ovid. Fast.* 2, 859. 3, 519. *Fest.* v. *Equiria. Martialis campus*) von equus und vir (also equir ein Reiter) oft equuiria oder ecuria geschrieben worden, wie in vielen HSS. des Varro steht.

turia in agris significat ducenta iugera [2]), in re militari centum homines [3]).

Man möchte nun ſagen, dieſe Ableitung führe auf nichts weiter, als den abſtracten Begriff von hundert Männern als Einheit betrachtet, möchten dieſes nun hundert Senatoren, Ritter oder Fußgänger ſeyn, und da dieſe Hundertheiten in der Servianiſchen Verfaſſung doch nur ideal genommen werden könnten, ſo ſey auch die Zahl und damit der ganze Ausdruck zufällig und Servius hätte eben ſo gut decuria u. ſ. w. wählen können. Dieſes iſt aber nicht der Fall. Servius fand ohne Zweifel dieſe beiden Ausdrücke centuria und decuria von der ältern Verfaſſung her, ſchon vor; in dieſer ſind aber die Zahlenverhältniſſe nicht abſtract und zufällig, ſondern drücken immer zugleich ein beſtimmtes Organ aus, welches gerade in dieſer und keiner andern Zahl ſich manifeſtirt, eben ſo wie z. B. im Menſchen die 10 als Zahl der Finger, die 32 als Zahl der Zähne vorkommt u. ſ. w.

Indem wir nun dieſer organiſchen Hundertzahl nachforſchen, möchten wir zuerſt auf die Ritter rathen. Denn von dieſen ſagt Livius [4]), Romulus habe 3 centuriae equitum, die bekannten Ramnes, Tities und Luceres, gemacht. Als Beſtätigung für ſolche Centurien als verfaſſungsmäßiger Einheiten könnte denn auch noch Diony-

2) Eben dieſes wird auch noch bemerkt von *Fest.* v. *Centuriatus ager.* *Varro* de L. L. 5. 6, §. 35. Centuria primum a centum iugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen ut tribus multiplicatae idem retinent nomen. (*Colum.* de re rust. 5, 1, §. 7) *Sic. Flacc.* de conditt. agr. p. 15. Goes. Centuriis, quorum mentionem nunc facimus, vocabulum datum est ex eo: cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina iugera partiti sunt, centenis hominibus ducentena iugera dederunt et ex hoc facto centuria iuste appellata est.

3) *Varro* de L. L. 5, 16. §. 88. Centuria, qui sub uno centurione sunt, quorum centenarius iustus numerus.

4) *Liv.* 1, 13. Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt Ramnenses ab Romulo etc.

ſius (2, 13) angeführt werden, nach welchem die Celeres, jene Schutzwache des Königs, die angeblich zugleich zu Pferde und zu Fuß diente, je Hundert unter einem centurio geſtanden haben ſollen. Allein es kann mit der größten Beſtimmtheit behauptet werden, daß die Ritter vor Servius Tullius nicht in Centurien zerfielen.

Schon früher iſt bemerkt worden, daß nach der älteſten Verfaſſung die Organe für die Functionen im Staat nicht die Tribus, ſondern die Curien waren, daher auch von dieſen aus die hieher gehörigen Zahlenverhältniſſe zu beſtimmen ſind. Demzufolge wurden denn auch die Ritter, wie Dionyſius (2, 13.) bezeugt, je zehn aus den Curien gewählt, und dieſe zehn bildeten eine Einheit unter dem Namen decuria mit einem decurio an der Spitze: ſo daß decurio in der Legion ſtets der Name für den Befehlshaber einer kleinen Abtheilung Reiterei war [5]) und nie bei dem Fußvolk vorkam [6]), wie umgekehrt centurio nie bei der Reiterei.

Wenn aber Dionyſius dennoch dieſen Ausdruck (ἑκατοντάρχης) bei den Celeres gebraucht, ſo beruht dieſes nur auf der Verwechſelung der dreihundert bewaffneten Fußſoldaten, die allerdings ihre Centurionen hatten, mit den 300 Rittern, eine Verwechſelung, deren ſich viele alte Schriftſteller ſchuldig gemacht haben, und von der ſchon oben die Rede geweſen iſt [7]). Livius endlich hat offenbar unge-

5) *Fest.* v. *Decuriones* appellantur, qui denis equitibus praesunt. *Varro* de L. L. 5, 16, §. 91. Turma terima (E in U abiit) quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant. Itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti: qui ab eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni. Später, wo die ganze Turma von 33 Pferden nur Einen Befehlshaber hatte, hieß auch dieſer noch decurio. *Veget.* de re mil. 2, 14.

6) Als, wenigſtens ſpäterhin, auch beim Fußvolk über 10 Mann ein Elfter geſetzt wurde, nannte man dieſen nicht decurio ſondern decanus. *Veget.* de re milit. 2, 8.

7) S. oben Cap. 1 Anm. 15. Daß Dionyſius wirklich jene Fußſoldaten meint, ergiebt ſich beſonders daraus, daß er bei ihnen die

nau, nicht nach der alten Verfassung, sondern blos nach der zufälligen Zahl von 100 Rittern, welche auf jeden Stamm kamen, sich des erst seit Servius auch auf die Ritter übertragenen Ausdrucks centuria bedient [8]), eine Ungenauigkeit, die er auch bei Angabe der von Tarquinius gestifteten doppelten Ritterabtheilungen begeht [9]), während Cicero sich wohl hütet, auf die alten Ritterabtheilungen den Ausdruck centuria anzuwenden und sie vielmehr partes, in der Servianischen Verfassung aber, dem Staatsrechte gemäß, sex suffragia nennt [10]).

Dagegen bezieht sich nun der Ausdruck centuria bestimmt auf die Plebejer im ältesten Sinne des Worts, d. h. auf die gewöhnlichen Bürger in der Clientel der Vornehmen, aus denen das Fußheer gebildet und denen jedem zwei Jucherte angewiesen wurden.

Denn so wie die Vornehmen jeder Curie zehn Ritter stellten, so machten die Clienten derselben hundert Fußsoldaten aus, (daher die Legion des Romulus nach den 30 Curien aus 3000 Mann Fußsoldaten bestand) und bildeten sowohl im Kriege, als auch dem Grund und Boden nach, eine centuria [11]). Ich sage, auch dem Grund und Boden nach bezog sich centuria auf 100 gemeine Bürger,

---

hasta als Auszeichnung erwähnt, Schild und Lanze waren aber gerade die Hauptbewaffnung des schweren Fußvolks und so auch jener Schutzwache. Vgl. Maternus bei *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 9.

8) Eben so, wie es scheint, auch Maternus bei *Lyd.* l. c.

9) *Liv.* 1, 36. 43.

10) *Cic.* de rep. 2, 20. 22.

11) S. oben Anm. 2, 3. Außerdem Paternus bei *Lyd.* l. c. und alle über die militärische Einrichtungen des Romulus oben Cap. 1. Anm. 15. citirten Stellen. Man vgl. auch noch Liv. 22, 38.... ad eam diem nihil praeter sacramentum fuerat, et ubi ad decuriatum aut centuriatum convenissent sua voluntate ipsi inter se equites decuriati, centuriati pedites. coniurabant, esse fugae atque formidinis ergo non abituros. *Caes.* B. C. 1, 76. *Valer. Max.* 3, 2. §. 8. Juventus Romana, (d. h. die Ritter) ne acies nostra iam inclinata

dieselben, welche im Kriege zu Fuß dienten. Denn gewiß wäre es (was hier nochmals urgirt werden muß) eine falsche Vorstellung, anzunehmen, daß bei den Assignationen im ältesten Rom der Patricier nur eben so viel wie der Gemeine erhalten hätte. Dieses stände im schneidenden Wiederspruche gegen das allgemeine schon früher angedeutete Zahlenverhältniß, wonach auf einen Vornehmen oder Ritter immer zehn Gemeine oder Fußsoldaten kamen und wir müßen daher vielmehr annehmen, daß dem Vornehmen 20 Jucherte, wie dem Gemeinen 2 zugetheilt wurden. Dem widerspricht auch nicht was von den Assignationen der Königszeit gemeldet wird [12]), daß sie nämlich je 200 Juchert auf 100 Mann betragen hätten, denn dieses bezieht sich eben nur auf die Hundertschaften, worunter dem Begriffe der Hundert gemäß, nur gemeine Bürger zu verstehen sind. Umgekehrt wird jenes Verhältniß dadurch bestätigt, daß nach Dionysius (5, 57.) zu Anfang der Republik den beiden edeln Tarquiniern, welche die Verschwörung angezeigt hatten, jedem 100,000 asses und 20 iugera Landes gegeben wurden — offenbar der Census und das Ackermaaß der Vornehmen [12*]). — Centuria im Kriegsdienste und dem

propelleretur, equis delapsa se ipsam centuriavit. Und so bezieht sich centuria, centurio—centuriatim u. s. w. stets auf die Fußsoldaten. *Plaut.* Mil. III, 2. v. 2. Curcul. IV, 4. v. 29.

12) *Fest.* v. *centuriatus ager.* *Varro.* de re rust. 1, 10. *Sic. Flacc.* de cond. agr. p. 15. Goes. *Plin.* N. H. 18, 2. *Liv.* 6, 36. Vgl. 4, 47. 8, 21. *Juvenal.* 14, 163. Da an den Colonien, welche die Römer ausführten nie Patricier als solche Theil nehmen konnten, weil das Colonisiren selbst eine Ausbreitung der Geschlechter nach Grund und Boden, mithin etwas Plebejisches war, so erklärt es sich sehr einfach, warum die Alten immer nur von den bina iugera auf den Mann Erwähnung thun. Auch die Assignationen für aufgenommene Fremde in Rom unter den Königen konnten in der Regel nur plebejisch seyn, und daher nur per bina iugera et per centuriationem erfolgen: in so fern freilich den Aufgenommenen vorzügliche Verfassungsrechte eingeräumt wurden, mußten sie auch ein dem patricischen näher stehendes Ackermaaß erhalten, wovon später.

12*) Daß mit der Aufnahme in den Patriciat auch die Betheilung

Lande nach sind aber auch nicht als blos zufällig mit demselben Wort bezeichnet zu denken und daher nicht zu trennen; denn eben so wie es den Gemeinen zukommt, als eine Hundertschaft zu dienen, so tritt auch nur bei ihnen die unmittelbare Beziehung auf Grund und Boden ein, durch den sie sich im Kriege erhalten sollen, während Ritter eben so wenig als eine Hundertschaft zusammenstehn, als Grund und Boden bei ihnen irgend eine selbständige Bedeutung hat, weil sie noch im persönlich geschlechtlichen Daseyn befangen sind — daher sie als Ritter sich auch nicht selbst unterhielten, sondern Pferd und Futtergeld vom Staat bekamen, wovon später. Dieser entwickelte Begriff von centuria ist es nun, welchen Servius vorfand und wonach er seine Verfassung einrichtete.

Es geht daraus hervor, daß der Ausdruck centuria selbst auf das plebejische Princip, bei dem statt der Geschlechterverbände (curiae) das Grundeigenthum, und statt des Ritterdienstes der gewöhnliche Legionsdienst zum Grunde liegt, hinweist. Gern möchten wir dieses organische Verhältniß der Hundertheit zu der Zehntheit noch tiefer aus der Natur des Menschen und seiner Zahl selbst nachweisen und darthun, daß im Menschen zwischen den dem psychischen System der Hand, worauf das Handeln (agere), und dem somatischen System des Fusses, worauf das Gehen oder Stoßen auf die Erde beruht, das Verhältniß der Zehner zu den Hunderten sich ausprägt (daher die Zehner mit *aginta* von agere, die Hunderte mit *centum*, verwandt mit κεντεῖν κέντρον, ausgedrückt werden) und daß ferner wieder der Hand und dem Fuße im einzelnen Menschen das Verhältniß von Vornehmen (Patriciern — equites) und Geringern (Plebejern — pedites) im Staate entspreche. Dieses würde uns jedoch zu weit führen und wir machen da-

---

mit einem gewissen entsprechenden Ackermaaß verbunden war, darüber vgl. *Dionys.* 4, 57. *Plutarch.* Poplic. 21.

her nur noch darauf aufmerksam, daß der Scholiast des Cicero [13]), wenn er sagt: honestiorum decuriae, inferiorum centuriae dicebantur, das Verhältniß vollkommen richtig aufgefaßt hat, welches auch noch in der spätern Bezeichnung der Vornehmen in den Municipien durch das Wort decuriones im Gegensatz der plebeii sich ausdrückt [14]). Aus dieser Bedeutung der Centurien läßt sich nun aber auch das Verhältniß der Servianischen zu der alten Curienverfassung leicht entnehmen. Wir können es kurz so bezeichnen: Das Moment der politischen Freiheit war mit Servius aus der Hand in den Fuß vorgedrungen d. h. während in der alten Verfassung die politische Function, welche hinsichtlich des Theus im Fußdienst, hinsichtlich des Gebens im Grundeigenthum besteht, noch in dem Ritterdienst und den Curien beschlossen gelegen hatte und darum noch nicht selbständig zur Sprache gekommen war — indem das Heer blos Celeres hieß, obgleich es auch pedites in sich schloß, und statt des Grundeigenthums (centuriae) blos in die Geschlechter und Clientenfamilien auslaufenden curiae galten (bei dem Abgeben und dem Abstimmen), obgleich eine curia zugleich das Landeigenthum einer centuria hatte —: so hatte sich seitdem das Innerliche so weit veräußerlicht und das Patricisch-Persönliche so weit aus seiner Hoheit sich herniedergelassen, daß nur Fußdienst und Grund und Boden

13) Schol. in Verr. de praetur. urb. p. 109. Cren.

14) Die gewöhnliche Ableitung der Decurionen nach L. 239. §. 5. D. de VS 5. (56. 16.) und *Dionys.* 2, 7. davon, daß jedesmal der Zehnte von den Colonen zum Rath bestimmt worden wäre, ist nach den im Text gegebenen Ansichten unzulässig, weil in die Colonie Gemeine ausgeführt wurden, für die sich daher, so gerechnet, nur Centurionen geschickt hätten. Auf die richtige Ableitung führt *F. Plettenberg* de ord, decurion. Vratisl. 1831. 8. p. 12. seqq. hin. Der Senat der italischen Städte zerfiel nehmlich in eine Anzahl meist von zehn decuriae und in jeder war abwechselnd einer der Zehn, Vorsteher der decuria, woher die decem primi des ganzen Senats kommen, so daß alle decuriones wurden und dieß der Ehrenname war. Vgl. *Liv.* 1, 17. —

zur Selbständigkeit entlassen waren und hinsichtlich der Functionen für den Staat das normirende Princip bildeten, in welches auch Ritter und herrschende Curialen einbegriffen zu werden sich entschließen mußten. Die Centurienverfassung war daher substantiell (außer so weit sie neue Bürger betraf) nichts Neues, sondern in der Curienverfassung implicite schon enthalten; nur daß sie aus dieser hervortrat und als ein Selbständiges statt jener sich in den Mittelpunkt des Staatslebens stellte, das war ein völlig Neues.

Hieraus erklärt sich, wie mir scheint, eine gleich hier zu berücksichtigende Nachricht bei Festus, welche man sonst gewöhnlich nur als einen Irrthum bezeichnet und verworfen hat. Er sagt unter diesem Wort im Auszuge:

Centuriata comitia item curiata dicebantur, quia populus Romanus per centenas turmas divisus erat.

Das heißt abgesehen von dem hinzugefügten Grunde: centuriata comitia wurden auch die Comitien nach Curien genannt; (nicht umgekehrt: die Curiatcomitien führten auch den Namen der centuriata; denn Festus will ja einen ungewöhnlichen Sinn von dem Wort centuriata comitia angeben, weßhalb er dieses voranstellt). Wie ist dieses nun zu denken? — Wir haben oben schon bemerkt, daß der Staat nach alter Verfassung in 3 Tribus, in 30 Curien und in 300 Decaden oder gentes zerfiel, deren jede wieder zehn Clienten- oder plebejische Familien in sich faßte, so daß also auf jede Curie 100 Plebejer kamen und daß die letzteren allerdings auch nach Köpfen abstimmten, aber doch dem patricischen Abstammungsprincip gemäß, d. h. nicht als selbständige Plebejer, sondern als Clienten, deren einzelne Stimmen durch die herrschenden Patricier jeder gens bestimmt und wahrscheinlich auch abgegeben wurden. Ebenfalls ist bemerkt worden, daß gar manche von den spätern aufgenommenen Bürgern welche daheim, wo ihnen ihre Güter gelassen wurden, reiche Bürger waren und in Rom nur ihre 2 Jucherte hinzu erhielten, sich in patricische Clientel

begeben haben, ſo daß es außer vielen armen doch auch viele reiche Clienten gab.

Dieſe letztern mußten nun über kurz oder lang nothwendig Kraft und Bedeutung der alten Curienverfaſſung untergraben, weil eine völlige perſönliche Ergebenheit an die Patronen, worauf jene beruhte, ſich nur denken läßt, ſo lange dieſe auch die allein Reichen ſind. Es konnte als dieſes nicht mehr der Fall war, keineswegs mehr blos auf die Stimme der Herrſchenden in den gentes ankommen; vielmehr ſtimmten die reichen Clienten nicht nur ſelbſt oft ganz unabhängig, ſondern machten auch wohl unter den übrigen armen Clienten für ſich gegen die patriciſchen Patronen Parthei. Auf dieſe Weiſe wurden die Curien demokratiſirt, d. h. es ſenkte ſich von ſelbſt das Gewicht in den Curienverſammlungen aus den curiae oder den Geſchlechterverbänden der Patricier, die durch die einzelnen gentes über die Clientenſtimmen verfügten, in die centuriae d. h. in die Clienten und Gemeinen ſelbſt hinab, und ſo konnte man gar wohl die comitia curiata auch centuriata nennen. Ja es war dieſes materielle Hervortreten des plebejiſchen oder Centuriengewichts in den Curien ohne Zweifel hinſichtlich der Volksverſammlungen die nächſte Veranlaſſung, warum Servius beſchloß auch formell die Centurien aus den Curien zu entlaſſen, jenen zugleich nach dem Reichthum eine angemeſſene Bedeutung zu geben und dadurch den Staat vor der Demokratie des Abſtammungsprincips zu bewahren, welche, wie auch Polens ſpätere Verfaſſung zeigt, nothwendig eintreten muß, wenn das Abſtammungsprincip einſeitig und ohne alle Rückſicht auf das Vermögen feſtgehalten wird. Dieſes iſt auch die Anſicht der alten Schriftſteller, namentlich des Dionyſius [15]), die in der Verfaſſung des Servius einen Damm gegen die Demokratie ſehen. — Was nun aber den von Feſtus hin-

15) 4, 20. 21. Vgl. *Liv.* 1, 43.

zugefügten Grund betrifft, weshalb die Curiatcomitien auch unmittelbar centuriata genannt wurden, ſo ſcheint dieſer ſo zu verſtehen zu ſeyn: weil das Römiſche Volk (nämlich in den Curiatcomitien) in je hundert Haufen eingetheilt war, womit er anzeigen will, daß das Volk nach den drei Tribus dreimal in 100 Abtheilungen — alſo gentes nebſt Clienten, an welche hier allein gedacht werden kann, zerfiel [16]). Hierin iſt nun die Notiz allerdings von Intereſſe, daß das Volk in dieſen Comitien nach gentes zuſammengetreten ſey, was die Angabe des Lälius Felix bei Gellius (15, 27.) [17]) beſtätigt. Merkwürdig iſt auch der Ausdruck turmae, welchen Feſtus gebraucht. Man könnte ihn im eigentlichen Sinne nehmen wollen d. h. für eine Menge von 30 Mann, je 10 aus jeder Tribus, und allerdings beſtand das Volk unter Romulus normal aus 100. 30 d. h. 3000 Männern. Allein mit Ausnahme der Vornehmen zerfiel es nicht in ſolche Abtheilungen; auch wurde nicht ſo abgeſtimmt. Daher hat Feſtus wohl mit turma daſſelbe bezeichnen wollen, was *Dionys.* 2, 7. δέκας nennt den zehnten Theil einer Curie; dieſer war allerdings zugleich eine gens, aber gens hieß er nur von patriciſcher Seite aus; hier dagegen wo es darauf ankam, den ganzen Haufen der Stimmberechtigten, welche ſich unter Anführung einer gens verſammelten, alſo die plebejiſche oder clientelariſche Seite der Curiatcomitien zu bezeichnen, paßte der Ausdruck gens nicht. Man könnte fragen ob nicht decuria der eigentliche Name dafür geweſen wäre? Gewiß nicht, obgleich der Vorſteher decurio hieß; denn, wie bemerkt, ging decuria nur auf vornehme Bürger; decurio aber hieß das Haupt der gens, welches einer ſolchen Anzahl von ur-

16) Es möchte daher auch ſtatt *per* centenas zu leſen ſeyn: *in ter* centenas. Der Irrthum des Abſchreibers konnte durch das abgekürzte mit einem überſtrichenen i geſchriebene in leicht veranlaßt werden. Jedenfalls iſt das divisus *per* ungewöhnlich.

17) S. oben Cap. 2. Anm. 8.

sprünglich 10 Clientenfamilien vorstand, nicht von dieser Zehnheit, sondern weil er der decuria von 10 patres gentium einer Curie, in welcher im Senat die Vorsteherschaft der Decurie reiheumging, angehörte (vgl. Anm. 14). Es gab vielmehr außer gens keinen verfassungsmäßigen Namen für jene Decaden, die damals auch nur von patricischer Seite her in Betracht kamen [18]).

Wenn nun die Centurien, nach denen Servius die Functionen für den Staat regulirte, substantiell nichts Neues waren, sondern nur als ein Princip aus der alten Verfassung hervorgehoben wurden, so versteht sich auch von selbst, daß sie jetzt nicht als Vereine von wirklich je 100 Männern gedacht werden können — in keiner von allen Classen — sondern blos als ideale Gesammtheiten des plebejischen Princips, die nur in der ersten Einrichtung des Staats auch reell in hundert Männern bestanden hatten. Als solche ideale Gesammtheiten waren sie nun aber auch fähig, alle Bestandtheile des Staats in sich zu fassen. Denn die in dem Gehn zu Fuß bestehende schlechte persönliche Freiheit und das Vermögen, worauf sie beruht, ist weder dem Vornehmsten zu niedrig — weil aller Adel doch auch noch individuelle Freiheit und Vermögen des Einzelnen bestehn lassen muß — noch dem Geringsten zu hoch, weil er wenigstens auch noch ein caput, ein freier Mensch, und als Folge davon Herr von Sachen ist. Hierdurch bildet die Centurienverfassung die zusammenfassende Vermittelung der Cu-

18) Andere Ausleger haben die Stelle des Festus gewöhnlich so verstanden, als wenn er sage: die centuriata comitia hätten mitunter auch curiata geheißen, und ihm eine Verwechselung von curiae und centuriae Schuld gegeben. Außerdem emendirte A. Augustinus: per *centurias et curias* divisus erat (worauf auch *Francke* de tribuum curiar, et centur. rat. p. 120 wieder gekommen ist, und was nach *J. F. Gronov.* Obs. 4, 1. in membranae Basilienses stehn soll (?) Scaliger strich die Worte: item curiata, als einen Zusatz des Epitomator und las am Ende blos per *centurias* divisus erat. Alles zu gewaltsam.

rien- und der Tribusverfaſſung, den populus Romanus im prägnannten Sinne des Worts, eben ſo wie die Seele, das Princip der Äußerung und Handlung, Geiſt und Leib vermittelt und damit das eigentliche Ich des Menſchen ausmacht. Denn die Curienverfaſſung beruht auf der Subſtanz des göttlichen Geſchlechts im Menſchen, welches nichts von dem lebloſen Erdboden weiß, die Tribusverfaſſung umgekehrt auf dem Erdboden im Menſchen (homo) der nicht bis an die divini numinis scintilla hinanreicht. Aber im vollen Thun und Geben der Centurien — beides zuſammengefaßt im Handeln oder ſich Äußern — ſind jenes und dieſes eins. Daher auch die Volksverſammlung nach Centurien gleichſam in einem neuen Sinne comitia — im Gegenſatz der bloßen concilia populi (i. e. patrum s. patriciorum — comitia curiata) et plebis, — heißt [19], weil hier nehmlich Patricier und Plebejer in eins zuſammenkommen, ſo wie einſt Römer und Quiriten, die Vorbilder des Gegenſatzes von Patriciern und Plebejern, auch ihre geſonderten concilia hatten, aber auf dem daher genannten comitium ſeit Numa ihre Geſammtverſammlung (comitia populi Rom. Quiritium — curiata) hielten [20]. Daß jedoch auch die Curienverſammlung fortwährend comitia und populus genannt wurde, iſt bekannt und ſoll hiermit keineswegs geläugnet werden.

Die nächſte Frage iſt nun: wie ordnete Servius das Volk in die Centurien? — Das äußere Gerüſt ſeiner Einrichtung liegt in den Berichten der Alten im Allgemeinen

19) *Gell.* 15, 27. Concilium für die Verſammlung des populus oder der Curien kommt vor: *Liv.* 1, 36. 2, 7, 3, 64. 71. 6, 20. für die Verſammlung der Tribus: *Liv.* 39, 15. 43, 16. Inſofern aber die Curien- und Tribusverſammlung auch comitia ſind, heißt die Centurienverſammlung auch comitiatus maximus. *Cic.* de legg. 3, 19. und die Römer urtheilen davon, daß ſie die eigentlichen vollen, wahren Comitien wären. *Cic.* post sed. 2, 11. Comitia centuriata maxime maiores comitia iusta dici haberique voluerunt.

20) *Plutarch.* Rom. 20.

mtlich vor uns: er ſchied zuvörderſt Ritter und übriges
lk, machte für das letztere fünf oder ſechs Claſſen, nach
m Reichthum eines Jeden und gab jeder Claſſe eine An-
hl von Centurien, welche wieder in centuriae seniorum
d iuniorum zerfielen: außerdem wurden noch für einige
ndwerke beſondere Centurien geſtiftet. Zur leichtern Über-
ſicht faſſen wir die Nachricht darüber in folgendes Schema
ſammen und zwar, da Livius (1, 43.) und Dionyſius (4, 16. 17.) in einigen Punkten abweichen, nach jed
m beſonders.

Livius.	Dionyſius.
I. Classis: 80 cent. 40 seniorum 40 iuniorum } 100,000 ass. 2 centuriae fabrum.	I. Classis: 80 cent. 40 seniorum 40 iuniorum } 100,000 ass.
II. Classis: 20 cent. 10 seniorum 10 iuniorum } 75,000 ass.	II. Classis: 20 cent. 10 seniorum 10 iuniorum } 75,000 ass. 2 cent. fabrum. 1 seniorum. 1 iuniorum.
III. Classis: 20 cent. 10 seniorum 10 iuniorum } 50,000 ass.	III. Classis: 20 cent. 10 seniorum 10 iuniorum } 50,0000 ass.
IV. Classis: 20 cent. 10 seniorum 10 iuniorum } 25,000 ass.	IV. Classis: 20 cent. 10 seniorum 10 iuniorum } 25,000 ass. 2 cent. cornic. et tubic. 1 seniorum. 1 iuniorum.
V. Classis: 30 cent. 15 seniorum 15 iuniorum } 11,000 ass. (2 cent. cornicinum et tubicinum.) (1 cent. accensorum.) 1 cent. capite censorum.	V. Classis: 30 cent. 15 seniorum 15 iuniorum } 12,000 ass. VI. Classis: 1 cent. capite censorum.

Hiernach kann alſo als unzweifelhaft betrachtet werden, daß die fünf Claſſen, nach dem beigeſetzten Vermögen geſchieden, die erſte 80, die zweite, dritte und vierte jede 20, und die fünfte 30 Centurien enthielten. Aber wie kam

der König darauf, gerade so viele Classen zu machen? warum gab er der ersten Classe gerade 80, den drei folgenden 20, und der fünften, wieder abweichend, 30 Centurien? und warum endlich wurden 100,000 asses als Maximum angenommen und die folgenden Classen zu jener ($\frac{1}{2}$) in dem Verhältniß von $\frac{4}{5}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ abgestuft? Auf diese Fragen müssen wir zuerst Antwort geben, ehe wir die weitere Schwierigkeiten zu lösen versuchen: und zwar beginnen wir mit dem gedachten Maximum von 100,000 Assen.

Wer bedenkt, daß Servius den ersten Übergang von einer rein nach den Personen oder der Abstammung bestimmten Verfassung zu einer auf dem Fußdienst und Vermögen beruhenden machte, der muß den Gedanken abgeschmackt finden, daß der König ganz abstracte willkührliche Vermögensstufen, wie sie etwa unsern Classensteuern zum Grunde liegen, aufgestellt und ohne alle Beziehung auf die bisherigen persönlichen Stammes-Unterschiede auf die ganze Masse des Volks angewandt hätte[21]). Denn eine solche Vorstellung von seiner

21) O. Müller in den Etruskern II, 2, 12. S. 384. urtheilt von der Servianischen Verfassung: „Ganz fremdartig aber, nicht als eine Entwickelung des Frühern, sondern als eine neue Schöpfung steht die Verfassung des Servius neben dieser unter Tarquinius.“ Wäre dieses Urtheil gegründet, dann dürften wir freilich auch die Gründe der Servianischen Classen-Schatzungen nicht in der bisherigen Verfassung suchen. Daß es aber nicht gegründet sey, wenigstens nicht in der ganzen Schroffheit jenes Ausdrucks, zeigt hoffentlich unsere ganze Untersuchung, und nicht blos diese, sondern auch schon von vorn herein die Unmöglichkeit, daß eine neue Verfassung keine Entwickelung der bisherigen seyn und doch der Staat derselbe bleiben soll, was gewiß dem Servianischen Rom im Verhältniß zum frühern nicht streitig gemacht werden kann. Es ist jedoch zu Müllers Gunsten zu bemerken, daß er nach seinem Standpunkte die Eigenthümlichkeit Roms und damit auch dessen eigenthümliche Fortentwickelung aus eigenem Principe überhaupt leicht aus den Augen verlieren konnte. Denn er sieht es nur von Etrurien aus als einen unbedeutenden Nebenstaat und unter der Richtung der Cultur — also mit hellenischen Augen — an. Roms eigenthümliches Princip ist aber nicht diese; umgekehrt giebt es hinsichtlich der Cultur und überhaupt hinsichtlich der Quali-

Politik hieße ihm einen Sprung von mehr als einem Jahrtausend zutrauen und der Geschichte alle organische Entwickelung absprechen. Nein; sondern indem in der Centurienverfassung der Übergang von der Person auf das Vermögen gemacht wurde, hatte das letztere selbst noch eine absolut persönliche Natur und war so zu sagen, nur der vermögensrechtliche Ausdruck dessen, was bis dahin die Person selbst gewesen war. Doch, wird man einwenden, wie ist dieß möglich? Ist nicht alles Persönliche seiner Natur nach inästimabel [22]), muß daher nicht jeder solche Ausdruck doch immer willkührlich ausfallen? Auf den ersten Blick mag man dieß glauben, zumal nach unserer abstracten Anschauungsweise, in welcher Person und Sache einander so entgegengesetzt scheinen, als gäbe es zwischen beiden keine Vermittelung. Daß dieses indessen nicht der Fall sey, darauf führt schon die einfache Überlegung, daß ja überhaupt kein Vermögen möglich wäre, wenn nicht zwischen ihm und der Person eine gewisse Harmonie, ein die Vereinigung beider möglich machendes Verhältniß bestünde, wie zwischen Leib und Seele. Denn Vermögen ist doch nichts Anderes als die sich in die Sachenwelt hineinlegende und dadurch sie mit sich vereinigende Person, und auf dieselbe Weise wie Jemand die nicht zufällige, sondern fest bestimmte Vielheit seiner Glieder in seiner Gewalt hat, gehört ihm auch in einem dem Geiste noch ferner stehenden Kreise die Vielheit seiner Sachen. Das Gemeinschaftliche und ganz Gleiche in beiden ist das absolute *meum* esse oder die potestas. Auch deutet die alt Rö-

---

tät und Quantität als solcher, d. h. außer soweit sie durch die Identität bestimmt werden, was freilich der Natur der Sache nach in hohem Maaße geschieht, keinen unselbständigern Staat, sondern es wurzelt durchaus in der Identität, ethisch im Rechte und dafür ist es ganz gleichgültig, theils ob seine Bildung tuskisch, sabinisch oder griechisch wird, theils ob es von Porsenna erobert und zu einer kleinen Stadt erniedrigt wird, oder ob es alle Völker der Erde beherrscht. Rom ist das Ego der Weltgeschichte und nur als solches zu begreifen.

22) §. ult. J. qui et quibus ex causis manumitt. (1, 6) L. 5. §. 5. D. de praescr. verb. (19, 5) L. 8. §. 2. D. ratam rem (46. 8.

miſche Bezeichnung des Vermögens: *familia pecuniaque* dieſe höhere Einheit von Perſon und Sache genügend an, indem familia zugleich das perſönlich (wie filii-familias) und das ſächlich Unterworfene [22a]) nach der perſönlichen Seite hin bezeichnet und das hinzugefügte pecuniaque auch die einzelnen Sachen als ſolche in der Einheit der Perſon begriffen, darſtellt.

Eben jene vollſtändige Bezeichnung des Vermögens (familia pecuniaque) führt aber auch darauf, worin auf Seiten der Sachen jenes die Einheit vermittelnde und normirende Moment zu ſuchen ſey, nehmlich im Gelde, deſſen Natur daher zuvörderſt zu unterſuchen ſeyn wird.

Der Gegenſatz von factum und ius, auf dem von Leib und Geiſt (Phyſik und Ethik) beruhend, ergreift ſowohl Perſon als Sachen. Die Perſon als Factum aufgefaßt, iſt der Menſch, in ſofern er ſeine Freiheit nach ſeinen natürlichen Eigenſchaften ausübt, und danach iſt Jeder ein abſolut vom andern Verſchiedener; ſo auf der Stufe des ius naturale, oder ohne Rückſicht auf den Staat. Die Perſon dem Recht nach aufgefaßt iſt der Menſch, in ſofern er den Geſetzen ſeiner Natur gemäß ſich angehört; dieſe Richtung der Perſon beruht auf der eigenthümlichen Natur des Geiſtes und darum des Staates und da dieſer eine univerſale (d. h. die Individuen auf eine höhere Einheit zurückbringende) Natur hat, ſo iſt auch dieſes ſich ſelbſt Angehören überall ein Gleiches, mithin in ſofern die Perſon gleichſam fungibel [22b]). Im Staate ſelbſt

---

22a) Familia in dem Sinne für Sclaven eines paterfamilias vereinigt gewiſſermaßen die perſönliche und ſächliche Unterwerfung, indem hier Menſchen (personae serviles) ſächlich unterworfen ſind.

22b) Wir ſtellen hier, um der Deutlichkeit willen, die Sache auf die Spitze. Denn genau genommen bleibt auch iure naturali, eben weil es auch noch ius iſt, eine gewiſſe Gleichartigkeit, und umgekehrt iure civili, weil es nie die natürlichen Verſchiedenheiten völlig aufhebt, eine gewiſſe Ungleichartigkeit der Perſonen als ſolcher. Auch ſteigert das Civilrecht in demſelben Maaße die Ungleichheit der Rechte, in welchem es die der natürlichen Eigenſchaften verringert, worauf es aber

aber wird diese rechtliche Natur wiederum theils mehr von der äußerlich, theils mehr von der innerlich oder eigentlich civilrechtlichen Seite her aufgefaßt und danach ist der Bürger theils civis Romanus, theils Quiris oder liber ex iure Quiritium. — Ähnlich verhält es sich nun auch mit den Sachen. Auch diese haben theils die Seite des Gebrauchs und Gebrauchswerths (usus rei — rem habere), worauf auch der Besitz beruht, theils die des Eigenthums (meum esse) und nach jener Seite sind sie ebenfalls ganz specifisch und infungibel, nach dieser gegenseitig nach einem allgemeinen auf dem Staat beruhenden Maaßstabe absolut gleichartig. Zugleich ist aber in den Sachen jene die der Person zugewandte, diese die der Person entgegengesetzteste, sie gleichsam fliehende Seite [22*]), eben weil nach ihr die Sache keinen specifischen Werth für die Person hat, sondern nur den, der sich in ihrer rechtlichen Gleichgeltung mit andern Sachen, mithin in ihrem Umsatze, zeigt. Der Umsatz in den Sachen ist aber abweichend von der Person — möglich, weil sie in besonderen von der Person verschiedenen Individuen bestehn, und er ist

---

hier nicht ankommt. Eben dieses ist auch nachher bei der Auseinandersetzung über die Sachen festzuhalten.

22*) Hieraus erklärt sich, warum die Römischen Juristen den Besitzgrund, der auf dem Kaufe und blos auf dem Besitze selbst beruht, von der Person (pro emptore, pro possessore, nicht pro empto, pro possesso) alle übrigen Singular-Besitzgründe dagegen von der Sache her (z. B. pro donato, pro dote, pro legato, pro suo) benennen. Denn nur der Kauf und der Besitz beziehn sich auf den Gebrauchswerth, alle übrigen Titel auf den Tauschwerth oder das meum esse der Sachen. Auf derselben vorwaltend persönlichen Natur des Kaufs beruhen auch andere Eigenthümlichkeiten desselben, z. B. daß bei ihm es auf die bona fides schon zur Zeit der Abschließung ankommt) denn in ihr liegt das persönliche Element, die Handlung des Contrahenten) L. 48. D. de reurp. (41, 3) L. 2. pr. D. pro empt. (41, 4) L. 7. §. 16. 17. D. de Public. (6, 2), daß schon zu eben dieser Zeit Gefahr und Vortheil der Sache auf den Käufer übergeht u. s. w. Der Titel pro herede ist aus einem andern Grunde von der Person benannt worden, weil nehmlich die Erbschaft selbst ihrer wesentlichen Natur nach Person ist.

nothwendig, weil die in der Person liegenden sächlichen Bedürfnisse, welche die Sachenwelt befriedigen soll, nach Ort und Zeit wechseln, die Sachen aber, weil sie nicht wie die Glieder am Leibe mit der Person vereinigt sind, nicht zugleich mitwechseln, daher, wenn die harmonische Einheit der Person mit der Sachenwelt bestehn soll, ein Austausch der überflüssigen mit den mangelnden Sachen geschehen muß. Dieser kann nun wieder auf eine mehr factische oder mehr rechtliche Weise erfolgen. Die erstere ist der Tausch, den wir deshalb einen mehr factischen Wechsel der Sachen nennen, weil hier in dem Umsatzmittel der specifische oder Gebrauchswerth der Sache von dem Eigenthum derselben nicht getrennt erscheint und jeder unmittelbar gegen das was er braucht, das was er nicht braucht, hingiebt [23]). Der eigenthümlich civilrechtliche Wechsel ist dagegen der Kauf, bei welchem umgekehrt der Tauschwerth oder das Eigen in dem Umsatzmittel vorherrscht, indem der Verkehr durch eine Art von Sachen geschieht, welche durch Bestimmung des Staats eben blos diesen Werth: zur Anschaffung des Bedürfnisses und zum Absatz des Überflusses zu dienen und daher das gleiche Eigenthum aller Sachen in sich darzustellen, haben soll.

Auf den ersten Blick scheint es nun völlig willkührlich, welche Art von Sachen ein Volk zum Kaufmittel wählen wolle.

---

23) Der Tausch hat daher in sofern etwas unmittelbar Persönliches und wird in der lateinischen Sprache durch bloße Zusammensetzung der Begriffe ich und Du, Mein und Dein (mutare. wie μοῖτον, von me-meum und te-tuum) bezeichnet. (Die Ableitung des Worts mutuum bei den Alten quia ex meo tuum fit, ist daher auch nicht so zu bespötteln, wie die Neuern gewöhnlich thun). In anderer Beziehung, in sofern man nehmlich auf das, was durch den Tausch im Vergleich blos mit dem Kauf (nicht dem Verkauf) erlangt wird, sieht, hat der Tausch umgekehrt gerade etwas überwiegend Sächliches — was ja andererseits auch in dem *meum tuum* liegt — indem man durch ihn das Eigenthum der Sache erhält, durch den Kauf dagegen nur den isolirten Gebrauchswerth. Hierauf beruht es denn auch, daß man gewöhnlich den Eigenthumswerth der Sache (meum esse) den Tauschwerth nennt.

Allein, wenn wir bedenken, daß Person und Vermögen, wie oben gezeigt, in untrennbarer Einheit zusammenhängen und eine gewisse Harmonie zwischen der Person und der Sachenwelt stattfindet, vermöge deren Alles, was jene bedarf, in dieser seine Befriedigung finden muß, so muß die letztere auch für jenes Bedürfniß des Umsatzes gewisse Arten von Sachen darbieten, welche, wenn der Mensch einen vollkommneren durchaus naturgemäßen Staat darstellt, auch von ihm als Umsatzmittel nicht verfehlt werden können. Und zwar müssen ihrer zwei Hauptarten seyn — nach dem Gegensatz des Römischen und Quiritischen Princips — indem jenes die Sachenwelt überhaupt und folglich auch den allgemeinen Maaßstab ihres Werths mehr von der äußerlichen, dieses mehr von der innerlichen Seite auffaßt. Diese Sachen sind nun für den mehr äußerlichen Umsatz des Römischen Princips das Vieh, namentlich Horn- und Schaafvieh, für den eigenthümlich rechtlichen Verkehr des Quiritischen Princips, das Metall, namentlich Kupfer, so daß wir jenes Römisches (patricisches), dieses Quiritisches (plebejisches) Geld nennen können.

Betrachtet man nehmlich die Sachenwelt aus dem römischen Gesichtspunkte der Abstammung und, hinsichtlich der Sachen, der Benutzung (des Gebrauchs), so erscheinen in der Progression von der Gottheit durch den Menschen zur Erde hin die Geschlechter der zahmen Thiere, welche dem Menschen am nächsten stehn, indem sie ihn (durch Milch, Fleisch und Bebauung des Bodens) nähren und (durch die Wolle) kleiden, als diejenigen, durch welche er die Sachenwelt, insbesondere Grund und Boden, benutzt und daher auch als der allgemeine natürliche Werthmesser aller übrigen Dinge. Von dem Quiritischen Gesichtspunkte des Grundes und Bodens und, hinsichtlich der Sachen, des Eigenthums und seiner substantiellen, festen, gleichartigen Messung im Umsatze, ist dagegen umgekehrt das Lebloseste der Erde, also das Metall, und insbesondere das Kupfer der Träger aller Sachen, weil es in der Natur selbst der zugleich substantiellste und in sich

gleichartigste und daher theilbarste dauerhafte Stoff ist [24]). Daß nun wirklich das Rind- und Schaafvieh der römische Werthmesser ist, erkennt man am besten aus der multae dictio, deren Einführung dem Romulus zugeschrieben wird [25]) und welche auch sonst, nehmlich als Strafe des Ungehorsams gegen die an sich mehr äußerliche Gewalt der Magistrate (im Gegensatz der gesetzlichen oder innerlichen Gewalt des Volks) als eine mit den Tagen wachsende Größe [26]) und endlich als ein schon durch bloße addictio magistratus verfallendes Strafgeld [26*]) sich als äußerliches Römisches Institut zu erkennen

---

24) Das Eisen ist noch nicht substantiell genug, sondern überwiegend instrumental und hat seinen Werth für die daraus verfertigten Werkzeuge nach den verschiedenen Eigenschaften der Härte, Festigkeit, Sprödigkeit u. s. w. Das Silber und andere edlere Metalle sind umgekehrt schon zu überwiegend substantiell und zu wenig natürlich gleichartig. Denn bei ihnen wird die Feinheit des Korns so hoch geschätzt, daß der Zustand, in welchem sie in der Natur vorkommen, keineswegs ein in sich gleichartiger ist. Daher eignen sie sich nur mittelbar, also auch erst für einen schon entwickelten Staat, zum Gelde, dann aber auch noch besser als das Kupfer, weil das beim entwickelteren Verkehre hinzutretende Bedürfniß des leichten Umsatzes durch ihr geringeres Volumen befriedigt wird.

25) *Cic.* de rep. 2, 9.

26) Sie verhält sich daher zu einer gesetzlichen festen Strafsumme wie Besitz oder Fruchtgenuß zum Eigenthum — daher auch der Zusammenhang mit mulgere, täglich das Ueberflüssige wegnehmen, und wo muthwilliger Widerstand ist, da ist auch gleichsam politischer Lebensüberfluß. Daß übrigens die Mulct wirklich tagweise wuchs, zeigt außer der schon von Niebuhr (Bd. 2, S. 341) angeführten Stelle des *Gell.* 11, 1. auch der Gegensatz minima und suprema mulcta. Denn letzteres bedeutet nicht die größte, sondern die höchstgestiegene Mulct, wie suprema tempestas, obgleich sie freilich, auf die bloße Quantität gesehen, auch die größte ist. *Fest.* v. *Maximam multam.*

26*) Wie es scheint, wurde nehmlich die mulcta dicta erst dadurch exigibel, daß irgend Jemand publico nomine sie in Anspruch nahm und der Magistrat darauf den Schuldigen ähnlich wie im Verfahren der manus iniectio, verurtheilte zugleich mit Abschätzung der Rinder und Schaafe in Gelde (addicebat boves) *Gell.* 11, 1. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß in dieser Stelle die HSS. adi-

giebt; die Mulcta konnte nun aber, wie bekannt, nicht anders als in Schaafen und Hornvieh gesprochen werden [27]). Das ihr entgegengesetzte sacramentum dagegen, welches beim in sacrum iudicare und bei Provokationen (die ursprünglich alle an das Volk gingen) vorkam, ein Vergehn gegen die innerlich-rechtliche Gewalt der Gottheit oder des Volks mit einer fest-bestimmten Größe bestrafte, erst durch ein darauf folgendes iudicium (sacramentum iustum — iniustum iudicare) festgesetzt wurde, und durch alles dieß, sowie schon als sacramentum seinen Quiritischen Ursprung bezeugt, bestand eben so wie alle gesetzlichen Vermögensstrafen in einer Anzahl von Pfunden Erz [28]). Auch wird das Erzgeld auf Saturnus zurückgeführt, der sich zu Janus für eine frühere Entwickelungsperiode genau so verhält, wie Numa zu Romulus, die Quiriten zu den Römern [29]) und aus der Zeit der Römischen Könige wird zuerst von Numa der Gebrauch von Pfunden Erzes zur öffentlichen Belohnung der Krieger erwähnt [30]), so wie dem Servius Tullius die Erfindung des Prägens der Münzen zugeschrieben [31]).

Zu einander verhalten sich nun das Römische und Quiritische Geld so wie diese Gegensätze überhaupt, nehmlich wie Princip und Basis, Äußerliches und Innerliches. Das Rö-

---

gebantur haben, welches erklärt werden könnte: sie wurden beigetrieben, d. h. zu der öffentlichen Heerde factisch hinzugetrieben und gethan.

27) *Gell.* 11, 1. Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 2. S. 262.

28) *Gai.* 4, 13. 14. Die Strafe der Injurien, des Diebstahls u. s. w. nach den 12 Tafeln sind bekannt.

29) *Plutarch.* Quæst. Rom. Tom. VII. p. 89. Reisk. *Tertull.* Apolog. 10. *Minuc. Fel.* Octav 22. *Lactant.* 1, 13. Auct. orig. gent. Rom 3. *Serv.* ad Aen. 8, 319. 357. Vergl. *Macrob.* Sat. 1, 7. — *Virgil.* Aen. 8, 314. seqq. *Ovid.* Fast. 1, 330 seqq.

30) *Fest.* v. *Opima.* Ausdrücklich schreibt dem Numa die Erfindung der Assarien aus Eisen und Erz, statt der bisherigen Münzen aus Leder und Schaalen nach ältern Autoritäten zu: *Suid.* v. ἀσσάριον.

31) *Plin.* N. II. 33, 3. *Cassiodor.* Var. 7, 32.

miſche Geld giebt nur die Progreſſion von der Perſon zu dem ſächlichen Tauſchwerth ſelbſt an und bleibt übrigens noch von dem Perſönlichen des Gebrauchswerths behaftet, (denn ein Rind oder Schaaf, ſächlich angeſehen, hat von Natur überwiegend Gebrauchswerth.) Das Quiritiſche Geld dagegen drückt jene Progreſſion der Vielheit auf eigenthümlich ſächliche Weiſe aus und ſtellt, indem es alles Perſönliche des Gebrauchswerths abſtreift, einen wirklich abſoluten Tauſchwerth, mithin eigentliches Geld dar. Dieß beſtätigen denn auch unſere Nachrichten. Eigentliches Geld iſt im Römiſchen Staate ſeit Servius nur das öffentlich gewogene Erz, und etwas zu Gelde abſchätzen, heißt aestimare d. h. Erz-würdigen [32]). Aber das Geld heißt pecunia, offenbar vom Vieh [33]), die erſte aestimatio wird auf Strafen, die in Vieh ausgeſprochen waren, bezogen [34]) und das älteſte Gepräge war ein Rind, Schaaf oder Schwein (nach Andern Schöps) [35]) zum Beweiſe, daß die Geldſtücke gleichſam nur Stellver-

32) Offenbar zuſammengezogen aus aesitimare ſtatt aeritimare, nach alter Schreibart des s für r. Timare iſt dem Sinne des griechiſchen τιμᾶν, welches ſich einfach nur im lateiniſchen timere in etwas anderem Sinne erhalten hat, entſprechend.

33) Dieſe Ableitung, obgleich nach verſchiedenen innern Gründen hinſichtlich des Begriffs von pecunia, geben Alle. *Varro* de L. L. 5, 17. §. 92. c. 18, §. 95. *Plin.* N. H. 33, 3. *Colum.* de re rust. 6. praef. §. 4. *Cassiodor. Var.* 7, 32. *Isidor.* orig. 16, 17. *Fest.* v. *Abgregare. Pecunia. Peculium. Peculatus.*

34) *Fest.* v. *Aestimata* poena ab antiquis ab aere dicta est, qui eam aestimaverunt aere, ovem decussis bovem centussis, hoc est decem vel centum assibus.

35) *Plin.* l. c. *Plutarch.* Poplic. II. Quaest. Rom. Tom. VII. p. 112. *Reisk.* Auch geht wohl ohne Zweifel hierauf das Fragment von *Varro* aus dem erſten Buche de vita pop. Rom. bei *Non.* v. *Verveces* 2, 927. wo ſtatt des Schweines ein Schöps erwähnt wird. Vergl. *Varro* de re rust II, 1 §. 9. Schwein und Schaaf (insbeſondere das Lamm) kommen auch im Opferweſen als gleichgeltend vor, z. B. *Macrob.* Sat. 1, 15. *Plaut.* Rud. 4, 6 v. 4. *Horat.* 2 Sat. 2, 3 v. 164. Auch bei Abſchließung von Bündniſſen *Virgil.* Aen. 8, 641. *Liv.* 1, 24. 21, 45.

treter des in jenen Thieren liegenden Tauſchwerths ſeyn ſollten. Ebenſo wird von den älteſten Griechen erwähnt, daß ſie urſprünglich nach Rindern und Schafen den Werth der Dinge beſtimmten, wie die Ausdrücke ἑκατομβοῖος, ἐννεαβοῖος bei Homer, δεκαβοῖος in den Geſetzen des Drakon, d. h. ein Werth von hundert, von neun, von zehn Rindern, zeigen [36]), und daß das Metallgeld erſt ſpäter als Äſtimation jener natürlichen Werthmeſſer aufkam, nehmlich 5 Drachmen für das Rind, eine Drachme für das Schaf [37]). Bei den Römern war das Verhältniß ein anderes, gewiß naturgemäßeres, indem auf ein Rind 100, auf ein Schaf 10 Pfund Erz gerechnet wurden [38]), auf ein Schwein wahrſcheinlich 5; wenigſtens deutet auf dieſes Verhältniß, daß der denarius vermuthlich einen Stier, der as ein Schaf, der quinarius ein Schwein oder einen Schöps zum Gepräge hatte [38*]).

---

36) *Homer.* Il. 6, 135. (Vergl. Od. 1, 431.) *Pollux* onom. 9, 6.

37) *Plutarch.* Solon. 23. — Wenn Champollion das in Aegypten vorkommende Bild eines Mannes mit der Waage, in deren einer Schale ein kleiner Stier, in der andern goldene Ringe liegen, richtig auf das Münzweſen bezogen hat, ſo ſind auch die Aegypter von den Rindern als Grundlage des Geldes ausgegangen. Etwas Aehnliches findet ſich bei den alten Deutſchen, namentlich bei den Sachſen. Lex Saxon. Tit. XIX.

38) *Plutarch.* l. c. *Fest.* v. *Aestimata poena. Ovibus duabus. Gell.* 11, 1.

38*) Iſt dieſe Vermuthung gegründet, welche das Entſprechende dieſer drei Hauptmünznamen der ältern Zeit mit den drei Gepräge-bildern und das für Rinder und Schafe wenigſtens feſtſtehende Verhältniß zu beſtätigen ſcheinen, dann muß man ſich denken, daß bei der Auswerthung des Römiſchen in Quiritiſchem Gelde die ja auch ſonſt nach Römiſchem Princip überall vorkommende Zehnzahl angewandt wurde. Zehn große Erzſtücke (denarii) machten ein Rind, zehn kleine (assarii) ein Schaf aus, und ähnlich vielleicht auch mit dem Schwein, nur daß dieſes, wie wir ſpäter ſehen werden, ſelbſt fünf Aſſe galt und zehn quinarii eigentlich auf das Pferd kamen, welches aber wegen ſeiner Beſtimmung für die Perſon zum Reiten kein Umſatzmittel war

Nachdem wir nun eben den natürlichen Werthmeſſer des Vermögens aufgefunden haben, iſt uns zugleich für unſere urſprüngliche Frage: in wiefern es für den politiſchen Werth der Perſon auch im Vermögen einen adäquaten, in der Natur ſelbſt liegenden Ausdruck gebe, ein wichtiger Fingerzeig gegeben worden. Es hat ſich nehmlich gezeigt, erſtens, daß die normale Progreſſion, welche eben ſo von der Perſon zur Sachenwelt wie unter den Perſonen ſelbſt ſtattfinden muß, in den genannten Thieren ausgedrückt liegt, und zweitens, daß zwiſchen jenen beiden Thieren dieſelbe Proportion von 1 zu 10 ſtattfindet, welche wir hinſichtlich der Perſonen zwiſchen Patriciern (equites) und Clienten (pedites) kennen gelernt haben. Vereinigen wir beide Sätze, ſo erhalten wir das Reſultat, daß wenn auf einen Edeln zehn Unedle kommen, auf dieſen wieder zehn Rinder, auf das Rind zehn Schafe und endlich von dieſen auf das eigentliche Quiritiſche oder plebejiſche Geld übergegangen, auf das Schaf zehn Aſſe zu rechnen ſind. Hiernach würden nach der urſprünglichen Verfaſſung des Staats 10,000 Aſſe oder vermögensrechtliche Grundeinheiten der adäquate Vermögensausdruck für den vornehmen Bürger

---

und deßhalb durch das ihm entſprechende Schwein im Gepräge vertreten wurde. Dieſe drei Thiere werden wir übrigens auch ſpäter wieder als Repräſentanten des handelnden Menſchen, ſowohl des großen d. i. des Staats, als des kleinen d. i. des Einzelnen, in dem großen Staatsopfer der Suovetaurilia kennen lernen und ſie entſprechen im einzelnen Menſchen wahrſcheinlich den drei Syſtemen der Hände (Arme), Schenkel (nates) und Füße, worauf die drei rechtlichen Thätigkeiten des Greifens (capere — mancipium und Eigenthum) Sitzens (sedere — possessio) und Gehens (ire — civitas coivitas, ἐλευθερία d. h. Freiheit des gewöhnlichen Bürgers) beruhn; im Staat aber den Rittern (Celeres), die noch die ſubſtantiale Sache des Pferdes unter ſich haben und als Eigenthümer wirken, der ſchwerbewaffneten Leibwache des Königs, woraus ſich ſpäter das subsidium der im Rückhalt liegenden Triarier bildete und die gewißermaßen als Patricier, aber ohne Pferde, die Hälfte der ritterlichen Thätigkeit darſtellten, und den gewöhnlichen Fußſoldaten aus den Clienten.

ſeyn [39]). Nun müſſen wir uns aber erinnern, daß mit Servius der Staat aus der Hand in den Fuß, aus der Zehntheit in die Hundertheit überging, mithin die Freiheit des römiſchen Bürgers nach außen zehnfach erhöht war. Hiermit mußte vermöge der harmoniſchen Einheit des Vermögens- und Perſonenrechts auch das Vermögen zehnfach erhöht werden, welches ſich nach Römiſchem Principe darin kund gab, daß der Reichthum und Werthmeſſer der Dinge jetzt von den Thieren auf die Vegetation fortſchritt; denn wenn in den Perſonen das plebejiſche Princip aus dem patriciſchen zur Selbſtändigkeit entlaſſen wurde, ſo mußten

---

39) Es iſt noch zwei Mißverſtändniſſen und darauf beruhenden Einwendungen zu begegnen. Zuerſt könnte man den Beweis dafür vermiſſen, daß zwiſchen dem Clienten und dem werthvollſten Hausthier dieſelbe Progreſſion von 1 zu 10 ſtattfinde, wie für die Perſonen untereinander und für die beiden Thierarten untereinander. Aber dieſer Beweis liegt darin, daß überhaupt eine Einheit der Unterwerfung (familia pecuniaque) zwiſchen Perſonen und Sachenwelt dargethan worden iſt, und daß von Perſon zur Sache auch wieder eine Stufe nicht abgeläugnet werden kann, (denn der Stier vor dem Pfluge, wühlt mit ſeinem edelſten Theile, dem Kopfe den Boden auf, den der Menſch mit ſeinem unedelſten Theile, dem Fuße, betritt, ſo daß jener erſt da anfängt, wo dieſer aufhört). Wenn nehmlich jene Einheit in Perſonen und Sachen eine gleichartige (das volle meum esse) iſt, ſo muß auch die innere Abſtufung, welche innerhalb der Perſonen und innerhalb der Sachenwelt galt, für den Uebergang von den Perſonen zu den nächſtſtehenden Sachen ebenfalls ſtattfinden. — Eine weitere Einwendung wäre dieſe: da auf den Patricier 100 Rinder (= 10,000 asses) und 1000 Schafe (= 10,000 asses) kämen, ſo betrüge der vermögensrechtliche Werth deſſelben nicht 10,000, ſondern 20,000 Aſſe. Aber bei dieſer Einwendung iſt vergeſſen, daß ja nicht der reelle Inhalt des Vermögens, ſondern bloß die vermögensrechtliche Potenz oder Stufe, welche der edlen Geburt entſpricht, angegeben werden ſoll. 100 Rinder, 1000 Schafe, 10,000 Aſſe ſind alſo nur verſchiedene Ausdrücke für dieſelbe Größe, eben ſo wie ein Patricier und 10 Clienten; und ſo wenig die Würde eines Patriciers, weil er zehn Clienten hat, die eines doppelten Patriciers iſt, ebenſowenig iſt ſeine vermögensrechtliche Macht deßwegen, weil 100 Rinder 1000 Schafe mit ſich bringen, die von 200 Rindern.

folgerecht in der Vermögenssphäre die Erzeugnisse des Bodens, welche bisher fast nur mittelbar im Vieh benutzt worden waren, gleichfalls selbständig hervortreten, mithin der Ackerbau sich aus der Viehzucht emancipiren und das Getraide auf dem Felde als jetzt wichtigster Werthmesser anerkannt werden. Wirklich finden sich auch noch Spuren, daß auch Getraide mittelbar als Princip des Geldes betrachtet worden sey[40]) und der Ausdruck stips für einen

---

40) *Fest* v. *Pecunia* sacrificium fieri dicebatur quum fruges fructusque offerebantur, quia ex his rebus constat, quam nunc pecuniam dicimus. (Der Grund der Benennung war wohl eher der, daß das Thieropfer mehr die Person selbst, das unblutige Fruchtopfer dagegen mehr die vermögensrechtliche Sphäre der Person vertrat, indem Früchte schon eine Stufe tiefer standen und gleichsam wieder die Thiere repräsentirten.) — Ohne Zweifel gehört hierher auch, daß in der folgenden Periode die condictio, welche Anfangs nach der lex Silia nur de certa pecunia statt fand, auch als condictio triticaria gegeben wurde. *Gaj.* 4, 19. Tit. et L. 1 pr. D. de condict. tritic. (13, 3). Die Vermögenssphäre hatte sich weiter herabgesenkt, und so wurde auch triticum als dem Gelde ähnliche res certa angesehen; weil aber damit die Stufe des eigentlichen Geldes schon überschritten war, so gestattete man diese Klage auch wegen aller andern res certa und später selbst de re incerta. — Während ferner in der Königszeit die scriptura das einzige vectigal publicum vom ager publicus, der daher auch später noch pascua hieß, gewesen war, (*Plin.* N. H. 18, 3. *Varro* de re rust. 2, 1. *Fest.* v. *Scripturarius ager*) und etwa in Abgabe des zwanzigsten Rindes oder Schafes an den Staat (nach quiritischem Princip in der entsprechenden Summe von Assen) bestanden haben mochte, kam nach Vertreibung der Könige oder vielleicht schon unter Servius Tullius der Fruchtzehnte auf, $\frac{1}{10}$ vom Frucht- $\frac{1}{5}$ vom Baumlande (*Appian.* de bell. civ. 1, 7. *Sic. Flacc.* de condit. agr. p. 2. *Hygin.* de condit. agr. p. 205. Goes.) und von dessen mittelbar pecuniärer Natur schreibt sich der Grundsatz des spätern Rechts her, daß während übrigens die locatio et conductio die Verabredung einer bestimmten Geldsumme als Pachtzinses erfordert, sie doch auch als solche gilt, wenn der Pächter eines Grundstücks einen Theil der eingeernteten Früchte entrichten soll. L. 8. 21. C. de locato (4, 65) L. 25. §. 6. D. locati (19, 2). — Uebrigens ging auch bei den alten Sachsen Getraide neben Vieh als Werthmesser her. Lex Saxon. tit. XIX.

as d. h. eine libra aeris [41]), stipulatio für das Ausbedingen einer Summe von Aſſen, zeigt an, daß es einſt eine Zeit gab, wo man auf das Schaf zunächſt zehn Quanta von Getraide rechnete, deren jedes dann quiritiſch einer libra aeris gleichgeſetzt wurde, ſo daß hierin der natürliche Grund für die Annahme der libra aeris als Grundeinheit des Römiſchen Geldſyſtems liegt. Dieſe Zeit mag ſchon vor Servius fallen, aber unter ihm trat das Getraide als mittelbarer Werthmeſſer der Dinge erſt in ſeine volle Kraft. Jedenfalls mußte nun mit dieſem Fortſchritte des Vermögensprincips vom Lebendigen zum Unlebendigen, von der Viehzucht zum Ackerbau nicht blos das unlebendige quiritiſche Geld ſich erſt recht feſt ſetzen, woraus ſich erklärt, warum Servius anfing, auch Münzen zu prägen und wie er dazu kam, die Vermögensunterſchiede überhaupt nach Pfunden Kupfers feſtzuſetzen, ſondern der Reichthum mußte ſich auch um eine Stufe ſteigern, d. h. nach dem in der Natur einmal gegebenen Maaßſtabe, ſich verzehnfachen.

---

41) *Varro* de L. L. 5, 36. §. 182 und *Fest.* v. Stipem. leiten stips von stipare ab, aber dem widerſtreitet das lange i in dieſem Worte. Stips hängt vielmehr mit stipula, der Halm, zuſammen und man nannte vielleicht urſprünglich stips ein Bund Getraide, danach eine Stange Kupfer (wie ſich ſolches Stangengeld noch erhalten hat) welche jenes Bund im Werth aufwog, dem auch ſeine Geſtalt nachgeahmt ſeyn mochte, einen Halm dagegen stipula. In einem weitern Kreiſe ſteht freilich beides auch mit stipare, feſtſtampfen, und stipes, der Stamm, in Verbindung und wenn stips einſt auch ein Bund Getraide bezeichnet haben ſollte, ſo wäre dieſe Bedeutung wohl davon hergenommen geweſen, daß es gleichſam zu einem Stamm zuſammengepreßt war. Auch stipulari kommt nicht von stipulum, welches ein langes i hat, ſondern von stips her und die Diminutivſylbe (stipula) ſcheint mit Beziehung auf die vielen einzelnen Pfunde, welche eine ſtipulirte Summe enthält, eingetreten zu ſeyn. Die Ableitung Iſidors (orig. 5, 24.) davon, daß man bei der Stipulation einen Halm angefaßt und zerbrochen, und durch Zuſammenhalten der Stücke den Vertrag bewieſen habe, iſt entweder erſonnen, oder ſpielt auf barbariſche nicht Römiſche Gebräuche an.

So ergiebt ſich denn für den vollfreien Bürger der Servianiſchen Verfaſſung der vermögensrechtliche Ausdruck von 100,000 Aſſen und hiermit der Grund für den Cenſus der erſten Claſſe, welcher dem ganzen Syſteme zum Grunde liegt. Zugleich erhellt aber auch, daß zu jenen 100,000 asses ſich jetzt 10,000 asses ſo verhielten, wie urſprünglich der Client oder Plebejer zum Patricier; mithin diejenigen, welche ein ſo geringes Vermögen hatten, nach dem jetzigen Princip eben ſo wenig ſelbſtändig in Betracht kommen konnten, wie die Clienten nach dem alten Decurien-Princip, wo ſie im Heer und in der Volksverſammlung in den Patriciern geſchlechtlich aufgegangen waren — ein wichtiger Satz, der für das Folgende wohl zu merken iſt.

Bevor wir nun aber zu den übrigen Claſſen übergehen, müſſen wir erſt wiſſen, was überhaupt eine Claſſe ſey und warum Servius gerade ſoviel Claſſen mit ſo vielen Centurien machte.

Classis hieß in der Königszeit wie ſich aus einem Geſetze des Numa ergiebt [42]), ſoviel als ſpäter exercitus oder das verſammelte Volk, ohne Zweifel von calare dem civilrechtlichen feierlichen Rufen und zwar hier durch den Mund des Lictor, welches nur an die Geſchlechtshäupter, nicht an das ganze Volk und Heer gerichtet wurde [43]); denn dieſes letztere kam in der älteſten Zeit nicht in Betracht, ſondern mußte ſich

---

42) *Fest.* v. *Opima . . . . Esse etiam Pompeli regis legem opimorum spoliorum talem: Cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur* etc. — *Gell.* 10, 15. aus Fabius Pictor: Classem procinctam extra pomoerium id est exercitum armatum videre. *Fest.* v. *Procincta classis* dicebatur, quum exercitus cinctus erat Gabino cinctu confestim pugnaturus. Vetustius enim fuit multitudinem hominum quam navium classem appellari. Derſelbe unter *Classis procincta*, und *Classes* lypeatas antiqui dixerunt, quos nunc exercitus vocamus. — Classis ſchlechthin (nicht clypeata oder procincta) war demnach das verſammelte Volk.

43) Vergl. Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. 6. S. 290. (wo auch noch aus *Fest.* s. v. *Proculato* in der Bedeutung des ſpätern

von selbst mit den Patronen einfinden; daher denn auch später d. h. seit Servius, als der Staat äußerlich, das Fußheer selbständige Hauptsache und folglich das ganze bewaffnete Volk ein organischer wohlgeübter Haufe (exercitus) geworden war, der nicht mehr blos stammartig in den Rittern aufging, und nun auch unmittelbar, aber auf äußerliche Weise, durch ein Instrument zusammenberufen wurde [44]), der Ausdruck classis dafür allmählig abkam und nur noch für die Flotte übrig blieb, bei der die Schiffe jene ursprüngliche absolute Natureinheit der Abtheilungen unter ihren Befehlshabern festhielten. Nach dieser Ableitung weist nun schon das Wort classis selbst darauf hin, daß die darunter verstandenen Abtheilungen, obgleich nach dem Vermögen geordnet, doch unmittelbar aus bisherigen stammartigen oder National-Abtheilungen des Volks, wie die alten Bürger, die Cälianer, die Servianischen Plebejer waren, hervorgingen, welche Abtheilungen man gewiß, unter Anführung der Reiterei, auch schon classes im Plural

---

provocato hätte angeführt werden sollen.) Insbesondere *Gell.* 15, 27. curiata comitia per lictorem curiatum calari i. e. convocari, centuriata per cornicinem. Und *Dionys.* 2, 8. welcher bezeugt, daß die Patricier einzeln mündlich vom Lictor bestellt wurden. — *Dionys.* 4, 18. leitet das Werk classes aus dem Griechischen καλέσεις her; er hätte lieber sagen sollen, daß calare und καλεῖν nur verschiedene Flexionen aus dem gemeinsamen Sprachstamme des altlateinischen und griechischen Sprachzweiges seyen. Vielleicht sagte man auch ursprünglich calesis von calere (wie vindicere (vindicta) statt vindicare u. dgl.) und statt dessen erst calsis, dann durch Umstellung clasis, classis.

44) So die Centuriat-Comitien *Gell.* 1. c. *Varr.* de L. L. 5, 16. §. 91. 6, 9. §. 86. . . . . 94. *Propert.* 4, 1. v. 13. — *Liv.* 7, 36. *Lucil.* Fragm. und die Auctoren, auf welche *Dionys.* l. c. sich bezieht, welche mit Recht darin, daß die Patricier durch die Stimme des Lictor, das Volk überhaupt nur durch das Horn zusammenberufen wurde, eine entsprechende Abstufung der Ehre und von der Geltung der Geschlechter abwärts zur Geltung des bloßen Individuum erkannten.

zu nennen angefangen hatte[45]), ſo daß auch in dieſer Beziehung die jetzige Verfaſſung nur der äußerlich vermögensrechtliche und nach Centurien aufgefaßte Ausdruck der bisherigen auf der Abſtammung beruhenden Verfaſſung war.

Blicken wir nun zurück auf die perſönlichen Beſtandtheile des Staats, welche Servius vorfand, ſo haben wir folgende drei Hauptmaſſen:

1. Die in ſich verdoppelten Altbürger — Ramnes Tities, Luceres priores et posteriores; im Heer 1200 Ritter und (der Idee nach) 12,000 Fußſoldaten.

2. Die dieſen drei Abtheilungen zugeordneten Äquer, die vermuthlich ſo wie einſt die Sabiner unter Romulus, aus drei verſchiedenen Völkerſchaften beſtanden. (Cap. 3. Anm. 1.) zuſammen ebenfalls 1200 Ritter und (der Idee nach) 12,000 Fußſoldaten.

3. Die Plebejer, welche aber in zwei ganz verſchiedene ja entgegengeſetzte Claſſen zerfielen: Die vornehmen Plebejergeſchlechter, welche von Servius über die Äquer und den Patriciern gleichgeſtellt wurden, neben deren drei Tribus ſie die vierte ausmachten, und die neuen geringen

---

45) Wenn nehmlich das römiſche Heer eine classis war und zum römiſchen Staat eine neue Nation hinzukam, ſo entſtanden nun classes. — So bei *Gell.* 1, 11. Quum procinctae igitur classes (ſo heißen alſo mehrere Abtheilungen Eines Heers!) erant et instructae acies cœptumque in hostes progredi: tibicines inter exercitum positi canere incœptabant. Daß namentlich classes von Reiterabtheilungen gebraucht wurde, zeigt *Virgil.* Aen. 2, 30. 3, 602. 7, 716. mit Servius, der zur letzten Stelle ſagt: *Hortinae classes*; Hortini equites, qui classes dicuntur. Unde et eorum tubas classica dicimus et partes populi classes vocamus, quae quinque fuerunt. Wir gebrauchen auch das Wort Geſchwader von Reitern und Schiffen. Doch auch außerdem iſt die in ſo vielen Beziehungen vorkommende Zuſammenſtellung der Schifffahrt und Reiterei merkwürdig; man denke nur an den Neptunus equester. Offenbar ſah man das Pferd als das Schiff des Landes, das Schiff, welches ſich mit der Welle gleich einem galloppirenden Pferde hob und ſank, als das Pferd des Meeres an.

Plebejer, welchen erst Servius Land anwies und welche danach in 26, oder da ohne Zweifel auch in den städtischen Regionen solche Plebejer wohnten, in 30 Abtheilungen zerfielen.

Außerdem kommen noch die ganz armen Bürger in Betracht, welche vom Gesichtspunkt des Vermögens und der äußerlichen Functionen aus, keinen Anspruch auf selbstständige Bedeutung im Staate haben und die wir daher einstweilen noch unberücksichtigt lassen.

Vergleichen wir nun obige drei Hauptmassen mit den fünf Classen des Servius, so findet sich die vollkommenste Uebereinstimmung. Grundtypus ist nehmlich offenbar die Zahl von 20 Centurien, welche auf einen Grundbestandtheil des Staats (Tribus) kommen. Die erste Classe besteht aus viermal 20 Centurien, nach den vier Tribus, nehmlich dreimal 20 patricische und einmal 20 gleichgestellte plebejische Altbürger — zusammen 80 Centurien. Die zweite, dritte und vierte Classe, welche als die zweite Hauptmasse dieser Verfassung zu denken sind, enthalten nach den drei Völkerschaften der Äquer, ebenfalls jede 20 Centurien. Endlich die fünfte Classe kommt auf die dritte Hauptmasse der Verfassung — die geringen Plebejer und ist abweichend; sie hat nach den 30 Regionen und aus andern erst später zu entwickelnden Gründen 30 Centurien. Diese innere Uebereinstimmung der Zahlenverhältnisse der Centurien mit den bisherigen Stamm- oder Volksabtheilungen ist so vollständig, daß sie unmöglich als zufällig betrachtet werden kann, sondern vielmehr als ein vollständiger Beweis dieses ganzen Zusammenhanges insbesondere auch dessen, was früher über die Aufnahme der Äquer gesagt worden ist, gelten muß. Dieses wird sich aber noch mehr herausstellen, wenn wir auf das Einzelne erläuternd und rechtfertigend eingehen.

Zuvörderst fragt es sich, woher die 20 Centurien für eine Tribus als Grundtypus kommen? Hierauf kann die

Antwort nicht zweifelhaft seyn. Nach der ältern Verfassung, wo die Centurien noch in den Geschlechter-Decurien oder Curien verborgen lagen, hatte jede Tribus 10 Centurien oder 1000 pedites. Inzwischen aber hatte sich die Tribus seit Tarquinius innerlich verzweifacht, mithin mußten jetzt, wo die Centurien selbstständig hervortraten, deren 20 auf jede Tribus und da nach den eigentlichen Tribus sich auch die zugeordneten drei Bestandtheile der Äquer richteten, welche, wenn sie auch keine eigentliche Tribus im Innern bildeten, doch zu gleichen äußern Functionen berechtigt und verpflichtet waren, auch auf diese eben so viele Centurien gerechnet werden. Hinsichtlich der geringen Plebejer wird sich später zeigen, daß auch sie eigentlich nur in 20 Centurien zerfielen und daß die übrigen 10 eigentlich Zusatz-Centurien waren, die auf einem besondern Grunde beruhten.

Woher aber die Scheidung von centuriae seniorum und iuniorum? Man kann nicht zur Antwort geben: sie sey identisch gewesen mit dem Unterschiede von Ramnes, Tities, Luceres priores und posteriores und von da übertragen worden auf die übrigen Bestandtheile des Servianischen Staats; denn als Tarquinius Priscus die alten Stämme in sich verdoppelte, geschah dieses offenbar nicht nach dem Alter der Individuen, sondern nach Geschlechtern, so daß Bürger gewisser Geschlechter ein für alle Mal ohne Rücksicht auf ihr Alter zu den priores oder posteriores gehörten, wie schon daraus hervorgeht, daß durch jene Verdoppelung auch eine Verdoppelung der Ritter bewirkt wurde, die ja sämmtlich iuniores waren. Vielmehr also trat unter Servius diese Dualisirung nach dem Alter der Einzelnen an die Stelle jener Dualisirung der Substanz der den Staat ausmachenden Geschlechter und das offenbar deshalb, weil, sobald das äußere Handeln statt der Substanz der Geschlechter zum Princip der Verfassung gemacht wird, sich auch dieser gerade das Handeln bestimmende Dualismus des Alters geltend macht. Daß

also eine Tribus nicht mehr aus 10 Centurien sondern aus 20 bestand, beruhte auf der Verfassung des Tarquinius, daß aber diese Verdoppelung nicht nach dem Alter der Geschlechter, sondern nach dem Alter der Einzelnen patresfamilias — ein Theilungsprincip, dessen auch die übrigen Staatsbestandtheile Exquiliner, Cälianer u. s. w., bei denen man nicht so Geschlechter alter und neuer Schöpfung unterscheiden konnte, allein fähig waren — aufgefaßt wurde. Dieses beruhte auf der Verfassung des Servius Tullius und war eine nothwendige Folge des Fortschritts derselben von der unentwickelten innerlichen Substanz zum Princip der äußern Handlung.

Nach einer Nachricht bei *Ovid* (Fast. 6, 83 seqq.) rührte der verfassungsmäßige Unterschied der beiden Alter überhaupt schon von Romulus her, und in der That ist der Gegensatz des (in der Jugend) leiblich nach außen aufstrebenden und des (im Alter) geistig nach innen rückstrebenden Lebens ein so ursprünglicher, daß er eben so wie der Unterschied der Impubertät und der Pubertät, schon den Anfängen des Staats zugeschrieben werden muß. Aber damals hatte der Unterschied eine andere Bedeutung als jetzt. Dem damaligen persönlichen, in der Abstammung befangenen Princip gemäß, welches den Gegensatz des Innern und Äußern nur noch in dem ersten Stadium des Geistes und des Körpers selbst (Rath und That, Bewußtseyn und Handlung) kannte, normirte der Unterschied zwischen seniores und iuniores eigentlich nur die Functionen der Senatoren und der Ritter (celeres [46]) und wie unmittelbar hier die Altersstufe noch in den Geschlechtsverhältnissen befangen war, zeigt der Ausdruck patres für die Senatoren, in deren Gegensatz man die Ritter iuniores

46) *Macrob.* Sat. 1, 12. Fulvius Nobilior in Fastis, quos in aede Herculis Musarum posuit, Romulum dicit, postquam populum in maiores iunioresque divisit, ut altera pars consilio altera armis remp. tueretur, in honorem utriusque partis hunc Maium

ſchlechthin, (ſpäter iuniores patrum) genannt haben mag; denn urſprünglich waren ja die Ritter geradezu nur die Söhne der Senatoren — erſt allmählig bildete ſich das allgemeinere Verhältniß, daß die Senatoren als bloße patres gentium in der Regel aus der Familie des Erſtgebornen, die Ritter auch aus den Familien der Nachgebornen genommen wurden. Dagegen war nun die Handlung, insbeſondere die äußere Handlung ſelbſt, damals vom Altersunterſchiede noch gar nicht ergriffen und da auf dieſer der Kriegsdienſt zu Fuß beruht, ſo dürfen wir hinſichtlich des Fußvolks mit Beſtimmtheit annehmen, daß vor Servius an ſich jeder, von erreichter Mündigkeit an, bis in ſein höchſtes Alter dienſtpflichtig war und nur das Ermeſſen des Königs bei der Auswahl doch die zu bejahrten ausſchloß[47]). Jetzt dagegen wurde Jugend und Alter auch

---

sequentem Junium vocasse. *Ovid.* l. c. . . . populum digessit ab annis Romulus in partes distribuitque duas:

Haec dare consilium, pugnare paratior illa est.
Haec aetas bellum suadet, ad illa gerit.
Sic statuit, mensesque nota secrevit eadem.
Junius est iuvenum, qui fuit ante senum.

Flor. 1, 1. Auctis brevi viribus, hunc rex sapientissimus statum reip. imposuit: iuventus, divisa per tribus, in equis et armis ad subita bella excubaret: consilium reip. penes senes esset, qui ex auctoritate Patres ob aetatem Senatus vocabantur. Ganz mit Unrecht hat man Florus den Vorwurf gemacht, daß ja auch die Tribus in seniores, und iuniores zerfallen ſeyen. Denn er hat in dieſer Stelle nicht ſowohl die Eintheilungen des Volks als die Gegenſätze der Functionen für den Staat im Auge; in dieſer Beziehung aber kamen die Tribus damals hauptſächlich hinſichtlich der iuniores in Betracht, als aus welchen im Ganzen allein das Heer gebildet wurde, und das benannte Heer, die celeres, wirklich ohne Ausnahme beſtand. Wie innig die Begriffe der Jugend und des Heerdienſtes zuſammenhängen, wenn der letztere auch mitunter von Altgewordenen geleiſtet wird, zeigen unſere Ausdrücke Knappe (Knabe) und Infanterie.

47) In andern Beziehungen namentlich der Ehre und häuslichen Sitte war der Altersunterſchied, natürlich von jeher durchgreifend. Vergl. *Iuvenal.* 13, 54 seqq. *Ovid.* Fast. 5, 65 seqq.

hinsichtlich der äußern Function des Kriegsdienstes zu Fuß und der Centurienabstimmung geschieden, ebenso wie sich jetzt auch dem Ort nach zuerst die äußerlichen ländlichen Regionen und die innern städtischen Tribus in bestimmtem Gegensatze von einander sonderten.

Die Wirkung dieser Servianischen Einrichtung war aber, daß durch dieselbe ebenso in die functionale Eintheilung der Centurien, wie durch die Abschätzung zu Gelde in die mehr substantiale Eintheilung nach Classen ein bewegliches an die Stelle des unveränderlichen Abstammungsprincips kam. So wie Jemand jetzt nach fünf Jahren vermöge eingetretener Vergrößerung oder Verminderung seines Vermögens zu einem andern Volksbestandtheile (Classe) gerechnet werden konnte, als welchem er der Abstammung nach ursprünglich angehörte, so wechselte er auch die Centurie, sobald er das 45. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Dieses hatte denn wieder mittelbar auf die Grundverhältnisse einen wichtigen Einfluß. Wenn, wie wir im vorigen Capitel wahrscheinlich gemacht haben, die Servianischen ländlichen Regionen mit den Centurien in der Verbindung standen, daß 10 Centurien auf eine Region kamen, so müssen wir jetzt hinzufügen, daß von Servius an dieses Zusammengehören von Feldmark und 10 Centurien nur ideal bleiben konnte. Noch unter Tarquinius blieben z. B. die Centurialen von 10 centuriae der Ramnes posteriores beständig zugleich in derselben Feldmark, welche ihre Altvordern assignirt erhalten haben, und in denselben 10 persönlichen Centurien, ohne jemals in die 10 centuriae Ramnium priorum überzugehn. Jetzt aber, wo an die Stelle der 10 cent. priorum und posteriorum die 10 centuriae seniorum und iuniorum getreten waren, giengen die Centurialen der letztern immer in die 10 cent. seniorum über, während sie als Markgenossen natürlich in ihrer bisherigen regio blieben (denn ihre Grundstücke konnten sich nicht mit ihnen in eine neue regio translociren). Demnach

mußte ſich ſofort das Verhältniß bilden, daß die Genoſſen derſelben Mark theils zu centuriae seniorum theils zu centuriae iuniorum gehörten — ein wichtiger Punct für die ſpätere Entwickelung der Centurienverfaſſung.

Außer der Unterſcheidung der centuriae seniorum und iuniorum überhaupt hat Servius ohne Zweifel auch den Anfang der Pubertät und der seniorum aetas erſt nach gewiſſen Jahren feſtgeſtellt[48]), ebenſo wie im Anfange der Kaiſerzeit, wo ſich die Altersbeſtimmungen für das Privatrecht wiederholen, die Proculejaner, welche, im Vergleich zur Königszeit den Quiriten und Plebejern entſprachen, eben ſolche feſte Zahlen von Jahren aufbrachten[49]). Denn dieſe äußerliche Beſtimmtheit entſpricht ganz dem ethiſchen geſetzlichen Princip der Quiriten und ſteht bei den Perſonen in nächſter Verbindung mit dem geprägten Erzgelde bei Sachen, daher auch, wie wir oben ſahen, Geld-

48) *Dionys.* 4, 16. *Gell.* 10, 28. C. Tubero in historiarum primo scripsit, Servium Tullium regem populi Romani, quum illas quinque classes iuniorum census faciendi gratia institueret, pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim: atque inde ab anno septimodecimo, quo idoneos iam esse reip. arbitraretur, milites scripsisse, eosque ad annum quadragesimum sextum iuniores, supraque eum annum seniores appellasse, die Worte quinque classes iuniorum etc. durften auch ein Beweis dafür ſeyn, daß man vor Servius das ganze Heer des Fußvolks, weil es in den celeres aufging, iuniores genannt habe im Gegenſatze der patres welche Patricier und senatores waren. Vergl. Anm. 46. Denn wären die juniores im ſpätern Sinne gemeint, ſo hätte Tubero ſagen müſſen: iuniorum seniorumque, wie man auch hat leſen wollen.

49) Man kann mit Zuverſicht behaupten, daß auch die plebejiſchen Altersbeſtimmungen ſich nicht ſogleich feſtgeſetzt, ſondern patriciſche oder patricierſchgeſinnte Könige und Magiſtrate die alte Sitte, nach der individuellen Beſchaffenheit die Altersunterſchiede zu beſtimmen, noch lange feſtgehalten und damit die Plebs oft gedrückt haben, bis man ſich dahin entſchied, auf beides zugleich zu ſehen — wie in der Kaiſerzeit bei den damaligen Altersſtufen Priscus lehrte. *Gai.* 1, 196. *Ulp.* 11, 28.

stücke eines gewissen Werths für die Mündiggewordenen zu die Tempel gebracht wurden [50]). Auch wird sonst und gewiß mit Recht Servius alle feste gleichmäßige Bestimmung der Quantität zugeschrieben [50*]); denn im Grunde gehört auch die ganze Centurienverfassung zu den Einrichtungen, durch welche das bisher roh Natürliche und Specifische auf ein objectives gleichmäßiges Princip zurückgeführt wurde.

Was die von Servius angenommenen Scheidejahre selbst anbetrifft, so sind sie nach den sichersten Auctoritäten 17 volle Jahre für den Anfang der Pubertät, 45 volle Jahre für den Anfang der senior aetas [51]) und ich erkläre mir diese Stufen daraus, daß nach etruskischer Zeitansicht, die, wie die auch von Servius aufgenommenen nundinae be-

---

50) Außerdem beruhte die Bezeichnung der Personen durch Geldstücke darauf, daß jetzt erst die Personen gleichsam einen Geldeswerth erhalten hatten nnd daß das Gezähltwerden einer Menge im eigentlichen Sinne nur auf Sachen, nicht auf Personen, die ja selbst zählen, anwendbar ist: doch davon noch später beim census.

50*) Schon erwähnt ist das Prägen des Geldes Anm. 31. wodurch der Zufälligkeit der Abwägung mit den oft differenten Wagen dieses oder jenes Libripons, vielleicht auch ihrer Partheiligkeit, ein Ziel gesetzt wurde, indem nun bei geprägten Stücken schon die einzige öffentliche Wage des Staats das Gewicht bestimmt hatte. Eben dahin gehört die gleichmäßige Bestimmung von Maaß und Gewicht. *Victor* de vir. illustr. 7. Wenn also bisher z. B. das wirkliche Tagewerk dieses oder jenes Pflügers, der aber schnell oder langsam pflügen konnte, den actus und eines wirklichen Mannes Daumen-, Handbreit-, Ellbogen- oder Fußlänge den digitus, palma cubitus, pes bestimmt hatte, wobei es ganz darauf ankam, ob der Mann große oder kleine Glieder hatte, günstig oder ungünstig maß, so wurden dafür öffentlich approbirte Maaße als Norm festgesetzt. Auch die erste Rectification des Jahres durch Einschaltungen und den gleichmäßigen Geschäftsbetrieb nach nundinae statt der beweglichen nonae schrieben Einige dem Serv. Tullius zu. *Macrob.* Sat. 1, 13. Hiervon und vom Lustrum wird noch später die Rede seyn.

51) Für die Pubertät: Tubero bei *Gell.* l. c. Anm. 48. (Vergl. *Liv.* 22, 57. 25, 5. und *Plutarch.* C. Gracch. 5. welche Stellen, besonders die mittlere, zeigen, daß volle 17 Jahre gemeint sind) für die senior aetas: *Dionys.* l. c. (Vergl. *Sueton.* Aug. 38)

weiſen [52]), bei den Plebejern herrſchte, das ganze Menſchenalter in zwölf Siebenheiten zerfiel, ſo daß zwei Siebenheiten oder 14 Jahre auf die Unmündigkeit, ſechs Siebenheiten oder 42 Jahre auf das halbe Lebensalter kamen [53]). Hiernach ſcheint nehmlich Servius ſeine Altersſtufen in der Art beſtimmt zu haben, daß er hier und dort die Saturniſche Dreizahl hinzulegte, um eine volle Pubertät und eine volle iunior aetas herauszubringen [54]). Zugleich waren 45 Jahre die Hälfte der vom Fatum beſtimmten Lebensdauer nach einer andern Anſicht, die vielleicht den Latinern eigenthümlich angehörte und deshalb auch von Servius berückſichtigt worden ſeyn mag. Hiernach zerfiel nehmlich das ganze Leben in drei Saturnusläufe von 30 Jahren, [55]) womit auch die fünf Perioden von 15 Jahren, welche Varro anführt und welche jedenfalls in der Römiſchen Verfaſſung auch beob-

---

welche beide ausdrücklich Servius dieſe Jahre beilegen. — Die Differenz, daß nach Andern man bis zum 46 Jahre incl. dienſtpflichtig geweſen ſeyn ſoll (*Polyp.* 6, 19. *Liv.* 43, 14.) iſt in der That keine. Denn da der Staat bis zum zurückgelegten 45 Lebensjahre den Dienſt fordern konnte und doch nicht gerade mit dem Geburtstage eines jeden das Heer entlaſſen wurde, ſo ſtellte ſich praktiſch die Sache nothwendig ſo, daß man noch in das 46. Jahr hinein dienen mußte.

52) Vergl. meine Schrift über die Stelle des Varro von den Licin. S. 61 flg.

53) Varro bei *Censorin.* de die nat. 14.

54) Ein ſolches Zulegen geſchah auch bei den Römern häufig, z. B. bei der clarigatio ſtatt der eigentlichen 30 Tage 33. *Liv.* 1, 32. *Dionys.* 2, 72. Noch Juſtinian rechnet ſo drei Monate bei der Appellation ſtatt zu 90 zu 93 Tagen. L. 5. C. de temp. et repar. app. (7, 63.)

55) *Serv.* ad Aen. 4, 653. Tribus enim humana vita continetur: Natura, cui ultra centum et viginti solstitiales annos concessum non est; Fato, cui nonaginta anni, hoc est tres Saturni cursus, exitium creant, nisi forte aliarum stellarum benignitas etiam tertium eius superet cursum; Fortuna, i. e. casu, qui ad omnia pertinet, quae extrinsecus sunt, ut ad ruinam, incendia, naufragia, venena.

achtet worden sind, zusammenhängen mögen.[56]) Doch wir wenden uns von dieser Erörtung über das von Servius für alle Classen vorgeschriebene Alter der seniores und iuniores, welches hauptsächlich für den Senat und das Militärwesen von entscheidendem Einfluß war, zurück zur Betrachtung der verschiedenen Classen und ihres Verhältnisses zu einander. Daß diese nun wirklich nach den drei Hauptbestandtheilen des Staats eingerichtet waren, dafür sprechen noch folgende Umstände.

Zuerst weist schon eine äußerliche Betrachtung der Classen auf einen Unterschied der ersten, der drei folgenden und der fünften hin. Die erste und letzte haben eine eigenthümliche, die drei mittlern eine übereinstimmende Centurienzahl.

Ferner wird die erste Classe auch allen übrigen entgegengesetzt, indem nach einem mehrfach bezeugten Sprachgebrauch die ihr angehörigeen classici schlechthin, und diejenigen, welche nicht zu ihr gehörten, infra classem hießen[57]);

---

56) Varro bei *Censorin.* de die nat. 14 init. Nach ihm war die Lebenszeit bei den Römern so eingetheilt, daß die Menschen bis 15 J. incl. pueri, bis 30 adoloscentes, bis 45 iuvenes, bis 60 seniores, bis zum Tode senes hießen. Die Theologie mochte dann noch weiter 75 und 90 Jahre unterscheiden, so daß Etrusker und Latiner beide 12 Cykeln, nur jene zu 14, diese zu 15 Jahren annahmen. — Ich würde mit Niebuhr R. G. Bd. 1. S. 490 flg. schlechthin von dieser Altersein theilung ausgehn, wenn mir nicht die Art und Weise, wie er die Zeugnisse für die Mündigkeit mit 17 Jahren, welche ausdrücklich für Servius Verfassung bezeugt wird, und als Gränze der puerilia und moderata aetas ad procedendum in publicum auch später noch nach dem prätorischen Edict für die postulatio galt (L. 1. §. 3. D. de postul. 2, 3.) beseitigt, willkührlich schiene. Es können ja recht gut zu einer Zeit, wo Etruskisches und Latinisches in Rom schon zusammenflossen, beide Principien vom Könige berücksichtigt worden seyn.

57) *Fest.* v. *Infra classem* significantur, qui minore summa quam centum et viginti milium aeris censi sunt. *Gell.* 7, 13. Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines, qui centum et viginti quinque milia

daher denn unter jenen classici testes, welche zur gültigen Siegelung der Teſtamente erforderlich waren, ohne Zweifel auch Bürger der erſten Claſſe zu verſtehen ſind: der Prätor verlangte dieſe, um ſo wichtige Urkunden, wie Teſtamente waren, vor Fälſchungen durch Beſtechung der Zeugen zu bewahren[57*]). Dieſe engere Bedeutung beſtätigt nun ausnehmend den oben angenommenen Zuſammenhang. Denn danach enthielt die erſte Claſſe, vermögensrechtlich ausgedrückt, allein diejenigen, welche nach der alten Verfaſſung die classis im Singular, d. h. den eigentlichen populus ausgemacht hatten, eben ſo wie nur die vier tribus urbanae Grundbeſtandtheile des eigentlichen populus waren; die andern Abtheilungen hießen nur ausdehnungsweiſe classes, etwa ſo wie man im Senat patres minorum gentium von den eigentlichen oder patres maiorum gentium unterſchied. Ja, wir müſſen ſelbſt annehmen, daß im eigentlichen Sinne classici nur die in die erſte Claſſe aufgenommene alte clas-

---

aeris ampliusve censi erant. Infra classem autem appellabantur secundae classis ceterarumque omnium classium, qui minore summa aeris, quam supra dixi, censebantur. Hoc eo strictim notavi, quoniam in M. Catonis oratione, qua Voconiam legem suasit, quaeri solet, quid sit classicus, quid infra classem.

57*) *Fest.* v. *Classici testes* dicebantur, qui signandis testamentis adhibebantur. Mit Unrecht bezieht man alſo oft dieſe Stelle gegen ihren ausdrücklichen Inhalt und den ſonſtigen Sprachgebrauch von classicus auf alle Mancipationszeugen. Auch in der dritten Periode der Kaiſerzeit waren unter den damals aufgekommenen feierlichen Urkunden die Teſtamente ausgezeichnet. Dieſe konnten nur vor Gerichtsperſonen oder dem Kaiſer mit ſeinem consilium [L. 19. c. de testam. (6, 23)], andere feierliche Urkunden, z. B. Codicille, die ſ. g. hypotheca publica u. ſ. w. auch vor gewöhnlichen tüchtigen Zeugen errichtet werden. Daß aber in der dritten Periode des alten Staats auch die damaligen unterſten Richter (recuperatores) meiſtens aus der erſten Claſſe genommen wurden, zeigt die lex Thoria Tab. IV. V. 31 Klenz.: «VIBVS. L. QUEI. CLASSIS. PRIMAE. SIENT. XI. DATO. INDE. ALTERNOS. DVo . . . . Es iſt dort von der Art, wie die Recuperatoren in jenem Falle gewählt werden ſollen, die Rede.

sis, d. h. die Patricier, später mit Hinzurechnung ihrer unter Tarquinius eingetretenen Verdoppelung, aber mit Ausschluß der vornehmen Plebejer (Erquiliner), hießen, worauf auch der von Festus und Gellius angegebene, das gewöhnliche höchste Vermögen der ersten Classe übersteigende Census der classici deutet und wofür wir später noch Bestätigungen anführen werden.

Weiter hat sich bei Dionysius 4, 20. eine merkwürdige Spur der Sonderung der ersten, der drei folgenden und der fünften Classe sammt ihrem Anhange, der einen Centurie der sechsten Classe, erhalten. Er sagt nehmlich von den Centuriatcomitien nach Servius Einrichtung: »Meistens war die Sache durch die erste Classe abgethan; in wenigen Fällen kam es bis zur vierten; die fünfte und letzte waren so gut als überflüssig (παρείλκοντο).« Daß Dionysius diese Abtheilung blos aus eigner Conjectur gemacht hätte, ist um so unwahrscheinlicher, als an sich betrachtet die fünfte Classe mit ihren 30 Centurien nach der ersten die an Centurien zahlreichste und für das Resultat der Abstimmung wichtigste und also durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden war, gerade bei der vierten Classe einen Abschnitt zu machen. Er scheint also eine ältere Notiz vor sich gehabt zu haben, welche davon ausging, daß bei der Abstimmung nach der ersten Classe die drei folgenden als eine höhere Einheit und drauf die fünfte nebst dem Schluße als der letzte, dritte Hauptbestandtheil aufgerufen wurden. Daß ferner die beiden letzten d. h. die fünfte und sechste Classe den Plebejern angehörten, geht aus Dionysius 7, 59 hervor, wo er das δημοτικὸν πλῆθος den Hopliten d. h. den noch ordentlich bewaffneten, mit andern Worten, denen bis zur vierten Classe entgegensetzt und bemerkt, daß ihm nur die letzten Classen zugestanden hätten. Auch ist bemerkenswerth, daß, wenn man Verdienste um den Staat belohnte, den Unfreien als Geschenk mit ihrer Freiheit der Census der vierten Classe (25,000 Asse) gegeben wurde, wogegen Freie

den der ersten Classe erhielten [58]). Da nehmlich die Absicht eines solchen Geschenks nur die seyn kann, den Beschenkten über den Stand, dem er an sich angehören würde, zu erheben, so zeigt jener Gebrauch, daß die erste und die vierte Classe gewisse Abschnitte bildeten; der Freigelassene, an sich ein Bürger der untersten Classe, wird in die mittlere, der Freie, an sich ein Bürger der mittlern Classen, wird in die oberste erhoben.

Eine andere Sonderung der ersten von den drei folgenden und dieser wieder von der fünften Classe scheint in dem eigenthümlichen Übergange zu liegen, der zwischen diesen Hauptmassen durch die Centurien der Handwerker und Spielleute gemacht wird. Livius erwähnt allgemein zwei Centurien Handwerker als Zugabe zur ersten Classe [59]). Dionysius (4, 17.) dagegen nennt sie specieller eine Centurie der Waffenschmiede und eine der Bauleute, die auch wieder nach dem Alter geschieden gewesen wären und rechnet sie mit zu der zweiten Classe. Dieser scheinbare Wi-

---

58) *Liv.* 32, 26. Egregia duorum opera servorum indicum et unius liberi fuit. Ei centum milia gravis aeris dari Patres jusserunt: servis vicena quina milia aeris et libertatem. Daß die Summen nicht willkührlich waren, zeigt hinsichtlich der erstern deren Uebereinstimmung mit demjenigen, was nach *Dionys.* 5, 57. den Tarquiniern auch als Belohnung für die Anzeige, einer wider den Staat angezettelten Verschwörung zu Theil wurde; hinsichtlich der letztern, daß bei der durch Verrath eines feindlichen Sclaven bewirkten Einnahme der Burg von Artena im J. D. St. 351. dem Sclaven mit der Freiheit duarum familiarum bona zur Belohnung gegeben wurden. *Liv.* 4, 61. Denn auch hierin ist das Princip des Census der vierten Classe, welcher aus zwei gewöhnlichen mindesten familiae d. h. dem doppelten Census der fünften Classe besteht, nicht zu verkennen. Man konnte es hier aber nur in dieser Allgemeinheit anwenden, weil ein nicht Römischer Sclav zur Rede stand.

59) *Liv.* 1, 43. Additae huic classi duae fabrum centuriae, quae sine armis stipendia facerent; datum munus, ut machinas in bello ferrent.

derspruch ist neu von Andern[60]) schon richtig durch die Annahme gelöst worden, daß beide auf der Gränze zwischen der ersten und zweiten Classe gestanden hätten, so daß sie an sich eben so gut zu der einen als zur andern hätten gerechnet werden können. Ebenso, nur umgekehrt, verhält es sich mit den Spielleuten. Von diesen, der centuria cornicinum und der centria tubicinum sagt Livius[61]), sie hätten zur fünften Classe gehört; Dionysius umgekehrt, der auch sie wieder in eine centuria seniorum und eine centuria iuniorum scheidet, rechnet sie zur vierten Classe; ohne Zweifel also machten auch sie den Uebergang von der vierten zur fünften Classe. Ein noch größeres Licht wird aber auf das Verhältniß der Classen geworfen, wenn wir die Bedeutung dieser vier Centurien etwas näher ins Auge fassen.

Daß Servius überhaupt die Leistungen gewisser Handwerker in seiner Verfassung anerkannte und dem Tributpflichtigen Vermögen und wirklichen Kriegsdienst gleichstellte[62]), beweist wiederum das Entsprechende seiner Einrichtungen gegen die des Numa. Denn diesem wird die

60) Namentlich Göttling im Hermes Bd. 26. S. 97.

61) *Liv.* l. c. In his (denen der fünften Classe) adcensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi.

62) Daher *Flor.* 1, 6. von ihm sagt: Ab hoc populus Rom. relatus in censum, digestus in classes, curiis atque collegiis distributus: summaque regis solertia ita est ordinata resp., ut omnia patrimonii, dignitatis, aetatis, artium officiorumque discrimina in tabulas referrentur; ac si maxima civitas minimæ domus diligentia contineretur. Hier gehn collegia und artes auf die Handwerker. Statt curiis ist aber ohne Zweifel mit Gronovius centuriis zu lesen, welches ähnlich wie bei Cicero (de rep. 2, 22.), jedoch etwas weniger abgekürzt curiis geschrieben war. Ebenso dürfte bei *Fest.* v. *Praeteriti.* ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum legerent curiatim d. h. centuriatim zu lesen seyn, obgleich dieses nicht so sicher behauptet werden kann, da späterhin auch die Plebejer zu den Curien gehörten. Eine umgekehrte falsche Auflösung von curias in centurias bei *Liv.* epit. 1. hat Sigonius berichtigt und Ducker ad *Flor.* l. c. bemerkt. Die

erſte Einrichtung der Künſtlerzünfte zugeſchrieben[63]). Bemerkenswerth iſt aber, daß Servius bei weitem nicht alle jene von Numa eingeführten Gewerkſchaften zu Centurien erhob. Wie es ſcheint, zeigt ſich hierin wieder der Fortſchritt des Staats vom Perſönlichen zum Sächlichen und dem Grund und Boden. Denn ſo lange noch das Perſönliche vorherrſcht, muß auch allerlei Kunſtfertigkeit, durch welche der Eine vor dem Andern ſich auszeichnet und ihn von ſich abhängig macht[64]), in höherer Ehre ſtehn, als der beſchwerliche, an die Scholle bindende Ackerbau. Sobald dagegen das Eigenthumsprincip hervortritt, ſteigt umgekehrt das Anſehn des Ackerbauers und die Beſchäftigung des Künſtlers und Handwerkers, welche wenig einbringt und, als Erwerbsquelle

---

Meinung von *Franke* de tribuum etc. rat. p. 119. Florus habe unter curiae und collegia die tribus und centuriae verſtanden, würdet dem Schriftſteller ohne Noth falſche Ausdrücke auf und vernichtet auch im Uebrigen die Concinnität der Stelle, da Tribus und Centurien damals nicht zuſammen und nicht als Unterabtheilung unter die Claſſen gehörten.

63) *Plin.* N. H. 34, 1. 35, 12. und *Plutarch.* Num. 17. nach welchen Numa neun Zünfte (der Flötenſpieler, Goldſchmiede, Baulente, Tüncher, Schuſter, Gerber, Kupferſchmiede, Töpfer und eine allgemeine Zunft der übrigen Werkleute) ſtiftete, um ſo eine Verſchmelzung der verſchiedenen Elemente des Staats hervorzubringen. Jene verhielten ſich alſo ebenſo zu den montani et pagani, wie in der Verfaſſung des Servius die Centurien der Handwerker und Spielleute zu den Claſſen-Centurien — vielleicht in der Art, daß je neun pagis (denn dieſer waren 27) drei collegia beigegeben waren.

64) Leider hat Plutarch die Collegien des Numa nicht in ihrer Reihenfolge aufgezählt, indem die fabri aerarii nach Plinius das dritte Collegium, bei Plutarch als das ſiebente, und die Töpfer, nach Plinius das ſiebente Collegium, bei Plutarch als das achte erwähnt werden. Sonſt würde ſich beurtheilen laſſen, in welcher Rangfolge man damals die Künſte werthgeſchätzt habe. Die Flötenſpieler ſtanden nach der Würde der Muſik, die zugleich eine religiöſe Bedeutung hatte und der Seele des Menſchen dient, wohl ohne Zweifel, oben an. *Plutarch.* Qu. Rom. c. 56. Tom. VII. pag. 122. Reisk. *Liv.* 9, 30. *Valer. Max.* 2, 5. §. 4.

betrachtet, vielmehr von andern Leuten abhängig macht, muß in ihrem Werthe sinken. So finden wir denn auch, daß Servius nur zwei Arten von Künstlern den Classenmännern gleichstellte: die fabri und die Spielleute. Die ersteren zerfallen in die fabri tignarii [65]), welche Häuser zu bauen verstehn und die aerarii et ferarii, welche allerlei Waffen anfertigen [66]). Beide dienen dem Staate nach seinem Servianischen Princip, d. h. insofern derselbe im Grund und Boden ruht und wider die Feinde geschützt ist, und zwar in seinem ursprünglichen Bestehn, im Innern durch die Schutzwehr der Stadt, nach außen hin durch Wehr und Waffe. Darum müssen sie den Vollbürgern selbst fast gleich geachtet werden. Aber betrachten wir ihre Bedeutung für den Staat noch genauer, so verhalten sie sich offenbar untereinander ganz so wie die erste Classe zu den drei folgenden; da die erste Classe die eigentlichen Stadtbürger in den Tribus enthält, welche schon durch Häuser Mauer und Graben — diese Waffen der Erde selbst — im Genusse der civitas geschützt sind, die drei folgenden dagegen die zu gleichem Kriegsdienst berechtigten Äquer begreifen, welche außerhalb der eigentlichen Stadt (city) und mehr auf ihren Acker angewiesen nur ihre persönliche Wehr und Waffe wider den Feind vertheidigt, so müssen

65) Sie erwähnen außer *Cic.* de rep. 2, 22. auch *Veget.* de re milit. 2, 11. und mehrere Inschriften. *Orell.* Collect. Inscr. Tom. I. num. 60. 417. Tom II. num. 4184. vergl. num. 4086....88 3690. und *Stewech.* ad Veget. l. c. Fabri lignarii dürften nirgends vorkommen. Lignarii schlechthin steht im Gegensatz der ferrarii bei *Pallad.* 1, 6. §. 2. Es bedeutet aber allerlei Arbeiter in Holz.

66) Daß unter ihnen die aerarii (Kupferschmiede) welche auch schon eine von den Zünften des Numa ausmachten, den ersten Platz einnahmen, ist nicht nur an sich wahrscheinlich, weil die eigentlichen arma, welche alle aus Erz gefertigt wurden vornehmer sind, als die aus Eisen verfertigten tela, sondern wird auch von *Dionys.* 7, 57. bezeugt, der sie dort geradezu allein statt der ὁπλοποιοί nennt.

auch die fabri tignarii zu der erſten, die fabri aerarii zu der folgenden Claſſe gerechnet werden, und zwar macht die centuria tignariorum den Beſchluß der erſten Claſſe, weil nach dem bei ihr als der urſprünglichen Bürgerſchaft vorherrſchenden perſönlichen Princip die Perſonen ſelbſt doch noch dem Mittel, welches ſie ſchützt, vorgehn müſſen; die centuria aerariorum macht dagegen den Anfang der zweiten Claſſe, weil deren Männer, die urſprünglich nicht zum Staat gehören, ihre Bedeutung ſelbſt nicht behaupten konnten, wenn ihnen nicht aus der Stadt zu ihrem erlangten Mitbürgerrecht auch Waffen geliefert würden; die einheitliche ſyſtematiſche Bewaffnung iſt gleichſam beim Heer vornehmer, als die einzelnen Menſchen, wie ja auch die Römer meinten, auf den Feldherrn, der das Ganze einigt, komme mehr an, als auf die Soldaten[67]). Auch, daß die erſtere Centurie zu den seniores, die letztere zu den iuniores gerechnet wird[68]), entſpricht dieſem Gegenſatz von Innerm und Äußern genau, da unter den Claſſenmännern die seniores die Stadt zu vertheidigen hatten, die iuniores dagegen in das Feld rückten.

---

67) Dionyſius 4, 17. nennt zwar die fabri aerarii vor den tignarii, aber dies iſt nur ein neuer Beweis ſeiner Ungenauigkeit, da Cicero offenbar die umgekehrte Ordnung angiebt. An einer andern Stelle 7, 59. hat jedoch auch Dionyſius die richtige Ordnung. Eben ſo ſchwankt er hinſichtlich der Stellung der cornicines und liticines, wovon ſogleich.

68) Mehr, als: zu den seniores und iuniores gerechnet werden, möchte ich darin nicht ſuchen, daß die tignarii eine centuria seniorum, die aerarii et ferrarii eine centuria iuniorum ausmachten. Denn es ſcheint dem Begriffe des Handwerks zu widerſtreiten, daß alle in der Centurie der Bauleute über 45 Jahre hätten alt ſeyn und alle Waffenſchmiede mit Erreichung dieſes Alters aus der Centurie ausſcheiden müſſen. Vielmehr enthielten beide ſowohl seniores als iuniores; bei der Abſtimmung aber hielten ſich die tignarii zu den seniores der erſten Claſſe, die aerarii et ferrarii zu den Rittern, mithin zur zweiten Claſſe.

Es zeigt sich also, daß wenn Cicero blos die centuria fabrum tignarium mit zu der ersten Classe rechnete, dieses keineswegs willkührlich geschah, sondern ebenso seine tiefere Einsicht in den Zusammhang der Servianischen Verfassung bekundet, wie seine Zuzählung von blos zwei Centurien Rittern und sex suffragia zu derselben Classe und wir erhalten hierdurch nebst einem neuen Beleg für unsere Behauptung, daß Livius und Dionysius keine klare Vorstellung mehr von dem Einzelnen der Servianischen Verfassung hatten, zugleich auch eine neue Rechtfertigung dafür, daß wir hinsichtlich der Ritter ihr dem Cicero entgegenstehendes Zeugniß verworfen haben; denn offenbar hat ihr Bericht über den Ritter nicht mehr Werth, als der über die fabri, der nun entschieden als irrig nachgewiesen ist. Doch auch noch in anderer Beziehung zeigt Cicero seine tiefere Einsicht hinsichtlich dieser Centurien der fabri gegen die beiden andern Gewährsmänner. Unsere ganze Auseinandersetzung stützt sich nehmlich darauf, daß die fabri tignarii als Zimmerleute der wichtigen Bedeutung ihrer Kunst für die Herstellung und Erhaltung der Stadt als solcher ihre vorzügliche Stellung am Ende der ersten Classe verdanken. Wollten wir sie uns im Felde gegen den Feind als Sappeurs thätig denken, so würde diese ihre Bedeutung völlig verschwinden. Nun sagt Cicero ganz unserer Darstellung gemäß: addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data. Livius dagegen von beiden Centurien der fabri: datum munus, ut machinas in bello ferrent[69]), und Dionysus: δύο ὁπλοποιῶν τε καὶ τεκτόνων, καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατασκευαζόντων τὰ εἰς πόλεμον εὔχρησα, so daß er die τέκτονες als Maschinen-

69) *Lips.* Poliorc. 3, 6. will facerent lesen. Mit Unrecht. Livius wollte gewiß ausdrücken, daß in damaliger Kindheit der Poliorcetik auch die Maschinen noch sehr klein und einfach gewesen seyen, die man beim Auszuge mitnahm. Solche nennt *Veget.* de re milit. 2, 25 in fin. Ein Beispiel aus früherer Zeit: *Dionys.* 3, 40.

bauer für den Krieg verſteht[70]). Beide hatten offenbar die ſpätere Zeit vor Augen, wo allerdings fabri tignarii und ferrarii in dieſer von ihnen vorgeſtellten Bedeutung dem Heere folgten[71]), und möglicher Weiſe kann dieſe ſchon früh, auch in Verbindung mit der Servianiſchen Einrichtung, ſich gebildet haben. Aber den Sinn der letztern verſtanden ſie nicht.

Ein ähnliches Verhältniß beſteht nun hinſichtlich der vierten und fünften Claſſe für die beiden centuriae cornicinum und liticinum, ſo daß auch dieſe Centurien und ihre Stellung nur dann ihre volle Erklärung finden, wenn wir das gedachte Verhältniß zwiſchen den drei mittlern und der fünften Claſſe annehmen. Beiden Centurien gemeinſam iſt, daß ſie eben ſo hinſichtlich der Männer, wie die fabri hinſichtlich der Wehr der Männer, dazu dienen, die Erhaltung des Staats in ihnen als einer Einheit zu ſichern. Denn nicht blos die Erde ſchützt den Staat, unmittelbar durch Häuſer und Feſtungswerke, mittelbar durch Lieferung des Metalls zu Waffen, ſondern auch die Männer ſelbſt, ſchützen ihn, indem ſie wider den Feind zuſammentreten und wie ein einziger Mann wirken: und daß dieſes geſchehe, bewirken die Spielleute mit Horn und Zinken, den Kriegsinſtrumenten. Daß nun hiernach die Spielleute eine weit geringere Bedeutung haben als die fabri, liegt am Tage; denn während die fabri ſich auf den vornehmen Bürger beziehn, deſſen Perſönlichkeit durch den ihm gewährten irdiſchen und metallenen Schutz noch in ihrer urſprünglichen Würde erhalten wird, ſetzen die Spielleute die bloßen Bürger voraus, deren Perſonen ſelbſt durch den Ton der

70) Ähnlich ſpricht er ſich 7, 59. über dieſe beiden Centurien aus.

71) *Veget.* de re milit. 2, 11. *Plutarch.* Mar. 8. In dieſer Hinausſchiebung ihres Dienſtes wider den Feind liegt offenbar wieder ein Fortſchritt des ſtets äußerlicher werdenden Staats.

irdischen Instrumente zu einer den Staat schützenden Menge vereint werden, mithin selbst als etwas Irdisches und Sächliches erscheinen, was das plebejische Princip ist.

Aber jene Instrumente selbst unterscheiden sich wieder wesentlich; das Horn, ursprünglich ein Stierhorn, ist animalischer Substanz und giebt einen mildern, mehr auf das animalische Leben berechneten Ton; die tuba und der lituus sind aus Erz verfertigt und setzen daher auch für ihren scharfeinschneidenden Ton bei dem, auf dessen Gehör sie einwirken, ein sächlicheres roheres Element voraus [72]). Sie verhalten sich daher ganz so zu einander, wie die drei mittlern Classen zu der fünften, nach der Bedeutung, die wir oben für sie angenommen haben. Denn da die ersteren die Bürger enthalten, die zwar nur durch sich selber als im Heer vereinigte und durch den Ton des Hornes als Heereseinheit wirkende Menge ihre civitas schützen, in welcher aber das lebendig Persönliche noch durch den sächlichen Waffenschutz gewahrt ist, die fünfte Classe dagegen die gemeinen Plebejer in sich begreift, deren Leiber selbst sich nicht mehr über das Irdische erheben, sondern nur als vereinigte Masse von homines de humo sich der Civität erfreun, so müssen auch die Hornbläser noch zu den drei mittlern, die Zinkenbläser zu der fünften Classe gehören, und zwar so, daß die Centurie der Hornbläser die drei mittlern Classen beschließt, denn das an sich schon lebendig Per-

72) So äußern sich auch die Alten über den verschiedenen Ton dieser Instrumente, z. B. *Horat.* Od. 2, 1 v. 17. Jam iam minaci murmure cornuum Praestringis aures, iam litui sonant. *Senec. Thyest.* 3, 575. Jam tacet murmur grave classicorum, Jam silet stridor lituit strepentis. Oedip. 3, 733. Sonuit reflexo classicum cornu, Lituusque adunco stridulos cantus Elicit aere. *Lucan.* 1, 237. . . . . Stridor litui, clangorque tubarum. *Stat.* Theb. 6, 228. Et lituis aures circumpulsantur, acutis. *Fest.* v. *Lituus* . . . . . Est enim genus bucinae incurvum, quo qui cecinerit, dicitur liticen. Ennius: Inde loci lituus sonitus effudit acutos. S. *Lips.* de mil. Rom. 4, 10.

ſönliche in ihnen muß doch mehr gelten als das ſächliche Mittel, wodurch ihre einheitlichen Bewegungen gegen den Feind nur geleitet werden; die Centurie der Zinkenbläſer dagegen vor der fünften Claſſe den Anfang macht; denn da dieſe als bloße irdiſche Maſſe gilt, ſo iſt auch das in ihr erſt Leben aufregende Inſtrument wichtiger, als die Leiber dieſer Männer ſelbſt — eben ſo wie in einer andern Sphäre die Römer ſagten, der Feldherr ſey wichtiger als das Heer. Schon der große Scaliger (ad *Fest.* v. *Aenatores*) hat dieſen verfaſſungsmäßigen Unterſchied von Horn und Zinken in dem Römiſchen Naturſtaat angenommen, indem er ſagt: Romae et in castris longe diversissimus tubae et cornu usus, vel aeneatorum et cornicinum. Romae aeneatores comitia tributa convocabant, cornicines centuriata. In castris ad tubicinem milites tantum movebantur, ad cornicinem etiam signa. Daß die Centuriat-Comitien mit dem Horn berufen wurden, wird in vielen Stellen der Alten bezeugt[72*]). Woher aber Scaliger die Notiz hat, daß zu Tribusverſammlungen die Tuba (richtiger der lituus) gebraucht worden iſt, iſt mir unbekannt. Meines Wiſſens äußert ſich keine Stelle der Alten darüber. Daß es aber wirklich der Fall geweſen, ſcheint mir aus der Stellung der liticines vor der fünften Claſſe und der nachgewieſenen Bedeutung der letztern als der eigentlichen plebejiſchen mit Gewißheit gefolgert werden zu dürfen. Eben ſo entſprechend iſt der zweite von Scaliger angegebene Unterſchied, der ausdrücklich von den Alten bezeugt wird[73]); denn auch hier zeigt es ſich, daß die

72*) Vergl. Anm. 44.

73) *Veget.* 2, 22. Habet praeterea legio tubicines, cornicines et buccinatores. Tubicen ad bellum vocat milites et rursum receptui canit. Cornicines quoties canunt, non milites sed signa ad eorum obtemperant nutum. Ergo quoties ad aliquod opus exituri sunt soli milites, tubicines canunt. Quoties autem pugnatur (lies pugnaturi), et tubicines et cornicines pariter canunt. Classicum item appellatur, quod buccinatores per cornu dicunt.

Trompete den Einzelnen oder der Masse des Heers, das Horn dagegen dem Organismus des Heers von oben herunter gilt, daher das letztere auch ein Zeichen des Oberbefehls war.

Es sind nun aber noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen, über den eigentlichen Namen und die Stellung der Zinkenbläser. Livius nennt sie tubicines [74]), womit auch der Ausdruck des Dionysius σαλπιζαὶ mehr übereinzustimmen scheint. Cicero dagegen liticines. Ohne Zweifel hat auch hier wieder Cicero das Richtigere und Livius die

---

Hoc insigne videtur imperii, quia classicum canitur Imperatore praesente, vel cum in militem capitaliter animadvertitur: quia hoc ex imperialibus legibus fieri necesse est. (Vielmehr war es uralte Sitte, und auch die in ius vocatio bei der capitis anquisitio, in Centuriat-Comitien geschah durch das Horn. *Varro* de L. L. 6, 9. §. 91. 92. *Plutarch.* C. Gracch. 3. *Tacit.* Ann. 2, 32.) Sive ergo ad vigilias vel agrarias facientas sive ad opus aliquod vel ad decursionem campi exeunt milites, tubicine vocante operantur, et rursus tubicine, admonente cessant. Cum autem moventur signa, aut iam mota figenda sunt, cornicines canunt. Man vergl. auch *Apulei.* de mund. p. 744. Nam cum tuba bellicum cecinit, milites clangore incensi, alius accingitur gladio, alius clypeum capit, ille lorica se induit; hic galea caput, vel crura ocreis involvit; ille equum temperat frenis et loris iugales ad concordiam copulat et protinus unusquisque competens capessit officium. Daß übrigens wenn zum Angriff geblasen wurde, mit dem Horn auch wieder alle Metall-Instrumente sich vereinigten, um Menschen und Pferde anzufeuern und daß das Horn selbst später auch aus Metall bestand, geht aus *Dionys.* 47, 43. p. 352. E. *Sueton.* Jul. 32. *Quintilian.* Orat. 2, 18. *Serv.* ad Aen. 8, 637. *Fest.* v. *Aenatores.* *Varro* de L. L. 5, 24. §. 117. *Ovid.* Met. 1, 98. *Virgil.* Aen. 7, 615. *Stat.* Theb. 8, 342. *Veget.* 2, 7 und andere Stellen hervor. Vergl. *Lips.* de mil. Rom. 4, 10.

74) Daß nehmlich bei *Liv.* 1, 43. eben so wie 2. 64. statt tibicines, wie einige HSS. und in der ersten Stelle fast alle Ausgaben haben, vielmehr mit andern HSS. tubicines zu lesen sey, leidet keinen Zweifel, da die Flöte bei den Römern nie Kriegs-Instrument war. Man vergl. auch *Sigon.* *Gebhard.* und *Drakenborch.* ad l. c.

chend, daß auch ſie die einen zu den Alten, die andern zu den Junaen gerechnet wurden, wenn auch in ihnen ſelbſt Leute jedes Alters ſtanden.

Von allen vier Centurien der Gewerker iſt endlich noch zweierlei zu bemerken. Erſtens, daß ſie zugleich in Collegien vereint waren [80]), eine Einrichtung die Servius Tullius nicht erſt traf, ſondern nach Numas Stiftung nur beibehielt, oder höchſtens erweiterte und wodurch dieſen Gewerkſchaften, die den Centurien ganzer Claſſen mit ihrer Kunſt an die Seite traten, eine größere Würde und Feſtigkeit gegeben wurde. Zweitens, daß ſie ihrem Vermögen nach wohl ohne Zweifel zu den Proletariern gehörten und auch dort ſchoßten; denn Wehrmann ſeyn und den Cenſus einer Claſſe haben ſind in dieſer Verfaſſung nach der Darſtellung der Alten zwei ſich gegenſeitig poſtulirende Begriffe. Jene 4 Centurien verdankten alſo nur dem ausgezeichneten Dienſte, welchen ſie durch ihre Beſchäftigung dem Staate leiſteten, ihre Anreihung an die Claſſen-Centurien. Daß übrigens auch ſie einen beſtimmten Cenſus haben mußten, verſteht ſich wohl von ſelbſt, weil ſonſt jeder Bettler ſich in dieſe vornehmen Centurien hätte eindrängen können. Vielleicht gelingt es uns ſpäterhin, auch dieſen Cenſus auszumitteln.

Nunmehr wieder zur Betrachtung der Claſſen überhaupt zurückkehrend, müſſen wir auf eine andere Harmonie aufmerkſam machen, in welcher die angenommene Unterſcheidung der drei Hauptmaſſen ebenfalls hervortritt. Es iſt dieſe, daß Servius offenbar dreimal ſechszig Abtheilungen gemacht hat, nehmlich für die Altbürger in der erſten

80) Vgl. *Flor.* 1, 6. (oben Anm. 62.) Die Collegien der cornicines und aenatores ſind ſchon erwähnt. Eben ſo kommen auf Inſchriften vor das collegium fabrorum tignariorum *Gruter* Thes. inscr. p. 99. num. 9. p. 268 num. 1. p. 411. num. 2. Vgl. auch *Stewech* ad Veget. 2, 11, und fabrorum ferrariorum, *Gruter* p. 632. num. 1. *Orelli* l. c. num. 4066. Ueber beide vgl. auch *Ascon.* in Cornel. p. 137. Cren.

Classe 60 Centurien nebst den sex suffragia, für die Äquer in den drei mittlern Classen 60 Centurien, welche gleichfalls sechs Ritter-Centurien neben sich haben, und endlich für die Plebejer zusammen ebenfalls 60 Abtheilungen bestehend aus den 20 Centurien der primores plebis in der ersten Classe, aus den 30 der fünften Classe, aus den 2 Centurien Handwerker, 2 Centurien Spielleuten, der Centurie Proletarier und der fünf Abtheilungen der quintana classis, wobei die verfassungsmäßige Zurücksetzung der unvermögenden Plebejer sich mit der Erhöhung der vornehmen Plebejer in die erste Classe und der Zutheilung von 30 Centurien an die der fünften Classe compensirt. Auch neben diesen 60 Centurien stehn dann wieder 6 Ritter-Centurien. Auch dieses Gleichmaaß kann unmöglich zufällig seyn. Wir dürfen es daher ebenfalls als eine Bestätigung dafür ansehn, daß die Centurieneinrichtung der vermögensrechtliche Ausdruck für die drei von Servius vorgefundenen persönlichen Hauptbestandtheile des Staats war.

Es fragt sich nun aber ferner, warum Servius gerade so, wie geschehn, das zur Standschaft in einer Classe erforderliche Vermögen abgestuft habe?

Der Grund für das Normalvermögen der ganzen Abstufung 100,000 Asse, ist schon entwickelt worden. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß andere Schriftsteller das höchste Vermögen der ersten Classe höher angeben, Plinius (33, 3) auf 110,000 Asse mit ausdrücklicher Bemerkung, daß dies der Census der ersten Classe unter Servius gewesen sey [81]). Festus auf 120,000, Gellius auf 125,000 Asse, beide bei Erklärung des Ausdrucks infra classem und ohne Beziehung auf die Zeit des Servius [82]).

81) Seine Worte lauten, ohne Abweichung der Handschriften: Maximus census CX. M. Assium fuit illo rege: et ideo haec prima classis.

82) Die Stellen, in denen sich hinsichtlich der Summe auch keine Varianten finden, siehe oben Anm. 57.

Man möchte nun zunächſt eben dieſen letztern Umſtand auffaſſen und, geſtützt darauf, die Ausgleichung verſuchen wollen: Die Angaben des Feſtus und Gellius bezögen ſich auf ſpätere Erhöhungen des Servianiſchen Cenſus der erſten Claſſe, während Plinius die urſprüngliche Summe deſſelben berichtet hätte. Allein theils würde damit der Widerſpruch zwiſchen Plinius einerſeits und Livius und Dionyſius anderſeits nicht gehoben werden, theils ſteht der Annahme einer ſpätern Erhöhung entgegen, daß erſtens die Differenz im Verhältniß zu dem ſpäter ſo ſehr gewachſenen Reichthum viel zu unbedeutend iſt, daß zweitens dann auch die andern Claſſen verhältnißmäßig höher hätten angeſetzt werden müßen, wovon ſich aber keine Spur findet und endlich drittens, daß das in der lex Voconia angenommene Maximum von 100,000 Aſſen auch eine Erhöhung des Cenſus der erſten Claſſe geradezu widerlegt. Eine anderweitige Löſung des Widerſpruchs iſt aber bisher Niemanden gelungen. Nach unſerer Annahme ſcheint ſie ſich von ſelbſt darzubieten.

Wir beſchäftigen uns zuerſt mit den beiden Summen von 125,000 und 110,000 Aſſen und bemerken gleich hier, daß die dritte Summe von 120,000 Aſſen uns heterogen, und zwar auf den Ritterdienſt bezüglich ſcheint.

Was nun jene beiden Cenſusſummen betrifft, ſo erregt ebenfalls ſchon das unſere Aufmerkſamkeit, daß ſie mit dem Cenſus der fünften Claſſe in einem beſtimmten Verhältniſſe ſtehn, welcher auch theils (von Dionyſius) auf 12,500, theils (von Livius) auf 11,000 Aſſe angegeben wird. Wir dürfen alſo ſchon hiernach vermuthen, daß ſowohl in der erſten als in der fünften Claſſe gewiſſe und zwar in Beziehung aufeinander ſtehende Unterſchiede beſtanden haben, die durch jene verſchiedenen Summen ausgedrückt wurden. Welches dieſe nun in der erſten Claſſe geweſen ſeyen, danach dürfen wir nicht lange forſchen. Wenn nehmlich in der Servianiſchen Verfaſſung jeder verfaſſungsmäßige

persönliche Werth seinen vermögensrechtlichen Ausdruck finden sollte, so mußte auch die erste Classe in drei nach Summen abgestufte Unterabtheilungen zerfallen, Denn sie bestand 1. aus den Ramnes, Tities, Luceres priores — den ursprünglichen und daher vornehmsten Geschlechtern (patres maiorum gentium). 2. Den Ramnes, Tities, Luceres posteriores — den auch noch patricischen, aber doch erst später jenen im Allgemeinen gleichgesetzten, und darum mindern Geschlechtern (patres minorum gentium). 3. Den plebeii principes oder Exquilinern, welche erst von Servius Tullius in den Functionen, namentlich der Senatorwürde, dem Ritterdienst u. s. w., den Patriciern gleichgestellt und so zur ersten Classe gezogen waren. Auf diese drei Abstufungen sind nun auch die drei Censussummen von 125,000, 110,000 und 100,000 Assen zu beziehn. Schon an sich sehr wahrscheinlich wird diese Annahme zuvörderst durch folgende äußere Gründe bestätigt. Wenn Servius Tullius, wie wir aus Festus wissen [83]), bei seiner Anordnung der Classen die hohen, gestrengen Patricier von den übrigen schied, so liegt schon hierin eine bestimmte Andeutung, daß die patres maiorum et minorum gentium auch einen verschiedenen Census hatten, zugleich aber auch

83) *Fest.* v. *Procum patricium* in descriptione classium, quam fecit Ser. Tullius, significat procerum; ii enim sunt principes. — Ich denke mir, daß jener Genitiv Pluralis mit vorgesetztem pro censu vor den 30 ersten Centurien der ersten Classe stand. Mit diesem pro censu procum patricium war denn ausgedrückt, daß diejenigen, welche 125,000 Asse im Vermögen hätten, im Census so gut wären, wie proci patricii. Ursprünglich bestanden nun auch diese Centurien wohl meist aus solchen Patriciern; später aber änderte sich dies natürlich mit dem Wechsel des Vermögens bald. Daß aber der Unterschied in den Censustafeln noch bis in die späteste Zeit beibehalten wurde, bezeugt *Cic.* Orat. 46. Jam ut censoriae tabulae loquuntur, *fabrûm* et *procûm* audeo dicere, non fabrorum et procorum, welche Stelle *C. Beier* ad *Cic.* orat. pro Tull. in Clod. pro Scaur. p. 117. durch angebliches Emendiren gänzlich entstellet hat. Vgl. Göttling Jahrb. f. wissensch. Krit. 1830. S. 313.

daß der Unterſchied zwiſchen Patriciern und Plebejern der erſten Claſſe ebenfalls hervorgehoben wurde; denn das Princip des Cenſus iſt nun einmal durchaus vermögensrechtlich, in ihm berückſichtigte Geſchlechterunterſchiede müſſen alſo auch ſtets auf gewiſſe Vermögenswerthe hinauslaufen. Daß ferner 125,000 Aſſe der Cenſus der vornehmſten Geſchlechter geweſen ſeyen, kann man daraus ſchließen, daß Appius Claudius, deſſen Geſchlecht von Anfang an unter den erſten glänzt und von dem daher mit Gewißheit angenommen werden darf, daß er inter patres maiorum gentium legirt worden ſey, bei ſeiner Aufnahme in das Bürgerrecht und in den Senat, 25 Jucherte Landes erhielt[84]). Denn, wenn, wie oben gezeigt, 20 Jucherte das dem Cenſus der erſten Claſſe von 100,000 Aſſen entſprechende Grundeigenthum waren, ſo führen 25 Jucherte auf die Summe von 125,000 Aſſen. Doch das Wichtigſte iſt nun auch hier wieder, daß wir uns den innern Zuſammenhang jener drei Abſtufungen der erſten Claſſe zur Anſchauung bringen.

Hinſichtlich der 125,000 Aſſen für die proci patricii iſt dieſes jetzt noch nicht möglich; doch wollen wir im Voraus ſo viel bemerken, daß die hohen Patricier nach der urſprünglichen genokratiſchen Verfaſſung als gleichſtehend mit den unterſten Gottheiten ſelbſt angeſehen wurden und daß nach einem durch Götter, Menſchen und Thiere hindurchgehenden Syſteme, deſſen Gründe wir ſpäter gelegentlich entwi-

---

84) *Plutarch.* Poplic. 21. Auf die Clienten des Appius war dabei nicht gerechnet; denn dieſe bekamen nach Plutarch die für Clienten der alten Geſchlechter gewöhnliche Zahl von je zwei Jucherten. — Übrigens ſcheint die Annahme anderer Hiſtoriker, welche die Einwanderung der gens Claudia ſchon unter T. Tatius ſetzten (*Sueton* Tib. 1.) wenigſtens auf uralte Beziehungen dieſes Geſchlechts zu Rom hinzudeuten, — vielleicht daß ſchon früher ein Theil deſſelben in Rom exiſtirte, der jetzt nur den übrigen nach ſich zog — und ſo erklärt ſich das ſofortige hohe Anſehen deſſelben und ſeine allectio inter patres maiorum gentium um ſo leichter.

ckeln werden, 125 oder allgemein ausgedrückt eine Zehnheitspotenz, um ein Viertheil ihrer ſelbſt erhöht, die geringſte Macht in der höhern Ordnung von Weſen ausdrückt, an welche die höchſte Macht in der nächſten um eine Zehnheitspotenz niedrigern Ordnung ſich anſchließt. Da nun dieſe niedrigere Ordnung hier die der Plebejer, als der bloßen, nicht mehr göttergleichen, Menſchen iſt, und bei ihnen einen vermögensrechtlichen Ausdruck von 100,000 hat, ſo mußten die hohen Patricier zu 125,000 angeſetzt werden.

Die Summe von 110,000 Aſſen für die **Ramnes, Tities et Luceres posteriores** iſt gleichfalls von dem Cenſus von 100,000 aus, aber auf folgende Weiſe zu erklären. Eigentlich ſind dieſe **minores gentes** Nichtpatricier von der urſprünglichen **classis** ausgeſchloſſen und haben daher nur den Werth von 100,000. Aber ſie ſind den Patriciern noch geſchlechtlich gleichgeſetzt worden, es tritt alſo zu ihnen auch noch der abſolute Werth patriciſchen Geſchlechts nach Romuliſcher Einrichtung d. h. 10,000 hinzu und ſomit beträgt ihr Geſammtwerth 110,000 Aſſe[84*]).

84*) Dabei iſt jedoch nicht zu verkennen, daß der eben entwickelte Zuſammenhang doch nur eine Anwendung eines allgemeinen Naturgeſetzes iſt, zufolge dem irgend ein die Macht von 10 Enthaltendes, ſobald noch ein $\frac{1}{10}$ ſeiner ſelbſt d. h. eins hinzutritt, eben dadurch über die Sphäre, die es als 10 ſchlechthin hatte, hinausgehoben wird und der höhern Ordnung zugezählt werden muß. Die Gründe dieſes Geſetzes laſſen ſich nur bei voller Einſicht in die Natur der Zahl insbeſondere des dekadiſchen Syſtems vollſtändig deutlich machen. Hier wird die Bemerkung genügen, daß die Zahlen von 1 bis 10 zu den Einern und die 10 ſelbſt nur ſo auch ſchon zu den Zehnern gehört, daß die Einer Natur die Zehner Natur in ihr doch noch überwiegt, daß aber, ſobald man innerhalb der Zehn, als der erſten Zahl unter den Zehnern, zu zählen fortfährt und nur 1 hinzulegt, damit auch jenes Uebergewicht zerſtört iſt und folglich die 11 ſchon entſchieden als zum Gebiet der Zehner gehörig anerkannt werden muß. Eben hierauf beruhte es auch, daß man ein **seculum** als vollſtändig abgelaufen erſt mit 110 Jahren annahm.

Wenn nun Plinius ſagt, unter Servius ſeyen 110,000 Aſſe der Cenſus der erſten Claſſe geweſen, ſo hat er inſofern Recht, als man in dem engern auch unter Servius noch herrſchenden genokratiſchen Sinne die erſte Claſſe oder classis ſchlechthin auf die Patricier beſchränken muß. Ja in einem noch engern Sinne, wo blos die Romuliſche classis und die urſprünglichen Patricier verſtanden werden zu denen die minores gentes gleichſam nur als ein Anhang accenſirt ſind, muß man den Cenſus der erſten Claſſe auf 125,000 Aſſe angeben und inſofern hat auch Gellius Recht. Stellt man ſich dagegen auf den entgegengeſetzten plebejiſchen Standpunkt und faßt, abgeſehen von der hiſtoriſchen Entſtehung und Bedeutung der classis, nur ins Auge, welches Vermögen noch die Rechte der erſten Claſſe ertheile, ſo ſind dieſes 100,000 Aſſe und da nun in ſpäterer Zeit dieſer plebejiſche Standpunct immer mehr der ausſchließliche wurde, ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn man in der Regel auch nur ihn berückſichtigte.

Es iſt ſchon angedeutet worden, daß wir die 120,000 Aſſe für den census equester halten; aus welchen Gründen aber, kann erſt im nächſten Capitel klar gemacht werden.

Zum Schluß dieſer Unterſuchung iſt noch zu bemerken, daß wenn Gellius bei ſeiner Angabe des Cenſus der erſten Claſſe auf 125,000 Aſſe auch eine richtige Notiz vor Augen hatte, er ſie doch inſofern nicht verſtanden hat, als er meinte, daß nun alle nicht ſo hoch Cenſirten zu den folgenden Claſſen gehört haben, ja daß er auch überhaupt eine unrichtige Anwendung von jenem Cenſus gemacht hat. Er will nehmlich an der gedachten Stelle nur erklären, was der in der Rede des Cato für die lex Voconia ſo häufig vorkommende Ausdruck classicus und infra classem bedeute. Die lex Voconia machte aber, wie wir beſtimmt wiſſen, einen Unterſchied nicht zwiſchen Leuten, welche zu 125,000 Aſſen oder weniger, ſondern welche zu 100,000 Aſſen

oder weniger cenſirt werden würden [85]). Nur hierauf konnten ſich daher (da Amendements bei Römiſchen Geſetzen nicht möglich waren) die Ausdrücke classicus und infra classem bei Cato beziehn. Der Servianiſche Cenſus der erſten Claſſe war folglich noch unverändert und wenn Gellius und Feſtus eine andere Summe für einen Bürger erſter Claſſe im ſpätern Sinne des Worts angaben, ſo konnte dies nur auf Verwechſelung höherer Anſätze in der erſten Claſſe mit dem Cenſus der erſten Claſſe als ſolcher beruhn.

Wenn nun 100,000 Aſſe als die der Centurienverfaſſung eigentlich zum Grunde liegende Hauptſumme feſtſtehn, ſo erklärt ſich zuvörderſt die Abſtufung nach Vierteln in den vier erſten Claſſen d. h., daß für die zweite $\frac{1}{4}$ für die dritte $\frac{2}{4}$ für die vierte $\frac{3}{4}$ jenes Grundwerths des Vollbürgerrechts als Cenſus angenommen wurde, aus demſelben Princip, nach welchem Servius vier Tribus gemacht hatte. Denn ſowie diejenigen Bürger, welche die innere Subſtanz des Staats als Grundbeſtandtheile deſſelben ausmachten, dieſes nach der Vierzahl thaten und nach dem Range eine erſte, zweite, dritte und vierte Tribus unterſchieden wurde, ſo mußte vermöge der Einheit des Organismus, welche daſſelbe Geſetz für alle ſeine Richtungen heiſcht, auch die äußerliche Function für den Staat, worauf

85) *Gai.* 2, 274. — Ob nicht nach einer allgemeinen geſetzlichen Feſtſtellung des Verhältniſſes von Aſſen und alter in Aſſen ausgedrückten Summen ſchon zur Zeit der lex Voconia oder doch wenigſtens ſeit Anfang der Kaiſerzeit 100,000 aeris die Bedeutung von eben ſo vielen Seſtertien hatten, iſt eine andere Frage. Mit dieſer Annahme würde ſich erklären, wie *Dio.* 56, 10. und *Schol.* Cic. Verr. 1, 41. die Summe der lex Voconia zu 100,000 Seſtertien angeben konnten. Ebenfalls ſpricht dafür, daß Paulus in der *Collat.* 2, 5. die Injurienſtrafen der zwölf Tafeln mit ungeänderten Zahlen in Seſtertien ausdrückt. Vgl. *Gai.* 3, 223. *Gell.* 20, 1. 16, 10. Die ſeit Auguſtus Zeit ſo auszezeichnete Summe von 100,000 Seſtertien möchte dann auch keinen andern Urſprung haben, als daß man das Vermögen von 100,000 Aſſen, welches für einen vollen Bürger galt, ſo überſetzte.

das Mitbürgerrecht der Cälimontaner beruhte, ebenso abgemessen werden. Und zwar müssen wir uns hier als die den vier Tribus entsprechenden Abtheilungen die 20 plebejischen Centurien der ersten Classe und die je 20 Centurien der drei folgenden Classen denken. Denn die Plebejer der ersten Classe, obgleich sie im Innern als Tribus den Patriciern zugeordnet sind, gehören doch ihrem ursprünglichen Wesen nach nicht dem auf der Abstammung beruhenden Innern an, und wenn bei den Patriciern dieses Innere oder das Tribusprincip überwiegt, so daß die äußere Function bei ihnen gleichsam noch nicht selbständig zur Sprache kommt, so müssen die Plebejer der ersten Classe als der Ausgangspunct für die nach den Leistungen im Kriege bestimmte Vierheit gelten. Diese Auffassung der Sache ist nun besonders für das Kriegswesen von großer Bedeutung. Denn sie führt darauf, daß in der Servianischen Heereseinrichtung auch zwei Hauptabtheilungen vorkommen mußten, eine mehr äußerliche, zunächst wider den Feind geschobene und beweglichere Masse, welche aus vier Abtheilungen von Wehrmännern bestand, nehmlich den vornehmen Plebejern der ersten Classe (daher principes)[86] und den Cälianern oder Äquern der drei folgenden Classen (hastati) und eine mehr innerliche, nach Art der Romulischen classis im Rückhalt liegende Masse, gleichsam eine Wehrstadt von Männern, bestehend aus den 60 Centurien Patriciern der ersten Classe, die daher nach dem Princip der alten drei Tribus triarii hießen. Doch davon das Genauere bei den Militäreinrichtungen.

Eigentlich ist auch hinsichtlich ihres Census die fünfte Classe abgemessen. Offenbar muß man sich die Halbirung des Census der vierten Classe, worauf ihr Census beruht, so denken, daß hier gleichsam die Negativität des gemeinen Plebejerstandes, der blos noch der todten irdischen Substanz

86) Vgl. oben Cap. 3. Anm. 31.

nach, nicht mehr als persönlich lebendiger Theil zum Staatskörper gehört, mit der Potentialität der vierten Classe concurrirt; denn indem die fünfte Classe als seyendes aber doch an sich todtes Glied dem Staat in der vierten Classe einverleibt wird, theilt sie das Leben der letztern und gewinnt so die Hälfte ihres Census für sich[87]). So bestätigt denn auch der Census dieser Classe wieder deren allgemeinen Gegensatz gegen die frühern Classen. Eben daher ist auch ohne Zweifel die Summe von 12,500 Assen, welche Dionysius für diese Classe angiebt, an sich richtiger als die 11,000 des Livius.

Sollte aber diese fünfte Classe in sich selbst ohne weitere Abstufungen gewesen seyn? Schon an sich ist dies nicht wahrscheinlich, theils weil die beiden andern Hauptmassen, die Bürger der ersten und die der drei folgenden Classen, auch Abstufungen haben, theils weil schon die von der gewöhnlichen abweichende Zehnerzahl von 30 Centurien auf einen Zusatz hinweist. Bemerkenswerth ist ferner die Art, wie sich Livius über die fünfte Classe ausdrückt: Quinta classis *aucta*, centuriae triginta factae: fundas lapidesque missiles hi secum gerebant. *In his* adcensi, cor-

87) Auf einem solchen Theilen der causa efficiens mit der bloßen causa substantialis beruhen sehr viele Summen des Röm. Rechts und der Röm. Verfassung und es gehört dieses zu den wichtigsten physischen Gesetzen, welche in dem Rechtsleben zur Anwendung kommen. Man erinnere sich z. B. des Freigelassenen, dem in Folge der dimidiae partis b. p. des Patrons nur die freie Dispostion über die Hälfte seines Vermögens zusteht. Denn auch dieses beruht darauf, daß das Vermögen des Freigelassenen theils durch die Existenz desselben als einer vom Patron getrennten Person (causa substantialis), theils durch die Freiheitsertheilung von Seiten des Patrons (causa efficiens) begründet ist. Eben so kostet der einem Sclaven zersplitterte Knochen nach den 12 Tafeln die Hälfte der Strafe für den einem Freien zersplitterten Knochen; denn auch im Sclaven theilt das Nichts der von allem Rechtsleben entblößten Person mit dem in sie hinüberragenden Rechtsleben des Herrn und so entsteht für sie die Hälfte von diesem *Gai.* 3. 223.

das Mitbürgerrecht der Cälimontaner beruhte, ebenso abg
messen werden. Und zwar müssen wir uns hier als d
den vier Tribus entsprechenden Abtheilungen die 20 pl
bejischen Centurien der ersten Classe und die je 20 Cen
turien der drei folgenden Classen denken. Denn die Pl
bejer der ersten Classe, obgleich sie im Innern als Tribu
den Patriciern zugeordnet sind, gehören doch ihrem ursprüng
lichen Wesen nach nicht dem auf der Abstammung beruhende
Innern an, und wenn bei den Patriciern dieses Inner
oder das Tribusprincip überwiegt, so daß die äußere Fun
tion bei ihnen gleichsam noch nicht selbständig zur Sprach
kommt, so müssen die Plebejer der ersten Classe als de
Ausgangspunct für die nach den Leistungen im Kriege be
stimmte Vierheit gelten. Diese Auffassung der Sache i
nun besonders für das Kriegswesen von großer Bedeutung
Denn sie führt darauf, daß in der Servianischen Heeres
einrichtung auch zwei Hauptabtheilungen vorkommen mußten
eine mehr äußerliche, zunächst wider den Feind geschoben
und beweglichere Masse, welche aus vier Abtheilungen vo
Wehrmännern bestand, nehmlich den vornehmen Plebejer
der ersten Classe (daher principes)[86]) und den Cälianer
oder Äquern der drei folgenden Classen (hastati) und ein
mehr innerliche, nach Art der Romulischen classis im Rück
halt liegende Masse, gleichsam eine Wehrstadt von Män
nern, bestehend aus den 60 Centurien Patriciern der erste
Classe, die daher nach dem Princip der alten drei Tribu
triarii hießen. Doch davon das Genauere bei den Militär
einrichtungen.

Eigentlich ist auch hinsichtlich ihres Census die fünf
Classe abgemessen. Offenbar muß man sich die Halbirun
des Census der vierten Classe, worauf ihr Census beruh
so denken, daß hier gleichsam die Negativität des gemeine
Plebejerstandes, der blos noch der todten irdischen Substa

86) Vgl. oben Cap. 3. Anm. 31.

nach, nicht mehr als persönlich lebendiger Theil zum Staatskörper gehört, mit der Potentialität der vierten Classe concurrirt; denn indem die fünfte Classe als seyendes aber doch an sich todtes Glied dem Staat in der vierten Classe einverleibt wird, theilt sie das Leben der letztern und gewinnt so die Hälfte ihres Census für sich[87]). So bestätigt denn auch der Census dieser Classe wieder deren allgemeinen Gegensatz gegen die frühern Classen. Eben daher ist auch ohne Zweifel die Summe von 12,500 Assen, welche Dionysius für diese Classe angiebt, an sich richtiger als die 11,000 des Livius.

Sollte aber diese fünfte Classe in sich selbst ohne weitere Abstufungen gewesen seyn? Schon an sich ist dies nicht wahrscheinlich, theils weil die beiden andern Hauptmassen, die Bürger der ersten und die der drei folgenden Classen, auch Abstufungen haben, theils weil schon die von der gewöhnlichen abweichende Zehnerzahl von 30 Centurien auf einen Zusatz hinweist. Bemerkenswerth ist ferner die Art, wie sich Livius über die fünfte Classe ausdrückt: Quinta classis *aucta*, centuriae triginta factae: fundas lapidesque missiles hi secum gerebant. *In his* adcensi, cor-

87) Auf einem solchen Theilen der causa efficiens mit der bloßen causa substantialis beruhen sehr viele Summen des Röm. Rechts und der Röm. Verfassung und es gehört dieses zu den wichtigsten physischen Gesetzen, welche in dem Rechtsleben zur Anwendung kommen. Man erinnere sich z. B. des Freigelassenen, dem in Folge der dimidiae partis b. p. des Patrons nur die freie Disposition über die Hälfte seines Vermögens zusteht. Denn auch dieses beruht darauf, daß das Vermögen des Freigelassenen theils durch die Existenz desselben als der vom Patron getrennten Person (causa substantialis), theils auch die Freiheitsertheilung von Seiten des Patrons (causa efficiens) begründet ist. Eben so kostet der einem Sclaven zersplitterte Knochen nach den 12 Tafeln die Hälfte der Strafe für den einem Freien zersplitterten Knochen; denn auch im Sclaven theilt das Nichts der von allem Rechtsleben entblößten Person mit dem in sie hinüberragenden Rechtsleben des Herrn und so entsteht für sie die Hälfte von diesem Fuß. 3, 223.

nicines, tubicinesque, in tres centurias distributi. Undecim milibus haec classis censebatur. Er nennt ſie alſo eine vermehrte, d. h. doch: zu dem gewöhnlichen Satze von 20 Centurien einen Zuſatz enthaltende Claſſe und rechnet zu ihr noch die accensi, und da Dionyſius dieſe ganz wegläßt, während er die cornicines und tubicines als beſondere Centurien erwähnt, ſo iſt es wohl mehr als wahrſcheinlich, daß die accensi nicht ſo wie die beiden Centurien Spielleute neben dieſen 30 geſtanden, ſondern mit in derſelben enthalten geweſen ſeyen und Livius irrthümlich eine einzige Centurie ſchon zu Servius Zeit aus ihnen gemacht habe[88]), wofür auch noch das ſpricht, daß wenn man dieſe Centurie im Servianiſchen Cenſus gelten laſſen wollte, eine über die doch von Cicero und Dionyſius bezeugte Totalſumme von 193 Centurien herauskommen würde und daß die accensi velati niemals, wie die andern vereinzelten Centurien als ein Collegium vorkommen[89]). Alsdann deutet auch die Summe, welche Livius der fünf-

88) Steinackers (ſchon früher Sigoni's) Conjectur: in *duas* centurias distributi, welche mit der frühern des Perizonius, ſtatt *In his* zu leſen His, verbunden, die accensi ganz wegſchafft und nur den Sinn hervorbringt, daß die cornicines und tubicines zur fünften Claſſe cenſirt worden wären, halte ich für unzuläßig. Denn 1. iſt ſie ohne Andeutung einer Corruptel in den HSS. und ohne dringende innere Gründe mithin willkührlich gemacht, 2. hat Niemand von den ſelbſtändigen Centurien zwiſchen den Claſſen den Ausdruck accensi gebraucht, wogegen die accensi als eine Abtheilung im Cenſus bei Cicero und ſonſt vorkommen, 3. läßt ſich dann Livius abweichende Angabe des Cenſus der fünften Claſſe gar nicht erklären. — Dagegen konnte Livius, von dem wir ſchon ſo oft geſehen haben, daß er von dem Servianiſchen Cenſus gar keine lebendige Anſchauung hatte, und der, wie ſchon Caro, die Accenſi nur noch als Gerichtsdiener und Heeresabtheilung kannte, ſehr leicht auf die Vorſtellung gerathen, daß ſie, wie die cornicines und tubicines, auch eine beſondere Centurie ausgemacht hätten.

89) Wer zu ihnen gehört, heißt ſchlechthin accensus velatus. *Orell.* Incr. Tom. I. num. 111. 1368. 2153. 2182. 2460. 2931. Tom. II. num. 3198. 3814. 3884. 4300.

ten Classe anweist, zumal da er allein von den accensi in ihr spricht, auf eine innere Abstufung dieser Classe. Es kommt hinzu, daß wir in der Heereseinrichtung zwei eng zusammengehörige Arten von leichten Soldaten finden, die rorarii und accensi, von denen die ersten schlechterdings auf die fünfte Classe bezogen werden müssen[90], weil nur diese weiter nichts that, als gleichsam vorläufig mit Steinen regnen. Ja die accensi werden selbst mitunter mit den ferentarii, einem andern vielleicht älteren Namen der rorarii, verwechselt[91], was sich nur erklären läßt, wenn man annimmt, daß beide in Einer Classe vereinigt waren, wie ja auch aus derselben Vereinigung verschiedene Bürgerabtheilungen in Einer Classe sich die Angabe verschiedener Censussummen für die erste Classe erklärt. Auch daß

90) Die Zusammengehörigkeit der rorarii und accensi bezeugen besonders folgende Stellen: *Varro* de L. L. 7, 3. §. 58 aus Plautus: In Frivolaria: *Ubi rorarii estis? en sunt. Ubi sunt accensi? Ecce.* rorarii dicti ab rore, qui bellum committebant ante, ideo quod ante rorat, quam pluit. *Liv.* 8, 8. Primum vexillum Triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis: secundum Rorarios, minus roboris aetate factisque: tertium Accensos, minimae fiduciae manum: eo et in postremam aciem reiiciebantur. Über die rorarii vgl. auch *Fest.* v. *Rorarii Adscriptitii.*

91) *Non.* 12, 7. 8. *Decuriones* v. *Accensi.* — Decuriones et Centuriones a numero, cui in militia praeerant, dicebantur. *Accensi*, qui his accensebantur, id est attribuebantur. *Varro* de vita pop. Rom. lib. III. Quid ea scriptivis quum (lies: qui oder ubi de adscriptivis: Qui, ait,) erant attributi decurionibus et centurionibus (i. e.) qui eorum (nehmlich von 10 oder 100) habent numerum, accensi vocabantur. Eosdem etiam quidam vocabant ferentarios, qui depugnabant pugnis (lies q. (quod) modo pugnabant fundis) et lapidibus, his armis, quae ferrentur, non quae tenerentur. *Fest.* v. *Adscriptitii* veluti quidam scripti dicebantur, qui supplendis legionibus adscribebantur. Hos et accensos dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti. Quidam *velatos*, quia vestiti inermes sequerentur exercitum. Nonnulli *ferentarios*, quod fundis lapidibusque praeliaturi ea modo ferrent, quae in hostes iacerent. Alii rorarios, quod id genus hominum, antequam aciem coirent, in modum rorantis tempestatis dimicaret.

Cicero die accensi velati noch vor den cornicines, liticines, proletarii erwähnt, läßt ſchließen, daß ſie eine ganze Reihe von Centurien einnahmen und inſofern wichtiger waren, als jene ſonſt vor ihnen ſtehenden Centurien. [92]) Endlich ſcheint auch der Name accensi anzudeuten, daß ſie nicht ſelbſtändig waren, wie die außer den Claſſen ſtehenden Centurien, ſondern zu einer Claſſe gehörten, und nur mit minderem Rechte ihr beigeordnet waren. Alle dieſe Gründe zuſammengenommen ſcheinen nun keinen Zweifel übrig zu laſſen, daß die accensi velati (denn dies iſt ihr vollſtändiger Name) einen Theil der fünften Claſſe und zwar die zehn letzten Centurien derſelben ausmachten, mit dem Unterſchiede von den 20 vordern Centurien, daß die accensi velati nur zu 11,000 Aſſen geſchätzt wurden und mit einem bloßen Gewande, ohne alle weitere, wenigſtens Schutzwaffen, mithin als inermes, in den Krieg zogen, um dort mit ihrem bloßen Leibe zu dienen, während die erſtern welche wir hier gleich ferentarii nennen wollen, mit Schleuder und Steinen und vermuthlich auch einer entſprechenden Schutzwaffe verſehen waren. [93]) Es kommt nun zuvörderſt auch wieder darauf an, die Idee aufzufinden, auf der dieſe Abtheilung beruhte.

---

92) Indeſſen hatten ſie vor dieſen auch ſchon inſofern einen Vorzug, als letztere nur durch eine körperliche Leiſtung, ſie dagegen auch ſchon dem Vermögen nach zu den fünf Claſſen gehörten. Denn die cornicines und liticines waren dem Vermögen nach Proletarier.

93) Göttling verſteht nach einer ſpäter noch erweiterten Anſicht (*Rein.* Quaest. Tull. p. 14.) mit Niebuhr unter den accensi velati einen Theil der proletarii, ſo weit nehmlich dieſe Kriegsdienſt geleiſtet hätten, und meint, Livius habe ihnen nur, inſofern ſie im Kriege dienten, eine beſondere Centurie angewieſen, die daher von der letzten für die ſechſte Claſſe von Livius genannten Centurie nicht verſchieden ſey. Allein dieſe Einerleiheit der proletarii und accensi velati iſt nicht nur ohne allen Beweis, ſondern ſelbſt gegen die Zeugniſſe der Alten, welche die accensi ſtets als einen Theil der Kriegsmannſchaft und zwar der ins Feld rückenden, betrachten, von

Die fünfte Classe ist insofern nicht mit einer der mittleren, sondern mit der ersten zu vergleichen, als sie an der Gränze eines Organismus steht. So wie nehmlich die erste Classe den Uebergang bildet von der Genokratie der drei alten Tribus zu der Timokratie der Servianischen Classen, so liegt in dieser fünften Classe der Uebergang von dem Organismus des positiv berechtigten Servianischen Staats zu den Bürgern, welche blos noch negativ diesem Staate angehören, den Proletariern. Es ist sogar früher gezeigt worden, daß in gewisser Art jener genokratische Staat in seinen drei Tribus, von denen die mittlere aus drei Abtheilungen zusammengewachsen war, (Cap. 3. Anm. 1), diesem timokratischen mit seinen fünf Classen genau entspricht, weil überhaupt der von Tarquinius Priscus und Servius Tullius erbaute Staat nichts ist, als eine Umsetzung des alten Romulischen auf breitere, äußerlichere Basis. Dieses vorausgesetzt muß nun auch diese fünfte Classe eben so wie die eigentliche classis in zwei Theile zerfallen, die ihr ursprünglich und wesentlich angehörigen Bürger — zu vergleichen den 30 Centurien der Romulischen Tribus in der ersten Classe; und die eigentlich schon über den positiven Servianischen Staatskörper hinaus fallenden Bürger, die aber vermöge $\frac{1}{10}$ mehr Werths als die gewöhnlichen Bürger dieser Art haben, noch mit zu dieser fünften Classe gerechnet werden — also zu vergleichen den 30 Centurien der mindern patricischen Geschlechter in der classis. Die erstern haben einen Census von 12,500 Assen, — wie jene ursprünglichen Patri-

---

den Proletariern aber gerade als eigenthümlich bemerken, daß sie nicht dienten, und wenn ihnen ausnahmsweise einmal vom Staat Waffen gegeben wurden, in der Regel die Stadt nicht verließen, auch in der Stelle des Cicero sind accensi velati den proletarii ebenso wie bei Livius entgegengesetzt und die Deutung zweier von Livius ausdrücklich gesonderten Centurien für eine einzige hat immer etwas sehr Gezwungenes.

cier von 125,000 Aſſen; und dieſer beruht auf dem eigentlichen Princip der fünften Claſſe, daß nehmlich in ihr ſchon der mittlere phyſiſche Staatsbeſtandtheil in Claſſe II. III. und IV. mit dem blos leiblichen Elemente theilt; der Cenſus der letztern iſt 11,000 Aſſe — ſo wie jene mindern patriciſchen Geſchlechter auf 110,000 Aſſe abgeſchätzt wurden; und dieſer Cenſus beruht darauf, daß auch die angeſehenſten Proletarier, wenn ſie noch $\frac{1}{10}$ des höchſten proletariſchen Cenſus (10,000 Aſſe) mehr hatten, dadurch eben ſo berechtigt wurden, noch zu dem poſitiven Staatsorganismus hinzuzutreten, wie jene eigentlich nicht patriciſchen Geſchlechter durch eben ſo viel Mehr zu dem Stande der patriciſchen classis erhoben wurden. Wie vollſtändig dieſes nun auch namentlich durch den Namen accensi beſtätigt werde, bedarf nur der Erwähnung.

Nur in zweierlei iſt, wie jeder bemerkt, ein Unterſchied zwiſchen der patriciſchen classis und dieſer fünften, 1. daß jene an ſich 30 Centurien hat und zu dieſen eben ſo viele hinzuerhält, während dieſe fünfte Claſſe an ſich 20 Centurien zählt und zu ihnen durch Accenſion 10 hinzubekommt; und 2. daß zur erſten Claſſe auch noch 20 Centurien wirklicher Nichtpatricier, nehmlich die mit einem Cenſus von 100,000 Aſſen hinzutreten, während ein gleiches Hinzurechnen von Proletariern mit 10,000 Aſſen zu der fünften Claſſe nicht ſtatt findet und dieſe daher überhaupt nur 30 Centurien enthält. Dieſe Unterſchiede ſind aber auch in der Verſchiedenheit des genokratiſchen und timokratiſchen Princips nothwendig begründet. Jenes beruht auf dem urſprünglichen höchſt innerlichen und kräftigen Leben, welches, indem es über das äußerliche Centurienprincip noch hinausliegt, ſich noch in der ſubſtantialen Dreiheit (nicht blos der handelnden Zweiheit von Jugend und Alter) entfaltet und noch volle zeugende Kraft hat, ſo daß nicht blos das von ihm zu ſeinem Leben Erhobene von gleicher Art und Größe ſeyn kann, ſondern auch durch dieſe Entzweiung

seine generische Kraft noch nicht erschöpft wird und es noch fähig ist, weiter zu greifen und auch die Plebejer, die nur auf timokratischem Boden stehn, in sich hineinzuziehn, so daß an die Stelle der Romulischen classis nun die s. g. erste Classe, mit überhaupt 80 Centurien tritt. Diese fünfte Classe dagegen beruht nicht mehr auf innerlich generischem pneumatischen Leben, sondern steht am äußersten Rande des äußerlichen auf der Handlung beruhenden psychischen Staatsprincips; sie hat daher auch nur die dieser Sphäre eigenthümliche Zweiheit zum Princip [93*]), theils indem sie selbst nur aus zweimal zehn Centurien besteht, theils in dem sie nur fähig ist, sich zu dualisiren d. h. nur die accensi mit 11,000 Assen, nicht aber auch noch eine dritte Abtheilung, die Bürger mit 10,000 Assen anzunehmen, theils endlich, indem die, welche sie annimmt, der Art und Größe nach nur die Hälfte von ihr betragen — 10 Centurien accensi velati.

Es bedarf nun noch Name und Einrichtung dieser Centurien der accensi velati einer Erklärung. Der Name ac-

---

93*) Man bemerke bei dieser Gelegenheit den allgemeinen biologischen Grundsatz, daß das pneumatische Leben sich in der Dreiheit das Psychische in der Zweiheit, das Somatische nur in der Einheit sich entfaltet. So ist der volle pater familia der Vater, die Mutter, der Sohn; die mater familia, die Mutter mit ihrem Kinde, der filius familia eben nur er selbst und wenn er heirathet, so gehört seine Frau nicht mehr generisch zur familia; sie ist nicht sowohl seine Entzweiung, sondern nur noch die Hälfte seines Individuums. Eben so in einer weitern Sphäre: der Mensch als das pneumatische Leben der Erde entfaltet sich wesentlich zur Dreiheit von pater-mater-filius familias; das Thier als das blos psychische Leben der Erde hat wesentlich nur noch den Gegensatz von Männchen und Weibchen, indem der des Erzeugten nur vorübergehend ist und nach dem Großwerden nicht mehr von den Thieren anerkannt wird; endlich in der Pflanze dem somatisch-irdischen Leben oder der Erde selbst geht auch der Gegensatz von Männlich und Weiblich in Ein Individuum zusammen, so daß es hier gar keine Entfaltung der Einheit in verschiedenen Individuen mehr gibt.

censi ist so eben der Hauptsache nach schon erklärt. Er deutet offenbar an, daß sie eigentlich schon von dem timokratischen Staatsorganismus ausgeschlossen waren, welcher unter Census im eigentlichen Sinne verstanden wird. An diesem participirten nehmlich eigentlich nur noch die mit 12,500 Assen und nur sie hatten noch eine wirkliche Herrschaft über Sächliches zum Schutze der Civität in ihnen, mithin noch eine über das Sächliche handelnd erhobene Persönlichkeit, indem sie noch, selbst durch arma geschützt, den Feind mit der Schleuder angriffen. Die Bürger mit nur 11,000 Assen dagegen hatten eine solche positiv durch das Sächliche handelnde Persönlichkeit nicht mehr und insofern gehörten sie schon nicht mehr zu den vollen Personen des von der Function im Äußern ausgehenden Census. Indessen blieb ihnen doch noch ein negatives oder besser receptives sächliches Handeln übrig, indem man auch ohne Schutzwaffen noch theils den Feind angreifen, theils auf andere Weise durch mancherlei Besorgungen nützlich werden kann, wozu es, hinsichtlich des Sächlichen, nur eines leichteren die schnelleren Bewegungen nicht hindernden Gewandes bedarf. In dieser Beziehung gehörten sie noch mit zum Census und so bezeichnet velati [94]) ihre positive, accensi ihre

94) Velum ist ohne Zweifel von vehi abzuleiten, mag man nun mit Cäsar Scaliger das Mittelglied vexillum annehmen, oder es als zusammengezogen aus vehelum betrachten. Immer heißt es also ursprünglich etwas, womit man leicht fortkommen kann. Daher denn auch velox, schnell, das eigenthümliche Epitheton der rorarii. *Non.* 18, 3 v. *Rorarii.* In dem hier angeführten Verse des Lucilius: Pone paludatus stabat rorarius velox, steht paludatus (mit dem Militärkleide angethan) offenbar für velatus, und der Unterschied von velati und paludati war wohl nur, daß jene nach dem Gewande schlechthin, diese nach dem zum Kriegsdienst aufgeschürzten Gewande bezeichnet waren (daher in dem andern Verse des Lucilius bei *Non.* l. c. statt paludatus steht: aureolo cinctu rorarius velox. Ueber dieses schlechtere paludamentum vergl. *Lips.* de mil. Rom. 2, 12). So waren also die accensi in Friedenszeiten oder an sich, velati, die accensi im Kriege paludati, daher sie hier auch immer nur unter dem Namen accensi schlechthin vorkommen, (denn das Kriegskleid

negative Zugehörigkeit zu dem eigentlichen Cenſus [95]). Die Deutung des letztern Wortes davon, daß ſie den Decurionen, Centurionen oder auch höhern Befehlshabern als Ordonanzen oder Bedienten beigegeben worden [96]), und nach ihrem Willen ſich hätten herzurufen und holen laſſen müſſen, [97]) iſt auch dem Begriffe nach nicht vom Weſen, ſondern vom zufällig Äußerlichen hergenommen. Umgekehrt hießen dieſe Zugetheilten darum accensi, weil ſie aus dem Stande der accensi genommen wurden. Denn gewiß war dieſe Art von

---

trugen alle Soldaten) namentlich *Liv.* 8, 8. 10. — Göttling (Hermes 1826. S. 99.) meint, die velati wären Freigelaſſene geweſen, nach *Liv.* 24, 16. Aber hier kommen nur gelegentlich Freigelaſſene velatis lana alba capitibus vor, allem Anſchein nach diejenigen jener Sclaven-Soldaten, welche ſich nicht gleich wirkliche Hüte als Zeichen der Freiheit anſchaffen konnten, wie die übrigen pileati.

95) Dieſe Deutung giebt auch genau *Fest.* v. *Adscriptitii.* Siehe oben Anm. 91. Und derſelbe v. *Accensi* dicebantur, qui in locum mortuorum militum subito subrogabantur, dicti ita, quia ad censum adiiciebantur. Auch *Veget.* de re mil. 2, 19. Ad obsequium tamen rudicum vel tribunorum nec non etiam principalium deputabantur milites, qui vocantur accensi, hoc est, postea additi quam fuisset legio completa, quos nunc Supernumerarios vocant.

96) So *Non.* 12, 7. 8. (oben Anm. 91.) Und ſo verſtand man das Wort auch wohl ſpäter, wenn von einem accensus consuli, praetori u. ſ. w. die Rede iſt. *Cic.* Verr. II. 1, 28. *Gruter.* Thes. Inscr. p. 94. num. 11. obgleich auch der Genitiv vorkommt, z. B. *Gruter.* p. 598. num. 8.

97) *Non.* 1, 298. v. *Accensi* genus militiae est ministrantibus proximum. Varro Rhetoricorum lib. XX. Ut consules ac praetores qui sequentur in castra, accensi dicti, quod ad necessarias res saepius acciantur veluti accensiti (lies accessiti). *Varro* de L. L. 7, 3. §. 58. Accensos ministratores Cato esse scribit. potest it ab arbitrio nam inde (lies ab arbitrio u (d. h. vel.) acciendo) ad arbitrium eius, quoius minister. Vergl. 6, 9. §. 88. 89. In arbitrium konnte Varro auch einen ähnlichen Laut von accensi erkennen, weil bekanntlich in der alten Sprache ar für ad geſetzt wurde. Daher er auch in der vorhergehenden Stelle accessiti in der Bedeutung von arcessiti ſetzt.

Dienſten neben der, im Kriege als leichteſte Truppengattung den Feind zu beunruhigen und als augenblickliche Erſatzmannſchaft ſtatt der Gefallenen die Reihen auszufüllen,[98] auch wohl den Rittern die Pferde zu halten, wenn ſie, was häufig geſchah,[99] zu Fuß fechten wollten[100] u. ſ. w. die häufigſte Verwendung dieſer Centurien. Am gewöhnlichſten verſtand man aber unter accensi im Plural eben jene Art von Leichtbewaffneten, die, wie wir ſpäter ſehen werden, eine eigene Cohorte im Felde ausmachte, und in dieſem Sinne werden ſie mit den ferentarii oft verwechſelt. Dieſe gewöhnliche Bedeutung verſchwand erſt, als für die Leichtbewaffneten überhaupt eigenthümliche Namen, beſonders velites, üblich wurden. Der andere ſpätere Sinn des Wortes accensus ſchlechthin für einen Waibel oder Diener einer Behörde ſcheint ſich ſo gebildet zu haben, daß urſprünglich jeder decurio oder centurio aus den accensis des Heers ſolche wählen konnte, die er zu Erſatzmännern ſeiner Abtheilung beſtimmte, und zugleich inzwiſchen zu ſeinen anderweitigen Bedürfniſſen gebrauchte. Dieſe heißen

98) Als ſolche hießen ſie adscriptivi. *Varro* de L. L. 7, 3. §. 56. In Menaechmis: *Idem istuc aliis adscriptivis fieri ad legionem solet;* adscriptivi dicti, quod olim adscribebantur inermes, armatis militibus qui succederent, si quis eorum deperisset. Vergl. *Fest.* v *Adscriptitii. Non.* 12, 7. 8. (Anm. 91.)

99) *Liv.* 2, 20. 3, 62. 4, 38. 40. 9, 39. *Dionys.* 2, 13. 6, 33. 8, 86. 9, 11. 16.

100) Daher und weil ſie als Leichtbewaffnete auch ähnlich wie die Reiterei gebraucht wurden (*Non.* 18, 2. 15. *Frontin.* Strateg. 2, 3. *Appian.* de bell. Annib. 19.) und jedenfalls außerhalb der Schlachtordnung und eigentlichen Legion ſtanden, waren ſie auch dem magister equitum untergeben. *Varro* de L. L. 5, 14. §. 82. Magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos, ut est summa populi dictator (lics dictatoris) a quo is quoque magister populi appellatus est. Irrig verſtehn Göttling und *Muklert* de equid. Rom. p. 12 unter dieſen accensi die sex suffragia.

daher auch wohl optiones. [101]) Als aber für den Erſatz der Legionen auf andere Weiſe geſorgt wurde, blieb die Benennung accensus blos für den den Decurio oder Centurio Bedienenden, namentlich auch für den, dem er gleichſam als Gehülfen im Amte Aufträge gab, und als dieſer ausſchließlich den vornehmern Namen optio erhielt [102]) ſo wurde accensus die Bezeichnung bloßer Waibel, die nun bei jeder militäriſchen Behörde vorkamen [103]). Für welche Beſorgung aber inſonderheit ſolche zu Optionen beförderte accensi ſchon ſehr früh aufgekommen ſeyen, kann erſt bei der Militairverfaſſung nachgewieſen werden. Übrigens könnte auf jene Benennung eines Waibels auch der Dienſt der accensi zu Rom mit eingewirkt haben. Nach Dionyſius zer-

---

101) *Non.* 12, 7, 8. Anm. 91. und derſelbe 2, 344. v. *Optiones* in cohortibus qui sunt honesti gradus, ut optatos, quod est electos, et adoptatos, quod adscitos, Varro de vita pop. Rom. lib. III existimat appellatos. Referentibus centurionibus adoptati in cohortes subibant, ut semper plenae essent legiones: a quo optiones, in turmis, decurionum, et in cohortibus, centurionum, appellati.

102) *Fest.* v. *Optio* qui nunc dicitur, antea appellabatur accensus. is adiutor dabatur centurioni a Trib. militum; qui ex eo tempore quem (lies *quo*, quem) velint, centurionibus permissum est optare, etiam nomen ex facto sortitus est. *Paul* ex Fest. v. *Optio* est optatio, sed in re militari optio appellatur is, quem decurio aut centurio optat sibi rerum privatarum ministrum, quo, facilius obeat publica officia. *Schol.* ad Cic. Verr. II. 1, 28 Accensus nomen est ordinis et promotionis in militia, ut nunc dicitur princeps vel commentariensis, aut corniculárius. Haec enim nomina de legionaria militia sumta sunt. *Varro* de L. L. 5, 16. §. 91. Quos hi (decuriones) primo administros ipsi sibi adoptabant, optiones vocari coepti, quos nunc propter ambitiones tribuni faciunt. *Polyp.* 6, 24.

103) Daraus, daß die accensi hauptſächlich eine militäriſche Bedeutung hatten, erklärt ſich auch wohl, warum der Conſul durch einen accensus, der Cenſor dagegen, dem kein imperium zuſtand, durch einen praeco das Volk verſammelte. *Varro.* de L. L. 6, 9. §. 86. . . . . 95.

fielen sämmtliche 30 Centurien der fünften Classe in die Hälfte seniorum und die Hälfte iuniorum, mithin auch die accensi velati, und von diesen ist es sehr wahrscheinlich, daß die Ältere unter ihnen ebenso in der Stadt von den Magistraten gebraucht wurden, wie die Jüngern im Felde.

Doch traten hier bei den Magistraten schon frühzeitig eigene Freigelassene an die Stelle, vermuthlich, weil die eigentlichen accensi seniores im Interesse der allgemeinen Freiheit sich Excusation zu erwerben wußten und die Magistrate selbst den Dienst junger ergebener Freigelassener zusagender fanden. [104])

Auch kann wohl das im Allgemeinen als gewiß behauptet werden, daß die accensi velati, welche noch in der Kaiserzeit auf so vielen Inschriften vorkommen, sich mehr aus diesen centuriis seniorum in der Stadt als den centuriis iuniorum erhalten haben; weil das Kriegswesen in seiner beständigen Entwickelung der Erhaltung alter Institutionen nicht günstig ist. Im Übrigen ist die Bedeutung jener accensi velati sehr dunkel. [105]) Jedenfalls muß man sie, da sie als eine mit gewissen Vorzügen ausgestattete Würde vorkommen, von den accensi schlechthin, welche damals immer nur Waibel bezeichneten, unterschei-

---

104) Das hohe Alter der accensi magistratuum, und daß man früher Freigelassene dazu zu nehmen pflegte, bezeugt *Cic.* ad Qu. fratr. I. 1, 4. Ueber das letztere vergl. auch *Plutarch.* Ti. Gracch. 12.

105) Man vergl. über sie *Salmas.* de re milit. Rom. c. 14. 15. *Fabrett.* Inscr. c. 6. pag. 433. *Phil. a Turre* Comm. in inscr. M. Aquilii c. 3. p. 35. *Gor.* Inscript. Etr. Tom. II. pag. 285. *Amati* Giorn. Arcad. 1826. p. 99. Burchardi Bemerkungen über den Census S. 65. flg. Reisig in der Jenaer L. Z. 1824. Ergänzungsbl. No. 41. Göttling Hermes Bd. 26. S. 99. Niebuhr über die Nachricht u. s. w. S. 6. Duplik gegen Steinacker S. 6. flg. Röm. Gesch. Bd. 1. S. 496. 497. *Orelli* Inscr. Tom. I. pag. 427. seqq. Tom. II. p. 56.

den. [106]) Außerdem haben wir über sie nur folgende sichere Data: Sie bildeten eine centuria [107]) mit Corporationsrechten [108]) und hatten Immunität nicht blos von persönlichen, [109]) sondern auch von Vermögenslasten. [110]) Die Personen, welche sich accensi velati nennen, bekleiden oft zugleich andere kleine Ämter, sind aber häufig liberti, selten vornehmern Standes, [111]) so daß danach auch die Würde eines accensus velatus eine der geringeren gewesen zu seyn scheint; besonders oft kommen sie aber in Verbindung mit Priesterthum vor. Hiernach dürfte ihre Bedeutung

---

106) Entscheidend ist, daß beim accensus velatus niemals Jemand genannt wird, dem er accensirt sey, was dagegen beim accensus stets geschieht, z. B. *Orelli* Inscr. Tom. II. num. 3197. nennt sich ein Augusti libertus auch accensus patrono Divo Aug. die folgende Inschrift: P. Faltonius P. L. Appollonius. Mag. Vici. Accens. ist ohne Zweifel so aufzulösen: P. Faltonius Publii Libertus Appollonius Magistro vici accensus. Ein accensus consuli kommt. Tom. I. num. 1621 vor.

107) *Fragm. Vat.* §. 138. Ii, qui in centuria accensorum velatorum sunt, habent immunitatem a tutelis. Auch kommt auf einer Inschrift bei *Fabretti* l. c. ein accensorum velatorum libertus vor. Auf einer andern jedoch verdächtigen Inschrift (*Orelli* Tom. II. num. 4300) findet sich ein maximus accensus velatus, vielleicht ein Vorsteher. Aber duumviri accensorum velatorum, wie Göttling meint, hat es nicht gegeben. Denn in der Inschrift bei *Orelli* num. 3884. *accenso velato* II *viro quinquen.* sind accenso velato und II viro quinquen. beides Dative und verschiedene Würden, wie eine andere Inschrift num. 3814 klar zeigt.

108) Dies beweist der libertus accensorum velatorum. *Orelli* l. c. Tom. I. num. 2461.

109) Fragm. Vat. l. c.

110) *Orell.* l. c. Tom. I. num. 111. *M. Consius Marci libertus Cerinthus accensus velatus immunis cum sim ex voluntate mea et impensa mea clivum stravi* u. s. w. Also obgleich er als accensus velatus immunis sey, habe er doch aus freien Stücken die beschriebene Strecke Weges gebaut.

111) Einer ist zugleich procurator Caesaris und Pontifex minor *Orelli.* Tom. I. num. 2153. Aber auch dazu wurden ja oft Freigelassene genommen.

und ihr Zuſammenhang mit den alten accensis velatis ſich etwa ſo denken laſſen. Zu den öffentlichen Dienſtleiſtungen der accensi velati seniores bei den Behörden in der Stadt Rom gehörten wahrſcheinlich auch gewiſſe Beſorgungen bei den Opfern, und vielleicht war Eine centuria acc. velatorum hierzu beſonders angewieſen. Als nun die Serviani-ſche Verfaſſung allmählig verdrängt wurde, hörten zwar die gewöhnlichen Dienſte dieſer unterſten Claſſen-Plebejer bei den Magiſtraten auf, die ſich dafür nun Freigelaſſene (accensi ſchlechthin) hielten. Aber bei den Opfern trug man Bedenken, der Gottheit andere als die verfaſſungsmäßigen althergebrachten Diener aufzudrängen. Für dieſen Zweck blieb alſo immer eine ſolche centuria acc. vel. beſtehn, bei denen ſich nur etwas Ähnliches ereignen mochte, wie bei den scribae pontificum (*Liv.* 22, 57) und accensis velatis der Centurionen, daß ſie nehmlich eine Art von Gehülfen im prieſterlichen Amt wurden, und hinſichtlich der gemeinen Handleiſtungen wenn ſie vornehmern Standes waren, ſich durch Andere vertreten ließen. Dieſe accensi velati, die eben ſo, wie viele andere kleinere Bedienungen,[112]) Immunität genoſſen, erhielten ſich nun wahrſcheinlich bis in die chriſtliche Zeit. Übrigens ſieht jeder ein, daß dieſe Eine centuria acc. velatorum der Kaiſerzeit mit unſerer Annahme von 10 Servianiſchen Centurien dieſer Art nicht im Widerſpruch ſteht. Dagegen konnte ſie Livius leicht dazu verleiten, ſchon urſprünglich nur Eine ſolche Centurie anzunehmen.

Zuletzt können wir nicht umhin, auch hier wieder auf die genauere Einſicht Ciceros aufmerkſam zu machen, der die accensi velati ihrem Namen und Dienſte gemäß, ſchon außerhalb des eigentlichen Cenſus erwähnt und gewiß, wenn er die Centurienzahl der einzelnen Claſſen angegeben hätte,

112) Die verwandteſte war vielleicht die desjenigen, qui in portu pro salute imperatoris sacrum facit ex vaticinatione archigalli. Fragment. Vat. §. 148.

auf die fünfte nur 20 Centurien gerechnet haben würde, während Livius mit der Annahme von 11,000 Assen als dem eigentlichen Census der fünften Classe die accensi velati in diese mit einschließt. Jene richtigere Ansicht von der fünften Classe ist nun aber nicht blos an sich wichtig, weil sie das durchgreifende System des Servianischen Census, je 20 Centurien zu unterscheiden und gleichsam jede Classe außer der ersten, als eine Tribus zu betrachten, beweist, sondern führt mittelbar auch für die Ritter-Centurien zu der Folgerung, daß auch bei diesen insofern sie auf die beiden letzten Classen zu rechnen sind, wieder je zwei unterschieden werden müssen, nehmlich zwei für die 20 Centurien der fünften Classe, und zwei für die 10 centuriae accensorum velatorum, die fünf außerordentlichen Centurien und die fünf Abtheilungen der quintana classis. (Vgl. oben Cap. 1.) Übrigens ist nun, bei Cicero nicht accensorum, velatorum, cornicinum u. s. w. zu interpungiren, sondern die ersten beiden Worte müssen verbunden gelesen werden, wofür die Inschriften und die Stelle der Vaticanischen Fragmente durchaus entscheidend sind [113]).

Wir kommen nun auf die sechste Classe, die in vielem Betracht die schwierigste unter allen ist. Wir führen zuerst an, was uns die Alten berichten.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß fast sämmtliche Schriftsteller des Alterthums nur fünf Classen der Census erwähnen.

---

113) Niebuhr, der für die accensi und velati ganz willkührlich zwei verschiedene Centurien annimmt, die aus den Bürgern mit einem (rein ersonnenen) Census von etwa 7000 bis 12,500 Assen bestanden haben sollen, erklärt den angeblich spätern Namen aus Zusammensetzung statt accensi et velati. Aber auf diese Weise ist keine der in der Römischen Formelsprache so häufigen Zusammensetzungen entstanden. Denn usus fructus ist keineswegs soviel als usus et fructus. populus Rom. Quirites nicht soviel als pop. Rom. et Quirites u. s. w. Sondern alle diese Zusammensetzungen drücken zwei in einander greifende sich gegenseitig ergänzende Begriffe einer und derselben Sache aus.

Cic. de re rep. 2, 22. (oben S. 3.)

Cic. Acad. prior. 2. 23,....qui mihi cum illo collati quintae classis videntur (d. h. nach dem Zuſammenhange ultimae).

Liv. 1, 43. Undecim milibus haec classis censebatur. Hoc minor census reliquam multitudinem habuit, inde una centuria facta est, immunis militia.

Liv. 3, 30. Tricesimo sexto anno a primis tribunis plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus. *Gell.* 10, 28. C. Tubero in historiarum primo scripsit, Servium Tullium, regem pop. Rom., cum illas quinque classes iuniorum census faciendi gratia instituerat etc.

Sallust. de ordin. rep. 2, 8. Sed. de magistratibus creandis haud mihi quidem absurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorti centuriae vocarentur.

Ascon. in Cic. orat. pro Cornel. p. 138. ed. Cren. Caeterum quidam non duos tribunos pl., ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus. *Serv.* ad Aen. 7, 716. Et partes populi classes vocamus, quae quinque fuerunt.

Charis. Inst. gramm. lib. 1. p. 58. Putsch. Adsiduus quidam per d scribunt, quasi sit a sedendo figuratum, sed errant. Nam cum a Servio Tullio populus in quinque classes esset divisus, ut tributum, prout quisque possideret, inferret: ditiores, qui asses dabant, assidui dicti sunt, et quoniam soli in negotiis publicis frequentes aderant, eos, qui frequentes assunt, assiduos ab assibus dixerunt.

Dionyſius dagegen (4, 18.) ſagt, Servius habe ſechs Symmorien, welche die Römer classes nannten, gemacht, und erwähnt ein anderes Mal, (4, 20) hinter der vierten noch die fünfte und die letzte Claſſe, obgleich er dieſe ebendaſelbſt auch blos eine Centurie nennt, weil ſie — auch nach Livius — nur eine Centurie ausmachte. Mit Dionyſius ſtimmt überein Feſtus s. v. *Quintana clas-*

als, von welcher Stelle nachher ausführlicher geſprochen werden ſoll.

Was ferner die in der ſechſten Claſſe ſtehenden Bürger betrifft, ſo ſtimmen Dionyſius und Livius darin überein, daß ſie nur Eine vom Kriegsdienſt, nach Dionyſius auch von Abgaben, freie Centurie enthalten habe. Über die Benennung und weitere Abtheilungen dieſer Bürger finden ſich folgende Nachrichten.

Cic. de rep. 2, 22. In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando, eos, qui aut non plus milli centum [114]) aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput, attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies, civitatis exspectari videretur. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat, esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis velatis, cornicinibus, liticinibus, proletariis.....

Gell. 16, 10. In eo libro (Ennii Annalium) versus hi fuerunt:

Proletarius publicitus scutisque feroque Ornatur ferro: muros urbemque forumque Excubiis curant.

Tum ibi quaeri coeptum est, quid esset proletarius.... nam Q. Ennius verbum hoc ex XII tabulis vestris accepit: in quibus, si recte memini, ita scriptum est: *Assiduo vindex assiduus esto, proletario quoi quis volet vindex esto* [115])....

---

114) Mains bemerkt: Cod. 1. manu *centum*; mox videtur *super* addita *D*, id est factum *quingentum*.

115) Daſſelbe Geſetz erwähnt außer *Quintilian.* Instit. orat. 5, 10. §. 55. auch *Cic.* Top. 2.... notatio, cum ex vi verbi argumentum aliquot elicitur, hoc modo, cum Lex [Aelia Sentia] assiduo vindicem assiduum esse iubeat, locupletem iubet locupleti: locuples enim est assiduus, ut ait Aelius, appellatus ab aere dan-

Qui in plebe, inquit, Romana, tenuissimi pauperrimique erant, neque ampliusquam mile quingentum aeris in censum deferebant, proletarii appellati sunt: qui vero nullo, aut perquam parvo aere censebantur, capite censi vocabantur. extremus autem census capite censorum aeris fuit trecenti septuaginta quinque. sed quoniam res pecuniaque familiaris obsidis vice pignorisque esse apud remp. videbatur, amorisque in patriam fides quaedam in ea, firmamentumque erat, neque proletarii neque capite censi milites nisi in tumultu maximo scribebantur; quia familia pecuniaque his aut tenuis, aut nulla, esset. proletariorum tamen ordo honestior aliquanto et re et nomine, quam capite censorum fuit: nam et asperis reip: temporibus, quum iuventutis inopia esset, in militiam tumultuariam legebantur armaque iis sumtu publico praebebantur: et non capitis censione, sed prosperiore vocabulo a munere officioque prolis edendae appellati sunt. quod, quum re familiari parva minus possent remp. iuvare, subolis tamen gignendae copia civitatem frequentarent [116]). Capite censos autem primus C. Marius, ut quidam ferunt, bello Cimbrico, difficillimis reip. temporibus, vel potius, ut Sallustius ait, bello Iugurthino, milites scripsisse traditur; quum id factum ante in nulla memoria exstaret. Assiduus in XII tabulis pro locuplete et facile facienti dictus, aut ab assibus,

---

do. Ich ſetze dieſe Stelle beſonders deshalb her, um den wahren Urſprung der herauszuwerfenden ſoviel beſprochenen Worte Aelia Sentia nachzuweiſen. Jemand hatte, wie ſo häufig geſchieht, die Worte lex assiduo falſch abgeſchrieben, (lex as, si duo) indem er lex as, die gewöhnliche Abkürzung für lex Aelia Sentia (*Göschen* Index siglar. quae in Gaii cod repert. p. 421.) auf dieſes Geſetz bezog. Ein folgender Abſchreiber ließ dieſe Beziehung gelten, bemerkte aber, daß si duo keinen Sinn gebe, ſondern auch mit as, welches daher doppelt geſchrieben wurde, zuſammen zu ziehen ſey. Als nun noch ein Anderer die vermeinte Sigle aufgelöst hatte, ſchlich ſich die Corruptel unter dem Schein einer vollſtändigern Lesart in alle HSS. ein.

116) Capite censeri wird daher auch als äußerſter Gegenſatz des größten Anſehens gebraucht. *Senec.* de benef. 7, 8.

id est aere dando, quum id tempora reip. postularent, aut a muneris pro familiari copia faciendi assiduitate. Verba autem Sallustii in historia Iugurthina [c. 86.] de C. Mario consule et de capite censis haec sunt: *Ipse interea milites scribere non more maiorum, nec ex classibus, sed ut lubido cuiusque erat, capite censos plerosque. id factum alii inopia bonorum, alii ambitionem consulis memorabant, quod ab eo genere celebratus auctusque erat: ei homini potentiam quaerenti egentissimus quisque opportunissimus* [117]). *Fest.* epit. v. *Assiduus* dicitur, qui in ea re quam frequenter agit, quasi consedisse videatur. Alii assiduum locupletem, quasi multorum assium dictum putarunt. Alii eum, qui sumtu proprio militabat, ab asse dando vocatum existimarunt.

Idem v. *Proletarium* capite censum dictum quod ex his civitas constet, quasi proles progenie [118]), iidem et *proletanei*. S. g. *Festus* ex cod. Vindob. (Cramers Hauschronik Hamb. 1822. S. 198. flg.) Assiduus dicebatur apud antiquos qui assibus ad erarium expensum conferendis erat, et in negotiis quoque publicis frequens, unde

---

117) Dasselbe Factum erzählt außer *Plutarch.* Mar; 9. *Valer. Max.* II 3. §. 1. Laudanda etiam populi verecundia est, qui impigre se laboribus et periculis militiae offerendo, dabat operam ne imperatoribus capite censos sacramento rogare esset necesse, quorum nimia inopia suspecta erat, ideoque his publica arma non committebantur. — Sed hanc diutina usurpatione firmatam consuetudinem C. Marius capite censum legendo militem abrupit. Civis alioqui magnificus, sed novitatis suae conscientia, vetustati non sane propitius: memorque, si militaris ignavia humilitatem spernere perseveraret, se a maligno virtutum interprete velut capite censum imperatorem compellari posse. Itaque fastidiosum delectus genus in exercitibus Romanis obliterandum duxit, ne talis notae contagio ad ipsius quoque gloriae sugillationem penetraret.

118) Es ist wohl zu lesen: quod ex his civitas constet quasi prolis progenie d. h. weil sie nur durch Erzeugung von Nachkommenschaft zum Bestehn des Staats beitrugen.

et per S., non per D. scribendus est. *Idem* (Cramer a. a. O. S. 202.) Assiduos capite censos, qui nihil praeter prolem dare poterant.

Non. 2, 342. v. *Proletarii* dicti sunt plebei, qui nihil reip. exhibeant, sed tantum prolem sufficiant. Cato de tribunis militum: Expedito pauperem plebeium atque proletarium. Cassius Hemina Annalib. lib. II. Tunc Marcus praeco [119]) primum proletarios armavit. Varro de vita populi Rom. lib. 1. Quibus erant pecuniae satis locupletes, assiduos, contrarios proletarios. Idem: Assiduo neminem vindicem voluerunt locupleti [120]).

Idem 2, 666. v. *Proletarii* cives dicebantur, qui in plebe tenuissima erant et non amplius quam mille quingentos aeris in censum deferebant. Ennius Annali: Proletarius publicitus scutis ferroque Ornatus.

Aus der Vergleichung aller dieser Beweisstellen miteinander ergiebt sich eine große Unsicherheit der hier zur Frage stehenden Begriffe. Als feststehend kann betrachtet werden, daß die sämmtlichen Bürger mit weniger als 11,000 Assen nur eine Centurie bildeten und zwar unter dem Namen der proletarii (vielleicht auch proletarii et capite censi) indem die Stelle des Cicero sich wohl nicht anders verstehn läßt, als daß Servius accensis velatis, cornicibus, liticinibus, proletariis *suas quibusque centurias dedit* [121]), daß ferner in der letzten Centurie auch wieder gewisse Abtheilungen waren, wovon eine capite censi hieß.

---

119) Poxma emendirt Marcus praetor und bezieht dieses Factum auf M. Livius Drusus, Prätor im J. 472. Vgl. *Augustin.* de civ. dei 3, 17. *Oros.* 4, 1. — *Freinshem* Supplem. Liv. 12, 22.

120) Vielleicht: Assiduo neminem *esse* vindicem voluerunt *nisi* locupletem; die Abkürzungen $\overline{ee}$ und das senkrecht durchstrichene *n* haben die Weglassung der beiden Wörter veranlaßt.

121) Göttling in der Recension der Niebuhrschen Röm. Geschichte (Jahrb. für wissensch. Kritik 1830. S. 318.) will ergänzen: quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis....

Im Übrigen herrſcht große Verſchiedenheit. Nach Gellius und Nonius zweiter wohl offenbar aus Gellius entnommener Stelle hießen proletarii blos die, welche 1500 Aſſe oder weniger im Vermögen hatten. Cicero dagegen hat ſtatt jener Summe nach der urſprünglichen Lesart 1100 Aſſe oder weniger und weicht jedenfalls darin von Gellius ab, daß er, ſo wie auch die Stelle des Feſtus, unter *proletarium*, die Proletarier mit den capite censis identificirt, während Gellius letztere den Proletariern als eine geringere Claſſe mit dem geringſten Cenſus von 375 Aſſen entgegenſetzt. Beide Anſichten ſetzen uns aber wieder in die Verlegenheit, daß, wenn die Proletarier erſt mit einem ſo kleinen Cenſus anfangen ſollen, wir nicht wiſſen, wohin die Bürger mit einem Cenſus zwiſchen 11,000 und 1500 oder 1100 zu rechnen ſeyen, da es doch nur Eine centuria proletariorum hinter der fünften Claſſe giebt. Nicht weniger übel ſteht es mit dem Ausdruck assiduus. *Festus* v. *assiduos* bringt die assidui mit den capite censis zuſammen und und ſcheint ſie auf die Proletarier zu beziehn. Die zwölf Tafeln dagegen und die übrigen Stellen ſetzen ſie den proletarii entgegen und zwar in einem ſo durchgreifenden Unterſchiede, daß hiernach nothwendig jeder Bürger entweder assiduus oder proletarius ſeyn muß.

So viel leuchtet nun wohl ein, daß aus dieſem Labyrinthe nicht anders als durch Annahme entweder verſchiener oder engerer und weiterer Bedeutungen, je nachdem ein Wort in dieſem oder jenem Gegenſatze gedacht wird,

---

capite censis ita prospexit, ut eorum suffragatio pro ratione rei militaris valeret. Aber die Einmiſchung der res militaris ſcheint hier unpaſſend, theils weil Cicero überhaupt nicht, wie Livius von dem unrichtigen Princip ausging, daß Servius blos auf die militäriſchen Leiſtungen der Bürger geſehen habe, theils weil ja die proletarii und capite censi, namentlich die letztern, nach dieſem Princip gar kein Stimmrecht hätten haben dürfen. Übrigens heißt auch bekanntlich suffragatio nicht ſoviel als suffragii latio, welchen Sinn es doch hier haben ſoll.

herauszufinden ſey. Dieſe Gegenſätze ſelbſt aber zu beſtimmen, iſt nur durch Auffaſſung des dieſer ganzen Claſſe zum Grunde liegenden Princips möglich, wozu wir uns denn jetzt wenden.

Zuvörderſt kann das keine Schwierigkeit machen, daß die ärmſten Bürger bald als classis bald außerhalb Claſſen nur als centuria aufgeführt werden. Es verhält ſich damit ähnlich, wie mit dem engern und weitern Sinne des Wortes classis, wonach es bald nur die erſte, bald auch die folgenden Abtheilungen bezeichnet. Wenn man nehmlich die ſeit Servius ausgedehntere Bedeutung des Worts classis zum Grunde legt, ſo kann man dieſe doch noch ſo beſchränken, daß unter classes nur die zum Kriegsdienſt aufgerufenen wahrhaft cenſirten d. h. in einem vollen poſitiven Gehalte ihrer Zugehörigkeit zum Staat erkannten Bürgerabtheilungen verſtanden werden, oder ſie ſo umfaſſend nehmen, daß classis jede, wenn auch nur negativ in ihrer Function für den Staat beſtimmte Volksabtheilung bezeichnet. In jener Beſchränkung giebt es nur fünf Claſſen, weil nur dieſe fünf Abtheilungen das Heer bilden und die übrigen Bürger ſind als ein Anhang an die fünfte Claſſe und dadurch an den Leib des ganzen Staatskörpers zu betrachten, ein Anhang, der nur darum eine eigene Centurie bildet, weil er zu keiner der frühern Claſſen gehört und doch in der Eintheilung des ganzen Staats noch einen Platz finden muß. In dem letztern umfaſſenderen Sinne aber iſt auch dieſe letzte Centurie eine Claſſe (pars populi nach Servius ad Aen. 7, 716) und im Cenſus begriffen, inſofern nehmlich auch die in ihr begriffenen Bürger wenigſtens negativ einen Theil des fungirenden Volks ausmachen. Beide Bedeutungen dieſer Bürger — als centuria und als classis — ſind daher völlig verſchieden, wie die doppelte Perſon, welche oft ein und derſelbe Menſch trägt, was wir deshalb bemerken, damit nicht Jemand irriger Weiſe unſere obige Berechnung des Verhältniſſes der Ritter zu dem

Fußvolke angreife, in welcher wir die Bürger hinter der fünften Classe theils als eine zu den frühern gehörige Centurie, theils als Classe, die wieder in gewisse Abtheilungen zerfällt, in Anschlag gebracht haben. Übrigens ist der erstere Sinn des Wortes classis der gewöhnliche und liegt überall, wo von positiven Verfassungsrechten die Rede ist, zum Grunde; so z. B. bei der Wahl der Tribunen, deren auf jede der fünf Classen, nach ihren Senioren und Junioren, zwei kamen; denn der Tribunat ist eine — wenigstens plebejische — Magistratur, mithin ein vorzügliches Bürgerrecht. Eben so mit den X viri legibus scribendis und vielen andern Verfassungsorganen in dieser Zahl. Der letztere Sinn ist dagegen gewissermassen ein mehr theoretischer, weil in der Praxis meist nur die fünf Classen berechtigt sind. Eben daher ist aber zu vermuthen, daß Servius Tullius selbst auch die sechste Abtheilung classis genannt habe und zwar nach Festus quintana classis — weshalb so, davon später. Das Princip dieser Classe hat sich uns nun oben schon mit dem aller übrigen von selbst ergeben, und wenn es uns gelungen ist, die frühern Classen richtig zu begründen, so dürfen wir hoffen, aus denselben Grundsätzen auch die wahre Natur dieser letzten Classe entwickeln zu können.

Die ganze Servianische Verfassung sollte, wie wir sahen, die Bedeutung der Bürger für den Staat, welche sie bisher persönlich gehabt hatten, vermögensrechtlich ausdrücken, und es lag dabei nur in dem Fortschritt des Staats aus dem Innern zum Äußern, aus der Hand zum Fuß, daß jener vermögensrechtliche Ausdruck jetzt um eine Zehnerstufe höher ausfallen mußte. Da nun die alte Verfassung auf dem Hauptgegensatze von Berechtigten (Patriciern) und Unberechtigten oder negativ zum Staat Gehörigen (Clienten oder Plebejern in diesem Sinne) beruhte, von denen sich jene zu diesen wie 1 zu $\frac{1}{10}$ verhielten, so so muß ein gleicher Gegensatz auch in der Centurienverfassung sich wiederholen und wenn nun der vermögensrechtliche

Normalausdruck für den vollkommen Berechtigten in dieser Verfassung 100,000 Asse war, so muß der für die nur negativ zum Staat Gehörigen 10,000 Asse seyn. Dieser ist also zuerst als Princip für die sechste Classe festzuhalten: sie beruht auf dem höchsten Normalcensus von 10,000 Assen.

Aber, so wie unter dem positiv zum Staat Gehörigen vermöge der Receptionen neuer und als solcher weniger geltender Staatsbestandtheile es mancherlei Abstufungen gab, die eben die verschiedenen Census von der ersten bis zur fünften Classe ausdrückten, eben so muß dieses auch für die Unberechtigten der Fall seyn, so daß dieselben Abtheilungen, in welche jene zerfielen, sich bei diesen wiederholen und zwar ganz nach denselben Verhältnissen, nur zehnfach vermindert. Denn da wir uns die Aufnahme der neuen Staatsbestandtheile durchaus als solche, mithin vollständig denken müssen, d. h. so daß nicht blos berechtigte Geschlechter, sondern auch deren Clienten zutraten, wie dies ja auch noch nach Vertreibung der Könige von Appius Clausus gemeldet wird, und da das Verhältniß jener zu diesen in dem von 1 zu $\frac{1}{10}$ durchgreifend fest im Staate ausgedrückt ist, so ergiebt sich von selbst, daß wenn z. B. ein Plebejer der ersten Classe einen Werth von 100,000 Assen hat, der ihm entsprechende Client zu 10,000 abzuschätzen ist, ein Client der Äquer zweiter Classe dagegen nur 7500, einer der dritten Classe 5000, der vierten 2500, der fünften 1250 Asse beträgt. Somit ist ein zweites Princip der letzten Classe dieses: Sie enthält ein Diminutivbild der fünf ersten Classen im zehnfach verjüngten Maaßstabe[122]). Dadurch kämen wir denn herab bis zu einem Bürger von 1100 Assen,

122) Hierauf kann man auch einen Ausdruck des Dionysius 4, 18. am besten deuten, wo er die letzte Classe nicht etwa, was doch das Einfachste gewesen wäre, τὴν ἐσχάτην sondern τὴν ἐπὶ πάσαις τε-

welcher Cenſus das Minimum der Geltung eines Bürgers nach Servianiſcher Verfaſſung oder nach dem Vermögensprincip wäre. Wer noch weniger als dieſe Summe im Vermögen hat, kann auch nicht einmal mehr negativ in dieſer Verfaſſung berechtigt ſeyn; gleichwie in der alten Verfaſſung der Client den ganzen Staatsorganismus beſchloß.

Allerdings laſſen ſich nun noch weitere Abtheilungen denken, aber dieſe können nicht mehr auf jenen ſtaatsrechtlichen Unterſchieden, welchen die verſchiedenen Claſſen ihren Urſprung verdankten, beruhn; ſondern für ſie giebt es nur noch in der Familie ein Princip. So wie nehmlich nach alter Verfaſſung der Client noch ſeinen Sohn mit deſſen Weibe und ſein eigenes Weib unter ſich hat, die abermals minder berechtigt ſind als er ſelbſt, ſo muß auch bei voller Conſequenz unter denen, welche weniger als 1100 Aſſe haben, es noch eine von dem Normalgeſetze von 1000 Aſſen ausgehende dreifache Abtheilung geben, in denen die perſönliche Wiederberechtigung von Sohn, Weib und Schwiegertochter im Verhältniß zu dem paterfamilias (= 1000 Aſſen) vermögensrechtlich auszudrücken wäre. Natürlich aber können dieſe weitern Abtheilungen nicht daſſelbe Recht haben, wie die fünf von 10,000 bis 1100 Aſſen, vielmehr müſſen ſie, da ſie blos noch auf dem Familienprincip beruhen, theils auch von der negativen publiciſtiſchen Berechtigung ausgeſchloſſen ſeyn, ſo daß es für dieſe immer nur fünf Abtheilungen der ſechsten Claſſe giebt, theils untereinander nur eine Einheit bilden, ſo wie Sohn und Weib und Schwiegertochter im Vater eins ſind.

Wenn wir nun dazu übergehn, dieſe Sätze näher nachzuweiſen und mit den vorangeſtellten Nachrichten der alten Schriftſteller zu vereinigen, ſo ſind immer zwei Dinge im

---

ταγμένην nennt, d. h. wie es auch etwa in ſeiner lateiniſchen Quelle heißen mochte: omnibus classibus adornatam, die allen einzelnen Claſſen zugeordnet, nicht: am Schluſſe der Claſſen hinzugefügt war.

Auge zu behalten: die innere Organisation der sechsten Classe und Bedeutung, welche die einzelnen Abtheilungen der letztern für die ganze Verfassung haben. Beides kann in der Betrachtung nicht geschieden werden, weil nur durch die mannichfachste Combination aller auf diese Classe bezüglichen Nachrichten es möglich ist, unsere Ansicht auf überzeugende Weise zu entwickeln. — Daß zuerst die sechste Classe in fünf Abtheilungen zerfallen sey, dafür dient zum äußern Beweise die nun näher zu betrachtende Stelle des Festus v. *quintanam classem*, in welcher die von A. Augustinus und Ursinus restituirten Worte und Buchstaben cursiv gedruckt sind.

*Quin*tanam classem *ait Verrius dictam, quod in ea Ser. Tullius* rex distributa *capite censorum multitudine, quinque fecit,* cum eas ordinavit, *hanc autem afferi causam* de capite *censorum nomine, quod ii quo censerentur,* nihil praeter se *haberent suumque caput.*

Man wende gegen dieses Beweisthum nicht ein [123], daß ja bei Weitem das Meiste darin restituirt sey. Wer die Stelle näher ansieht, wird vielmehr den außerordentlichen Scharfsinn des Augustinus bewundern, der 1. aus der Reihefolge der Artikel bei Festus, in welcher lauter mit *Quin* anfangende Wörter vorhergehen, schloß, daß von einer *quin*tana (nicht also etwa *quar*tana) classis die Rede sey; 2. aus der Erwähnung von classis, rex und capite *censi*, daß Festus von der Centurieneinrichtung des Servius Tullius gesprochen habe; 3. aus dem nihil praeter se h., in Verbindung mit dem vorhergehenden de capite, daß die quintana classis sich auf die capite censi bezogen haben müsse u. s. w. Nur darin irrte Augustinus, daß er im Widerspruch mit der bestimmten Nachricht, wonach die capite censi erst auf die fünfte Classe folgten, die quintana classis für die gewöhnliche fünfte selbst hielt, und uns so construiren

123) Wie *Rein* Quaest. Tull. p. 15.

laſſen will, daß wir zu quinque aus dem Vorhergehenden classes ſuppliren ſollen, während das Wort distributa offenbar andeutet, der Verfaſſer der Stelle habe den Namen quintana davon abgeleitet, daß die in ihr ſtehenden Bürger in fünf Abtheilungen vertheilt geweſen ſeyen. Es wird daher vielmehr mit Göttling (Hermes Bd. 26. S. 123.) zu leſen ſeyn *quinque partes* (in der Handſchrift denke man ſich: V partes) ſo daß nach Verrius Meinung die Claſſe von den in ihr enthaltenen fünf Abtheilungen den Namen erhielt. Außerdem ſcheint in ihr eas aus der Abkürzung cas entſtanden, welches, wie in Ciceros Stelle centurias aufzulöſen war. Die Ableitung der quintana classis ſelbſt halte ich übrigens für falſch, denn quintanus heißt nicht ſo viel als fünf enthaltend (dies wäre quintarius) ſondern den fünften Ort, Tag u. ſ. w. einnehmend, dazu gehörig; daher z. B. quintana (sc. via oder platea) im Lager den Ort am fünften limes, decumana porta das Thor am decimus limes bezeichnete. Quintana classis wäre demnach auch die für die fünfte Abtheilung der Bürger gemachte Claſſe und der Name dient mit zum Beweiſe, daß in älterer, zumal zu Servius Zeit, die erſte Claſſe gar nicht als ſolche gedacht, ſondern als classis ſchlechthin den übrigen entgegengeſetzt wurde, welche man erſt von der jetzt ſ. g. zweiten Claſſe zu zählen anfing[124]). Daß aber gerade für dieſe ſ. g. ſechste Claſſe der bloße Zahlname gebraucht wurde, mag darin ſeinen Grund haben, daß alle übrigen urſprünglich durch die in einer jeden enthaltene Völkerſchaft ſpecifiſch beſtimmt waren,

124) Man könnte geneigt ſeyn, eine andere Spur der Entgegenſetzung der erſten Claſſe und der fünf übrigen (mit Einrechnung der quintana classis) in dem libripens und den quinque testes der Mancipationen zu ſehen. Da aber dieſes Volkszeugniß auch eine poſitive rechtliche Thätigkeit des Volks enthält, zu welcher nur die fünf Claſſen fähig ſind, ſo muß für jene ſechs Solenitätsperſonen ein anderer Erklärungsgrund geſucht werden, wovon im nächſten Capitel.

während dieſe letzte Bürger aller Art und noch dazu ohne ſelbſtändige Bedeutung enthielt[125]).

Wenn nun die Zerfällung der quintana classis in fünf Abtheilungen gerechtfertigt erſcheint, ſo iſt damit auch für die aufgeſtellten fünf verſchiedenen Cenſus derſelben der Hauptbeweis gegeben. Eine directe Beſtätigung für dieſelbe iſt uns freilich nirgens erhalten. Aber ein indirecter Beweis für unſer ganzes Syſtem liegt in dem von Livius für die fünfte Claſſe genannten von uns für die accensi velati in Anſpruch genommenen Cenſus von 11,000 Aſſen. Es leuchtet nehmlich ſchon bei äußerlicher Betrachtung ein, daß dieſe Summe ebenſo aufwärts mit den 110,000 Aſſen der patres minorum gentium der erſten Claſſe, wie abwärts mit den 1100 Aſſen der ciceroniſchen Proletarier in einer nicht zufälligen Verbindung ſtehn müſſe. Dieſe iſt nun folgende: So wie ein Cenſus von 100,000 Aſſen der eigentliche Betrag der Servianiſchen erſten Claſſe iſt, noch $\frac{1}{10}$ dieſer Summe mehr aber einen Bürger noch über dieſe ſ. g. erſte Claſſe zu der Bedeutung der alten urſprünglich allein berechtigten Genokratie oder der classis im engern Sinne erhebt; ſo wie ferner 10,000 Aſſe der Cenſus der vornehmſten Proletarier ſind, $\frac{1}{10}$ dieſer Summe mehr aber noch über die quintana classis hinaus zur ſ. g. fünften Claſſe des poſitiven Staatsorganismus berechtigt: ebenſo dürfen wir auch unterwärtshin behaupten: 1000 oder weniger Aſſe ſind der Cenſus ſolcher Bürger, die auch nicht einmal mehr als negativ berechtigte Hausſtände in Betracht kommen, ſondern nur in Regionen (ſpäter tribus) ſtehn (capite cen-

125) Man kann damit die Monatsbezeichnungen vergleichen. Die durch ſich ſelbſt bedeutungsvollen vier erſten Monate des ſteigenden Jahrs haben eigene Namen Martius, Aprilis, Maius, Iunius, die ſpätern in denen das Jahr in der Natur allmählig vergeht, werden nur nach der Zahl Quintilis, Sextilis und dann September, October u. ſ. w. benannt.

si); wer aber noch $\frac{1}{10}$ dieser Summe mehr hat (1100 Asse), wird ausnahmsweise über diese geringste Bürgerabtheilung erhoben und noch mit zu der fünften Abtheilung der sechsten Classe gerechnet. Und dieses bestätigt die Stelle des Cicero, welcher unter 1100 Assen die den assidui entgegengesetzten proletarii capite censi anfangen läßt. Sein Ausdruck ist freilich insofern nicht genau, als er sagt: qui non plus mile centum aeris statt: qui minus quam mile centum aeris.... in censum.... attulissent; allein da nicht leicht Jemand gerade 1100 Asse hatte, so macht eine solche Ungenauigkeit keinen großen Unterschied [125*]. Eine andere Bestätigung liegt darin, daß sich hieraus erklärt, warum nach den zwölf Tafeln und vermuthlich auch schon nach den Gesetzen des Servius Tullius de rebus mile aeris plurisve quingentis assibus (sacramento maiore) de minoribus vero quinquaginta assibus sacramento (minore) contendebatur. (*Gai.* 4, 14.) Wenn nehmlich 1000 Asse der Werth eines caput schlechthin war, so mußten soviel betragende Processe gleichsam noch als causae capitales mithin als bedeutendere Sachen angesehen werden im Gegensatz von geringeren, die nur in die mit dem bos (= 100 Assen) anfangende Sphäre der pecunia gehörten, und das sacramentum, welches auf dem Princip eines Bedingtseyns des Processes durch die Gottheit beruhte, die sich daher mit den Proceßführenden in dessen Object theilte, nach einem allgemeinen Maaßstabe im erstern Falle 500 im zweiten 50 Asse betragen.

Ein wichtiges Gegenargument scheint aber, daß nach Mai in der HS. centum später in quingentum verwandelt

125*) Ohnehin läßt sich nach dem in Anm. 84* bemerkten Grundsatze noch disputiren, ob nicht sämmtliche Sätze des Servianischen Census so zu verstehen seyen, daß man über die 100,000 — 75,000 u. s. w. wenigstens noch 1 As haben mußte, um der ersten, zweiten u. s. w. Classe anzugehören und dann würde sich Cicero streng richtig ausgedrückt haben.

seyn soll, und daß diese Summe von 1500 Assen durch Gellius bestätigt zu werden scheint. Allein wenn diese Änderung wirklich in der HS. steht (Mai sagt: *videtur*), so glaube ich in ihr mit Bestimmtheit die Veränderung eines Halbgelehrten zu erblicken, der zufällig mit der Stelle des Gellius oder eines andern Schriftstellers, welcher dessen Irrthum theilte, bekannt, nach ihr den Text des Cicero nicht verbesserte, sondern verdarb. Woher nun aber die Zahl von 1500 Assen? Denn Jedermann sieht zwar ein, daß sie in das System der quintana classis durchaus nicht paßt; wenn aber nicht eine bestimmte Veranlassung, sie vermöge eines leichten Mißverständnisses in diese Classe hineinzubringen, nachgewiesen werden kann, so wird sie ein höchst bedenklicher Einwand gegen jenes System selbst. Allein eine solche Veranlassung liegt auch nach unserer Auffassung der Classeneintheilung auf offener Hand. Ein alter Darsteller der Servianischen Verfassung hatte nach Angabe des Census der fünften Classe fortgefahren: MD aeris minus faciunt proletarium d. h. wer 1500 Asse weniger (nehmlich als 12500 Asse) besitzt, ist ein Proletarier, oder mit andern Worten: Der Stand der Proletarier fängt mit oder unter 11,000 Assen an. Als nun aber die Servianische Verfassung aus dem Leben geschwunden war, und der Ausdruck proletarius in einem sehr verschiedenartigen Sinne, für einen ganz armen Mann, gebraucht wurde, da konnte ein Leser den Satz sehr leicht so verstehn: ein Vermögen von nur 1500 Assen oder noch weniger macht zum Proletarier; um so mehr, als nach dem später gewöhnlichen Sinne von proletarius für einen Hungerleider 11,000 Asse ein viel zu großes Vermögen für einen solchen zu seyn schien [126]). Und gewiß ist dieses Mißverständniß schon

126) Man erkennt die Einwirkung dieser Vorstellung in der Definition der Proletarier bei Gellius: Qui in plebe Romana tenuissimi pauperimique erant. Ebenso Nonius 2, 666: qui in

sehr alt, da auffallender Weise uns über die Bürger, welche über 12,500 oder 11,000 im Vermögen hatten, fast gar nichts gemeldet wird — über sie hatte man in Folge jener falschen Beziehung der 1500 gar keine Vorstellung mehr, obgleich es nahe genug gelegen hätte einzusehn, daß der Staat Leuten mit nur 1500 Assen nicht Waffen anvertraut haben werde, oder daß, wenn er es that, er unmöglich zwischen dieser und den capite censis, deren geringster Census 375 Asse waren, und die also noch mehr haben konnten, keinen so großen Unterschied machen konnte. In Zukunft also sey die Summe von 1500 Assen für einen Proletarier aus der Darstellung des Servianischen Census verbannt, selbst wenn man sie so wie jener zuerst mißverstandene Autor gebrauchen wollte, damit nicht wieder ein ähnliches Mißverständniß entstehe.

Das wichtigste ist nun aber, das verschiedene Recht der Bürger der sechsten Classe und die Namen, in welchen sich dieses ausdrückt, zu bestimmen, wobei das unendliche Gewirre verschiedenen Sprachgebrauchs, der hier in den Stellen der Alten herrscht, uns wohl berechtigt, zunächst ganz selbständig nach der oben angegebenen Idee der sechsten Classe zu verfahren.

Ungeachtet aller sonstigen Verschiedenheiten der Bedeutung treten doch überall zwei Hauptausdrücke zur Bezeichnung der Bürger der sechsten Classe heraus: proletarii und capite censi, von denen jene als vornehmer, diese als geringer geschildert werden. Da nun das System dieser Classe auf einen wesentlichen Unterschied der beiden Hauptstufen von 11,000 bis 1100 und von 1100 bis 110 führt, so dürfen wir unbedenklich annehmen, nach dem ursprünglichen eigentlichen Sinne seyen proletarii die Bürger mit

---

plebe tenuissima erant. Doch von dieser Stelle ist schon bemerkt worden, daß sie allem Anschein nach nur aus Gellius geschöpft ist, und daher nicht die Bedeutung einer selbständigen Autorität hat.

einem Vermögen von 11,000 bis 1100 Aſſen, capite censi die mit einem geringern Cenſus geweſen. Dieſes beſtätigt denn auch die appellative Bedeutung dieſer Ausdrücke, verglichen mit dem Weſen der Sache ſelbſt nach der Idee der ſechsten Claſſe. Wenn wir nehmlich zurückgehn auf die alte Verfaſſung nach dem perſönlichen Princip, welche in der Serwianiſchen vermögensrechtlich ausgedrückt wurde, ſo waren die je zehn Clienten, welche dort der Idee nach je auf einen Patricier kamen, nicht als Einzelne — welche ſterblich und vorübergehend ſind — ſondern als Hausväter, oder noch richtiger als Hausſtände (familiae — jedesmal pater — filius, — mater — familia), — welche unſterblich ſind — zu denken, ebenſo wie die Patricier ſelbſt; denn die Menge der Einzelnen iſt zufällig und auf ſie daher kein ſolches feſtes Naturverhältniß von 1 zu $\frac{1}{10}$ anwendbar; auch beſteht ja das Eigenthümliche der älteſten Verfaſſung darin, daß der Einzelne als ſolcher noch gar nicht in Betracht kam, ſondern in der familia aufging, nach welcher Anſicht auch die älteſte Sprache den Einzelnen, inſofern er zur Familie gehört, geradezu familia nannte [127]). Auch halten blos dieſe familiae (der jedesmalige pater familia) jede ihr Ackerloos von zwei Jucherten, welches urſprünglich gewiß unveräußerlich war und daher, daß es ſtets in der familia forterbte, heredium hieß [128]). Erſt unterhalb der Zehntelhausſtände kamen die Einzelnen in Betracht — d. h. die, welche nicht das heredium bekommen hatten und als Knechte, Mägde, Taglöhner u. ſ. w. der Patrone oder als Wirthſchaftsgehülfen der Heredialclienten ſich nährten,

127) L. 195. §. 1. D. de V. S. (50, 16.) Und dazu Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. 7. S. 64. Auch Bd. 6. S. 310. Anm. 85. wo ich gezeigt habe, daß die Römer in älteſter Zeit ſtatt pater familias vielmehr pater familia, patris familiæ, patrem familiam u. ſ. w. ſagten und ebenſo mater familia und filius familia.

128) *Varro* de re rust. 1, 10. *Nep.* Cat. 1. *Fest.* v. *Heredium.*

die aber auch wieder nach der Natur, von der familia aus angeſehen, abgetheilt, nehmlich entweder pater familia, oder filius familia oder mater familia waren. Dieſer Gegenſatz der Clienten- oder Zehntel-Hausſtände und der blos einzelnen Clienten drückte nun Servius, der in ſeiner Verfaſſung das, was bisher familienmäßig gedacht war, nach den äußern Leiſtungen für den Staat auffaßte, gewiß ſehr paſſend mit den Worten proletarii und capite censi aus. Denn proletarii ſind diejenigen, welche dem Staat wenigſtens noch vermöge proles dienen, d. h. ſo viel Vermögen haben, daß ſie wahrhafte Hausſtände bilden, welche als ſolche noch etwas Generiſches, Unſterbliches den Staat nach ſeinen beiden irdiſchen Beſtandtheilen (Familie und Grund und Boden) mit Conſtituirendes ſind, oder, wie Feſtus es ſehr gut ausdrückt: proletarii, quod ex his civitas constet quasi prolis progenie[129]). Capite censi ſind dagegen, welche nur noch als einzelne Perſonen, jeder als dieſes caput, in Betracht kommen, weil wenn ſie auch verheirathet ſind und Kinder zeugten, dieſe Hausſtände doch nicht mehr die vermögensrechtliche Bedeutung haben,

---

129) Dieſe Ableitung der Alten iſt die einzig richtige. Proletarius von proles, proletus (vergl. exoletus und dgl.), wie commodatarius von commodum, commodatum heißt derjenige, welcher proleti in ſich hält, alſo ex quo civitas prolis progenie constat. Hüllmann Röm. Grundverf. S. 112. 113. leitet die proletarii von pro und Leiton ab, welches nach ihm den Verſammlungsort bezeichnet haben ſoll, wie profani von pro und fanum. Er bedenkt aber nicht, 1. daß dann proletarius ein kurzes o haben müßte, 2. daß die Proletarier ja keineswegs vom Verſammlungsfelde ausgeſchloſſen waren und ironiſch davon, daß ſie ſelten zum Stimmen kamen, umſoweniger benannt werden konnte als man gerade den Schein, daß ſie nicht ebenfalls Stimmrecht hätten, ſorgfältig mied, (*Cic.* de rep. 2, 22.) 3. daß das Wort Leiton in jenem Sinne ein rein- und zwar ſprachwidrig erſonnenes iſt. Die lateiniſche Sprache kennt zwar den Stamm der Griechiſchen *λεῖτον* auch, nehmlich in dem Worte leis (lis), litis, bildet ihn aber in i, nicht in e.

den Staat selbst auch nach seinem äußerlich constitutiven Element (dem Boden) für immer mit auszumachen [130]).

In beiden Begriffen liegt nun aber auch wieder etwas, vermöge dessen sie jeder in einem allgemeinern Sinne für alle Bürger der sechsten Classe genommen werden können. Man kann nehmlich die capite censi auch proletarii nennen, insoferne sie doch wenigstens den Personen nach auch noch geschlechtlich existiren und prolem edunt: daher Cicero's Äußerung über die proletarii. Umgekehrt, wenn man die Bürger der sechsten Classe überhaupt mit denen der frühern vergleicht, so stehn sie sich sämmtlich darin gleich, daß sie nicht mehr positiv berechtigte Familien bilden und folglich in diesem Gegensatze nur als Einzelne in Betracht kommen:

---

130) Caput bezeichnet in der ganzen Römischen Rechtssprache das Persönliche des Einzelnen im Gegensatz zum Vermögen (wie auch z. B. in capite deminui und bonis deminui), aber auch das ganze persönliche Recht (libertas, civitas, familia) mithin keineswegs blos das öffentliche. Ganz irrig ist, was Göttling (Jahrb. f. wissensch. Krit. 1830 S. 319) sagt: „vielmehr muß beachtet werden, daß eines Römers Rechte aus caput und manus abgeleitet wurden; das caput bezeichnet seine politschen, die manus seine häuslichen Rechte, jenes seine bürgerliche Ehre, diese sein Verhältniß zu Weib und Kind (in manum conventio) und zum quiritarischen Eigenthum (mancipium) daher denn capitis deminutio ein Verlust an bürgerlicher Ehre ist, denn auch ein Aerarier hat kein caput, wie er eigentlich keine manus hat. Capite censi sind also solche, die ihre bürgerlichen Rechte, ihr caput zwar ungeschmälert haben, aber ohne manus, ohne bürgerliches Eigenthum sind, auch ohne Weib und Kind." Proletarii sollen dann die seyn, die außer den politischen auch noch Rechte über eine proles haben. Aber, daß, was hier über caput bemerkt ist, völlig fehlgehe, die capitis deminutio keineswegs eine Ehrenschmälerung sey, und nicht blos auf iura publica sich beziehe, bedarf für Juristen keines Beweises. Ebenso irrig ist aber auch, daß manus die privatrechtliche Sphäre bezeichne. Denn mancipium ist keineswegs = quiritarischem Eigenthume und der Ausdruck manus findet sich gleich bei dem ersten häuslichen Verhältnisse, dem des Vaters zu den Kindern, nicht. In gewissem Sinne ist sogar umgekehrt manus das, was auf dem ius publicum, nehmlich auf dem ius civile beruht. Dieß aber genauer nachzuweisen, ist hier nicht der Ort.

wie in einem ähnlichen Sinne die Patricier behaupteten se solos gentes habere, weil die Plebejer, obgleich sie auch Geschlechter hatten, doch nicht als Geschlechter Verfassungsrechte hatten. So hat namentlich Festus oder Verrius von der quintana classis gesagt, sie enthalte die capite censi, und den proletarius als eine Art von capite censi erklärt.

Das eigenthümliche Recht der proletarii war nun, daß sie in der Regel gar keinen Kriegsdienst leisteten, (*Dionys.* l. c. *Liv.* l. c.) wenn sie aber doch aufgerufen wurden, was nur im höchsten Nothfall und auch nur zur Bewachung der Stadt geschah, vom Staat die Waffen erhielten [131]). Nehmlich auch das letztere scheint schon in der ursprünglichen Idee der proletarii begründet. Denn da sie sich jetzt zu der zu Fuß dienenden Legion verhielten, wie nach der alten Verfassung die Clienten zu den Patriciern und damals die Clienten auch schon bewaffnet werden konnten, obgleich sie eigentlich nicht zum Heer gehörten, welches blos von den herrschenden Patriciern celeres hieß, so mußten jetzt auch die Proletarier bewaffnet werden können, und zwar vom Staat, so wie ursprünglich ohne Zweifel der Patron die Bewaffnung seiner Clienten hatte bestreiten müssen. Als übrigens der Staat immer mehr äußerlicher und sächlicher, und damit auch der Kriegsdienst ein gemeines Handwerk wurde, welches immer von der Ehre des Bürgers sich losriß, ging man auch von der alten Beschränkung desselben auf die fünfte Classe ab. Zu Polybius Zeit und damals gewiß schon seit lange, wurden die Soldaten, wie wir später sehen werden, aus den Bürgern mit 400 Drachmen

131) Ennius in der oben mitgetheilten Stelle des *Gell.* 16, 10. und die in Anm. 118. 119. angeführten Parallelstellen. Auch die Definition des assiduus: qui sumtu proprio militabat bei *Fest.* v. *assiduus* zeigt, daß der ihm entgegengesetzte proletarius sumtu publico gedient habe.

d. h. 4000 Aſſen oder mehr genommen [132]). Schwieriger iſt die Frage, ob die Proletarier auch Tributpflichtig waren, was Dionyſius ausdrücklich läugnet, Livius hingegen ſtillſchweigend zu bejahen ſcheint, indem er einer Immunität der letzten Centurie blos vom Kriegsdienſt erwähnt. Ich halte die letztere Anſicht für richtiger. Es iſt ſchon anderwärts angedeutet worden, daß Kriegsdienſt und Tributum einander nicht völlig entſprachen. Der erſtere ſchützt unmittelbar perſönlich das Beſtehn des Staats nach außen, welches wichtiger iſt und ein größeres Vertrauen zu dem Bürger fordert, als das mehr paſſive Beitragen zum Beſtehn des Staats durch das Vermögen. Dazu kommt, daß nach der alten Verfaſſung die Clienten, denen auch ein Theil des öffentlichen Landes angewieſen war, doch recht eigentlich eine vermögensrechtliche Bedeutung hatten und daher auch, ebenſo wie ihre Patrone ſchoßten [133]). Sehen wir endlich auf die Zeugniſſe der alten Schriftſteller, ſo ſcheint Cicero l. c. geradezu zu beſtätigen, daß diejenigen, welche über 1100 Aſſe cenſirt waren, assidui, oder wie er es erklärt, Aſſegeber waren. Dieſe Frage hängt nun aber mit der Bedeutung und Ableitung des Wortes assidui zuſammen.

Vom grammatiſchen Geſichtspunkt aus laſſen ſich die beiden Ableitungen dieſes Wortes, welche ſchon bei den Alten vorkommen [134]), von asses duere ſtatt dare, und von assidere; gleich gut rechtfertigen. Die erſte hat die Analo-

---

132) *Lips.* de milit. Rom. 1, 2. will hiernach für den Servianiſchen Cenſus einen Abſchnitt mit 4000 Aſſen annehmen. Dieſes iſt aber ebenſowenig zuläßig, als etwa aus den Summen, welche *Liv.* 24, 11. für die Verpflichtung der Vornehmen zur Lieferung von Schiffen angiebt, auf die Servianiſche Zeit zurückgeſchloſſen werden darf. Der wahrſcheinliche Urſprung der Abſtufung von 4000 Aſſen wird im letzten Capitel angegeben werden.

133) Vergl. Cap. 2.

134) Am vollſtändigſten, haben von der Ableitung und Bedeutung des Worts gehandelt *Voss.* in Etymolog. s. h. v. und der

gie von superfluus, proficuus u. dgl. [135]), dieletztere die von desiduus, residuus für ſich. Sieht man aber auf die gewöhnliche Bedeutung des Worts, ſo muß wenigſtens die letzte Ableitung zugegeben werden, weil der ſtets darin liegende Begriff der beſtändigen Gegenwart und Beharrlichkeit auf adsidere zurückweiſt. Indeſſen ſcheint in der Servianiſchen Verfaſſung auch die andere Ableitung ihren guten Sinn zu haben und ſo wäre es an ſich nicht unmöglich, daß wie Frotſcher und Niebuhr (Röm. Geſch. Bd. 1. S. 501.) glauben, es urſprünglich zwei verſchiedene Wörter assiduus und adsiduus gegeben habe. Die Frage iſt nur, ob in dem wichtigſten Document über den Gegenſatz von assidui und proletarii, dem Zwölftafelgeſetz, *ads*idui oder *ass*idui gemeint ſeyen, und was dieſer Gegenſatz überhaupt bedeute. So viel iſt wohl als ausgemacht anzunehmen, daß unter dem Gegenſatze überhaupt die Bürger der fünf erſten Claſſen und die der letzten Claſſe zu verſtehen ſind, weil es ſich nicht denken läßt, daß die zwölf Tafeln das Wort proletarius in einem uneigentlichen Sinne für die capite-censi ſollten gebraucht haben. Was aber die Ableitung betrifft, ſo glaube ich, daß man ſich hier für die von adsidere entſcheiden muß. Die andere Ableitung wurde nehmlich, wenn man assiduus für einen ſo Vermögenden nehmen wollte, daß er davon Tribus zahlen müſſe, (woraus folgte, daß die proletarii ſchoßfrei geweſen wären) gar nicht auf das Ausgezeichnetſte der Claſſenbürger hinführen welches nicht im Tribut zahlen, ſondern im Kriegsdienſt und ihrer größern Bedeutung in den Comitien beſtand. In dieſem Stücke,

---

deutſche Herausgeber des Forcelliniſchen Lexikons s. h. v. p. 257. — Die bei den Alten auch vorkommende Ableitung von adsum kann natürlich nicht in Betracht kommen, da ſie allen etymologiſchen Geſetzen widerſtreitet.

135) Eine Zuſammenſetzung dieſer Art mit einem Subſtantiv ſcheint es nicht zu geben; doch iſt dies wohl kein hinreichender Einwand gegen dieſe Ableitung.

ſtets das Ausgezeichnetſte einer Sache in ihrer Beziehung hervorzuheben, iſt aber die lateiniſche Sprache immer höchſt genau. Die Ableitung von adsidere bezeichnet dagegen dieſen eigentlichen Vorzug der Claſſenbürger. Zwar darf der Ausdruck nicht von ihrer Anſäßigkeit d. h. davon, daß ſie im Römiſchen Staat Grundſtücke beſaßen [136]), hergeleitet werden. Denn bloßer Beſitz iſt für den Cenſus bedeutungslos; in dieſem Sinne hätte alſo ſicher ein anderes Wort welches Eigenthum bedeutet, gewählt werden müſſen. Vielmehr ſcheint Chariſius a. a. O. den richtigen Gedanken anzudeuten, wenn er ſagt: quoniam soli in negotiis publicis frequenter adsunt. (Ähnlich der Wiener ſ. g. Feſtus). Das Sitzen bezeichnet nehmlich überhaupt ein ungeachtet der Ruhe doch zugleich thätiges und darum vornehmeres, perſönlicheres Verhalten (man denke an die sella curulis der fungirenden Magiſtrate, das Aufſtehen der Jüngern vor den Alten, den Vorzug derer, die zu Pferde ſitzen, vor den Fußgängern und der possessio der Patricier vor dem bloßen Grundeigenthum der Plebejer u. ſ. w. adsidere eine Theilnahme hieran (daher in der Kaiſerzeit die assessores.) Adsidui wären daher urſprünglich die Patricier geweſen, welche als die Inhaber der Verfaſſungsrechte in der Stadt ſtets der öffentlichen Angelegenheiten in perſönlicher Ruhe warteten [137]), während ihre Clienten draußen

136) So der Herausgeber des Forcellini.

137) Das Sitzen als Gegenſatz des thätigen Arbeitens hat freilich auch ſeine tadelnswerthe Seite und dieſe faßt *Varro de re rust.* lib. II. praef. auf: Viri magni nostri maiores non sine causa praeponebant rusticos Romanos urbanis. Ut ruri enim, qui in villa vivunt, ignaviores, quam qui in agro versantur in aliquo opere faciundo: sic qui in oppido sederent, quam qui rura colerent, desidiosiores putabant. Aber eben die beiden Seiten des sedere in urbe, deren letztere Varro hier hervorhebt, deuten an, daß assiduus und desiduus von Einem Hauptbegriffe ausgehe. Übrigens iſt der Begriff des desiduus im Gegenſatz des adsiduus ſo zu denken, daß jenes den bezeichnet, der von dem Sitzen bei einer Sache

in beständiger Bewegung und körperlicher Anstrengung den Acker bauen mußten und nur dann und wann einmal zur Stadt kamen. Dieser Gegensatz auf die Servianische Verfassung übertragen, setzt sich aber zu dem zwischen den positiv berechtigten Bürgern und den von den Verfassungsrechten so gut wie ausgeschlossenen Proletariern um und bezeichnet hier trefflich, daß jene die vornehme für die Verfassung thätige Bürgerschaft sind, diese nur überhaupt Bürger sind und erzeugen. Es wäre hiernach auch nicht unmöglich, daß in einem engern Sinne adsiduus eben so wie classicus für einen Bürger der ersten Classe genommen worden wäre [138]). Eben diese Bedeutung des adsiduus wird aber auch durch die Stelle der 12 Tafeln bestätigt, wenn man nur das dort zum Grunde liegende Rechtsverhältniß recht tief prüft. Wer für einen Verurtheilten und durch manus iniectio in Anspruch Genommenen vindex wurde d. h. ihn von der Handanlegung des Klägers befreite, trat damit an dessen Stelle, so daß er selbst endlich durch manus iniectio und ohne sich weiter durch einen vindex befreien zu können, vom Kläger fortgenommen werden konnte [139]). Der Rechtszustand eines solchen manu prehensus besteht aber darin, daß seine Person — nicht sein Vermögen — gleichsam ein Pfand für die Forderung des Gläubigers wird, indem er zuvör-

---

abläßt, während dieser es anstrebt. So hieß ad meridiem die auf den Mittag losgehende, de meridie die von ihm sich schon entfernende Zeit.

138) Dafür scheint *Gell.* 19, 8. zu sprechen, wo er einen vorzüglichen Schriftsteller classicus assiduusque scriptor nennt. Allein das hinzugefügte non proletarius zeigt, daß Gellius nur zwei verschiedene Gegensätze zusammengeworfen oder auch classicus hier für einen Bürger der fünf Classen genommen hat.

139) *Gai.* 4, 21. *Fest.* v. *Vindex.* — Ich berücksichtige hier um der Kürze willen nur die eine Anwendung des vindex, bei der legis actio per manus iniectionem. Dem Wesen nach dasselbe gilt aber auch von der in ius vocatio, bei der man ebenfalls nur durch einen vindex von der gesetzlich zulässigen manus iniectio sich befreien konnte.

derſt feſtgehalten, endlich aber in die Fremde verkauft werden darf. Soll nun die Auslöſung des Schuldners durch den vindex für den Kläger keine Unbilligkeit enthalten, ſo muß der vindex ihm dieſelbe Sicherheit, wie der Beklagte ſelbſt, gewähren, mithin ein Bürger von wenigſtens derſelben Art und Gattung ſeyn, und darum erlaubten die 12 Tafeln für einen assiduus nur wieder einen assiduus, für einen proletarius aber jedem, der da wollte, mithin ſowohl einem assiduus als einem proletarius, als vindex aufzutreten. Freilich hätten ſie an ſich nach den Claſſen noch weitere Unterſchiede machen können. Allein daß ſie dieſes nicht thaten, zeigt gerade, daß ſie bei jener Verordnung nicht auf das Vermögen und deſſen Größe, ſondern auf die Perſon ſelbſt und deren perſönliche Geltung ſahen. Denn blos der Unterſchied zwiſchen Patriciern und Clienten, ſpäter zwiſchen assidui und proletarii iſt ein Unterſchied in der Art der Perſon ſelbſt, während die Claſſen nur Gradesunterſchiede der verſchiedenen äußerlichen Facultät des Bürgers durch ſein Vermögen enthalten. Es dient daher die Unterſcheidung blos zwiſchen assiduus und proletarius einestheils zur Beſtätigung deſſen, was uns auch außerdem berichtet wird [140], daß das Verfahren gegen den Schuldner nach den 12 Tafeln ein durchaus nur die Perſon nicht das Vermögen ergreifendes geweſen ſey, theils auch zur Beſtätigung der Ableitung des assiduus von dem perſöhnlichen assidere, nicht von dem vermögensrechtlichen asses dare. Man könnte noch die Frage aufwerfen: ob für einen proletarius auch ein capite census vindex werden könnte? Nach den Worten des Geſetzes allerdings, und auch dieſes beſtätigt wieder die eben auseinandergeſetzte Idee des assiduus. Da nehmlich der Proletarier auch nur ſelbſt, ſeinem caput nach, von der vindicatio ergriffen wird, ſo iſt hier zwiſchen ihm und einem capite census kein Unterſchied; wogegen wenn die 12 Tafeln von der Vermögensfähigkeit ausgegangen wären, ſie auch wieder zwiſchen proletarius

140) *Gell.* 20, 1. *Liv.* 8, 28

und capite census hätten unterſcheiden müſſen. Es läßt ſich nun aber auch leicht nachweiſen, wie die falſche Ableitung und Auffaſſung des assiduus (denn als falſch dürfen wir ſie nun wohl mit Fug bezeichnen) entſtanden ſey. Bekanntlich wurde ſchon ziemlich früh die Execution in Schuldſachen von der Perſon auf das Vermögen übertragen, welches Princip denn natürlich auch darauf führte, von dem vindex zu verlangen, daß er locuples oder idoneus ſey, d. h. hinlängliches Vermögen habe[141]), während ſein perſönlicher Werth ganz gleichgültig wurde. Da nun ſchon lange Zeit vor Cicero alle Vorſtellung vom Verfahren gegen Verurtheilte durch dieſe neuere Art der Execution bedingt war, ſo war nichts natürlicher, als daß man von ihr aus auch die Zwölftafelſtelle auffaßte und damit auf die ſo nahe liegende Ableitung des assiduus ab assibus dandis gerieth, zumal da ja auch ſchon zur Zeit der 12 Tafeln der gewöhnliche Ausgang der Sache der war, daß der vindex, wenn er verurtheilt wurde, asses dabat.

Kehren wir nun wieder zurück zu der Frage, ob der proletarius ſchoßpflichtig geweſen ſey, ſo zeigt die entwickelte Bedeutung des Gegenſatzes, in welchem er in den 12 Tafeln zu dem assiduus vorkommt, daß darin keineswegs ein Argument wieder ſeine Schoßpflichtigkeit liegt. Daß er aber wirklich geſchoßt habe, dafür ſcheint mir außer der Stelle des Cicero auch noch in der Stelle aus der Wiener Handſchrift des Feſtus ein Beweis zu liegen. Hier wird nehmlich ein assiduus capite census für einen ſolchen erklärt, der

141) Ob in früherer Zeit der Prätor hierfür auch einen beſtimmten Unterſchied aufgeſtellt habe, in welchen er den perſonlichen Gegenſatz der assidui nnd proletarii umſetzte, wiſſen wir nicht mehr. In der Kaiſerzeit iſt es feſtſtehendes Recht, daß, wenn der Burge ein naher Anverwandter iſt, gar nicht auf ſein Vermögen geſehen wird, außerdem aber der Bürge pro rei qualitate locuples ſeyn muß und wenn die Partheien darüber nicht einig ſind, ein arbiter zur Entſcheidung gegeben wird. L. 2. §. 2. 4. L. 5. §. 1. L. 9. 10. D. qui satisdare cog. (2, 8.)

nur prolem dare potest, d. h. für einen proletarius. Offenbar liegt dabei der Begriff des Aſſegebers zum Grunde und indem dieſer mit capite census zuſammengeſtellt, durch proletarius erklärt wird, ſo zeigt dies deutlich, daß dieſe Art der capite censi ſchoßpflichtig waren. Die ſo häufigen Klagen der armen plebs in der Stadt, die alſo im Allgemeinen nicht als Bürger der fünf Claſſen gedacht werden darf, über das Tributum, gegen deſſen Zahlung ſie oft von den Tribunen in Schutz genommen wurden, führen ſogar darauf daß man das Tributum ſich als die eigentliche Leiſtung der Proletarier dachte, während es bei den assidui vor der höhern Leiſtung des Kriegsdienſtes zurücktrat und gleichſam in ihr aufging. Eine andere Frage iſt noch, ob alle fünf Ordnungen der Proletarier ſchoßpflichtig geweſen ſeyen. Denn da hinſichtlich des Kriegsdienſtes eine ſo große Verſchiedenheit unter den fünf Claſſen ſtatt fand, ſo iſt ein ähnliches auch hinſichtlich der ſächlichen Leiſtungen der Proletarier anzunehmen. Namentlich dürfen wir vermuthen, daß die letzten Ordnungen derſelben dem Staate nicht mehr durch Tributum, ſondern nur durch (ſächliche) Leiſtungen dienten, die als ein facere ſtets geringer ſind als das dare. Hieher gehören denn ohne Zweifel die Kaufleute (ἔμποροι etwa Marketender und ſonſtige Proviantbeſorger) die Diener (θεράποντες z. B. Schanzgräber) und Handarbeiter (χειροτεχναι wie Feldſchneider und Schuſter), welche Dionyſius (9. 12,) als Unbewaffnete neben den Triariern im Lager anführt. Dieſe mochten denn der vierten Ordnung angehören und auf dieſelbe Weiſe, wie dieſer im Kriege der fünften Ordnung in der Stadt allerlei öffentliche Verrichtungen obliegen, z. B. bei Bauten als Handlanger zu dienen und andere ähnliche Arbeiten. So würden wenigſtens beide Ordnungen den beiden letzten Claſſen genau entſprechen, die ſich auch ſo unterſchieden, daß die eine noch perſönlich lebendig mit der hasta wider den Feind wirkte, die andere fünfte dagegen, indem ſie blos abwerfbare Waffen trug,

gleichsam schon dem todten Stoffe diente, der übrigen ebenfalls diesem Verhältniß genau entsprechenden Bedeutung der beiden letzten Classen nicht zu gedenken. Auch scheint auf eine schon frühzeitige Beschäftigung der vierten Ordnung der Proletarier, im Kriege hinzudeuten, daß zu Polybius Zeit, wo die Waffenpflichtigkeit ausgedehnter war, doch nur die mit wenigstens 4000 Assen zum Soldaten ausgehoben wurden.

Hinsichtlich der capite censi folgt aus der vorhin angezogenen Stelle des Wiener Festus umgekehrt, daß sie jedenfalls nicht mehr schoßten; doch dieses müßten wir auch schon ohne solchen Beweis annehmen. Denn da die capite censi die Stelle der grundbesitzlosen Clienten einnehmen und der Erwerb aus Grund und Boden, wodurch man vermögensrechtlich den Staat noch mit constituirt, allein als Fundament vermögensrechtlichen Beitrages zum Bestehn des Staates angesehen werden kann, so fällt für sie das tributum von selbst weg. Ohne Zweifel dienten sie aber auch noch mit Handarbeiten, und zwar noch niedigeren, als die Proletarier, z. B. Reinigen der Straßen und der Cloaken.

Es ergeben sich also hinsichtlich der Functionen für den Staat die drei Abstufungen: die assidui leisten regelmäßigen Kriegsdienst auf eigene Kosten und Tributum, die proletarii blos Tributum, und nur ausnahmsweise Kriegsdienst auf Staatskosten, die capite censi weder Kriegsdienst noch Tributum.

Es wären nun auch noch die Gerechtsame der letzten Classe in der Volksversammlung zu bestimmen. Doch wird es zweckmäßig seyn, ehe dieses geschieht, erst von den Abstufungen des Census der capite censi zu reden.

Daß es solche gegeben hat, zeigt schon der Ausdruck des Gellius: *extremus* autem census capite censorum aeris fuit trecenti septuaginta quinque, den man bisher, wo man schlechthin sagte: capite censi seyen die Bürger mit höchstens 375 Assen, auffallender Weise ganz übersehen hat. Worauf aber diese Abstufungen beruhten, ist auch

ſchon gezeigt worden, nehmlich auf dem naturgeſetzlichen Verhältniß von den drei die familia ausmachenden Stellungen: pater — filius — und mater familias. Da wir nun den vermögensrechtlichen höchſten Werth des capite census, mithin des pater familias ſchon kennen, — 1000 Aſſe — ſo kommt es nur darauf an auszumitteln, in welchem Werthverhältniß zum pater familias ſich dem Römiſchen Volke der Sohn und die Ehefrau darſtellte. Vom Sohn iſt dieſes am leichteſten zu beſtimmen. Nach dem ſchon oben angegebenen Geſetze, daß eine Perſon, welche ihr Daſeyn abſolut einer andern Perſon verdankt (wie dieſes beim filius familias im Verhältniß zum Vater der Fall iſt) die Hälfte des Werths der ſie bedingenden Perſon hat, muß auch der filius familias halb ſoviel gelten als der pater familias. Dies wird auch mehrfach beſtätigt. Eines der Ackergeſetze des ältern Gracchus erlaubte dem Vater 500 Jucherte zu beſitzen, dem filius familias die Hälfte[142]). So wie der freigelaſſene Sclav nur über die Hälfte ſeines Vermögens freie Teſtamentification erhielt, während ſein Patron die völlige hatte, eben ſo auch der von ſeinem Vater emancipirte Sohn[143]). Und ohne Zweifel konnte der Vater auch, wenn ſeinem Sohne ein Bein zerſchlagen war, außer der Injurie, welche der Sohn ſelbſt als freier Bürger erlitten hatte, die voll zu 300 Aſſen gerechnet werden mußte, auch die ihm in ſeinem filius familias zugefügte Injurie mit 150 Aſſen geltend machen, wie der Herr wegen des Sclaven. Unbedenklich ſtellen wir daher die zweite Stufe der capite censi auf 500 Aſſe feſt.

Complicirter iſt die Berechnung des Werths der materfamilias. Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß man nicht (worauf leicht Jemand kommen könnte) für das weibliche Geſchlecht zwei Stufen verlangen darf, eine für die filia —

142) *Appian.* de B. C. 1, 9.

143) Denn auch gegen dieſen hatte der Vater die dimidiae partis bonorum possessio. L. 1 pr. D. si a parente (37, 12.)

die andere für die materfamilias. Denn die Familie besteht nur aus den drei: pater, mater, filius. Die filia hat als solche d. h. in der Familie des Vaters, keine eigenthümliche Bedeutung, sie geht hier vielmehr als bloße geschlechtliche Modification im Sohne auf (filius, filia, anders im Deutschen — Sohn und Tochter!) und ihre wahre Bestimmung, mithin auch ihr eigentlicher Werth, verheirathet zu werden, so daß, was sie in des Vaters Hause ist, doch nur erst in dem Hause des Ehemannes, also bei der mater familias in Anschlag gebracht werden kann [144]). Hieraus selbst geht aber hervor, daß der Werth der mater familias ein zusammengesetzter ist und auf der Berücksichtigung zweier Seiten beruht; denn einmal ist sie ursprünglich filia familias und wird mit diesem Werth in Folge der in manum conventio in das Haus des Mannes übertragen; andererseits ist sie Ehefrau (uxor) ihres Mannes. Diese ihre doppelte Bedeutung erkennt auch das alte Römische Recht in der Ehefrau an, indem es ihr in der Familie theils die Rechte einer Tochter einräumt (filiae loco est apud maritum) [145]) theils sie uxor nennt und als solche berechtigt. Der Werth der Tochter ist nun nach dem öfter erwähnten Theilungsgesetze offenbar wieder die Hälfte des Werths des Sohnes, mithin $\frac{1}{4}$; denn sie ist blos das entzweite Geschlecht des

144) Aus einem ähnlichen Grunde ist auch der Enkel als solcher nicht besonders zu berücksichtigen; denn auch das nepotem esse ist keine bleibende wesentliche Stellung im Gattungsdaseyn; vielmehr hat er seine wesentliche Bedeutung in dem folgenden Gattungsgliede nach des Großvaters Tode als filius-familias seines Vaters.

145) *Cic.* Top. 3. mit *Boeth.* comm. *Gai.* 1, 114. 115. b. 118. 136. 2, 139. 159. 3, 3. 40. *Serv.* ad Georg. 1, 31. Ich setze es nach diesen Stellen als bekannt voraus, daß die Römer später unterschieden: uxor schlechthin ohne in manum conventio und mater familias d. h. eine uxor, welche durch die in manum conventio auch noch Tochterrecht im Hause des Mannes erlangt. Daß aber im ältesten Römischen Rechte von keiner Ehe ohne in manum conventio die Rede seyn kann, mithin auch blos die mater-familias in Betracht zu ziehn ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Sohnes. So fordert denn auch das Römiſche Recht im Teſtament des Vaters für die Tochter gleichſam nur einen halben, beim Sohne einen völligen Willen, um ſie von ſeiner Erbſchaft auszuſchließen und giebt, wenn dem nicht genügt iſt, dem Sohne die ganze, der Tochter aber nur die halbe Erbſchaft [146]). Der Werth der uxor für ſich iſt aber wieder die Hälfte des Werths der Tochter, mithin $\frac{1}{4}$. Denn indem die Tochter Ehefrau wird, theilt ſich der Mann gleichſam wieder in ſie mit dem Vater. Auch dieſes zeigt das Römiſche Recht in ſeiner Behandlung der dos als des Frauenguts (res uxoria), als welches ſie der vermögensrechtliche Ausdruck der uxor iſt, ſo daß, was von ihr gilt, urſprünglich im Weſen der uxor ſelbſt liegen muß. Wenn nehmlich eine Ehefrau Ehebruch begeht (mores graviores) und folglich das Weſen der Ehe nicht blos in ihrem Individuum (als uxor), ſondern der Familie nach d. h. hinſichtlich der Zeugung eines Kindes, verletzt wird, ſo — nahm das Römiſche Recht an — gebührt dem Manne als vermögensrechtlich ausgedrücktes ius talionis dafür $\frac{1}{6}$ der res uxoria, ebenſo wie wegen eines überlebenden gemeinſchaftlichen Kindes, weil man nehmlich als regelmäßige Kinderzahl 6 annahm, (gleichſam drei für jeden Ehegatten, indem die Familie ſich in der Dreiheit auch hintereinander entwickelt). Wenn dagegen die Ehefrau nur in ſich ſelbſt (als uxor) den Mann beleidigt, und dadurch Trennung der Ehe verſchuldet (mores leviores), ſo ſprach man dem Ehemanne $\frac{1}{12}$ der res uxoria als Vergeltung zu [147]). Offenbar wurde alſo die Ehefrau blos als ſolche (abgeſehn davon, daß ſie beim Manne durch die manus filiae loco wird) zu $\frac{1}{12}$ vermögensrechtlich abgeſchätzt. Die mater fa-

146) *Gai.* 2, 123, 124. *Ulp.* 22, 16. 17. Weitläuftiger habe ich die Sache auseinandergeſetzt im Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. 6. S. 309 und 315.

147) *Ulp.* 6, 10 12.

milias als filiae loco ($\frac{1}{4}$) und als uxor ($\frac{1}{8}$) zusammen hat demnach einen Werth von $\frac{3}{8}$, welches auf 1000 Asse bezogen 375 Asse ergiebt. Und siehe, gerade dieses ist die Summe, welche Gellius als den extremus census capite censorum anführt — gewiß zur nicht geringen Bestätigung unsers ganzen Systems.

Als die drei Censusstufen der capite censi haben sich also — nach Vorabrechnung derer, welche mit 1100 bis 1250 Assen oder darüber noch gleichsam accensi der fünften Abtheilung der proletarii sind — ergeben: I. Bürger mit 1000 Assen oder darüber bis 1100. II. Bürger mit 500 Assen oder darüber bis 1000 und III. Bürger mit 375 Assen oder darüber bis 500. Hierzu kommt nun endlich noch eine IV. Abtheilung, nehmlich Bürger mit weniger als 375 Assen bis 125 oder noch weniger herab. Denn daß diese ebenfalls capite censi waren, sagt nicht blos der Name, sondern wird auch durch die Stellen des Cicero und des Festus s. v. *Quintanam* bestätigt. Auch führt darauf die volle Consequenz der Sache selbst. Diese Bürger sind nehmlich in der alten Verfassung zu vergleichen mit denjenigen, welche auch nicht einmal pater-filius — oder mater-familias waren, oder, um sie auch gleich speciell auf eine Position in der Familie zurückzuführen, mit der uxor filiifamilias, quae in eius manu est. Denn so wie diese einerseits zur vollen Darstellung des filiusfamilias als dessen geschlechtliche Erfüllung, wodurch er seiner Bestimmung gemäß erst das volle Ebenbild des pater familias in sich ausdrückt, und dadurch auch zur vollen Darstellung der familia gehört, andererseits aber doch auch in der familia nur eine negative Stellung hat, die, wenn der Vater ihres Mannes stirbt, zur positiven Stelle der mater familias erhoben wird [147*]), so gehören auch diese capite censi zwar schon mit zur vollen

147*) Daher sie auch nicht mehr nurus *familiae* heißt (ebensowenig, wie es einen nepos-pronepos u. s. w. *familias* giebt) sondern von ihr nur gesagt wird: quae est in manu filii familias.

Darstellung des Staats nach dem vermögensrechtlichen Princip, haben aber in derselben noch keinen positiven ausdrücklichen Werth (daher auch ohne Zweifel blos ihr caput ohne Vermerkung ihres etwaigen kleinen Vermögens eingetragen wurde), sondern nur die Hoffnung in Zukunft ein in Betracht kommendes Vermögen zunächst von wenigstens 375 Assen zu erwerben. Will man aber doch noch einen positiven vermögensrechtlichen Ausdruck für den Werth der uxor filii familias und daher dieser vierten Classe aufstellen — obgleich ein solcher, wie gesagt, nach der strengen Consequenz überhaupt nicht vorhanden ist — so würden es 125 Asse seyn. Denn da dieser Werth in und nach der Familie des Schwiegervaters bestimmt werden muß, wo die nurus neptis loco ist, so ist die Hälfte des nepos, der selbst wieder die Hälfte des filiusfamilias d. h. der Hälfte des Vaters ist, mithin überhaupt $\frac{1}{8}$ von 1000 Assen = 125 Assen. Auf diese Weise ergiebt sich denn wieder eine in ein dekadisch fortschreitendes Verhältniß einpassende Zahl, indem die uxor filiifamilias die fünfte Ordnung der Proletarier (1250) die fünfte Classe der assidui (12500) und die hohen Patricier in der ersten Classe (125000) über sich hat, welche letztern, wie wir noch sehen werden, auch wieder gleichsam als eine Classe einer noch höheren Censusordnung betrachtet werden können, und der höchste und geringste Census hingen dekadisch abgestuft zusammen. Noch merkwürdiger ist jedoch dieser geringste Censuswerth nach unterwärts betrachtet, indem sich hier unmittelbar an die nurus der bos mit einem Werth von 100 Assen anschließt. Insofern wir nehmlich annehmen dürfen, daß dieses nur der Werth des zum Austausch oder Verzehren dienenden Rindes sey und daß bei den Thieren sich überhaupt die menschlichen Censusabstufungen wiederholen, (wovon im folgenden Capitel die Rede seyn wird) würde sich ergeben, daß der bos ebenso, wie die erste Classe, eigentlich drei Abstufungen von 125 Assen für den bos arator, von 110

Aſſen für die milchende vacca und von 100 Aſſen für das Rind habe und folglich dem bos arator die Abſchätzung für das Haus des paterfamilias ausdrücklich zukomme, welche wir der nurus nur ſtillſchweigend einräumen konnten. Weiter folgt aber hieraus auch, daß der bos arator gleichſam als über die andern Hausthiere erhoben, und noch mit zur Familie ſelbſt (an der Stelle der nurus) gehörig betrachtet werden muß, was denn auch beſtimmte Anſicht der alten Römer war, indem theils das Umbringen ſeines Ackerſtieren, wie parricidium capital beſtraft[148]), theils um-

148) *Varro* de re rust. 2, 5. §. 4. . . . . hic socius hominum in rustico opere et Cereris minister. Ab hoc antiqui manus ita abstineri voluerunt, ut capite sanxerint, si quis occidisset. Hierauf bezieht ſich *Plin.* N. H. 8, 45. Socium enim laboris agrique culturae habemus hoc animal tantae apud priores curae, ut sit inter exempla damnatus a populo Rom. die dicta, qui concubino procaci rure omasum edisse se negante occiderat bovem actusque in exilium, tanquam colono suo interempto. Dieſelbe Geſchichte erzählt, *Valer. Max.* VIII, 1, 8. Daher auch die Anſicht, daß man vor Eintritt des eiſernen Zeitalters ebenſo wenig den bos arator als ſeinen Mitmenſchen gegeſſen habe. *Arat.* Phaenomen. v. 132. *Cic.* de N. D. 2, 63. (Pythagoras wird dieſer Grundſatz zugeſchrieben von *Ovid.* Metam. 15, 141.) und das Geſetz bei den geſitteten Völkern, daß man Ackerſtiere nicht opfern dürfe. *Aelian.* Var. Hist. 5, 14. *Ovid.* Fast. 4, 413. Vergl. *Sueton.* Vesp. 9. *Dio. Chrysost.* Orat. 64. Excerpt. Peiresc. p. 517. *Porphyr.* de abstin. 2, 11, 4, 14. Wie man endlich den Stier als unmittelbar zur erſten Einrichtung des Hausſtandes gehörig betrachtet habe, zeigt *Hesiod.* opera et dies v. 404. Οἶκον μὲν πρώτιστα γυναῖκά τε βοῦν τ' ἀροτῆρα, Κτητὴν, οὐ γαμετήν, ἥτις καὶ βοῦσιν ἕποιτο. Und *Aristot.* Polit. 1, 1. welcher ſagt, bei den Armen vertrete der Stier die Stelle des Sclaven (richtiger des Clienten). Vergl. außerdem über die Anſicht der Römer, von der politiſchen Natur dieſes Thieres *Varro* l. c. *Columell.* VI. praef. §. 3. 7. *Veget.* Mulom. IV. (III) Prolog. §. 3. Die angeführte Stelle des Heſiodus zeigt auch, wie in der That der Ackerſtier ſich unmittelbar an die Schwiegertochter anſchließt; denn wenn Heſiod ihn ſchon an die mater familias anreiht, ſo iſt zu bedenken daß dem Griechen das Weib überhaupt um eine Stufe niedriger erſchien, bei den Römern alſo erſt von der Schwieger, was bei den Griechen von der Frau gilt.

gekehrt, wenn Jemand einen Gränzstein umgeackert und so sich mit seinen boves *aratores* zusammen vergangen hatte, er auch mit ihnen zusammen vor Gericht gestellt und so auch mit diesem Thiere und in ihm allein unter allen Thieren eine juristische Persönlichkeit anerkannt wurde[148a]). Doch wir kehren zu den capite censi zurück.

Von diesen ist noch zu bemerken, daß, um zu ihnen zu gehören, man immer wenigstens noch ein caput suum haben mußte, wie auch die oben angeführten Stellen beweisen. Die filiifamilias und alle sonstigen homines alieno iuri subiecti, welche als solche überhaupt nichts eigenes haben, konnten also auch nicht hier, sondern mußten da, wo ihr Vater oder in wessen ius sie sonst standen censirt war, mit aufgeführt werden, wie denn überhaupt der Staat in der familia, als seinem äußersten Punkte, endigt.

Daß die capite censi weder Tribut zahlten noch Kriegsdienst leisteten, ist schon bemerkt worden. So wie jedoch mit zunehmender Versächlichung des Staats die proletarii schon gegen Ende seiner zweiten Periode zum ersten Mal bewaffnet wurden[148b]), so ging man in der dritten sogar so weit, auch die capite censi zum Kriegsdienst heranzuziehn. Das Beispiel des Marius welches Gellius anführt, ist sogar nicht einmal das erste. Schon für das Jahr d. St. 456 könnte man geneigt seyn, eine Bewaffnung der capite censi anzunehmen, indem Livius (10, 21.) davon meldet: sed seniorum etiam cohortes factae libertinique centuriati[149]). Indessen sind libertini, unter denen man hier

148a) *Fest.* v. *Termino*. . . . . Numa Pompilius statuit, eum qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch wirklich alle drei Schuldigen bei Verhandlung der Sache in comitio erscheinen mußten; freilich aber nie die Stiere allein, und so hat dieses Thier denn auch immer nur relativ zum Herrn eine Persönlichkeit.

148b) S. oben Anm. 119.

149) Dasselbe berichtet *Macrob.* Sat. 1, 11.

ohne Zweifel nach dem damaligen Sprachgebrauche Söhne von Freigelassenen zu verstehen hat, nicht nothwendig capite censi oder auch nur proletarii und bei ihnen trat ein anderes, in der Makel der Geburt und dem geringen Vertrauen, welche sie als ursprüngliche Ausländer verdienten, liegendes Hinderniß ein, weßhalb sie auch bei dem größten Vermögen in der Regel nicht zur Ehre des Kriegsdienstes gelassen wurden. Vielleicht verhält es sich noch eben so mit der Conscription der Libertinen im J. 535 (*Liv.* 22, 11.) obgleich die theilweise Bestimmung derselben zum Flottendienst auch schon auf gewesene Sclaven bezogen werden kann[150]). Aber im folgenden Jahre ließ der Staat 8000, wenn nicht noch mehr Sclaven aufkaufen und schickte sie, nach Einigen sogar als Sclaven, nach andern als Freigelassene ins Feld[151]). Hier hatte man also jedenfalls zu capite censis seine Zuflucht genommen. Allein von Marius mag das zuerst ausgegangen seyn, daß für die Legionen durchgängig nicht auf das Vermögen gesehen wurde, worin denn der Übergang zu der militia voluntaria unter den Kaisern

150) Denn daß zu diesem verächtlichen Dienste Freigelassene gebraucht wurden, zeigt *Liv.* 40, 19. vergl. 36, 2. 42, 27. 31. überhaupt *Lips.* de milit. Rom. 1, 2. a. E.

151) Der vorherigen Freilassung erwähnt nicht *Liv.* 22, 57. sondern erzählt nachher 24, 14. 16. ausführlich, wie erst nach einer gewonnenen Schlacht die Sclaven für frei erklärt worden seyen. Ausdrücklich leugnet auch die Freilassung *Serv.* ad Aen. 4, 547. Ebenso *Valer. Max.* 7, 6. §. 1., der sogar 24,000 Sclaven nennt und nach welchem auch einige zu Pferde gedient haben sollen (!). Dagegen sollen sie vorher freigelassen seyn, nach *Appian.* de bell. Hannib. 27. und *Flor.* 2, 6. §. 23. obgleich der letztere §. 30 sich selbst zu widersprechen scheint. Seit dem bellum sociale wurden die Freigelassenen dienstfähig. *Liv.* epit. lib. 74. *Appian.* B. C. 1, 49. Auch Lucullus ließ Sclaven frei und bewaffnete sie. *Appian.* de bell. Mithrid. 88. Ueber Augustus vgl. *Plin.* N. H. 7, 45. Nach diesen spätern Beispielen scheint *Dionys.* 6, 63. 7, 53. die Vorschläge zur Freilassung und Bewaffnung der Sclaven in Zeiten der Noth seinen Rednern in den Mund gelegt zu haben.

lag. Endlich fragt ſich, wie ſowohl proletarii als capite censi in der Volksverſammlung abſtimmten. Daß ſie ganz durcheinander, jeder Kopf mit gleichem Werthe, geſtimmt hätten, würde der ganzen Natur der Servianiſchen Einrichtungen widerſprechen. Vielmehr iſt anzunehmen, daß ſie in ihren fünf Abtheilungen gleichſam wieder eine Volksverſammlung im Kleinen darſtellten, daß folglich auch ſie in seniores und iuniores zerfielen, daß jede Abtheilung 20 proletariſche Centurien und außerdem die fünfte noch 10 Centurien proletariſcher accensi enthielt. Wir rechnen auch auf die erſte Abtheilung nur 20, nicht wie man auf den erſten Blick vermuthen möchte, 80 Centurien; denn die Proletarier dieſer erſten Abtheilung entſprechen blos den 20 plebejiſchen Centurien der erſten Claſſe, indem diejenigen Proletarier, welche auf die 60 patriciſchen Centurien der erſten Claſſe zu rechnen ſind, nach Ausweis ihres Cenſus von 11,000 Aſſen oder darüber als accensi velati mit zu der fünften Claſſe gehören. Sämmtliche eigentlich proletariſche Centurien machen daher nur die Summe von 110 aus. Zu dieſen kommen nun aber noch die vier Abtheilungen der capite censi, die in dieſer proletariſchen Volksverſammlung ganz die Stelle der zwei Centurien fabri und der zwei Centurien Spielleute einnahmen, daher man auch anzunehmen geneigt ſeyn könnte, daß die erſten beiden Abtheilungen mit 1000 und mit 500 Aſſen zwiſchen der erſten und zweiten, die mit 375 Aſſen und mit dem bloßen caput (oder 125 Aſſen) zwiſchen der vierten und fünften Claſſe der Proletarier geſtimmt hätten.

So wie nehmlich die fabri und Spielleute eigentlich dem Vermögen nach hinter allen Claſſenmännern ſtehn und zu den Proletariern gerechnet werden ſollten, aber durch ihre dem Staat wichtigen und darum dem Vermögen gleichgeachteten Dienſtleiſtungen ſich einen höhern Rang erwerben, eben ſo ſtehen auch die capite censi vom Vermögen aus angeſehen unter den Proletariern, indem ſie nur haben, was

zum Lebensunterhalt ihrer Person hinreicht; aber andererseits bilden sie die arbeitende Classe (operae, operarii) durch deren Vermittelung der Nährstand der Proletarier allein fähig wird, das was im Hausweſen und auf dem Felde zu beſorgen iſt, in ſtetiger Einheit zu betreiben und zu erhalten. Und zwar zerfallen auch dieſe operae wieder in zwei Hauptarten, die ſo eben ſchon angedeutet ſind: die in der Stadt (operae domesticae et fabriles) und die auf dem Lande (operae rusticae), jene wieder vornehmer, als dieſe [152]). Denn jene beſtehen mehr in einer Kunſt und dienen dazu, das ſtädtiſche Leben, die Grundlage des Staats von den Perſonen aus ökonomiſch in ſeiner Einheit zu erhalten (wie dieſes politiſch durch die fabri tignarii und aerarii geſchieht); dieſe dagegen beſtehen blos in ſchwerer körperlicher Anſtrengung und ſichern das Geſammtleben des Staats ökonomiſch von ſeiner todten ſächlichen Grundlage aus, (eben ſo wie dieſes die Spielleute politiſch thun).

Um uns aber klar zu machen, in wiefern dieſe verſchiedenen operae wieder zwiſchen der erſten und zweiten und zwiſchen der vierten und fünften Claſſe der Proletarier ihren natürlichen Platz hatten, müſſen wir uns erinnern, daß die Proletarier der erſten Claſſe als die Clienten der Aſſiduer der erſten Claſſe zu denken ſind, welche ſeit

152) Der Vorzug des Hauſes vor dem Acker, — entſprechend dem Vorzuge der Stadt vor dem Lande im Staat — hat ſich im häuslichen Leben oder der Privatrechtsſphäre ſtets erhalten, als im Staat längſt der umgekehrte Vorzug des Landes (tribus rusticae) vor der Stadt (tribus urbanae) eingetreten war, ſehr natürlich, weil in der Familie immer nur Einer, der Hausvater ſelbſt, Eigenthum hat, und folglich das Eigenthumsprincip hier keine Veränderung hervorbringen kann. Bekanntlich galt es nehmlich bis auf die ſpäteſten Zeiten immer als eine Degradation der Sclaven (gleichſam als eine nota censoria im Hausſtaat) wenn ſie aus der Stadt ad opus rusticum hinausgethan wurden. *Terent.* Phorm. 2, 1 v. 20. *Senec.* de ira 3, 39. *Petron.* 69. Vergl. die Ausleger zu *Horat.* Sat. 2, 7 v. ult. P. *Faber* semestr. 2, 5 und *d'Arnaud* de iur. serv. c. q.

Romulus und Numa's Zeit ihren Acker in der Nähe der Stadt, zum Theil, nach der Servianischen Erweiterung der Stadt, noch in dieser selbst hatten, so daß die von ihnen ausgehenden blos arbeitenden Clienten (capite censi) sich von selbst mehr städtischen Dienstleistungen widmeten; wogegen die Proletarier der drei folgenden Classen die Clienten der Äquer bezeichnen, welche fern von der Stadt ihr Land bauten, so daß auch die von ihnen ausgehenden Arbeits Clienten oder capite censi sich nur der Landarbeit zuwenden konnten. Bei weiterem Nachdenken läßt sich auch noch ausmitteln, wie unter den beiden ersten Centurien der capite censi die erste durch die Art von operae, welche sie betrieb, wieder den fabri tignarii, die zweite den fabri aerarii entsprach und eben so auch wieder mit der dritten und vierten Centurie der capite censi im Verhältniß zu den beiden Abtheilungen der Spielleute. Ohne Zweifel sorgte die erste Centurie der capite censi vorzugsweise für Anfertigung von Ziegeln, Geräthen, Kleidungsstücken und allem, was ökonomisch gebraucht wird, (wie politisch die Häuser) so daß die meisten Handwerker König Numa's hieher gehörten. Eben diese schienen denn auch mit dem opificum vulgus et sellularii gemeint zu seyn, die Livius (8, 20.) als vom Kriegsdienst ausgeschlossen darstellt, desgleichen mit den ἔμποροί τε καὶ ἐργαζόμενοι τὰς βαναύσους τέχνας μέτοικοί, welche Dionysius (9, 25.) außerhalb des Census als der eigentlich Armen erwähnt, obgleich darunter noch mehr die aus den Municipien nach Rom übergesiedelten Einwohner zu verstehen sind. Zwar scheint er diese alle von dem Bürgerrecht auszuschließen [153]), dieß aber

153) Dies liegt theils in dem Ausdruck μέτοικοι, theils in dem Zusatz, den Dionysius macht: οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων ὅτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν. Auch giebt er 2, 28. es als ein Institut des Romulus an, daß kein Römer, sondern nur Sclaven und Fremde sitzende und dergleichen verächtliche Gewerbe treiben sollten. Doch auch da sind unter den Fremden nur die aus der Fremde als Clienten oder Plebejer aufgenommenen Bürger zu verstehn. Wie

doch wohl nur insofern, als auch die ursprünglich Römischen Bürger dieser Art publicistisch so gut wie völlig rechtlos waren. Doch mochten viele von diesen auch schon Proletarier seyn, und sie kommen bei Dionysius (9, 12.) auch mit im Lager vor. Die zweite Centurie der capite censi bestand dagegen ohne Zweifel hauptsächlich aus Fleischern, Bäckern nnd andern Handwerkern, welche für das, was verzehrt wird, sorgen; denn dieses weist (wie politisch, die Waffen) schon mehr nach außen auf das Land hin [154]). Eben so entsprechen den cornicines als dritte Abtheilung der capite censi die Viehhirten (pastores), die es noch mit Lebendigen zu thun haben [155]) und den liticines die mit dem Acker beschäftigten Tagelöhner (agricolae), welche unmittelbar der todten Erde dienen [156]). Und wie auch die Urbilder der vier Abtheilungen der capite censi, Vater, Sohn, Vatersweib und des Sohnes Weib in der ältesten Familie des Clienten auf entsprechende Weise sich in jene vier ökonomische Beschäftigungen theilen, würde sich, wenn es dessen bedürfte, leicht nachweisen lassen [157]).

---

könnte sonst Numa die Einrichtung der collegia opificum zugeschrieben werden? Auch zeigt *Liv.* 7, 2. 8, 20. daß diese Handwerker, obgleich später verachtete, doch cives Romani gewesen seyen. Ueber die aufgenommenen Metöken s. unten Cap. 9. Anm. 18.

154) Als die tribus rusticae emporkamen, wurden auch die Bäcker und Fleischer angesehener als die übrigen Handwerke, (Vergl. über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 53. 57.) und waren nun vermuthlich nicht vom Kriegsdienst ausgeschlossen.

155) Es ist bekannt, daß die Viehzucht besonders in älterer Zeit als besserer und ehrenvollerer Erwerb galt, als die eigentliche Ackerwirthschaft. Vergl. *Cic.* de offic. 2, 25. mit Carl Beier's Anmerk.

156) Vergl. über beide *Varro* de re rust. 3, 1.

157) Wir erinnern nur wegen des der spätern Sitte Fremdesten, daß nehmlich die mater familias des Viehes warten, die junge Frau beim Acker helfen soll, hinsichtlich des erstern an den Rath des Hesiodus (in der oben Anm. 148 mitgetheilten Stelle) eine solche Frau zu nehmen, ἥτις καὶ βουσὶν ἔποιτο, hinsichtlich des letztern an den armen Römer, der mit Vorzeigung seines trefflichen Arbeitsinventa-

Wenn nun aber auch durch Vorstehendes das genaue Entsprechen der capite censi und der vier zwischengeschobenen Centurien der Assiduer dargethan ist, so dürften doch die ersten schwerlich auch zwischen der ersten und zweiten und der vierten und fünften Abtheilung der Proletarier gestanden haben. Zwischen beiden findet nehmlich der wesentliche Unterschied statt: daß die fabri und Spielleute durch eine bestimmte Beschäftigung, die schon ihr Name ausspricht, ausgezeichnet und in scharf abgegränzte Centurien vereinigt sind, bei den capite censis aber ein solcher harter Unterschied weder im Namen liegt, noch beim Census zur Richtschnur genommen, vielmehr hauptsächlich auf das Vermögen derselben gesehen wurde. Daher ist vielmehr anzunehmen, daß sie am Schlusse der Proletarierabtheilungen gestimmt haben.

Übrigens ist das genaue Entsprechen der vier Abtheilungen der capite censi mit den Centurien der Werk- und Spielleute auch für diese wieder von Interesse, indem wir dadurch eine Norm für den Census derselben erhalten. Da nehmlich das ganze System der Proletarier zu den Assiduern sich verhält wie 1 zu 10, so dürfen wir hiernach auch den Census der capite censi nur verzehnfachen und wir erhalten damit den Census der vier außer den Classen stehenden Centurien. Demnach würde der Census der fabri tignarii seyn 10,000, der fabri aerarii und ferrarii 5000, der cornicines 3750 und der liticines 1250 Asse — letztere Summe als das geringste Vermögen eines proletarius. Diese Vermögenssummen passen nun auch offenbar sehr gut zur Stellung jener Centurien. Die fabri tignarii gehören zur ersten Classe der Assiduer; es ist daher angemessen, daß sie auch das Vermögen der ersten Ordnung

rium, worunter hauptsächlich seine Tochter, die Anklage, daß er durch Zauberei so schöne Saaten erlangt habe, widerlegte *Plin.* N. H. 18, 6. An die Stelle der Tochter tritt aber bei natürlicher Entwickelung der Familie des Sohnes Weib.

der Proletarier haben. Die fabri aerarii et ferrarii entsprechen der II., III. und IV. Classe; demgemäß haben sie auch den mittlern Census dieser drei Classen unter den Proletariern (denn zwischen 2500, dem Census der vierten und 5000, dem Census der dritten Classe ist 3750 genau das Mittel). Die liticines endlich dienen der fünften Classe; ihnen kommt daher auch naturgemäß der Census der fünften proletarischen Abtheilung zu. So rechtfertigen sich diese durch einen Rückschluß gewonnenen Censussummen auch für sich genommen als ganz naturgemäß. Daß aber dasselbe auch von dem Census der vier Centurien der capite censi gelte, geht schon aus der völlig correspondenten Dienstleistung und Stellung derselben hervor.

Die proletarische Volksversammlnng mit ihren 114 Centurien, welche durch ihre Abstimmung für die wirkliche Volksversammlung nur die Stimme Einer Centurie zu unterscheiden hatte, würde nun der der Assiduer als ein Miniaturbild völlig entsprechen, wenn nicht letztere hinter ihren eigenen 174 Centurien noch die centuria proletariorum als sechste Classe und als 175ste Centurie hätte. Sollte nun wirklich in diesem einen Puncte die Staatsnatur ihre Folgerichtigkeit verläugnen? Dieses ist ebenso unmöglich, als daß der menschliche Leib das Bild des Geistes zwar in allem Übrigen, nur aber nicht in Einem Puncte ausdrücken und doch eine Einheit beider bestehen sollte. Wirklich dürfen wir nun auch nicht weit suchen, um für die Proletarierversammlung das eine Organ zu finden, welches uns noch fehlt. Es ist die s. g. centuria ni quis scivit, deren Gedächtniß uns Festus unter diesen Worten aufbewahrt hat:

Ni quis scivit centuria est, quae dicitur a Servio Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua, ne quis civis suffragii iure privaretur; nam sciscito [158]) significat sententiam dicito ac

158) Gewöhnlich emendirt man scisco und so auch nachher di-

Rechtes, d. h. in dem Organismus der Centurien des Volks zu ſtimmen, ſich ſelbſt verluſtig gemacht, weil er dieſes von der Modalität ſeines Bürgerrechts abhängige Recht blos in ſeiner eigentlichen Centurie hatte, und in dieſer Hinſicht hat er einen abſolut geringern Werth als alle noch in dem Organismus der Centurienverfaſſung ſtehenden Bürger, mithin noch hinter dem gemeinſten capite census. Er iſt gleichſam ein anorganiſcher Bürger, ein Bürger ohne Modalität ſeines Bürgerrechts, der nur deßhalb auch wieder noch in den Organismus des Ganzen aufgenommen worden und die letzte Stelle darin erhalten muß, weil jener Organismus ſelbſt es mit ſich bringt, daß die Modalität des bürgerlichen Daſeyns, auf welcher er beruht, in Jemanden ohne Aufhebung des bürgerrechtlichen Daſeyns ſelbſt aufgehoben werden kann. Vergleichen wir aber dieſe Centurie wieder mit der perſönlichen Geltung der Bürger, für welche der ganze Servianiſche Cenſus und folglich auch dieſe Centurie den vermögensrechtlichen äußerlichen Ausdruck geben ſoll, ſo entſprechen die in ihr Abſtimmenden dem castratus. Denn während die Proletarier noch wirklich dem Geſchlecht nach conſtitutive Staatselemente ſind und den Staat durch perſönliche und ſächliche familia erhalten, iſt im castratus zwar die vermögensrechtliche familia noch vorhanden und er kann beliebig reich ſeyn, es fehlt ihm aber die Kraft, welche ſie auch perſönlich lebendig machen und erhalten kann, und dadurch ſteht er auch beim größten Vermögen noch unter dem proletarius. So wie er in der Familie nec vir nec mulier iſt und gewiſſermaſſen noch hinter dem Weibe ſteht[160]), ſo iſt auch ſein actives Bürgerrecht auf das Minimum reducirt, indem er keine Art von

160) *Valer. Max.* 7, 7. §. 6. Der Conſul Mamercus Aemilius Lepidus decretirte: Senucium amputatis sui ipsius sponte genitalibus corporis partibus neque virorum neque mulierum numero haberi debere und erklärte ihn deßhalb einer bonorum possessio für unfähig. *Mamertin.* gratiar. act. Julian. c. 19. Nec

Ehrenſtellen bekleiden kann [160a]), ſondern blos noch dazu Bürger zu ſeyn ſcheint, daß er mit ſeinem Vermögen dem Staate diene. Transponirt man dieſes nun auf das publiciſtiſche Gebiet der Servianiſchen Verfaſſung, ſo erhält man genau das Weſen unſerer Centurie, die auch gleichſam eine Centurie ohne den Stern und die Kraft einer Centurie iſt und ein Stimmrecht hat, welches eigentlich kein Stimmrecht mehr iſt, obgleich die hier Stimmenden übrigens hinſichtlich der Laſten vollkommen nach ihrem Vermögen angezogen werden. Eben dieſes politiſch Anorganiſche, Lebloſe, dieſer Centurie erklärt es nun auch, weshalb in ihr nicht wiederum ſo wie in der centuria proletariorum et capite censorum eine abermalige organiſche Abſtufung nach Claſſen und Centurien ſtattfinden, ſondern blos nach Köpfen abgeſtimmt werden kann. Sie iſt das äußerſte Ende des Lebensorganismus, welches ſeiner einen Seite nach über dieſen ſelbſt ſchon hinausfällt und gerade dadurch den Werth erhält, ſich eben ſo zu den Proletariern, wie dieſe zu den Aſſiduern zu verhalten. Eine andere Frage iſt es jedoch, ob nicht über den Menſchen und folglich über den Staat hinaus, d. h. im Sächlichen und zwar in der Thierwelt, die ſich an den Menſchen anſchließt, auch hinter dieſer Centurie noch gewiſſe Abtheilungen

---

viros quidem, sed mulierculas exambibant; nec foeminas tantum, sed spadones quoque, quos quasi a consortio humani generis extorres ab utroque sexu aut naturae origo aut clades corporis separavit. *Claudian.* in Eutrop. 1, 318.

Obstrepuere avium voces. exhorruit annus
Nomen et insanum gemino proclamat ab ore,
Eunuchumque vetat fastis accedere Janus.
Sumeret illicitos etenim si foemina fasces,
Esset turpe minus.

v. 331. Nascitur ad fructum mulier, prolemque futuram;
Hoc genus inventum est, ut serviat.

160a) Ein Spado konnte nicht Richter, nicht Senator u. ſ. w. und bis gegen die ſpätere Kaiſerzeit hin auch nicht Soldat ſeyn. *Claudian.* in Eutrop. 1, 229. seqq. v. 296 seqq.

zu denken ſeyen, und dieſe iſt allerdings zu bejahen. Denn, um hier wieder von dem Urbilde dieſer Centurie auszugehen: Der castratus iſt zwar allerdings das Ende alles perſönlichen Werths, aber hinſichtlich des Sächlichen ſteht er den übrigen Bürgern gleich; er kann nicht nur auch Sachen im Vermögen (pecunia) haben, ſondern dieſe bilden auch in ihm, wie bei jedem andern Bürger, eine ſächliche, wenn auch inactive familia; und ſpäter iſt ſelbſt das Bedenken, ob er teſtiren, d. i. ſächlich ſeine familia ſelbſt fortpflanzen könne, bejahend entſchieden worden[160b]). Wenn es alſo auch in der Thierwelt noch gewiſſe Abtheilungen geben ſollte —wovon im nächſten Capitel — ſo würden ſich dieſe im fortſchreitenden dekadiſchen Syſteme an dieſe unterſte Centurie anſchließen und dieſe wäre ideal zu 1000 asses anzuſetzen — ebenſo wie die quintana classis mit 10,000 Aſſen anhebt[160c]). Nur gehören Thiere natürlich nicht mehr unmittelbar ſondern nur mittelbar als die pecunia der cenſirten Bürger zum Staat und deſſen Centurienverfaſſung, und da nun die pecuniosi d. h. die durch Vermögen bevor-

160b) L. 5. C. qui testam. fac. poss. (6, 22) *Constantius* A. ad *Rufinum* P. P. — Eunuchis liceat facere testamentum, componere extremas exemplo omnium voluntates, conscribere codicillos, salva testamentorum observantia (339). Dieſer Meinung ſcheinen ſchon zu Anfang der Kaiſerzeit einige Juriſten geweſen zu ſeyn. L. 6. D. de lib. et post. (28, 2). Früher, wo die perſönliche Beziehung der familia pecuniaque noch vorherrſchend war, konnte der Caſtra gewiß ebenſowenig Erben ernennen als Kinder zeugen und wurde ſtets ab intestato beerbt. Eben dieſe Beerbung war aber auch ein Zeugniß, daß er an ſich — paſſiv — familia hatte. Der Spado wird dagegen, von jeher haben teſtiren können. *Paul.* S. R. 3, 4a §. 2.

160c) Wir erinnern daran, daß 1000 Aſſe der Werth des pater familias ſchlechthin ſind; der castratus iſt aber eben der abſtracte pater familias. Ferner iſt auch ſchon erwähnt, daß das Rind als das edelſte Hausthier einen Werth von 100 Aſſen hat; ſo wie alſo 10 proletarii erſter Ordnung auf einen assiduus erſter Claſſe kommen, ſo 10 boves auf den homo ſchlechthin.

zugten Bürger, die assidui sind, so muß man insofern sagen, daß die pecunia mit ihren Abstufungen den proletarii und capite censi im Census vorgehe.

Bis jetzt haben wir diese letzte und äußerste Abtheilung der Römischen Bürger erst als Centurie betrachtet, in welcher Bedeutung sie der centuria proletariorum in der hohen eigentlichen Volksversammlung der assidui entspricht. Aber sowie die centuria proletariorum nicht blos dieses, sondern auch eine Classe, die quintana classis, ist, die sich in die verschiedenen Abtheilungen der proletarii zerlegt, ebenso muß auch diese letzte Abtheilung noch diese andere Bedeutung haben. Wir könnten jene die functionale, diese die substantiale Bedeutung nennen. Eine substantiale Bedeutung haben nun aber die Personen der centuria niquis-scivit sciscito nicht; denn sie gehören ja als Personen in die Classe, der ihr Vermögen entspricht, in dieser Centurie selbst, wie Festus sagt, neque censetur quicquam, neque centurialis potest esse. Was also entspricht nun der quintana classis? — Nichts Anderes, als was uns nun allein noch von Bürgern übrig ist, die in den bisherigen Abtheilungen der assidui und proletarii noch keine Stelle gefunden haben. Dieses sind die *municipes* d. h. diejenigen, welche seit Servius Zeit solchergestalt in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, daß sie blos die Lasten des Bürgerrechts (munia) mit den übrigen Bürgern tragen, nicht aber auch die publicistischen Rechte derselben genießen sollten, die also mit einem Worte nach der Servianischen, auf Functionen (munia) begründeten, Verfassung, dasselbe waren, was die Exquilini nach der alten genokratischen Verfassung. Da die municipes nun vermöge ihrer Ausschließung von den publicistischen Rechten auch nicht in einer Römischen centuria stehen konnten, so gehört die Bestimmung ihres Rechtsverhältnisses eigentlich auch nicht in dieses Capitel; vielmehr soll davon später in der Lehre vom Tributum und vom Census gehandelt werden. So viel muß

aber hier über sie beigebracht werden, als nöthig ist, um die über sie aufgestellte Ansicht überhaupt zu begründen.

Wir haben vorhin gesehen, daß die letzte Abtheilung des Census ursprünglich dem Zeugungsunfähigen entspricht. Genauer betrachtet ist aber dessen Verhältniß noch ein zwiefaches, des **castratus**, der durch Menschen verstümmelt worden ist, und des **spado**, der zeugungsunfähig auf die Welt gekommen ist. Beide haben bekanntlich ein verschiedenes Recht; jener war an sich geschlechtsfähig und kann also auch aus früherer Zeit her wirklicher natürlicher **paterfamilias** seyn — jetzt aber kann er es durchaus nicht ferner werden — und alle, selbst die nachgeahmte civilrechtliche Entwickelung der Familie durch Adoption ist für ihn unmöglich. Ihm entspricht nun eben die **centuria niquiscivit sciscito**; denn diese enthält auch in sich staatsfähige in irgend einer Classe stehende Bürger, die aber durch Versäumniß ihres Rechts jetzt aller bürgerlichen Potenz so weit als irgend möglich verlustig gegangen sind. Der **spado** dagegen ist von Anfang an zu aller wirklichen Fortpflanzung der Familie unfähig, aber er kann heirathen und durch Adoption Kinder haben, die eben so, als wären sie auch sein Blut, ihn als **sui heredes** beerben. Ihm entsprechen die **municipes** — gleichsam die sechste Classe der Proletarier. Denn sie sind auch von Ursprung an von aller wirklichen Theilnahme am Bürgerrecht ausgeschlossen, sie sind so zu sagen **cives non cives**, wie die **spadones** (nach Arnobius Ausdrucke) **mares exmares**, gleichsam nur die Substanz ohne die Kraft des Bürgerrechts. Sie verhalten sich daher auch ganz umgekehrt, als die **centuria niquiscivit sciscito**. Während diese noch ein nur auf das Minimum herabgesetztes Stimmrecht hat, aber selbst eigentlich aus keinen festen Mitgliedern besteht, haben jene kein Stimmrecht, bestehn aber als Classe wieder aus einer Menge von Abtheilungen fester Mitglieder. Während jene blos das Stimmen, die active Äußerung des Bürgerrechts, betrifft, und

Niemand darin wegen seiner Leistungen an den Staat censirt wird, bezieht sich diese Classe gerade umgekehrt blos auf die Leistungen an den Staat und man wird nur um deren willen darin censirt.

Ob aber die **municipes** wirklich im Census als sechste Ordnung der Proletarier aufgeführt gestanden haben, lassen wir dahingestellt. Die strenge Consequenz bringt es mit sich; weil sie aber auch wieder vom Staate ausgeschlossen waren, so konnte man sie auch in der Reihe der stimmfähigen Bürger ganz auslassen und nur neben ihnen selbstständig aufführen, wozu denn später die **tabulae Caeritum** dienten. Daß sie aber mit den **capite censi** eine gewisse Verwandtschaft hatten, zeigt der Namen **aerarii** und das **tributum in capita**, welches sie zahlten und vermöge dessen sie noch unter den **capite censi** standen: denn wenn diese wenigstens noch ein caput und damit ein Minimum von Bedeutung in der herrschenden Bürgerschaft hatten, so fing bei den **municipes** ein Zustand an, in welchem man dem Staate mit seinem **caput** unterworfen war, und diente. Auch dieses beweist, daß sie an die unterste Classe der **proletarii** und **capite censi** sich anschließen mußten. — Übrigens folgt nun aus unserer Auffassung derselben, daß die **municipes** in den **tabulae Caeritum** wieder eben so abgestuft waren, wie die Bürger mit Stimmrecht; also nach ihrem Vermögen in sechs Classen und die letzte Classe wieder in sechs Ordnungen, so daß der Römische Census sich auch in jeder Municipalstadt wiederholte; aber hier blos für Roms Interesse von ihnen Steuer und Militärdienst zu fordern. Etwaige Beweise dafür, wenn es deren bedarf, können aber erst später geliefert werden.

Nachdem wir nun die sechste Classe der Proletarier neben der **centuria nequiscivit sciscito** vollständig bestimmt haben, sind noch einige Bemerkungen über die Namen der Proletarierabtheilungen hinzuzufügen.

Die Stelle des Festus ist noch insofern wichtig, als

ſie beweiſt, daß der Ausdruck centuria auch von den Abtheilungen der Proletarier und capite censi, gebraucht wurde. Dieſes kann nichts Auffallendes haben, da der Ausdruck kein vornehmer, ſondern ein plebejiſcher iſt und daher ſo weit reichen muß, als die Plebejer reichen. Um jedoch dieſe Centurien nicht mit denen der Aſſiduer zu verwechſeln, nannte man ſie wahrſcheinlich proletariorum centuriae, wie auch wir im bisherigen gethan haben.

Dagegen iſt noch die Frage, wie die Claſſen der Proletarier benannt worden ſeyen. Classes unmöglich, weil dieſer Ausdruck urſprünglich auf die Patricier ging und nur uneigentlich auch auf die übrigen Aſſiduer angewandt wurde. Dagegen dürfen wir auf den rein factiſchen Ausdruck ordines rathen, welcher nicht nur als Unterabtheilung der Legion frühzeitig aufkam (*Liv.* 8, 10.), ſondern auch ſpäter für die drei Haupt-Claſſen der Bürger (ordo senatorius, equester, plebeius) gebraucht wurde[161]). Doch wir haben dafür ein ausdrückliches Zeugniß in einer gewöhnlich überſehenen Stelle des Arnobius (adv. gent. 2, 29) die ſo erſt vollkommen verſtändlich wird:

> Quae cum ita se habeant, desinite, quaeso, desinite res parvas atque exigui mominis immanibus pretiis aestimare: desinite hominem, proletarius cum sit, classibus, et capite cum censeatur, adscribere ordinibus primis: cum sit inops, pauper lare, et tugurii pauperis, nec patriciae claritatis unquam meritus nuncupari.

Der Kirchenvater hat vorher die heidniſche Vorſtellung, daß der Menſch göttlicher Natur ſey, beſtritten, weil ſich in allen Stücken ſein irdiſcher Urſprung nachweiſen laſſe, und faßt nun mit jenen Worten das Ergebniß ſeiner Ausführung in einem vom Cenſus entlehnten Vergleiche zuſam-

161) Ebenſo unterſchied man auch gewiſſe Claſſen der Sclaven nach ihrer Dignität mit dem Ausdruck ordo L. 15. §. 2. D. de usufr. (7, 1).

men. Hier ist nun klar, daß er erstens die proletarii den Classen entgegensetzt — wer proletarius ist, gehört nicht zu den classes — dann aber bei den Proletariern selbst auch wieder ordines unterscheidet und den capite censi wieder das schlechteste Recht in jenen zuschreibt — wer capite census ist, gehört nicht zu den primi ordines proletariorum. Die Stelle dient also nicht nur zur entschiedenen Bestätigung unserer ganzen Darstellung, nach welcher die proletarii unmittelbar hinter der fünften Classe anfingen und wieder ebenso wie die Assiduer in Unterabtheilungen zerfielen, unter denen die capite censi die geringsten waren, sondern sie bezeugt auch, daß diese Unterabtheilungen ordines hießen. Wir wende gegen das große Gewicht, welches wir hiermit auf die Stelle des Arnobius legen, nicht ein, daß wir seine Worte zu genau nehmen, daß ein Schriftsteller so später Zeit keinen Glauben verdiene. Jene Apologeten des Christenthums, besonders Tertullian, Arnobius, Augustinus, lasen, um sich über das Heidenthum recht genau zu unterrichten, mit Sorgfalt und Wahrheitsliebe die bewährtesten Schriftsteller über das Römische Alterthum, namentlich Varro, und haben uns eine Menge von schätzbaren Notizen erhalten, welche wir bei den auf uns gekommenen heidnischen Schriftstellern, selbst früherer Zeiten, vergeblich suchen. Unsere Stelle des Arnobius namentlich dürfte aus Varro's libris humanarum geflossen seyn. In ihr ist auch noch der Schluß bemerkenswerth. Offenbar will hier der Schriftsteller die äußersten Gegensätze der Centurienverfassung zusammenstellen und als solche wählt er die dürftige Hütte des Landtagelöhners [162]) — wie wir

162) *Isidor.* Orig. 14, 12. (de aedificiis rusticis): Tugurium casula est, quam faciunt sibi custodes vinearum ad tegimen sui quasi tegurium, sive propter ardorem solis et radios declinandos, sive ut inde homines vel bestiolas, quae insidiari solent natis frugibus, abigant. Vergl. *Varro* de re rust. 3, 1. §. 3. *Virgil.* Eclog. 1, 69. *Fest.* v. *Tuguria.*

ſahen, der unterſten Centurie der capite censi — und die Herrlichkeit der Patricier — welche wir in der erſten Claſſe der Aſſiduer gefunden haben. Endlich zeigt auch das ganze Bild, in welchem die Patricier als Himmelsgeborene, die proletarii und capite censi als arme Erdenſöhne eingeführt werden, von tiefer Einſicht in das Weſen der alten Verfaſſung. So ſteht denn nun endlich das ganze Gebäude der Servianiſchen Centurienverfaſſung, ſo weit es das Fußvolk betraf, bis in ſeine äußerſten Zinnen und Spitzen ausgeführt, vor unſern Augen; gewiß ein bewunderungswürdiges politiſches Kunſtwerk, dem die Geſchichte der Staaten wenig Ähnliches an die Seite zu ſetzen haben dürfte! Welcher menſchliche Geiſt hätte dergleichen erſinnen, welche menſchliche Hand es ins Werk ſetzen können? Nein, nur zum Bewußtſeyn konnte es auch dem Weiſeſten kommen, nur von ihm ausgeſprochen, nimmer aber von ihm erſchaffen werden. Darum dürfen wir die Servianiſche Centurienverfaſſung wie das ganze Römiſche Volk nur als einen Zweig an dem Baume des Menſchengeſchlechts betrachten, dem der Schöpfer dieſe innere Harmonie und Maaß und Geſetz gegeben hat, wie er wachſen ſollte. Wir haben wenig Spuren zur Entdeckung dieſes wundervollen Zuſammenhangs vor uns gehabt und Manchen möchte die ſparſame Beſtätigung unſerer Entwickelungen durch äußere Zeugniſſe gegen das Ergebniß derſelben mißtrauiſch machen. Doch wird jeder zugeben müſſen, daß keinem Zeugniß Gewalt angethan, kein Satz innerlich unbegründet geblieben iſt, daß ſelbſt alle uns erhaltenen Nachrichten nach dem ihnen angewieſenen Zuſammenhange erſt ihre volle Bedeutung erhalten haben. Unter ſolchen Umſtänden aber darf dem Reſultate unſerer Unterſuchung doch fürwahr nicht blos deßhalb gemißtraut werden, weil es ein in ſich ſo durchaus conſequentes Verfaſſungsgebäude darſtellt.

Wir laſſen jetzt noch einige allgemeine Bemerkungen folgen:

Wir haben oft gesagt, die erste Classe habe die Patricier, die zweite, dritte und vierte die Cälianer oder Äquer enthalten und so denn auch jeder folgenden Classe und Ordnung eine gewisse nach Abstammung von den andern verschiedene Abtheilung von Bürgern zugewiesen. Hierbei ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, wohl die Bemerkung nicht überflüssig, daß dieses nur dem Princip nach zu verstehn ist. Im Übrigen liegt es am Tage, daß, indem jetzt das Vermögen und die Functionen für den Staat die Bürgerabtheilungen bestimmten, gar wohl ein verarmender Patricier in eine niedrigere Classe herunter, ein sich bereichernder Äquer in eine höhere hinaufrücken konnte und so durch alle Abtheilungen des Census hindurch. Selbst schon bei der ersten Abschätzung wird der Census keine den bisherigen persönlichen durchaus entsprechende Centurienabtheilungen ergeben haben. Aber gerade hierin lag das Wohlthätige dieser Verfassung. Durch sie erreichte Servius für den vorgerückteren äußerlicheren Zustand des Staats dasselbe, was Numa für einen noch verschlossenern Bildungszustand durch die Pagi und Collegien — eine allmählige Verschmelzung der so heterogenen Bestandtheile und zwar durch ein durchaus sittliches Mittel, den Vermögenserwerb. Gegen Ende der Republik konnte ein Politiker, empört über die schändliche Verkäuflichkeit aller höhern Interessen auf den freilich immer noch thörichten Gedanken, gerathen, den der Verfasser der Schrift de ordinanda rep. verfolgt, eine vom Unterschiede der Armen und Reichen fast ganz unabhängige Verfassung aufzubauen. Aber etwas ganz Anderes ist die erste Einführung des Vermögensprincips, etwas Anderes dessen absolute Alleinherrschaft in der Zeit der Überfeinerung. Dort bricht es die Fesseln des Abstammungsprincips, welches, wenn die äußern Mittel der persönlichen Geltung nicht mehr entsprechen, zu Willkühr und Entartung führen muß, und weißt dagegen allen Kräften ein Gebiet an, welches sie zugleich

bändigt und zähmt, während es sie hebt und stärkt. Aller erste Erwerb, wenn das Vermögen von der Person emancipirt wird, ist nehmlich an den Grund und Boden gewiesen, als dasjenige, welches nach der Person selbst das wichtigste constitutive Element des Staats ist. Dieser Erwerb ist aber unter allen der sittlichste, theils weil er alle Kräfte des Menschen in Anspruch nimmt und doch mehr als jeder andere den Erfolg der Arbeit vom Segen der Gottheit hoffen lehrt, theils weil er wegen des langen Zwischenraums zwischen Saat und Erndte und der Unbeweglichkeit des Gegenstandes, von dem der Mensch seine Existenz abhängig weiß, zur Geduld, Beständigkeit und Ausdauer gewöhnt, theils endlich, weil die Gleichartigkeit der Erzeugnisse, die jedem nur natürliche Bedürfnisse befriedigen, vor Neid und Luxus bewahrt.[162*]) In eben dieser Gleichartigkeit des Betriebes Aller und der Einfachheit, welche eben erst entstehenden Verhältnissen eignet, ist nun auch der Grund zu suchen, weshalb eine geraume Zeit hindurch die Abstammungsunterschiede ungeachtet des ihnen untergeschobenen sächlichen Princips in diesem selbst sich noch erhalten mußten.

Dieß führt uns auf eine zweite Bemerkung, den überwiegenden Einfluß in dieser neuen Verfassung betreffend.

Es ist kaum anders denkbar, als daß unter Tarquinius Priscus nach Hinzutritt der Äquer ein ähnlicher Doppelstaat, der bei zu fassenden Beschlüssen in jedem Falle durch Uebereinkunft beider Theile sich einigte, bestanden habe, wie unter Romulus und T. Tatius. Diese beiden nur nahe aneindergerückten Bestandtheile wurden

---

162*) So sagt auch *Cat.* de re rust. praef. At ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur, maximeque pius quaestus stabillissimusque consequitur minimeque invidiosus: minimeque male cogitantes sunt, qui in eo stadio occupati sunt.

durch die Centurienverfassung verschmolzen und zu einer Volksversammlung vereinigt. Offenbar erhielten in dieser nicht blos die Reichen vor den Armen, sondern auch die Patricier vor den neuen Bürgern einen entschiedenen Vorzug, und wieder stand beides miteinander in naher Verwandtschaft, weil wie schon früher bemerkt ist, in einem jungen Staate, bei einfachen Verhältnissen die alt adlichen Familien auch zugleich die reichsten sind und nicht leicht verarmen.

Die in den Doppeltribus vereinigten Bürger d. h. die Patricier hatten nehmlich allein fast ein ganzes Drittheil der Centurien inne. Doch war dieser Einfluß auch wieder nicht dem der übrigen Bürger schroff entgegengesetzt. Ihnen fast gleich standen die 20 Centurien der ebenfalls schon alten plebejischen Geschlechter des Ancus, mit denen vereint die Patricier fast schon die Hälfte der Centurien des Fußvolks ausmachten und an diese schlossen sich erst die Äquer an; doch standen letztere der Abstammung nach auch wieder nicht isolirt, sondern hatten die Plebejer der fünften Classe hinter sich, die der Abstammung nach mehr mit den plebejischen Centurien der ersten Classe zusammen gehörten. Nimmt man nun noch hinzu, wovon in einem der folgenden Capitel die Rede seyn wird, daß auch die Ritter-Centurien allen drey Hauptmassen des Volks angehörten, so war blos durch richtige Auffassung und Stellung der im Staat vorhandenen persönlichen Elemente Alles gethan, um einerseits dem Edlern vor dem Unedlern den größern Einfluß zu sichern, andererseits aber auch alle heterogenen Bestandtheile innigst mit einander zu verknüpfen. Daß übrigens die Patricier — zu denen freilich zum Theil auch noch die ihnen mehr oder weniger gleichgestellten und darum auch gleich interessirten vornehmen Bürger anderer Abkunft zu rechnen sind, — in den Centuriat-Comitien die Oberherrschaft hatten, wird auch durch die Erzählungen der Geschichtschreiber aus der frühern Zeit der

freien Republik bestätigt [163]). Insofern dieses Uebergewicht jedoch als ein absolutes und lediglich den eigentlichen Patriciern zukommendes gedacht wird, kann es freilich nicht den Servianischen Einrichtungen zugeschrieben werden, deren Verlust ja aber auch später die Plebs beklagte. Worin es seinen Grund hatte, wird erst später (Cap. 11.) deutlich gemacht werden können.

Hinsichtlich aller Centurien kann noch gefragt werden, nach welchem Princip die Vertheilung der Bürger einer Classe in die einzelnen Centurien bestimmt worden sey. Daß nämlich die Centurien als wirkliche kleinere Vereine der Bürger jeder Classe zu denken sind und nicht etwa die Classe ohne weitere Unterabtheilung entschied, was für 80 — 20 u. s. w. Centurien gegolten hätte, das geht nicht blos aus dem Namen centuriata comitia hervor, wonach gerade die Centurien-Einheiten die Hauptsache bei diesen Volksversammlungen waren, sondern auch aus dem ausdrücklichen Zeugniß des Dionysius [164]) und Festus, daß jede Centurie ihren Vorsteher (centurio) gehabt habe [165]).

Im Uebrigen haben sich über die Art der Centuriation durchaus keine ausdrücklichen Nachrichten erhalten. Daß

---

163) Geradezu bestätigt die patricische und oligarchische Natur der Centuriat-Comitien für das J. d. St. 265. und 271. *Dionys.* 7, 59. 8, 82. und noch für das J. 307. derselbe 11, 45. Außerdem vgl. *Liv.* 2, 64., wonach die Plebs im J. 286 gar nicht bei den Consularcomitien erschien, weil sie doch nichts ausrichten konnte. Vgl. *Dionys.* 9, 43. 10, 17. Ebenso gilt es im J. 311. nach *Liv.* 4, 7. für ausgemacht, daß die Patricier, wenn sie wollen, zu Consuln oder tribuni militum cons. postetate machen können. Selbst nach Mittheilung des Consulats an die Plebejer verlassen diese oft aus Ärger, ihren Willen nicht durchsetzen zu können, das Feld *Liv.* 7, 17. 18. es wird sich übrigens später zeigen, daß durch die nach Vertreibung der Könige mit den Centuriat-Comitien getroffene neue Einrichtung der Einfluß der Vornehmen in ihnen noch bedeutend wachsen mußte.

164) *Dionys.* 4, 17. 18.

165) *Fest.* v. *Ni quis scivit.*

ſie jedoch auch nicht willkührlich, ſondern nach dem in dieſer Verfaſſung überhaupt entſcheidenden Vermögensprincip geſchehen ſey, ſteht nicht blos an ſich zu vermuthen, ſondern ſcheint auch durch den Ausdruck des Cicero (de rep. 2, 22.) in una centuria ..... *censebantur* beſtätigt zu werden. Man theilte alſo z. B. in der zweiten Claſſe die Bürger, welche zwiſchen 100,000 und 75,000 Aſſe hatten, ſowohl die seniores, als die juniores, in je 10 Haufen, welche nach einem Unterſchiede von 2500 Aſſen abgeſtuft waren, ſo daß die erſte centuria iuniorum aus denen beſtand, welche 97,500 Aſſe im Vermögen hatten, die zweite aus denen mit 95,000 Aſſen, die dritte aus denen mit 92,500 u. ſ. f. bis zur zehnten, welche die Bürger mit nur 75,000 Aſſen enthielt. Dieſelbe Abſtufung galt in der dritten und vierten Claſſe. In der fünften ſchied die 20 eigentlichen Centurien dieſer Claſſe ein Unterſchied von 1250 Aſſen; die zehn Centurien der accensi velati ein Unterſchied von 150 Aſſen. In der erſten Claſſe endlich ſind vor allem die Abtheilungen der procûm patriciûm von den übrigen Patriciern und dieſer wieder von den 20 plebejiſchen Centurien zu ſcheiden. Was die letztern betrifft, ſo ergiebt ſich hinſichtlich ihrer die Differenzſumme der einzelnen Centurien wieder von ſelbſt. Denn da davon 10 seniorum und 10 iuniorum ſind und ihr Vermögen zwiſchen 100,000 und 110,000 Aſſen beträgt, ſo mußte hier ein Aufſteigen um jedesmal 1000 Aſſe ſtatt finden. Die nächſtſtehenden geringern Patricier nehmen den Cenſus zwiſchen 110,000 und 125,000 Aſſen ein und zerfallen zugleich in 5 centuriae seniorum und 5 centuriae iuniorum jeder der drei Stämme. Hier muß alſo jener Abſtand von 15,000 Aſſen durch 5 getheilt werden, ſo daß ein Aufſteigen der Centurien in jedem Stamme um 3000 Aſſe ſich ergiebt. Zugleich aber unterſchieden ſich ohne Zweifel auch wieder die drei Stämme untereinander, wie in ihrer perſönlichen Würde, ſo auch in ihrem vermögensrechtlichen Ausdrucke ein Unterſchied, der, wie erſt im

sechsten Capitel bewiesen werden kann, für die ursprünglichen Patricier (proci patricii) 1000, für die geringern (R. T. L. posteriores) 500 Asse betrug. Folglich war der Census der untersten Centurie der Luceres posteriores 110,000, der Tities posteriores 110,500, der Ramnes posteriores 111,000 Asse und zu diesen Summen müssen für die vier folgenden höhern Centurien jedes Stammes die obigen 3000 Asse jedesmal zugelegt werden. Ebenso war die unterste Centurie der Luceres priores zu 125,000, der Tities priores zu 126,000, der Ramnes priores 127,000 Assen angesetzt. Wie nun aber hier die 5 centuriae seniorum et iuniorum in jedem der drei Stämme aufstiegen, ist schwer zu sagen, weil wir hier kein Maximum haben, dessen Differenz von 125,000 Assen wir durch 5 theilen könnten. Es wird sich jedoch in einem andern Zusammenhange noch zeigen, daß man die Patricier gewissermassen wieder als die vierte Classe der capite censi in einem höhern Census der unsterblichen Götter anzusehen habe, wo die dritte Classe analog 375,000 Asse nach Servianischen Ansätzen beträgt. Dieses giebt uns nun wieder ein Maximum. Doch dürfen wir als solches nicht 375,000 Asse selbst betrachten; denn da hier die Patricier nicht im Verhältniß zu den Servianischen Classen, sondern in einem Verhältnisse zu den Göttern und unter sich selbst in Betracht kommen, welches nach ihrer ursprünglichen Einrichtung zu bestimmen ist, so müssen wir hier auch auf den Romulischen zehnmal kleinern Maßstab zurückgehn, wonach denn die dritte Classe der göttlichen capite censi 37,500, die vierte d. i. die der Patricier selbst 12,500 Asse zu ihrem vermögensrechtlichen Ausdruck hat. Somit betrüge die hier durch 5 zu theilende Differenzsumme 25,000 und es fände ein Aufsteigen der Centurien um je 5000 Asse statt, was auch im Verhältniß zu allen übrigen Classen ein harmonisches Verhältniß ergiebt.

Auffallend ist, daß in den meisten Stellen der Alten,

wo hinſichtlich der ſpätern Zeit von den alten drei Stämmen die Rede iſt, die Tities vor den Ramnes erwähnt werden [166]), und man könnte demnach glauben, daß ſeit Servius Tullius oder ſchon früher die Tities der erſte Stamm, dem auch der höchſte Vermögenswerth beizulegen ſey, geworden wären. Aber es iſt nicht denkbar, daß die Ramnes ſich ihre Stellen hätten je entreißen laſſen ſollen, was ja auch eine Umkehr der ganzen Verfaſſung in ſich geſchloſſen hätte. Vielmehr iſt jene ſpäter gewöhnliche Ordnung daraus zu erklären, daß die Tities ebenſo hinſichtlich des Sacralrechts, wie die Ramnes politiſch einen Vorzug genoſſen [167]), die Inſtitute des Sacralrechts aber ſich ſpäter faſt allein erhalten hatten.

Die Centurien der Proletarier bedürfen keiner beſondern Beſtimmung, da ſich in ihnen ganz daſſelbe Verhältniß, zehnmal verjüngt, wiederholt und nur die für die Ritter und die 60 erſten Centurien der erſten Claſſe bemerkten Eigenthümlichkeiten wegfallen.

Übrigens waren nun die gedachten Zahlen gewiß die einzigen, welche der Römiſche Cenſus überhaupt litt. Jeder, der ſich abſchätzte, mußte eine von jenen Zahlen wählen,

166) So bei *Varr.* de L. L. 5, 9. 16. §. 55. 91. *Fest.* v. *Lucerenses. Sex Vestal. Turma. Cic.* de rep. 2, 20. *Propert.* Eleg. 4, 1. v. 29. *Serv.* ad Aen. 5, 560. *Schol.* in Cic. Verr. 1, 5. Einen Vorzug der Ramnes im Senat könnte man daraus ableiten wollen, daß die vornehmen Senatoren nach *Zonar.* 7, 9. als Auszeichnung auf ihren Schuhen ein griechiſches Rho trugen, welches er als Anfangsbuchſtaben von Romani erklärt. Allein richtiger nimmt man es als lateiniſchen Anfangsbuchſtaben von Patres oder Patricii, da es die patriciſchen Senatoren von den conscripti unterſchied.

167) Hierauf deutet auch *Dionys.* 2, 62. hin. Nach Numa's Gelangung zum Königthum, ſey zwiſchen den Ramnes und Tities (Albanern und Sabinern) Streit über ihre Vorrechte geweſen. Numa habe ihn ſo geſchlichtet, daß er den erſtern alle ihre Rechte und Ehren gelaſſen, den letztern aber eigene neue ertheilt habe. Da dieſe denen der andern keinen Eintrag thun konnten, ſo müſſen ſie ſich auf das von Numa ausgegangene heilige Recht bezogen haben.

oder wenn er auch eine wählte, welche zwiſchen zwei nächſtſtehende fiel, ſo wurde doch nur die nächſt geringere Cenſuszahl eingetragen, z. B. 109,000 auch für den, der ſich zu 109,500 angegeben hatte.

Zuletzt könnte auch noch die Frage aufgeworfen werden, wie wiederum die zu einer Centurie gehörigen Einzelnen rangirt hätten? Gewiß nicht auch wieder nach Verſchiedenheit des Vermögens; denn da die Centurien nach dieſer Verfaſſung die letzte Einheit waren, ſo mußten die in ihnen ſtehenden Einzelnen durchaus gleiches Recht haben. Man machte alſo wohl nur um des guten Omens willen mit einem erfreulichen Namen den Anfang, was auch bezeugt iſt[168]), und ließ dann die übrigen, ſo wie es der gleiche Wohnort, Verwandtſchaft oder andere zufällige Umſtände mit ſich brachten, folgen.

---

168) *Fest.* v. *Lacus Lucrinus* in vectigalibus publicis primus locatur fruendus, ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius Statorius. Vergl. *Cic.* de divin. 1, 45. In dilectu consules observant, ut primus miles fiat bono nomine. *Scholiast.* Ambros. ad Cic. orat. pro Scaur. §. 30. ed Beier. Apud antiquos omni [*bus in rebus et publicis et privatis sollemne erat*] ut etiam ex nominibus sumerentur auspicia. Unde apud eos consul si coepisset colligere milites et novum sibi exercitum scribere, laborabat, ut haec duo nomina prima induceret, et si non fuissent his nominibus homines, fingebantur (necesse enim erat, ut haec nomina prima essent in exercitu propter omen) VALERIVS, STATORIVS. Ex VALERI autem nomine hoc omen trahebatur, ut valeret exercitus, et (lics ex) STATORI, ut staret — Ueber dieſe Sitte überhaupt vergl. die von *Beier.* l. c. p. 183. citirten Schriftſteller.

Fünftes Capitel.

Thier- und Götter-Classen und der Calender.

Wenn schon am Schlusse unserer Erörterung der Classen angelangt, würden wir doch unsern Gegenstand nicht erschöpft zu haben glauben, wenn wir nicht noch eine wichtige Erweiterung desselben zur Sprache brächten, von der hier am füglichsten gehandelt werden kann, und um deren willen wir daher die Darstellung der übrigen Centurienverfassung zu verschieben uns erlauben.

Unserer ganzen Untersuchung der Servianischen Verfassung liegt der Gedanke zum Grunde, daß wir es in ihr durchaus nicht mit einer willkührlichen oder auch nur bewußt ausgedachten menschlichen Einrichtung, sondern mit einem Naturgebilde zu thun haben, welches ebenso aus den Händen des allweisen Schöpfers hervorgegangen ist, wie irgend eine Pflanze, die in einem gewissen Stadium ihrer Entwickelung sich ebenfalls in gewissen numerischen Verhältnissen ausbildet, und, was hiermit nahe zusammenhängt, daß der Staat kein willkührlich beschränktes Abstractum sey, sondern so, wie er sich in der Wirklichkeit giebt, als das ganze in Gott und der Erde wurzelnde, daher auch alle Vermittelungen mit jenen beiden Substraten einschließende Daseyn des universellen Menschen, auch wissenschaftlich aufgefaßt werden müsse. Diese Anschauung

führt nun von selber darauf, daß vermöge der innern Harmonie und Einheit, welche so Götter, Menschen und Thiere zum Staate verknüpft, auch die organischen Gesetze, welche wir beim Menschen finden, bei den überirdischen Wesen und den Thieren analog sich wieder finden müssen. Denn im Menschen, diesem Gotte der Erde, und damit dem Centrum der Schöpfung, sind alle Gegensätze zur Einheit vermittelt, welche von seinem Leibe aus zur Erde hin in Thieren, und von seinem Geiste aus zum Schöpfer hin in geschaffenen Geistern gesondert sich darstellen. Thiere und Geister sind also nur wieder der Mensch selbst, nur in seinem Makrokosmus. Sehen wir also nach, in wie weit Natur und Geschichte diese unsere Vermuthung bestätigen. Wir sprechen zuerst von den Thieren.

Die Thiere überhaupt sind zu belebten körperlichen Wesen substantivirte Reflexe einzelner Seiten der leiblichen menschlichen Natur, um diese mit dem Erdboden zu vermitteln, aus dem der eine Grundbestandtheil unseres Wesens entnommen ist. In ihrem Verhältniß zum Menschen können sie, wie Alles, hauptsächlich nach einer doppelten Seite in Betracht kommen: nach der priesterlichen Seite der Natur und nach der königlichen des Rechts. Die erste hat das absolut priesterliche Volk der Juden vollkommen dargestellt, und nach ihr zerfallen die Thiere in reine und unreine, je nachdem sie, vom Menschen genossen, dessen höherer reinerer Natur entsprechen, und im Opfer der Gottheit dargebracht, geeignet sind, sein Wesen vor Gott wohlgefällig zu machen, oder beides nicht der Fall ist. Die andere Seite findet sich dagegen im absolut politischen Volke der Römer vollkommen entwickelt, und nach ihr zerfallen die Thiere in zahme (mansueta) und wilde (fera), je nachdem sie von Natur bestimmt sind, mit dem Menschen vereint und in seinem Gehorsam den Staat sächlich zu vollenden oder für sich zu bestehn. Mit der Römischen Auffassung haben wir es hier zu thun und nach ihr können auch nur

wieder die Thiere der erstern Gattung, die zahmen in unsere Betrachtung fallen, weil sich diese eben mit der Vollendung des Staats in Göttern und Thieren beschäftigen soll, die wilden Thiere also ebenso, wie die Peregrinen von ihr ausgeschlossen sind.

Die menschliche Natur, rechtlich betrachtet, hat zwei Hauptrichtungen. Der Mensch ist theils durch seinen Geist universaler Natur, worauf unmittelbar eben der Staat beruht; theils durch seinen, mit den Thieren gemeinsamen Körper, Einzelwesen — dieselben beiden Richtungen, welche die Römer im Rechte, hinsichtlich des Ursprungs desselben mit ius civile und ius naturale hinsichtlich seines Gegenstandes mit ius publicum und privatum bezeichnen [1]). Beiden Richtungen entsprechen nun auch gewisse Thiere und wir können die der erstern einstweilen civile, die letztern natürliche Thiere nennen. Von jenen sey zuerst die Rede.

Wenn der Geist oder die wesentlich universale Natur des Menschen gerade fünf Classen zur Einheit verknüpft, so müssen in der Thierwelt, die der Reflex des Menschen im bloßen Leben, oder so zu sagen, der Mensch ohne Geist ist, und in welchem daher der innere Reichthum der Staats-Einheit des Menschen in die Vielheit ihrer Theile auseinanderfährt, eben so viele jene animalisch darstellende Thiergeschlechter seyn.

---

1) Den Ausdruck: universale Natur wähle ich als den bezeichnendsten für dasjenige in uns, wonach Viele Individuen wesentlich ad unum versi sunt, die höhere Einheit (universitas) des Staats bilden, die nicht etwa in bloßer Abstraction besteht, noch durch bloßes Zusammenrechnen der Einzelnen hervorgebracht wird, sondern wesentlich und, der Idee nach, selbst früher und edler ist, als die Einzelnatur, die sie übrigens zugleich nothwendig voraussetzt. Im Thiere ist keine universale Natur, kein Staat, weil es keinen Geist hat. Nur ein Analogen davon, wie auch von Geist und Recht findet sich bei ihm und darauf beruht es, daß der Mensch sie als s. g. universitates rerum, wie z. B. in Heerden, haben kann.

führt nun von ſelber darauf, daß vermöge der innern Harmonie und Einheit, welche ſo Götter, Menſchen und Thiere zum Staate verknüpft, auch die organiſchen Geſetze, welche wir beim Menſchen finden, bei den überirdiſchen Weſen und den Thieren analog ſich wieder finden müſſen. Denn im Menſchen, dieſem Gotte der Erde, und damit dem Centrum der Schöpfung, ſind alle Gegenſätze zur Einheit vermittelt, welche von ſeinem Leibe aus zur Erde hin in Thieren, und von ſeinem Geiſte aus zum Schöpfer hin in geſchaffenen Geiſtern geſondert ſich darſtellen. Thiere und Geiſter ſind alſo nur wieder der Menſch ſelbſt, nur in ſeinem Makrokosmus. Sehen wir alſo nach, in wie weit Natur und Geſchichte dieſe unſere Vermuthung beſtätigen. Wir ſprechen zuerſt von den Thieren.

Die Thiere überhaupt ſind zu belebten körperlichen Weſen ſubſtantivirte Reflere einzelner Seiten der leiblichen menſchlichen Natur, um dieſe mit dem Erdboden zu vermitteln, aus dem der eine Grundbeſtandtheil unſeres Weſens entnommen iſt. In ihrem Verhältniß zum Menſchen können ſie, wie Alles, hauptſächlich nach einer doppelten Seite in Betracht kommen: nach der prieſterlichen Seite der Natur und nach der königlichen des Rechts. Die erſte hat das abſolut prieſterliche Volk der Juden vollkommen dargeſtellt, und nach ihr zerfallen die Thiere in reine und unreine, je nachdem ſie, vom Menſchen genoſſen, deſſen höherer reinerer Natur entſprechen, und im Opfer der Gottheit dargebracht, geeignet ſind, ſein Weſen vor Gott wohlgefällig zu machen, oder beides nicht der Fall iſt. Die andere Seite findet ſich dagegen im abſolut politiſchen Volke der Römer vollkommen entwickelt, und nach ihr zerfallen die Thiere in zahme (mansueta) und wilde (fera), je nachdem ſie von Natur beſtimmt ſind, mit dem Menſchen vereint und in ſeinem Gehorſam den Staat ſächlich zu vollenden oder für ſich zu beſtehn. Mit der Römiſchen Auffaſſung haben wir es hier zu thun und nach ihr können auch nur

wieder die Thiere der erstern Gattung, die zahmen in unsere Betrachtung fallen, weil sich diese eben mit der Vollendung des Staats in Göttern und Thieren beschäftigen soll, die wilden Thiere also ebenso, wie die Peregrinen von ihr ausgeschlossen sind.

Die menschliche Natur, rechtlich betrachtet, hat zwei Hauptrichtungen. Der Mensch ist theils durch seinen Geist universaler Natur, worauf unmittelbar eben der Staat beruht; theils durch seinen, mit den Thieren gemeinsamen Körper, Einzelwesen — dieselben beiden Richtungen, welche die Römer im Rechte, hinsichtlich des Ursprungs desselben mit ius civile und ius naturale hinsichtlich seines Gegenstandes mit ius publicum und privatum bezeichnen [1]). Beiden Richtungen entsprechen nun auch gewisse Thiere und wir können die der erstern einstweilen civile, die letztern natürliche Thiere nennen. Von jenen sey zuerst die Rede.

Wenn der Geist oder die wesentlich universale Natur des Menschen gerade fünf Classen zur Einheit verknüpft, so müssen in der Thierwelt, die der Reflex des Menschen im bloßen Leben, oder so zu sagen, der Mensch ohne Geist ist, und in welchem daher der innere Reichthum der Staats-Einheit des Menschen in die Vielheit ihrer Theile auseinanderfährt, eben so viele jene animalisch darstellende Thiergeschlechter seyn.

---

1) Den Ausdruck: universale Natur wähle ich als den bezeichnendsten für dasjenige in uns, wonach Viele Individuen wesentlich ad unum versi sunt, die höhere Einheit (universitas) des Staats bilden, die nicht etwa in bloßer Abstraction besteht, noch durch bloßes Zusammenrechnen der Einzelnen hervorgebracht wird, sondern wesentlich und, der Idee nach, selbst früher und edler ist, als die Einzelnatur, die sie übrigens zugleich nothwendig voraussetzt. Im Thiere ist keine universale Natur, kein Staat, weil es keinen Geist hat. Nur ein Analogen davon, wie auch von Geist und Recht findet sich bei ihm und darauf beruht es, daß der Mensch sie als s. g. universitates rerum, wie z. B. in Heerden, haben kann.

Dagegen können den Classen-Centurien nicht auch besondere Thiergeschlechter entsprechen, noch weniger jene Thiere wieder in etwas den Centurien Entsprechendes zerfallen, weil die geistlose Thierwelt überhaupt schon um eine Stufe weiter als der menschliche Leib von der universalen auf dem Geiste beruhenden Natur absteht und daher der Centurieneintheilung, die selbst schon in dem rein leiblichen Daseyn des Menschen ihren Grund hat nicht mehr fähig ist[2]). Die den Volksclassen entsprechenden Thiere sind nun aber die res mancipi unter den Thieren, das heißt: solche Sachen und Thiere, welche durch civile Übertragung im Staat natürlich erworben werden können. Einzelne und nach ihrer natürlichen Würde für den Staat geordnet sind sie folgende:

I. Bos.
II. * Bovigus (Boa), — siehe unten.
III. Equus.
IV. Mulus.
V. Asinus.

Aber warum sind diese gerade die civilen Thiere? — Dieß vollständig zu erörtern, bedürfte einer weitläuftigen politisch-physiologischen Abhandlung, welche die Natur jener Thiere selbst, das Verhältniß des universalen Menschen 2*)

2) Die Classen sind noch genera hominum, wie die Thiergeschlechter, und das Generische ist das Einzige, worin die Thierwelt noch eine der menschlichen Staatsnatur gleichmäßige höhere Einheit zeigt, obgleich auch diese schon eine Stufe niedriger steht, indem sie beim Thier die unmittelbare höchste Einheit ist, während die Classen noch die höhere Einheit des populus selbst über sich haben. Die Centurien dagegen sind eine Staatseintheilung nach den Verrichtungen, die wesentlich schon durch die Glieder des Leibes geschehen und sie können nur noch beim Menschen eine Staatseintheilung seyn, weil blos bei diesem bloßer Leib durch die Vereinigung mit dem Geiste Antheil an der Staatsnatur hat.

2*) Insbesondere der menschlichen Hand mit ihren fünf Fingern, die in einer höhern persönlichen Sphäre genau jenen fünf Thieren in ei-

zu ihnen und insbesondere die Natur der Bewegungen als des natürlichen Ausdrucks der Freiheit und folglich der höhern politischen Natur darzulegen hätte. Hier mögen folgende Hauptsätze genügen:

Eigentlich giebt es bloß zwei Sachen, in denen die universale Natur des Menschen unmittelbar ausgeprägt liegt, und die daher res mancipi sind: den Menschen selbst insofern er dienend, das heißt: auf sächliche Weise in Betracht kommt, also die familia, namentlich den servus und die personae alieno iuri subiectae, quae mancipantur, welche letzteren nur nicht *res*, sondern personae mancipi sind und den Erdboden, insoweit er den Staat lebendig begründet (für das Römische Volk also, nachdem es seine volle Ausbildung erhalten hatte, das ganze Italicum solum). Vom ersteren versteht sich dieß von selbst; der Mensch ist ja eben durch seinen Geist das irdische Individuum, welches universale Natur hat und muß diese auch nur sächlich behalten, wenn er Gegenstand des Eigenthums oder eigenthumsartiger Behandlung wird. Aber auch der ager ist universaler Natur, und zwar selbst noch früher und mehr als der Mensch selbst; denn er bedingt ja den Menschen in seiner ganzen, auch universalen, Natur, indem der Mensch, als Gesammtheit (Menschengeschlecht) ursprünglich von ihm entnommen ist und auch fortdauernd von ihm für alle Äußerungen seiner Freiheit (alles Handeln — daher ager) basirt, und durch die Vegetation — seit der Staatenbildung vor allem

---

ner niedrigern Sphäre entsprechen, und zwar vom Daumen ausgehend in derselben Ordnung. Doch auch die übrigen res mancipi haben in der Hand ihre persönlichen Vorbilder, die Person in dem Leben (wenn man will, der eigenen Seele) der Hand, der Boden in der palma, die vier Servituten in den vier Hauptriefen, welche die Bewegung der Finger und der Hand beim Fassen oder Zusammendrücken im Innern der letztern bildet. Den innern Zusammenhang dieser Correspondenz können wir jedoch hier nicht ausführen und müssen uns daher von dem, der ihn nicht selbst findet, einstweilen den Vorwurf einer willkührlichen Spielerei gefallen lassen.

durch das Getraide — im Daseyn erhalten wird. Der Mensch hat somit seine civile Natur nach der leiblichen Seite hin [2**]) theils in sich selbst, theils in dem Staatsboden, in dem letztern wieder insofern er theils sich auf ihm bewegt, theils ihm seine Nahrung durch Aufwühlen desselben abgewinnt. Diese Bewegung und dieses Aufwühlen ist aber nach der zwiefachen — singulären oder naturalen und universalen oder civilen — Natur des Menschen auch wieder zwiefach. Nach seiner singulären d. h. auf dem Körper beruhenden Natur, wo er also auch blos körperlich in Betracht kommt, ist es das gewöhnliche Gehen [3]) und das Aufwühlen des Bodens mit eigener Kraft, also das Graben, welches beides der Mensch mit den Animalien, die bloße Körper sind, gemein hat und worin er, wie diese, sich selbst oder dem Boden mit seiner Kraft dienstbar ist — mit Recht; denn dem Körper ist es billig, mit eigener Anstrengung auf andere Körper oder sich selbst einzuwirken, da er nichts Besseres ist. Aber ebenso und noch mehr fordert der Mensch auch seiner universalen, auf dem Geist beruhenden, Natur nach jene Bewegung und jene Erhaltung seiner selbst auf und durch den Boden, und da er, insofern er nach dem Adel seines Geistes in Betracht kommt, dem Körperlichen nicht dienen, sondern nur herrschen und sich dienen lassen kann (denn der Geist ist absolut besser als das Körperliche), so muß diese universale freie Bewegung und Aufwühlung nothwendig nicht durch seinen eigenen Leib (der hier in dem Adel des Geistes emporgehoben erscheint), sondern außerhalb seiner durch eine andere Kraft bewirkt werden. Demnach findet sich in ihm seiner universalen Natur nach ein zwiefaches Desiderium,

---

2**) Denn nach der geistigen bin beruht sie auch noch in der Gottheit.

3) Oder vollständig, wie sich sogleich zeigen wird: das Gehen, Tragen und Reisen (Wandern).

welches nothwendig gewisse Thiere zur Leistung jener Verrichtungen erheischt, und welches diese als Supplement seiner universalen Natur, mithin dieser selbst angehörig und folglich auch als res manicipi erscheinen läßt 3*). Es bedarf theils eines Thieres zum Aufwühlen der Erde (armenta), theils solcher Thiere, welche dem Menschen in der Bewegung seiner selbst helfen (iuvant), indem sie ihm das Leibliche derselben abnehmen (iumenta). Das erste Thier ist einfacher Art, wie der Boden selbst, der ja als das substantiell unedelste Daseyn alle individuelle Verschiedenheit ausschließt, und es ist nach dem Zeugniß der Natur und aller politischen Völker der Stier 4). Der iumenta dagegen müssen zunächst zwei Arten, die sich aber zugleich wieder zu einem dritten Thiere mischen, seyn; denn der Mensch ist seiner geistigen Natur nach nicht blos er selbst oder Person (familia), er hat auch Vermögen (pecunia), es sind ihm Sachen unterworfen; und so giebt es für ihn zwei Hauptarten von Bewegungen: das Gehen oder die persönliche Fortbewegung, worin die Person nur sich selbst dienen soll, und das Tragen (baiulare) oder die (persönlich-) sächliche Bewegung, worin es auf die fortzuschaffende Sache abgesehen ist und folglich die Person der Sache dient: und eine aus beiden gemischte persönlich-sächliche

3*) Auch wer sich diesen Zusammenhang, warum die Zug- und Lastthiere der civilen Natur angehören, nicht klar gemacht hat, fühlt schon von selbst, daß ein wahrer Staat ohne dieselben (nach der singulären Natur des Menschen), wo der Mensch alles Getraide durch Umgraben des Bodens gewinnen und zum Fortschaffen seiner selbst und seiner Sachen sich blos seiner eigenen Kräfte bedienen sollte, nicht möglich wäre.

4) *Varr.* de re rust. II., 5. §. 4: Hic (bos) in pecuaria maxima debet esse auctoritate, praesertim in Italia, quae a bubus nomen habere sit existimata, hic socius hominum in rustico opere et Cereris minister. *Columell.* lib. VI. Praef. §. 3. Nec tamen ulla regio est, in qua modo frumenta gignantur, quae non ut hominum ita armentorum adjutorio colatur.

liche Bewegung, wenn die Fortbewegung zugleich der Perſon und der ihr dienenden Sachen beabſichtigt wird, wie beim Reiſen, wo man zugleich ſein Gepäck trägt. Das für die erſte Hauptbewegungsart geſchaffene Thier iſt nun das Pferd, das für die zweite der Eſel und das für die aus beiden gemiſchte der Mauleſſel oder das Maulthier (je nachdem das Perſönliche oder Sächliche in der gemiſchten Bewegung überwiegt); denn das Pferd iſt ebenfalls nach dem einſtimmigen Zeugniß der Natur und der gebildeten Völker das an ſich und eigentlich blos zur Fortbewegung der Perſon ſelbſt, beſtimmte Thier, wie der Eſel umgekehrt der Laſtenträger, das unedelſte der iumenta, der Mauleſel aber beides in ſich als ein drittes vereinigend, indem er Perſon und Gepäck zugleich trägt.

Mit dieſen dreien iſt aber die Zahl der iumenta nach der wahren Natur noch nicht geſchloſſen. Betrachten wir nehmlich das Ackern, ſo lehrt die Erfahrung, daß der Stier allein nicht ausreicht es zu verrichten; der Menſch muß nebenher gehen, die Stiere antreiben und mit eigener Hand den Pflug regieren. Dieſes iſt aber auch wieder Bewegung eines Körperlichen, die doch dem Menſchen ſeiner univerſalen Natur nach völlig abgenommen werden ſoll. Es wird alſo offenbar noch ein iumentum erfordert [5]), welches jene drei körperlichen Bewegungen beim Ackern und Eggen dem Menſchen abnimmt und ihm blos die geiſtige Lenkung des ganzen Acts überläßt. Dieſes Thier finden wir nun jetzt nirgends mehr in der Schöpfung. Daß es aber einſt vorhanden geweſen, daß die Schöpfung, wie ſie aus Gottes Hand hervorging, in dieſem Stück nicht unvollkommen geblieben ſey, davon zeigt eine wenn auch

5) Ein jumentum, nicht armentum, muß es ſeyn, weil es hier auch Bewegung von etwas Lebendigem ſich ſchon ſelbſt Bewegendem gilt, nehmlich zunächſt des Stieren und des von ihm gezogenen Pfluges und um deſſenwillen auch des Menſchen ſelbſt.

dunkle Kunde in dem Buche der Wahrheit, welche uns meldet, daß einst in der ersten Kindheit des Menschengeschlechts das klügste unter den Thieren des Feldes, also ein Vierfüßer, der dem Menschen auch in geistiger Gewandtheit am nächsten stand (und welche Verrichtung erforderte eine vielseitigere Geschicklichkeit als jene des Pflügens?) um des Mißbrauchs seiner Kräfte willen, die es dem ihm vermuthlich in der Geisterwelt entsprechenden gefallenen Geschöpf zur Verführung des Menschen geliehen hatte, vom Herrn und Censor der Schöpfung seiner Würde unter den Thieren beraubt und aus einer der höchsten Classen unter die niedrigsten Thiere (die bloßen ventre censi) versetzt wurde[6]), was denn von selbst auch für den Menschen die Strafe zur Folge hatte, daß er nun mit Kummer und angestrengter eigener Arbeit sich vom Acker nähren muß, so lange es Menschen auf der Erde giebt[7]). Da wir nun für dieses Thier nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit keinen Namen mehr haben, so ist es gestattet, einen solchen für unsern Zweck zu bilden und wir haben es nach seiner Bestimmung Bovigus genannt[7*]); denn das

---

6) 1 Mos. 3, 1. 5. 14. Der Fluch im letzten Verse lautet dahin, daß dieses Thier verflucht seyn sollte vor allem Viehe und vor allen Thieren des Feldes, woraus am deutlichsten hervorgeht, daß es bisher unter den zum Viehstande gehörigen edelsten Thieren eine der ersten Classen eingenommen hatte, und nicht blos unter alles Vieh (classes) sondern auch unter alle übrigen Thiere (ordines animalium proletariorum) herabgesetzt wurde. Vergl. Jesai. 65, 25. Auch bei den Rabinen namentlich dem Moses Maimonides, und von ihnen vermuthlich entlehnt, bei einigen Kirchenvätern, herrscht die Tradition, daß die jetzige große Schlange (1 Moses 3, 1) vorher ein vierfüßiges reitbares Thier gewesen sey.

7) 1 Mos. 3, 17. vergl. v. 23.

7*) Es erklärt sich nun auch der lateinische Ausdruck boa oder bova für die große Art Schlange, an die hier zunächst zu denken ist, ein Ausdruck, den zwar auch schon die alten Etymologen (vergl. die Wörterbücher unter diesem Wort) mit bos in Verbindung bringen,

bovem agere, was vermuthlich durch Rüſſel und Stoßzähne geſchah, nach Art des Elephanten, der überhaupt bei den nicht politiſchen Völkern die Stelle der Ackerthiere, wie das Kameel die Stelle der jetzigen iumenta einnimmt [8]), war die Hauptverrichtung dieſes iumentum, wozu das Halten des Pfluges, ohne Zweifel durch einen ſtarken Schwanz bewirkt (wie dieſer auch bei manchen Affenarten die Stelle der Hand vertritt) und das Tragen des Menſchen auf einem dazu geſchmeidigen Rücken, als Mittel zum Zwecke hinzukommen [9]).

---

aber auf willkührliche Weiſe, und es iſt ſehr merkwürdig, daß das abſolut politiſche Volk der Römer bei dieſem Thiere ohne Berückſichtigung ſeiner veränderten Natur, blos deſſen urſprüngliche politiſche Beſtimmung im Auge behalten hat — natürlich unbewußt.

8) Daher das Bedenken in der Kaiſerzeit, ob Elephant und Kameel auch res mancipi ſeyen. *Gai.* 2, 16. *Ulp.* 19, 1. was aber geläugnet werden mußte, weil ſie als wilde Thiere überhaupt keine politiſche Natur haben.

9) Der Leſer möchte vermuthen, daß ich dieſen ganzen Zuſammenhang erſonnen hätte, um für die fünf Claſſen auch fünf Thiere, welche res mancipi ſind, herauszubringen. Dieſes iſt aber durchaus nicht der Fall. Die Nothwendigkeit des Bovigus nach der Natur der civilen Bewegungen, hatte ſich mir aus der Betrachtuug der letztern ganz ſelbſtändig vor vielen Jahren ergeben, ehe ich irgend an einen Zuſammenhang der res mancipi mit der Römiſchen Claſſeneintheilung dachte, ja hatte mir damals zuerſt viele Noth gemacht, weil ich nur vier Thiere, welche res mancipi ſind, im Römiſchen Recht vorfand und jenes Thier ſelbſt lange nirgends aufzutreiben wußte. — Uebrigens wird es hinſichtlich der ganzen obigen Herleitung der res mancipi wegen der herrſchenden Ungewohntheit, ſich Staaten und politiſche Inſtitute als Naturdinge zu denken, nicht überflüſſig ſeyn, mich vor dem Einwurfe zu verwahren: es ſey doch kaum zu denken, daß die Römer, als ſie gewiſſe Sachen für res mancipi anſahen, ſo tiefe Studien über die ſinguläre und univerſale Natur und über das Weſen der politiſchen Bewegungen gemacht hätten, um jene Thiere als nothwendige res mancipi hinzuſtellen. Ganz gewiß haben ſie ſolche Studien nie gemacht und dieſen ganzen Zuſammenhang nie wiſſenſchaftlich ſich zum Bewußtſeyn gebracht — ebenſo wie der größte Philoſoph ſich der Naſe zum Riechen und der Hand zum

Die gedachten Thiere folgen nun aber auch in der angegebenen Weise auf einander [10]) und entsprechen genau den fünf Bürgerklassen. Der Stier nimmt die erste Classe ein und ist gleichsam die classis schlechthin (armentum); denn er mit dem Erdboden zusammen ist der Ernährer des Menschengeschlechts und bedingt gewissermaßen noch den Menschen selbst von der leiblichen Seite her, um wie viel mehr nicht auch die übrigen Thiere, welche blos dem schon bedingten Menschen die civile Bewegung seiner selbst möglich machen [11]). Der Mensch mit dem Stiere allein könnte bestehen und hat auch so ohne Zweifel in den Anfängen des politischen Lebens bestanden [12]), gleichwie die Curien-

---

Greifen bedient (worin auch eine tiefe Weisheit liegt) auch ohne daß er den Grund dieses seines Benehmens sich deutlich gemacht hat und vielleicht je deutlich macht. Daß sie aber gerade in ihrem Staat und Rechte die wahren res mancipi ausgedrückt haben, kommt eben daher, wie daß die Sonne unter allen Gestirnen den Tag macht — weil sie das absolut politische Volk waren.

10) Die richtige Reihenfolge boves..... equi, muli, asini hat auch *Gai.* 1, 120. Vergl. L. 2. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2.) — *Ulp.* 19, 1. nennt unrichtig die muli vor den equi, vermuthlich weil sie als Luxusartikel damals oft theurer bezahlt wurden.

11) *Veget.* Mulom. lib. IV. Prol. §. 3. Maximo autem incitamento mihi fuit ipsorum boum utilitas et gratia, sine quibus nec terra excoli nec humanum genus sustentari ullotenus poterunt. Cuncta igitur legumina sive frumenta bobus merito aratrisque debentur: vinearum ipse usus periret, nisi eorum adminiculis subvehendis carpenta sudarent. Quid de diversorum onerum comparatione referamus? dum inter mobilia quicquid gravius est absque vehiculis pene reddatur immobile. Reliqua quoque animalia, ipsaeque cohortales aves ex eorum capiunt labore substantiam. Unde enim equis hordeum, unde cibum canibus, unde porcis papulum dominorum solertia ministraret, ni pararentur boum labore frumenta? Et ne longum faciam, bobus debent alimenta, quicquid ali potest. Apud alios genus mulorum, apud alios camelorum, apud paucos elephantorum licet exiguus usus est: nulla potest natio esse sine bobus.

12) Vergl. die oben Cap. 4. Anm. 148. angeführte Stelle des Hesiodus.

Verfaſſung (classis) der Patricier früher war, als die der Centurien. Nicht aber könnte umgekehrt der Menſch mit den jumentis allein ein wahrhaft politiſches Daſeyn anfangen und wo man ſie dem Staate zum Grunde legen wollte, würde dieſer nur ein unvollkommner ſeyn können [13]). Daher zweifelten denn auch die Römer nicht, daß der Stier, wie er einerſeits unmittelbar an den Menſchen in der Familie ſich anſchließt (Cap. 4. Anmerk. 148) auch allen andern Thieren vorgehe [14]). Auch hat dieſes Thier das Eigenthümliche, daß, obwohl es überhaupt ebenſo wie alle Thiere, nur als ſpeciale, nicht als univerſale Gattung, die erſt in ſpeciale ſelbſtändige Einheiten ausgeht [14*]), in Betracht kommt,

---

13) Italien als das abſolut politiſche Land mußte reich an Rindern ſeyn, und konnte nicht anders als ſo (Italia ab ἰταλοῖς vitulis, bobus) charakteriſtiſch bezeichnet, ſo wie Rom als der abſolut politiſche Staat auch wieder nirgends anders als im Mittelpunkte dieſes Landes mit Stier und Kuh vor dem Pfluge gegründet werden. Das Land als politiſches, den Menſchen von leiblicher Seite begründendes muß nehmlich zunächſt wieder von dem Lebendigen her in Betracht kommen und dieſes Lebendige liegt als abſolut Politiſches nur im Stier, den daher auch Rom auf dem forum boarium als den Städtegründer ehrte. — Carthago verwarf im Auſpicium bei ſeiner Gründung das ihm zuerſt gewordene Zeichen des Stieres, als eines zu friedlichen trägen Thieres und behielt das ihm darauf gegebene Zeichen des raſchen Pferdes, welches auch in der That dieſem ſchnell aufblühenden ſeefahrenden Staate entſprach. (Vergl. *Bulenger* de equis c. 3). Aber vermochte ſein kriegeriſches Pferd wohl wider den Römiſchen Stier zu beſtehen? Vergl. *Polyb.* 6, 52.

14) *Varro* l. c. *Columell.* l. c. §. 7. Nec dubium, quin, ut ait Varro, caeteras pecudes bos homore superare debeat, praesertim (autem) in Italia, quae ab hoc nuncupationem traxisse creditur; quod olim Graeci tauros ἰταλούς vocarent; et in ea urbe, cuius moenibus condendis mas et foemina boves aratro terminum signaverunt, velut pecus, quod item Atticis Athenis Cereris et Triptolemi fertur minister, quod inter fulgentissima sidera coeli particeps: quod deinde laboriosissimus adhuc hominis socius in agricultura: cuius tanta fuit apud antiquos veneratio, ut tam capital esset bovem necuisse quam civem.

14*) Eine ſolche univerſale Gattung (familia) bildet der Menſch,

es doch der universalen Natur noch unmittelbar nahe steht und sie noch auf animalische Weise in sich ausprägt. Es allein gewährt nehmlich dem Menschen nach den drei Stellungen in der Gattung als Stier (bos arator,) Kuh (vacca) und Rind (juvencus) einen dreifachen verschiedenartigen selbständigen Nutzen, (wie sich auch schon in jenen so verschiedenen Bezeichnungen kund giebt) und läßt somit noch drei verschiedene Werthbestimmungen zu, entsprechend den drei Abtheilungen der ersten Classe. Nehmlich der bejahrte Stier ist der Gehülfe des Menschen am Acker und dadurch Städtegründer und gehört mit einer Abschätzung von 125 Assen noch mit zur menschlichen Classenordnung, daselbst die aurus gleichstehend, ebenso wie die alten Patricier mit der Abschätzung zu 125,000 noch über die Menschen hinaus in die göttliche Classenordnung hinaufragen, hier den untersten übermenschlichen Wesen gleichstehend. Die Kuh, die Milchgeberin und Erhalterin des Hausweſens, eben deshalb aber auch neben dem Stier die Mitgründerin des Staats[15]) ist dem Stier als bloße geschlechtliche Entzweiung (wie die Ramnes. Tities, Luceres posteriores) noch zugesellt und folglich mit einem Werthe von 110 Assen gleichsam als accensa der menschlichen, wie jene patricischen minores

---

der nicht blos pater, mater, filius sondern in der Einheit der familia paterfamilia, materfamilia, filiusfamilia ist und erst in jeder dieser drei Stellungen eine selbständige speciale Persönlichkeit hat. Das Thier hat keine universale Gattung, die die Individuen in einer höhern Einheit zusammenfaßt; denn diese beruht wesentlich auf dem Geiste. Die Gattung des Thiers in den Erzeugern und dem Erzeugten ist blos eine Dreiheit von Individuen nicht eine Dreieinheit und dem Wesen nach jedes dem andern gleich.

15) Bekanntlich wurde die den Staat mit der Stadt gründende Furche mit einem Pfluge gezogen vor den rechts auswärts ein Stier links einwärts eine Kuh gespannt waren — die Symbole von ius publicum et privatum — foris et domi — Mann und Weib. *Laur. Lyd.* de mens. in April. p. 232. Röther. Ueberhaupt vgl. O. Müller die Etrusker Bd. 2. S. 142.

gentes als accensi der göttlichen proletarischen Classenordnung, zu betrachten. Sie zu tödten und ihr Fleisch zu essen, hätte der Hausfrau auch übel angestanden, doch konnte es wohl nicht mehr so geradezu als öffentlich capital angesehen werden, wie wenn der pater familias seinen bos arator verzehrte, sondern gehörte blos vor das Hausgericht, weil der Werth der Kuh doch schon unterhalb des niedrigsten im Staat anerkannten menschlichen Census fällt. Wenn aber Jemand mit bos und vacca einen Gränzstein umgeackert hatte, so wurden ohne Zweifel alle drei zum Tode verurtheilt. Eigentlich zum Verzehren bestimmt und nicht mehr durch ein festes häusliches Band mit dem Menschen sittlich verknüpft, daher auch allein als fungibele Sache zum Geldwerthe tauglich und darunter verstanden, war endlich das Rind, das heißt überhaupt der nicht gebändigte bos, ohne sonstige Rücksicht auf sein Alter, der daher auch mit einem Werthe von 100 Assen (Cap. 4. Anmerk. 38.) den eigentlichen Anfang der selbständig animalischen Classenordnung machte, wie die vornehmen Plebejer in der ersten Classe.

Auf den bos folgt zunächst der bovigus, weil er auch noch mit zur vollständigen Herstellung der Function des Ackerns als einer universalen gehört [16]), welche aber, wie gezeigt, überhaupt wichtiger ist, als die Function der persönlichen Bewegung des Menschen. Insofern er aber bereits iumentum ist und es unmittelbar blos mit Bewegung von Lebendigem zu thun hat, gehört er doch schon zu den

16) Eben deßhalb, weil das Ackern als eine Gesammtverrichtung den bos und bovigus erfordert und beide als zusammengehörige Thiere von den übrigen drei iumentis scheidet, kommt bei den edleren nicht politischen Völkern, die den Staat auch animalisch nicht in seiner vollen Gliederung darstellen können, auf die ersteren Beiden zusammen Ein Thier (elephantus) und auf die letzteren drei wieder Eines (camelus), deren Natur denn auch der jener beiden Arten von Thieren insgesammt entsprechen muß — ein Beweis mehr für die ursprüngliche Beschaffenheit des bovigus, wie wir sie oben dargestellt haben.

vier folgenden Classen und macht also unter ihnen den Anfang. Auf ihn folgt darauf das Pferd, weil es unter den für die Selbstbewegung des Menschen schlechthin bestimmten iumentis die edelste rein persönliche besorgt und darauf erst das Maul, weil es zwar auch noch eine persönliche aber doch schon eine auch Sächliches mit einschließende Bewegung hat. Und hier schließt die Abtheilung solcher Thiere, deren Verrichtung in persönlicher Bewegung besteht. Erinnern wir uns nun, daß auch in den Classen der assidui die drei, welche auf die Cälianer kommen, zusammen genommen das Charakteristische hatten, daß sie den psychischen, selbstbeweglichen, nehmlich durch die Kriegsleistungen wirksamen Bestandtheil des Staats bildeten, und einerseits von der ersten Classe sich dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr, wie diese, zum Senat und den vier Tribus, also überhaupt nicht mehr zu der ruhenden Substanz des Staatsorganismus gehörten, andererseits von den Plebejern der fünften Classe dadurch, daß sie noch nicht das leibliche durch den Grund und Boden bestimmte Staatsleben waren, so wird ein volles Entsprechen des bovigus, equus und mulus im Gegensatze des bos, mit den drei Classen der Cälianer im Gegensatz der ersten Classe jedem einleuchten. Eben hiermit ist aber auch das Entsprechende des Esels im Vergleich mit der fünften Classe im Allgemeinen nachgewiesen, indem er, wie diese, durch das Sächliche der zu tragenden Last im Gegensatz des persönlich Lebendigen bestimmt wird.

Ohne Zweifel müssen wir nun auch in den Werthsbestimmungen der übrigen Thiere außer dem bos folgerecht fortfahren und den bovigus zu 75, das Pferd zu 50, das Maul zu 25, den Esel zu 12½ Assen abschätzen — Werthsbestimmungen, die freilich für die spätere Zeit des Römischen Staats durchaus nicht passen und uns in unsern übercultivirten Staats- und Verkehrsverhältnissen noch mehr Wunder nehmen müssen, die aber für die Zeit des eben

erſt ſich bildenden Naturſtaates, wo der Erdboden und das Leibliche eben ſo ſehr überwog, wie ſie jetzt umgekehrt vom Geiſt überwogen werden, durchaus naturgemäß ſind[17]). Bei uns gipfelt nehmlich der ſubjective Menſch mit ſeiner Geiſteskraft und folglich unter den Thieren, welche mancipi ſind, das Pferd nebſt den übrigen iumentis, die die menſchliche Bewegung vermitteln; ſelbſt den Dienſt des Ackerbaues hat hier das Pferd regelmäßig übernehmen müſſen, weil der Menſch von ſeinem Princip aus ſelbſt im Umwühlen des Bodens eine raſche Verrichtung fordert, und der Farre iſt ſo ſehr im Anſehen geſunken, daß ſein Hauptwerth nur noch im Fettmachen und Schlachten beſteht — urſprünglich einem Capitalverbrechen. Im beginnenden Naturſtaat dagegen herrſchen die Erde, und das von ihr zu entnehmende Nahrungsmittel vor; da mußte alſo auch das armentum an der Spitze ſtehen, und von ihm und der blos irdiſchen Leiſtung her das übrige Vieh geſchätzt werden. Bei ſorgfältiger Unterſuchung dürfte ſich nun auch ergeben, daß Stier, Pferd, Maul und Eſel hinſichtlich ihrer Verrichtungen genau in dem Normalverhältniſſe der Körperkraft zu einander ſtehen, wie ſie das Claſſenverhältniß ausſpricht: eine Unterſuchung, die wir jedoch Sachverſtändigen überlaſſen müſſen.

Über den Eſel hinaus liegt kein Thier mehr, welches mancipi wäre; namentlich kann auf die accensi der menſchlichen Claſſenordnung kein eigenes Thier gerechnet werden, weil dieſe keine beſondere Claſſe bilden und nur die Claſſen

17) Wenn es unläugbar eine Geſchichte der Naturbeſchaffenheit der Thierwelt giebt, auf die erſt neuerlich wieder Alexander von Humboldt aufmerkſam gemacht hat, um wie vielmehr nicht eine Geſchichte ihres politiſchen Verhältniſſes zum Menſchen. Zu der erſtern gehört auch die Geſchichte der Nahrungsmittel der Thiere, für welche wir aus der älteſten Zeit des Römiſchen Staats das entnehmen können, daß damals Gerſte das eigentliche Futter der Pferde war, was unſere Landwirthe gewiß auch nicht wenig befremdet. Doch kommt dies in Spanien noch jetzt vor.

als allgemeinste Unterschiede des Staatsorganismus eine Darstellung durch eigene Thiergeschlechter erhalten können. Wohl aber erfordert dieser Zusatz zur fünften Classe eben so hier eine zwiefache Richtung im Geschlecht des Esels selbst, wie wir eine dreifache beim Stiere im Verhältniß zur ersten Classe nachgewiesen haben. In der That hat nun auch dieses iumentum wieder das Eigenthümliche, daß in ihm der alte Esel und das Eselsfüllen oder der kleine und große Esel im Gebrauch geschieden werden, indem jener mehr zum langsamen Tragen von Lasten und selbst zum Ziehen von Wagen, dieser zur Beförderung von Personen gebraucht wird[18]), ein Unterschied, der jetzt, bei so sehr zurückgetretener Natur, auch weniger hervortritt, den aber schon die Sprache (asellus und asinus, ὀνάριον und ὄνος und ähnlich im Hebräischen) anerkennt und der auch von der Natur der Verrichtung, welche dem Esel obliegt, gefordert wird. Denn soll dieses Thier dem Menschen das Tragen der Lasten so vollständig abnehmen, wie es die universale Natur verlangt, das heißt so, daß derselbe von aller Bewegung des Körperlichen völlig dispensirt wird, so gehört dazu zweierlei, das Tragen der Lasten selbst und das Tragen des Körpers des Menschen, welcher jene fortschaffen will. Beides kann nicht von einem und demselben Thierindividuum verrichtet werden; denn das wäre die dem Maul eigenthümliche Bewegung, wo die Fortschaffung von Person und Gepäck in eins zusammenfallen und daher auch dasselbe Thier beides zugleich durch Tragen der Person und des Mantelsacks oder der clitellae verrichten muß: wogegen hier es an sich blos auf Fortschaffung

18) Man vergl. *Cato* de re rust. 10, 1. 11, 1. *Varr.* de re rust. 2, 6. *Columell.* 6, 1. wo zwar der ursprüngliche Unterschied schon etwas verwischt erscheint, dennoch aber in den Bezeichnungen und Dienstleistungen der asini onerarii et plostrarii und der dossuarii oder ditellarii einiger Maaßen noch durchscheint.

der von der Person geschiedenen Last abgesehen ist. Es kann aber auch das Tragen der Person nicht durch das Pferd geschehn; denn das zum Tragen erforderliche Gehen ist ein anderes, niedrigeres, nehmlich wesentlich durch die Last bedingtes, wogegen dem Pferde nur die edlere rein persönliche Fortbewegung des Menschen ansteht. Es folgt also, daß das Eselsgeschlecht selbst, aber in getrennten Individuen das Tragen der Last und das der sie befördernden Person leisten muß. Und zwar ist das erste das Hauptsächlichere, Schwierige, welches daher den erstarkten Esel (oder Eselin) erfordert, das letztere das Accessorische, jedoch zugleich Lebendigere [19]); daher es dem jungen Esel, dem Eselsfüllen zusteht. So finden wir denn auch im Orient die Sitte, daß die Söhne der Richter auf Eselsfüllen reiten [20]) — zugleich ein Zeichen ihrer geringeren Würde im Vergleich mit ihren Vätern. Wie aber bei völlig naturgemäßem Gebrauche dieses Thieres zum gerittenen Füllen nothwendig die die Last tragende Eselin gehörte, zeigt der Einzug Christi in Jerusalem, der, auf einer Eselin und dem Füllen der lastbaren Eselin, also auf zwei Thieren zugleich vollzogen, etwas sehr Sonderbares haben würde, wenn wir jetzt nicht aus der Natur dieses Thieres und seines dem Menschen geleisteten Dienstes erkenneten, daß und wie beide zusammen gehören [21]). — So finden wir

---

19) Darum aber nicht vornehmer, umgekehrt erscheint hier die Person selbst, indem sie der Last dient, zum Sächlichen erniedriget.

20) Richter 10, 4. 12, 14.

21) Sacharja 9, 9. Matth. 21, 2. 5. 7. wo die Eselin zugleich die Lasttragende genannt, aber auch gesagt wird, daß Jesus auf den Thieren gesessen und eingezogen sey, — womit die Einheit der durch die beiden Thiere zusammen verrichteten Bewegung ausgedrückt wird. Daß Jesus selbst auf dem Füllen saß, geht aus Marc. 11, 1 ... 7. Joh. 12, 14. 15. hervor. Daß aber Jesus bei seinem damaligen Einzuge sich überhaupt dieses Thieres bediente, hat offenbar eine Beziehung darauf, daß er damals als der mit fremder Last Beladene

also in der politischen Natur dieses Thieres das Verhältniß der Wurfgeschosse tragenden 20 centuriae *ferentariorum* und der nur leichtgeschürzten 10 centuriae accensorum *velatorum* in der fünften Classe vollständig abgebildet [22]). In Italien und so ohne Zweifel auch in vielen andern Ländern hatte sich die Leistung des Trageſels zugleich zu einer besondern Species (asellus), die man besonders dem stattlichern arkadischen Esel (asinus) entgegensetzte, ausgebildet.

Eigentlich und nach ursprünglichem Naturverhältnisse hätte nun der asellus als das höherstehende und der asinus gewissermassen als ein zu den Proletariern gehöriges nur ausnahmsweise noch zu den animalia assidua hinzugerechnetes Thier betrachtet werden sollen. Allein in späterer Zeit, wo man mehr auf den höhern Werth der damaligen Leistung sah, dachte man sich umgekehrt den asellus als gleichsam auf der Gränze zwischen den höhern und niederen Thieren stehend [23]).

(Jesai: 53, 4. 5. 12. Joh. 1, 29.) und darum als der Arme und Demüthige einherzog, im Gegensatze zugleich seines stolzen Widersachers (1 Mos. 3, 1 flg.), der auf dem vornehmsten iumentum gleichsam reitend, diese Last auf das Menschengeschlecht geworfen hatte, und des zukünftigen Einzuges in der Herrlichkeit auf einem weißen Schlacht- und Triumphroß. Offenbarung Joh. 19, 11.

22) In dem Geschenk, welches Jacob seinem Bruder Esau darbringt (1 Mos. 32, 13 flg.) und welches als Sühne für das ganze Volk Jacob's offenbar nicht willkührlich zusammengesetzt ist, sondern eine typische Bedeutung hat, kommen auch 20 Eselinnen mit 10 Füllen vor. Im übrigen ist bei der typischen Bedeutung dieses Geschenks wohl zu berücksichtigen, daß das Volk Israel einen andern als Roms absolut politischen Charakter hat.

23) *Columell.* de re rust. VII. 1. §. 1. sagt: De minore pecore dicturis, P. Silvine, principium tenebit minor Arcadico vilis hic vulgarisque asellus etc. Und doch VII, 2. §. 1. wieder: Post maiores quadrupedes ovilli pecoris secunda ratio est; so daß also der asellus theils schon zum minus theils noch zum maius pecus gerechnet wird.

Außer den fünf Classen der Assiduer enthält aber die menschliche Classenordnung auch noch die vier einzelnen Centurien der Handwerker und Spielleute, die also gleichfalls eine entsprechende Darstellung in der Sachenwelt erfordern. Nach dieser dürfen wir nun nicht lange suchen; das Römische Recht selbst stellt sie uns vor die Augen in den vier servitutes praediorum rusticorum, die auch res mancipi sind: dem iter, actus, via und aquaeductus, von denen wir hier aber nur in soweit handeln wollen, als unser gegenwärtiger Zweck es erfordert, so daß namentlich hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der einzelnen servitutes rusticae die genauere Begründung der den res mancipi eigens gewidmeten Schrift überlassen werden muß.

Warum sind auch jene Servituten res mancipi, das heißt von der civilen Natur des Menschen erforderte und sie außer ihm sächlich realisirende Sachen? Aus keinem andern Grunde, als weil die Bewegung der körperlichen Wesen, die eigentlich mancipi sind, sie nothwendig voraussetzt, die Bewegung aber als das der absoluten Activität und Freiheit des menschlichen Geistes Entsprechende, selbst die Seite ist, von welcher her die res mancipi solche sind [23*]). Wenn also diese nur um der in ihnen liegenden Bewegung willen mancipi sind, so muß auch das mancipi seyn, ohne welches diese Bewegung nicht möglich: so wie ja auch die vier gedachten Centurien deßhalb mit zur positiven Bürgerschaft der assidui gerechnet sind, weil ohne sie die Classenbürger ihre civile Freiheit als civitas oder urbs

23*) Hinsichtlich der Menschen und Thieren leuchtet dieses von selbst ein, nur in sofern sie der Locomotivität theilhaftig sind und dadurch in die Activität des Geistes conspiriren, gehören sie überhaupt dem Staat und Rechte, welches auf der Freiheit (natürlich: ἐλευθερία) beruht, an. Dasselbe gilt aber auch vom Boden der auch nicht als todte Masse, sondern als ager, d. i. indem er das menschliche Leben durch die erzielte Vegetation und als Oertlichkeit für die Bewegung möglich macht, mancipi ist.

selbst d. h. als durch Waffen geschützte Vaterlandsvertheidiger und als eine überhaupt noch in Einheit wirkende Menge nicht würden behaupten können. Die obigen Servituten nun bedingen erstens sämmtlich die Bewegung körperlicher res mancipi; denn das iter (ius eundi) ist das Recht des Menschen zu gehen, (sey es durch sich selbst, oder mittelst eines iumentum)[24]; der actus (ius agendi) das Recht ein *armentum* oder *iumentum* (nicht auch andere Thiere, was man gewöhnlich übersieht)[24*] zu treiben, gleichviel, ob jene Thiere allein, oder mit einem durch sie gezogenen Wagen, getrieben werden; die via (ius vehendi) das Recht, lebloſen rohen Stoff durch eigene Fallkraft, durch Menschenhand oder mittelst der armenta und iumenta über die Erde hinweg zu bewegen[25]; der aquae-

24) Zunächst eigentlich das ius iumento eundi, weil dieses die universale Bewegung ist; doch liegt darin mittelbar als minus auch das ius ambulandi.

24*) Wir behaupten nicht, daß nicht auch z. B. eine Schaaftrift als Servitut bestellt werden könnte; aber die Römer verstehen diese nicht unter dem actus schlechthin und jedenfalls würde eine solche Servitut nicht mancipi seyn.

25) Zwar liegt auch schon im agere die Befugniß durch die Thiere etwas mit fortzuschaffen, namentlich den Pflug, den auf einem vehiculum sitzenden Menschen und dergl. mehr, was zur lebendigen Arbeit gehört. Aber dabei ist nicht das Fortzuschaffende das Bestimmende, sondern dieses geht in dem Lebendigen des Thieres auf, während umgekehrt bei der via die fortzuschaffende Materie das Bestimmende ist und darin das zur Fortschaffung nothwendige Thier aufgeht. Denn so wenig das lebendige Körperliche ohne Materie, eben so wenig ist die Materie ohne eine bewegende Kraft denkbar. Auf ähnliche Art enthält auch die servitus fruendi etwas vom usus und die servitus utendi etwas vom fructus, aber jene alles nur als fructus, diese alles nur als usus. — Dagegen liegt eine nicht im Lebendigen aufgehende und zu ihm nicht accessorisch sich hinzugesellende Fortschaffung von Materie nicht im actus, sondern nur in der via; z. B. einen Stein zu wälzen, einen Baum zu schleifen. Legt man ihn aber auf einen Wagen, so wird die Bewegung wieder eine solche, welche im Lebendigen aufgeht und sich ihm anschließt, weil Wagen und dergleichen

ductus (ius aquam ducendi) endlich das Recht, ein lebendiges Waſſer fließen laſſen zu dürfen. Daß nun der Menſch und jene Thiere mancipi ſind, wiſſen wir ſchon. Aber auch in den beiden letztgedachten Servituten bewegt ſich eine res mancipi, nehmlich der Grund und Boden ſelbſt: freilich nicht als res quae solo tenetur, in welcher Beziehung er unbeweglich und für die Individuen nur fortwährend iſt; aber dieß iſt ja auch nur die Eine, ſo zu ſagen negativ dynamiſche, Beziehung ſeiner Natur; die andere iſt die poſitiv dynamiſche, nach welcher er geſtattet, daß von ihm irgend etwas entnommen werde und ſich geſondert darſtelle, wie der Menſch und die Thiere durch die Hand des Schöpfers ſelbſt von ihm entnommen ſind, und nach dem Bedürfniß des Menſchen bei übrigens ſtets bleibender Neigung zum Mittelpunct der Erde, den Ort wechſelt[26]). Dieſes Entnehmen und den Ort Wechſeln geht nun theils von dem Erdboden ſelbſt aus — bei dem ius aquam ducendi, wo die lebendige Quelle ſelbſt über den Boden dahinfließt, theils auf edlere Weiſe von Menſchen und ſolchen Thieren, welche mancipi ſind — bei dem ius vehendi, wo man den

---

Inſtrumente gleichſam künſtliche Thiere ſind, die auch eine gegliederte in die der Thiere harmoniſch einſtimmende Bewegung haben.

26) Wie dieſe Richtung der Stoffbewegung nothwendig auch in dem Erdboden begründet ſey, ſieht man am beſten zunächſt an der Luft und dem lebendigen Waſſer, welche der Erdkörper ſelbſt mit ſind, aber in ihm den Ort wechſeln, darauf zu dem Trocknen übergehend, an der Pflanze, die noch Erdboden iſt und doch ſchon den Niſus hat auch zur Seite ſich zu bewegen und ſo die Stufe der Thierwelt anſtrebt. Was nun aber der trockne Stoff ſelbſt nicht vermag, darin ſoll ihm für menſchliche Zwecke eben das Lebendige zu Hülfe kommen und dieſe Hülfe iſt das vehere. Im Römiſchen Rechte kann man ferner die grundſtückliche Natur alles vom Boden getrennten Stoffes hinſichtlich der Bewegung daraus erkennen, daß die Servitus itineris, actus, viae u. ſ. w. obgleich ſie in vorübergehenden Handlungen geſchehen, den Römern doch causam perpetuam, wie die Grundſtücke ſelbſt zu haben ſcheinen.

Stoff, welcher Art er auch seyn mag, durch Hülfe von Wagen und andern dergleichen Instrumenten oder auch unmittelbar fortschafft.

Zweitens bedingen jene Rechte als Servituten die freie Bewegung der Gegenstände, welche mancipi sind, nothwendig; denn wenn im Verhältniß des Menschen zum Boden nothwendig Begränzung der Grundstücke liegt und diese eben so willkührlich seyn kann, wie andererseits die Freiheit der Bewegung als absolut gedacht werden muß, so ist eine freie Bewegung der res mancipi auch nur unter Voraussetzung der gedachten Rechte als über fremde Grundstücke zuständiger Servituten denkbar. Eben hieraus folgt aber auch, daß sie nur als servitutes praediorum mancipi seyn können; denn nur einem Grundstücke könnte es begegnen, rechtlich völlig eingeschlossen zu seyn, und nur also wenn Namens eines Grundstücks gegangen, getrieben, gefahren oder Wasser geleitet werden soll, kann man sagen, daß jene Rechte als Servituten unerläßliche Bedingung der freien Bewegung der res mancipi seyen.

Drittens entsprechen nun auch diese vier Servituten den vier Centurien im Ganzen wie im Einzelnen aufs Genaueste. Im Ganzen sind sie nicht körperliche, selbständige Wesen, sondern bestehen nur in Verrichtungen von solchen. Eben so machen auch jene Centurien nicht Classen, das heißt, selbständige Grundbestandtheile des Staats, (in persönlichem Vermögen und Grundstücken) aus, sondern haben ihre Substanz nur in Verrichtungen, welche jene Bestandtheile zum Bestehen ihrer civilen Freiheit nothwendig bedürfen. Im Einzelnen aber entsprechen das iter der centuria fabrum tignarium, der actus der centuria fabrum aerarium und sind also zwischen bos und bovigus eingeschoben zu denken; denn die vornehmste Verrichtung ist, wie für den Staat die Herstellung der Stadt, worin die Bürger ihre Gesammtfreiheit (civitas, comitia u. s. w.) ausüben, so für die pecudes in den Thieren das Gehen, ohne wel-

ches der Stier seine Bedeutung als Erhalter des Menschen und aller übrigen Thiere durch Aufwühlung des Bodens nicht behaupten könnte, indem das Ackern ohne den es leitenden, nebenhergehenden Menschen nicht möglich ist. Doch kann auch das iter erst auf den Stier folgen, weil der gehende Mensch selbst durch den Stier als den Ackerbauer substantial bedingt ist.

Unmittelbar an diese Verrichtung schließt sich aber das agere (iumenta et armenta), welches mit dem ire noch das Lebendige des zu Bewegenden gemeinsam hat, aber darin schon niedriger steht und den Übergang zu dem blos Psychischen der drei folgenden Thiere macht, daß das zu Bewegende nicht mehr die Person selbst sondern ein von der Person getrenntes Thier ist; hierdurch werden aber die iumenta wirklich bedingt, so daß der actus ihnen noch vorhergehen muß, wie die Centurie der Waffenschmiede den Cälianern; denn die iumenta bedingen nicht die Substanz des Menschen selbst, wie der Stier durch den Ackerbau; sieht man aber auf die Bewegung, so ist offenbar darin das Bewegende, welches im Menschen liegt, also eben der actus, des Geistlichern Hauptsächlichern als das, was in Bewegung gesetzt wird, gleichwie die Instandsetzung des Heeres als Einheit nach einer gewissen Uniformität der Bewaffnung von Seiten des Staats wichtiger ist, als die einzelnen Leiber der Soldaten.

Gleicherweise entsprechen auch die via und der aquaeductus den beiden Centurien der Spielleute und bilden also den Übergang vom Maul zum Esel. Beide sind nehmlich dem iter und actus darin entgegengesetzt, daß der Gegenstand der Bewegung in ihnen Unlebendiges ist, so wie auch die Verrichtung der Spielleute nicht mehr die geistige Einheit oder das Universale des Staats, sondern die wirkenden einzelnen Leiber der Bürger zum Gegenstande hat. Im Übrigen ist die via edler als der aquaeductus, weil in ihr noch eine Bewegung des Unlebendigen durch Lebendiges,

nehmlich durch animalische Kräfte, Statt findet, und derselbe Übergang vom Thier zum Unbelebten, wie im actus der vom Menschen zum Thiere sich vollzieht, wogegen der aquaeductus eine Bewegung des Unlebendigen durch sich selbst enthält. Eben so liegt nun auch in dem das Commando weiter tragenden Horn ein Übergang von der unmittelbaren persönlichen Einwirkung des Feldherrn auf die Einheit des Heeres zur leiblichen Aufmunterung der Einzelnen, wogegen die scharfe Trompete blos leiblich die Gehörsnerven erschüttert und die Einzelnen als solche in Bewegung setzt.

So hat sich nun für die Classen der Assiduer eine durchaus entsprechende Reihe von Thieren und Servituten ergeben, welche eben dadurch, daß sie mancipi sind, verrathen, daß sie, wie jene unter den Menschen, so unter den Thieren so zu sagen den positiven Staat bilden.

Die eigenthümliche Natur der res mancipi (um auch dieses hier noch kurz zu berühren) besteht nehmlich darin, daß sie im Staate, wenn man auf die natürliche Übertragungsart sieht [27]) nur nach der universalen (civilen) Na-

27) Da nehmlich hier von einer Naturbeschaffenheit dieser Gegenstände im unmittelbaren Verhältniß zum Menschen die Rede ist, so kann sich das Eigenthümliche in dem Erwerbe auch nur 1. bei der auf der Natur des Menschen selbst beruhenden Erwerbart zeigen, welches im Zustande der gegenseitigen Anerkennung, d. h.: eben des Staats in seinem Innern, nur die Tradition ist. Alle durch den Willen des Menschen selbst erst im Staat eingeführten Erwerbe, z. B. usucapio, legatum, adiudicatio u. s. w. treffen den Naturunterschied der res mancipi und nec mancipi nicht und sind daher den res mancipi et nec mancipi durchaus gemein. (Der Leser sieht übrigens selbst, daß wir hier unter natürlichen Uebertragungen nicht die Römischen *naturales* acquisitiones im Gegensatze der civiles verstehn, sondern solche, welche auf der Natur des Staats (civilis ratio) im Gegensatze ausdrücklicher freier Gesetze beruhn). 2. Auch ist die Tradition die einzige natürliche Erwerbart, welche auf dem unmittelbaren Verhältniß des Menschen zu den Sachen beruht. In der fructuum perceptio, alveus derelictus, alluvio, inaedificatio u. s. w.

tur des Menſchen von dem Einen auf den Andern übergehn und in des Letzteren Eigenthum gebracht werden können. Dieſe univerſale Natur zeigt ſich aber 1. hinſichtlich der iusta causa tradendi darin, daß dieſe eine im höchſten Sinne rechtliche, eine causa civilis ſeyn muß und dieſes iſt allein der Kauf mit Römiſchem Gelde, denn nur durch das Geld des Staats, dieſen von der Universitas civitatis ausgehenden gleichmäßigen Meſſer und Würdiger alles Vermögens der Bürger, wird das meum esse als ein univerſales von dem bisherigen Eigenthümer ausgelöſt. Nach Römiſchem (Ramniſchen) Princip konnten dazu ohne Zweifel auch boves und oves benutzt werden, aber nach Quiritiſchem Princip, welches das eigentlich innerlich rechtliche iſt und ſeit Servius alleinige und allgemeine Geltung erlangte, nur abgewogenes Erz [27*]). Eine emptio per aes et libram bildet alſo die Grundlage dieſes ganzen Erwerbs. 2. Hin-

---

beruht der Erwerb zunächſt auf dem Verhältniß der Sachen zu einander; daher ſind dieſe ebenfals den res mancipi und nec mancipi durchaus gemeinſam. 3. Endlich kann der ganze Unterſchied auch nur da zur Anwendung kommen, wo die univerſale und Einzelnatur des Menſchen, oder auf das Recht angewandt, das ius civile und ius gentium miteinander anerkannt ſind und gelten, was nur innerhalb des Staats der Fall iſt. Wenn man alſo vom Feinde erbeutet oder von einem Peregrinen erwirbt, ſo iſt auch der Unterſchied der res mancipi und nec mancipi nicht vorhanden, ſondern es entſcheidet bloß die Einzelnatur, und das ius gentium, d. h.: auch hier werden res mancipi ganz ebenſo zu vollem Eigenthum erworben, wie res nec mancipi, durch bloßes Ergreifen und durch bloße Tradition. Daſſelbe gilt natürlich auch, wenn vom Verhältniß der Peregrinen unter ſich oder zu Roms Bürgern die Rede iſt, weil auch ſie der univerſalen Natur des Römiſchen Staats nicht theilhaftig ſind.

27*) Auch duldete die Mancipation ſtets nur gewogenes Erzgeld und konnte ſpäterhin nicht etwa auch durch zählbares Geld verrichtet werden. Denn nur das gewogene Erzgeld iſt Naturgeld, zu dem das Zählbare und in andern Metallen ausgedrückte Geld als künſtliche Erweiterungen hinzuraten und auf der Unmittelbarkeit der Natur beruht der ganze Unterſchied der res mancipi und nec mancipi. Die manci-

sichtlich der Tradition selbst, das heißt: der Handlung, wodurch der Erwerber mit Einwilligung des vorigen Eigenthümers sich die Sache körperlich-geistig aneignet, muß jener, statt auf irgend eine beliebige Weise und blos als Einzelner seinen aneignenden Willen zu erklären und körperlich zu vollziehen, beides nach der universalen Natur thun [27**]), mithin a) durch Mund und Hand, indem er mit den Worten: **hanc ego rem ex jure Quiritium meam esse aio eaque mihi esto empta hoc aere aeneaque libra** die Sache ergreift, (wovon dann der ganze Act **mancipium** oder **mancipatio** und die Sachen **res mancipi** heißen) denn in der Sprache jedes Volks liegt das geistige, in der Hand das körperliche Organ, wodurch jene höhere die Einzeln umfassende Einheit, welche eben den Staat ausmacht, sich vollzieht; b) unter dem Zeugniß des Volks, welches selbst jene universale Einheit des Staats ist und den Einzelnen durch seine Gegenwart tragen muß, wenn er nicht blos als Einzelner erscheinen soll. Und zwar muß es als universale Einheit auch eine organisirte seyn, mithin nach den fünf zu diesem Zwecke berufenen Classen erscheinen, gleichviel übrigens ob sehr Viele oder Wenige kommen, daher auch ein Einziger für jede Classe noch hinreicht [28]). Doch war zu Servius Zeit und so auch wohl noch zu Anfang der zweiten Periode des Staats erforderlich, daß die fünf Zeugen wirklich den fünf verschiedenen Volksabtheilungen angehörten, bis nach der Vermischung der letztern durch das Vermögensprincip die Gesetzgebung oder die Auctorität der Rechtsgelehrten jeden Bürger zuließ, so

---

patio als per aes et libram gestum gehört daher auch, wie die 7 Hügel, die 5 Classen u. s. w. zu den Organismen des Röm. Staats- und Rechtswesens, welche zur Zeit der Pubertät des Staats unveränderlich für ihn bis zu seinem Ende eintraten.

27**) Die universale Natur dieser Organe drückt sich auch darin aus, daß „Zunge" im Orient häufig für Volk, manus für eine multitudo hominum in opus faciendum conspirans gebraucht wird.

28) L. 7. §. 2. D. quod cuiusque univ. nom. (3, 4.)

wie hinſichtlich der Zuſammenberufung, die anfangs vermuthlich durch einen magistratus oder Prieſter geſchehen war, ſchon früher Erleichterungen des Verkehrs eingetreten ſeyn mochten.

Zu dieſen fünf Zeugen tritt nun aber noch gleichſam als ſechster (*Gai.* 2, 107.) der libripens, welcher, da er dem Erz durch Abwägen deſſelben erſt den Charakter als Geld des Römiſchen Staats geben ſoll, ebenfalls Römiſcher Bürger ſeyn muß und zwar ein vornehmerer Bürger, als die übrigen, weil jene Erhebung des Erzes zum Gelde gleichſam ein Beamtengeſchäft, wie das des Münzens, iſt. Da wir nun ſpäter, als an die Stelle des jedesmaligen Abwägens das Münzen getreten war, für dieſe Beſorgung *III viri* monetales finden, deren Zahl ebenſo wie die Berechtigung der gentes, Münzen mit dem Namen der gens prägen zu laſſen, auf die drei alten Geſchlechtertribus hindeutet, ſo dürfen wir wohl unbedenklich annehmen, daß der libripens ein classicus im engern Sinne, das heißt: einer aus den 60 erſten Centurien der erſten Claſſe oder urſprünglich aus den Patriciern ſeyn mußte, welche auch die triarii ſtellten, wogegen die 20 plebejiſchen Centurien der erſten Claſſe nur durch einen der quinque testes repräſentirt wurden und daß alſo auch hierin noch eine Spur des alten Gegenſatzes der classis ſchlechthin und der fünf classes zu erkennen iſt.

So viel von den vornehmen zahmen Thieren, die den Claſſen entſprechen.

Da nun aber der Reichthum der in der Thierwelt vollſtändig zu reflectirenden Staatsnatur des Menſchen mit den fünf Claſſen noch nicht abgeſchloſſen iſt, ſondern noch die ordines proletariorum hinzukommen, ſo muß ſich an dieſe vornehmen Thiere auch noch eine Reihe von Ordnungen thieriſcher Proletarier anſchließen, die nec mancipi ſind, das heißt: vermögensrechtlich nicht mehr der geiſtig-univerſalen poſitiven Staatsnatur angehören, ſondern der

irdischen Einzelnatur des Menschen entsprechen und darum bei dem Wechsel des Eigenthums im Staat, auch nur nach dieser, durch bloße irgend-welche körperlich-geistige Aneignung des Individuum mit Einwilligung des vorigen Eigenthümers (traditio) zu vollem Eigenthum erworben werden. Hier wird es uns nun weit leichter, die hieher gehörigen Thiere aufzufinden. Es sind die fünf übrigen Hausthiere, welche die Alten unter den gemeinsamen Namen des minus pecus dem Großvieh resp. hinzufügen oder entgegensetzen (so wie die Proletarier zusammen genommen theils noch eine centuria ausmachen theils eine eigene unberechtigte Classe bilden) und welche im Allgemeinen sich von dem Großvieh dadurch unterscheiden, daß sie dem Menschen keine Hülfe in der (auf dem Geist beruhenden) Bewegung, sondern nur einen materiellen Ertrag liefern — gleichwie die Proletarier nicht im Kriege dienten, sondern nur schoßten. In ihrer natürlichen Reihefolge genannt, sind diese Thiere folgende: das Schaaf, die Ziege, das Schwein, der Hund und die Katze[29]).

Daß das Schaaf hier die Reihe eröffne, zeigt dessen Abschätzung zu 10 Assen, von der schon früher die Rede gewesen. Auch ist es in demselben Maaße die Grundlage des kleinern Viehstandes und heißt davon oft pecus schlechthin (im Gegensatze der armenta und iumenta), wie das Rind für die Thiere, welche mancipi sind. Ferner steht es insofern den iumentis noch ganz nahe, als es bei dem von ihm gewährten Nutzen, der Wolle, obgleich er schon in einem

29) In dieser Ordnung folgen sie auch aufeinander bei *Columell.* de re rust. lib. VII. nur, daß die Katze ganz weggelassen ist. Varro hat in seinem zweiten Buche überhaupt eine andere Anordnung; doch folgt das Kleinvieh: Schaaf, Ziege und Schwein auch in dieser Ordnung aufeinander. Gaius in L. 2. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2.) erwähnt den Hund auch unmittelbar nach dem Schwein aber mit der Bemerkung, daß er nicht eigentlich mehr zu den pecudes gehöre. Vgl. L. 29. §. 6. D. eod.

Geben, nicht in einem universalen Dienste besteht, doch seine Selbständigkeit noch bewahrt. Endlich ist der Nutzen, den es dem Menschen in der zur Bekleidung dienenden Wolle darbietet, auch ganz derselbe für den bloßen Leib des Menschen, also für dessen singuläre Natur, die auf dem Leibe beruht, wie der durch den Stieren gewährte für den ganzen Menschen, so daß auch ihrer Natur nach beide Thiere sich entsprechen — der Stier gleichsam als der ursprüngliche Patricier, das Schaaf als der ursprüngliche Plebejer unter den Thieren[30]). Aus dieser eigenthümlichen Natur und Stellung des Schaafes in der Ordnung der Thiere erklärt sich nun auch, wie es dazu gekommen ist, in dem Römischen Geldsystem eine so wichtige Rolle zu spielen.

Eine eigenthümliche mit dem Esel nahe zusammen hängende Bedeutung dürfte aber noch der Widder (aries) haben; denn, es muß doch auch in der Thierordnung ausgedrückt werden, daß die accensi eigentlich zu den Proletariern gehören, welches nicht anders möglich ist, als wenn wir uns den Widder auf ähnliche Weise mit dem jungen Esel materiell parallel stehend denken, wie der bos arator noch mit zu den Menschen zu gehören scheint. Auch dürfte eine Hindeutung hierauf darin liegen, daß nach Mosaischem Rechte die Erstgeburt des Esels mit einem Schaaf gelöst wurde[31]), und einige Römische Juristen gezweifelt zu haben scheinen, ob nicht auch noch das Schaaf zu den res

30) Auf den Proletariern unter den Plebejern lastete eigentlich hauptsächlich das tributum, auf den assidui die persönlichen munera, obgleich sie vom tributum nicht frei waren. Eben so ist auch bei dem Großvieh der universale Dienst die Hauptsache, der die Einkünfte von ihnen (durch Verkauf oder Verzehren der Jungen u. s. w.) als Nebensache einschließt, wogegen diese unmittelbar die eigentliche Bestimmung des Kleinviehs ausmachen.

31) 2 Mos. 13, 13.

mancipi gehöre[32]). Vielleicht hängt ſelbſt das Geſetz des Numa und der zwölf Tafeln, daß im Falle unvorſätzlicher Tödtung man den Verwandten des Getödteten einen Widder in der Volksverſammlung als Sühne geben ſolle, hiermit zuſammen[33]).

Die Ziege hat offenbar unter den übrigen Thieren die dem Schaafe verwandteſte Natur; ſie nützt noch unbeſchadet ihrer Subſtanz durch Milch und Haare, welche letztern aber, wie Varro bemerkt, nur zu allerlei Geräthſchaften auf den Schiffen, im Kriege und im Haushalt gebraucht werden[34]); auch erinnert wohl die ihr eigene beſondere

---

32) Denn woher käme ſonſt *Isidor.* Orig. 9, 4. §. 45. dazu, auch das Schaaf mit zu den res mancipi zu rechnen? — Die Meinung, wenn ſie exiſtirte, war aber jedenfalls falſch, weil nur materiell nicht auch formell, der Widder dem Eſelsfüllen noch gleich gelten kann. Dieſelben Juriſten mochten übrigens auch glauben, daß man Elephanten und Cameele auch zu den res mancipi zählen müſſe, (worauf *Isidor.* l. c. ebenfalls hindeutet) weil ſie eben blos auf das Materielle ſahen.

33) *Serv.* ad Virgil. Eclog. 4, 43. Sane in Numae legibus cautum est, ut si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi *et natis* (l. agnatis) eius in cautione (Scal. l. in contione) offerret arietem. Cf. *Fest.* v. *Subici aries.* *Cic.* Top. 17. Dirkſen Verſuche S. 336 flg. 368. Zwölftafelfragen. S. 616. *I. Huschke* Anal. literar. p. 173. 375. Wenn nehmlich unvorſätzlich getödtet iſt, ſo iſt zwar der Thäter nicht dem Geiſt und ſeiner höhern univerſalen Natur nach, ſondern nur dem unbewußten Leibe nach mit dem Getödteten in Verhältniß getreten, und es kann daher eine proletariſche Sühnung ſeiner Familie ſtatt finden; dennoch aber hat der Menſch auch dem Leibe nach, weil dieſer mit dem Geiſte zur Einheit verbunden iſt, wenigſtens mittelbar univerſale Natur (culpa lata dolo adnumeratur) und ſo muß auch die Sühne eine mittelbar noch in die Ordnung der assidui hinüberragende ſeyn — weshalb denn eben nicht bloß ein Schaaf, ſondern ein Widder dazu erforderlich war und dieſer ſelbſt auch, wie eine res mancipi vor dem verſammelten Volke dargeboten werden mußte.

34) *Varro* de re rust. II, 11, §. 11. Vergl. *Columell.* VII, 6. §. 2. und dazu die Nachweiſungen von Schneider, Tom. II. P. II. p. 395.

Lebhaftigkeit und Scharfsichtigkeit an den bovigus. Noch weiter abwärts liegt das Schwein, welches nur noch Borsten zum menschlichen Gebrauche und auch diese zu noch niedrigerem als das Ziegenhaar abwirft. Mit dem Pferde aber hat es die Analogie, daß so wie das Pferd dem Geiste nach am unmittelbarsten die menschliche Persönlichkeit ausdrückt, so das Schwein, wie bekannt, unter allen Thieren die dem menschlichen Körper analogeste Natur hat: daher auch dessen Genuß derjenige ist, der dem Menschen als bloßem animal am meisten zusagt[35]).

Daß nun aber das Schwein die dritte Stelle unter diesen Thieren mit einem Census von 5 Assen einnehme, wird noch besonders dadurch bestätigt, daß nach dem, was im vierten Capitel (Anmerk. 35, 38.) bemerkt worden, aller Wahrscheinlichkeit nach der quinarius das Bild des Schweines trug. Man kann sich dabei das Verhältniß der Münzen zum Werthe des Schweines auf doppelte Art denken; entweder kamen die quinarii überhaupt erst später

35) *Varro* de re rust. II, 4. §. 10. Suillum pecus donatum ab natura dicunt ad epulandum. Itaque iis animam datam esse proinde ac salem, quae servaret carnem. Vergl. dazu Schneiders Nachweisungen Tom. I. p. 428. Und wie das Schweinefleisch das wahre Lieblingsessen des gemeinen Römers der Kaiserzeit war, für welches auch von Staatswegen gesorgt wurde, ist bekannt. Doch eben weil das Schwein dem Menschen als bloßem animal so völlig entspricht, zieht auch sein Genuß die menschliche Natur am meisten zum rein Irdischen herab — es ist das unreinste Thier. In keinem Stücke springt daher hinsichtlich des Verhältnisses zur Thierwelt der Gegensatz zwischen Rom und Israel mehr in die Augen, als in der Ansicht vom Schwein. Jenem war es das Lieblingsessen, diesem ein Gräuel. Doch eben so auch hinsichtlich des Pferdes. In diesem lag die ganze nach außen gerichtete Macht des kriegerischen Römerstaats. Von Israels König heißt es: Er hat nicht Lust an der Stärke des Rosses (Ps. 147, 10) und das Volk wird vor nichts so sehr gewarnt, als sich auf Rosse zu verlassen, so daß diese gewöhnlich in Verbindung mit dem Götzendienste vorkommen. Deuteronom. 17, 16. Ps. 20, 8. 33, 17. 18. Jesai. 31, 1.... 3. Hos. 1, 7. 14, 4. Mich. 5, 9. Zachar. 9, 10. Judith 9, 13.

auf, wo man sich alle früheren Werthe zehnfach größer, also das Schwein 50 Asse werth dachte und es wurden nun auch zehn mittlere Erzstücke auf ein Schwein, wie zehn große auf einen Stier, zehn kleine auf ein Schaaf gerechnet; oder man folgte beim Schweine, weil es nicht in das dekadische System fiel, überhaupt einem andern Systeme, indem man auf dasselbe eine einzige seine Stelle vertretende Münze rechnete und ausprägte. Daß aber Varro in seiner Notiz vom Gepräge des alten Geldes statt des Schweines einen Schöps (vervex) erwähnt, beruht vielleicht darauf, daß man die Einmischung des andern Münzsystems früher oder später unpassend fand, und kann numerisch daraus erklärt werden, daß durch die Castration der Widder die Hälfte seines Daseyns — das für die Gattung — einbüßt, mithin auch nur einen Werth von 5 Assen behält.

Das Schaaf unterscheidet sich politisch von Ziege und Schwein dadurch, daß bei ihm der Ertrag, den es unbeschadet seiner Substanz liefert, überwiegend ist, wogegen vom Schwein das directe Gegentheil gilt, die Ziege aber sich in dieser Hinsicht schon stark auf eben diese Seite neigt, besonders bei den Alten, die das Fleisch der Zicklein sehr liebten. Alle aber kommen noch darin überein, daß der Ertrag bei ihnen unmittelbar in Sachen (einem dare) besteht. Hund und Katze dagegen geben dem Menschen unmittelbar nichts mehr, daher sie auch nicht mehr zum pecus im eigentlichen Sinne gehören[36]), leisten dem Menschen oder vielmehr den Sachen des Menschen (wodurch sie sich von den iumentis unterscheiden) nur einen Dienst zu deren Erhaltung, der erstere seinen ländlichen Heerden gegen den Wolf — weshalb auch der Hund selbst noch mit

36) Pecus wird am richtigsten von πέκεσθαι in dem Sinne von κείρειν scheeren, abgeleitet, und bezeichnet daher die nach dem Beispiel des Schaafes, als des ursprünglichsten Thieres dieser Art, etwas abgebenden Thiere.

zum Viehſtande im weitern Sinne gerechnet wird — die letztere dem unlebendigen Hausvorrath, vor Allem den vom Lande gewonnenen Körnern gegen Ratten und Mäuſe: wonach das Entſprechende beider im Verhältniß zu dem auch von der Perſon zum ſächlichen Dienſte übergehenden Mauleſel und Eſel von ſelbſt in die Augen fällt. Nur unterſcheidet ſich der Hund von der Katze noch dadurch, daß er, obgleich dem Menſchen in der Regel nicht mehr zur Speiſe dienend, doch noch ein Opferthier war (er wurde an den Lupercalien und Robigalien geopfert) und es ergeben ſich daher auch unter dieſen fünf Thieren wieder drei Hauptabtheilungen:

1. Das Schaaf, das eigentliche Opferthier für die Seele des Menſchen und welches dieſem auch den vollen ſelbſtändigen Ertrag liefert.
2. Ziege, Schwein und Hund, welche auch noch geopfert werden und einen jedoch ſchon unſelbſtändigern ökonomiſchen Nutzen gewähren, und
3. die Katze, die, ſchon rein irdiſch und viel entſchiedener als der Hund zur Natur der wilden Thiere ſich hinüberneigend, dem Menſchen weder als Opferthier noch durch ihr Fleiſch dient, ſondern blos ſeine vegetabiliſchen Nahrungsmittel bewahrt.

Was aber insbeſondere die bloße Dienſtleiſtung von Hund und Katze betrifft, ſo iſt dieſe noch in anderer Beziehung lehrreich. Weil nehmlich die animaliſchen Proletarier auch den menſchlichen wieder durchaus entſprechen müſſen, ſo können wir nun mit Sicherheit annehmen, was ſchon oben (Cap. 4 nach Anmerk. 141) wahrſcheinlich gemacht wurde, daß unter den Proletariern die vierte und fünfte Ordnung — alſo diejenigen, welche weniger als 5000 Aſſe hatten — nicht mehr Tribut zahlten, ſondern durch Handdienſtleiſtungen, die erſteren im Felde, die letztern in der Stadt, dem Staate etwas leiſteten.

So wären denn endlich nur noch diejenigen Gegen-

stände zu bestimmen, welche den vier Abtheilungen der capite censi oder resp. den vier ländlichen Servituten entsprechen. Doch auch diese stellen sich uns ungesucht in den einzigen nun noch übrigen Hausthieren dar, nehmlich dem Geflügel: Huhn, Taube, Gans und Ente. Sie sind zunächst Thiere, nicht blos unkörperliche Sachen, wie die vier ländlichen Servituten; denn in diesen proletarischen Ordnungen ist nicht das Geistige, nehmlich die Freiheit, die sich in der Bewegung vollzieht, sondern das Körperliche bestimmend, wie denn auch unter den Menschen die wenigen Handwerker und Spielleute im Vergleich mit den Classen sich gerade entgegengesetzt zu den vielen capite censi im Vergleich mit den ordines verhalten: jene durch die Dienstleistung, diese durch die Substanz der Person mit ihrem geringen Vermögen bestimmt werden. Sie stehen ferner als befiederte und zweifüßige Thiere auf einer absolut niedrigeren Stufe, als die vierfüßigen Proletarier: eben so wie die capite censi, die sich, wie wir sahen, dadurch von den Proletarien unterscheiden, daß sie die nicht mehr durch ein Vermögen begründeten, politisch gleichsam in der Luft schwebenden Bürger sind. Endlich zerfallen sie auch wieder, wie die capite censi in zwei Arten: Huhn und Taube, welche auf dem Lande leben, und insofern (wie in der Familie Vater und Sohn) noch eine selbstständigere festere Bedeutung für den Haushalt haben, und Gans und Ente, welche mehr dem Wasser als dem Lande angehören, und daher (wie in der Familie Tochter und Schwieger) eine unselbständigere dem politischen Haushalt sich mehr abkehrende Natur haben [37]).

37) Daß insbesondere Henne und Taube von den alten Römern allein als Landfedervieh betrachtet wurden und man noch nichts von künstlicher Cultur allerlei wilden Geflügels, wie Krammetsvögel, Turteltauben und dergleichen wußte, welches gegen Ende der Republik so viel einbrachte, wird ausdrücklich bezeugt von *Varr.* de re rust. III. 3. §. 6. Primus enim ille gradus antiquus maiorum nostrum

Ferner hat die Henne wieder den Vorzug vor der Taube, daß ſie theils noch ſelbſtändiger durch die Eier, während dieſe mehr durch ſich ſelbſt in den Jungen nützt, theils ſich an der Erde hält, während die Taube ſchon zugleich der Luft angehört, mithin dem feſten politiſchen Leben ſich mehr entfremdet. Eben ſo iſt die Gans, die wenigſtens in ihrer Wachſamkeit und den Federn noch einen jedoch ſchon unlebendigern Ertrag (nach Art der Haare und Borſten) außer ihrem Fleiſche ſelbſt, liefert und überwiegend Landthier iſt, noch vor die Ente zu ſetzen, die weit mehr das Waſſer und den Schmutz zu ihrem Elemente hat und auch nur durch ihr eigenes Fleiſch dem Hauſe nützt. Wie nun hiernach beide Arten von Federvieh auch wieder den vier Abtheilungen der capite censi entſprechen, überlaſſen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, dem eigenen Forſchen eines Jeden.

Zuletzt verlangt noch die centuria niquiscivit sciscito ihren Repräſentanten in der Thierwelt und als ſolchen haben wir unbedenklich den von den Alten auch noch unter dem Hausgeflügel genannten Pfau anzuſehen, ein Thier, welches der Schöpfer nicht mehr zur Gewährung eines wirklichen Nutzens beſtimmt, ſondern gleichſam nur zum

---

erat, in quo essent aviaria duo duntaxat: in plano cohors, in qua pascebantur gallinae et earum fructus erant ova et pulli. alter sublimis, in quo erant columbae in turribus aut summa villa. Doch ſchließt er damit Gänſe und Enten von der älteſten Hauswirthſchaft nicht geradezu aus, wie die Vergleichung mit §. 5. ergiebt, obgleich man ſie allerdings viel weniger achten mochte. Die Eintheilung in Hühner und Tauben als Landthiere und in Gänſe und Enten als Waſſergeflügel kommt aber auch bei ihm (§. 3.) vor und war überhaupt Römern und Griechen gemeinſam, welche letztere den Namen ἀμφίβιοι auf die zweite Gattung von Thieren bezogen. Zu ihr rechnete man übrigens in der ſpätern Landwirthſchaft auch wieder allerlei wildes eingefangenes Geflügel — wie ja um jene Zeit der Römiſche Staat auch hinſichtlich der Menſchen ſich nicht mehr innerhalb der eigentlich politiſchen Stämme Italiens hielt, ſondern auch zu nicht politiſchen Völkern überging.

Staat geschaffen hat, damit die Reihe der Hausthiere auf eine folgerechte das Auge erfreuende Weise beschlossen werde [38]). Der Pfau zerbricht nach der Meinung der Alten selbst seine Eier, so daß er seinesorts kaum sein Geschlecht erhalten würde, wenn ihm die Sorgfalt des Menschen nicht zu Hülfe käme [39]); seine Bestimmung ist also nicht, wie das übrige Vieh in großen Heerden, sondern nur in wenigen Stücken zur Zierde des Hofes gehalten zu werden [40]); ja er soll so neidisch seyn, dem Menschen irgend einen Nutzen zu schaffen, daß ihm das Alterthum sogar das Ver-

38) *Columell.* VIII, 11. §. 1. Pavonum educatio magis urbani patrisfamilias, quam tetrici rustici curam poscit. Sed nec haec tamen aliena est agricolae, captantis undique voluptates acquirere, quibus solitudinem ruris eblandiatur. Harum autem decor avium etiam exteros nedum dominos oblectat. Wann sie in Italien einheimisch geworden, darüber haben wir meines Wissens keine Kunde. Der römische Name pavo, vermuthlich vom Geschrei des Vogels entlehnt, zeigt aber, daß er ein eingebürgertes Hausthier war. Des Preises seiner Farbenpracht ist bei den Alten kein Ende. Man vergl. die von *Turneb.* Adv. 7, 20. gesammelten Stellen, besonders *Tertullian.* de pall. 3.

39) *Plin.* N. H. 10, 59. (79) *Columell.* VIII, 11. §. 5. Hiob 39, 14. flg. sagt vom „Pfau": „der seine Eier auf der Erde lässet und lässet sie die heiße Erde ausbrüten. Er vergisset daß sie möchten zertreten werden und ein wild Thier sie zerbreche. Er wird so hart gegen seine Jungen, als wären sie nicht sein, achtet es nicht, daß er umsonst arbeitet. Denn Gott hat ihm die Weisheit genommen und hat ihm keinen Verstand gegeben." Doch ist das Thier, von dem hier die Rede ist, (Renania) nach den bessern Auslegern vielmehr der Strauß.

40) Seit dem Ende der Republik freilich, wo man die unnatürliche Genußsucht benutzend, aus Allem Geld zu machen wußte, wurde auch die Pfauenzucht ein gut rentirender Zweig der Landwirthschaft. Man hielt nun die Pfauen heerdenweise, wozu man das Mittel, die Pfauneneier durch Hennen ausbrüten zu lassen, (damit die Pfauenweibchen desto fleißiger legen könnten) vorzüglich geeignet gefunden hatte. Verkauft wurden theils die Eier, welche die Leckermäuler allen andern vorzogen, theils die jungen gemästeten Pfauen selbst, die zuerst der bekannte Redner Q. Hortensius auf die Tafel gebracht hatte und

ſchlingen ſeines eigenen Miſtes Schuld gab [41]). Wenn nun die Bedeutung des Viehſtandes ebenſo die ökonomiſche des Nutzens, wie die der Bürger ſelbſt die politiſche iſt, und der Pfau nach dem Bemerkten gleichſam ein nutzbares Federvieh ohne Nutzen d. h. bei dem die ökonomiſche Bedeutung auf das Minimum reducirt iſt, ſo ergiebt ſich das Entſprechende dieſes Thieres gegen die Schluß-Centurie der Proletarier, ſo augenſcheinlich, daß es überflüſſig ſeyn würde, noch genauere Ausführungen hinzuzufügen.

Dagegen iſt über die Tauben und Pfauen noch eine gemeinſchaftliche Bemerkung zu machen. Von beiden ſagt der Juriſt Gaius im zweiten Buche ſeiner res quotidianae [42]): **Pavonum et columbarum fera natura est. nec ad rem pertinet, quod ex consuetudine avolare et revolare solent: nam et apes idem faciunt, quarum constat feram esse naturam, cervos quoque ita quidam mansuetos habent, ut in silvas eant et redeant quorum et ipsorum feram esse naturam nemo negat.** Kurz darauf wird dagegen angenommen, daß Hühner und Gänſe nicht zu den wilden Thieren gehörten, und als Grund angeführt, daß man wilde und zahme Hühner und Gänſe unterſcheide. Dieſe Meinung ſteht nun offenbar mit unſerer obigen Darſtellung im Widerſpruch. denn ſo gewiß die capite censi auch Römiſche Bürger ſind, ſo gewiß müſſen die ihnen entſprechenden Thiere zahme ſeyn und ſind ſie es nicht, ſo fällt — da andere zahme Thiere ſich nicht nachweiſen laſſen — die ganze Conſequenz, mit welcher das politiſche Daſeyn des Men-

---

nun trug ein Pfau mitunter mehr ein, als ein Schaaf. Man vergl. *Varro* de re rust. III., 6. *Columell.* VIII. 11. nebſt Schneiders Anmerkungen Tom. I. p. 520 ... 523. Tom. II. P. II. p. 450. seqq.

41) *Plin.* N. H. 29, 6. (38). **Pavones fimum suum resorbere tradi, invidentes hominum utilitatibus.**

42) L. 5. §. 5. D. de acquir. rer. dom. (41, 1.) und in Juſtinian's Inſtitutionen §. 15. I. de rer. divis. (2, 1.)

schen sich auch in der Thierwelt wiederholt, über den Haufen. Indessen dürfen wir wohl nicht lange anstehen, wem wir bei diesem Widerstreit Recht geben sollen, jener, sonst allerdings ehrwürdigen, Auctorität der spätern Römischen Jurisprudenz oder der innern Folgerichtigkeit der Natur. Vielmehr wird uns dieses Beispiel, welches übrigens keineswegs isolirt dasteht, zum Beweise dienen können, wie sehr den Römern der Kaiserzeit der Blick in die rechtliche Bedeutung der Natur schon getrübt war und wie die Wissenschaft keineswegs vollständig zu reproducieren vermochte, was der frühern Zeit durch die Natur selbst unmittelbar gewiß gewesen war. Wie jeder sieht, geht Gaius bei der Feststellung, was zahmes und was wildes Geflügel sey, durchaus nicht von sichern scharf abschneidenden Principien, sondern nur von allerlei Merkmalen aus, in denen der Verstand dem unbestimmten Naturgefühl einen Haltpunkt zu geben sucht. Diese treffen nun wohl in den meisten Fällen das Wahre, aber da, wo eigentliche Gränzfragen anfangen, können sie nicht ausreichen, werden sie vielmehr oft das Unwesentliche für wesentlich nehmen und dann in den Irrthum führen. Unsere Deduction postulirt dagegen von innen aus die Hineinführung der politischen Natur des Menschen in eine gewisse genaue abgeschlossene Zahl von Thieren, die eben darum zahme seyn müssen, und wenn wir uns auch gern bescheiden, im Obigen den innern Zusammenhang der Menschen- und Thiernatur in ihren gegenseitig sich postulirenden Beziehungen nicht in aller seiner Tiefe aufgewiesen zu haben, so reicht doch das Bemerkte in Verbindung mit dem, was die äußere Beobachtnng darbietet, gewiß hin, die angegebenen Thiere als diejenigen zu rechtfertigen, welche zur Erfüllung des Naturstaats nach der negativen vermögensrechtlichen Seite hin gehören.

Übrigens war die Meinung des Gaius in damaliger Zeit schwerlich unbestritten. Sie findet sich zwar

auch bei Celsus[43]) und Pomponius[44]), die wenigstens die Tauben den Bienen gleich stellen. Dagegen deuten schon die Ausdrücke des Gaius auf die abweichende Meinung Anderer: und eine solche finden wir entschieden bei Isidorus, der ohne Zweifel nach ältern Auctoren die Tauben ausdrücklich zahme Vögel nennt[45]); wahrscheinlich aber auch bei Varro, der zwei genera columbarum unterscheidet, unum agreste, ut alii dicunt, saxatile, quod habetur in turribus ac columinibus villae, a quo appellatae columbae, quae propter timorem naturalem summa loca in tectis captant. quo fit, ut agrestes maxime sequantur turres in quas ex agro evolant suapte sponte. Alterum genus illud columbarum est clementius, quod cibo domestico contentum intra limina ianuae solet pasci. Hätte Gaius diesen Unterschied genau gekannt, so würde ihn dasselbe Argument, mit dem er den Hühnern und Gänsen die zahme Natur vindicirt, ihn auch hier auf das Richtige geführt haben[46]). Wenn aber Varro noch bemerkt, daß aus den beiden genannten Arten von Tauben eine dritte gemischte

---

43) Leg. Mos. et Rom. Collat. 12, 7. §. 10.

44) L. 8. §. 1. D. famil. ercisc. (10, 2.) Eine Spur anderer Meinung eben dieses Juristen hinsichtlich des Pfaues scheint, wie *Schrader* ad §. 15. I. de rer. divis. bemerkt, L. 37. D. de furt. (7, 2.) zu verrathen, wonach, wenn ein Pfau seinem Herrn entflohen ist und Jemand ihn verfolgt, bis er umkommt, dem Herrn deßhalb eine actio furti zustehn soll. Daß Pomponius hier wirklich anderer Meinung war, deutet vorzüglich der von ihm gebrauchte Ausdruck pavonem meum *mansuetum* an, wonach er, wie Varro bei den Tauben, zwischen wilden und zahmen Pfauen unterschieden zu haben scheint.

45) *Isidor.* Orig. 12, 7. §. 61. . . . aves mansuetae et in hominum multitudine conversantes.

46) Es ist übrigens noch die Frage, ob nicht die von Varro genannten columbae agrestes nur eine besondere Art der zahmen Tauben überhaupt und für die eigentlich wilde Art die Turteltauben zu halten sey. Doch nannten die Römer diese mit einem andern Gattungsnamen (turtur.)

gezogen und gewöhnlich auf den zum Ertrage dienenden Schlägen gehalten werde, so möchte eben hierin der Schlüssel zu der Streitfrage der Römischen Juristen und deren gewöhnlichen Entscheidung liegen, zumal wenn man bedenkt, daß in späterer Zeit immer mehr die wilden Thiere in den Dienst der Menschen gezogen wurden und so denn auch bei den Tauben, wenn man nicht naturhistorisch genau unterschied, die Vermuthung für die wilde Natur stritt.

Außer der centuria niquiscivit sciscito bildeten nun aber den eigentlichen sechsten ordo proletariorum, wie wir oben sahen, die municipes auf den tabulae Caeritum und es fragt sich, was diesen in der Thierwelt entspreche. Offenbar sind dieses die animalia mansuefacta d. h. solche Thiere, welche von Natur nicht zahme oder Hausthiere sind, die aber vom Menschen gezähmt, dieselben Dienste (munia) leisten, wie die Hausthiere, und eben so einen Mittelstand zwischen den mansueta und fera bilden, wie die municipes zwischen den cives und peregrini.

Bekanntlich haben sie das Recht, daß wenn sie ihre natürliche Freiheit wieder gewinnen, sie damit aufhören im Eigenthum zu stehn und zu dem Stande der fera zurücktreten. Eben darin gleichen sie aber auch den municipes, welche, an sich auch peregrinische Völker, und nur durch politische Überwindung dem Römischen Staate einverleibt, sehr häufig von Rom abfielen und damit ihre ursprüngliche Natur als selbständige peregrinische Völker wieder gewannen. Auch heißen mitunter mansueta im weitern Sinne, wie die municipes oft auch cives. Und wie die municipes wieder in Leute vom verschiedenartigsten Vermögen zerfielen, die aber auf die Vermögensstufen der cives zurückgebracht zu werden pflegten, ebenso treten auch die gezähmten Thiere den verschiedenen Arten der zahmen Thiere an die Seite, z. B. der Elephant dem Stiere, das Cameel dem Pferde u. s. w. Aber weil sie ihre Functionen nicht von Natur

haben, ſondern dazu vom Menſchen abgerichtet werden, laſſen ſie ſich auch nicht in beſtimmte Claſſen rangiren[47]).

Vollſtändig neben einander geſtellt wären nun alſo die den Claſſen und Ordnungen entſprechenden Sachen nebſt ihren Normalwerthen folgende:

= Assidui (in opere)			= Proletarii.		
I. Bos.			1. Ovis	10	Asses.
a. arator.	125	Asses			
b. vacca	110	„			
c. iuvencus	100	„			
A. Iter	10	„			
B. Actus	5	„			
II. *Bovigus	75	„	2. Capra	7½	„
III. Equus	50	„	3. Sus	5	„
IV. Mulus	25	„	4. Canis	2½	„
C. Via	3¾	„ [48])			
D. Aquaeductus	1¼	„			
V. a. Asinus	12½	„	5. Felis	1¼	„
b. Asellus	11	(Aries)			
VI. (Pecus nehmlich ovis, capra, sus etc.			6. (Mansuefacta)— Pavo (1).		
			α. Gallina		1
			β. Columba		½
			γ. Anser		⅓
			δ. Anas		¼

47) Ueber das, was in rechtlicher Beziehung von den mansuetis geſagt iſt vergleiche man §. 15 u. 16. I. de rer. divis. (2, 1.) und dazu die reichen Nachweiſungen anderer Stellen der Alten in Schrader's Ausgabe p. 181... 183.

48) Wir fügen alle dieſe den Römern vermuthlich nie zum Bewußtſeyn gekommenen, Werthbeſtimmungen, wenn man will, nur animi causa, hinzu, um das Entſprechende auch in der Quantität recht anſchaulich zu machen, und bemerken gegen den etwanigen Einwand: daß z. B. die via, welche zugleich das iter und den actus enthält, doch offenbar mehr werth ſeyn müſſe als iter und actus, daß dieß

Hiernach haben wir überhaupt 15 Thiere, welche mit dem Menschen zusammen den Staat bilden, eine Zahl, die wir um des Folgendenwillen in Acht zu nehmen bitten.

Freilich schließt nun die Wesenheit des Staats auch mit dem Thiere noch nicht ab; es folgen noch die Pflanzen, die Mineralien und es ist nicht zu bezweifeln, daß das politische Natursystem durch sie noch weiter fortgeht, wie denn namentlich die Pflanzen auch wieder in zahme und wilde zerfallen und unter den erstern gleich wieder zwei wie assidui und proletarii sich verhaltende Hauptarten hervortreten, einerseits die eigentlichen fruges (namentlich triticum, adoreum, hordeum, panicum, milium nebst den legumina: lens, lupinum, faba und pisum), welche theils dadurch, daß sie mit ihrem ganzen Pflanzenleben in der Frucht aufgehn, und nach der Reife gleichsam sich selbst vom Boden loszusagen suchen, um als Nährstoff in das animalische Leben überzugehen, theils dadurch, daß sie nur durch menschliche Cultur im Staatsleben gezogen werden können und auch nach der Erndte noch der weitern Zubereitung bedürfen, um dem Menschen zur Nahrung dienen zu können, theils endlich dadurch, daß sie die eigentlich menschliche innerlich kräftigende Nahrung bilden, es genugsam verrathen, daß sie mit der höhern universalen Natur

---

nach der Natur aller bloßen Verhältnißrechte ganz von Umständen abhänge, z. B. ob die Strecke, worüber die Servitut geht, lang oder kurz, ein Haus oder ein ländliches Grundstück, fruchtbarer oder unfruchtbarer Acker, der einzige oder nur ein bequemerer Zugang ist u. s. w. daher auch die Römer die Servituten zu den Sachen von ungewissem Werthe rechnen. Im Allgemeinen aber ist anzunehmen, daß alle jene Umstände mehr für das iter als den actus, mehr für diesen als die via sprechen u. s. w. weil jene Servituten edler, nothwendiger und folglich um höhern Preis zu erstehn sind. Aehnliche Einwendungen hinsichtlich des Werths der Hühner, Tauben, Gänse u. s. w. wird sich der Leser nach dem, was vom frühern Verhältnisse der Pferde und Ochsen bemerkt ist, selbst leicht beantworten können.

des Menſchen in nächſter Verbindung ſtehn[49]; andererſeits die Frucht (fructus) tragenden Bäume (hauptſächlich der Weinſtock, Öl-, Nuß-, Caſtanien-, Pomeranzenbaum nebſt den mancherlei Pflaumen, Birnen, Äpfeln), welche ſchon mehr dem todten Grund und Boden mit ihrem Stamme beſtändig angehören, nicht ſo durchaus von der menſchlichen Cultur abhängen und zum Theil auch ſchon im rohen Zuſtande genießbar ſind, aber auch viel weniger nähren.

Wir begnügen uns aber, auf dieſes Feld zu weiterer Forſchung noch hinzuweiſen, indem wir zugleich bemerken, daß das eigentlich rechtliche Gebiet mit den Thieren abgeſchloſſen iſt, weil blos dieſe noch Individualität und Freiheit haben; daher auch mit dem unterſten Thiere die Zahl der Aſſe aufhört, und das Weitere, dem Erdboden angehörend, mit einem Ganzen (as, stips) anhebt, von dem nur noch Theile angegeben werden können. Auch dürfte tieferes Forſchen ergeben, daß indem hier ſchon das Unlebendige mit dem Lebendigen ſich vereint, und ſowohl auf Menſchen als auf Thiere Rückſicht zu nehmen iſt, denen die Pflanzenwelt zur Speiſe dienen ſoll, das Syſtem ſelbſt ſich erweitern und in mannichfaltigere Zweige, als bei den Animalen auseinandergehn muß.

Aber nicht blos abwärts nach der körperlichen Seite hin reicht der Staat über den Menſchen hinaus; vielmehr iſt dieſes, wie wir ſchon oben bemerkten, auch aufwärts nach der geiſtigen Seite hin zu behaupten und hier gilt das Princip der Freiheit und Individualität in demſelben, ja in höherm Maaße, als bei Menſchen und Thieren. Auch muß, da im Menſchen Geiſt und Leib durchaus für und miteinander und eine weſentliche Einheit ſind, ebenſo und in derſelben Zahl die Vieleinheit des menſchlichen Geiſtes in vie-

49) Wir erinnern hier zugleich an die Verbindung, in welcher auch das Getraide mit dem Römiſchen Geldweſen ſtand (Cap. 4. Anm. 40. 41.) und welche nun ebenfalls verſtändlicher wird.

len geschaffenen Geistern der höhern Welt sich reflectiren, wie dieß hinsichtlich der Vieleinheit des menschlichen Leibes in vielen Thieren der irdischen Welt geschieht. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß es hier ein wahres entsprechendes Verhältniß der höhern Welt durch die geschaffenen Geister bis zum Schöpfer hinan giebt, welches das Römische Volk ebenfalls von der politischen Seite her und in dieser Beziehung, ungeachtet alles sonst beigemischten heidnischen Aberglaubens, formell nicht irrig aufgefaßt habe *49*). Welche von den vielen Gottheiten des alten Roms nun aber

---

49*) Um hier nicht mißverstanden zu werden, noch die Bemerkung, daß wir es ganz mit Paulus halten, der 1 Kor. 8, 4. sagt, daß ein Götze nichts in der Welt sey, um daß kein anderer Gott sey ohne der einige. Doch fügt derselbe V. 5. hinzu: wiewohl es sind, die Götter genannt werden, es sey im Himmel oder auf Erden, sintemal es sind viele Götter und viele Herren (s. Joh. 10, 34), welches er, wie V. 6. zeigt, auf die Engel (die auch Kinder Gottes in der heil. Schrift heißen) und (besonders ausgezeichnete) Menschen bezieht. Derselbe stellt auch die Geschichte des Heidenthums Röm. 1, 23, 25. so dar, daß es darin bestanden habe, Gottes Herrlichkeit im Anschauen ihrer geschöpflichen Abbilder zu ändern und dem Geschöpf mehr zu dienen als dem Schöpfer. Hiernach glauben wir nun, daß die heidnischen Götter nur insofern nichts in der Welt und ihr Dienst ein Teufelsdienst (Kor. 10, 19... 21) gewesen sey, als man sie (was schon früh eintrat) wirklich als Gott gleich und nicht blos als Geschöpfe ehrte, daß dagegen an sich wenigstens Viele von den heidnischen Götter-vorstellungen (im Grunde alle) ein reales Wesen, namentlich auch Engel — wenn auch vielleicht durch das Medium irdischer Abbilder derselben entstellt — zum wesentlichen Inhalt gehabt haben und daß dieses namentlich auch von den obigen Römischen Gottheiten, außer Jupiter, der sich ursprünglich gewiß auf den alleinigen wenn auch weltlich aufgefaßten, Gott bezog, gelte. Wie unendlich leicht aber der Mensch vom Ehren eines Engels zum Ehren desselben als Gottes übergeht, zeigt wohl am schlagendsten das Beispiel des Apostels Johannes Offenbarung 19, 10. 22, 8. — Ueber das Entsprechen der Engel- und Thierwelt ließe sich auch Vieles aus der heil. Schrift beibringen. Man vergleiche nur Hesek. 1. wo die hohe himmlische Hierarchie in vier Thieren und dem Fünften, der einem Menschen gleicht, dargestellt wird — was auf unsern Gegenstand noch besonderes Licht wirft.

hieher gehören, ist schwer zu beantworten, da wir seine ursprüngliche Religion so wenig kennen und besonders die ursprünglichen von den später hinzugekommenen Gottheiten so wenig zu unterscheiden vermögen. Doch wollen wir es versuchen auch hier einen Weg anzubahnen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Wesen der Geisterwelt, unter denen hier der Zahl nach natürlich die geschaffenen vorzugsweise in Betracht kommen, mehr mit den Thieren als mit den Menschen in Vergleich gestellt werden müssen. Denn der Mensch bildet den Vereinigungspunct der geistigen und Körperwelt, er ist in Wahrheit der geschaffene Gott der Erde und steht nur mit Gott selbst in einem ebenbildlichen Verhältniß. So wie aber der Mensch seinem Körper nach unterwärts mit der Erde durch eine Reihe von Thieren zusammenhängt, so ist er oberwärts seinem Geiste nach mit Gott durch eine Reihe von geschaffenen Geistern vermittelt und beide müssen einander ebenso entsprechen, wie Körper und Geist in ihrem Vereine zu Einem Menschen selbst.

Eine zweite Bemerkung betrifft den Charakter der Römischen Religion. Dieser ist einerseits der allgemein heidnische: daß in Wahrheit nicht die Gottheit, sondern der Mensch das erste ist, nach dessen Willen sich das Andere richten muß; andererseits hat er aber das Eigenthümliche des Volks selbst, daß die Götter nur von Seiten des Staats und des abstracten Rechts in Betracht kommen. So wie daher durch Roms glückliche Kriege neue Bestandtheile in das Volk aufgenommen wurden, so mußte es sich auch der Römische Himmel gefallen lassen, mit neuen Gottheiten bevölkert zu werden. Aber das Recht darf unter beiden nicht leiden und das der Götter um so weniger, als sie unveränderliche ewig dauernde Personen sind und am entschiedensten die Grundlage des Staats bilden. So wie daher z. B. durch die Aufnahme der Plebejer die alte patricische Verfassung niemals aufgehoben wurde und nach

dem Verschwinden der patricischen Geschlechter wenigstens in Formen und Abstractionen noch fortdauerte, ebenso veränderte auch die Anerkennung neuer Götter im Staat das Recht der ältern in ihren Heiligthümern und Priesterthümern nicht im Geringsten, selbst wenn die Bedeutung des Gottes völlig unbekannt geworden war, wie z. B. der Furina.

Ferner trägt die Gottesverehrung jeder Periode des Staats nothwendig denselben Charakter, der die übrige Verfassung auszeichnet und wenn also zu einer gewissen Zeit die Volksbestandtheile abgeschlossen waren, welche den alten Staat ausmachten, wie wir dieses in den niemals überschrittenen 5 Classen der Servianischen Verfassung erkannt haben, so läßt sich auch erwarten, daß um dieselbe Zeit gewisse das ursprüngliche Götterſystem charakterisirende Priesterthümer der Zahl nach vollendet wurden. Hieraus geht nun hervor, daß die ältesten eigentlich politischen Gottheiten der Römer am sichersten aus den alten genokratischen Priesterthümern erkannt werden können, die sich wie die fünf Classen unverändert erhielten, als schon eine Menge neuer und dem Wesen nach auch viel glänzender und häufiger verehrter Gottheiten aufgekommen war.

Wir können aber die Römischen Priesterthümer für unsern Zweck in zwei Arten abtheilen; solche, welche mehr dem Volke in dessen religiösen Bedürfnissen und Verrichtungen dienen und es dabei gegen die Götter vertreten und solche, welche den einzelnen Göttern dienen und sie gegen das Volk repräsentiren. Diese letztern sind hauptsächlich die Flamines und sie kommen hier allein in Betracht, wo wir aus den Priestern auf die Gottheiten zurückschließen wollen. Die Flamines entsprechen nehmlich durchaus der ursprünglichen genokratischen Verfassung des Staats. So wie damals der Staat selbst noch in ganz patriarchalischen Formen erschien, so auch die Götter und die flamines sind nichts als die Diener und Vögte in ihrem

Gotteshauſe (aede) und ihre Waffenträger im Kriege, gleichwie auch jeder der patres ſeinen famulus procurator hatte, dem ſein Hausweſen befohlen war[50]). Den ſpäter d. h. nach der Königszeit erſt aufgenommenen Göttern konnten keine Flamines zugegeben werden[51]), weil damals die Gottheiten wie der Staat ſelbſt ſchon ein publiciſtiſches Anſehn erhalten hatten, welches ſich mit jener patriarchaliſchen und heroiſchen Vorſtellungsweiſe nicht mehr vertrug. Auch iſt noch zu bemerken, daß die Götter inſofern ſie als Schutzgötter der Volksabtheilungen und ſo für den Staat nach außen wirkſam gedacht wurden, Flamines gehabt zu haben ſcheinen, nicht inſofern ſie der innern Sub-

50) So wird ein ſolcher famulus Anchisae erwähnt von *Virgil.* Aen. 5, 95. zu welcher Stelle Servius bemerkt, daß dergleichen famuli nach alter Sitte, wie noch jetzt in Indien, mit ihres Herrn Leichnam verbrannt worden ſeyen und daß auch die Gottheiten inferiores potestates quasi ministras gehabt hätten, wie die Venus den Adonis die Diana den Virbius. (Vergl. ad Aen. 7, 761 und *Burmann.* ad Valer. Flacc. 4, 520.) Dieſe dienſtbaren Geiſter (animae eflatae) die noch immer das Heiligthum ihres Herrn umſchwebten und umwehren, lebten dann in dem beſtändigen eben daher genannten Prieſterthume der Flamines fort. Einer derſelben, der flamen dialis, wurde auch ganz als filius familias oder famulus der Gottheit betrachtet und kam daher ſobald aus der väterlichen Gewalt und ſeiner Agnation heraus als er in die Familie der Gottheit eingetreten war. *Tacit.* Ann. 4, 16. *Gai.* 1, 130. 3, 114. *Ulp.* 10, 5. Eben ſo konnte er allein auch kein anderes Amt bekleiden. *Plutarch.* Quaest. Rom. c. ult. Beide Rechte galten von ihm allein vermuthlich deßhalb, weil nur Jupiter mit Juno und Minerva zugleich das Urbild des Staats und der familia darſtellen, die dem irdiſchen Staat und der irdiſchen Familie genau entſprechen und weil er der abſolute Gott war — nach Varro die Dii penates im engern Sinne, sine quibus vivere ac sapere nequeamus, sed qui penitus nos regant ratione, calore ac spiritu.

51) Natürlich ſehen wir dabei von der Kaiſerzeit ab, mit welcher der Römiſche Staat gleichſam wieder in ſeinen Anfang zurückging und die neuen Divi auch ebenſo im Tode einen Flamen erhielten, wie ſie bei ihren Lebzeiten als Augusti ihren procurator oder praefectus praetorio gehabt hatten.

stanz des Staats entsprachen. Denn theils liegt dieß in der Idee solcher dienstbarer Geister und Waffenträger (vgl. *Fest.* v. *Persillum*) theils erklärt sich nun daraus, warum die Gottheiten Jupiter, Juno und Minerva, die als Dii Penates der innern Substanz des Staats vorstanden, nicht jede ihren Flamen hatten, sondern vielmehr Jupiter, Mars und Janus Quirinus, welche Kriegs-Götter waren; theils endlich, und dieß ist das Wichtigste, geht dasselbe aus dem Zusammenhange mit der ältern Sacralverfassung des Romulus und Numa hervor, die nach *Dionys.* 2, 21. 23, 64., soweit sie hieher gehört, folgendermassen aufzufassen ist. Wie jede der drei tribus ihren tribunus hatte, dem nicht blos der Kriegsbefehl über 1000 Mann, sondern auch gewisse sacra oblagen, so jede Curie ihren curio, der gleichfalls zugleich Magistrat und Priester war. Doch waren diese nicht die einzigen Priester dieser Abtheilungen; vielmehr werden deren insbesondere für die Curien nach Varro überhaupt 60 erwähnt, von denen also die Curionen nur die Hälfte waren. Da es nun heißt, Romulus habe jeder Curie gewisse Götter und Schutzgötter (*θεοὺς καὶ δαίμονας Dionys.* 2, 23.) mit Sacra und Priestern angewiesen, und Festus Flamines curiarum (s. h. v. vgl. *Macrob.* Sat. 1, 12.) erwähnt, die er mit curiarum sacerdotes erklärt, so ist nicht zu zweifeln, daß die übrigen 30 Curienpriester eben diese Flamines curiarum gewesen seyen. Wir dürfen hinzufügen, daß eben so, wie diese Flamines neben den Curionen standen, so für die Tribus, deren drei tribunis die drei Flamines maiores, Dialis, Martialis und Quirinalis beigegeben waren, die ursprünglich wohl eben im Gegensatz der curiarum flamines maiores hießen [51*]). Die Idee dieses dop-

51*) Daß Romulus und Numa dem Stamme der Ramnes den Jupiter, den Tities den Mars, den Luceres den Janus Quirinus als Schutzgott zuwiesen, kann auch aus andern Gründen als wahrscheinlich nachgewiesen werden. Den beiden ersten Stämmen

pelten Priesterthums war nun aber ohne Zweifel diese, daß die Tribunen und Curionen, als gleichzeitige Magistrate, Priester für diese Volksabtheilungen d. h. Repräsentanten derselben gegen deren Gottheiten, die Flamines umgekehrt Diener der Schutzgottheiten und Vertreter derselben gegen das Volk hin seyn sollten. Demnach lag es in der Bildungsweise des alten Staats unter den Königen, daß jede Volksabtheilung zugleich ihren Schutzgott nach außen mit einem Flamen hatte. Ist dieses nun gegründet, so dürfen wir schließen, daß mit der Erweiterung des Staats allmählig so viel Schutzgötter mit Flamines aufkamen, als es nach der Servianischen Verfassung, mit der diese ganze Entwickelung abschloß, Volkstheile gab, dergestalt jedoch, daß erstens diese Volkstheile mehr nach Art der Tribus als der Curien aufgefaßt wurden; denn diese letzteren waren eine geschlossene Abtheilung der alten Tribus und nur

---

als den Römern und Quiriten, gebührten von selbst die beiden Hauptgötter, die als solche auch durch den Zusatz pater (Jupiter, Marspiter). charakterisirt wurden, wogegen der Schutzgott des dritten untergeordneten Stammes diesen ehrenden Zusatz nicht hatte. Unter beiden kam aber auf die Römer, als den ursprünglichen Staat, der die Quiriten erst aufgenommen hatte, von selbst auch der ursprüngliche absolute Gott, Jupiter. Mars Beziehung auf die Quiriten könnte auffallen, wenn wir nicht wüßten, daß er ursprünglich nicht sowohl der Kriegsgott als überhaupt ein schützender Gott, vorzüglich des Ackerbaus, war, dem ja auch der Quiritische König Numa die Salier mit den wider die Pest schützenden Ancilien einsetzte. Vergl. über ihn Hartung die Religion der Römer Bd. 2. S. 156 flg. besonders S. 161. Dem dritten Stamm endlich kam Janus wohl deshalb zu, weil er der dem Auslande zugekehrte Stamm, gleichsam das Thor des Staats war, wie ja auch das Janiculum nach außen hin lag. Seitdem er aber als dritter Stamm im Staat anerkannt war, erhielt er zum Siegel dieser Anerkennung den Janus als Quirinus zu seinem Schutzgott, welcher letztere wohl als der Geist des vergöttlichten Romulus, des bisherigen Schirmherrn der Luceres, gewählt wurde. Auch hatten ja die Luceres ursprünglich unter Romulus den Quirinalis, auf welchem Romulus verschwand und wo der Tempel des Quirinus stand, innegehabt. *Dionys.* 2, 37.

zu diesen, nicht zu jenen, traten die neu aufgenommenen Volksbestandtheile hinzu, die selbst nicht auch wieder in Curien zerfielen: und daß zweitens nun der Staat in Servianischer Weise gedacht für seine Volksabtheilungen — welches für seine Wirksamkeit nach außen die Classen, Ordnungen und Abtheilungen der capite censi waren — Flamines hatte, so daß auch die drei alten Flamines maiores nun statt blos auf die alten Tribus auch mit auf die jetzigen (drei ersten) Classen bezogen wurden. Auch konnten in dieser Verfassung nicht neben den Flamines solche Priester wie die tribuni und curiones der alten Verfassung aufkommen, weil eben die Servianische Verfassung äußerlich, kriegerisch und nur in so weit iuris sacri war und es in ihr folglich blos auf Schutzgötter nach außen ankam. Sehen wir nun, in wiefern sich dieser naturgemäße Zusammenhang durch unsere Quellen bestätigt.

Der Flamines schlechthin (also wohl zu unterscheiden von den Flamines curiarum) gab es 15 nach folgender Stelle des Festus (s. v.): Maximae dignationis Flamen Dialis est inter quindecim Flamines et cum cetera (lies certa oder ceteri) discrimina maiestatis suae habeant, minimae habetur Flamen Pomonalis, quod Pomona levissimo fructui agrorum praesidet, pomis. Eben dieses ist aber auch die Zahl der Thiere, welche wir als zum Staat gehörig nachgewiesen haben, so wie der ihnen entsprechenden Volksabtheilungen und so dürfen wir nicht zweifeln, daß die Götter, denen diese Flamines geweiht waren, diejenigen sind, welche wir suchen. Sie aber namentlich und in ihrer Rangfolge zu bestimmen, ist mit Sicherheit nicht möglich. Den Namen kennen wir nur von 12 Flamines: dem Dialis, Martialis, Quirinalis, Volcanalis, Volturnalis, Palatualis, Furinalis, Floralis, Carmentalis, Falacer, Portumnalis und Pomonalis[52]). Doch dürfen wir ihnen unbedenklich noch

52) Die Hauptstellen sind: *Varr.* de L. L. 5, 15, §. 84. 7,

einen dreizehnten hinzufügen, den Telluralis oder Cerealis, weil von einem Flamen die Rede ist, der der Ceres und Tellus (oder Libera. wie Liber auch Tellurus hieß) Opfer dargebracht habe [53]).

Von der Rangfolge wissen wir nur, daß es eine solche gab und zwar nach der verschiedenen maiestas der Götter, denen sie dienten, selbst [54]), auch daß die drei Flaminia, Diale, Martiale und Quirinale in dieser Ordnung die ersten,

---

3. §. 45. *Cic.* Brut. 14. *Macrob.* Sat. 1, 12. (wo der Flamen Volcanalis vorkommt) *Kalendar. Capranic.* unterm 27. August (*Orell.* Inscr. Tom. II. p. 396. vergl. p. 413.) *Fest.* l. c. und s. v. *Perillum.* In der letzten Stelle wird einem Flamen Portunalis das Geschäft die Waffen des Quirinus zu salben zugeschrieben, was denn die Meisten veranlaßt, statt seiner Flamen Quirinalis zu lesen. Aber warum sollte nicht auch ein untergeordneter Flamen bei einem höhern Gotte etwas zu verrichten gehabt haben, besonders wenn man sich den Portumnus selbst gewißermaßen in einem Clientenverhältnisse zu Quirinus denkt? Zweifelhafter ist es dagegen mit den auf verschiedenen Municipal-Inschriften (*Orell.* Inscr. Lat. n. 1457. 2212. 4122. 4102.) erwähnten Flamen Virbialis. Der Hauptsitz der Verehrung des Virbius scheint Aricia gewesen zu seyn; die Verbindung, in welche seine Geschichte mit der Egeria gebracht wird, deutet aber auch auf einen frühzeitigen Zusammenhang mit Rom. Die griechische Zusammenwerfung seiner Geschichte mit der des Hippolytus beweist natürlich nichts gegen seinen alt- und ächtitalischen Charakter. Aber da es ohne Zweifel auch in andern altitalischen Städten Flamines gab, so ist es immer bedenklich beim Mangel sonstiger Spuren seines eigentlich Römischen Cultus ihn für eine der ursprünglich Römischen Gottheiten zu halten. Die Hauptstellen über ihn sind: *Virgil.* Aen. 7, 761 seqq. nebst Servius Scholien und *Ovid.* Metam. 15, 497.

53) *Serv.* ad Virgil. Georg. 1, 21. Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat Flamen, sacrum Cereale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Reparatorem, Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem. Der Flamen könnte auch Telluralis vom Tellurus oder Liberalis vom Liber geheißen haben; denn diese drei Götter gehören zusammen.

54) *Fest.* v. *Ordo sacerdotum. Maximae dignationis.*

ursprünglichsten, nehmlich schon von Numa eingesetzt, waren, daher sie auch maiora im Gegensatz der minora hießen — unter welchen letztern man später die übrigen zwölf verstand — und nur von Patriciern bekleidet werden konnten, während die andern auch den Plebejern offen standen [55]). Der letzte Flamen war nach der obigen Stelle des Festus der Pomonalis.

Wir hätten uns nun also zwei Hauptabtheilungen der alt Römischen äußerlich politischen Götter zu denken, die der assidui und die der proletarii, wie wir auch hier wieder sie nennen dürfen. Hierbei ist nun gleich wieder auf einen sehr bestätigenden Umstand aufmerksam zu machen. Unter den assidui und proletarii hat, wie wir gesehen haben, die erste Classe und Ordnung das Eigenthümliche, daß sie aus einer Dreiheit besteht, von welcher die obere zwei noch über die gewöhnlichen assidui oder proletarii hinausragen und daher noch mit zur fünften Classe der vorstehenden Classenordnung gehören [56]). Eben so finden sich nun auch unter jenen Gottheiten zwei und nur zwei Triaden, Jupiter, Juno und Minerva und Liber, Libera und Ceres, die sich zugleich genau als Häupter der assidui und proletarii zu einander verhalten. Denn bekanntlich stand die erste auf dem Capitolium als Jupiter optimus maximus verehrte Gottheit an der Spitze des populus oder alten Pa-

55) *Fest.* v. *Maiores flamines.* *Liv.* 1, 20. *Aur. Victor.* de vir. ill. 3. Ein Popilius, also ein Plebejer, kommt als flamen Carmentalis vor bei *Cic.* Brut. 14. Von den Curien inaugurirt wurden sie wahrscheinlich alle. *Gell.* 15, 27. Ob nicht ursprünglich auch die geringeren Flaminia blos von Patriciern bekleidet werden konnten, ist die Frage.

56) Bei den Menschen unter den Assidui: A. die Tities, Ramnes, Luceres priores. B. die Tities, Ramnes, Luceres posteriores. C. die principes plebis; unter den proletarii: a. die ferentarii. b. die accensi. c. die proletarii erster Ordnung. Bei den Thieren unter den assidui: A. Bos arator. B. Vacca. *Γ.* Juvencus; unter den proletarii: *α.* Asinus. *β.* Assellus. *γ.* Ovis.

tricierſtaats[56*]), die letztere, welche kurz nach der Vertreibung der Könige ebenfalls einen neuen Tempel am Circus Maximus erhielt, an der Spitze der Plebs; jener wurden von den Aediles curules die ludi Romani oder magni, dieſer von den plebejiſchen Ädilen die ludi plebeji gefeiert[57]); jene war die urſprüngliche allein ſelbſtändige Gottheit des geiſtigen Daſeyns aus dem die genokratiſche univerſale Natur des Menſchen ſtammt, dieſe die Gottheit der gewöhnlichen plebejiſchen Freiheit und des leiblichen Daſeyns, welches im Grund und Boden und Ackerbau wurzelt; jene die Gottheit des Rechts, in deren Namen die hohen Richter ſprachen, (daher Jovedices, judices), dieſe die Rächerin der Plebs, wenn deren Freiheit in ihren Tribunen, oder durch Verſuch mit dem Königthum die alte genokratiſche Verfaſſung zu erneuern verletzt war[58]). Auch verhielten ſich beide inſofern wie assidui und proletarii zu einander, daß bei Capitalſtrafen des älteſten Rechts das caput dem Jupiter, die familia pecuniaque aber der Ceres verfiel[59]),

---

56*) Daß das alte Capitolium nicht auch auf dem Palatinus inmitten der älteſten Stadt, ſondern auf dem Quirinalis ſich befand, gehört zu den Singularitäten die dem Alterthumsforſcher unbequem fallen, und die er, wenn er die Geſchichte zu machen gehabt hätte, gewiß beſeitigt hätte. Daraus aber ſchließen zu wollen, der älteſte Staat habe gar kein Capitol gehabt, wäre ſicher auch willkührlich. Vermuthlich hatte jene Stätte des alten Capitols ſchon aus früherer Zeit her eine gewiſſe Heiligkeit, weßhalb man ſie im Anfange des Römiſchen Staats beibehielt.

57) Ueber die weniger bekannte Verehrung, Tempel und Spiele des Liber, Libera und Ceres vergl. die Hauptſtellen: *Dionys.* 6, 17. 94. *Liv.* 3, 55. 33, 25. 41, 28. (33). *Cic.* in Verr. II, 5, 14. de N. D. 2, 24. *Tacit.* Ann. 2, 49.

58) Das Vermögen des Sp. Caſſius, der nach der Königswürde geſtrebt hatte, verfiel dem Liber, Libera, Ceres. Liv. 2, 41. *Dionys.* 8, 79. *Valer. Max.* V, 8. §. 2. *Plin.* N. H. 34, 4. Ebenſo das Vermögen derjenigen, welche die Tribunen oder Ädilen der Plebs oder die zehn Richter verletzt hatten. *Liv.* 3, 55.

59) *Liv.* 3, 55.

was später darin fortwirkte, daß Capitalstrafen vor das Gericht der comitia centuriata (populi), Vermögensstrafen vor das der concilia plebis gehörten; daß nehmlich die assidui persönlich, die proletarii nur vermögensrechtlich dem Staate dienen und angehören, ist mehrfach gezeigt worden. Bemerkenswerth ist ferner, daß obgleich an sich eigentlich Liber und Libera dem Jupiter und der Juno entsprechen[60]), und so Ceres die geringste von den dreien seyn sollte, umgekehrt statt dieser drei in der Regel nur eben so die Ceres, wie statt der drei patricischen Jupiter genannt wird[61]). Offenbar drückt sich darin aus, daß das eigentlich plebejische Element nicht in den noch zu der fünften Classe gerechneten ferentarii und accensi, sondern in den proletarii und dem Grunde nach nicht sowohl in den Personen, denen man noch als solchen eine besondere Bedeutung gönnt, als in dem Grund und Boden, der alle Plebejer begründet, liegt; während die erste Classe umgekehrt vorzugsweise aus den über diese erhabenen Patriciern besteht und der Name classici sich auf diese insonderheit bezieht.

Dieser specielleren Bedeutung der classis ist ferner auch angemessen, daß Jupiter bei den Römern auch wieder als der absolute Gott erscheint und der Flamen Dialis in gewisser Art auch der Flamen schlechthin ist, indem er allein völlig in der Gottheit, der er dient aufgeht[61*]), keine Nacht außer der Stadt, also auch nicht außer Italien, dem eigentlich politischen Lande, seyn darf, er allein täglich opfert

60) Daher später nach Ausgleichung der Patricier und Plebejer auch Jupiter und Liber zusammengestellt als Eine Gottheit verehrt wurden, wie die lex dedicationis bei *Orell.* Inscr. Tom. I. num. 2488. beweißt; vergl. auch num. 1249.

61) Man vergl. z. B. *Dionys.* 6, 89. mit *Liv.* 3, 55 und so alle Stellen der Anmerkung 58. Aus demselben Grunde werden diese drei Gottheiten auch häufig und sogar gewöhnlich in dieser Ordnung: Ceres, Liber und Libera genannt.

61*) Vergl. Anm. 50.

und ſtets ſeine Prieſterkleidung tragen muß[62]); der übrigen bekannten Eigenthümlichkeiten dieſes Flaminium nicht zu gedenken. Jupiter nebſt Juno und einigermaßen auch nebſt Minerva iſt alſo auch in ähnlicher Art über die andern vier hohen Götter abſolut erhoben zu denken, wie der bos arator nebſt der vacca und dem — jedoch ſchon ebenſo wie andere Thiere zum Opfer und Schlachten beſtimmten — invencus über die andern Thiere zum Range des Menſchen ſich erhebt.

Der Flamen Martialis und Quirinalis und folglich Mars und Janus Quirinus bezogen ſich zu Numa's Zeit ohne Zweifel auf die beiden anderen Stämme, die Tities und Luceres[63]). Als aber der Staat ſich erweiterte und die Servianiſchen Claſſen aufkamen, mußten auch die Bedingungen dieſer Gottheiten, ohne jedoch die für die alte Verfaſſung zu verlieren, ſich weiter ausdehnen, ſo daß ſie in der jetzigen Verfaſſung der zweiten und dritten Claſſe entſprachen. Beide ſind nun auch entſchieden Kriegsgötter — wie auch die beiden erſten Claſſen der Äquer ſich hauptſächlich auf den Krieg bezogen, der erſtere aber inſofern vornehmer, als er auch noch ſchlechthin ein Deus, und (Mars) Pater nicht wie Quirinus, ein Divus, iſt und auch noch eine dem Innern zugekehrte Seite hat, indem man be-

62) *Serv.* ad Virgil. Aen. 8, 552. *Liv.* 5, 52. *Tacit.* Ann. 3, 71. Der Martialis und Quirinalis, vielleicht alle, durften freilich auch nicht ſo weit ſich aus der Stadt entfernen, daß damit ihr Opferdienſt unmöglich geworden wäre. *Liv.* 37, 51. *Valer. Max.* I, 1. §. 2. *Liv.* epit. 19, 59. *Tacit.* Annal. 3, 71. *Cic.* Phil. 11, 8. u. ſ. w. war jener Streit bei Tacit. l. c. ob nur der Flamen Dialis Italien als das solum gentile nicht verlaſſen dürfe oder dieſes auch den Martialis und Quirinalis angehe, praktiſch überflüßig.

63) Außer dem hierüber in Anm. 51.* ſchon Bemerkten, ergiebt ſich dieſes vorzüglich aus dem Geſetze des Numa über die spolia opima, von dem in folg. Cap. genauer die Rede ſeyn wird. Eben dieſes Geſetz zeigt auch, daß die genannten Gottheiten eine nach außen ſchützende kriegeriſche Bedeutung hatten. Vergl. darüber außerdem *Liv.* 8, 9. *Polyb.* 3, 25.

kanntlch einen friedlichen in der Stadt und einen kriegerischen außerhalb derselben verehrten Mars unterschied. Die übrigen Gottheiten aber oder wenigstens deren Flamines kamen erst mit den übrigen Bestandtheilen des Volks hinzu.

Unter ihnen dürfte den nächsten Platz nach Mars Neptunus, der ohne Zweifel auch seinen Flamen hatte, eingenommen haben; denn seine Beziehung zu den Pferden und Mäulern die an den Consualien feierten[64]), vindicirt ihm jedenfalls eine Stelle unter den höhern Göttern; und er scheint, wenn Mars der Kriegsgott überhaupt war, mithin der politischen Natur des Militärs und der Heereseinheit entsprach, Quirinus aber die einzelnen Männer — die Quiriten — schirmte, der Gott der Reiterei, insofern in dieser die menschliche Thätigkeit schon in die des Thieres mit überspielt, gewesen zu seyn, was auch sein Beiname equester und die ihm zu Ehren von den Rittern gefeierten Spiele bestätigen. Seine ebenmäßige Beziehung zu den Schiffen und dem überhaupt minder geachteten Seekriege deutet zugleich an, daß die vierte Classe schon an das rein Sächliche gränzt. Räumen wir nun dem Volkanus als dem angesehensten unter den übrigen Göttern und der für den Krieg das rein Sächliche, die Waffen, besorgte, noch die dieser Richtung entsprechende fünfte Stelle ein, so wären die assidui sämmtlich bestimmt. Die vier Centurien der Werk- und Spielleute hatten freilich ohne Zweifel auch noch ihr Entsprechendes im Römischen Religionswesen; nur konnten dieses keine Gottheiten mit Flamines seyn, aus demselben Grunde, weßhalb auch unter den großen Thieren diese Stellen nur von Servituten eingenommen werden. Was es aber gewesen, ist vielleicht ein Anderer so glücklich auszumitteln.

Auch die Folge der Dii proletarii wagen wir nicht mit

64) *Dionys.* 1, 33. *Fest.* v. *Mulis.*

Bestimmtheit festzustellen, und wenn wir hier dennoch ein vollständiges Classen-Schema sogar mit beigesetzten Abschätzungen folgen lassen, so hat dieses blos den Zweck, die Folgerichtigkeit des ganzen Systems anschaulich zu machen, nicht, daß wir behaupteten, die Römer hätten ja ihre Götter also im Census mit aufgeführt.

I. a. Iupiter.	125,000,000.
b. Iuno.	110,000,000.
c. Minerva.	100,000,000.
A. (?)	10,000,000.
B. (?)	5,000,000.
II. Mars.	75,000,000.
III. Ianus Quirinus.	50,000,000.
IV. Neptunus (?)	25,000,000.
Γ. (?)	3,750,000.
Δ. (?)	1,250,000.
V. Volcanus. a. Liber	12,500,000.
b. Libera	11,000,000.
1. c. Ceres	10,000,000.
2. Saturnus (?)	7,500,000.
3. Flora	5,000,000.
4. Lupercus (?)	2,500,000.
5. Volturnus	1,250,000.
6. (Dii Novensiles) Falacer.	
α. Portunus	1,000,000.
β. Palatua	500,000.
γ. Carmenta	375,000.
δ. Pomona	125,000. Ramnes, Tities, Luceres priores.

Wir haben hier in die sechste proletarische Ordnung die Dii Novensiles — entsprechend den municipes unter den Menschen und den mansuefacta unter den Thieren — eingetragen. Wir stützen uns dabei auf die, wie es scheint, allein richtige und durch eine richtige Ableitung zu unterstützende Erklärung derselben von Cincius, wonach der

Ausdruck die mit den Municipien neu aufgenommenen Götter bezeichnet[64a]). Denn Novensiles ist offenbar qui novi endo sedent, die neu eingesessenen neu aufgenommenen Götter[64b]). Demnach bilden sie eben so die Mitte zwischen den Dii Indigetes, worunter wir die 15 dem Staat eigentlich angehörigen (endo agentes — inquilini) zu verstehen haben, und den Dii peregrini, wie die municipes zwischen den cives und hostes, die mansuefacta zwischen den mansueta und fera.

Wir haben ferner neben die vierte Abtheilung der capite censi die patricii priores gestellt. Und in der That müssen wir oberwärts eine solche ganz ähnliche Anknüpfung der Menschen an die Götter wie unterwärts der Thiere an die Menschen annehmen. So wie unter den Thieren der bos arator nebst der vacca sich über die bloße pecunia hinaus noch zu gleichem Rechte mit dem Menschen erhebt und dort der vierten Centurie der capite censi noch gleichsteht, so giebt es auch eine ganz entsprechende Vermittelung zwischen Göttern und Menschen, indem die Patricier der er-

---

64a) *Arnob.* adv. gent. 3, 38. Cincius numina peregrina novitate ex ipsa appellata pronuntiari: nam solere Romanas religiones urbium superatarum partim privatim per familias spargere, partim publice consecrare; ac ne aliquis deorum multitudine aut ignorantia praeteriretur, brevitatis et compendii causa uno pariter nomine cunctos *Novensiles* invocari. Auf sie bezogen sich also auch die municipalia sacra. *Fest.* s. v. Municipalia sacra vocantur, quae ab initio habuerunt ante civitatem Romanam acceptam, quae observare eos voluerunt Pontifices et eo more facere, quo adsuessent antiquitus. Vgl. *Tertulian* Apol. 14. Ueber andere Ansichten von diesen Göttern s. *Arnob.* l. c. *Plin.* N. H. 2, 52, 53.

64b) Es ist nehmlich bezeugt, daß man auch Novensides sagte *Varr.* de L. L. 5, 10. §. 74. *Victorin.* in Putsch Gramm. p. 2470. Und mit Recht erinnert Hartung a. a. O. B. 1. S. 94. an die häufige Verwechselung von *d* und *l*, wie in dacrimae, dinqua, capitodium u. s. w., so wie an das analoge obsides. Sonst könnte man auch an eine Ableitung von novi in solo denken, so daß endosiles das Gegentheil von exsules (exsilium) wäre.

ſten Claſſe noch der unterſten Gottheit gleichzuachten ſind. Auch drückte ſich dieſe Göttergleichheit der Patricier ohne Zweifel in vielen Theilen der Verfaſſung ganz beſtimmt aus, wie in den Capitoliniſchen Feſtmahlen [65]), ihrem Rechte auch privatim Auſpicien zu halten und dergleichen mehr. Leider aber ſind wir darüber in den wichtigeren Beziehungen nicht mehr unterrichtet.

Der Kalender.

Von der vorſtehenden Abſchweifung würden wir nicht noch eine neue zum Römiſchen Kalender machen, wenn wir nicht glaubten, daß dadurch theils das Naturgeſetz, worauf die Servianiſche Volkseintheilung beruht, abermals beſtätigt, theils auf das Weſen und die Geſchichte des Römiſchen Kalenders ein unerwartetes Licht geworfen würde, welches nur in dem Ideenzuſammenhange, der uns jetzt beſchäftigt, begriffen werden kann. Doch eben, weil dieſes nur eine abermalige Abſchweifung iſt, müſſen wir uns auch hier noch kürzer faſſen und es uns ſelbſt verſagen, nur eine vollſtändige Geſchichte des älteſten Römiſchen Kalenders zu ſchreiben.

Daß die Jahresmeſſung der alten Völker nicht das abſtracte Intereſſe hatte, nur gewiſſe Unterabtheilungen zu machen, um danach die Tage bequemer zählen und bezeichnen zu können, daß ſie vielmehr auf einem Naturgeſetze beruhte, welches ſich der Anſchauung jedes Volks nach ſeiner Eigenthümlichkeit ebenſo nothwendig und unwillkührlich aufdrang, wie ſeine eigene Gliederung, kann als all-

65) *Gell.* 12, 8. *Liv.* 38, 57. *Dio* 48, 52. *Senec.* ep. 124. *Sueton.* Octav. 35. Die Patricier — ſpäter alle Senatoren — aßen hier mit Jupiter, von ihm gleichſam eingeladen, zuſammen (vergl. *Valer. Max.* 2, 1. §. 1. 2. *Gell.* l. c.) was ſie nur konnten, inſofern ſie ſelbſt göttliches Geſchlechts, gleichſam im Himmel hoffähig und ebenbürtig waren.

gemein anerkannt vorausgesetzt worden. Selbst darauf ist schon aufmerksam gemacht worden, daß bei verschiedenen Völkern sich ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen ihren politischen Volkseintheilungen und der Eintheilung ihres Jahres findet[66]). In der That würden wir auch nichts natürlicher finden, wenn wir in unserer gegenwärtigen Vergeistigung und Entfremdung von der Natur nicht das Auge auch für diesen Naturzusammenhang so gut wie verloren hätten. Der Mensch als Volk ist ja wesentlich eins mit der Natur, er ist selbst — nach seinem Einen Hauptbestandtheile — aus ihr hervorgegangen, er bildet durch die Stufenfolge der Pflanzen und Thiere hindurch nur ihre Krone und Spitze, in welcher wie in einem geistigen Brennpuncte sich wieder alle Strahlen sammeln und reflectiren, welche dort nur die Totalität alles Sichtbaren in sich faßte. Wenn nun die Natur in einem zeitlichen Kreislaufe ihren vollen innern Reichthum entfaltet, so kann dieser nichts Anderes seyn, als der eigene Reichthum des Menschen selbst, d. h. die Eintheilungen des Volks, in welchen sich dessen innere Mannichfaltigkeit offenbart, müssen mit den Eintheilungen des Jahres übereinstimmen, nur mit dem Unterschiede, daß, was dort in beständigem Nebeneinander besteht, hier nach dem Momente der Zeit hintereinander sich darstellt.

Hierauf gestützt werden wir nun den Gedanken ausführen, daß die Servianischen Volksabtheilungen, die wir eben auch für die Thiere und Götter nachgewiesen haben, nicht minder die Grundlage des alten Römischen Kalenders gewesen seyen.

Die Nachrichten der alten Schriftsteller über die alte Römische Jahreseintheilung sind sehr verworren und zum Theil widersprechend. Wir werden sie also nur mit Vor-

66) *K. D. Hüllmann* Urgeschichte des Staats. Königsb. 1817.

sten Classe noch der untersten Gottheit gleichzuachten sind. Auch drückte sich diese Göttergleichheit der Patricier ohne Zweifel in vielen Theilen der Verfassung ganz bestimmt aus, wie in den Capitolinischen Festmahlen[65]), ihrem Rechte auch privatim Auspicien zu halten und dergleichen mehr. Leider aber sind wir darüber in den wichtigeren Beziehungen nicht mehr unterrichtet.

Der Kalender.

Von der vorstehenden Abschweifung würden wir nicht noch eine neue zum Römischen Kalender machen, wenn wir nicht glaubten, daß dadurch theils das Naturgesetz, worauf die Servianische Volkseintheilung beruht, abermals bestätigt, theils auf das Wesen und die Geschichte des Römischen Kalenders ein unerwartetes Licht geworfen würde, welches nur in dem Ideenzusammenhange, der uns jetzt beschäftigt, begriffen werden kann. Doch eben, weil dieses nur eine abermalige Abschweifung ist, müssen wir uns auch hier noch kürzer fassen und es uns selbst versagen, nur eine vollständige Geschichte des ältesten Römischen Kalenders zu schreiben.

Daß die Jahresmessung der alten Völker nicht das abstracte Interesse hatte, nur gewisse Unterabtheilungen zu machen, um danach die Tage bequemer zählen und bezeichnen zu können, daß sie vielmehr auf einem Naturgesetze beruhte, welches sich der Anschauung jedes Volks nach seiner Eigenthümlichkeit ebenso nothwendig und unwillkührlich aufdrang, wie seine eigene Gliederung, kann als all-

65) *Gell.* 12, 8. *Liv.* 38, 57. *Dio* 48, 52. *Senec.* ep. 124. *Sueton.* Octav. 35. Die Patricier — später alle Senatoren — aßen hier mit Jupiter, von ihm gleichsam eingeladen, zusammen (vergl. *Valer. Max.* 2, 1. §. 1. 2. *Gell.* l. c.) was sie nur konnten, insofern sie selbst göttliches Geschlechts, gleichsam im Himmel hoffähig und ebenbürtig waren.

gemein anerkannt vorausgesetzt worden. Selbst darauf ist schon aufmerksam gemacht worden, daß bei verschiedenen Völkern sich ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen ihren politischen Volkseintheilungen und der Eintheilung ihres Jahres findet[66]). In der That würden wir auch nichts natürlicher finden, wenn wir in unserer gegenwärtigen Vergeistigung und Entfremdung von der Natur nicht das Auge auch für diesen Naturzusammenhang so gut wie verloren hätten. Der Mensch als Volk ist ja wesentlich eins mit der Natur, er ist selbst — nach seinem Einen Hauptbestandtheile — aus ihr hervorgegangen, er bildet durch die Stufenfolge der Pflanzen und Thiere hindurch nur ihre Krone und Spitze, in welcher wie in einem geistigen Brennpuncte sich wieder alle Strahlen sammeln und reflectiren, welche dort nur die Totalität alles Sichtbaren in sich faßte. Wenn nun die Natur in einem zeitlichen Kreislaufe ihren vollen innern Reichthum entfaltet, so kann dieser nichts Anderes seyn, als der eigene Reichthum des Menschen selbst, d. h. die Eintheilungen des Volks, in welchen sich dessen innere Mannichfaltigkeit offenbart, müssen mit den Eintheilungen des Jahres übereinstimmen, nur mit dem Unterschiede, daß, was dort in beständigem Nebeneinander besteht, hier nach dem Momente der Zeit hintereinander sich darstellt.

Hierauf gestützt werden wir nun den Gedanken ausführen, daß die Servianischen Volksabtheilungen, die wir eben auch für die Thiere und Götter nachgewiesen haben, nicht minder die Grundlage des alten Römischen Kalenders gewesen seyen.

Die Nachrichten der alten Schriftsteller über die alte Römische Jahreseintheilung sind sehr verworren und zum Theil widersprechend. Wir werden sie also nur mit Vor-

66) *K. D. Hüllmann* Urgeschichte des Staats. Königsb. 1817.

ſicht benutzen dürfen und uns mehr an das, was die Natur des uns noch vorliegenden Kalenders ſelbſt ergiebt, halten müſſen.

Unter Romulus hatte das Jahr, wie berichtet wird[67]), 360 Tage, war aber hinſichtlich ſeiner Mondeneintheilung noch ganz ungeordnet; einige Monate hatten nicht 20, andere 35, andere noch mehr Tage; die Meiſten legen aber ſchon dem Romuliſchen Jahre 10, Andere ſogar ſchon 12 Monate bei. Jene hießen: Martius, Aprilis, Maius, Junius, Quintilis, Sextilis, September, October, November und December. Als der eigentliche Ordner des Römiſchen Jahres wird dagegen Numa Pompilius angeſehen. Er ſoll erſtens ein Sonnenjahr von 365 Tagen angenommen[68]), zweitens jedem jener 10 Monate 30 Tage und nur den vier: März, Mai, Quintilis und October einen Tag mehr gegeben, drittens noch die beiden Monate Januarius und Februa-

---

67) Die Hauptquellen über die Geſchichte des ältern Römiſchen Kalenders und daher für alles Folgende ſind: *Plutarch.* Num. 18. 19. Quaest. Rom. 19. *Censorin.* 20. 22. *Macrob.* Sat. 1, 12... 15. *Serv.* ad Virgil. Georg. 1, 43. *Ovid.* Fast. 1, 27. seqq. 3, 75... 166. *Liv.* 1, 19. *Flor.* 1, 2. *Eutrop.* 1, 3. *Victor.* de vir. ill. 3. *Lyd.* de mens. p. 13. 17. 21. 113 ed Röther. Unter den Neuern Ideler Handbuch der mathem. und techn. Chronol. Bd. 2. zu Anfange.

68) Hierfür diente noch in ſpätern Zeiten eine Bildſäule des Janus zum Beweiſe, welche nach der aus Beda bekannten uralten Kunſt, durch die Stellung der Finger gewiſſe Zahlen auszudrücken, die Zahl 365 mit den Händen bezeichnete. *Plin.* N. H. 34, 7. Praeterea Janus geminus a Numa rege dicatus, qui pacis bellique argumento colitur, digitis ita figuratis, ut trecentorum quinquaginta (al. sexaginta) quinque dierum nota per significationem anni, temporis et aevi se deum indicaret. Für 365 ſind: *Macrob.* Sat. 1, 9. *Suid.* v. Ἰανάριος. Ebenſo Beda und Codinus (Vergl. Harduin zu *Plin.* l. c.) Indeſſen iſt es möglich, daß die ſpätern Janusbilder 365, das des Numa noch 355 Tage indigitirte. Vergl. *Harduin.* ad Plin. l. c. Ideler a. a. O. Bd. 2. S. 35.

rius hinzugefügt und dadurch ein Mondenjahr von 354 nach Andern von 355 Tagen erlangt, viertens auch den Anfang des Jahrs vom März auf den Januar verlegt, und endlich ein Einschaltungssystem erfunden haben, wodurch er das Mondenjahr mit dem Sonnenjahr in Übereinstimmung brachte, wogegen Andere das Einschalten erst später anfangen lassen. Auch besteht die Differenz unter den Auctoren, daß nach Einigen schon Romulus ein geordnetes Jahr von 304 Tagen gehabt haben soll, von denen auf sechs Monate je 30, auf die oben gedachten vier aber je 31 Tage gekommen seyen. Von diesen Auctoren wird dann dem Numa die Veränderung beigelegt, daß er zu diesen 304 Tagen noch 50 oder 51 für die neugeschaffenen Monate Januar und Februar hinzugefügt und, weil diese Zahl von Tagen für zwei Monate nicht auszureichen geschienen, noch jedem der sechs 30tägigen Monde einen Tag entzogen und die so erhaltenen 56 und 57 Tage in der Art vertheilt habe, daß der Januar davon 29, der Februar 28 Tage erhielt — was denn jedenfalls die Einrichtung des spätern Römischen Jahres bis auf Julius Cäsar war.

Wenden wir uns von diesen so sehr abweichenden Relationen — und wir haben noch bei weitem nicht alle verschiedenen Meinungen angeführt — zu dem was die Römischen Institute selbst ergeben, so ist zuvörderst nicht zu bezweifeln, daß es seit Anfang des Römischen Staats zwei verschiedene Auffassungen der bürgerlichen Zeit gab, deren Gedächtniß auch die Sagen von Romulus und Numa's Kalendereinrichtungen bewahrt hat: eine Römische, nachher patricische und eine Quiritische, nachher plebejische. Die Römische ging mehr von dem männlichen nach außen strebenden Princip der Sonne und des Jahrs, die Quiritische mehr von dem weiblichen innerlichordnenden Princip des Mondes u. Monats aus. Dieses zeigt sich zunächst in der Auffassung des Monats. Nach römischer Auffassungsweise, welche auch hier

wie beim Gelde als das Princip erſcheint, beſtand der Monat aus drei Wochen zu 10 Tagen und hatte eine politiſche Bedeutung: an jedem zehnten, den Göttern geheiligten, Tage, wobei man wohl vom Neumonde ausging, kam das Volk zuſammen, um ſich vom Könige, als dem Vertreter des Jupiter (Iudex), Recht ſprechen zu laſſen, Beſchlüſſe zu faſſen und alle andern politiſchen Angelegenheiten zu beſorgen; dieſe Tage waren alſo dies fasti, d. h. an denen Gott durch den Mund des Iudex ſprach; die übrigen waren ſchweigende Tage (dies nefasti), blos für die gemeinen Geſchäfte der Menſchen beſtimmt.

Dieſe Römiſche Monatseintheilung wird durch Dreierlei unwiderſprechlich bewieſen: Dadurch, daß nach dem einſtimmigen Bericht der Alten die Kalendermonate urſprünglich 30 Tage hatten, daß im Römiſchen Recht ein Zeitmonat dreißig Tage beträgt[68***]) und, daß durch den ganzen Rö-

---

68*) Der Beweis dieſes Satzes iſt neuerlich am gründlichſten geführt von Reinfelder: der annus civilis des Röm. Rechts S. 116.... 145. Zu den Beweisſtellen kann man noch *Macrob.* Sat. 1, 9. hinzufügen. Widerſprechend ſcheint nur die bekannte L. 101. D. de reg. iur. (50, 17.) von Paulus, die nach den beſten HSS. ſo lautet: Ubi lex duorum mensium fecit mentionem, et qui sexagesimo et primo die venerit, audiendus est. Ita enim Imperator Antoninus cum divo patre suo rescripsit. Zwar würde man mit ihr am leichteſten fertig, wenn man mit einigen HSS. das et primo wegließe. Aber unmöglich kann ein ſolcher die Sache ſchwieriger machende Zuſatz ein Gloſſem ſeyn. Wie ich glaube, iſt zu leſen: et qui sexagesimo *a* primo die venerit, womit Paulus ausdrücken will: daß der ſechzigſte Tag von dem an und den mit eingerechnet zu verſtehn ſey, an welchem das Factum vorfiel, weshalb man klagbar werden will — alſo der ſechzigſte Tag nach Römiſcher Zählungsweiſe. In folgender Stelle, die aus deſſelben Juriſten Schrift de adulteriis entnommen iſt und worin er offenbar dieſelbe Sache vor Augen hatte, iſt das ſpeciell mit a divortio ausgedrückt, was in der obigen Stelle allgemein a primo heißt. L. 30. §. 1. D. ad leg. Iul. de adulter.: Sexaginta dies a divortio numerantur: in diebus autem sexaginta et ipse sexagesimus est. Im Uebrigen wollen beide Stellen ſagen, daß man die Friſt zu Gunſten des Anklägers nicht des

mischen Proceß und andere patricische Institute die Fristen von 10 und 30 Tagen hindurchgehn [69]), welche also nur als beweglich gewordene ursprüngliche Monatswochen anzusehen sind.

Die Quiritische Auffassung, welche überhaupt statt vom

Angeklagten verstehen müsse, d. h. nicht der letztere könne, wenn der Ankläger am sechzigsten Tage auftritt, einwenden: nach der Civilcomputation seyen die sechzig Tage schon mit dem Anbruch des sechzigsten Tages als abgelaufen zu betrachten, sondern umgekehrt der Ankläger könne sagen: da ihm 60 Tage ertheilt seyen, so stehe ihm auch noch der ganze sechzigste Tag zur Anklage frei.

69) Zu den hierfür von mir in der Schrift über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 59. gesammelten Belägen ließen sich noch viele andere hinzufügen. Einer der wichtigsten ist *Liv.* 3, 33. von den Decemvirn: **Decimo die ius populo singuli reddebant.** Sie kommen also dreimal im Jahr herum, wenn dieses aus 10 Monaten bestand und dieses war das Institut der 30 dies fasti des Romulus (*Ovid.* Fast. 1, 38.) **Cum rudibus populis annua iura daret.** Vermuthlich galt also politisch das zehnmonatliche Jahr noch unter den ersten Decemvirn; die des folgenden Jahrs, scheinen zuerst, so wie sie die Gesetzestafeln auf 12 brachten, auch den Januar und Februar zu den Fasten gezogen zu haben, die so ununterbrochen fortgingen (**continuarunt tempora s. fastos.** wie bei *Sueton.* Claud. 23. **rerum actum coniunxit**) was *Ovid.* Fast. 2, 53. 54. so mißverstanden hat, als hätten sie dem Februar eine andere Stellung gegeben und was Andere über der von den Decemvirn auch eingeführten Einschaltung übersehen zu haben scheinen (vergl. *Macrob.* Sat. 1, 13.) Ob sie vielleicht auch schon dem Schaltmonat dies fasti gegeben haben, oder dies erst später geschehen sey, mag dahin gestellt bleiben. Durch die Aufnahme des Januars und Februars in die fasti stieg nun deren Zahl auf 36. Denn obwohl diese beiden Monate keine vollen zweimal 30 Tage hatten, so lag es doch im Begriff jedes Römischen Monats, daß auf ihn 3 fasti dies gerechnet wurden, die man nun schon willkührlich im Kalender ansetzte. Endlich scheint die Rechnung einiger dies fasti auf den ja auch regelmäßig wiederkehrenden Schaltmonat die Zahl der letzern auf ungefähr 38 oder einige mehr gebracht zu haben, welche Zahl wir im Julianischen Kalender finden. Niebuhr (Röm. Gesch. Bd. 1. S. 308) bezieht die 38 dies fasti auf die nundinae des 304tägigen Jahres. Aber diese waren ja nach ausdrücklicher uralter Vorschrift dies nefasti. S. Anm. 74.

Recht, von der Natur und dem Opferweſen ausging[70]), nahm dagegen von den Sabinern und den Etruskern Wochen von 8 Tagen an[70*]), deren aber auch nicht über drei auf einen Monat kamen. Man ging nehmlich vom Vollmonde (gleichſam dem Mittage des Monats) aus, rechnete von da aus rückwärts eine Woche, (die erſte) und vorwärts bis zum Ende des Monats zwei Wochen, (die zweite und dritte) und berückſichtigte die übrigen Tage vom Ende der dritten Woche und folglich auch des Monats bis zum Anfange der erſten Woche des folgenden Monats, welche ſo zu ſagen in die tiefſte Nacht des Monats fielen, nur in ſo weit, als ſie zur Vorbereitung der drei nächſten Monatswochen dienten[71]). Dieſes wird dadurch bewieſen, daß nach dem Römiſchen Kalender ſtets der achte (wie die Römer rechnen neunte) Tag vor den Idus oder dem Vollmondstage, der den Monat in zwei Hälften ſchied (*idua*-bat), Nonae hieß, und zwiſchen den Idus und den Kalendä, d. h. dem Anfangstage des folgenden Monats, an wel-

---

70) *Lyd.* de mens. in Jul. init. p. 111. 255 Röth. nennt das von Romulus geordnete 10monatliche mit dem März anfangende Jahr das vaterländiſche, das von Numa eingerichtete 12monatliche mit dem Januar anfangende Jahr dagegen das prieſterliche. Mit Beziehung auf die übrigen allgemeinen Gegenſätze der Römiſchen und Quiritiſchen Zeitanſicht könnte man das Romuliſche Jahr eher das Rechts- oder politiſche Jahr nennen; das des Numa aber iſt vollkommen richtig bezeichnet.

70*) Wenn Einige die Nundinä von T. Tatius, Andere von Ser. Tullius herleiteten, ſo iſt die Wahrheit offenbar, daß von jenem die nonae, von dieſem aber die nundinae herrührten. *Macrob.* Sat. 1, 16. Harum (nundinarum) originem quidam Romulo assignant: quem communicato regno cum T. Tatio sacrificiis et sodalitatibus institutis nundinas quoque adiecisse commemorant; sicut Tuditanus adfirmat. Auch hatten die Sabiner Idus. *Varr.* de L. L. 6, 4 §. 28.

71) Vergl. hierüber O. Müller die Etrusker. IV, 7, 3. S. 324 flg.

chem ausgerufen wurde (kalabatur) wie viel Tage bis zu den Nonä hin wären, 16 Tage, mithin die Zeit von zwei Wochen, liegen müßten [72]), endlich auch dadurch, daß die Römer späterhin für ihren Verkehr achttägige Wochen, (nundinae) beobachteten, welche als abstracte Zeitabschnitte von 8 Tagen, wie unsere Wochen, ununterbrochen durch die Monate hindurchgingen und offenbar ebenso von der Monatseintheilung freigewordene Nonen sind, wie die zehntägige Gerichtsfristen späterhin auch von den Monaten unabhängig wurden [72*]). Der Tage zwischen den Kalendä und Nonä waren aber in den meisten Monaten fünf, in den s. g. vier vollen Monaten sieben (Nonae quintanae-septimanae) und folglich die Dauer der Monate meist 29, in den vier vollen Monaten aber 31 Tage. Die Bedeutung dieser Nonen war nun vielleicht ursprünglich bei den Quiriten ganz dieselbe, wie die der zehntägigen Monatswoche bei den Römern; wenigstens wissen wir, daß die Etrusker an jedem achten Tage in der Stadt zusammenkamen, den Lucumo begrüßten und ihre Angelegenheiten mit ihm beriethen oder von ihm schlichten ließen [73]). Im vereinten Quiritisch-Römischen Staate aber trat sie in politischer Beziehung vor der Römischen Monatseintheilung ebenso zurück, wie sie jene hinsichtlich des Sacralrechts überwand [74]) zugleich scheint dabei auf den dritten eigentlich

72) *Macrob.* Sat. 1, 15. Inter Idus ac sequentes Kalendas constitutum est sedecim dies esse numerandos.

72*) Freilich auf entgegengesetzte Weise. Die Nundinä gingen als eine feststehende Eintheilung durch das Jahr durch, die Gerichtsfristen erhielten freie Anfangspuncte, obgleich die fasti dies allmählig auch im Kalender und zwar willkührlich fixirt wurden, wie es die Faste zuließen, so daß oft zwei Tage hintereinander fasti sind.

73) *Macrob.* Sat. 1, 13.

74) Die sacrale also Quiritische Bedeutung der Nonen zeigte sich außer den Idusferien besonders in zweierlei: die Nonen selbst rief der Pontifex, ohne Zweifel nach Numa's Vorschrift an den Kalen-

Tuskiſchen Stamm Rückſicht genommen worden zu ſeyn, weil bei den Tuskern die ſtrenge Nonenordnung üblich war. Nach Quiritiſchem prieſterlichen Princip theilte man nehmlich die Tage in festi und profesti. Festi waren namentlich die Idus und die Kalenden (Vollmond und Neumond) jene dem Jupiter (als dem Lichtgotte) dieſe der Juno (als der Nachtgöttin) geweiht, wogegen die dazwiſchen liegenden Nonen[74*]) (erſtes und letztes Viertel) nach dem Princip der tuskiſchen Luceres urſprünglich bloße dies solemnes, nehmlich Markttage, waren, deren erſten man aber auch zugleich zur Ankündigung der Sacra des Monats benutzte. So hatten alſo die Quiritiſch-Etruskiſchen Nonen anfangs nur ein ſacrales und commercielles Intereſſe, bis nachher unter Servius Tullius, mit dem überhaupt auch die Zeit ſich emancipirt zu haben ſcheint, und daher im Interreſſe des Verkehrs die Nundinä aus den Nonen und die willkührlichen fasti und die allgemeinen zehntägigen Rechtsfriſten aus den bisherigen drei in jedem Monat hervorgingen[75]) die Ple-

---

den in der curia kalabra aus *Varr.* de L. L. 6, 4. §. 27. *Macrob.* Sat. 1, 15 und bis auf die ſpäteſten Zeiten hielt der rex sacrorum an den Nonä eine Volksverſammlung, worin er anzeigte, welche Ferien in den Monat fielen und was zu opfern wäre. *Varr.* de L. L. 6, 4. §. 28. vergl. c. 3 §. 13. *Macrob.* Sat. 1, 15. Dagegen nannte man den Kalender überhaupt gewöhnlich Fasti, ſo daß inſofern das politiſch Römiſche Princip als das urſprüngliche ſich ſiegreich erwies. Die Vorſchrift, daß die Nundinarum dies nicht fasti ſeyn ſollten, welche erſt die lex Hortensia aufhob, (*Macrob.* Sat. 1, 16.) hatte wahrſcheinlich auch darin mit ihren Grund, daß das politiſche und religiöſe Intereſſe, welches letztere ſich von den Nonen her an die Nundinä knüpfte, nicht miteinander in Conflict kommen ſollten.

74*) *Macrob.* Sat. 1, 9. 15. *Ovid.* Fast. 1, 55. 56. *Plutarch.* Qu. Rom. 24. Von den Nonen *Macrob.* Sat. 1, 16.

75) Der Name Nundinae ſelbſt ſcheint Etruskiſch; denn ſo wie das Etruskiſche Itus bei den Römern Idus lautete, ſo war gewiß auch Nundinae aus Nuntinae entſtanden; Tina hieß aber bei den Tuskern, was bei den Römern Dies (piter), daher ſpäter auch dem Jupiter an den Nundinen geopfert wurde. *Macrob.* 1, 16.

bejer, welche jetzt in die Stelle der Quiriten und Luceres und den Patriciern gegenüber traten, die Nundinen zu einer zugleich politischen Bedeutung erhoben, wovon anderwärts ausführlicher gehandelt worden ist[76]).

Vergleicht man nun diese verschiedenen Auffassungen des Monats mit einander, so ist offenbar, daß die Römer mehr von Sonnenmonaten, die Quiriten mehr von Mondmonaten ausgegangen sind; d. h. die Römer sahen die Zeit, welche die Sonne in jedem Zeichen der Ekliptik verweilt und welche durchschnittlich ungefähr 30½ Tag beträgt, für einen Monat an und theilten diese in drei gleiche erschöpfende Zeiträume; die Quiriten richteten sich dagegen nach dem Umlauf und den Phasen des Mondes unmittelbar und unabhängig von der Sonne, gaben dem Monat dem gemäß ungefähr 29 Tage und bezeichneten in demselben die natürlichen vier Hauptmomente, die Conjunction und Opposition und die Quadraturen durch gewisse Feste und solenne Tage. Doch ist eine Accomodation des Quiritischen Systems an das Römische darin nicht zu verkennen, daß ja auch nach jenem einigen Monaten über 30 Tage gelassen wurden.

Was zunächst die Zahl der Monate betrifft, so läßt sich nach vielen Spuren nicht bezweifeln, daß wirklich das älteste Römische Jahr zehnmonatlich war und vom März anfing[77]), mithin dieselbe Idee der Vollendung in der Zehnzahl, worauf die dies fasti im Monat beruhten auch auf die Monate, so wie ja im **ambilustrum** auch auf die Jahre und endlich im **seculum** von 100 Jahren wieder auf die **ambilustra**, angewandt wurde. Was aber die Anwendung auf die Monate betrifft, so dachte man sich die Sache offenbar so, daß in den 10 zu 30 Tagen angenommenen Monaten

76) Ueber die Stelle des Varro v. d. Licin. S. 63. flg.

77) Vergl. was die Alten selbst als Beweis anführen in den Anm. 67. citirten Stellen, auch *Gell.* 3, 16.

von der ersten Kraft der Sonne im Frühlinge bis etwa zum Wintersolstitium die Natur ihre äußerlich lebendige Entwickelung vollende, und daß auch der Mensch, dessen Leibesfrucht nach längstens 10 Monaten gezeitigt wird, dieses Entwickelungsgesetz bestätige [78]); nur diese Zeit also, meinte man, könne auch im Menschenleben und im Staat berücksichtigt werden, die übrige vom Ende Decembers bis zum Anfang des März, wo die Sonne alle Kraft verloren und noch keine neue wieder gewonnen hat, sey eben so politisch, wie in der äußern Natur, todt und nichtig, so daß sie ohne Monatsbezeichnung ablief und in sie auch keine dies fasti fielen. Man ging also überwiegend von einem Sonnenjahre (nach Plutarch von 360 Tagen) aus; die Mondumläufe wurden nur, insofern sie zugleich dem Fortrücken der Sonne im Thierkreise einigermaßen entsprachen, berücksichtigt. Offenbar ist nun diese von der äußern irdischen Thatkraft ausgehende Ansicht vorzugsweise Römisch [78*]) und es ist daher ganz glaublich, wenn die Alten dieses Jahr einstimmig dem Romulus beilegen. Als Bestätigung kann auch noch dienen, daß, sowie im Römischen Rechte der Zeitmonat noch in spätester Zeit der des eigentlich Römischen Kalenders war, so auch geraume Zeit hindurch ein Zeitjahr von 10 dreißigtägigen Monaten (*Macrob.* **Sat. I, 9. secundum decem menses vel trecentos dies**) in Verträgen und andern Rechtsverhältnissen sich erhalten hat, worüber wir auf Niebuhr (Röm. Gesch. Bd. 1. S. 308.) verweisen. Mit jener Ansicht verträgt es sich übrigens gar wohl, daß doch auch jene Zeit der erloschenen Natur noch gemessen wurde: nur als politische, als Sonnenmonate konnten die Zeiträume, die man in ihr viel-

78) Das letztere führt *Ovid.* **Fast. 1, 31 ...36.** an. Andere Naturgründe s. bei demselben **Fast. 3, 121. . . 126.**

78*) *Ovid.* **Fast. 3, 75.** sagt vom März wohl nicht ohne Bedeutung: **A te principium *Romano* ducimus anno.**

leicht blos nach Beobachtung des Mondes annahm, nicht gelten. Der Unsinn aber, als wenn man nach Ablauf von 304 Tagen seit dem 1. März gleich wieder den ersten März angefangen hätte, darf, obwohl alte und neue Schriftsteller vermöge ihrer Befangenheit in der abstracten Zeitansicht die Sache so angesehen haben, den alten Römern, die in jedem Monat ein charaktervolles, durch den Typus der Jahrszeit, in welche er fiel, nothwendig bedingtes Wesen sahen und denen ein März mit seinen Frühlingsfesten im Herbst oder Winter als ein Unding erschienen seyn würde, jedenfalls nicht aufgebürdet werden [79]). — Eine andere Ansicht

---

79) Man berufe sich hiergegen nicht auf das Beispiel der Aegypter, die den Anfang ihres bürgerlichen Jahres wirklich durch alle Jahrszeiten wandern ließen (Ideler a. a. O. Bd. 1. S. 94. flg.) Denn theils sind die Religionssysteme und die Auffassung der Natur bei Aegyptern und Römern fast entgegengesetzt, theils hatten die Aegypter ein Sonnenjahr von 365 Tagen, welches wegen Nichtberücksichtigung des Viertelltages den das natürliche Jahr mehr zählt, erst in 1461 Jahren, also fast unmerklich die Wanderung durch alle Jahrszeiten vollendete, wogegen die Römer bei Nichtberücksichtigung von 61¼ Tagen ihr Jahr schon in 6 Jahren durch alle Jahrszeiten hätten tanzen lassen! — Uebrigens geht selbst Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. S. 306. noch von dieser unbegreiflichen Ansicht aus und stützt darauf eine Combination über einen Cyclus von Jahren, in welchem die Römer nach ihrem 10monatlichen Jahr wieder mit der Natur und zwar selbst in besseren Einklang gekommen wären, als nach dem Julianischen Schaltsysteme. Natürlich ist sie nichts als eine zwar scharfsinnige aber ganz unbegründete Spielerei mit Zahlen wie auch Ideler a. a. O. Bd. 2. S. 26. flg. andeutet. Der einzige alte Schriftsteller, welcher die Sache richtig ansieht ist *Serv.* ad Georg. 1, 43. — Et hi erant tantum decem menses. Duo vero, propter rationem signorum anni, intercalabantur, qui postea a Iano et a Februo nominati sunt. Ohne Zweifel ist dieses aus Licinus Macer genommen, von dem *Macrob.* Sat. 1, 13. berichtet, daß er schon dem Romulus die Einschaltung zugeschrieben habe. Auch diejenigen, welche, wie Macer und Feneſtella schon das Romulische Jahr zu 12 Monaten annahmen, rechneten offenbar die Zeit der spätern Monate Januar und Februar mit ein. Wenn ferner andere Schriftsteller dem Romulus ein Sonnenjahr von 360 Tagen beilegten (*Plutarch.* Num. 18.) so woll-

und dieſes war offenbar wieder die prieſterlich-Quiritiſche, faßte dagegen das Jahr mehr innerlich, gleichſam von ſeiner göttlichen Seite auf und legte den Mond zum Grunde. Nach ihr erloſch die Naturkraft mit dem December nicht, ſondern ſammelte ſich nur auf der der Erſcheinung abgekehrten Seite wieder zur Gottheit und ging ſo in ihren Anfang zurück, um dann gereinigt im März wieder hervorzutreten. Zugleich mußte, wenn man vom Monde ausging, die Winterzeit nach dem Solſtitium nicht nur eben ſowohl, wie die übrige, berückſichtigt werden, weil der Mond ſeinen Lauf dann eben ſo gut, wie im Sommer vollbringt, ſondern inſofern ſelbſt einen vorzüglichen Werth erhalten, als das Nachtgeſtirn im Winter allein ſeine Kraft zu behaupten ſcheint, während es im Sommer von der

---

ten ſie damit auch wohl nichts Anderes ſagen, als daß er auf die zwiſchen December und März liegende Zeit die Differenz von 304 und 360 Tagen, mithin 56 Tage, gerechnet habe, ſo daß, als Numa jene Zeit mit zwei benannten Monaten ausfüllte, er deren Zeitlänge: 28 und 28 Tage ſchon vorfand. Endlich findet ſich noch eine Spur der richtigen Anſicht, aber freilich ſchon falſch gedeutet, bei *Macrob.* Sat. 1, 12. Sed cum is numerus (von 304 Tagen) neque solis cursui neque lunae rationibus conveniret, nonnunquam usu veniebat, ut frigus anni aestivis mensibus et contra calor hiemalibus proveniret quod ubi contigisset, tantum dierum sine ullo mensis nomine patiebantur absumi, quantum ad id anni tempus adduceret, quo coeli habitus instanti mensi aptus inveniretur. Ganz richtig; nur wartete man nicht, bis der Schaden geſchehn war, ſondern ſchaltete dieſe Zeit, wenn man es eine Einſchaltung nennen will, jedes Jahr nach der Richtſchnur von 360 Tagen ein. Dieſe Richtſchnur aber iſt als Römiſche Einrichtung um ſo glaublicher, als ſie auf 12 Monate die Römiſche Monatszahl von 30 Tagen ergiebt. Die Angabe bei Plutarch, daß die Monate des Romulus theils unter 20, theils 35 und mehr Tage gezählt hätten, womit Ideler a. a. O. S. 29. die 360 Tage in Verbindung bringt, halte ich für ungegründet und nur daraus geſchloſſen, daß die Albaner ſolche Monate hatten. *Censorin.* 20. — Unter den Neuern hat auch Schubert die Urwelt und die Fixſterne S. 366. die richtige Anſicht angedeutet.

Herrschaft der Sonne übermocht wird. Auf dieser Ansicht beruht nun das 12monatliche Jahr mit den beiden Monaten Januarius und Februarius, jener von Janus, dem Gotte des Anfangs, dieser von februari, dem Reinigen benannt, indem in ihm ebenso die religiösen Lustrationen statt fanden, wie die Natur sich in ihm vom Tode des Winters reinigt und zum neuen jungen Leben des Frühlings bereitet. Je nachdem man also von der Römisch-politischen oder Quiritisch-priesterlichen Ansicht ausging, waren diese Monate die bedeutungslosesten und letzten oder die wichtigsten und ersten: und wie das politische Jahr mit dem März, so begann das Opferjahr mit dem Januar[79*]. Auch hier jedoch machte sich mit der Zeit immer mehr die Quiritische, später plebejische, Ansicht geltend, indem allmählig das zwölfmonatliche Jahr auch politisch berechtigt und der Anfang der meisten Staatsgeschäfte vom März auf den Januar verlegt wurde, was aber hier nicht weiter ausgeführt werden kann.

So wie wir nun hiernach keinen Grund zum Zweifel haben, vielmehr es bestätigen müssen, daß Numa diese neuen Monate eingerichtet habe, so ist auch gegen die Nachricht der Alten nichts einzuwenden, daß derselbe König jedem der sechs s. g. hohlen Monate (von 30 Tagen) einen Tag entzogen und diese 6 zusammen mit den 50 Tagen,

79*) *Lyd.* de mens. p. 112. . . . 114. 254. *Ovid.* Fast. 3, 135... 150. *Macrob.* Sat. 1, 12. Vergl. auch Ideler über die Zeitrechnung der Römer S. 127. flg. Im März begann namentlich die Reihe der Volksversammlungen, wurde das Feuer auf dem Heerde der Vesta also gleichsam die Seele des Staats, neu angezündet und im Königshause und in den Curien der alte Lorbeer mit neuem vertauscht, wurden ferner die Vectigalien verpachtet und den Rechnungsführern des pater familias die Rechnungen berichtigt. In wiefern dagegen der Januar, entsprechend dem Janus, den man vor allen andern Göttern anrief das Jahr auf priesterliche Weise eröffnet und regiert habe, darüber vergl. man die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Hartung die Religion der Römer Bd. 2. S. 222. flg.

welche er für die bisher todte Zeit rechnete, auf den Januar und Februar vertheilt habe, so daß jeder 28, der erstere jedoch in der Regel [79**]) noch einen Tag mehr, also 29 Tage erhielt. Denn die Einrichtung des Jahres nach dem Monde erheischte auch eine dessen Umlaufe angemessenere Länge der Monate. Die Römischen dies fasti erlitten übrigens dadurch wahrscheinlich keine Veränderung, für sie galt fortwährend der bisherige Römische Kalender mit dem System der 30 Tage; erst allmählig brachte die überhand nehmende Gewohnheit, sich im commerciellen Leben nach dem Quiritischen Kalender zu richten, das Römische System in Verwirrung und machte eine willkührliche feste Bestimmung, welche Tage in dem neuen Kalender fasti seyn sollten, nothwendig. Daß übrigens der König gerade 2 Monate und für sie 50 Tage zu dem bisherigen Jahre von 304 Tagen hinzufügte, hatte seinen Grund ohne Zweifel in der schon früher gemachten Beobachtung, daß zwölf Mondenumläufe ungefähr einem Sonnenjahr entsprechen und 354 Tage betragen. Wenn man aber den hohlen Monaten einen Tag entzog, so lag der Grund dazu, wie schon die alten Schriftsteller bemerken, in dem Bestreben, allen Monaten eine ungleiche Zahl von Tagen zu geben, die man aus religiösen Naturgründen für heilbringend ansah [80]). Aus demselben Grunde gab man auch dem Januar, der

---

79**) Ich sage in der Regel, denn aus der Darstellung des Macrobius geht hervor, daß man diesen Tag mitunter auch als Schalttag zwischen den 23. Februar und den Schaltmonat setzte, so oft nehmlich, als zu verhüten war, daß der Neujahrstag mit Nundinä zusammenträfe, was man für unheilbringend hielt. Doch scheint es außerdem auch noch andere willkührliche Schalttage gegeben zu haben, statt deren man andere Kalendertage wieder ausließ. Ueber die ganze sehr unklare Sache, die jedenfalls in Zeit der willkührlichen Behandlung des Kalenders durch die Pontifices nach Vertreibung der Könige gehört, vergl. Ideler a. a. O. S. 62. flg.

80) Vgl. darüber *Plin.* N. H. 28, 5. *Fest.* v. *Imparem. Serv.* ad Virg. Eclog. 8, 75.

bei gleicher Theilung nur 28 Tage gehabt haben würde, noch einen Tag zu und erweiterte damit das Jahr zu 365 Tagen, was um so unbedenklicher war, als zwölf Mondenumläufe eigentlich ungefähr 354¼ Tage betragen. Was aber den Hauptgrund dieser Monatsverkürzung, die größere Annäherung an den wirklichen Mondumlauf, betrifft, so ist noch zu erinnern, daß man bis in die Zeit der Republik hinein die Monate nach dem jedesmal wirklich beobachteten Mondenumlauf einrichtete [81]).

Nur zweierlei erscheint bei der ganzen Einrichtung auffallend und inconsequent, erstens daß vier Monate 31 Tage hatten, statt dessen man nach dem obenangeführten Grunde vielmehr erwartet, daß der König jedem der zwölf Monate 29 Tage gegeben hätte, und daß der Februar 28 Tage, also eine gerade Zahl behielt. Das erstere muß einen besondern Grund gehabt haben, den die Alten selbst nicht mehr anzugeben wissen [82]); das letztere kann unmöglich bestanden haben; denn solche religiöse Pricipien, wie das Glückbringende der ungeraden Zahl, wurden im Alterthum, zumal von den Römern, mit der strengsten Consequenz durchgeführt. Daß es aber auch wirklich nicht bestanden hat, sehen

---

81) *Dionys.* 10, 59. Nach *Macrob.* Sat. 1, 15. soll dies selbst bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts fortgedauert haben. Priscis ergo temporibus, antequam fasti, a Cn. Flavio scriba invitis patribus in omnium notitiam proderentur, pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret adspectum, visamque regi sacrificulo nuntiaret. Darauf habe dieser die Kalendenvolksversammlung in der Curia Kalabra gehalten und die Tage bis zu den Nonen hin ausgerufen. — Seit dem Aufkommen des Schaltmonats kann dies aber nur zum Scheine geschehen seyn. Vgl. Ideler a. a. O. Bd. 2. S. 39 und 68.

82) *Macrob.* Sat. 1, 15. schiebt es auf den Zufall, daß man mitunter den neuen Mond etwas später gesehen hätte, wodurch denn der vorhergehende Monat verlängert worden sey: et singulis quibusque mensibus perpetuam numeri legem primus casus addixit. sic factum est, ut alii triginta et unum, alii undetriginta sortirentur dies. Das heißt gar nichts erklären.

wir daraus, daß der Februar urſprünglich offenbar eigentlich nur 23 Tage gezählt, was, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt wäre [83]), aus zwei Gründen unwiderleglich hervorgehn würde: daß am 23. Februar die Terminalia d. h. der Jahresſchluß gefeieret wurde, und daß der Schaltmonat, der doch offenbar an die 12 Monate, alſo an das Ende des Februars angehängt werden ſollte, eben ſo, wie ſpäter auch der Schalttag, nach dem 23. Februar eingeſchoben wurde. Hierdurch entſteht nun freilich ein neues Räthſel: was mit den 5 übrigen Tagen des Februars anzufangen ſey und warum der Februar nur 23 Tage erhalten habe? Wir laſſen ſowohl dieſe Frage als auch die von den 31tägigen Monaten einſtweilen auf ſich beruhen und wenden uns jetzt, nach hinlänglich getroffenen Vorbereitungen, zu dem Hauptzwecke dieſer Unterſuchung, nehmlich nachzuweiſen, daß die Serianiſche Volkseintheilung auch in der Römiſchen Jahreseintheilung ſich wiederfinde.

---

83) *Varr.* de L. L. 6, 3. §. 13. *Terminalia*, quod is dies anni extremus constitutus; duodecimus enim mensis fuit Februarius, at quom intercalatur, interiores quinque dies duoqecimo demuntur mense. — L. 98. §. 1. D. de Verb. signif. (50, 16.) Cato putat, mensem intercalarem addititium esse, omnesque eius dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii attribuit Q. Mucius. Wenn es nun weiter heißt §. 2. Mensis autem intercalaris constat ex diebus viginti octo; ſo geht dieſes nicht, wie Mühlenbruch Lhrb. des Pandektenrechts Bd. 1. §. 35. Anm. 10. meint, auf den Februar, als den Schaltmonat des Julianiſchen Kalenders, den man wohl nie mensis intercalaris genannt hat und der ja auch aus 29 Tagen beſteht, ſondern auf den obenerwähnten alten Mercedonius, zu deſſen 33 Tagen die fünf ſonſt zum Februar gerechneten hinzugerechnet wurden. S. auch noch *Censorin.* 20. und *Macrob.* Sat. 1, 13. welcher letztere gegen die richtige Anſicht der Alten ſich mehr ſo ausdrückt, als wenn die fünf letzten Tage nicht zum Schaltmonat ſondern zum Februar gehört hätten. Zu ſeiner Widerlegung können auch noch dienen *Liv.* 37, 59. Triumphavit mense intercalario, pridie calendas Martias. und *Ascon.* in Milonian. arg. p. 186. Cren. Pompeius ab interrege Ser. Sulpicio V. Kal. Mart. mense intercalario consul creatus est. S. auch Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 59.

Betrachten wir die Römiſchen Monate, ſo finden wir zunächſt nicht nur zwölf an der Zahl, ebenſo wie der Claſſen und Ordnungen des Volks zwölf ſind, ſondern jene zerfallen auch offenbar in zwei Theile, die ſechs erſten Monate von März bis Sextilis und die ſechs letzten von September bis Februar, genau den ſechs Claſſen und den ſechs Ordnungen entſprechen und zwar nach der Vorſtellung, daß, ſo wie in dieſen die politiſche Volkskraft von ihrer lebendigſten Fülle ſich allmählich bis zur äußerſten Unbedeutendheit abſtuft, ebenſo in jenen die im Keime des Frühlings eintretende volle Jahres- und Naturkraft durch ihre Entwickelung ſelbſt ſich allmählich vermindert und verzehrt. Dieſe Vorſtellung liegt ſchon in der Natur ſelbſt; denn wie die assidui haben die ſechs erſten Monde eine lebendig ſtrebende Kraft nach außen; ſie erkämpfen und erſtreiten dem gelegten Samenkorn, daß es keimen, ſich entwickeln und wieder Frucht bringen kann; und wie die proletarii geben die ſechs letzten Monate nur im Innern, wovon Staat und Haus zehren. Eben dieſelbe Vorſtellung beweiſen ferner die Namen der Monate. Die ſechs erſten und ſechs letzten haben nehmlich erſtens das Entſprechende untereinander, daß in beiden die vier erſten und die zwei letzten einander entgegengeſetzt ſind. In der erſten Sechsheit haben Martius, Aprilis, Maius, Junius, eigene, bedeutungsvolle Namen, die beiden letzten Quintilis und Sextilis ſind blos noch von der Zahl genannt und zwar mit der Endſilbe ilis. In der zweiten Sechsheit haben die September, October, November, December überhaupt noch Namen, obgleich bloße Zahlnamen und zwar mit der Endſylbe ber; die beiden übrigen ſind urſprünglich wegen der Bedeutungsloſigkeit der Naturkraft in ihnen namenlos, und haben erſt von einer ganz entgegengeſetzten Auffaſſungsweiſe her Namen erhalten. Genau derſelbe Gegenſatz beſteht nun auch zwiſchen den vier erſten und den zwei letzten Claſſen und Ordnungen der Bürger. Die vier erſten Claſſen ent-

halten in den Patriciern und Cälianern Geist und Seele des Staats, die eigentlich herrschende Bürgerschaft, und sind nach einem selbständigen in sich geschlossenen Systeme ihres Werths, nach Vierteln (100,000. 75,000. 50,000 u. 25,000) abgestuft — eben so bei den Thieren, wo Stier, bovigus, Pferd und Maulesel noch der Nahrung des Menschen und dem Menschen dienen und das eigentliche Großvieh ausmachen; wogegen in der fünften und sechsten Classe nur noch der Leib des Staats, die geringern Plebejer, und bei den Thieren das dem Sächlichen dienende und angehörige Kleinvieh, Esel nnd eigentliches Kleinvieh, stehen. Unter den animalia proletaria aber werden Katze und Pfau auch meist gar nicht mehr zum Viehstande gerechnet, so wie die beiden letzten Monate eigentlich keinen Namen haben[82a]).

Gehen wir ferner auf die einzelnen Monate ein, so ist unter ihnen der erste Martius, gleichsam der absolute allein göttliche Monat, wie die erste Classe der göttergleichen Patricier die classis schlechthin unter den Classen. Er allein hat einen Götternamen und zwar von Mars, der zeugenden Naturkraft; denn in ihm wird aus dem verborgenen Schatze der Urkraft der Same und Keim in die Natur gelegt, welches Alles in sich schließt, was das ganze übrige Jahr nur entwickelt und auseinanderlegt, daher auch an den Iden des Martius die Ferien der Anna Perenna gefeiert wurden, durch welche sich dieser Monat eben so als ein Herrscher über das ganze Jahr vom römisch politischen Princip aus erwies, wie der Januar durch die auf zwölf Altären dem Janus gebrachten Opfer als Fürst der

82a) Wir vergleichen auch die Thiere mit den Monaten, obgleich sie ihnen nicht unmittelbar entsprechen, weil es hier nur einen relativen Gegensatz der vier und zwei Classen und Ordnungen gilt, und dieser in allen untereinander selbst entsprechenden Classen und Ordnungen sich wieder findet.

Monate vom Quiritisch priesterlichen Standpunkt aus erschien[82b]). So wie aber die classis schlechthin noch den alten in sich verschlossenen Staat enthält, der durch die Cälianer erst sich entfaltet und nach außen hin thätig wird, so heißt auch der zweite Monat Aprilis von aperire, weil er im Keimen und Sproßen das Samenkorn und die Knospe öffnet[83]). Die folgenden beiden Monate sind nicht, wie die Alten meistens angeben, zu Ehren der maiores (seniores) und iuniores, was sprach- und begriffswidrig seyn würde, sondern von den Begriffen mai- (wovon auch Maia, maior, maiestas) und iuven- (wovon iuvenis, iuventa) benannt und bezeichnen die im ersten Monat in voller, im zweiten schon in geringerer Fülle prangende entwickelte Lebenskraft der Natur[84]). Übrigens war es wohl nicht zufällig, daß Servius Tullius den Junius, den vierten Monat, zur Feier der Fors Fortuna auserſah, die ihm durch die Cälianer, welche bis zur vierten Classe reichten, zur Herrschaft und den vornehmen Plebejern zur Erlangung einer vierten Tribus verholfen hatte[84*]). Mit ihm trat überhaupt das plebejische

---

82b) Varro bei *Macrob.* Sat. 1, 9. Ueber die Anna Perenna vergl. Hartung die Religion der Römer Bd. 2. S. 229... 31.

83) Die andere Ableitung der Alten (*Varr.* de L. L. 6, 4. §. 33. *Macrob.* Sat. 1, 12. *Ovid.* Fast. 4, 61. *Censorin.* 22.) von Aphrodite oder einem mit diesem Worte gemeinsamen Stamme ist unzulässig. Noch weniger kann man aber Hartung die Religion der Römer Bd. 2. S. 143. beistimmen, der aus Aprilis eine Gottheit macht, weil alle Monate entweder von Göttern oder nach der Zahl genannt seyen — was aber eben erst zu beweisen wäre.

84) Ich übergehe die andern Ableitungen der Alten, (von Iunonius, Iunius Brutus u. s. w.) die entweder sprachlich unzulässig oder nur dasselbe etwas anders flectirte Wort sind. Von der Göttin Maia aber ist der Monat Maius gewiß nicht genannt, sondern jene nur eine Personification der Frühlingskraft, welche sich im Mai offenbart. Uebrigens vergl. Hartung a. a. O. S. 110. flg.

84*) *Varr.* de L. L. 6, 3. §. 17. Es war nach den Kalendarien

Princip der Vierheit zu dem patriciſchen der Dreiheit hinzu. Die Sylbe ilis, welche in den beiden nächſten Monaten an das bloße Zahlwort angehängt iſt, ſcheint den zu fünft, zu ſechſt weiter fortgehenden und die Natur fortgehen laſſenden Mond zu bezeichnen [84]). Das Jahr hat nun ſchon ſeine ugendliche Lebensfriſche verloren; im Quintilis, dem Monat des Reifens, theilen die freilich noch mit poſitiver Kraft fortreibenden Säfte bereits mit dem ſchon als Fruchtkorn ſächlich ſich feſtſetzenden Product, ſo wie auch die fünfte Claſſe den halben Cenſus (12,500 Aſſe) der vierten hat. Der Sertilis aber iſt der Monat der Reife und Erndte und er hat eben ſo, wie die ſechſte Claſſe eine doppelte Beziehung, rückwärts und vorwärts; denn einmal erreicht in ihm die bisherige aufſtrebende Natur die Reife, welche aber ein bloßer Punct, keine ſelbſtändige weitere Entwickelung iſt — ebenſo wie die ſechſte Claſſe für das Syſtem der poſitiven Bürgerſchaft blos noch eine Centurie, ein punctum suffragii iſt; zweitens aber iſt er in dem einzuerntenden Samenkorn (wie der März in dem ausgeſäeten) der Ausgangspunkt für die nun rückgängig werdende, ſich verzehrende Natur und enthält ſo gleichſam alle folgenden von ihm allein zehrenden Monate in ſich — eben ſo wie die ſechſte Claſſe als Claſſe die ſechs Ordnungen der Proletarier in ſich begreift.

Die nun folgenden proletariſchen Monate drücken ihre paſſive negative Natur dadurch aus, daß ſie erſtens nicht mehr von dem Ordinalzahlwort (wie Quintilis

---

der 24. Juni. S. auch *Ovid.* Fast. 6, 775. *Plutarch.* de fort. Rom. 5. *Liv.* 10, 46. — Hartung a. a. O. S. 238.

85) So auch in Aprilis: der die Natur ſich öffnen laſſende Monat. Doch muß die Sylbe, weil ſie lang und darum ſolchen Endigungen, wie in habilis, facilis u. ſ. w. nicht gleichzuſtellen iſt, einen eigenen Stamm haben, wie auch exilis, und dieſes dürfte ire (wie bei Aprilis aperire) ſeyn. Quintilis iſt alſo die in der fünften Stufe gehende, fortgeſtoßene Naturkraft; exilis, was ausgeht, ausgeworfen wird (vergl. ἐλλειν) alſo ganz geringfügig iſt.

und Sertilis), welches immer noch eine gleichsam persönliche substantivische Kraft, ausgehend von der ersten, anzeigt, sondern von dem bloßen Gezähltwerden, von dem, (daß nun sieben, acht Monate u. s. w. verfließen) genannt sind, und zweitens, daß die angehängte Sylbe ber, offenbar verwandt mit *βρόω* verzehren, *βροτὸς* der Sterbliche, Hinfällige, brevis, *βρέφος* u. s. w.[86]) den Begriff der sich verzehrenden kleiner werdenden Jahreskraft ausdrückt. Im Einzelnen wurde der September als die Mitte des Jahres politisch dadurch anerkannt, daß in seiner Mitte (Idibus Septembr.) der höchste Magistrat den Nagel an der Wand des Jupitertempels befestigte, der das ganze Jahr zählte[87]), offenbar auch eine Quiritisch-Tuskische Sitte, indem man damit bei der Jahresbezeichnung ebenso von der Mitte des Jahres, wie bei der Auffassung des Monats von den Iden ausging. Im Übrigen versteht es sich von allen diesen Monaten von selbst, daß sie in derselben Abstufung das absteigende, erlöschende, wie die sechs ersten das aufsteigende, schwellende Jahr darstellen: ganz so wie

86) Der Beiname *Berber* des Marmar (Mars) im Liede der fratres arvales scheint dieselbe Bedeutung des Verzehrenden, Zerstörenden zu haben, so wie in der ähnlich verdoppelten Sylbe Marmar umgekehrt der Begriff der zeugenden Naturkraft (verwandt mit mas, maritus) liegt. Alsdann wären also in diesem Gotte die beiden Seiten des Jahres aufgefaßt worden — die wachsende und schwindende Jahreskraft — wie im Grunde auch in der Anna Perenna; denn auch in ihr liegt der Begriff, daß was das Jahr bringt, auch das ganze Jahr hindurch reichen möge. — *Lyd.* de mens. in Septembri p. 280. leitet die Sylbe ber von ver, der Frühling, ab, weil es der siebente, achte Monat u. s. w. vom Frühling an sey. Dieses leidet aber schon das lange e in ver nicht, Anderes zu geschweigen.

87) *Liv.* 7, 3. 8, 18. 9, 28. *Fest.* v. *Clavus annalis.* Vgl. O. Müller die Etrusker IV, 7, 6. S. 329. flg. welcher aber ohne Grund hieraus vermuthet, daß der September das etruskische Jahr angefangen oder geschlossen habe. Noch einen andern Grund für das Befestigen des Nagels im September als der Mitte des Jahres werden wir Cap. 10. Anm. 5.* anführen.

die Proletarien Ordnungen ſich zu den Claſſen verhalten. Auch über die beiden letzten Monate der ſcheinbar völlig erloſchenen Natur bedarf es nach dem über ſie Bemerkten keiner weitern Ausführung. Nur machen wir hinſichtlich des Februars mit Beziehung auf die ſechste Ordnung der Proletarier darauf aufmerkſam, daß er, eben ſo wie dieſe, ſchlechthin negativer Natur, gewiſſermaſſen kein wahrer voller Monat mehr iſt. Er allein gehört den Göttern der Unterwelt an, denen man in dieſer Zeit opferte, (**Qui sacer est imis Manibus, imus erat.** *Ovid*, **Fast. 2, 52.**), er iſt blos zum Reinigen beſtimmt, er hat endlich nicht mehr die zu einem Monate erforderliche volle Zahl der Nonen, ſondern die Tage in ihm ſind verkürzt, damit das Leben im Winter nicht völlig erſticke, ſondern zu neuer Herrlichkeit im neuen Lenz wieder hervorbrechen könne — und gewiß liegt auch hierin eine tiefe Naturbeziehung [88]). Eben deshalb erhielt er denn auch wohl 23 Tage, d. h. gerade einen weniger, als zu drei Nonen, die einen vollen Monat ausmachten, gehören.

So wie aber der **castratus**, dem die ſechste Ordnung der Proletarier entſpricht, obgleich aller perſönlichen poſitiven Beziehung zur **familia** entbehrend, doch noch vermögensfähig iſt und inſofern den Ausgangspunct für die an ihn ſich anſchließenden im Vermögen ſtehenden Thier-Claſſen und Ordnungen (die **pecunia**) bildet, ſo mußte nun auch, wenn die Jahreseintheilung der des Staats vollkommen entſprechen ſollte, der Februar einer der Zahl jener Thiere entſprechenden Menge von Zeitabſchnitten geringeres Werths, d. h. von Tagen, zum Ausgangs- und Anknüpfungspuncte dienen. Und in der That iſt dieſes der Fall. Das Mondenjahr,

88) Unwillkührlich wird man an die Verkürzung der Tage bei Matth. 24, 22. vergl. V. 30. erinnert. Denn was von der Apokataſtaſe der Natur im Jahre gilt, muß, wie dort in V. 30. auch angedeutet wird, eben ſo von der der Welt im **annus magnus** gelten.

welches die zwölf Monate ausfüllen, hat ja nur 355 Tage und läßt also noch bis zum Ablauf des Sonnenjahres 10 Tage übrig, die keine Monatstage ſind und deren Zahl genau den oben aufgeführten fünf großen und fünf kleinen Hausthieren entſpricht. Der letztern waren, den Pfau mitgerechnet, eigentlich ſechs, und folglich aller Hausthiere (mit Ausnahme des Geflügels, welches nicht zu den ordines gehört, ſondern zwiſchengeſchoben iſt) elf. Aber ebenſo hatte auch das Mondenjahr, welches nur 354 Tage einnimmt, eigentlich elf überſchießende Tage, von denen man nur einen, wie ſchon bemerkt, dem Januar zugetheilt hatte, um ihm eine ungerade Zahl von Tagen zu geben. Merkwürdiger Weiſe wurde aber ungeachtet deſſen doch immer noch angenommen, es ſeyen 11 überſchießende Tage, indem man den alle zwei Jahr eingeſchobenen Schaltmonat nicht zu 20 ſondern zu 22 Tagen annahm, und lieber auf andere Weiſe (wovon ſogleich) die Sache wieder gut machte. Die alten Schriftſteller ſchieben dieſes auf einen Irrthum, den man erſt ſpäter bemerkt hätte[89]). Aber da Numa, dem man dieſes Einſchaltungsſyſtem beilegte, wußte, daß das Sonnenjahr 365 Tage habe, ſo konnte er unmöglich ſo einfältig ſeyn, nicht einzuſehn, daß, nachdem er dem Januar noch einen Tag zugelegt hatte, dieſes nunmehrige Mondenjahr von 355 Tagen nur 10 Tage hinter dem Sonnenjahre zurückſtehe. Vielmehr iſt anzunehmen, daß er mit Bewußtſeyn dieſen Tag doppelt rechnete (im Januar und unter den überſchießenden Tagen) und daß ihn irgend ein unverletzbares Naturgeſetz bewogen habe, 11 überſchießende Tage feſtzuhalten, welches Naturgeſetz ſich uns nun eben ergeben

89) Beſonders *Macrob.* Sat. 1, 13. welcher meint, Numa habe das griechiſche Einſchaltungsſyſtem vor Augen gehabt und nur etwas anderes angewandt, es ſey ihm aber entgangen, daß bei den Griechen das Mondenjahr aus 354 Tagen beſtanden, während er ihm 355 Tage gegeben habe. Als abſichtlich ſieht *Censorin.* 20. die Einrichtung an, und ſchiebt den Irrthum erſt auf die ſpätere Zeit.

hat. Jene 10 oder 11 Tage nannte man nun ohne Zweifel dies mercudoniae oder mercedinae darum, weil ſie nicht mehr die Würde von Monatstagen hatten, den Staat und und die Religion nichts angingen, ſondern blos für das Privatleben als eine Arbeitszeit in Betracht kamen, mit der man eben ſo wie an andern Tagen einen Tagelohn (mercedem) verdienen konnte — was genau der blos privatrechtlichen pecuniären Bedeutung der Thier-Claſſen und Ordnungen im Verhältniß zu denen der Bürger ſelbſt entſpricht [90]). Sicherlich beſtand unter dieſen 11 Tagen auch wieder ein Unterſchied der fünf erſten und ſechs letzten Tage, wie unter den entſprechenden Thieren. Seit dem man aber die 11 Tage überhaupt nicht mehr in jedem Jahre beſonders rechnete, ſondern ſie von mehrern Jahren zuſammennahm und daraus einen Schaltmonat bildete, hat ſich dieſer Unterſchied verwiſcht, wenigſtens ſind uns keine Spuren mehr davon erhalten geblieben.

---

90) Der Ausdruck dies mercedonius oder mercedonia findet ſich eigentlich nirgends in den Quellen. Doch iſt bezeugt, daß man den Schaltmonat der ja aus dieſen Tagen beſtand, Mercedonius oder Mercedinus genannt habe (*Plutarch.* Num. 18. Caes. 59.) Lydus (de mens. in Novembr. p. 290 Röth.) führt aus Cincius an, daß ehemals der November Mercedinus geheißen habe, weil an ihm die Pachtleute gezahlt hätten, und es heißt im Auszuge des *Fest.* v. *Mercedonius* (Scal. lieſt Mercedonias sc. dies, in andern HSS. ſteht mercedenos) dixerunt a mercede solvenda, womit verwandt iſt *Gloss. Isidor.* Mercedonius, qui solvit mercedes. Die letzten beiden Stellen, die eben ſo gut auf homines mercedem solventes, wie auf den Monat Mercedonius gehn können, zeigen nur, daß man überhaupt mercedonius nannte, was Miethe einbrachte, zahlte. Auffallend iſt, daß in allen officiellen Bezeichnungen der Schaltmonat nicht Mercedonius, ſondern mensis intercalarius hieß. Ich erkläre mir dieſes ſo, daß ſeitdem dieſe Tage als eigentlicher Monat in den Kalender und ſelbſt in die fasti aufgenommen waren, man die niedrige Bezeichnung Mercedonius mied, und nur noch im Munde des Volks die Bezeichnung von den dies mercedinae auf ihn übertragen wurde. Ebenſo iſt wahrſcheinlich auch der November nie officiell Mercedinus genannt worden.

Zur haarſcharfen Conſequenz gehörte nun endlich noch, daß auch die vier Arten des Geflügels, welche auf das Kleinvieh folgen, in der Zeitbeſtimmung des Jahres ihr Entſprechendes hätten, und zwar abermals in Zeitabſchnitten von geringerer Bedeutung, als die 11 Tage, welche auf die Claſſen und Ordnungen der Vierfüßer kamen. Doch auch ſelbſt dieſes gewährt die innere Harmonie der Natur noch — mag ſie nun von den alten Römern erkannt worden ſeyn oder nicht, welches letztere allerdings viel wahrſcheinlicher iſt. Wie bekannt beträgt nehmlich das Sonnenjahr, genau genommen, nicht 365 Tage ſondern 365 Tage und ungefähr 6 Stunden, oder wie die Römer ſagen, einen quadrans diei, welcher nach der Regel dies coeptus habetur pro completo zwar noch als Theil des Jahres gilt und bei den Einſchaltungen auch berückſichtigt wurde, der aber doch auch wieder nur als Bruchtheil in Betracht kommen kann. Nun iſt zu bemerken, daß die Römer urſprünglich keine andere Bruchtheile des Tages kannten, als Viertel, die ſie eben ſo auch beim Monat (in den Kalenden, Iden und beiden Nonen)[91], beim Jahr (in den vier Jahreszeiten) und beim Seculum (in den vier 24jährigen Schaltperioden) unterſchieden, und die ſpäter, als das Wort hora bekannt geworden, auch nach horae bezeichnet wurden[92]. Dieſe Vier-

91) Man vergl. auch über die luna quadripartita beim Landbau *Varr.* de re rust. 1, 37.

92) *Varr.* de L. L. 6, 9. §. 89. Hoc idem Cosconius in actionibus scribit, praetorem accensum solitum esse iubere, ubi ei videbatur esse horam tertiam, inclamare horam tertiam esse, itemque meridiem et horam nonam. *Censorin.* de die nat. 23. Alii diem quadripartito sed et noctem similiter dividebant, idque similitudo testatur militaris, ubi dicitur vigilia prima, item secunda et tertia et quarta. Ueber die Nacht vergl. auch *Veget.* de re mil. 3, 8. Wenn die 12 Tafeln bloß Vor- und Nachmittag und terſchieden. (*Censorin.* l. C.) ſo iſt dies ähnlich, wie wenn man im Jahre meiſt nur aestas und hiems ſcheidet.

teltage, welche im Sonnenjahr nach vier Jahren einen vollen Tag ausmachen, kommen nun auf jenes Geflügel.

Was die Einschaltung betrifft, so geschah sie in der Art, daß man die 114 Tage von 8 Jahren zusammenrechnete und daraus vier Monate machte, von denen in jedem zweiten Jahre einer am Ende des Februars eingefügt wurde, und zwar im zweiten Jahre einer von 22, im vierten einer von 23, im sechsten wieder von 22, im achten von 23 Tagen — wobei die Rücksicht nicht zu verkennen ist, daß der Schaltmonat, als aus bloßem dies mercedonii bestehend, nie mehr Tage betragen sollte, als der geringste der eigentlichen Monate. Auch erhielt er im politischen und religiösen Kalender des ganzen Jahres niemals die Bedeutung eines (dreizehnten) Monats, sondern wurde als eine Einheit mit dem letzten Tage des Februars angesehen, obgleich man im übrigen, wenigstens späterhin, ihm auch Kalendae, Nonae und Idus gab[93]). Weil nun aber wegen des einen dem Januar zugegebenen Tages bei dieser Einschaltungsweise jedes Jahr um einen Tag zu groß angenommen war, und folglich nach 24 Jahren das bürgerliche Jahr dem natürlichen Sonnenjahr um 24 Tage voraus eilte, so glich man dieses auf die Art wieder aus, daß man alle 24 Jahr den Schaltmonat ausließ[94]). Und so hatten die Römer auch wieder ein Einschaltungssystem, worin die ihr ganzes Staatswesen durchdringende Eintheilung in eine

93) Vergl. oben Anm. 83. und Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 60.

94) *Macrob.* Sat. 1, 13. *Liv.* 1, 19. nach der verbesserten Lesart quarto et vigesimo anno. — Aber, da der Schaltmonat nur 23 Tage betrug, der Ueberschuß aber 24 Tage, so blieb immer noch ein Tag überhin. — Um dieses zu vermeiden, wurde vermuthlich schon im 22. Jahre nur ein Monat von 21 Tagen eingeschaltet, so daß also auch in dem Schaltcyclus das eilfte und zwölfte Paar von Jahren eben so gegen die frühern zurückgesetzt waren, wie der Januar und Februar unter den Monaten.

doppelte Sechsheit (hier: von jedesmal zwei Jahren) ſich wiederholte. Nicht minder entſtand hierdurch eine ungefähre Eintheilung des Seculum in vier Viertel, welche ſich auch bei allen Römiſchen Zeitabſchnitten wiederfindet. Wenn jedoch behauptet wird, daß ſchon Numa dieſe Art einzuſchalten erfunden habe, ſo tragen wir Bedenken, dieſes für wahr zu halten. Zuvörderſt ſchon aus innern Gründen, denn zu jener Zeit ſtand die Natur noch zu ſehr in ihren unmittelbaren Rechten, als daß man für ſie ſchon ein Syſtem annehmen dürfte, welches die Naturbeſchaffenheit des bürgerlichen Jahres im Intereſſe der Zweckmäßigkeit ſo eingreifend änderte. Außerdem iſt aber bemerkt worden[95]), daß nach unverwerflichen Zeugniſſen die Römer noch viel ſpäter ihre Monate wirklich nach dem Laufe des Mondes abmaßen, was unmöglich hätte geſchehen können, wenn man damals ſchon auf dieſe Weiſe eingeſchaltet hätte. Ohne Zweifel ließ man alſo unter Numa und den folgenden Königen die 11 überzähligen Tage noch ohne Zuſammenfaſſung in einen Monat alljährlich hinter den Terminalien ablaufen, was jedoch auch eine Einſchaltung dieſer dies mercedonii war, und da ſie die Grundlage für den ſpätern ſ. g. mensis mercedonius bildete, ſo hatte die Sage doch nicht ganz Unrecht, welche den Numa zum erſten Urheber deſſelben machte. Außer ihm wird dem Servius Tullius und den Decemvirn des zweiten Jahres die ausgebildete Einſchaltung zugeſchrieben[96]), und gewiß beiden mit Recht. Servius Zeit forderte, wie in Allem, ſo auch im Jahre eine Zurückführung des bisher unmittelbar Natürlichen auf eine feſte bürgerliche Beſtimmung; und er erſcheint ſo auch als der Stifter der Jahres-

95) Vergl. Anm. 81.

96) Erſterem von Junius Gracchanus und, wie es ſcheint, auch von Varro, letzterem von Tuditanus und Caſſius Hemina. *Macrob.* Sat. 1, 13. Vergl. Ideler a. a. O. S. 49.

eintheilung, welche mit seiner Verfassung sich bis auf die Kaiserzeit erhielt. Unter seinem Nachfolger kam aber ohne Zweifel mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen auch diese Einrichtung wieder ab, die den Patriciern ein so wichtiges Vehikel ihres Einflußes, wie die fasti und das freie Einschalten waren, zu rauben drohte. Gegen Anfang der freien Republic mag man sie dann wieder hervorgesucht haben, da Varro (nach *Macrob.* Sat. 1, 13.) schon in einem Gesetz vom J. 282. den Schaltmonat erwähnt fand[97]; aber gesetzlich erneuert wurde sie, wie so viele Vorschriften des Servius Tullius, erst durch den Decemvirat, obgleich auch nach diesem die Unwissenheit der Priester oder vielmehr die Herrschsucht der Patricier das Schaltwesen wieder in große Unordnung brachte.

Doch wir kehren zurück zur Nachweisung des Zusammenhanges der Jahreseintheilung mit den Servianischen Volkstheilen. Zweierlei fehlt uns noch zur Lösung unseres Wortes, daß die Übereinstimmung eine vollständige sey; es sind bisher noch weder den vier Centurien der Handwerker und Spielleute, noch den vier Classen der capite censi und der centuria niquiscivit scicito entsprechende Theile des Jahres nachgewiesen worden. Erinnern wir uns aber, daß wir auch noch zweierlei Sonderbarkeiten des alten Kalenders bisher unerklärt gelassen haben: Die Eigenthümlichkeit der Monate Martius, Maius, Quintilis und October, statt der gewöhnlichen Zahl 31 Tage zu haben, und die fünf Tage, welche hinter dem schon mit dem 23. Tage geschlossenen Februarius liegen und mit welchem zusammen er erst die ihm in einem weitern Sinne beigelegten 28 Tage enthält. Beide Sonderbarkeiten erklären sich vollständig, wenn wir sie auf die angenommene Naturanalogie des Volks und Jahres beziehen und wiederum wird durch

97) Doch könnte auch die vor Servius Tullius gebräuchliche Einschaltungsweise gemeint seyn.

sie das Gebäude dieser Naturanalogie bis zur vollständigsten Symmetrie vollendet. Unsere Meinung ist nehmlich, daß die vier Tage, welche die gedachten Monate über die gewöhnliche Zahl hinausheben, den vier Centurien der Handwerker und Spielleute, und die fünf auf den Februar folgenden Tage, der centuria niquiscivit sciscito und den vier Abtheilungen der capite censi entsprechen. Zum Beweise hierfür wäre bei der übrigen Übereinstimmung der Jahres- und Volkstheile schon die gleiche Zahl vollkommen ausreichend. Aber auch alles Andere dient zur Bestätigung. Offenbar sind beide Arten von Tagen ursprünglich selbständige Zusatztage mit eigener Würde und Bedeutung und nach ursprünglicher Einrichtung hatten die vier, nachher s. g. vollen Monate, ebenso nur 30 Tage, wie der Februar nur 23. Auch verhalten sie sich als Tage zu den Monaten ähnlich, wie die Zusatz-Centurien zu den Classen. So wie man aber die eingeschalteten Centurien mit zu der Classe rechnete, zu welcher sie hinzutraten und z. B. Cicero von der ersten Classe geradezu sagt, daß sie 89 Centurien gehabt habe, so verschmolzen auch die vier Tage bald mit den Monaten, zu denen sie gehörten und diese Zugehörigkeit war der Grund, weshalb diese Monate stets 31 Tage behielten. Die Verschmelzung muß aber schon so bald geschehen seyn, als man diesen Monaten Nonae Septimanae d. h. auf den 15ten fallende Idus und folglich auf den 7ten fallende Nonen gab, während die übrigen hohlen Monate Nonae quintanae d. h. auf den 13ten fallende Idus und auf den 5ten fallende Nonen hatten, welche Einrichtung schon dem Numa oder gar dem Romulus zugeschrieben wird; denn hätte man nur 30 Tage auf diese Monate gerechnet, so würden ihre Idus nach dem angeführten Grundgesetz, daß zwischen diesen und den folgenden Kalenden 16 Tage liegen müssen, auf den 14ten und ihre Nonen auf den 6ten gefallen seyn. Der Februar sollte stets ein verstümmelter Monat seyn. Daher verlegte man auch nach Zu-

rechnung der fünf Tage zu ihm, seine Idus doch auch auf den 13ten, damit bis zu seinem Ende nur 15 Tage abliefen, mithin eben so ein Tag zu wenig für zwei Nonen, wie er an sich als 23tägiger Monat einen Tag zu wenig für drei Nonen hätte. — Untereinander unterscheiden sich aber wieder beide Arten von Tagen dadurch, daß die vier offenbar eine höhere Würde genießen; sie sind selbständig jeder einem Monat und zwar einem der ursprünglichen 10 lebendigen Monate beigefügt, nehmen an deren Recht und Ehre Antheil — wie die vier Centurien noch zur positiven Bürgerschaft gehörten. Die fünf sind dagegen theils sämmtlich hintereinander einem schon beendigten Monat nicht incorporirt sondern nur angehängt, so daß sie im Falle einer Einschaltung auch gänzlich von ihm getrennt und zu dem Schaltmonat gerechnet werden, theils stehn sie auch am untersten Ort, hinter dem anfänglich ganz ignorirten unlebendigsten Monat Februar, eben so wie die capite censi unter den Proletarien das schlechteste Recht haben. Ursprünglich könnten die vier Tage selbst ganz dieselbe Stelle eingenommen haben, wie die vier Centurien der Handwerker und Spielleute, so daß am Ende des Martius der erste, im Anfange des Aprilis der zweite, am Ende des Junius der dritte, am Anfange des Quintilis der vierte gestanden hätte. Indessen kommt hierauf wenig an und jedenfalls konnte diese Anordnung, wenn sie einmal bestand, nicht beibehalten werden, sobald die Tage mit den Monaten verschmolzen wurden; denn da mußten sie alle am Ende eines Monats eingefügt werden, weil sonst die Kalenden verrückt worden wären. Die im spätern Kalender vorliegende Auseinanderlegung derselben mag außerdem durch das Interresse veranlaßt worden seyn die bürgerlichen Mondenmonate nicht zu sehr mit den natürlichen in Widerspruch zu setzen, was geschehen wäre, wenn man z. B. nach dem März gleich auch dem April 31 Tage gegeben hätte. Auch zeigt sich in der Anordnung, den vier ersten Monatspaaren je einmal 31 neben 29 Tagen zuzu-

theilen, ein ähnliches System, wie in der Einschaltung alternis annis [98]). Die Stellung der fünf Tage hinter den Februar gewährte von selbst den Nutzen, auch diesen Monat dem wirklichen Mondumlauf gleichmäßiger zu machen. Man verstand ihn seitdem in einem doppelten Sinn; bürgerlich war er mit dem 23sten Tage zu Ende, für den astronomischen Kalender zählt er, oder in einem Schaltjahr der mensis intercalaris, 28 Tage. Übrigens fällt der erste dieser fünf Tage (das Regifugium) welcher den 23tägigen Februar auch zu einem Monat erhebt, ebenso mit dem Februar als Monatstag zusammen, wie die centuria niquiscivit sciscito zugleich auch die sechste Ordnung der Proletarier bildete.

Wenn es uns nun in nicht geringes Erstaunen versetzt, so eine vollständige Übereinstimmung der Jahreseintheilung mit den Volkstheilen bestätigt zu finden, so fragen wir doch auch was für eine Bestimmung hatten die zuletzt besprochenen vier und fünf Tage an und für sich genommen im Römischen Jahre? Denn in der Natur ist nichts blos um der Übereinstimmung, mit einem Andern willen gebildet, ein Jedes ist in sich selbst zweck- und bedeutungsvoll, und die allgemeine Harmonie rührt nur daher, daß Eine und dieselbe Grundidee die verschiedenen Bildungen trägt und belebt. Was nun die vier ersten Tage betrifft, so leitet uns der oben durchgeführte Gedanke, daß das Romulische Jahr ein Sonnenjahr gewesen sey und Sonnenmonate gehabt habe, von selbst auf ihre Bedeutung. Die Sonne durcheilt nehmlich nicht alle Bilder des Thierkreises in gleichem Zeiträumen, wie auch die Alten schon bemerkt haben. In einigen bringt sie nach unserer Zeit ungefähr 29½, in andern 30 Tage und darüber, in vier endlich, nehmlich im Stier, in den Zwillingen, dem

98) Daß in den drei ersten Monatspaaren jedesmal der erste 31 Tage hatte, in dem vierten aber der zweite (October) hing gewiß damit zusammen, daß jene die hohen, diese die proletarischen Monate waren.

Krebs und dem Löwen, (Mai, Juni, Juli, Auguſt), 31 Tage und darüber zu[99]). Demnach mußte im Römiſchen Sonnenjahr vier Monaten und zwar in der Zeit des kräftigſten Jahres zu der normalen Monatsdauer ein Zwiſchen-Tag zugelegt werden, der gleichſam die Sonne aus dem einen Zeichen in das andere hinüberleitete. Auch hatten dieſe Tage ſicher ihren beſtimmten Namen und ich zweifle nicht, daß dieſes urſprünglich die dies intermestres waren deren Varro (de L. L. 6. 2. §. 10.) gedenkt: A mensibus *intermestris* dictus, quod putabant inter prioris mensis senescentis extremum diem et novam lunam esse diem, quem diligentius Attici ἕνην καὶ νέαν appellarunt; ab eo, quod eo die potest videri extrema et prima luna. Die hinzugefügte Erklärung iſt offenbar ſchon der ſpätern Zeit und dem Mondkalender accommodirt; urſprünglich und eigentlich kann intermestre nur heißen, was weder dem einen noch dem anderen Monate angehört und ſolche Tage gab es genau genommen im ſpätern Kalender nicht mehr.[100]) Ob man nun aber urſprünglich gerade den obengedachten Zeichen die Zwiſchentage zugetheilt und erſt ſpäter den Ort der letztern verändert habe, wagen wir nicht zu beſtimmen. Wußte man nur überhaupt, daß die Sonne in vier der aufſteigenden Zeichen einen Tag länger als 30 Tage verweile, ſo war es genug, wenn man den Zwiſchentag irgendwo zwiſchen den aufſteigenden Monaten

99) Vergl. Ideler a. a. O. Bd. 1. S. 91. Nach der dort mitgetheilten Tabelle rechnete Hipparch auf den Widder 31, den Stier 32, die Zwillinge 32, den Krebs 31, den Löwen 31, auf jedes der übrigen Zeichen von der Jungfrau bis zu den Fiſchen 30 Tage nur mit Ausnahme des Schützen und Steinbocks (December und Januar) welche 29 haben.

100) Daß man aber ſpäter, wo ſich alles Gedächtniß an die urſprünglichen Sonnenmonate und deren Einrichtung völlig verloren hatte, unter intermestre oder intermenstruum allgemein den natürlichen Neumondstag verſtanden habe, zeigen noch folgende Stellen: *Cat.* de re rust. 37. *Cic.* de rep. 1, 16. *Varr.* de re rust. 1, 37. *Plin.* N. H. 16, 39. (75). 18, 32. (78).

einschob, um die Uebereinstimmung mit dem Laufe der Sonne zu bewahren.

Die fünf an den Februar angehängten Tage sind meiner Ueberzeugung nach ebenfalls eine übriggebliebene Spur und als solche ein Beweis für das Sonnenjahr, dessen sich die Römer ursprünglich bedient haben. Hierauf führt die Analogie des ägyptischen Jahres, an dessen Ende nach Ablauf der zwölf 30tägige Monate auch fünf Tage, die s. g. Epagomenen, zur Erreichung von 365 Tagen, ohne Monatsnamen hinzugefügt wurden [101]). Da nun Romulus auch ein Jahr von 360 Tagen und im Allgemeinen 30tägige Monate zugeschrieben werden, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ihm auch das 365tägige Jahr nicht unbekannt gewesen, daß vielmehr schon zu seiner Zeit auf die spätern Monate Januar und Februar 56 Tage gerechnet und dann noch die fünf Epagomenen hinzugethan worden seyen; gewiß legte man auch auf diese Tage, da sie gleichsam eine Morgenröthe zu der im März neu aufgehenden Jahressonne waren schon eher, als auf die vorhergegangenen 56 Wintertage Gewicht. Als nun Numa das Römische Sonnenjahr, zu einem Mondenjahre accommodirte behielt er diese Epagomenen, die gewißermaßen ebenso aus einem Sonnen-Jahre in das andere wie die intermestres aus einem Sonnenmonat in den andern, überleiteten, ebenfalls bei und sicherte ihnen auch ihren ursprünglichen Platz. Die dies mercedonii also, die er einführte, und woraus nachher der Schaltmonat gebildet wurde, begriffen nicht diese fünf Endtage des natürlichen Sonnenjahrs, sondern die übrigen 11 Tage, um welche sein Mondjahr — den Februar zu 23 Tagen gerechnet — kürzer war, als das Sonnenmonatsjahr von 360 Tagen. Hieraus erklärt sich denn auch, warum der

101) *Macrob.* Sat. 1, 15. *Diodor.* 1, 13. *Plutarch.* de Isid. et Osir. 12. Vergl. Ideler a. a. O. Bd. 1. S. 98.

aus dieſen Tagen gebildete Schaltmonat nicht hinter den fünf Epagomenen, ſondern ſtets vor denſelben eingefügt wurde. Denn wenn er dazu diente das Mondenjahr mit dem Sonnenmonatsjahr von 360 Tagen auszugleichen und die fünf Tage noch über dieſes hinauslagen, ſo mußten dieſe auch ihm immer noch nachſtehn, obgleich ſie in anderer Beziehung, aus dem Geſichtspuncte des Sonnenjahrs, vornehmer waren als der ganze Schaltmonat und daher auch in jedem Jahre vorkamen ... Ebenſo geht die durch die Hausthiere gemeſſene pecunia in ihren eilf Abtheilungen inſofern den capite censi vor, als ſie in den assidui und proletarii mittelbar mit cenſirt iſt und eben deren Vorzug begründet, während ſie für ſich unmittelbar genommen, allen Perſonen nachſteht.

Zum Schluſſe ſtellen wir das Reſultat dieſer Unterſuchung, inſofern ſie die Harmonie des alt Römiſchen Jahres mit der Serviaſchen Volkseintheilung betrifft, in folgender Tabelle überſichtlich zuſammen.

A. Aufſteigende Monate = Assidui.

I. Martius 30 (ſpäter 31 Tage) = Classis I.
1 dies intermestris = cent. fabr. tignariorum.
1 „ „ = cent. fabr. aerariorum.
II. Aprilis 30 (ſpäter 29) Tage = Classis II.
III. Maius 30 (ſpäter 31) Tage = Classis III.
IV. Iunius 30 (ſpäter 29) Tage = Classis IV.
1 dies intermestris = cent. cornicinum.
1 „ „ = cent. liticinum.
V. Quintilis 30 (ſpäter 31) Tage = Classis V.
VI. Sextilis 30 (ſpäter 29) Tage = Classis VI.
(Er faßt zugleich die 6 folgenden Monate in ſich.)

B. Abſteigende Monate = Proletarii.

1. September 30 (ſpäter 29) Tage = ordo 1.
2. October 30 (ſpäter 31) Tage = ordo 2.
3. November 30 (ſpäter 29) Tage = ordo 3.

4. December 30 (ſpäter 29) Tage = ordo 4.
5. (Ianuarius) 30 (ſpäter 29) Tage = ordo 5.
6. (Februarius) 23 + 1 (ſpäter 28) Tage = ordo 6.
[Dies mercedonii (ſpäter mensis mercedonius alternis annis)

a. I. = Bos. α. 1. = Ovis.
b. II. = Bovigus β. 2. = Capra.
c. III. = Equus. γ. 3. = Sus.
d. IV. = Mulus. δ. 4. = Canis.
e. V. = Asinus. ε. 5. Felis.

Noch ein quadrans diei, auf 4 Jahr = den 4 Arten des Hausgeflügels.

η. 6. (zugleich dem Januar zugegeben) = Pavo.]
Fünf Epagomenen nach dem 23. Februar = der cent. niquiscivit sciscito und den vier Abtheilungen der capite censi.

Wir könnten jetzt noch weiter zeigen, daß das Römiſche Daſeyn nach ſeiner Latiniſchen Seite auch in allem Andern, ſofern es auf das Quantitätsprincip ankommt, ſich in 6, oder wenn man es dualiſtiſch auffaßt, in 12 Entwickelungen vollendet habe, daß z. B. die Verwandtſchaftsbezeichnungen nur durch ſechs Generationen aufwärts und abwärts gegangen (filius, nepos, pronepos, abnepos, adnepos, trinepos — pater, avus, proavus u. ſ. w.); daß die Cognation zu beiden Seiten im Ganzen nur bis zum ſechſten Grade anerkannt und auf die Ehe normal ſechs Kinder gerechnet worden ſeyen; daß das Römiſche Volk ſelbſt in 6 (reſp. 12) Perioden von Romulus bis Brutus — bis zum erſten Puniſchen Kriege — bis zu Cäſar und Auguſtus — bis zu Hadrian — Conſtantin — und Romulus Auguſtulus ſein Leben vollendet; daß die Römer auch die Vielheit ſchon an ſich ſelbſt nur durch ſechs Grade aufgefaßt, indem ihr Zahlenſyſtem nur durch die Einer, Zehner, Hunderte, — Tauſende, Zehntauſende und Hunderttauſende, jedes davon durch die erſten und zweiten fünf wieder in zwei Hälften zerlegt, reichte (*Varr.* de L. L. 9, 49. *Plin.* N. H. 33, 10); daß sexcenties ihnen überhaupt vielmal bedeutet; daß ihr Saturniſches Metrum, an deſſen Stelle nach-

her der Hexameter trat, auch auf einem Sechsmaaß beruht habe u. ſ. w. und daß alſo die Zahlſignatur des plebejiſchen oder Lateiniſchen Römers und, inſofern er wieder der abſolute Menſch iſt, auch des Menſchen Zahl überhaupt die durchgreifende Sechs ſey, und Irenäus gewiß nicht zufällig in Λατεῖνος die Zahl 666 gefunden habe. Doch eine ſolche Abſchweifung würde uns viel zu weit von unſerm Ziele abführen. Wir kehren daher nun wieder zu dem eigentlichen Gegenſtande unſerer Unterſuchung zurück, und handeln im nächſten Capitel von den Ritter-Centurien.

Sechstes Capitel.

Die Ritter-Centurien, Kopfzahl der Centurien und Übersicht.

Von den Ritter-Centurien ist zwar schon im ersten Capitel gesprochen worden, aber blos zu dem Zwecke, die richtige Lesart der Stelle des Cicero zu begründen. Jetzt kommt es noch darauf an, die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung der Natur der Servianischen Verfassung auch auf diesen Theil derselben anzuwenden, wobei wir denn dasjenige, was über die Ritter bei Gelegenheit der Stelle des Cicero gesagt wurde, durch die Grundlagen, auf denen die ganze Servianische Verfassung beruhte, überall auf überraschende Weise bestätigt finden werden.

Bevor dieß aber geschehen kann, ist eine in neuern Zeiten von Hüllmann aufgestellte und mit großer Vorliebe mehrmals ausgeführte Ansicht[1]) zu berücksichtigen, die, wenn sie Grund hätte, für die Auffassung der ganzen ältern Geschichte der Ritter von größter Wichtigkeit seyn würde. Hüllmann nimmt an, daß die älteste Heeresmacht in Rom, wie in manchen orientalischen und zum

1) Hüllmann Röm. Grundverfassung §. 2. S. 9. flg. §. 6. S. 59. flg. §. 10. S. 10. flg. Ursprünge der Röm. Verfassung. §. 10. S. 51 . . . 68.

Theil vielleicht auch in griechiſchen Staaten aus Streitwagen beſtanden habe. Celeres oder Celetes ſey der Name nicht für Reiter, wie die alten Schriftſteller glauben, ſondern für ſolche Streitwagen mit Geſpann und Mannſchaft geweſen, welche letztere aus einem Wagenlenker (flexumen, welches Wort Plinius auch irrig für einen eques nehme) und zwei Lanznern beſtanden habe. Dieſes letztere ergebe ſich daraus, daß, als in ſpäterer Zeit, nehmlich unter Tarquinius und Servius Tullius, die Zahl der urſprünglichen 300 Celeres verdoppelt und das Streitwagenheer in Reiterei aufgelöst worden ſey, achtzehn Centurien oder 1800 Ritter erwähnt würden, geſchieden in ſechs vornehmere, die jetzige ſchwere Reiterei, worunter die ehemaligen flexumines zu verſtehen ſeyen, und zwölf geringere, eine Art von leichter Reiterei, in welche die ehemaligen Wagenlanzner ſich umgewandelt hätten.

So geiſtreich nun Manchem auch dieſe Anſicht ſcheinen mag, ſo können wir derſelben doch nicht beitreten. Nicht nur weiß kein alter Schriftſteller von Römiſchen Streitwagen, deren Gedächtniß doch gewiß ſich erhalten hätte, wenn ſie erſt gegen Ende der Königszeit abgekommen wären, ſondern Alle denken ſich ausdrücklich die Mannſchaft ſchon des Romulus als Reiter. Dazu kommt, daß der Ausdruck celes oder celer weder bei Griechen noch bei Römern je einen Streitwagen, ſondern blos einen Renner mit ſeinem Reiter bedeutet [2]) — womit die Grundlage die-

---

2) Ganz klar iſt von gerittenen Pferden unter dem Ausdruck κέλης die Rede bei Homer Odyss. 5, 371. Ebenſo kommen die κέλητες (Doriſch κέλητες *Gregor. Corinth.* ed Schaefer p. 306.) als Rennpferde im Gegenſatze der Wagenpferde bei *Pausan.* 5, 8. §. 3. 6. 12. §. 1. c. 20. §. 7. vor. Und ebenſo in allen andern Stellen die man nachſehe in Stephanus Lexikon. Von dieſem Ausdruck iſt nun auch der lateiniſche celeres oder celetes (vergl. *Valer. Prol.* v, *Tr. Cel.*) entlehnt. *Serv.* ad Aen. 11, 603. Endlich zeigt auch *Plin.* H. N. 34, 5. §. 10. wo nach Hüllmann celetes Ein-

ser ganzen Ansicht weicht. Die übrigen mittelbaren Argumente sind eben so schwach; so kann z. B. excelere doch gewiß eben so gut von dem, der auf einem Pferde sitzt, als dem, der auf einem Wagen steht, gesagt werden; wenn man es überhaupt hiervon ableiten dürfte: die ludi circenses beweisen nichts, weil nach ausdrücklichem Zeugniß ursprünglich bei dem großen Mangel an Pferden nur Rennpferde, nicht Wagen, rannten [3]), was auch der Ausdruck equiria bestätigt. Flexumines endlich, dieser nach Plinius erst später für die Ritter aufgekommene Ausdruck, deutet vielmehr auf eine Veränderung in der Art des Reitens, als daß darunter Wagenlenker zu verstehen wären. In der ältesten Zeit des ganz kunstlosen Reitens kam es nehmlich blos auf das Rennen, das schnellere Fortkommen zu Pferde als zu Fuße an und das Reiten bestand da noch in dem bloßen Antreiben des Pferdes mit der Ferse; daher diese noch ganz rohe Art von Reiterei celeres hieß; später aber wurde das Reiten künstlicher; die Hauptsache wurde nun die Führung des Zügels und das davon abhängige

---

spänner bezeichnen soll, wenn man nur die ganze Stelle von Anfange ließ, das klare Gegentheil. Es heißt dort: Eques tres vero statuae Romanam celebrationem habent, orto sine dubio a Graecis exemplo. Sed illi celetas tantum (also blos Reiterstatuen) dicabant in sacris victores. Postea vero et qui bigis et quadrigis vicissent. Unde et nostri currus nati in his qui triumphavissent. Ueberhaupt ist es nicht überflüssig, die Hüllmannschen Beweisstellen erst nachzulesen, ehe man sie als solche anerkennt. So wird z. B. daraus, daß oft κέλητες neben (nehmlich im Gegensatze von) Wagen vorkommen, geschlossen, daß sie selbst Wagen gewesen seyen. *Plutarch.* Num. 7. wo es heißt, dieser friedliebende König habe die celeres des Romulus entlassen, muß zum Beweise dafür dienen, daß das alte Kriegswagenheer aufgelöst, und in Reiterei verwandelt worden sey; diese Thatsache sey nur zufällig in etwas zu frühe Zeit gesetzt; u. s. w.

3) *Serv.* ad Aen. 8, 635. 636. Darauf gehn auch wohl die equorum certamina, welche nach *Tacit.* Ann. 14, 21. Die Römer von den Thuriern entlehnt haben sollen.

Wenden und Tummeln des Rosses; daher nannte man nun die Ritter flexumines, vielleicht eben seit Servius, wo überhaupt das geübte Heer an die Stelle der classis trat. Daß zuletzt die Hüllmannsche Ansicht auch mit den Meldungen der Alten über die mehrfachen Vergrößerungen des Staates durch Aufnahme von Fremden und die daher rührende Vermehrung der Ritter im offenbaren Widerspruche steht, bedarf nur noch der Andeutung.

Somit halten wir uns denn für vollkommen berechtigt, bei der geschichtlichen Überlieferung stehn zu bleiben und zuvörderst nachzuweisen, wie sehr diese durch die oben bei Erklärung der Stelle des Cicero gewonnenen Resultate bestätigt werde. — Es war bisher vollkommen unbekannt, wie Servius darauf gekommen sey, 18 Ritter-Centurien zu machen. Das Räthsel löst sich, wenn wir uns erinnern, daß der ganze Servianische Staat aus drei Hauptabtheilungen bestand, den alten Patriciern in den drei Doppeltribus, den Äquern oder Cälianern und den Plebejern, daß die erste Hauptabtheilung für die beiden übrigen die Norm abgab, und daß sie in sechs Ritterabtheilungen bestand. Denn so ergeben sich von selbst für den ganzen Staat 18 Ritter-Centurien. Auch Cicero scheint diesen Zusammenhang anzudeuten, wenn er von den Rittern sagt: **Deinde equitum magno numero** *ex omni populi summa* **separato** u. s. w. besonders wenn man bedenkt, daß er schon früher unter Tarquinius Priscus die Verdoppelung der **sex partes Titiensium, Ramnensium, et Lucerum priorum et posteriorum** aus den Äquern angeführt hatte. Ich glaube daher auch nicht, daß er so, wie Livius und Dionysius schlechthin von der Creirung von 18 Ritter-Centurien durch Servius Tullius gesprochen, sondern sich etwa so ausgedrückt habe: *Et primo quidem aucto equitatu, ut Tarquinius fecerat, etiam de suo ordine* (oder *de plebe*) *scriptis sex novis centuriis, omnino fecit equitum centurias* (oder *partes*) **duodeviginti censu maximo**. Bei Li-

vius dagegen ist es recht augenscheinlich, wie ihn die Unkenntniß der schon unter Tarquinius geschehenen Verdoppelung der Ritter aus den Äquern verwirrt hat. Seine Stelle über die Ritter ist aber für die richtige Ansicht doch überaus wichtig, weil sie in sich selbst die unverkennbarsten Spuren trägt, daß die von ihm benutzte Quelle die Wahrheit berichtete.

Nachdem er (1, 36) schon von Tarquinius erwähnt hatte, daß er die alten Romulischen Ritterabtheilungen verdoppelt habe, sagt er (1, 43) von Servius, dieser habe zwölf Centurien aus den primores civitatis aufgenommen (scripsit), und fügt dann hinzu: auch habe er aus den Romulischen drei, sechs Centurien gemacht (fecit). Jeder fühlt hier das Unpassende, daß die sechs Centurien, welche den alten Stamm der Reiterei gebildet hatten, erst hinterdrein erwähnt werden, daß ferner die Bezeichnung primores civitatis nicht diesen, denen sie offenbar vor Allen zukam, sondern den 12 angeblich neuen Centurien beigelegt, und daß bei den sechs Centurien auf Romulus, nicht, was wegen der Sechszahl so nahe lag, auf Tarquinius zurückgegangen wird, endlich auch, daß bei den 12 scheinbar neuen Centurien der Ausdruck scripsit, der auf schon bestehende nur in diese Verfassung mit aufgenommene Centurien hinweist, bei den angeblichen 6 aber der Ausdruck fecit, der etwas Neugeschaffenes anzeigt [4]), gebraucht wird. Alle diese Sonderbarkeiten werden nun erklärlich, wenn wir annehmen, daß Livius in seiner Quelle wirklich 12 centuriae ex primoribus civitatis, die Servius in seine Verfassung eingetragen, und sechs, die er gemacht habe, vorfand; statt nun aber, wie es jene Quelle meinte, unter den 12 ex primo-

4) Auf die Bedeutsamkeit dieser Ausdrücke macht Göttling (Jahrb. f. wissensch. Krit. 1830 S. 316.) aufmerksam, der übrigens die irrige Meinung hegt, die sex suffragia seyen die von Servius neu errichteten Centurien.

ribus civitatis die verdoppelten Romuliſchen Abtheilungen und deren Verdoppelung aus den Cälianern und unter den ſechs, die von Servius aus den Plebejern neu errichteten ſechs Centurien zu verſtehn, dachte Livius, der von jenen Rittern aus den Cälianern nichts wußte, bei den ſechs Servianiſchen Centurien an die Romuliſchen, und nahm die zwölf für von Servius neu errichtete, ſchrieb aber im Übrigen, ſeiner Unklarheit ſich bewußt, ſeine Quelle möglichſt treu aus. Es iſt daher vergebliche Mühe, dieſer Stelle, ſo wie ſie lautet, einen genügenden Sinn für die Römiſche Verfaſſungsgeſchichte abzugewinnen [5]), und wir müſſen uns auch hier vielmehr ausſchließlich an Cicero halten, und nach ihm die Stelle des Livius beurtheilen.

Jene Abſonderung der Ritter aus allen Theilen des Volkes zugegeben, erhält nun auch unſere Emendation der Stelle des Cicero, wonach auf die erſte Klaſſe 2 Ritter-Centurien und die sex suffragia, und auf die fünf andere Claſſen die übrigen 10 Centurien kommen, ihre volle Beſtätigung. Denn wenn die Verfaſſung des Servius ſo wie oben dargeſtellt iſt, nicht nach einem abſtracten Vermögensprincip willkührlich aufgeſtellt, ſondern in ihr von den vorhandenen perſönlichen Volksbeſtandtheilen ausgegangen, und dieſe nur nach ihrem vermögensrechtlichen Ausdruck in Ein Syſtem vereinigt wurden, ſo brachte es auch die Sache ſelbſt mit ſich, daß jeder Abtheilung Fußvolks ihre demſelben Volksbeſtandtheil angehörige Abtheilung Reiterei beigegeben wurde, auf ähnliche Art, wie urſprünglich jede der drey Tribus auch ihre beſonderen celeres hatte. Mit andern Worten: ungeachtet die Ritter ſämmtlicher Claſſen einen der erſten Claſſe entſprechenden Cenſus hatten, ſo gehörten ſie doch in der Servianiſchen Verfaſſung nicht ſämmtlich zur erſten Claſſe, weil damals das Abſtammungsprincip, welches die

5) Die verſchiedenen Meinungen der Neueren darüber vergl. bei *Muhlert* de equit Rom. c. 1. §. 11. p. 11.

verschiedenen Volkshaufen sonderte, und sowohl Ritter als Gemeine ergriff, noch wichtiger war, als das abstracte Vermögensprincip. Erst als die letzte Erinnerung jener Zusammensetzung des Römischen Staates aus drei Völkern verschwunden, als das Vermögensprinzip nicht blos aus dem persönlichen hervorgetreten war, sondern dieses selbst überwunden hatte, da kam jene Anordnung auf, die Livius und Dionysius schon auf die älteste Zeit beziehen, daß sämmtliche Ritter zur ersten Classe gerechnet wurden. 5*).

Ferner wird nun auch unsere Ansicht von den Bestandtheilen der ersten Classe, daß in ihr 20 Centurien Plebejer zu 60 Centurien der alten Patricier hinzugefügt waren, bestätigt. Denn eben diesen Unterschied finden wir in den 2 Centurien Ritter und den sex suffragia, welche letztere offenbar auf die Ritter der Romulischen Doppeltribus gehn. Dieses erhellt deutlich aus den Worten des Livius 1, 36.

> Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit, numero tantum alterum adiecit, ut mile DCCC equites in tribus centuriis essent: posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc quia geminatae sunt, sex vocant centurias.

Und 1, 43. Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis sub iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit.

Denn wenn man hier auch nicht mit Gronovius statt tribus — e tribus lesen will 6), so ist doch schon

---

5*) Es ist dabei auch in Erinnerung zu bringen, daß in jener ältesten Zeit der Ausdruck classis schlechthin auf Patricier, allenfalls auch noch auf die ihr gleichgesetzten Plebejer ging; daher man gar nicht daran denken konnte, die Ritter der andern beiden Hauptbestandtheile des Staats mit zur classis zu rechnen.

6) Wahrscheinlicher würde die Conjectur seyn: Alias e centuriis

auch aus der vorherangeführten Stelle klar, daß Livius meint, die ſechs ſpäter ſ. g. sex centuriae (suffragia) ſeyen aus den alten Romuliſchen von Tarquinius verdoppelten Ritterabtheilungen entſtanden.

Eine andere Anſicht ſcheint Feſtus v. *sex suffragia* auszuſprechen

> Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adiectae (die H. S. hat adfectae) ei numero centuriarum quas Priscus Tarquinius rex constituit.

Wenn man hier adiectae lieſt, und quae auf suffragia bezieht, als worin auch der Begriff von centuriae liegt, ſo kommt der Sinn heraus: sex suffragia hießen diejenigen 6 Centurien, welche zu den von Tarquinius Priscus geſchaffenen (12) Centurien (von Servius Tullius) hinzugethan worden ſeyen. Die Stelle würde dann zur Beſtätigung der richtigen Anſicht dienen, daß Servius nur 6 neue Centurien gemacht habe, aber die Abweichung enthalten, daß nicht die verdoppelten alten Ritterabtheilungen des Romulus, ſondern die plebejiſchen des Servius dieſen abweichenden Namen geführt hätten. Man kann aber auch sex suffragia appellantur etc. überſetzen: der Name der sex suffragia kommt unter den Ritter-Centurien vor, welche (Ritter-Centurien) jener (Sechs-) Zahl von Centurien, die Tarquinius Priscus errichtet hat, (nur) hinzugefügt ſind. Endlich iſt auch vorgeſchlagen worden [7]) zu leſen: effectae sunt ex oder e numero etc. womit die Stelle auch äußerlich der des Livius ſehr ähnlich werden würde,

---

tribus weil das e vor den verwandeten Buchſtaben ce leichter ausfallen konnte. Auch lieſt es ſich beſſer, wenn nach dem eben vorhergegangenen duodecim scripsit centurias nicht gleich wieder folgt sex item alias centurias, ſondern hier alias alleinſtehend auf das vorhergehende Subſtantiv zurückbezogen wird.

7) Von *Rein.* Quaest. Tull. p. q. — *Francke* de tribuum etc. ratione p. 36. will denſelben Sinn dadurch herausbringen, daß er adiectae für attributae nimmt, was ich aber nicht verſtehe.

Bei dieser Unbestimmtheit ihres Inhalts hat nun diese Stelle für uns keinen andern Werth, als daß sie bezeugt, gewisse 6 Ritterabtheilungen haben den Namen der sex suffragia statt centuriae geführt.

Es ist nun die Frage: warum gab Servius Tullius bloß diesen alten Ritterabtheilnngen nicht den für sein System zum Grunde gelegten Namen der Centurien? Der Grund ist schon oben (Cap. 4.) angegeben worden. Diese Ritterabtheilungen hatten ihr Recht zu Pferde zu dienen, welches ursprünglich patricisch war, nicht vermöge der auf dem Vermögensprincip beruhenden Verfassung des Servius Tullius, sondern vermöge der alten Geschlechterverfassung, und für diese wäre der Ausdruck centuriae, der auf Fußdienst hindeutete, ein herabwürdigender gewesen. Indem sie also vermöge ihres Vermögens zwar in die neue Verfassung aufgenommen wurden, bildete doch das Vermögen und nach ihm die centuria nicht das bestimmende ihrer Körperschaften, sondern ging bei ihnen nach altem Princip in ihrer persönlichen Würde auf, und ihr officieller Name blieb im Einzelnen der persönliche Ramnenses, Titienses, Luceres priores und posteriores; wenn man aber sämmtliche in ihrer Bedeutung für die Abstimmung in der Volksversammlung bezeichnen wollte, so gebrauchte man den allgemeinen Namen für Stimmen: sex suffragia. Der letztere Ausdruck mußte jedoch bald der alleinige werden, weil jener persönliche mit der Zeit, als eben sowohl Ritter von anderer Abkunft durch ihr Vermögen in den sex suffragia Platz fanden, seine Bedeutung ganz verlor.

Man möchte den Einwand machen: nach dieser Darstellung hätten auch die patricischen 60 centuriae peditum diesen Namen nicht führen dürfen. Dieses folgt aber keineswegs. Denn als pedites bildeten sie nicht nach ihrem patricischen, sondern nach eigenthümlich plebejischen Dienste Momente in der neuen Volksversammlung und konnten daher auch nur den diesem plebejischen Dienste entsprechen-

den Namen führen. Wenn alſo auch ein Ritter in den sex suffragia ausgedient hatte, ſo trat er ebenfalls in eine der höhern 30 centuriae seniorum. Eben daraus folgt aber, daß dieſe Centurien dem Range nach nicht weſentlich tiefer ſtehn konnten, als die sex suffragia, ſondern ihnen umgekehrt vorgehn mußten, weil ſie nicht blos die alten Ritterfamilien, ſondern auch die patriciſchen Senatoren enthielten, die als ſolche den Rittern noch vorgingen. Als daher in ſpäterer Zeit die Ritter-Centurien ſämmtlich zur erſten Claſſe geſchlagen wurden, und die sex suffragia, die nach ihrem eigenthümlichen Princip allein eine ſolche Verſchmelzung nicht geſtatteten, iſolirt werden mußten, räumte man ihnen doch nicht den Platz vor der erſten Claſſe ein; ſondern ſtellte ſie zwiſchen die erſte und zweite Claſſe [8]). Doch dieſe ganze Frage hängt mit der über das Verhältniß der Ritter-Centurien zu den centuriae peditum überhaupt zuſammen, zu welcher wir jetzt übergehn.

Seit Niebuhr [9]) nimmt man gewöhnlich an, die Ritter hätten in der ältern Zeit noch keinen beſtimmten Cenſus gehabt, ſondern ſeyen blos im Allgemeinen aus den Tüchtigſten, Edelſten und Reichſten gewählt worden. Aber auch ſie bildeten ja, wie die pedites Centurien nach dem Kriegsdienſt und für dieſen die Größe des Vermögens als Maaßſtab aufzuſtellen, iſt ein Grundprincip der Centurienverfaſſung, welche daher auch ſie treffen mußte. Da ferner nicht blos die übrigen, ſondern auch die erſte Claſſe ſelbſt in centuriae seniorum und iuniorum zerfiel, ſo entſtände die

8) *Cic.* Philipp. 2, 23. — Die ſpätere Ordnung der Dinge ſcheint auch Livius veranlaßt zu haben, bei der Darſtellung der Servianiſchen Verfaſſung zuerſt die 12 Ritter-Centurien und darauf erſt die sex suffragia zu erwähnen — wogegen Cicero richtiger die Bildung der 18 Ritterabtheilungen der der fünf Claſſen überhaupt vorausſchickt.

9) Römiſche Geſch. Bd. 1. S. 482. Walter Rechtsgeſchichte, S. 127.

Frage, wie sich die Ritter, die selbst immer iuniores seyn mußten [10]), zu den letztern verhalten sollten. Wollte man sagen, es sey blos auf die Gunst des Königs, später des Consuls oder Censors angekommen, wem unter den iuniores er ein öffentliches Pferd anweisen wollte, so würde dieß mit der übrigen objectiven Festigkeit dieser Verfassung in Widerspruch stehn. Wir müssen also auch aus diesem Grunde nothwendig einen bestimmten, und zwar höhern, ritterlichen Census annehmen, durch den sich die Ritter auch von den iuniores der ersten Classe unterschieden. Endlich stimmen hiermit auch unsere Nachrichten überein. Wenn Cicero sagt, die Bürger census *maximo* seyen zu Rittern gewählt worden [11]), so ist damit gewiß kein willkührliches Vermögensquantum gemeint. Auch finden sich schon sehr frühzeitig in der Republik Spuren eines census equestris, der nur aus der Servianischen Centurieneinrichtung selbst herrühren kann [12]). Niebuhr beruft sich dagegen auf eine Stelle des Polybius, aus welcher hervorgehen soll, daß

---

10) Auch dieses läugnet freilich Niebuhr, aber nicht blos gegen die Analogie der pedites, die auch nur als iuniores im Felde dienten, und gegen die bestimmte Gewohnheit der spätern Zeit, wo die Ritter stets als die edle Jugend erscheinen, (*Cic.* de petit. cons. 8. *Liv.* 42, 61. *Sueton.* Aug. 38. *Valer. Max.* 2, 2. §. 9. Vgl. *Lips.* ad Tacit. A. 1, 3., sondern auch gegen ausdrückliche Zeugnisse für die Ursprünglichkeit dieser Sitte. *Virgil.* Aen. 9, 226. (vgl. dazu *Lips.* domil. Rom. 2, 12.) *Ovid.* Fast. 5, 59. seqq. 6, 83. seqq. *Flor.* 1, 1. *Gell.* 10, 28. (oben Cap. 4, Anmerk. 48.) Auch *Liv.* 2, 20. nennt schon die Ritter proceres inventutis. Vgl. 3, 61. 9, 14. 10, 28.

11) *Cic.* de rep. 2, 22. Die Stellen des Livius und Dionysius (Cap. 1. vor Anm. 14.) lauten weniger bestimmt.

12) *Liv.* 5, 7. aus dem J. d. St. 352..... quum repente, quibus census equester erat, equi publici non erant assignati, consilio prius inter sese habito, senatum adeunt, factaque dicendi potestate, equis se suis stipendia facturos promittunt. Vgl. auch *Liv.* 3, 27.

erſt ſpäter die Ritter nach dem Reichthum gewählt worden ſeyen [13]). Aber Polybius ſagt nur, daß man die zum Ritterdienſt Tauglichen ehemals vor dem Fußvolke, jetzt aber nach demſelben auszuſuchen pflege, nach dem, wer überhaupt zum Ritterſtande gehöre, vom Cenſor nach dem Reichthum beſtimmt worden ſey, ein Zuſatz, der ſich allem Anſchein nach ebenſowohl auf die ältere, wie auf die ſpätere Gewohnheit bezieht.

Wir haben nun ſchon oben (Cap. 4. Anm. 82) die Vermuthung ausgeſprochen, daß der ritterliche Cenſus von Servius auf 120,000 Aſſe feſtgeſtellt worden ſey. Als äußerlicher Grund dieſer Vermuthung iſt zuerſt geltend zu machen, daß Feſtus dieſe Summe als den Cenſus der erſten Claſſe angiebt, welches ſich mit den übrigen Nachrichten nur ſo paſſend vereinigen läßt, wenn man annimmt, daß dieſes der census equester geweſen ſey; denn die übrigen drei Summen für die erſte Claſſe: 125,000 — 110,000 und 100,000 ſind ſchon für die Romuliſchen, die Tarquiniſchen Patriciergeſchlechter und die vornehmen Plebejer in Anſpruch genommen und es fehlt eben nur noch für die Ritter, die man ja ſpäter auch durchgängig zur erſten Claſſe rechnete, der Cenſus der erſten Claſſe. Ein anderes äußeres

---

13) Polyb. 6, 20. *Μετὰ ταῦτα τὸς ἱππεῖς τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακισχιλίοις διακοσίους; νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς.* Niebuhr verſteht die letzten Worte ſo: weil jetzt die Auswahl vom Cenſor nach dem Vermögen gemacht worden iſt, und meint, daß wenn ein bloßes nachdem (der Cenſor jedesmal.... ausgewählt hat) verſtanden werden ſollte, Polybius *γενομένης* geſchrieben haben würde. Aber umgekehrt fordert das geſetzte Perfectum eine Beziehung auf die zur Zeit des *δοκιμάζειν* (ſowohl ehemals als jetzt) ſchon vollendete *ἐκλογή* und nach Niebuhrs Erklärung, bei der übrigens auch die Erwähnung des Cenſors ungeſchickt iſt, müßte *γενομένης* ſtehn. Nicht ganz klar iſt die weitläufige Auseinanderſetzung des Salmaſius (de milit. Rom. c. 21.) über dieſe Stelle.

Argument liegt meines Erachtens in einer Nachricht bei Livius, wonach Libertinen mit einem in ländlichen Grundstücken angelegten Vermögen von 30,000 Sestertien d. h. 120,000 Assen das Recht hatten, mit denselben in einer ländlichen Tribus censirt zu werden.

Diese Standeserhöhung so reicher Libertinen in der zweiten Periode des Römischen Staates zeigt nehmlich nicht blos überhaupt eine gewisse Bedeutung der 120,000 Assen im Census an, sondern scheint auch genau der Ertheilung des ius aureorum annulorum, des Vorrechts der Ritter, zu entsprechen, wodurch in der zweiten Periode der Kaiserzeit die Libertinen zum Range eines Freigeborenen erhoben wurden. Denn diese Perioden entsprechen einander überhaupt in der innern politischen Entwickelung, so daß man von der einen auf die andere zurückschließen darf [14]).

Der wichtigste Beweis ist aber, daß aus der Natur des Ritterdienstes selbst jener Werth hervorzugehn scheint, und dieser wird uns zugleich hinsichtlich des Genauern ersetzen, was uns unsere Quellen nicht melden. Der Ritter besteht aus zweierlei: seiner Person und seiner Function, dem Reiten. Was die Person betrifft, so ist, wie wir gesehen haben, nach ursprünglicher Einrichtung des Staats der Ritterdienst ein Vorzug des Patricierstandes; daher steht so viel fest, daß der Ritter hinsichtlich der Person jedenfalls Patricierwerth haben muß, d. h. unter Romulus 10,000, seit Tarquinius und Servius aber 110,000 Asse; denn

14) 120,000 Asse kommen auch als Mulct vor gegen P. Claudius Pulcher, der gegen die Auspicien mit den Carthagern bei Drepanum unglücklich gekämpft hatte. *Schol. Ambros.* in orat. in P. Clod. et Cur. p. 111. sq. ed. Baier. Auch dieses dürfte mit dem Rittercensus in Verbindung stehn, weil nehmlich Flotte und Reiterei, wie wir früher gesehen haben, von den Alten stets parallel gedacht werden und so der unglückliche Admiral eben als solcher, folglich um den census equester gestraft werden sollte. Doch könnten auch die 120 Schiffe, welche Claudius nach Einigen verlohren haben soll, auf diese Summe Einfluß gehabt haben, was jedoch weit weniger wahrscheinlich ist.

dieſes war nach Verzehnfachung des Werths der Staatsſubſtanz überhaupt und ſeitdem es auch patricii minorum gentium gab, die eben jene 110,000 Aſſe zum Cenſus hatten, der damalige mindeſte Ausdruck des Patriciats. Was die andere Seite, die Function des Reitens und die dadurch bewirkte Erhebung über den Patricier an ſich betrifft, ſo beſteht ſie darin, daß dem Menſchen das gewöhnliche Gehen (ire pedibus) vom Pferde abgenommen wird. Dieſes Gehn aber muß, weil es der Perſon des Ritters als natürliche Beſchaffenheit nicht als eine vorübergehende Handlung zukommt, auch perſönlich genommen, mithin einem pedes (= Clienten, Plebejer) gleichgeſetzt werden, und deſſen Werth iſt, wie wir früher gezeigt haben, unter Romulus 1000 ſeit Servius 10,000 Aſſe. Dieſe Summe muß alſo jenem Patricierwerth noch hinzugelegt werden und der Normal-Vermögensausdruck für einen Ritter iſt gefunden.

Hiernach ſind alſo 10,000 Aſſe über 110,000 — d. h. eben die gemeldeten 120,000 Aſſe — ganz daſſelbe für den Ritter, was 100,000 Aſſe für den Vollbürger als ſolchen — der vermögensrechtliche Ausdruck für ein vollſtändiges Ritterrecht. So wie nun aber der vir oder pedes nach den fünf Claſſen einen höhern oder geringern Werth hatte, ſo ohne Zweifel auch der equir, inſofern er ein Reiter war, oder das Pferd, das im Ritter mit dem Manne zur innigſten Einheit verbunden gedacht werden muß. Daher müſſen dieſelben Abſtufungen, welche die pedites von einander ſchieden, auch für die equites, bei dieſen aber von 10,000 Aſſen ausgehend, alſo nach Art der Proletarier, angenommen werden, und ſo erhalten wir als Cenſus

der equites Ramnes, Tities, Luceres
priores 110,000 + 12,500 = 122,500 Aſſe
der Ramnes, Tities, Luceres
posteriores 110,000 + 11,000 = 121,000 Aſſe
der beiden Ritter-Centurien
der erſten Claſſe 110,000 + 10,000 = 120,000 Aſſe

der zweiten Claſſe 110,000 + 7,500 = 117,500 Aſſe
der dritten Claſſe 110,000 + 5,000 = 115,000 „
der vierten Claſſe 110,000 + 2,500 = 112,500 „
der fünften Claſſe 110,000 + 1,250 = 111,250 „

endlich noch für die beiden Ritter-Centurien, welche auf die 10 Centurien der accensi velati, die fabri cornicines, liticines, proletarii und die fünf Ordnungen der ſechſten Claſſe kamen, 111,100 Aſſe. Die je zwei Ritter-Centurien jeder Claſſe unterſchieden ſich übrigens wahrſcheinlich untereinander, ſo, daß die erſte die Hälfte der Differenz dieſer Claſſe von der vorhergehenden mehr haben mußte als die zweite, z. B. die zweite Claſſe differirt von der erſten um 2,500, wovon die Hälfte iſt 1,250; folglich war der Cenſus der erſten Ritter-Centurie zweiter Claſſe: 118,750, der der zweiten Ritter-Centurie zweiter Claſſe 117,500.

Aber auch die Ramnenses, Titienses, Lucerenses untereinander konnten wieder nicht gleich ſeyn. Ohne Zweifel beſtand unter ihnen das Verhältniß von 3, 2, 1 angewandt auf 1000 Aſſe, als die Summe des pedes unter Romulus, die der Ritter mehr galt, als der Patricier ſchlechthin [14*]), und ſomit dürfen wir annehmen, daß wenn der Cenſus der Luceres priores 122,500 Aſſe war, der der Titienses priores 123,500 und der der Ramnes priores 124,500 Aſſe betrug, und ganz conſequent unmittelbar an den hohen Patricier-Cenſus von 125,000 Aſſen hinanreichte, ohne ihn jedoch ganz zu erreichen [15]). Ebenſo mit den 3 suffragia posteriorum, nur daß, da ſie die Entzweiung der priores ſind, die Differenzſumme bei ihnen auch nur 500 Aſſe betragen

14*) Dieſe Summe darf nicht etwa auch verzehnfacht werden, weil ſie blos einen Romuliſchen Unterſchied betrifft, auf den die Servianiſche Verfaſſung ohne Einfluß bleibt.

15) Völlig erreichen kann nehmlich der Rittercenſus den der alten Patricier darum nicht, weil der Ritterdienſt ſtets etwas Aeußerlicheres bleibt, welches auch von einem Nichtpatricier verwaltet werden kann.

kann, alſo für die Luceres posteriores 121,000, für die Tities post. 121,500, für die Ramnes post. 122,000 — ſo daß auch hier zwiſchen dem höchſten Cenſus der celeres posteriores und dem geringſten der priores noch eine Differenz von 500 Aſſen bleibt. Von dieſem Unterſchiede der *equites* Ramnes, Tities, Luceres priores et posteriores unter ſich und gegeneinander kann nun aber auch wieder auf die ihnen entſprechenden 60 erſten Fuß-Centurien der erſten Claſſe zurückgeſchloſſen werden, ſo daß auch da die Ramnes priores von 127,000 die Tities von 126,000, die Luceres von 125,000, die Ramnes post. von 111,000, die Tities post. von 110,500, die Luceres post. von 110,000 Aſſen an mit je 1000 Aſſen aufſtiegen.

Jenes Verhältniß von 3, 2, 1. entnehme ich nun aber aus folgenden beiden Gründen. Erſtens läßt die oben nachgewieſene Abſtufung der das eigentliche Heer bildenden erſten vier Serwianiſchen Claſſen nach Vierteln, worin ſie den Serwianiſchen Tribus entſprechen, zurückſchließen, daß in der alten Verfaſſung, wo es drei Tribus gab, aus denen das Heer beſtand, dieſe auch je die eine edler als die andere, nach Dritteln abgeſtuft waren. Zweitens ſcheint dieſes durch das ſchwierige Geſetz des Numa Pompilius über die spolia opima, welches meines Wiſſens noch Niemand vollſtändig erklärt hat, beſtätigt zu werden. Numa verordnete: Unter weſſen (rex oder tribunus celerum) Auſpicien spolia opima genommen wären, der ſolle dem Jupiter Feretrius einen Stier opfern und dem, der die Spolien genommen hätte (aus dem Schatze) 300 Aſſe als Belohnung geben; eben ſo ſollten für die spolia secunda dem Mars suovetaurilia geopfert, und 200 Aſſe gegeben, für die spolia tertia endlich dem Janus Quirinus ein Lamm geopfert und die Summe von 100 Aſſen gezahlt werden [15*]). Aus

15*) Die Hauptſtellen ſind *Plutarch.* Marcell. 8. *Serv.* ad Aen. 6, 860. und beſonders *Fest.* v. *opima spolia* .... Unde spolia

dieſem Geſetz ſchloß Varro, daß spolia opima nicht blos die gewöhnlich und eigentlich ſo genannten, welche der Römiſche Heerführer dem feindlichen abgezogen, bedeuteten, ſondern auch ſolche, welche ein gewöhnlicher Soldat, wenn nur dem feindlichen Heerführer, genommen hätte. In der That liegt dieß auch in dem Worte; denn die Spolien werden hauptſächlich vom Object benannt, (wie furtum die geſtohlene Sache bezeichnet) und heißen alſo opima vorzüglich deßhalb, weil ſie die Rüſtung eines feindlichen Heerführers ſind; und daß die lex Numae vorausſetzte, nicht der Römiſche Heerführer ſelbſt habe dieſe Spolien erorbert, geht theils aus der Unterſcheidung deſſen, cuius auspicio capta sunt von dem, qui cepit, theils aus dem Schluſſe hervor, nach welchem der Römiſche Anführer in dieſem Fall durch ein Opfer ſich entſühnen muß, offenbar dafür, daß nicht er ſelbſt, der eigentlich dem feindlichen Heerführer entgegentreten ſollte,

---

quoque quae dux P. R. duci hostium detraxit; quorum tanta raritas est, ut intra annos paulo [ergänze: *minus quingentos triginta non plusquam*] trina contigerint nomini Romano. una, quae Romulus de Acrone, altera, quae consul Cossus Cornelius de Tolumnio; tertia, quae M. Marcellus Iovi Feretrio de Vindumaro fixerunt. M. Varro ait, opima spolia esse, etiam in manipulari (ilet si manipularis) miles detraxerit; dummodo duci hostium [*in acie detraxerit. Quod autem haec solita*] non sint ad aedem Iovis Feretri poni, testimonio esse libros Pontificum, in quibus sit: Proprimis (vielleicht iſt opimis hinzuzuſetzen) spoliis bove, pro secundis solitaurilibus pro tertiis agno publice fieri debere. Esse etiam Pompeli regis opimorum spoliorum talem: *Cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur, Iovi Feretrio dari oporteat et bovem caedito, qui cepi aeris CC. secunda spolia in Martis aram in Campo, solitaurilia utra voluerit, caedito. Tertia spolia Ianui Quirino agnum marem caedito. C. qui ceperit ex aere dato, cuius auspitio capta, dis piaculum dato.* Dieſes Geſetz des Numa iſt offenbar ſehr verderbt und eine getreue wörtliche Wiederherſtellung ſchwerlich möglich. Am gelehrteſten hat davon, wie von der ganzen Materie gehandelt *Perizon.* Animadv. hist. c. 7. p. 255 seqq. Über die verſuchten Wiederherſtellungen vergl. Dirkſen Verſuche zur Kritik der Quellen des R. R. S. 321. flg. und die Ausgabe von Lindemann S. 549. flg.

die tapfere That vollbracht hat[16]). Wonach unterscheiden sich nun aber die prima, secunda und tertia spolia opima? Offenbar nicht nach der Würde des feindlichen Heerführers, der nur Einer sein konnte[16*]), sondern nach der Würde desjenigen, der die Spolien genommen hatte, nach welcher ja auch die eigentlichen spolia opima vor den übrigen sich auszeichneten. Da wir nun aus Plutarch und Festus wissen, daß es wesentlich darauf ankam, daß diese Spolien classe procincta und bevor irgend ein anderer Spolien genommen hatte, erobert wurden, so dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß prima spolia opima waren, wenn gleich in der ersten Schlachtordnung der Ramnenses secunda, wenn in der zweiten der Titienses, tertia, wenn erst in der dritten der Luceres einer so glücklich war, den feindlichen Heerführer zu erlegen. Die drei genannten Gottheiten, denen Dankopfer gebracht wurden, entsprachen ohne Zweifel den drei Volksabtheilungen. Was aber die Geldsummen betrifft, so halte ich sie für eine Talion der vollbrachten ritterlichen That; denn so wie der Staat dem Ritter das Pferd gab, so mußte auch dem, der den feindlichen Heerführer, nothwendig einen Ritter oder ihn gleichgeltend, erlegte und sein Pferd und seine Rüstung erbeutete, die Schätzung des Pferdes gegeben werden. Inwiefern hiermit zugleich die Summe von 1000 Assen als Differenzsumme zwischen den drei alten Ritter-Abtheilungen sich bestätige, werden wir später noch sehn. Übrigens kann das Gesetz des Numa auch auf die

16) Dies hat Niebuhr Röm. Gesch. B. 2. S. 498. nicht erwogen, der die prima spolia opima auf den Heerführer selbst, die secunda auf den Ritter, die tertia auf den Fußknecht bezieht.

16*) Hartung die Religion der Römer Bd. 1. S. 300. setzt den Unterschied darein, daß ein feindlicher Offizier ersten, zweiten oder dritten Ranges erlegt worden sey. Aber wie konnte ein Römisches Gesetz eine solche Classification machen? Vielleicht hatte das peregrinische Volk nur zwei oder es hatte viel mehr Abstufungen seiner Anführer.

vornehmen pedites angewandt werden, welche ja im Allgemeinen den Rittern an Würde gleichstanden. — Gegen dieses ganze System des Ritter-Census wende man nicht ein, daß die Census Unterschiede bei so reichen Bürgern zu geringfügig gewesen seyen, um practische Bedeutung zu haben. Denn es kommt auch hier zunächst nicht auf das practische Interesse, sondern darauf, daß das innere politische Naturverhältniß getreu wieder gegeben werde, an. Sodann war aber in der That auch der Unterschied unter den verschiedenen Ritter-Centurien nicht so sehr groß woraus allein sich erklärt, weßhalb die Ritter später sämmtlich ohne Weiteres zur ersten Classe gerechnet wurden: man berücksichtigte bei ihnen nicht mehr sowohl das Tactische und das Pferd, wonach sie zu je 20 Centurien Fußvolk als 2 Ritter-Centurien hinzugetan, als vielmehr den bloßen Reichthum der Männer, wonach sie sämmtlich cives classici waren. — Niebuhr stellt die Meinung auf, daß die Patricier ohne alle Rücksicht auf Reichthum zum Ritterdienst berechtigt gewesen seyen und folglich die sex suffragia auch aus Armen hätten bestehen können. Dieß wird aber nicht nur von keinem alten Schriftsteller bezeugt, sondern durch das Beispiel des Tarquitius geradezu widerlegt [17]). Und in der That widerspricht es auch der Idee der Servianischen Verfassung, welche durchgängig einen Vermögensausdruck forderte, und der die patricischen Elemente, nur in sofern sie sich dieser Forderung fügten, einverleibt werden konnten. Übrigens mochten die Patricier allerdings lange Zeit das Übergewicht in den sex suffragia behalten, da es Grundsatz war, wo möglich, d. h. wenn das Vermögen hinreichte, Söhne von Rittern wie-

17) *Liv.* 3, 27. Postero die Dictator, quum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquitium patriciae gentis, sed qui, quum stipendia pedibus propter paupertatem fecusset, bello tamen primus longe Romanae iuventutis habitus esset.

der zu Rittern zu machen [18]). Eben nach dieſem Grundſatz ſchieden ſich nun auch die Ritter von den übrigen iuniores in der erſten Claſſe, die ſonſt dem Vermögen nach zum Theil ihnen gleich ſtanden. Sie waren wie Livius (2, 20) ſie nennt, die proceres iuventutis, weil unter denen, die ihrem Cenſus nach dienſtfähig waren, doch immer nur die Vornehmſten zu Rittern namentlich der höhern Centuriern genommen wurden.

Unter ſämmtlichen Ritter-Centurien müſſen nun aber wieder drei verſchiedene Haupttheile angenommen werden: die der erſten Claſſe, die den drei folgenden Claſſen und die den beiden letzten Claſſen zugeordneten; denn dieſes ſind die allgemeinen durchgreifenden drei Hauptbeſtandtheile des damaligen Volkes, und ohne Zweifel gab es unter den erſt von Servius Tullius aufgenommenen Plebejern eben ſowohl reiche Geſchlechter, die ſich lange Zeit als Ritterfamilien erhielten, wie unter den Patriciern, den alten ihnen gleichgeſetzten plebejiſchen Geſchlechtern und den Cälianern. Daß auch die Zurechnung der Ritter-Centurien je zu einer der Abſtammung nach ihnen urſprünglich verwandten Abtheilung des Fußvolkes nichts Ungereimtes ſey, giebt die Sache ſelbſt. Sie wird aber auch noch beſtätigt durch die Art und Weiſe, wie die Römer nach Vertreibung der Könige ihr Verhältniß zu den iſopolitiſchen Latinern und Hernikern, welches dem der drei Volksſtämme unter Servius nicht ſo ſehr unähnlich war, auffaßten. Denn auch davon bemerkt Livius 3, 22. Hernici et Latini iussi milites dare ex foedere: duae partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit (alſo ein Heer).... postero die Fabius, non permixtam unam sociorum civiumque, sed trium populorum tres separatim acies circa vallum hostium instruxit.... Equites item suae cuique part

18) *Cic.* de legib. 3, 3. ſtellt dieſes ſchon als altes Geſetz auf: equitum peditumque prolem describunto. — Uebrigens vgl. *Ovid.* Trist. 4, 10. v. 7. Amor. III. 8, 9. 15, 5. *Vellei.* *Pat.* 2, 59.

post principia collocat. Vermuthlich war dieſe Anordnung des Heeres der drei vereinigten Völker nur ein Abbild in größerem Maaßſtabe von der Römiſchen Schlachtordnung für ſich.

Im Einzelnen war wohl der dritte Haupttheil, die auf die beiden letzten Claſſen kommenden Ritter-Centurien, an Rang und Ehre am beſtimmteſten von den übrigen geſchieden. Denn erſtens mußte ebenſo, wie die Centuriae peditum dieſer Claſſen eigentlich ſchon vom Römiſchen Heere ausgeſchloſſen waren, etwas Ähnliches auch für die ihnen entſprechenden Ritter-Centurien gelten. Zweitens iſt ſchon oben (Cap. 1.) aus Varro gezeigt worden, daß es wirklich (equites) ferentarii gab, die ſchon durch dieſen Namen ein geringeres Recht, als die übrigen Ritter zu erkennen geben. Drittens dürfte ſich aus dem geringeren Anſehn dieſer vier Ritter-Centurien die lex Roscia theatralis vom J. d. St. 686. erklären, welche den Rittern die bekannten quatuordecim gradus anwies, oder richtiger, ihnen dieſes Vorrecht nur reſtituirte [19]). Die verſchiedene Ausdrucksweiſe der Schriftſteller über dieſes Geſetz bringt von ſelbſt auf den Gedanken, daß die Einrichtung welche Roſcius traf,

---

19) *Cic.* pro Mur. 19. I.. Otho, vir fortis, necessarius meus, equestri ordini restituit non solum dignitatem, sed etiam voluntatem. Itaque lex haec, quae ad ludos pertinet, est omnium gratissima, quod honetissimo, ordini cum splendore fructus quoque iucunditatis est, restitutus. *Vellei. Paterc.* 2, 32. Otho Roscius lege sua equitibus, in theatro loca restituit. *Ascon.* in Cic. orat. pro Cornel. p. 140 Cren. Lex Roscia est, qua L. Roscius Otho biennio ante cos. firmavit, ut in theatro equitibus Romanis XIV ordines spectandi gratia darentur. Alle übrigen Stellen, deren Anführung hier nicht nöthig iſt, drücken ſich mehr ſo aus, als wenn die lex Roscia etwas ganz Neues verfügt hätte. Vergebens aber bemühn ſich die Gebrüder *Stockmann* de legib. Rom. theatral. c. 2, p. 27. das Gewicht der erſt genannten Stellen zu entfernen und zu beweiſen, daß die Einrichtung des Roſcius wirklich eine ganz neue geweſen ſey, Andere Meinungen ſ. bei *Muhlert* equid. Rom. c. III' §. 32. p. 33.

eine so uralte und schon so lange abgekommene war [20]), daß man ebensowohl von Einführung eines ganz neuen Vorrechtes sprechen konnte; und der Legislator selbst wohl nur um seiner damals gehässigen Maaßregel leichteren Eingang zu verschaffen, etwas aus den Römischen Alterthümern hervorgesucht habe, was er nur wiederherstellen wolle. Daß nun aber schon in der Königszeit, nehmlich von Tarquinius Priscus, den Senatoren und Rittern bei den großen Römischen Spielen besondere Plätze eingeräumt worden seyen, sagt Livius ausdrücklich [21]), und zwar erhielten die Ritter nach ihren damaligen 12 Abtheilungen wohl ohne Zweifel auch eben soviel besondere Reihen fori, zumal da nach Dionysius (3, 68), der dieselbe Sache erzählt, auch dem Volke nach seinen verfassungsmäßigen Abtheilungen, den 30 Curien, Plätze angewiesen wurden. Da nun Servius Tullius zwischen die zweimal sechs Ritterabtheilungen des vorigen Königs die zwei plebejischen Ritter-Centurien der ersten Classe einschob, und wir nachher nur 14 gradus erwähnt finden, so ist es wohl mehr als wahrscheinlich, daß die übrigen 4 Ritter-Centurien, welche Servius schuf, den andern 14 an Ehre, mithin auch dem Census nach nicht gleichgestanden haben und ich betrachte dieses als einen Hauptgrund, weshalb die equites ferentarii

---

20) Daß für die circensischen Spiele erst Augustus und die folgenden Kaiser die Sitze wieder sonderten und daß in den Theatern bis a. u. 500. kein Stand besondere Plätze hatte, damals aber dem Senate solche eingeräumt wurden, darüber vergl. *Stockmann* l. c. p. 17. seqq. Die Verfasser dieser fleißigen Abhandlung haben übrigens übersehen, daß wenn auch die lex Roscia bloß auf eigentliche Theater, das alte Vorrecht der Ritter dagegen auf circensische Spiele sich bezog, letzteres in Anwendung auf Theater doch auch ein restituirtes Recht genannt werden konnte.

21) *Liv.* 1, 35. . . . tum primum Circo, qui nunc Maximus dicitur, designatus locus est: loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque faceret, fori appellati.

nicht auf die zwei, sondern auf die vier letzten Centurien zu beziehen sind (vergl. oben Cap. 1).

Doch es giebt einen noch wichtigeren Grund, ein ausdrückliches Quellenzeugniß, welches bisher völlig übersehen ist, aber auch ohne eine richtige Einsicht in die Servianische Verfassung in seiner Bedeutsamkeit nicht erkannt werden konnte. In der Rede, worin Dionysius (6, 44) den Valerius Poplicola die Vorwürfe, welche der Senat diesem gemacht habe, auseinander setzen läßt, heißt es unter Andern: Am meisten habe das den Senat gegen ihn aufgebracht, daß unter ihm zu dem Feldzuge gegen die Aequer, Volsker und Sabiner mehr als 400 zu bedeutendem Vermögen gelangte Männer aus der Plebs zu den Rittern hinzugewählt worden seyen (*ὅτι πλείους ἢ τετρακόσιοι ἄνδρες ἐκ τῆ δήμω τοῖς ἱππεῦσι προσκατελέγησαν ἐπὶ στρατολογίας βίων ἐυπορήσαντες*). Hieraus geht hervor, daß nach damaliger Verfassung der Ritter diese aus zwei Hauptarten bestanden, eigentlichen Rittern und solchen, die blos hinzugethan wurden, daß die letztern aus der Plebs genomen wurden und daß ihrer nicht mehr als 400 oder vier Centurien seyn durften, wogegen Valerius Poplicola ihre Zahl vermehrt und wahrscheinlich wie in den übrigen Ritter-Centurien jede auf 200 Mann gebracht hatte. Hält man nun diese Nachricht mit der über die Theaterplätze zusammen, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß es vier solcher Minderberechtigten Ritter-Centurien gab, die den übrigen ebenso als ferentarii beigegeben wurden, wie im Fußheer die fünfte Classe mit ihrem Anhange die Zugabe zu der eigentlichen Schlachtordnung bildete.

Zugleich ergiebt sich, daß diese centuriae equitum ferentarium auch darin den übrigen nachstanden, daß sie ursprünglich nur 100 Mann stark waren, was sie zu häufigerem Dienste verpflichtete, daß aber auch schon frühzeitig der Anfang gemacht wurde, diese nachstehenden Centurien in ihren Rechten mit den vornehmeren auszugleichen.

Den Unterschied der 8 Ritter-Centurien der ersten Classe von den 6 der drei folgenden beweist Cicero nach der von uns festgestellten Lesart der Stelle de rep. 2, 22. wonach die binae equitum centuriae cum sex suffragiis zur ersten Classe gestellt werden. Nur kann es auffallend scheinen, daß er die sex suffragia anhangsweise erwähnt, die doch der Zahl und der Würde nach den beiden plebejischen Centurien überlegen waren. Indessen lassen sich dafür mehrere Gründe denken. Theils bildeten die sex suffragia wie in der Centurien-Verfassung überhaupt, so besonders in dem System der binae centuriae auf je eine Classe eine Ausnahme, theils stimmten sie auch wohl wirklich vor den sex suffragia aus demselben Grunde, weshalb Servius die Patricier von den städtischen Burgen, die er mit den Plebejern einnahm, in den vicus patricius verwies, oder weshalb man zur Zeit der freien Republik den rex sacrificus, obgleich er an sich dem pontifex maximus der Würde nach vorging, doch ihm unterwarf, damit seine königliche Würde vollkommen unschädlich gemacht würde.

Jedenfalls erklärt sich auch aus diesem Vorgange der binae equitum centuriae primae classis, warum, als die Ritter-Centurien sämmtlich an die erste Classe herangezogen wurden, die sex suffragia nun hinter alle, mithin zwischen die erste und zweite Classe zu stehn kamen.

Die Abstimmung in der Volksversammlung geschah nun übrigens, wenn wirklich, so wie oben aus Dionysius nachgewiesen ist, drei Hauptberufungen statt fanden, in der Art, daß die binae centuriae equitum cum sex suffragiis der ersten Classe mit deren Anhange, der centuria fabrum tignarium, voranstimmten, darauf die drei folgenden Classen berufen wurden und hier entweder auch wieder deren sämmtliche sechs Ritter-Centurien zusammengenommen, vor sämmtlichen 60 Centurien des Fußvolks nebst deren Anfangs- und Schluß-Centurie (fabrum ferrarium und cornicinum), oder (was jedoch weniger wahrscheinlich ist) je vor 20 Centurien Fuß-

volk die ihnen entsprechenden 2 Ritter-Centurien ihre Stimme abgaben, und endlich, nach geschehener dritter Berufung der fünften Classe nebst Anhängen, wiederum die 4 centuriae equitum ferentarium den Anfang machten und darauf die centuria liticinum, die 20 centuriae der fünften Classe, die 10 centuriae accensorum velatorum und die centuria proletarium die Abstimmung beschlossen. Nach dieser dem ganzen Systeme entsprechenden Art der Abstimmung erscheint nicht blos das Volk in seinem allmähligen Auftreten wohlgeordnet, indem jedesmal einem Hauptbestandtheile eine Anfangs-Centurie vorangeht (nur mit Ausnahme der ersten Classe, bei welcher aber der vorberathende Senat oder die binae equitum centuriae als principium gelten können) und eine Schluß-Centurie folgt, sondern der Einwand verliert auch den größten Theil seiner Kraft, daß die Ritter-Centurien hinsichtlich ihrer Stellung einen zu geringen Einfluß geübt hätten. Denn die vierzehn vornehmen Ritter-Centurien stimmten hiernach sämmtlich innerhalb der ersten Hälfte, (2 cent. equit., 6 suffrag., 80 cent. primae classis, 1 cent. fabr. tign., 6 cent. equitum machen zusammen erst 95 Centurien aus) und bei vorausgesetzter Stimmeneinhelligkeit entschied erst die erste der 20 centuriae secundae classis, als welcher noch die centuria fabrum ferr. voranging, die Stimmenmehrheit der ganzen Volksversammlung; die 4 centuriae equitum ferentarium aber hatten wenigstens noch 31 Centurien hinter sich, so daß wenn die ihnen vorgehenden 158 Centurien etwa zur Hälfte oder sogar über die Hälfte, wenn nur nicht schon zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ getheilt waren, sie regelmäßig noch zur Abstimmung kamen. Allerdings blieb nun noch ein bedeutender Abstand hinsichtlich ihrer Stellung gegen die 14 vornehmen RitterCenturien; diesen mußten sie aber damit compensiren, daß auch ihr Kriegsdienst gegen den der 14 Ritter-Centurien und der ihnen vorgehenden Classen-Centurien, welche sämmtlich noch in der regelmäßigen Schlachtordnung fochten, weit weniger gefährlich war.

Ein alle Ritter angehender wichtiger Punct ist noch der

ihnen vom Staat aſſignirte equus publicus. Nach unſerer ganz abſtracten Anſicht vom Kriege und den Kriegsunkoſten würden wir geneigt ſeyn, das Pferd und deſſen Unterhalt mit den Koſten der Armatur und der eigenen Verpflegung des Soldaten auf gleichen Fuß zu ſetzen, ſo daß, wenn irgendwo das Princip gälte, der Soldat müſſe die Koſten ſeines Dienſtes ſelbſt beſtreiten, wir dieſes unbedenklich auch auf die Anſchaffung und Fütterung des Pferdes beziehen würden. Ganz anders in den Naturſtaaten des Alterthums, namentlich bei den Römern. Hier kommt das Pferd keineswegs blos als ein Inſtrument, ein Mittel zum Zweck, wie die Waffen, in Betracht, ſondern es wird als mit der Perſon eine Einheit bildend angeſehen, ſo daß der Adel oder die eigenthümliche politiſche Bedeutung, welche Jemand als Ritter hat, nicht blos in ſeiner Perſon, ſondern in ihm als eques, oder wie man damals ſagen mochte, als equir, mithin zugleich in ſeinem Pferde liegt. Dieſes iſt auch der Natur ganz angemeſſen, in welcher dieſes Thier ausdrücklich dazu beſtimmt iſt, durch ſeine Vereinigung mit dem Menſchen dieſem eine höhere Art der Ausübung ſeiner rechtlichen Freiheit zu gewähren, darin beſtehend, daß er in ſeiner Bewegung nicht ſich ſelbſt mit ſeinem Leibe dient, ſondern dieſe servitus sui ihm von einem Thier abgenommen und blos die geiſtige Beſtimmung und Leitung der Bewegung überlaſſen wird. Da nun aber dieſe Thiere nicht ſo, wie die Perſonen von ſelbſt den Staat mit ausmachen, ſo iſt offenbar nothwendig, daß damit jemand als equir vom Staate betrachtet werden könne, ihm auch ein Pferd vom Staat angewieſen werde, welches zugleich ihn zu dieſem Stande erhebt, und ſelbſt durch die Beſtimmung zu dieſem Dienſte in eine ſtaatsrechtliche Function erhoben wird. Dieſe Anweiſung iſt demnach durchaus nicht als ein Beitrag zu den Kriegsunkoſten, ſondern als die ſtaatsrechtliche Erhebung zu einem Ritter zu betrachten, bei uns zu vergleichen den Ordensinſignien, welche Jemanden einen gewiſſen Rang verleihen. Auch darf ſie

nicht als Anweisung dieses einzelnen Pferdes aufgefaßt werden, sondern ist — da das einzelne Pferd untauglich werden oder sterben kann, die Ritterwürde aber für die ganze Jugendzeit verliehen wird — als generische Anweisung eines Ritterpferds für immer zu denken [22]).

In der ältesten Zeit, wo Staat und Patricierfamilien fast noch ganz zusammen fielen, scheint nun noch gar keine Assignation von öffentlichen Pferden statt gefunden zu haben; Die Patricier waren gleichsam geborene Ritter und jede Familie stellte den vollständigen equit zum Heere [23]). Als aber mit zunehmender Entwicklung der Verhältnisse der Staat und die einzelnen Familien mehr auseinander gingen und der Ritterdienst eine äußerliche gemeine Leistung nach gewissen Bedingungen wurde, wies der Staat den zum Ritterdienst Ausgewählten das Pferd an. Wann dies zuerst geschehen, darüber scheinen Cicero [24]) und Livius [25]) sich zu wieder-

22) Niebuhr ist sich über die Bedeutung des equus publicus durchaus nicht klar geworden. Er betrachtet ihn, von der modernen Vorstellung ausgehend, als einen bloßen Beitrag des Staates zu den Dienstunkosten, meint daher, daß nur die mitunter armen Ritter der sex suffragia zu dieser Unterstützung berechtigt gewesen wären, hält den equus publicus für ein einzelnes Pferd und giebt sich viele vergebliche Mühe, die ungeheure Summe von 10,000 Assen für ein Pferd zu erklären. S. Röm. Gesch. Bd. 1. S. 484. flg.

23) Ohne Zweifel durfte damals auch kein Plebejer reiten. Reiten und Römischer Ritter seyn war eins und dasselbe und blieb es auch noch geraume Zeit. *Paul.* ex Festo v. *Equitare* antiqui dicebant equum publicum (statt equo publico) merere.

24) *Cic.* de rep. 2, 20. Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus. Nec potuit Titiensium, et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis, et alendis orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. — Das ad hunc morem u. s. w. zu Anfang der Stelle kann nur auf die Assignation des equus publicus bezogen werden; daher etwas ausgefallen und der letzte Satz Atque etiam am falschen Orte wieder eingeschoben zu seyn scheint. Vergl. *Francke* de tribuum etc. ratione p. 12. seqq.

25) *Liv.* 1, 43. Ad equos emendos decem milia aeris ex

ſprechen, indem jener Tarquinius Priscus, dieſer Servius Tullius nennt. Der Widerſpruch iſt aber auch nur ſcheinbar. Tarquinius führte die öffentliche Aſſignation der Pferde zuerſt ein, ohne Zweifel bei Gelegenheit der Verdoppelung der Reiterei aus den Äquern, mit welcher der Ritterdienſt aufhörte, eine ſich von ſelbſt verſtehende Leiſtung der herrſchenden Geſchlechter zu ſeyn: dem römiſch-factiſchen Princip gemäß lieferte aber damals der Staat noch die Pferde in natura [26]). Servius Tullius dagegen ſchätzte das Pferd ab, gab dafür die Summe von 10,000 Aſſen aus dem Schatze und überließ es nun dem Ritter ſich während ſeiner Dienſtzeit ein Pferd zu halten [27]). Dieſes war daher nun nicht mehr dem Eigenthum, ſondern nur noch dem Gebrauche nach equus publicus, wie das Wort publicus, ſo oft im Römiſchen Rechte vorkommt. Ob aber der Ritter die ganze Zeit hindurch mit Einem Pferde auskam, oder deren 20 anſchaffen mußte, ob er bald ſtarb oder ſeine ganze Dienſtzeit aushielt, das hatte auf jene Summe keinen Einfluß, ſie wurde ein für alle Male zu ſeiner Erhebung verwandt und er gab nie etwas davon zurück [28]). Bei jener Summe liegt übrigens offenbar die

---

publico data, et, quibus equos alerent, viduae ad tributae, quae bina milia aeris in annos singulos penderent.

26) Darauf deutet auch die Stelle des Cicero, in welcher der Zuſatz orborum et viduarum tributis blos mit alendis, nicht auch mit assignandis zu verbinden iſt, wie die Vergleichung mit Livius ergiebt.

27) Dieſes Geld hieß aes equestre und es galt für die Betreibung deſſelben pignoris captio. *Gai.* 4, 27. *Paul.* ex Festo v. *Equestre aes.*

28) Am beſten kann man dieſe Ausſtattung des Ritters mit der dos vergleichen, deren urſprüngliche Natur auch war, ein für alle Male, wie die Frau ſelbſt, an den Mann überzugehn L. 2. D. de iur. dot. (23, 3.) Ob nicht ſpäter der Ritter, den der Cenſor zur Strafe ſein Pferd verkaufen hieß, quantum aequius melius von den 10,000 Aſſen zurückgeben mußte? Die Analogie der res uxoria macht dies wahrſcheinlich.

Abſchätzung des Pferdes zu 1000 Aſſen zum Grunde, wie auch eine Stelle des Varro anzudeuten ſcheint [29]). Denn die Dienſtzeit des Ritters dauerte 10 Jahr [30]) und es war billig, wenigſtens auf jeden Feldzug ein Pferd zu rechnen [31]). Vielleicht wurde auch ſchon von Anfang an die Summe von 10,000 Aſſen erſt allmählig in zehn Jahren in Raten von 1000 Aſſen ausgezahlt. Da nun aber zu Servius Zeit 1000 Aſſe ſo viel, wie unter Romulus 100 waren, ſo beſtätigt ſich hiermit die oben über das Geſetz des Numa aufgeſtellte Anſicht, daß die 100 Aſſe für die spolia opima der Werth eines Ritterpferdes geweſen ſeyen [31*]).

Sollte nun aber durchgängig jeder Ritter 10,000 Aſſe empfangen haben? Dieß iſt ſehr unwahrſcheinlich. Vielmehr müſſen wir annehmen, daß, ſo wie die Ritter ſelbſt untereinander eine verſchiedene Würde hatten, ſie auch Pferde von verſchiedener Güte, oder, ſeit Servius, deren Äſtimation erhielten. Jene 10,000 Aſſe, von denen allein ſich eine Kunde erhalten hat, ſind daher wohl nur der Werth des Ritterpferdes der Centurien erſter Claſſe, welche der Werthbeſtimmung aller übrigen zum Grunde liegt. Die equites Ramnes priores erhielten daher 14,500, die Tities priores 13,500, die Luceres priores 12,500, die Ramnes posteriores 12,000,

---

29) *Varro.* de L. L. 8, 38. §. 71. et non equem publicum mile assarium esse, sed mile assariorum. Weniger einfach deutet die Stelle Walter Röm. Rechtsgeſch. S. 128.

30) *Polyb.* 6, 19. *Liv.* 27, 11. *Plutarch.* C. Gracch. 2.

31) Dieſe Anſicht ſtellte auch ſchon *Schelius* in Dissert. post. Hygin. et Polyb. de castris Rom. c. 4. auf. Über andere Meinungen vgl. die Ausleger in der Drakenborchiſchen Ausg. des *Liv.* 1, 43. und *Muhlert* l. c. p. 13.

31*) Das Ritterpferd hatte demnach den doppelten Werth eines Pferdes an ſich, der ſich uns oben zu 50 Aſſen ergeben hat und das iſt auch natürlich, da es ein für die Perſon zu edlem Dienſte beſtimmtes Pferd iſt.

die Tities posteriores 11,500, die Luceres posteriores 11,000. Die Ritter zweiter Classe 7500, die dritter Classe 5000, die der vierten Classe 2500, die der fünften 1250 und die letzten beiden Centurien 1100 Asse — eine Abstufung unter den Pferden, die der Würde der Ritter durchaus entsprach und auch für die Pferde nichts Auffallendes hat, da kein Thier so verschiedenen Adel und Werth hat, und darin so sehr dem Menschen entspricht, wie gerade das Pferd. Auch wird so erst der Unterschied der Ritter-Centurien recht anschaulich; man denke sich nur den Gegensatz der Centurien erster Classe mit Pferden zu 1450 bis 1000 Assen, gewiß den stolzesten Steitrossen, und der equites ferentarii mit leichten Kleppern das Stück zu 125 Assen! Und wenn auch der militärische Ehrgeiz der Ritter niedriger Stufe durch Anschaffung besserer Pferde ein Übriges thun mochte, wogegen der Staat natürlich nichts einwenden konnte, so mußte immer noch der Unterschied sehr bedeutend bleiben, besonders da auch die Verschiedenheit der Bewaffnung und des Dienstes der leichteren Reiterei eine gewiße natürliche Gränze steckte. In späterer Zeit mögen übrigens jene genauen Unterschiede immer mehr verschwunden seyn. Vermuthlich behielt man nur ebenso zwei Classen von Pferden und Rittern bei — schwere und leichte Cavallerie — wie auch das Fußvolk in den Centurien nur noch in zwei Classen zerfiel.

Es reichte nun aber nicht hin, dem Ritter ein Pferd anzuweisen, das Pferd wollte auch unterhalten seyn. Auch dieses war ursprünglich gewiß von der gens des Ritters selbst geschehen. Tarquinius aber wies ihm dafür allgemein viduae d. h. unverheirathete selbständige Frauenzimmer [32]), wahrscheinlich aber auch Waisen [33]) — überhaupt also

32) L. 242. §. 3. D. de V. S. (50, 16.)

33) *Liv.* l. c. nennt blos Wittwen; *Cic.* l. c. obgleich zunächst nur von den Korinthern redend, auch orbi, s. v. a. ὀρφανοί, Vaterlose: vgl. *Paul.* ex Fest. v. *Orba*, apud poëtas significat pri-

Perſonen, welche unter Vormundſchaft ſtehen, an, und Servius beſtätigte dieſes mit der Änderung, das er auch hier eine beſtimmte Geldſumme, aes hordearium genannt[34]), ſubſtituirte, welche nach Livius auf das Jahr d. h. jedes der zehn Dienſtjahre, 2000 Aſſe betrug. Dieſe Verpflichtung der Wittwen und Waiſen ſcheint auch uralt zu ſeyn, nur daß ſie urſprünglich den Wittwen und Waiſen der eigenen gens und familia des Ritters oblag; denn ſie beruht offenbar auf der Idee, welche in verwandter Weiſe auch der deutſchen Lehnsvormundſchaft zum Grunde liegt, daß der Ritter, der dieſe Wehrloſen privatrechtlich als tutor, öffentlich durch ſeinen Roßdienſt ſchützt, und ſo den ſichern Genuß eines Vermögens erſt möglich macht, welches, wenn ihm ein pater familias vorſtände, ſelbſt ſich durch Roßdienſt ſchützen müßte, dafür auch aus den Einkünften deſſelben ſein Roß zehren laſſen dürfe (Fructus non intelliguntur nisi deducto eo, quod in fructus impensum est). Erſt ſpäter, als öffentliches und Privatrecht auch hier auseinander traten, wurde jene Verpflichtung allgemein auf die Wittwen und Waiſen im Volk übertragen,

---

vata aliqua persona cara. *Orba* est, quae patrem aut filios quasi lumen amisit, und *Liv.* 3, 3. Censa civium capita centum quatuor milia et ducenta quatuordecim dicuntur praeter orbos orbasque, ſtatt deſſen *Epit. Liv.* lib. 59. in einer Cenſusangabe hat: praeter pupillos et viduas. *Dionys.* 9, 25. γυναῖκας καὶ παῖδα· Endlich *Plutarch.* Poplic. 12. ſagt, daß Publicola beim damaligen Cenſus von 130,000 Bürgern ὀρφανοῖς παισὶ καὶ χήραις γύναιξιν das Tributum erlaſſen habe.

34) *Gai.* 4, 27. *Fest.* v. *Hordiarium.* Ob auch bei *Fest.* v. *Vectigal* aes appellatur, quod ob tributum et stipendium et equestre et ordinarium populo debetur ſtatt ordinarium mit Walter Röm. Rechtsgeſch. S. 36. hordearium zu leſen ſey, ſteht ſehr dahin, da ordinarium das stipendium peditis bezeichnen kann und stipendium überhaupt auf Sold nicht eigentlich auf aes equestre et hordearium geht. Jedenfalls iſt aber *ob* in *pr* d. h. praeter zu verwandeln. Denn gerade das tributum, ſowohl das eigentliche als das für den Sold, iſt kein vectigal.

jedoch wahrscheinlich so, daß man den Rittern jeder binae centuriae die Wittwen und Waisen mit dem Census der entsprechenden 20 centuriae zuwies.

Auffallend ist nur noch die unverhältnißmäßig hohe Summe von 2000 Assen für das Jahr [35]). Ich glaube, daß hier in den HSS. des Livius ein Fehler verborgen liegt, und daß man vielmehr lesen muß: et, quibus equos alerent, viduae adtributae, que bin*ae* milia aeris in annos singulos penderent, d. h. „und zum Unterhalt der Pferde wurden ihnen Wittwen zugewiesen, von denen jedesmal zwei einem Ritter Ein Tausend Asse für das Jahr zahlen mußten" [36]). Alsdann wurde die Verpflegung des Pferdes nur eben so hoch angeschlagen, wie das Pferd selbst, was nicht unmäßig ist [36*]), und zugleich ebenso hoch, wie die Unterhaltung des Fußknechts (vergl. Anm. 46.) was

---

35) *Chr. F. L. Schultz*, Staatswissensch. der Römer §. 75. S. 586. flg. und zum Theil schon Wachsmuth ältere Röm. Gesch. S. 237. nahm gegen den offenbaren Sinn des Livius an, die 10,000 Asse Ankaufs- und 2000 Asse Fütterungsgeld seyen für eine ganze Ritter-Centurie bestimmt gewesen, was auf ein um so ungereimteres Resultat führt, als die Centurie nicht blos, wie Schultz meint, aus 100 sondern aus 200 Pferden bestand.

36) Über das milia für milena vgl. man die oben Cap. 1 vor Anm. 18. mitgetheilte Stelle des *Liv.* 22, 36. Daß die Abschreiber sehr leicht darauf verfallen konnten, binae mit milia zu verbinden und demgemäß zu ändern, sieht jeder von selbst.

36*) Block Mittheil. landwirthsch. Erfahrungen Bd. 3. S. 66. und Bd. 2. S. 54. schätzt die Anschaffungskosten eines Ackerpferdes auf ungefähr 84 Scheffel, die jährlichen Unterhaltungskosten auf ungefähr 57 Scheffel Roggen. Beim Reitpferde steigern sich die Unterhaltungskosten wegen des blos für ein Pferd zu haltenden Knechts, so daß deßhalb eine Erhöhung bis zum Anschaffungspreise angenommen werden darf. Bis zum Doppelten des letztern, wie nach der gewöhnlichen Lesart herauskommen würde, können sie aber um so weniger steigen, als das Reitpferd theurer angenommen werden muß, als das Ackerpferd.

damit stimmt, daß wie wir gesehen haben, das eigenthümliche des Ritters in der Zulage des Werths eines pedes zu dem der Person des Ritters besteht: wogegen der doppelte Betrag der Unterhaltung des Pferdes gegen die des Fußknechts jedenfalls sehr auffallend seyn würde.

Zugleich führt aber auch die Belastung von zwei viduae oder orbi — ursprünglich wohl eines orbus und einer vidua — für einen Ritter wieder auf ein Naturverhältniß, indem die Familie nach dem Tode des pater familias in diese beiden Schutzverhältnisse, die sich privatrechtlich in der tutela muliebris und pupillaris ausprägen, zerfällt, und es billig ist, daß beide, verwittwete Frau und vaterloses Kind, in die Lasten des Schutzes ihrer familia wie in diese selbst, sich theilen. Als eine Art Sold darf übrigens das aes hordearium, ebensowenig wie das aes equestre, betrachtet werden, höchstens kann man sagen, das Pferd sey damit besoldet worden, welches aber wider den Begriff des Soldes anstößt. Eigentlichen Sold, d. h. ein Dienen der Soldaten für Geld, gab es nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Alten damals noch nicht[37]), weil dieses eine Unterordnung des Persönlichen unter das Geld voraus-

---

37) *Liv.* 4, 59. 5, 4. 8, 8. *Fest.* v. *Privato sumtu. Dionys.* 4, 19. *Laur. Lyd.* de mag. 1, 39. Ganz willkührlich und gegen die Natur der geschichtlichen Entwicklung behauptet Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. S. 524. 525. Bd. 2. S 496. flg. das Gegentheil. Wenn *Creuzer* Röm. Antiquit, §. 104. Not. und §. 39. Not. eine Spur dafür in der alterthümlichen pignoris capio wegen aes militare (*Gell.* 7, 10. *Gai.* 4, 27.) finden will, so ist nicht bedacht, daß dieses Institut schon zur Königszeit für das aes equestre und hordearium bestand und sich daher ganz von selbst — moribus, sagt Gaius — auch auf das aes militare erweiterte, weil das Princip, militärische Selbsthülfe hier ganz dasselbe war. Noch weniger beweist aber die Stelle des *Laur. Lyd.* de mens. Rom. Mart. p. 77. Nr. 30., welcher blos sagt, daß unter Romulus den Soldaten in der neunten Stunde die Nahrung gereicht worden wäre.

ſetzt [38]), die erſt mit weitergreifender Verſächlichung des Staates um die Mitte des vierten Jahrhunderts eintrat. Selbſt jener mittelbare Sold des Ritters im Pferde (wenn man ihn ſo nennen will) war jetzt noch ein perſönlicher, indem ihm nicht Geld, ſondern Perſonen dafür angewieſen wurden.

Ob und wenn übrigens dieſe Grundſätze über Anſchaffung und Unterhaltung des equus publicus ſich ſpäter geändert haben, darüber fehlt es uns an genauen Nachrichten. Zu Anfang der Republik waren Wittwen und Waiſen ohne Zweifel nach altem vielleicht nur von Tarquinius Superbus nicht geachtetem Grundſatze ſchoßfrei [39]), was ungefähr noch ein Jahrhundert lang beſtand. Hierin aber eine Befreiung auch vom aes hordearium zu finden, [40]), ſcheint kein Grund vorhanden zu ſeyn, um ſo weniger als wir wiſſen, daß dieſe Art von Abgabe den viduae und Waiſen eigenthümlich war und gleichſam die Stelle des Schoſſes bei ihnen vertrat.

Eine bedeutende Veränderung ereignete ſich aber ſeit

---

38) So ward damals auch der Sold angeſehen *Liv.* 5, 2. venisse libertatem plebis. vgl. *Tacit.* Ann. 1, 17. Militiam ipsam gravem infructuosam; denis in diem assibus animam et corpus aestimari.

39) *Plutarch. Poblic.* 12. Im J. 350 unter der Cenſur des Camillus und Poſthumius wurde die Schoßpflichtigkeit der Pupillen und wohl ohne Zweifel auch der viduae eingeführt. *Plutarch.* Camill. 2. Außerdem unterwarfen jene Cenſoren die heirathsfähigen Männer Muliten, bis ſie heiratheten (*Plutarch.* Camill. 2.) und diejenigen Männer, welche unverheirathet alt geworden waren, einer Steuer (*Valer. Max.* 2, 9. §. 1.) ohne Zweifel jenem tributum in capita, welches unter dem Namen *uxorium* und *viduvium* (sc. aes) bei *Paul.* ex Fest. v. *Uxorium* und in den glossae nomicae vorkommt. Gewöhnlich vermiſcht man dieſe Dinge miteinander, auch Niebuhr a. a. O. S. 520. und Walter a. a. O. S. 128.

40) Wie Walter a. a. O. thut.

der Belagerung von Veji, wo der Krieg durch die Neuerung, den Soldaten auch den Winter durch im Felde zu behalten, zuerſt die Natur von etwas Handwerksmäßigem annahm und man daher anfing, nicht blos den Fußgängern Sold zu zahlen[41]), ſondern auch bald nachher, wie Livius ſagt, equiti certus numerus aeris est assignatus, und: Tum primum equis suis merere equites coeperunt[42]). Offenbar lag in jenem Solde des Fußſoldaten der Uebergang von der ſächlichen Abſchätzung der Opera equi im aes hordearium, zu der der Perſon, jedoch zunächſt nur des Fußſoldaten (aes militare) und es mögen anfangs nur freiwillig Dienende[43]) Sold empfangen haben. Doch bald ging er auf alle Fußſoldaten und, wie bemerkt, ſelbſt auf die Ritter über. Was nun die letztern betrifft, ſo ſcheinen die Worte des Livius nach dem Zuſammenhange nur bedeuten zu können, daß damals Bürger mit ritterlichem Cenſus, welchen aber kein equus publicus angewieſen war, erlaubt wurde, als Ritter, folglich mit eigenem Pferde, zu dienen, und daß dieſe nun auch Sold empfingen[44]).

---

41) *Liv.* 4, 59. 60. 5, 4. *Flor.* 1, 12. §. 8. *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 46. Über den Sold der Römiſchen Soldaten, namentlich der Ritter vgl. überhaupt die von *Creuzer* Röm. Antiquit. §. 258. S. 393. angeführten Schriftſteller. Außerdem *Muhlert* de equit. Rom. c. II. §. 22. p. 21. seqq. Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2. S. 496. flg. Bd. 3. S. 76. *Chr. L. F. Schultz*, Staatswissensch. der Römer §. 75. 5. 584. flg. Walter a. a. O. S. 118. 128.

42) *Liv.* 5, 7.

43) Was auch *Liv.* 4, 60. am Ende, anzudeuten ſcheint, und aus der Analogie der Ritter *Liv.* 5, 7. folgt.

44) *Laur. Lyd.* de magistr 1, 46. giebt hier ein treffliches Beiſpiel ſeiner Anhiſtoreſie. Nach ihm ſoll im J. d. St. 365 unter den Conſuln L. Genucius und Q. Servilius, als die Römer gegen Veji Krieg führten und auch während des Winters im Felde liegen mußten, zuerſt beſtimmt worden ſeyn, daß den Soldaten zum Unterhalt des Pferdes die ſ. g. capita gegeben würden (wie man geflochtene Körbe genannt habe). Aber gedachte Conſuln fallen nicht a. u.

Seitdem gab es alſo zwei Arten von Rittern, equites equo publico, welche allein in den Centurien der Ritter ſtanden und die gewöhnlichen Rechte der Ritter hatten, und ſolche, welche nur im Felde gleichen Dienſt thaten und dafür Sold erhielten. Dieſes Syſtem für Sold zu dienen, ſcheint ſich aber ſpäter immer weiter ausgedehnt zu haben, ſo daß auch die equites equo publico Sold empfingen, womit denn das alte auf Wittwen und Waiſen angewieſene aes hordearium ohne Zweifel wegfiel, oder vielmehr nun einen Theil des von dem tribunus aerarius auszuzahlenden Ritterſoldes bildete [45]). Dies ſcheint auch die Größe des Soldes zu beſtätigen, vorausgeſetzt, daß wir dabei von der vorhin verbeſſerten Lesart des Livius ausgehn. Der Fußſoldat empfing nehmlich, täglich zwei Obolen d. h. $\frac{2}{6}$ Drachma oder Denar, mithin $3\frac{1}{3}$ Aſſe, welches für den Monat 100, für das zehnmonatliche Jahr 1000 Aſſe ausmacht [46]); der Centurio dagegen zweimal, und der Ritter

365 ſondern a. u. 388, welches das Jahr 365 vor Chriſti Geburt iſt. und a. u. 388 führte man keinen Krieg gegen Veji. Endlich wurden auch im vejentiſchen Kriege nicht capita, ſondern Sold gegeben. Was meint nun aber der Verfaſſer? Jemand hat an die capita civium Rom. gedacht, welche zum Solde angewieſen ſeyen. Nichts weniger. Vermuthlich hat der gute Lydus eine Verordnung der Kaiſer etwa aus dem J. 365. über das capitum mit der Soldzahlung im Vejenterkriege verwechſelt, vielleicht Julians VO. vom J. 362. L. 7. Th. C. de erog. milit. ann. (7, 4.): Milites ad vicesimum lapidem capitum petero iussimus, oder die des Valentinian und Valens vom J. 365. L. 13. Th. C. eod., worin die Art, wie das capitum entrichtet werden ſoll, genauer regulirt wird — wenn wir nicht annehmen wollen, er habe Jahre vor Chriſti Geburt mit Jahren Roms verwechſelt; obgleich wohl ſolche Rechnung nach Jahren Chriſti aus jener Zeit ſonſt ohne Beiſpiel iſt.

45) Zur Zeit des *Polyb.* 6, 38. bekamen die Ritter ſieben Medimnen Gerſte und 2 Medimnen Waizen, deren Preis ihnen vom Solde abgezogen wurde.

46) *Polyb.* 6, 39. Eben darauf gehen auch, wie es ſcheint, die

dreimal so viel[47]). Erinnern wir uns nun, daß an sich der Centurio und der Ritter von gleicher Würde sind, so ergiebt sich, daß eigentlich auch der Ritter für sich genommen nur den doppelten Sold erhalten sollte, wie denn auch in der That früherhin eigentlich nur 2000 Asse als der Ritterſold angesehen wurden[47*]), aber es kommt bei ihm noch die Rücksicht auf sein Pferd hinzu, auf welches nach Servianischer Einrichtung 1000 Asse zum Unterhalt gerechnet wurden; daher sein dreifacher Sold. Hierdurch wird

---

tres nummi bei *Plaut.* Most. II. 1, 10. wie schon *Lips.* Elect. 1, 2. bemerkt hat. Auf das zehnmonatliche Jahr hierbei aufmerksam gemacht zu haben, ist Niebuhrs Verdienst.

47) *Polyb.* l. c. *Liv.* 5, 12. 7, 41. So erhält auch bei Triumphen der Centurio das Doppelte, der Ritter das Dreifache vom Antheil des Fußsoldaten an der Beute *Liv.* 34, 46. 52. 36, 40. 37, 59. 39, 5. 7. 40, 43. 59. 41, 7. 13. 45, 40. 43. So ist auch wohl zu lesen *Liv.* 33, 23., wo für centurio und eques das umgekehrte Verhältniß steht. Indessen hing ja Alles vom Imperator ab. Centurionen und Ritter bekommen beide das Doppelte: *Liv.* 10, 46. beide das Dreifache: *Liv.* 33, 37., obgleich auch in den HSS. ein Fehler stecken kann. Vgl. *Duker* ad Liv. 10, 46. §. 15. Cäsar versprach dem Centurio das Zehnfache de bell. gall. 8, 4. Bei Länderausheilungen erhielt später der Ritter oft das Doppelte des Fußsoldaten: *Liv.* 35, 9. 40. Der Fußsoldat 50 Jucherte, der Centurio 100, der Ritter 140 (150?): *Liv.* 40, 34. Der Fußsoldat 50, der Ritter 70: *Liv.* 37, 57. Überhaupt vgl. noch *Cic.* Philipp. 1, 8. Non quaero, inquit, istos; quicunque ordinem duxit, iudicet. Atqui si ferretis, quicunque equo meruisset, quod est laudatius, nemini probaretis.

47*) Dieses zeigt folgende Stelle des Cato bei *Priscian.* lib. VII. p. 750. Putsch. nach der theilweise schon von Salmasius (de milit. Rom. c. 21. p. 242.) verbesserten Lesart: Cato in oratione qua in senatu suasit, ut plura aera equestria fierent: *Nunc ergo arbitror oportere institui, ne quoi minus duobus milibus ducentis sit aerium equestrium.* In eodem: *De aeribus equestribus de duobus milibus actum* (vgl. *Charis.* p. 97. Putsch.) Cato wollte also den Ritter von 2000 auf 2200 Asse erhöht wissen, was aber, wie die Stellen der vorigen Anmerkung zeigen, nicht durchgegangen ist.

nun nicht blos die obige Veränderung des bina milia in binae milia bestätigt, sondern es ergiebt sich auch, daß der Sold der Fußsoldaten sich aus jenen 1000 jährlichen Assen für das Pferd entwickelt hat, nicht umgekehrt. Diese 1000 Asse passen nehmlich sehr gut für das alte zehnmonatliche Jahr, in dem die beiden eigentlichen Wintermonate, Januar und Februar, während welcher die Waffen, wie die Natur, ruhten, nicht mitgerechnet wurden. Da sie nun aus der Königszeit her einmal als eine Art von Sold bestanden, so ist es sehr natürlich, daß man auch bei der Uebertragung auf den Sold der Fußsoldaten und Ritter in ihrer Summe nicht änderte, obgleich in der Zeit der Republik das Jahr schon 12 Monate zählte. Wollte man dagegen annehmen, jenes Maaß des Soldes sey von den Fußsoldaten ausgegangen, so würde die zu Grundlegung des zehnmonatlichen Jahres zu einer Zeit, wo dieses nicht mehr galt, um so auffallender seyn, als man gerade deßwegen, weil die Soldaten auch die Wintermonate hindurch zu Felde liegen mußten, den Sold einführte. Uebrigens dürfte nach der Verschiedenheit, wie man die Zeit in den drei Perioden des alten Roms auffaßte, auch noch der Unterschied bestanden haben, daß das aes hordearium in der Königszeit jährlich, der Sold in der mittleren Periode monatlich und endlich seit der dritten Periode täglich gerechnet wurde [48]). Wenn der Ritter sein Pferd schlecht hielt, so war eine gewöhnliche Strafe daß der Censor ihm das aes aberkannte [48*]), was sich wohl, wenigstens ursprünglich

48) Das erste sagt *Liv.* 1, 43. das letzte *Polyb.* l. c. und *Plaut.* l. c. Das mittlere folgt dann nach der Analogie der Zinsen von selbst.

48*) *Fest.* v. *Impolitias* censores facere dicebantur, quum equiti aes abnegabant ob equum male curatum. Über das Wort impolitias, welches wohl der Genitiv ist (wie magni, nihili facere für censere) vgl. auch *Gell.* 4, 12. Item si quis eques Romanus

auf das aes hordearium bezog, denn dieſes wurde ja für die Pflege des Pferdes gegeben.

Die einzelnen Ritter-Centurien, welche übrigens in ſich dieſelbe Organiſation wie die Claſſen-Centurien gehabt haben werden, ſind für uns beſonders deshalb von Wichtigkeit, weil wir die Zahl der in ihnen befindlichen Ritter mit einiger Sicherheit annehmen und daraus auf die Größe der übrigen Centurien ſchließen können. Wenn nehmlich Tarquinius Priscus die Romuliſchen Ritterabtheilungen durch Verdoppelung auf 1200 Ritter brachte, und dieſe 6 Abtheilungen das Maaß für die andern ſechs Centurien aus den Äquern und die dritten ſechs Centurien des Servius Tullius wurden, ſo beſtand unter dieſen eine Ritter-Centurie aus 200 Rittern [49]). Dabei dürfen wir uns aber freilich nicht verhehlen, daß die Angaben bei Tarquinius Priscus ſelbſt zwiſchen 1200 und 1800 ſchwanken (oben Cap. 2. Anm. 24.), und daß auch Servius, dem Andere die Einrichtung dieſes Volkstheiles zuſchreiben, ſie auf 1800 in jeder der drei Hauptabtheilungen gebracht haben könnte. Indeſſen ſind die Gründe, warum die erſtere Zahl vorzuziehen ſey früher angegeben worden. Auch daß die Zahl von 300 Rittern, welche wir ſchon in den frühern Zeiten der freien Republik auf eine Legion gerechnet finden, eher auf dieſe Stärke einer Centurie hinzuweiſen ſcheine, iſt kein ſchlagendes Gegenargument, da dieſe Zahl auf der Romuliſchen Einrichtung der Legion beruht, gleichviel aus wie viel Köpfen nachher eine

---

equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, impolitiae notabatur. Id verbum significat, quasi tu dicas incuriae. Dem Soldaten den Sold überhaupt entziehen hieß bekanntlich aere diruere.

49) Nur die vier letzten Ritter-Centurien zählten bis zum Anfange der freien Republik jede 100 Köpfe, wie oben nach Anm. 2. gezeigt worden iſt.

verfassungsmäßige Ritter-Centurie bestehen mochte. — Da nun die Ritter dem Census nach der ersten Classe ziemlich gleich stehn, so dürfen wir annehmen, daß auch deren Centurien die eine in die andere gerechnet [50]), ungefähr gleich stark gewesen seyen. Denn von der innern Naturgemäßheit der ganzen Verfassung steht zu erwarten, daß gleicher Census auch gleiche Bedeutung für den Staat gewährte. Nehmen wir nun zuförderst auf den wichtigen Unterschied zwischen centuriae seniorum und iuniorum, daß der seniores, wie Niebuhr bemerkt hat, stets weit weniger am Leben sind, als der iuniores, folglich auch die Centurien der ersteren schwächer seyn müssen, keine Rücksicht, sondern gehn von der Zahl von 200 Köpfen für eine Centurie erster Classe aus, so muß sich die Kopfzahl der Centurien der folgenden Classen nach dem Princip bestimmen, daß jede 20 Centurien derselben in dem Verhältniß mehr Köpfe enthalten, als das Vermögen der letztern geringer ist, als das eines Centurialen der ersten Classe. Denn da diese Verfassung jedem so viel Einfluß gestatten will, als er im Vermögen hat, so müssen auch die 20 Centurien in jeder Classe als ein gleiches Vermögens-Quantum enthaltend gedacht werden, zu dessen Herstellung aber in den Classen von geringerem Census auch eine entsprechend größere Anzahl von Köpfen gehört.

---

50) Die 60 Centurien mit einem Census über 110,000 Sestertien waren nehmlich wohl schwächer als die Ritter-Centurien, weil ihr Reichthum dem der Ritter ziemlich gleich stand, und sie eben durch die Aussonderung der Ritter an Mannschaft verloren; die 20 Centurien mit einem Census unter 110,000 dagegen bedeutend stärker, weil sie theils ein schon etwas geringeres Vermögen voraussetzten, theils den Abzug der Ritter nicht erlitten.

So würde ſich denn ergeben:

Claſſe.	Cent.					Köpfe.			Köpfe.
I.	$\frac{8}{18}$	hat	80	in	Einer	200	alſo	überhaupt	16,000
II.	$\frac{3}{18}$	«	20	«	«	266	«	«	5320
III.	$\frac{4}{18}$	«	20	«	«	400	«	«	8000
IV.	$\frac{4}{18}$	«	20	«	«	800	«	«	16,000
V.	$\frac{1}{18}$	«	20	«	«	1600	«	«	32,000
Acc. vel.	$\frac{1}{100}$	«	10	«	«	1818	«	«	18,180
Die Kopfzahl in ſämmtlichen 5 Claſſen beträgt demnach									95,500

Doch, wie geſagt, dieſe Zahl iſt ſo zu hoch, weil die Hälfte aller Claſſen-Centurien aus seniores beſteht, deren in den Lebensjahren zwiſchen 45 und 60 nur etwa ein Drittheil ſo viel am Leben ſind, als der iuniores [51]). Wir dürfen nun aber dieſerhalb nicht ſogleich, wie Niebuhr ſich es gedacht zu haben ſcheint, auch die Centurien der Älteren nur zu einem Drittheil der Kopfzahl der centuriae iuniorum anſchlagen. Denn es iſt zu bedenken, daß unter den seniores und iuniores nur die patres familias, d. h. die homines sui iuris zu einer Stimm-Centurie gehören, weil nur dieſe Vermögen haben und durch daſſelbe befähigt ſind, in dieſer Verfaſſung ein Stimmrecht zu üben [52]).

---

51) Nach Niebuhrs Nachweiſe aus engliſchen Volkszählungen Röm. Geſch. Bd. 1. S. 493.

52) Dieſer wichtige Unterſchied der comitia centuriata von den curiata und tributa wird meines Wiſſens von Allen überſehen. Von einem filiusfamilias, der nach Römiſchem Rechte nihil suum habere potest, konnte ja nie geſagt werden, er ſey zu ſo viel Tauſenden, mithin auch nicht, er ſey in dieſer oder jener Claſſe oder Centurie cenſirt. Allerdings wurde er mit ſeinem Vater im Cenſus angegeben, aber eben als filiusfamilias, als ein dem Vermögen und mithin auch dieſer Verfaſſung nach Unberechtigter. Daß die filiifamilias in comitiis tributis mitſtimmten zeigt P. Scipio bei *Gell.* 5, 19. in alia tribu patrem in alia filium suffragium ferre. Es heißt aber nicht auch in alia centuria. —

Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß unter den seniores bei weitem mehr von väterlicher Gewalt frei sind, als unter den iuniores. Wie viel? würde sich sicher auch nur durch Volkszählungen ausmitteln lassen, deren aber bis jetzt wohl keine mit Rücksicht auf diesen Punct veranstaltet worden ist. Im Allgemeinen können wir nur nach der Erfahrung, daß eine Generation die andere nach 30 Jahren ablöst, das Gesetz aufstellen, daß die iuniores unter 30 Jahren noch in väterlicher Gewalt stehn, die über 30 Jahre von der väterlichen Gewalt frei sind, woraus sich denn eine Verminderung der stimmfähigen iuniores gegen die seniores um die Hälfte ergeben würde. Da aber die väterliche Gewalt außer durch Tod auch noch durch capitis deminutio des Vaters oder Sohnes aufhört, so müssen wir jenes Verhältniß wieder um etwas erhöhen. Demnach dürften wir der Wahrheit ziemlich nahe treten, wenn wir die centuria seniorum zu einem Drittheil schwächer annehmen als die centuria iuniorum. Ein Drittheil von der Hälfte der obigen Total-Kopfzahl 95,500 ist nun 15,916; diese von 95,500 abgezogen ergiebt 79,484. Zu diesen die Kopfzahl der 18 Ritter-Centurien, 3600 (eigentlich 3200) hinzugerechnet, macht 83,084. Endlich fehlen noch die zwei centuriae fabrum und die zwei centuriae cornicinum et liticinum. Schlagen wir diese noch nach dem Maaß der dritten als der mittelsten Classe jede auf 400, alle zusammen also auf 1600 Köpfe an, so kommt als Summe aller stimmfähigen Bürger 84,684 heraus[53].

Diese Summe kommt nun derjenigen sehr nahe, welche die alten Schriftsteller von dem ersten Census des Ser-

53) Legte man den Durchschnitt der 170 Classen Centurien zu Grunde, so kämen auf eine dieser 4 Centurien 569, auf alle zusammen 2340 Köpfe und die Totalsumme würde also auf 85,324 erhöht. Davon aber wieder ab die zuviel gerechneten 400 Ritter (weil die vier letzten Centurien der Ritter nur je 100 Köpfe zählten) machte 84,924.

vius Tullius meldeten; nehmlich nach Livius, 1, 44. der den Fabius Pictor als Gewährsmann anführt, 80,000; nach Dionysius 4, 22. der sich auf die Census-Tafeln (τιμετικὰ γράμματα) beruft 84,700, nach Eutrop (1, 7) 83,000 eine Verschiedenheit, die sich so zu erklären scheint, daß Dionysius die urkundlich genaue aus den Censusbüchern selbst entnommene, Fabius Pictor dagegen nur als Historiker die runde Summe angiebt, Eutrop endlich oder der Gewährsmann, dem er folgte, ein rundes arithmetisches Mittel zwischen beiden Summen nahm [54]). Doch wer ist in dieser Summe begriffen? Eutrop sagt: LXXXIII milia civium Romanorum, cum his, qui in agris erant, was wohl ohne Zweifel so viel heißen sollte, als mit Einschluß der Clienten, oder, nach jetziger Centurien-Verfassung, der Proletarier; obgleich der Ausdruck auch auf die pagani im Gegensatz der in den städtischen Tribus stehenden Bürger gehen könnte und dann die vier übrigen Classen außer der ersten bezeichnen würde. Livius dagegen sagt anfangs eben so wie Dionysius, ganz allgemein: Milia octoginta eo lustro *civium* censa dicuntur; fügt aber dann aus Fabius Pictor hinzu: eorum, qui arma ferre possent, eum numerum fuisse, womit denn wohl gewiß nicht die physische Möglichkeit, Waffen zu tragen gemeint ist, sondern die verfassungsmäßige Berechtigung und Verpflichtung, so daß die als Assiduer abgeschätzte oder mit andern Worten, die berechtigte Bürgerschaft gemeint ist, mit

54) Niebuhr meint, Eutrop habe aus Livius abgeschrieben und man müsse bei diesem, wie bei jenem LXXXIV milia lesen. Daß dieß aber irrig ist, zeigt schon der vom Livius ganz fremde Zusatz bei Eutrop: cum his, qui in agris erant. Übrigens kommt die Lesart LXXXIV (neben 80, 82, 83 und 88) auch in HSS. vor. Die gewöhnliche Lesart, die auch die der meisten HSS. ist, wird aber besonders durch Cedrenus und Paanius bestätigt. Vgl. Tzschuckes Ausg. p. 28.

Ausschluß der Proletarier und der filii familias, welches letztere auch aus dem Ausdruck des Dionysius: *τῶν τιμησαμένων τὰς βίας Ῥωμαίων* »der mit einem Vermögen abgeschätzten Römer« hervorgeht. Für die Ausschließung der Proletarier könnte außerdem noch die oben (Cap. 4. Anm. 153) schon behandelte Stelle des Dionysius 9, 25 angeführt werden, wo er auch die geringen Handwerker außer der Censussumme nennt. Jedenfalls würde das Zusammentreffen unserer obigen Berechnung, welche von der Ausschließung der Proletarier ausgeht, mit der Censusangabe zur Bestätigung der Meinung des Fabius Pictor, so wie wir sie vorhin aufgefaßt haben, dienen, umgekehrt aber auch eben dieses Zusammentreffen wieder die Richtigkeit unserer Annahme von 200 Köpfen für eine Centurie erster Classe beweisen.

Über die Zahl der Proletarier haben wir weiter keine Nachricht, als daß Dionysius (7, 59) über sie bemerkt, was sich freilich schon von selbst versteht, daß ihrer nicht weniger gewesen seyen, als der übrigen Bürger. Doch dürfen wir dieses auch wohl bestimmter so verstehn, daß der Proletarier im Ganzen nicht viel mehr als der assidui gewesen seyen. Man darf nehmlich das Gesetz, welches in Roms Ursprunge gegolten hatte: zehn Clienten auf einen Patricier, nicht etwa auch auf die Proletarier im Verhältniß zu den assidui der Servianischen Verfassung der äußern Kopfzahl nach anwenden. Denn in dieser Verfassung war ja die Kluft in dem Verhältniß von 10 zu 1 eben durch die Abstufung der ersten bis fünften Classe ausgeglichen worden und in der neuen Classenabstufung muß vielmehr eine verhältnißmäßige Verminderung der Zahl der geringen Bürger, die jetzt durch größern Reichthum ein besseres Recht erhalten hatten, als eine Steigerung der Erfordernisse zum Begriffe eines Vornehmen erkannt werden: auch wird man sich gehütet haben, bei Aufnahmen neuer Bürger stets alle Armen aus der Fremde mit aufzunehmen.

Eine Gesammtbevölkerung des Römischen Staats unter Servius mit etwa 170,000 Familien, welche nach unserer Rechnung herauskommen würde, möchte nun Vielen für das damalige Rom zu groß dünken. Allein die erstaunenswerthen Bauwerke, welche schon Tarquinius der Ältere ausführen ließ, und das Ansehen, in welches er sich gegen die Nachbarstaaten, namentlich das mächtige Etrurien zu setzen vermochte, sind Umstände, welche eine so große Bevölkerung ebenso wahrscheinlich machen, wie die Genügsamkeit des alten Römers die Zusammendrängung einer bedeutenden Menschenmenge auf einem zwar nicht großen aber sehr fruchtbaren Gebiete glaublich erscheinen läßt.

Eine specielle Auskunft über das Verhältniß der Kopfzahl in den verschiedenen Centurien scheint noch folgende Stelle des Cicero zu geben, die daher hier noch berücksichtigt werden muß. Er sagt de rep. 2, 22: **Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota.** Nach der von uns nachgewiesenen Folge der Abstimmung wird die Zahl von 97 Centurien erfüllt, wenn zu den zwei Ritter-Centurien nebst den sechs Suffragien und der ersten Classe noch die sechs Ritter-Centurien der drei folgenden Classen, die **centuria fabrum ferrarium** und eine Centurie der zweiten Classe hinzutreten. Demnach versteht Cicero unter den 96 Centurien der Stimmenminderheit die übrigen von der zweiten Classe abwärts mit Einschluß der vier **centuriae equitum ferrentarium** und meint nun, daß **in una centuria** unter diesen so viel Bürger censirt worden wären, als beinahe in der ganzen ersten Classe. Hieran hat man aber allgemein Anstoß genommen [55]) und nicht ohne Grund. Denn nimmt man **una**

55) Niebuhr über die Nachricht S. 19. Duplik S. 22. flg.

centuria in dem Sinne von unaquaque centuria, so ist die Übertreibung handgreiflich, da viele unter den 96 Centurien namentlich die der zweiten Classe, nicht so gar viel Bürger mehr enthielten, als eine Centurie der ersten Classe. Versteht man aber unter una centuria irgend eine bestimmte der 96 Centurien und zwar etwa aus der fünften Classe, so kann auch dann noch lange nicht behauptet werden, daß sie an Kopfzahl beinahe so stark gewesen seq, wie die ganze erste Classe. (Nach unserer obigen Berechnung haben selbst die accensi velati in einer Centurie nur 1818, die erste Classe dagegen 16,000 Bürger). Wenn man endlich una mit Reisig in una ultima, oder besser mit Göttling in ima verwandelt[56]), oder auch ohne Veränderung unter una centuria die Proletarier versteht, so ist es offenbar umgekehrt viel zu wenig gesagt, daß diese Centurie nur beinahe so viel Bürger, wie die erste Classe enthalten habe[57]). Es scheint nun aber noch eine dritte Erklärung übrig zu bleiben, nehmlich unter una centuria durchschnittlich eine von den 96 Centurien zu verstehen und diese Erklärung liegt selbst am nächsten, da die una centuria gar nicht näher bestimmt wird. Alsdann muß aber, wenn

---

Burchardi Bemerkungen S. 31. flg. Reisig in der Jen. L. Z. 1824 S. 323 flg. Göttling Hermes 1826. S. 99. 100.

56) Wollte man annehmen, daß Cicero wirklich an die Centurie der Proletarier gedacht hätte, so wäre wohl die bescheidenste und zweckmäßigste Änderung die des *illarum* in *illorum*, welches auf die eben vorhergenannten *proletarii* bezogen werden müßte. Doch könnte diese Conjectur vielleicht aus grammatischen Gründen angefochten werden.

57) Göttling will dadurch die letzte Centurie verkleinern, daß er meint, Cicero habe den Ausdruck censebantur in ganz wörtlichem Sinne genommen, wonach die Bürger ohne alles Vermögen als ausgeschlossen gedacht werden müßten. Aber diese waren doch auch (*capite*) *censi* und daß Cicero Niemanden ausschließen will, geht aus dem unmittelbar Folgenden: Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii herrer.

Cicero's Behauptung bestehen soll, auf die Proletarier eine so bedeutende Zahl — ungefähr eine Million — gerechnet werden, wie sie sich mit den damaligen Verhältnissen des Römischen Staats schwerlich vereinigen läßt. So kommen wir denn auf das Resultat, daß Cicero unter allen Umständen etwas Unrichtiges gesagt hat. Vielleicht rührt sein Irrthum daher, daß ein älterer Auctor, von dem er diese Bemerkung entlehnte, unter prima classis nur die 20 Centurien der ersten Classe mit Ausschluß der s. g. classis schlechthin gemeint hatte, ein früher gewiß nicht ungewöhnlicher Sprachgebrauch. Doch würde man auch dennoch auf das paene einen großen Nachdruck legen müssen, da eine der Centurien der fünften Classe doch etwa nur halb so viel Köpfe zählt, als die 20 Centurien erster Classe zusammengenommen. Nähme man aber in una centuria für das arithmethische Mittel der Kopfzahl in den 96 Centurien, so würde sich nach unsern obigen Annahmen der Ausdruck vollkommen rechtfertigen, und so möchte dieses denn das Richtige seyn.

Niebuhr ist bei Berechnung der in jeder Centurie befindlichen Kopfzahl von ganz andern Grundlagen ausgegangen. Er nimmt an, daß in der ersten Classe jede Centurie der Jüngeren wirklich aus 100 Köpfen bestanden habe, weil sich sonst nicht erklären lasse, warum Servius dieser Classe gerade 80 Centurien zugeschrieben habe. Indem er nun den Centurien der Ältern halb so viel Mitglieder zuschreibt, kommt er auf das Resultat, daß die fünf Classen 41,000 Bürger enthalten hätten. Eben so viel Köpfe seyen auf die Proletarier zu rechnen; diese Summe zusammengenommen mit den Rittern und den Centurien der Handwerker und Musiker führe nun ziemlich auf die Zahl des ersten Census. — Niemand wird den Scharfsinn und den innern Zusammenhang dieser Combination verkennen. Daß aber ihre Grundlagen richtig seyn sollten, wird erlaubt seyn, zu bezweifeln. Wir haben gesehen, daß der Begriff der Cen-

turie ein von Servius schon vorgefundener war und schwerlich in seiner eigentlichen Bedeutung von ihm seiner Verfassung zu Grunde gelegt werden konnte. Zugleich ist ein ganz anderer Grund der 80 Centurien der ersten Classe nachgewiesen worden. Endlich scheint es auch bedenklich, die Proletarier in die von den Alten berichtete erste Censuszahl einzurechnen, da Dionysius sie einmal gesondert von der eigentlichen Censuszahl anführt [58]). Doch kann bei solchen Berechnungen der Schein leicht trügen und wir wollen auch die unsrige nur für eine Vermuthung ausgeben, die wir aber deshalb nicht zurückhalten dürften, damit sich ergebe, wie auch bei Zugrundlegung eines andern Begriffs der centuria die älteste Censuszahl sich erklären lasse. Im Übrigen bleibt es für die Grundlage und die Resultate unserer übrigen Untersuchung ganz gleichgültig, ob man der einen oder der andern Berechnungsweise der ersten Censuszahl den Vorzug giebt.

Doch wir haben uns vielleicht schon zu lange bei einer Frage verweilt, die doch immer nur durch sehr ungewisse Vermuthungen beantwortet werden kann.

Was unter allen Umständen feststeht, mag man die Kopfzahl der Centurien berechnen, wie man will, und was auch an sich das hauptsächlichste Interesse gewährt, ist das weise Princip der Verfassung, welches schon Livius, (1, 43) Dionysius (4, 17 seqq.) und Cicero (de rep 2, 22), und unter den Neuern besonders Niebuhr angedeutet haben, jenes Princip, daß in demselben Maaße, in welchem Jemand durch die Größe seines Vermögens an dem Wohlergehen des Staates ein größeres Interesse hatte, ihm

58) 7, 59. Da die Proletarier gleichsam wieder einen Staat im Kleinen ein Abbild des großen der Assiduer bildeten, so ist es auch schon an sich wahrscheinlicher, daß man sie in einer Zeit, wo das Persönliche noch so mächtig war, mit diesen nicht zusammen gerechnet habe.

auch ein größerer Antheil an den öffentlichen Rechten und Verpflichtungen zugestanden würde. Genau genommen ist es aber zweierlei, was in dieser Verfassung ein Übergewicht verlieh, das Alter und das Vermögen. Ersteres dadurch, daß die centuriae seniorum, wie vorhin bemerkt worden, obgleich ihrer eben so viele, wie der centuriae iuniorum waren, doch aus bei weitem weniger Köpfen bestanden. Dieses Übergewicht ist eben so naturgemäß — nach jenem Verse des Ovid: Haec (seniorum aetas) dare consilium, pugnare paratior illa est — als billig, da die Alten die Mühseligkeiten des Kriegsdienstes für das Vaterland schon völlig erduldet und eben so lange durch das Tributum Vermögensopfer gebracht haben, wogegen die iuniores erst darin begriffen sind, beides zu thun. Zu diesem Übergewicht des Alters in der Volksversammlung kommt dann noch hinzu, daß der Senat, dessen Rechte in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten wenigstens eben so hoch angeschlagen werden müssen, wie die des Volks [59]), größtentheils aus Alten besteht, oder doch wenigstens die Alten in ihm, vielleicht auch seit Servius, ein entschiedenes Vorrecht haben. Die alten Schriftsteller nehmlich unterscheiden schon zu Anfang der Republik seniores und iuniores patrum und berichten, daß jene nicht nur vor diesen um ihre Meinung befragt, wurden (mit Ausnahme der Consularen, welche als seniores gelten und unter diesen selbst wieder die erste Stelle einnehmen) sondern auch allein das Recht hatten, im Senat zu reden, während die iuniores darauf beschränkt waren, einer der aufgestellten Meinungen beizutreten (pedibus in sententiam ire, pedarii [60]).

---

59) Vgl. *Cic.* de rep. 2, 32.

60) Die Hauptstellen sind: *Liv.* 2, 28. 3, 41. *Dionys.* 6, 37. 39. 65. 66. 69. 7, 21. 25. 47. 8, 90. 9, 48. 10, 3. 4. 10. 48. 11. 4. 6. 16. 21. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. Anm. 832 Walter Rechtsgesch. S. 78. 79.

Zwar hegen Niebuhr und Walter die Anſicht, dieſer Unterſchied ſey gar nicht auf das Lebensalter der Einzelnen zu beziehn, ſondern falle zuſammen mit dem Unterſchiede der **senatores maiorum et minorum gentium**. Auch iſt nicht abzuläugnen, daß Cicero (de rep. 2, 20), jenen Vorzug in der Abſtimmung unter dem älteren Tarquinius den **patres maiorum gentium** beilegt und es ließe ſich an ſich wohl denken, daß man auch nachher ſtets das Geſetz beobachtet hätte, die erſt ſpäter zum Rath verordneten Geſchlechter der ältern, daher auch die Plebejer den Patriciern, nachzuſetzen. Andrerſeits läßt aber auch nicht in Abrede nehmen, daß Livius und Dionyſius jene Ausdrücke beſtimmt auf das Lebensalter der Einzelnen beziehe und öfter die **iuniores** als die Heftigeren zu Partheiungen Geneigteren darſtellen. Da nun auch der Ausdruck **seniores** und **iuniores** ſonſt nie von den früher oder ſpäter zu Anſehen gelangten Geſchlechtern vorkommt und es ſich nicht wohl denken läßt, daß ihn Livius und Dionyſius aus Mißverſtändniß erfunden hätten, ſo ſcheint die Annahme hiſtoriſcher, daß unter Servius, wo überhaupt die individuellen Unterſchiede des Alters, der Amtsehre und des Vermögens aufkamen, und der Altersunterſchied in den Centurien an die Stelle des bisherigen Unterſchiedes der Geſchlechter früherer und ſpäterer Creation geſetzt wurde, auch im Senat der Unterſchied des Alters und der Amtsehre zunächſt ſich geltend gemacht habe und der fernere zwiſchen **patres maiorum et minorum gentium** nur etwa auf die patriciſchen Senatoren beſchränkt geblieben ſey [61]). Endlich werden re-

---

61) Zur Beſtätigung dieſer Meinung kann noch dienen. 1. *Fest.* v. *Senatores*, wonach diejenigen, welche in den Senat gewählt waren, ohne ſchon unter den **seniores** cenſirt zu ſeyn, auch noch nicht den Namen **senatores** führten. Alſo beſtand der Senat keineswegs blos aus **seniores** und der Altersunterſchied war im Senat überhaupt von Wichtigkeit. Vgl. *Liv.* 28, 43. 2. Bei *Dionys.* 6, 69. kommt un-

gelmäßig aus dem Senat wieder die Magistraturen besetzt, die dritte Hauptgewalt des Staats, so daß Alles zusammen genommen behauptet werden muß, die eigentliche Regierung des Staates habe in den Händen der Alten gelegen mit einem verhältnißvermäßig nur geringen Antheil der jungen Männer.

Es darf aber nicht übersehn werden, daß der Einfluß der Letztern wieder gehoben wurde durch die Ritter, welche lediglich aus iuniores bestunden und unter 193 allein 18 Centurien inne hatten. In ihnen erscheint aber nicht schlechthin das Moment der Jugend bevorrechtigt, sondern vielmehr der Reichthum verknüpft mit Jugend und ansehnlichem Auftreten, welches zusammengenommen ein drittes, Jugend und Alter, Volk und Senat, Demokratie und Aristokratie,

---

ter den iuniores ein Sp. Nautius vor, dessen Familie eine der ältesten und vornehmsten war und sich von einem Gefährten des Äneas ableitete. Ebenso anderwärts (10, 5.) die Quintier. Hier würde es also große Schwierigkeiten haben, unter den iuniores die patres minorum gentium zu verstehn. — Umgekehrt kann nicht für die entgegengesetzte Meinung angeführt werden, daß mitunter die seniores und iuniores patrum auch in Beziehung auf die Patricier überhaupt vorkommen. *Dionys.* 10. 4. 5. 9. *Liv.* 2, 54. 3, 14. 15. 65. 5, 30. 6, 42. *Plutarch.* Poblic. 12. Denn es waren nicht alle Patricier, weder die seniores noch die iuniores auch Mitglieder des Senats. In dieser allgemeinern Anwendung bezieht sich daher der Gegensatz auf die centuriae seniorum et iuniorum der ersten Classe. Wenn es ferner bei *Dionys.* 8, 90. heißt, die Patricier hätten iuniores, namentlich den Sohn des Ap. Claudius, die Plebs dagegen ältere weniger hitzige Männer zu Consuln begehrt, so erklärt sich diese Stelle weit besser aus der Annahme, daß jener Claudius damals wirklich noch nicht 46 Jahre alt gewesen sey, als daß die Claudier als später aufgenommenes Geschlecht zu den patres minorum gentium gehört hätten. Vgl. Cap. 4. Anm. 84. Warum endlich bei *Liv.* 2, 54. die Angeklagten sich besonders an die iuniores patrum wenden, liegt klar in der Stelle selbst. Die seniores waren ihnen schon an sich günstig gesinnt und von den iuniores konnten sie, wie auch der Erfolg bestätigte, selbst gewaltsame Hilfe hoffen. Umgekehrt hätte hier die Beziehung auf die maiores gentes viel weniger Sinn.

vermittelndes Element darstellt. Denn das Alter ist wesentlich aristokratisch, weil es Herrschaft der Einheit über die Vielheit, des Geistes über den Leib, des besonnenen stetigen Gedankens über das bewegliche Leben der That mit sich bringt, die Jugend dagegen wesentlich demokratisch, weil sie in allen jenen Stücken das Widerspiel des Alters ausdrückt. Die Ritter haben nun einerseits als junge Leute das Interesse der Jugend an der Bewegung aber andererseits verbindet sie ihr großes Vermögen, der Glanz ihrer Familien und die Aussicht, einst in die das Alter auszeichnenden Ehren einzutreten, dem stetigen und erhaltenden Princip der Staatsverfassung. So lag in ihnen von Anfang an der Keim zu jenem dritten ordo senatui et plebi insertus (*Plin.* N. H. 33, 3.), der sich aber als solcher erst dann entwickeln konnte, als die Verfassung das Princip der Abstammung völlig abgestreift hatte und blos noch das Äußerliche, Vermögen und Leistung für den Staat, die Verfassungsrechte bestimmte.

Was das zweite Princip, das des Reichthums, betrifft, so sonderte dieses den Staat offenbar zunächst in zwei Hälften, die der berechtigten Bürger oder Assiduer und die publicistisch rechtlose der Proletarier, wobei aber der Schein eines schroffen Gegensatzes, wie er in der alten Geschlechtsverfassung lag theils durch das Allen zugestandene Stimmrecht, theils durch die jedem Armen eröffnete Aussicht, sich durch Fleiß ein größeres Vermögen und damit eine bedeutendere Stellung zu verschaffen, sorgfältig vermieden wurde. Unter den Assiduern gab es ferner wiederum eine bevorrechtete Bürgerschaft, die sich im Allgemeinen mit der ersten Classe indentificirte, im Gegensatz der cives infra classem, welche, wenn erstere zusammenhielt, von den Proletariern sich wesentlich nicht unterschieden; aber auch hier verschwand aller Schein der Alleinherrschaft durch das stufenweise fortschreitende System der Centurien, nnd wenn die Proletarier über ihre Unbedeutendheit sich damit trösten

konnten, daß im Falle der Stimmengleichheit der ganzen übrigen Volksversammlung ihre Eine Centurie den Ausschlag gab, so beschwichtigte die assidui infra classem, daß sie im Fall der Einhelligkeit der Bevorrechteten doch jedenfalls noch mit Einer Centurie zur Abstimmung kommen und die Entscheidung geben mußten, weil erst mit dieser die classici sammt den 14 hohen Ritter-Centurien und den beiden centuriae fabrum die Stimmenmehrheit der Volksversammlung bildeten [62]). Beide waren ungeachtet eines Minimum von Rechten doch auch wieder unentbehrlich; die assidui infra classem für das in der bevorrechteten Classe herrschende Princip der Einheit, die Proletarier für das die beiden berechtigten Bürgerabtheilungen beherrschende Princip des Dualismus, und so hing der ganze Organismus zusammen wie Geist, Seele und Leib, von welchen Bestandtheilen auch der erste über den zweiten, und der zweite über den dritten absolut herrscht, so jedoch, daß er wieder in ihm wurzelt und nicht ohne ihn seine Herrschaft üben kann.

Endlich: über das Stimmgewicht jedes einzelnen Bürgers nach seinem Reichthum ist nicht Noth, noch besonders zu handeln. Schon Niebuhr hat es in bestimmten Zahlenverhältnissen ausgedrückt und es geht auch aus der obigen Berechnung der Kopfzahl in den Centurien der verschiedenen Classen von selbst hervor. Denn in dieser Beziehung kann, da das Vermögens-Quantum und die Menge der Centurien jeder Classe fast gegeben sind, keine Meinungsverschiedenheit obwalten.

Wir beschließen diese ganze Untersuchung mit Zusam-

---

62) Für diejenigen, welche sich mehr durch Argumente der Zweckmäßigkeit als durch die Natur der Sache selbst, welche die Zweckmäßigkeit ungesucht hervorbringt, überzeugen lassen, muß meines Erachtens, dieses eigenthümliche Resultat unserer Darstellung der Centurienverfassung ein bedeutendes Gewicht haben.

menſtellung ihrer hauptſächlichſten Reſultate in einem beſonders beigegebenen überſichtlichen Schema, worin die eingeklammerten Zahlen die Ordnung der Centurien bei der Abſtimmung (nicht gerade ihre Reihenfolge, weil viele Centurien zugleich ſtimmten) bedeuten. Vorauf bemerken wir aber, mit Beziehung auf das vorige Capitel daß der Staat in ſeinem vollen Umfange aus drei Hauptgattungen lebendiger Weſen, Göttern, Menſchen und Thieren, wovon jede wieder in zwei Abtheilungen zerfällt, beſteht, mithin aus folgender Römiſcher Sechszahl.

I. Dii indigetes,
   A. assidui
   B. proletarii.
II. Cives Romani,
   A. assidui
   B. proletarii.
III. Animalia mansueta,
   A. assidua (mansipi)
   B. proletaria (nec mancipi).

Die Götter und Thierclaſſen ſind nun ſchon im vorigen Capitel angegeben worden. Es bleiben uns alſo hier nur die der Bürger übrig. (Siehe Tabelle).

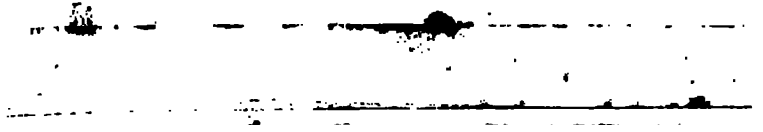

Siebentes Capitel.

Die Volksverſammlungen nach Centurien.

Wie in der alten genokratiſchen Verfaſſung theils die Leiſtungen an den Staat theils die Theilnahme an den Comitien ſich nach den Curien richteten, ſo ward jetzt beides von der Centurienverfaſſung beſtimmt. Von den Comitien nach Centurien ſoll zuerſt, in dieſem Capitel, gehandelt werden.

Wie ſchon früher bemerkt worden iſt, war die Centurienverfaſſung — abgeſehen von den hinzugetretenen Staatsbeſtandtheilen, die ſie mit umfaßte, eigentlich nichts ſubſtantiell Neues; das Gewicht des Staats hatte ſich nur mehr nach außen gedrängt und hier in dieſer neuen Form ausgeprägt. Demnach bildeten auch die Centuriat-Comitien ſubſtantiell keine andere Behörde als die bisherigen Curiat-Comitien (wie dies ſpäter mit den concilia plebis der Fall war) ſondern es war der populus Rom: Quirites, der hier und dort nur nach den verſchiedenen Principien, des Inner-

1) Es iſt demnach irrig, wenn Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2. S. 191. 192. 211. und Walter Rechtsgeſch. 1, 11. S. 83. behaupten, der Ausdruck populus gehe ausſchließlich auf die comitia curiata. Die dort angeführten Stellen beweiſen nur, daß die Curien auch populus genannt worden ſeyen. Wie hätte denn auch die in den comitiis centuriatis verſammelte Menge heißen ſollen, da ſie jeden-

lichen und des Äußerlichen sich versammelte [1]). Daß die Berechtigung zur Theilnahme bei den Curienversammlungen nicht so weit reichte, als bei denen der Centurien, steht hiermit nicht in Widerspruch; denn es ist nur Folge aus den verschiedenen Principien beider Versammlungen. Auch wurden die Curienversammlungen durch die der Centurien nicht abgeschafft; — eben so wenig, wie wenn Jemand bisher etwas nur theoretisch betrieb und nun zur Praxis übergeht, darin eine Aufhebung aller theoretischen Thätigkeit liegt. Aber so wie in diesem die theoretische Thätigkeit zurücktritt und, so weit sie noch selbständig wirkt, auf dasjenige, was auch im Leben der That noch der inneren Beschauung anheimgestellt bleibt, sich beschränken, das übrige Gebiet ihres Wirkens aber der Praxis abtreten muß, so geschah es in der Verfassung hinsichtlich des Verhältnisses der Centuriat- zu den Curiat-Comitien. Zugleich ist zu berücksichtigen, daß jede neue Bildung erst allmählig in ihr volles Recht eintritt und mit den Centuriat-Comitien geschah dieses im Verhältniß zu den Curiat-Comitien erst in der Mitte der folgenden Periode. Denn im Allgemeinen kann man sagen, daß die comitia curiata die der ersten Periode, unter den Königen sind, so daß hier die centuriata sich gleichsam auch noch als curiata darstellen, aber als solche, die in dieser ihrer äußersten Ausbildung ins Einzelne zugleich anfangen, über ihr eigenes Princip sich hinauszutreiben (Cap. 4. zu Anfang): [2]) der mittleren Periode dagegen die comitia centu-

---

falls nicht blos die plebs war? Stellen, wo populus darauf geht, giebt es in zahlloser Menge Vgl. Hüllmann Röm. Grundverf. S. 53... 55.

2) Man rechnete daher auch leges centuriatae erst aus der Zeit nach Vertreibung der Könige. *Cic.* de rep. 2, 31. Idemque, in quo fuit Publicola maxime, legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.

riata eignen, in denen das Gleichgewicht der beiden Hauptbestandtheile des der Kraft nach sich entäußernden Staates, sich ausspricht, anfangs mit Übergewicht der Patricier, später mit dem der Plebs; und endlich die dritte Periode, seit Eroberung Italiens, durch die comitia tributa charakterisirt werde, als in welchen die äußere Substanz des Staates selbst ihren vollen Ausdruck findet.

Richten wir nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen unsere Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Competenz der Centuriat-Comitien, so folgt aus dem angegebenen Gesichtspunkte, daß Alles, was nach der Verfassung überhaupt dem Populus zukam, und nur nicht seiner Natur nach dem innerlichen genokratischen Principe ausschließlich angehörte, nun auch vor diese Comitien gebracht werden konnte, und, indem in ihnen jetzt der wahre Schwerpunkt des Staates lag, auch gebracht werden mußte; mithin Wahl der Magistrate, Bestätigung oder Verwerfung von Gesetzesvorschlägen und Entscheidung über Krieg und Frieden [3]). Die letztere war, wie früher schon angedeutet worden ist, ein Theil der richterlichen Gewalt des Volks und zwar die über von außen gethanes Unrecht. Im vollen Sinne gehörten nun aber auch die Gerichte über einen Römischen Bürger, sofern sie ein Capitalverbrechen betrafen, vor das Volk. Allein da dieses die innere Seite der volksrichterlichen Gewalt ist, und die Centuriat-Comitien an sich eine nach außen gerichtete Natur haben, so mag immerhin dieser Theil der Gerichtsbarkeit erst etwas später von den Curien an die Centurien übergegangen seyn [4]).

---

3) *Dionys.* 4, 20. 6, 66.

4) Doch heißt es bei *Dionys.* 7, 59. schon von dem Processe des Coriolan, die Patricier hätten ihn nach hergebrachter Weise vor den Centurien verhandelt wissen wollen. Und so war denn auch wohl die Volksversammlung, welche den Sp. Cassius verurtheilte, comitia centuriata. *Dionys.* 8, 77. 78. *Liv.* 2, 41. Die L, 2. §. 16.

Was die Wahlen betrifft, ſo gehörten ganz beſonders die der Prätoren, oder ſpäter Conſuln, vor die comitia centuriata und war gewiß auch ſchon von Servius für ſie beſtimmt worden; denn die beiden jährlichen Prätoren ſtatt des lebenslänglichen Königs mit dem tribunus celerum ſind dieſelbe Entäußerung des Staates hinſichtlich der executiven Gewalt, wie die Centurien, hinſichtlich der Verfaſſung überhaupt. Wie der König den alten populus Romanus Quirites der Curien (die jetzige classis), ſo vertraten die beiden Prätoren nach Servius eigentlicher Abſicht die jetzige classis und die infra classem — das alte und neue Volk der Centurien. Übrigens dauerte es lange, bis das Volk auch das eigentliche Wahlrecht erhielt. Sitte der Königszeit war geweſen, daß der Interrex nach der Wahl der Patres, und unter dieſen zuvörderſt der zum Interregnum Berechtigten, einen König vorſchlug, über den das Volk durch einen iussus abſtimmte, wie bei der Adrogation [5]), ſo daß damals von einer creatio per populum noch gar nicht die Rede war. Nach dieſer Sitte wurden denn auch noch die erſten Conſuln gewählt, nur jetzt in comitiis

---

D. de orig. iur. (1, 2.) entſcheidet wenigſtens nicht für die Curiat-Comitien, da das iniussu populi an ſich auf beide Arten von Comitien gehn kann. (A. M. Walter Rechtsgeſch. S. 82.) Mir iſt es wahrſcheinlich, daß ſchon das dort angeführte Geſetz (des Poblicola *Cic.* de rep. 2, 31. *Plutarch.* Poblic. 11.) den Blutbann den Curiat-Comitien überwies; denn daß das Volk überhaupt ihn übte, war ja nichts Neues und das Geſetz wäre auch ſchwerlich vor die Centurien gebracht worden (*Cic.* l. c.), wenn nicht eben dieſe nach ihm dieſe Gerichtsbarkeit erhalten hätten. Niebuhr Bd. 2. S. 362. hält ohne Grund das von *Cic.* de rep. 2, 36. erwähnte Halsgericht der Centurien, welches in die Zeit der Decemvirn fällt, für das erſte überhaupt.

5) *Dionys.* 2, 58. 3, 36. 4, 40. 80. Vgl. Walter a. a. O. S. 25. Anm. 28.

centuriatis [6]), und wenn von Valerius Poblicola gemeldet wird, er habe jeden, der da wollte, zur Bewerbung um das Conſulat zugelaſſen, ſo lag darin wohl keine Abweichung von der frühern Verfaſſung, ſondern nur eine geſchickte Wendung, um die Wahl überhaupt noch zu verſchieben und einſtweilen noch alleiniger Conſul zu bleiben [7]). Auch die unter ihm neu aufgekommenen oder vielmehr zu einem ſelbſtändigen Magiſtrat erhobenen Quäſtoren [8]), welche man, weil ſie das Heer (classis) ins Feld zu begleiten hatten, classici, im Gegenſatz der quaestores parricidii genannt zu haben ſcheint [9]), wurden von dem Conſul ſelbſt

---

6) *Dionys.* 4, 75. 84. *Liv.* 1, 60.

7) *Plutarch.* Poblic. 11. Denn im folgenden Capitel heißt es, er habe den Lucretius zu ſeinem Collegen ernannt (ἀπέδειξεν.) Hiernach iſt Walter a. a. O. S. 81. zu berichtigen.

8) *Plutarch.* Poblic. 12. *Zonar.* 7, 13. L. 2. §. 22. D. de orig. iur. (1, 2.) Ohne Zweifel hatten auch diejenigen, welche behaupteten, es habe ſchon unter den Königen Quäſtoren gegeben. *Tacit.* Ann. 11, 22. L. un. pr. D. de offic. quaest (1, 13.) Inc. anot. magistr. pop. Rom. expos. ed. Huschke p. 1.) nicht unrecht. Die damaligen Quäſtoren waren nur — wenigſtens bis auf Servius Tullius, mit dem ſich dieſes auch ſchon geändert haben mag — bloße Untergebene des Königs, die dieſer nach Belieben ein und abſetzte; ebenſo wie in der Königszeit überhaupt das Vermögensrechtliche noch im Perſönlichen aufging und erſt mit Vertreibung der Könige ſich zur Selbſtändigkeit erhob. Ganz auf dieſelbe Weiſe wurden in der Kaiſerzeit die procuratores Caesaris, die anfangs auch ganz privatrechtlich das kaiſerliche Vermögen verwaltet hatten, erſt allmählig im Verlauf der erſten Kaiſerperiode und entſchieden erſt ſeit Hadrian eine regelmäßige Reichsbehörde.

9) *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 27. mit Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2. S. 484., welcher nur darin irrt, daß er den Namen classicus von den fünf Claſſen, welche dieſe Quäſtoren ernannt hätten, ableitet. Denn die Magiſtrate erhalten ihren Namen nur vom Gegenſtande ihres Amts, nicht von der Ernennungsart, am wenigſten konnten ſie von den Claſſen benannt werden, da ſie nicht von dieſen, ſondern von den Centurien gewählt wurden. Für die richtige Ableitung vgl. *Tacit.* Ann. 11, 22.... creatique primum.... ut rem militarem comitarentur.

in Vorſchlag gebracht [10]). Die Wahl der Magiſtrate lag demnach auch noch lange nach Anfang der Republik faſt ganz in den Händen des Senats, dem deßhalb für dieſe Zeit auch wohl geradezu die Ernennung der Conſuln zugeſchrieben wird [11]). Die freie Volkswahl ſcheint zuerſt bei den Volkstribunen und Ädilen, die in Curiat-Comitien geſchah [12]) und wobei nie von einer Vorwahl des Senats die Rede iſt [13]), aufgekommen und von da allmählig auch auf die eigentlichen Magiſtrate erſtreckt worden zu ſeyn. Namentlich wurde im J. d. St. 273 das Abkommen zwiſchen den Ständen getroffen, daß nur noch der eine Conſul

---

10) Daher die Nachricht, die Conſuln hätten die Quäſtoren ernannt *Tacit.* Ann. 11, 12., welcher damit die Beſtätigung durch das Volk keineswegs ausſchließen will; denn ſelbſt die Quaestores parricidii unter den Königen wurden vom Volk beſtätigt. *L.* un. pr. D. de offic. quaest. (1. 13.), wo die Worte quos ipsi non sua voce sed populi suffragio crearent, ſo zu überſetzen ſind: welche ſie ſelbſt wählten, jedoch nicht durch eigene Proclamirung, ſondern indem ſie das Volk über die von ihnen Gewählten abſtimmen ließen.

11) *Appian.* de bell civ. 1, 1. *Dionys.* 8, 87.

12) *Cic.* apud Ascon. in Cornel. p. 138. cren. *Dionys.* 6, 89. 9, 41. 43. 49. 10, 4. Von einer Wahl in den Centuriat-Comitien, die Walter a. a. O. S. 85. behauptet, finde ich nirgends etwas. Sie widerſpricht auch dem Charakter der plebejiſchen Behörden, die lediglich dem Innern des Staates angehören. Die Beſtätigung der curiatim geſchehenen Wahl durch die Patricier bei *Dionys.* 6, 90. iſt das gewöhnliche auctores fieri patres.

13) Bei *Dionys.* 10, 4. heißt es zwar, nach Übertragung der Wahlen der Tribunen auf die Tribus wurden jene nicht ex SCto ernannt; hieraus aber argumento a contrario zu ſchließen, daß vorher der Senat die Tribunen vorgeſchlagen habe, wäre gewiß ſehr bedenklich. Das SC. konnte ja blos enthalten, daß Tribunen gewählt werden ſollten. Auch will Dionyſius dort nur beweiſen, daß die Tribunen, namentlich ſeit ihrer Wahl in den Tribus, keine magistratus populi ſeyen nnd führt zu dieſem Zwecke alle Unterſchiede zwiſchen ihrer und der Conſuln Wahl aus.

vom Senat, der andere vom Volke gewählt werden ſolle[14]), welche Wahlart wenigſtens bis auf die Decemvirn hin, wahrſcheinlich aber noch länger bis gegen die Mitte der zweiten Periode dauerte. Beſtimmt finden wir nehmlich erſt nach der lex Licinia über die Mittheilung des Conſulats an die Plebejer, daß es blos von dem die Comitien leitenden Magiſtrate abhängt, wer ſich zu der Wahl melden dürfe, was offenbar eigentliche Volkswahl vorausſetzt[15]). Und auch da übte ohne Zweifel der Senat noch lange Zeit durch den vorſitzenden Magiſtrat einen großen Einfluß auf die Wahlen aus[16]). Der ſelbſtändige Einfluß des vorſitzenden Magiſtrats neben übrigens möglichſt freiem Bewerbungsrechte iſt das Charakteriſtiſche der dritten Periode[17])

---

14) *Dionys.* 9, 1. 42. 43. *Zonar.* 7, 17. *Liv.* 2, 42. 43. 56. 3, 21. Niebuhr a. a. O. Bd. 2. S. 202. flg. 214. Unter dem Volk muß man ſich hier vorzüglich die fünf Claſſen — im Gegenſatz der classis ſchlechthin, die faſt mit dem Senat zuſammenfiel — alſo die plebs denken.

15) So heißt es im J. d. St. 403. bei *Liv.* 7, 21. Quorum taedio patres L. Cornelium Scipionem interregem concordiae causa observare legem Liciniam comitiis consularibus iussere. Aus dem Beiſpiel der Decemvirn *Liv.* 2, 35. kann man nichts für die Conſuln ſchließen; denn da jene vorzüglich zugleich die tribuni plebis vorſtellten, ſo galt auch das Recht der Tribunen bei ihnen. Daſſelbe gilt von den tribuni militum, consulari potestate, (*Liv.* 4, 6.) die der Form nach auch ein plebejiſcher Magiſtrat waren. Noch weniger beweiſt für eine gleich nach den Decemvirn geänderte Conſulwahl, was Walter S. 94. Anm. 28. anführt, daß nehmlich die damals zuerſt gewählten Conſuln dem Volke günſtig geſinnte Männer waren. Dieſe Wahl zuzugeben, hatten die Patricier damals andere Gründe. Am deutlichſten zeigt übrigens den allmähligen Übergang zu freier Bewerbung beim Volk das Geſetz vom J. d. St. 323. ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa. *Liv.* 4, 25.

16) Dieß zeigt außer *Liv.* 7, 21. ſelbſt noch das Beiſpiel des Appius Cäcus aus dem J. d. St. 453. *Cic.* Brut. 14.

17) Vgl. die Stellen bei *Duker* ad *Liv.* 37, 47. §. 7. Walter a. a. O. 1, 16. S. 133.

Hinsichtlich der Gesetze mußten die Centuriat-Comitien bald mit den Tribut-Comitien theilen, die im Laufe der zweiten Periode schon frühzeitig auch gesetzgebende Gewalt erhielten. Die Geschichte der letztern gehört indessen nicht hieher; blos die Bemerkung diene zur Charakteristik der comitia centuriata, daß als an sich beide Arten von Comitien zur Gesetzgebung berechtigt waren, in der Regel doch solche Vorschläge, welche mehr das Innere und das Interesse der Einzelnen betrafen, vor die Plebs, solche dagegen, welche das Verhältniß nach außen und das Staatsrecht angingen, vor die Centurien gebracht wurden. Daraus erklärt sich, warum fast alle Gesetze über Privatrecht plebiscita waren, über Krieg und Frieden aber selbst späterhin fast niemals anders als durch die Centurien entschieden wurde[18]). Derselbe Gegensatz des Innern und Äußern sprach sich hinsichtlich der Wahlen darin aus, daß die Plebs nur die Schutzbehörden im Innern des Staates, die Tribunen und Ädilen des Volks und später, wo die Tribusversammlungen auch eigentliche comitia populi geworden waren, auch noch die übrigen Ädilen, die Quästoren und die Priester, die Centurien dagegen die magistratus maiores ernannten; hinsichtlich der Gerichte endlich darin, daß seit den zwölf Tafeln feststehend alle Mulcten vor die Plebs, Capitalsachen dagegen vor die Centurien gehörten[19]). Denn im caput civis Rom. liegt der Staat unmittelbar selbst, wie er dem Auslande gegenüber steht; das Vermögen dagegen ist ein Inneres, auf der Voraussetzung der Person beruhendes und es ist jetzt eben so unter der Person selbständig hervorgetreten, wie die Plebs, die auf den localen Tribus beruht, unter dem Populus.

---

18) Vgl. Walter a. a. O. 1, 16. S. 131. flg.

19) Vgl. *Cic.* de leg. 3, 4. 19. de rep. 2, 36. pro Sext. 34. 51. *Polyb.* 6, 14. *Liv.* 10, 23. 25, 4. 26, 2. 3. 35, 41. 43, 8. *Sigon.* de iudic. 3, 5.

Eine zweite wichtige Frage betrifft die Gültigkeit der Centurienbeſchlüſſe. Darüber iſt kein Streit, daß Alles, was gültig an die Centurien gebracht werden ſollte, ebenſo wie die Curienbeſchlüſſe, erſt vom Senat vorberathen ſeyn mußte, welche Vorberathung, obgleich eigentlich ein Senatusconſult, doch auch mitunter auctoritas senatus oder Patrum heißt [20]). Allein bekanntlich erhielten die Centurienbeſchlüſſe auch nicht eher verbindliche Kraft, als bis hinterdrein nach dem Kunſtausdrucke, patres auctores facti erant [21]), und was hierunter zu verſtehen ſey, iſt jetzt ſehr beſtritten. Früher verſtand man darunter eine einfache Genehmigung des Senats; Niebuhr aber, deſſen Meinung ſich jetzt faſt des allgemeinen Beifalls zu erfreuen hat, bezieht ihn auf eine Beſtätigung durch die comitia curiata [22]). Eine unbefangene Prüfung wird darauf führen, daß im Allgemeinen die ältere Meinung die richtigere iſt [23]), nur mit der nähern Beſtimmung, daß dieſes auctores fieri theils ein Vorrecht

---

20) *Dionys.* 4, 84. 5, 57. 7, 38. 59. 8, 78. 9, 41. 44. 10, 4. und was über die Wahlen ex SC. ſchon nachgewieſen worden iſt. Wegen des Sprachgebrauches auctores esse: *Liv.* 4, 49. 57. 7, 15. 41. 8, 49. (welche letzte Stelle ſich aber auch ſchon auf die nach der lex Publilia in incertum eventum comitiorum nothwendig vorausgehende auctoritas patrum beziehen kann). Dieſer Sprachgebrauch beruht darauf, daß man dem Senat überhaupt auctoritas zuzuſchreiben pflegte. S. Anm. 24.

21) *Cic.* Brut. 14. pro Dom. 14. *Liv.* 1, 17. 22. 32. 6, 42. 7, 16. Eben dahin gehört *Cic.* pro Planc. 3. Patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, womit beiſpielsweiſe *Liv.* 6, 42 zu vergleichen iſt.

22) Röm. Geſch. Bd. 1. S. 374. 590. Nach ihm beſonders Walter 1, 3. Anm. 34. Cap. 11. S. 81. Ich habe mich ſchon früher gegen dieſe Meinung erklärt: Incert. auct. magistrat p. R. exposit. p. 8.

23. Neuerlich am beſten entwickelt, wenn auch mit manchen Irrthümern im Einzelnen von Wachsmuth, ältere Geſch. des Röm. Staats S. 337. flg.

blos der eigentlichen Patres, d. h. des patriciſchen Theils des Senats, theils nicht ein gewöhnliches Senatusconſult, ſondern eine eigenthümliche feierliche Bekräftigung war, welche ſich zu den gewöhnlichen Senatusconſulten verhielt, wie die auctoritas tutoris zu der administratio et gestio tutoris vel curatoris. Die Beweiſe für dieſe Anſicht ſind folgende:

Erſtens bezieht ſich der Ausdruck Patres bekanntlich ſtets auf den Senat, im Gegenſatz des populus und dem Senate wird beſtändig auctoritas zugeſchrieben, während dem Volk potestas und als dieſer entſprechende Willensäußerung iussus zukommt[24]). So hat alſo die Niebuhrſche Anſicht das bewährteſte Zeugniß, das der Sprache ſelbſt gegen ſich. Zweitens denken ſich die alten Schriftſteller unläugbar einſtimmig unter den Patres den Senat[25]). Wenn aber zuweilen ſtatt Patres auch Patricii auctores fiunt geſetzt wird, ſo iſt nicht abzuſehn, warum darunter gerade eine Volksverſammlung von Patriciern verſtanden werden ſoll; viel natürlicher bezieht man hier patricii auf die Patricier im Senat, wo, weil der Ausdruck Patres gewöhnlich im weiteren Sinne für den ganzen Senat genommen wird, es nicht überflüßig war, mit dieſer beſtimmten Beziehung daran zu erinnern, daß hier keineswegs von einem gewöhnlichen Rechte des ganzen Senats die Rede ſey. Ganz ebenſo wird auch die proditio interregis, die doch unzweifelhaft nur im Senate vorging, mitunter den Patriciern zugeſchrieben. Allerdings beweiſt nun auch dieſer

24) *Cic.* de legg. 3, 12. pro Flacc. 2. *Liv.* 3, 21. 4, 26. 8, 29. 9, 14. 26, 2. *Ernesti* Clav. Cicer. v. *auctoritas*. *Forcellini* Lex v. *iubere* in fin. *Brisson* de form. 2, 1.... 3. Nur im allgemeinen Sinne und in ſpäter Zeit, nie in der kunſtmäßigen ältern Sprache kommt auctoritas auch vom populus (*Cic.* pro l. Manil. 22.) iubere vom Senate (*Sallust.* Iug. 39. *Liv.* 42, 33.) vor.

25) *Cic.* de rep. 2, 13. *Liv.* 1, 17. 22. 32. *Dionys.* 2, 14. 4, 12.

Ausdruck, daß das auctores fieri, wie das interregnum, ein Vorrecht der patriciſchen Senatoren war und ſtets blieb, was man früher häufig überſehn hat [26]). Drittens ſteht ſoviel feſt und muß auch von den Vertheidigern der Niebuhrſchen Anſicht zugegeben werden, daß in ſpäterer Zeit wenigſtens das Patres auctores fieri im Senate vor ſich ging [27]). Da nun aber ſpäter auch die Curiat-Comitien als eine Formalität noch beſtanden, ſo iſt, warum das auctores fieri ſpäter rückſichtlich der Behörde, von der es ausging, verändert worden ſeyn ſollte, um ſo weniger abzuſehn, als es ſeit dem Päniſchen Geſetz auch blos noch eine Formalität war, und an ſolchen, aus der Urzeit herrührenden feierlichen Handlungen nicht leicht gerüttelt zu werden pflegte. Endlich iſt auch unſere Meinung der Natur der Sache allein angemeſſen. In den alten Staaten dachte man ſich ſtets das Volk gleichſam unmündig; der Rath der Alten nahm bei ihm dieſelbe Stelle ein, wie der tutor beim

---

26) *Liv.* 6, 42. quia patricii se auctores futuros negabant. *Licin. Macr.* orat. in Sallust. Fragm. lib. III. p. 971. ed. Cort. — libera ab auctoribus suffragia maiores vestri paraverunt. *Cic.* pro Dom. 14. Ita (wenn jeder Patricier um irgend eines Vortheils willen ſich zum Plebejer machen kann) populus Rom. brevi tempore neque regem sacrorum, neque flamines, nec salios habebit, nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes, neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum: auspiciaque populi Rom. si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, quum interrex nullus sit, quod et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est. (Vgl. epist. ad Brut. 5. *Liv.* 4, 6. 6, 41. *Dionys.* 2, 9. *Gell.* 13, 15.) *Dionys.* 2, 60. 6, 90. Daß auch zur Wahl eines interrex die patres oder die Patricier des Senats beſonders zuſammentraten, darüber vgl. *Liv.* 4, 7. 43. 6, 41. *Cic.* de legg. 3, 4. *Ascon.* in Milonian. arg. p. 180. Cren. Weil nun die patres auctores blos ein Theil des Senats waren, ſo konnte auch gar wohl ein Senatusconſult darüber ergehn, ut patres auctores fierent. *Liv.* 6, 42.

27) Walter. a. a. O. 1, 13. S. 109. Anm. 36.

Pupillen. So wie alſo der Pupill nichts ohne die Vorberathung und ohne das nachher hinzutretende Vollwort des tutor gültig vornehmen kann, aber ſo auch das Volk nicht ohne ein vorausgehendes Senatusconſult und nachfolgende auctoritas patrum. Aber dieſe Ergänzung hat auch eine genokratiſche Natur: ſie beruht auf der organiſchen Einheit des populus und senatus nach der urſprünglichen Geſchlechterverfaſſung. Daher tritt ſie blos bei comitiis populi, den curiatis und centuriatis, ein [28]), nicht auch, wenn die Plebs etwas beſchloſſen hat [29]). Und ebendaher ſteht ſie auch blos den Patres, nicht den plebejiſchen Senatoren zu; denn nur jene ſind nach einem organiſchen Naturgeſetze

---

28) *Cic.* pro Dom. 14. *Liv.* 6, 41. Wachsmuth ältere Geſch. des Röm. Staats S. 339. bezieht die auctoritas curiatorum comitiorum in dieſen Stellen nicht auf die beſtätigende auctoritas patrum, ſondern auf die bei jenen zu haltenden Auſpicien, offenbar irrig; denn in der Stelle des Livius iſt von dieſen Auſpicien ſchon vorher die Rede geweſen und er würde ſich alſo nach dieſer Erklärung einer Tautologie ſchuldig gemacht haben. In Cicero's Zeit aber hatten längſt auch die Plebejer wenigſtens abgeleitete Auſpicien; ſeine Behauptung, daß wenn alle Patricier ſich zu Plebejern machten, es keine auctores comitiorum mehr geben würde, wäre alſo in dieſem Sinne falſch.

29) *Dionys.* 9, 41. 10, 4. Das Beiſpiel der lex de vicesima manumissionum vom Conſul im Lager und angeblich tributim regirt, wozu die Patres auctores wurden (*Liv.* 7, 16.) iſt etwas in jeder Beziehung Unregelmäßiges, worüber wir auch wahrſcheinlich nicht gehörig unterrichtet ſind. Bei Dionyſius iſt zu bemerken, daß er, weil zu ſeiner Zeit nach der lex Maenia das patres auctores fieri auch ſchon zum Voraus geſchah (*Liv.* 1, 17. *Cic.* Brut 14.) dieſes mit dem SC., wodurch eine an das Volk zu bringende Angelegenheit vorberathen wurde, zuſammen zu werfen pflegt. Daher ſagt er auch 2, 14.: nach alter Verfaſſung hätte der Senat genehmigt, was vom Volk beſchloſſen ſey (nehmlich durch das auctores fieri, obgleich auch damals dem Volksbeſchluſſe ein SC. vorausging) zu ſeiner Zeit aber (wo das auctores fieri gleich mit dem SC. vereinigt erfolgte) umgekehrt das Volk die Beſchlüſſe des Senats. Auch dieſes hat Niebuhr Bd. 2. S. 252. nicht richtig beurtheilt.

Häupter und Berather des Volks, dieſe willkührlich um des Bedürfniſſes willen von außen dazu geſetzt. Auch hier gewährt die Vormundſchaft die überraſchendſte Analogie: wie bekannt, ſind nehmlich blos die Tutoren, nicht auch die Curatoren (obgleich dieſe übrigens mit jenen gleiches Verwaltungsrecht haben) zur auctoritatis interpositio berechtigt; aber auch nur die Tutel beruht auf dem Gattungsdaſeyn, indem ein Tutor (wie die Patres) blos dann eintritt, wenn jemand dem Gattungsdaſeyn nach (als impubes oder als Frauenzimmer) unſelbſtändig iſt, ein Curator dagegen (wie die conscripti), ſo oft aus andern äußerlichen Gründen ein Schutzbedürfniß vorhanden iſt, gegeben wird.

Das, was Niebuhr zu ſeiner unrichtigen Anſicht verleitet hat, iſt beſonders zweierlei: die Verwechſelung der bina comitia bei Magiſtratswahlen mit der zu dem Volksſchluß hinzutretenden auctoritas patrum und eine unrichtige Vorſtellung von einer angeblichen urſprünglichen Unſelbſtändigkeit der comitia centuriata, die noch einer Beſtätigung durch die Curien bedurft hätten.

Was das erſtere betrifft, ſo verhält es ſich damit in Wahrheit folgender Maßen. Von jeher wurden über die Magiſtrate zwei Volksverſammlungen gehalten; in der erſten wurde die Perſon gewählt, in der zweiten dem Gewählten durch eine lex die Rechte dieſes Magiſtrats (ius magistratus, ſpäter bei den höhern Magiſtraten imperium genannt) ertheilt[30]), ganz ebenſo wie auch die gewählten

30) Am klarſten ſpricht ſich darüber Meſſala bei *Gell.* 13, 15. aus: Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed ius eius (nicht iustius) curiata datur lege. Außerdem *Cic.* agrar. 2, 11. de rep. 2, 13. 17. 18. 20. 21. Mißverſtändlich bezieht der *Schol.* Cic. in Verr. 1, 9. die bina comitia auf die centuriae praerogativae und iure vocatae, wodurch ſich bekanntlich Sigonius zu ſeiner irrigen Auffaſſung dieſes Gegenſtandes in ſeinem

rex sacrorum und flamines noch in der Volksverſammlung inaugurirt [31]) oder wie nach jüdiſchem und chriſtlichlichen Rechte ein Älteſter oder Diener erſt gewählt und darauf ordinirt wurde [32]). Die erſte Verſammlung ſetzte den Gewählten irdiſcher Weiſe gleichſam in den rechtmäßigen Beſitz ſeines Amts, woraus allerdings ſchon die Befugniß folgte, mit dem Volk und Senat zu verhandeln [33]) und alles Äußerliche vorzunehmen; denn auch die Wahl iſt ein iussus populi (*Liv.* 7, 17). Die zweite aber ſtärkte und heiligte erſt ſein Amt von Rechtswegen ſie gab ihm erſt, wie es Livius öfter nennt (10, 8. 22, 1.) iustum imperium auspiciumque domi et militiae, indem ſie ihm nicht blos nach dem Willen dieſes verſammelten Volkes, ſondern gleichſam vom Grunde des Staats aus, der im Rechte und in der Gottheit wurzelt, die Rechte des Amtes verlieh. Die beiden Betheilungen mit der Würde verhielten ſich alſo wieder, wie äußerlich und innerlich, factiſch und rechtlich (magistratus und ius magistratus bei Gellius) ſo daß man glauben möchte, urſprünglich ſey die erſte durch Römiſche die letztere durch Quiritiſche Comitien bewirkt worden [34]). Später aber geſchah die äußere Wahl

---

Streite mit Gruchius hat verleiten laſſen. — Über imperium in dem Sinn von ius magistratus kann man außer *Cic.* l. c. nachſehen *Cic.* Phil. 5, 16. 11, 8. ad Attic. 4, 16. ad Brut. 15. *Liv.* 9, 38.

31) *Gell.* 15, 27. *Gai.* 1, 130. 3, 114.

32) 2 Moſ. 18, 21 — 26. 4 Moſ. 11, 16. 17. 25. Ev. Joh. 20, 21. 22. Apoſtelgeſch. 6, 5. 6. u. ſ. w.

33) Daher konnte der gewählte König ſelbſt ſchon die lex de imperio suo an das Volk bringen. *Cic.* de rep. II. cc.

34) So alſo namentlich bei den Königswahlen bis auf Servius Tullius. *Cic.* de rep. II. cc. Der Interrex hielt jedesmal die Röm. Curienverſammlung, darauf der erwählte Rex ſelbſt die quiritiſche de lege de imperio sibi conferendo.

auch durch die äußerlichen comitia centuriata, die Beſtätigung dagegen, wenigſtens bei ſolchen Magiſtraturen, die mit imperium verbunden waren und bei denen es folglich auf das volle göttliche Recht, vom Grunde des Staates aus, namentlich auch für den Fall des Krieges, weſentlich ankam [35]), durch comitia curiata (lege curiata), als welche die innerliche urſprüngliche und mit der Gottheit genokratiſch zuſammenhängende Art von Volksverſammlungen waren [36]); Nur dem Cenſor, der kein imperium ſondern nur

---

35) Gewöhnlich wird blos das Recht Krieg zu führen als Wirkung der lex curiata angeführt. *Liv.* 5, 52. *Cic.* agrar. 2, 12. *Philipp* 5, 16. ad divers. 1, 9. 25. (aus welcher Stelle hervor geht, daß man damals ſelbſt auch zur Kriegführung die lex curiata nicht unbedingt zu bedürfen glaubte) *Dio* 41, 43 (wo man ſich vor der ganz verfehlten Überſetzung und Erklärung des Fabricius zu hüten hat. Pompejus ließ deßwegen zu Theſſalonich einen Ort inauguriren und zur Stadt Rom machen, um daſelbſt eine lex curiata zum proconsulare imperium oder zum Kriege für die Conſuln geben zu können, welche dafür in Rom zu ſorgen verſäumt hatten.) Ein zweites Recht war aber das zur Gründung von Colonien, wenigſtens der alten militäriſchen Art, wozu Rullus ſeinen Decemvirn eine lex curiata geben wollte *Cic.* agrar. 2, 11. 12. Ein Drittes endlich, das zu jedem iudicium legitimum, ſowohl publicum als privatum. *Dio* 39, 19. Denn auch die Kriegführung iſt unter dem Geſichtspunkt der iurisdictio zu denken und ſowohl der Feldherr als der magistratus ius dicens verrichtet anſtatt des rächenden Jupiter ein Werk, zu dem er die Beſtätigung vom Grunde des Staats aus bedarf. Fehlte übrigens die lex curiata, ſo galt das iudicium privatum ohne Zweifel doch als imperio continens. *Gai.* 4, 104. seqq. und ebenſo auch der Krieg, nur nicht als (iustum ac) pium bellum — Wenn es bei *Cic.* agrar. 2, 11. heißt die comitia curiata wären nur auspiciorum causa noch im Gebrauch, ſo iſt damit gemeint, ſie dienten jetzt eigentlich nicht mehr, um den Willen des Volkes, ſondern nur noch um den der Gottheit zu erfragen. Denn das Volk wurde nur durch 30 Lictoren zum Schein repräſentirt. Gewöhnlich verſteht man zu auspiciorum conferendorum, was nur mittelbar darin liegt.

36) So bei dem Dictator, der ſeinen Magiſtratus durch dictio consulis erhielt. *Liv.* 5, 46. (wo nur nachläßig die lex curiata

die an ſich äußerliche [37]); censio hatte, wurde auch blos wieder in comitiis centuriatis die lex de censione rogirt [38]). Ob daſſelbe in frühſter Zeit auch für die Conſuln beſtanden habe, wie aus einer Notiz bei Dionyſius hervorzugehen ſcheint, mag dahin geſtellt bleiben [39]). Den geringeren Magiſtraten wurde das ius magistratus auch durch eine lex curiata gegeben, die aber ſpäter, da ſie kein beſonderes

---

vor der dictio geſetzt iſt) 9, 38. 23, 14. bei den Conſuln und Prätoren *Cic.* agrar. 2, 11. 12. Endlich auch bei den Proconſuln und Preprätoren, mit deren Magiſtrat zu Rom auch ihr ius auspicii et imperii ablief (*Cic.* de nat. deor. 2, 3). Die nun aber theils durch SC. theils ſpäter nach leges ein prorogirtes Imperium hatten, welches aber nach ſtrengem Rechte auch wieder durch eine lex curiata geheiligt werden mußte. *Cic.* ad divers. 1, 9. fin. ad Q. fratr. 3, 2. *Caes.* de bell. civ. 1, 6.

37) Die censio (ius censendi) iſt deßwegen äußerlich, weil ſie blos den vorhandenen Staatskräften die Richtung giebt oder den Platz anweiſt, nicht aber ſie ſelbſt geben oder nehmen kann. *Liv.* 45, 15. Eben daher war auch die nota censoria kein iudicium mit Rechtskraft. *Cic.* pro Cluent. 43.

38) *Cic.* agrar. 2, 11. Maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt, nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus tum iterum de iisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Den richtigen Sinn dieſer Stelle, daß nehmlich das ferre centuriatam — curiatam legem ſelbſt die iterata iudicatio und reprehendendi potestas gab, mithin ſchon primis comitiis gewählte Conſuln und Cenſoren vorausſetzt, haben Schulze v. d. Volksverſ. der Röm. S. 291. und Wachsmuth a. a. O. S. 340. entwickelt.

39) Bei *Dionys.* 9, 46. führt der Tribun Lätorius im J. d. St. 285 unter den der Plebs bewilligten Freiheiten auch an ein Geſetz ὑπὲρ τῆς ψηφοφορίας, ὡς οὐκ ἔτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριάτιν ἐπολει τῶν ψήφων κυρίαν. Niebuhr R. G. Bd. 2. S. 814. und Walter a. a. O. S. 86. verſtehn dieß ſo, als wenn nach dieſem Geſetze die Conſuln nicht mehr von den Centurien, ſondern von den Curien gewählt und von den Centurien beſtätigt worden ſeyen. Dieſer Modus würde aber durchaus der Natur des Conſulats

Intereſſe hatte, abgekommen zu ſeyn ſcheint [40]), und für die plebejiſchen Magiſtrate ſchon deßhalb nicht mehr paßte, weil dieſe ſelbſt durch jetzt für innerlich geltende Comitien (comitia tributa) gewählt wurden. Dagegen konnte nun niemals ein Magiſtratus von vornherein durch eine lex curiata gegeben werden [41]), ſo wenig als ein iudicium ohne vorgängige legis actio coram praetore möglich war. Überhaupt bietet für dieſes ganze Wahlrecht das alte Gerichtsrecht eine ſchlagende Analogie dar. So wie dieſes in iurisdictio praetoris und iudicatio iudicis zerfiel und über jede Sache zweimal entſchieden wurde, erſt äußerlich vom Prätor, der secundum alterum eorum vidicias dat, multam dicit, die animadversio ausſpricht u. ſ. w. und darauf in Folge geſchehener provocatio innerlich vom Volk oder den dieſes vertretenden iudices niemals aber das Verfahren gleich mit einem iudicium anheben kann, ganz ſo auch hier. Beide Comitien übrigens, ſowohl die Wahl-Comitien, als die über die lex de iure magistratus forderten zu ihrer Gültigkeit das patres auctores fieri. Weil jedoch die lex curiata frühzeitig zur bloßen Formalität wurde, und andererſeits nach den Begriffen eines mit den Staats-

---

und des Verhältniſſes jener beiden Arten von Volksverſammlungen widerſprechen. Auch ſagt dieſes Dionyſius nicht; τῶν ψήφων κύριον εἶναι heißt bei ihm nicht: zur Abſtimmung berechtigt ſeyn, ſondern, wie die Parallelſtelle 2, 14. zeigt: über die Abſtimmung entſcheiden können. So hatte alſo dieſes Geſetz verfügt, daß nicht mehr eine lex centuriata, ſondern curiata die Wahl der Conſuln, die ſtets in comitiis centuriatis geſchehen war und geſchah, (vgl. *Dionys.* 8, 82. 87.) beſtätigen ſollte.

40) Vgl. Meſſala bei *Gell.* 13, 15. mit *Cic.* agrar. l. c. und wegen der Tribunen Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2. S. 215.

41) *Cic.* agrar. 2, 10. Iam hoc inauditum et plane novo more, ut curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit datus.

einrichtungen bekannten Römers die auctoritas patrum zu einem Volksbeschlusse sich ganz von selbst verstand, so haben die alten Schriftsteller, bei Darstellung des Ganges der Wahlen außer den Wahlcomitien theils blos die auctoritas patrum, theils blos die lex curiata erwähnt — ersteres Livius, letzteres Cicero in der Geschichte der Könige: und wer dieß nicht beachtet, kann allerdings leicht auf die Vorstellung geführt werden, das auctores fieri patres des Livius sey mit der lex curiata des Cicero identisch.

Die zweite Veranlassung zu Niebuhrs Ansicht hängt damit zusammen, daß er sich die comitia centuriata ebenso wie die comitia tributa als an sich nicht souveraine Volksversammlung dachte, deren Beschlüsse daher noch einer Bestätigung durch die Curien bedurft hätten. Daß diese Voraussetzung aber irrig sey und die comitia centuriata eben so vollständig, wie die curiata, ja in gewissem Sinne noch mehr als diese, den souverainen populus darstellen, ist schon gezeigt worden. Auch giebt es nicht eine einzige Stelle, in der von einer Bestätigung einer lex centuriata durch die Curien die Rede wäre[42]).

Das, wofür die comitia curiata nach Servius Einrichtung noch übrig blieben, waren nun, wie oben gedacht, blos innerliche mit dem genokratischen Ursprunge des Staates zusammenhängende Gegenstände. Dahin gehört die Inauguration des rex sacrorum und der flamines, wozu

42) Dafür können natürlich Stellen nicht gelten, wo die Patres auctores curiatorum et centuriatorum comitiorum heißen; denn das wäre ein Beweis durch petitio principii; noch weniger der Satz der zwölf Tafeln, ut quod postremo populus iussisset, id ius ratumque esset (*Liv.* 7, 17. 9, 34.), den erst Niebuhr dahin gemißdeutet hat: ein Gesetz solle nicht eher gelten, als bis es durch zweite Abstimmung in den Curien genehmigt worden wäre. Doch auch hier stimmt ihm Walter S. 85. bei.

aber nur calata comitia nöthig waren[43]), und die Beſtätigung der Arrogation, wegen der dadurch untergehenden ſelbſtändigen Familien, und der Magiſtratswahlen mit Ausnahme der Cenſur, aus den ſchon angeführten Gründen. Ehe aber die comitia tributa aufkamen und als Comitien des innerlichen Staats den comitia centuriata entgegentraten, wurden auch noch alle das innere Staatsrecht betreffenden Gegenſtände vor die comitia curiata gebracht. So wurde in ſolchen Comitien die Abſchaffung der Königswürde[44]), die Einſetzung der Quäſtoren[45]), die Belohnung der Tarquinier, welche die Verſchwörung angezeigt hatten[46]), beſchloſſen, auch urſprünglich, wie ſchon gedacht, die Volkstribunen und Ädilen gewählt. Die Plebiſcita bedurften der Beſtätigung der Curien nicht, um für die Plebs zu gelten; ſollten ſie aber Staatsgeſetz werden, ſo mußte allerdings eine lex curiata oder centuriata ſie bekräftigen[47]), was denn gleichſam als ein Vertrag unter den Ständen anzuſehen war; die lex Valeria[48]) (a. u. 305.) ſcheint

43) *Gell.* 15, 27. Was calata comitia ſeyen, darüber vgl. Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. 6. S. 290.

44) *Dionys.* 4, 84.

45) *Tacit. Ann.* 11, 22.

46) *Dionys.* 5, 57. Da Camillus durch eine lex curiata aus der Verbannung zurückgerufen wurde (*Liv.* 5, 46.), ſo ſcheint auch die Ertheilung des Bürgerrechts noch lange vor die Curien gehört zu haben. Später ſtand ſie den Centurien zu. Schulze Volksverſamml. der Röm. S. 298. flg.

47) Eine lex centuriata ausdrücklich kommt vor *Dionys.* 10, 32., welche Niebuhr Bd. 2. S. 253. ohne hinreichenden Grund zu einer lex curiata umdeutet. Daß regelmäßig alle Plebiſcita durch leges curiatae beſtätigt worden wären, wie derſelbe und Walter a. a. O. S. 87. annehmen, darüber finde ich bei *Dionys.* 10, 30. 48. 52. *Liv.* 6, 39. 42. 7, 16. nichts. Dagegen kann die lex Canuleia ſo zu Stande gekommen ſeyn.

48) *Dionys.* 11, 45. *Liv.* 3, 55.

auch den Plebiſciten noch nicht unbedingt geſetzliche Kraft, ſondern nur das beigelegt zu haben, daß durch ſie auch das ganze Volk betreffende Rechtsſätze — die denn aber erſt durch beſtätigende lex centurita verbindlich wurden — feſtgeſtellt werden dürften, alſo die Initative zu allgemein gültigen Geſetzen. Selbſtändig erhielten die plebiscita die Geſetzeskraft erſt durch die lex Hortensia[49]) im J. d. St. 465.; die dazwiſchen liegende lex Publilia vom J. 416., welche anſcheinend daſſelbe verordnete[50]), war entweder eine Wiedereinſchärfung der lex Valeria oder eine Vorläuferin der lex Hortensia, oder, was das Wahrſcheinlichſte iſt, ſie gab den Plebiſciten für gewiſſe Materien oder unter gewiſſen Modalitäten ſelbſtändiges geſetzliches Anſehen. Daß die testamenta calatis comitiis und vielleicht auch die sacrorum detestatio nicht vor die Curiat- ſondern vor die Centuriat-Comitien gehört haben, glaube ich anderwärts überzeugend dargethan zu haben[51]).

Über die Art der Abhaltung der Centuriat-Comitien zu Servius Zeit haben wir allerdings nur ſpärliche Nachrichten; wir dürfen aber unbedenklich, was darüber aus ſpäterer Zeit gemeldet wird, auf die frühere zurückbeziehen, weil in dergleichen Äußerlichkeiten die alte Gewohnheit nicht leicht verlaſſen wurde.

Charakteriſtiſch iſt nun auch in dieſer Beziehung das Äußerliche der Centuriat- im Vergleich mit den Curiat-Comitien. Das Volk erſchien in den Centuriat-Comitien

---

49) *Plin.* N. H. 16, 15. (10). *Gell.* 15, 27. *Gai.* 1, 3. L. 2. §. 8. D. de orig. iur. (1, 2.)

50) *Liv.* 8, 12.

51) Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. 6. S. 291. Die sacrorum detestatio betrifft zwar heiliges Recht, aber hauptſächlich iſt ſie doch als eine Schuld an die Götter, mithin als etwas Vermögensrechtliches aufzufaſſen, eben ſo wie die Teſtamente, mit denen ſie auch bei *Gell.* 6, 12. 15, 27. zuſammengeſtellt iſt.

dem Begriff der centuriae gemäß als bewaffnetes Heer, in ſeine Centurien und unter die Fähnlein geordnet, die Centurionen an der Spitze [52]); daher man auch die Anſagung von Centuriat-Comitien exercitum (zum Unterſchiede von dem Kriegsheere auch wohl exercitum urbanum) imperare, ihre Entlaſſung exercitum remittere nannte [53]). Erſt in ſpäterer Zeit, doch wiſſen wir nicht wann, hörte die Sitte, bewaffnet zu erſcheinen, auf, indem blos noch auf die Burg eine bewaffnete Beſatzung gelegt wurde, wovon ſogleich.

Der Zeit nach geſchah die Anſagung urſprünglich auf den dreißigſten Tag oder nach drei patriciſchen Wochen von 10 Tagen, was vielleicht auch bei den Curiat-Comitien beſtand und von dieſen nur entlehnt wurde. Dieſe Zeit beruhte aber darauf, daß die Centuriat-Comitien hauptſächlich beſtimmt waren, nach außen hin das Recht zu vollſtrecken (namentlich durch Beſchluß eines Krieges, oder Ernennung von Anführern — praetores — im Kriege, oder Gericht über perduelles) und ſo wie nun überhaupt drei altrömiſche Wochen die gewöhnliche Rechtszeit waren, ſo wandte man ſie auch hier an, daher ſie auch, wie die bekannten Friſttage im Civilproceß, dies iusti hießen. Während derſelben wehte auf der Burg, gleichſam als Kriegeszeichen, eine rothe Fahne [54]). Späterhin, wo die plebeji-

---

52) *Dionys.* 4, 84. 7, 59.

53) *Varro* de L. L. 6, 9. §. 88. 93. 95. *Liv.* 1, 36. 39, 15. *Gell.* 15, 27. *Fest.* v. *Iusti. Remissio. Macrob.* Saturn. 1, 16. *Serv.* ad Aen 8, 1. Über *Plaut.* Capt 1, 2. v. 49. seqq. und Mostell. 1, 1. v. 60. vgl. *Gronov.* observ. 1, 1., der auch gezeigt hat, daß imperare exercitum nur von der comitia centuriata, nicht auch von dem Kriegsheere gebraucht wird.

54) *Macrob.* l. c. Proeliales dies ab iustis non segregaverim: si quidem iusti sunt continui triginta dies, quibus exercitu imperato vexillum rufi coloris in arce positum est. *Fest.* v. *Iusti* dies dicebantur triginta, cum exercitus esset imperatus, et vexillum in arce positum. *Serv.* l. c.... quoniam vexillum in arce

ſche Woche der nundinae immer mehr überhand nahm, ſcheint ſie von den Tribut-Comitien auch auf die Verſammlungen der Centurien übertragen worden zu ſeyn und die Schriftſteller, denen blos ſie noch bekannt war, beziehen daher das Trinundinum, auf welches das Volk zuſammen berufen wurde, auch auf die Centuriat-Comitien früherer Zeit[55]). Doch wäre es auch möglich, daß man den Ausdruck trinundinum von den Tribut-Comitien entlehnt, darunter aber doch die triginta dies iusti verſtanden hätte.

Der Ort der Verſammlung mußte außerhalb der Stadt d. h. des pomoerium ſeyn, eben weil dieſe Volksverſammlung das gegen das Ausland gerichtete Heer darſtellte[56]). Übrigens bedurfte es dazu auch eines inaugurirten Platzes und ſchon Servius Tullius hatte ein Stück Feld vor der Stadt, worauf wahrſcheinlich ſchon von Alters her ſich ein Altar des Mars befand, dazu beſtimmt[57]), offenbar weil dieſe ſoldatiſche Verſammlung am natürlichſten unter den Auſpicien des Mars ſtand. Das Feld ſelbſt ſcheint erobertes Land und ager regius geweſen zu ſeyn[58]), was ſich auch wieder zum Charakter dieſer eigentlich vom Feldherrn gehaltenen Verſammlung wohl ſchickte. Erſt nach Vertreibung der Tarquinier wurde es ganz dem Mars

---

poni solebat, quod esset specimen imperati exercitus. Über die alt Römiſche Woche und deren Anwendung im Rechtsverfahren ſ. meine Schrift: über die Stelle des Varro v. d. Licin. S. 59. 60.

55) Bei Livius kommt es zuerſt 3, 35. vor bei der Wahl der Decemvirn. Dionyſius führt es nur bei Verſammlungen der Plebs an 7, 58. 9, 41. Über die ſpätere Zeit vgl. Schulze Volksverſamml. d. Römer S. 208.

56) *Gell.* 15, 27.

57) Wenigſtens hatte Servius dort ſchon das erſte Luſtrum gehalten. *Liv.* 1, 44. Über die ara Martis daſelbſt *Liv.* 40, 45. vermuthlich iſt es dieſelbe, welche ſchon in dem Geſetze des Numa bei *Fest.* v. *opima* vorkommt. Daß auch die erſten Conſuln dort gewählt wurden, ſagt *Dionys.* 4, 84.

58) Nach einer Sage hatte die Gaia Taratia, eine veſtaliſche

geweiht[59]). Wie nun der Ausdruck Feld auf das der Stadt entgegensetzte Draußen hinwies, so nannte man auch das dort später gebaute Haus, wo sich der Vorsitzende der Versammlung befand, wo der Census aufgenommen, das Heer gemustert und was sonst zu thun war, vorgenommen wurde, *villa* publica[60]). Endlich vollendete das Ansehen eines zum Streit ausgerückten Heeres die Sitte, daß während der Abhaltung dieser Comitien eine Besatzung auf den Janiculus, die gleichfalls außer der Ringmauer gelegene Burg, gelegt wurde; denn sie stellte offenbar das Lager vor, welches das Heer deckte[61]).

Wollte man anderwärts als auf dem Marsfelde Centuriat-Comitien halten, so mußte dazu erst besonders ein Feld inaugurirt werden. Solche Volksversammlungen, von dem wirklichen Kriegsheere, mithin fast blos von den iuniores gehalten[62]), waren an sich auch gültig, weil auch das ganze Volk dazu berufen wurde und es kein Gesetz gab, welches die Abhaltung dieser Comitien auf eine gewisse Entfernung von Rom beschränkt hätte; indeß blieben sie immer etwas Unregelmäßiges und gewiß auch Seltenes, und wurden bald untersagt[63]).

Jungfrau, den Platz dem Römischen Volke geschenkt. *Gell.* 6, 7. Daß es den Königen gehörte, darüber vgl. die Stellen der folgenden Anm.

59) *Liv.* 2, 5. *Dionys.* 5, 13.

60) *Liv.* 4, 22. *Varro* de r. r. 3, 2. *Cic.* ad Attic. 4, 16.

61) *Liv.* 39, 15. *Macrob.* Sat. 1, 16. *Dio Cass.* 37, 28. *Gell.* 15, 27.

62) Da immer auch einige seniores beim Heere waren, z. B. der Feldherr, die Auguren u. s. w., so traten diese natürlich in ihrer centuria seniorum ein und stimmten mit. Daher ist die ganze Berechnung Niebuhr's Röm. Gesch. Bd. 1. S. 532. verfehlt.

63) Die Bestätigung des Gesetzes gegen die Tarquinier im Lager von Ardea (*Dionys.* 4, 85.) möchte kaum in ordentlichen comitiis

Daß die Zuſammenberufung des Volks zu dieſen Comitien durch Hornbläſer geſchah, iſt ſchon früher erwähnt worden. Genauer aber verhielt es ſich damit ſo: Wenn der Conſul das Volk zu Centuriat-Comitien zuſammenbringen wollte, ſo geſchah dieſes durch drei Abſtufungen. Zuerſt befahl er dem accensus, oder in ſpätern Zeiten dem Augur, er ſolle das Volk in licium vocare d. h. gleichſam die Einzelnen heranlocken, daß ſie ſich auf einen Haufen zuſammen fänden. Dieſes vocare geſchah denn in dem Templum, wo die Auſpicien gehalten waren, und darauf von den Mauern herab; zugleich wurde von den Mauern und auf der Burg das Horn geblaſen. War das Volk ſo gerufen, ſo erfolgte ein zweiter Befehl zur conventio oder concio zuſammen zu treten [64]), d. h. ſich um den Conſul als Heer zu ſammeln, und ſeiner Befehle gewärtig zu ſeyn. Und nun endlich erging der Befehl: ad comitia centuriata, worauf denn der Conſul, wenn die concio noch innerhalb der Stadt war, das Heer ausführte (*Liv.* 39, 15.) Wenn der Cenſor das Volk zum Cenſiren zuſammenberief, ſo vertrat ein praeco die Stelle des accensus [65]) und es blieb einſtweilen blos bei der conventio. Wurde das Volk vom quaestor parricidii zum Gericht berufen, ſo fand nicht noch eine beſondere Aufforderung aus der conventio ad comitia centuriata ſtatt, ſondern der College des quaestor ſagte ſofort von den Rostra herab dieſe Comitien an, weil dieſer Magiſtrat den

---

centuriatis geſchehen ſeyn. Dagegen kommen Beiſpiele vor: *Liv.* 3, 20. 51. vielleicht auch noch 26, 2. Das Plebiſcit, welches nach einer lex tributim in castris lata die sevocatio populi bei Todesſtrafe verbot (*Liv.* 7, 16.) bezog ſich wahrſcheinlich auch auf Centuriat-Comitien. Daß in der Stelle bei *Dio Cass.* 41, 43. comitia curiata zu denken ſeyen, iſt ſchon in Anm. 35. erinnert worden.

64) Daß conventio und concio daſſelbe ſeyen, ſagt auch *Fest.* v. *In conventione.*

65) Warum, darüber vgl. Cap. 4, Anm. 103.

exercitus doch zu keinem andern Zwecke verſammeln konnte; zugleich aber wurde auch noch der Angeklagte — gleichſam zum Gerichtskampfe — durch Herold und Hornbläſer vorgeladen [66])

Daß die Centuriat-Comitien, wie die der Curien, auch mit Opfern und Auſpicien abgehalten werden mußten, iſt bekannt [67]). Doch hatten auch hier die erſteren ihrem militäriſchen Charakter gemäß das Eigenthümliche, daß die Auſpicien für ſie nothwendig außerhalb der Stadt und in irgend einem zu dieſem Zwecke aufgeſchlagenen oder gemietheten Zelte oder Quartiere (tabernaculum) vorgenommen werden mußten [68]), wogegen es bei comitia curiata in einem hierzu feſt beſtimmten Hauſe (auguraculum) auf der Burg (in arce) geſchah [69]). Niebuhr behauptet, nur die comitia curiata nicht auch die centuriata wären in Gegenwart der pontifices und anderer Prieſter gehalten worden [70]).

---

66) Alles Obige ergiebt ſich aus *Varro* de L. L. 6, 9. §. 86.... 95. Irrig behauptet Schulze von den Volksverſamml. der Röm. S. 186., daß mitunter die comitia centuriata durch Herolde und nicht durch Hornbläſer berufen worden ſeyen. Die von ihm angeführten Stellen *Dionys.* 4, 37. 76. 5, 57. beziehn ſich, wie der Augenſchein lehrt, auf comitia curiata oder bloße Concionen.

67) *Dionys.* 7, 59. *Liv.* 1, 36., wo die exercitus vocati auf die Centuriat-Comitien gehn. Überhaupt Schulze a. a. O. S. 218. flg. O. Müller Etruſker III, 5, 1. flg.

68) *Liv.* 4, 7. *Cic.* de divin. 1. 17. 2, 35. de N. D. 2, 4. *Plutarch.* Marcell. 5. *Fest.* v. *Tabernacula. Attibernalis. Contubernalis.*

69) *Fest. v. Auguraculum. Varro* de L. L. 5, 8. §. 52. (ſtatt auraculum lies auguraculum) *Liv.* 1, 18. *Cic.* de offic. 3, 16. Den im Text aufgeſtellten Unterſchied beſagt zwar keine Stelle ausdrücklich, aber er ſcheint ſich aus der Natur der Sache ſelbſt zu ergeben und daß die Augurien in arce die älteſten waren, weiſt auch auf die comitia curiata hin.

70) Röm. Geſch. Bd. 2. S. 253.

Aber Dionyſius (10, 32.) führt ausdrücklich Centuriat-Comitien an, wobei die Pontifices, Augurn und zwei Flamines gegenwärtig geweſen ſeyen, und Gellius bezeugt, die calata comitia, «welche pro collegio pontificum gehalten würden», ſeyen theils curiata theils centuriata. Auch iſt die Anſicht, welche Niebuhr hauptſächlich zu ſeiner Behauptung bewogen zu haben ſcheint, daß nehmlich die Centuriat-Comitien eigentlich nicht den ſouveränen populus dargeſtellt hätten, ſchon früher als irrig nachgewieſen worden. Andererſeits ſagt keine Stelle ausdrücklich, daß die comitia curiata im Beiſeyn der Pontifices hätten gehalten werden müſſen [71]). Demnach ſcheint ſich die Sache ſo zu verhalten, daß weder die comitia curiata noch die centuriata an und für ſich Gegenwart der Prieſter erforderten, daß ſie aber zugezogen wurden, wenn der Gegenſtand der Berathung mit in das heilige Recht einſchlug, wie z. B. bei der Arrogation, auch wohl der Errichtung von Teſtamenten calatis comitiis, oder wenn man dem Geſetze eine beſondere Unverbrüchlichkeit beilegen d. h. zur lex sacrata

---

71) Niebuhr a. a. O. führt aus *Dionys.* 9, 41. an, das Concilium der Curien wäre gehalten worden *τῶν ἱερῶν* (l. *ἱεροφαντῶν*) *καὶ οἰων οσκόπων ἐπιθεσπισάντων*. Aber Dionyſius, der dort comitia curiata und tributa entgegenſetzt, ſagt von jenen, ſie wären nur gültig geweſen *τῶν περὶ του δαιμονίου σημείων τε καὶ οἰωνῶν μηδὲν ἐναντιωθέντων* d. h. wenn das Zeichen aus der Leber des Opferthiers, und dem Vogelfluge nicht entgegen war, von dieſen aber, ſie hätten gegolten *μήτε τῶν ἱερέων τε* (ſo die beſſern HSS.) *καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων* d. h. doch offenbar: auch ohne Prieſter, welche ein Thier opferten und beſchauten (haruspices) und ohne augures, welche beide auch bei comitia centuriata nöthig waren. (*Dionys.* 7, 59.) Niebuhr's Conjectur *ἱεροψάντων* iſt alſo nach dem Gegenſatze ganz unzuläßig. — *Gell.* 5, 19., worauf er ſich auch noch beruft, ſagt weiter nichts, als daß die comitia curiata für Arrogationen unter Aufſicht der Pontifices geſtanden hätten, was bekannt iſt.

machen wollte, wie in dem von Dionyſius erwähnten Falle, wo die Plebejer auf die Zuziehung der Prieſter bei der centuriata lex de Aventino assignando, die eine lex sacrata war (*Liv.* 3, 32) dringen mochten. Hiernach kam denn in ſpätern Zeiten allerdings die Gegenwart der Prieſter faſt nur noch bei leges curiatae vor, weil Gegenſtände des heiligen Rechts faſt nur vor dieſen Comitien verhandelt wurden und leges sacratae nicht mehr üblich waren.

Was endlich das Abſtimmen betrifft, ſo iſt die Ordnung derſelben ſchon früher gelegentlich angegeben worden. Überhaupt muß es auch als ein kriegeriſcher Act, gleichſam als ein Angriff, der aber nur mit der Stimme geſchah, gedacht werden. (Vergl. *Dionys.* 7, 59). Demnach ſtimmten nicht etwa die einzelnen Centurien hintereinander; ſondern alle Centurien einer Claſſe wurden auf einmal berufen[72]) und ſtimmten, wie ſie den Feind angriffen, zugleich, woraus allein ſich auch erklärt, daß die Abſtimmung ſobald beendigt werden konnte.

Wenn alſo Cicero in der bekannten Stelle berechnet, wann das Übergewicht der Stimmen für die Reicheren beginne, ſo iſt dies nicht ſo zu verſtehn, als wenn nun auch die einzelnen Centurien hintereinander abgeſtimmt hätten, ſondern er will blos ſagen: wenn die Centurien der erſten Claſſe einig ſind, ſo bedarf es nach Berufung der zweiten und folgenden Claſſen nur noch des Zutritts von acht Centurien aus denſelben und die Stimmenmehrheit iſt vorhanden.

In der ſpätern Zeit gab es centuriae praerogativae wie wir ſpäter ſehen werden; ſchwerlich aber rührten dieſe ſchon aus der Servianiſchen Verfaſſung her. Denn da in der älteſten Zeit immer der Senat die Canditaten zu den Ämtern vorſchlug, ſo bedurfte es einer ſolchen Direction

72) *Dionys.* 4, 20. 7, 59. 10, 17. —

der Wahl und der Stimmengebung überhaupt, wie ſie durch jene Centurien bezweckt wurde, noch nicht. Doch hiervon noch ſpäter.

Daß das Abſtimmen urſprünglich mündlich geſchah[73]) und indem die Stimmenden, gleichfalls wie ein angreifendes Heer, über den Stimmplatz wegſchritten, (ibant in suffragium) kann aus den Alterthümern als bekannt vorausgeſetzt werden. Die Stimmbrücken ſind aber wohl erſt ſpätern Urſprungs, um Verwirrung und Unterſchleif zu verhüten.

---

73) Vgl. darüber Schulze a. a. O. S. 254. flg.

Achtes Capitel.

Militärische Einrichtungen.

Hinsichtlich des Kriegsdienstes muß als die hauptsächlichste Veränderung der neuen Verfassung angesehen werden, daß wenn die Kraft des Heers bisher überwiegend in der Reiterei gelegen hatte, welche nur gelegentlich und implicite auch zu Fuß diente [1]), oder neben welcher die 300 scutati aus den Vornehmen doch als das Unwichtigere zurücktraten, die Massen des Fußvolks aber, aus den Clienten und den aufgenommenen Bürgern bestehend, jedenfalls nur einen Anhang bildeten, jetzt das Fußvolk selbständig neben die Reiterei trat und der eigentliche Kern des Römischen Heeres wurde. Diese Veränderung, welche von den alten Schriftstellern nicht besonders hervorgehoben wird; aber stillschweigend in der von ihnen berichteten Scheidung des Fußheers und der Reiterei und der jetzt erst erwähnten selbständigen Einrichtung des erstern liegt [2]), war, wie die

1) Ob außer den Rittern es auch noch besondere scutati (richtiger wohl clypeati) aus den Vornehmen gab, wie Paternus bei *Laur. Lyd.* de magitr. 1, 9. und *Ovid.* Fast. 3, 127. seqq. annehmen, oder nach Andern, namentlich *Dionys.* 2, 13. beide identisch waren, mag bei der großen Abstimmigkeit der Nachrichten einstweilen dahingestellt bleiben. Der Verfolg der Untersuchung wird lehren, daß die erstere Ansicht die richtigere ist. Die Stellen s. oben Cap. 1. Anm. 15.

2) *Cic.* de rep. 2, 22. *Liv.* 1, 43. *Dionys.* 4, 16.... 18. Es

ganze Centurienverfassung, eine nothwendige Folge der stetigen Vermehrung des Staats durch aufgenommene Fremde. Denn indem diese zum Theil eben so reiche und angesehene Leute waren, wie die Patricier und größtentheils doch nur zu Fuße dienen durften, stieg dadurch das Ansehen des Fußheers immer mehr, und gewiß war es dem Wesen nach schon unter Tarquinius Priscus die Hauptstütze des Staates. Daß es diese aber auch formell wurde und der Vornehme nach dem Wegfallen des Begriffes einer königlichen Leibgarde keine Schmach mehr darin sehen konnte, zu Fuße zu dienen, geschah erst durch die Erhebung der centuriae, der eigentlichen Abtheilungen des Fußheers, zum Princip der Staatseintheilung.

Mit dieser Veränderung war aber zugleich eine zweite gegeben: die Gliederung des Fußheers nach der Würde der verschiedenen Arten von Bürgern, wie diese jetzt in den fünf Classen sich ausprägte. Auch diese Neuerung darf nicht als eine plötzliche angenommen werden. Denn indem das Römische Heer durch die neu aufgenommenen Völker sich allmählig verstärkte und die Mannschaft eines jeden nicht blos gesondert blieb, sondern auch mehr oder weniger die ihm eigenthümliche Bewaffnung beibehielt, entstand von selbst statt des ursprünglichen einheitlichen und ziemlich gleichbewaffneten Heerhaufens ein militärischer Organismus, der von Servius nur genauer bestimmt worden seyn mag und statt der bisherigen nationalen die jetzige vermögensrechtliche Grundlage erhielt. Dreierlei ist nun hierbei von Wichtigkeit: die verschiedenen Heeresabtheilungen, ihre verschiedene Bewaffnung und die Art der Aushebung und des Dienstes.

Über die beiden ersten Puncte berichten uns Livius (1, 43) und Dionysius (4, 16, 17.) Folgendes:

---

ist dabei wieder in Erinnerung zu bringen, daß sie sämmtlich früher in politisch militärischer Hinsicht nur der Reiterei — der drei Abtheilungen der Ramnes, Titienses und Luceres — gedacht haben.

Die Bürger jeder Classe hatten ihre eigenthümlichen Waffen. Die der ersten Classe waren zum Schutz des Körpers: Helm, runder Schild (clipeus) Beinschienen und Brustharnisch, alles aus Erz [3]); als Angriffswaffen hatten sie Lanze und Schwerdt. Die zweite Classe führte dieselben Waffen, nur daß an die Stelle des runden Schildes und des Brustharnisches der lange viereckige Schild (scutum) trat [4]). Die dritte Classe hatte wieder nur eine Schutzwaffe weniger, die Beinschienen, wofür aber gewiß ihr scutum etwas länger war. Bei der vierten Classe stimmen Livius und Dionysius nicht überein; nach jenem hatte sie nur Lanze und Wurfspieß (verutum), so daß also Helm, Schild und Schwerdt hier hinweggefallen wären; nach letzterem Schild, Lanze und Schwerdt, so daß sie wieder blos eine Schutzwaffe, den Helm weniger getragen hätte. Der fünften Classe endlich schreiben beide nur Schleuder und Steine zu.

Um nun zuerst jene Differenz zwischen den beiden Autoren bei der vierten Classe zu beheben, so scheint der Darstellung des Dionysius in der Hauptsache entschieden der Vorzug zu gebühren, aus zwei Gründen: erstens, weil sie allein eine consequente Abstufung der vier Classen mit sich bringt, nehmlich Verminderung der Schutzwaffen jeder folgenden Classe um eine, wogegen nach Livius bei der vierten Classe gegen das System der frühern auf einmal zwei Schutzwaffen weggefallen seyn würden, zweitens weil nach Dionysius die Angriffswaffen im nahen Kampfe, Lanze und

3) Bei Dionysius ist statt ἀσπίδας ἀργοικάς, welches Stephanus hat, mit den bessern HSS. zu lesen Ἀρχολικάς, womit der runde blos den Unterleib deckende Schild bezeichnet wird. Vgl. *Virgil.* Aen. 3, 637. *Plutarch.* Rom. 21.

4) Das Antiquarische über die verschiedenen Arten von Waffen sehe man nach bei *Lips.* de milit. Rom. lib. 3. Polioro. lib. 4. und in *Pitisc*, Lexic. antiquit. Rom. unter den Wörtern clypeus, scutum, lorica, corcae, galea, verutum, hasta.

Schwerdt, nur von solchen gebraucht wurden, welche gegen ähnliche Angriffswaffen des Feindes durch Schutzwaffen gedeckt waren, wogegen nach Livius die vierte Classe selbst gegen die Lanze unbedeckt, mit der Lanze hätte kämpfen müssen, obgleich doch sonst überall die Vertheidigung größere Gunst genießt, als der Angriff und dieser daher jene schon voraussetzt. Dieses letztere scheint so naturwidrig; daß ich geneigt bin, bei Livius eine Corruption anzunehmen und statt der Lesart der Handschriften: **arma mutata; nihil praeter hastam** *et verrutum* **datum** mit geringer Änderung zu schreiben: *atque scutum* **datum.** Es bliebe dann freilich noch die Verschiedenheit zwischen Livius und Dionysius, daß nach letzterem die vierte Classe auch noch Schwerdter getragen hätte; allein darüber konnten auch ohne Absurdität leicht verschiedene Ansichten herrschen, und daß hier Livius mehr Glauben verdiene, wird sich später ergeben.

Übrigens gewährt jene Verschiedenheit der Bewaffnung Anlaß zu manchen interessanten Betrachtungen. Wir finden zunächst auch hier wieder drei Hauptmassen geschieden: 1. die erste Classe, welche sich durch die vollständig organisirte Bewaffnung (bei den Griechen Panoplie), namentlich den clipeus auszeichnet, 2. die drei folgenden Classen, welche auch noch die Bewaffnung zum Kampf in regelmäßiger Schlachtordnung, aber schon progressiv vermindert haben, und 3. die fünfte Classe, die blos Waffen zum Fernkampfe außerhalb der Schlachtordnung trägt und nicht mehr beschützt ist.

Wenn wir sodann auf die Art der Waffen und ihre allmählige Verminderung in den vier ersten Classen sehen, so springt es in die Augen, daß hierbei dasselbe System zum Grunde liegt, nach welchem die Classen selbst eingerichtet sind, so daß wir hier die Abstufung des Werths der Bürger im Census gleichsam physiologisch in den Theilen ihres Körpers wiederholt finden. Das Princip, von dem

dabei ausgegangen ist, besteht offenbar darin, daß je sächlich höher die Person steht, d. h. ein je größeres Vermögen sie besitzt, desto mehr sie auch durch die ihr umgelegten Instrumente gegen das Eindringen eines instrumentalen Angriffs geschützt seyn soll: ein höchst natürlicher Zusammenhang, da Sachen gleichmäßig die beiden politischen Dienste leisten: im Innern als Vermögen zum Veräußern (dare) und nach außen als Instrumente zur Vollstreckung der rechtlichen Freiheit (facere) zu dienen, und je größer also die sächliche Macht des Bürgers im Innern ist, desto wirksamer er auch in seiner instrumentalen Wirksamkeit nach außen seyn muß. Dabei kommt es aber zunächst blos auf die Schutzwaffen an; denn wer hinlänglich geschützt ist, von dem versteht es sich von selbst, daß er angreifen kann, wie er will, sey es das Haupt mit dem Schwerdt durch Hauen (Schneiden) oder den Leib mit der Lanze durch Stoßen; denn Enthauptung und Durchbohren des Leibes sind offenbar die beiden Hauptangriffe, welche sich wie die beiden Grundbestandtheile des Menschen, Geist und Leib, verhalten und nach welchen auch die beiden Angriffswaffen Schwerdt und Lanze sich in ihrem Princip unterscheiden. Auch sind nun blos die Vertheidigungswaffen von demselben Stoff, wie das Geld, welches im Innern die sächliche Macht des Bürgers bestimmt, nehmlich von Erz, die Angriffswaffen von Eisen.

So wie nun der Bürger im Census der vier obern Classen nach vier Viertheilen in Betracht kommt, eben so auch in der Bewaffnung nach vier Haupttheilen seines Leibes, was sich von unten nach oben fortschreitend auf folgende Weise am besten anschaulich machen läßt:

IV. Classe deckt den ganzen Mann: Unterleib, Brust, Beine, Kopf als eine ungegliederte Einheit blos mit einer Waffe, dem viereckigen mannslangen Schilde.

III. Classe unterscheidet Leib und Haupt und deckt 1. Un-

terleib, Bruſt und Beine mit dem weniger langen Schilde, 2. das Haupt mit dem Helme.

II. Claſſe unterſcheidet auch wieder den Leib und deckt 1. Unterleib und Bruſt mit dem kurzen länglichen Schilde, 2. die Beine mit den Schienen, 3. das Haupt mit dem Helm.

I. Claſſe unterſcheidet alle vier Haupttheile des Körpers und deckt 1. den Unterleib mit dem runden Schilde, 2. die Bruſt mit dem Harniſch, 3. die Beine mit den Schienen, 4. das Haupt mit dem Helm [5]).

Hierbei iſt nun erſtens die Eintheilung des Menſchen in die vier Theile: Kopf, Bruſt, Unterleib und Beine nichts weniger als willkührlich. Denn dieß ſind die vier Syſteme des äußerlich handelnden, d. h. leiblich ſich bewegenden und ſeine politiſche Freiheit geltend machenden Menſchen, auf dem die Servianiſche Verfaſſung beruhte. Es ſind daher auch eben die (um dieſes gelegentlich zu bemerken), nach welchen in dem Bilde des Nebukadnezar die Entwickelung der politiſchen Macht im großen Menſchen dargeſtellt wird [6]), und man könnte politiſch-phyſiologiſch auch

---

5) Daß diejenigen, welche mit mehr als 100,000 Aſſen cenſirt waren, auch noch einen vollen Bruſtharniſch trugen, bemerkt *Polyp.* 6, 23., welche Stelle daher zum Beweiſe dienen kann, daß auch damals noch die Servianiſchen Claſſenſummen beſtanden. Ebendaſelbſt bemerkt aber Polybius, daß auch die mit weniger Cenſirten noch eine Art von Bruſtſchienen trugen. Ein ſolches erſt allmähliges Verſchwinden der eigenthümlichen Schutzwaffe der höhern Claſſe mag denn auch wohl uralt geweſen ſeyn, ſo daß uns Livius und Dionyſius gewiß nur das Hauptſächlichſte von der Bewaffnung jeder Claſſe gemeldet haben.

6) Daniel 2, 32. 33. »Deſſelben Bildes Haupt war von feinem Golde, ſeine Bruſt und Arme waren von Silber, ſein Bauch und Lenden waren von Erz, ſeine Schenkel waren Eiſen, ſeine Füße waren einestheils Eiſen und einestheils Thon.« v. 38...40. »Du biſt das goldene Haupt. Nach dir wird ein anderes Königreich aufkommen, geringer denn deins. Darnach das dritte Königreich, das ehern iſt, welches wird

ſagen: mit der Servianiſchen Verfaſſung ſey der Römiſche, Menſch, der univerſale (populus Rom.) in den vier Claſſen der einzelne (civis Rom.) in der Bewaffnung des Fußſoldaten, in den organiſch geſchiedenen Gebrauch aller vier leiblichen Syſteme getreten, während er nach der frühern Verfaſſung, welche noch nicht von den äußerlich leiblichen Functionen, ſondern von den innerlich generiſchen Beſtandtheilen des Menſchen, Geiſt, Seele und Leib, ausging und die Beine, als mit dem Pferde verwachſen, noch gar nicht in der Perſon berückſichtigte, univerſel in die drei Stämme, als Einzelner in die drei jenen innerlich generiſchen Beſtandtheilen dienenden Organe des Hauptes, (=Geiſt) der Bruſt (=Seele) und des Bauches (=Leib) zerfallen war und demnach die zu Fuß dienenden Titienses Helm, Harniſch und Schild, die Ramnenses blos Helm und Schild, die Luceres blos Schild aus Erz getragen hatten, was denn auch wieder der Abſtufung der 300, 200 und 100 Aſſe für die spolia opima (Cap. 7. Anm. 16*) genau entſprach. Jene vier Theile folgen aber ferner in dieſer Ordnung auf einander: Haupt, Beine, Bruſt und Unterleib. Denn der Menſch zerfällt zwar ſubſtantial in die beiden Haupthälften, die obere, dem Geiſte und der Seele entſprechende: Kopf und Bruſt, und die untere, dem Irdiſchen zugekehrte: Unterleib und Beine. Aber für die Bewegung, wo ſie

---

über alle Lande herrſchen. Das vierte wird hart ſeyn, wie Eiſen. Denn gleichwie Eiſen Alles zermalmet und zerſchlägt, ja wie Eiſen Alles zerbricht, alſo wird es auch Alles zermalmen und zerbrechen.« Es iſt zu bemerken, daß hier zwar auch noch die Füße erwähnt werden, aber ohne eine ſelbſtändige beſondere Bedeutung, indem die Auslegung des Traums nur die vier obern Syſteme als Ausdruck von vier ſelbſtändigen Centralreichen nimmt. Doch hiervon noch ſpäter. Was die Arme betrifft, ſo liegt in ihnen als Händen das poſitiv wirkende Princip der Freiheit, auf welches überhaupt keine Schutzwaffen, ſondern die beiden Angriffswaffen, Lanze und Schwerdt, zu rechnen ſind. Der Oberarm aber iſt mit zur Bruſt zu rechnen, wie dieß auch im Bilde des Nebukadnezar geſchieht.

nicht als Beſtandtheile, ſondern als Organe gelten, haben ſie nicht in dieſer Ordnung Werth, ſondern ſind durch einander gemengt, indem die Bewegung von Seiten des obern Syſtems durch das Haupt beſtimmt und geleitet, und von Seiten des untern Syſtems durch die Beine vollzogen wird, dieſe beiden folglich den erſten Platz einnehmen, die Bruſt aber eben ſo dem Haupt und Geiſt als ſtützendes belebendes Princip dient, wie der Unterleib als körperlich ernährendes Princip und Vermittelung mit dem Oberleibe den Beinen. So iſt denn der Unterleib gleichſam das todteſte, für die Bewegung und die Freiheit am wenigſten leiſtende Syſtem: (daher auch wohl Leib ſchlechthin genannt), auf ihn folgt die Bruſt, als ebenfalls noch bedingt zur Bewegung mitwirkend, und dann die Beine und das Haupt als unmittelbare Bewegungsorgane. So nimmt nun auch unter den Waffen der Schild die unterſte Stelle ein, und beſchützt auf die irdiſche todteſte Weiſe, weil er nicht, wie die übrigen, von dem Gliede ſelbſt, welches er ſchützt, in organiſcher Anfügung getragen, ſondern wie eine Schutzmauer vorgehalten wird und den Menſchen nöthigt, mit der Hand ſtatt frei zu handeln, ſeinem Leibe zu dienen. Auf ihn folgen die Beinſchienen, dann der Harniſch und endlich der Helm. In der Bewaffnung der erſten Claſſe nun finden alle vier Syſteme ihren vollen eigenthümlichen Schutz — hier iſt der Leib nach allen vier Viertheilen, mithin vollſtändig, organiſch gewürdigt, und der Schild dient nur dazu, dem Syſteme, welches von Natur ſich ſelbſt nicht zu ſchützen vermag, Schutz zu verleihen, daher er auch klein und der runden Geſtalt des Leibes nachgebildet iſt. In der zweiten Claſſe wird dagegen auch noch die Bruſt als bloßer Leib betrachtet und unter den Schutz des Schildes geſtellt, (der demgemäß hier ohne Zweifel oberwärts verlängert und eckig gebildet war) ſo daß der bewaffnete Mann hier nur noch nach drei Viertheilen organiſirt erſcheint. In der drit-

ten Classe ergreift die irdische Auffassung auch noch die Beine, indem der Schild hier jene Thürgestalt annimmt, nach welcher die Griechen ihn θυρεός nannten, und der Soldat ist blos noch nach zwei Theilen Kopf und Leib organisirt. Endlich in der vierten Classe, welche unstreitig jenen großen den ganzen Mann deckenden Schild (*Virgil.* Aen. 8, 662. bei den Griechen ἀνδρομήκης) führte, erscheint der ganze Mann nur noch als Leib, indem der Schild auch die Stelle des Helmes vertritt. Diesem ist nun aber auch das Wegfallen des Schwerdtes angemessen. Denn da dessen eigenthümliche Bedeutung für den Kopf berechnet ist, welcher bei der vierten Classe keine eigenthümliche Bedeutung mehr hat, so bringt das nothwendige Entsprechen von Angriffs- und Schutzwaffen mit sich, daß ein Soldat ohne Helm auch kein Schwerdt führt [7]). Aus diesem Grunde halte ich nun auch die verbesserte Stelle des Livius für den allein wahren Bericht und die Zuthat des Schwerdtes bei Dionysius für irrig. Vielleicht rührte sie daher, daß es in einem alten Schriftsteller hieß: die Männer dieser Classe könnten auch, wenn sie wollten, ein Schwerdt tragen. Denn da in der Angriffswaffe sich die Würde des Bürgers nicht so unmittelbar ausdrückte, wie in den Schutzwaffen, so hinderte man die Soldaten der vierten Classe schwerlich, auch ein Schwerdt mit ins Feld zu nehmen.

Übrigens unterschieden sich ohne Zweifel auch die Angriffswaffen nach den vier Classen. Denn je mehr die Bedeutung des Leiblichen zunahm, desto mehr mußte auch die für dieses bestimmte Angriffswaffe an Länge und Schwere

---

7) Auch hier zeigt sich wieder die Zweckmäßigkeit im Gefolge der innern Natur der Sache: Der Soldat, welcher einen hohen seinen eigenen Kopf deckenden Schild trägt, wird durch diesen selbst gehindert, ein Schwerdt mit Wirksamkeit zu gebrauchen.

zunehmen, während das Schwerdt ſich vermuthlich in demſelben Maaße verkürzte. Die Männer der vierten Claſſe trugen daher wahrſcheinlich viermal ſo ſchwere Lanzen, als die der erſten, bei denen das Schwerdt viel wichtiger war, und ſo denn in entſprechender Abſtufung bei den mittlern Claſſen.

Im Gegenſatz gegen die vier obern Claſſen ſteht die fünfte. In jenen erſcheint die Perſon durch das Sächliche, d. h. die ihr organiſch anliegende Waffenrüſtung geſchützt, und dadurch zu wahrhaft perſönlicher militäriſcher Wirkſamkeit befähigt [8]), welche eben im Gebrauche des Schwerdtes und der Lanze liegt; denn mit dieſem Inſtrumente wirkt die Perſon einen Angriff gegen den Feind, der auch, wenn er geſchehn iſt, die Macht der Perſon und des Inſtruments nicht vermindert hat, weil das ſchadende Eiſen in der Hand und dem Arm des Streichenden oder Stoßenden bleibt. So iſt alſo die eigenthümliche Kampfweiſe der vier erſten Claſſen das cominus in acie pugnare, der Kampf von Angeſicht zu Angeſicht, zugleich auch in geſchloſſener einheitlicher Schlachtordnung, weil die höchſte perſönliche Kraft und Würde in der univerſalen (zu einer Einheit zuſammenſtrebenden) Natur des Menſchen liegt, durch welche auch der Staat über dem Einzelnen als ſolchem ſteht. Doch iſt dieſer organiſche Schutz der Perſon durch das Sächliche und die dadurch bedingte unmittelbar perſönliche Kampfwirkſamkeit in der vierten Claſſe auch ſchon auf das Minimum zurückgeführt, inſofern hier der ganze Mann nur unter den Schutz des von ihm ſelbſt getragenen Schildes geſtellt iſt, hinter welchem er ſich durch Anſtrengung im Vorhalten oder geſchickte Bewegungen ſeines Leibes eben ſo zu verbergen ſuchen muß, wie ein ganz Unbewaff-

8) *Veget.* de re milit. 1, 20. Necesse est enim, ut dimicandi acriorem sumat audaciam, qui munito capite vel pectore non timet vulnus.

neter sich hinter Bäumen und Felsen verstecken kann; denn dadurch wird er nur noch in Stand gesetzt, auf die wenigst organische Weise zu fechten, nehmlich eben so die ganze Macht seines Leibes nur in die gerade ausgekehrte Stoßwaffe zu legen, wie sein ganzer Leib nur durch den Schild gedeckt ist, wogegen in den frühern Classen die Lanze von dem an sich ruhig stehenden Manne mehr mit der bloßen Kraft des Armes geführt wird. Wenn nun also über die vierte Classe hinaus eine militärische d. h. instrumentale Wirksamkeit gedacht wird, so kann diese nur noch in dem Fernkampfe, mithin im Werfen von Geschossen bestehen, wobei ein fester Schutz des Leibes nicht erforderlich ist. Diese Kampfweise, indem sie zugleich noch persönlich ist und nicht ist; ist aber gewissermaßen eine halbirte persönliche Wirksamkeit der vierten Classe; denn einerseits wirkt zwar der Soldat und zwar mit der Kraft des ganzen Leibes durch ein Instrument, die Schleuder, welche er in der Hand behält, mithin persönlich; andererseits ist aber in demselben Augenblick seine Wirksamkeit auch eine nicht persönliche, dadurch, daß das Geschoß aus der Gewalt der Person herausgeht. Somit entspricht diese militärische Wirksamkeit genau dem Census dieser Classe, der die Hälfte der vorigen ist und drückt den Übergang vom lebendig Persönlichen zum todt Irdischen aus, wie im menschlichen Leibe der Fuß, mit dem er schon den Erdboden berührt. Zugleich aber bringt dieses eminus pugnare, weil der Schleuderwurf der Person nicht die ruhige Haltung zuläßt, daß sie mit Andern in Einheit zusammenstehen könnte, eine vereinzelte Stellung außer der Schlachtordnung mit sich und zeigt auch in dieser Beziehung die der Art nach geringere Würde dieser Classe.

Dionysius, der dieses bemerkt, bezieht es auf alle 30 Centurien der fünften Classe, mithin auch auf die accensi velati; daher er sich fragt, ob diese nicht auch noch Waffen geführt und unabhängig von ihrer Bestimmung an

die Stelle der Gebliebenen einzutreten, auch selbständig gegen den Feind gekämpft haben? Man möchte dieses deshalb bezweifeln, weil sie velati hießen; allein dieser Ausdruck beweist doch nur, daß sie gar keine Schutzwaffe führten, und scheint damit anzudeuten, daß die 20 ersten Centurien der fünften Classe nicht blos velati waren, sondern, obgleich nicht mehr so, wie die höhern Classen, mit einem Schilde aus Erz geschützt, doch noch eine dem Fernkampf entsprechende Schutzwaffe über dem Kleide führten, etwa einen leichten Schild aus Holz mit Leder überzogen, so wie auch der Fuß gegen die Erde durch die Sandale geschützt ist. Außerdem berichtet Livius (8, 8. 10.) schon von der große Latinerschlacht, daß die accensi selbständig wider den Feind rückten, was nicht ohne eigenthümliche Bewaffnung denkbar ist und schwerlich erst in späterer Zeit aufgekommen war[9]), wenn auch damals die Ausrüstung der accensi schon vollständiger geschah, und darum der Name velati auf sie nicht mehr paßte. Es führt nun aber auch die innere Consequenz der Sache darauf, daß sie wenigstens noch Wurfspieße (veruta oder gaesa) trugen und gegen den Feind warfen. Denn einerseits kam ihnen, weil sie noch zu der fünften Classe gerechnet wurden, auch noch eine militärische Wirksamkeit d. h. das Führen einer Angriffswaffe zu, andererseits durfte diese aber, weil sie an sich schon über die Classen hinauslagen, keine persönliche mehr seyn: und genau liegt diese Wirksamkeit in dem Wurfspiese, der sich von der Schleuder wesentlich darin unterscheidet, daß hier der Soldat nicht persönlich durch ein Instrument, welches in seiner Gewalt bleibt, wirkt, sondern seine ganze Wirksamkeit in die Sache, welche er unmittelbar mit seinem Leibe fortschleudert, hineinlegt und mit ihr

9) Die übrigen Beweise aus späterer Zeit, wo die accensi mit den rorarii zusammen als eine noch leichtere Waffengattung genannt werden, s. oben Cap. 4. Anm. 90 und 91.

als eine sächliche von sich wirft. Hiermit stimmt nun auch vollkommen, daß die ferentarii d. h. die 20 ersten Centurien der fünften Classe, selbst noch eine, aber leichtere, Schutzwaffe hauptsächlich zur Vertheidigung des Kopfes in der Hand führten, denn diese entsprach der Schleuder; die accensi velati dagegen nur bekleidet waren, und im Kleide ihre Wurfspieße, wie die Schleuderer ihre Steine trugen. Bei den alten Schriftstellern hat sich freilich kein ausdrückliches Zeugniß für diese Bewaffnungsart der accensi velati erhalten. Indessen wenn Dionysius von der Schlacht mit den Volskern im J. d. St. 272 berichtet, (8, 86.) die Römer einen Angriff auf die Feinde gemacht hätten und „Einige mit den Schwerdtern gefochten, Andere mit Steinen, Missilien und Wurfspießen von den Festungswerken des Lagers herabgeschossen," so meint er mit den erstern offenbar die Triarier, die er auch ausdrücklich nennt, mit den letzern die ferentarii mit ihren Schleudern und die accensi velati mit Wurfspießen. Denn daß diese beiden Waffengattungen hinter den Triariern standen, geht aus *Liv.* 8, 8... 10. hervor.

Endlich ist noch bemerkenswerth, daß im Fernkampfe der Wurfspieß sich genau so zu der Schleuder verhält, wie im nahen Kampfe die Lanze zum Schwerdte. Denn die Bewegung beim Werfen des Wurfspießes, ist dem Stoßen mit der Lanze analog und auf den Leib gerichtet, der nur durch Penetriren wesentlich verletzt werden kann; das Schleudern dagegen dem Hauen mit dem Schwerdt verwandt und auf den Kopf gemünzt, der auch schon durch einen äußeren Schlag wesentlich verletzt wird. Zugleich erfordert jenes eine mächtigere Anstrengung des ganzen Leibes ohne große Geschicklichkeit; dieses dagegen besteht in einer freieren edlern Thätigkeit; insofern es dabei vielmehr auf die Kunst des Treffens, als auf große Körperstärke ankommt [10]). Demnach wiederholt sich auch in der Art

10) Jedem wird hierbei unwillkührlich die Schilderung des Kam-

der Bewaffnung der fünften Classe dasselbe Verhältniß, welches zwischen den drei mittleren Classen und der ersten Classe stattfindet, indem nehmlich bei jenen die hasta, bei diesen das Schwerdt die Hauptrolle spielt. Vergleicht man aber die beiden Elemente der fünften Classe mit dem menschlichen Fuße, so entsprechen die ferentarii dem freien beweglichen und darum edlern Vordertheile des Fußes, die accensi dagegen der stoßenden Hacke.

Dieses bringt uns nun wieder auf die die politische Weltmacht darstellende Bildsäule im Traume des Nebukadnezar zurück, deren Vergleich deshalb von wesentlichem Interesse ist, weil Rom selbst ein Miniaturbild des politischen Menschengeschlechts ist, und von den Alten selbst stets so aufgefaßt wurde, die Seite desselben aber, wodurch es der herrschenden d. i. nach außen wirkenden Macht entspricht, wieder in seiner Centurien-Verfassung liegt. Es findet sich nehmlich nun eine vollkommene Übereinstimmung zwischen dem universalen Römischen Menschen, wie er sich in den fünf Classen nach der Würde seiner organisch vereinigten Theile allmählig abstuft und jenem Bilde des universalen Menschen schlechthin d. h. des Menschengeschlechts, wie sich in ihm allmählig die Herrschaft aus den edlern Theilen in die unedlern herabsenkt. Wir verbinden die vergleichende Betrachtung beider mit einer genauern Bestimmung der drei Haupttheile der Servianischen Kriegsverfassung.

So wie in jenem Bilde fünf Haupttheile unterschieden werden, das Haupt, die Brust mit den Armen, der Bauch mit den Hinterschenkeln, die Beine und die Füße, so haben wir hier fünf Classen und verschieden bewaffnete Gattungen von Soldaten vor uns. Bei allen entsprechen

---

pfes Davids, eines bloßen ferentarius, gegen den Panopliten Goliat einfallen.

der rechten nach außen gekehrten Seite des Leibes die centuriae iuniorum, der linken nach innen gekehrten die centuriae seniorum [11]). Wie aber dort nur die vier erſten Theile ſelbſtändige Mächte — vier beſondere Univerſalmonarchieen — bezeichnen und die Füße nur als eine weitere Fortſetzung der letzten unter denſelben gedeutet werden, ſo bilden auch nur die vier obern Claſſen die feſte Schlachtordnung; die fünfte kämpft außerhalb derſelben und in ihr geht die noch perſönliche Thätigkeit der vierten Claſſe in eine roh materielle aus der Ferne wirkende Kraft über. Jene Theile haben aber untereinander wieder eine verſchiedene Würde, ausgedrückt durch den edleren oder unedleren Stoff, aus dem ſie im Bilde beſtehn. Wir müſſen jene mit der Wirkſamkeit der Claſſen im Heere und in der Volksverſammlung, dieſen mit ihrem verſchiedenen Cenſus vergleichen. Dabei fällt ſogleich wieder die treffende Analogie in die Augen, daß ſo wie dort die vier obern Theile ſämmtlich nur aus einem Metalle beſtehn, der fünfte unterſte aber zum Theil ein Metall (Eiſen) zum Theil Erde iſt, ſo auch in den Claſſen die vier obern als Viertheile des vollen Bürgers ausgedrückt ſind, die fünfte aber ihren Ausdruck zu zwei Theilen auch noch von den vollen activen Bürgern entlehnt, nehmlich in den 12,500 Aſſen, welche $\frac{1}{8}$ des Vollbürgers, oder $\frac{1}{4}$ des Bürgers der vierten Claſſe ſind, zu einem Theile aber, von der entgegengeſetzten Seite der nicht activen Bürger her beſtimmt werden, nehmlich in den 11,000 Aſſen der 10 centuriae accensorum velatorum.

Unter den vier obern Theilen iſt das Haupt gewiſſermaßen wieder allein der ganze Menſch, wie beſonders im Lateiniſchen die juriſtiſche Bedeutung von caput beweiſt, und

11) Daß die Römer die rechte Seite als die active äußere, die linke als paſſive innere Seite aufgefaßt haben, zeigen ſchon die Ausdrücke dexter von de und exter, und sinister von sinere.

seine Würde besteht darin, daß es über alle anderen Systeme erhöht, und selbst im Genuß der vollsten Ruhe doch Alles Andere in Bewegung setzt und leitet. Hiermit entspricht es der ersten Classe, die auch in gewisser Beziehung das ganze Volk begreift und in ihrer Bewaffnung so vollständig organisirt ist, daß ihr ebendamit eine vollkommen frei persönliche Art des Kampfes, durch hauptsächlichen Gebrauch des Schwerdtes, möglich gemacht wird. Das Eigenthümliche dieser Bewaffnung lag in dem kleinen runden Schilde; daher nannte man ohne Zweifel die erste Classe, wie überhaupt classis schlechthin, so im Kriege classis clypeata oder classes clypeatae, worauf sich die Stelle des Festus bezieht: Classes clypeatas antiqui dixerunt, quos nunc exercitus vocamus. Der Plural wurde aber dafür wohl deshalb gesetzt, weil sie wieder aus drei Haupttheilen nach den alten drei Stämmen, mithin aus 30 centuriae (iuniorum) bestand: auch hierin dem Haupt zu vergleichen, welches nicht blos Ein Glied des Leibes ist, sondern als Sitz des Geistes die ganze Dreieinheit der menschlichen Natur in sich enthält, die sich, leiblich nach außen wirkend, in Gesicht, Gehör und Geruch manifestirt. Eben daher zweifeln wir nicht, daß die triarii, welche schon zu Anfang der Republik (*Dionys.* 5, 15. 8, 86. 9, 12. vgl. *Liv.* 8, 8.) als der vorzüglichste Theil der Römischen Legion erwähnt werden, in der Servianischen Kriegsverfassung mit diesem Theile der ersten Classe identisch sind und seiner characteristischen Dreitheiligkeit ihren Namen verdanken [12]). Daß sie besonders mit dem Schwerdt

12) Daß die Triarier drei Theile enthielten, sagt zwar *Liv.* 8, 8. aber diese drei Theile beziehn sich, wie wir nachher sehen werden, auf etwas ganz Anderes und er will auch davon keineswegs den Namen Triarier ableiten. Diesen erklärt *Varro* de L. L. 5, 16. §. 89. daher, quod in acie tertio ordine extremis (lies extremi) subsidio deponebantur. Aber mit Recht bemerkt Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 3. S. 117. Anm. 195., daß sie dann tertiarii (oder tertiani) heißen müßten. Er selbst meint, daß sie aus den Contingenten der drei ersten Classen bestanden und daher den Namen erhalten hätten,

fechten und auf die Köpfe der Feinde hielten, bezeugen Dionysius und Livius [13]). Nach den alten lateinisch griechischen Scholien sollen sie auch armites (wohl armates) geheißen haben [14]). Ist diese Notiz ächt, und ein Fragment des Sisenna scheint dieß zu verbürgen [15]) — so dient sie sehr zur Bestätigung unserer Meinung; denn sie waren im Gegensatz der übrigen allein vollständig mit Schutzwaffen ausgestattet.

Endlich könnte ein Beweis nicht blos für die Identität der Triarier mit den 60 ersten Centurien der ersten Classe, sondern auch überhaupt für die Unterscheidung jener 60 Centurien von den übrigen, in der Stelle des Dionysius 9, 10. entnommen werden, wo er den primus pilus d. h. wie wir später sehen werden, den Anführer der Triarier, kurzweg so beschreibt: der dem die 60 Centurien untergeben sind; wohl zu bemerken: die 60 Centurien, nicht 60 Centurien schlechthin; denn indem er demonstrativ redet, zeigt er damit einen Complex von Centurien an, der schlechthin so hieß und ebensoviel kommen auf die Triarier obgleich im Kriege natürlich nur die iuniores, mithin 30 Centurien ausgehoben wurden [16]). Doch als einer Magi-

muß aber dabei *Liv.* 8, 8. mit dem doch *Dionys.* ll. cc. in der Schilderung der Triarier übereinstimmt, Schuld geben, daß er die Sache gar nicht verstanden habe — ein Vorwurf, der auf ihn selbst zurückfallen dürfte.

13) *Dionys.* 8, 86. *Liv.* 8, 10. hastisque ora fodientes — (daß dieses mit den hastae geschah, war wohl etwas Ungewöhnliches). Über *Polyb.* 2, 33. vgl. Schweighäuser zu dieser Stelle.

14) Armites ὁπλῖται οἱ ἐν ἐσχάτῃ τάξει.

15) *Non.* 18, 5. v. *Funditores*..... Sisenna Histor lib. III. Ac post armatos funditores et sagittarios ponit. Wir werden später sehen, daß die Schleuderer und Bogenschützen eben hinter den Triariern standen. Die Formen armati und armates, sind wie damnati und damnates, sanati und sanates u. s. w.

16) Die Worte lauten also: (Flavoleius) ἑνὸς τῶν ταγμάτων τῇ λαμπροτάτῃ ἀρχῇ κεκοσμένος, ἥ τὰς ἑξήκοντα ἑκατονταρχίας

ſtratur, ähnlich der der tribuni militum (vgl. *Polyb.* 6, 24.) mochte dem primus pilus daheim wohl auch eine Vorſteherſchaft über die Alten zuſtehn, ſo daß er ſelbſt grammatiſch genau Befehlshaber von 60 centuriae hieß[16a]). Es iſt indeſſen nicht zu verſchweigen, daß ſich auch eine andere Erklärung der Stelle des Dionyſius denken läßt[17]), daß nehmlich unter den 60 Hecatontarchien die der ganzen Legion zu verſtehen ſeyen (welche 60 centuriae hatte, *Gell.* 16, 4. *Serv.* ad Aen. 11, 463.) indem nehmlich der primipilus in gewiſſem Sinne auch wieder der ganzen Legion vorgeſetzt war. Günſtig iſt dieſer Erklärung der Ausdruck ἕπεσθαι. Dagegen ſieht man nicht recht, warum Dionyſius nicht die 30 Manipel ſtatt der 60 Centurien nennt, obgleich man dieß auch wieder daraus erklären könnte, daß der primipilus ſelbſt zunächſt nur einer centuria vorgeſetzt war. Mag man nun aber die Stelle des Dionyſius erklären, wie man will, unſere Erklärung der Triarier iſt jedenfalls durch ſich ſelbſt hinreichend geſichert.

Mit den Triariern iſt jedoch die erſte Claſſe noch nicht erſchöpft, ſo wenig wie das Haupt mit den angegebenen drei obern Theilen. So wie nun in dieſem die Theile vom Munde an, obgleich noch zum Haupt gehörig, doch ſchon der Bruſt und dem Unterleibe zuneigen, indem der Mund durch Reſpiration und Aufnahme der Speiſe dem belebenden und ernährenden Syſteme dient, ſo enthält die erſte Claſſe noch 10 Centurien, die nicht triarii ſind, ſon-

---

ἕπεσθαί τε καὶ τὸ κελευόμενον ὑπηρετεῖν κελεύει νόμος. τούτους Ῥωμαῖοι τοὺς ἡγεμόνας τῇ πατρίᾳ γλώττῃ πριμοπίλους καλοῦσιν. Das erzählte Factum bezieht ſich auf das Jahr d. St. 276. mithin auf eine der Servianiſchen Verfaſſung nahe Zeit.

16a) Auf dieſelbe Weiſe war auch in der ältern Verfaſſung der Curio zugleich Lochage im Kriege und Vorſteher der Curie, für welche er opferte. *Dionys.* 2, 7. 64. Maternus bei *Lyd.* de magistr. 1, 9.

17) Dieſe giebt Duker zu *Liv.* 2 27. §. 6.

dern strategisch mehr zu den drei folgenden Classen gehören. Dieses sind nun, wie schon früher bemerkt worden ist, ohne Zweifel die principes, daher so genannt, weil sie die erste Classe einnahmen, weil sie die Ersten der Plebs sind und endlich auch wohl, weil sie, wie sich nachher ergeben wird, in der Schlacht voranstanden. Auch die triarii waren principes, wie Livius andeutet [18]) und der Name post principia für die Stelle hinter den Triariern beweist [19]); aber eben so wie man die sechs patricischen Ritterabtheilungen nicht equitum centuriae sondern sex suffragia nannte, so auch diese nicht principes, sondern triarii. Unstreitig unterschieden sich auch die Triarier von den principes durch die Art ihrer Waffen und zwar, wie aus ihrem Namen pilani unwiderleglich hervorgeht [20]), dadurch, daß sie statt der hasta das alte ächt Römische [21]) pilum führten. Aller-

18) *Liv.* 8, 10. clamore sublato principia Latinorum perturbant. Er nennt hier die Triarier principia, offenbar, weil bei den Latinern der auf die drei Tribus hinweisende Ausdruck triarii eigentlich nicht paßte.

19) Bei *Terent.* Eunuch. IV, 7. v. 11. sagt der Held, der sich immer hinter der Fronte zu befinden pflegte: Tu hosce instrue: hic ego ero post principia: inde omnibus signum dabo. Und Donatus bemerkt dazu, Viele wären ungewiß, ob dieser Ort mitten inne oder am Ende der Legion sey; der Zweifel kam aber daher, daß man nicht wußte, daß auch die Triarier principia sind.

20) *Varro* de L. L. 5, 16. §. 89. Hastati dicti, qui primi hastis pugnabant, pilani, qui pilis, principes, qui a principio gladiis. Ea post commutata re militari minus illustria sunt. Pilani triarii quoque dicti, quod in acie tertio ordine extremi subsidio deponebantur. Nach *Liv.* 8, 8. hießen die vor den triarii stehenden hastati und principes zusammen auch antepilani. Endlich *Ovid.* Fast. 3, 127.

Inde patres centum denos secrevit in orbes
Romulus, hastatos instituitque decem
Et totidem princeps, totidem pilanus habebat
Corpora.

zeigt, daß diese Bewaffnung der Triarier uralt war.

21) Dieß zeigt besonders *Sil.* 8, 373. seqq., wo es neben dem

dings erwähnen Livius und Dionysius bei Beschreibung der ersten Classe blos der hasta; dieß erklärt sich aber theils aus demselben Grunde, weshalb sie auch nur 100,000 Asse als Census der ersten Classe angeben, nehmlich weil die principes, die auch noch zur ersten Classe gehörten, die hasta hatten, und man diese Waffe um der Kürze willen allein anführte, theils daraus, daß auch das pilum eine Art von kurzer hasta war[22]), die sich von dieser nur hauptsächlich darin unterschied, daß das pilum beim Zusammentreffen mit dem Feinde blos mit Einer Hand gewaltsam gegen ihn geschleudert wurde und oft Schild und Panzer durchdrang, während der Soldat die hasta mit beiden Händen stoßend führte und in der Hand behielt. Man möchte nun gegen die Angemessenheit des pilum für die Triarier einwenden, daß diese mit dieser Art von Bewaffnung zu den accensi velati herabgewürdigt würden. Aber das mächtige pilum der Triarier und das kleine, leichte verutum der accensi velati stehe neben ihrer Ähnlichkeit zugleich im äußersten Gegensatz. Jenes wird im nahen Kampf, dieses in der Ferne gebraucht, jenes mehr mit verkürztem Arme gestoßen, dieses mit ausgeholtem Arme geworfen, von jenem befreit sich gleichsam der Triarier, um darauf blos das Schwerdt desto besser gebrauchen zu können, dieses ist die einzige Waffe des accensus. Das Pilum war also noch nicht,

---

kurzen Schwerdt und dem Helm als eigenthümlich Römische Waffe geschildert wird. Auch nannte man nach *Serv.* ad Aen. 7, 664. die Römischen Waffen schlechthin pila. Vgl. auch *Veget.* de re milit. 1, 20. pilatae legiones.

22) Die bei den alten Schriftstellern, besonders bei *Polyb.* 6, 21. *Appian.* de bell. gall. 1, 1. *Veget.* de re mil. 2, 15. vorkommenden Beschreibungen derselben findet man zusammengestellt bei *Lips.* de milit. Rom. 3, 4. Appian a. a. O. sagt ausdrücklich, daß es nicht einem Wurfspieße gleiche, und *Liv.* 9, 19. stellt es mit der hasta zusammen: Macedonibus arma clypeus sarissaeque: Romano scutum, maius corpori tegumentum et pilum haud paulo quam hasta vehementius ictu missuque telum.

das verutum nicht mehr eine hasta; jenes stand als edlere wirksamere Waffe, bei der mehr die bloße Kraft des Armes wirkte, noch über der hasta, mit der man die Triarier nicht beschweren wollte, damit sie möglichst wenig mit bloßer Anstrengung des Leibes, sondern vielmehr mit freiem Gebrauch der Hand kämpfen könnten. Die principes dagegen, welche schon den Übergang zu den hastati machten, führten auch schon die hasta, obwohl gewiß eine dem Pilum noch ähnliche, die vielleicht auf beide Arten gebraucht werden konnte. Denn daß sie besonders auf das Schwerdt angewiesen waren, bezeugt Varro (de L. L. 5, 16, §. 89.). Auch erklärt sich so am leichtesten, wie später zwischen den Triariern und Principes gerade das umgekehrte Verhältniß hinsichtlich der Bewaffnung statt fand, jene die hasta diese das pilum führten[23]). Dieses kommt schon in der Latinerschlacht vor (*Liv.* 8, 8. 10.) und hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß schon damals auch die Triarier statt des clypeus das scutum erhalten hatten und sich von den principes besonders dem Alter nach unterschieden, wonach den bejahrtern triarii die hasta besser ziemte. Dieser Unterschied mag übrigens schon vor Servius dadurch veranlaßt seyn, daß man unter den iuniores, welche über 110,000 censirt waren, sehr bald anfing, die noch kräftigern zu Rittern, die schon bejahrteren zu triarii zu nehmen, wogegen bei den principes, welche vermöge ihres Census zum Reiterdienst nicht befähigt waren, lieber jüngere Leute ausgehoben wurden[24]).

---

23) *Polyb.* 2, 33. 6, 23. — Wenn *Liv.* 2, 30. 46. schon in so früher Zeit der ersten Schlachtordnung, d. h. damals wohl den principes an der Spitze der hastati pila giebt, so meint er damit vermuthlich die allenfalls auch zum Abwerfen geeigneten hastae der principes. Ennius bei *Macrob.* Sat. 6, 1. schreibt sogar den hastati ein Abwerfen der hastae zu: Hastati spargunt hastas; sit forreus imber.

24) Das Alter erscheint schon früh als charakteristisch für die triarii: *Dionys.* 5, 15. 8, 86. 9, 12. *Liv.* 8, 8. Vgl. *Polyb.* 6, 21.

Verfolgen wir nun das Bild des Mannes weiter, so bilden die beiden centuriae fabrûm gleichsam den Hals, den Übergang vom Haupt (der ersten Classe) zur Brust (der zweiten Classe). Daß auch sie im Felde dienten ist schon früher bemerkt; hauptsächlich mochten sie mit Einrichtung des Lagers, dem Aufwerfen der Verschanzungen, Miniren u. s. w. und mit Ausbesserung der Waffen beschäftigt seyn.

Nun folgen die drei nächsten Classen unter dem Namen hastati. Sie bilden im Gleichnisse den eigenthümlichen Leib der Legion — Brust, Unterleib, Beine; und da, wie schon früher bemerkt, die hasta die eigentlich dem Leibe entsprechende und dessen ganzen Nachdruck fordernde Waffe ist, so führten sie davon ihren Namen. Untereinander sind sie aber wieder nach der Würde jener drei Theile abgestuft, so daß bei der zweiten Classe hauptsächlich nur die Brust mit den Armen, bei der dritten auch der Unterleib mit den Hüften, bei der vierten auch noch die Beine zum Führen jener immer schwerer und länger werdenden Waffe angestrengt werden. Nicht überflüssig ist zu bemerken, daß unwillkührlich beim Führen des Speeres auch schon die untere Kinnlade angespannt wird, woraus ein Zusammenhang der principes mit den hastati folgt und die gleiche Ausrüstung beider mit dieser Waffe sich erklärt. Da aber die Brust im Ganzen ebenso mehr zu dem belebenden obern Theile des Menschen gehört, wie der Unterleib mehr dem untern zuneigt, so ergiebt sich ferner, daß wenn man alle Lanzenmänner zusammennimmt, die zweite Classe noch mehr mit den principes zu verbinden ist, die eigentliche Kraft der hastati dagegen in der dritten und vierten Classe liegt. Gewiß ist nun in dieser natürlichen Zerfällung der vier ersten Classen (mit Ausschluß der triarii) in zwei Theile, der Grund zu suchen, weßhalb später [25]) die principes und die hastati

25) *Liv.* 8, 8. Prima acies hastati erant, manipuli quindecim distantes inter se modicum spatium: manipulus leves vicenos

gleichſtark waren, jeder Theil 10 Manipel d. h. 20 Centurien enthielt: Dieſes waren nehmlich die 10 Centurien der principes mit den 10 Centurien der zweiten Claſſe und die 10 Centurien der dritten Claſſe mit den ebenſo vielen der vierten.

So wie das Haupt auf dem Leibe durch Vermittelung

---

milites, aliam turbam scutatorum habebat. leves autem, qui hastam tantum gaesaque gererent, vocabantur. Haec prima frons in acie florem iuvenum pubescentium ad militiam habebat. Robustior inde aetas totidem manipulorum, quibus principibus est nomen, hos sequebantur, scutati omnes, insignibus maxime armis. hoc triginta manipulorum agmen antepilanos appellabant, quia sub signis iam alii quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat. Daß in dieſer Stelle beide Male ſtatt quindecim zu leſen ſey decem, hat *Lips.* de milit. Rom. 2, 3., wie J. F. Gronovius mit Recht urtheilte, unwiderleglich aus innern Gründen gezeigt, beſonders aus dem Grunde, daß nach allen Nachrichten der Alten die Legion nicht 45 (wie aus der Lesart quindecim folgen würde) ſondern 30 Manipeln hatte. (Vgl. auch unten S.....) Er hätte nur, um auch diplomatiſch zu überzeugen, den Urſprung der falſchen Lesart nachweiſen ſollen. Dieſer liegt darin, daß in der fehlerfreien HS. ſtand und folglich zu leſen iſt: manipuli u x, distantes u. ſ. w. d. h. manipuli ii decem, distantes etc. wie Livius auch ſonſt ſchreibt, z. B. 21, 17. Sempronio datae legiones duae, eae quaterna milia peditum erant. Der Abſchreiber nahm aber das u für das Zahlzeichen von fünf und ſo entſtand quindecim. Eine weitere Folge war, daß er nachher triginta ſetzte, ſtatt deſſen alſo mit Lipſius viginti (XX ſtatt XXX) zu leſen iſt. Endlich verwandelte er auch die ächte Lesart alii decem in alii quindecim, weil das Wort alii auf eine der vorigen gleiche Zahl hinwies und weil er glauben mochte, das Zahlzeichen u ſey durch die vorhergehenden beiden Endbuchſtaben des Wortes alii verſchlungen worden. — Niebuhr's Auseinanderſetzung über die alte Legion (Bd. 3. S. 112.) ſcheint mir ſchon deshalb durchaus fehlſam, weil ſie nicht von dieſer ſichern Grundlage ausgeht, der er wohl mit höchſtem Unrecht »wilde Conjecturalkritik« vorwirft. Denn theils iſt die Conjecturalkritik hier durch das ſonſtige Abweichen des Livius von allen andern Autoren vollkommen berechtigt einzutreten, theils kann ſie kaum auf mildere Weiſe geübt werden. Auch iſt die Art, wie Niebuhr die 15 Manipeln zu erklären ſucht, aus den angeblichen 30 Tribus völlig unhaltbar, da um das Jahr 415 nur 27 Tribus exiſtirten und nach den Schriftſtellern es bisher noch nie 30 Tribus gegeben hatte.

des Halſes ruht, ebenſo der Leib auf den Füßen durch Vermittelung der Knöchel. Dieſen haben wir daher die beiden Centurien Spielleute zu vergleichen, deren Dienſt im Felde auch ſchon angegeben worden iſt.

Endlich folgen in der fünften Claſſe die Schleuderer (ferentarii oder rorarii) und die accensi velati, gleichſam der Fuß des gerüſteten Mannes, das am wenigſten vermögende der Erde zugewandte Glied, welches dadurch weſentlich von allen übrigen aufwärtsragenden Gliedern ſich unterſcheidet, wie denn auch in der Bewaffnung dieſer Claſſe das irdiſche Princip derſelben vollſtändig gezeigt worden iſt.

Somit bildete das Servianiſche Heer in Wahrheit gleichſam Einen gewaffneten Volksmann — eben ſo univerſal als Volk organiſirt, wie der Einzelne in ſeinen Gliedern — und die Schlacht war damals gewiſſermaſſen ein Zweikampf zweier Männer (duellum). Auch dieſes dient nun gewiß nicht wenig zur Beſtätigung des ganzen Centurienſyſtems, wie es von uns entwickelt worden iſt; denn es liegt weſentlich in dem Character der alten Naturſtaaten, daß ſie in ſich das Bild des Einzelnen wiederholen, und je älter die Zeit, d. h. je weniger noch künſtliche Zweckbeſtimmungen die organiſche Entwickelung unkenntlich gemacht haben, deſto getreuer muß ſich dieſes gegenſeitige Abbild darſtellen. Daher auch ſo oft im alten Teſtament das geordnete oder als Volk thätige Iſrael mit einem Manne verglichen wird [26]).

Es fragt ſich nun aber weiter, wie die Männer in der Schlachtordnung antraten? Livius ſagt ſpäter einmal beiläufig: von der nach Manipeln eingerichteten Schlachtord-

---

26) Z. B. Richter 20, 1. »Da zogen alle Kinder Iſraels aus und verſammelten ſich zu Hauf, wie Ein Mann.« 1. Samuel 11, 17. »Da fiel die Furcht des Herrn auf das Volk, daß ſie auszogen, gleich als ein einiger Mann.« Eſra 2, 64. »Der ganzen Gemeine, wie Ein Mann, war 42,360.« 3, 1. »kam das Volk zuſammen, wie Ein Mann, gen Jeruſalem.« Nehem. 7, 66. 8, 1.

nung hätte das Römische Heer aus, den Macedonischen ähnlichen, Phalangen bestanden [27]). Diese Nachricht ist unzweifelhaft richtig; denn es liegt in der Natur der politischen Entwickelung, daß erst später allmählig die massive in eine gegliederte Einheit übergeht. Im Übrigen erfahren wir dadurch über die Zusammenstellung des Servianischen Heeres nichts. Hierüber berichtet dagegen Dionysius, daß die erste bis vierte Classe auch in dieser Ordnung hintereinander gestanden und nur die fünfte Classe außerhalb der Schlachtordnung mit den andern gefochten hätte [28]). Ich halte auch diese Nachricht für ächt, nur daß dem Dionysius hinsichtlich der ersten Classe auch hier wieder dasselbe begegnet ist, was wir nun schon so oft zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, nehmlich, daß er was blos von den principes gilt, auf die ganze erste Classe bezieht. Das Wahre, was sich aus Dionysius selbst beweisen läßt, ist vielmehr dieses: das ganze Servianische Heer zerfiel auch der Anstellung nach in drei Haupttheile: die triarii, die hastati, vor denen aber noch die principes standen, und die fünfte Classe. Gegen den Feind rückte aber diese ganze Masse so, als wenn sie die bewegliche Stadt Rom wäre, die überhaupt jedesmal im Lager abgebildet war [29]), so daß also dieselbe Abstufung der Würde, wie im Römischen Volk selbst, auch hier beobachtet wurde. Demnach stand der dritte Haupttheil, die fünfte Classe, welche auch im Volke den weit außerhalb der Stadt mit Land begabten Theil des Volks bezeichnete, dem Feinde am nächsten, und griff außer Reih und Glied, wie unsern Tirailleurs, zu-

27) *Liv.* 8, 8. Clypeis antea Romani usi sunt: deinde, postquam stipendiarii facti sunt, scuta pro clypeis fecere: et, quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse.

28) *Dionys.* 4, 17. 7, 59.

29) Wie *Polyb.* 6, 31. bemerkt, und zwar lag die Roma quadrata zum Grunde.

erſt an. Der Name rorarii und deſſen gewiß richtige Ableitung von dem Träufeln der noch hochſtehenden Wolken (hier dem Schleudern der Steine und Wurfſpieße), vor dem vollen Gewitterregen der herabgeſenkten Wolken (dem Angriffe der Schlachtordnung) iſt dafür ſicherer Beweis[30]). Übrigens ſcheinen ſie im Lager und auf dem Marſche die letzte Stelle eingenommen zu haben, weil ſie bei unvorhergeſehenem Zuſammentreffen mit dem Feinde am wenigſten geſchützt waren. Ihr Rückzug nach dem Vorgefecht geſchah wohl ohne Zweifel rechts und links nach den beiden Flügeln der Schlachtordnung.

Auf die Rorarier folgte als Ausdruck des mittleren Volkstheils der Äquer, die eigentliche Schlachtordnung, und zwar, als erſte Phalanx, die hastati[30*]). Doch müſſen wir nach Dionyſius annehmen, daß zur Zeit des Servius die principes als Übergang der innerlichen zur äu-

---

30) *Varro* de L. L. 7, 3. § 58. Rorarii dicti ab rore, qui bellum comittebant ante, ideo quod ante rorat, quam pluit. *Fest.* v. *Adscriptitii*.... Alii rorarios, quod id genus hominum antequam acies coirent, in modum rorantis tempestatis dimicaret. v. *Rorarios* milites vocabant, qui levi armatura primi proelium committebant, quod, ut ante imbrem fere rorare solet; sic illi ante gravem armaturam quod prodibant, rorarii dicti. *Non.* 18, 3. *Rorarii* appellabantur milites, qui antequam congressae essent acies, primo non multis iaculis inibant proelium. tractum, quod ante maximas pluvias coelum rorare incipiat. Lucilius Sat. lib. septimo: Quinque hastae, aureolo cinctu rorarius velox. Idem libro decimo: Pone paludatus stabat rorarius velox. *Varro* de vita pop. Rom. lib. III. Rorarii appellati, quod imbribus fere primum rorare solet. Vgl. auch *Veget.* de re mil. 1, 20.

30*) Siehe die Stelle des *Liv.* 8, 8. Anm. 25. Es folgt ſpäterhin: Ubi his ordinibus exercitus instructus esset, hastati omnium primi pugnam inibant. Si hastati profligare hostem non possent, pede presso eos retrocedentes in intervalla ordinum principes recipiebant. tum principum pugna erat, hastati sequebantur. Dieſelbe Folge der principes auf die hastati findet ſich bei *Ovid.* Fast. 3, 127. *Liv.* 30, 32. 37, 39. *Polyb.* 14, 8. 15, 9. *Suid.* v. Ἀστάτοι.

ßerlichen Schlachtordnung in der Regel sich noch vor den hastati aufstellten; wofür auch die innern Gründe früher angegeben worden sind [31]). Wir sagen jedoch nur: in der Regel; denn die andere Beziehung der principes, daß sie zur ersten Classe gehörten und gleichsam nur die Vermittelung zwischen principes und triarii bildeten, brachte es von selbst mit sich, daß sie auch von den hastati gesondert und hinter dieselben vor die triarii gestellt werden konnten. Diese Stellung, welche später die Regel bildete, war nun wahrscheinlich die erste Abweichung von der Servianischen Schlachtordnung, veranlaßt dadurch, daß die große Masse des aus vier Classen und 40 Centurien bestehenden hintereinander aufgethürmten Phalanx nutzlos schien, weil sie so viele Soldaten vom unmittelbaren Kampfe ausschloß. Man bildete daher aus ihm zwei Phalangen von gleicher Stärke, indem man die zweite Classe noch zu den principes hinzuthut und für die hastati auch nur zwei Classen übrig behielt. So hatte man die Wirksamkeit der Truppen verzwiefacht, ohne an der Macht des Andrängens wider den Feind, worin der eigentliche Vortheil des Phalanx bestand, (*Polyb.* 18, 13.) zu sehr verloren zu haben. Diese erste Änderung mußte jedoch bald zu einer andern führen, nehmlich zur Auflösung des Phalanx in Manipel mit freien Zwischenräumen und zwar so, daß jeder Manipel der hastati den freien Zwischenraum zwischen zwei Manipeln der principes im Rücken hatte. Denn ohne diese Anordnung wäre es nicht möglich gewesen, den principes in derselben Fronte zum Gefecht Raum zu machen, man hätte dann zur Seite zurückweichen müssen, was für Schwerbewaffnete ohne Unordnung kaum möglich gewesen wäre. Und dieses ist nun die manipulatim structa acies, welche Livius als Form der Schlachtordnung in der großen Latinerschlacht gegen Anfang des fünften Jahrhunderts

31) Vgl. vor Anm. 25. und Cap. 4. vor Anm. 86.

erwähnt. Übrigens blieben die principes immer die vornehmere Truppe in dem beweglicheren Heerhaufen, den man im Gegensatz der triarii auch später noch als eine Einheit gedacht zu haben scheint, und sie werden deshalb mitunter auch vor den hastati erwähnt, woraus also nicht zu schließen ist, daß sie auch vor diesen gekämpft hätten [32]). Ob in den Kaiserzeiten die principes wirklich wieder vorangestellt worden seyen, oder die Berichte über die frühere Stellung der Legion bei Vegetius auf einem durch den Namen principes veranlaßten Mißverständnisse beruhen, lassen wir dahingestellt [33]).

Der wichtigste Punct ist nun aber die Stellung der triarii, die nicht, wie Dionysius allgemeiner Ausdruck von der ersten Classe glauben macht, mit den principes vor den hastati standen, sondern als die vornehmste Truppengattung eine besondere Schlachtordnung, gewöhnlich im Lager selbst oder doch im Hintergrunde bildeten, eben so wie die Stadt Rom selbst örtlich das Innerste des Römischen Staats ausdrückt und der Volksbestandtheil, dem die triarii entsprachen, die in der Stadt wohnende herrschende Bürgerschaft ist. Zum Beweise dieses Satzes dient nicht blos die spätere stets beibehaltene Stellung der triarii am Ende der ganzen Schlachtordnung, sondern, wegen des Alters dieser Einrichtung, ganz besonders, daß Dionysius schon aus den ersten Jahren der Republik, mithin für eine Zeit,

32) So möchte ich erklären *Liv.* 22, 5. Nova pugna exorta est, non illa ordinata per principes hastatosque ac triarios. In der andern als widerstreitend angeführten Stelle des *Liv.* 30, 8. Romanus post principes hastatorum prima signa, in subsidiis triarios constituit, ist post nach principes zu stellen, wie auch Doujat in HSS. gefunden haben will. Die Triarier haben auch das Lager inne gegen Pyrrhus: *Plutarch*, Pyrrh. 25.

33) *Veget.* de re mil. 1, 20. 2, 2. 8. 15., wo er überall bei Schilderung der alten Legion die principes vor den hastati stehn läßt. Vgl. *Lips.* de milit. Rom. 4, 1. *Salmas.* de re milit. Rom. 4. *Schel.* ad Hygin. p. 1053.

wo die Verfassung des Servius Tullius ohne allen Zweifel noch nicht verändert war, als den eigentlichen Dienst der triarii angiebt, während des Kampfes der Übrigen als Reservecorps das Lager zu bewahren [34]). Auch Livius, wenn er von mehreren Phalangen des Römischen Heeres vor Einführung der Manipularschlachtordnung spricht, deutet die gesonderte Stellung der triarii an [35]). In der That wäre es auch eine unbegreifliche Einrichtung gewesen, den edelsten Theil der Nation in den Schlachten stets zuerst auszusetzen: ein baldiges Aussterben der alt bürgerlichen Geschlechter hätte die Folge seyn müssen, und wenn Dionysius sogar eine besondere Weisheit der Servianischen Verfassung darin erblickt, daß die Reichsten ihre Vorrechte in der Volksversammlung mit dem Bestehen der größten Gefahr im Kriege, wo sie immer die vorderste Reihe gebildet, hätten erkaufen müssen, so zeigt er wieder in einem recht auffallenden Beispiele, wie dürftig oft seine politische Einsicht war. Umgekehrt mußte dieser Theil des Volks, wie das Haupt am Menschen, am meisten geschont werden.

Übrigens prägt sich der Charakter der triarii als der alten adlichen Bürgerschaft nicht blos in dieser geschützten Stellung aus, sondern auch in manchen andern Eigenthümlichkeiten. Um recht persönlich frei kämpfen zu können, wozu vor Allem das Vermeiden der Ermüdung durch langes Stehen und das Halten des Schildes und Speeres gehört; zugleich auch um sich vor den feindlichen Pfeilen zu schützen [36]), war es üblich, daß die triarii, ehe das Gefecht an sie kam, mit vorgestrecktem linken Fuße, den Schild an die Schulter angelehnt, und den Speer halb aufrecht in die Erde gesteckt, auf dem rechten Knie ruhten, oder gleichsam halb saßen

34) *Dionys.* 5, 15. 8, 86. 9, 12. 61. *Liv.* 2, 47.

35) Sie sind auch offenbar unter der cohors oder delecta manus praesidiariorum *Liv.* 2, 20. gemeint, die dort erst später in die Schlacht geführt ward.

36) Dieses letztere führt *Veget.* de re mil. 1, 20. als Grund an.

(subsidebant) [37]). Wie hierin die nahe Verwandſchaft zwiſchen den Rittern, die ganz ſaßen und den halbſitzenden triarii ausgedrückt liegt, ſo wird eben dieſelbe dadurch bekundet, daß in älteſter Zeit die Ritter, wenn ſie zu Fuß fochten, unmittelbar vor den triarii ſtanden [38]) und noch ſpäterhin im Lager die innerſte ehrenvollſte Stelle unmittelbar hinter den Rittern, den triarii eingeräumt war [39]). Ferner ſcheint das Hauptzeichen der ganzen Legion, der Adler, urſprünglich bei den Triariern geweſen zu ſeyn [40]), während die übrigen vier Abtheilungen (principes, hastati, rorarii, accensi) die Zeichen des Wolfs, Minotauren Pferdes und Ebers hatten [40*]) ebenfalls ein Beweis, daß

---

37) *Liv.* 8, 8. *Varro* de L. L. 5, 16. §. 89. Unwillkührlich erinnert dieſes subsidere an assiduus und das, was früher von der Würde des Sitzens bemerkt worden iſt. Cap. 4. vor Anm. 137.

38) *Dionys.* 8, 86.

39) *Polyb.* 6, 29. Hinter den Triariern, mehr nach außen hin, waren, wie Polybius lehrt, die principes, hinter dieſen die hastati gelagert, offenbar auch der Schlachtordnung analog.

40) Man ſchließt dieſes nicht mit Unrecht aus den Worten des *Liv.* 8, 8. quia sub signis iam alii quindecim (lies decem) ordines locabantur. (Vgl. *Lips.* de milit. Rom. 4, 3.) beſonders wenn man hinzunimmt *Liv.* 2, 20. 25, 21. wo die principes und hastati auch antesignani, wie antepilani genannt werden und *Veget.* de re milit. 2, 8. Vetus autem consuetudo tenuit, ut ex primo principe legionis promoveretur centurio primipili, qui non solum aquilae praeerat, verum etiam quatuor centurias, hoc est quadringentos milites in prima acie gubernabat. Nur iſt zu bemerken, daß Vegetius hier die Legion der frühern Kaiſerzeit beſchreibt, die damals auch ſchon alt und abgekommen war. In der urſprünglichen Legion führte der centurio primipili die Triarier, wie ſich ſpäter zeigen wird. Den Adler der Legion, vom primipilus getragen, erwähnt auch ſchon *Dionys.* 10, 36. vgl. *Plutarch.* Camill. 32.

40*) Die Hauptſtelle iſt *Plin.* H. N. 10, 4. (5). Romanis eam (aquilam) legionibus C. Marius in secundo consulatu suo proprie dicavit. Erat et antea prima cum quatuor aliis: lupi, minotauri, equi aprique singulos ordines anteibant. (Wonach alſo jeder ordo

sie die eigentlich herrschende Bürgerschaft und den Grundbestandtheil der Legion bildeten[41]). Vermuthlich hing hiermit auch zusammen, daß wenn comitia centuriata gehalten wurden, auf dem Ianiculus die Kriegsfahne ausgesteckt und ein praesidium unter den Waffen gehalten werden mußte. Wie nehmlich diese Comitien in allen Stücken als ein Ausziehn des Heeres, nur zum Abstimmen statt zur Feldschlacht betrachtet wurden, so mußte auch hier ein Theil desselben in der Verschanzung bleiben und wahrscheinlich waren es die Triarier, die auch diesen Dienst leisteten[42]). Bemerkenswerth ist ferner der von Polybius berichtete Umstand, daß die Zahl der Triarier fest geschlossen war, so daß, wenn die Legion vermehrt wurde, die Zuthat nur die hastati und principes betraf[43]). Auch dieses entspricht dem Charakter des sich begegnenden Gegensatzes der ersten und fünften Classe. Beide hatten im Gegensatz zu den mittlern

---

irgend einer der vier Hauptgattungen eines dieser Zeichen hatte, und zwar auf zwei Fahnen, da zwei Vexillarien waren.) Paucis ante annis sola in aciem portari coepta erat, reliqua in castris relinquebantur. Marius in totum ea abdicavit. (Vgl. *Sallust.* Catil. 59.) Vom Eber oder Schwein s. auch *Fest.* v. *Porci.* Vom Minotauren *Fest.* v. *Minotaurus.* und *Veget.* 3, 6. Überhaupt über die Feldzeichen *Alex. ab Alexandr.* dior. genial. 4, 2. Daß die fünf Feldzeichen nach den fünf Abtheilungen verschieden gewesen seyen, berichtet zwar kein alter Schriftsteller, liegt aber in der Sache selbst. Welches Zeichen jedoch jeder Abtheilung entsprochen habe, ist nicht leicht zu bestimmen. Das Wahrscheinlichste ist, daß Plinius sie nach der Abstufung der Würde, nicht nach der Stellung der Truppen in der Schlacht genannt habe und dann träfen sie so aufeinander, wie im Texte angenommen worden ist.

41) *Veget.* l. c. fährt fort: Hic tanquam caput totius legionis merita consequebatur et commoda.

42) Von der Abstimmung können sie dabei nicht ausgeschlossen gewesen seyn. Vielleicht vertrat sie so lange, bis die erste Classe abgestimmt hatte, ein Theil der übrigen Bürger.

43) *Polyb.* 6, 21.

Classen, deren Charakter lebendige Handlung und Bewegung war, einen festen Zusammenhang mit Grund und Boden zu ihrem Princip, aber insofern untereinander auf entgegengesetzte Weise, als die armen Plebejer auf den Äckern draußen dem Grund und Boden dienten, den Patriciern in der Stadt umgekehrt der Boden zu Schutz und Ehre diente. Die Plebs war daher gewißermaßen unmündig und bedurfte des Schutzes, dem Princip der Festigkeit und des Grundes und Bodens gemäß; daher kam den rorarii und accensi außer der Zeit des Kampfes der Ort hinter den triarii als ihren Vormündern und Schutzherren zu, eben so wie die Clienten bei feindlichen Einfällen, die sie nicht zurücktreiben konnten, von den Äckern in die Stadt flohen, um hinter deren Mauern Schutz zu suchen. Es ist daher auch anzunehmen, daß diese Verbindung der leichten Truppen mit den Triariern nicht erst seit Servius entstanden sey, sondern aus dem uralten Patronatsverhältnisse, demzufolge die Clienten als leichtbewaffnetes Gefolge ihre Patronen, die Schwerbewaffneten, in das Feld begleiteten, sich hervorgebildet habe **).

Endlich fragt es sich noch, wie die Heerhaufen eingetheilt waren und zusammengesetzt wurden. Hier ist mit den Triariern anzufangen. Livius in der oft angeführten Stelle sagt:

> Clypeis antea Romani usi sunt; deinde postquam stipendiarii facti sunt, scuta pro clypeis fecere, et quod

44) Solches Gefolge leichtbewaffneter Clienten ist nicht blos unter der Legion des Romulus von 3000 Mann (außer den 300 celeres, wenn sie zu Fuß dienten, und den davon geschiedenen 300 scutati) zu verstehn, sondern auch wenn sonst in der Königszeit leichte Soldaten erwähnt werden, wie z. B. von *Dionys.* 3, 4. 39. 40. 52. 65. Übrigens scheint sich ein besonderer Dienst der Clienten außer der eigentlichen Legion, ohne Zweifel als leichte Truppengattung, auch später noch erhalten zu haben. *Dionys.* 7, 19. 9, 15. 10, 43.

antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse. Postremo in plures ordines instruebantur. ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat. prima acies hastati erant manipuli decem

u. ſ. w. (ſ. oben Anm. 25). In dieſer Stelle hat man das Wort **postremo** allgemein ſo mißverſtanden, als ſolle es eine noch ſpätere Zeit als das vorhergegangene **postea** anzeigen. Es kommt dann der Sinn heraus: ſpäter ſeyen die Phalangen in Manipeln aufgelöſt worden, zuletzt aber habe man eine Schlachtordnung nach **ordines** eingeführt. Wie unzuläßig aber dieſe Deutung iſt, leuchtet ein, ſobald man bedenkt, daß nicht nur ſpäter immer die Manipularſchlachtordnung ohne weitere Auflöſung der Manipel in kleinere Abtheilungen gegolten hat, ſondern daß Livius in den folgenden Worten ſelbſt, bei **hastati** und **principes** nur von Manipeln ſpricht. Auch ſtellt Polybius ausdrücklich die Ausdrücke **ordo** und **manipulus** als gleichbedeutend dar, ſo daß jener nicht eine Unterabtheilung von **manipulus** ſeyn kann [45]). Der offenbare Sinn — deſſen Verfehlen den Grund zum Mißverſtändniß der ganzen Stelle gelegt hat — iſt vielmehr dieſer: am Ende (der Schlachtordnung) d. h. bei den Triariern und deren Anhang, den **rorarii** und **accensi**, ſey die Schlachtordnung nicht nach **manipuli**, wie bei den **hastati** und **principes**, ſondern nach **ordines** eingerichtet geweſen, oder andern mit Worten: die kleinſten Haufen, welche bei **hastati** und **principes** den Namen **manipuli** führten, haben bei den Triariern u. ſ. w.

---

45) *Polyb.* 6, 24. *καὶ τὸ μὲν μέρος ἕκασιον ἐκάλεσαν καὶ τάγμα* (ordinem) *καὶ σπεῖραν* (manipulum) *καὶ σημαίαν* (vexillum). Polybius ſpricht von allen drei Truppengattungen, hastati, principes und triarii.

ordines geheißen[46]) worauf ſich auch der Ausdruck ordinarius für manipularius bezog[46*]). Dieſen Sinn fordert nicht blos der beſtändige Gebrauch von postremus für die Schlachtordnung der Triarier[47]), ſondern auch, daß Livius nachher wirklich bei den hastati und principes nur von manipuli, bei den triarii nur von ordines ſpricht.

Woher nun die Zahl von 60 Soldaten in einem ordo? Die zwei Centurionen, welche auf dieſe kamen, weiſen darauf hin, daß ſie aus zwei Hälften oder Centurien zu je 30 Soldaten beſtanden, der eine vexillarius aber, daß beide Hälften nur als eine Einheit betrachtet wurden und etwa die eine als die urſprüngliche, von der die andere bloße

---

46) Es ergiebt ſich daraus, daß man vor postremo kein Punctum, ſondern nur ein Semikolon ſetzen darf. Dagegen iſt hinter habebat ein voller Abſchnitt zu machen.

46*) *Fest.* v. *Ordinarium* hominem Oppius ait dici solitum scurram et improbum, qui assidue in litibus moraretur: ob eamque causam in ordine staret adeuntium Praetorem. At Aelius Stilo, qui minime ordine viveret..... in ea oratione, quam scribit de suis virtutibus contra Thermum: *Quid mihi fieret, si non ego stipendia in ordine omnia ordinarius meruissem semper?* Sunt quidam etiam, qui manipularem, quia infimi sit ordinis, appellatum credant ordinarium. Dieſer Grund iſt freilich unrichtig; vielmehr iſt ordinarius, wer im ordo dient Vgl. *Vopisc.* Bonos. 14. mit Salmaſius oder wer einen ordo anführt (hat). Daß man wenigſtens ſpäter ordinarius den ordinis ductor genannt hat, beweiſen *Gruter.* Inscr. 542, 8. und die griechiſchen Gloſſen unter ταξιαρχος.

47) Schon in demſelben Capitel; eo et in postremam aciem. 32, 10. Instruit deinde primos hastatos, post eos principes, triariis postremam aciem clausit. 37, 39. Hastatorum prima signa, deinde principum erant, triarii postremos claudebant. Vielleicht iſt hier postremo zu leſen. Ganz ähnlich heißt, was hier postremo, anderwärts extremo. *Liv.* 1, 28. Praecones, ab extremo orsi, primos excivere Albanos.

Verdoppelung war, allein des Fähnlein führte[48]). Alles dieſes zuſammengenommen erinnert aber wieder an die Verdoppelung der Ramnenses Titienses, und Lucerenses unter dem ältern Tarquinius, aus welcher die 60 centuriae, 30 seniorum und 30 iuniorum, in dem Servianiſchen Cenſus hervorgegangen und welche nach unſerer Darſtellung eben mit den triarii identiſch waren. Wir müſſen uns nehmlich denken, daß ſo wie die drei alten Tribus urſprünglich je 10 Ritter zu einer turma (die daher aus 30 Rittern beſtand) ſtellten und dieſe Operation nach den 10 curiae jeder Tribus 10 mal wiederholten, ſo daß es 10 Turmen auf die alte Romuliſche Legion gab, eben ſo auch und auf dieſelbe Weiſe 10 ordines von vornehmen Schwerbewaffneten, jeden zu 30 Mann, aus den 30 curiae hervorgingen; mag man ſich nun vorſtellen, daß dieſe Schwerbewaffneten urſprünlich mit den Rittern, als zugleich Fußdienſt thuenden Soldaten identiſch, oder, was richtiger, von ihnen verſchieden geweſen ſeyen[49]). Dieß bezeugt auch Ovid in den ſchon angeführten Verſen (Fast. 3, 127.)

Inde patres centum denos secrevit in orbes[50])

---

48) Die Conjectur des Lipſius de mil. Rom. 2, 3. Orde sexagenos milites et duos, centurionem et vexillarium unum habebat, welche vielen Beifall gefunden hat und von Stroth in den Text aufgenommen iſt, giebt ſich ſchon durch ihre Latinität (es müßte binos heißen und dieß vor milites ſtehn) als unzuläßig zu erkennen. Wenn Livius nachher von den drei Theilen (vexilla) des ordo triariorum: triarii, rorarii und accensi, ſagt, daß ſie 186 Mann betragen hatten; ſo zählt er ganz richtig alle außer den vexillarii ſelbſt. Läſe man dagegen nach der Conjectur des Lipſius, ſo würde der dreifache ordo, die vexillarii abgerechnet, vielmehr 189 Mann enthalten haben. Endlich bezeugt auch *Polyb.* 6, 24., daß jeder ordo oder Manipel zwei Centurionen hatte.

49) Vgl. oben Anm. 1.

50) *Lips.* de mil. Rom. 2, 2. wollte ſtatt patres leſen pares,

Romulus, hastatos instituitque decem
Et totidem princeps, totidem pilanus habebat
Corpora, legitimo quique merebat equo;

wo decem zugleich die Zahl der turmae und ordines und der einzelnen Männer, welche jede Tribus zu einer turma oder einem ordo ſtellte, umfaßt, weil pilanus, princeps, hastatus und eques zugleich den einzelnen pilanus u. ſ. w. und die Truppengattung bezeichnet, und eben ſo auch corpus zugleich einen Mann und eine Abtheilung [51]). Nur irrt Ovid darin, daß er die Benennungen hastati, principes, und pilani ſchon auf die Zeit von Romulus zurückführt, während man nur ſagen kann, daß daſſelbe, was ſeit der entfalteten Staats- und Kriegseinrichtung des Servius pilani, principes und hastati waren, in der noch keimartigen Legion des Romulus die scutati Ramnium Titiensium, et Lucerum geweſen ſeyen [52]). Als aber die Tribus in ſich verdoppelt wurden, ſtieg auch die Zahl in den ordines auf 60, und ſeit Servius Tullius, wo die 30 in ſich verdoppelten curiae zu 60 centuriae geworden waren, ſtellten die dreimal 10 centuriae iuniorum

---

ſo daß auch dieſer Vers ſchon auf die drei Militärabtheilungen ginge. Aber *Ovid.* will den Urſprung aller drei ordines, senatorius, equester und plebeius angeben und daß die 100 patres allerdings in 10 Decurien oder vielmehr orbes zerfielen, in deren jedem die Hegemonie Reihe um ging und deren jedesmalige Erſte die decem primi waren, iſt jetzt bekannt. Walter Röm. Rechtsgeſch. 1, 3. S. 22.

51) Eben damit beſtätigt auch *Ovid.* ſchlagend die Verbeſſerung der Stelle des Livius in Anm. 25.

52) Es iſt derſelbe Irrthum, nur umgekehrt, nach welchem die Hiſtoriker von der Verdreifachung des Staats unter Tarquinius Priscus und Servius Tullius nichts wiſſen, ſondern getroſt annehmen, die alten drei Tribus des Romulus ſeyen fortdauernd die drei Beſtandtheile des ganzen ſpätern Staats geblieben, von dem ſie doch ſelbſt verdoppelt nur Einen der drei Hauptbeſtandtheile bildeten.

auf die ursprüngliche Weise 10mal je 20 Mann zu einem ordo, so daß 10 ordines mit je 60 Mann oder überhaupt 600 gemeine triarii und 20 Anführer waren, jene feststehende Zahl derselben, welche noch zu Polybius (6, 21.) Zeit galt. Der Name des Anführers des ordo war ohne Zweifel eigentlich ordinis ductor, vielleicht auch schon damals ordinarius (Anm. 47.*) nicht centurio, weil man bei den Triariern ebenso, wie bei den Rittern, den auf die Plebejer hinweisenden Ausdruck centuria mied, obgleich später beides gleichbedeutend wurde [53]), wonach denn auch Livius von zwei Centurionen jedes ordo triariorum redet. Daß aber der ganze ordo nur Ein vexillum hatte, war dem ganz analog, daß die Doppeltribus des Tarquinius doch nur Einen Namen, die beiden Phalangen der Legion auch nur Ein Legionszeichen führten und gewiß befand sich das vexillum bei den aus den Ramnenses, Titienses, Luceres *priores* genommenen von 30 Soldaten, jedoch am Ende derselben, so daß es als beiden Abtheilungen gemein, auch äußerlich sich darstellte [54]).

Die Aushebung der Triarier geschah ohne Zweifel ebenso, wie die der Ritter, und überhaupt nach dem Gesetze des orbis, welches bei den alten Geschlechtertribus beobachtet wurde. Nehmlich zuerst stellte jede der 10 Centurien der Ramnenses zwei Mann, einen die priores den andern die posteriores, darauf ebenso die 10 Centurien der Titienses und endlich die 10 Centurien der Luceres; auf diese Weise kam der erste ordo von 60 Gemeinen und zwei Anführern, die nach Verdienst gewählt wurden [55]), zu Stande. Darauf wurde dieselbe Procedur wiederholt,

---

53) Dieses ist wohl schon in Folge der Centurieneinrichtung des Servius, weil hier auch schon die erste Classe durchgängig in centuriae eingetheilt war.

54) Vgl. *Lips.* de milit. Rom. 4, 3.

55) *Polyb.* 6, 24. Genaueres darüber giebt *Lips.* l. c. 2, 8.

ſo daß auch der zweite ordo wieder Leute aus allen 30 centuriae erhielt und ſo bis zum zehnten ordo. Ähnlich machte man es auch noch ſpäter bei der Auswahl der Soldaten für mehrere Legionen[56]). Den ganzen ordo, der eine insgeſammt mit dem pilum wirkende Einheit war, nannte man daher auch wohl ſchlechthin pilus und den erſten unter allen 10, der der ausgezeichnetſte war, primus pilus, wie denn immer bei der alten Verfaſſung der innerſt zehnte d. h. der erſte unter den zehn, eine Auszeichnung genoß[57]). Der erſte Anführer deſſelben, der ductor (centurio) primipili oder auch wieder primus pilus ſchlechthin[58]) war der erſte centurio der ganzen Legion[59]), oder ordinum ductor[60]) und ward ſchon, wie die tribuni militum, denen er zunächſt ſtand, als ein minor magistratus angeſehen.[61]). Er wohnte dem Kriegsrath mit bei[62]), empfing zunächſt

---

56) *Polyb.* 6, 20.

57) Vgl. was über den zehnten in der Schrift über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 59. bemerkt iſt.

58) *Liv.* 8, 8. und vgl. die Lexica.

59) *Liv.* 7, 41.

60) *Liv.* ibid. *Cic.* in Pison. 36. *Plin.* ep. 6, 25. wo auch ordines auf den primipilus geht. Ducere kommt beſonders häufig vom primus pilus vor, eben weil man hier gewöhnlich nicht centurio ſagte: *Liv.* 7, 13. 42, 34. Ductores primi bei *Virgil.* Aen. 9, 226. ſoll auch die primi pili bezeichnen.

61) Im J. d. St. 259. bevollmächtigte das Volk einen centurio primipili mit der Dedication eines Tempels, die eigentlich den Conſuln zugeſtanden hätte und die jedenfalls nur ein magistratus pop. Rom. vollziehen konnte. *Liv.* 2, 27. Es war auch häufig, denſelben das eine Jahr zum tribunus militum, das andere zum primus pilus zu machen, bis im J. d. St. 413. verordnet wurde, daß Niemand wieder zum primus pilus gemacht werden ſollte, der ſchon tribunus militum geweſen wäre. *Liv.* 7, 41. *Dionys.* 10, 36.

62) *Polyb.* 6, 24. und dazu *Lips.* de mil. Rom. 2, 8.

die Befehle vom vorgeordneten tribunus militum [63]) und hatte den Adler, das Zeichen der ganzen Legion, unter sich [64]), so daß von ihm das Signal zum Aufbruch oder Anhalten gegeben wurde. Daß er auch Vorsteher der 60 Centurien der ersten Classe gewesen zu seyn scheine, ist oben schon bemerkt worden; doch müssen wir uns dann den primus pilus der ersten Legion denken. Aber nicht blos der erste unter den ordines, sondern auch jeder derselben hieß nach Livius [65]) primus pilus. Man hat dieses auffallend gefunden; in der That aber verhält es sich damit ganz eben so, wie mit der Eintheilung des Römischen Senats nach der ältesten Verfassung. Wie dieser in 10 Abtheilungen zerfiel und die Ersten aller Abtheilungen zusammen decem principes oder primi, außerdem aber unter ihnen wieder der erste princeps (senatus) schlechthin hieß, eben so wurden auch hier alle zehn Abtheilungen der Triarier primi pili, im engern Sinne aber wieder die erste Abtheilung und deren Anführer primus pilus genannt. Der zum Grunde liegende Gedanke ist also der, daß in jedem pilus der centurio desselben der primus unter den 10 Ramnenses war, oder vielmehr die Zehnheit derselben als Elfter in sich wieder zusammenfaßte (die beiden andern Stämme wurden hinsichtlich dieser Hegemonie ebenso wenig berücksichtigt wie im Senat); unter den 10 Centurionen aber wieder der erste das Centurionen-Collegium als vornehmster in sich begriff.

Wir gehen auf die fünfte Classe und deren Anhang,

63) *Dionys.* 9, 10. *Plutarch.* Camill. 32.

64) *Plutarch.* l. c. *Veget.* de re mil. 2, 8.

65) *Liv.* 8, 8. Ordo unusquisque tres partes habebat. earum unumquamque primum pilum vocabant. Das hier aus Verwechselung der Ordinal- und Cardinalzahl unam geschrieben und vielmehr primamquamque zu lesen sey, hat man längst bemerkt. *Lips.* l. c.

auf die rorarii und accensi über. Von dieſer ſagt Livius ausdrücklich, es ſey deren eine ebenſo große Anzahl, als die Triarier eines ordo ſelbſt ausmachten, jedem ordo beigegeben geweſen, ſo daß wenn der ordo triariorum aus 62 Mann beſtand, er mit der altera pars rorariorum und der tertia pars accensorum zuſammen 186 Mann ausmachte. Alle zuſammen hießen aber blos ordo, d. h. es wurden blos die Triarier berückſichtigt, womit genau zuſammenhängt, daß nach Polybius (6, 24.) dieſe leichte Truppengattung keine eigenen Centurionen hatte, ſondern, was nun von ſelbſt folgt, mit von denen der Triarier befehligt wurden. Dieſe wählten aber dafür wahrſcheinlich accensi oder optiones, ſo daß die Kopfzahl einer pars rorariorum oder accensorum dennoch auch 62 betrug. Mit dieſer Annahme erledigt ſich nicht nur der Zweifel der Neuern, wie die partes rorariorum et accensorum die keine Centurionen hatten, doch auch jede 62 Mann ausmachten, ſondern es ergiebt ſich zugleich eine Stelle für den ſonſt ſo räthſelhaften optio: der wohl zu bemerken auch accensus hieß. (Cap. 4. Anm. 102.)[65*]. Auch hatte jede von dieſen beiden partes ein eigenes Zeichen[66]. Dieſe Zuord-

---

65*) Außerdem bezeichnete aber der Name optio ohne Zweifel auch jene ſpäter aufgekommenen *ὀψαγοί*, deren eben ſo viele waren, als Centurionen. *Polyb.* 6, 24. Auf ſie bezieht man den Namen gewöhnlich ausſchließlich.

66) Die Worte des *Liv.* 8, 8. lauten weiter:.... ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat. earum *primam* quamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat. vexillum centum octoginta sex homines erant. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis: secundum rorarios, minus roboris aetate factisque: tertium accensos, minimae fiduciae manum. eo et in postremam aciem reiiciebantur. Daß hier entweder der ganze Satz vexillum — erant, oder doch das Wort vexillum vor centum als Gloſſem herauszuwerfen ſey, iſt längſt vermuthet worden (vgl. die Ausleger zu dieſer Stelle). Denn vexillum iſt offenbar

nung und Abhängigkeit der leichten Truppen der fünften Classe von den Triariern bestätigt nun noch mehr jenen Typus des Patronats- und Clientenverhältnisses, welches sich, wie oben bemerkt wurde, in dem Verhältnisse dieser beiden Classen zu einander militärisch ausdrückte[67]). Im Übrigen möchte es schwer zu beantworten seyn, warum gerade je auf einen Triarier auch ein rorarius und ein accensus gerechnet wurde und ob dieses Verhältniß das ursprüngliche der Servianischen Verfassung gewesen sey. Letzteres ist jedoch wahrscheinlich, weil das Verhältniß der rorarii und accensi offenbar nach dem der triarii bestimmt und das letztere als Servianisch nachgewiesen ist, und hinsichtlich des erstern ließe sich vermuthen, daß nachdem die Patricier selbst aus dem Decurien- zu dem Centurienprincip herabgedrückt waren, und die Legion der Fußsoldaten nicht mehr aus leichtbewaffneten Clienten, sondern hauptsächlich aus schwerbewaffneten Vornehmen bestand, im Militärdienst nicht mehr, wie unter Romulus, 1, sondern 10 Schwerbewaffnete auf 10 Leichtbewaffnete kamen[68]), womit denn

---

gleich mit pars und eine solche hat nur 62 Mann. Indessen dürfte mit einer weniger gewaltsamen Änderung eher statt vexillum zu lesen seyn: vexilla III. »und die drei Fähnlein betrugen 186 Mann.« Die Emendation von Reisiger (Jenaer L. Z. 1824. a. a. O.), welcher eine Versetzung annimmt und gegen den Anfang des Capitels liest: tribus ex vexillis constabat ordo. Sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat vexillum. CLXXXVIIII homines erant. scheint jedenfalls zu gewaltsam.

67) Daß dieses Verhältniß auch schon alt war, kann einigermaßen *Dionys.* 5, 67. bezeugen, wo im J. d. St. 258. gesagt wird, die Bürger des geringsten Census nähmen auch im Heere die unterste Stelle ein, und seyen nur eine Zuthat zu der im Phalanx kämpfenden Legion. — Übrigens erklärt sich nun auch, wie man später darauf kommen konnte, den Ausdruck accensi im allgemeineren Sinne für alle Leichtbewaffnete zu nehmen. Man dachte sich das Wort in dem Sinne von adiecti, supernumerarii.

68) Es wirkte also hier dasselbe Gesetz, nach welchem hinsichtlich

auch die Einrichtung von 30 Regionen für die Plebejer, entſprechend den 30 curiae der Patricier genau zuſammenhängt. Bemerkenswerth iſt, daß in der von Polybius beſchriebenen Legion die Zahl der Leichtbewaffneten ſchon abgenommen hatte; es waren ihrer nicht mehr 1200, (ohne die Verillarien) ſondern in der gewöhnlichen Legion von 4000 Mann nur noch 1000. Auch betrachtete man ſie nicht mehr blos als Anhang der Triarier, ſondern fügte ſie bald dieſem bald jenem Truppentheile bei, eine Folge der völlig erloſchenen Clientel-Idee.

Die Zahl der principes und hastati giebt Polybius (6, 21.) in derſelben regelmäßigen Legion von 4000 jede auf 1200 Mann, mithin auf das Doppelte der Zahl der Triarier an, und wahrſcheinlich rührt auch dieſe Zahl ſchon aus der Königszeit her. Denn wenn einerſeits die Legion von 4000 Mann Servianiſch war[68]) und andererſeits das Verhältniß jeder dieſer beiden Truppentheile zu der auch ſchon Servianiſchen Zahl der triarii wie 2 zu 1 unmöglich zufällig ſeyn kann, ſo folgt mit ziemlicher Sicherheit, daß

---

des Vermögens ein Bürger erſter Claſſe der urſprünglich 10,000 Aſſe galt ſeit Servius 100,000 Aſſe werth war, nur umgekehrt, wie denn immer Vermögen und Perſon entgegen geſetzt ſind. Denn hier bei der Legion kommt es auf die Menge der Perſonen an, und in dieſer Beziehung traten immer noch die Vornehmen an die Stelle der Geringen, vervielfältigten alſo ſich und verminderten die Zahl der Geringen in der Legion allmählig ſo ſehr, daß jene Vervielfältigung unter Servius das Zehnfache erreichte. Eben hiermit war nun aber auch die Macht der Legion, die urſprünglich nur aus 300 Schwerbewaffneten und 3000 Leichtbewaffneten beſtanden hatte, ſeit Romulus verzehnfacht.

69) S. Cap. 3. Anm. 7. Eine Zuſammenſtellung der Quellenzeugniſſe über die Stärke der Römiſchen Legion in verſchiedenen Zeiten geben unter andern *Lips.* de milit. Rom. 2, 5. und *Schwarz* de cohort. Ital. §. 4.

auch die Abtheilungen der principes und hastati schon seit Servius jede 1200 Mann enthalten haben. Auch läßt sich, wie es scheint, der Ursprung dieser Verdoppelung mit Sicherheit nachweisen. Die Geschichte der Römischen Legion in der Königszeit war nehmlich vollständig diese: Unter Romulus hatte die Legion, wie wir sahen, 300 Schwerbewaffnete. Von Tullus Hostilius, der nach Florus (1, 3.) omnem militarem disciplinam artemque bellandi condidit, sagt Livius (1, 30.) daß er in Folge der Verdoppelung des Staats, durch die Albaner legiones et veteres eodem supplemento (wie die equites) explevit et novas scripsit. Er brachte also die Legion auf 600 Schwerbewaffnete, von denen aber die andere albanische Hälfte der ersten Römischen — triarii — ohne Zweifel in Waffen und Würde nachstand, und den Keim der nachmaligen principes bildete. Hierauf verdoppelte der ältere Tarquinius zuerst den Staat im Innern, was in der Legion eine abermalige Verdoppelung zur Folge hatte und zwar (da nun die Albaner auch schon mit zu den Alten Geschlechtern gezählt wurden) in ihren beiden bisherigen Hälften; so hatte die Legion nun 1200 Schwerbewaffnete, von denen aber auch jetzt blos die erste Hälfte als triarii, die andere 600 nur als ihnen nächststehende geringere Truppen (principes) angesehen wurde. Unter demselben Könige erfolgte aber auch noch eine Verdoppelung des Staats von außen durch den Beitritt der Äquer und bewirkte einen Zusatz von abermals 1200 Schwerbewaffneten, — hastati — jedoch von noch geringerer Würde als die verdoppelten Albaner; so hatte nun die Legion drei Theile von 600 pilani, 600 principes und 1200 hastati. Endlich stellte Servius Tullius den verdoppelten Albanern die vornehmen Plebejer gleich und brachte damit auch die 600 principes auf 1200. So war die Legion der Schwerbewaffneten vollendet, welche ebenso im Kriegswesen, wie die Centurieneinrichtung in der innern Verfassung die Grundlage für alle Folgezeit blieb.

Mit dem Steigen der Zahl der Schwerbewaffneten oder Vornehmen nahm aber von ſelbſt immer mehr die der Leichtbewaffneten ab, ſo daß als die erſteren den Kern der Legion erfüllt und damit gleichſam ſelbſt das äußere plebejiſche Princip an ſich gezogen hatten, die Leichtbewaffneten nur noch einen Zuſatz zu der timokratiſchen Legion, insbeſondere zu den Triariern bildeten.

Hieraus ergiebt ſich nun, daß die principes der Legion, weil in ihnen zugleich der geringere albaniſche Beſtandtheil der Nation ausgedrückt lag, nicht durchaus als den letzten 20 Centurien der erſten Claſſe entſprechend betrachtet werden dürfen, ein Grund mehr zu der Annahme, daß ſchon unter Servius die principes aus jenen 20 Centurien und den 20 Centurien der zweiten Claſſe, die hastati dagegen aus den 40 Centurien der beiden folgenden Claſſen genommen worden ſeyen. Umgekehrt war der vornehme Theil der Albaner, d. h. diejenigen, welche in den Rath und die alten Tribus aufgenommen waren (Cap. 2.) mit in den 60 erſten Centurien der erſten Claſſe repräſentirt.

Die principes und hastati zerfielen nun auch wieder jede in zehn Abtheilungen und jede Abtheilung in 2 centuriae, ganz ſo wie die triarii, weil dieſe die Norm für die ganze Heereseintheilung geweſen waren. Eine Abtheilung der principes und der hastati faßte alſo 120 Soldaten mit 2 Centurionen und 1 Fahnenträger, und eine centuria 60 Soldaten in ſich. Der Name einer Abtheilung war aber hier ohne Zweifel nicht ordo, ſondern wie auch Livius (8, 8.) angiebt, manipulus, ein Name, der ſchon durch ſeine Bedeutung (eine mit der Hand in eins wirkende Vielheit)[70] auf plebejiſchen Urſprung hinweiſt, und dieſer

70) Dieſe richtige Ableitung hat *Veget.* de re mil. 2, 13. Contubernium manipulus vocabatur ab eo, quod coniunctis manibus pariter dimicabant. Vgl. *Varro* de L. L. 5, 16. §. 88.

wird auch von den Schriftstellern bezeugt. Einstimmig berichten sie [71]), schon Romulus habe seine Hirten in Haufen von hundert Mann eingetheilt und jedem ein auf einer Stange getragenes Bündel Heu als militärisches Zeichen vortragen lassen, dieses habe man manipulus genannt und davon sey später die Abtheilung einer Legion selbst so genannt worden. Obgleich mit der Bedeutung des Worts es sich offenbar gerade umgekehrt verhält, so zeigt doch die Erzählung selbst klar, daß der Ausdruck manipulus sich ursprünglich auf die leichtbewaffneten Clienten der Legion von 3000 Mann bezog, während man die allein geordnet kämpfenden Abtheilungen von je 30 Mann der vornehmen Schwerbewaffneten, die gewiß auch ein anständiges Zeichen führten, mit dem edleren Namen ordo bezeichnete.

Was den Anführer betrifft, so vereinigte ohne Zweifel der curio, welcher nach Maternus (*Lyd.* de magistr. 1, 9.) zugleich centurio von je 100 Soldaten der Romulischen Legion war, zwei Stellen in sich: er war zugleich Anführer von 10 Schwerbewaffneten, die aus den Vornehmen jeder Curie gestellt wurden, und Anführer von 100 leichtbewaffneten Clienten derselben Curie [72]). Nimmt man

71) *Ovid.* Fast. 3, 115. seqq. *Plutarch.* Rom. 8. Auct. orig. gent. Rom. 22. *Isidor.* orig. 9, 3. 18, 3. Hinsichtlich des Alters der Sache ist blos abweichend *Donat.* ad Terent. Eunuch. IV, 7, v. 6., welcher sagt: Manipulus proprie est milites. Cum Romani et Latini sub uno centurione bellum aggressuri deputabantur, sibi sertum vel coronam ex manipulo herbae vel huiusmodi conficiebant, quem pro signo sequebantur. Diese Vereinigung der Römer und Latiner in denselben Manipeln unter Einem centurio fällt unter die Regierung des zweiten Tarquinius *Liv.* 1, 52. Es leuchtet aber ein, daß der Name manipulus selbst älter seyn muß.

72) Darauf führt auch *Dionys.* 2, 7., welcher die 30 Curionen zugleich φρατριαρχοι und λοχαγοι (jenes der Ausdruck für den An-

nun an, was an sich sehr wahrscheinlich ist[73]) daß er ursprünglich blos der erste unter den je zehn Schwerbewaffneten, nicht ein elfter, gewesen sey, so würde sich hieraus der Name primus pilus vollständig erklären: ursprünglich hieß so jeder erste Mann der 10 Haufen mit pila Bewaffneter d. h. der Ramnenses (die Titienses und Lucerenses hatten damals diese beste Waffe noch nicht) und weil jeder Haufe von 10 Pilanen nebst dem Gefolge von 100 Clienten unter seinem Befehle stand, übertrug man den Namen des Mannes auch auf den Haufen selbst. Jener Haufe von Pilanen hieß aber damals wahrscheinlich noch decuria wie bei den Rittern, dieser Haufe von Clienten manipulus oder centuria, was damals noch gleichbedeutend war. Außerdem hatte aber auch der ordo von 30 Mann Schwerbewaffneten einen besonderen Anführer, den ordinis ductor, der jedoch ursprünglich auch noch mit dem primus pilus identisch war. Als nun aber die Legion sich vergrößerte und die Schwerbewaffneten immer mehr den Charakter der plebejischen Soldaten annahmen, wurde theils der Ausdruck manipulus auf die Schwerbewaffneten übertragen, theils erhielt die kleinste Einheit derselben, welche ursprünglich wirklich aus 100 Mann Fußvolks bestanden hatte, den Namen centuria, während man den Ausdruck ordo bei den triarii und den ihm gleichgesetzten manipulus bei den principes und hastati für den zehnten Theil der Truppengattung beibehielt. Auch mußte dieselbe Aufnahme des plebejischen Princips dahin führen, daß, so wie die 100 ursprünglich einen

führer einer Volks- dieses der für den Anführer einer Heeresabtheilung) nennt und sagt, die Curien wären wieder in Decurien abgetheilt gewesen, deren jede ihren Anführer gehabt habe. Diese Decurien sind nehmlich im Innern die 10 gentes, im Kriegswesen die 10 Schwerbewaffneten, welche jene stellten.

73) Nach dem Beispiel der decemprimi im Senat.

Befehlshaber außer sich selbst gehabt hatten, so nun jede centuria einen eigenen centurio, der nicht mehr blos der erste unter den pilani, principes, hastati war, erhielt.

In der Legion, welche Livius 8, 8. beschreibt, führt er als etwas bei den hastati Eigenthümliches an, daß deren manipuli, jeder 20 also ein Sechstheil der Mannschaft, leves d. h. nicht mit Schildern sondern nur mit Lanze und Wurfspießen versehene Soldaten hatte, woraus folgt, daß die vierte Classe, auf welche die Hälfte der hastati, für jeden Manipel also 60 Mann kamen, wieder gewissermaßen in zwei Hälften zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ zerfiel, von denen die letztere schon den Übergang zur fünften Classe machte, welche weder Schild noch Lanze, sondern nur Wurfgeschoße führte. Sehen wir nun zunächst auf die militärische Bedeutung, dieser ohne Zweifel auch schon Servianischen Einrichtung, so bezweckte sie offenbar, dem letzten Gliede, welches ohnehin hinlänglich geschützt war, mehr Kraft zur Führung der langen Lanze zu verschaffen. Der Naturgrund derselben ist aber, daß in der That von der vierten Classe, mit welcher der zweite physische Hauptbestandtheil des Staats, die Cälianer endigt, zu der fünften Classe hin, die den leiblichen Bestandtheil enthält, ebenso ein gewisser Übergang gemacht werden muß, wie ihn die 20 centuriae principum plebis von dem ersten Hauptbestandtheile zum zweiten hin bilden. Zugleich wird dadurch auf überraschende Weise bestätigt, daß auch alle übrige vierte Classen und Ordnungen einen solchen Übergang in sich ausdrücken unter den Göttern Neptunus, der Gott zugleich der Reiterei und des minder ehrenvollen Seekrieges, unter den cives proletarii die vierte Ordnung, bei welcher sich, wie früher gezeigt, die Schoßpflichtigkeit brach und in persönliche geringe Dienstleistungen überging, unter den großen Thieren das Maulthier, welches schon seiner Natur nach aus dem Thiere der dritten und fünften Classe gemischt ist und dieses auch in seiner Dienstleistung zeigt, endlich beim Hunde, der zwar

auch noch geopfert wird, aber ſtatt dem Menſchen noch Speiſe zu gewähren, wie die entſprechenden Proletarier, ihm nur einen Dienſt zur Erhaltung ſeiner Sachen leiſtet. — Daß aber gerade ein Drittheil der hastati vierter Claſſe leves waren, beruhte ohne Zweifel darauf, daß auch in dem Urbilde der ganzen ſpätern Einrichtung der Legionen und ihrer Manipel, den 300 Schwerbewaffneten des Romulus, jedesmal die dritten 10 Mann eines ordo von 30 Mann, aus dem untergeordneten Stamme der Lucerer waren.

Übrigens können wir aus der Erwähnung jener 20 Mann leves zugleich ſchließen, daß wenigſtens die principes und hastati in Gliedern von 20 Mann, mithin 6 Mann hoch ſtanden. Daſſelbe galt aber gewiß auch von den triarii, und war ſelbſt urſprünglich von dieſen entlehnt; denn da die 300 Schwerbewaffneten der älteſten Legion ebenſo wie die 300 Ritter aus je einer Decurie für jede Curie beſtanden, ſo waren ihrer urſprünglich zehn Haufen dreimal zehn nebeneinanderſtehender Männer; dieſe Zahl wurde aber ſeit Tarquinius verdoppelt — ſo betrug nun das Glied 20 Mann. Wenn demnach die Triarier nur drei Mann hoch ſtanden, ſo iſt zu bedenken, daß bei ihnen die hinten angehäuften rorarii und accensi die in der alten Kriegskunſt ſo wichtige Macht des Andrängens (Polyb. 18, 13.) mehr als erſetzten.[74])

74) Es mag kühn erſcheinen anzugeben, wie die Legion des Romulus angetreten ſey. Indeſſen erlaubt doch die ſpätere Entwickelung, auf Früheres zurückzuſchließen und danach müſſen wir annehmen, daß es damals drei Schlachtordnungen oder Phalangen gab, jede aus 10 decuriae zu 10, und eben ſo viel manipuli zu 100 Mann beſtehend. In der erſten Phalanx ſtanden die Ramnenses, 100 vornehme pilani neben einander und 1000 Leichtbewaffnete hinter ihnen; in der zweiten die Titienses, in der dritten die Luceres, beide in derſelben Stärke. Jede decuria war ſelbſt das erſte Glied (die 10 vornehmen Schwerbewaffneten) und hatten hinter ſich den manipulus in 10 Glie-

Die ganze Legion zählte nun also 30 manipuli und 60 centuriae, welche auch Cincius als feststehende Eintheilung derselben angiebt[74*]). Die Zahl der Soldaten war aber

600	triarii	mit	20	ord. ductores	und	10 vexillarii
600	rorarii	„	20	optiones	„	10 „
600	accensi	„	20	optiones	„	10 „
1200	principes	„	20	centuriones	„	10 „
1200	hastati	„	20	centuriones	„	10 „
4200	Soldaten		100	Anführer		50 vexillarii

alle Köpfe zusammen also 4350[75]). Dabei fragt sich nur

---

dern Leichtbewaffneter, so daß überhaupt elf Glieder hinter einander standen — eine unbeholfene Legion, die aber auch jenen ersten Zeiten ganz angemessen ist. Wenn jedoch, was gewiß auch schon damals vorkam, die Leichtbewaffneten aus den drei Phalangen vorausgeschickt wurden, so rückten nun die übrig bleibenden Schwerbewaffneten zusammen und es entstanden nun ordines von je 30 Mann Schwerbewaffneten, 10 Mann Ramnenses im ersten, 10 Mann Titienses im zweiten, 10 Mann Luceres im dritten Gliede, und dieß war der Ausgangspunkt für die spätere Anordnung des Heers, zunächst in den triarii. Denken wir uns, daß die celeres absaßen und zu Fuß den Schwerbewaffneten halfen, so hatten diese dann schon eine ganz ähnliche Organisation, wie die spätern triarii — 600 Mann in 10 ordines zu 60 Mann. Da übrigens die Decurien der Schwerbewaffneten nicht zum Dienst ausgewählt wurden, sondern eben so wie die Ritter zum Dienst berechtigt waren, und von selbst ihr Geschlecht im Kriege vertraten, so erstreckte sich auch der Ausdruck legio nicht mit auf sie, woraus sich erklärt, weshalb die Romulische Legion immer nur zu 3000 angegeben wird, obgleich sie mit den Schwerbewaffneten zusammen 3300 Mann zählte.

74*) Cincius bei *Gell.* 16, 4. Auch *Serv.* ad Virgil. Aen. 11, 463. nennt dieses mos antiquus, worin nur die verschiedenen Feldherrn im Verlauf der Zeit geändert hätten.

75) Die 350 Anführer und Vexillarien werden bei Angabe der Stärke der Legion eben so wenig gerechnet, wie bei der Legion des Romulus die 300 Schwerbewaffneten, welche damals für die Manipel der eigentlichen legio von 3000 Mann die Stelle der Anführer vertraten.

zweierlei. Erſtens wie Livius (8, 8.) deſſen Angaben wir hier hauptſächlich gefolgt ſind, ſagen könne:

Scribebantur autem quatuor fere legiones quinis milibus peditum, equitibus in singulas legiones trecenis.

Zweitens, wie ſich mit jener Zahl die auch, und zwar als eigentliche Regel, angegebene von 4000 Soldaten reime. Was das Erſtere betrifft, ſo hat man faſt allgemein und mit Recht die Worte des Livius für verdorben gehalten. Die wahrſcheinlichſte Verbeſſerung iſt die des Lipſius (de milit. Rom. 2, 35): **quatuor legiones fere quaternis milibus**[76]). Hinſichtlich des zweiten Punctes muß die Abweichung wohl in den leichten Truppen liegen, auf die auch Polybius in ſeiner Legion von 4000 Mann 200 Mann weniger rechnet. Dieſe Abweichung erkläre ich mir nun ſo, daß von den accensi velati eigentlich nur 400 Mann bewaffnet, in vexilla von 40 Mann der Legion folgten, 200 aber als Erſatzmannſchaft (adscriptivi)[77]) unbewaffnet mitgegeben wurden, die man dann nicht eigentlich zur Legion rechnete. Da es aber der Beſtimmung der letztern accensi faſt gar nicht hinderlich war, wenn auch ſie bewaffnet mitzogen, ſo wurden oft auch 600 bewaffnete accensi ausgehoben und man ſprach dann von einer Legion von 4200 Mann. Daß man aber gerade nur 400 accensi in der Regel bewaffnete, hatte wohl einen doppelten Grund; einmal, daß auch bei den hastati in jedem Manipel 20 mithin überhaupt 200 leves vorkamen; ſo wie dieſe gleichſam den Übergang machten von den hastati auf die ferentarii oder rorarii, ſo jene 200 unbewaffneten adscriptivi von den accensi auf die proletarii, welche gar keinen Kriegsdienſt thaten. Außerdem aber beſtimmte dazu auch wohl das Princip der Vierheit, welches

---

76) Es iſt dabei zu bemerken, daß fere in den HSS. wenigſtens keine ganz ſichere Stelle hat, und daß die Abkürzung IIIInis oder qt'nis leicht in quinis verwandelt werden konnte.

77) Die Stellen hierüber ſ. oben Cap. 4. Anm. 91.

der Servianischen Verfassung zum Grunde lag, und wonach, wie unter Romulus auf drei Tribus eine Legion 3000 Mann betragen hatte, sie jetzt auf vier Tribus 4000 Mann betragen mußte. Denn die Legion mit dem Lager stellte das Römische Volk in der Stadt Rom im Kleinen vor.

Nach eben diesem Princip gab es jetzt vermuthlich auch vier tribuni militares als Befehlshaber der ganzen Legion[78]. Denn auch deren waren in der Romulischen Legion drei gewesen[79] und wenn auch zur Zeit der freien Republik frühzeitig sechs vorkommen[80] die aus einer Verdoppelung der ursprünglichen Zahl erklärt werden könnten, so scheint doch die im J. d. St. 433 gemachte Theilung, daß von den 24 Tribunen der 4 Legionen das Volk 16, die übrigen 8 der Feldherr wählen sollte[81], darauf hinzudeuten, daß

---

78) *Dionys.* 4, 14. Indem hier Dionysius dicht hintereinander bemerkt, daß das Militärwesen jetzt nicht mehr nach den drei generischen, sondern nach den vier localen Tribus geordnet, und daß letztern vier Tribunen vorgesetzt worden seyen, deutet er selbst an, daß die letztern zugleich als tribuni militum zu denken sind.

79) *Varro* de L. L. 5, 14. §. 81. Vgl. *Veget.* 2, 7.

80) *Liv.* 7, 5. Doch sagt die Stelle eigentlich nur, daß damals das Volk sechs Tribunenstellen besetzt habe. Da nun *Laur. Lyd.* de mag. 1, 38. einer Creation von zwölf Tribunen ungefähr aus dieser Zeit gedenkt, so bleibt es zweifelhaft, ob das Volk nicht etwa blos 6 von 12 Stellen besetzt und die Zahl von 6 Tribunen überhaupt nie existirt habe.

81) *Liv.* 9, 30. Wenn man bei Polyb. 6, 19. liest, daß es zwei Arten von Tribunen gab, 10 ältere, die 10, und 14 jüngere, die 5 Feldzüge gemacht hatten, und daß nach einer eigenthümlichen Vertheilungsweise die erste und dritte Legion je 4 jüngere und 2 ältere, die zweite und vierte aber je 3 jüngere und 3 ältere zugetheilt erhielt, so wird man leicht versucht zu vermuthen, daß bei *Liv.* l. c. statt seni deni zu lesen sey: seniores deni. Denn es scheint natürlich, daß der Unterschied beider Arten auch in der verschiedenen Ernennungsweise sich ausdrückte und das Volk insbesondere die angesehenern Stellen der ältern Tribunen besetzte. Doch dürfte dieß nur Schein seyn.

Blicken wir nun auf die gewonnenen Resultate über dies Römische Militärwesen zurück und vergleichen sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Servianischen Verfassung, so werden wir uns überzeugen, daß, was Dionysius 4, 19. in dieser Beziehung bemerkt, keineswegs die Probe näherer Untersuchung besteht. Er sagt: Nach eingerichteter Centurienverfassung sey nur der Militärdienst durchaus nach den 193 Centurien geleistet worden, so daß wenn der König 10 oder 20 Tausend Soldaten bedurft hätte, dazu die Centurien verhältnißmäßig hätten beitragen müssen. Die Folge sei gewesen, daß die erste Classe, welche aus wenigen Köpfen bestanden und in viele Centurien zerfallen sey, fast ununterbrochen hätte dienen müssen, während die Bürger mit einem mäßigen Vermögen, weil ihre Zahl viel größer, die ihrer Centurien aber viel geringer gewesen, weit seltener an die Reihe des Dienstes gekommen, die Armen der letzten Classe endlich ganz frei ausgegangen wären. Dieses Verhältniß liege auch in der Natur der Sache, denn der Preis der Kriege sei Erhaltung des Vermögens der Kämpfenden; je mehr nun Jemand nach der Größe seines Vermögens an dem Ausgange des Krieges betheiligt sey, desto größere Lasten müsse er auch in demselben tragen. — So richtig hier der zuletzt angegebene Grundsatz ist und im Allgemeinen gewiß auch bei der Servianischen Verfassung zum Grunde liegt, so kann doch die abstracte Anwendung, welche Dionysius davon macht, nicht zugegeben werden. Nach ihm würde die erste Classe fast die Hälfte der ganzen Legion ausgemacht haben, was in Verbindung mit der andern Vorstellung, welche er uns von der Servianischen Kriegsverfassung giebt, daß nehm-

Tribus gab!) nur 600 und 400 betragen hätten. Übrigens hat Niebuhr den ursprünglichen Sinn von cohors richtig gefaßt und gewiß auch wahr bemerkt, daß Livius 8, 8. diesen Ausdruck nur deßhalb nicht gebraucht habe, weil er zu seiner Zeit einen ganz andern Sinn hatte; doch vermeidet er ihn nicht ganz, vgl. z. B. 6, 20.

lich die Vornehmsten auch immer den gefährlichsten Posten eingenommen hätten, nothwendig ein Wegraffen der ersten Geschlechter des Staats binnen weniger Jahrzehende zur Folge hätte haben müssen. Denn denken wir uns auch die erste Classe als aus 8000 iuniores bestehend (S. Cap. 6. gegen Ende), gewiß das Höchste, was irgend angenommen werden kann, so würde bei Stellung von nur zwei Legionen, wenn man die Ritter mit berücksichtigt, weit über die Hälfte der vornehmen Jugend haben in's Feld rücken müssen[87]).

In der That ist aber die Vorstellung des Dionysius auch ganz naturwidrig. Es ist mit dem Kriegsdienst nicht wie mit dem Schoß. Der letztere enthält eine absolut theilbare reine Vermögensleistung und bei ihm ist es angemessen, jeden Bürger schlechthin nach Maßgabe seines Vermögens heranzuziehen. Der Kriegsdienst ist dagegen eine persönliche untheilbare Function, deren Natur umgekehrt vorzügliche Berücksichtigung der persönlichen Elemente, aus denen der Staat aufgewachsen ist, erfordert. Hier muß also Alles historisch erklärt werden und so wie in den 300 Rittern auf eine Legion sich ursprüngliche Staatsverhältnisse bis auf die späteste Zeit erhielten, so auch in der übrigen Legion.

Auch Niebuhr hat durch Nichtberücksichtigung der

---

87) Im J. d. St. 260. kommt bei *Dionys.* 6, 5. ein Römisches Heer von sogar 24,000 Mann Fußvolk und 3000 Rittern oder nach einer andern Lesart von ungefähr 23,700 Mann Fußvolk und 1000 Rittern vor. Mag man die eine oder die andere Lesart wählen, so hätte die erste Classe nach dem Maaßstabe des Dionysius ihr Contingent zu einem solchen Heere gar nicht stellen können. Ein Fußheer von ungefähr 20,000 Mann und dazu 1200 Ritter, als bisher größtes erwähnt *Dionys.* 9, 13. Doch hat er selbst 6, 42. zum J. d. St. 262. schon ein Heer von zehn Legionen, jede zu 4000 Mann, also überhaupt von 40,000 Mann erwähnt.

früheren Geschichte der Legion und abstracten Erklärung derselben aus den auch mißverstandenen Servianischen Einrichtungen gefehlt. Statt von den zweifellosen Stellen der übrigen Schriftsteller auszugehn, legt er die des Livius zum Grunde, von der er doch wieder sagen muß, daß sie hinsichtlich dreier Hauptbestandtheile der Legion, der triarii, rorarii und accensi auf völligem Mißverständniß beruhn. Damit schwindet denn das Vertrauen wieder völlig, welches er im Übrigen durch Berufung auf einen umgeänderten Text nicht ohne Grund in Anspruch nehmen würde. Seine Hauptsätze sind nun folgende: jede der fünf Cohorten habe aus 15 Manipeln, der Manipel aus zwei Centurien zu 30 Mann, die Cohorte also aus 900 Mann, die Legion aus 4500 Mann Gemeinen bestanden — eine Zahl, die von keinem alten Schriftsteller erwähnt wird. Die Centurie von 30 Mann erklärt er aus den angeblich 30 Tribus des Servius (die historisch unrichtig sind) nicht bedeutend, daß die Tribus damals so wenig auf die Zusammensetzung der Centurien der Legion, wie auf die der Volksversammlung einwirken konnten. Zugleich nöthigt ihn wieder der Befund einer geringeren Zahl von Tribus zur Zeit der Republik und namentlich auch zur Zeit des Latiner Krieges, für welche Livius die Legion beschreibt, zu vielen Nothbehelfen, deren Unzulänglichkeit alle Kunst der kritischen Darstellung nicht zu verdecken vermag. Schwer dürfte es ihm auch geworden seyn, (wenn er sein Werk so weit hätte fortführen können) aus der von ihm angenommenen Legion, diejenige, welche Polybius beschreibt, zu erklären. Dieß die Hauptbedenken gegen die Hauptsätze der Niebuhrschen Darstellung. Das Einzelne ist im Verlauf unserer Darstellung schon berücksichtigt worden.

Aus dieser letztern ergiebt sich nun auch für die Kräfte der einzelnen Staatstheile unter Servius ein ganz angemessenes Resultat. Zu einer Legion stellte eine der 30 ersten centuriae iuniorum der ersten Classe 20 Mann triarii

und 10 Ritter also nach der im sechsten Cap. angenommenen Berechnung etwa $\frac{1}{6}$ ihrer Kopfzahl; eine der 10 letzten centuriae iuniorum der ersten und der 10 Centurien der zweiten Classe 60 Mann principes, folglich etwa $\frac{1}{4}$ ihrer Kopfzahl; eine Centurie der dritten und vierten Classe ebenfalls 60 Mann hastati, oder $\frac{1}{10}$ ihrer Kopfzahl; eine Centurie der fünften Classe 60 rorarii oder $\frac{1}{12}$ ihrer Kopfzahl; eine Centurie der accensi velati 80 accensi oder $\frac{1}{12}$ ihrer Kopfzahl. Somit entsprach die Last des Kriegsdienstes jeder Classe zwar keineswegs genau ihren sonstigen Vorrechten oder gar ihrer Steuerquote, er war aber auch nicht ganz unverhältnißmäßig und jedenfalls den vorhandenen Kräften des Staats angemessen.

Die Tribus und Regionen übrigens hatten jetzt mit dem Militärdienst noch nichts zu schaffen, außer daß nach erstern Legion und Lager in eine Vierheit zerfielen und vielleicht auch schon die später als Regel angeführte Zahl von vier Legionen[88]) wenigstens im ersten Ursprunge be-

---

88) *Polyb.* 6, 19. Diese Zahl reicht aber weit hinauf. Schon für das J. d. St. 414. führt sie *Liv.* 8, 8. als regelmäßig an. Im Einzelnen wurden so viel noch früher im Volskerkriege (*Liv.* 6, 22.) und im J. d. St. 276. (*Dionys.* 9, 13.) erwähnt. Auch die verdorbenen Zahlen bei *Dionys.* 6, 5. also im Anfang der freien Republik deuten auf vier Legionen. Die 10 Legionen, welche *Dionys.* 6, 42. im J. d. St. 262. *Liv.* 2, 30. zwei Jahre früher anführt, sind ohne Zweifel so zu erklären, daß nur die vier des Dictator Valerius Poblicola eigentliche Römische Legionen und die je drei, welche die beiden Consuln führten, latinische Hülfstruppen waren, deren hier gegen die sonstige Gewohnheit keine Erwähnung geschieht. Über die damalige enge Verbindung der Römer mit den Latinern vgl. *Liv.* 2, 22. fin. Daß unter Tarquinius Superbus, wo die Manipel zur einen Hälfte aus Latinern bestanden (*Liv.* 1, 52.) also z. B. neben 30 triarii Romani links ebensoviel latinische Triarier rechts standen, der Legionen noch einmal so viel seyn mußten, als sonst, versteht sich von selbst. Vielleicht bestand eine solche Mischung auch noch bei dem Heere des Jahrs 262.

gründet wurden; denn da die Tribus einen Grundbestandtheil des Staats ausmachten und Rom demnach jetzt gleichsam aus vier aneinander gerückten Staaten bestand, so mußte sich nun auch das Volk gegen den Feind vervierfacht darstellen. Dieß wird auch dadurch bestätigt, daß das Heer schon in der ersten Zeit der Republik regelmäßig in vier Divisionen mit eben so viel Anführern zerfiel, von denen meistens drei gegen den Feind ausrückten und einer mit den Senioren zur Deckung der Stadt zurückblieb[88*]. Die 30 Regionen hatten für das Kriegswesen nur die Bedeutung, daß wenn die Mannschaft sich stellen sollte, sie durch die Vorsteher der Regionen zusammengebracht wurde[89]. Im Übrigen müssen wir uns denken, daß wenn zur Zeit der Republik die Aushebung Tribusweise geschah[90], jetzt noch die einzelnen Centurien vorgenommen und wenn man vier Legionen bilden wollte, je vier Mann ausgehoben wurden, woraus die Tribunen jeder Legion reihenum wählten. So gaben also z. B. die 20 centuriae iuniorum der principes plebis und der zweiten Classe jede einen Mann, woraus von der Linken zur Rechten hin das erste Glied eines manipulus principum entstand und diese Procedur wurde für einen Manipel sechs Mal wiederholt. Ebenso in der dritten und vierten Classe für die hastati. Von den Triariern ist schon gesprochen. Weil aber in den Centurien blos die patres-familias standen, so waren zunächst auch blos diese militärpflichtig. Sobald dagegen nach dem eigenthümlichen Princip der Tribus ausgehoben wurde, kam nichts mehr darauf an, ob Jemand sui oder alieni iuris wäre[91] und

88*) *Dionys.* 5, 75. 6, 2. 42.

89) *Dionys.* 4, 14. 15.

90) *Liv.* 4, 46. *Valer. Max.* 6, 3. §. 4. *Polyb.* 6, 20.

91) Daß später auch die filii familias dienstpflichtig waren, geht

ſchon unter den Königen mochte der Grundſatz gelten, daß ein Vater, der das Militär-Alter überſchritten, aber dienſtfähige Söhne hatte, dieſe ſtellen müſſe, weil doch eigentlich die familia ſolidariſch im Cenſus ſtand und ein filius familias, obgleich er durch Vermögen keine Rechte haben, doch verpflichtet ſeyn kann. — Sich dem Kriegsdienſte zu entziehn, war capital[91*]), ohne Zweifel auch ſchon nach Serwianiſcher Einrichtung. Befreiungen, außer wegen Untauglichkeit und Prieſterthum[92]), gab es in Rom nicht. Freigelaſſene proletarii und capite censi waren nicht ſowohl befreit, als daß ſie zum Waffendienſt nicht zugelaſſen wurden, wie ſchon anderwärts erwähnt worden. Außerhalb Roms beſtand aber ohne Zweifel ſchon während der Königszeit die wichtige Befreiung ſämmtlicher Colonen. Wir finden dieſe zwar nur für gewiſſe Colonien und erſt in der dritten Periode erwähnt, wo im zweiten puniſchen Kriege ſieben Küſten-Colonien auf eine sacrosancta vacatio (d. h. die ihnen durch eine lex sacrata verliehen worden) ſich berufend, die Stellung von Soldaten verweigerten, was jedoch der Senat, ſo lange der Feind in Italien ſey, nur für Oſtia und Antium anerkannte (*Liv.* 27, 38), und im Kriege mit Antiochus, wo daſſelbe Recht gegen die Aushebung zum Seedienſt von acht Küſtencolonien geltend gemacht wurde (*Liv.* 36, 3). Daß jedoch dieſes Recht ein uraltes geweſen ſeyn müſſe, zeigt ſchon die sacrosancta vacatio, welche auf

---

aus *Liv.* 43, 16. *Sueton.* Claud. 16. *Aur. Victor.* de Caes. 4, 4. hervor.

91*) *Polyb.* ap. *Suid.* v. ἐξαγωγή. *Cic.* pro Caec. 34. *Varro* bei *Non.* 1, 67. *Dionys.* 10, 33. 11, 22. *Fest.* v. *Portisculus. Liv.* 40, 41. *Sueton.* Aug. 24. *Valer. Max.* 6, 3. §. 4.

92) *Dionys.* 2, 21. *Plutarch.* Camill. 41. *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 39. Nach Plutarch wurde die Befreiung der Prieſter ſpäter für einen tumultus Gallicus aufgehoben, was die letztere ungehörig generaliſirt. Hinſichtlich der Stelle des Dionyſius iſt noch zu bemerken, daß wenn dieſer ſagt, die ſechzig Prieſter für die Curien

eine Zeit hindeutet wo die Plebejer sich ihre Privilegien durch leges sacratae zusichern ließen: und daß es anfänglich allen Colonien zugestanden habe, macht folgender Zusammenhang der Sache höchst wahrscheinlich auf den zuerst *Madvig* (opusc. acad. p. 264 seqq.) hingedeutet hat. Ursprünglich war der Zweck der Colonien, wie die Schriftsteller bezeugen, als Besatzung in unterworfenen Städten zu dienen. Die Colonen konnten also während der Königszeit deßwegen zur Aushebung nicht herangezogen werden, weil sie schon als solche als Soldaten in einer bestimmten Stadt dienten. Erst später d. h. seit Anfang der freien Republik wurden auch Colonien in beruhigten Gegenden zu dem Zwecke gegründet, um eine größere Menge tüchtiger ackerbautreibender Bürger zu gewinnen, (*Liv.* 27, 9.) die also recht eigentlich zur Recrutirung des Heeres dienen sollten und daher auch in viel größerer Kopfzahl als jene alten Besatzungs-Colonien ausgeführt wurden. Doch behielt man auch diese ältere Art bei und gründete dergleichen Colonien namentlich an der Seeküste, wo sie als beständig dem feindlichen Anfalle ex infesto mari ausgesetzt, auch beständig die Natur von militärischen Besatzungen behielten, obgleich dies freilich nicht mehr in dem unmittelbar militärischen Sinne, wie während der Königszeit. Da nun aber die Bürger in solche Colonien schon an sich ungern gingen und der Senat bei den beständigen Kriegen ihnen öfter auch den Dienst in den gewöhnlichen Legionen zugemuthet haben mochte, was der geschwächten Besatzung

---

cer fügt hinzu: und Tribus — dann hätte er aber 66 setzen müssen, nehmlich auch noch die tribuni und Flamines maiores) wären von Kriegsdienst frei und wenigstens 50 Jahre alt gewesen, er das, was von den 30 Flamines curiarum galt, irriger Weise auch auf die 30 Curionen bezogen hat, die aber nach Maternus (*Lyd.* de mag. 1, 9.) unzweifelhafter Nachricht zugleich Centurionen im Kriege waren. Erst später, wo für die Curionen blos die priesterliche Beziehung übrig blieb, wurden sie gewiß auch militärfrei, und — daher der Irrthum.

oft den Untergang durch Aufruhr der alten Einwohner brachte[92*]), so veranlaßte dieß ohne Zweifel schon in der frühesten Zeit der Republik die ausdrückliche heilige Zusicherung der vacatio militiae an alle solche Colonien. So erklärt sich denn auch die Beschränkung, daß diese Befreiung nur für außeritalischen Krieg galt, denn da die Colonien während der zweiten Periode zum Schutze des Landes Italien angelegt waren, so mußten sie naturgemäß ausrücken, so lange dieses Land noch namentlich von einem überseeischen Feinde, besetzt war. Eine besondere Bedeutung unter ihnen hatten aber wieder das schon von Ancus angelegte Ostia und das von dem Latinerbunde a. u. 387. gemeinschaftlich deducirte Antium (*Dionys.* 9, 59. vgl. *Liv.* 3, 1. 8, 14. jenes der Schlüssel zu Rom, dieses zu Latium. Indem diesen beiden Colonien so die besondere Hut des Italien noch politisch entgegengesetzten Roms und Latiums anvertraut war, durften sie auch nur zu den Waffen aufgerufen werden, wenn Rom selbst oder Latium angegriffen war.

Auf das Alter der Auszuhebenden wurde wohl schon von jeher in der Art, wie es Polybius beschreibt Rücksicht genommen, so daß die triarii die ältesten Leute waren und von da abwärts zu den principes, hastati und rorarii immer Jüngere genommen wurden. Denn diese Abstufung kommt auch schon bei Livius (8, 8.) vor, (nur die adscriptivi mochten wieder von allen Alterstufen seyn) und die Ver-

---

92*) Beispiele geben Fidenä: *Liv.* 1, 27. 4, 17. 30. 31. seqq. *Dionys.* 3, 57. 58. 5, 40. 43. 52. 60. Cameria: *Dionys.* 2, 54. 5, 49. Antium: *Liv.* 3, 4. 10. 22. *Dionys.* 9, 62. 10, 20. 21. Veliträ: *Liv.* 6, 12. 13. 21. 8, 3. 14. Sora: *Liv.* 9, 23. 24. Vgl. *Madvig* opusc. acad. p. 227. Walter Rechtsgesch. 1, 10. S. 72. So sehr daher die arme Plebs nach Assignation naher befriedeter Äcker verlangte, so unwillkommen war ihr regelmäßig die Ausführung in vom Senat beschlossene Colonien. Vgl. z. B. *Liv.* 3, 1. 4, 47. 48. 5, 24. 9, 26. *Dionys.* 7, 13. und sie freute sich herzlich der strengen Bestrafung aufrührerischer Colonien. *Liv.* 6, 24.

ſchiedenartigkeit des Dienſtes brachte von ſelbſt darauf[93]).

Von den centuriae seniorum haben wir hier blos um der Vollſtändigkeit willen noch beſonders zu bemerken, daß ſie, auch nach urſprünglicher Einrichtung, zum Waffendienſt blos in der Stadt Rom und nur wenn beſondere Gefahr drohte, aufgeboten wurden[94]). Die Einrichtung dieſer Stadtmiliz mochte übrigens der der gewöhnlichen Soldaten analog ſeyn, und es iſt wohl nur zufällig, daß Dionyſius blos bei der erſten und zweiten Claſſe der Verpflichtung der Alten zum Militärdienſt in der Stadt Erwähnung thut. Mitunter wurden aber bei dringendem Bedürfniß auch noch aus den seniores Soldaten für den Felddienſt ausgehoben[95]).

Von den Rittern der Servianiſchen Verfaſſung iſt in militäriſcher Hinſicht wenig zu ſagen.

Ihre Bewaffnung[96]) war von jeher nicht ſo hart und ſchwer, wie die der Fußſoldaten, weil ſich in ihnen das edlere lebendige Princip des Heeres ausdrückte. Sie waren nicht geharniſcht, ſondern fochten wie die leichten Truppen der älteſten Legion, in bloßem aufgeſchürzten Militärkleide, (trabea)[97]) wovon ſich noch ſpäthin die

---

93) Über die Triarier vgl. oben Anm. 24. Auch ſind wohl die Triarier im Gegenſatz der principes zu verſtehn, wenn *Dionys.* 5, 23. ſagt, unter den dreien, welche im J. d. St. 249. den Pons sublicius vertheidigten, ſeyen Sp. Largius und L. Herminius von den Ältern, Horatius Cocles von den Jüngern geweſen. Walter Röm R. Geſch. S. 79. bezieht die Stelle unrichtig auf den Gegenſatz der maiores und minores gentes.

94) *Liv.* 1, 43. *Dionys.* 4, 16. Beiſpiele kommen vor: *Liv.* 5, 10. 6, 6. *Dionys.* 5, 75. 6, 42.

95) S. B. *Liv.* 6, 2. 10, 21. *Plutarch.* Camill. 34.

96) Über dieſe iſt zu vgl. *Lips.* de mil. Rom. 3, 7.

97) *Polyb.* 6, 25. *Dionys.* 6, 13. (Vgl. 2, 70.) *Virgil.* 7,

Ausdrücke classis procincta, testamenta in procinctu u. dgl. erhalten haben [98]). Ihre einzige Schutzwaffe war die parma, ein nicht sehr großer runder Schild von Holz, mit Leder überzogen [99]). Ein Helm wird in früherer Zeit nicht erwähnt, wird aber nicht gefehlt haben. Ihre Angriffswaffen waren eine kleine Lanze, die theils hasta theils pilum genannt wird [100]) und auch wohl auf die andere Art gebraucht werden mochte, besonders da die Ritter oft auch zu Fuß fochten, und außerdem ein ziemlich langes Schwerdt [101]). Diese Waffen führten aber nur die 14 vornehmern Ritter-Centurien. Die equites ferentarii hatten, wie Varro bezeugt, blos solche Waffen, die man wegschleuderte, nehmlich Wurfspieße [102]).

---

188. Wenn *Serv.* ad Virgil. Aen. 7, 612. vom cinctus Gabinus sagt: Hoc autem vestimenti genere veteres Latini, cum necdum arma haberent, praecinctis togis bellabant, unde etiam milites in procinctu esse dicuntur; so bezieht sich dieses jedenfalls besonders auf die Reiterei und die leichtbewaffneten Fußsoldaten der Romulischen Legion. In der Formel, womit das Heer zur Schlacht aufgerufen wurde (*Sabid.* in Virgil. interpr. ed. a Maio ad Aen. 10, 241.): quicunque cincti, armati, paludati, adestis, geht augenscheinlich cincti vornehmlich auf die Reiterei, armati auf die eigentliche Schlachtordnung, paludati auf die leichtbewaffneten rorarii und accensi. Über paludatus vgl. Cap. 4. Anm. 94. und im Übrigen die Stellen der folgenden Anm.

98) *Fest.* v. *Endoprocinctu. Procincta. Opima spolia. Plutarch.* Coriol. 9. *Serv.* l. c. Virgil. interpr. ed. a Mai. ad Aen. 10, 241. *Cic.* de N. D. 2, 3. *Gell.* 15, 27. *Gai.* 2, 101. *Ulp.* 20, 2. §. 1. I. de testam. ord. (2, 10.) *Theophil.* II. 10. §. 1. *Isidor.* orig. 19, 24.

99) *Polyb.* l. c. *Sallust.* apud *Non.* 18, 14. v. *Parma. Varro* de L. L. 5, 24. §. 115. *Liv.* 2, 6. 20. 46. 4, 38. 39. Dieser Schild war jedoch größer als der, den später die velites trugen und der auch parma hieß. *Liv.* 26, 4.

100) *Polyb.* l. c. *Liv.* 2, 6. 20. 46. 65.

101) *Dionys.* 8, 67.

102) *Varro* de L. L. 5, 3. §. 57. Auf diesen Unterschied mag

Daß auf die Legion 300 Ritter gerechnet wurden, eine ohne Zweifel auch schon Servianiſche Einrichtung, iſt bereits früher erwähnt worden. Wie man dieſe aber aushob, darüber fehlen uns die Nachrichten. Das wahrſcheinlichſte iſt, daß von den drei Hauptclaſſen der Ritter, den sex suffragia, den übrigen acht centuriae equitum und den vier geringeren centuriae ferentarium jede 100 Mann ſtellte, ſo daß bei vier Legionen die ferentarii erſchöpft wurden. Ob auf eben dieſe Dreitheiligkeit auch die Vertheilung in drei Haufen, welche Dionyſius (6, 5.) bei Beſchreibung einer Schlacht einmal anführt, ſich beziehe, wagen wir nicht zu entſcheiden. Eher dürfen wir vermuthen, daß die verſchiedenen ältern Namen der Ritter, Celeres, Flexumines und Trossuli durch die verſchiedenen Gattungen derſelben veranlaßt ſeyen, indem Celeres auch wohl noch unter Servius die Benennung für die alten ſechs Centurien patriciſcher ſchwerer Reiterei blieb, der Name Flexumines für die acht ſchon gelenkſamern Centurien neuer Stiftung gebraucht wurde und Trossuli die vier Centurien ganz leichter Reiterei bezeichnete, obgleich der dritte Ausdruck, der doch weiter nichts als die Zarten zu bedeuten ſcheint, (nehmlich im Gegenſatz gegen die ſchwerer bewaffneten andern beiden Arten der Ritter oder gegen die Fußſoldaten) von den Alten anders abgeleitet wird[103]).

ſich denn auch beziehn, daß *Dionys.* l. c. ſagt, einige Ritter hätten ihre Lanzen auf den Feind geworfen, andere mit ihren langen Schwerdtern den nahe Kämpfenden Wunden beigebracht.

103) *Plin.* N. H. 33, 2. *Fest.* v. *Trossuli* mit Dacier's Anm. Übrigens ſteht es mit unſerer Anſicht nicht im Widerſpruch, wenn Plinius ſagt, jene Namen ſeyen im Laufe der Zeit nach einander für die Ritter überhaupt gebräuchlich worden. Als nehmlich der Name celeres abkam, wurde Flexumines der allgemeine Ausdruck, und als die Reiterei noch kunſtmäßiger wurde, Trossuli. Eigentlich allgemeine Ausdrücke, wie unſer Wort, Ritter und Reiter, waren aber nur equir in alter und eques in ſpäterer Zeit. Jenes Wort bezeich-

Die 300 Ritter zerfielen zunächſt in 10 turmae, die ohne Zweifel eben ſo geordnet und zuſammengeſetzt waren, wie die ordines triariorum, alſo drei Mann hoch und ſo daß das erſte Glied die vornehmſte, das zweite die mittlere, das dritte die geringſte Gattung von Rittern enthielt. Jede Turme hatte wieder drei decuriae und an der Spitze einer jeden ſtand ein decurio, urſprünglich nur der erſte unter den zehn Rittern ſelbſt, nachher ein elfter; der decurio der erſten Decurie war zugleich Anführer der ganzen Turme: auch drei optiones (*ὀπάονοι* bei Polybius) werden in ſpäterer Zeit erwähnt[104]). Eine Fahne (vexillum) war das Zeichen der Turme[105]). Der ganzen Reiterei war bekanntlich der tribunus celerum vorgeſetzt, deſſen Name ſelbſt anzeigt, daß der Name celeres unter den Königen noch nicht aufgehört hatte, obgleich zu den alten celeres die Ritter aus den Äquern und Plebejern hinzugekommen waren.

---

nete den Reiter ſo zu ſagen blos der rohen Subſtanz nach: Roßmann, (gleichſam ein Centaur) dieſes den Reiter ſeiner freien Bewegung nach (equo ire) daher jenes das älteſte, dieſes das jüngſte Wort iſt.

104) Über alles dieſes vgl. *Polyb.* 6, 25. *Varro* de L. L. 5, 16 §. 91. *Liv.* 4, 38. Die Stellen über die optiones oder accensi decurionum ſ. oben Cap. 4. Anm. 102.

105) *Veget.* 2, 14. vgl. jedoch *Liv.* l. c.

Neuntes Capitel.

Vom Tributum.

Die zweite Hauptleiſtung der Bürger an den Staat iſt das Tributum. Auch dieſes wurde ſeit Servius nicht mehr nach den bisher normirenden perſönlichen Abſtufungen, ſondern nach dem vermögensrechtlichen Cenſus der Bürger abgetragen.

Varro de L. L. 5, 36. §. 181. Tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tributim a singulis pro ratione census exigebatur. *Liv.* 1, 42. Censum instituit — ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent. *Idem* 1, 43. Tribus eas appellavit, ut ego arbitror, a tributo; nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est.

Dionys. 4, 9.... τιμήσασθαι τὰς οὐσίας κελεύσω ἅπαντας, καὶ ἀπὸ τοῦ τιμήματος ἕκαστον φέρειν τὸ ἐπιβαλλον. Vergl. 4, 11. 19. 7, 59. *Theophil.* Paraphr. 1, 5. §. 4.

Das Verfahren dabei war aber dieſes, daß der König (*Dionys.* 4, 19.), jedoch ohne Zweifel ſchon mit Zuziehung des Senats, nach dem Bedürfniß eine Hauptſumme auswarf, und dieſe dann auf die einzelnen Bürger verhältnißmäßig ex formula census repartirt wurde. Dieſes geht

theils aus den Worten des Varro (pecunia quae populo imperata erat) theils aus der Analogie der Militäraushebung, bei der eben so verfahren wurde, (*Dionys.* l. c.) hervor.

Eine bestimmte jährliche Abgabe war also das Tributum nicht, sondern gewöhnlich wurde nur im Falle eines Krieges zur Bestreitung der Kosten desselben eine tributi collatio vorgeschrieben[1]) und diese selbst war nach den Umständen bald größer, bald kleiner. Erst seit dem Aufkommen des Soldes wurde alljährlich ein Tributum angesagt[2]), obgleich auch dieses bei hinlänglichem Vermögen des Schatzes wieder intermittirte[3]). Überhaupt muß man sich hüten, das Tributum als gewisse Staatseinkünfte und somit als einen Theil des Staatsvermögens zu betrachten. Umgekehrt ist es dem Staatsvermögen und den aus diesen zu erhebenden Einkünften — den vectigalibus — entgegengesetzt und beruht auf der Idee, daß wenn der Staat etwas unternehmen will, wozu seine Geldmittel nicht ausreichen, dann die Bürger, eben so wie sie überhaupt durch ihr Bestehen in Eins zur Existenz des Staats beitragen, auch außerordentlicher Weise mit ihrer privatrechtlichen Existenz zusammenwirken müssen, damit der Staat in diesem besondern Falle seiner Wirksamkeit sich behaupten könne, daher denn auch

---

1) Daher heißt es auch wohl geradezu das Kriegs-Tributum. *Dionys.* 4, 11. 5, 20. 11, 63. *Plutarch.* Poblic. 12. Vgl. *Theophil.* Paraphr. Inst. 1, 5. §. 4. *Dionys.* 5, 47. Doch kommt es auch für andere außerordentliche Bedürfnisse vor, z. B. zum Bau einer Mauer um die Stadt *Liv.* 6, 32. zur Auslösung der Stadt von den Galliern *Liv.* 6, 14. — Vgl. *Cic.* pro Flacc. 32.

2) Vgl. *Liv.* 4, 60. 5, 10... 12. 60. 10, 46. 23, 31. 48. 26, 35. — *Schel.* Comm. ad Polyb. c. 8.

3) So im J. d. St. 446. nach dem großen Siege über die Samniten und Anagniner *Plin.* N. H. 34, 11. (6.) und bekanntlich zahlte das Römische Volk nach der reichen macedonischen Beute bis gegen Ende der Republik hin gar kein Tributum mehr.

tributum) [4]). Dieſer Vorſtellung iſt es nun auch gemäß, daß nach glücklich beendigtem Kriege das dazu aufgewandte Tributum, wie ein Darlehn, den Bürgern unmittelbar aus dem Beutegeld zurückerſtattet wird [5]). Es gab übrigens auch noch ſeit Servius mehrere Arten von Tributum, worüber die Hauptſtelle ſich findet bei *Fest.* v. *Tributorum* conlationem quom sit alia in capite, illud ex censu (lies: Tributorum conlat*orum* quom sit ali*ud* in capi*ta*, *ali*ud ex censu) dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census alius (lies *actus*) [6]) non erat. Item bello Punico secundo, M. Valerio Laevino M. Claudio Marcello coss. quom et Senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit [7]).

Was hier tributum temerarium ſey, leuchtet von ſelbſt ein: dasjenige, welches überhaupt kein feſtes Geſetz hat, weder in dem Cenſus noch in einer beſtimmten auf jeden Kopf gelegten Summe. Auch iſt das Beiſpiel von der Einnahme Roms durch die Gallier nicht mit Niebuhr [8]) ſo zu verſtehn, daß man ſich 15 Jahr lang nach jenem Unglück mit ungefähren Abſchätzungen beholfen habe, weil ein förmlicher Cenſus nicht ſobald habe zu Stande gebracht werden können — denn dann wäre doch immer noch eine gewiſſe Regel befolgt worden — ſondern der Schriftſteller meint, die einmalige tributi collatio zur Auslöſung der Stadt von den Galliern, wozu wegen der Dringlichkeit der Um-

---

4) Deſſen richtige Ableitung giebt *Fest.* v. *Tributum* dictum, quod ex privato in publicum tribuitur. Tribuere iſt nehmlich das Beitragen des Beſtandtheils zur Exiſtenz des Ganzen.

5) *Dionys.* 5, 47. Excerpt. legat. p. 747. daraus erklärt ſich auch die ſchwierige Stelle *Liv.* 39, 7. wovon nachher.

6) So Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2. S. 675.

7) Die Sache erzählt ausführlicher *Liv.* 26, 35. 36.

8) a. a. O.

stände, wie Festus meint, weil der letzte Census [9]) schon zu alt war, um als billiger Maaßstab dienen zu können, auch jeder beitrug, was er eben hatte [10]). Rückerstattung eines so außerordentlichen Beitrags zu den Staatslasten, wie in diesem Tributum lag, verstand sich übrigens von selbst [11]).

Von den beiden andern regelmäßigen Arten des Tributum ist das in capita zwar nicht als ein tributum capitis, eine Kopfsteuer im Sinne der Kaiserzeit, zu denken. Eine solche kannte der alte Römische Staat eben so wenig, wie eine Steuer vom Grundeigenthum (tributum soli) und sie widerspricht dem Begriffe des Tributum, welches stets nur ein Beitrag wirklich zum Staat gehöriger Bürger von ihrem Vermögen an den Staat ist. Dennoch aber hat das tributum in capita eine gewisse Verwandtschaft mit jenem Begriffe, insofern nehmlich dabei das caput des Bürgers

---

9) Nehmlich vom J. d. St. 350. wo die Capitolinischen Fasten ein lustrum erwähnen und Camillus Censor war (*Plutarch.* Camill. 2. *Liv.* 5, 1. Vgl. *Pigh.* Ann. I. 209. also gerade 15 Jahr vor der Einnahme der Stadt von den Gallern, wie Festus angiebt. Man setzt zwar gewöhnlich auch noch in die Jahre 356 und 362. einen Census, (*Pigh.* l. c. p. 215. 222.) aber den erstern ohne alles Quellenzeugniß. Für den letztern führt *Dionys.* 1, 74. die commentarii censorii an. Doch mochten andere diese Quelle nicht kennen und daher den Census vom J. 350. für den letzten halten, oder dieser neuere Census war ein bloßes Lustrum mit Bestätigung des frühern Census gewesen, was überhaupt öfter vorgekommen seyn mag.

10) *Liv.* 6, 14. Enim vero indignum facinus videri, quum conferendum ad redimendam civitatem a Gallis aurum fuerit, tributo conlationem factam: idem aurum ex hostibus captum in paucorum praedam cessisse. Besonders die Matronen hatten mit beigetragen *Liv.* 5, 50. Vgl. außerdem *Liv.* 5, 48. *Plutarch.* Camill. 28. *Plin.* N. H. 33, 5.

11) *Liv.* 26, 36. 29, 16. 31, 13. 33, 42., welche Stellen sich sämmtlich auf das zweite von Festus erwähnte Beispiel eines tributum temerarium beziehn.

tributum) [4]). Dieſer Vorſtellung iſt es nun auch gemäß, daß nach glücklich beendigtem Kriege das dazu aufgewandte Tributum, wie ein Darlehn, den Bürgern unmittelbar aus dem Beutegeld zurückerſtattet wird [5]). Es gab übrigens auch noch ſeit Servius mehrere Arten von Tributum, worüber die Hauptſtelle ſich findet bei *Fest.* v. *Tributorum* conlationem quom sit alia in capite, illud ex censu (lies: Tributorum conlat*orum* quom sit ali*ud* in capi*ta*, *a*liud ex censu) dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census alius (lies *actus*) [6]) non erat. Item bello Punico secundo, M. Valerio Laevino M. Claudio Marcello coss. quom et Senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit [7]).

Was hier tributum temerarium ſey, leuchtet von ſelbſt ein: dasjenige, welches überhaupt kein feſtes Geſetz hat, weder in dem Cenſus noch in einer beſtimmten auf jeden Kopf gelegten Summe. Auch iſt das Beiſpiel von der Einnahme Roms durch die Gallier nicht mit Niebuhr [8]) ſo zu verſtehn, daß man ſich 15 Jahr lang nach jenem Unglück mit ungefähren Abſchätzungen beholfen habe, weil ein förmlicher Cenſus nicht ſobald habe zu Stande gebracht werden können — denn dann wäre doch immer noch eine gewiſſe Regel befolgt worden — ſondern der Schriftſteller meint, die einmalige tributi collatio zur Auslöſung der Stadt von den Galliern, wozu wegen der Dringlichkeit der Um-

4) Deſſen richtige Ableitung giebt *Fest.* v. *Tributum* dictum, quod ex privato in publicum tribuitur. Tribuere iſt nehmlich das Beitragen des Beſtandtheils zur Exiſtenz des Ganzen.

5) *Dionys.* 5, 47. Excerpt. legat. p. 747. daraus erklärt ſich auch die ſchwierige Stelle *Liv.* 39, 7. wovon nachher.

6) So Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 2. S. 675.

7) Die Sache erzählt ausführlicher *Liv.* 26, 35. 36.

8) a. a. O.

stände, wie Festus meint, weil der letzte Census [9]) schon zu alt war, um als billiger Maaßstab dienen zu können, auch jeder beitrug, was er eben hatte [10]). Rückerstattung eines so außerordentlichen Beitrags zu den Staatslasten, wie in diesem Tributum lag, verstand sich übrigens von selbst [11]).

Von den beiden andern regelmäßigen Arten des Tributum ist das in capita zwar nicht als ein tributum capitis, eine Kopfsteuer im Sinne der Kaiserzeit, zu denken. Eine solche kannte der alte Römische Staat eben so wenig, wie eine Steuer vom Grundeigenthum (tributum soli) und sie widerspricht dem Begriffe des Tributum, welches stets nur ein Beitrag wirklich zum Staat gehöriger Bürger von ihrem Vermögen an den Staat ist. Dennoch aber hat das tributum in capita eine gewisse Verwandtschaft mit jenem Begriffe, insofern nehmlich dabei das caput des Bürgers

---

9) Nehmlich vom J. d. St. 350. wo die Capitolinischen Fasten ein lustrum erwähnen und Camillus Censor war (*Plutarch.* Camill. 2. *Liv.* 5, 1. Vgl. *Pigh.* Ann. I. 209. also gerade 15 Jahr vor der Einnahme der Stadt von den Gallern, wie Festus angiebt. Man setzt zwar gewöhnlich auch noch in die Jahre 356 und 362. einen Census, (*Pigh.* l. c. p. 215. 222.) aber den erstern ohne alles Quellenzeugniß. Für den letztern führt *Dionys.* 1, 74. die commentarii censorii an. Doch mochten andere diese Quelle nicht kennen und daher den Census vom J. 350. für den letzten halten, oder dieser neuere Census war ein bloßes Lustrum mit Bestätigung des frühern Census gewesen, was überhaupt öfter vorgekommen seyn mag.

10) *Liv.* 6, 14. Enim vero indignum facinus videri, quum conferendum ad redimendam civitatem a Gallis aurum fuerit, tributo conlationem factam: idem aurum ex hostibus captum in paucorum praedam cessisse. Besonders die Matronen hatten mit beigetragen *Liv.* 5, 50. Vgl. außerdem *Liv.* 5, 48. *Plutarch.* Camill. 28. *Plin.* N. H. 33, 5.

11) *Liv.* 26, 36. 29, 16. 31, 13. 33, 42., welche Stellen sich sämmtlich auf das zweite von Festus erwähnte Beispiel eines tributum temerarium beziehn.

ſelbſt als dem Tribut unterworfen betrachtet und nicht, wie bei dem tributum ex censu, der Bürger ſelbſt als dem Staate nach völlig frei nur aus ſeinem zu Gelde angeſchlagenen Vermögen zahlt.

Niebuhr glaubt[12]), daß das Tributum vor Servius allgemein ein tributum in capita geweſen ſey; aber mit Unrecht. Jenes ältere Tributum war vielmehr ein tributum viritim collatum, wie es die alten Schriftſteller nennen[13]), d. h. bei dem noch nicht die Abſchätzung des Vermögens zum Grunde lag, ſondern bei gewiſſer Geburt ein gewiſſes Vermögen ſtillſchweigend angenommen wurde, von welchem man ſchoßen mußte. Dieſes Tributum — eigentlich eine vierte Art — ſteht alſo vielmehr mit dem ex censu als dem in capita auf gleicher Linie. Nach Servius beſtand es nicht mehr im Römiſchen Staate, außer während der Regierung des Tarquinius Superbus, der mit den übrigen Serianiſchen Einrichtungen auch das tributum ex censu wieder abſchaffte[14]). Und zwar ſoll damals jeder Bürger, der ärmſte wie der reichſte, 100 Aſſe haben zahlen müſſen, ein Anſatz, der daranf hinweiſt, daß dieſes Tribut urſprünglich, als der vornehme Bürger 10,000 Aſſe, der Client 1000 Aſſe galt, für den Patricier 10, für den Clienten 1 As betragen habe, ſeit dem Eintritt des Staats in das Centurienprincip aber für jenen 100 und für dieſen 10 Aſſe. Denn gewiß forderte der König nicht unſinniger Weiſe auch von den wirklich Armen 100 Aſſe, ſondern nur von denen, welche nach der Serianiſchen Verfaſſung censi im eigentlichen Sinne waren, d. h. innerhalb der vier oder fünf erſten Claſſen ſtanden, und die Härte beſtand nur darin, daß unter dieſen der Ärmere eben ſo wie der Reichere an-

12) Röm. Geſch. Bd. 1. S. 524. Ebenſo die meiſten Andern, z. B. Jarcke das cenſoriſche Strafrecht der Römer S. 90.

13) Vgl. Cap. 2.

14) *Dionys.* 4, 43.

gezogen wurde. Die Nachkommen redeten aber blos von den 100 Assen, weil, wie gewöhnlich, auch hier das Gedächtniß nur das Auffallendste in Acht behielt. Daß aber auch die Proletarier unter Tarquinius schoßen mußten, geht aus ihrer nachmaligen Befreiung davon hervor, als Valerius Poplicola die Serviansche Verfassung auch in dieser Beziehung wiederherstellte [15]; denn davon sagt Livius (2, 9.): Portoriisque et tributo plebes liberata, ut divites conferrent, qui oneri ferendo essent; pauperes satis stipendii pendere, si liberos educarent.

Dem tributum in capita wurden nun blos gewisse Classen von Personen, später nach Gutdünken des Censor, unterworfen. Namentlich gehört hierher theils was nach Servius Einrichtung zu den Paganalien und in der Stadt für Geborene, mündig Gewordene und Gestorbene gezahlt werden mußte (Cap. 3. nach Anmerk. 22) [15a]) theils das gleichfalls schon früher (Cap. 6. Anm. 39) erwähnte von Camillus eingeführte uxorium und viduvium, welches auf dem Grundsatze beruhte, daß wer dem Staat nicht durch Fortpflanzung des Geschlechts nütze, damit gleichsam sich selbst in seinem Bürgerrecht herabsetze und es billig in anderer Art entgelten müsse [15b]). Außerdem waren gewiß schon früher zu diesem Tributum recht eigentlich verpflichtet

---

15) *Dionys.* 5, 20. Vgl. *Plutarch.* Poblic. 12. der die Sache so darstellt, als wenn blos Wittwen und Waisen vom Tribut dispensirt worden wären.

15a) Von dem, was Männer, Weiber und Unmündige jährlich bei den Paganalien entrichten mußten, sagt *Dionys.* 4, 15. geradezu ἅπαντας ἐκέλευσε τοὺς ὁμοπάγους κατὰ κεφαλὴν ὡρισμένον νόμισμά τι συνεισφέρειν, was lateinisch so lauten mochte: omnes paganos *in capita* certum nummum contribuere iussit. So *Liv.* 2, 33. Extulit eum plebs sextantibus collatis in capita.

15b) Wir erinnern an das, was gegen Ende des vierten Capitels von den Spadonen gesagt worden ist, denen also Camillus die freiwillig Ehelosen gewissermassen gleichstellte.

die ſ. g. aerarii, worüber der Scholiaſt zu *Cic.* Divin 3. ſagt:

> Censores..... cives sic notabant, ut.... qui plebeius esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuria suae, sed ac hoc esset civis tantummodo, ut pro capite suo aera praeberet (oder penderet) [16]).

und außerdem beſonders *Liv.* 4, 24. bemerkenswerth iſt:

> Censores aegre passi, Mamercum, quod magistratum populi Rom. minuisset, tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt.

Nach dieſen beiden Stellen ſcheint über die aerarii ſo viel mit Sicherheit behauptet werden zu können: 1. Sie waren Römiſche Bürger von noch geringerem Anſehen als die Plebejer. 2. Sie ſtanden nicht in den Centurien. 3. Sie hatten daher kein Stimmrecht in den comitia centuriata. 4. Sie waren dem tributum in capita unterworfen und der Cenſor übte auch in ſofern eine größere Gewalt über ſie aus, daß er ihren Cenſus und danach auch ihr Tributum willkührlich vergrößern konnte. — Einige haben nach der erſten Stelle gemeint, daß die aerarii auch vom Kriegsdienſt ausgeſchloſſen geweſen wären; dieſes aber offenbar irrig, da mitunter faſt das ganze Römiſche Volk zu Ärariern gemacht wurde [17]). Vielmehr meint alſo der Scho-

---

16) So iſt der Text ohne Zweifel herzuſtellen, der nach Niebuhr R. G. Bd. 1. S. 523. in der Handſchrift lautet: sed ad hoc non esset civis: tantummodo ut pro capite suo aera praeberet. Denn das Bürgerrecht verlor der aerarius factus nicht. Ob aber die Worte tributi nomine nor aera, welche alle Ausgaben haben, nicht auch in der Handſchrift ſtehen ſollten?

17) *Liv.* 29, 37. Deinde M. Livius in aerarium venit, et praeter Maeciam tribum, quae se neque condemnasset, neque condemnatum aut consulem aut censorem fecisset, populum Romanum omnem, quatuor et triginta tribus, aerarios reliquit. Auch wurden einige Jahre früher (*Liv.* 24, 18.) 2000 iuniores zu aerarii gemacht, weil ſie ohne hinlängliche Excuſation nicht gedient

liaſt des Cicero nur, daß ſie die publiciſtiſchen Vorrechte der Bürger verloren hätten und führt unter ihren Verpflichtungen das Tributum nur deshalb allein an, weil er daraus ihren Namen erklären will. — Dagegen kann man aus der häufigen Verbindung der relatio in Caeritum tabulas und des aerarium facere ſo wie daraus, daß dieſe Strafe zunächſt eigentlich nur die Plebejer, die unterſte Claſſe der Römiſchen Bürger, traf, mit Grunde ſchließen, daß dieſes Verhältniß urſprünglich dem der municipes verwandt war. Nimmt man nun zu allem dieſem noch die natürliche Bedeutung des Wortes hinzu, welches, wie ſpäter stipendiarius und tributarius, Jemanden bezeichnet, deſſen caput gleichſam nur Geldeswerth für den Staat hat und daher in einem gewiſſen Subjectionsverhältniß zu ihm zu denken iſt, ſo dürfte ſich mit Beſtimmtheit behaupten laſſen, daß aerarii urſprünglich ſolche municipes und Bürger waren, welche gar nicht zu der in der Centurienverfaſſung vereinigten herrſchenden Bürgerſchaft gehörten, ſondern aus der Fremde aufgenommen, das ſchlechteſte Municipalbürgerrecht im ältern Sinne des Worts d. h. die civitas sine suffragio zugleich mit dem Verluſt der eigenen Stadtverfaſſung erhalten hatten, was mit ſich brachte, daß ihnen die Römiſchen Magiſtrate einen Cenſus und ein davon zu entrichtetes Tributum anweiſen konnten[18]); denn daß dieſes Recht auch ge-

---

hatten, und unmöglich konnte man dieſe damit beſtrafen wollen, daß ſie nun von Rechtswegen vom Kriegsdienſt befreit ſeyn ſollten. Dieſe Stellen, welche mit Recht Drakenborch (ad *Liv.* 24, 18. §. 6.) gegen M. Donatus anführte, gelten jetzt gegen Walter (ſ. die folg. Anm.) der auch wieder die aerarii vom Kriegsdienſt freiſpricht.

18) Es gehört hieher die zweite Definition von municipium bei *Fest.* v. *Municipium*..... Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Caerites, Anagnini; nicht auch die erſte: Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent (d. h. wenn ſie einmal nach Rom gekommen waren), neque cives Romani essent (d. h. in keiner Röm. Tribus ſtanden, obgleich ſie an ſich Röm. Bür-

gen ſolche municipes, welche ihre freie Stadtverfaſſung und folglich auch ihren eigenen Cenſus und Cenſoren behalten hatten, gegolten habe, iſt in ſich ſelbſt nicht wahrſcheinlich.

Wir finden alſo nun in einem ganz andern Zuſammenhange beſtätigt, was gegen Ende des vierten Capitels behauptet wurde: unmittelbar an die proletarii haben ſich ebenſo gleichſam als ſechſte Ordnung derſelben die municipes angeſchloſſen, wie die Proletarier ſelbſt die ſechſte Claſſe der assidui bildeten, das Recht derſelben ſey aber ein durchaus negatives geweſen, indem ſie gar kein Stimmrecht beſeſſen[1], ſondern nur dem Staate zu leiſten verpflichtet geweſen ſeyen:

Walter vermuthet, zum Theil nach Dionyſius (2, 28. 9, 25). und Niebuhr, daß Krämer und ſtädtiſche Handwerker aerarii geweſen und ſchon zur Königszeit ebenſo den Fußſoldaten zur Entrichtung des Soldes angewieſen worden ſeyen, wie die Wittwen und Waiſen den Rittern für das aes equestre und hordearium, woher (ab aere militari) denn auch der Name aerarius komme. Allein daß es zur Königszeit noch keinen Sold gegeben habe und dieſer ſeit ſeiner Einführung von Anfang an eine unmittel-

---

gerrecht hatten), participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeter quam *de* suffragio ferendo aut magistratu capiendo, sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Rom. effecti sunt. Dieſe Art der municipia wird noch deutlicher beſchrieben in einem Zuſatze zu der Epitome des *Paul.* ex Fest. v. *Municeps*: At Serv. filius aiebat initio fuisse, qui ea conditione cives Romani fuissent, ut semper remp. separatim a populo Rom. haberent: Cumanos videlicet, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Romani erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Gegen Niebuhr's (R. G. Bd. 2. S. 64. flg.) in der Hauptſache irrige Entwickelung des Begriffs municipium leſe man die treffliche Darſtellung der Sache von *Madvig.* opusc. acad. p. 236. seqq.

bare Last des Schatzes gewesen sey, ist früher schon gezeigt worden. Was aber das erstere betrift, so scheint soviel richtig, daß die älteste Art der aerarii zu Rom aus solchen muncipes bestand, welche Krämerei und geringe Handwerke betrieben; jedoch waren sie nicht um dieser Beschäftigung willen aerarii, sondern deßhalb, weil sich aus den zu municipa gemachten Städten viele um besserer städtischer Nahrung willen nach Rom übergesiedelt haben mochten. Und weil später nun gewiß der größte Theil der geringern Handwerker aus solchen Beisassen bestand — obgleich auch ein großer Theil der Römischen Plebejer, wie früher (Cap. 4. Anm. 153) gezeigt, ähnliche Beschäftigung trieb — so veranlaßte dieses ohne Zweifel Dionysius um so mehr, Krämer und Handwerker überhaupt als Fremde und ganz vom Bürgerrecht Ausgeschlossene darzustellen.

Dergleichen aerarii gab es nun unstreitig auch schon vor Servius und ihr Zustand wurde durch ihn nur in so weit geändert, daß man nun auch sie mit einem bestimmten Census, jedoch außerhalb der Classen und Centurien, und so daß sie der Censor, der bei ihnen nicht an ihre Selbstschätzung gebunden war, auf dem Ärarium eintrug[19]) und das Römische Tributum auf sie anwandte. Denn daß die aerarii keineswegs ohne alle Rücksicht auf den Census ein für Alle gleiches Kopfgeld entrichteten, zeigt das Beispiel des Mamercus, der mit verachtfachtem Census zum aerarius gemacht wurde. Dabei ist dieses Maaß des gerade verachtfachten Census merkwürdig und erinnert an die Classen des Servianischen Census, welche nach

19) Auch das scheint etwas den aerarii Eigenthümliches gewesen zu seyn, daß ihre Rollen auf dem Aerarium aufbewahrt wurden und der Censor dort aussprach, wer aerarius seyn solle. *Liv.* 29, 37. Es sprach sich auch darin aus, daß sie für den Staat nur eine finanzielle Bedeutung hatten, etwa wie die Juden zur Zeit des Deutschen Reichs des h. Römischen Reichs Kammerknechte hießen.

Achteln abgeſtuft waren, ſo daß die erſte Claſſe den achtfachen Cenſus der unterſten (fünften) Claſſe hatte. Der Zuſammenhang ließe ſich auf zwiefache Art denken. Entweder man nannte bei den aerarii die Abtheilungen auch mit dem finanziellen Namen census und bezeichnete die fünfte, vierte, dritte u. ſ. w. Claſſe, welcher ehrenvolle Name auf municipes keine Anwendung litt, mit census simplex, duplex (duplicatus) quadruplex u. ſ. w. Dann würde die Strafe des Mamercus in finanzieller Hinſicht darin beſtanden haben, daß der Cenſor ihm unter den Ärariern die erſte Claſſe anwies d. h. von 100,000 Aſſen ſteuern ließ. Oder unter dem census wäre (wie man gewöhnlich annimmt) das individuelle Vermögen des Mamercus zu verſtehen, welches der Cenſor achtfach angenommen und ihn ſo unter den Ärariern hätte ſteuern laſſen. Alsdann wäre es etwa überhaupt nur üblich geweſen, bei ſolchen Cenſusſtrafen die Verhältniſſe der Claſſen in Anwendung zu bringen und Jemanden mit verdoppeltem, vervierfachtem, verſechsfachtem oder verachtfachtem Cenſus anzuſetzen, ſo daß den Mamercus die härteſte Strafe dieſer Art getroffen hätte. Die erſtere Annahme iſt mir für jene Zeit wahrſcheinlicher, obgleich ſich jener Gebrauch des Wortes census ſonſt nicht nachweiſen läßt. Jedenfalls aber wird man auch bei den aerarii die Sätze der classes civium Rom. angewandt haben. Dies iſt nicht nur an ſich wahrſcheinlich, da die aerarii auch cives waren und die Römer eben nur dieſe Unterſchiede kannten, ſondern folgt auch daraus, daß erſtere ſich zu den proletarii eben ſo verhielten, wie dieſe zu den assidui, folglich auch wieder eben ſo, wie die quintana classis in ſich abgeſtuft ſeyn mußten. Auch wäre nicht wohl zu begreifen, wie man ſich in der Eile in ſolchen Fällen, wo faſt das ganze Römiſche Volk zu Ärariern gemacht war, hinſichtlich des Tributs geholfen hätte, wenn man nicht bis zum nächſten Cenſus dieſelben Anſätze unter den aerarii, wie bisher unter den cives cenai hätte beibehalten können.

Da nun also Nichtberücksichtigung der Größe des Vermögens keineswegs im Begriffe des tributum in capita lag, so dürfen wir auch annehmen, daß das uxorium und viduvium nach Maaßgabe des Vermögens eines Jeden, eine verschiedene Größe hatte.

Seit der Zeit der freien Republik dehnte sich übrigens das Institut der aerarii sehr aus. Nicht nur erhielten viele municipes, die in ihren Städten blieben, auch blos diese Art des Bürgerrechts, wie die Cäriten, Anagniner u. s. w., sondern die Censoren versetzten auch vollfreie Römische Bürger zur Strafe unter die aerarii. Diese letztere Art von aerarii blieb dann endlich in der dritten Periode, als alle municipes volles Bürgerrecht erhalten hatten, allein in der Römischen Republik übrig.

Das andere Tributum, ex censu, hatte das Eigenthümliche, daß hier nach dem von jedem Bürger selbst abgeschätzten wahren Vermögen, im Übrigen aber auch nach den im Census festgestellten Summen geschoßt wurde, vermuthlich jedoch, nicht blos nach den Classensummen, sondern auch nach denen der einzelnen Centurien. Wer aber über den höchsten Census der ersten Classe hinausgeschätzt war, zahlte wahrscheinlich doch nur nach dem Maaßstabe der ersten Centurien der ersten Classe, oder wenn er Ritter war, nach dem Ritter-Census. Denn es kam bei einer Leistung für den Staat auch nur auf das Schema an, welches der Staat zur Eintheilung seiner Bürger entworfen hatte. Eben daher wurde auch, wenn das Vermögen eines Bürgers vor dem neuen Census sich vergrößert oder verringert hatte, doch nur auf seinen Satz im letzten Census gesehen. Späterhin scheint man jedoch, wenigstens für außerordentliche Steuern, von jenen der Zeit nicht mehr angemessenen Sätzen abgegangen zu seyn[20]; und für die aerarii hatte vielleicht von jeher eine größere Freiheit gegolten.

20) So bei der Ausrüstung von Schiffen im zweiten Punischen

Schoßpflichtig waren überhaupt alle Römiſchen Bürger, auch die proletarii jedoch mit Ausnahme der beiden letzten Ordnungen und der capite censi, wie Cap. 4. nach Anm. 141. gezeigt worden iſt. Eine allgemeine Ausnahme machten aber ohne Zweifel von Urſprung des Staats an die viduae und Waiſen (Cap. 6. Anm. 39.) d. h. alle diejenigen, welche keinen ſelbſtändigen Hausſtand bildeten, ſondern noch unter Tutel ſtanden. Denn ſo lange in der Leitung des Schoſſes das perſönliche Princip überwog, konnten nur diejenigen dieſer Verpflichtung gegen den Staat unterworfen ſcheinen, welche im Verhältniß zu ihm volle Perſonen waren. Daß die Unterhaltung des Ritterpferdes aus dem Vermögen der viduae und Waiſen mehr als ein Recht der Tutel, denn als eine Art von Tributpflichtigkeit anzuſehen ſey, iſt früher gezeigt worden. Erſt als das Vermögensmoment zu überwiegen anfing, d. h. ſeit der Mitte der zweiten Periode, mußte auch die Schoßfreiheit der viduae und Pupillen aufhören; denn nun kam es blos auf das Vorhandenſeyn eines Vermögens, nicht mehr darauf an, ob der, welcher ihm vorſtand, ſeiner Perſon nach dem Staate pflichtig ſey. (Vgl. Cap. 6. Anm. 39). Aus der Zeit der Bürgerkriege wird es als etwas Außerordentliches angeführt, daß auch die Weiber und das arme Volk beſteuert worden ſeyen[21]). Unter erſteren ſind vermuthlich die verheiratheten Frauenzimmer zu verſtehn, die man wegen ihrer im Eigenthum des Mannes befindlichen Dos in Anſpruch nahm — gegen das alte Princip, wonach jeder blos von dem, was

---

Kriege *Liv.* 24, 11. Hier werden unterſchieden, die, welche von 50,000 bis 100,000, von 100,000 bis 300,000, und von 300,000 bis 1,000,000 Aſſe und endlich die, welche als Senatoren cenſirt ſind. Daß daſſelbe aber auch bei der ordentlichen Steuer gegolten habe, dafür ſpricht das der dritten Periode überhaupt eigenthümliche Princip, ſich nach den individuellen Umſtänden zu richten, worauf namentlich auch das ganze prätoriſche Recht beruht.

21) *Appian.* B. C. 4, 5.

er materiell und formell im Vermögen hatte, steuerte. Unter den letztern aber die geringeren proletarii und die capite censi und eben diese sind ohne Zweifel auch in der vorhin angeführten Stelle des Livius (2, 9.) gemeint, nach welcher Valerius Poplicola die Armen vom Schoß befreit haben soll. — Es zahlten jedoch nicht jedes Tributum alle Schoßpflichtige. Namentlich wurden seit dem Aufkommen des Soldes, zu dem dafür nun alljährlich erhobenen Tributum blos die seniores und übrigen nicht dienstpflichtigen angezogen[22]). Da aber dieses das ordentliche und eigentlich drückende Tributum war, so bestätigt sich hiermit die frühere Behauptung daß das Tributum vorzugsweise auf den Proletariern gelastet habe. Wie es scheint, schonte man auch die Pontifices und Augurn. Doch konnten sie nach strengem Rechte ihre Immunität nicht behaupten[23]).

Wir sagten vorhin, daß das Tributum ursprünglich keine feste jährliche Abgabe gewesen, sondern nur bei vorhandenem Bedürfniß jedesmal ausgeschrieben worden sey. Dieß schließt aber keineswegs die Erhebung nach einem bestimmten Modus aus. Vielmehr folgt ein solcher mit Nothwendigkeit aus der übrigen gesetzmäßigen Natur des ganzen Staats. Auch hat man diesen Modus längst erkannt, nehmlich ein As von 1000[24]) jährlich. Die schon von Niebuhr angedeuteten äußern Gründe sind folgende: Im Jahr d. St. 548. wurden die im hannibalischen Kriege abgefallenen latinischen Colonien vom Römischen Staate damit bestraft, daß sie theils ein ungewöhnlich großes Contingent zum Römischen Heere stellen, theils ein jährliches

22) Dieses geht aus *Liv.* 4, 60. 5, 11. hervor.

23) *Liv.* 33, 42.

24) Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 2. S. 456. *Schultz.* Staatswissensch. der Römer S. 517.

Tributum von je einem von 1000 Aſſen nach Römiſchem Cenſus zahlen ſollten [25]). Da hier die Abſicht offenbar war, dieſe Latinen außer dem, daß ſie für ihre eigene Stadt zu ſorgen hatten, auch noch dem Römiſchen Tributum zu unterwerfen, ſo darf die Stelle als Beweis genommen werden, daß das Tributum auch zu Rom 1 pro mille betrug. Dieſes beſtätigt denn auch der Bericht des Livius (39, 7.) daß, als nach Beendigung des Ätoliſchen Krieges im Jahr d. St. 565 beſchloſſen worden ſey: ut ex pecunia, quae in triumpho translata esset, stipendium, quod collatum a populo in publicum, quod eius solutum antea non esset, solveretur. Vicenos quinos et semisses in milia aeris quaestores urbani cum fide et cura solverunt. Offenbar hatte der Staat für eine lange Reihe von Jahren das erhobene Tributum nicht vollſtändig wiederbezahlen können und es reſtirten noch 25½ pro mille, die nun auch noch berichtigt wurden [26]). Wahrſcheinlich reichte dieſe Zeit vom Jahr 537 an, wo Livius den Senatsſchluß erwähnt, daß ein doppeltes Tributum erhoben werden ſolle, vermuthlich nicht bloß für dieſes Jahr, ſondern für alle folgenden, ſo lange man deſſen bedürfen würde [27]). Iſt

25) *Liv.* 29, 15. Stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data: dari autem placere eamdem, quam populo Romano: deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent. Der Ausdruck stipendium darf nicht irre machen. Er kommt auch vom Röm. Tributum vor (*Liv.* 2, 9. 33, 42. 39, 7. *Plin.* N. H. 37, 11. (6)) und bezeichnet jede im Einzelnen zuſammengebrachte oder vertheilte oder empfangene Summe. Übrigens iſt noch zu bedenken, daß dieſe Colonien ihr Tributum wahrſcheinlich nicht ſo wie die Römiſchen Bürger wieder erhielten und es unter allen Umſtänden alljährlich zahlen mußten. Sie wurden alſo dem Weſen nach dadurch den aerarii gleichgeſtellt.

26) Vgl. *Schultz* a. a. O. S. 524. flg. der eine im Ganzen ähnliche Erklärung giebt.

27) *Liv.* 23, 31. Senatus, quo die primum est in Capitolio

dieſes richtig, ſo waren von da bis zum Jahr 565. 28 außerordentliche Tribute zu $\frac{1}{1000}$ erhoben und davon erſt 2½ wieder abgetragen worden. Zugleich macht es dieſe Stelle wahrſcheinlich, daß ſeit dem Aufkommen des Soldes das regelmäßige Rückzahlen des Tributum nicht mehr ſtattgefunden, ſondern der Staat nur noch, wenn ein außerordentliches Tributum erhoben war, zu deſſen Erſtattung ſich verpflichtet geglaubt habe. Denn da der Sold für den Unterhalt des Soldaten diente, den er urſprünglich ſelbſt beſtreiten mußte, ſo fiel die Billigkeit der Rückerſtattung für das Tributum, womit der Sold beſtritten werden ſollte — und dieſes war das ſeitdem gewöhnliche — allerdings hinweg[28]). Endlich erhellt jener Steuermodus auch noch aus der Anordnung des ältern Cato, gewiſſe Luxusartikel beim Cenſus zum zehnfachen Werth anzuſetzen und

---

consultus, decrevit, ut, quo eo anno duplex tributum imperaretur, ex quo stipendium praesens omnibus militibus daretur, praeter quam qui milites ad Cannas fuissent. Die HSS. variiren zwiſchen quo eo anno, quo die eo anno und eo anno quo. Das Richtige wird ſeyn: quo c'q. anno d.h. quocunque anno, welches in Unicialſchrift von quo eo anno ſich wenig unterſcheidet. Der Senat beſchloß dann zweierlei: 1. daß von nun an jedes Jahr ein doppeltes Tributum erhoben, 2. daß jetzt gleich ein einfaches beigetrieben werden ſolle, um den Truppen den fälligen Sold zu zahlen.

28) Hierauf bezieht ſich denn auch die Bemerkung der Tribunen, dieſe Wohlthat der Soldzahlung ſey nur illuſoriſch (*Liv.* 4, 60.) Unde enim eam pecuniam confici posse, nisi tributo populo indicto? Ex alieno igitur aliis largitos. Neque id etiam si ceteri ferant passuros eos, quibus iam emerita stipendia essent, meliore conditione alios militare, quam ipsi militassent, et eosdem in sua stipendia impensas fecisse et in aliorum facere. Ebenſo *Liv.* 5, 11..... ideo aera militibus constituta arguendo, ut plebis partem militia, partem tributo conficerent..... quae (plebs) nunc etiam vectigalis ad ultimum facta sit, ut quum confecta labore, vulneribus, postremo aetate, corpora retulerint, incultaque omnia diutino dominorum desiderio domi invenerint, tributum ex adfecta re familiari pendant, aeraque militaria, Velut foenore accepta multiplicia reip. reddant.

von jedem Tauſend Aſſen ihres Werths drei Aſſe als Tribut zu fordern — offenbar ſtatt des gewöhnlichen einen Promille [29]).

Der innere Grund dieſes Steuermodus liegt nun aber ohne Zweifel darin, daß nach dem urſprünglichen Verhältniß des Vermögens zur Perſon 1000 Aſſe das geringſte vor dem Staat in Betracht kommende Vermögen war. Den Staat zuſammenſetzende und daher auch allein tributpflichtige geringſte Beſtandtheile ſind nehmlich die Bürger, welche ein Landloos empfangen haben, weil Menſchen und

---

29) Ich ſetze die Stelle des *Liv.* 39, 44. her, um einen offenbaren Fehler derſelben zu verbeſſern: Ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris, quam quindecim milium aeris, essent, in censum referre viatores iussit. item mancipia minora annis viginti, quae post proximum lustrum decem milibus aeris, aut eo pluris, venissent, uti ea quoque decies tanto pluris, quam quanti essent, aestimarentur; et his rebus omnibus terni in milia aeris adtribuerentur. Daß hier in censum referre viatores ſinnlos ſey, hat ſchon *Gronov.* de pecun. vet. 4, 1. gezeigt. Er ſelbſt will leſen: in censum deferre iuratos, welches durch die Lesart einiger HSS. iuratores ſtatt viatores beſtätigt zu werden ſcheint. Aber theils verſteht es ſich von ſelbſt, daß Alles eidlich im Cenſus angegeben werden muß, (*Dionys.* 4, 15.) dieſes wäre alſo hier keine beſondere asperitas geweſen, theils iſt damit einem andern Bedenken nicht abgeholfen. Das ſpäter folgende *quoque* zeigt nehmlich, daß auch die ornamenta u. ſ. w. zehnfach angeſchlagen worden ſeyen, was doch Livius vorher nicht geſagt hat, und, was noch entſcheidender iſt: Plutarch, der im Cat. mai. 18. offenbar mit Livius aus gleicher Quelle geſchöpft hat, ſagt: Ἠνάγκαζεν ἐσθῆτος, ὀχήματος, κόσμου γυναικείου, σκευῶν τῶν περὶ θλαιτιαν, ὧν ἑκάστου τὸ τίμημα δραχμὰς χιλιας καὶ πεντακοσιας ὑπερέβαλεν, ὑπερτιμᾶσθαι τὴν ἀξιαν εἰς τὸ δεκαπλάσιον, βουλόμενος ἀπὸ μειζόνων τιμημάτων αὐτοῖς μείζονας καὶ τὰς εἰσφορὰς εἶναι, καὶ προσετιμήσε τρεῖς χαλκοὺς προς τοῖς χιλιοις. (Vgl. auch *Valer Prob.* vit. Caton. 2). Hiernach iſt nun bei Livius unbedenklich zu leſen: in censum referre X *pluris* (d. h. decies pluris) iussit. Wegen des Genitivs pluris vgl. man *Gell.* 7, 11. Tu in uno scorto maiorem pecuniam absumpsisti, quam quanti omne instrumentum fundi Sabini in censum dedicavisti.

Land den Staat machen und so wie jene das Princip für den Militärdienst, so dieses das Princip für das Tributum ist. Die gemeinen Bürger, welche das kleinste Landloos von zwei Jucherten erhielten, hatten aber wie wir gesehen haben den staatsrechtlichen Werth von 1000 Assen. Wenn also ein Bürger als solcher zum Staat steuern sollte, und dieß liegt im Begriff des Tributum, so mußte die Steuer immer von einem Tausend von Assen berechnet werden. Eine einfache Steuer war denn $\frac{1}{1000}$, eine doppelte $\frac{2}{1000}$ u. s. w. und wer von vielen Tausenden Tributum zahlte, steuerte gewißer Maaßen als ein ebensovielmaliger geringster Bestandtheil des Staats. Demnach hat Servius Tullius diesen Steuermodus nicht erst eingeführt sondern nur auf seinen Census angewandt, und daß derselbe auch in dem von Tarquinius Superbus wieder nach alter Weise viritim erhobenen Tributum von 100 Assen hervortrete, ist schon vorhin bemerkt worden. Eine Folge jenes Princips war übrigens theils die Immunität derer, welche weniger als 1000 Asse im Vermögen hatten, d. h. der capite censi, theils, daß auf geringere Summen als 1000 Asse auch bei reichern Bürgern kein Bruchtheil von $\frac{1}{1000}$ erhoben wurde.

Über die äußerliche Art der Erhebung des Tributum ist nur zu bemerken, daß dieselben Vorsteher der Regionen, welche die Mannschaft zur Aushebung des Heers zusammenbrachten, auch die Einsammlung des Tributum in ihrem Bezirke zu besorgen hatten, (*Dionys.* 4, 14. *Varro* de L. L. 5, 36. §. 181.) Gewiß war auch diese Einrichtung nicht neu, sondern auf dieselbe Weise hatten auch schon früher die Vorsteher der Stammtribus für die Beitreibung des Tributum gesorgt. In späterer Zeit, vielleicht seit Einführung des Soldes, scheint sich aus dieser Function der Vorsteher der Tribus und Regionen, das besondere Amt der tribuni aerarii entwickelt zu haben, die anfangs

wahrſcheinlich nicht blos den Sold an die Truppen auszahlten [30]), ſondern ihn auch vom Volk in Empfang nahmen.

---

30) Cato bei *Gell.* 7, 10. *Varro* de LL. 5, 36. §. 181. *Plin.* N. H. 33, 2. *Schol.* in Cic. Verr. III p. 79. Cren., wo aber in der Erklärung von *Pecunia attributa* — quae in stipendium militum de aerario a tribunis aerarii adnumerari quaestori solet vielmehr zu leſen iſt: de aerario tribunis aerariis adnumerari a quaestore solet.

Zehntes Capitel.

Der Cenſus.

Es kann uns zum Vorwurf werden, daß wir von dem Inſtitute, auf welchem eigentlich die ganze Servianiſche Verfaſſung beruhte, zuletzt handeln. Aber die analythiſche Methode, der wir gefolgt ſind, brachte dieſes von ſelbſt mit ſich und dieſe zu wählen, machte die Natur des Stoffs durchaus nothwendig. Unſer Bemühen wird alſo nur darauf zu richten ſeyn, daß wir bei Beziehung der im Einzelnen gewonnenen Reſultate auf den Cenſus als das Triebrad dieſes ganzen Staatsmechanismus, Wiederholungen möglichſt meiden.

So lange ein Volk noch in den Banden des innerlich Generiſchen oder des Abſtammungsprincips befangen iſt, kann weder von einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Reviſion ſeiner Beſtandtheile, noch überhaupt von menſchlicher Beſtimmung der Stelle und der Wirkſamkeit jedes Bürgers in dem Triebwerke der Verfaſſung die Rede ſeyn. Wie ein Kind, welches ſich noch nicht gegenſtändlich geworden und daher noch nicht fähig iſt, ſich ſelbſt zu beſtimmen und ſeinen Kräften eine ſelbſtgewollte Richtung zu geben, ſteht es blos in der Macht der Natur, jeder behält unverrückt die Stelle, welche ihm die Geburt anweiſt, gleich als wären die urſprünglich gegebenen Stämme nur Individuen,

die durch die Zeugungen wachsen, und die Zeit hat keinen andern Einfluß, als daß sie die Kräfte der Gattung allmählig in immer mehrere Individuen hineintreibt. Sobald dagegen das Volk sich soweit veräußerlicht hat, daß es sich selbst gegenständlich wird, fängt auch nothwendig Selbstbestimmung seines Organismus an, und diese ist der Census. Actus a Servio census, sagt Florus (1, 8.) sehr gut, quid effecit, nisi ut ipsa se nosset respublica?

Schon das Wort census deutet auf eine Verwandtschaft dieses Instituts mit der Centurienverfassung hin und es ist nicht schwer, diese zu ermitteln. Censere heißt nehmlich keineswegs so viel als putare, credere und andere ähnliche Wörter, welche eine passive intellectuelle Affection durch einen Gegenstand ausdrücken; es bezeichnet vielmehr zugleich ein actives Würdigen und Bestimmen eines Gegenstandes, über den man Macht hat, wie die Person über die Sache [1]), und hierin liegt der Zusammenhang des Census mit den centuriae. Denn so wie diese objectiv die auf das Sächliche (den mit den Füßen gestoßenen Boden) begründeten Gesammtheiten der Bürger bezeichnen, so censere das subjective Bestimmen der auf dem Grund und Boden beruhenden Staatselemente nach ihrem Werthe — [1*]) das eine ist mit dem andern zugleich angegeben.

Wie nun hiermit die innere Nothwendigkeit des Cen-

---

1) L. III. D. de V. S. Censere est constituere et praecipere: unde etiam dicere solemus, *censeo aliquid facias*, et semet (*Hal. et Vulg.*: senatum) aliquid censuisse. Inde censoris nomen videtur esse tractum. Vgl. *Isidor.* orig. 9, 4. §. 13.

1*) Dieses will auch *Varro* de L. L. 5, 14. §. 81. ausdrücken: Censor, ad quoius censionem, id est arbitrium, censeretur populus. Der Unterschied der Formen von centum und censum, beides von κένειν, ist so gering, daß auch er schon eine nicht größere Verschiedenheit als die der objectiven und subjectiven Beziehung andeutet. Was gestoßen, getroffen ist, dem ist auch von Seiten des Stoßenden eine feste Bestimmung gegeben.

sus neben der Centurienverfassung erwiesen ist, so läßt sich auch das Bedürfniß derselben nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit leicht erkennen. Sobald die Rechte und Pflichten der Bürger vom Vermögen, d. h. von außerhalb der Person liegenden Dingen abhängig gemacht sind, in deren Natur es liegt, mit der Zeit zu wechseln, d. h. der Quantität nach ab- und zuzunehmen, muß auch von Zeit zu Zeit eine neue Würdigung der Bürger nach diesem Grunde ihrer Rechte vorgenommen werden, weil sonst das Princip der Verfassung mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, ein seiner Natur nach Zeitliches und Wechselndes doch wieder als ein Festes und Unwandelbares aufgefaßt wurde, was eine Auflösung einer solchen Verfassung in sich selbst nach kurzer Zeit herbeiführen müßte.

Ungeachtet des engen Zusammenhanges der Centurienverfassung und des Census kann man nun aber doch fragen: war der Census eine durchaus neue Einrichtung Königs Servius Tullius, oder hatte er eben so, wie die Centurienverfassung selbst, seinen Grund in ältern Einrichtungen, die jetzt nur eine neue Anwendung erhielten? Schon der Zusammenhang mit den Centurien macht das letztere glaublich und es verhielt sich damit ohne Zweifel so. Auch in der ältern religiösen Stammverfassung waren Menschen und Boden das äußerliche zeitliche Element des Staats; aber noch nicht der Function für den Staat nach, sondern als Bestandtheile, und nicht im Gegensatz gegen die irdische Gesammtheit des Staats, sondern im Gegensatz der Gottheit, und die Bedeutung der von Zeit zu Zeit zu wiederholenden neuen Einrichtung dieses der Zeit und dem Wechsel unterworfenen Elements konnte nur die religiöse seyn, es durch Sühnung von den Sünden und Fehlern wieder zu reinigen, die es im irdischen Dienste allmählig der Gottheit mißfällig gemacht hatten. Hierauf bezog sich nun das schon dem Romulus zugeschriebene Institut

der lustratio und der fratres arvales [2]). Allerdings war die gewöhnliche Luſtration durch die fratres arvales eine jährliche und betraf als ſolche blos die gemeinen auf dem Lande vorgefallenen piacula; vermuthlich aber hatten die Römer, wie die Israeliten, entſprechend der Tageswoche auch eine Jahreswoche, nach deren Ablauf eine größere den ganzen Staat angehende Luſtration vom König ſelbſt vorgenommen [2*]) und gelegentlich alles Naturwidrige, wie Vermiſchung der Stämme, widerrechtliche Beraubung der Freiheit und was ſonſt als offenbares Unrecht nicht hätte geſühnt werden können, beſeitigt wurde. Auch Säuberung heiliger Örter von profaner Behandlung [3]), Zurückſtellung unrechtmäßig in fremde Hände gekommener und Sühnung ohne Auſpicien veräußerter Grundſtücke gehörten ohne Zweifel dahin. Denn bei der innigen Verbindung von Gottheit, Menſchen und Boden und der Vorſtellung, daß die Gottheit nur das in einem Bezirk urſprünglich einmal eingeſetzte Geſchlecht kenne und liebe, hing das ganze Heil des damaligen religiöſen Staates daran, daß dieſe Ordnung aufrecht erhalten würde und ſelbſt Veräußerungen konnten damals ſchwerlich anders, als durch Aufnahme der Perſon in die gens, curia und tribus, unter welcher das erworbene Grundſtück belegen war, religiös rechtmäßig geſchehen; waren ſie anders geſchehen, ſo bedurften ſie der Expiation [4]).

---

2) *Gell.* 6, 7. *Plin.* N. H. 18, 2. Über die Art dieſer Luſtration vgl. beſonders Voß zu Virgils Landbau 1, 345.

2*) Eine lustratio exercitus vor Servius kommt vor unter Tullus Hoſtilius *Liv.* 1, 28. Quod bene vertat, castra Albanos Romanis castris iungere iubet: sacrificium lustrale in diem posterum parat.

3) Noch in ſpätern Zeiten iſt es eine Hauptſorge beim Cenſus, das, was Privatleute von öffentlichen Grundſtücken zu ihren Zwecken benutzt haben, wieder in den vorigen Stand herzuſtellen. *Liv.* 39, 44. 43, 16. *Plutarch.* Cat. mai. 18.

4) Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß wie die Römer noch ſpäter-

Diese Jahreswoche stand nun nach den ursprünglichen Einrichtungen des Römischen Volks ohne Zweifel in Verbindung mit dem noch umfänglichern Cyclus des seculum und der Secularspiele, den man auch von Servius Tullius an rechnete. Man ahndete nehmlich, daß das Volksdaseyn ähnlich, wie das Leben des Individuum, auch wieder in gewissen natürlichen Perioden verlaufe, als deren Ausdruck man die längste menschliche Lebensdauer ansah. Bis auf Servius war diese nun ohne Zweifel auch, wie alle übrigen Zeitmaaße, natürlich verstanden worden, so daß mit dem Tode desjenigen der unter allen zur Zeit der Gründung des Staats geborenen Menschen zuletzt starb, auch das erste Seculum des Volks ablief und von da ab das zweite Seculum wieder eben so gerechnet wurde (*Censorin.* 17). Seit Servius aber dachte man sie sich zuverläßig auch als eine bestimmte Anzahl von Jahren,

---

hin gegen fremde Staaten die numinum evocatio anwandten, d. h. die Gottheit der Stadt zu sich einluden, um nicht gegen ihren Willen von ihrem Territorium Besitz zu nehmen, ebenso in ältern Zeiten auch ein ähnliches Verfahren bei dem Ankauf von Privat-Grundstücken von Seiten nicht zur Tribus, Curia, Gens, Gehörigen statt gefunden habe. — Übrigens war das Römische Recht hinsichtlich der Erhaltung der Grundstücke im Geschlecht von Anfang an nicht so streng, wie das Israelitische. Nach der Israelitischen Staatseinrichtung war Gott Eigenthümer des ganzen Landes und alle Kinder Israels nur Besitzer; hier gab es also rechtlich gar keine alienatio und im Halbjahr mußten alle auf irgend eine Weise in fremde Hände gekommenen Grundstücke wieder herausgegeben werden. Bei den Römern war umgekehrt jeder Quirite Eigenthümer seines heredium und konnte daher auch veräußern, wobei nur gelegentlich auf die Gunst der Gottheit Rücksicht genommen werden mußte (daß eine ohne Rücksicht darauf geschehene Veräußerung nicht ungültig, sondern nur ein piaculum war, kann man aus *Varro* de L. L. 6, 3. §. 30. 53. schließen). Nur hinsichtlich der possessio agri publici galt ein ähnliches Recht, wie bei den Israeliten, jedoch auch noch mit dem Unterschiede, daß bei jenem die Gottheit, hier der irdische Staat Eigenthümer war, der als ziemlich identisch mit den Besitzern sich gar manches gefallen ließ, was eigentlich nicht hätte seyn sollen.

nach deren Ablauf der Staat ebenso durch ein den unterirdischen Göttern (dem Dis und der Proserpina) gebrachtes Opfer und die ludi Terentini gesühnt werden müsse, wie dieses von den Einzelnen nach Ablauf eines Jahres im Monat Februar geschah. Über die Dauer dieser Periode herrschten bekanntlich im Römischen Staate selbst verschiedene Ansichten, indem man gemeinhin und besonders im Rechte 100 Jahr annahm (*Varr.* de L. L. 6, 2. §. 11. L. 56. D. de usufr. (7, 1) *Censorin.* l. c. *Augustin.* de civit. dei 3, 18. *Fest.* v. *Seculares ludi*) hinsichtlich der Opfer und Spiele aber durch die Auctorität der Quindecimvirn sich die Zeit von 110 Jahren späterhin feststellte (*Censorin.* l. c.). Da gewiß beide Rechnungen im Alterthum ihren guten Grund hatten — denn wie hätte sonst eine solche Verschiedenheit entstehn können? — so dürfte es sich damit ähnlich verhalten haben, wie mit dem Romulischen und Quiritischen Jahre. Nach Römischer Ansicht lief das Seculum, wie das Jahr, in zehn Abschnitten von 10 Jahren ab, und hier, wo man diesen Zeitraum nicht mit einem natürlichen auszugleichen hatte, war es auch nicht erforderlich, nachher noch, wie beim Jahre, eine Zeit bis zum Anfange des folgenden Seculum, ungerechnet verfließen zu lassen; der entgegengesetzten Quiritischen Ansicht vom Jahre war es dagegen angemessen, eigentlich 120 Jahre für ein Seculum anzunehmen **), oder genauer gesprochen, auch bis zur Feier der Secularspiele und Sühnopfer den Ablauf von 11 solchen Abschnitten abzuwarten, wie ja auch die jährliche Februation erst nach Ablauf von 11 Monaten in dem davon benannten zwölften Monat eintrat; daher denn nach dieser Ansicht nur wenigstens 110 Jahre bis zur abermaligen Feier der Secularspiele ver-

**) Daß auch diese Ansicht beim Röm. Volke existirte, beweist die oben Cap. 4, Anm. 55. mitgetheilte Stelle des Servius. Eben dieselbe scheint auch der heiligen Schrift nicht fremd. Genes. 6, 3.

fließen mußten[5]). Eine ähnliche Verschiedenheit bestand vielleicht auch wieder hinsichtlich der Zahl der Secula, die man für das ganze Volksleben annahm. Ein tuskischer Seher äußerte gegen Varro: wenn es wahr wäre, was man von den 12 Romulus erschienenen Geyern erzähle, so würde das Römische Volk, da es 120 Jahre unversehrt (d. h. wohl bis zum Tode des letzten der bei Gründung der Stadt lebenden Bürger) zugebracht habe, 1200 Jahre erreichen. Da Censorinus, der dieses erzählt, (c. 17 fin.), kurz vorher gesagt hat, das Römische Seculum betrage 100 Jahre, so kann der Etrusker eben so gut 12 Secula zu 100 Jahren nach den zwölf Geyern, als 10 Secula zu 120 Jahren angenommen haben, in welchem letztern Falle er die Zahl der Geyer zunächst auf die Länge des Seculum bezogen und die Lebensdauer des Etruskischen Volks von 10 Seculn, aber gewiß aus Römischen Gründen, auch auf das Römische Volk angewandt haben würde. Jedenfalls liegt aber am Tage, daß man ebenso das Seculum in Abschnitte von 10 Jahren zerfällte, wie nach Römischer Institution das Jahr aus 10 Monaten, die Woche aus 10 Tagen bestand. In den Capitolinischen Fasten ist regelmäßig jedes zehnte Jahr mit der Jahrszahl nach Erbauung der Stadt bezeichnet. Vielleicht ist diese etwa aus den Annales maximi entlehnte Methode eine Spur der alten Rechnung nach Jahreswochen. Außerdem scheint mit Bestimmtheit angenommen werden zu können, daß die Ernennung des Dictator oder Prätor Maximus, wie er ursprünglich hieß, mit dieser alten Rechnung nach Jahreswochen in Verbindung gestanden habe. Die Athener,

5) Man vgl. über die Nachrichten der Alten vom Seculum Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 82...90. und O. Müller die Etrusker Bd. 2. S. 331. flg., welche auch die übrige Literatur nachweisen. Über die Tarentinischen Spiele vgl. auch Hartung die Religion der Römer Bd. 2. S. 92. flg. Und über das Römische Jahr und die Römische Woche oben Cap. 5. nach Anm. 68.

welche, wie die Römer und die meiſten alten Völker ihre Zeit nach ihren Regenten rechneten, wurden anfangs von erblichen Königen, dann von lebenslänglichen Archonten, weiterhin von zehnjährigen Archonten und endlich von einjährigen regiert, und unter den zehnjährigen Archonten rechnete man die Zeit nach Decaetien (z. B. *Dionys.* 1, 71. 75). Ein ähnlicher Übergang von den lebenslänglichen Königen durch Decaetien zu den blos einjährigen Zeitabſchnitten ſcheint nun auch in Rom ſtatt gefunden zu haben, nur mit dem Unterſchiede, daß man ſogleich jährige Conſuln an die Stelle der Könige treten ließ und nur den Ablauf einer Jahreswoche mit einer höhern, die ganze königliche Gewalt in ſich vereinigenden Magiſtratur bezeichnete. Folgende Umſtände ſprechen dafür. Erſtens bezeugt Livius 7, 3. daß nach einem urſprünglichen Geſetze der Prätor Maximus an den Iden des September im Tempel der Minerva auf dem Capitol einen Nagel befeſtigen ſollte, was zuerſt vom Conſul M. Horatius, der jenen Tempel im erſten Conſularjahr geweiht hatte, geſchehen ſey (wenigſtens iſt dieſes der offenbare Sinn der vielleicht verderbten Stelle). Zwar nimmt er den Ausdruck praetor maximus für gleichbedeutend mit Conſul und meint, erſt ſpäter ſey dieſes Amt von den Conſuln auf die Dictatoren übergegangen. Aber da der Conſuln zwei waren, ſo konnte das Geſetz nicht ſie, ſondern mußte einen Magiſtrat meinen, der blos in der Einzahl gewählt wurde und dieß wird dadurch beſtätigt, daß wir nur von dictatores clavigendi causa creati wiſſen (*Liv.* 7, 3. 8, 18. 9, 28.) 5*) doch es gab nach Feſtus (v. *clavus annalis*)

5*) Eine andere Beſtätigung dieſes Sinnes ſcheint darin zu liegen, daß gerade an den Iden des September der Nagel befeſtigt werden ſollte. Da wir nehmlich wiſſen, daß die Dictatur nur ein halbes Jahr dauern ſollte und der Conſulat damals vermuthlich mit dem Jahresanfange an den Iden des März begann (vgl. jedoch *Liv.* 3,

auch Jahresnägel und so war wohl die Einrichtung eigentlich die, daß jährlich von einem der Consuln ein gewöhnlicher und nach einer längern Frist, nehmlich von zehn Jahren, von einem Prätor Maximus ein größerer Nagel angeschlagen werden sollte. Zweitens fällt die erste Dictatur — obgleich Livius (2, 18) und die Fasten nebst den Spätern sie ins neunte, Dionysius (5, 75) ins zwölfte Jahr der Freiheit setzen, nach der wahrscheinlichsten durch keine Nebenrücksichten verdächtigen Nachricht des Zonaras (7, 13.) Vergl. Varro bei *Macrob.* Sat. 1, 8. und *Liv.* 2, 21. gerade ins zehnte Jahr nach Vertreibung der Könige. Drittens wird als Hauptgeschäft dieses ersten Dictator von Dionysius (5, 75.) die Abhaltung des Servianischen Census dargestellt und auch später finden wir die Dictatoren häufig mit Censurgegenständen beschäftigt, z. B. Schuldenwesen, Wahl des Senats u. s. w. So war also die Dictatur vermuthlich schon zugleich mit dem Consulat, vielleicht von Servius Tullius selbst, eingeführt und hatte die Bestimmung, eine Jahreswoche des Staats abzuschließen. Als jedoch die Patricier die Vortheile dieser Magistratur kennen gelernt hatten, wählten sie dieselbe viel öfter und zwar rei gerundae causa, womit die chronologische Bedeutung derselben bald verdunkelt wurde.

Aber der Römische Staat zerfiel von Anfang an in zwei gleich ursprüngliche und gleich berechtigte Hauptstämme, Römer und Quiriten, um die das ganze Staatsleben, wie die Zeit um Tag und Nacht, Winter und Sommer, sich drehte und die daher auch Alles unter sich theilten. Wie daher das Königthum unter jenen beiden Stämmen alternirte, wie nach ihnen jede 10 Tage des Interregnum so vertheilt wa-

---

6.) so war regelmäßig darauf gerechnet, daß die Consuln des zehnten Jahres nur halbjährig regieren und dann ihr Amt an einen magister populi abgeben sollten, der es mit dem clavus pangendus eröffnete.

ren, daß ein Senator aus den Römern 5, und einer aus den Quiriten 5 Tage regierte [6]), ſo zerfiel auch jene Jahreswoche in ähnliche zwei Hälften, und das Volk wurde regelmäßig die einen fünf Jahre von Quiritiſcher, die andern fünf von Römiſcher Seite her luſtrirt [6*]), wenn nicht etwa der eine Stamm einmal die Luſtration verſäumte. Eine ſolche Periode von fünf Jahren hieß nun, wie die Sühnung ſelbſt, lustrum [7]), beide zuſammen, oder eine Zeit von wenigſtens 10 Jahren wahrſcheinlich ambilustrum [8]).

---

6) Ebendaſ. Anm. 112. Fünf Tage waren daher die kürzeſte Zeit der Magiſtratur. So lange höchſtens konnte man im Amt bleiben, ohne auf Geſetze geſchworen zu haben. *Liv.* 31, 50.

6*) Von der Gemeinherrſchaft des Romulus und T. Tatius erzählte man, ſie habe 5 Jahre im Frieden gedauert, im ſechſten habe ſich der Zwieſpalt erhoben, der des letztern Tod herbeiführte. *Dionys.* 2, 50..., 52. Ich halte dieſes für eine Spur der Wechſelherrſchaft zwiſchen Römern und Quiriten nach jedesmaligem Ablauf von fünf Jahren. Beim erſten Wechſel konnte eben leicht die Unluſt, zurückzutreten, Streit erzeugen.

7) Fragm. Dosith de manumiss, §. 17. *Ἡ ἀποτίμησις καθαρμῷ πίλεται ἐστὶν δὲ ὁ καθαρμὸς πενταετηρικὸς χρόνος, ᾧ Ῥώμη καθαίρεται.* *Varro* de L. L. 6, 2. §. 11. Lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est, solvendo; quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores persolvebantur. *Fest.* v. *Lustra*..... quum eiusdem vocabuli prima syllaba producitur, significat nunc tempus quinquennale, nunc populi lustrationem. *Isidor.* orig. 5, 37. Da aber der natürliche Sinn von lustrum für eine nach einer Zahl von Jahren wiederholte Sühnung des Volks immer überwog, ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn in andern Stellen auch eine Zeit von vier Jahren lustrum genannt wird, beſonders da das, was nach vier Jahren wiederkehrt, von den Römern auch quinquennale, quinto quoque anno genannt wurde. *Ovid.* Fast. 3, 165. vgl. de Pont. 4, 6. v. 5. Amor. 3. 6. v. 27. *Plin.* H. N. 2, 47. 48. Auf Servius Tullius überträgt irrig dieſe ſpäter ſo häufige Bedeutung *Censorin.* 18.

8) Ich beziehe hierauf *Serv.* ad Virgil. Aen. 1, 283. Lustrum autem dictum, quod post quinquennium unaquaeque civitas lus-

Doch ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß sowohl beim Seculum als beim Lustrum die Wirklichkeit keineswegs immer dem Princip entsprach. Denn es ist mit diesen längern Zeiträumen nicht, wie mit den kürzern eines Tages, Monats, Jahres, welche die Natur selbst scharf abgegränzt hat; sondern indem sie größtentheils von dem Willen des Staats abhängen, kam es wegen zufälliger Umstände oft erst viel später zu einem lustrum condendum und zu Secularspielen als das ursprüngliche Princip vorschrieb[8*]).

Dieses Institut des lustrum fand nun Servius schon vor, und der Census, dessen regelmäßige Wiederkehr in fünf Jahren sich hieraus erklärt, war weiter nichts als eine Ausdehnung der dem lustrum zum Grunde liegenden Idee auf das jetzige irdische, äußerliche Princip der Verfassung. An die Stelle des nefas, incestum u. dgl. vor dem Auge der Gottheit, trat das dedecus, probrum u. s. w. vor dem Ermessen des Königs; an die Stelle des bloßen Wegschaffens des nach den alten Natureinrichtungen Anstößigen das eigentliche censere d. h. die Bestimmung jedes Bestandtheils

---

trabatur. Unde Romae ambilustrum; quod non licebat nisi ambos censores post quinquennium lustrare civitatem. Der hinzugefügte Grund, aus Mißverständniß von dem, was *Liv.* 5, 31. berichtet, entstanden, ist falsch; denn bekanntlich geschah die lustri conditio immer nur durch einen von beiden Censoren *Varro* de L. L. 6, 9. §. 87. *Liv.* 35, 9. 38, 36. 42, 10.) Eben so hat aber Servius seinen Autor, aus dem er schöpfte, auch in den Worten: unaquaeque civitas mißverstanden. Jener hatte damit ohne Zweifel die civitas pop. Rom. et Quiritium gemeint. Übrigens fehlt das Wort ambilustrum in allen Lexicis.

8*) Das Genauere darüber vgl. man bei Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 77.., 82. Nur in contractlichen Verhältnissen schritt die Zahl von fünf Jahren mit strenger Genauigkeit fort, namentlich in den censorischen Verpachtungen auf fünf Jahre, daher man das Wort in der Regel auch hierauf bezog. *Varr.* de L. L. 6, 2. §. 11.

nach irdiſchem Werth u. ſ. w. [9]). Wenn alſo die alten Schriftſteller die Einführung des lustrum ebenfalls dem Servius zuſchreiben [10]), ſo iſt darunter nur das mit dem Cenſus verbundene Luſtrum zu verſtehn, welches für die Verfaſſung von ſo eigenthümlicher neuer Wichtigkeit war, daß man darüber die frühern lustra ganz vergaß [11]). Übrigens ſcheint nach urſprünglicher Inſtitution auch wieder das zehnte Luſtrum — ähnlich dem Iſraelitiſchen großen Halbjahre — wieder etwas Ausgezeichnetes gehabt zu haben [12]) Noch mehr gilt dieſes aber von dem zehnten ambilustrum oder dem seculum, welches mit einer ganz beſonders feierlichen auch auf dem campus Martius vollzogenen Luſtration und eigenen Spielen begangen wurde. Auch bei ihm vergaß man aber ſeit Einführung des Cenſus

9) Einen Zuſammenhang des Cenſus mit den frühern Luſtrationen, jedoch mehr in Beziehung auf das cenſoriſche Strafamt, hat auch ſchon Jarke das cenſoriſche Strafrecht der Römer Cap. 1. angenommen.

10) *Liv.* 1, 44. *Dionys.* 4, 22. *Censorin.* 18.

11) Bekanntlich rechnen die Capitoliniſchen Faſten die lustra erſt von Servius Tullius an. Ebenſo *Censorin.* de die nat. 18.

12) Wenigſtens zeichnet es durch beſondere Hervorhebung der Zehnzahl aus *Liv.* 3, 24.: census res priore anno inchoata, perficitur; idque lustrum ab origine urbis decimum conditum. Auch war es ſicher nicht zufällig, daß die Cenſur als ein eigener magistratus mit dem elften Luſtrum anfing, (*Fast. Capitol.*) und der erſte plebejiſche Cenſor mit dem einundzwanzigſten Luſtrum gewählt wurde. (*Liv.* 7, 22. et *Fast. Capit.*) Ebenſo wird ausgezeichnet das dreißigſte Luſtrum nach den Capitoliniſchen Faſten, oder nach Livius 10, 47. das zwanzigſte ſeit Einrichtung der Cenſur: censores vigesimi sexti a primis censoribus, lustrum undevicesimum fuit. Man muß nehmlich offenbar, wie auch eine HS. hat, leſen: inde vicesimum. Nach Römiſcher Art rechnet Livius das Luſtrum der erſten Cenſoren mit. Später finde ich die Zehner der lustra nicht mehr hervorgehoben. Doch fallen in das vierzigſte lustrum die dritten Secularſpiele *Pigh.* Ann. II. p. 91. 92. Das fünfzigſte lustrum a. u. 574. iſt durch große Werke eines der ausgezeichnetſten unter allen *Pigh.* Ann. II. 337. In das ſechzigſte fallen die vierten Secularſpiele. *Pigh.* III. p. 33, 39.

die frühern ambilustra und rechnete es erst von Servius Tullius an. Denn die ersten Secularspiele fallen nach den Commentarien der XViri und hätten wenigstens fallen sollen in das J. d. St. 297. (*Censorin.* de die nat. 17. — *Pigh.* Ann. I p. 131). d. h. 100 oder 110 Jahr nach Einführung des Census und als eben (a. u. 294. *Liv.* 3, 24. *Pigh.* I p. 127.) das zehnte lustrum oder vielmehr ambilustrum gefeiert war; denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß man in der ältesten Zeit in der Regel nur ein ambilustrum beging, d. h. nach 10 Jahren das Volk wiederum ordnete und sühnte[13]). Ältere und neuere Schriftsteller sind sehr im Ungewissen darüber, nach welcher Zeit jedesmal die Secularspiele gefeiert worden seyen.

Das Richtige scheint, daß man dabei auf zweierlei Erfordernisse gesehen habe: Abhaltung von 10 ambilustra oder 20 lustra und Ablauf von 110 Jahren, jenes nach Römischem, dieses nach Quiritischem Princip. Dieses Gesetz beweisen nicht blos die ersten Secularspiele, deren so eben gedacht wurde, sondern auch die folgenden. Denn die dritte Secularfeier a. u. 518. trifft mit dem vierzigsten lustrum (a. u. 519.) welches nur wegen Todesfalls eines Censors nicht unter der vorhergehenden Censur gehalten war, zusammen (*Pigh.* II p. 91. 92. 95.) Ebenso die vierte Secularfeier a. u. 628. mit dem sechzigsten lustrum (a. u. 629.), bei dem derselbe Fall eines vitii der vorhergehenden Censur eingetreten war, (*Pigh.* III p. 33. 39.)[13*]). Nur bei der zweiten Secularfeier will das Ge-

---

13) Wenn dem Könige Servius Tullius, der 44 Jahre regierte, als ein Beweis besonderen Glücks, vier lustra zugeschrieben werden, die er gehalten habe, (*Valer. Max.* 3, 4. §. 3. *Fast. Capitol.*) so sind damit allem Anschein nach auch ambilustra gemeint.

13*) Dieses Zusammentreffen ist jedenfalls ein starkes Argument für die Richtigkeit der Quindecimviral-Angaben über die Jahre der Secularspiele. Die abweichenden Angaben der Historiker (vgl. beson-

ſetz nicht ſtimmen; die Chronologie der lustra ſowohl als der Secularſpiele iſt aber auch hier ſo ungewiß, daß ſich gar kein ſicherer Boden, weder zur Behauptung noch zur Widerlegung gewinnen läßt[14]). — Doch wir wenden uns nach dieſer Abſchweifung zum Cenſus zurück.

Aus der angegebenen Bedeutung des Cenſus, den ganzen Staatsorganismus nach dem Werth, den ſeine Beſtandtheile für die auf das Sächliche und die äußere Function begründete Verfaſſung hatten, neu zu ordnen, folgt nun ein ſehr großer Umfang dieſes Inſtituts[15]): alle Per-

---

ders *Censorin.* 17.) können leicht durch Verwechſelung ganz ähnlicher Spiele, die man zur Abwendung einer Peſt u. dgl. hielt, mit den eigentlichen Secularſpielen herbeigeführt worden ſeyn.

14) Die Abweichung könnte daher entſtanden ſeyn, daß man vielleicht ein oder zwei Luſtra als vitio gefeiert auslaſſen zu müſſen glaubte oder daß derzeitige religiöſe Gründe einen Aufſchub verlangten. Jedenfalls iſt die Verſchiedenheit nicht bedeutend. Das zwanzigſte Luſtrum wird in a. u. 390. geſetzt, die zweite Secularfeier nach den Commentarien der XViri in a. u. 408., von *Zosim.* 1, 4. aber in a. u. 405., wo im J. d. St. 402. ſchon das einundzwanzigſte Luſtrum ſtattgefunden haben ſoll. Vgl. *Pigh.* ad h. a. *Censorin.* 17. ſagt von der Feier der zweiten Spiele: secundos ludos, ut Antias vult, anno post urbem quinto trecentesimo. Ohne Zweifel iſt zu ſchreiben: quinto oder octavo et quadringentesimo, worauf auch die Varianten hindeuten (nehmlich VII oder VIII et XL), wenn nicht ſchon Cenſorinus ſelbſt eine corrupte Stelle vor ſich gehabt hat. Denn nach demſelben ſetzte Antias die erſten Spiele in das J. d. St. 245., die dritten in das J. d. St. 505., wozu wohl 405 aber nicht 305 eine paſſende Mitte bildet.

15) Eine Überſicht über den Inhalt der Cenſur geben folgende Stellen: *Cic.* de legib. 3, 3. *Censores populi aevitatis, soboles, familias pecuniasque censento: urbis templa, vias, aquas, aerarium, vectigalia, tuento, populique partis in tribus distribunto; exin pecunias, aevitatis, ordinis partiunto: equitum peditumque prolem distribunto: coelibis esse prohibento; moris populi regunto: probrum in senatu ne relinquunto; bini sunto; magistratum quinquennium habento. Liv.* 4, 8. Idem hic annus censurae initium fuit,

ſonen und Sachen, welche der Staat enthält, unterliegen ihm, und zwar auf die Weiſe, wie ſie Beſtandtheile des Staats ausmachen und die Functionen für denſelben zu übernehmen haben. Demgemäß ſind Perſonen und Grundſtücke zu unterſcheiden; denn dieſe beiden bilden, ſeitdem die letztern von den erſtern emancipirt ſind, was eben durch das Centurienprincip geſchah, die beiden ſelbſtändigen irdiſchen Beſtandtheile des Staats. Die beweglichen Sachen kommen nicht auch ſelbſtändig in Betracht; denn ſie folgen der Perſon. Die Grundſtücke aber zerfallen wieder in die öffentlichen und die Privatgrundſtücke.

Für alles zuſammen iſt zum voraus noch das Quiritiſche Princip des Cenſus zu bemerken, worunter wir verſtehn, daß in ihm nur dasjenige in Anſchlag kommt, was Jemand ex iure Quiritium iſt, oder ihm ex iure Quiritium angehört; mit andern Worten, woran er ein vollkommenes durch den Römiſchen Staat gewährtes Recht hat. Der Grund liegt darin, daß der Cenſus und die ganze Centurienverfaſſung vom Leiblichen, Sächlichen, inſofern es dem

---

rei a parva origine ortae: quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub ditione eius magistratus, publicorum ius privatorumque locorum, vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent. *Zonar.* 7, 19. *Ἔξῆν δὲ αὐτοῖς τὰς δὲ προσόδους τάς κοινὰς ἔκμισθοῦν, καὶ τῶν ὁδῶν καὶ τῶν δημοσίων οἰκοδομημάτων ἐπιμελεῖσθαι, καὶ τὰς ἀπογραφὰς τῆς ἑκάστου εὐπορίας διατελεῖν καὶ ἐξετάξειν, καὶ τοὺς μὲν ἀξίους ἐπαίνου ἐξ τὰς φυλὰς καὶ ἐξ τὴν ἱππάδα καὶ τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν, καθὼς ἑκάστοις προσήκειν ἐνομίζετο. τοὺς δὲ οὐκ εὐβιοῦντας ἀπανταχόθεν ὁμοίως ἀπαλείφειν.* Außerdem vgl. *Dionys.* 4, 15. 11, 63. und die von Mai entdeckten Fragm. 18, 19. 20, 3. *Plutarch.* Cat. mai. 16. *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 43. Minder wichtige Stellen über die Bedeutung der Cenſur, beſonders in ſittenrichterlicher Beziehung, ſ. bei Jarke das cenſoriſche Strafrecht S. 17. flg. *E. Huschke* Incerti auct. magistr. p. R. expositt. p. 55.

Geistigen vollständig entgegengesetzt und unterworfen ist, ausgeht; dieses vollständige Durchdrungen- und Bestimmtseyn des Objectiven durch den Geist, als das Princip des Rechts, bildet aber eben den Charakter des eigentlichen ius, oder das ex iure Quiritium meum esse, wie anderwärts gezeigt ist[16].

Demnach erstreckt sich hinsichtlich der Personen der Census nur auf diejenigen, welche ex iure Quiritium liberi sind, oder auf die Römischen Bürger, wie auch der gewöhnliche Ausdruck bei Angabe der Censuszahlen: tot civium capita censa sunt, zeigt, und censirt zu seyn, war ein vollständiger Beweis dafür, daß man Römisches Bürgerrecht habe[17].

Hier tritt jedoch eine eigenthümliche Schwierigkeit ein. Niebuhr[18] hat die Behauptung aufgestellt und sehr plausibel gemacht, daß die so sehr fluctuirenden Zahlen der capita civium in den Censusangaben unmöglich alle auf eigentliche Römische Bürger gehn, sondern nur daraus erklärt werden könnten, daß man die Isopoliten d. h. mit Rom zu gleichem Rechte verbündeten Städte (welche er irrig auch municipia nennt[18*]) hinzurechnete, deren Zahl aber in Folge neuer Verträge oder des Bruches der bisherigen sehr gewechselt habe. Sollen wir nun annehmen, daß auch diese Bundesgenossen mit censirt worden seyen? Dieses unmöglich; denn als Bürger selbständiger Staaten, waren sie nicht ex iure Quiritium, sondern ex suae civita-

16) Vgl.: über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 99..., 104.

17) *Cic.* pro Arch. 5.

18) Röm. Gesch. Bd. 1. S. 614. Bd. 2. S. 78. flg.

18*) Über diesen Irrthum Niebuhrs s. *Madvig.* opusc. acad. 3d. 28. seqq.

tis iure liberi. Auch versteht es sich von selbst, daß sie sich nicht vor Römischen Behörden zum Census werden gestellt haben. Wenn man also die Niebuhr'sche Ansicht festhalten will, so ließe sich die Sache nur durch die Annahme erklären, daß vermöge des foedus aequum oder der Isopolitie, in welcher die Römer mit solchen Staaten standen, jedes Volk dem andern seinen Census mittheilte, um daraus ersehen zu können, wie viel das eine und das andere bei den zu führenden gemeinschaftlichen Kriegen zu leisten im Stande sey. Bei der Angabe der Censuszahlen hätten nun beide Arten von cives eigentlich genau auseinandergehalten werden sollen; allein da das Verhältniß solcher Bundesgenossen ein so enges war, daß z. B. unter Tarquinius Superbus sogar die Manipeln der Legion aus Latinern und Römern gemischt wurden[19]), später aber immer noch die Truppen aus beiden Völkern wenigstens unter demselben zwischen beiden Völkern wechselnden Oberbefehl standen[20]) und dem Rechte der Isopolitie gemäß jeder Latine durch Übersiedelung nach Rom augenblicklich das wirkliche Römische Bürgerrecht erlangen konnte[21]), da wäre es eben nicht zu

---

19) *Liv.* 1, 52.

20) *Fest.* v. *Praetor ad portam.*

21) Vgl. Niebuhr a. a. O. Als die wichtigsten äußern Beweise dieses Rechtes sind zu betrachten 1. daß dieses Recht nur unter einer gewissen Beschränkung selbst noch nach Aufhebung des gleichen Bundes mit Latium den Latinern gegen Rom zustand (*Liv.* 41, 8. S. unten Anm. 24.) sowie umgekehrt den Römern gegen Latium in dem Rechte des proficisci in coloniam Latinam. 2. daß *Dionys.* 7, 18. von der Hungersnoth im J. 264. erzählt, viele Römische Bürger seyen damals von benachbarten Städten auf- und zu Bürgern angenommen worden, von denen nachher viele dort geblieben, andere aber nach Rom zurückgekehrt seyen. Dieß setzt nothwendig ein solches bundesmäßiges gegenseitiges Freizügigkeitsverhältniß voraus; denn sonst würden jene Städte nicht so bereitwillig gewesen seyn, arme Leute in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Ein eben solches Übersiedeln in Masse von armen Latinern, die durch

nach deren Ablauf der Staat ebenso durch ein den unterirdischen Göttern (dem Dis und der Proserpina) gebrachtes Opfer und die ludi Terentini gesühnt werden müsse, wie dieses von den Einzelnen nach Ablauf eines Jahres im Monat Februar geschah. Über die Dauer dieser Periode herrschten bekanntlich im Römischen Staate selbst verschiedene Ansichten, indem man gemeinhin und besonders im Rechte 100 Jahr annahm (*Varr.* de L. L. 6, 2. §. 11. L. 56. D. de usufr. (7, 1) *Censorin.* l. c. *Augustin.* de civit. dei 3, 18. *Fest.* v. *Seculares ludi*) hinsichtlich der Opfer und Spiele aber durch die Auctorität der Quindecimvirn sich die Zeit von 110 Jahren späterhin feststellte (*Censorin.* l. c.). Da gewiß beide Rechnungen im Alterthum ihren guten Grund hatten — denn wie hätte sonst eine solche Verschiedenheit entstehn können? — so dürfte es sich damit ähnlich verhalten haben, wie mit dem Romulischen und Quiritischen Jahre. Nach Römischer Ansicht lief das Seculum, wie das Jahr, in zehn Abschnitten von 10 Jahren ab, und hier, wo man diesen Zeitraum nicht mit einem natürlichen auszugleichen hatte, war es auch nicht erforderlich, nachher noch, wie beim Jahre, eine Zeit bis zum Anfange des folgenden Seculum, ungerechnet verfließen zu lassen; der entgegengesetzten Quiritischen Ansicht vom Jahre war es dagegen angemessen, eigentlich 120 Jahre für ein Seculum anzunehmen **), oder genauer gesprochen, auch bis zur Feier der Secularspiele und Sühnopfer den Ablauf von 11 solchen Abschnitten abzuwarten, wie ja auch die jährliche Februation erst nach Ablauf von 11 Monaten in dem davon benannten zwölften Monat eintrat; daher denn nach dieser Ansicht nur wenigstens 110 Jahre bis zur abermaligen Feier der Secularspiele ver-

**) Daß auch diese Ansicht beim Röm. Volke existirte, beweist die oben Cap. 4, Anm. 55. mitgetheilte Stelle des Servius. Eben dieselbe scheint auch der heiligen Schrift nicht fremd. Genes. 6, 3.

fließen mußten[5]). Eine ähnliche Verschiedenheit bestand vielleicht auch wieder hinsichtlich der Zahl der Secula, die man für das ganze Volksleben annahm. Ein tuskischer Seher äußerte gegen Varro: wenn es wahr wäre, was man von den 12 Romulus erschienenen Geyern erzähle, so würde das Römische Volk, da es 120 Jahre unversehrt (d. h. wohl bis zum Tode des letzten der bei Gründung der Stadt lebenden Bürger) zugebracht habe, 1200 Jahre erreichen. Da Censorinus, der dieses erzählt, (c. 17 fin.), kurz vorher gesagt hat, das Römische Seculum betrage 100 Jahre, so kann der Etrusker eben so gut 12 Secula zu 100 Jahren nach den zwölf Geyern, als 10 Secula zu 120 Jahren angenommen haben, in welchem letztern Falle er die Zahl der Geyer zunächst auf die Länge des Seculum bezogen und die Lebensdauer des Etruskischen Volks von 10 Seculn, aber gewiß aus Römischen Gründen, auch auf das Römische Volk angewandt haben würde. Jedenfalls liegt aber am Tage, daß man ebenso das Seculum in Abschnitte von 10 Jahren zerfällte, wie nach Römischer Institution das Jahr aus 10 Monaten, die Woche aus 10 Tagen bestand. In den Capitolinischen Fasten ist regelmäßig jedes zehnte Jahr mit der Jahrszahl nach Erbauung der Stadt bezeichnet. Vielleicht ist diese etwa aus den Annales maximi entlehnte Methode eine Spur der alten Rechnung nach Jahreswochen. Außerdem scheint mit Bestimmtheit angenommen werden zu können, daß die Ernennung des Dictator oder Prätor Maximus, wie er ursprünglich hieß, mit dieser alten Rechnung nach Jahreswochen in Verbindung gestanden habe. Die Athener,

5) Man vgl. über die Nachrichten der Alten vom Seculum Ideler Handb. der Chronol. Bd. 2. S. 82...90. nnd O. Müller die Etrusker Bd. 2. S. 331. flg., welche auch die übrige Literatur nachweisen. Über die Tarentinischen Spiele vgl. auch Hartung die Religion der Römer Bd. 2. S. 92. flg. Und über das Römische Jahr und die Römische Woche oben Cap. 5. nach Anm. 68.

welche, wie die Römer und die meiſten alten Völker ihre Zeit nach ihren Regenten rechneten, wurden anfangs von erblichen Königen, dann von lebenslänglichen Archonten, weiterhin von zehnjährigen Archonten und endlich von einjährigen regiert, und unter den zehnjährigen Archonten rechnete man die Zeit nach Decaetien (z. B. *Dionys.* 1, 71. 75). Ein ähnlicher Übergang von den lebenslänglichen Königen durch Decaetien zu den blos einjährigen Zeitabſchnitten ſcheint nun auch in Rom ſtatt gefunden zu haben, nur mit dem Unterſchiede, daß man ſogleich jährige Conſuln an die Stelle der Könige treten ließ und nur den Ablauf einer Jahreswoche mit einer höhern, die ganze königliche Gewalt in ſich vereinigenden Magiſtratur bezeichnete. Folgende Umſtände ſprechen dafür. Erſtens bezeugt Livius 7, 3. daß nach einem urſprünglichen Geſetze der Prätor Maximus an den Iden des September im Tempel der Minerva auf dem Capitol einen Nagel befeſtigen ſollte, was zuerſt vom Conſul M. Horatius, der jenen Tempel im erſten Conſularjahr geweiht hatte, geſchehen ſey (wenigſtens iſt dieſes der offenbare Sinn der vielleicht verderbten Stelle). Zwar nimmt er den Ausdruck praetor maximus für gleichbedeutend mit Conſul und meint, erſt ſpäter ſey dieſes Amt von den Conſuln auf die Dictatoren übergegangen. Aber da der Conſuln zwei waren, ſo konnte das Geſetz nicht ſie, ſondern mußte einen Magiſtrat meinen, der blos in der Einzahl gewählt wurde und dieß wird dadurch beſtätigt, daß wir nur von dictatores clavifigendi causa creati wiſſen (*Liv.* 7, 3. 8, 18. 9, 28.) 5*) doch es gab nach Feſtus (v. *clavus annalis*)

5*) Eine andere Beſtätigung dieſes Sinnes ſcheint darin zu liegen, daß gerade an den Iden des September der Nagel befeſtigt werden ſollte. Da wir nehmlich wiſſen, daß die Dictatur nur ein halbes Jahr dauern ſollte und der Conſulat damals vermuthlich mit dem Jahresanfange an den Iden des März begann (vgl. jedoch *Liv.* 3,

auch Jahresnägel und so war wohl die Einrichtung eigentlich die, daß jährlich von einem der Consuln ein gewöhnlicher und nach einer längern Frist, nehmlich von zehn Jahren, von einem Prätor Maximus ein größerer Nagel angeschlagen werden sollte. Zweitens fällt die erste Dictatur — obgleich Livius (2, 18) und die Fasten nebst den Spätern sie ins neunte, Dionysius (5, 75) ins zwölfte Jahr der Freiheit setzen, nach der wahrscheinlichsten durch keine Nebenrücksichten verdächtigen Nachricht des Zonaras (7, 13.) Vergl. Varro bei *Macrob.* Sat. 1, 8. und *Liv.* 2, 21. gerade ins zehnte Jahr nach Vertreibung der Könige. Drittens wird als Hauptgeschäft dieses ersten Dictator von Dionysius (5, 75.) die Abhaltung des Servianischen Census dargestellt und auch später finden wir die Dictatoren häufig mit Censurgegenständen beschäftigt, z. B. Schuldenwesen, Wahl des Senats u. s. w. So war also die Dictatur vermuthlich schon zugleich mit dem Consulat, vielleicht von Servius Tullius selbst, eingeführt und hatte die Bestimmung, eine Jahreswoche des Staats abzuschließen. Als jedoch die Patricier die Vortheile dieser Magistratur kennen gelernt hatten, wählten sie dieselbe viel öfter und zwar rei gerundae causa, womit die chronologische Bedeutung derselben bald verdunkelt wurde.

Aber der Römische Staat zerfiel von Anfang an in zwei gleich ursprüngliche und gleich berechtigte Hauptstämme, Römer und Quiriten, um die das ganze Staatsleben, wie die Zeit um Tag und Nacht, Winter und Sommer, sich drehte und die daher auch Alles unter sich theilten. Wie daher das Königthum unter jenen beiden Stämmen alternirte, wie nach ihnen jede 10 Tage des Interregnum so vertheilt wa-

---

6.) so war regelmäßig darauf gerechnet, daß die Consuln des zehnten Jahres nur halbjährig regieren und dann ihr Amt an einen magister populi abgeben sollten, der es mit dem clavus pangendus eröffnete.

auch noch so verwandte, Begriffe von einander schieden[23]), doch bedenklich, die ausdrücklich mit dem Zusatze capita civium Romanorum aus den noch vorhandenen Censusrollen (Dionys. 1, 74. 4, 22.) angeführten Censussummen und deren Steigen und Fallen auf die erwähnte Art zu erklären, um so mehr als sich eine andere weniger gewaltsame und besser unterstützte Erklärungsweise darbietet.

Es ist schon erwähnt worden, daß in der isopolitischen Verbindung das Recht lag, durch bloße Übersiedelung in den Römischen Staat oder von diesem aus in einen Latinischen dort wirkliches Bürgerrecht nur ohne ius suffragii et honorum zu erhalten. Dieses Recht wurde ohne Zweifel oft in Masse ausgeübt, sobald man sich davon nur Vortheil versprechen konnte oder die Noth daheim drückte. Was die letztere betrifft, so ist schon angeführt (Anm. 21.), wie Hungersnoth oft eine große Menge Bürger zur Übersiedelung in den Bundesstaat nöthigte. Hinsichtlich der Vortheile denke man sich z. B., daß in den Tagen des gleichen Latinischen Bündnisses in Rom eine große Ackervertheilung an Römische Bürger beabsichtigt wurde wie die Cassianische; werden nicht beim ersten Census viele Tausende armer Latiner aus Roms Umgegend zusammengeströmt seyn (was auch bei Gelegenheit der lex Cassia agraria gemeldet wird Dionys. 8, 72.), angeblich, um sich dort niederzulassen — was man ihnen nach dem Bündnisse nicht verweigern konnte, in der That aber nur, um im Census als Römische Bürger aufgeführt zu stehn, und als solche an den Colonien Theil nehmen zu können, sobald aber diese Hoffnung fehlgeschlagen war, größtentheils in ihr Vaterland wieder zurück-

---

23) Es fehlte auch der Römischen Staatssprache keineswegs an einem Ausdrucke für die cives Romani und Latini umfassenden Verzeichnisse. Dieser war nach *Lex Thoria* Tab. I. v. 21. formula togatorum.

zukehren? Selbst ganze Städte konnten um politischer Vortheile willen, z. B. weil sie sonst einem andern benachbarten Staate unter noch drückenderen Verhältnissen anheim gefallen wären, sich in das Verhältniß eines municipium von Rom begeben, — womit ebenfalls Erwerb des Römi- Bürgerrechts verbunden war — stets aber bereit, wieder abzufallen und die alte Selbständigkeit wieder anzunehmen, sobald die Umstände dieses nützlich erscheinen ließen.

Wie oft nun das Letztere vorgekommen, ist aus den häufigen Klagen der Römer über den Abfall ihrer Bundesgenossen, unter denen dann wenigstens zum Theil auch Municipes zu verstehen sind, bekannt genug. Hinsichtlich des Erstern haben wir aber wenigstens aus dem sechsten Jahrhundert auch ausdrückliche Zeugnisse. Im J. d. St. 565. klagen die Gesandten der Latinischen Bundesgenossen, daß eine große Menge ihrer Mitbürger nach Rom gewandert und dort censirt sey, was die Folge hatte, daß 12,000 solcher Bürger in ihre Heimat zurückgeschickt wurden[23*]. Zehn Jahre später werden ähnliche Klagen berichtet und dabei erwähnt Livius eines, vermuthlich nach der Unterwerfung Latiums zur nähern Bestimmung dieses alten Bundesrechts gegebenen, Gesetzes, wonach solche Latiner, die einen natürlichen Nachkommen zu Hause zurückließen, durch Übersiedelung Römische Bürger werden sollten — ein Gesetz, welches man auch noch durch künstliche Deutung zu umgehen wußte[24]. Als nun endlich gesetzliche Abhülfe

---

23*) *Liv.* 39, 3.

24) *Liv.* 41, 8. Moverunt senatum et legationes socium nominis Latini, quae et censores et priores consules fatigaverunt, tandem in senatum introductae. Summa querelarum erat: cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri, nullum militem dare possent..... Genera autem fraudis duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis ac nominis

gewährt wurde, zeigte der nächſte Cenſus eine bedeutende Verminderung der Bürgerzahl[25]). Was aber in dieſer Zeit der Unterthänigkeit Latiums die Edicte der Römiſchen Conſuln bewirkten, hatte in den frühern Tagen des gleichen Rechtes ohne Zweifel der freie Wille der Latiner ſelbſt oft

---

Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent. Ea lege male utendo, alii sociis, alii populo Romano iniuriam faciebant. Nam et, ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis in eam conditionem, ut manumitterentur, mancipio dabant, libertinique cives Romani essent: et, quibus stirpes deesset, quam relinquerent, ut cives Romani fiebant. (Man leſe ut coelibes Romani oder ut coelibes cives Romani fiebant; d. h. ſie ſagten: jenes Geſetz, indem es von einer stirpe relinquenda rede, könne in dieſer Forderung auf ſie, als coelibes, nicht gehen. Den Abſchreiber hatte wahrſcheinlich die Schreibart: ut celiues ceiues, welches er für daſſelbe irrig wiederholte Wort hielt, zur Auslaſſung des erſten Worts verführt.) Postea his quoque imaginibus iuris spretis, promiscue sine lege, sine stirpe, in civitatem Romanam per migrationem et censum transibant. Haec ne postea fierent, petebant legati, et ut redire in civitates iuberent socios; deinde ut lege caverent, ne quis quem civitatis mutandae causa suum faceret, neve alienaret: et si quis ita (wahrſcheinlich iſt hier ausgefallen: sive iure celiuis d. h. coelibis) civis Romanus factus esset..... (Sigonius ſupplirt richtig: civis ne esset. Dieſe Lücke beſtätigt übrigens die Vermuthung, daß auch vorher etwas ausgefallen ſey). Haec impetrata ab senatu. In welcher Art, ſagt Livius im folgenden Capitel. Gelegentlich bemerke ich noch beſonders gegen Walter (Geſch. des. R. R. S. 195. Anm. 20.), daß bei *Liv.* 41, 8. 9. das ac zwiſchen socii und nominis Latini keineswegs zu ſtreichen iſt. Die conjunctive oder disjunctive Zuſammenſtellung beider Ausdrücke iſt ſelbſt die officiellere und häufigere Redeweiſe (vgl. z. B. *Lex Thoria* tab. I. v. 21. *Cic.* pro Balb. 9. *Sallust.* Iug. 39, 40. 43. *Liv.* 31, 7. 35, 7. 36, 3. 41, 14.) und auch dem Sinne nach ganz richtig: die, welche Bundesgenoſſen und vom nomem Latinum ſind, haben ein ganz anderes Recht als die bloßen socii. Zu lex dabat sociis ac nominis Latini iſt übrigens zu ſuppliren hominibus, welches anderwärts (z. B. *Sallust.* Iug. 40.) dabei ſteht.

25) *Liv.* 42, 10. Censa sunt civium Romanorum capita du-

genug herbeigeführt. Aus solchen Gründen, wozu noch physische Unglücksfälle, wie Pest, Verlust von blutigen Schlachten u. dgl. kommen, erklären sich nun die gedachten Schwankungen vollständig.

Daß aber die aus isopolitischen Städten nach Rom übergesiedelten Fremden und die Bewohner von Municipien unter der Zahl der Römischen Bürger im Census mit begriffen waren, kann keinem Zweifel unterliegen; denn sie waren in der That Römische Bürger[26]) und sie wurden vom Römischen Censor nur deshalb in besondere Rollen eingetragen, weil sie nicht in den Centurien und Tribus standen und die übrigen publicistischen Vorrechte der Römischen Bürger nicht genossen[27]). Zur Zeit des Servius mögen diese Tafeln, welche damals fast blos noch in Rom selbst wohnende Municipes, in denen der ursprüngliche Volksname seine Bedeutung verloren hatte, eben municipum tabulae geheißen haben. Anders später, wo es auch ganze Städte von municipes gab und unter diesen solche, welche eine eigene Stadtverfassung und das ius suffragii zu Rom hatten. Nun konnte man den Ausdruck municipes schlechthin für diejenigen, welche in Rom außerhalb der Centurien sich censiren lassen mußten, nicht mehr gebrauchen. Vielmehr hießen deren Rollen nun bekanntlich tabulae Caeritum, ohne Zweifel weil die Einwohner von Cäre die ersten Römischen Bürger gewesen waren, die, früher im Genusse des vollen Bürgerrechts, später wegen Abfalls zur civitas

centa sexaginta novem milia et quindecim: minor aliquanto numerus, quia L. Posthumius consul pro concione edixerat, qui socium Latini nominis ex edicto C. Claudii consulis redire in civitates suas debuissent, ne quis eorum Romae, sed in suis civitatibus censeretur.

26) S. die erste und zweite Definition bei *Fest.* v. *Municipium.* (Cap. 9. Anm. 18.)

27) Daß sie nicht in den Tribus standen, erhellt am deutlichsten aus *Liv.* 38, 36.

sine suffragio verurtheilt worden waren und nun allen auf ähnliche Weise bestraften mit diesem Ausdruck: «dasselbe Recht, welches die Cäriten hätten» gegeben wurde [28]); auch war aerarium fieri und in Caeritum tabulas referri im Ganzen so nothwendig mit einander verbunden, daß meistens, wenn das eine erwähnt wird, auch das andere mit zu verstehen ist [29]). Ganz dasselbe ist jedoch beides keineswegs; denn in Caeritum tabulas referre drückt die Ausstoßung aus der herrschenden Römischen Bürgerschaft in die civitas sine suffragio aus, daher man es, seitdem die localen Tribus die Hauptheintheilung des Staats geworden waren, auf der auch die Eintragung in die Centurien be-

---

28) *Gell.* 16, 13. *Strab.* 5, 2. §. 3. p. 222. *Schol.* in Cic. Div. 3. (Cap. 9. vor Anm. 16.) *Horat.* ep. 1, 6. v. 63. Die Geschichte Cäre's ist dunkel. Das der Hauptsache nach Richtigste darüber meldet Schol. Cruecq. zu der Stelle des Horaz: quae (sacra) quum servassent integra, pro eo beneficio Caerites civitate donati sunt municipesque facti. At posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragiorum ademptum est, censusque eorum in tabulas relati et a ceterorum censibus remoti sunt. Da die Cäriten nach dem Gallierkriege nur das öffentliche Gastrecht erhielten (*Liv.* 5, 50.) und im J. d. St. 402. noch als selbständiges Volk erscheinen, dem Krieg angekündigt und darauf Friede auf 100 Jahre bewilligt wurde (*Liv.*7, 19. 20.) so scheint ihnen das Bürgerrecht in Erinnerung ihrer frühern Wohlthat erst nach dieser Zeit ertheilt worden zu seyn. Auf die Rebellion, in Folge deren sie darauf das Stimmrecht verloren und eine Präfectur wurden (*Fest.* v. *Praefecturae.*) scheint der Bericht des *Dio* fragm. 142. zu gehen, daß ihnen gegen Abtretung der Hälfte ihres Landes Frieden bewilligt worden sey. Bei *Liv.* 28, 45. erscheinen sie zwar noch als populus socius, der dem Scipio zur Ausrüstung der Flotte beisteuert; indessen folgt daraus nicht, daß sie damals noch keine Bürger gewesen wären. Denn auch anderwärts, wie *Madvig.* opusc. acad. p. 238, gezeigt hat, heißen oppida civium Rom. noch populi socii, z. B. die Antiaten, eine alte Colonie (*Liv.* 8, 15.) bei *Liv.* 9, 20. Ebenso die Campaner *Liv.* 9, 6. 7. 23, 5. obgleich sie längst municipes waren. *Liv.* 8, 14.

29) Zarke das censorische Strafrecht der Römer S. 88. fg.

ruhte, auch wohl tribu movere nannte[30]); aerarium fieri dagegen bezeichnet die finanzielle Seite dieses Verhältnisses. Nicht wohl konnte, wenigstens ursprünglich, Jemand aerarius fieri, ohne zuvor in die Căritischen Tafeln eingetragen zu seyn, weil, wer zur herrschenden Bürgerschaft gehörte, eigentlich nicht in einem Subjectionsverhältniß zu ihr, welches das aerarium esse voraussetzt (Cap. 9. vor Anm. 18.) gedacht werden kann. Nichts desto weniger scheinen die Censoren in spätern Zeiten, wo mehr auf die practische Bedeutung als auf den Ursprung der notae censoriae gesehen wurde, mitunter auch blos unter die Ärarier versetzt zu haben, ohne aus der Tribus zu verstoßen[31]). Da-

30) Vgl Jarke a. a. O. S. 73. flg. Die Hauptargumente für die Identität beider Ausdrücke sind: 1. Wie *Schol.* in Cic. divin. l. c. das in Caeritum tabulas referre und aerarium fieri als zusammengehörig vereinigt, so wird anderwärts häufig das tribu movere und aerarium fieri zusammengesetzt (*Liv.* 4, 24. 24, 18. 43.) Dagegen findet sich nie das tribu movere noch außer dem in Caeritum tabulas referre. 2. Der Scholiast will offenbar die censorischen Strafen vollständig aufzählen und erwähnt das tribu movere nicht, welches mit dem in Caeritum tabulas referre um so mehr identisch seyn muß, als er 3. dieses als eine Tilgung des Namens in der Centurie angiebt und darin, weil ein Wohlhabender nur durch die Centurien in der Tribus steht, zugleich ein Ausstoßen aus der Tribus liegt. 4. Nach *Gell.* l. c. liegt in der relatio in Caeritum tabulas Beraubung des Stimmrechts; dieses hatte man aber vermöge des Standes in einer Tribus oder Centurie. Vgl. *Liv.* 45, 15.— 5. Es war sehr natürlich, daß man diese beiden Ausdrücke für Eine Sache gebrauchte; der erste in Caeritum tabulas referre bezeichnete die formelle Art, wie das tribu movere geschah, und war daher der staatsrechtliche Ausdruck, der letztere das Strafübel selbst, welches beabsichtigt wurde, daher Historiker und Redner sich mehr dieses Namens bedienen. Daß jedoch tribu movere auch noch einen beschränkteren Sinn, nehmlich Verstoßung in eine städtische oder weniger angesehene ländliche Tribus hatte, geht aus *Liv.* 45, 15. hervor.

31) Kaum anders läßt sich die von M. Livius verhängte censorische Note verstehn, der das ganze Römische Volk mit Ausnahme seiner Tribus zu Ärariern machte. *Liv.* 29, 37. Denn hätten während

gegen wäre es an ſich wohl möglich geweſen, Jemanden unter die Cäriten zu verſetzen und ihn doch nicht zum Ärarier zu machen; denn es gab ohne Zweifel auch unter den Cäriten immunes, und dieſe Immunität würde ihm dann ſtillſchweigend ertheilt ſeyn. Doch da Ertheilung einer Immunität bei Gelegenheit einer Strafe etwas ſehr Sonderbares wäre, ſo wird ſchwerlich je die Verſetzung unter die Cäriten ohne die Eintragung unter die Ärarier geſchehen ſeyn: nur ein Verſehen hätte eine ſolche Wohlthat zu Wege bringen können.

Die Aufnahme des Perſonal-Beſtandes geſchah nun ſo, daß nach den einzelnen Tribus alle patres familias ihren und ihrer Weiber und Kinder Namen und Alter angeben und bei dem eigenen Namen auch den ihrer Eltern und ihrer Tribus oder regio bemerken mußten[32]). — Daß zuvörderſt nach den Tribus cenſirt worden ſey, bemerkt Dionyſius (5, 75.) wenigſtens ſchon bei Gelegenheit des zweiten Cenſus nach Vertreibung der Könige im J. d. St. 285, d. h. noch vor Organiſirung der 21 Tribus. Daſſelbe liegt aber auch ſchon für Servius Zeit in Dionyſius (4, 15) Bericht, daß nach Servius Einrichtung die Stadtbürger beim Cenſus den Ort in der Stadt, d. h. eben die Tribus, die Landleute die Region und den Pagus wozu ſie gehörten, hätten angeben müſſen — alſo ſelbſt noch eine genauere Ortsangabe, als man ſie ſpäter verlangte[32*]).

---

dieſes Luſtrum die Volksverſammlungen blos aus Einer Tribus beſtehen ſollen?

32) *Dionys.* 4, 15. 5, 75. *Cic.* de legg. 3, 3. Auffallend iſt es, daß auf den Tab. Heracl. cap. XI. v. 73., wo übrigens die ausführlichſte Notiz über die Art, wie der Römiſche Cenſus abgehalten wurde, vorkommt, der Weiber und Kinder keine Erwähnung geſchieht; doch ſind ſie dort vielleicht in dem allgemeinen Ausdrucke, daß die cives Romani angegeben werden ſollen, mitbegriffen.

32*) Dieſe genauere Angabe fiel ſpäterhin ohne Zweifel in Folge der neuen Tribuseinrichtung hinweg. Denn ſo wie damals die genaue

Ohne Zweifel schrieb sich diese Art, nach den Tribus (Regionen und Pagi) zu censiren, schon aus der ältesten Verfassung her. Denn die Tribus, ehemals die geschlechtlichen, seit Servius die örtlichen, bildeten die nächste Abtheilung des Staats, von der also auch bei dessen Aufnahme auszugehen war. Dabei ist zu bemerken, daß in jede Tribus und Region eine Anzahl von Geschlechtern eingeschrieben war, die dadurch einen festen Verband mit einander bildeten. In den alten geschlechtlichen Tribus bezog sich diese Vereinigung zugleich auf die Gottheit durch das Medium der irdischen Stifter des Staats, Romulus und Tatius und implicite auf den in jenen enthaltenen Grund und Boden; in den neuen örtlichen Tribus und Regionen dagegen nur auf den letztern, der nach der Aufnahme auswärtiger Geschlechter, die von den alten Göttern und Stiftern nicht herstammten, als einziges Einigungsband übrig geblieben und unmittelbar hervorgetreten war — obgleich bis zur Vertreibung der Könige auch diese Ortsabtheilungen durch die gleiche Nationalität der Zusammenwohnenden und durch die sie vereinenden paganalia und compitalia mittelbar noch etwas Persönliches behielten. Dionysius (4, 14.) sagt, die in einer Tribus (oder Region) Wohnenden hätten nach Servianischer Einrichtung nicht anderwärts hinziehn dürfen. Dieß ist gewiß nicht so zu verstehn, als wenn damit die persönliche Freiheit des Einzelnen, sich einen Aufenthalt zu wählen, welchen er wollte, beschränkt worden wäre; sondern die Meinung ist, daß das Geschlecht unauflöslich an diese Tribus gekettet gewesen sey, so daß ein Gentile desselben wohl anderwärts hinziehn konnte, immer aber vom Censor als zu dieser Tribus gehörig betrachtet und nur dort censirt, nur dort zu den bürgerlichen Lasten angezo-

---

Unterscheidung der persönlichen Centurien in den sächlicheren Tribus-Centurien aufging, so auch die der ebenfalls noch persönlichen (weil durch sacra verbundenen) pagi in den Tribus.

gen wurde. Dieſes drückt ſich auch in dem Römiſchen Namen aus. Bekanntlich wird hier die Tribus zu der Jemand gehört, ſtets unmittelbar hinter dem nomen gentilitium erwähnt, z. B. Servius Sulpicius Lemonia Rufus, ſo daß nicht das Individuum als ſolches (Servius) ſondern das Individuum dem Geſchlecht nach (Sulpicius) aus dem Lemoniſchen Grundbeſtandtheil des Staats herſtammt. Übrigens war dieſe Hinzufügung des Stammnamens ohne Zweifel ebenfalls uralt; nur das änderte ſich darin ſeit Servius, daß während man früher den Tribusnamen, wie den Geſchlechtsnamen perſönlich adjectiviſch ausgedrückt hatte, weil die Tribus ſelbſt perſönlich waren und auf der Abſtammungsidee beruheten, alſo z. B. M. Valesus *Titiensis*, man ihn jetzt der Natur der örtlichen Tribus, von der Niemand perſönlich abſtammte, gemäß, nur auf die Tribus im Ablativ bezog, wobei etwa zu ſuppliren iſt oriundus.

Hinſichtlich des übrigen Namens ſcheint ſich ungefähr ſeit Servius Zeit die Veränderung feſtgeſtellt zu haben, daß zu dem nomen gentilitium das cognomen hinzukam, um die mehrern Zweige eines Geſchlechts zu unterſcheiden und das nomen ſelbſt die charakteriſtiſche adjectiviſche Endigung in ius erhielt, z. B. ſtatt Valesus Valesius, ſtatt Clausus, Claudius. Der König Servius Tullius ſelbſt hat zwar nur dieſe Namen, vielleicht ein Beweis, daß ſein Geſchlecht erſt mit ihm emporkam. Aber eine Hinneigung zur Unterſcheidung der Familien, welche von verſchiedenen ausgezeichneten Söhnen Eines Geſchlechts ausgingen, durch Hinzufügung eines cognomen zeigt ſich ſchon in den beiden Tarquiniern Priscus und Superbus, und zu Anfang der Republik hat faſt ſchon Jeder auch ſein cognomen. Beide Veränderungen hängen offenbar genau mit einander zuſammen. In der ältern Zeit, wo noch das unentfaltete Geſchlecht überwog und alle Familien deſſelben gleichſam individuell in ihrem Stammvater zuſammengedrängt lagen, wie die Augen an einem Zweige, war auch der Geſchlechtsname das

eigentliche nomen proprium, welches die Perſönlichkeit bezeichnete; man bedurfte daher noch keines cognomen und der Geſchlechtsname wurde als nomen proprium ſubſtantiviſch, erſt der Name des Stammes, aus dem das Geſchlecht ſich ſchon herausgearbeitet hatte, adjectiviſch gebildet. Sobald dagegen mit fortſchreitender Entäußerung die Abſtammungs-Idee ihr abſolutes Übergewicht verlor, und der Durchbruch dazu geſchah unter Servius, emancipirten ſich auch die Familien aus der Gens, die Perſönlichkeit trat aus dieſer in jene über, ſo wie der unmittelbar wirkſame Lebensſaft aus dem Zweige in weitere Zweige übergeht und jenen als Aſt zurückläßt; zu dem Geſchlechtsnamen kam das cognomen hinzu und jener ging in adjectiviſche Form über, womit denn zuſammenhing, daß der Tribusname jetzt auch ſeinen mittelbar lebendigen Zuſammenhang mit dem perſönlichen Namen verlor. Endlich wirkte aber dieſe Entwicklung des Staatslebens auch auf die Vornamen zurück und gab dieſen erſt ihre eigenthümliche Bedeutung, die Kinder deſſelben Vaters zu unterſcheiden. Denn ſo wie in der Pflanze die erſten auseinandertretenden Blätter noch gleichſam Zweig, Blatt und Blüte zugleich ſind, ſo waren auch die älteſten Römiſchen Vornamen nicht blos dieſes, ſondern dienten überhaupt zur Unterſcheidung von andern Perſonen deſſelben Stammes und Geſchlechts[33]). Jetzt aber, wo das Haus in beſtimmtern Gegenſatz gegen Familie und

33) Nach dem Verfaſſer der an Valerius Maximus angehängten Notizen über die Römiſchen Namen, glaubte Varro, daß die Römer urſprünglich nur Einen Namen gehabt hätten. Dieſes iſt nicht unwahrſcheinlich und die Beiſpiele von mehrern Namen, welche ſchon aus den Anfängen des Römiſchen Staats erwähnt werden, dürften ſich dann ähnlich erklären, wie die mehrfachen Namen im Orient, d. h. es waren die verſchiedenen Namen, die dieſelbe Perſon bei verſchiedenen Völkerſchaften führte. So hieß vielleicht der zweite Römiſche König bei den Sabinern eigentlich nur Pompilius nach ſeinem Geſchlecht; die Römer nannten ihn aber Numa. So ungefähr ſtellt ſich die Sache auch Serv. ad Virgil. Aen. 6, 809. vor.

Geſchlecht trat, erhielten auch die Vornamen eine eigenthümliche Bedeutung und ihre Zahl ſchloß ſich allmählig ab.

Wie Dionyſius ſagt[33*]), mußte aber auch der Name der Eltern angeführt werden. Da die Angabe des Namens überhaupt bezweckte, die ganze Bedeutung des Bürgers als eines Beſtandtheils im Organismus des Staats, auszudrücken, ſo war gewiß auch dieſer Zuſatz von politiſcher Bedeutung.

Urſprünglich war nun dieſe Hinzufügung des väterlichen Namens wahrſcheinlich eine Bezeichnung des Patriciats, welches davon ſelbſt den Namen erhält. Da nehmlich urſprünglich blos das Geſchlecht galt, ſo unterſchied man auch nur im Geſchlecht Freie, welche allein wahre Perſönlichkeit hatten, und im Geſchlecht Unfreie oder Clienten, welche (nicht als Individuen, wie die Sclaven, aber) im Geſchlecht unperſönlich waren. Blos bei jenen nun hatte die Zeugung vom Vater als der eigentlich perſönlichen Fortentwickelung des Geſchlechts wahre Bedeutung, ſie waren ingenui d. h. im Geſchlecht, in der Fortzeugung[33**]), und patricii d. h. ſie konnten einen Vater nennen, welche beiden Ausdrücke daher allerdings anfangs dieſelbe Sache bezeichneten[34]), die Clienten dagegen hatten

---

33*) Daſſelbe geht hervor, aus den Tab. Heracl. l. c. (Anm. 32.)..... omnium municipum. colonorum. suorum. queique. eius praefecturae erunt. q(ui) c(ives) R(omani) erunt, censum. agunto; eorumque. nomina. praenomina. patres. aut. patronos. tribus. cognomina. et. quot. annos. quisque. eorum. habet. et. rationem. pecuniae..... accipito. und *Schol.* ad Cic. Verr. 1, 8. Vgl. *Dirksen* Observ. ad Tab. Heracl. p. 190. seqq.

33**) *Isidor.* Orig. 9, 4. §. 46. Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti. Das Wort könnte aber auch daher kommen, daß man die Kinder bei ihrer Geburt auf die Knie zu heben und ſie damit anzuerkennen pflegte — woher auch liberos suscipere, tollere und die Göttin Levana.

34) *Liv.* 8, 10. Cincius bei *Fest* v. Patricios.

hinſichtlich des Geſchlechts keinen Vater und wurden nur im contubernium im damaligen Sinne geboren. Seit der Aufnahme fremder Geſchlechter, welche als ſolche anerkannt, doch aber nicht Patricier waren, und der damit zuſammenhängenden ſchärfern Scheidung des Geſchlechts und der Familie, des öffentlichen und Privatrechts, mußte ſich nun aber dieſes Verhältniß ändern. Jetzt waren nicht mehr blos die Patricier im Gegenſatz ihrer Clienten ingenui, ſondern man nannte nun ſo alle aus rechter Ehe Gezeugten und der Gegenſatz ging vielmehr über auf die durch Geburt oder durch Freilaſſung Freien (liberi und liberti). Auch der Name patricii würde jetzt ohne Zweifel eben ſo wie ingenui einen allgemeinern Sinn erhalten haben, wenn nicht die Bezeichnung der patriciſchen Senatoren als patres gentium die alte überwiegend publiciſtiſche Bedeutung deſſelben in friſchem Andenken erhalten hätte. Was alſo jetzt durch Hinzufügung des Vaters ausgedrückt werden ſollte, war die Ingenuität, im Gegenſatze des Freigelaſſenen, der ſtatt des Vaters ſeinen Patron nannte [35]). Daher auch wenn Jemand unehelich geboren war, dennoch um ſeine freie Geburt anzuzeigen, wenigſtens ein fingirter Vatername hinzugeſetzt wurde, nehmlich Spurii filius [35*]). Denn

35) *Tab. Heracl.* l. c. *Horat.* ep. 1, 7. v. 53. — Abi; quaere et refer: unde domo; quis; cuius fortunae, quo sit patre, quove patrono.

35*) *Fest.* v. *Nothum. Plutarch.* Quaest. Rom. 103. *Isidor.* Orig. 9, 5. §. 24. Die jetzt häufige Beziehung dieſes Namens auf Kinder aus Ehen der Patricier mit den Plebejern iſt wohl jedenfalls irrig; denn wenn auch zwiſchen den beiden Volkstheilen eine Zeitlang kein conubium beſtand, ſo war doch die Ehe überhaupt gültig und das Kind nicht sine patre, worauf es hier allein ankam. Unter den Neuern hat die Sache am richtigſten Scaliger zu *Fest.* v. *Nothum.* auseinandergeſetzt. Beiſpiele aus Inſchriften hat *Cannegieter* nom. ratt. s. v. *Spurius* geſammelt. Vgl. auch *Orelli* Inscr. Tom. I. p. 470. Als Beſtätigung dieſes Urſprungs des Ausdrucks spurio patre natum oder spurium esse für uneheliche Kinder dient beſonders der

die Mutter, die weniger iſt, als der Sohn, konnte nicht angeführt werden. Gar bald begnügte man ſich aber nicht mehr blos mit Angabe des Vaters, ſondern auch noch der Großvater wurde hinzugefügt, gewiß eben ſo regelmäßig im Cenſus, wie wir es in den Conſularfaſten finden. Der Grund hiervon lag in der Zurückſetzung nicht blos der Freigelaſſenen ſelbſt (liberti) ſondern auch noch der Kinder von Freigelaſſenen (libertini)[36] gegen urſprünglich Freigeborne[37]; denn ſo wie nach Römiſcher Vorſtellung die Entwickelung der Familie ſich überhaupt erſt in der Dreiheit vollendet, ſo fiel auch erſt beim Enkel eines Freigelaſſenen die Makel des unfreien Urſprungs hinweg[38].

---

ganz ähnlich gebildete Ausdruck Orcinus libertus für einen im Teſtament Freigelaſſenen; ſo wie bei dieſem der Orcus, der den Teſtator aufgenommen hat, als fingirter Freilaſſer angegeben wird, ſo bei dem unehelich Gebornen das bloße Factum der Zeugung. Aus ſpäterer Zeit kann man auch den Ausdruck poenae servus vergleichen. — Daß übrigens namentlich auch beim Cenſus dieſer fingirte Vatername gebräuchlich war, kann man aus den Tab. Heracl. l. c. ſchließen, wo ſchlechthin von allen Bürgern auch patres oder patronos anzugeben verlangt wird.

36) Über dieſe ältere Bedeutung von libertinus vgl. *Sueton.* Claud. 24. *Liv.* 9, 46. *Macrob.* Sat. 1, 6. *Isidor.* Orig. 9, 4. §. 47.

37) Walter Rechtsgeſch. 1, 15. S. 121. Anm. 48.

38) Beweiſe der Zurückſetzung der liberto nati ſind: *Liv.* 6, 40. An hoc, si Claudiae familiae non sim, nec ex patricio sanguine ortus, sed unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum et vivere in libera civitate sciam, reticere possim? *Liv.* 9, 46., wonach Appius Claudius senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat, wo wahrſcheinlich libertini auch noch in dem ältern Sinne zu verſtehn ſind, ebenſo wie im Anfange deſſelben Capitels: Cn. Flavius, Cn. filius, scriba, patre libertino, humili fortuna ortus. Wenigſtens nimmt das Wort ſo *Sueton.* Claud. 24. Vgl. Drakenborch und Duker zu dieſen Stellen. *Van Waassen* Animadv. ad Fast. sacr. p. 120. seqq. Obgleich nach *Diodor.* 20, 36. Flavius der Sohn eines ehemaligen Sclaven geweſen ſeyn ſoll. Weil nun auch Enkel von Freigelaſſenen doch immer erſt eben in die volle Ingenuität eingetreten waren und deßhalb nicht

Man mußte nun aber nicht blos über ſich ſelbſt, ſondern auch über den Hausſtand Auskunft geben; zunächſt darüber, ob man verheirathet ſey; denn nur der in der Ehe lebende und durch ſie das Geſchlecht fortpflanzende Bürger vollendet ſeine Bedeutung für den Staat. Muthwillige Eheloſigkeit war daher ein hauptſächlicher Gegenſtand der cenſoriſchen Aufſicht [39]). Die Angabe der Kinder im Cenſus hatte den doppelten Zweck, zu erfahren, ob die Ehe wirklich ihren höchſten Zweck erreiche und der Cenſirte als pater familias im vollen Sinne die Auszeichnungen der Väter verdiene [40]), und wie viel Waffenfähige dieſes Haus liefere. Wer alieno iuri subiectus war, wurde aber nie ſelbſt cenſirt, ſondern der in deſſen Recht er ſtand, mußte die Angaben über ihn machen [41]); wer ſo mit einem zuſammen, alſo ſelbander cenſirt war, hieß nach Feſtus (s. v.) duicensus, wer dagegen noch nicht in dem Alter

---

leicht zu höhern Ehren zugelaſſen wurden, finden wir in den Faſten und häufig ſonſt auch noch den Urgroßvater angeführt.

39) *Cic.* de legg. 3, 3. *Coelibes esse prohibento.* Über die Strafe der Eheloſigkeit durch die Cenſoren vgl. *Valer. Max.* 2, 9. §. 1. *Plutarch.* Camill. 2. *Gell.* 1, 6. Jarcke a. a. O. S. 32. flg.

40) *Liv.* 45, 15. *Gell.* 5, 19.

41) Dieß erhellt klar aus *Liv.* 43, 14. Hier ediciren die Cenſoren über diejenigen, welche ſich von dem in Macedonien ſtehenden Heere durch unbeſtimmten Urlaub abweſend befanden: ut, qui eorum in Italia essent, intra dies triginta, censi prius apud sese, in provinciam redirent, qui in patris aut avi potestate essent, eorum nomina ad se referrentur. Die letzteren werden alſo den censi entgegengeſetzt. Auf denſelben Gegenſatz bezieht ſich im Lateiniſchen Cenſus *Liv.* 41, 9. Qui socii ac nominis Latini *ipsi maioresve eorum* M. Claudio, T. Quinctio censoribus, postque ea, apud socios nominis Latini censi essent etc. Ebenſo *Liv.* 39, 3. Blos bei Muſterung der ordines konnten filiifamilias unmittelbar der Cenſur und deren Strafen unterliegen; doch auch da ſagte noch Kaiſer Claudius, der Vater möge ſeinem Sohne Cenſor ſeyn. *Sueton.* Claud. 16. *Aur. Victor.* de Caes. 4. Ebenſo vir quum divortium facit, mulieri index pro censore est. Cato bei *Gell.* 10, 23.

war, Kinder haben zu können, nach demſelben und den Gloſſarien improlus [41*]). Für unverheirathete ſelbſtändige Frauenzimmer (viduae) und Unmündige (improles) that es ohne Zweifel der tutor, wie denn überhaupt die gewöhnlichen Grundſätze der Stellvertretung auch beim Cenſus galten [42]). Weil jene aber für den Staat noch keine wahren Hausſtände bildeten, und kein Stimmrecht hatten, ſo wurden ſie in beſondern Liſten eingetragen [42*]). Die Angabe des Alters der Cenſirten ſelbſt und ſeiner Kinder war

---

41*) *Fest.* v. *Improlus* vel improlis, qui nondum esset adscriptus in civitate. Er ſtand alſo nicht mit in den Liſten der übrigen mündigen Bürger. Die griechiſchen Gloſſarien erklären das Wort: ἀφῆλιξ, *μήπω πολιτευόμενος*, auch ἄγονος, ἄτεκνος, ἄνηβος, und Marius Victorinus (de ortograph, p. 2465. Putsch.) geradezu: Improles est, qui nondum vir est. Ob übrigens improles im Cenſus ganz daſſelbe, wie pupillus privatrechtlich, war, kann noch gefragt werden. Vielleicht nahm man im Cenſus die Impubertät in einem etwas umfänglichern Sinne.

42) *Varr.* de L. L. 6, 9. §. 86. aus den Tabulae censoriae: — *si quis pro se sive pro altero rationem dari volet*.... Aus der oben angeführten Stelle des *Liv.* 43, 14. und *Schol.* in Cic. Verr. Prooem. 18. iſt zu ſchließen: daß wer in Italien war, ſelbſt erſcheinen mußte. Damit hängt denn ohne Zweifel zuſammen, daß nach *Cic.* pro Caec. 20. urſprünglich nur der befugt war, einen procurator für ſich zu ſtellen, der ſich außer Italien abweſend befand. Wer nicht zum Cenſiren erſchien und einen procurator geſtellt hatte, der wurde in ſpäterer Zeit wahrſcheinlich absens ſo cenſirt, daß Beauftragte des Cenſor ſeine verſchiedenen Hauptgüter abſchätzten. *Cic.* ad Attic. 1, 18. Nam ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus (in welchen Gegenden Atticus Güter hatte, und ſich Bevollmächtigte der Cenſoren befanden.) Den Mißbrauch, absentes censeri ut ad censum nemini necessum sit venire rügte übrigens ſchon P. Scipio in ſeiner Cenſur, *Gell.* 5, 19. Um den Cenſus der in den Provinzen dienenden Soldaten zu erfahren, ſandten die Cenſoren Bevollmächtigte dorthin, *Liv.* 29, 37. Sonſt mußten auch die in der Provinz lebenden Römer zum Cenſus nach Rom kommen. *Vellei.* Pat. 2, 15.

42*) Vgl. *Fest.* l. c. in Anm. 41*. und die in Cap. 6. Anm. 33.

nicht allein für das Militärwesen, sondern besonders auch für die Frage, ob sie in die centuria seniorum gehörten, von Wichtigkeit.

Ob auch die Sclaven beim Personalbestande besonders angegeben werden mußten, kann gefragt werden. Gewöhnlich behauptet man es nach den Worten bei Cicero (de legg. 3, 3.) *familias* pecuniasque censento. Richtiger ist es aber, die Frage zu verneinen[43]). Die Sclaven als vom öffentlichen Recht völlig ausgeschlossen, hatten ex iure Quiritium nur einen privatrechtlichen und zwar einen Vermögenswerth, sie konnten also auch nur im Vermögen als Stücke desselben mit abgeschätzt werden. Auch beweisen die Worte des Cicero nichts; familia pecuniaque ist der bekannte stehende Ausdruck für das Vermögen nach seiner persönlichen und sächlichen Seite (Cap. 4. nach Anm. 22.) Wenn aber der Herr seinen Sclaven als eine Person gelten ließ, so lag darin eine Freilassung, die bekannte manumissio censu. Auf den ersten Blick könnte man geneigt seyn, den Ursprung dieser Art der Freilassung auch unter Servius zu setzen. Allein gewiß fällt sie viel später, nehmlich in die Zeit, wo erstens es üblich wurde, einzelne Stücke des beweglichen Vermögens besonders anzugeben, (wovon nachher); denn ohne dieses konnte man auf

---

angeführten Stellen. Die Ausdrücke pupilli, orbi, orbae waren aber nicht die Kunstausdrücke, sondern improles und viduae, über welches letztere auch L. 242, §. 3. D. de V. S. (50, 16.) *Liv.* 1, 43. *Cic.* de rep. 2, 20. zu vergleichen sind.

43) Auch *Boeth.* ad Cic. Top. 2. sagt: Faciendi liberi tres partes sunt: una quidem, ut censu liber fiat; *censebantur enim antiquitus soli cives Romani.* Si quis ergo consentiente vel iubente domino nomen detulisset in censum, civis Rom. fiebat et servitutis vinculo solvebatur, atque hoc erat censu fieri liberum, per consensum domini nomen in censum deferre et effici civem Romanum.

Könige zu Ehren von den Sclaven beider Geſchlechter an den Iden des Sertilis noch in den ſpäteſten Zeiten gefeiert wurde [48]). Aber auch das Genauere, was Dionyſius und Zonaras erzählen, ſcheint vollkommen glaubwürdig.

Die Sclaverei, in ihrer eigenthümlich rechtlichen Bedeutung erſt eine Frucht der Selbſtändigkeit verſchiedener Völker, die in ihrem Verein nur dieſen ſelbſt als Quell von Rechten erkennen und daher im Kriege miteinander dem Feinde kein perſönliches Recht zuſchreiben, trägt im Anfange der Staaten noch durchaus nicht den Charakter eines eigenen rechtloſen Standes im Innern des Staats, wie wir ihn aus den ſpätern Zeiten des Alterthums kennen: vielmehr ſehen die Staaten, je näher ſie noch ihrem gemeinſamen Urſprunge ſtehen und je weniger ſie ſich noch in ſich ſelbſt abſolut begründet haben, deſto überwiegender im Gefangenen blos einen rechtloſen Ausländer; ſie haben gewiſſermaſſen noch nicht die politiſche Digeſtivkraft erlangt, welche den in ihre Gewalt Gekommenen zu einem eigenen negativ perſönlichen Beſtandtheil ihres Staats macht. Es kommt dazu, daß die aufkeimenden Staaten noch klein ſind und nur mit ſolchen Völkern in Berührung kommen, die mit ihnen auf gleicher Stufe der Geſittung ſtehen und in deren Bürgern ſie daher doch ihres Gleichen nicht verkennen können. Eine Folge dieſer älteſten Natur der Sclaverei

48) *Plutarch.* Quaest. Rom. 100. *Fest.* v. *Servorum dies festus.* Nach Einigen ſollte Servius Tullius an jenem Tage geboren ſeyn (wogegen Andere ſeinen Geburtstag an den Nonen irgend eines unbekannten Monats annahmen, weil auch dieſe Tage ihm geweiht waren *Macrob.* Saturn. 1, 13.), nach Andern einen Tempel der Diana auf dem Berge Aventinus geweiht haben, wo wahrſcheinlich dieſes Sclavenfeſt begangen wurde. Der Grund des Feſtes kann aber nicht ſeyn, wie die alten Archäologen meinten, daß Servius von einer Sclavin geboren geweſen, ſondern daß er den Sclaven Wohlthaten erwieſen hatte.

war nun, daß die Freilassung damals nur eine völkerrechtliche Bedeutung haben konnte, d. h. der Freigelassene kehrte stets iure postliminii in seine Heimath zurück: sollte er im Staate des Herrn Bürgerrecht erlangen, so war dazu eine ausdrückliche Aufnahme in dasselbe nothwendig, wie denn auch die ältesten Austheilungen des Bürgerrechts eigentlich immer an populi dediticii oder Kriegsgefangene geschahen. Außerdem konnte er nur, insofern er als Fremder befugt war, sich des ius applicationis zu bedienen, dadurch das Römische Bürgerrecht eines municeps erhalten. Je mehr sich dagegen der Staat in sich begründet, je äußerlicher er wird und das Princip der Sächlichkeit auch in der Kriegführung zur Anwendung bringt, desto energischer, sächlicher, eignet er sich den Gefangenen an. Die Beziehung des Sclaven zu seinem ursprünglichen Staate tritt zurück, seine Angehörigkeit zu dem erobernden Staate hervor, und dieser drückt ihm gleichsam das Gepräge seiner Civität, nur negativ, auf. Wird er daher jetzt freigelassen, so deckt die Manumission in ihm nicht mehr blos die völkerrechtliche Freiheit vom Staate, sondern die civilrechtliche Freiheit im Staate seines Herrn auf: sie wird, statt daß sie bisher überwiegend iuris gentium gewesen war, nun viel mehr iuris civilis. Übrigens bedarf es natürlich, damit die Freilassung diese Kraft erhalte, dem Freigelassenen ohne Weiteres das Bürgerrecht zu geben, darüber einer ausdrücklichen, allgemeinen Vorschrift, weil an sich die Civität nie anders als durch eine lex de civitate danda entstehen kann. Daß nun aber Servius Tullius diesen Rechtssatz eingeführt habe, und damit der Stifter des civilen Rechts der Freilassungen — der *iusta ac legitima* libertas oder manumissio[48*]) — geworden sey, ist nach dem Umschwunge,

48*) Dieser Ausdruck bezeichnet späterhin allerdings den Gegensatz des in libertate morari in Folge einer unfeierlichen oder aus blos

Könige zu Ehren von den Sclaven beider Geſchlechter an den Iden des Sextilis noch in den ſpäteſten Zeiten gefeiert wurde [48]). Aber auch das Genauere, was Dionyſius und Zonaras erzählen, ſcheint vollkommen glaubwürdig.

Die Sclaverei, in ihrer eigenthümlich rechtlichen Bedeutung erſt eine Frucht der Selbſtändigkeit verſchiedener Völker, die in ihrem Verein nur dieſen ſelbſt als Quell von Rechten erkennen und daher im Kriege miteinander dem Feinde kein perſönliches Recht zuſchreiben, trägt im Anfange der Staaten noch durchaus nicht den Charakter eines eigenen rechtloſen Standes im Innern des Staats, wie wir ihn aus den ſpätern Zeiten des Alterthums kennen: vielmehr ſehen die Staaten, je näher ſie noch ihrem gemeinſamen Urſprunge ſtehen und je weniger ſie ſich noch in ſich ſelbſt abſolut begründet haben, deſto überwiegender im Gefangenen blos einen rechtloſen Ausländer; ſie haben gewiſſermaſſen noch nicht die politiſche Digeſtivkraft erlangt, welche den in ihre Gewalt Gekommenen zu einem eigenen negativ perſönlichen Beſtandtheil ihres Staats macht. Es kommt dazu, daß die aufkeimenden Staaten noch klein ſind und nur mit ſolchen Völkern in Berührung kommen, die mit ihnen auf gleicher Stufe der Geſittung ſtehen und in deren Bürgern ſie daher doch ihres Gleichen nicht verkennen können. Eine Folge dieſer älteſten Natur der Sclaverei

48) *Plutarch.* Quaest. Rom. 100. *Fest.* v. *Servorum dies festus.* Nach Einigen ſollte Servius Tullius an jenem Tage geboren ſeyn (wogegen Andere ſeinen Geburtstag an den Nonen irgend eines unbekannten Monats annahmen, weil auch dieſe Tage ihm geweiht waren *Macrob.* Saturn. 1, 13.), nach Andern einen Tempel der Diana auf dem Berge Aventinus geweiht haben, wo wahrſcheinlich dieſes Sclavenfeſt begangen wurde. Der Grund des Feſtes kann aber nicht ſeyn, wie die alten Archäologen meinten, daß Servius von einer Sclavin geboren geweſen, ſondern daß er den Sclaven Wohlthaten erwieſen hatte.

war nun, daß die Freilassung damals nur eine völkerrechtliche Bedeutung haben konnte, d. h. der Freigelassene kehrte stets iure postliminii in seine Heimath zurück: sollte er im Staate des Herrn Bürgerrecht erlangen, so war dazu eine ausdrückliche Aufnahme in dasselbe nothwendig, wie denn auch die ältesten Austheilungen des Bürgerrechts eigentlich immer an populi dediticii oder Kriegsgefangene geschahen. Außerdem konnte er nur, insofern er als Fremder befugt war, sich des ius applicationis zu bedienen, dadurch das Römische Bürgerrecht eines municeps erhalten. Je mehr sich dagegen der Staat in sich begründet, je äußerlicher er wird und das Princip der Sächlichkeit auch in der Kriegsführung zur Anwendung bringt, desto energischer, sächlicher, eignet er sich den Gefangenen an. Die Beziehung des Sclaven zu seinem ursprünglichen Staate tritt zurück, seine Angehörigkeit zu dem erobernden Staate hervor, und dieser drückt ihm gleichsam das Gepräge seiner Civität, nur negativ, auf. Wird er daher jetzt freigelassen, so deckt die Manumission in ihm nicht mehr blos die völkerrechtliche Freiheit vom Staate, sondern die civilrechtliche Freiheit im Staate seines Herrn auf: sie wird, statt daß sie bisher überwiegend iuris gentium gewesen war, nun viel mehr iuris civilis. Übrigens bedarf es natürlich, damit die Freilassung diese Kraft erhalte, dem Freigelassenen ohne Weiteres das Bürgerrecht zu geben, darüber einer ausdrücklichen, allgemeinen Vorschrift, weil an sich die Civität nie anders als durch eine lex de civitate danda entstehen kann. Daß nun aber Servius Tullius diesen Rechtssatz eingeführt habe, und damit der Stifter des civilen Rechts der Freilassungen — der *iusta ac legitima* libertas oder manumissio***) — geworden sey, ist nach dem Umschwunge,

48*) Dieser Ausdruck bezeichnet späterhin allerdings den Gegensatz des in libertate morari in Folge einer unfeierlichen oder aus blos

den der Römiſche Staat unter ihm vom innerlichen Abſtammungs- zum äußerlichen Vermögensprincip nahm, durchaus wahrſcheinlich und folglich die Nachricht der Geſchichtſchreiber nicht zu bezweifeln [49]). Sie wird außerdem dadurch beſtätigt, daß die erſte Freilaſſung durch vindicta, offenbar die älteſte Art der iusta manumissio [50]), von den Alten in den Anfang der freien Republik geſetzt wird [51]).

---

bonitariſchem Eigenthum geſchehenen Freilaſſung (*Gai.* 1, 17. Fragm. Dosith. §. 6. *Paul.* S. R. 4, 12. §. 2. L. 29 pr. D. qui et a quib. (40, 9.) L. 30 §. 17. D. de fideicomm. lib. (40, 5.) *Senec.* de vit. beat. 24.) Urſprünglich nannte man aber ſo wahrſcheinlich die dem bloßen ius gentium entnommene, in das Civilrecht aufgenommene und von dieſem mit Wirkungen verſehene Manumiſſion und Freiheit. Dieſe erſte Periode bildet hierin, wie überhaupt, den directen Gegenſatz gegen die dritte. Was jetzt noch an ſich iuris gentium war und eben erſt in das ius civile eintrat, wurde in der dritten Periode durch die iniusta manumissio auf dem Boden des Civilrechts ſelbſt wieder natürlich geſtaltet und ſo das ius gentium in das ius civile ſelbſt hineingezogen.

49) Was Dionyſius noch bemerkt, daß der Freigelaſſene, wenn er gewollt, doch immer noch habe zu den Seinigen zurückkehren und damit ſein Römiſches Bürgerrecht aufgeben können, folgt aus der Natur der Freiheit und des Verhältniſſes der Staaten zu einander von ſelbſt und iſt auch bis in die ſpäteſten Zeiten hin Rechtens geblieben. L. 5. §. 3. D. de captiv. (49, 15.) *Cic.* pro Balb. 11.

50) Die manumissio vindicta, die auch immer zuerſt genannt wird, iſt deßhalb für die älteſte iusta manumissio zu halten, weil in ihr die libertas ex iure Quiritium dem Sclaven öffentlich (iure publico) und ausdrücklich behauptet und zugeſprochen wird. In der ältern Zeit war das dabei vorkommende vindicare in libertatem eigentlich der noch wichtigere Act als das manumittere und wird daher noch in der dritten Periode ausdrücklich neben dieſem erwähnt. *Liv.* 41, 9.

51) *Liv.* 2, 5. L. 2. §. 24. D. de orig. iur. (1, 2.) *Plutarch.* Poplic. 7. *Theophil.* Paraphr. 1, 5. §. 4. Einen Grund, dieſe Nachricht zu bezweifeln, finde ich nicht. Der Freigelaſſene erhielt ſeinen Namen Vindicius ebenſo a vindicando oder a vindicta, wie ein unehelicher Sohn Spurii filius, ein capite damnatus poenae servus

Denn wie damals faſt alle Inſtitute des Servius Tullius wiederauflebten, ſo iſt auch dieſe Freilaſſung wahrſcheinlich nur die Wiederaufnahme und weitere Fortbildung des Rechts, welches unter ihm zuerſt aufgekommen war, nur daß vielleicht jetzt erſt ſtehende gerichtliche Form wurde, was früher noch mehr den Charakter eines ſtaatsrechtlichen Acts getragen hatte. Ebenſo war das Zwölftafelgeſetz, wonach die Patrone ihre Freigelaſſenen beerbten, ohne Zweifel nichts als eine Wiederholung des Geſetzes des Servius, welches nach Zonaras die Rechte des Patrons gegen die Freigelaſſenen feſtſetzte.

Auch die weitere Nachricht des Dionyſius, daß Servius Tullius den Freigelaſſenen in den vier ſtädtiſchen Tribus ihren Platz angewieſen habe, verdient nicht die Geringſchätzung, mit der ſie die Neuern gewöhnlich behandeln[52]). Da die Freilaſſung damals immer noch mehr vom Staat als vom Herrn ausging, ſo kann es nicht befremden, daß jener den Freigelaſſenen auch die Stelle anwies, welche ſie einnehmen ſollten. Daß ſie aber in die Stadt gewieſen wurden, dafür kann man zunächſt den Zweckmäßigkeitsgrund anführen, daß man einen dem Auslande noch ſo verwandten Beſtandtheil der Bürgerſchaft, den man auch nicht zum Militär zuließ, in der Stadt beſſer unter Augen haben konnte. Doch glaube ich, daß auch hier der eigentliche Grund vielmehr ein innerlicher iſt. Die Freilaſſung iſt eine Art zum Bürgerrecht zu gelangen, der, durch welche Ausländer in den Staat kommen, geradezu entgegengeſetzt. Jene ſchafft neue Bürger von innen aus,

---

hieß. Ohne Zweifel war er nehmlich vorher auf Staatskoſten von ſeinem Herrn erkauft worden, um ihn dann in die Freiheit zu vindiciren, und ſo die vindicta gleichſam ſein bisheriger Herr, von dem das nomen gentilitium entlehnt wurde.

52) Völlig ignorirt wird ſie von Walter Geſchichte des Römiſchen Rechts. 1, 15. S. 118. flg.

dieſe von außen her. Die Freigelaſſenen werden Bürger nach dem Princip des Hervorgehens, der (ſächlichen) Abſtammung und folglich ſchlechthin nur der Perſon nach; die Ausländer dagegen werden von außen angeſetzt, nach Art der Grundſtücke und treten daher auch regelmäßig zugleich mit einem eigenthümlich angehörenden Grundgebiet (den ſpätern tribus rusticae) in den Staat ein. Man kann daher ſagen, daß der Weg zum Bürgerrechte durch Freilaſſung ſeiner Natur nach etwas dem Principe der alten Stammverfaſſung Zugehöriges hatte und ſtets behielt, während der übrige auf der Reception von freigebornen Fremden beruhende Staat vielmehr, und je ſpäter deſto mehr, auf Grundeigenthum und Vermögen beruhte. Hiernach verhielten ſich nun aber Freigelaſſene und Freigeborene Bürgergeſchlechter in der That wie tribus urbanae und rusticae zu einander. Denn jene beruhten noch auf der alten Stammverfaſſung der Ramnes, Tities, Luceres (und Exquiliner) und waren daſſelbe hinſichtlich des Wohnens, des Enthaltenſeyns in einem beſtimmten Stadtviertel (alſo paſſiv), was jene alten Stämme hinſichtlich der Geſchlechter ſelbſt (alſo activ), daher wir auch früher bemerkten, die Ramnes, Tities, Luceres (und Exquiliner) d. h. die herrſchenden freigeborenen Geſchlechter dieſes Namens hätten die localen tribus urbanae herrſchend inne gehabt, während ihre Clienten darin dienend geſtanden, von ihnen local begriffen geweſen wären. Die tribus rusticae dagegen beruhten, wie wir im letzten Capitel noch genauer zeigen werden, auf dem plebejiſchen Princip des Grundeigenthums, welches dem der Abſtammung und des Hervorgegangenſeyns geradezu entgegengeſetzt iſt. Hiernach konnten nun die Freigelaſſenen als ſolche nicht in die tribus rusticae kommen; ſie mußten ſtets nach Art der alten Verfaſſung in eine der alten Tribus eintreten, und zwar nicht der von der adeligen Seite, ſondern der von der localen unterthänigen Seite her benannten, d. h. der ſtädtiſchen Local-Tribus; denn ſie

waren nothwendig Clienten[52*]). In welche von dieſen, kann gefragt werden. Vielleicht in diejenige, welche der Herr des geweſenen Sclaven inne hatte. Wahrſcheinlicher aber iſt es, daß dieſes zugleich von andern Umſtänden abgehangen habe, indem die eine Tribus ohne Zweifel angeſehener war als die andere und ſo denn auch reiner gehalten wurde. Eine ſchlagende Analogie gewährt für das ganze Verhältniß die Geſchichte der Freigelaſſenen ſeit der Kaiſerzeit. Auch dieſe wurden fortwährend dem perſönlichen Stande nach cives Romani, Latini und dediticii, als für die freien Reichsunterthanen dieſe Unterſchiede längſt aufgehört hatten und vielmehr die Länder, wo ſie mit Grundſtücken und Vermögen angeſeſſen waren, ihren Antheil an den Rechten des damaligen Reichsſtaats beſtimmten. Dürften wir nun von dieſem Verhältniß auf die alte objective Zeit zurückſchließen, ſo würden die Freigelaſſenen der Titienſes, Luceres und Exquiliner immer derſelben Tribus, welche der Freilaſſer inne hatte, angehört haben, ſo wie in der Kaiſerzeit, wenn ein Latiner, Provinciale oder Mitglied einer freien civitas peregrina freigelaſſen hatte, auch der Freigelaſſene wieder Latiner, Provinciale oder civis derſelben civitas peregrina wurde. Hatte dagegen ein Ramnenſer freigelaſſen, ſo konnte der Freigelaſſene entweder in die Tribus der Ramnenſer, die Palatina, oder auch in eine der beiden andern Stämme (die Collina der Titienſer oder die Subura der Luceres) kommen, ebenſo wie wenn in der Kaiſerzeit ein civis Romanus manumittirt hatte, der Freigelaſſene entweder civis Romanus oder Latinus oder dediticiorum numero wurde.

Mit der Nachricht des Dionyſius, daß Servius

52*) Sie waren freilich zugleich auch Ramnenses oder Titienses u. ſ. w. Aber als ſolche hatten ſie keine Bedeutung, wogegen die Localtribus in der That ihre verfaſſungsmäßige Bedeutung beſtimmte, z. B. wo ſie ſchoſſen, Militärdienſt thun ſollten u. ſ. w.

die Freigelaſſenen in die ſtädtiſchen Tribus gewieſen habe, und unſerer Auffaſſung derſelben ſtimmt nun auch die ſpätere Geſchichte überein. Von dem Sclaven Vindicius, den die erſten Conſuln zur Belohnung ſeiner Anzeige der Verſchwörung freiließen, wird es als etwas Beſonderes gemeldet, daß ihm durch Volksſchluß außer dem Bürgerrechte auch das Recht ſich die Tribus zu wählen, in welcher er ſtimmen wolle, zugeſtanden worden ſey [53]). Es war dieß alſo gleichſam eine Ertheilung der Ingenuität iure publico. Der den Optimaten feindſelige Cenſor Appius Claudius ſoll dieſes im J. d. St. 442. zu einem allgemeinen Rechte gemacht haben [54]). Sieben Jahre ſpäter ſtellte aber der Cenſor Q. Fabius Maximus nicht bloß das alte Verhältniß hinſichtlich der Freigelaſſenen wieder her, ſondern warf auch alle übrigen Armen, vermuthlich die proletarii und capite censi, die bisher ſtets durch alle Tribus zerſtreut geweſen waren, in die vier ſtädtiſchen Tribus und gab dadurch Anlaß, zu der beſtimmten Scheidung der beiden Claſſen von Tribus, der ländlichen ehrenvollen und

---

53) *Plutarch.* Poplic. 7.

54) *Liv.* 9, 46..... humilibus per omnes tribus divisis Forum et campum corrupit. *Diodor.* 20, 36. ἔδωκε δὲ καὶ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν, ὅποι προαιροῖντο, τιμήσασθαι, καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι. Vielleicht ſchaffte Appius nur überhaupt die Sitte, welche bis dahin unverrückt feſtgehalten war, ab, daß jeder nur da, wo ſein Geſchlecht von jeher eingeſchrieben ſey, cenſirt werden könne, und ſein Inſtitut gehörte alſo mit zu denjenigen, wodurch das Abſtammungsprincip verdrängt wurde. Die Hauptabſicht dabei war aber wohl allerdings, eine allgemeine Gleichheit dadurch herbeizuführen, was ja auch ſeine Wahlen in den Senat bewieſen. Blos von Freigelaſſenen ſpricht *Plutarch.* l. c. τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος. Jedenfalls bezog ſich aber die Maaßregel nur auf die damals gerade vorhandenen Libertinen; die neu Freigelaſſenen traten nach wie vor in die tribus urbanae.

der städtischen verächtlichen [55]). Späterhin scheinen sich die Freigelassenen wieder in alle Tribus eingeschlichen zu haben, vielleicht aus Gunsten für die Freilasser, die sich so in ihrer Tribus Anhang und Einfluß zu verschaffen suchten. Wenigstens heißt es von der Censur des C. Flaminius und L. Æmilius (im J. d. St. 532.): Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent, Esquilinam, Palatinam, Suburanam, Collinam (*Liv.* epit. 20.) Wie es scheint, beziehen sich aber auf sie die Ausnahmen, welche Livius (45, 15.) bei Gelegenheit einer spätern Einrichtung anführt, nehmlich daß Freigelassene mit einem natürlichen Sohne, älter als fünf Jahr, da censirt werden sollten, wo es im vorigen Lustrum geschehen wäre, und Freigelassene, welche ländliche Grundstücke zu einem Werthe von 30,000 Sestertien hät-

---

55) *Liv.* l. c. Ex eo tempore in duas partes discessit civitas; aliud integer populus, fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat; donec Q. Fabius et P. Decius censores facti: et Fabius simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus conjecit urbanasque eas appellavit. Dieser letzte Ausdruck, an dem Duker Anstoß nahm, will also nicht soviel sagen, daß damals erst die Abtheilungen der Stadt aufgekommen oder überhaupt städtische Tribus benannt worden wären, sondern daß von nun an der Name tribus urbanae einen neuen allgemeinen und blos politischen Sinn erhielt, indem nicht mehr die in der Stadt angesessenen sondern die künstlich als solche fingirten Bürger, mochten sie übrigens wohnen wo sie wollten, damit bezeichnet wurden. Möglich auch, daß der Collectivname urbanae tribus statt Palatina, Collina, Suburana, Esquilina erst jetzt aufkam. Insbesondere von den Freigelassenen spricht *Aur. Victor* de vir. ill. 32. Censor libertinos tribubus amovit. Hier sind unter tribus im engern Sinne eben so blos die rusticae zu verstehn, wie census im engern Sinne blos auf die fünf ersten Classen sich bezieht. Überhaupt wurden aber nun die tribus rusticae die ehrenvollen, die urbanae die anrüchigen *Plin.* N. H. 18, 3. *Dionys.* Fragm. Mai 18, 22., obgleich dieses noch auf einem allgemeinen Unterschiede beider beruhte, von dem im letzten Capitel gehandelt werden wird.

ten, mit dieſen in einer tribus rustica ſich cenſiren laſſen dürften [56]). Walter (Rechtsgeſch. S. 122.) glaubt, daß

---

56) Dieſe beſtrittene verderbte Stelle lautet in den Ausgaben ſo:... in quatuor urbanas tribus descripti erant libertini, praeter eos, quibus filius quinquenni maior ex senatus consulto esset. Eos ubi proximo lustro censi essent, censeri iusserunt: et eos, qui praedium praediave rustica pluris sestertium triginta milium haberent, censendi ius factum est. — Die ſinnloſen Worte ex senatus consulto hat Walter Rechtsgeſch. S. 122. trefflich emendirt: ex se natus. Das consulto war nehmlich aus dem doppelt geſetzten und für ein c angeſehenen erſten Buchſtaben des folgenden Wortes entſtanden, nachdem der Abſchreiber irrig senatus zuſammengezogen hatte. Vollkommen beſtätigt wird dieſe Emendation durch *Liv.* 22, 11.... libertini etiam, quibus liberi essent et aetas militaris, in verba iuraverant. Und P. Scipio bei *Gell.* 5, 19. filium adoptivum tam procedere, quam si ex se natum habeat. Ex se nati oder, wie die ſpätern Juriſten ſagen, naturales liberi im Gegenſatz der adoptivi, wurden zu allen Vorrechten der Freigelaſſenen gefordert, weil nur jene an den Staat feſſelten und ihm ein ſicheres Unterpfand der Ergebenheit des als Soldat ausziehenden Freigelaſſenen gewährten (*Gai.* 3, 40. 41. *Ulp.* 29, 1.). Auch finden wir ſchon frühzeitig von den Cenſoren darauf gehalten, daß nicht Adoptiv-Kinder die praemia patrum gewährten (*Gell.* 5, 19.). — Die Stelle des Livius leidet aber noch an einer Dunkelheit. Denn was heißt: censendi ius factum est? Unbegründet iſt Walters (a. a. O. S. 123. Anm. 61.) Behauptung, censere im gewöhnlichen Sinne beziehe ſich blos auf die Land-Tribus. Wäre ſie aber auch begründet, ſo würde Livius doch immer nur ſagen: den gedachten Freigelaſſenen ſey das Recht gegeben worden, jene Grundſtücke zu cenſiren, d. h. im Cenſus anzugeben. Das Richtige ſcheint vielmehr Folgendes: Die Freigelaſſenen als ſolche kamen blos perſönlich in den ſtädtiſchen Tribus, nicht auch als Grundeigenthümer, in Betracht. Wenn ſie alſo auch Grundſtücke hatten, ſo gaben ſie doch dieſe ſelbſtändig nicht an, ſondern ſchätzten ſie blos in ihrem perſönlichen Vermögen mit ab. Wurde ihnen nun das Recht gegeben, ein gewiſſes Grundeigenthum auch als ſolches ſelbſtändig abzuſchätzen, ſo hieß das ſoviel, als ihnen in den ländlichen Tribus, welche eben auf Grundeigenthum beruhten, eine Stelle geben — in der Regel gewiß auch diejenige, wo die Grundſtücke lagen. Es käme damit alſo dem Weſen nach derſelbe Sinn heraus. Doch dürfte ſtatt eos zu leſen ſeyn eis.

im J. d. St. 563. ein Gesetz des Tribunen Terentius Culleo die Kinder der Freigelassenen zu dem Census der Freigebornen zugelassen habe — eine an sich schon unverständliche Anordnung. In der That beruht aber diese Meinung auch nur auf einem Mißverständniß der Worte des Plutarch, welcher vielmehr als Inhalt dieses Gesetzes angibt, daß in den Senat alle nur von Freigebornen abstammenden Bürger mit senatorischem Census gewählt werden sollten, mithin eine Aufhebung der alten Beschränkung, wonach Söhne von libertini (im alten Sinne des Worts), obgleich sie übrigens schon die Rechte der vollen Ingenuität hatten, doch noch von den höhern Ehrenauszeichnungen ausgeschlossen bleiben sollten [57]).

---

57) Vgl. oben Anm. 38. Die Stelle des Plutarch (Flaminin. 18.) lautet: *ἐξέβαλον δὲ τῆς βουλῆς τῶν οὐκ ἄγαν ἐπιφανῶν τέσσαρας. προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν, ἀναγκασθέντες ὑπὸ τοῦ δημάρχου Τερεντίου Κουλλέωνος, ὃς ἐπηρεάζων τοῖς ἀριστοκρατικοῖς, ἔπεισε τὸν δῆμον ταῦτα ψηφίσασθαι. τῶν δὲ γνωριμωτάτων καὶ αὐτὸν ἀνδρῶν καὶ μεγίστων ἐν τῇ πόλει διαφερομένων πρὸς ἀλλήλους, Ἀφρικανοῦ Σκιπίωνος καὶ Μάρκου Κάτωνος, τὸν μὲν προέγραψε τῆς βουλῆς ὡς ἄριστον ἄνδρα καὶ πρῶτον.* Die lateinische Übersetzung des Xylander, durch die sich Walter hat irre führen lassen, giebt den ersten Theil der Stelle so: Senatu moverunt quatuor non admodum illustres. Censuerunt omnes, qui cives se profitebantur, si ex ingenuis parentibus essent etc. Aber Plutarch spricht offenbar in der Mitte ebenso, wie im Anfange und am Ende der Stelle, blos vom Senat und der offenbare Gegensatz von *ἐξέβαλον* und *προσεδέξαντο* zeigt, daß man vielmehr so übersetzen müsse: Moverunt vero senatu non admodum illustrium quatuor; adlegerunt (senatui) cives omnes censos (i. e. qui eius census essent), qui modo ex ingenuis nati essent. Hiermit wurde denn der Begriff des optimus ex omni ordine, der nach der lex Ovinia (*Fest.* v. *Praeteriti.*) gewählt werden sollte, gar sehr erweitert, und es ist dieses das Recht, welches *Horat.* Sat. 1, 6. v. 21. vor Augen hat: Censorque moveret Appius, ingenuo si non esset patre natus. Bei welcher Stelle man nicht mit den Scholiasten an den alten demokratischen Appius Claudius denken darf, sondern entweder an den strengen Censor Appius

Veranlaßt durch abermalige ordnungswidrige Ausbreitung der Freigelaſſenen durch die ländlichen Tribus verwies ſie im J. d. St. 584. der Cenſor T. Gracchus in eine einzige jedesmal durchs Loos zu beſtimmende ſtädtiſche Tribus[58]). Im ſiebenten Jahrhundert (wahrſcheinlich im J. d. St. 637.) ſcheint dieſes Verfahren durch Ämilius Scaurus zum Geſetz erhoben worden zu ſeyn[59]). Seitdem wurde die Frage von den Stimmen der Freigelaſſenen ein Gegenſtand der Partheikämpfe. Im J. d. St. 664. vertheilte ein Geſetz des Tribunen Sulpicius Rufus die Freigelaſſenen und neuen Bürger wieder durch alle Tribus[60]); Sulla ſchaffte dieſes ſchon zwei Jahre nachher wieder ab[61]). Der Conſul Carbo erneuerte es (668)[62]); ohne Zweifel galt aber auch deſſen Geſetz wieder nur bis zu Sulla's völligem Siege (673). Die lex Manilia deſſelben Inhalts (685) wurde vom Senat für ungültig erklärt und von ihrem Urheber ſelbſt wieder zurückgenommen[63]).

Claudius Pulcher (*Cic.* ad div. 8, 14.) oder an einen Cenſor von hochadeligen Grundſätzen, wie ſie den Claudiern eigen waren. Übrigens iſt die Stelle des Plutarch allerdings auch in ihrem richtigen Verſtändniſſe überſehn worden, und Kaiſer Claudius hätte jedenfalls auch beſſer gethan, ſtatt mit ſeinem Vorahnen, dem Cenſor Appius Claudius zu prunken, ſich fürs cin-Verfahren auf dieſe lex Terentia zu berufen.

58) *Liv.* 45, 15. Die Veranlaſſung berichtet *Aur. Victor* de vir. ill. 57., drückt ſich aber allgemein aus: in quatuor urbanas divisit, weil nehmlich bei jedem Cenſus wieder gelost wurde, in welche Tribus die neuen Freigelaſſenen kommen ſollten, ſo daß doch alle vier Freigelaſſene enthielten. Ebenſo *Cic.* de orat. 1, 9.

59) *Aur. Victor.* de vir. ill. 72.

60) *Liv.* epit. 77.

61) *Appian.* de bell. civ.

62) *Liv.* epit. 84.

63) *Dio Cass.* 36, 25. Ascon. in Milon. 8. in Cornelian. p. 129. Cren.

Die des Clodius kam gar nicht an das Volk [64]). So blieb denn die Einrichtung des Servius Tullius bis zu Anfang der Kaiserzeit bestehen [65]).

Übrigens wurden die Freigelassenen auf dieselbe Weise, wie die Freigebornen, im Census aufgenommen, nur daß sie, wie schon bemerkt, bei Angabe ihres Namens statt des Vaters den Patron anzugeben hatten.

Über die Aufnahme der municipes, Caerites und aerarii zu Rom fehlt es uns an Nachrichten. Da sie nicht in den Tribus standen, so muß außer der früher schon besprochenen eine andere, wahrscheinlich aber auch locale, Ordnung bei ihrer Aufzeichnung beobachtet worden seyn. Walter meint, daß sie wenigstens später in die städtischen Tribus aufgenommen worden seyen, weil Claudius bei Livius (45, 15.) gesagt, der Censor habe nicht die Macht von allen 35 Tribus auszuschließen, und das tribu movere habe blos die Bedeutung, in eine andere minder ehrenvolle Tribus zu versetzen. Geht man von dieser Ansicht aus, so müßten allerdings späterhin die Äritischen Tafeln mit dem Verzeichniß der städtischen Tribus gleichbedeutend geworden seyn. Da aber als regelmäßige Wirkung das aerarium fieri noch bei Cicero (pro Cluent. 45.) die Ausschließung vom ius honorum und bei dem Scholiasten zur divin. 3. die vom ius suffragii vorkommt, und beides nicht aus der bloßen Versetzung in eine minder geachtete Tribus gefolgert werden kann, so hat die Annahme mehr Grund für sich, daß in jener Stelle des Livius sich nur eine Parteiansicht ausspreche, die keineswegs allgemein angenommen wurde [66]),

---

64) *Ascon.* in Milon. 32.

65) *Dionys.* 4, 22.

66) Livius selbst bemerkt, daß die Censoren sich über diese Grundsätze gestritten hätten..... negabat Claudius, *suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo,*

und daß folglich das aerarium facere und in Caeritum tabulas referre dem Weſen nach noch ſeine alte Bedeutung behalten habe, wogegen das tribu movere nun allerdings nur noch die mildere Strafe der Verſtoßung in eine ſchlechtere Tribus bezeichnet haben mag.

Außer der Perſon bezog ſich der Cenſus auf das Vermögen. In dieſer Beziehung folgt aus dem oben angegebenen Quiritiſchen Princip des Cenſus, daß im Cenſus zwei Haupttheile des Vermögens ſelbſtändig nicht berückſichtigt wurden, erſtens das, was Jemanden blos factiſch gehört, und worauf ſich die Interdicte und prätoriſchen Klagen beziehn, vor allem alſo die possessio agri publici [67]), und zweitens das, was er zu fordern hat oder ſchuldig iſt, worauf ſich alſo die Condictionen beziehn. Denn keines von beiden gehört ihm ex iure Quiritium; keines von beiden iſt,

---

adimere posse. Neque enim, si tribu movere possit, quod sit nihil aliud, quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus amovere posse, id est civitatem libertatemque eripere, non, ubi censeatur, finire, sed censu excludere. Haec inter ipsos disceptata; postremo eo descensum est etc. Vgl. Jarcke das cenſoriſche Strafrecht S. 76. flg. Auch konnte zu einer Zeit, wo das ius suffragii et honorum ſo viel wichtiger als früher geworden war, wo alle alten municipes auch das ius suffragii erhalten hatten und das tribu movere längſt nur noch in der mildern Geſtalt der Verſtoßung in eine ſchlechtere Tribus üblich war, leicht die Anſicht entſtehn, von der Claudius offenbar ausging, ius suffragii und ius civitatis eripere ſey ſo ziemlich daſſelbe, und da das letztere dem Cenſor ohne Zweifel nicht zuſtehe, ſo dürfe ihm auch das erſtere nicht geſtattet ſeyn. — Gegen Ende der Republik ſcheint übrigens allerdings, wie Walter Rechtsgeſch. 1, 23. Anm. 69. bemerkt, noch eine neue Art von Bürgern, die von den Tribus ausgeſchloſſen waren, aufgekommen zu ſeyn, eine Hefe des ärmſten Volks, die in Rom aus ganz Italien zuſammenſtrömte.

67) Aber auch Alles, was man durch bloße prätoriſche Acquiſitionen, z. B. bonorum possessio, Tradition einer res mancipi u. ſ. w. erworben hatte.

wie man es in der Rechtsſprache ausdrückte, censui censendo[68]). Die Hauptbeweisſtelle iſt:

> *Cic.* pro Flacc. 32. At haec praedia etiam in censu dedicavisti. Mitto, quod aliena: mitto, quod possessa per vim: mitto, quod convicta ab Apollonidensibus; mitto quod a Pergamenis repudiata: mitto etiam, quod a nostris magistratibus in integrum restituta: mitto, quod nullo iure, neque in re, neque in possessione tua. Illud quaero, sintne ista praedia censui censendo? habeant ius civile? sint, necne sint, mancipi? subsignari apud aerarium, apud censorem possint? in qua denique tribu ista praedia censuisti?

Es iſt hier von Grundſtücken die Rede, die im Gebiet einer freien Stadt Aſiens lagen (vgl. cap. 29.) und Decianus berief ſich zur Beſtätigung ſeines Eigenthums an denſelben darauf, daß er ſie im Römiſchen Cenſus angegeben habe. Cicero weiſt dieſes Argument aber damit zurück, daß, wenn ſie auch wirklich dem Recht (in re) oder Beſitz nach (in possessione) ſein geweſen wären, er ſie doch nicht gültig in Rom habe cenſiren können, weil ſie nicht nach Römiſchem Recht ſein geweſen ſeyen[69]). Es iſt alſo offenbar, daß es nicht hinreichte, eine Sache im Vermögen zu haben, ſondern daß ſie ex iure Quiritium Jemanden gehören mußte, wenn er ſie im Cenſus ſollte angeben können. Galt dieß nun von Beſitzrechten, ſo mußte es auch von dem dare oportere oder dem aes suum et

---

68) *Fest.* v. *Censui censendo.* Ebenſo ſagte man lex censui censendo d h eine Vorſchrift für die Art, wie der Cenſus gehalten werden ſoll (*Liv.* 43, 14), ſonſt formula census genannt. *Liv.* 4, 8. 29, 15. *Tab. Heracl.* c. XI. v. 73.

69) Statt locus ius civile habens wird auch geradezu locus iuris Quiritium geſagt. S. die Stellen in der Schrift: Über die Stelle des Varro v. d. Licin. S. 98. Anm. 42.

alienum gelten[70]). Es kommt aber hinſichtlich des letztern das von Niebuhr geltend gemachte Argument hinzu, daß nur, wenn man die Nichtberückſichtigung der Schulden im Cenſus annimmt, es ſich erklärt, wie die verſchuldete Plebs durch das ex censu entrichtete Tributum ſo ſehr gedrückt werden konnte[71]). Ferner finden ſich Beiſpiele genug, daß allerlei bewegliche und unbewegliche Sachen, auch Geldſtücke, angegeben wurden, aber nie ausſtehende Capitalien[72]), und endlich weiſt ebenfalls darauf hin, daß vor dem, wie wir ſehen werden, mit dem Cenſus genau zuſammenhängenden Centumviralgericht nur Proceſſe über Dinge, welche ex iure Quiritium unſer ſind, nicht auch Schuld- oder Beſitzſtreitigkeiten verhandelt werden konnten.

Es fragt ſich beſonders: ſchätzte man ſein ganzes Vermögen in Bauſch und Bogen ab, oder blos einzelne Gegenſtände? Gewöhnlich nimmt man das Letztere an, weil viele Beiſpiele ſolcher Einzelangaben vorkommen. Daß aber das Vermögen als Ganzes abgeſchätzt worden ſey, ſagen viele Stellen ausdrücklich[73]) und es folgt auch aus der Bedeutung des ganzen Cenſus, einen vermögensrechtlichen Aus-

---

70) Daß und warum dieſes nicht ex iure Quiritium nostrum ſey, iſt in derſelben Schrift gezeigt.

71) Röm. Geſch. Bd. 1. S. 516.

72) *Liv.* 39, 44. *Plutarch.* Cat. mai. 18. *Cic.* pro Flacc. 32. *Gell.* 7, 11. Vgl. Cap. 9. Anm. 29.

73) *Dionys.* 4, 15. καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον..... τὸν νόμιμον ὅρκον, ἢ μὴν τἀληθῆ καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίζου τετιμῆσθαι. *Fest.* v. *Censores* dicti, quod rem suam (nicht res suas) quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint, und beſonders *Cic.* de legg. 3, 3., wo *familias* pecuniasque gerade den Inbegriff des ganzen Vermögens bezeichnet. Auch von den Cenſus der einzelnen Claſſen werden ſtets das ganze Vermögen umfaſſende Ausdrücke gebraucht, und census ſteht in ſpäterer Zeit häufig für res familiaris.

druck der Person darzustellen, wonach die Sachen nur insofern sie in der Person eine Einheit bilden, mithin als universitas patrimonii abgeschätzt werden können. Genauer ist die Sache unstreitig so zu denken.

Das Vermögen hat gleichsam zwei Pole oder Factoren, den persönlichen und sächlichen. Nach jenem, der in der Person und zwar in der Tiefe derselben, dem Geschlechtlichen, liegt, bildet es eine lebendige in der Person selbst aufgehende Einheit; nach dem letztern, der im Sächlichen, Unlebendigen, am tiefsten also im Grund und Boden liegt, ist es eine Vielheit von Einzelnen. Beide setzen einander voraus, keiner aber hebt den andern in sich auf; vielmehr verhalten sie sich zu einander wie Princip und Basis und je nachdem das Rechtsleben mehr von der Person oder vom Grundstück bestimmt wird, herrscht auch das einheitliche Princip oder die Breite der vielheitlichen Basis vor. Wie wir nun früher gesehen haben, nimmt das Römische Volk und Recht den Entwickelungsgang, von dem Innern zum Äußern, von dem Persönlichen zum Sächlichen, von der unentwickelten Einheit zur Entfaltung in der Vielheit, fortzuschreiten. Vor Servius war das Vermögen als ein Selbständiges noch gar nicht zur Sprache gekommen, sondern völlig in der Person aufgegangen. Als es nun unter ihm aus der Person hervortrat, war es natürlich, daß es zuvörderst doch nur erst seinem persönlichen Moment nach als Einheit (familia) in Betracht kam. Ein Angeben einzelner Sachen war also damals noch nicht möglich, wie es denn auch von den Schriftstellern nicht erwähnt wird, sondern jeder schätzte sein Vermögen insgesammt ab. Mit diesem überwiegend persönlichen Charakter des Vermögens ist aber auch zugleich ausgesagt, daß damals die Grundstücke noch nicht abgeschätzt werden konnten, ja diese können überhaupt nie im persönlichen Vermögen abgeschätzt werden, weil sie mit diesem polarisiren; sondern wenn sie abgeschätzt werden sollen, so ist dieses nur nach dem andern Factor

des Vermögens, der Sächlichkeit und Einzelheit möglich, mithin durch Einzelangabe. Dieser Factor war aber damals noch nicht zur Selbständigkeit herausgetreten, er ruhte noch vor der überwiegenden Geltung der Person. Wir müssen uns nehmlich denken, daß in diesem Stadium des rechtlichen Daseyns die Person vermöge ihrer Innerlichkeit auch nur erst das ihr verwandte Lebendige, Locomotive, mithin Vieh und andere bewegliche Sachen vermögensrechtlich erfaßte; das todte Grundstück liegt ihr zu fern, über ihr Vermögen hinaus, sie hatte es zwar im Eigenthum, aber dieses Eigenthum war noch ein ohnmächtiges, unveräußerliches; das Grundstück war noch zu sehr nach der Idee der Abstammung mit der Person verschlungen, als daß sie darauf hätte vermögensrechtlich wirken können, und es diente ihr vielmehr als Basis ihres Vermögens, statt im Vermögen selbst zu seyn. Diese Ansicht wird nun auch durch Vieles bestätigt; erstens durch den Namen des Vermögens pecunia, der blos auf Vieh hinweist und durch die so häufige Bemerkung unserer Quellen, der Reichthum der Alten habe in Vieh bestanden[74]; das Grundstück hatte demnach damals pecuniär nur einen Werth, insofern es dem Vieh Nahrung gab — in freier Vegetation. Zweitens durch den Ausdruck locuples für einen Reichen; denn in diesem ist das Grundstück blos noch als locus, d. i. als der Ort, der dem Vermögen Raum und Nahrung giebt, nicht als Sache, die das Vermögen selbst mit ausmacht, bezeichnet[75]. Indem aber pecuniosus und locuples von entgegengesetzten Seiten her dasselbe bezeichnen, deutet dieß auch an, daß die pecunia zugleich einen entsprechenden locus voraussetzt und da-

74) S. die Cap. 4. Anm. 33. angeführten Stellen.

75) Hätte es als Sache bezeichnet werden sollen, so hätte es *agri*ples heißen müssen (wie in dem Horazischen Dives agris, dives positis in foenore nummis), denn ager heißt das Grundstück, insofern es im Eigenthum ist.

her die mit einer gewissen pecunia Censirten auch als Grundeigenthümer zu denken sind. Drittens durch jene naturrechtliche Werthabstufung, auf welcher die Normalsätze von 100,000 und 10,000 Assen beruhten, und welche, wie wir gesehen haben, zwar schon über das Vieh hinaus, aber doch nur bis an das Grundstück reichen, indem sie dieses nur in seinem lebendigen von ihm sich sondernden Theile, den Früchten, erfassen. Viertens endlich beweisen auch die Ausstattungen der Tarquinier zur ersten Classe durch ein Geschenk von 100,000 Assen und ein heredium von 20 Jucherten, und des schon an sich reichen Appius Claudius durch Begabung mit 25 Jucherten [76]), daß die Census der Servianischen Classen nur das persönliche Vermögen nicht auch das Grundstück umfaßten.

Nach Vertreibung der Könige emancipirte sich aber, wie die Einrichtung der 21 Tribus als durchgreifende Staatseintheilung auch für die Centurien zeigt, zuvörderst das Grundstück vollständig und stellte sich als eigene einzelne Sache neben der Person dar, die daher auch besonders angegeben und abgeschätzt werden mußte.

Seitdem tritt nun das Vermögensmoment immer mehr aus dem persönlichen in den entgegengesetzten sächlichen Pol über, und als Folge davon geht auch der Census immer mehr in das Einzelne ein, wie sich ein Ähnliches auch hinsichtlich der Sittenaufsicht nachweisen läßt, und wenn in der Königszeit die Einheit oder das Persönliche im Vermögen das Ueberwiegende gewesen war, so ward es in der dritten Periode (nach dem ersten Punischen Kriege) umgekehrt vom Grundstück ausgehend, die Vielheit der einzelnen Sachen oder das Sächliche im Vermögen. Denn erst aus dieser Zeit sind die Beispiele von Angaben einzelner Sachen [77]), auf die denn auch so sehr eingegangen wurde,

76) *Dionys.* 7, 57. *Plutarch.* Poblic. 21.

77) *Liv.* 39, 44. *Plutarch.* Cat. mai. 18. (s. diese beiden Stel-

daß die Cenſoren mitunter von dem Theile des Vermögens der in gewiſſen Sachen ſteckte, ein höheres Tributum als vom übrigen Vermögen anſetzten [78]). Dabei wurde aber das Princip ſtets feſtgehalten, daß eigentlich der Cenſus das ganze Vermögen in der freien Perſon betreffe, was ſich auch in dem Sprachgebrauche censeri aliquam rem, aliqua re, zu erkennen giebt [79]), und hierdurch unterſchied ſich der Cenſus zur Zeit der Republik immer noch von dem ſeit dem Anfange der Kaiſerzeit [80]).

Demnach iſt nun die Abſchätzung ſo zu denken, daß in älterer Zeit jeder blos ſein ganzes Vermögen außer dem heredium in einer Summe angab; ſpäter dieſes zwar auch noch immer geſchah, aber die einzelnen beſonders angegebenen und abgeſchätzten Gegenſtände zu jener Summe hin-

---

len in Cap. 9. Anm. 29. *Gell.* 7, 11. aus einer Rede des Scipio Africanus: Sed tu in uno scorto maiorem pecuniam absumsisti, quam quanti omne instrumentum fundi Sabini in censum dedicavisti. *Cic.* pro Flacc. 32. Census es praeterea (außer dem zu Apollonis belegenen Grundſtücke) numeratae pecuniae CXXX. Eam opinor tibi numeratam non esse abs te. Sed haec omitto Census es mancipia Amyntae. Neque huic ullam in eo fecisti iniuriam. Auch gehört hieher *Fest.* v. *Rodus*..... In aestimatione censoria aes infectum rudus appellatur; wenn nehmlich das Erz als abzuſchätzende Sache, nicht als dasjenige, worin das Vermögen abgeſchätzt wurde (= aes grave) gemeint iſt.

78) Cato ſcheint dieſes zuerſt gethan zu haben. *Liv.* und *Plutarch.* ll. cc.

79) *Cic.* l. c. *Horat.* art. poet. 387.

80) Seit den Kaiſern legte ſich nehmlich das Gewicht des Staatslebens, welches bisher immer noch perſönlich geweſen war und das Sächliche nur aus ſich entlaſſen hatte, ſo überwiegend in das Sächliche, daß dieſes zum Ausgangspunkt genommen und die Sache nicht mehr von der Perſon, ſondern die Perſon von der Sache abhängig wurde. Daher kam nun ſtatt des bisherigen perſönlichen Tributum das tributum soli et capitis auf, beides auf dem Princip eines Obereigenthums der Staatsgewalt am Boden und dadurch mittelbar auch an den Bewohnern beruhend und demgemäß entſtand auch ein neuer Cenſus vom Boden, ſtatt von den Perſonen, ausgehend.

zugerechnet werden. Gegen Ende der Republik wurde aber der perſönliche Cenſus von dem ſächlichen ſchon ſo überwogen, daß für den erſtern kaum noch etwas Weſentliches übrig geblieben ſeyn wird. Wenn nun aber Jemand ſein Vermögen abſchätzte, ſo zog er hierbei ohne Zweifel ebenſowohl die Schulden ab, als er umgekehrt auch ausſtehende Capitalien gewiſſenhaft einzurechnen hatte: beides nicht gegen das Quiritiſche Princip; denn inſofern das ganze Vermögen als familia aufgefaßt wird, gehören auch Forderungen und Schulden dazu und ſind in ihm mittelbar ebenfalls iuris Quiritium, wie man daraus erſehen kann, daß die familia pecuniaque mit Inbegriff der Forderungen und Schulden mancipirt wird (*Gai.* 2, 104.) daß die Erbſchaft ex iure Quiritium dem Erben gehört, daß auch gegen den Schuldner des Erblaſſers, der das Erbrecht läugnet, als gegen einen iuris possessor die civile hereditatis petitio angeſtellt werden kann, u. ſ. w. Auch finden ſich ausdrückliche Beweiſe, daß die Cenſoren das Schuldenweſen mit zu berückſichtigen hatten und die Patricier wurden beſchuldigt, den Cenſus oft nur deßhalb längere Zeit anſtehn zu laſſen, damit der bejammernswerthe Zuſtand der verſchuldeten Plebs nicht an das Licht käme[81]). Wenn alſo in der mitt-

81) *Liv.* 6, 27. Censoribus quoque equit annus, maxime propter incertam famam aeris alieni, adgravantibus summam, etiam invidia, eius tribunis plebis, quum ab iis elevaretur, quibus fide magis quam fortuna debentium laborare creditum videri, expediebat. Als mehre Cenſoren abgedankt hatten und keine wiedergewählt wurden, heißt es weiter: Eam vero ludificationem plebis tribuni ferendam negabant. Fugere senatum testes tabulas publicas census cuiusque, quia nolint conspici summam aeris alieni, quae indicatura sit, demersam partem a parte civitatis: quum interim obaeratam plebem obiectari aliis atque aliis hostibus..... neque (passuros delectum haberi, donec inspecto aere alieno initaque ratione minuendi eius, sciat unusquisque, quid sui, quid alieni sit. Vgl. c. 31. Es geht hieraus hervor, daß man dem Cenſor ſelbſt die Berechnung des Activ- und Paſſivſtandes vorlegte.

lern Periode des Staats die Plebs durch das Tributum hart gedrückt wurde, ſo iſt dieſes nicht ſo zu verſtehen, als wenn auf ihre Schulden im Cenſus gar nicht Rückſicht genommen worden wäre, ſondern weil ihr Vermögen größtentheils in ihrem Acker mit ſeinem Inventarium beſtand und wenigſtens der Werth des erſtern jedenfalls im Cenſus angeſetzt wurde, ſo blieb faſt nichts übrig, wovon die Schulden hätten abgerechnet werden können, und ſie war ſchon ſchlimm genug daran, daß ſie von dem Werthe des Ackers ſchlechthin den Schoß zahlen mußte. Die possessio agri publici, die meiſtens in den Händen der Patricier war, dürfte dagegen kaum im Cenſus des Vermögens berückſichtigt worden ſeyn; denn da der Staat jederzeit dieſe Grundſtücke einziehn konnte, ſo war ſie mehr ein factiſcher Vortheil als ein gewiſſes Vermögensſtück, und ſo genoſſen die Patricier beim Zahlen des Tributs einen großen materiell höchſt unbilligen Vorzug vor der Plebs, der oft auch ſolche Äußerungen veranlaßte, als hafte das Tributum blos auf der Plebs. Erſt in der dritten Periode, wo durch das prätoriſche Recht die factiſchen Zuſtände durchaus den Character der Rechte annahmen, dürften die Cenſoren darauf gehalten haben, daß auch das bonitariſche Eigenthum, die possessio und alle ähnlichen Rechte mit veranſchlagt würden, worauf auch das in Cicero's Rede für Flaccus angeführte Beiſpiel hinzuweiſen ſcheint. Denn wie hätte Decianus die auswärts belegenen Grundſtücke angeben können, wenn dergleichen Sachen damals nicht im Allgemeinen wenigſtens mit zum Vermögen gerechnet worden wären?

Wenn wir alſo ſagten, daß nur res ex iure Quiritium alicuius censui censendo geweſen, ſo bezieht ſich dieſes blos auf die nach der formula census ſpeciell anzugebenden Sachen. Von ihnen ſagte man übrigens bekanntlich rem in censum dedicare[82]) ohne Zweifel, weil die Angabe der-

82) *Cic.* pro Flacc. 32. *Gell.* 7, 11.

ſelben nicht ein bloßes Nennen, ſondern ein Hingeben in die Macht des Cenſors war, wie wenn eine Sache den Göttern überwieſen wird[83]). Denn wenn auch der Einzelne ſtets ſelbſt abſchätzte, ſo geſchah es doch ad arbitrium censoris, und dieſer hatte dabei eine ähnliche Macht, wie der Richter, wenn der Kläger durch iusiurandum in litem abſchätzte, d. h. er konnte Vorzeigung der Sachen und Vorlegung der Schuldbücher fordern und entweder ſelbſt ein Minimum anſetzen, oder hinterdrein, wenn ihm die Veranſchlagung zu gering ſchien, ſie erhöhen[84]). Niebuhr (Röm. Geſch. Bd. 1. S. 503. flg.) hat die Sachen, welche im Cenſus angegeben wurden, für identiſch mit der res mancipi gehalten und die Vermuthung aufgeſtellt, daß urſprünglich alle Sachen, welche Jemanden ex iure Quiritium angehörten, res mancipi geweſen ſeyen. Dieſe Anſicht wiederlegt ſich durch die im fünften Capitel nachgewieſene wahre Natur der res mancipi von ſelbſt und möge außerdem nur noch die Bemerkung dagegen hier eine Stelle finden, daß in ſpäterer Zeit eben ſo wohl res nec mancipi als res mancipi im Quiritariſchen Eigenthum ſtehn, und gar kein Grund zu der Annahme vorhanden iſt, daß es nicht von jeher eben ſo geweſen ſey. Wie ſehr aber die Anſicht, daß man ſpäter einige Sachen willkührlich aus dem Verzeichniß der res mancipi weggelaſſen habe, der Römiſchen Weiſe, überall von beſtimmten Principien auszugehn und dieſe durchgreifend feſtzuhalten, widerſpreche, fühlt jeder, der auch den unterſcheidenden Charakter der res mancipi nicht anzugeben vermag.

Unter den Sachen, welche im Cenſus angegeben wur-

---

83) Dabei mag auch die urſprünglich religiöſe Bedeutung der Cenſur (dieſes sacerrimus magistratus *Plutarch.* Aem. 38. *Dionys.* 4, 22.) und die Verbindung mit dem lustrum mitgewirkt haben.

84) Auf das erſtere deutet beſonders *Fest.* v. *Censores* dicti, quod rem suam quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint. Vgl. *Varro* de L. L. 5, 14. §. 81.

lern Periode des Staats die Plebs durch das Tributum hart gedrückt wurde, so ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn auf ihre Schulden im Census gar nicht Rücksicht genommen worden wäre, sondern weil ihr Vermögen größtentheils in ihrem Acker mit seinem Inventarium bestand und wenigstens der Werth des erstern jedenfalls im Census angesetzt wurde, so blieb fast nichts übrig, wovon die Schulden hätten abgerechnet werden können, und sie war schon schlimm genug daran, daß sie von dem Werthe des Ackers schlechthin den Schoß zahlen mußte. Die possessio agri publici, die meistens in den Händen der Patricier war, dürfte dagegen kaum im Census des Vermögens berücksichtigt worden seyn; denn da der Staat jederzeit diese Grundstücke einziehn konnte, so war sie mehr ein factischer Vortheil als ein gewisses Vermögensstück, und so genossen die Patricier beim Zahlen des Tributs einen großen materiell höchst unbilligen Vorzug vor der Plebs, der oft auch solche Äußerungen veranlaßte, als hafte das Tributum blos auf der Plebs. Erst in der dritten Periode, wo durch das prätorische Recht die factischen Zustände durchaus den Character der Rechte annahmen, dürften die Censoren darauf gehalten haben, daß auch das bonitarische Eigenthum, die possessio und alle ähnlichen Rechte mit veranschlagt würden, worauf auch das in Cicero's Rede für Flaccus angeführte Beispiel hinzuweisen scheint. Denn wie hätte Decianus die auswärts belegenen Grundstücke angeben können, wenn dergleichen Sachen damals nicht im Allgemeinen wenigstens mit zum Vermögen gerechnet worden wären?

Wenn wir also sagten, daß nur res ex iure Quiritium alicuius censui censendo gewesen, so bezieht sich dieses blos auf die nach der formula census speciell anzugebenden Sachen. Von ihnen sagte man übrigens bekanntlich rem in censum dedicare[82]) ohne Zweifel, weil die Angabe der-

82) *Cic.* pro Flacc. 32. *Gell.* 7, 11.

ſelben nicht ein bloßes Nennen, ſondern ein Hingeben in die Macht des Cenſors war, wie wenn eine Sache den Göttern überwieſen wird[83]). Denn wenn auch der Einzelne ſtets ſelbſt abſchätzte, ſo geſchah es doch ad arbitrium censoris, und dieſer hatte dabei eine ähnliche Macht, wie der Richter, wenn der Kläger durch iusiurandum in litem abſchätzte, d. h. er konnte Vorzeigung der Sachen und Vorlegung der Schuldbücher fordern und entweder ſelbſt ein Minimum anſetzen, oder hinterdrein, wenn ihm die Veranſchlagung zu gering ſchien, ſie erhöhen[84]). Niebuhr (Röm. Geſch. Bd. 1. S. 503. flg.) hat die Sachen, welche im Cenſus angegeben wurden, für identiſch mit der res mancipi gehalten und die Vermuthung aufgeſtellt, daß urſprünglich alle Sachen, welche Jemanden ex iure Quiritium angehörten, res mancipi geweſen ſeyen. Dieſe Anſicht wiederlegt ſich durch die im fünften Capitel nachgewieſene wahre Natur der res mancipi von ſelbſt und möge außerdem nur noch die Bemerkung dagegen hier eine Stelle finden, daß in ſpäterer Zeit eben ſo wohl res nec mancipi als res mancipi im Quiritariſchen Eigenthum ſtehn, und gar kein Grund zu der Annahme vorhanden iſt, daß es nicht von jeher eben ſo geweſen ſey. Wie ſehr aber die Anſicht, daß man ſpäter einige Sachen willkührlich aus dem Verzeichniß der res mancipi weggelaſſen habe, der Römiſchen Weiſe, überall von beſtimmten Principien auszugehn und dieſe durchgreifend feſtzuhalten, widerſpreche, fühlt jeder, der auch den unterſcheidenden Charakter der res mancipi nicht anzugeben vermag.

Unter den Sachen, welche im Cenſus angegeben wur-

---

83) Dabei mag auch die urſprünglich religiöſe Bedeutung der Cenſur (dieſes sacerrimus magistratus *Plutarch.* Aem. 38. *Dionys.* 4, 22.) und die Verbindung mit dem lustrum mitgewirkt haben.

84) Auf das erſtere deutet beſonders *Fest.* v. *Censores* dicti, quod rem suam quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint. Vgl. *Varro* de L. L. 5, 14. §. 81.

den und die auch zugleich res mancipi waren, ſind aber noch die Grundſtücke auszuzeichnen. Dieſe kamen nehmlich nicht blos als Theil des Vermögens in Betracht, ſondern ſie wurden auch ebenſo wie die Perſonen und ihnen gleichſam gegenüber als zweiter Hauptbeſtandtheil des Staats im Cenſus eingetragen, und dieſes wahrſcheinlich ſchon ſeit Servius Tullius, wenn auch die Aufnahme in die Schätzung erſt ſpäter erfolgte. Als nehmlich an die Stelle der Stammtribus die localen getreten waren, welche den Staat vom Grund und Boden aus mit den darauf wohnenden Bürgern eintheilten, mußte conſequenter Weiſe auch für alle Grundſtücke ein Verzeichniß eröffnet werden, um die Überſicht über den Beſtand des Staats von dieſer Seite zu behalten. Alle Grundſtücke wurden daher in eine Tribus eingeſchrieben, ſo daß die Tribus, wenigſtens der Idee nach, das ganze Römiſche Territorium, ſoweit es Privatperſonen gehörte, umfaßten. Die Beweisſtellen dafür ſind:

Cic. pro Flacc. 32. In qua denique tribu ista praedia censuisti?

Liv. 45, 15..... et eos qui praedium praediave rustica pluris sestertium triginta milium haberent, censendi ius factum. (Über den Sinn und die Lesart ſ. Anm. 56.)

Q. Cic. de petit. cons. 8. Postea totam Italiam fac ut in animo ac memoria tributim descriptam comprehensamque habeas; ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiare, in quo non habeas, firmamenti quod satis esse possit.

Aus der erſten Stelle geht hervor, daß ein Römiſches Grundſtück in irgend einer Tribus angegeben werden mußte, aus der zweiten, daß ſelbſtändige Angabe eines Grundſtücks die Bedingung zum Cenſirtwerden in einer rustica tribus war und vermuthlich, wo das Grundſtück,

da regelmäßig auch der Eigenthümer cenſirt wurde[85]; aus der dritten, daß ſo in ſpäterer Zeit das Areal von ganz Italien in die Tribus vertheilt war.

Damit nehmlich ein Grundſtück ſolchergeſtalt im Cenſus eingetragen werden konnte[86], mußte es ein integrirender Beſtandtheil des Römiſchen Staats (ager Romanus) ſeyn, und hierin unterſchied ſich Grund und Boden weſentlich von allen beweglichen Sachen. Dieſe machen nicht einen nothwendigen Beſtandtheil des Staats aus; ſobald ſie veräußert ſind, gehn ſie vollſtändig in das Recht des Erwerbers über, weil ſie der Perſon folgen. Selbſt alſo wenn Sclaven oder andere bewegliche res mancipi aus der Fremde erworben werden, gehören ſie dem Römiſchen Erwerber ex iure Quiritium, wenn auch kein ius commercii

85) Wenn jemand verſchiedene Grundſtücke hatte, ſo wurde er, und ſo dann auch dieſe, doch immer nur in Einer Tribus cenſirt. Die Inſchriften, worauf derſelben Perſon mehrere Tribus beigelegt werden (*Graev.* ad Cic. ep. ad Attic. Tom. I. p. 432.), ſind untergeſchoben. *Orell.* Inscr. Tom. II. p. 31. Ebenſo mußte der filiusfamilias immer in der Tribus ſeines Vaters ſtehen und es war ein Mißbrauch, wenn er in einer andern Tribus, wo ihm vielleicht der Vater einen fundus peculiaris übergeben hatte, ſtimmte. *Gell.* 5, 19. Daß aber wirklich die Grundſtücke mit der Perſon ſtets in derſelben Tribus cenſirt wurden, ſieht man am beſten aus den *Tab. Heracl.* c. XI. v 68. seqq. wo blos verlangt wird, die Tribus der Bürger ſelbſt mit anzugeben. Doch darf man aus der Nichterwähnung der Grundſtücke in eben dieſer Stelle nicht ſchließen, daß ſie auch nicht beſonders angegeben worden wären; denn wegen alles Einzelnen des Cenſus wird auf die formula censoria zu Rom verwieſen.

86) Allem Anſchein nach ſagte man im eigentlichen Sinn blos von Grundſtücken, ſie ſeyen censui censendo oder nicht. (*Fest.* v. *Censui censendo* agri proprie appellantur qui et emi et venire iure civili possunt) ebenſo wie man den Ausdruck iuris Quiritium esse blos von ihnen gebrauchte. Denn bewegliche Sachen ſind ihrer Natur nach ſämmtlich censui censendo und iuris Quiritium, wenn man ſie nur erworben hat, ſo daß auf ſie der Gegenſatz gar keine Anwendung findet.

zwiſchen beiden Völkern beſteht. Denn dieſes bewirkt blos, daß das fremde Volk hinſichtlich der civilrechtlichen Erwerbe mit unter die Anwendung des Römiſchen Rechts geſtellt wird, ſo daß, wenn man von ihnen kauft, dieſelben Formen, wie unter Römiſchen Bürgern angewandt werden können und müſſen und auch daſſelbe, namentlich hinſichtlich der Evictionsleiſtung, bewirken wie unter Römiſchen Bürgern. Hat man kein ius commercii mit dem fremden Volk, ſo wird man auch bewegliche res mancipi iure gentium, mithin durch bloße Tradition ex iure Quiritium von ihm erwerben, weil ſie ihre civilrechtliche Eigenthümlichkeit in der Übertragung nur inſofern haben, als dieſe unter Römiſchen Bürgern und unter der Herrſchaft des ius civile geſchieht [87]). Ganz anders dagegen mit Grundſtücken. Dieſe folgen nicht der erwerbenden Perſon in deren Staat nach, weil ſie ſelbſt den aus Perſonen beſtehenden Staat tragen, und inſofern ein hauptſächlicherer Beſtandtheil des Staats ſind, als die einzelnen Perſonen ſelbſt. Sie können daher nur einem Bürger des Staats, deſſen Territorium ſie ausmachen, nach dieſes Staates Rechte gehören, und wenn z. B. ein Römiſcher Bürger ein zum Gebiet der freien Campaner gehöriges Grundſtück, gleichviel auf welche Weiſe, erwürbe, ſo würde es nicht aus Campaniſchem Staatsrechte herausgehn, nicht in eine Römiſche Tribus eingeſchrieben werden können: mithin der Römer bloßen Beſitz daran erlangen [88]). Man drückte dieſes da-

87) Daß die Tradition bei beweglichen res mancipi an die Stelle der Mancipation trete, ſobald eine ſolche Sache von einem Peregrinen oder an einen Peregrinen veräußert wird, ſagen nicht undeutlich Fragm. Vat. §. 47. Der Peregrine erwarb übrigens dadurch eben ſo volles Eigenthum nach peregrinliſchem ius civile, wie der Römer ex iure Quiritium.

88) Der Satz der zwölf Tafeln: adversus hostem perpetua auctoritas esto, ſagt zwar im Allgemeinen, daß, wenn an einen Peregrinen etwas ſo veräußert worden iſt, daß er nicht Eigenthümer wird,

her auch wohl ſo aus: Commercium in eo agro peregrino non est [88]). Wäre nun aber dem Römer das ius commercii d. h. das Recht nach Campaniſchem Rechte kaufen und verkaufen zu können (*Ulp.* 19, 5.) ertheilt geweſen, ſo würde darin gleichſam die Erklärung des Campaniſchen Volks liegen, daß wenn ein Grundſtück ſeiner Feldmark an dieſen Römer veräußert würde, es aus dem Campaniſchen Territorium ausſcheiden und dem Römiſchen anheim fallen ſollte, ſo daß es alſo nun allerdings censui censendo wurde. Daher läßt ſich vermuthen, daß man mit Ertheilung des ius commercii immer ſehr vorſichtig wird umgegangen ſeyn [90]). Jedoch ſetzte ein ſolches Einverleiben

---

er nicht gegen den dritten Römiſchen Eigenthümer ſoll uſucapiren, ſondern dieſer ſein Eigenthum ſtets geltend machen können. Ganz beſonders bezieht er ſich aber auch auf Grundſtücke des ager Romanus, die an einen Peregrinen veräußert ſind, und ſichert in dieſem Falle dem Veräußerer ſelbſt ſein Eigenthum.

89) *Cic.* in Verr. 3, 40. Is (ein Panormitaniſcher Bürger) agrum in Segestano (nam commercium in eo agro nemini est) conductum habebat. Weil er es nicht kaufen und nicht Eigenthümer werden konnte, hatte er es blos gepachtet. Denn der Pachter erlangt bloßen natürlichen Beſitz, der iuris naturalis iſt: daher iſt es für den Pacht gleichviel, was für ein Grundſtück gepachtet wird.

90) Die Römer unterſagten oft peregriniſchen Staaten das commercium agrorum mit einander, weil dieſes nächſt dem ius connubii das engſte Band unter ihnen bildete. *Liv.* 8, 14. Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. *Idem* 45, 29. Pronunciavit deinde, neque connubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse. Ebenſo in Achaia. *Pausan.* 7, 16. §. 6. Sie ſelbſt gaben an fremde kriegeriſche Völker höchſtens ein beſchränktes commercium beweglicher Sachen. *Liv.* 43, 5. Illa petentibus (Geſandten galliſcher Völker) data, ut denorum equorum iis commercium esset, educendique ex Italia potestas fieret. Dagegen hatten ſie vermuthlich mit den iſopolitiſchen Latiniſchen Völkern allgemein auch ius commercii, wie connubii. Es hörte aber nach dem großen Latiniſchen Kriege gewiß auf, (*Liv.* 8, 14.) ſo daß es nun auch mit

eines fremden Grundſtücks durch ius commercii in den Römiſchen Staat immer noch ein Italiſches Grundſtück voraus; denn es war ein feſter Grundſatz des Römiſchen Staatsrechts, den ager Romanus nicht über das solum Italicum auszudehnen: daher auch in der Stelle des Q. Cicero nur von Italia tributim descripta die Rede iſt.

---

den coloniae Latinae nicht galt. Erſt ſpäter erhielten es wieder 12 coloniae Latinae *Cic.* pro Caec. 35. vermuthlich dieſelben 12, welche im hannibaliſchen Kriege abgefallen und damit, daß ſie dem Römiſchen Cenſus unterliegen ſollten, beſtraft worden waren. (Vgl. Cap. 9. Anm. 25). Denn indem nun ihr Vermögen nach Römiſchem Gelde und ihre Äcker als zum Römiſchen Staat gehörige angegeben werden mußten, lag darin in der That das ius commercii, freilich theuer genug erkauft durch die Unterwerfung unter ein doppeltes Tributum und einen fremden Cenſus; daher auch Sulla ihm feindlichen Städten dieſes Recht gab. Schwierigkeit macht nur, daß Cicero ſagt: Iubet enim eodem iure esse, quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse? Denn Ariminum war unter den 18 treugebliebenen, nicht den 12 abgefallenen Colonien (*Liv.* 27, 9. 10). Ich glaube daher, daß bei Cicero durch Verdoppelung der drei letzten Buchſtaben des Worts fuerint zu ſchreiben ſey: quo fuerint Interamnenses; denn aus eramnenses konnte ſehr leicht ariminenses werden. Interamna gehörte nun mit zu den 12 Colonien (*Liv.* l. c.) und zwar wird es unter ihnen zuletzt genannt, vielleicht als mit dem ſchlechteſten Rechte deducirte Colonie, daher Sulla um ſo mehr darauf kommen konnte, gerade ſie zum Muſter des Rechts, welches er den etruskiſchen Städten geben wollte, aufzuſtellen. Die Form: Interamnenses finde ich allerdings ſonſt nicht ſtatt Interamnates; (doch kommt ſie bei *Anastas. Bibliothec.* in der Lebensbeſchreibung des Zacharias vor, vgl. *Wesseling.* ad Itiner. Antonin. p. 125.) aber wer weiß nicht, daß häufig beide Endungen gebraucht wurden, wie Gennates und Genuenses u. ſ. w. — Andere haben andere Vermuthungen aufgeſtellt, denen aber ſämmtlich hiſtoriſcher Grund fehlt, z. B. Savigny in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſ. Bd. 5. S. 237. dem Orelli in ſeiner Ausg. des Cicero Vol. II. p. 438. beitritt, ändert bei *Cic.* l. c. duodecim in duodeviginti und meint, den 18 treugebliebenen Städten hätte man zur Belohnung das ius commercii ertheilt. Aber theils war, wie *Madvig.* Opusc. acad. p. 283. mit Recht bemerkt, zu damaliger Zeit das ius commercii ſchwerlich ſchon

Aus dem Gesagten wird sich nun die oben angeführte Stelle der Rede für den Flaccus vollständig erklären. Decianus hatte auf keinen Fall das in der Feldmark von Apollonis an sich gebrachte Grundstück im Römischen Census gültig angeben können; denn erstens gehörte es zur Feldmark eines fremden Staats, und zweitens lag es außerhalb Italien, so daß auch wenn er das ius commercii gehabt, oder die Römer das Territorium der Apollonidienser zur Provinz gemacht hätten, es immer vom Römischen Census ausgeschlossen geblieben seyn würde: nur Ertheilung des ius Italicum, welche aber vor den Kaiserzeiten noch nicht vorkam, hätte es censui censendo machen können.

Eben so wie die Privatgrundstücke wurden nun auch die öffentlichen aufgenommen, unter denen die nutzbaren den allgemeinen Namen pascua führten [91]), weil in der ältesten Zeit, wo überhaupt Viehzucht der Hauptnahrungszweig war, der ager publicus hauptsächlich zur gemeinen Weide diente: und diesen ähnlich wurden auch die zur Be-

---

eine Wohlthat für die Colonien, theils hätte Livius eine solche Belohnung gewiß erwähnt, wenn sie ertheilt worden wäre. Walter Rechtsgesch. 1, 20. S. 203. Anm. 82. und Zumpt in den Jahrb. für wissenschaftl. Crit. 1834. Nr. 40. nehmen nach einer ältern Meinung des Manutius an, die duodecim coloniae des Cicero seyen die des Livius Drusus vom J. d. St. 630. (*Appian.* de bell. civ. 1, 23. *Plutarch.* C. Gracch. 9. 10.). Aber theils scheinen von diesen nur höchstens vier wirklich zu Stande gekommen zu seyn (*Vellei. Pat.* 1, 15.) theils wissen wir durchaus nicht, umgekehrt ist dieß in so später Zeit unwahrscheinlich, daß sie coloniae Latinae gewesen, noch weniger, daß sie das ius commercii gehabt hätten. Vgl. auch hierüber den so besonnenen *Madvig.* l. c. p. 290. — Nach dem Muster jener 12 Colonien wurde nun später vielleicht seit Sulla's Vorgange, überhaupt das ius Latii bestimmt, daher in den Kaiserzeiten alle Latini coloniarii und Iuniani auch das ius commercii hatten.

91) *Plin.* H. N. 18, 3. Etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat. *Cic.* agrar. 1, 1.

ſtreitung der Opfer und zum Unterhalt des Königs beſtimmten Äcker, welche wenigſtens anfangs identiſch geweſen zu ſeyn ſcheinen, behandelt[92]). Sie waren beide außerhalb der Tribus.

Allgemeines Geſetz war hinſichtlich der Angaben der Bürger, daß ſie eidlich erhärtet werden mußten. Es gab dafür feſtſtehende wahrſcheinlich ſchon vor Servius Tullius eingeführte Eidesformeln, welche die einzelnen Angaben, worauf ſich der Cenſus bezog, umfaßten[93]). Für die angeblich Verheiratheten gehörte dahin auch der Eid, daß ſie eine uxor liberorum quaerendorum hätten, um ſich zu ſichern, daß nicht Concubinat für Ehe ausgegeben würde[94]). Doch wurden ſpäter nach dem Ermeſſen der Cenſoren auch dieſem Eide noch beſondere Punkte hinzugefügt[95]). Entzog ſich Jemand böswillig dem Cenſus, ſo ſündigte er gegen den Staat in ſich ſelbſt und ſchnitt ſich gleichſam ſelbſt vom Leibe des Staats ab, er wurde daher nach Vorſchrift des Servius Tullius, ſelbſt gegeißelt und zum Beſten des Schatzes in die Fremde verkauft, und ſein Vermögen fiel ebenfalls an den Staat, der es an einen sector

92) *Cic.* 2, 7. 3, 1. *Cic.* de rep. 5, 2. Hier ſcheint Cicero die cenſoriſche Bezeichnung dieſer Äcker zu gebrauchen: agri arvi et arbusti et pascui..... qui essent regii. Daß auch der ſpätere campus Martius ein Theil des ager regius war, darüber ſ. *Liv.* 2, 5. *Dionys.* 5, 13. Erſt zur Zeit der freien Republik ſcheint den einzelnen Prieſter-Collegien und Tempeln ein beſonderer Acker zum Unterhalt angewieſen worden zu ſeyn.

93) *Dionys.* 4, 15. *Liv.* 43, 14..... commune omnium civium iusiurandum.

94) *Gell.* 4, 20.... de uxoribus solemne iusiurandum. Vgl. auch *Gell.* 17, 21.

95) *Liv.* 43, 14. 15. Der hier angeführte Eid über das Alter war wohl auch der gewöhnliche, aber das, was darangehängt wurde, daß der Waffenpflichtige ſich zur Aushebung ſtellen und die ohne Grund vom Heer Abweſenden zurückkehren wollten, etwas Neues

verkaufte[96]). Es ist jedoch die Frage, ob diese Art der Strafe schon unter Servius und nicht viel mehr erst zu Anfang der freien Republik aufgekommen sey. Livius wenigstens erwähnt eine lex des Servius de incensis lata cum vinculorum minis mortisque[97]) und da zu dieses Königs Zeit die religiöse Bedeutung des Census noch im unmittelbaren Bewußtseyn war, so ist es wahrscheinlicher, daß dieses Gesetz, wie so viele ähnliche der Königszeit, gegen den, der den Zusammenhang mit der Staatsgottheit verläugnete, das Dïis sacrum esse, d. h. die Todesstrafe ausgesprochen habe. Auch kam die Idee der Coordination des Römischen Volks mit den benachbarten Völkern, worauf das trans Tiberim vendere beruhte, erst nach der Vertreibung der Könige auf.

War nun die erste Hälfte des censorischen Geschäfts, das census accipere[98]) vollendet, so begann die zweite, Jedem für die Folge die Stelle im Staatsorganismus anzuweisen, welche ihm nach seinem politischen Werthe zukam. Hierbei wurde später von den Tribus, zur Zeit des Servius Tullius ohne Zweifel noch von den Centurien ausgegangen, jedoch so, daß zugleich auch die Tribus und Regionen und Pagi berücksichtigt wurden. Das Princip der Vertheilung war das Vermögen und das Alter eines Jeden, mittelbar, nehmlich hinsichtlich der Verrichtungen des Senats, der Ritter und des Fußvolks, auch noch die

96) *Dionys.* 4, 15. *Cic.* pro Caec. 34.... quum autem (populus), incensum vendit, hoc iudicat; quum is, qui in servitute iusta fuerit, censu liberetur, eum, qui quum liber esset, censeri noluerit, ipsum sibi libertatem abiudicasse. *Ulp.* 11, 11. Daß die Strafe zu Dionysius Zeit schon abgekommen war, scheint aus seiner Bemerkung, dieses Gesetz habe lange in Rom gegolten, hervorzugehn.

97) *Liv.* 1, 44.

98) *Liv.* 28, 27. 39, 44.

Abſtammung [99]). Dabei kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß ſchon von Anfang an auch auf die Sitten Rückſicht genommen wurde. Denn wenn die Cenſur vermöge ihres Ausganges vom Luſtrum die Bedeutung hatte, nicht wiſſentlich ein Ärgerniß im Staate zu laſſen, und ſtatt der Gottheit Jedem die Stelle anzuweiſen, die er vor deren Augen und nach deren Willen verdiente, ſo mußte vor Allem auch die ſittliche Würde geprüft werden. Aus dieſer Stellvertretung der Gottheit erklärt ſich nun auch, warum ſelbſt ſpäter noch die Cenſur als die heiligſte, der Würde nach höchſte, und allein unverantwortliche Magiſtratur [100]) angeſehen und mitunter für den Cenſus ein Dictator, d. h. ein unmittelbar von der Gottheit bezeichneter, mit göttlicher Machtvollkommenheit ausgeſtatteter Magiſtrat ernannt wurde [101]). Indeſſen darf man ſich nicht vorſtellen, daß beim Cenſus von Anfang an ſo genau nach dem ſittlichen Wandel der Bürger geforſcht worden ſey, wie dieß ſpäter geſchah. Wie der Begriff der Moralität — das Wort immer noch im antiken Sinne der äußerlichen boni mores genommen, — ſich überhaupt erſt ſpäter entwickelte und in frühern Zeiten blos ein gleichſam phyſiſches Herausweichen aus der angebornen Stellung im Staat öffentlichen Anſtoß erregte, ſo bezog ſich aus dieß cenſoriſche Richteramt urſprünglich ohne Zweifel nur auf ſolche Vergehen, durch welche die Gottheit beleidigt oder die

---

99) *Cic.* de legg. 3, 3. *Populique partis in tribus distributo; exin pecunias, aevitatis, ordinis partiunto: equitum peditumque prolem distributo.*

100) *Fest.* v. *Religionis praecipuae* habetur censoria maiestas. *Plutarch.* Aemil. 38. Cat. mai. 16. Flamin. 18. *Dionys.* 4, 22. Fragm. p. 2358. ed. Reisk. *Athenae.* XIV. p. 660. c. p. 404. Schweigh. *Laur. Lyd.* de magistr. 1, 43. Vgl. *Liv.* 29, 37. in fin. *Valer. Max.* 8, 15. §. 3.

101) *Liv.* 23, 22. 23.

Bedeutung des Bürgers als eines integrirenden Bestandtheils des Staats unmittelbar gefährdet wurde [102]; und wenn die alten Schriftsteller von einem allmähligen Wachsthum der censorischen Gewalt sprechen, wodurch sie sich zu einem sittenrichterlichen Amt ausgebildet habe [103], so bezieht sich dies eben darauf, daß man späterhin immer mehr in das Privatleben hineinging und auch solche Handlungen ahndete, die mehr nur von einem dem innerlichen sich annähernden Standpunkt aus, die Würde des Bürgers minderten [104]. So wie aber das diesem Standpunkt entsprechende sittliche Gefühl erst später recht geschärft und verwundbar wurde, so mußte nun auch erst die censorische Gewalt recht furchtbar werden, und als es mit Anfang der Kaiserzeit in die Subjectivität umschlug, lag darin selbst der dringendste Grund zur Aufhebung der Censur, als welche wesentlich auf Ermessung des objectiven Werths des Bürgers für den Staat beruhte.

Außer der Einrichtung der Tribus, Centurien und Stände, lag aber auch noch eine Verzeichnung der waffenfähigen Mannschaft im censorischen Amte (*equitum, peditumque prolem describunto* — *Cic.* l. c.) In ältester Zeit mag man dar-

---

102) *Cic.* de legg. 3, 3. führt vor dem *populi mores regunto* noch an: *coelibis esse prohibento*, und gewiß war hinsichtlich des häuslichen Lebens der Bürger dieses die älteste Sorge beim Census, weil die unmittelbarste noch ganz physisch sich ausprägende Moralität darin besteht, daß Jemand die von Natur ihm bestimmte Ausbildung seines Daseyns im Familienleben erreiche. Die Maaßregel des Camillus gegen die Hagestolzen war ohne Zweifel schon eine Schärfung früherer Ahndungen in der Königszeit.

103) *Liv.* 4, 8.

104) Diese innerlich geschichtliche Entwickelung der mores und damit der Censur ist von Jarke a. a. O. Cap. 1. nicht hinlänglich gewürdigt worden.

über keine besonderen Rollen geführt, sondern sich mit den Einschreibungen in die Stimmlisten der centuriae seniorum et iuniorum und die Caeritum tabulae begnügt haben; in späterer Zeit aber scheint man alle Waffenfähigen in besondere Tabellen eingetragen zu haben, vielleicht auch noch mit einer Übersicht, wer in den nächsten Jahren die Mündigkeit erreichen und damit militärpflichtig werden würde. Nach diesen verschiedenen Zeiten dürften dann auch die Hauptsummen der in jedem Lustrum censirten capita civium eine verschiedene Bedeutung haben [105]). In besondere Listen, die vermuthlich auf dem Ärar aufbewahrt wurden, trug man die orbi et orbae ein, weil diese den Staat blos hinsichtlich des Tributum interessirten, und rechnete sie nicht in die Hauptsumme des Census ein [106]). Von den tabulae Caeritum ist schon früher die Rede gewesen.

Endlich gehörte zum vollen Inbegriff des Censorgeschäfts auch noch die Sorge für Tempel und heilige Örter, für öffentliche Gebäude, Wege, Äcker, Seen und Flüsse, genug für alles dem Staat gehörige unbewegliche Gut.

---

105) Jedenfalls sind darunter nur die Römer über 17 Jahr zu verstehen, wie aus *Dionys.* 5, 20. 75. 9, 25. 36. erhellt. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 2. S. 79. Anm. 142. — Wenn *Plin.* N. H. 33, 5. eine Kopfzahl im Census als die der libera capita angiebt, so wird man versucht, darunter nicht den Gegensatz gegen die servi, sondern die patresfamilias zu verstehn, weil auch die Absonderung der viduae und orbi auf Familienfreie hindeutet. Daß aber in späterer Zeit die ganze waffenfähige Mannschaft (seniores und iuniores) ohne Rücksicht auf suum oder alienum ius in der Censuszahl begriffen war, sieht man besonders aus der Übereinstimmung der Angaben über die Zahl der Waffenfähigen im großen cisalpinischen Kriege mit der damaligen letzten Censuszahl. Niebuhr a. a. O. Bd. 2. S. 81. Anm. 145.

106) S. die Stellen oben Cap. 6, Anm. 33.

In diesem Geschäft concurrirte später die Censur mit der Ädilität; aber von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. Den Ädilen lag es ob, den Gebrauch der heiligen und öffentlichen Örter für das Publikum fortwährend zu beaufsichtigen und zu erhalten. Die Censoren sahen dagegen darin einen integrirenden Bestandtheil des Staats, der ebenso, wie die Bürger, für die Zukunft auf zweckmäßige Weise eingerichtet werden müsse. Ihre Pflicht war daher außer der Sonderung des dem Staat gehörigen Areals und Bewahrung desselben vor Eingriffen der Privatleute [107]) ganz besonders die Verpachtung der vectigalia, d. h. der vom Boden zu erhebenden oder doch sonst durch das Territorium begründeten Gefälle, und der ultro tributa, d. h. der Anlagen und Vorkehrungen, die der Staat seinerseits zum Nutzen der Bürger gewährt, jene an den Meistbietenden, diese an den Mindestfordernden [108]). Denn einerseits liegt es in der Natur des aus seiner Unmittelbarkeit herausgetretenen Staats, auch jene zu seinem Herzen fließenden und von da wieder ausströmenden Lebenssäfte nur durch vertragsmäßige Vermittelung einzuziehn und ausgehn zu lassen [109]), andererseits muß diese, weil sie ebenfalls ein Äußerliches dem Wechsel der Zeit Unterworfenes zum Gegenstande hat, auch von Zeit zu Zeit erneuert werden. Darum geschah nun die Verpach-

---

107) Vgl. oben Anm. 3.

108) S. außer den schon oben Anm. 15. angeführten allgemeinen Stellen: *Polyb.* 6, 13. 17. *Liv.* 6, 32. 9, 29. 43. epit. lib. 20. 24, 18. 29, 37. 34, 44. 39, 44. 40, 46. 51. 41, 27. 32. 42, 3. 43, 16. 18. 44, 16. 45, 15. *Cic.* Brut. 22. Verr. 3, 6. agrar. 1, 3. *Sueton.* Vesp. 8. 9. Tab. Heracl. in Dirksens civ. Abh. Bd. 2. S. 290. u. s. w.

109) Es darf also als gewiß angesehen werden, daß die Sitte des Verpachtens der öffentlichen Gefälle und ultro tributa an publicani ebenfalls erst aus der Regierungszeit des Servius Tullius herrührt. Früher hatten die Quästoren selbst diese Gefälle beitreiben und bei zu machenden Anlagen mit den Arbeitern abschließen müssen.

tung der vectigalia und ultrotributa auch in der Regel auf fünf Jahr [110]), die der erstern mitunter auch auf hundert Jahr [111]), ein neuer Beweis, daß das eigentliche Römische Seculum nur aus zehn ambilustra bestand. Eigenthümlich war aber auch diesen und andern im Namen des Volks vorgenommenen Verpachtungen und Verkäufen, daß sie sub hasta geschahen [112]), ein Zeichen, welches zwar auch schon älter seyn könnte, als die Centurienverfassung, jedenfalls aber durch diese, welche das Volk als äußerliches seine Freiheit nnd sein Territorium wider den Feind schützendes darstellt, erst seine volle Bedeutung erhielt. Es ward aber deßhalb blos bei Verkäufen von körperlichen Sachen oder Zugestehung von Rechten an Grund und Boden angewandt, weil blos hieran ein wahres, vollkommenes mit der Lanze zu erwehrendes Recht des Staats stattfand, wie an den im Census in Betracht kommenden Sachen [113]). Lieh der Staat Geld aus, oder schloß er einen

---

110) *Varro* de L. L. 6, 2. §. 11. *Ovid.* ex Ponto 4, 9. v. 45. *Cic.* ad Attic. 6, 2. *Hygin.* de limit. p. 205. 206. Goes. Nach dem Beispiel der öffentlichen Pachten pflegten denn auch Privatpachte gewöhnlich auf fünf Jahre abgeschlossen zu werden. *Brisson.* de V. S. v. *Lustrum.* §. 1.

111) *Hygin.* de limit. p. 205. Hier ist, wie es scheint, eine Zeile versetzt und statt plures vero zu lesen pluresve. Das Ganze ist also so wiederherzustellen: Nam qui superfuerant agri, vectigalibus subiecti sunt, mancipibus ementibus, id est, conducentibus, alii perannos quinos, alii in annos centenos pluresve. finito illo tempore iterum venduntur locanturque ita, ut vectigalibus est consuetudo. — Pluresve konnte auf 110 Jahre gehn, weil von Andern diese Zeit als seculum angesehen wurde.

112) *Fest.* v. *Hastae.* *Liv.* 24, 18. 23, 38. 43, 16. *Ovid.* ex Pont. 4, 5. v. 9. ep. 9. v. 45. *Cic.* de offic. 2, 8. *Phil.* 4, 4. ad Attic. 12, 3. *Nep.* Attic. 6. *Colum.* Praef. lib. 1.

113) Um Mißverständnisse zu verhüten, ist die Bemerkung nicht überflüssig, daß auch der manceps oder publicanus von vectigalia oder von ultro tributa, z. B. der sarta tecta eines Tempels, wirklich

andern Contrakt ab, der kein ius übertrug, ſondern blos obligirte, ſo fand auch die hasta keine Anwendung.

Den Beſchluß des Cenſus machte die feierliche Luſtration des neu eingerichteten Volks, damit auch die unwiſſentlich übrig gebliebenen Sünden und Fehle von ihm genommen und es von neuem der Gnade der Götter verſichert würde. Es erſchien dabei in ſeiner Kraft, nach außen ſtrebend, als in Schlachtordnung aufgeſtelltes Heer [114]) (eben ſo wie die Felder im Frühling luſtrirt wurden) und folglich außerhalb der Stadt auf dem Marsfelde. Ein die drei Hauptbeſtandtheile der menſchlichen Natur ſowohl im Einzelnen wie im ganzen Staat vertretendes Opfer, die suovetaurilia oder solitaurilia, beſtehend aus einem Stier, einem Widder und einem Schwein, welches letztere wohl die Stelle des ihm correſpondenten, im Ritterſtande ſelbſt mit zu ſühnenden Pferdes vertrat, wurde dreimal um das Heer geführt, damit alles Unreine von dieſem auf ſie überginge, und dann dem Mars geopfert [115]). Das dabei vom Cenſor, urſprünglich dem Könige, geſprochene Gebet enthielt die Bitte, dem Staat Gedeihen und Wachsthum zu geben, bis der ältere Scipio es in ein Gebet um Erhaltung der ſchon erlangten Macht verwandelte [116]).

---

ein Grundrecht für die Dauer ſeiner Pacht erhielt, — ein weſentlicher Unterſchied dieſer öffentlichen Verpachtung, die man daher auch emptio venditio nannte, von der bloßen Privatpachtung, die blos eine Detention an der Sache gewährt.

114) *Liv.* 1, 44. *Dionys.* 4, 22.

115) *Liv.* et *Dionys.* ll. cc. *Fest.* v. *Solitaurilia.* *Varro* de re rust. 2, 4. *Schol.* in Cic. Divin. 3. p. 20. Cren. *Quintilian.* I. O. 1, 5. Wenn Einige ſtatt des Schweines einen Ziegenbock erwähnen, ſo beruhet dieſes auch wohl auf Einmiſchung griechiſcher Gebräuche.

116) *Valer. Max.* 4, 1. §. 10. Incert. auct. magistrat. pop. Rom. exposit. p. 2. 53.

Der ſpätere Zweifel, ob der Cenſus erſt durch das ihn beſchließende Luſtrum Rechtskraft erhalte, oder ſchon für ſich ſelbſt beſtehe, und ob daher der im Cenſus freigelaſſene Sclav erſt lustro condito oder gleich mit der Eintragung frei werde [117], zeigt zugleich die urſprüngliche religiöſe Bedeutung des Cenſus und wie dieſe ſpäterhin durch das ſich vordrängende irdiſche Princip verdunkelt worden war. Die Anhänger der erſtern Anſicht hielten den formellen Standpunct des göttlichen Rechts feſt und betrachteten den Cenſus nur als eine die Sühnung vorbereitende Handlung, die immer erſt mit dem Luſtrum, als ihrem Fundamente, Beſtand erhalten könne. Die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meinung erklärten dagegen das materiell Wichtigere für die Hauptſache und ſahen das Luſtrum als eine Handlung des heiligen Rechts an, welche dem Cenſus nur dem göttlichen, nicht auch dem menſchlichen Rechte nach, Kraft verleihe. Sie konnten ſich nicht nur auf den häufig ohne ein beſchließendes Luſtrum abgehaltenen Cenſus berufen, ſondern nach der durchgängigen Tendenz des Römiſchen Staats, das religiöſe Princip dem politiſchen unterzuordnen, war ihre Anſicht auch an ſich richtiger. Jedenfalls ſcheint die Streitfrage ihr praktiſches Intereſſe überlebt zu haben, welches mit dem Servianiſchen Cenſus ſelbſt ſchon in der frühern Kaiſerzeit wegfiel.

117) *Cic.* de orat. 1, 40. *Fragm. Dosith.* §, ult.

Elftes Capitel.

Das Gerichtsweſen.

Wichtige Veränderungen werden dem Könige Servius Tullius auch im Gerichtsweſen, namentlich in Betreff der Privatrechtsſtreitigkeiten, zugeſchrieben und es kann davon an dieſem Orte um ſo füglicher gehandelt werden, als eines der wichtigſten Inſtitute des Gerichtsweſens mit dem Cenſus in Verbindung ſtand.

Ohne Zweifel hatte man ſchon ſeit dem Anfange des Staats hinſichtlich der Civilproceſſe einen Unterſchied gemacht zwiſchen ſolchen, welche ein bloßes Privatintereſſe betrafen, wie die wegen Contracten, Delicten und beweglichen Sachen, und ſolchen, die zugleich das Volk angingen, wie die wegen conſtitutiver Staatselemente, was damals unmittelbar nur die Perſonen der Bürger waren. Die erſteren konnte der König für ſich entſcheiden, oder wenn die Streitſache mehr ein Verhältniß der bona fides, als ein eigentliches Recht betraf, durch einen Andern, den die Partheien deshalb angingen (arbiter), entſcheiden laſſen[1]), und

1) *Dionys.* 2, 29. *Liv.* 1, 40. *Cic.* de rep. 5, 2. L. 2. §. 1. D. de orig. iur. (1, 2.) Cicero ſcheint dem Könige das Urtheil in

es galt nur in wichtigern Sachen von des Königs Spruche Provocation an das Volk. Die letztern mußten dagegen, wie eigentliche causae publicae, sofort an das Volk gebracht werden, zu welchem Zweck man sich nach einer hier nur formellen äußerlichen Entscheidung des Königs, der provocatio sacramento bediente [2]). Nicht unwahrscheinlich stand das letztere Verfahren insofern auch mit dem Lustrum in Verbindung, als man den Staat und daher die Gottheit berührende Sachen als Frevel wider letztere möglichst zu Ende zu bringen suchen mußte, wenn die Sühnung dem Volke die göttliche Gnade wirklich wieder zuwenden sollte.

---

allen Processen zuzuschreiben; aber er spricht nur von iudiciis, nicht auch von arbitriis (arbiter litis bei ihm ist nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen). Die Entscheidung von Sachen des strengen Rechts durch den König mit provocatio ad populum war der Ursprung der legis actio sacramento, die von Verhältnissen der bona fides durch einen vom Könige bestätigten arbiter, gewöhnlich wohl durch einen der patres gentium, der Ursprung der iudicis arbitrive postulatio. *Gai.* 4, 12. seqq. 20. *Valer. Prob.* de not. iurid. v. I. A. V. P. V. D.

2) *Gai.* 4, 16. Es galt also hier dasselbe Verfahren wie bei multae dictio, in sacrum iudicatio und in Criminal-Sachen, wo auch die duumviri perduellionis ohne Untersuchung der Sache sofort iudicabant perduellionem, damit die Sache durch provocatio an das Volk käme. *Liv.* 1, 26. Livius, der dieß nicht verstand, meint, es sey eine besondere Härte des Gesetzes gewesen, welches auch einen Unschuldigen zu verurtheilen befohlen habe. Aber die Verurtheilung war hier weiter nichts als das vindicias dicere in der rei vindicatio und das interdictum — eine Einleitung der Sache für den Gerichtshof des Volks. Eben daher traf auch Julius Cäsar, als er mit L. Cäsar zusammen duumvir perduellionis gegen Rabirius Postumus war und diesen sofort condemnirte, der Verdacht einer capida condemnatio mit Unrecht; obgleich freilich damals dieses alterthümliche Verfahren, wie nicht recht verstanden, so auch nicht mehr ganz treu beobachtet wurde. *Sueton.* Iul. 12. *Dio.* 37, 27. *Cic.* pro Rabir. 4. — Ein völliges Mißverständniß der Stelle des Livius, auch in der Construction der Periode, ist Göttling (Jahrb. für wissensch. Krit. 1830. S. 314.) begegnet.

Seit Einführung des Census unter Servius Tullius mußte nun aber diese Art der Gerechtigkeitspflege einen bestimmten Charakter und einen größeren Umfang annehmen, und man behauptet gewiß mit bestem Recht, daß unter ihm die Anfänge der spätern Decem- und Centumviralgerichte zu suchen sind. Wenn nehmlich im Census jedem nach seinem caput und seinem Vermögen sein Platz angewiesen werden sollte, so war es von größtem öffentlichen Interesse, im Fall eines Streits festzustellen, ob Jemand frei oder unfrei, Römer oder hostis, sey, deßgleichen ob ihm oder einem Andern eine Erbschaft, ein Grundstück oder eine servitus praediorum gehören. Die Gegenstände solcher zur unmittelbaren Competenz des Volks gehörigen Processe vervielfältigten sich also, die Cognition in denselben ging von der Curien- an die Centurien- (später auch die Tribus-)Versammlung über und nahm damit auch die Eigenthümlichkeit dieser neuen Verfassung an. Daß nun aber das Decem- und das Centumviralgericht wirklich aus einem Volksgericht sich hervorgebildet habe und insofern mit der Serviani̇schen Verfassung nahe zusammenhänge, scheint aus folgenden Eigenthümlichkeiten desselben hervorzugehn.

Zuvörderst werden die centumviralia iudicia öfter geradezu den privata und die centumviri dem privatus iudex entgegengesetzt [3]). Sie müssen also ein publicum iudicium d. h. aber eben ein Volksgericht, auch de re privata seyn [4]).

---

3) *Cic.* de orat. 1, 38. 39. *Plin.* ep. 6, 33. fin. *Quintilian.* I. O. 5, 10. §. 115. *Ovid.* Trist. 2, 93. seqq.

4) So wie z. B. auch iudicium publicum rei privatae lege Plaetoria (*Cic.* de N. D. 3, 30.) statt fand. Wenn die Neuern (wie *Siccama* de iudic. centumv. 1, 6. 7. Hollweg Zeitsch. f. gesch. RW. Bd. 5. S. 359. und alle übrigen, nur mit Ausnahme von *Raevard.* Protrib. c. 20., der aber seine Meinung nicht durchaus mit richtigen Gründen vertheidigt) die Centumvirn für ein Privatgericht erklären, so gehen sie dabei meist von der irrigen Vorstellung

Sodann wurden die Prozeſſe vor das Decem- und das Centumviralgericht ſtets durch eine provocatio gebracht[5]), ein ſicherer Beweis, daß letztere aus einem Volksgerichte hervorgegangen waren; denn die provocatio geſchah urſprünglich ſtets an das Volk. Eben darauf deutet, daß der Prätor im Centumviralgericht[6]) wie bei quaestiones publicae präſidirte, daß eben ſo wie zu dieſen zu dem iudicium centumvirale ſubſcribirt wurde[7]). Daß nach Einführung des Formalverfahrens den decemviri und centumviri ebenſowenig wie den Criminalrichtern formulae gegeben wurden[8]), daß auch den Centumvirn durch ein iudicium privatum, wie einer causa criminalis durch eine causa privata nicht präjudicirt[9]), daß auch die Sitzung der Centumvirn nicht abgekündigt werden konnte[10]), daß überhaupt dieſer

---

aus, , iudicia publica ſeyen Criminal-Proceſſe, alles Übrige iudicia privata. In Wahrheit ſind aber iudicia publica diejenigen, in denen (wenigſtens urſprünglich) das Römiſche Volk Richter iſt und davon bilden die iudicia publica über Verbrechen nur einen Theil, indem auch noch andere Gegenſtände als crimina publica ein öffentliches Intereſſe einſchließen und darum zur Competenz des Volksgerichts ſtehen können.

5) *Gai.* 4, 95.

6) *Plin.* ep. 5, 21. Eben darauf gehn die beim Centumviralgericht öfter erwähnten tribunalia. *Plin* ep. 2, 14. 4, 16. 6, 33. *Quintilian.* I. O. 12, 5. L. 76. pr. D. de leg. 2. (31). Und *Onuphr. Panvin.* Comm. reip. Rom. lib. II. pag. 176. führt eine Inſchrift an, auf welcher vorkommt: PR. HASTAR. C. V. (Praetor hastarum centum viralium).

7) *Plin.* ep. 5, 1.

8) *Gai.* 4, 30. 31.

9) L. ult. pr. C. de hered. pet. (3, 31.) L. 5. §. 2. D. eod. (5, 3.) Dagegen ſcheint aus *Phaedr.* fab. 3, 10. zu erhellen, daß die centumviri auch wohl einer quaestio criminalis präjudiciren konnten. Causae capitales und centumvirales ſtanden ſich alſo gleich.

10) *Plin.* ep. 1, 18. fin.

Gerichtshof ein ähnlich hohes Ansehen wie die Criminalgerichte genoß, auch mit diesen öfter zusammengestellt wird[11]), und daß seine Entscheidungen nicht sowohl mit denen anderer Richter, als mit dem Prätor und dessen Edikt auf gleicher Stufe standen, indem er auch de iure erkannte neue Rechtsgrundsätze und für diese neue Verjährungen aufbrachte[12]). Ferner war den Decem- und Centumviralgerichten der Form nach die hasta eigenthümlich, ebenso wie die vectigalia und ultro tributa sub hasta verpachtet wurden[13]). Offenbar deutet diese auch hier auf eine vom Volk, und zwar nach der äußerlich-kriegerischen Centurien- und spätern Tribusverfassung geübte Gerichtsbarkeit hin. Denn wenn das Verfahren blos privatrechtlich ist, oder vor einem Magistrate stattfindet, wie das eigentlich blos einleitende vor dem Gericht des Königs später des Prätors, so bedarf es dazu keiner hasta, weil es noch unter Gewähr des Volks und der Gesetze steht und das Ausland

---

11) Wegen seines hohen Ansehens, zumal als seit Augustus die wichtigeren Criminal-Sachen auf den Senat übergegangen waren und ihn nicht mehr verdunkelten, s. Zimmern Röm. Civilproc. §. 15. Anm. 2. Wegen der Zusammenstellung mit den Capitalsachen: *Quintilian.* I. O. 4, 1. Quibusdam in iudiciis maximeque capitalibus et apud centumviros ipsi iudices exigunt sollicitas et accuratas actiones (die Lesart anderer HSS. ut apud ist längst als unrichtig erkannt). *Ovid.* Trist. 2, 93, seqq.

Nec male commissa est nobis fortuna reorum,
Lisque decem decies inspicienda viris.
Res quoque privatas statui sine crimine iudex,
Deque mea fassa est pars quoque victa fide.

Im ersten Verse werden offenbar die Criminal-, im zweiten die Centumviral-Gerichte verstanden und beiden nachher das iudicium privatum sub uno iudice entgegengesetzt. Vgl. auch *Cic.* orat. 7.

12) *Cic.* de orat. 1, 38. 56. *Quintilian.* I. O. 4, 2. §. 5. So namentlich im Erbrecht.

13) Zimmern Röm. Civilproc. §. [illegible]

nicht berührt[14]); iſt es dagegen publiciſtiſch und liegt unmittelbar im Volke ſelbſt, ſo muß dieſes ſich auf die Waffe ſtützen, wodurch es ſeinen Spruch wider den Feind ſichert und gewährt. Hiermit ſteht aber wieder in unmittelbarer Verbindung, daß materiell nur Proceſſe über das, was man ex iure Quiritium zu ſeyn oder zu haben behauptete, vor die decemviri und centumviri kamen[15]). Denn nur ſtrenge Rechte des ius Quiritium werden durch die hasta gegen den Feind behauptet und geſichert[16]), ſo daß auch nur öffentliche Proceſſe darüber unter der Gewähr der hasta verhandelt werden können. Daß nun Rechte und Sachen dieſer Art auch allein im Cenſus berückſichtigt wurden, iſt oben gezeigt worden. Indeſſen, wie der Cenſus ſelbſt nur eine ältere Idee vermögensrechtlich ausſprach, ſo fanden auch dieſe Volksgerichte ohne Zweifel den Charakter der vor ſie zu bringenden Gegenſtände der Idee nach ſchon im ältern Rechte vorgezeichnet, und hinſichtlich der weitern Entwickelung iſt anzunehmen, daß ſo wie immer mehr einzelne, auch bewegliche Sachen in den Cenſus gezogen wurden, ebenſo auch dieſe eigenthümliche Art des Verfahrens ſich allmählich ausdehnte. Während es alſo urſprünglich nur ſtattgefunden hatte, wenn über eine Perſon Streit war, wohin aber mittelbar

14) Daher wird auch vor dem Gericht des Königs, ſpäter des Prätor, ſelbſt da, wo etwas ex iure Quiritium behauptet wird, nicht die kriegeriſche hasta, ſondern nur die friedliche festuca oder vindicta angewandt. Vgl. über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 100.

15) Man vgl. die Abhandlung von Bethmann-Hollweg über die Competenz des Centumviralgerichts in der Zeitſchrift für geſch. RW. Bd. 5. S. 358. flg. beſonders S. 369. 376. flg.

16) *Dionys.* 6, 32. 36. 7, 10. Exc. legatt. p. 705. *Gai.* 4, 16. vgl. mit der Schrift über die Licinier a. a. O. Deswegen wurden gewöhnliche Criminal-Proceſſe, obgleich auch vom Volke, doch aber nicht sub hasta abgeurtheilt; denn ſie betrafen ein poenam dare oportere, mithin eine Obligation.

auch der vermögensrechtliche Proceß über eine Erbschaft (als familia defuncti) gehört, erstreckte es sich etwa seit Servius und dem Anfang der freien Republik auch auf Processe über Grundstücke und alle zu Grundstücken gehörige Rechte und endlich in der dritten Periode konnte, wenn es der Prätor zuließ, auch wohl wegen kostbarer beweglicher Sachen vor die Centumvirn gegangen werden[17]). Indessen geschah dieß schwerlich leicht. Denn im Ganzen hielt man ohne Zweifel an dem ursprünglichen Princip fest, daß Volksprocesse nur diejenigen seyn könnten, welche constitutive Staatselemente betreffen, welches blos Personen und Grund und Boden in Italien und die beide betreffenden Rechte sind[18]). Dieses Erforderniß wurde nun aber später auch materiell aufgefaßt, so daß seit dem Ende der Republik, wo die prätorischen Zustände so gut wie eigentliche Rechte geworden waren, namentlich auch die Processe über bonorum possessio eben so gut wie die über hereditas vor die Centumvirn gebracht wurden[19]), ebenso wie damals auch Dinge, an denen man streng genommen kein quiritarisches Eigenthum hatte, in den Census deducirt zu werden pflegten. So wie nun aber in der dritten Periode das Staatsrechtliche hinsichtlich des Verfahrens sich bis in das an sich Privatrechtliche (die beweglichen Sachen)

---

17) Ein Beispiel eines Processes über bewegliche Sachen findet sich nicht; dieß ist aber auch natürlich, da hier überhaupt Vindicationen seltener sind, und die Parteien selbst es wegen der schnelleren Erledigung vorziehn mochten, deshalb sich einen Einzelrichter geben zu lassen. *Cic.* de orat. 1, 38. schließt übrigens die beweglichen Sachen nicht aus.

18) Also: liberalis causa, die Frage, ob jemand civis oder peregrinus sey, die filii vindicatio, hereditatis petitio, agri vindicatio, confessoria und negatoria actio wegen Prädial-Servituten.

19) *Valer. Max.* 7, 7. §. 2. L. 6. §. 2. L. 8. pr. D. de inofic. testam. (5, 2.)

vertieft hatte, ſo wurde es hinſichtlich der Gegenſtände umgekehrt auch von dieſem ergriffen. Es konnten alſo Gegenſtände, die an ſich centumviral waren, doch wenn die Parteien es wollten, auch vor gewöhnliche iudices gebracht werden [20]). Wie endlich die Decemviral- und Centumviral-Sachen genauer noch wieder in die Perſon und das Vermögen betreffende zerfielen und die erſteren vor die comitia centuriata, ſpäter die decemviri litibus iudicandis, die letztern vor die comitia tributa, ſpäter die centumviri gehörten, behalten wir uns vor am Ende dieſes Capitels zu zeigen.

Endlich ſcheint auch in der bei Decem- und Centumviralſachen gewöhnlichen Verjährung von fünf Jahren [20*]) ein Zuſammenhang derſelben mit dem Cenſus angedeutet zu werden, den man ſich vermuthlich ſo zu denken hat, daß die Decemvirn- und Centumvirn vermöge des Cenſural-Intereſſes an der Sicherheit der Rechte ebenſo alle fünf Jahre, vielleicht vom Cenſor ſelbſt, gewählt wurden, wie man auch die öffentlichen Einkünfte alsdann jedesmal erneuerte. Daß aber die Amtsdauer einer Behörde die Verjährungszeit der von ihr abhängigen Sachen beſtimmte, war damals feſtes Geſetz und ergibt ſich namentlich aus der Jahresfriſt der prätoriſchen Klagen.

Wenn nun aber auch das Decem- und Centumviralgericht mit jenen Volksgerichten in Verbindung ſteht, ſo iſt doch noch eine ganz andere Frage, ob es ſchon unter Servius Tullius Centumvirn oder ein ähnliches Richter-

---

20) *Cic.* orat. 21. vgl. mit de orat. 1, 38. *Cic.* in Verr. 1, 45. *Quintilian.* I. O. 5, 10. §. 115. *Gai.* 4, 31. 95., welche Stellen beweiſen, daß damals dieſelbe Sache ſowohl vor die Centumvirn als vor einen einzelnen Richter kommen konnte.

20*) Wir denken an die praescriptio quinquennii der querela inofficiosi testamenti und an die Verordnung, ne de statu defuncti post quinquennium quaeratur.

Collegium gegeben habe. Niebuhr hat diese Frage hinsichtlich der Centumvirn bejaht[21]) und ein neuerer Schriftsteller ist sogar so weit gegangen, den Namen Centumvirn in eigentlicher Bedeutung aus der Servianischen Centurienverfassung durch eine ziemlich willkührlich ersonnene Wahlart zu erklären[22]), ungeachtet Festus bezeugt, daß die centumviri je drei aus einer der 35 Tribus gewählt worden seyen und ihren Namen nur uneigentlich und um der Kürze willen statt centumquinqueviri erhalten haben. Der Hauptgrund, den man für den Ursprung dieser Richter unter Servius Tullius anführt, liegt in der Nachricht des Dionysius (4, 25.): Servius Tullius habe sich unter Anderm auch darin den Volksfreiheiten günstig gezeigt, daß er während die frühern Könige die Processe selbst entschieden hätten, einen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatrechtshändeln gemacht und die erstern

21) Röm. Gesch. Bd. 1. S. 472. Er nimmt an, es seyen schon ursprünglich drei aus jeder Tribus gewählt worden und daher unter Servius Tullius 90 solcher Richter gewesen. Ihm stimmt bei Zimmern Röm. Civilproc. §. 14.

22) *C. A. Schneider* de iud. centumvir. orig. 1835. Nach p. 88. sollen 85 centuriae seniorum der fünf Classen, die 12 Ritter-Centurien und 3 von den 6 suffragia jede einen Richter hergegeben haben, was allerdings 100 macht. Aber warum werden die iuniores ausgeschlossen, da doch die Ritter Theil nahmen, warum nur drei von den suffragia zugezogen u. s. w.? Auf diese Fragen sucht man genügende Antwort vergeblich. — Wäre mit Zahlenspielereien etwas gethan, so könnte man die centumviri viel eher aus Livius Darstellung der ersten Servianischen Classe erklären, (denn danach hatte sie 80 Centurien zu Fuß, 2 Centurien Handwerker und 18 Ritter-Centurien, also überhaupt 100 Centurien) und sich wegen der Beschränkung auf die erste Classe auf die Vorrechte der classici überhaupt und besonders noch auf den Vorschlag in der epist. de ordin. rep. 2, 7. berufen. Daß auch nach Dionysius Vorstellung die Richter, denen der König die Privat-Processe überließ, Senatoren waren, geht aus der Rede hervor, die er (4, 36.) ihn an den Senat halten läßt.

zwar sich vorbehalten, die letztern aber Privatrichtern zur Entscheidung übertragen und ihnen dabei die von ihm gegebenen Gesetze als Richtschnur vorgeschrieben habe. Außerdem beruft man sich für das hohe Alter der Centumvirn auf die lex Horatia, welche nach Livius (3, 55.) verordnete: ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset etc. Denn unter diesen mit den tribuni und aediles pl. zusammengestellten iudices seyen offenbar die auch plebejischen Centumvirn zu verstehn.

Prüft man nun aber diese Stellen näher, so wird man sich bald überzeugen, daß es an allem dringenden Grunde fehlt, die eine oder die andere grade auf diese Art von Richtern, deren die Römer so viele Arten kannten, zu beziehn. Umgekehrt ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Ursprung der Centumvirn so weit hinauf reichen sollte. Bekanntlich trat dieser Gerichtshof erst mit Anfang der Kaiserzeit in seine volle Blüte[23]), und dauerte dann bis in die späte Kaiserzeit hin fort[24]). Nun widerspricht es aber allen Gesetzen politischer Entwickelung, sowohl, daß ein Institut, welches bereits unter den Königen entsprungen wäre, erst in der Kaiserzeit in seine volle Bedeutung eingetreten seye, als auch, daß es fast die ganze Lebensdauer des Römischen Staats hindurch ohne wesentliche Veränderungen bestanden haben sollte. Der wahrscheinliche Zusammenhang dürfte daher vielmehr folgender seyn.

Die Entgegensetzung von öffentlichen oder Criminal-Processen und Privatrechtsstreiten in der Stelle des Dionysius zeigt, daß wenn er von einem Vorbehalten der erstern für den König selbst spricht, damit weiter nichts ge-

---

23) *Tacit.* de corrupt. eloqu. 38. Zimmern a. a. O. §. 15.

24) Zimmern a. a. O. §. 16. a. E.

meint ist, als daß Processe dieser Art nach wie vor, durch Provocation vor das Volk kommen sollten, welches sich insofern mit dem Könige identificirte, als es nur unter seiner Leitung und daher auch unter seinem vorherrschenden Einfluße richtete [25]). Denn da schon die frühern Könige in Criminalprocessen nicht sine provocatione waren, so läßt sich dieses von dem seine Macht beschränkenden Servius Tullius um so weniger glauben, als gleich zu Anfang der Republik auch die provocatio gegen consularische Verurtheilungen nicht erst eingeführt, sondern nur wiederhergestellt wurde [26]). Bedenken wir ferner, daß in Servius Verfassung überall die Keime zu den Einrichtungen gegeben wurden, welche durch den zweiten Tarquinius und nachher durch patricische Factionen unterdrückt, bald desto üppiger sich entfalteten, und daß hinsichtlich der Gerichte eine größere Ausdehnnng der provocatio und eine von den Magistraten unabhängigere Stellung der Richter das Charakteristische der spätern plebejischen Freiheit waren, so werden wir kein Bedenken tragen, in den Privatrichtern, welche Servius eingeführt haben soll, etwas den Richtern Ähnliches zu sehen, welche nach der lex Pinaria in der legis actio sacramento ex provocatione richten sollten und welche aller Wahrscheinlichkeit nach mit den iudices decemviri in der Stelle des Livius (denn so verbunden muß man lesen) identisch sind. Es kommt hierbei hauptsächlich auf die richtige Lesart bei *Gai.* 4, 15. an, welche Stelle ich, zum Theil nach schon früher ausgesprochenen Vermuthungen, so ausfüllen zu müssen glaube:

postea vero reversis dabatur *is e XU XXX iudex* (iis e decemviris tricesimo [sc. die] iudex), idque per

---

25) So sagte man ja auch vom Magistrate, er creire Consuln, schlage den Feind u. s. w., obgleich dieses nur unter seiner Leitung vom Volke geschah.

26) Vgl. die oben Anm. 1. citirten Stellen.

legem Pinariam factum est. ante eam autem legem p. rom. (populus Romanus) dabatur iudex[27]).

Wie Cicero (de rep. 2, 31.) ausdrücklich bemerkt, galt nach den 12 Tafeln, die aber auch hier gewiß nur früheres Recht enthielten, ab omni iudicio poenaque Provocation, welches, wenn wir zunächst nur an Civilproceſſe denken, auf die es ſich aber keineswegs beſchränkt mit dem Satze des Gaius (4, 13), daß die sacramenti legis actio generalis geweſen ſey, übereinſtimmt; denn das sacramentum wie die multa, mit der es auch zuſammengeſtellt wird[28]), ſetzt ſtets Provocation voraus, und alle Provocation geht ihrer urſprünglichen Bedeutung nach an das Volk, welches in älteſter Zeit ebenſo geſetzgebende und richter-

27) Vgl. meine Studien des Römiſchen Rechts S. 306. und wegen der Zeichen der HS. die Göſchenſche Ausgabe. Unter den übrigen Verſuchen, die zweite Lücke auszufüllen, hat Heffters Vorſchlag: ndum (nondum) die größte diplomatiſche Wahrſcheinlichkeit. Er würde unſerer Vorſtellung nicht widerſprechen, inſofern ſich Gaius dann blos negativ äußert und dieſes ſo verſtanden werden kann, daß früher der magistratus ſelbſt an der Spitze der Volksverſammlung als Richter fungirt hätte. Doch eben dieſes blos Negative iſt ſehr unbequem, weil Jeder fragt, was denn nun damals aus dem Proceſſe geworden ſey; auch könnte man leicht verſucht ſeyn, das nondum auf die Ertheilung des Richters am 30. Tage zu beziehn. — Der Ausdruck populus iudex datur iſt allerdings nicht gewöhnlich (capitur kommt bei *Liv.* 3, 71. vor); indeſſen konnte er auf einer alten Rechtsform und Redeweiſe beruhn.

28) *Cic.* de rep. 2, 35. nennt dieſe multae sacramentum. Jemanden nöthigen ein sacramentum zu machen, indem man ihn zur Einleitung der Sache verurtheilte, und er nun provocare mußte, hieß ohne Zweifel in sacrum iudicare oder iudicare ſchlechthin (ſo wie bei *Liv.* 1, 26. die Einleitung ſo geſchah: P. Horati, tibi perduellionem iudico und nun unmittelbar die provocatio folgte), und dieß wird ſpäter ſehr oft mit dem multam irrogare als eine gleichgeltende Art des Strafverfahrens zuſammengeſtellt. *Fest.* v. *Publica pondera. Plebisc* in Haubold monum. leg. p. 83. *Cic.* de legg. 3, 3. pro dom. 17. *Liv.* 26, 3.

liche Gewalt in sich vereinigte und die letzte in höchster Instanz übte, wie seit dem Untergange der freien Republik der Kaiser.

Wenn also der König, später der Consul oder Prätor, in einer in rem actio vindicias, in einer persönlichen Klage litem secundum alterum litigatorum gegeben, d. h. äußerlich den Proceß zu dessen Gunsten entschieden hatte, und der Unterliegende provocirte, so wurde vor der lex Pinaria immer das Volk zum Richter gegeben [28*]). Doch da dieses nichts vom Rechte verstand und sich blos von dem vorsitzenden Magistrate leiten ließ, da deshalb dem Wesen nach auch in dem Volksgericht wieder derselbe Magistrat entschied, gegen den man provocirt hatte, und da endlich bei Vervielfältigung der Processe und steigender Proceßlust, durch welche die Provocation immer häufiger wurde, die stetige Mitwirkung des Volks beschwerlich werden mußte, so erzeugte sich natürlich bald der Wunsch, eine eigene Behörde zu haben, welche verschieden von den patricischen Magistratus die Stelle jener Volksgerichte ex provocatione vertrate und wodurch das Volk eben so gegen das patricische iudicare, wie durch die tribuni plebis gegen das patricische imperare geschützt würde, und dieses waren nun jene von Servius Tullius eingesetzten, später durch die lex Pinaria erneuerten oder mit neuen Rechten ausgestatteten [29]) und dann durch die lex Horatia (a. u. 306.)

28*) Nach der Darstellung der sacramenti legis actio, welche *Gai.* 4, 16. gibt, geschah die provocatio allerdings nicht gegen die vindiciae datae, sondern diese folgten erst, nachdem provocirt war. Allein dieses muß man für eine spätere Ausbildung des Verfahrens halten, in der die ganze actio vor dem Prätor schon zu einer bloßen Form geworden war und die vindiciarum datio, die ursprünglich die durch provocatio angefochtene prätorische Entscheidung enthielt, nur noch den Zweck hatte, den Besitzstand interimistisch zu ordnen.

29) Diese lex möchte in das J. d. St. 282. zu setzen seyn, wo

Freiheit angeführt werden (*Dionys.* 4, 9.) und von den einzelnen leges regiae der frühern Zeit, obgleich sie auch wieder als ein Fortschreiten auf derselben Bahn zu betrachten sind, sich offenbar wesentlich unterscheiden, wie sie denn auch Tacitus unterscheidet und ähnlich charakterisirt, wie Livius 3, 9. das Zwölftafelgesetz. Jene sprachen blos Sätze des heiligen Rechts aus, wie sie das Bedürfniß allmählig hervorrief[32*]), das eigentlich innerliche Recht, das Privatrecht, blieb durch sie noch unberührt, und den mores, die im Volke selbst lebendig waren, überlassen. Dergleichen Gesetze gab denn auch noch Servius Tullius[33]). Diese fünfzig Gesetze dagegen waren eine ganze

---

die Frage: ob vielleicht Justinian diese 50 Servianischen Gesetze, die man aus Gaius Büchern zu den 12 Tafeln kennen mochte, vor Augen hatte, als er 50 Pandektenbücher abfassen ließ — wie die 12 Tafeln bei den 12 Büchern des Constitutionen-Codex? Oder hauchte das Römische Volk unwillkührlich nach einem innern Lebensgesetze seinen Rechtsgeist in denselben Zahlen zur Zeit seiner Pubertät und seines Absterbens aus? — Zeitpunkte, die auch sonst einander genau entsprechen.

32*) Dahin sind aber auch Sätze des Personenrechts, über Ehe, väterliche Gewalt, Clientenverhältniß u. s. w. und vor Allem auch Criminalgesetze zu rechnen, weil alle diese mit dem heiligen Rechte, in welchem sich die damalige Rechtspflege bewegte, unmittelbar zusammenhängen.

33) Zu diesen gehört, wie es scheint, das einzige Gesetz des Servius Tullius, von dem wir noch anderweit Kunde haben. *Fest.* v. *Plorare*, flere, inclamare nunc significat, et cum praepositione *implorare*, id est invocare (offenbar ist inclamare versetzt und man muß lesen: *Plorare* flere nunc significat, et cum praepositione *implorare* inclamare, id est invocare). In regis Romuli et Tatii legibus: *Si nurus sacra divis parentum esto;* et in Servii Tullii haec est: *Si parentem puer verberit, aut olle plorassit parentes, puer divis parentum sacer esto;* id est clamarit, dixit. Das Richtige über diese verdorbene Stelle hat meines Erachtens Scaliger, obgleich er sie übrigens nicht verstanden zu haben scheint, mit der Vermuthung getroffen, daß (wahrscheinlich veranlaßt durch die Ähnlichkeit

Legislation, eine Entäußerung der eigentlichen mores zu geschriebenem Rechte, mithin derselbe Fortschritt hinsichtlich des Rechts wie der Consulat und die Tribus- und die Centurienverfassung hinsichtlich der Verfassung des Staats. Sie allein schaffte Tarquinius wieder ab (*Dionys.* 4, 43.); doch auch nach seiner Vertreibung mußte sich das Volk sehr bald wieder nach Herkommen richten lassen (L. 2. §. 3 D. de orig. iur.), bis es endlich in der 12 Tafelgesetzgebung nach langer Zeit mit so vielen andern Servianischen Wohlthaten auch dieses Kleinod sich wiederverschaffte[33a]). (Vgl. H. 601).

---

von Tatii und Tullii und nachher durch das doppelte divis parentum sacer esto) eine Versetzung statt gefunden hat und folgender Text herzustellen ist: In regis Romuli et Tatii et in Servii Tullii legibus haec est: *Si parentem puer verberit, aut olle plorassit parentes, puer divis parentum sacer esto; si nurus, sacra divis parentum esto.* Id est clamarit, dixit. Der Sinn ist aber: Ein Gesetz von Romulus und Tatius verordnete: Wenn ein Kind seinen Vater schlägt und dieser hat es seinen Eltern (also des Kindes Großvater) geklagt, so soll es deren Göttern verflucht seyn — was einer besondern Verordnung bedurfte, weil hier der Beleidigte selbst keine patria potestas, also auch kein ius vitae ac necis, um sich zu rächen, hatte; wenn der Vater mit väterlicher Gewalt selbst mißhandelt war, so verstand sich das sacrum esse von selbst. Nachher dehnte Servius Tullius dieses Gesetz auch auf den Fall aus, wenn die nurus in manu nepotis ihren Schwiegervater geschlagen hatte. — Das Citat, ohne Zweifel aus dem ius civile Papirianum entnommen, scheint so zugleich zu beweisen, daß Papirius nicht blos die Gesetze der einzelnen Könige chronologisch zusammentrug, sondern auch verwandte Gesetze späterer Könige mit denen früherer verband, worauf auch der Ausdruck in L. 2. §. 2. D. de orig. iur. (1, 2.): leges sine ordine latas in unum composuit, hindeutet.

33a) Wenn *Cic.* Brut. 14. §. 53. von Brutus sagt: qui potentissimum regem, clarissimi regis filium, expulerit civitatemque perpetuo dominatu liberatam magistratibus annuis, *legibus iudiciisque* devinxerit, so scheint es, daß in der ersten Zeit nach Vertreibung der Könige auch die leges und iudices des Servius wiederhergestellt worden seyen. Aber die Herrschsucht der Patricier ließ das nicht lange währen. Als nach dem Tode des vertriebenen Tarqui-

Ohne Zweifel würden wir denſelben Fortſchritt wie hinſichtlich der Form des Rechts auch in der Geſchichte der Rechtsſätze ſelbſt nachweiſen können, wenn uns Dionyſius den Inhalt jener Geſetze aufbewahrt hätte. Leider hat er dieſes aber nicht der Mühe werth gehalten. Nur zweierlei erwähnt er gelegentlich, was aber allerdings jene Vermuthung beſtätigt. Erſtens ſchreibt er dieſem Könige ein Geſetz zu Gunſten der Schuldner zu, wonach nicht mehr ihre Perſon ſondern ihr Vermögen Gegenſtand der Execution ſeyn ſollte, und zweitens ſetzt er, wie wir ſchon früher geſehen haben, den Urſprung der civilrechtlichen Freilaſſungen in dieſe Regierung. Jene neue Exekutionsordnung hält man gewöhnlich für unhiſtoriſch, weil erſt 250 Jahre ſpäter die lex Petilia dieſe Milderung vorſchrieb. Aber man bedenkt nicht, daß während dieſer ganzen Zeit niemals der Staat ſelbſt plebejiſch war, außer in Servius Tullius, und daß die Plebs als unterdrückter einer Staatstheil erſt in einer langen Reihe von Jahren allmählig zu erringen vermochte, was ſich in dem plebejiſchen Staat des Servius Tullius ganz naturgemäß mit Einem Male darſtellte[33b]).

---

nius (a. u. 259.) plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, iniuriae a primoribus fieri coepere (*Liv.* 2, 21.) da verſchwanden auch die Geſetze und Gerichtsordnungen des Servius Tullius allmählig wieder und auf dieſe Zeit iſt L. 2. §. 3. D. de orig. iur. zu beziehn.

33b) Als Beiſpiel kann der Conſulat dienen, den Servius Tullius ohne Zweifel ſchon für die Plebs mitbeſtimmt hatte. Aber die Patricier entwanden den Plebejern dieſe Würde wieder; jene mußten nun erſt durch die tribuni pl., die ihnen ſtatt deſſen eingeräumt wurden, einen langen Umweg machen, bis ſie endlich durch die lex Licinia (388.), und hinſichtlich der Prätur erſt kurz vor der lex Poetelia über die nexi (*Liv.* 8, 15.) die vom plebejiſchen Könige ihnen zugedachte Würde erlangten, und mit Recht ſagte man damals (*Liv.* 6, 37.) Consulatum superesse plebeiis: eam esse arcem libertatis, id columen: si eo perventum sit, tum populum Rom. vere exse-

In diesem Staat war nun auch diese Veränderung der Execution der übrigen Verfassung offenbar analog. Denn wenn die Staatsleistungen nicht mehr nach der Person, sondern nach dem Vermögen abgemessen werden, so muß auch das Recht des Gläubigers nicht mehr sowohl gegen die Person, als gegen das Vermögen gehn. Wenn übrigens das von Servius vorgeschriebene Executionsverfahren bald wieder abkam, so scheint doch eine einzelne Folge in Kraft geblieben zu seyn. Nach dem ursprünglichen Rechte konnte nehmlich der Gläubiger das Vermögen seines Schuldners unmittelbar gar nicht angreifen; nur wenn ihm die Person zugesprochen wurde, erhielt er mit dieser zugleich die ganze familia pecuniaque desselben in seine Gewalt. Gegen Anfang der Republik findet sich aber auch, daß im Falle der Abwesenheit des Schuldners die Gläubiger auch seine Kinder und Enkel in Arrest nahmen oder doch behielten und sein Vermögen selbst verkauften — dieses gewiß in Folge der Servianischen Einrichtungen, durch die man sich zuerst gewöhnt hatte, auch das Vermögen unabhängig von der Person als von Schulden behaftet anzusehn [34]).

Die andere neue Einrichtung des Servius Tullius,

---

tos ex urbe reges e stabilem libertatem suam existimaturum. — So kann es nun auch nicht verwundern, wenn wir von Servius schon alle die Maaßregeln vereint finden durch, welche spätere Demagogen sich beim Volk einzuschmeicheln wußten, als Zahlung für die armen Schuldner, leges agrariae, geschriebene Gesetze, Scheidung des Richteramts von dem Magistrat u. s. w.

34) *Liv.* 2, 24. Hier edicirt der der Plebs geneigte Consul Servilius im J. d. St. 259: Ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret. Ne quis militis donec in castris esset, bona possideret aut venderet: liberos nepotesve eius moraretur. Vgl. *Dionys.* 6, 41.

die civilrechtliche Freilaſſung (iusta et legitima manumissio) ſtatt der bisherigen des ius gentium iſt nach ihrem Inhalt ſchon erklärt worden. Ihrer Form nach, welche ohne Zweifel die vindicta war, d. h. die Freilaſſung durch einen imaginären Proceß über die Freiheit des bisherigen Sclaven, deutet ſie darauf hin, daß um dieſe Zeit zuerſt ihres natürlichen Inhalts entkleidete Handlungen aufkamen, die man als bloße Solenniäten für außerhalb ihrer eigentlichen Bedeutung liegende Zwecke gebrauchte. Denn auch hierin zeigt ſich die Entwickelung aus der Befangenheit in ſich ſelbſt zur Entäußerung und nothwendigerweiſe werden zu derſelben Zeit, wo das Rechtsbewußtſeyn zu geſchriebenen Geſetzen ſich objectivirt, auch die Rechtshandlungen zu imaginären Geſchäften entäußert. Daher dürfte namentlich auch der Urſprung der in iure cessio, der mancipatio und der übrigen per aes et libram gesta, welche die 12 Tafeln ſchon vorfanden und wobei ſchon der libripens und die fünf Zeugen auf die Claſſenverfaſſung hinweiſen, in die Regierungszeit des Servius Tullius fallen. Ebenſo wurde jetzt ſchon ohne Zweifel die Emancipation, die nur als ein ernſtlicher Verkauf des Sohnes vorkam, (*Dionys.* 2, 27.) eine Form, den Sohn ſelbſtändig zu machen, die coëmptio, die bisher in einem wirklichen Verkaufen der Tochter an den Ehemann beſtanden hatte, ein bloßes Scheingeſchäft zur in manum conventio u. ſ. w. Zugleich aber mag die coëmptio, die bisher nur bei den Patriciern ein Theil der in manum conventio per confarreationem geweſen und ſelbſtändig nur bei den Plebejern vorgekommen war, nun auch eine für die Patricier zuläßige ſelbſtändige in manum conventio geworden ſeyn, die ſich eben dadurch für immer von der confarreatio loslößte. Überhaupt iſt es eine gewiß richtige Bemerkung O. Müllers[35]), wenn er ſagt: die Servianiſche Verfaſſung er-

35) Die Etrusker II. 2, 12. S. 387.

setzte religiöse Formen durch Geldgeschäfte. Daher wird man auch nicht irren, wenn man annimmt, daß unter Servius die sponsio, jenes älteste gleichsam religiöse Versprechen, in welchem der Schuldner seine innerste persönliche Freiheit (spontem suam), vielleicht anfangs eidlich und mit einem Opfer vor einem Altare, verpflichtete [36]), zuerst die promissio et stipulatio aus sich entlassen habe, in welcher der Schuldner sich schon mehr äußerlich, nehmlich nicht seinen Geist, welcher will, sondern seine Hand, welche gibt und thut, verpflichtete, und das, was der Gläubiger dadurch erhielt, unmittelbarer auf das Vermögen (stips-pecunia) gerichtet war [37]). Ferner dürfte der usus

---

36) Daß die sponsio ein von der Person ausgehender Contract war, ergiebt theils ihre streng civilrechtliche Natur, indem nur Römer so gültig sich verpflichten konnten (*Gai.* 3, 93. 179.) theils die Wortbedeutung von spondere, welches mit spons, dem innersten persönlichen Willen und σπένδειν, dem Spenden an die Gottheit (welches auch mit Hingabe des innersten freien Willens geschieht) zusammenhängt (*Fest.* v. *Spondere. Bene Sponsis.*); auch sagte man noch später animum suum despondere und das Wort blieb in den Ausdrücken sponsus, sponsa, sponsalia für denjenigen Vertrag, der eine rein persönliche Leistung ausbedingt. Vgl. *Varro* de L. L. 6, 7. §. 69.... 72. Vermuthlich war es nun auch eben die sponsio, die ursprünglich ad aram maximam eingegangen wurde. *Dionys.* 1, 40. Ein Überbleibsel des alten dabei üblichen Schwurs könnte Medius Fidius seyn.

37) Ohne Zweifel kommt nehmlich promittere von manum promittere, seine Hand in die des Gläubigers einschlagen und damit gleichsam gefangen geben, her: und daß dieß schon eine äußerlichere Art der Zusage auf breiterer Basis war, geht nicht blos daraus hervor, daß mit der Form promitto auch Peregrinen sich obligiren konnten, sondern auch aus der Bürgschaftsform fidepromissio, welche als zweite schon weniger beschränkte Form zur sponsio hinzutrat. *Gai.* 3, 118. seqq. Gewiß kam aber die promissio früher auch schon in der sponsio, wie die coemptio in der confarreatio mit vor und erlangte jetzt nur durch Einfluß des plebejischen Elements auch eine selbstständige Bedeutung. Daher bei *Claudian.* de bell. Get. 268. spon-

und zwar zuerſt in Anwendung auf Perſonen (die Ehefrau, welche auch dadurch in die Manus kam) Servianiſch ſeyn, denn die 12 Tafeln ſetzen in ihrer Vorſchrift über die usurpatio trinoctii die in manum conventio usu ſchon voraus (*Gai.* 1, 111.) und der damaligen allgemeinen Entäußerung des Staats iſt es ganz angemeſſen, daß man auch dem blos Factiſchen, Äußerlichen — dem Gebrauch einen Sonnen-Umlauf hindurch — Rechtskraft beilegte. Hinſichtlich der Delicte wurde vermuthlich ein ſtarker Schritt gethan, die Privatrache und unmittelbar perſönliche Talion durch geſetzlich feſtgeſtellte Bußen zu verdrängen, ſo daß auch hier die zwölf Tafeln meiſtens nur Servianiſches Recht aufgenommen haben mögen. Und ähnliche Fortſchritte ließen ſich leicht auch in den andern Rechtstheilen wahrſcheinlich machen, beſonders im Criminalrechte, wofür wir aber blos die Nachricht haben, daß Servius Tullius ein nach ihm Tullianum genanntes unterirdiſches Gefängniß habe bauen laſſen, welches jedoch Andere dem Tullus Hoſtilius zuſchreiben [37*]). Vielleicht war Servius Tullius der Urheber der milderen heimlichen

---

dere manu (wie unſer: »mit Mund und Hand verſprechen«). Über stipulatio vgl. oben Cap. 4. Die Form dare promittis? promitto und bei der Bürgſchaft: fide promittis? fide promitto war nun alſo die der zweiten Periode eigenthümliche — eine gleichſam handelnde Form, die den Übergang von der perſönlichen zur ſächlichen Verpflichtung machte. Zu ihr kam endlich in der dritten Periode die unmittelbar ſächliche hinzu: dabis? dabo; oder bei der Bürgſchaft: fideiubesne? fideiubeo, denn hier wird unmittelbar nur auf das zu Gebende, nicht auf die Handlung des Gebens geſehen; hier verpflichtet ſich die Perſon unmittelbar in ihrem Vermögen, welches allein im vollen Gegenſatz des Geiſtes ſteht und worüber allein daher die Perſon eine potestas und einen iussus üben kann. Daher war denn auch dieſe dritte Form abſolut iuris gentium. *Gai.* l. c. Das Genauere würde eine eigene Abhandlung fordern.

37*) Erſteres beſtimmt nur *Fest.* v. *Tullianum*. Letzteres *Victor* [illegible] descript. urb. Rom. — Bei *Varro* de L. L. 5, 32. 9. 151.

Todesstrafe, die bekanntlich im Tullianum vollzogen wurde.

Doch wir sind noch die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, wann der Gerichtshof der centumviri entsprungen sey. Unserer Meinung nach liegt in den Worten des Dionysius, daß der König die das Volk angehenden Processe (τῶν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων τὰς διαγνώσεις) sich selbst vorbehalten habe, zugleich der Beweis, daß auch die spätern Centumviralprocesse damals noch vor das Volk gebracht worden seyen. Dieses dauerte aber vermuthlich so fort, bis zur Zeit der sinkenden Selbstthätigkeit des Römischen Volks, wo auch die Criminalprocesse vom Volke an dessen Stelle vertretende auserwählte Richter (iudices selecti) übergingen. Dafür spricht nicht blos das Schweigen älterer Schriftsteller von den Centumvirn, die späterhin von Dichtern und Prosaikern so vielfach erwähnt werden, sondern auch jene Analogie der übrigen iudicia publica; und die einzige über den Ursprung dieser Richter aufbewahrte Notiz macht es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß, als sie ernannt wurden, schon 35 Tribus waren[38]); denn wären sie schon früher nach der ge-

---

haben die meisten HSS. Tullio rege, nur eine: a Tullo rege. welches Müller, wie es scheint, ohne hinlänglichen Grund vorgezogen hat. Denn 1. ist es nicht wahrscheinlich, daß schon Tullus Hostilius diesen unterirdischen Theil des carcer habe bauen lassen, da der Bau des letztern überhaupt erst dem Ancus Martius zugeschrieben wird. 2. Hätte man dann wohl Hostilianum (wie curia Hostilia) statt Tullianum gesagt, welches am einfachsten immer a Tullio abgeleitet wird.

38) *Fest.* v. *Centumviralia* iudicia a centumviris sunt dicta. Nam cum essent Romae triginta et quinque tribus, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt, et licet quinque amplius, quam centum fuerint, tamen quo facilius nominarentur, centumviri sunt dicti. Vgl. *Varro* de re rust. 2, 1.

ringeren Zahl der Tribus auch in geringerer Zahl vorhanden geweſen, ſo würde man entweder ihren frühern Zahlnamen beibehalten (wie nach der Vermehrung in der Kaiſerzeit geſchah) oder den neuen auch genau ausgedrückt haben. Wir vermuthen alſo, daß die Centumvirn erſt etwa gegen Ende des ſechſten oder Anfang des ſiebenten Jahrhunderts aufgekommen ſeyen [39].

Was die iudices decemviri betrifft, ſo mußten dieſe ihre alte Bedeutung eines Bollwerks der plebejiſchen Freiheit verlieren, als die Parteiintereſſen der Patricier und Plebejer ausgeglichen waren und durch Ausdehnung der legis actio per iudicis postulationem und durch geſchehene Annäherung der iudicia an die recuperationes endlich das Formelnverfahren entſtanden war, welches für jene blos an das Geſetz gewieſenen Richterbehörden ſich nicht eignete, zugleich aber noch weit freier und plebejiſcher war, als die iudices decemviri, inſofern dabei einzelne Richter aus dem Volk für jeden einzelnen Proceß gegeben werden konnten. Man hätte nun jene Behörde ganz abſchaffen können, aber theils mochte dieſes eine lex sacrata hindern, welche vielleicht eben ſo wie wegen der tribuni pl. auch verordnet

39) Bei *Plaut.* Menaechm. 4, 2. v. 18. seqq. kommt eine Aufzählung vor, bei welchen Gerichten ein Anwalt beſchäftigt ſeyn könne:

— — — — aut ad
Populum aut in iure, aut ad iudicem res est.

Unter dem iudex ſind die Recuperatoren mit zu verſtehn. Hätte aber damals das Centumviralgericht ſchon exiſtirt, ſo würde es Plautus ſchwerlich übergangen haben: aber damals gehörten Centumviral-Sachen noch ad populum. Wenn es alſo bei *Gell.* 16, 10. heißt, die legis actiones ſeyen durch die lex Aebutia abgeſchafft worden, außer bei den centumvirales causae, ſo iſt damit nicht geſagt, daß es zur Zeit der lex Aebutia ſchon centumviri gegeben hätte, ſondern nur daß damals in gewiſſen Fällen, die ſpäter ſchlechtweg centumvirales genannt wurden, das Verfahren der legis actiones beibehalten worden ſey.

hatte, daß die Plebs niemals ohne ſolche Richter gelaſſen werden ſollte, theils wäre es bei der Menge der ſich ſtets mehrenden Proceſſe thöricht geweſen, dieſes alt hergebrachte Inſtitut eingehn zu laſſen. Man gab ihm daher unter dem Namen der Xviri stlitibus iudicandis nur eine neue, den jetzigen Verhältniſſen angepaßte Einrichtung, in der es fortgedauert hat, bis Auguſtus es mit dem Centumviralgericht verband. Wenn nehmlich Pomponius [40]) nach Erwähnung des zum urbanus hinzugekommenen praetor peregrinus, mithin von der Zeit des aufgekommenen Formelverfahrens ſagt: Deinde cum esset necessarius magistratus, qui hastae praeesset, decemviri litibus iudicandis sunt constituti, ſo iſt damit ohne Zweifel nur jene Reform der alten iudices decemviri gemeint [41]). Dieſe Reform beſtand aber in zweierlei: erſtens, daß ſie blos für Vindications-Proceſſe beſtimmt wurden, während ſie bisher ex provocatione, mithin in der legis actio sacramento, in allen Proceſſen competent geweſen waren, und zweitens, daß ſie von nun an für die hasta als Richter-Collegium mithin in Volksproceſſen, wie ſpäter die centumviri, wirkten. Die erſte Veränderung war praktiſch gewiß nicht ſo bedeutend, als man auf den erſten Blick glauben möchte; denn perſönliche Klagen wurden unſtreitig ſchon ſeit langer Zeit ohnehin faſt

40) L. 2. §. 29. D. de orig. iur. (1, 2.). Beiläufig ſey es noch erwähnt, daß auch dieſe Stelle für einen ſpätern Urſprung der centumviri ſpricht. Zu Pomponius Zeit gab es nur Einen Gerichtshof der hasta, der zugleich die decemviri und die centumviri umfaßte; den Urſprung dieſes wichtigen Gerichtshofes konnte er nicht unerwähnt laſſen, wenn es auch genügte, blos der einen von beiden nachher vereinigten Arten von Richtern in demſelben zu gedenken; wären nun die centumviri ſchon vor den decemviri vorhanden geweſen, ſo hätte er nicht dieſe ſondern jene anführen müſſen.

41) Auch die von *Cic.* de legg. 3, 3. angeführten geringern Magiſtrate, welche lites contractas iudicanto, ſind ohne Zweifel aus der ältern Verfaſſung übertragen.

immer in der weit bequemern Form der condictio oder iudicis postulatio angeſtellt. Was aber das Verhältniß zu den ebenfalls unter der hasta abgehaltenen Volks- oder ſpätern Centumviralgerichten betrifft, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß nicht den decemviri die Proceſſe über iura status, beſonders die causae liberales zugewieſen habe, während das Volk ſelbſt in den Tribus-Comitien noch ferner über Vermögensſachen entſchied. Hierauf deuten nicht blos unſere Quellenzeugniſſe, indem die beiden einzigen Beiſpiele von Proceſſe vor den Decemvirn erwähnt werden [42]), Rechtsſtreite über Civität betreffen, alle uns ihrem Gegenſtande nach bekannten Centumviralproceſſe, vor Auguſtus dagegen ſich auf Sachen beziehn [43]), ſondern auch die Ei-

42) *Cic.* pro Caec. 33. pro dom. 29. Die letztere Stelle iſt beſonders wichtig, weil hier die Decemvirn mit dem Gerichtshof für Freiheitsproceſſe gleichſam identificirt werden. Sie lautet: Quin etiam si decemviri sacramentum in libertatem iniustum iudicassent, tamen quotiescunque vellet quis, in hoc genere solo rem iudicatam referre posse voluerunt.

43) Bei *Cic.* de orat. 1, 38. heißt es zwar: Nam volitare in foro, haerere in iure ac praetorum tribunalibus, iudicia privata magnarum rerum obire, in quibus saepe non de facto, sed de aequitate ac iure certetur, iactare se in causis centumviralibus, in quibus usucapionum, tutelarum, gentilitatum, agnationum, alluvionum, circumluvionum, nexorum, mancipiorum, parietum, luminum, stillicidiorum, testamentorum ruptorum et ratorum, ceterarumque rerum innumerabilium iura versentur, cum omnino, quid suum, quid alienum, *quare denique civis an peregrinus, servus an liber, quisquam sit*, ignoret, insignis est impudentiae. Dieſe letzten Worte wird man aber um ſo weniger gegen die im Text aufgeſtellte Behauptung anführen wollen, als Cicero, wenn vor den Centumvirn geradezu causae status vorgekommen wären, dieſe natürlich als die wichtigſten gleich voran hätte erwähnen müſſen. Wenn er alſo die Wiſſenſchaft, ob Jemand Bürger oder Fremder, Sclav oder Freier ſei, für Centumviralgerichte fordert, ſo meint er nur, daß dort dieſe Fragen beiläufig auch vorkommen könnten, z. B. bei der Frage, ob der verſtorbene Teſtator testamenti factio gehabt habe oder nicht. Ebenſo beziehen ſich vorher tutelarum iura auf die Gültigkeit von Veräußerungen und Teſtamenten und gentilitatum, agnationum iura hauptſächlich auf die Inteſtaterbfolge.

genthümlichkeit des Centumviralgerichts, daß die gewesenen Quästoren, also eine Finanzbehörde, dessen Versammlung besorgten [44]), und endlich, was das Wichtigste ist, die Natur beider Gerichtshöfe selbst und hierüber ist nun zum Schluß noch Einiges zu sagen.

Die decemviri repräsentirten offenbar vermöge ihrer Wahl nach den fünf Classen die Centuriat-Comitien, die centumviri dagegen, nach ihrer Wahl aus den 35 Tribus, die Tribusversammlungen. Nun galt aber bekanntlich seit den ältesten Zeiten der Grundsatz, daß de capite civis Rom. die comitia centuriata, wegen vor das Volk gehöriger Vermögensprocesse dagegen die comitia tributa competent seyn sollten [45]). Allerdings wird dieser Satz in der Regel für Criminalprocesse angeführt, aber wohl nur, weil er hier bei der Menge von Capital- und Mulctsachen am fruchtbarsten war und sehr häufig berühmte Personen betraf. Ein Grund, warum er nicht auch für die vor das Volk gehörigen Civilprocesse gegolten haben sollte, ist nicht abzusehn. Dies nun angenommen, so gehörten schon von jeher auch die Censussachen theils vor die comitia centuriata — wenn sie jura status betrafen — theils vor die comitia tributa — wenn sie vermögensrechtlich waren und erst später traten zuerst an die Stelle der erstern die decemviri, dann an die Stelle der letztern die centumviri. Als nun aber so wichtige Sachen, wie Freiheitsprocesse, an die decemviri verwiesen, und diese damit ein iudicium hastae wurden, mußte man ihnen als Volksrepräsentanten auch eine größere Würde verleihen und darum durften sie nun blos noch als Collegium Gericht halten. Mit Anfang der Kaiserzeit endlich flossen ebensowohl die Gegensätze von populus und plebs gänzlich zusammen, wie auch die Processe über Frei-

44) *Sueton.* Aug. 36.

45) S. oben Cap. 7. Anm. 19.

heit und über Mein und Dein, nachdem Alles ſich unter den Herrn der Welt hatte beugen müſſen, ſich nicht mehr weſentlich unterſchieden; daher lag es in der Natur der Sache, nun beide Gerichtshöfe zu vereinigen, wie denn auch bekanntlich von Auguſtus geſchah [46]).

46) *Sueton.* Aug. 36. Vgl. *Plin.* ep. 5. ult. *Dio Cass.* 54, 26.

Zwölftes Capitel.

Blick auf die spätere Entwickelung der Servianischen Centurienverfassung.

Es liegt nicht in unserm Plane, alle Servianischen Institute in ihrer spätern Entwickelung zu verfolgen, was im Grunde mit einer vollständigen Geschichte der ganzen Römischen Verfassung zusammenfallen würde. Nur wenn das pflichtmäßige Bestreben, unserer Darstellung die möglichste Anschaulichkeit zu geben, oder Beweise für dieselbe beizubringen, die nur die spätere Zeit bot, nach dem Zustande unserer Quellen es erheischten, sind wir mitunter auch auf die spätere Zeit eingegangen. Bei dem in der Überschrift dieses Capitels bezeichneten Gegenstande glauben wir aber, um seiner Wichtigkeit willen, eine Ausnahme machen zu müssen, wenigstens in soweit, als wir die ebenso wichtigen wie schwierigen beiden Fragen: wie später die Centuriat-Comitien beschaffen gewesen seyen, und wie sie sich aus den Servianischen haben hervorbilden können, noch mit in den Kreis unserer Untersuchung hineinziehn. Gelingt uns die richtige Beantwortung dieser Fragen, so versteht es sich von selbst, daß es auch nicht ohne Frucht für die Erkenntniß der Servianischen Verfassung abgehen wird. Denn die Geschichte ist durchaus ein organisches Ganze, und wie

die ſpäteren Zuſtände aus den früheren, ſo müſſen dieſe auch wieder aus jenen erklärt werden können.

Wir beginnen mit der erſten Frage [1]) und ſtellen zuvörderſt das, was durch Quellenzeugniſſe feſtſteht, zuſammen.

Die Beſtandtheile der Serianiſchen Centuriatcomitien ſind, äußerlich betrachtet, folgende drei: die Ritter-Centurien, die Claſſen und die außer den Claſſen liegenden Centurien.

Von dieſen ſcheinen die Ritter-Centurien keine bedeutende Veränderung erlitten zu haben. Daß ſie ſpäter überhaupt noch als ein Haupttheil der Centuriatcomitien beſtanden, beweiſen mehrere ſchon oben (Cap. 1. Anm. 14) angeführte Stellen. Auch iſt kein haltbarer Grund gegen die fortdauernde Zahl von 18 Ritter-Centurien aufzubringen. Wenn Livius (43, 16) nur zwölf equitum centuriae nennt, welche in der erſten Claſſe geſtimmt und von denen damals acht den Claudius verurtheilt hätten, ſo ergibt dieſes in Verbindung mit einer ſogleich noch zu beſprechenden Stelle des Cicero (Philipp. 2, 33.), wonach die suffragia zwiſchen der erſten und zweiten Claſſe ſtimmten, nur, daß auch der Unterſchied von duodecim equitum centuriae und sex suffragia noch feſtgehalten und daß die letztern aus ſchon früher angeführten Gründen der erſten Claſſe nachgeſetzt wurden. Ob übrigens die sex centuriae, welche in Verbindung mit einer Immunität auf zwei Inſchriften aus

1) Es iſt mir wohl zu Statten gekommen, daß mit dieſer Frage faſt gleichzeitig ſich ein anderer Forſcher beſchäftigte, deſſen Arbeit beſonders Einen Hauptpunkt zuerſt genügender beſtimmt hat. Ich meine das Rectoratsprogramm meines verehrten Freundes *Unterholzner* Diss. de mutata ratione centuriatorum comitiorum a Servio Tullio institutorum. Vratislav. 1835. 4. Die übrige Literatur, welche bekannt genug iſt, und der Hauptſache nach auch in dieſem Programm zu Anfange angeführt wird, laſſe ich unerwähnt.

der Zeit des Veſpaſian vorkommen, ſich auf die sex suffragia beziehen, muß noch als zweifelhaft betrachtet werden [2]). Die Stelle des Cicero de rep. 4, 2. equitatus, in quo sunt suffragia etiam senatus, geht, wie Madvig gezeigt hat, ſicher nicht auf die sex suffragia [3]).

Was die Claſſen betrifft, ſo darf auch deren ſpätere Fortdauer in der Fünfzahl als gewiß angenommen werden. Für die ältere Zeit der Republik wird ſie von Livius und Aſconius, für die ſpätere ſeit den Gracchen von dem Verfaſſer des Buchs de ordinanda rep. und von Cicero beſtätigt [4]). Niebuhr meint jedoch [5]), es habe wenigſtens zu Cicero's Zeit nur zwei Claſſen gegeben, wofür er ſich auf die beſtrittene Stelle Philipp. 2, 33. beruft:

> Ecce Dolabellae comitiorum dies, sortitio praerogativae: quiescit (sc. Antonius). Renunciatur: tacet. Prima classis vocatur; renunciatur; deinde, ut assolet, suffragia; tum secunda classis: quae omnia sunt ci-

---

2) *Orelli* Inscr. Tom. II. num. 3097. 3098. — *Francke* de tribuum, cur. centur. rat. p. 97. verſteht unter der hier erwähnten immunitas sex centuriarum, welche der populus tribus Sucusanae corporis Iuliani dem Menſor C. Julius Hermes beſchloſſen hatte, diejenige Immunität, welche die sex suffragia genoſſen. Göttling (Hermes Bd. 26. S. 90.) wendet dagegen ein, daß ein Theil einer Tribus dergleichen ſchwerlich habe beſchließen können und verſteht vielmehr die Immunität von ſechs Ackercenturien (1200 Jucherten) mit Bezug auf *Cic.* Philipp. 2, 17. 3, 9. Jener Einwand würde ſich freilich auch hier machen laſſen, und man kann ihm allgemein wohl nur ſo begegnen, daß man annimmt, der Kaiſer habe den Tribus zugeſtanden, einzelnen verdienten Mitgliedern Immunitäten zu decretiren, die er beſtätigen würde (daher auch das Monument dem Kaiſer errichtet iſt).

3) S. oben Cap. 1. Anm. 14.

4) Die Stellen ſind oben in Cap. 4. angeführt.

5) Röm. Geſch. Bd. 3. S. 398. flg.

tius facta, quam dixi. Confecto negotio bonus augur (C. Laelium diceres) ALIO DIE, inquit [6]).

Cicero wirft hier dem Antonius vor, daß die Art, wie er durch sein Augurat die Consulwahl des Dolabella zu hintertreiben gesucht habe, ganz ordnungswidrig gewesen sey, aus zwei Hauptgründen, weil er sein die Comitien hinderndes alio die ohne vorherige Beobachtung am Himmel, welche für Comitien anzustellen auch verboten sey, und weil er es am Tage der Comitien zu spät ausgesprochen habe [7]). Um nun das Letztere zu beweisen, erzählt

---

6) Zur gelegentlichen Bestätigung, daß diese Stelle wirklich von den sex suffragia rede, ist noch der neueste Kritiker derselben Gottfr. Kahnt in dem Zeitzer Schulprogramm von 1829. Animadvers. crit. in nonnull. loc. Tullianos p. 7. zu widerlegen. Er liest: deinde ut assolet, suffra*gatur* secunda classis (hierauf tritt, wie gewöhnlich, die zweite Classe der ersten mit ihrer Abstimmung bei) und wendet gegen die gewöhnliche Lesart ein, nach ihr sey das ut assolet störend. Aber man sieht nicht ein, wozu Cicero hätte erwähnen sollen, daß die zweite Classe der ersten beigetreten sey, worauf es hier überall nicht ankam. Dagegen kam es ihm darauf an, zu zeigen, daß die Wahloperation in ihren verschiedenen Abschnitten ordnungsmäßig vorgegangen sey, und daher jenes ut assolet, welches vorzüglich für die eingeschobenen alterthümlichen sex suffragia sich wohl schickt. — Anstößig ist in der Stelle nur der Satz: quae omnia sunt citius facta, quam dixi — schon als unerträgliche Übertreibung und weil es ganz wider Cicero's Interesse läuft zu sagen, es sey Alles übereilt schnell gegangen. Es möchte daher zu lesen seyn: quae omnia sunt c'tius (certius) facta quam dixi; denn daß Alles dieß wirklich schon geschehen gewesen sey, als Antonius mit seiner Nuntiation auftrat, darauf hatte Cicero vollen Grund ein Gewicht zu legen.

7) Phil. 2, 32. Er hatte schlechthin im Senate gesagt, als Augur könne er ohne Weiteres die Comitien des Dolabella hindern. Quisquamne divinare potest, quid vitii in auspiciis futurum sit, nisi qui de coelo servare constituit? quod neque licet comitiis per leges, et si qui servavit, non comitiis habitis, sed priusquam habeantur, debet nuntiare. Jene Gesetze waren blos verbietende und vermuthlich strafende (vgl. *Cic.* de provinc. cons. 19. pro Sext. 15. 26. post red. in senat. 5. de Haruspic. resp. 27. in Pison. 4. in

er den Hergang an jenem Tage, woraus hervorgeht, daß Antonius mit ſeinem Verbot erſt auftrat, als die zweite Claſſe gerufen war, vielleicht auch ſchon abgeſtimmt hatte. Da nun Cicero früher bemerkt hatte, die nuntiatio müſſe non comitiis habitis, sed priusquam habeantur geſchehen, und nun bemerkt, Antonius habe confecto negotio die Verſchiebung der Sache befohlen, ſo ſchloß ohne Zweifel Niebuhr hieraus, daß mit der Abſtimmung der zweiten Claſſe die Comitien überhaupt beendigt geweſen ſeyen, mithin es damals nur zwei Claſſen gegeben habe. Dieſer Schluß kann aber nicht zugegeben werden. Viel wahrſcheinlicher iſt es nehmlich, daß deßhalb blos zwei Claſſen ſtimmten und nach ihrer Abſtimmung das Wahlgeſchäft und die Comitien ſchon beendigt waren, weil bereits eine Stimmenmehrheit für Dolabella vorhanden war. Freilich waren die Stimmen der zweiten Claſſe, oder doch die Wahl des Dolabella noch nicht renunciirt; denn wäre dies geſchehen geweſen, ſo würde es Cicero gewiß nicht unerwähnt gelaſſen haben. Allein eben daraus ergibt ſich, daß ſelbſt dann, wenn man nicht annehmen will, die Stimmenmehrheit ſey ſchon durch die zweite Claſſe für Dolabella entſchieden geweſen, die Worte confecto negotio jedenfalls nicht den Sinn: die Comitien ſeyen völlig beendigt geweſen, ſondern blos den allgemeinern haben können: das Wahlgeſchäft ſey ſchon zu weit vorgeſchritten geweſen, als Antonius alio die geſagt habe, wofür denn Cicero als Redner ſich nur eines ſtarken Ausdrucks, früher habitis comitiis, nachher confecto negotio bediente [8]).

Vatin. 7. *Dio Cass.* 38, 13. *Ascon.* in Pison. p. 160. Cren.). Achtete Jemand des Verbots oder der Strafe nicht, ſo war die servatio und nuntiatio nichts deſto weniger gültig. Da inzwiſchen das servare de coelo doch wieder erwähnt wird (*Cic.* pro Sext. 61. ad Q. fratr. 33.), ſo hatte vermuthlich der Senat die Strafen erlaſſen, ſo daß nur noch das Verbot beſtand.

8) In der That ſind ja auch priusquam comitia habeantur und

Daß nun aber wirklich, wenigſtens nach Einer Meinung, die Nuntiation zu ſpät kam, wenn die Abſtimmung ſchon angefangen hatte, ſehen wir daraus, daß Cicero anderwärts behauptet, auch die Interceſſion des Volkstribunen ſey nur bis zu dem Moment noch wirkſam, wo das Volk zum Stimmen zuſammengetreten ſey [9]). Hiernach beweiſt nun die gedachte Stelle durchaus nicht, daß mit der Abſtimmung der zweiten Claſſe die Comitien jedesmal beendigt geweſen ſeyen. Uebrigens iſt auch die Art und Weiſe wie Niebuhr ſich der übrigen Zeugniſſe für fünf Claſſen zu entledigen ſucht, offenbar willkührlich. Insbeſondere beweiſt die Stelle in dem Buch de ordinanda rep. unwiderleglich, daß zur Zeit des Gracchus auch zum

habitis comitiis keine abſoluten Gegenſätze; zwiſchen beiden liegt noch das dum comitia habentur. Dieſes begreift nun Cicero offenbar in das habitis comitiis ein, inſofern mit Recht, als dum comitia habentur, doch ſchon ein Theil derſelben gehalten iſt, und erwähnt es nur deshalb nicht, damit man nicht einwende, vor völliger Beendigung könne eine Handlung vermöge ihrer Untheilbarkeit immer noch durch ein eintretendes Hinderniß ungültig gemacht werden; denn ohne Zweifel gab es über dieſen Punkt verſchiedene Meinungen.

9) Fragm. or. pro C. Cornel. bei Ascon. p. 133. ed. Cren. Est utique ius vetandi, cum ea feratur, quamdiu non perfertur: quamdiu, qui suffragii ferendi causa conveniunt, huc et illuc transferuntur, dum privati dicunt, dum tabellae diribentur: dum sitella defertur: dum aequantur sortes: dum sortitio fit: et si qua sunt huius generis alia. Dazu bemerkt Asconius: His peractis, cum id solum superest, ut populus sententiam ferat, iubet unumquemque is, qui fert legem, discedere. quod verbum non hoc significat, quod in communi consuetudine est, de eo loco, ubi lex fertur, sed in suam quisque tribum discedat, in qua est suffragium laturus. populus enim confusus, ut semper alias, ita et in concione. Aus dem folgenden Fragment des Cicero geht hervor, daß in dem Beiſpiel, von dem er handelt, das Volk nur zum Stimmen angetreten war, noch nicht zu ſtimmen angefangen hatte, als der Tribun intercedirte, und auch da ſchon ſucht er die Interceſſion als eine verſpätete nachzuweiſen. Daß jedoch Cicero's Meinung nicht unbeſtritten war, kann man aus Liv. 27, 6. ſehen.

Zweck der Abstimmung in den Comitien noch fünf Classen existirten. Und daß etwa 50 Jahre früher wenigstens mehr als zwei Classen stimmten, lehrt eine gewöhnlich übersehene Stelle des Aurelius Victor, welcher von dem über den Censor Claudius gehaltenen Volksgericht sagt: et cum eum duae classes condemnassent, Tiberius iuravit, se cum illo in exilium iturum; ita reus absolutus est. Es mußten also noch viele Stimmen auf die der beiden ersten Classen folgen, um die Freisprechung noch zu bewirken [10]).

Eine wesentliche Änderung ist dagegen später mit den Centurien eingetreten. Dionysius (4, 21) bemerkt darüber blos: die Servianische Centurienverfassung sey viele Zeitalter hindurch von den Römern festgehalten worden, habe aber aus Veranlassung dringenden Bedürfnisses eine demokratischere Gestalt erhalten, indem die Centurien zwar nicht aufgelößt worden seyen, aber ihre Berufung die alte Genauigkeit nicht beibehalten habe. Livius aber (1, 43) sagt:

> Nec mirari oportet, hunc ordinem, qui nunc est, post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam ab Ser. Tullio summam non convenire; quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, Tribus eas appellavit, ut ego arbitror, ab tributo: nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est. Neque hae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuere.

10) Victor de vir. ill. 57. Er scheint hier andern Auctoren gefolgt zu seyn als *Liv.* 43, 16. u. *Valer. Max.* 6, 5. §. 3. Nach Livius hatten erst acht von den zwölf Ritter-Centurien und viele andere Centurien der ersten Classe, nach Valerius sehr viele Centurien der ersten Classe den Claudius verurtheilt, als Tiberius den Schwur that, und auch dadurch erlangte er nur, daß sein Collega mit acht Stimmen freigesprochen wurde.

Der Gedankengang in dieſer wichtigen Stelle iſt offenbar im Allgemeinen dieſer: man dürfe ſich nicht wundern, daß die Zahl der Centurien unter Servius mit der zu des Autors Zeiten nicht übereinſtimme, wo die Centurienzahl durch die Verdoppelung der Zahl der fünf und dreißig Tribus entſtehe. Denn Servius Tullius habe zwar auch Tribus, vier an der Zahl, eingerichtet; aber dieſe hätten auf Eintheilung und Zahl der Centurien keinen Bezug und Einfluß gehabt. Vorzüglich kommt es aber auf das richtige Verſtändniß der Worte an: post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque. Geht man daran ohne vorgefaßte Meinung, ſo iſt kein anderer Sinn als dieſer möglich: die Centurienzahl zur Zeit des Livius entſtehe durch Verdoppelung der Zahl 35, indem jede einzelne Tribus in eine centuria iuniorum und seniorum zerfalle, die Centurien ſeyen alſo damals Theile der Tribus geworden und es gebe ihrer überhaupt 70 ſtatt der ehemaligen 193.

Dieß Ergebniß wird nun auch durch alle andern Stellen beſtätigt. Es iſt an vielen Stellen von der Berufung oder dem Einfluſſe der Tribus die Rede, wo doch der populus, d. h. das Volk in Centuriat-Comitien verſammelt, abſtimmt [11]). Statt der centuria praerogativa wird oft auch eine tribus praerogativa erwähnt, offenbar diejenige, von deren beiden Centurien die eine das Loos getroffen hat, zuerſt zu ſtimmen [12]). Die Centurien werden geradezu unius tribus pars genannt [13]), ſie entlehnen den Eigennamen von den Tribus und es werden mit Hinzu-

11) *Polyb.* 6, 14. *Varro* de re rust. 3, 2. *Cic.* agrar. 2, 2. pro Planc. 16. 22. ad Attic. 1, 16. *Liv.* 3, 71. 72. 5, 18. 52. 9, 46. 25, 2. 40, 42. *Sueton.* Iul. Caes. 41. 80. Aug. 40. 56. *Tacit.* Ann. 1, 15.

12) *Liv.* 5, 18. 27, 6. *Schol.* in Cic. Verr. 1, 9.

13) *Cic.* pro Planc. 20.

ſetzung deſſelben centuriae seniorum und iuniorum erwähnt, woraus denn auch hervorgeht, daß jede Tribus nur in je eine centuria seniorum und eine centuria iuniorum zerfiel [14]; denn jener comparative Gegenſatz iſt erſchöpfend.

Die ſchwierigſte Frage iſt nun aber, wie man ſich im Verhältniß zu dieſen Centurien die fünf Claſſen zu denken habe. Zwei mögliche Hauptanſichten bieten ſich dar: entweder man nimmt an, daß die in jeder Tribus oder in deren beiden Centurien befindlichen Bürger nach den Servianiſchen fünf Claſſen wieder in fünf (resp. zehn) Abtheilungen zerfielen und folglich die fünf Claſſen ſich ſiebenzigmal wiederholten, oder man denkt ſich die fünf und dreißig Tribus oder ſiebenzig Centurien ſelbſt in fünf Claſſen eingetheilt, ſo daß z. B. die Reichſten als erſte Claſſe zuſammen in etwa 10 Tribus cenſirt worden wären, die weniger Reichen als zweite Claſſe ebenfalls eine gewiſſe Anzahl von Tribus und Centurien innegehabt hätten, und ſo herab bis zur unterſten Claſſe, wobei es immer noch dahin geſtellt bleiben kann, ob die Servianiſchen Claſſen-Abſtufungen oder andere ſpäter an die Stelle geſetzte zum Maaßſtabe gedient haben. Beide Anſichten haben bekanntlich ihre Vertheidiger gefunden. Prüfen wir aber die uns noch übrigen Stellen, ſo kann es kein Bedenken haben, daß die letztere allein richtig ſey. Beſonders folgende Stellen gehören hieher.

Wenn Livius (43, 16) von dem Gericht über den Cenſor Claudius ſagt, daß viele Centurien der erſten Claſſe ihn verurtheilt hätten, ſo macht er damit offenbar

---

14) *Liv.* 24, 7. 26, 6. 22. 27, 6. *Orelli.* Inscr. Tom. II. num. 3093. — Zweifelhaft iſt es, ob die neben einer tribus urbana, (der Palatina und Sucusana) vorkommenden corpus seniorum (clientium), corpus iunius, corpus foederatum, corpus Iulianum auch hieher gehören. *Orelli* l. c. num. 3094.... 3098. Es ſcheint eher, daß damit Corporationen, die ſich zu Anfang der Kaiſerzeit aus den bisherigen Centurien bildeten, bezeichnet worden, wovon ſpäter.

die Centurien und folglich auch die Tribus zu Unterabtheilungen der Classen. Ebenso hat die Stelle des Victor (de vir. ill. 57), wonach zwei Classen den Claudius verurtheilt haben, nur dann einen passenden Sinn, wenn diese Classen eine Anzahl von Centurien in sich begreifen, nicht, wenn man sich denkt, daß die erste und zweite Classe in jeder der 70 Centurien vorgekommen wäre. Wenn es ferner im Buche de ord. rep. 2, 8. heißt, Gracchus habe, um den Vorzug des Reichthums zu beschränken, ein Gesetz vorgeschlagen, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur — dieses offenbar im Gegensatz gegen die tribus iure vocatae d. h. der bestimmten gesetzlichen Ordnung in welcher sonst (abgesehen von der durch das Loos bestimmten praerogativa) die Tribus nach einander stimmten, anhebend von den Reichern bis zu den Armen herab — [15]), so läßt auch diese Stelle nicht wohl einen andern Sinn zu, als daß unter den fünf Classen fünf nach dem Reichthum verschiedene und aufeinanderfolgende Inbegriffe von mehreren Tribus zu denken seyen, deren die Reicheren bevorzugende Reihenfolge bei der Abstimmung Gracchus dadurch auflösen wollte, daß er alle 70 Centurien blos nach dem Looſe berief. Wollte man hier von der andern Vorstellung der von den Centurien siebenzigmal durchschnittenen Classen ausgehn, so wäre nicht abzusehn, wie das Confundiren der Classen mit einer Berufung der Tribus nach dem Loos zusammenhängen sollte.

Ebenso deutlich ist die Stelle des Cicero (Phil. 2, 33.). Er sagt, am Wahltage des Dolabella habe zuerst die Loosung der centuria praerogativa stattgefunden: darauf sey renunciirt worden, ein Ausdruck der bekanntlich, von den Comitien gebraucht, das Ausrufen des von einer Centurie

15) *Schol.* in Cic. Verr. 1, 9. *Liv.* 5, 18. 10, 22. 27, 6. *Auson.* Gratiar. act. 15. Daß es eine gewisse Rangfolge der Tribus gab, sagt auch *Cic.* agrar. 2, 29. und in derselben Rede c. 2. erwähnt er die extrema tribus suffragiorum.

gewählten Magistrats bezeichnet [16]). (Cicero läßt also, was sich von selbst verstand, weg, daß die geloste praerogativa auch gestimmt habe.) Darauf sey die erste Classe berufen und ebenfalls renuncirt worden; dann die sex suffragia; endlich die zweite Classe. Wollte man hier unter der ersten und zweiten Classe die erste und zweite Abtheilung irgend einer centuria seniorum vel iuniorum verstehn, so wäre es mehr als auffallend, daß erstens die Centurie nicht angegeben wird, deren erste und zweite Classe zu verstehn sey, zweitens daß die sex suffragia mitten in die Abstimmung einer und derselben Centurie eingeschoben werden, und drittens daß schon eine Renunciation erfolgt, ehe die ganze Centurie abgestimmt hat, da wir doch wissen, daß nur die Wahlen der Centurien jeder Tribus verkündigt wurden [17]). Nach der richtigen Ansicht erklärt sich dagegen die Stelle ganz einfach. Zuerst stimmte die praerogativa und ihre Wahl wurde verkündigt; darauf wurden die übrigen Tribus nach der Ordnung (iure) berufen; zuerst diejenigen, welche die erste Classe bildeten, darauf die sex suffragia, dann die, welche zusammen die zweite Classe ausmachten u. s. w. und nach der Abstimmung jeder Classe rief der Präco aus, wem die Centurien derselben ihre Stimme gegeben hätten. Mit dieser Stelle des Cicero ist noch eine andere des Livius (10, 15) zu vergleichen. Wenn es hier heißt: Quum primo vocatae Q. Fabium consulem dicerent omnes centuriae, so wird damit ein gewisser Inbegriff von Centurien bezeichnet, der zuerst (versteht sich nach der praerogativa) zum Stimmen aufgerufen wurde, und offenbar ist dieser ganz dasselbe, was bei Cicero prima classis [18]).

---

16) *Cic.* pro l. Manil. 1. in Verr. 2, 51. 5, 15. pro Plane. 20.

17) S. die Stellen der vorhergehenden Anmerkung.

18) Derselbe Ausdruck primo vocatae kehrt *Liv.* 10, 22. wieder, so daß er Kunstausdruck gewesen zu seyn scheint.

Zur Bestätigung dieser ganzen Ansicht dient endlich noch, daß ja auch nach der Servianischen Verfassung die Classen die höhern Einheiten waren, deren jede in eine gewisse Anzahl von Centurien zerfiel, und sich kein Grund absehn läßt, warum man später die Sache gerade umgekehrt und die Classen zu einer Unterabtheilung der Centurien gemacht haben sollte, zumal da ein solches Umwerfen dieser Grundidee der Servianischen Verfassung der Nachricht des Dionysius (4, 21), der blos von einer weniger genauen Berufung und demokratischeren Form dieser sonst unverändert fortdauernden Comitien weiß, geradezu widersprechen würde [19]).

Was die dritte Art von Centurien betrifft, welche nach Servianischer Einrichtung außerhalb der Classen standen, so haben sich darüber ausdrückliche Nachrichten zwar nicht erhalten, doch dürfen wir als sehr wahrscheinlich annehmen, daß sie als selbständige Centurien aufgehört haben, und ebenfalls in den Tribus-Centurien aufgegangen seyen. Die Gründe dafür sind: 1) daß Livius (1, 43) blos von 70 Centurien der neuen Ordnung weiß, die aus der Verdoppelung der centuriae iuniorum seniorumque nach den 35 Tribus entstanden seyen. 2) Daß nach Cicero (*Verr.* 5, 15) die Renunciation eines Gewählten nach den seniorum iuniorumque centuriis geschah; da nun blos die Tribus jedesmal zwei eigentliche centuriae seniorum und iuniorum hatten, so scheint es, daß auch nur noch Tribus-

19) Unter den Neuern ist die richtige Ansicht außer von Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 3. S. 389. fig., der aber in der Annahme von nur zwei Classen irrt, besonders von *Unterholzner* l. c. p. 19. seqq. vertheidigt worden. Der erste Urheber derselben, ein Gelehrter des sechszehnten Jahrhunderts, ist unbekannt, nach Niebuhrs freilich sehr ungewisser Vermuthung, Faernus. Zu verwundern ist es in der That, wie man drei Jahrhunderte lang gegen die einfachste Sache von der Welt so blind seyn konnte, wie namentlich das zuletzt angeführte Argument, daß von jeher die Centurien eine Unterabtheilung der Classen waren, nicht längst auf die Wahrheit geführt hat.

Centurien ſtimmberechtigt waren. 3) Auch das völlige Stillſchweigen der Schriftſteller von den centuriae fabrum, cornicinum et liticinum bei ſpätern Abſtimmungen wäre auffallend, wenn ſie damals noch als Stimm-Centurien exiſtirt hätten. Namentlich würde Cicero (Philipp. 2, 33) die Centurien der Zimmerleute und Schmiede zwiſchen der erſten und zweiten Claſſe erwähnt haben, wenn ſie als Stimm-Centurien noch exiſtirt hätten. 4) Was insbeſondere die Proletarier betrifft, ſo haben wir oben geſehen, daß der Cenſor Appius Claudius die Freigelaſſenen durch alle Tribus verbreitet und dadurch forum et campum d. h. Tribus- und Centuriat-Comitien verdorben hatte, die Cenſoren Fabius und Decius aber jene forensis turba in die vier ſtädtiſchen Tribus warfen, um den Wahl-Comitien ihre ariſtokratiſche Würde wieder zu verſchaffen. Beides beweiſt, daß damals wenigſtens die centuria proletariorum keine beſondere Stimm-Centurie mehr bildete. Da nun aber die Tribus alle ſtimmberechtigte Bürger umfaßten, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß auch die übrigen außerhalb der Claſſen ſtehenden Centurien nur noch in den Centurien der Tribus mitgeſtimmt haben.

Nachdem wir nun die ſpätere Beſchaffenheit der Centuriat-Comitien der Hauptſache nach feſtgeſtellt haben, kommt es darauf an, eine Brücke zu ſchlagen zwiſchen dem Alten und Neuen, d. h. nachzuweiſen, wann und wie ſich die neuere Centurienverfaſſung aus der ältern entwickelt habe.

Für die erſtere Frage, wann dieß geſchehen ſey, fehlt es uns nicht an Vorarbeitern; durch Vergleichung der Stellen, wo die Verbindung der Claſſen und Centurien mit den Tribus ſchon vorkommt, darf als unwiderleglich bewieſen angeſehen werden, daß die Veränderung in die früheſten Zeiten der freien Republik hinaufreiche[20]). Deſto

20) Vgl. beſonders *Francke* l. c. p. 83... 86. auch *Unterholzner* l. c. p. 15.

schwieriger ist die zweite Frage, die zu beantworten bis jetzt, soviel wir wissen, selbst noch nicht einmal versucht worden ist, und wir müssen uns zum Voraus entschuldigen, wenn wir beim Mangel aller directen Nachrichten zunächst aus der Physiologie des Römischen Staatslebens zu bestimmen suchen, wie sich die Centurienverfassung bei consequenter Entwickelung umgestalten mußte und erst hinterdrein die einzelnen Spuren dieser Umgestaltung, die sich in unsern Quellen finden, mit dem a priori gewonnenen Resultat vergleichen. Wenn sich indessen nach dieser Vergleichung eine wesentliche Übereinstimmung ergibt, so dürfen wir auch das Ergebniß unserer Untersuchung für ebenso gesichert ansehn, als wenn es durch directe Zeugnisse beglaubigt wäre.

Wir haben als Princip der Serviansischen Verfassung öfter das Hervortreten des Sächlichen oder des Grundes und Bodens aus der Person bezeichnet und glauben es sowohl in der Einrichtung der Tribus als der Centurien hinlänglich nachgewiesen zu haben. Allein genauer betrachtet blieb doch dieses Hervortreten selbst noch vom Persönlichen behaftet. Wenn nehmlich Personen der Bürger und Grund und Boden als die beiden irdischen Hauptbestandtheile des Staats anzusehen sind und centuria den doppelten Sinn von centuria militum und centuria agrorum hat, so lassen sich auch gleichsam zwei verschiedene Phasen der Centurienverfassung denken, die eine, worin der erste Begriff zum Grunde liegt, mithin das Äußerliche, Plebejische der Person, welches überhaupt in der centuria sich ausdrückt, zwar hervortritt, aber doch, indem es vorzugsweise in der militärischen Leistung (dem facere) besteht, sich noch in der der Person zugekehrten Seite hält und das Vermögen nebst dessen Fundamente, dem Grund und Boden, (also das dare) noch nicht zu selbständiger Bedeutung gelangen läßt: die andere, worin der Begriff centuria zu seiner vollen Bedeutung auch als centuria agrorum durchdringt und das die Function bestimmende Moment aus der Person zugleich auf

s Eigenthum am Grund und Boden überträgt. Von da an hat
n der Bürger nicht mehr blos als Vermögenhabender über-
upt, sondern blos als Begüterter (*locuples*) Bedeutung; es
mmt nicht mehr blos darauf an, daß er durch Vieh und beweg-
he Sachen bis zum Boden hin reich sey, sondern es wird
undeigenthum gefordert, dieses erlangt selbständig neben
r Person des Bürgers gleichsam ein caput im Staate
d. wenn in der alten Centurienverfassung immer noch die
schlechtertribus, jedoch in den Regionen schon erweitert
ch die an sie angereihten Volksbestandtheile (Äquer und
ebejer) und auf einen Vermögenswerth zurückgeführt,
: Grundlage bildeten, so müssen nun die Localtribus die
undlage werden, auf der die Centurien und, da aus die-
t die Classen bestehen, auch die Classen ruhen.

Hiermit ist schon eine allgemeine Andeutung gegeben,
e die persönlichen Centurien naturgemäß zu Tribus-Cen-
rien werden konnten. Diese kann uns aber da, wo es
f Ermittelung des ganzen positiven Gehalts der neuen
richtung ankommt, nicht genügen und wir sehen uns
her genöthigt, noch tiefer zu schöpfen, indem wir von
m Wesen und Verhältniß der Tribus und Centurien
rsprünglich Curien) ausgehen.

Der Staat wird, abgesehen von der Gottheit, wesent-
h durch die beiden zusammenwirkenden Factoren: die
ürger und den Boden constituirt, jene sein Princip, diese
ne Basis bildend. In ihm gehört die Eintheilung nach
urien der Sphäre der Function (nach Curien wird ab-
stimmt und der Kriegsdienst geleistet) die Eintheilung
ch Tribus der Sphäre der Substanz (Staatsbestand-
eile) an. Indem beide Eintheilungen des Staats sind,
ib auch jene beiden Factoren des letztern bei beiden be-
eiligt; aber doch mit dem Unterschiede, daß die Curien
n der Seite der Personen, die Tribus von der des Bo-
ns ausgehen; denn das Handeln eignet dem Lebendigen,
n den Personen, während die Substanz vorzugsweise in

dem Boden liegt, aus dem auch die Leiber des Volks hervorgegangen sind. Beide Eintheilungen stehen aber auch wieder in nothwendiger Verbindung mit einander und zwar besteht unter ihnen das Naturverhältniß, daß 10 Curien auf eine Tribus kommen. So lange nun der Staat noch durchaus unentwickelt innerlich ist und allein auf dem Abstammungsprincip beruht, folglich auch der Boden vermöge seiner lebendigen Seite noch in dem persönlichen Bestandtheile befangen ist, erscheinen freilich auch die Tribus, wie die Curien, noch zunächst als Personalabtheilungen, die den Boden nur in seiner Befangenheit in den Personen mittelbar mit eintheilen, sowie andererseits auch die Curien nur die nächste mit dem Innerlichen der im Boden wurzelnden Substanz der Personen fast noch zusammenfallende Äußerung (Function) ausdrücken. Tribus und Curien sind also noch so miteinander verschlungen, daß beide noch in den Personen zu liegen, die Curien nur die handelnd gedachten Tribus, mithin noch von den Tribus beherrscht zu seyn scheinen. Wenn aber der Staat anfängt sich zu veräußerlichen, so entsteht gleichzeitig mit dem Auseinandertreten von Boden und Personen eine Zusammenbewegung der die Function und der die Substanz betreffenden Eintheilungen von der Art, daß beide endlich auf entgegengesetztem Puncte, d. h. im Boden und so daß die functionale Eintheilung nun die substantiale zu beherrschen scheint, ineineinander greifen. Die Function geht nehmlich aus der Person schlechthin über auf die Vermögen habende Person — aus Curien werden Centurien — und wenn diese Entwickelung endlich das Vermögen als solches erreicht hat, fixirt sie sich in dem Grund und Boden als der außerhalb der Person liegenden Basis des Vermögens; die functionale Eintheilung betritt so das Gebiet der substantialen. Umgekehrt organisirt sich auch die Substanz aus ihrer rohen unbehülflichen Natürlichkeit; nicht nur tritt der Boden aus seiner Befangenheit in den Personen hervor und stellt die Substanz des Staats

in ihrem selbständigen Elemente dar — die Tribus werden unmittelbar örtliche Abtheilungen — sondern er äußert sich ebenfalls und wird fungirend, indem er im Ackerbau als zusammenwirkend mit der Person in Betracht kommt: die substantiale Eintheilung geht so auf der Seite des Bodens in das Gebiet der functionalen über. Indem also das Draußen der Person das Unlebendige des Bodens, das Draußen des Bodens das Lebendige der durch Ackerbau gewonnenen Vegetation ist, treffen nun Centurien und Tribus auf Seiten des Bodens in der Art zusammen, daß jene diese in sich fassen; denn wenn Mensch und Boden auseinandergetreten sind, beherrscht jener diesen und folglich auch die auf jenen sich beziehende Eintheilung diejenige, welche den letztern betrifft. Das Zahlengesetz bleibt übrigens unverändert dasselbe, daß nehmlich zehn Centurien, wie ehemals zehn Curien, eine Tribus ausmachen [20*]. Doch muß die Art der Darstellung der Centurien, wenn sie nun so aus persönlichen auf die örtlichen Tribus übertragene Centurien werden, sich nothwendig anders gestalten. Wir haben nehmlich schon früher (Cap. 3. vor Anm. 12.) bemerkt, daß der Boden an sich unterschiedlos ist und nur darin noch am Lebendigen der Person Theil nimmt, daß auch in ihm Cresciren und Decresciren, was in den Personen als Jugend und Alter erscheint, durch Saat und Erndte sich ausdrückt. Wenn also die 10 persönlichen Centurien eine Tribus ergreifen, so ist dieses nur so möglich, daß sie in eine Einheit zusammengehn, die sich als eine centuria iuniorum und eine centuria seniorum darstellt.

20*) Man vergesse ja nicht, was im Anfange des vierten Capitels gezeigt worden ist, daß curia und centuria dem Wesen nach dasselbe sind, was nur dort vom patricischen, hier vom niedrigeren und breiteren plebejischen Standpunkt aus aufgefaßt wird.

Man kann ſich auch dieſen Fortgang der politiſchen Entwickelung wieder durch das Ebenbild des einzelnen Menſchen am beſten verdeutlichen. Schon früher iſt der Übergang von den Curien zu den Centurien als der Fortſchritt des univerſalen Menſchen vom Leben der Hände zu dem der Füße dargeſtellt worden. Die Eine Subſtanz des Menſchen geht nehmlich auch beim Einzelnen in eine Zehnheit der Function aus. So lange nun der Menſch noch Kind iſt und in dem innerlich-perſönlichen Leben ruht, liegt dieſe Function lediglich im Greifen mit den zehn Fingern, die dem obern geiſtigeren und daher innerlich-perſönlichen Syſteme des Menſchen angehören; das Fußleben des Menſchen (wenn wir ſo ſagen dürfen) iſt noch völlig unentwickelt. Mit fortſchreitendem Alter aber entwickelt ſich der Menſch auch nach ſeinem äußerlichen der Erde zugekehrten Beſtandtheile, er wird ſelbſtändig freier und wie ſein Daſeyn ſelbſt aus dem innerlich-perſönlichen Leben mehr in das Zuſammenwirken der Perſon mit der Erde übergeht, ſo fällt nun auch das Moment ſeines Lebens immer mehr in das Organ dieſer äußerlichen Freiheit, die Füße, bis nach erreichter Pubertät das im Zuſammmenwirken des Menſchen mit dem Boden beſtehende Gehen ſelbſt wichtiger wird als das Greifen, und die eigenthümliche Signatur dieſes Lebensalters ausmacht. Obgleich nun auch dieſes Fußleben, wie das der Hände, in einer Zehnheit — den zehn Zehen — ſich darſtellt, ſo verhalten ſich doch die Füße in ihrer ſelbſtändigen Function ganz entgegengeſetzt als die Hände. Denn während in dieſen ihrer Beſtimmung zum Greifen beweglicher Sachen gemäß die Finger, folglich die Zehnheit, das überwiegend Wichtige ſind, dem das Innere der Hand nur zur Grundlage dient, ſo wird bei den Füßen ihrer Beſtimmung für den Boden und die Fortbewegung auf demſelben gemäß, umgekehrt die Palma die Hauptſache, gegen welche die Zehen zur Unbedeutendheit zuſammenſchrumpfen, und an die Stelle der Zehnheit

tritt die Zweiheit der wechselsweise schreitenden Füße — ganz so wie die centuria iuniorum und centuria seniorum einer Tribus an die Stelle der zehn persönlichen Centurien.

Wollen wir uns nun aber auch anschaulich machen, wie in Rom jener Fortschritt von persönlichen zu Tribus-Centurien sich vorbereitete, so müssen wir vor Allem eingedenk seyn, daß ebenso wie die erste Ansiedelung der Ramnes, Tities und Luceres, so ohne Zweifel auch die der folgenden von außen aufgenommenen Völker theils nach dem Grundschema der 10 Curien oder Centurien, theils so geschah, daß jede solche 10 Centurien — außer ihren Wohnungen in der Stadt — auch eine besondere Feldmark angewiesen erhielten. In diesen Feldmarken und deren Eigenthümern lagen von den ältesten Zeiten her die spätern Grund-Centurien präformirt. Aber damals hatten sie als solche noch keine Bedeutung. Für den Staat galt nur die Eintheilung der persönlichen Curien, denen hinsichtlich des Ackers die Pagi mit den Argeern entsprachen; die spätern Ansiedelungen und Assignationen lagen entweder ganz außerhalb jener Personal- und Grundeintheilungen, oder wurden, wie es mit denen der Albaner der Fall gewesen zu seyn scheint, den bestehenden Curien und Pagi zugerechnet. Nachdem aber Tarquinius Priscus die alten Tribus und Curien förmlich in sich verzwiefacht und die Cälianer aufgenommen hatte, mußten die Curien und Pagi vor den Feldmarken, deren jede eine zusammengehörige Hauptansiedelung umfaßte, immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden und unter Servius Tullius kamen diese nach der im dritten Capitel ausgesprochenen Vermuthung in den ländlichen Regionen zum ersten Male zur politischen Anerkennung; jedoch noch nicht als Tribus d. i. als Staatsgrundbestandtheile. Denn so wie damals erst die persönlichen Centurien an die Stelle der Curien traten, so auch erst die auf dem Wohnen beruhenden städtischen Tribus an

die Stelle der Stammtribus und in jenen persönlichen Centurien blieb der Grund und Boden in den Regionen noch befangen. Der weitere Fortschritt, daß je 10 persönliche Centurien als eine centuria iuniorum und eine centuria seniorum einer Tribus sich gestalteten, war nun zwar, wie sich aus unserer Darstellnng ergibt, ein durchaus organischer; dennoch bedurfte es zu dieser Umgestaltung offenbar noch eines mächtigen Impulses, der das Persönliche, worin die jetzige Verfassung noch festhing, völlig abstreifte, und dann einer neuen Einrichtung, die besonders den Umfang jeder ländlichen Tribus und das Verhältniß derselben zu den Servianischen Regionen festsetzte. Jener Impuls ließ nicht lange auf sich warten.

Roms innerste Natur ist es, mit der Sechsheit seine positive Entwickelung zu beschließen. Es ist der absolute Mensch ohne weiteres Haupt, d. h. der Gott nicht zum Haupte hat, und wenn er selbst zauberisch ihn seiner Länge zusetzen will[21]), ihn nur als ein blutendes todtes Haupt findet, dem er wohl sein Capitol errichten, aber nicht selbst sein Tempel werden kann, wie Israel, dessen Zahl ebendaher lebendiger, die Sieben, ist. Wie Rom nach seiner latinischen eigentlich lebendigen Seite nur für sechs Generationen auf- und absteigend die Zeugungen benennt, nur bis zum sechsten Grade Verwandte anerkennt, durch sechs Perioden sein Volksdaseyn auslebt, u. s. w. und die siebente Stufe, die das eigentlich Römische Princip ausdrückt, ihm nur die Negation seines frühern Lebens bringt[22]), so lief auch seine Unmündigkeitsperiode mit sechs Königen zu

21) Bekanntlich beträgt die natürliche Länge des Menschen sechs Kopflängen und dazu das Haupt die siebente.

22) Freilich: Roms Siebentes ist, wie bei Israel, ein Geheiligtes (sacrum), ein Eintritt in Gott, aber nicht in Gottes Herrlichkeit, sondern in Gottes Zorn, nicht eine Erfüllung mit Gottes Leben, sondern ein Sterben in Gottes Fluch, weil es sich ihm direct opponirt.

Ende [23]) und der siebente, nicht mehr ein König, sondern ein Tyrann, diente blos dazu, das Leben zu ertödten, welches unter den sechs sich entwickelt hatte, eben damit aber auch die Fesseln der Unmündigkeit zu sprengen und eine neue Periode herbeizuführen. So war nun die Servianische Centurienverfassung als eine persönliche, gleichsam an einem Abhange erbaut, dem eben der Einsturz drohte; indem sie auf einem materiell schon außerhalb der Person liegenden Fundament ruhte und dieses doch noch, dem Charakter der Königsperiode gemäß, an die Person fesselte, trug sie die Nothwendigkeit eines bloßen Durchgangspunctes in sich, und nachdem Tarquinius Superbus die ganze Königsperiode mit ihrem persönlichen Princip dem Untergange zugeführt hatte, mußte mit Anfang der freien Republik die Centurienverfassung auch formell dem Princip gemäß sich bilden, von dem sie ausgegangen war.

Doch erst mußten die brandenden Wogen, die der Sturm der Königsvertreibung erregt hatte, sich wieder legen, ehe an neue feste Einrichtungen im Innern gedacht werden konnte. So wie man unmittelbar nach der Königsflucht überhaupt als einstweiligen Nothbehelf die Einrichtungen des Servius möglichst wiederherstellte, so geschah dieses ohne Zweifel auch mit der Servianischen Centurienverfassung. Die ersten Consuln wurden ex commentariis Servii Tullii in Centuriat-Comitien gewählt [24]), gewiß also

---

23) *Liv.* 1, 48. sagt von Servius Tullius, dem sechsten Römischen Könige: cum illo simul iusta ac legitima regna occiderunt, und bemerkt dann, daß er selbst schon mit dem Gedanken umgegangen sey, die Einherrschaft niederzulegen, um Consuln, mithin die freie Republik an die Stelle treten zu lassen. Eben so sagt *Iuvenal.* 8, 260. von ihm: Et fasces meruit regum ultimus ille bonorum.

24) *Liv.* 1, 60. *Dionys.* 4, 75. 84.

auch in ſolchen Centuriat-Comitien, wie ſie Servius vorgeſchrieben hatte. Daſſelbe gilt von jener erſten lex centuriata des Valerius Poblicola[24*]. Und dieſer Zuſtand dauerte fort bis zur völligen Sicherung der jungen Freiheit durch die ſiegreiche Schlacht am Regillus und durch den Tod des vertriebenen Tarquinius. Dieſer fällt in das J. d. St. 259[25], und von dieſem kann mit Sicherheit angenommen werden, daß damals zugleich mit der neuen Tribus- auch die neue Centurien-Einrichtung getroffen wurde. Um jene Zeit wandte man ſich nehmlich zu den innern Einrichtungen. Schon zwei Jahre vorher war der Saturnustempel geweiht, das Saturnalienfeſt geſtiftet worden. Von dieſem Jahre ſagt Livius, die Patricier, durch den Tod des Tarquinius ermuthigt, hätten angefangen, die Plebs, der ſie bis dahin ſich auf alle Weiſe gefällig gezeigt, zu bedrücken, und fügt dann, nachdem er die Befeſtigung der Tarquiniſchen Colonie Signia durch neue Colonen erwähnt hat, hinzu: **Romae tribus una et viginti factae.**

Wir haben ſchon oben (Cap. 3.) die Art, wie Niebuhr dieſe Zahl von 21 Tribus zu erklären verſucht hat, als unhaltbar nachgewieſen und das innere Entwickelungsgeſetz dargethan, nach welchem der Staat der Freiheit folgerecht mit dreimal ſieben Grundbeſtandtheilen anheben mußte. Doch dieſe Folgerichtigkeit jener Zahl iſt blos die eine Seite ihrer Bedeutung. Nicht minder bedeutungsvoll iſt ſie nach einer andern Seite für die Centurienverfaſſung. Wenn nehmlich die perſönlichen Claſſen und Centurien des Sekvius, übrigens mit Bei-

---

24*) *Cic.* de rep. 2, 31.

25) *Liv.* 2, 21. *Dionys.* 7, 64.

behaltung der Gesetze seines Verfassungsbaues, in locale umgesetzt werden sollten, so mußten gerade 21 Tribus gemacht werden. Denn 170 Centurien — so viel enthalten die fünf Classen — ergeben nach dem oben angeführten Gesetze, daß bei der Umsetzung auf zehn Centurien Eine Tribus kommt, 17 Tribus und dazu die vier alten städtischen Tribus, macht 21. Auf dasselbe Resultat führt uns das Ebenbild des einzelnen Menschen. Wenn in diesem die Unmündigkeitsperiode überschritten und damit das innere Leben in Kopf, Rumpf und Händen in die instrumentale Extremität der Füße übergegangen ist, so daß nun das Gehen und der dazu dienende Gliederbau das Wesen und die Grundbestandtheile des jetzigen Menschen ausmachen, so finden wir ebenfalls 17 gedoppelte Glieder für die Function des Gehens selbst und 4 Theile, in welche der übrige innerliche Mensch zerfällt. Denn Schenkel, Bein und Palme des Fußes geben 3, die Zehen 14 Glieder und durch deren Zusammenwirken wird das Gehen verrichtet. Der übrige innerliche Mensch aber, der sich durch jene Organe tragen läßt, besteht in Kopf Rumpf und den beiden Armen (Händen) [26]). Es leuchtet

---

26) Es sey vergönnt das Entsprechende auch im Einzelnen anzugeben. Die das Gehen bewerkstelligenden Gliedmaßen sind theils die feinern untern, theils die immer massiver werdenden obern; die feinsten sind die Zehen und diese zerfallen (man vergleiche um der Anschaulichkeit willen die Hand, von der wir auch die Bezeichnungen entlehnen wollen) in drei Haupttheile: 1. Zeige- und Mittelfinger. 2. der Daumen. 3. Gold- und kleiner Finger — in welcher Reihenfolge die Finger nach ihrer Wichtigkeit für die Action des Greifens aufeinanderfolgen. Dem entsprechen nun 1. die Patricier (priores und posteriores) in ihren zweimal drei Tribus (classis schlechthin). 2. Die principes plebis in ihren zwei Tribus. 3. Die Cälianer in ihren dreimal zwei Tribus (classis II. III. IV.). Hierauf folgen die Palme und das Bein (Arm) — entsprechend den beiden Tribus der V. Classe, und der Schenkel (Oberarm), welcher schon in den Leib übergeht — entsprechend der dritten Tribus der fünften Classe, den accensi velati,

wohl Jedem ein, daß dieſes Verhältniß, in ſolchem Zuſammentreffen mit der verſuchten innerlichen Begründung nicht zufällig ſeyn kann und darum dürfen wir getroſt darauf weiter bauen.

Nach dieſer neuen Centurienverfaſſung kamen alſo auf die erſte Claſſe 8, auf die zweite 2, auf die dritte 2, auf die vierte 2 und auf die fünfte 3 Tribus.

Rechnet man zu dieſen 17 ländlichen noch die 4 ſtädtiſchen Tribus hinzu und nimmt auf die politiſchen Hauptmaſſen des Staats Rückſicht, ſo beſtand der Staat der zweiten Periode überhaupt aus drei Hauptabtheilungen von Bürgern, zu vergleichen den Ramnes (Romani) Tities (Quirites) und Luceres der erſten Periode, und jede von dieſen begriff ſieben Tribus in ſich. Wir haben nehmlich A. in den 6 Tribus der alten classis ſchlechthin die Patriciergeſchlechter. B. in den 6 Tribus der zweiten bis vierten Claſſe die Cälianer oder Äquer. Zwiſchen beiden lagen dann noch die 2 Tribus der principes plebis, die, weil ſie einerſeits mit zum Senat gehörten, andererſeits aber von den Rechten der alten Verfaſſung ausgeſchloſſen waren, eine Vermittelung zwiſchen dieſen beiden Hauptabtheilungen bildeten und daher halb mit zu der einen halb zu der andern gerechnet werden können [26a]). Beide Hauptabtheilungen waren aber jetzt die herrſchenden (wie einſt die die Ramnes und Tities) und der Conſulat in ſeinem Dua-

---

welche ſchon an die Proletarier der ſtädtiſchen Tribus gränzen. Unter dieſen müſſen wir die Palatina und Collina (Römer und Quiriten) dem Kopf und Rumpf, die Suburana und Exquilina, die ſchon nach außen gerichtet ſind, der rechten und linken Hand vergleichen.

26a) Es iſt daher auch ganz richtig, wenn Livius und Dionyſius zur Bezeichnung dieſer erſten Hauptabtheilung die Ausdrücke Patres und Senatus mitunter gleichbedeutend gebrauchen, was freilich Niebuhr nach ſeiner Unbekanntſchaft mit den eigentlichen Volksbeſtandtheilen ſeit Servius tadeln mußte.

lismus urſprünglich ohne Zweifel auf ſie berechnet, bis die Patricier ihr altes Vorrecht wieder geltend zu machen wußten und dadurch als Gegendruck die tribuniciſche Verfaſſung für den zweiten Hauptbeſtandtheil hervorriefen. Endlich C. beſtand die dritte Hauptabtheilung aus den kleinen Grundeigenthümern in den 3 Tribus der fünften Claſſe (Serianiſchen Plebejern) und den Proletariern, hauptſächlich in den 4 tribus urbanae; denn die auf dem Lande waren anfangs meiſtens Clienten der Patricier und von dieſen abhängig. Dieſe dritte Abtheilung war factiſch ſo gut wie unberechtigt, weil ſie auch in der Volksverſammlung faſt nie zum Stimmen kam, ſie bildete aber, wie einſt die Luceres, die nach dem Auslande hin offene Seite und nach der Mitte dieſer Periode erlangte ſie, wie wir ſpäter ſehen werden, durch hinzugefügte neue Tribus faſt ein größeres Gewicht als eine der beiden andern Abtheilungen und es konnten nun auch Senatoren aus ihr gewählt werden [26b].

In anderer Beziehung, nehmlich vom Geſichtspuncte der alten Verfaſſung aus, zerfiel freilich der Staat nur in die beiden Haupttheile: Patricier und Plebejer. Doch auch hier gewährt die richtige Anſicht von den Staatsbeſtandtheilen manche neue Blicke und löſt bisher unbegreifliche Räthſel. Wir ſehen namentlich, warum die Plebs 10 Tri-

---

26b) Nach der lex Ovinia tribunicia (*Fest.* v. *Praeteriti.* wahrſcheinlich ein Plebiſcit nach a. u. 388. A. M. iſt Walter Geſch. des R. R. S. 100. Anm. 68.) ſollten die Senatoren ex omni ordine optimum quemque in den Senat wählen, ein Ausdruck, der nun auch erſt verſtändlich wird; denn jedenfalls weiſt er darauf hin, daß es mehr als zwei ordines im Staate geben mußte und an einen ordo equester war natürlich damals noch nicht zu denken. Der Sinn war aber ohne Zweifel, daß auch ein Bürger von geringerer Abkunft, nehmlich aus den geringen Serianiſchen Plebejern, wenn er ſich in die höhern Claſſen aufgeſchwungen hätte, ebenfalls wählbar ſeyn und ſo nicht mehr das Geſchlechterprincip, ſondern ſchlechthin das Princip der Centurienverfaſſung, alſo hauptſächlich der Reichthum entſcheiden ſollte.

kamen hatte. Offenbar kamen dieſe nehmlich auf die 10 Tribus der Plebejer von der erſten bis fünften Claſſe, indem in der erſten die 6 Tribus der Patricier als ſolcher, in der fünften aber die letzte Tribus, welche auf die accensi, alſo eigentliche Proletarier und daher Unberechtigte kam, ausgeſchloſſen waren. Daß die principes plebis ſich hier den geringern Plebejern anſchloſſen, iſt ganz natürlich, da es ſich im Tribunat um eine Entſchädigung für die eigentlich doch ihnen entgangene zweite Stelle im Conſulat handelte [27]).

Eine nothwendige Folgerung aus dieſer Art ſich die ſpätere Centurienverfaſſung zu denken, iſt nun aber dieſe, daß ſie blos aus den *tribus rusticae* beſtand, und die vier Serianiſchen oder ſtädtiſchen Tribus nicht dazu gehörten, daß alſo, wenn comitia centuriata gehalten wurden, dazu blos die tribus rusticae ſich verſammelten, zu den comitia tributa dagegen auch die urbanae zu erſcheinen berechtigt waren, ja deren urſprünglichen Stamm bildeten. Ich wüßte auch durchaus nichts, was dieſer Fol-

---

27) Wie die zwar patriciſchen aber doch eigentlich die fünf Claſſen repräſentirenden Xviri legibus scribendis zwei an der Spitze ihres Collegium hatten (*Liv.* 3, 41.), ſo behaupteten ohne Zweifel auch in dem Tribunen-Collegium die principes plebis, auf die ſich auch die im erſten Jahre nur in der Zweizahl erwählten Tribunen (*Liv.* 2, 33. 58. *Cic.* pro Cornel. ap. Ascon. p. 138) ſicherlich bezogen, mehrere Jahrhunderte hindurch einen Vorrang und auch die übrigen zerfielen vermuthlich in vier Paare. Sehr häufig werden nur zwei Tribunen namentlich aufgeführt (*Ascon.* l. c. *Liv.* 6, 35. 36. u. ſ. w.) und wenn Plebiſcite vorgeſchlagen wurden, ſo geſchah dieſes ohne Zweifel auch in der Regel von dieſen Vorſtehern des Tribunen-Collegium (z. B. die leges Sextiae Liciniae *Liv.* l. c. die lex Silia Silia. *Fest.* v. *Publica pondera*). Die plebejiſche Ädilität blieb immer nur in der Zweizahl, weil die aedes in Rom lagen und die principes plebis allein mit den Patriciern zugleich die Stadt inne hatten (in der tribus Exquilina). Die Zahlen der Xviri iudices, der Xviri sacris faciundis und der Xviri legibus scribendis kamen aber wieder auf die fünf Claſſen.

gerung widerſpräche, wohl aber läßt ſich ſehr vieles anführen, wodurch ſie beſtätigt wird. Erſtens lag es in der Natur der Centurienverfaſſung, daß ſie blos tribus rusticae umfaſſen konnte. Denn die Centurien ihrer weſentlich äußerlichen Natur gemäß gehören dem Ort nach draußen hin auf das Land, weßhalb auch ihre Comitien nicht in der Stadt gehalten werden konnten; auch ſetzen ſie hinſichtlich des Bodens ein meum esse voraus, als worauf die ganze Einrichtung der Abſchätzung der Perſon zu Gelde beruhte. Die vier Servianiſchen oder ſtädtiſchen Tribus aber waren, ſo zu ſagen, eben ſo innerliche perſönlich locale Tribus, wie die damaligen Centurien perſönliche Centurien. Denn ſie waren blos für die Leiſtungen der Perſon zum Kriegsdienſt und von dem damals noch perſönlichen Vermögen beſtimmt und beruhten nicht auf Grundeigenthum, ſondern nur auf dem Beſitze eines Hauſes (dem assiduum esse) dem Zuſammenwohnen in einem Diſtrict, der von den dort Eingeſchriebenen ebenſo, wie das Lager von dem Heere, vertheidigt werden kann [27a]). Eben deßhalb, weil

---

27a) Es iſt noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweiſen, daß Dionyſius ſich lauter factiſcher Ausdrücke von den ſtädtiſchen Tribus bedient und ſie blos auf die Ordnung der Leiſtungen bezieht: (4, 21.) *καὶ τοὺς ἀνθρώπους ἔταξε τοὺς ἐν ἑκάστῃ μοίρᾳ τῶν τεττάρων οἰκοῦντας ὥσπερ κωμήτας, μήτε λαμβάνειν ἑτέραν οἴκησιν, μήτε ἄλλοθί που συντελεῖν, τάς τε καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις τὰς γινομένας τῶν χρημάτων εἰς τὰ στρατιωτικὰ καὶ τὰς ἄλλας χρείας, ἃς ἕκαστον ἔδει τῷ κοινῷ παρέχειν. καὶ οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς στρατιωτικὰ, ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς καὶ τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο, ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἐπιδείξας συμμορίας, ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας, οἷς προσέταξεν εἰδέναι, ποίαν οἰκίαν ἕκαστος οἰκεῖ.* Übrigens verhielten ſich die Vornehmen (die Bürger der erſten Claſſe in ihren viermal 20 Centurien, nach denen eigentlich dieſe localen Tribus gebildet waren) und die armen Inſaſſen der vier Regionen, ganz entgegengeſetzt zu dieſen Abtheilungen; jene dominirten dort, und für ſie waren dieſe localen Abtheilungen nach dem Beſitz von Häuſern daſſelbe, wie nach Romuliſcher Verfaſſung die

die localen Tribus damals doch immer noch von einem persönlichen Momente behaftet blieben, konnten die ländlichen Regionen keine damaligen Tribus (Staatsbestandtheile) seyn, weil bei ihnen die Rücksicht auf Eigenthum schon überwog [28]). Hiernach konnten nun die städtischen Tribus zwar an den comitiis tributis Theil haben; denn diese beruhten auf dem bloßen localen Zusammengehören, ohne Rücksicht auf ein Vermögen der Bürger im und durch den Boden, und gingen von den innerlichen städtischen Tribus aus, wie ihre Abhaltung auf dem Forum zeigt, nicht aber auch an den Centuriat-Comitien, deren Princip das ländliche Grundeigenthum, das Vermögen der Person im und durch den Boden war. Merkwürdig ist ferner,

---

Stämme der herrschenden Geschlechter selbst; diese dagegen waren jenen dort unterworfen, und sie hatten in den localen Tribus nur dasselbe Recht, wie die Clienten in den Romulischen Stämmen; illi *possidebant*, hi *in possessione erant*, eben so wie die Vornehmen gentes habebant, die Clienten nur in gentibus erant. Insofern nun der Besitz überhaupt noch persönlicher ist, als das Eigenthum und die Königszeit aus der Geltung des Persönlichen positiv noch nicht herauskam, konnten damals auch nur diese auf Besitz beruhenden Abtheilungen Tribus — Staatsabtheilungen — seyn. Sobald aber die Herrschaft von der Person auf das Recht im Grund und Boden überging, mußten nicht nur auch ländliche Abtheilungen Tribus werden, sondern diese auch die persönlicheren und allein berechtigten werden, weil Grundeigenthum mit in *possessione esse* (nicht *possidere*) verglichen, allein eine Herrschaft über den Boden gewährt, wogegen der, qui in possessione est, mehr vom Boden beherrscht wird, als ihn in einem (auch nicht einmal persönlichen) Rechte und in seiner Gewalt hat. — Diese nähere Erläuterung schien nothwendig, damit in dem, was ferner im Texte gesagt wird, nicht Widersprüche zu liegen scheinen möchten.

28) Deren Vorsteher sollten nach *Dionys.* l. c. Acht haben auf τὰς κτήσεις (heredia) ἐν αἷς ὁ βιος αὐτῶν ἦν. Sofern aber diese Regionen für den Staat (populus) eine Bedeutung hatten, unterlagen sie auch noch der persönlichen Auffassung nach den Prästationen und der Vertheidigung des Territorium gegen den Feind.

daß während die ſtädtiſchen Tribus vom Orte benannt waren, dieſe ländlichen 17 nomina gentilitia führten [29]). Offenbar deutet dieſes darauf, daß die letztern von der alten Geſchlechterverfaſſung durch das Mittelglied der auch auf den Perſonen beruhenden Servianiſchen Centurien ausgingen, die erſtern dagegen bloße Bezirke waren, in denen man wohnte. Bei dieſen beherrſchte Grund und Boden die Perſonen, bei den ländlichen umgekehrt die Perſonen als Eigenthümer den Grund und Boden. Auf denſelben Gegenſatz deutet ferner die Einſchreibung der Freigelaſſenen, die natürlich ohne Grundeigenthum ſind, und ſpäter auch der forensis turba in die ſtädtiſchen Tribus. Sie wurden dadurch des Stimmrechts in den Centuriat-Comitien beraubt und behielten blos das in den comitiis tributis. In dieſen ſelbſt entſtand aber ſeitdem der Gegenſatz von tribus rusticae und urbanae, während für ſie bisher beide Arten von Tribus von gleicher Würde geweſen waren. Aber auch ausdrücklich wird der Eintritt in die ländlichen Tribus mit Erlangung des Stimmrechts (nehmlich in Centuriat-Comitien) gleichgeſetzt. Denn von den Freigelaſſenen, die der Cenſor Appius durch alle Tribus verbreitete, ſagt Plutarch (Poplic. 7. oben Cap. 9. Anm. 54.) er habe ihnen ἐξουσίαν ψήφου gegeben, und umgekehrt drückt Victor (de vir. ill. 32.) die Rückverſetzung der Freigelaſſenen in die ſtädtiſchen Tribus ſo aus: libertinos tribubus amovit, was auf einen geſchloſſenen Complex von Tribus, nehmlich den der zu Centuriat-Comitien berechtigten, hindeutet. Auch *Plin.* 18, 3. gedenkt bei den tribus urbanae blos des

29) Sie hießen, wie ſich dadurch, daß wir die ſpäter hinzugekommenen 14 namentlich kennen und außerdem die Namen aller 35 Tribus bekannt ſind, ermitteln läßt: Romilia, Aemilia, Camilia, Cluentia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria; Pupinia, Sergia, Voltinia, Veturia, Claudia, Crustumina. Vgl. Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 1. Anm. 977.

Wohnens, bei den rusticae des rura habere. Auch der Ausdruck tribu movere, welcher doch, ebenso, wie senatu movere, Ausstoßung aus einer Corporation bezeichnet, erklärt sich nur dann vollständig, wenn die Versetzung in eine städtische Tribus soviel wie Ausstoßung aus der Centurienversammlung war. Daß nehmlich tribu movere doch auch soviel als in tribum urbanam referre war, läßt sich nach Livius (45, 15.) und Plinius (N. H. 18, 3.) nicht bezweifeln und wahrscheinlich bezeichnete dieser Ausdruck im engern Sinn immer dieses tribum mutare iubere im Gegensatz des in Caeritum tabulas referre. Ferner dürften auf eine ehemalige Auszeichnung von 17 Tribus die alterthümlichen comitia pontificis maximi hinweisen, die nach einer alten Sitte nur von 17 Tribus gehalten wurden [30]). Wenn diese Wahlart des Pontifex Maximus erst nachdem die Zahl von 35 Tribus erfüllt war, aufgekommen wäre, so ließe sie sich allenfalls daraus erklären, daß man aus Scheu dem Volke eine Wahl zuzuwenden, die nach dem ius sacrum eigentlich den Priestern gebührte, nur den mindern Theil des Volks dazu gelassen hätte. Aber Cicero scheint sie in ein hohes Alter hinaufzurücken [31]) und jene

30) *Cic.* agrar. 2, 7. ITEM, inquit, EODEM MODO, capite altero, UT COMITIIS PONTIFICIS MAXIMI. Ne hoc quidem vidit, maiores nostros tam fuisse populares, ut, quod per populum creari fas non erat, propter religionem sacrorum, in eo tamen, propter amplitudinem sacerdotii, voluerint populo supplicari. Atque hoc idem de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius, tribunus plebis, vir clarissimus, tulit: quod populus, per religionem, sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur. Vgl. *Vellei.* 2, 12. *Sueton.* Ner. 2.

31) Durch den Ausdruck maiores nostri. Auch führt *Liv.* 25, 5. schon im Jahr 542 Comitien des Pontifex Maximus als etwas ganz Gewöhnliches an. Und daß von jeher der Pontifex Maximus im Nothfall Comitien halten konnte, wie unmittelbar nach dem Decemvirat zur Wahl der Tribunen (*Liv.* 3, 54.), macht es wenigstens

Erklärungsart gerade damit abzuweiſen, daß er ſie erſt für die lex Domitia vom J. d. St. 650. anführt, nach welcher bei Beſetzung der übrigen Prieſterthümer derjenige vom Prieſter-Collegium cooptirt werden ſollte, der in Comitien von 17 Tribus gewählt worden wäre. Vielmehr iſt alſo anzunehmen, daß urſprünglich zu allen Ämtern von 17 Tribus oder deren Centurien abgeſtimmt wurde, und als die Zahl der Tribus wuchs, man zwar bei Beſetzung der weltlichen Ämter die vermehrte Zahl zugelaſſen, bei der Wahl des Pontifex Maximus aber aus religiöſer Scheu immer noch nur die urſprünglichen 17 Tribus der alten Bürgerſchaft beibehalten habe, die jedoch ſpäter durchs Loos beſtimmt wurden [32]).

Endlich entſpricht jener Gegenſatz der vier ſtädtiſchen und ſiebzehn ländlichen Tribus auch der ganzen Natur dieſer Periode nach Vertreibung der Könige. Dieſe wird überhaupt durch ein dualiſtiſches Princip bezeichnet; der Staat hat ſich entäußert und in Folge davon bildet das auf lebendigem Zuſammenwirken mit dem Boden beruhende Eigenthum das Centurienprincip; dies iſt aber blos das ländliche Grundeigenthum; ſo wenig alſo die Plebs jetzt ſchon die Bedeutung und das Recht des Populus hat, ebenſowenig können auch die ſtädtiſchen Tribus ſchon Centurien bilden. Ebendeshalb aber behaupten wir die Ausſchließung der ſtädtiſchen Tribus von den Centuriat-Comitien nur für die

---

wahrſcheinlich, daß er ſelbſt auch ſchon frühzeitig vom Volk gewählt worden ſey. Daſſelbe Recht wie beim pontifex maximus galt übrigens vermuthlich auch beim curio maximus. *Liv.* 27, 8.

32) Göttling (Hermes Bd. 26. S. 124.) will die Zahl der 17 Tribus daraus erklären, daß urſprünglich der Pontifex Maximus vom Collegium der 8 pontifices und 9 augures (ſoviel waren ihrer ſeit a. u. 452. *Liv.* 10, 6.) gewählt worden ſey. Aber dafür fehlt aller, auch nur innerer, Beweis, da man nicht ſieht, was für eine beſondere Heiligkeit gerade der Zahl 8 + 9 beigewohnt hätte.

mittlere Periode des Staats. Daß ſie gegen Ende der Republik gleiches Recht mit den übrigen hatten, ſagt Livius (1, 43.) faſt ausdrücklich. Eben dieſes folgt aber ſchon für das J. d. St. 548 aus der Thatſache, daß der Cenſor Livius Salinator vier und dreißig Tribus unter die Ärarier verſetzte, weil ſie ihn verurtheilt und dann zum Conſul und zum Cenſor gemacht hatten [33]).

Es fragt ſich nun ferner, wie die Centurialen der perſönlichen Centurien in dieſe localen übertragen worden ſeyen. Aus dem aufgeſtellten Princip würde folgen, daß jetzt nicht mehr blos nach dem Vermögen, ſondern auch nach einem Grundſtück gefragt wurde, durch das allein man fähig war, in die Centurie einer ländlichen Tribus eingeſchrieben zu werden. Diejenigen alſo, welche bisher die 80 Servianiſchen Centurien der erſten Claſſe innegehabt hatten, mußten, um in eine der 8 Tribus der erſten Claſſe einzutreten und in ihr eine Centurie zu bilden, außer dem Cenſus von 100,000 Aſſen auch ein entſprechend großes Grundſtück im Eigenthum haben, und zwar nicht eingeſchloſſen in jenem Werthe, ſondern noch außer demſelben; denn indem die Grundſtücke aus der Perſon ſelbſtändig heraustraten, verdoppelte ſich damit gleichſam die Exiſtenz des Bürgers für den Staat und folglich auch ſein vermögensrechtlicher Werth; für den Cenſus blieben jedoch immer die Servianiſchen Sätze von 100,000, 75,000 u. ſ. w. Aſſen, es verſtand ſich nur von ſelbſt, daß daneben auch ein entſprechend großes Grundſtück vorhanden ſeyn müſſe. Doch iſt dieſe Verdoppelung des Vermögens mehr formell als materiell zu verſtehn; denn auch ſchon zu Servius Zeit wurde die Ausſtattung mit einem Grund-

33) *Liv.* 29, 37. *Valer. Max.* 2, 9. §. 6. — *Cic.* agrar. 2, 7. 8. gehört nicht hieher. Dann wie aus c. 10. hervorgeht, iſt dort von comitia tributa die Rede.

stücke ohne Zweifel vorausgesetzt, sie gehörte von jeher zur vollen politischen Existenz eines Bürgers; aber weil das Eigenthum damals noch persönlich und noch nicht über die beweglichen Sachen in die Grundstücke vorgedrungen war, so galten diese noch nicht selbständig im Census.

Jenes Verfahren scheint übrigens auch durch mehrere Spuren bestätigt zu werden. Zuerst durch die Wichtigkeit, welche jetzt überhaupt die Grundstücke für den Census erlangen. Wir haben gesehen, daß nun die Grundstücke selbständig abgeschätzt und in einer Tribus angegeben werden mußten und daß in der Regel auch der Eigenthümer eben da censirt wurde [34]). Dem entsprechend wurde, wer seinen Acker schlecht bewirthschaftete, oder sich in Schulden stürzte und dadurch genöthigt wurde, Grundstücke zu veräußern, als einer, der seine politische Existenz muthwillig auf's Spiel setze, von den Censoren bestraft [35]). Daß aber außer dem persönlichen Vermögen auch ein entsprechendes Grundstück verlangt wurde, um in die Centurie einer gewissen Classe einzutreten, beweisen wieder die schon öfter gedachten Belohnungen der Tarquinier mit 100,000 Assen und 20 Jucherten Ackers [36]), womit offenbar eine Ausstattung zur ersten Classe gemeint war, und die Begabung des schon an sich reichen Appius Claudius mit 25 Ju-

---

34) S. oben Cap. 10. Anm. 85. Zu den angeführten Stellen ist noch *Valer. Max.* 4, 4. §. 6. hinzuzufügen, nach welchem Atilius Regulus in der Tribus Pupinia ein Grundstück von sieben Jucherten hatte.

35) *Plin.* N. H. 18, 3. Agrum male colere censorium probrum iudicabatur. *Gell.* 4, 12. *Plin.* 18, 6. — *Ascon.* in orat. in toga cand. p. 145. Cren. Hunc Antonium Gellius et Lentulus censores sexennio, quo haec dicerentur, senatu moverunt, causasque subscripserunt,.... quod propter aeris alieni magnitudinem praedia manciparit, bonaque sua in potestate non haberet.

36) *Dionys.* 5, 57.

cherten Römiſchen Ackers bei ſeiner Aufnahme in das Bürgerrecht und die obern patriciſchen Centurien [37]). Führen wir nun dieſe Beiſpiele auf ein Geſetz zurück, ſo entſprach im Cenſus ein Juchert zu Romulus Zeit 500, ſeit Servius 5000 Aſſen, was auch wieder mit andern Verhältniſſen zuſammentrifft. Das heredium eines geringen Bürgers unter Romulus betrug nehmlich zwei Jucherte [38]), alſo 1000 Aſſe, das des Patriciers 20 Jucherte, alſo 10,000 Aſſe — mithin gerade die Summen, welche, wie wir früher geſehen haben, die Werthe der verſchiedenen Arten von Bürgern vermögensrechtlich ausdrückten. Dieſes berechtigt uns nun, anzunehmen, daß bei den Aſſignationen an die während der Königszeit aufgenommenen Bürger, ein dem ſpätern Servianiſchen Cenſus entſprechendes Maaß beobachtet worden ſey. Demnach erhielten die ſpäter in die zweite Claſſe aufgenommenen Äquer 15, die der dritten 10, die der vierten 5, die Plebejer des Servius Tullius in der fünften Claſſe 2½ Jucherte [39]), endlich die geringſten Plebejer, welche Proletarier waren, noch weniger, alſo wohl die urſprünglichen 2 Jucherte. Indem nun dieſe

37) *Plutarch.* Poplic. 21. Oben Cap. 4. Anm. 84.

38) *Fest.* v. *Centuriatus ager. Varro* de re rust. 1, 10. *Plin.* N. H. 18, 2. *Liv.* 6, 36. *Iuvenal.* 14, 163.

39) Daß auch dieſe Juchertenzahl bei Ackeranweiſungen frühzeitig vorkam, zeigt das Beiſpiel der Colonie Satricum im J. d. St. 370. *Liv.* 6, 16. Sie weiſt aber wieder zurück auf eine Anweiſung zu 5 Jucherten, dieſe auf eine zu 10 u. ſ. w. — Das liciniſche Maaß von ſieben Jucherten, welches gegen Anfang der Republik aufkam, berechtigte nun alſo zu der vierten Claſſe, und zwar zu den höhern Centurien derſelben. Auf die Entfernung des Ackers von Rom ſah man bei der Äſtimation ſchwerlich ſchon. Dergleichen Rückſichten gehören erſt einer ſpätern Zeit an. Auch die Güte des Bodens wurde ohne Zweifel wie beim Kupfer, welches man als Geld gebrauchte, noch als natürlich gleich angeſehen.

Landlooſe vermöge der bei der Aufnahme jeden Volksſtammes insgeſammt geſchehenen Aſſignation auch immer local zuſammenlagen, machte ſich die Bildung früher der Regionen, jetzt der neuen 17 Tribus der Hauptſache nach faſt von ſelbſt.

Nur das Verhältniß der seniores und iuniores zu einander mußte jetzt ein anderes werden, und was darüber früher hinſichtlich der Servianiſchen Regionen bemerkt worden iſt [40]), muß jetzt auf die Tribus-Centurien ſelbſt bezogen werden. Nach der Servianiſchen perſönlichen Centurienverfaſſung ſtanden nehmlich jedesmal 10 centuriae iuniorum (z. B. principum plebis) zu 10 centuriae seniorum in dem Verhältniß des Überganges der Centurialen aus den erſteren in die letztern. Da der König nun die Bürger zugleich in die Regionen einſchrieb, die Claſſenbürger namentlich in die 17 Regionen, da mußte natürlich jede Region ſowohl seniores als iuniores enthalten, weil, wenn ein Eigenthümer das 45. Jahr überſchritt oder ein anderer senior von ſeinem jungen Sohne beerbt wurde, dadurch das Grundſtück und deſſen Lage keine Veränderung erlitt. Indeſſen hatte dieſes Zuſammenſeyn von seniores und iuniores in derſelben Region damals auf die Centurien ſelbſt noch keinen Einfluß, weil ſich dieſe lediglich nach dem perſönlichen Vermögen noch nicht nach dem Grundſtück beſtimmten — wie Livius ſagt: tribus ad centuriarum distributionem numerumque nihil pertinuere. Sobald dagegen die Regionen Tribus wurden und nach dieſen die Centurien ſich beſtimmten, mußte nun der Altersunterſchied der Centurien ſich innerhalb jeder Tribus halten und hier bisherige fünf centuriae iuniorum und fünf centuriae seniorum je zu einer centuria iuniorum und, seniorumc. zuſammengehn. Somit wurden jetzt centuriae seniorum und iu-

40) S. oben Cap. 4. vor Anm. 46.

niorum mit einander viel enger verknüpfte Körperſchaften, als früher; dieſelbe Tribus vereinigte ſie, während früher nur je 10 Centurien zu je 10, alſo das, was jetzt 2 Tribus waren, in dem Verbande des gegenſeitigen Übergehens in einander geſtanden hatten. Die enge Verknüpfung der centuriae seniorum und iuniorum Einer Tribus — ebenſo eng, wie ſie früher unter 10 centuriae iuniorum oder 10 centuriae seniorum jeder Claſſe ſtattgefunden hatte und wie ſie beim Gehen des Menſchen zwiſchen ſeinen beiden Füßen ſtatt findet, — bewirkte nun auch, daß bei der Abſtimmung jedesmal die zwei Centurien Einer Tribus unmittelbar hintereinander ſtimmten [41]).

Abgeſehen nun von dieſem neuen Verhältniß der Altersunterſchiede zu einander, welches, da die Lebensalter auch früher einen ſteten Wechſel in den Centurien herbeiführten, nicht als eine ſehr bedeutende Veränderung betrachtet werden kann, ſo wich dem praktiſchen Reſultat nach die neue Centurieneinrichtung von der alten ſo wenig

---

41) *Cic.* in Verr. 5, 15. Tu quum esses praetor renunciatus..... non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore affici pronuntiavit, ut hoc putares, aliquam reip. partem tibi creditam? Wurden die Stimmen beider Centurien jeder Tribus zuſammen ausgerufen, ſo müſſen ſie auch zuſammengeſtimmt haben. Dieß folgt aber auch ſchon daraus, daß die Tribus primo vocatae, iure vocatae hießen, und Cicero (agrar. 2, 3.) von einer extrema tribus (nicht centuria) suffragiorum ſpricht. Selbſt die praerogativa centuria ſtimmte nicht allein voraus, ſondern unmittelbar nach ihr ihre Zwillings-Centurie. Dieß geht aus den Stellen hervor, wo ſtatt einer praerogativa praerogativae erwähnt werden. *Fest.* v. *Praerogativae.* Schol. in Cic. Verr. 1, 9. und beſonders *Liv.* 9, 22. eumque et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem cum L. Volumnio dicebant. Eben daher konnte man auch, inſofern man beide erſt ſtimmende Centurien meinte, tribus praerogativa ſagen (Oben Anm. 12). Auch dient *Liv.* 27, 6. zur Beſtätigung, wo die Veturia iuniorum praerogativa ſich erſt mit der Veturia seniorum berath, wen ſie zu Conſuln ernennen wolle.

ab, daß sich gar wohl begreifen läßt, wie Dionysius behaupten konnte, die Servianische Centurienverfassung sey viele Menschenalter hindurch von den Römern bewahrt worden. Personen und Classen blieben nehmlich ganz wie früher; auch die Vereine zu den persönlichen Centurien, fünf in jeder Tribus-Centurie, wurden im Census ohne Zweifel lange Zeit hindurch beibehalten und danach geschoßt, nur daß ihrer jetzt in jeder Tribus fünf seniorum und fünf iuniorum waren; aber während früher in der Volksversammlung (die in dieser Hinsicht wohl von den Censustafeln zu unterscheiden ist) die einzelnen Centurien jede besonders ihre Stimme abgegeben hatten, stimmten jetzt die zu je zweimal fünf persönlichen Centurien gehörigen Personen als zwei Einheiten und hatten zusammen nur je zwei Gesammt-Stimmen, die durch Stimmenmehrheit aller Einzelnen in den fünf persönlichen Centurien bewirkt wurden. Allerdings konnte nun das Resultat der Abstimmung ganz anders als früher ausfallen. Bedenkt man aber, daß auch schon unter Servius die zu 10 Centurien gehörigen Männer durch Abstammung und Nachbarschaft näher verbunden waren und natürliche Vereine bildeten, so daß sie gewiß in der Regel gleich stimmten, bedenkt man, daß selbst äußerlich je 10 stimmende Centurien nach Servius Einrichtung neben einander zusammen zum Stimmen schritten, so macht auch diese Abweichung nur einen sehr geringen Unterschied. So erklären sich nun die Worte des Dionysius vollständig: die Servianischen Centurien seyen nicht aufgelöst, die Berufung derselben zum Stimmen habe aber nicht mehr die alte Genauigkeit beibehalten. Der Census wurde vielleicht noch während der ganzen mittlern Zeit des Römischen Staats nach den persönlichen Centurien des Servius gehalten; die Unbilligkeit, daß z. B. alle, welche zwischen 75,000 und 50,000 Asse im Vermögen hatten, ganz gleichen Schoß hätten zahlen sollen, wird man nicht haben aufkommen lassen; aber in der Volksversamm-

lung unterſchied man dieſe Centurien nicht mehr einzeln, ſondern hier wurden ſie in die Tribus-Centurien zuſammengefaßt. Weil jedoch auch hier die zu den alten perſönlichen Centurien gehörigen Perſonen noch lange zuſammenzutreten, auch wohl ſich über ihre Stimme beſonders zu bereden pflegten, ſo erklärt ſich hieraus, wie Dionyſius noch im J. d. St. 296. mithin faſt vierzig Jahr nach Einführung der Tribus-Centurien eine Abſtimmung nach Servianiſcher Weiſe erwähnen kann [42]).

Daß übrigens auch jetzt noch immer eine ganze Claſſe von Centurien zum Stimmen gerufen wurde, wie unter Servius, und die ſämmtlichen Centurien derſelben ſich auf einmal in Bewegung ſetzten, daher auch das Reſultat ihrer Abſtimmung, welches der rogator centuriae dem Präco mittheilte [43]), auf einmal hintereinander renunciirt wurde, geht aus den oben ſchon betrachteten Stellen des Cicero (Phil. 2, 33.) und Livius (10, 15.) hervor [44]). Eine

---

42) Er erzählt 10, 17., daß die 18 Ritter-Centurien und die 80 Centurien der erſten Claſſe einſtimmig den L. Quintius zum Conſul gewählt und damit die Abſtimmung der übrigen Claſſen überflüßig gemacht hätten. Freilich darf nicht unbemerkt bleiben, daß Dionyſius ohne Zweifel in ſeiner Quelle nur erwähnt gefunden haben wird, die Ritter und die erſte Claſſe hätten einſtimmig zuſammengehalten; denn er liebt es bekanntlich, ſeine dürftige eigene Kenntniß der Römiſchen Verfaſſung möglichſt oft zur Schau zu tragen und ſo kömmt die Erwähnung der 80 Centurien gewiß auf ſeinen Antheil.

43) *Cic.* de divin. 2, 35. de N. D. 2, 4. de orat. 2, 64. in Pison. 15. post red. in sen. 11. Auch dieſes Amt der rogatores kann ſchon Servianiſch ſeyn, indem ſchon damals Jemand dazu angeſtellt war, an die 10 Centurien die Frage des rogator comitiorum zu wiederholen und die Abſtimmung derſelben zu ſeiten, was dann jeder centurio in ſeiner centuria als Unterbeamter that. Vielleicht hatte die gens, von welcher die Tribus den Namen führte, in ihr ein erbliches Rogator-Amt.

44) Widerſprechend möchte ſcheinen *Liv.* 6, 20. vom Gericht des M. Manlius: in campo Martio quum centuriatim populus ci-

Neuerung war aber wohl die durchs Loos aus ſämmtlichen Tribus-Centurien beſtimmte centuria praerogativa[44]), deren

taretur etc. Aber dieſes ſoll nur ſoviel heißen, daß Centuriat-Comitien gehalten worden ſeyen. Eine Beſtätigung liegt dagegen auch noch in dem Zwecke der centuria praerogativa, wie ihn Verrius (*Fest.* v. *Praerogativa*) angiebt. Denn ſie wäre nutzlos geweſen, wenn auch die iure vocatae tribus hintereinander und folglich eine derſelben zuerſt geſtimmt hätte.

45) *Schol.* ad Verr. 1, 9. Zum erſten Male wird eine praerogativa centuria erwähnt bei einer Abſtimmung des Jahrs d. St. 358. *Liv.* 5, 18. Außerdem *Liv.* 10, 22. 24, 7. 9. 26, 22. 27, 6. *Cic.* Phil. 2, 33. pro Planc 20. de divin. 2, 35. *Auson.* grat. act. 13. Daß ſchon zur Zeit des Servius, wie *I. F. Gronov.* Obs. 4, 1. und *Unterholzner* l. c. p. 10. vermuthen, es eine durchs Loos beſtimmte praerogativa centuria gegeben hätte, iſt gegen Livius und Dionyſius Bericht von den Servianiſchen Comitien und an ſich unwahrſcheinlich, weil ſolche demokratiſche Einrichtungen ſich erſt für die Zeit der Republik eignen. Damals beſtimmte das Loos auch in den comitia curiata die erſte Curie. *Liv.* 9, 38. Eben ſo und wohl am früheſten auch in den comitiis tributis nach *Liv.* 25, 3. wo die ſo ſehr beſtrittene Stelle: testibus datis, tribuni populum summoverunt sitellaque allata est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent offenbar verderbt iſt. Schon J. F. Gronov. ſchlug vor: ut sortirentur *tribus et dein* suffragium ferrent. Die richtige Lesart wird aber ſeyn: ut sortirentur *tribus* (urſprünglich sortirent' trib') *et statim* suffragium ferrent — woraus, wenn man die Schriftzüge vergleicht, ſehr leicht sortirentur ubi Latini werden konnte. Aber, wird man einwenden (z. B. Walter Geſch. des R. R. Buch I. Cap. 20. Anm. 18. S. 194.), aus *Appian.* de bell. civ. 1, 23. *καὶ τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκέλευ τὰ Ῥωμαίων, ὡς οὐκ εὐπρεπῶς συγγενέσι τῆς βουλῆς ἀντιστῆναι δυναμένης. τῶν τε ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν ἀπὸ τοῦδε, ἐπὶ τῷ ἔχειν καὶ τούσδε ἐν ταῖς χειροτονίαις τῶν νόμων αὐτῷ συντελοῦνιας* geht doch hervor, daß die Latini ein Stimmrecht in den Römiſchen Volksverſammlungen gehabt haben. Aber mit Unrecht und nicht blos gegen alle ausdrückliche Zeugniſſe (beſonders *Fest.* v. *Municipium. Plutarch.* C. Gracch. 9.) ſondern auch gegen die Natur des Bürger- und Bundesgenoſſen-Rechts. Die Sache verhält ſich vielmehr ſo: Zum Latiniſchen Bündniſſe und der darin liegenden Iſopolitie gehörten auch die gemeinſchaftlichen concilia

Abſtimmung zuerſt, bevor die erſte Claſſe zum Stimmen kam, ausgerufen wurde. Den Anlaß dazu gab theils, daß jetzt die zwei Ritter-Centurien nebſt den ſechs Suffragien, die bisher vorangeſtimmt hatten, einen andern Platz erhalten hatten, theils und beſonders daß bei der wichtigſten und häufigſten Art von Comitien, denen zum Zweck von

---

der Römer und Latiner, und ſowie die Römer ohne Zweifel bei den Latinern, wenn dieſe im Hain der Ferentina Concilium hielten (*Dionys.* 3, 34. 51. *Liv.* 1, 50. 2, 38. 7, 25. 8, 3.) einen Verſammlungsplatz hatten, wo ſie das, was jene beſchloſſen, auch ſogleich genehmigen konnten (*Fest.* v. *Praetor ad portam*) ſo auch umgekehrt die Latiner in Rom wahrſcheinlich jene stationes municipiorum auf dem Forum, wenn dieſe auch eigentlich für die eigentlichen municipes beſtimmt waren (vgl. über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 48.) und die urſprünglichſte Art des fundum fieri populum in aliquam legem war wohl die, daß wenn das Römiſche Volk darüber abgeſtimmt hatte (sciverat legem) die daneben ſtehenden Latiner ebenfalls ſogleich, wenigſtens vorläufig für ihren Staat darüber abſtimmten (dieß hieß urſprünglich im Falle der Annahme *ad*sciscebant *Cic.* pro Balb. 8. im entgegengeſetzten Falle *de*sciscebant). Dieſe Art von Theilnahme an den Volksverſammlungen der Römer hatten nun die Latini, wie die municipes, vor den Italikern voraus, und ſie wurde oft dazu gemißbraucht, ſich unter die Römer ſelbſt zu miſchen, um eine lex durchzuſetzen, weshalb denn auch umgekehrt die Römiſchen Magiſtrate am Tage der Volksverſammlung oft die Latiner gänzlich aus der Stadt trieben (*Dionys.* 8, 72. *Plutarch.* C. Gracch. 12. vgl. c. 3. *Appian.* bell. civ. 1, 23. *Sallust.* Iug. 40.) und als ſie immer mehr durch den Cenſus Römiſches Bürgerrecht zu erlangen ſuchten, verſchiedene Geſetze ihre gänzliche Austreibung vorſchrieben. Vgl. über dieſe *C. Beier* ad Cic. de offic. 3, 11. — Noch weniger, als die obige, beweiſt eine andere Stelle des *Appian.* de bell. 1, 10. gegen uns, wo es heißt, daß zur Durchſetzung der Gracchiſchen Geſetze auch Leute aus den Colonien und den πόλεις ἰσοπολιτίδες herbeigekommen ſeyen, welche letztere Niebuhr R. G. Bd. 2. S. 61. von latiniſchen und italiſchen Städten verſteht. Es ſind aber offenbar municipia civium Rom. So gebraucht auch *Dionys.* Fragm. Tom. IV. p. 2321 Reisk. von den Formianern und Fundanern, die nach der Unterjochung Latiums Römiſche Municipien wurden (*Liv.* 8, 14.) den Ausdruck ἰσοπολιτείας μεταδοθῆναι.

Wahlen, der Vorſchlag des Senats wegfiel [46]) und es bedenklich ſchien, das Volk claſſenweiſe, ohne daß es zuvor für ſeine Wahl eine beſtimmte Direction erhalten hätte, abſtimmen zu laſſen [47]). Zugleich aber lag darin auch eine der Demokratie gemachte Conceſſion: da die übrigen Tribus bei ihrer Unbekanntſchaft mit den Verdienſten der Würdigkeit der Candidaten und bei dem Werth, den man aus religiöſen Gründen auf die Stimme der erlooſten Centurie legte, gewöhnlich der praerogativa beiſtimmten, ſo hatte der letztern Stimme einen außerordentlichen Einfluß; das Loos aber eröffnete auch den Tribus der geringeren Claſſen die Ausſicht, praerogativa zu werden und dadurch einen Einfluß auszuüben, der ihnen nach der ältern Verfaſſung gänzlich abgegangen war [48]). Wenn die praerogativa ſtets aus den centuriae iuniorum gelooſt ſeyn ſollte, wie man daraus hat ſchließen wollen, daß in den drei uns erhaltenen Beiſpielen [49]) jedesmal eine centuria iuniorum praerogativa war, ſo würde der demokratiſche Zweck dieſer Einrichtung noch deutlicher hervortreten.

---

46) Dieß ſtimmt denn auch mit der Zeit gut zuſammen (dem J. d. St. 358.), wo zuerſt der praerogativa Erwähnung geſchieht; denn damals ungefähr war die Vorwahl des Senats bei beiden Conſuln weggefallen. S. oben Cap. 6. Anm. 12. flg.

47) *Fest.* v. *Praerogativae.* Das — freilich meiſt nur theoretiſche — Beſtreben bei unſeren heutigen Wahlen, alles Präoccupirte der Meinung möglichſt zu meiden und, was daraus nothwendig folgt, die Stimmen einer wilden Zerſplitterung und die Wahl dem Zufall einer ganz anorganiſchen Stimmenmehrheit Preis zu geben, wäre dem Römiſchen Ordnungsſinne, der für jeden Leib vor Allem ein Haupt haben will, ganz zuwider geweſen.

48) Über den Einfluß der praerogativa vgl. außer den ſchon angeführten Stellen auch noch *Cic.* pro Mur. 18. de divin. 1, 45. 2, 40.

49) *Liv.* 24, 7. 26, 22. 27, 6. Vgl. *Francke* de trib. cur. centur. rat. p. 108.

Auf die Ritter-Centurien, dieſen an ſich perſönlichen Stand, zwiſchen dem und dem Grunde und Boden die Claſſen ſtanden, bezog ſich natürlich auch die Uebertragung der Claſſen auf die Tribus nicht; für ſie konnten daher auch unter Servius keine Regionen, jetzt keine Tribus eingerichtet werden. Dagegen war mittelbar die neue Einrichtung auch für ſie von großer Wichtigkeit. Erſtens mußte, weil auch die Ritter auf die Claſſen fußten, nun die Wahl der Ritter nach den Tribus geſchehen [50]). Zweitens erhielten die Ritter als fortdauernd perſönliche Centurien nun vor den Claſſen-Centurien, die local geworden waren, durchweg einen Vorzug und ſtimmten folglich nun ſämmtlich vor den Claſſen-Centurien. Nur die erſte Claſſe ging ihnen vor, weil dieſe die noch vornehmeren Senatoren enthielt und ſie ſelbſt nach zurückgelegtem militäriſchen Alter in die centuriae seniorum derſelben übergingen. So galt es wenigſtens ſchon im J. d. St. 455, wo Livius (10, 15) von tribus primo vocatae als denjenigen, die zuerſt den Conſul wählten, ſpricht, und ſpäter iſt immer nach der praerogativa gleich von tribus iure vocatae die Rede. Doch war es nun auch natürlich, die Ritter mit zur erſten Claſſe zu rechnen, weil ſie eben ſo wie die centuriae iuniorum derſelben in die centuriae seniorum übergingen [51]). Nur

---

50) *Dionys.* 6, 13. ἡ μετὰ τὴν θυσίαν ἐπιτελουμένη πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον, οἳ κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους, κεκοσμημένοι, στοιχηδὸν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀχούμενοι πορεύονται πάντες. *Cic.* de legg. 3, 3..... populique partis in tribus distribunto; exin (nach den Tribus) pecunias, aevitatis, ordinis partiunto. Unter den ordines ſind auch die Ritter begriffen.

51) *Cic.* Phil. 2, 33. Auch *Liv.* 43, 16. rechnet ſie mit zur erſten Claſſe. Wenn er aber die Ritter-Centurien zuerſt erwähnt, ſo folgt daraus nicht, daß ſie auch zuerſt geſtimmt hätten; er that es ohne Zweifel deswegen, weil bei ihnen das Übergewicht der Verurtheilenden (½) zu den freiſprechenden Centurien (½) am größten war: ſehr natürlich, weil Claudius den Ritterſtand durch ſein Verfahren bei

bei den sex suffragia mußte eine Ausnahme eintreten, weil ſie überhaupt keine centuriae waren und daher ſich auch nicht unter irgend welche Claſſen-Centurien ſubſumiren ließen. Obgleich ſie ſich alſo unmittelbar an die Ritter-Centurien anſchloſſen, wurden ſie doch nach der erſten Claſſe beſonders gerufen [52]). Drittens gewannen nun die Ritter-Centurien außerordentlich an Einfluß, in dem ſie jetzt zu 34, ſtatt früher zu 175 Centurien mit ihren 18 Stimmen hinzutraten. Die Centuriat-Comitien kamen alſo nun ganz in die Gewalt der Vornehmen, was auch die alten Schriftſteller bezeugen [53]), und es hängt ſicher hiermit zuſammen, wenn von demſelben Jahre, wo die 21 Tribus errichtet wurden, auch gemeldet wird: die Plebs habe angefangen, von den Vornehmen Unrecht zu leiden. So wie nun hiermit ein großer Schritt dazu gethan wurde, die Ritter als einen eigenen Stand auszuzeichnen, ſo fing gewiß auch bald die Sitte an, den Senatoren ihren equus publicus auch nach zurückgelegter Militärzeit, zu laſſen, nicht, daß ſie dann wirklich noch gedient hätten, ſondern nur um ihnen als Mitgliedern der Ritter-Centurien einen einflußreicheren Platz in den Centuriat-Comitien zu bewahren [54]).

---

den öffentlichen Verpachtungen beſonders gegen ſich aufgebracht hatte. Bei *Valer. Max.* 6, 5. §. 3. und *Aur. Victor.* de vir. ill. 57. werden die Ritter gar nicht außerhalb der erſten Claſſe erwähnt.

52) *Cic.* Phil. 2, 33.

53) S. die oben Cap. 4. Anm. 163. angeführten Stellen. Daß die Vornehmen auch die untern Claſſen noch durch ihre Clienten beherrſchten, kann man aus *Liv.* 2, 64. 3, 14. ſchließen. *Liv.* 2, 56., wo von der Macht der Patricier, durch ihre Clienten die Tribunen zu wählen, die Rede iſt, gehört aber nicht hieher. (A. M. Walter Rechtsgeſch. S. 84). Denn dieſe Wahl geſchah damals in den Curiat-Comitien. Vgl. oben Cap. 6. Anm. 12.

54) *Cic.* de rep. 4, 2. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus: nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam

Was endlich die centuriae fabrûm, cornicinum et liticinum et proletariorum betrifft, so leuchtet von selbst ein, warum sie in der neuen Einrichtung der Centurien keinen Platz als besondere Stimm-Centurien mehr behalten konnten. Denn die Einrichtung von Tribus-Centurien beruhte auf Staatsgrundbestandtheilen, Ansiedelungen von ganzen Völkern, die dergleichen Grundbestandtheile von Personen und Aeckern aus bilden konnten. Diese schloßen mit der fünften Classe und einem Grundeigenthum von wenigstens 2½ Juchert ab, was diese Centurien, die dem Vermögen nach sämmtlich proletarisch waren, nicht hatten. Für diese Centurien konnten und mußten daher von Servius auch Regionen eingerichtet werden; denn diese beruheten noch auf dem damaligen Uebergewicht der persönlichen Funktion, welche auch den Gewerkern und Proletariern ihre Würde ließ. Sobald die Regionen aber in Grundbestandtheile, Tribus, übergingen, konnten diese Centurien nebst ihren Regionen den Classen-Centurien in den 17 Regionen nicht ferner mit gleichem Rechte nachfolgen. Ihr altes Recht wurde ihnen jedoch darum ohne Zweifel eben so wenig geraubt, wie den übrigen Centurien. Wir dürfen als gewiß annehmen,

---

largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum. So hatten die beiden Censoren Livius Salinator und Claudius Nero equi publici, *Liv.* 29, 37. *Valer. Max.* 2, 9. §. 6. und der Consular L. Scipio Asiaticus, *Liv.* 39, 44. Eine utilitas nennt Scipio bei Cicero diese Einrichtung, weil sie die Comitien aristokratischer machte. Viele wünschten aber sich von der Last des equus publicus, der nicht blos durch seine Unterhaltung, sondern auch durch die sonst mit dem Ritterstande durch Spiele, Festlichkeiten u. s. w. verbundenen Unkosten dem beschwerlich war, dem er keine höhere Ehre verschaffte, zu befreien und so ging bald nachher wirklich ein Plebiscit durch, welches ihnen diese Wohlthat (largitio reddendi equi) erwies, in Wahrheit aber die Demokratie förderte. Daher erscheinen später nur noch junge Leute in diesen Centurien. *Cic.* de petit. cons. 8. Vgl. die schöne Abhandlung von Madvig zu *Cic.* de rep. lib. 4, 2. in dessen opusc. acad. no. III.

daß die fabri tignarii berechtigt waren, blos als ſolche in der letzten Tribus der erſten Claſſe, die fabri ferrarii in der erſten Tribus der zweiten Claſſe, eben ſo die cornicines in der letzten Tribus der vierten Claſſe, die liticines in der erſten Tribus der fünften Claſſe — und zwar jetzt nach dem Alter wirklich in die centuriae seniorum und iuniorum vertheilt — mitzuſtimmen, und daß auch ihre Servianiſchen Regionen im Ganzen mit zu den Tribus dieſer Claſſen geſchlagen wurden. Hieraus ergiebt ſich denn zugleich, daß die neuen Tribus keineswegs ſchlechthin mit den 17 Servianiſchen Regionen identiſch waren, und gewiß war die eben angedeutete Veränderung noch nicht die wichtigſte. Noch wichtiger als ſie war z. B. die Stiftung der tribus Claudia für die im Anfang der Republik eingewanderten ſabiniſchen Claudier, welche eine große Strecke Landes erhielten, für welche aber eben ſo wenig mehr Centurien als mehr Tribus eingerichtet wurden, was vorausſetzt, daß man um ihrentwillen etwa zwei Servianiſche Regionen in Eine Tribus zuſammenthat. Und ſo konnten noch manche andere Veränderungen in jenen Regionen nothwendig geworden ſeyn. Doch dieß nur gelegentlich. — Was endlich die proletarii betrifft, ſo mußten dieſe freilich jetzt ganz ausfallen. Ihnen wurde zwar der viel bedeutendere Erſatz zu Theil, in den neuaufgekommenen comitiis tributis mitſtimmen zu können und in dieſen durch ihre große Zahl zu herrſchen. Doch hatten ſie damit keinen Antheil an den Centuriat-Comitien, den ihnen die Servianiſche Verfaſſung wenigſtens dem Princip nach ſicherte, und es iſt nicht zu läugnen, daß in dieſer Hinſicht die neue Einrichtung der geringeren Plebs ein auffallendes Unrecht zufügte [55], welches zwar in der Natur der Sache begründet war, dem aber doch irgend einmal, wenn die Plebs zu Kräften kam, abgeholfen werden mußte.

55) Und dieſes mochte denn ganz vorzüglich mit den plebi iniuriae fieri coeptae bei *Liv.* 2, 21. gemeint ſeyn.

Man möchte das Fortbeſtehn der centuria proletariorum noch dadurch zu unterſtützen verſuchen, daß ohne dieſes die Gefahr der Stimmengleichheit unter den Centurien eingetreten ſeyn würde, weil die 18 Ritter-Centurien und die je zwei Tribus-Centurien eine gerade Zahl bildeten.

Allein dieſer äußere Grund kann gegen die Naturwidrigkeit, Eine perſönliche Centurie ſtehn zu laſſen, während die übrigen beſſeren Centurien Tribus-Centurien geworden waren, nicht in Betracht kommen, und ohnehin konnte man, ſo gut wie bei den Wahlen, wenn mehrere Candidaten gleich viel Stimmen erhalten hatten, das Loos entſchied [56]) und bei Volksgerichten im Falle der Stimmengleichheit Abſolution angenommen wurde [57]), ganz allgemein die Möglichkeit von Stimmengleichheit ſich gefallen laſſen [58]). An die centuria niquiscivit sciscito kann zur Beſeitigung derſelben nach unſerer Auffaſſung derſelben vollends nicht gedacht werden. Wenn aber bei Feſtus von dem unmöglichen Cenſus in ihr im Präſens als von etwas noch beſtehendem die Rede iſt, ſo beſtätigt dieſes nur das Fortbeſtehen der Servianiſchen Centurieneinrichtung für den Cenſus.

Wir haben vorhin von den ländlichen Tribus geſagt, daß die in ihnen Eingeſchriebenen ein ihrem Cenſus entſprechendes Grundeigenthum daſelbſt beſeſſen hätten. Dieſes darf aber nicht ſo verſtanden werden, als wenn ſie die einzigen Tribulen dieſer Tribus geweſen wären. Ohne Zweifel wurden ſchon bei der erſten Einrichtung dieſer Tribus, die ſämmtlich dicht um Rom lagen, zu jeder auch eine An-

---

56) *Cic.* pro Planc. 22. Neque enim unquam maiores nostri sortitionem constituissent aedilitiam, nisi viderent accidere posse, ut competitores pares suffragiis essent.

57) *Dionys.* 7, 64.

58) Bei einem Geſetz ſtand Stimmengleichheit ohne Zweifel der Verwerfung gleich.

zahl von Proletariern und capite censi, insbeſondere auch von Plebejern mit kleinen heredüs von zwei Jucherten [59]) und von alten oder neuhinzugetretenen patriciſchen Clienten [60]) hinzugeſchlagen und dieſe bildeten denn die große Mehrzahl der Tribulen [61]). Erſt wenn man dieſes berückſichtigt, kann man ſich eine deutliche Vorſtellung von dem Verhältniſſe der comitia centuriata zu den comitia tributa machen. Beide beruhten allerdings auf den Tribus, aber ſo, daß die Stimmenden dort gleichſam die Tribus durch die Centurien hatten, hier in den Tribus waren. Dort herrſchten daher die Reichen, die großen Grundeigenthümer, vermöge des Cenſus; hier die Armen, mochten ſie Grundeigenthum haben oder nicht, durch ihre Menge, dort die Funktion, hier die irdiſche Subſtanz der Perſonen. Dieſe, faſt ohne Aus-

---

59) Servius Tullius theilte ſchwerlich an alle Plebejer in den 26 Regionen 2½ Jucherte aus; die große Mehrzahl mochte blos 2 Jucherte bekommen, wie nachmals die von Appius Claudius mitgebrachten Clienten und wie auch noch zu Camillus Zeiten das gewöhnliche Maaß für geringere Plebejer war, *Liv.* 6, 36. Dieſe waren dann ſämmtlich von den Centuriat-Comitien ausgeſchloſſen.

60) So wurde ſpäter die tribus Claudia deshalb ſo genannt, weil dieſe Gegend größtentheils mit den 5000 von Claudius mitgebrachten Clienten beſetzt war, wozu aber bei Einrichtung der ländlichen Tribus noch andere Colonen hinzugethan wurden. *Liv.* 2, 16. *Dionys.* 5, 40. *Plutarch.* Poplic. 21. *Virgil.* Aen. 7, 707.

61) Auch konnte die Zahl der letztern dadurch vermehrt werden, daß ein vornehmer locuples ſo viel von ſeinem Grundeigenthum veräußerte, daß er unter dem erforderlichen Maaße der Claſſe behielt. In ſolchem Falle (man denke an das Beiſpiel des großen Quintius Cincinnatus, deſſen Grundeigenthum in Folge der großen Mulct auf vier Jucherte zuſammengeſchmolzen war, *Dionys.* 10, 8.) hing es nun freilich zunächſt von den Cenſoren ab, ob ſie ihn in der Centurie der Tribus in Hoffnung auf Beſſerung ſeiner Lage laſſen wollten. Streng genommen aber mußte er entweder in eine niedrigere Claſſe, für welche er noch hinlängliches Grundeigenthum hatte, verſetzt, oder wenn er in ſeiner bisherigen Tribus bleiben wollte, von der Centurie in derſelben ausgeſchloſſen werden.

nahme Clienten und Plebejer, konnten als proletarii in den Centuriat-Comitien gar nicht mitstimmen; die Reichen, meist Patricier, hätten in den Tribut-Comitien mit erscheinen können, wie sie denn oft auch thaten und nur durch Gewalt verdrängt wurden; aber es half ihnen nichts und sie entwürdigten damit nur ihren Adel, indem sie hier blos als homines de plebe erschienen. Die Meinung Niebuhrs aber, daß die Patricier erst seit den 12 Tafeln in die Tribus eingeschrieben worden wären, muß gänzlich abgewiesen werden: sie beruht auf der Vorstellung, als wenn die siebenzehn tribus rusticae von derselben Art, wie die Servianischen vier urbanae gewesen wären, denen sie doch gerade entgegengesetzt waren und vernichtet alle richtige Einsicht in die Entwickelung der alten Verfassung, wie sie denn auch Niebuhr in dieser Hinsicht in der That gänzlich abging.

Welche Tribus zu jeder Classe gehört haben, als noch 17 Tribus waren, ist uns unbekannt. Nur die erste Tribus der ersten Classe kennen wir; es war die Romilia oder Romulia, wie Varro (de L. L. 5, 9. §. 56) meint, so genannt, quod sub Roma, sprachlich richtiger aber und weil alle diese Tribusnamen gentilitia sind, nach Festus (v. *Romulia*) quod ex eo agro censebantur, quem Romulus ceperat ex Vejentibus; oder von der bekannten gens Romulia, die sich von Romulus ableitete. Ohne Zweifel hatten sie die ältesten und angesehensten Patricier aus den Ramnes inne, denen hier, nahe bei der Stadt, Romulus Land gegeben hatte. Unter den übrigen, der Aemilia, Camilia, Cluentia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pupinia, Sergia, Voltinia, Veturia, Claudia, Crustumina [62]) folgten wohl im Allgemeinen diejenigen zu-

62) Ich habe früher schon nach Niebuhr bemerkt, daß diese als die 17 alten Tribus daraus sich ergeben, daß die übrigen 14 später hinzugekommenen uns namentlich angeführt werden. Hüllmann Römische Grundverfassung §. 7. S. 68. setzt unter die 17 alten die

nächst, welche von den ältesten und berühmtesten Geschlechtern genannt sind, wie die Horatia, welche gens schon im Drillingskampfe der Albaner und Römer als eine alt Römische erscheint; die Aemilia, Cluentia, Sergia, die sich von Trojanern ableiteten. Doch auch die Cornelia, Fabia, Papiria, Menenia, Veturia sind bekannte patricische Geschlechter, und die Claudia nach der herrschenden Ansicht erst spä-

---

Pollia, Sappinia und Veientina und läßt dagegen die Camilia, Cluentia und Horatia weg. Allein Veientina heißt gar keine Tribus, die Pollia oder Publilia gehört zu den später hinzugetretenen (vgl. unten), und die Sappinia ist keine römische, sondern eine italische Tribus (eine Gegend in Umbrien *Liv.* 31, 2. 33, 37.), die nur auf untergeschobenen Inschriften von Falsarien benutzt worden ist. Seine Meinung aber, daß die tribus Camilia, Cestia, Cluentia, Cluvia, Dumia, Papia aus der Zeit der Mittheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen herrührten, beruht auf dem Irrthum, daß damals (a. u. 664.) überhaupt neue Tribus gemacht worden seyen, während die neuen Bürger doch nur in den alten Tribus vertheilt wurden (s. unten). Vielmehr sind die Camilia und Cluentia sammt der Horatia, welche sämmtlich auf unverdächtigen Inschriften vorkommen, für alte Tribus zu halten; die Cestia, Dumia und Papia nebst mehreren andern angeblichen Tribus sind als solche nicht hinlänglich bezeugt, worüber man *Orelli.* Inscr. Tom. II. p. 11.... 28. vergleichen kann. — Ganz neuerlich hat Hüllmann in seinem ius pontificium der Römer S. 7. flg. einen neuen Versuch (mit völliger Ignorirung des frühern) über die älteste Geschichte der Tribus bekannt gemacht. Wir bedauern aber ungeachtet des wesentlichen Abweichens dieser neuern Darstellung von der frühern ihr ebenfalls fast in keinem Punkte beistimmen zu zu können. So sollen z. B. jetzt 15 alte mit dem Curialgebiet zusammenfallende Tribus gewesen seyn, wobei zwischen tribus urbanae und rusticae nicht unterschieden wird. Die Veientina wird noch vertheidigt und (statt der Camilia) als eine sehr alte aufgeführt, wogegen die Romilia eine neuere seyn soll. Die Stelle des *Liv.* 2, 21. soll heißen: es wären zu damaligen schon vorhandenen 18 Tribus drei neue, nehmlich die Galeria, Pollia, Voltinia hinzugekommen. Der sagenhafte Servius hat das alte Curialgebiet, um den sich fühlenden Staatsbeisassen das Bürgerthum möglich zu machen, zerrissen und aus zwei Curien eine Tribus gemacht. Die ganze Geschichte von Alba's Eroberung und Aufnahme seiner Bürger ist eine Fabel u. s. w.

ter aufgenommen, wurde doch auch zu den ersten patricischen gentes gerechnet. Galeria war unseres Wissens nur ein plebejisches Geschlecht. Von den vier: der Camilia, Lemonia, Pupinia, Voltinia geben unsere Quellen uns keine gleichnamige Geschlechter an, daher schon die Alten andere Ableitungen versuchten; z. B. die Lemonia soll nach Festus (s. v.) genannt seyn a pago Lemonio, qui est a porta Capena via Latina; die Pupinia nach demselben (s. v.) ab agro Pupino (oder Pupinio) in der Nähe von Tusculum. Allein die gentilitische Namenbildung und die Analogie der übrigen Tribus zeigt klar, daß pagus, ager und tribus sämmtlich von einer gens Lemonia und Pupinia herrührten, die aber eben so wie die Camilia und Voltinia später ausgestorben oder nie zu bedeutendem Ansehen gelangt war; daher wir für sie und die Galeria einen niedrigern Rang in der Folge der Tribus vermuthen dürfen.

Aber eine von den 17 Tribus macht eine Ausnahme von der Benennung nach einem Geschlecht, die Crustumina, welche von dem Gebiet entweder der Stadt Crustumena in Tuscien oder der ähnlich heißenden Stadt (Crustumerium) im Sabinerlande ihren Namen führte [63]).

Auch diese Ausnahme scheint nun unsere Beziehung der 17 Tribus auf die Servianische Centurienverfassung zu bestätigen. Ich bezweifele nehmlich nicht, daß die Crustumina die letzte unter den siebenzehn, oder die dritte unter den Tribus der fünften Classe war, und mithin auf die 10 centuriae accensorum velatorum des Servianischen Census kam. Gleichwie nun die accensi schon zu den negativen Bürgern gehörten und nur noch uneigentlich zu dem Census und den

63) Ersteres meint *Fest.* v. *Crustumina tribus.* (Vgl. *Plin.* N. H. 3, 5. *Cic.* pro Flacc. 29. *Liv.* 41, 13.). Letzteres *Liv.* 42, 34. O. Müller in den Etruskern Einl. 2, 14. S. 113. hält beide für denselben Ort.

Classen gerechnet wurden, ebenso lag auch diese Tribus substantiell schon über das Princip der übrigen persönlich-lebendigen Tribus hinaus und entlehnte daher blos vom Orte ihren Namen [64]).

In dieser Tribus liegt nun auch gleichsam der Keim zu der weitern Ausbildung der Centurienverfassung, welche wir jetzt noch zu betrachten haben.

Wie Rom unter den Königen die ursprüngliche persönliche Innerlichkeit seiner Geschlechterverfassung durch Aufnahme äußerer Bestandtheile allmählig selbst an das Äußere hingegeben hatte und dadurch auf die Stufe des persönlichen Vermögens hinabgedrängt war, so erhielt es sich in der zweiten Periode, die es mit der specifischen Geltung des Grundstücks im Zusammenwirken mit der Person begann, auf diesem Princip auch nur etwa bis zur Mitte derselben und senkte sich von da, gedrängt durch die weitere Ausgleichung mit dem Auslande, abermals auf eine niedrigere äußerlichere Stufe hinab. Das Zusammenwirken von Person und Grund und Boden als Princip des Staats hat nehmlich ebenso wie die das Grundstück noch enthaltende Person, zwei Seiten, von deren einer bis zur anderen hin eine innere politische Entwickelung läuft. Die eine, erste, ist die lebendige, den Personen der ihn bewohnenden und bearbeitenden Geschlechter zugekehrte. Nach ihr ist die Arbeit der Person noch das Überwiegende und der Boden gleichsam noch in sich selbst, nehmlich das Unlebendige, Feste in der lebendigen Vegetation befangen. Wenn also überhaupt Person und Boden in der Coordination Charakter der zweiten

64) Das einzige vorkommende Beispiel eines Bürgers aus ihr, dessen Acker angegeben wird, bei *Liv.* 42, 34. scheint auch anzudeuten, daß dort keine reichen Leute censirt wurden. Er hatte nur ein Juchert Ackers.

Periode ſind, ſo überwiegt in der erſten Hälfte dieſer Periode noch die Perſon und der Boden iſt gewißermaßen noch in ſich ſelbſt vom Perſönlichen behaftet. Allein in der zweiten Hälfte erhält die andere Seite, das Grundſtück, und in ihm das, daß es eine unlebendige feſte res, quae solo tenetur, iſt, das Übergewicht und zieht durch ſein Moment die Perſon nach ſich. Der Herr bearbeitet es nun meiſtens nicht mehr ſelbſt, ſondern läßt es durch Sclavenhand bearbeiten, ſo daß es ihm, der ſich meiſtens in der Stadt aufhält, immer mehr blos zu einer rentirenden Sache wird [64**]). Die nothwendige Äußerung dieſes Überganges iſt nun, daß das Ausland mit in den Staat gezogen wird, oder daß der Staat ſich durch Anſetzung neuer örtlicher Tribus mit den darauf anſäſſigen und dadurch begüterten Leuten erweitert. Dieſer Proceß, in der Familie der Zeit der Kindererzeugung, im Einzelnen der zur iuventus erſtarkenden adolescentia zu vergleichen, hat aber auch wieder ſeinen beſtimmten Verlauf. Denn ſowie endlich die Gebärmutter vertrocknet, ſo erſchöpft ſich auch immer mehr jenes lebendige Princip des Grundes und Bodens und wenn endlich der Punkt erreicht iſt, wo das Ueberwiegen des Grundſtücks als ſolchen die Coordination mit der Perſon aufhebt und, im Gegenſatz mit der erſten Periode, eher die Perſon dem Grundſtück ſubordinirt erſcheint und dieſes nur noch ſchlechthin pecuniären Werth wie andere Sachen hat, ſo kann auch keine Tribus weiter erzeugt werden. Dieſer Zeitpunct iſt der der völligen Eroberung Italiens, wodurch Rom die Ausgleichung, im Innern des populus mit der plebs, nach außen des nomen Romanum mit dem

---

64**) Über dieſe Veränderung, welche mit dem ſtets größer werdenden und die Kräfte der Perſon überſteigenden Grundbeſitze zuſammenhing und welcher die lex Licinia de modo agri entgegentrat, vgl. *Appian.* de bell. civ. 1, 7. 8. C. Huſchke über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 7.. 21.

nach Geschlecht und Wohnort verwandten *nomen* Latinum et Italicum vollendete und, nun mit der *terra* Italia identificirt, sich den übrigen Ländern der alten Welt als Herr der Welt entgegensetzte.

Die allgemeinen biologischen Gesetze des Römischen Volks lassen sich nun auch wieder in dieser Tribus-Erweiterung erkennen. Wie Roms Latinische Entwickelungszahl überhaupt die Sechs ist, die daher in dieser an sich weiblichen oder Latinischen Periode vorwalten und auch das auf Roms männliches Wesen kommende Siebente mit einschließen muß, wie insbesondere das Römische Privatrecht die Geburt von sechs Kindern aus einer Ehe als Norm annahm [65]), so erfolgen auch nur sechs publicistische Geburten von Tribus, jede gedoppelt, weil seit Roms Eintritt

65) Wie aus dem Papischen ius *trium* liberorum blos für die Frau ist dieses auch aus der retentio propter liberos zu erkennen. Die Römische Ansicht nahm als in der Natur der Ehe begründet an, daß, wenn die Frau durch schlechtes Betragen oder durch willkührliche Trennung die Scheidung veranlasse, der Mann von der dos wegen jedes in dieser Ehe erzeugten Kindes, worin die Ehe und deren Kosten sich für ihn gleichsam perpetuirten, ein Sechstel zurückbehalten dürfe, im Ganzen jedoch nicht mehr als drei Sechstel. *Ulp.* 6, 9. 10. *Paul.* bei Boeth. in Cic. Top. 4. Fragm. Vatic. §. 105..... 107. Offenbar wurden also als Regel sechs Kinder angenommen, drei für jeden Theil, so daß der Mann bei widerrechtlicher Scheidung, wo er die Ehe im Vermögen als fortdauernd ansehn durfte, von dem für die Ehe bestimmten Frauengut ein Sechstel für ein Kind behalten konnte; nie aber mehr als drei Sechstel, weil die Hälfte der Kosten der Ehegesellschaft jedenfalls auf ihn fiel. Diese Anwendung des Princips der Sechszahl in der Familie entspricht nun aber offenbar jener publicistischen genau; denn was die, Erziehung aus dem Vermögen fordernden, Kinder in der Familie sind, eben das sind die auf einem Territorium beruhenden und daraus sich nährenden Bürgergeschlechter, welche eine Tribus ausmachen. — Beiläufig bemerke ich, daß auch in dieser Anwendung das israelitische Princip die Siebenzahl fordert. Daß einem Weibe durch Leviratsehe für das Erbe Samen erweckt werde, dazu sollen nach dem Normalbeispiel sieben Versuche gemacht werden. Matth. 22, 24... 26. Mark. 12, 19... 22. Luk. 20, 28... 31.

in die Pubertät und den geſchlechtlichen Dualismus 20 Centurien oder 2 Tribus die vollſtändige zu einem Volksbeſtandtheile erforderliche Einheit bilden, unter ihnen aber die erſte gleichſam eine Zwillingsgeburt (4 Tribus), weil auf ſie, als die erſte Kraft, in der ſich zuerſt das männlich Römiſche an das weiblich Latiniſche hingibt, auch dies in der Sechsheit verhaltene Siebente mit kommen mußte. Es wurden nehmlich hinzugethan im J. d. St. 368. vier Tribus, die Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis (*Liv.* 6, 5.); im J. d. St. 397. die Pomptinia oder Pomptina und Publilia, welche auch Popilia und zuſammengezogen Pollia heißt [66]) (*Liv.* 7, 15.); im J. d. St. 422. die Maecia und Scaptia (*Liv.* 8, 17); im J. d. St. 436. die Oufentina und Falerina (*Liv.* 9, 20.); im J. d. St. 453. die Aniensis und Terentina (*Liv.* 10, 9.); endlich im J. d. St. 513. d. h. am Ende des erſten puniſchen Krieges, durch den Rom die Herrſchaft über Italien ſich auch gegen den äußern Feind geſichert hatte, die Velina und Quirina (Epit. *Liv.* 19.). Und ſo betrug am Schluſſe dieſer Periode die Geſammtzahl der Tribus, die auch nie überſchritten wurde, 35 und alſo der Tribus-Centurien 70, ebenſowie im menſchlichen Körper die Geſammtzahl der zur Selbſtthätigkeit ausentwickelten Glieder zweimal 35 ausmacht. Auch im einzelnen Menſchen nehmlich ergreift bei fortſchreitender Entäußerung und damit verbundener Herabſetzung der an ſich innerlichen Theile zu Organen des nun ſelbſtändigen Geiſtes für die Außenwelt, die organiſche Darſtellung der Körpertheile nach ihren einzelnen ar-

66) Vgl. Niebuhr Röm. Geſch. Bd. 1. Anm. 977. — *Orell. Inscr. Tom. II. p. 16.* nimmt irrig zwei verſchiedene Tribus, Publilia und Pollia an, bemerkt aber mit Recht, daß die Publicia mit jener dieſelbe ſey. Seinen Irrthum hinſichtlich der Annahme einer angeblichen tribus Veientina und der Weglaſſung der unbezweifelt ächten tribus Camilia hat er ſelbſt p. 147. verbeſſert.

ticuli, von den Füßen, in denen ſie für das Gehen, als die erſte rein natürliche Function der äußern Freiheit, urſprünglich hervortritt, aufwärts ſchreitend, auch die edlern Theile, die bis dahin blos als Subſtanz des Leibes, nicht als ſelbſtthätige Organe der äußerlichen Freiheit in Betracht gekommen waren, und ſo ſtellt ſich im jungen Manne (iuvenis) der ausgegliederte zu voller Wirkſamkeit nach außen gekommene Leib außer den 34 Gliedern der Füße in ebenſo vielen der Hände und im Kopfe und Rumpfe dar — was auf den univerſalen Menſchen des Römiſchen Staats übertragen, zugleich zeigt, daß am Schluſſe dieſer Periode die vier ſtädtiſchen Tribus auch zu Tribus-Centurien geworden ſeyn müſſen.

Vergleichen wir nun dieſe verſchiedenen Hinzufügungen von Tribus mit einander, ſo iſt zuerſt das Unterſcheidende der erſten im Gegenſatz der übrigen hervorzuheben. Nicht blos iſt ihre Zahl eigenthümlich, ſondern beſonders folgende beide Umſtände. Livius ſagt von dieſen vier Tribus, was außerdem nur von den 35 Tribus vorkommt:

> Tribus quatuor ex novis civibus additae, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis: *eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere.*

Hiernach ſcheint durch ſie eine gewiſſe Zahl erfüllt, eine innere Vollendung, welche die Verfaſſung erforderte, erreicht worden zu ſeyn, ähnlich wie dieſes ſpäter durch die 35 Tribus geſchah (post *expletas* quinque et triginta tribus ſagt auch davon *Liv.* 1, 43.); denn daß Livius blos hätte ausdrücken wollen, 4 zu 21 gebe 25, wird einem ſolchen Schriftſteller Niemand aufbürden wollen. Was aber jene Erklärung des Livius zur Gewißheit bringt, iſt der Umſtand, daß nach Erfüllung der 35 Tribus nicht etwa die zuletzt hinzugethane Quirina, ſondern die letzte von jenen vier, die Arniensis, die letzte war [67]). Hiernach

67) *Cic.* agrar. 2, 29. Aut si hoc ab se dictum negat et sa-

dürfen wir als gewiß ansehn, daß diese vier Tribus gleichsam als eine letzte Classe zu den drei der fünften Classe hinzugefügt wurden, um dadurch den Anspruch zu befriedigen, den das städtische Volk oder die Proletarier der Servianischen Verfassung noch an die neue Centurienverfassung zu machen hatten. Zwar Livius sagt nur, die vier Tribus seyen für die neuen Bürger bestimmt gewesen, unter denen er offenbar die Überläufer der Vejenter, Capenater und Falisker versteht, von denen er kurz vorher (6, 4.) bemerkt hatte, daß ihnen das Bürgerrecht nebst Äckern gegeben worden sey. Aber da solcher Überläufer schwerlich so sehr viele waren, so ist es offenbar, daß für sie allein nicht vier Tribus errichtet werden konnten, und Livius nur durch das bei allen spätern Hinzufügungen von Tribus geltende Gesetz, daß in sie hauptsächlich nur neue Bürger aufgenommen wurden, sich hat täuschen lassen [67*]). Daß aber vor Allem auch ärmere Römische Bürger in diese Tribus kamen, beweisen die Umstände, unter denen letztere errichtet wurden. Es geschah dieß drei Jahre nach der Eroberung Roms durch die Gallier, also zu einer Zeit, wo Rom an den Rand des Verderbens gebracht, gleichsam als eine neue Stadt wieder er-

---

tisfacere omnibus vobis cogitat, proferat: in iugera dena describat: a Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat. Daß die Arniensis wenigstens hinter der Pollia stand, geht auch aus *Liv.* 29, 37. hervor.

67*) Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß schon in den ältesten Quellen es so hieß: wegen der neuen Bürger seyen diese Tribus errichtet worden; denn gewiß war es ein fester Grundsatz, um der guten Vorbedeutung des Wachsthums des Staats willen nur bei Aufnahme neuer Bürger Tribus zu errichten. Auch dachte man sich diese Tribus wohl als eine Art von Asyl, bei dem schon zum Voraus auf Vermehrung der Kopfzahl in der Folgezeit gerechnet wurde, ungefähr so wie der dritte Stamm in der Königszeit aus einem Asyl hervorgegangen war.

ſtehen mußte[68]). Daß man in ſolcher Lage die Verfaſſung auf breiterer Grundlage wieder aufzubauen ſuchte, iſt ſchon an ſich natürlich. Der Staat war zerriſſen, entvölkert, die alten Bundesgenoſſen hatten ſich im Unglück in Feinde verwandelt[69]). Wollte man jetzt dem Auslande wieder mit der alten Kraft entgegentreten, ſo mußte man im Innern ſelbſt Hülfe ſuchen, d. h. mehr Bürger zu den Waffen rufen[70]), was verfaſſungsmäßig nur ſo anging, daß man einen Theil der Proletarier zum Stande von Vollbürgern erhob, mit andern Worten, für die anſehnlichſten unter denen, welche beſonders in den vier tribus urbanae ſtanden, durch Landanweiſung ohne Coloniſirung (viritim assignare) Tribus errichtete. Hierzu kam nun noch, daß damals eine bedeutende Partei der Plebs, namentlich die Ärmeren, die nicht hatten, ſich wieder anzubaun, Rom verlaſſen und nach Veji ziehen wollten. Den Plan einer allgemeinen Auswanderung hatte nun zwar das Anſehn und die Beredſamkeit des Camillus vereitelt[71]). Aber ſchon wa-

---

68) Livius beginnt damit ſehr paſſend die zweite Hälfte ſeiner erſten Decade und ſagt in der Einleitung 6, 1. Clariora deinceps certioraque ab secunda origine velut ab stirpibus laetius feraciusque renatae urbis gesta domi militiaeque exponentur. Camillus gilt als der zweite Romulus: *Plutarch.* Camill. 31. *Liv* 5, 49. 6, 1. 7, 1.

69) *Liv.* 6, 2. 10.... 13. Die Latiner und Herniker, mit denen Rom kurz nach Vertreibung der Könige das Schutz und Trutzbündniß geſchloſſen und ſeitdem immer in Gemeinſchaft gekämpft hatte, fielen damals ab.

70) Gegen die Latiner und Volsker mußte Camillus auch die seniores ausheben, der beſte Beweis für das damalige Bedürfniß einer Erweiterung des militärfähigen Staats. *Liv.* 6, 2. 6. *Plutarch.* Camill. 34.

71) *Liv.* 4, 49. Servatam deinde bello patriam iterum in pace haud dubie servavit, quum prohibuit migrari Veios et tribunis rem intentius agentibus post incensam urbem et per se in-

ren Viele nach Veji gezogen und nur durch Androhung der Todesstrafe konnte man sie in die Heimath zurücknöthigen [72]). Doch daß man nicht blos Mittel der Strenge gegen sie angewandt, daß man ihnen auch Äcker neben den neuen Bürgern angewiesen habe, ist nicht blos an sich wahrscheinlich, sondern wird auch durch die Erzählung des Livius angedeutet, der jene Zurückrufung der Bürger von Veji mit der Aufnahme und Ackerbegabung der neuen Bürger zusammenstellt. Wenn also diesesmal vier neue Tribus errichtet wurden, so lag der Grund dazu außer der Eigenthümlichkeit des Falles, daß zugleich von innen und von außen — Römisch und Latinisch — die Erweiterung geschah, auch in der Rücksicht auf die vier städtischen Tribus, deren Insassen man jetzt zur Theilnahme an der Centurienverfassung berief. Welches Princip hinsichtlich des Census man dabei beobachtete, wissen wir zwar nicht mehr; doch läßt sich auch darüber eine begründete Vermuthung aufstellen. Wie immer beim Übergange einer Berechtigung auf bisher Unberechtigte, wandte man wahrscheinlich auch hier das Halbirungsgesetz an, und rückte überhaupt, was bisher von der fünften im Verhältniß zur vierten Classe gegolten hatte, nur um eine Stufe weiter fort. So war der nothwendige Census dieser neuen Tribus-Centurien die Hälfte von 11,000 Assen, oder 5500 Asse und, davon noch die für die accensi feststehende Unterschiedssumme von 1500 Assen abgezogen, 4000 Asse, welche dann wahrscheinlich für die letzte Tribus, die Arniensis

clinata magis plebe ad id consilium. c. 50.. . agitantibus tribunis plebem assiduis concionibus, ut, relictis ruinis, in urbem paratam Veios transmigrarent, in concionem universo senatu prosequente escendit etc. Der armen Plebs thut insbesondere Erwähnung *Plutarch.* Camill. 31. Daß die Plebs durch den Wiederbau der Häuser in Schulden gestürzt wurde, sagt auch *Liv.* 5, 11.

72) *Liv.* 6, 4.

galt [73]), wie die 5500, vielleicht noch mit Abſtufungen von je 500 Aſſen, für die drei vorſtehenden. Wenigſtens erklärt ſich ſo, warum zu Polybius Zeit alle, welche mit einem Vermögen von 4000 Aſſen oder darüber cenſirt waren, zum Kriegsdienſt angezogen wurden [74]). Ein anderer Grund, bis zu dieſer Summe herab zu gehn, kann aber auch darin gelegen haben, daß, wie früher wahrſcheinlich gemacht worden, die Proletarier bis zur vierten Ordnung deßhalb angeſehener waren, als die übrigen, weil ſie noch ſchoßten und nicht, wie jene, blos niedrige Handdienſte leiſteten [74a]).

So hatten alſo „dringende Gründe", wie Dionyſius ganz richtig ſagt, die alte Centurienverfaſſung demokratiſcher gemacht. Doch war mit jener Tribus-Creation nur die Bahn gebrochen. Das gegebene Princip trieb weiter, und ſo wurden nun allmählig nach der Zahl der fünf Claſſen noch fünfmal zwei Tribus an jene angeſetzt, vermuthlich ſo, daß man von unten nach oben fortſchritt; denn die edleren höhern Claſſen mußten am längſten vor fremdartigen Zuſätzen bewahrt bleiben. Täuſchen wir uns in der Annahme dieſes Zuſammenhanges nicht, ſo wurden zu den drei Tribus der fünften Claſſe noch die Pomptina und Publilia hinzugeſetzt und ſie beſtand mit den proletariſchen zuſammengenommen aus 9 Tribus, zu den zwei der vierten Claſſe traten die Maecia und Scaptia, zu den zwei der dritten Claſſe die Oufentina und Falerina, zu denen der zweiten Claſſe die Aniensis und Terentina, endlich zu den acht der erſten Claſſe die Velina und Quirina.

---

73) Nach dem Servianiſchen Cenſus der Proletarier reichten 5500 Aſſe gerade bis zur achten centuria iuniorum in der dritten Ordnung und 4000 Aſſe noch ſechs Centurien weiter, nehmlich bis zur vierten centuria iuniorum in der vierten Ordnung.

74) *Polyb.* 6, 19.

74a) Cap. 4. nach Anm. 141.

Von allen dieſen neuen Tribus iſt nun zuerſt bemerkenswerth, daß ſie faſt ohne Ausnahme locale Namen tragen. Dieß gilt namentlich auch von der **Maecia**, die nach Feſtus (*v. Maecia*) von einem Caſtrum dieſes Namens bei Lanuvium und der **Scaptia**, die nach demſelben (*v. Scaptia*) von der gleichnamigen Stadt benannt iſt. Nur die Herleitung der **Publilia** iſt, wie ihr Name, ungewiß [75]); jedenfalls wäre die Familie, von der ſie den Namen führen mag (**Publilii** oder **Popilii**) eine plebejiſche, vielleicht die ihres legislator und daher in ganz anderer Art gentiliziſch genannt, als die alten Tribus, in denen die Familie, von der ſie den Namen führten, die vornehmſte war und vermuthlich das Amt des rogator verwaltete. In dieſen Namen der neuen Tribus kündigt ſich nun ſchon von ſelbſt an, daß ſie überwiegend vom Grund und Boden aus an den alten Staat angeſetzt ſind, und dieſes überwiegende Hinneigen zum Boden oder zum plebejiſchen Begriffe der tribus urbanae mußte überhaupt einen weſentlich verändernden, noch weit mehr demokratiſirenden Einfluß auf die Natur der Verbindung von centuriae und tribus üben.

Bis zur Hälfte jener Periode hin war in jener Verbindung doch immer noch der Begriff der centuriae der herrſchende, die Tribus in den Centurien enthalten und der bloße local-vermögensrechtliche Ausdruck derſelben geweſen: daher mußte ſich der Boden nach den Perſonen und deren Cenſus richten, d. h. man hatte nur inſofern eine gewiſſe Tribus durch eine Centurie inne, als man zu

---

75) *Fest.* v. *Popilia* tribus a progenitrice traxit vocabulum — ſcheint eine verdorbene Lesart. Vielleicht ſteckt im Anfange des Wortes progenitrice, ſtatt deſſen andere HSS. progenitore haben, eine Abkürzung: P. RO. für populo Romano. Das Übrige könnte dann aus gentile verdorben ſeyn, ſo daß zu leſen wäre: Popilia tribus a populo Romano gentile traxit vocabulum.

den im Census vermögensrechtlich bestimmten alten Bürgergeschlechtern gehörte. Seitdem aber die geschlossene Tribus-Zahl dieser Classen und Centurien durch Hinzufügung neuer Tribus, die nicht der bloße locale Ausdruck der alten timokratischen Bürgergeschlechter waren, überschritten wurde, mußte allmählig immer mehr der Begriff der Tribus herrschend, mußten die Centurien von den Tribus bestimmt, die Personen von dem Grund und Boden abhängig werden, so daß nun nicht mehr absolut der Census einer Person bestimmte, zu welcher Centurie und Tribus sie gehöre, sondern es immer mehr zunächst darauf ankam, in welcher Tribus man stehe und keineswegs schon ein Vermögen z. B. von 100,000 Assen zum Tribulen einer Tribus erster Classe machte, obgleich umgekehrt die Tribulen dieser Classe (für die Centuriat-Comitien) immer noch wenigstens soviel im Vermögen haben mußten. Wir können dieses auch so ausdrücken: während bisher die Classen immer noch überwiegend Centurien- und folglich Census-Classen gewesen waren, wurden sie nun immermehr Tribus-Classen und der bedeutungsvolle Unterschied der Bürger bestand nicht mehr zumeist darin, ob einer ein größeres oder geringeres Vermögen und Grundeigenthum habe, was nur normiren konnte, so lange die Bürger überhaupt von im Ganzen gleicher Beschaffenheit und Abkunft waren — sondern vor Allem darin, ob er zu den vornehmern der Stadt näher gelegenen alten oder den geringern und entfernteren neuen Tribus gehöre. Natürlich mußten nun auch die alten persönlichen Centurien vor diesen massiveren vom Territorium ausgehenden Gegensätzen immermehr zusammenfließen und verschwinden, was auch schon der mit dem ausgedehnteren Territorium gewachsene Reichthum mit sich brachte; denn wie sollte man z. B. in der ersten Casse auf die Unterschiede zwischen 125,000 und 100,000 Assen soviel Gewicht legen, wo fast Alle ein fünfmal größeres

Vermögen hatten [76])? Doch blieb im Übrigen das vom persönlichen Vermögen ausgehende Princip der Centurien-

---

76) Von dem angewachsenen Vermögen der Bürger kann besonders zweierlei Zeugniß ablegen. Camillus wurde ein Mulct von 500,000 Assen angesagt (*Liv.* 6, 38. *Plutarch.* Camill. 39.) und die lex Licinia de modo agri aus derselben Zeit verbot mehr als 500 iugera zu haben. (Über die Stelle des Varro von den Licinern S. 3.... 20.) Beides hing ohne Zweifel mit einander zusammen: der alte Werth des iugerum (500 Asse) hatte sich auch bei den fern von Rom gelegenen nur besessenen Äckern, die übrigens den alten Werth behielten, durch die zur Viehzucht hinzugekommene Nutzung durch Ackerbau verdoppelt; man stellte also das iugerum jetzt zusammen mit 1000 Assen persönlichen Vermögens und so war das gesetzlich angenommene höchste Vermögen eines damaligen Vornehmen 500,000 Asse. Die Mulct des Camillus sollte also gleichsam eine vermögensrechtliche Capitalstrafe seyn, die man nur deßwegen vermögensrechtlich ausdrückte, um die Sache vor die Tribus-Comitien bringen zu können. Daß aber selbst Plebejer oft noch weit reicher waren, zeigt das Beispiel des Legislator Licinius, der selbst 1000 Jucherte besaß, ohne Zweifel meist possessio agri publici. *Valer. Max.* 8, 6. §. 3. Das gesetzlich angenommene höchste Vermögen eines geringen Bürgers war dagegen 50 iugera, mithin persönlich 50,000 Asse, was auch dadurch bestätigt wird, daß dies das höchste Maaß war, welches ein Campaner nach dem über Capua ergangenen schweren Urtheil erwerben sollte, *Liv.* 26, 35. Diese Summen waren also in der zweiten Periode an die Stelle der Servianischen Normalsätze von 100,000 und 10,000 Assen getreten. Der Grund gerade dieser Erhöhung lag aber auch wieder in dem Übergange des Vermögensprincips von der Person auf den jetzt sich viel breiter machenden Grund und Boden. Der Staat verkaufte nehmlich jetzt von dem viel umfänglicher gewordenen ager manu captus Viertel einer centuria (= 200 iugera) zum Eigenthum, so daß jetzt ein gewöhnlicher Plebejer 50 iugera sich verschaffen konnte. Vgl. über die Licinier S. 20. Anm. 41. — Nach dem Gesagten wird denn auch wohl bei *Aur. Victor.* de vir. ill. 33. die gewöhnliche Lesart quingena iugera gegen die der schlechtern HSS. quinquaginta iugera und *Valer. Max.* 4, 3. §. 5. ihre Richtigkeit haben. Der Senat und das Volk gaben dem M. Curius, um ihm zu bezeugen, daß er ein Bürger von erstem Range sey, außer dem Hause ad Tiphatam 500 Jucherte und zwar, da jetzt possessio agri publici und Eigenthum schon ziemlich gleich gut waren, zu Eigenthum. Die 50 Jucherte, welche er ausschlug, mögen ihm bei der Gelegenheit

verfassung so wie die Summen des Servianischen Census, worauf es beruhte, unverändert: diese Summen waren einmal auf persönlichen Bürgerwerth berechnet, aus dem sich der neue vom Grundstück ausgehende nur erhob, und sowie in der Pflanze der Stamm bleibt, wenn sich auch Zweige bilden, und nur desto mehr an lebendiger Bedeutung verliert, je mehr das Leben in diese übergeht, so geschah es auch mit den Classensummen. Auch auf Grund und Boden wurde gewiß noch gesehen, obgleich wohl weniger streng, weil er jetzt seine ethische Bedeutung immer mehr verlor.

Die Aufnahme der neuen Tribus in die Classen geschah daher auch ohne Zweifel so, daß man auch bei ihnen dasselbe Vermögen, wie von den alten Tribus verlangte. Diejenigen Bürger also, welche dieses und das entsprechende Grundeigenthum hatten, stimmten mit in den Centuriat-Comitien, die es nicht hatten, waren blos in Tribus-Comitien stimmberechtigt. Auch wenn es von dem Censor Appius Claudius heißt, er habe durch Aufnahme der Freigelassenen in alle Tribus Markt und Feld verunreinigt, so ist dies so zu verstehn, daß von ihm diejenigen Freigelassenen, welche das zu einer Classe erforderliche Vermögen und Grundeigenthum hatten, in dieser Classe censirt und damit zur Theilnahme an Centuriat- und Tribut-Comitien in der Tribus dieser Classe berechtigt wurden. Eine Versetzung aus einer neuen Tribus in eine alte derselben Classe kam wohl überhaupt nicht leicht vor, und Versetzung aus einer niedrigen in eine höhere Classe geschah wohl meist auch so, daß man die alten

angebothen seyn, als sämmtlichen Bürgern 7 Jucherte (nach Victor a. a. O. 14. — wahrscheinlich mit Hinzurechnung der beigegebenen Triften und Waldungen) ausgetheilt wurden, und dieses die Verwechselung veranlaßt haben. Vgl. *Plin.* N. H. 16, 38.

Tribus möglichſt ſchonte: auch berechtigten dazu hauptſächlich nur Auszeichnungen im Kriege und Bekleidung von Ehrenſtellen; das Vermögen kam nur negativ in Betracht, in ſofern der Verſetzte nicht weniger, als die höhere Claſſe verlangte, haben durfte [77]). Auch umgekehrt erfolgte die tribu motio, die ſich ſchwerlich blos auf Verſetzung in eine tribus urbana bezogen haben dürfte, wahrſcheinlich meiſt in eine von den neuen Tribus.

So blieb immer noch ungeachtet des Zutritts von ſo viel neuen Centurien ein ariſtokratiſches Übergewicht der alten Bürger, nicht blos weil ſie, auch die Ritter-Centurien ungerechnet, allein 17 Tribus oder 34 Centurien inne hatten, ſondern auch, weil ihre Zahl in jenen 17 Tribus geringer war, als die der vielen neuen Bürger in den hinzugeſetzten Tribus — noch abgeſehen von dem Einfluſſe, den ihnen die Nähe zur Stadt, das Anſehen der Familien und die größere Bekanntſchaft mit den politiſchen Verhältniſſen und Angelegenheiten gaben.

Auch hatten die ſiebenzehn ohne Zweifel noch mancherlei Privilegien vor den andern. Insbeſondere iſt nicht zu bezweifeln, daß die centuria praerogativa während der mittlern Periode des Römiſchen Staats immer blos aus den alten Tribus gelooſt wurde; denn darauf bezieht ſich die Angabe des Varro über den Zweck derſelben, den von der Stadt fernen Römern die ihnen unbekannten Amtsbewerber bekannt zu machen, d. h. davor zu bewahren, daß nicht aus Unbekanntſchaft mit den Männern die weniger Würdigen gewählt würden [78]).

---

77) *Zonar.* 7, 19. führt als Belohnung der Bürger für ihren lobenswerthen Wandel auch Verſetzung in eine angemeſſene Tribus an.

78) *Fest.* v. *Praerogativae* centuriae dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum l. VI. quae rus.... (wahrſcheinlich quo *rustici*) Romani, qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verrius probabilius iudicat esse, ut cum essent designati

Die Neubürger zerfielen aber wieder von ſelbſt in zwei, wenn auch nicht ſcharf geſchiedene, Abtheilungen: diejenigen, welche aus den beſiegten Latinern und Hernikern, Roms alten Bundesgenoſſen und Freunden, und die, welche ſpäter aus fernern und fernerſtehenden Völkern aufgenommen waren, die erſteren 6 Tribus (bis 436, wo die Herniker beſiegt und in die Oufentina und Valerina aufgenommen wurden) die zweiten 4 enthaltend. Wichtiger als dieſer Unterſchied war aber gewiß der zwiſchen den Altbürgern in den 17 Tribus, den neuen in 10 Tribus und den 8 proletariſchen Tribus (nehmlich den 4 vom J. 368. und den 4 tribus urbanae) — welche drei Beſtandtheile jetzt gewißermaßen den drei der Königszeit, den Ramnes, Tities und Luceres entſprachen.

Von Erfüllung der 35 Tribus an iſt nun wieder eine neue Periode der Centurienverfaſſung zu rechnen. Es iſt die der abſoluten Herrſchaft des politiſchen Bodens oder der Ausgleichung Roms mit Italien und ſie reicht von dem Zeitpunkt an, wo das politiſche Übergewicht Italiens über die alte Welt anhebt, bis zu ſeiner Vollendung, mit der ſich zugleich die lebendig-politiſche Kraft des Bodens und weil dieſe die äußerſte des Volks ſelbſt iſt, auch die des ganzen alten Staats erſchöpft. Eine Erweiterung des Staats durch neue Tribus war nun ebenſo wenig möglich, als der einzelne Menſch, wenn er in die iuventus getreten iſt, ſeinen für die Wirkſamkeit nach außen ſchon vollkom-

---

a praerogativis, in sermonem res veniret populi de dignis indignisve et fierent ceteri diligentiores ad suffragia de his ferenda. Die Meinung des Verrius iſt für die ältere, die des Varro für die ſpätere Zeit richtig. Auch die Stelle des *Auson.* grat. act. 13. möchte hieraus ſich erklären: Valete modo classes populi et urbanarum tribuum praerogativae et centuriae iure vocatae. Er ſcheint nehmlich nach einer alten Notiz, etwa eben jener Stelle des Varro, unter den urbanae tribus die alten der Stadt näher gelegenen zu verſtehn.

men ausgegliederten Organismus noch in neuen Gliedmaßen darstellen kann. Die Personen der Bürger gehn jetzt auch der Function nach im Boden auf, wie in der Königszeit das umgekehrte Verhältniß stattgefunden hatte; daher geschahen die fernern Staatserweiterungen so, daß man sich die Bürger der Tribus den Bewohnern des übrigen Italischen Bodens entgegengesetzt dachte und die letztern bei ihrer allmähligen Aufnahme in eine der bestehenden Tribus einschrieb [79]), also durch Anschwellung der vorhandenen Tribus, gleichwie auch die Gliedmaßen des jungen Mannes im Verlauf des Mannesalters erst ihre volle Kraft und Stärke erlangen.

In der ersten Hälfte der Periode geschah dieß nun blos mit solchen, die schon früher das Bürgerrecht ohne Stimmrecht gehabt hatten. Auf diese Weise wurden die Tusculaner, die schon seit Camill's Zeiten Bürger ohne Stimmrecht waren, in die tribus Papiria [80]), die Formianer und Fundaner, ebenfalls schon früher Municipes, in die Aemilia, die Arpinater in die Cornelia aufgenommen. Beides im J. d. St. 563 [81]). Dasselbe geschah um diese

79) Diese Receptionen sind also denen der Königszeit ganz entsprechend zu denken. Was damals der noch in den Personen aufgehende ager der Stadt Rom war, das war jetzt das die Bürger in sich schließende Areal der 35 Tribus.

80) *Liv.* 8, 37. *Valer. Max.* 9, 10. §. 1. — Das Bürgerrecht ohne Stimmrecht hatten sie kurz nach dem J. d. St. 374. erhalten, *Dionys.* Fragm. Tom. IV. p. 2311. Reisk. *Liv.* 6, 26. 8, 15. *Plutarch.* Camill. 38. *Valer. Max.* 7, 3. §. 9. *Dio* Fragm. Peiresc. 32. Das Jahr ihrer Aufnahme in eine Tribus ist unbekannt. Valerius sagt nur, daß sie später, *Fest.* v. *Municipium*, der dieses als Übergang aus dem Zustande eines municipium in die wahre civitas Romana darstellt, daß sie post aliquot annos geschehen sey; gewiß aber fällt sie erst nach 513, weil erst seitdem solche Aufnahmen in alte Tribus statt der Bildung neuer Tribus beginnen. Man vgl. über sie auch *Madvig.* de coloniis in opusc. acad. p. 233.

81) *Liv.* 38, 36. Vgl. 10, 1. wo civitas sine suffragio zu verstehen ist.

Zeit ohne Zweifel mit allen alten municipes ohne Stimmrecht [82]). Aus jenen Beispielen läßt sich aber auch zugleich entnehmen, daß die municipes sämmtlich in alte Tribus aufgenommen wurden, weil diese noch am wenigsten überfüllt waren. So hatten sich also die neuen Tribus schon zu gleichem Ansehn erhoben, was auch der Umstand beweist, daß schon früher die centuriae praerogativae auch aus den neuen gelost [83]) und eben so gewiß auch die 17 Tribus, welche den Pontifex Maximus wählten, durchs Loos bestimmt wurden [84]). Alles dieses sehr natürlich: der neue jetzt lebendige Territorialgegensatz zwischen dem solum Romanum tribuum und dem solum Italicum verwischte ebenso in dieser Periode die Unterschiede zwischen den alten und neuen Tribus, wie diese in der vorigen Periode die persönlichen Centurien der Königszeit verschmolzen hatten, und so drang man im Innern der Tribus nun auf Ebenmaß der zu jeder eingeschriebenen Bürgerzahl, damit nicht die alten Bürger mehr Einfluß hätten als die neuen, — etwa wie jetzt das Volk in den Mitgliedern zweiter Kammern nach einer gewissen gleichen Seelenzahl vertreten wird. Seit der Mitte der Periode kann der Unterschied

82) Vgl. *Fest.* v. *Municipium.* *Liv.* 8, 14. 17. 9, 43. 10, 1. *Gell.* 16, 13. *Strab.* Geogr. 5, 2. §. 3. p. 222. Die Sabiner waren im J. d. St. 463. Municipes und 488. mit dem Stimmrecht betheilt und folglich in eine Tribus aufgenommen worden. *Vellei.* 1, 14. Vielleicht war dieses das erste Beispiel einer solchen Erweiterung des Staats; vielleicht aber geschah sie auch noch auf andere Weise, nehmlich durch wirkliche Erweiterung einer der neuen Tribus, auch dem Areal nach; denn neue Tribus kamen damals zum Staate nicht hinzu. Die Cumaner, Municipes seit 417 (*Liv.* 8, 14.), erhielten das Stimmrecht im J. 539. *Liv.* 23, 31. und um dieselbe Zeit vermuthlich auch die Atinater *Cic.* pro Planc. 14.

83) *Liv.* 24, 7. Hier ist im J. d. St. 537. die Aniensis praerogativa.

84) Daß dieses wenigstens zu Ciceros Zeit galt, zeigt *Cic.* agrar. 2, 7.

faſt als gänzlich aufgehoben betrachtet werden; denn nun tritt der Gegenſatz zwiſchen Rom und Italien in ſeiner ganzen Schärfe hervor, und nach längeren Kämpfen erlangen zuerſt die Italiker, dann ſelbſt auch die Gallier dieſſeits der Alpen das Bürgerrecht und Einſchreibung in gewiſſe unter den 35 Tribus, die Italiker, namentlich in 8 oder richtiger in 10 Tribus [85]), ſo daß ſeitdem nur noch die alten Römiſchen Bürger in der Mehrzahl der Tribus gegen die Menge der Italiſchen Neubürger in den 10 Tribus eine Ariſtokratie behaupteten, die ſich lediglich auf die Maſſe d. h. die Zahl der Stimmen bezog.

Es fragt ſich nun noch, wie die Centurienverfaſſung zu dieſer neuen Beſchaffenheit der Tribus ſich verhielt. Zuvörderſt erhielten mit Anfang dieſer Periode, wie ſchon bemerkt worden, die ſtädtiſchen Tribus mit den ländlichen inſofern gleiche Rechte, daß nun auch ſie zu den Centuriat-Comitien zugelaſſen wurden. Denn ſeitdem im Grundſtück

---

85) Erſteres ſagt *Vellei.* 2, 20. wo aber leicht in octo (tribus contribuerentur) aus in X (nehmlich geſchrieben i IIX) entſtanden ſeyn kann; letzteres *Appian.* de bell. civil. 1, 49. nur mit dem Irrthum, daß er meint, es wären zehn neue Tribus zu den 35 hinzugekommen; vgl. 1, 53. 64. und *Francke* l. c. p. 77. Die Zahl Zehn ſcheint mir deßhalb wahrſcheinlicher, weil ſie gegen die neuen Bürger, die durch alle Tribus vertheilt ſeyn wollten, mehr Vorwand und innere Conſequenz gewährte. Man konnte ihnen nehmlich ſagen, ſie ſollten daſſelbe erhalten, was früher die neuen Bürger erhalten hätten, nehmlich Verdoppelung des Staats durch Aufnahme in je zwei Tribus einer jeden der fünf Claſſen, ſowie während der ganzen mittlern Periode des Staats für die damals aufgenommenen Fremden daſſelbe geſchehen wäre, und mehr Rechte den neuen Bürgern zu ertheilen, geſtatte das Staatsrecht nicht. — Ob nachher die Gallier in neue Tribus aufgenommen ſeyen, wiſſen wir nicht; vielleicht ließe ſich aus Vergleichung der norditaliſchen Inſchriften mit denen des übrigen Italiens etwas darüber ermitteln. Die Analogie würde fordern, daß ihnen 8 Tribus eingeräumt worden ſeyen, ſo wie in der vorigen Periode 8 Tribus, die 4 vom Jahr 368 und die 4 urbanae, den dritten Hauptbeſtandtheil bildeten.

nicht mehr das Verhältniß zum Bebauer, mithin der ethische Werth desselben, sondern die bloße res soli vorzugsweise nach ihrem abstracten Vermögenswerthe als irgend eine Sache geschätzt wurde — und dieß trat nach Erfüllung der 35 Tribus ein, — da hatte das Land vor der Stadt der Art nach keinen Vorzug mehr, und es mußte auch städtisches Gewerbe, welches ebenfalls reich macht, für die persönliche timokratische Verfassung d. h. für die Centuriat-Comitien berücksichtigt werden. Der ethische Reichthum des Ackerbaus ging nun immer mehr in den abstracten Reichthum durch Handel und Wandel, die Geltung des Landes in die der Stadt über und das Centurienprincip, bisher noch halbirt persönlich in dem Zusammenwirken von Person und Boden, senkte sich jetzt noch weiter, in den Boden als solchen, herab [86]), auf welcher Stufe es mit dem plebejischen Princip völlig zusammenfiel, wie denn auch um die Zeit der Erfüllung der 35 Tribus

---

86) Es ist der beständige Entwickelungsgang, daß auf die erste Periode des rein persönlichen lebendigen Reichthums, der Viehzucht, die Periode des Ackerbaues, und auf diese wieder die des Handels und Gewerbes, als des Ertrags und abstracten (Geld-) Reichthums folgt, und damit wirft sich das politische und ökonomische Leben vom Lande wieder in die Stadt zurück, nun aber nicht, wie in der ersten Periode nach dem Princip des unmittelbar persönlichen factischen Schutzes, den die Stadt dem Viehzüchter gegen Wolf und Feind gewährt, sondern nach dem Princip des durch die Stadt bedingten leichten und gesicherten Vermögenserwerbes und Genusses. Auch ist unter der Stadt jetzt nicht blos Rom zu verstehn, sondern die Städte Italiens, von denen Rom blos die vornehmste ist. Wie damals schon das städtische Leben als reich, das der Landleute in den rusticae tribus als arm galt, zeigt die Geschichte des P. Scipio Nasica, welcher im J. d. St. 608. durch den unzeitigen Scherz gegen einen Landmann, dessen harte Hand er als Candidat schüttelte: num manibus solitus esset ambulare? sich eine Zurückweisung von der Ädilität zuzog; omnes namque rusticae tribus paupertatem sibi ab eo exprobratam iudicantes, iram suam adversus contumeliosam eius urbanitatem destrinxerunt. *Valer. Max.* 7, 5. §. 2.

plebs und populus, comitia tributa und centuriata dem Wesen nach gleiche Macht erlangt hatten. Wahrscheinlich geschah daher die Einreihung der tribus urbanae in die Centurienverfassung schon um die Zeit der lex Hortensia, die den plebiscita gleiche Kraft mit den leges beilegte, also um das J. d. St. 467 oder doch spätestens gleichzeitig mit dem Abschluß der 35 Tribus. Der Ort, den sie in dieser Verfassung einnahmen, dürfte mit Sicherheit schwerlich auszumitteln seyn. In den Tribus-Comitien, wo der eigentliche ordo *tribuum* galt, machten sie ohne Zweifel auch jetzt noch, wie von jeher, den Anfang. Daß dasselbe aber für die Centuriat-Comitien gegolten haben sollte, ist kaum zu glauben, da sie bis gegen Ende dieser Periode immer noch weniger geachtet waren, als die tribus rusticae. Viel wahrscheinlicher ist es, daß sie hier den Beschluß machten, so daß die letzte Classe damals 11 Tribus begriff. Auch die Stellen der Alten widersprechen dieser Ansicht nicht[87]). Erst am Ende dieser Periode und in der Kai-

87) Daß in der Reihenfolge der Tribus (nicht der Centurien) die städtischen den Anfang machten, sagt *Varro* de L. L. 5, 9. §. 55. Dasselbe eigentlich auch nur *Cic.* agrar. 2, 29. Quaesivi ex eo Kalendis Ianuariis, quibus hominibus et quemadmodum *illum* agrum esset distributurus. Respondita Romilia tribu se initium esse facturam. Primum quae est ista superbia et contumelia, ut populi pars amputetur, ordo tribuum negligatur? ante rusticis detur ager, qui habent, quam urbanis, quibus ista agri spes et iucunditas ostenditur? Ohne Zweifel wollte Rullus die tribus urbanae nicht leer ausgehen lassen, was auch Cicero selbst mit den Worten ante rusticis detur etc. andeutet, sondern nur zuletzt befriedigen und zwar wohl deshalb, weil in ihnen immer noch unter den armen Bürgern, die bei seinem Gesetzvorschlage überhaupt nur gemeint seyn konnten, die weniger geachteten, namentlich die Freigelassenen waren. Cicero stellt die Sache aber gehässig so dar, als habe Rullus die städtischen überhaupt übergehen wollen, wobei ihm den Worten nach auch keine Unrichtigkeit vorgeworfen werden kann; denn der ordo *tribuum* (nicht centuriarum) wovon er spricht, war allerdings

serzeit finden sich ebensowohl in den urbanae wie in den rusticae vornehme Bürger[88]), so daß die Anrüchigkeit derselben mit der allgemeinen politischen Ausgleichung von Freigelassenen und armen Freigeborenen, von städtischem und ländlichem Reichthum endlich so gut wie aufgehört zu haben scheint.

Hinsichtlich des Census ferner ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß man sich von den Sätzen der Servianischen Einrichtung entfernt habe. Umgekehrt liegen ausdrückliche Beweise für das Gegentheil vor. Schon früher (Cap. 4. Anm. 85) ist angeführt worden, daß noch zur Zeit des ältern Cato der Census der ersten Classe 100,000 Asse betrug. Offenbar auf diesen Census bezieht sich auch das Geschenk von 100,000 Assen an den syrischen Gesandten nebst Anweisung eines freien Hauses im J. d. St. 579; man wollte ihm damit die Ehre eines Bürgers erster Classe erweisen[89]). Es ist ferner bei der Begriffsbestimmung der proletarii und capite censi, die Marius zuerst zum Waffendienste zuließ, noch immer von den Servianischen Summen die Rede[90]). Auch von der centuria inquiscivit sciscito drückt sich Festus d. h. Verrius (Cap. 4. Anm. 158.) so aus, als wenn sie noch auf den Censustafeln der spätern Censoren figurirt hätte. Wenn endlich allgemeine höhere Classensummen jetzt bestimmt gewesen wären, so würde man im zweiten punischen Kriege für

---

neglectus, wenn die städtischen nicht den Anfang machten. So gefaßt, beweist die Stelle eher dafür als dagegen, daß die städtischen Tribus in den Centuriat-Comitien den Beschluß machten.

88) *Fabrett.* Inscr. p. 459. Alle hier vorkommenden vornehmen Bürger gehören aber der Palatina an und es läßt sich schon nach der Vergleichung des menschlichen Leibes muthmaßen, daß diese und die Collina vor der Suburana und Exquilina gewisse Vorzüge gehabt haben werde.

89) *Liv.* 42, 6.

90) *Gell.* 16, 10.

die Herbeischaffung von Ruderern nicht besondere Sätze vorzuschreiben nöthig gehabt haben [91]).

Wenn nun aber auch, was als gewiß angenommen werden darf, die Berechtigung zu einer Classe zu gehören nach wie vor von dem Besitz des Classenvermögens abhängig war, so erhellt doch, daß dieses jetzt noch unvergleichlich weniger als in der vorigen Periode einen Damm gegen die Demokratie bilden konnte. Denn nicht nur war der Reichthum abermals sehr vergrößert [92]), sondern auch das Gewicht des Asses zuerst auf ein Sechstel, dann auf ein Zwölftel vermindert [93]), ohne daß, wie es scheint, die in Assen ausgedrückten Summen darum jetzt schon anders berechnet wurden. Aus diesem geringen Übergewicht der ersten Classe vermöge ihres Reichthums, erklären sich nun auch einige Stellen der epistola II de ord. rep. Der Verfasser tadelt c. 7. das bisherige System, die Richter nach dem Reichthum zu wählen: neque de capite, neque de honore ex copiis quisquam magis aut minus iudicaverit; er will aber auch nicht, daß eine Auswahl der Tüchtigen stattfinde, weil dieses dem Wähler eine zu große Macht verleihe; wie er sich ausdrückt: iudices a paucis probari, regnum est, ex pecunia legi, inhonestum. Als Auskunftsmittel schlägt er daher vor: Quare omnes primae classis iudicare placet, sed numero plures, quam iudicant, und fügt noch hinzu, daß auch die Rhodier und andere Staaten die Einrichtung nicht gereuet habe, über die wichtigsten Sachen Arme und Reiche ohne Unterschied nach dem Loose zu Richtern zu bestellen. Hieraus folgt offenbar, daß 1)

91) *Liv.* 24, 11.

92) Aus den Sätzen in der eben angeführten Stelle des Livius erhellt, daß jetzt 1,000,000 Asse das höchste Normal-Vermögen eines Vornehmen, mithin 100,000 Asse das eines gemeinen Bürgers waren; denn über jene Summe geht die Classification nicht hinaus. Vgl. oben Anm. 76.

93) *Plin.* N. H. 33, 3. (13). *Fest.* v. *Sextantarii.*

die erſte Claſſe als ſolche keineswegs allein die Reichſten, 2) daß ſie aber im Ganzen die Würdigſten enthielt — was ohne eine gewiſſe Wohlhabenheit nicht gut zu denken iſt, und daß 3) die Kopfzahl derer, die die erſte Claſſe ausmachten, kaum ſoviel betrug, als die der damaligen Reichſten, die auf der Richterliſte ſtanden. Alles dieſes verträgt ſich nun ſehr gut mit der Annahme, daß auch damals noch das Vermögen der erſten Claſſe das Serviani-ſche geweſen ſey, welches im Vergleich zu dem damaligen Ritter-Cenſus von 400,000 Seſtertien wohl als Armuth betrachtet werden konnte [93*]). Im Anfange des folgenden Capitels zollt der Verfaſſer hinſichtlich der Magiſtratswahl dem Vorſchlage des C. Gracchus ſeinen Beifall, wonach die Centurien nicht nach der Reihefolge der Claſſen, ſondern in einer durchs Loos beſtimmten Ordnung abſtimmen ſollten. Denn, meint er: ita coaequati dignitate, pecunia, virtute anteire alius alium properabit. Alſo beruhte der verfaſſungsmäßige Unterſchied der Claſſen und der daraus hervorgehende Vorzug einer Centurie vor der andern zuvörderſt auf Dignität, dann auch noch auf Reichthum; indem nun dem letzteren nur die zweite Stelle eingeräumt wird, beweißt dieß wieder, daß der die Claſſen damals ſcheidende Cenſus den Verhältniſſen nach nicht bedeutend ſeyn konnte.

Was nun aber die größere Dignität der höhern Claſſen betrifft, ſo beruhte dieſe ohne Zweifel hauptſächlich darauf, daß ſie erſtens die alten ächt Römiſchen Familien, welche

---

93*) Zur Beſtätigung kann auch noch die *Lex Thoria* Tab. IV. v. 31. Klenz. angeführt werden, wonach die Richter, wie es ſcheint, Recuperatoren für gewiſſe nach jenem Geſetze mögliche Proceſſe über das vectigal von Grundſtücken aus Bürgern, welche der erſten Claſſe angehören, genommen werden ſollen. Da nun hier blos von Civilproceſſen die Rede iſt und die Recuperatoren eine weniger angeſehene Art von Richtern waren, wozu man in der Regel den erſten beſten der Umſtehenden nahm, ſo beweiſet auch dieſe Stelle, daß der Cenſus der erſten Claſſe damals nicht ſehr bedeutend geweſen ſeyn kann.

am häufigsten Staatsämter bekleideten, zweitens die wenigeren Bürger, indem die Masse der neu aufgenommenen möglichst den untern Classen eingereiht war, drittens endlich diejenigen, die sich einen guten Ruf bewahrt hatten, umfaßten, indem die andern allmählig immer von den Censoren ausgeschieden wurden. Daß unter den classici auch die Reichsten waren, versteht sich von selbst; wenn man bedenkt, daß Herrschaft stets Reichthum gibt und die Römer damaliger Zeit sie ganz besonders zu diesem Zwecke zu benutzen verstanden. So bewahrte also die Centurienversammlung auch gegen Ende der Republik immer noch, für jene Zeit, einen guten Theil ihrer alten aristokratischen Würde.

Dieses würde jedoch nicht möglich gewesen seyn, wenn nicht durch eine Einrichtung der Censoren M. Ämilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior im J. d. St. 573. auch das Innere der einzelnen Tribus den Bedürfnissen gemäß geordnet worden wäre. Seitdem nehmlich die Zahl der Römischen Bürger so sehr zugenommen hatte, und ein und dieselbe Tribus theils durch die Hinzufügung neuaufgenommener Bürger zu alten Tribus, theils durch die langjährige Übung des tribu movere und des Beförderns in eine höhere Classe eine Menge von Bürgern in sich faßte, die durch kein anderes gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden waren, als daß beim Abstimmen Jung zu Jung und Alt zu Alt sich gesellte, liefen die Centuriat-Comitien Gefahr, wenigstens im Innern der Tribus und Centurien sich in ähnliche anorganische Haufen aufzulösen, wie sie etwa die Wählermassen in unsern gepriesenen Repräsentativ-Verfassungen darstellen. Um dieser Verunstaltung vorzubeugen, nahmen jene Censoren eine gründliche Reform vor [94]). Mutarunt suffragia: regiona-

94) *Liv.* 40, 51.

timque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt. Um diese Reform richtig aufzufassen, muß man sie sich als das Umgekehrte der persönlichen Centurien des Servius Tullius denken. Denn so wie zu Servius Zeit von dem Princip der Person und der Abstammung aus die Stämme, welche eine Classe bildeten, in je zweimal 10 nach persönlichem Vermögen bestimmte Centurien sich entfalteten, so mußten die Tribulen jetzt, wo das politische Leben in das entgegengesetzte Princip des Grundstücks und des Wohnorts übergetragen war, nach den von diesem Princip ausgehenden Bestimmungen in besondere Abtheilungen geordnet werden. Vor Allem wurden also die Tribus regionatim eingerichtet, d. h. nach Gegenden und Wohnort, so daß hinfort nicht mehr z. B. in der Cornelia Bürger aus Rom und Arpinum vereinigt waren, sondern soviel als möglich nur Nachbarn zusammen zu stehn kamen; unstreitig wurden daher nun die Gränzen der Tribus ganz anders bestimmt und man muß behaupten, daß erst mit dieser Einrichtung das schlechthin locale Princip der Centurien und Tribus anstatt des bisher immer noch in den Personen befangen gewesenen zur Herrschaft kam. In jeder Tribus selbst vereinigte man aber wieder zuerst genera hominum d. h. die Bürger von gleicher Herkunft, das Wort mehr in localem als in persönlichem Sinne genommen, so daß also z. B. neue Ansiedelungen von Ureinwohnern geschieden wurden; ferner causae, persönliche Beziehungen, worunter gar mancherlei begriffen ist, z. B. gleicher Stand als gewesene Ritter, Freigelassene und deren Kinder [95]), gemeinschaftliche Opfer, wie die der montani und pagani, Clientel derselben Familie [96]), engere

95) Auf eine solche Abtheilung der tribus Palatina scheint sich die Inschrift bei *Gruter.* p. 1115. num. 4. (*Orelli* Tom. II. num. 3094.) zu beziehn: A TRIBULIBUS TRIBUS PALATINAE CORPORIS SENIORUM CLIENTIUM PERP. SCRIBAE ET VIATORI.

96) So hatte die tribus Suburana ein Corpus Iulianum, ver-

Verbindung durch concilia, connubium, hospitium, commercium aus früherer Zeit, oder jetzt durch fora, conciliabula u. ſ. w. endlich quaestus, d. h. gleiches Gewerbe, wonach Stadt und Land, in jener die Wechsler, Kaufleute, Handwerkergilden, welche ſeitdem ſo häufig auf Inſchriften vorkommen, auf dieſem Viehzüchter und Ackerleute in verſchiedene Abtheilungen gebracht wurden. Wie dieſe Abtheilungen organiſirt, wie viele ihrer, und ob ſie in allen Tribus gleich, oder, was wahrſcheinlicher, nach der Eigenthümlichkeit einer jeden verſchieden waren, iſt uns völlig unbekannt. Auch darüber haben wir keine ausdrücklichen Nachrichten, ob nun zuerſt jene Corporationen in ſich abſtimmten, und die Stimmenmehrheit der Corporationen die Stimme der Centurie bewirkte, oder ob dieſe noch, wie früher, aus der Stimmenmehrheit aller Centurialen unmittelbar entnommen wurde. Doch iſt Letzteres wahrſcheinlicher; denn hätte die erſtere Einrichtung beſtanden, ſo würden gewiß in Nachrichten über Abſtimmungen Spuren davon ſich erhalten haben. Auch war der Gewinn ohne dieſelbe groß genug; denn wenn jetzt die Centurien nach ihren Abtheilungen zuſammen treten mußten, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Zugehörigen einer jeden der letzteren ſich untereinander verabredeten, wem oder wofür ſie ihre Stimme geben wollten, und ſo erhielt die ganze Abſtimmung etwas materiell Geordnetes, Organiſches, wodurch ſie ſich von der der Tribut-Comitien weſentlich unterſchied.

Hierauf deutet auch Cicero (de legg. 3, 19), wo er

---

muthlich beſtehend aus den Clienten oder, wie ſie ſonſt auch heißen, der familia Augusti. *Orelli* l. c. num. 3097. Und die von Kaiſernamen entlehnten Namen der Tribus ſelbſt, wie Iulia, Flavia, Ulpia, Aelia, bildeten ſich auch wohl meiſtens ſo, daß diejenigen, welche einem Kaiſer Bürgerrecht und Tribus verdankten, ſich als ſeine Clienten betrachteten und die Tribus von ihm benannten. *Dio.* 44, 5. 51, 20. *Orell.* Inscr. Tom. II. p. 26. 27.

von den Centuriat- im Gegenſatz zu den Tribut-Comitien ſagt: Descriptus populus censu, ordinibus, aetatibus, plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus. Offenbar geht hier census auf die Claſſen-Tribus, ordines auf die Unterabtheilungen, (zugleich jedoch auch auf den Gegenſatz der Ritter- und übrigen Centurien) aetates auf die beiden Altersſtufen der Centuriat-Comitien. In den Tribut-Comitien galten alle dieſe Unterſchiede nicht; hier ſtimmten Reiche und ganz Arme, Junge und Alte, Menſchen jedes Standes und jeder Art ungeordnet (fuse) durcheinander [97]). — Die faſt umgekehrte vom Beſonderen zum Allgemeinen aufſteigende Ordnung befolgt die Stelle de rep. 4, 2: Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus; welche zugleich beweiſt, daß hier unter ordines nicht die ſonſt auch wohl ſo genannten ordines, senatorius, equester und plebeius gemeint ſeyn können, weil Ritter und Senat noch beſonders folgen. Wieder anders, jedoch auch mit Gebrauch derſelben Kunſtausdrücke iſt die Auffaſſung in der Rede pro Flacc. 7. Nullam enim illi nostri sapientissimi et sanctissimi viri vim concionis esse voluerunt; quae sciscеret plebes, aut quae populus iuberet, summota concione, distributis partibus tributim, centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita, iuberi vetarique voluerunt. Hier iſt distributis partibus tributim, centuriatim descriptis ord. u. ſ. w. ſo zu überſetzen: nach Vertheilung der Menge in die Staatsgrundbeſtandtheile (35 Tribus) [98]), wenn Tribus-

97) Vgl. darüber auch noch *Appian.* de bell. civ. 1, 59.

98) Ebenſo ſteht partes bei *Cic.* de legg. 3, 4. *De capite civis, nisi per maximum comitiatum ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto.* Daß aber tributim und centuriatim kurzweg ſo viel heiße, als: in Tribut-Comitien, in Centuriat-Comitien, zeigen folgende Stellen: *Liv.* 3, 55. Legem centuriatis

Comitien gehalten werden, wenn dagegen Centuriat-Comitien gehalten werden, nach Vertheilung in die Stände, Classen, Alter u. s. w. Demnach geht blos das letztere auf die Centuriat-Comitien und dabei wird zunächst an die Scheidung der Ritter- und Fußcenturien gedacht (denn darauf bezieht sich hier offenbar ordines) und dann hinsichtlich der letztern die Rangordnung der Classen nach dem Vermögen und in jeder Classe die Vertheilung der Bürger in die beiden verschiedenen Lebensalter angeführt.

Übrigens sieht man, wie oft und gern Cicero auf die schöne Einrichtung der Centuriat-Comitien zurückkommt. Und wer wollte es ihm verargen, der die Gefahren des wilden Tribus-Regiments nicht blos theoretisch tief erkannt, sondern auch in seinem Leben so schmerzlich erfahren hatte? Sulla machte den Versuch, die damaligen Volksversammlungen, wie er sich ausdrückte, wieder auf den Fuß zur Zeit ihres Ursprungs unter Servius Tullius zurückzubringen [99]) d. h. blos noch Centuriat-Comitien über Staatsangelegenheiten zu gestattten — vielleicht auch, wovon wir jedoch keine Kunde haben, die persönlichen Centurien wiederherzustellen und solche Classensätze zu machen, die nach den jetzigen Verhältnissen den Reichen dasselbe über-

---

comitiis tulere, ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret. 7, 16. Legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. 6, 20. In campo Martio cum centuriatim populus citaretur. *Cic.* de rep. 2, 17. isque de imperio suo, exemplo Pompilii, populum consuluit curiatim. Die Neuern, welche diese Bedeutung übersehen, haben eben damit den Sinn der Stelle verfehlt und dem Cicero entweder einen schiefen Gedanken untergelegt, oder die Stelle für verdorben gehalten. So will z. B. Orelli die Worte distributis partibus als ein Glossem herauswerfen, womit die Stelle aber sinnlos werden würde. Um das richtige Verständniß zu erleichtern, sollte man in den Ausgaben das Comma vor tributim weglassen oder nach tributim einen Gedankenstrich setzen.

99) *Appian.* de bell. civ. 1, 59.

gewicht verschafften, wie zu Servius Zeit. Der Versuch zeugte von der gewaltigen Kraft eines Römers, aber er war im Erfolge unmöglich, weil naturwidrig. Wen sein Geschick in jene Zeit gestellt und zur Theilnahme an der Leitung des Staats berufen hatte, der handelte, wenn auch nicht kraftvoller, doch weiser, wenn er, wie Cicero, auf gesetzlichem Wege zur möglichsten Erhaltung der alten Verfassung mitzuwirken suchte, als dieß aber unmöglich geworden war, als er hinsichtlich der Comitien selbst schon ausrufen mußte: O morem praeclarum, disciplinamque, quam a maioribus accepimus, si quidem teneremus; sed nescio quo pacto iam de manibus elabitur — wenn er sich daran genügen ließ, den Geist der Vergangenheit zuzuwenden, den Ursprüngen des Guts, das die Gegenwart von sich stieß, nachzuforschen und so wenigstens für die Wissenschaft zu retten, was für das Leben verloren war.

Wir kommen hiermit wieder darauf zurück, von wo wir ausgegangen sind, auf die Nachricht des Cicero von den Centuriat-Comitien in den Büchern de republica. Denn sie ist es, die uns zuerst den richtigen Gesichtspunct für unsere Untersuchung eröffnet hat, und ohne welche eine innere Geschichte der Servianischen Verfassung, so unvollkommen sie immer noch seyn mag, aller Wahrscheinlichkeit nach nie möglich geworden wäre. Beweisen wir also dem alten Schriftsteller unsere Dankbarkeit noch damit, daß wir die Stelle, welche in ihrem verdorbenen Zustande unserer Untersuchung zum Ausgangspunkte diente, am Schlusse der letztern noch einmal so herſetzen, wie vermuthlich er sie für Zeitgenossen und Nachwelt bestimmt hatte:

[*Et primo quidem aucto equitatu, ut Tarquinius fecerat, de suo ordine scriptis sex novis centuriis, omnino fecit equitum centurias*] duodeviginti censu maximo. Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit in quinque classes, senioresque a iunioribus

divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent: curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae *binae* cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII centurias habeat, quibus ex centum quattuor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa; reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum. In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens; qui, cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando, eos, qui aut non plus mile centum aeris, aut omnino nihil in suum censum, praeter caput, attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies, civitatis exspectari videretur. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii, et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat, esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis velatis, cornicinibus, liticinibus, proletariis [*suas quibusque centurias dedit.*]

Beilage.

Ueber die wahrſcheinliche Dreitheiligkeit der Ramnes und Tities.

(Vergl. S. 53 und 136.)

Als Tarquinius Priscus den Staat verdoppelte, d. h. zu den drei alten Tribus die Cälimontaner hinzufügte, zerfiel ſowohl der alte als dieſer neue Beſtandtheil in ſich in drei Abtheilungen, der alte eben in die drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres (priores et posteriores), auf welche nachher unter Servius Tullius die 60 Centurien der eigentlichen classis gerechnet wurden, der neue in drei entſprechende Abtheilungen, deren nationale Beſchaffenheit wir nicht mehr angeben können, auf die aber nachher in der Servianiſchen Verfaſſung die 60 Centurien der II., III. uud IV. Claſſe kamen. Dieſer, für die Römiſche Geſchichte, zumal die der Verfaſſung, äußerſt wichtige Satz iſt zwar in der vorſtehenden Unterſuchung ſchon mit hinlänglichen Gründen unterſtützt worden. Einer davon konnte aber nur angedeutet werden, weil ſeine Ausführung eine zu weite Abſchweifung nöthig machte, und wir fühlen uns um ſo mehr gedrungen dieſe hier nachzuholen, als dadurch theils auch ein Punct der älteſten Römiſchen Geſchichte aufgehellt, theils ein ſchlagender Beleg für die Wichtigkeit einer Geſchichtsquelle gegeben wird, auf welche im vorliegenden Werke ein großes Gewicht gelegt worden iſt.

Jener Grund war folgender: Nach den innern Formationsgeſetzen der erſten Periode der Geſchichte des Römiſchen Volks entſpricht die Verfaſſung des Tarquinius Priscus der des Romulus, die des Servius Tullius der des Numa, ſo daß dieſelben Bildungen, die in jenem Keime des Römiſchen Volks hervortreten, ſich nach-

her nur in einem äußerlicheren, größeren und entfalteteren Zustande wiederholen. Wenn also bewiesen werden kann, daß schon die Römer unter Romulus, und die Quiriten unter Tatius in sich selbst in eine Dreiheit zerfielen, so liegt darin auch ein innerlich historischer Beweis für eine ähnliche Tripartition der Römer und der Cälianer in der Verfassung des Tarquinius und Servius. Aber auch umgekehrt kann die letztere Dreitheiligkeit rückweisend als Beweis für die erstere benutzt werden — wie denn überhaupt in einer Harmonie jedes Glied das andere, alle Glieder das Ganze und das Ganze wieder alle Theile setzt und beweist.

Am offensten liegen die Beweise für eine innere Dreitheiligkeit der Quiriten oder des Stammes der Tities vor. So abweichend nehmlich auch die Erzählungen über die erste große Verdoppelung des Romulischen Staats sind, so stimmen doch die angesehensten Schriftsteller darin überein, daß die Eintheilung in 30 Curien, die erst nach Vollendung des Staats in den drei Tribus geschehen seyn kann, mit dem Raube der Sabinerinnen zusammengehangen, und daß der letztere, vermöge der dadurch veranlaßten glücklichen Kriege mit den beraubten Völkern, Roms Erweiterung herbeigeführt habe. Diese Völker waren aber nach *Liv.* 1, 9. 10., vorzüglich die Cäninenser, Crustuminer und Antemnaten, deren Städte ebenso wie Cures, welches über die benachbarten Städte nach Livius eine gewisse Auctorität behauptet zu haben scheint, nach *Dionys.* 2, 35. 36. 48. von den Aboriginern herrührten, nur daß Crustumerium für eine Albanische Colonie gilt (vergl. auch Auct. orig. gent. Rom. 17., *Plin.* H. N. 3, 9. *Liv.* 1, 38.). Alle drei wurden nun besiegt, zu Römischen Colonien gemacht und die Einwohner derselben ins Bürgerrecht aufgenommen. So nach *Liv.* 1, 9. 10. 11. *Dionys.* 2, 32. . . . 36. *Serv.* ad Aen. 8, 638. *Plutarch. Rom.* 16. 17., welcher letztere nur auch die Fidenater (so wie Andere sogar auch die Vejenter) aus späterer Zeit ungehörig hier einmischt. Erst nach diesen Kriegen und Bürgeraufnahmen fällt der Krieg mit den Sabinern unter Tatius aus Cures (*Liv.* 1, 11. . . . 13., *Dionys.* 2, 46. 47., *Plutarch.* Rom. 17. . . . 19.) obgleich er mit den übrigen unmittelbar zusammenhängt und anfangs eine gemeinschaftliche Kriegführung aller dieser beleidigten Völker beabsichtigt war, daher auch *Cic.* de rep. 2, 7. mit Andern blos des Krieges mit den Sabinern Erwähnung thut, als desjenigen, wodurch alle übrigen erst auf ein dauerndes verfassungsmäßiges Resultat führten.

Dieser letzte Krieg endigte nun nach allgemeiner Ansicht

der alten Geschichtschreiber damit, daß das Königreich, die sacra, der Senat und das Volk verdoppelt, das letztere populus Romanus Quirites und die zweite Tribus des Staats nach Titus Tatius Titienses oder Tatienses, so wie der erste nach Romulus Ramnenses, genannt wurde. Dionysius bemerkt aber (2, 46) noch besonders, daß nach dem zwischen den Römern und Sabinern geschlossenen Frieden, obgleich letztere sämmtlich befugt gewesen wären in Rom zu bleiben, außer T. Tatius selbst nur noch drei ausgezeichnete Männer, Volesus Valerius, Tullus Tyrannus und Metius Curtius mit ihren συγγενεῖς καὶ πελάται d. h. mit ihren Gentilen und Clienten, die aber (was so gut wie unmöglich) eben so viel an Kopfzahl wie die Inländer ausgemacht hätten, in Rom geblieben und dort zu Ehren gelangt, die übrigen Heerführer aber in ihr Vaterland zurückgekehrt seien. — Aus dieser Darstellung ergibt sich nun von selbst, daß die Titienses aus drei Haupttheilen bestanden haben müssen, eben jenen nach Rom übergesiedelten Bewohnern von Cänina, Crustumerium und Antemna, nicht auch den Bewohnern von Cures; denn diese waren ja fast sämmtlich in ihre Heimat zurückgekehrt und Cures erscheint auch später noch — im Gegensatz der drei übrigen von Rom colonisirten Städte — als eine selbständige Stadt. Wenn also Dionysius sagt, die drei mit Tatius zurückgebliebenen Geschlechter hätten so viel an Kopfzahl betragen als die Inländer, d. h. die Römer zusammengenommen, so ist dieser offenbare Irrthum nur daher entstanden, daß es allgemein hieß, seit dem Hinzutritt des Tatius sei das Römische Volk verdoppelt und zugleich Quiriten von Cures und die zweite Haupttribus von Tatius Tatienser genannt worden.

Das wahre, in den berichteten Thatsachen selbst liegende, Verhältniß war aber vielmehr dieses. Die drei besiegten nach Rom verpflanzten Völker hatten dort natürlich nur das Recht von Municipes erhalten (hiervon eine Spur bei *Serv.* ad Aen. 7, 709. Nam post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et Titum Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt, sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione, nam magistratus non creabant.) Als aber ihr Bundesgenoß glücklicher war als sie, und das Bündniß mit Romulus abschloß, nahm er sich ihrer an und brachte auch sie zu Ehren. Es war ja Ein und dasselbe Unrecht, welches alle diese Kriege ahnden sollten und der letzte erst wirklich ahndete, es waren dieselben durch Eine Entführung geraubten Weiber, welche diese ganze Dualisirung des Staats her-

her nur in einem äußerlicheren, größeren und entfalteteren Zustande wiederholen. Wenn also bewiesen werden kann, daß schon die Römer unter Romulus, und die Quiriten unter Tatius in sich selbst in eine Dreiheit zerfielen, so liegt darin auch ein innerlich historischer Beweis für eine ähnliche Tripartition der Römer und der Cälianer in der Verfassung des Tarquinius und Servius. Aber auch umgekehrt kann die letztere Dreitheiligkeit rückweisend als Beweis für die erstere benutzt werden — wie denn überhaupt in einer Harmonie jedes Glied das andere, alle Glieder das Ganze und das Ganze wieder alle Theile setzt und beweist.

Am offensten liegen die Beweise für eine innere Dreitheiligkeit der Quiriten oder des Stammes der Tities vor. So abweichend nehmlich auch die Erzählungen über die erste große Verdoppelung des Romulischen Staats sind, so stimmen doch die angesehensten Schriftsteller darin überein, daß die Eintheilung in 30 Curien, die erst nach Vollendung des Staats in den drei Tribus geschehen seyn kann, mit dem Raube der Sabinerinnen zusammengehangen, und daß der letztere, vermöge der dadurch veranlaßten glücklichen Kriege mit den beraubten Völkern, Roms Erweiterung herbeigeführt habe. Diese Völker waren aber nach *Liv.* 1, 9. 10., vorzüglich die Cäninenser, Crustuminer und Antemnaten, deren Städte ebenso wie Cures, welches über die benachbarten Städte nach Livius eine gewisse Auctorität behauptet zu haben scheint, nach *Dionys.* 2, 35. 36. 48. von den Aboriginern herrührten, nur daß Crustumerium für eine Albanische Colonie gilt (vergl. auch Auct. orig. gent. Rom. 17., *Plin.* H. N. 3, 9. *Liv.* 1, 38.). Alle drei wurden nun besiegt, zu Römischen Colonien gemacht und die Einwohner derselben ins Bürgerrecht aufgenommen. So nach *Liv.* 1, 9. 10. 11. *Dionys.* 2, 32. . . . 36. *Serv.* ad Aen. 8, 638. *Plutarch. Rom.* 16. 17., welcher letztere nur auch die Fidenater (so wie Andere sogar auch die Vejenter) aus späterer Zeit ungehörig hier einmischt. Erst nach diesen Kriegen und Bürgeraufnahmen fällt der Krieg mit den Sabinern unter Tatius aus Cures (*Liv.* 1, 11. . . . 13., *Dionys.* 2, 46. 47., *Plutarch.* Rom. 17. . . . 19.) obgleich er mit den übrigen unmittelbar zusammenhängt und anfangs eine gemeinschaftliche Kriegführung aller dieser beleidigten Völker beabsichtigt war, daher auch *Cic.* de rep. 2, 7. mit Andern blos des Krieges mit den Sabinern Erwähnung thut, als desjenigen, wodurch alle übrigen erst auf ein dauerndes verfassungsmäßiges Resultat führten.

Dieser letzte Krieg endigte nun nach allgemeiner Ansicht

der alten Geschichtschreiber damit, daß das Königreich, die sacra, der Senat nnd das Volk verdoppelt, das letztere populus Romanus Quirites und die zweite Tribus des Staats nach Titus Tatius Titienses oder Tatienses, so wie der erste nach Romulus Ramnenses, genannt wurde. Dionysius bemerkt aber (2, 46) noch besonders, daß nach dem zwischen den Römern und Sabinern geschlossenen Frieden, obgleich letztere sämmtlich befugt gewesen wären in Rom zu bleiben, außer T. Tatius selbst nur noch drei ausgezeichnete Männer, Volesus Valerius, Tullus Tyrannus und Metius Curtius mit ihren συγγενεῖς καὶ πελάται d. h. mit ihren Gentilen und Clienten, die aber (was so gut wie unmöglich) eben so viel an Kopfzahl wie die Inländer ausgemacht hätten, in Rom geblieben und dort zu Ehren gelangt, die übrigen Heerführer aber in ihr Vaterland zurückgekehrt seien. — Aus dieser Darstellung ergibt sich nun von selbst, daß die Titienses aus drei Haupttheilen bestanden haben müssen, eben jenen nach Rom übergesiedelten Bewohnern von Cänina, Crustumerium und Antemna, nicht auch den Bewohnern von Cures; denn diese waren ja fast sämmtlich in ihre Heimat zurückgekehrt und Cures erscheint auch später noch — im Gegensatz der drei übrigen von Rom colonisirten Städte — als eine selbständige Stadt. Wenn also Dionysius sagt, die drei mit Tatius zurückgebliebenen Geschlechter hätten so viel an Kopfzahl betragen als die Inländer, d. h. die Römer zusammengenommen, so ist dieser offenbare Irrthum nur daher entstanden, daß es allgemein hieß, seit dem Hinzutritt des Tatius sei das Römische Volk verdoppelt und zugleich Quiriten von Cures und die zweite Haupttribus von Tatius Tatienser genannt worden.

Das wahre, in den berichteten Thatsachen selbst liegende, Verhältniß war aber vielmehr dieses. Die drei besiegten nach Rom verpflanzten Völker hatten dort natürlich nur das Recht von Municipes erhalten (hiervon eine Spur bei *Serv.* ad Aen. 7, 709. Nam post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et Titum Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt, sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione, nam magistratus non creabant.) Als aber ihr Bundesgenoß glücklicher war als sie, und das Bündniß mit Romulus abschloß, nahm er sich ihrer an und brachte auch sie zu Ehren. Es war ja Ein und dasselbe Unrecht, welches alle diese Kriege ahnden sollten und der letzte erst wirklich ahndete, es waren dieselben durch Eine Entführung geraubten Weiber, welche diese ganze Dualisirung des Staats her-

ausführte und die sämmtlich nach dem Muster Roms gegründet wurden (*Varr.* l. c., gesagt wird, es seien 300 Familien in dieselben gesandt worden (*Dionys.* 2, 35. 53); denn hier liegt schon in der Zahl selbst eine Dreitheiligkeit. Die Analogie dieser Colonien ist um so bedeutungsvoller, als Dionysius zugleich erzählt, daß jenen 300 Familien ein Drittheil der eroberten Feldmark der besiegten Stadt zugetheilt worden sei, wie wir denn auch bei den spätern Römischen Colonien in der Regel finden. Daraus geht nehmlich hervor, daß neben der Dreitheiligkeit des hingesandten Römischen Bestandtheils in sich selbst, man sich auch wieder die ganze Stadt in drei Tribus, von denen die beiden übrigen aber durch einheimische, weniger berechtigte Bürger gebildet wurden, zerlegt dachte, ebenso wie Rom neben den in sich dreitheiligen Ramnes die beiden andern Tribus der Titienses und Luceres hatte. Es scheint demnach, daß, als die Palatinische Roma von Romulus gegründet wurde, deren bisher (*Dionys.* 2, 2.) von den Arkadern innegehabtes Territorium auch ein Drittheil der ganzen dortigen Feldmark ausmachte und die gegenuberliegende Saturnia gleichsam als zweiter Hauptbestandtheil der ganzen Stadt, an dessen Stelle später nur die Quiriten traten, und die Subura, wenn sie schon bewohnt war, als dritter, der bald nachher die Luceres ausmachte, angesehen wurde.

Auf eine Dreitheiligkeit der Ramnes weist aber drittens auch die gemeinste und glaubwürdigste Sage über Roms Gründung selbst hin, daß nehmlich Romulus und Remus von Alba Longa aus, jeder mit einer Anzahl von Anhängern, die in Manipel oder Centurien getheilt waren, an den Tiberis gezogen und die dort angelegte Stadt durch Eröffnung eines Asyls bald zu einigem Ansehen gebracht hätten. Man vgl. *Plutarch.* Rom 9., der das Asyl noch vor den Bruderzwist setzt; *Liv.* 1, 6. 7., welcher anderwärts, daß Romulus Albaner, Remus Latiner aus Lavinium angeführt habe, (nicht unwahrscheinlich, da der Aventinus, des Remus Hügel, stets für Latinisch gilt) und von beiden noch zusammengezogene Hirten ohne bestimmte Nationalität unterscheidet und *Dionys.* 1, 85., der zwar nach seiner Weise, Alles von Anfang an berechnet zugehn zu lassen, erzählt, die Brüder hätten die ganze Menge der ihnen von Alba Longa mitgegebenen Colonen nach Hinzufügung der am Orte der spätern Roma gefundenen Eingeborenen in zwei Theile gesondert, aber damit doch auch im Grunde drei Zweige des neuen Volks unterscheidet, die mitgebrachten Anhänger jedes der beiden Stifter und die Eingebore-

allmählig in den Staat aufgenommen wurden, in der Geneſis der alten Staaten mit Nothwendigkeit begründet iſt.

Wie übrigens das Verhältniß der drei Abtheilungen der Titienſer in ihren 10 Curien geweſen ſey, darüber läßt ſich natürlich mit Gewißheit nichts ſagen. Vermuthen dürfen wir aber aus der entſprechenden Verfaſſung des Tarquinius Priscus und Servius Tullius, daß ſie ſich ſo unter einander verhielten wie die drei Abtheilungen der Cälianer in der II. bis IV. Claſſe, daß ſie alſo an Zahl der verfaſſungsmäßigen Organe einander gleich und der Würde nach ſo abgeſtuft waren, daß die Cäninenſer $\frac{3}{4}$, die Cruſtuminer $\frac{2}{4}$, die Antemnaten $\frac{1}{4}$ des Werths und Anſehens der Ramnes genoſſen. In die zehn Curien waren ſie aber vermuthlich ſo vertheilt, daß jedes Volk drei inne hatte und eine zehnte — die vornehmſte unter allen — aus gemiſchten Geſchlechtern beſtand und vielleicht vorzugsweiſe auf die eigentlichen Quiriten aus Cures gerechnet wurde. Etwas Näheres darüber noch bei den Ramnes, zu denen wir jetzt übergehn.

Daß auch dieſe, alſo die erſte eigentlich Romuliſche Stadt und Colonie, aus drei Abtheilungen beſtanden haben, dafür finden ſich zwar in der Geſchichte ihrer Bildung keine ſo handgreiflichen Beweiſe; deſto mehr läßt ſich aber dieſer Satz aus verſchiedenen Inductionen wahrſcheinlich machen.

Erſtens führt darauf ſchon die erwieſene Dreitheiligkeit der Quiriten und Titienſes; denn da dieſe als bloße Gemination des Ramniſchen Staats dargeſtellt werden, ſo läßt ſich erwarten, daß dieſer ſelbſt auch für jene Dreitheiligkeit ſchon ein Vorbild gab.

Zweitens läßt uns auf eine Dreitheiligkeit der Ramnes ſchließen, daß bezeugt wird, das Palatiniſche Rom ſei auf Etruskiſche Weiſe gegründet worden. (*Varr.* de L. L. 5, 32. §. 143. *Plutarch.* Rom. 10.) Wie nun dazu das Capitolium mit den drei Hauptgottheiten: Jupiter, Juno und Minerva, und die drei Thore (in Rom die porta Romanula, Janualis und Mugionia, *Plin.* H. N. 3, 5.) gehörten (*Serv.* ad Aen. 1, 422.), ſo ohne Zweifel auch drei Abtheilungen des Volks, wie namentlich auch das Tuskiſche Mantua drei Tribus hatte (*Serv.* ad Aen. 10, 202. Müller Etrusker II, 2, 11.) und nach *Fest. v. Rituales* die Eintheilung in tribus und curiae, wovon der erſte Name auf die Zahl Drei hinweiſt, überhaupt auf den Tuskiſchen Ritualbüchern beruhte, und wir können dieſes um ſo gewiſſer behaupten, als ſchon von den erſten Colonien, die Romulus noch vor der Vereinigung mit den Sabinern

ausführte und die sämmtlich nach dem Muster Roms gegründet wurden (*Varr.* l. c.), gesagt wird, es seien 300 Familien in dieselben gesandt worden (*Dionys.* 2, 35. 53.); denn hier liegt schon in der Zahl selbst eine Dreitheiligkeit. Die Analogie dieser Colonien ist um so bedeutungsvoller, als Dionysius zugleich erzählt, daß jenen 300 Familien ein Drittheil der eroberten Feldmark der besiegten Stadt zugetheilt worden sei, wie wir denn auch bei den spätern Römischen Colonien in der Regel finden. Daraus geht nehmlich hervor, daß neben der Dreitheiligkeit des hingesandten Römischen Bestandtheils in sich selbst, man sich auch wieder die ganze Stadt in drei Tribus, von denen die beiden übrigen aber durch einheimische, weniger berechtigte Bürger gebildet wurden, zerlegt dachte, ebenso wie Rom neben den in sich dreitheiligen Ramnes die beiden andern Tribus der Titienses und Luceres hatte. Es scheint demnach, daß, als die Palatinische Roma von Romulus gegründet wurde, deren bisher (*Dionys.* 2, 2.) von den Arkadern innegehabtes Territorium auch ein Drittheil der ganzen dortigen Feldmark ausmachte und die gegenüberliegende Saturnia gleichsam als zweiter Hauptbestandtheil der ganzen Stadt, an dessen Stelle später nur die Quiriten traten, und die Subura, wenn sie schon bewohnt war, als dritter, der bald nachher die Luceres ausmachte, angesehen wurde.

Auf eine Dreitheiligkeit der Ramnes weist aber drittens auch die gemeinste und glaubwürdigste Sage über Roms Gründung selbst hin, daß nehmlich Romulus und Remus von Alba Longa aus, jeder mit einer Anzahl von Anhängern, die in Manipel oder Centurien getheilt waren, an den Tiberis gezogen und die dort angelegte Stadt durch Eröffnung eines Asyls bald zu einigem Ansehen gebracht hätten. Man vgl. *Plutarch.* Rom 9., der das Asyl noch vor den Bruderzwist setzt; *Liv.* 1, 6. 7., welcher andeutet, daß Romulus Albaner, Remus Latiner aus Lavinium angeführt habe, (nicht unwahrscheinlich, da der Aventinus, des Remus Hügel, stets für Latinisch gilt) und von beiden noch zusammengezogene Hirten ohne bestimmte Nationalität unterscheidet und *Dionys.* 1, 85., der zwar nach seiner Weise, Alles von Anfang an berechnet zugehn zu lassen, erzählt, die Brüder hätten die ganze Menge der ihnen von Alba Longa mitgegebenen Colonen nach Hinzufügung der am Orte der spätern Roma gefundenen Eingeborenen in zwei Theile gesondert, aber damit doch auch im Grunde drei Zweige des neuen Volks unterscheidet, die mitgebrachten Anhänger jedes der beiden Stifter und die Eingebore-

nen. Das Glaubwürdigste ist hiernach offenbar, daß der Stamm der Ramnes, der Dorischen Sitte gemäß (siehe oben S. 32, Anm. 11.), sich ebenso im Kleinen als Dreiheit bildete, wie nachher die drei Stämme der Ramnes, Tities und Luceres entstanden, nehmlich als zwei Hauptzweige unter besondern Anführern, Albaner unter Romulus, Latiner unter Remus, mit Hinzutritt eines dritten, der sie vermittelte und vermuthlich auch schon einem Asyl seinen Ursprung verdankte, so daß es in Roms Anfängen eigentlich zwei Asyle gab, das erste zwischen Romulus und Remus, das zweite zwischen den Römern und Quiriten (oben S. 33. Anm.) und in der That setzen auch die Geschichtschreiber in beide Zeitpuncte Asyle, jedoch so, daß jeder nur das eine von beiden erwähnt, ebenso wie über der einen Verdoppelung des Staats unter dem ältern Tarquinius die andere vergessen worden ist.

Viertens erklären sich aus der Annahme einer Dreitheiligkeit der Ramnes in sich allein manche Darstellungen der Alten, die außerdem völlig räthselhaft bleiben würden. Dionysius 1, 87. (vgl. 2, 2. 16.) gibt die Zahl der ersten Romulischen Niederlassung auf 300 Ritter und 3000 Mann Fußvolk an und meint (2, 7.), daß die Eintheilung in 3 Tribus, 30 Curien und 300 Decaden (Geschlechter) schon für sie lange vor dem Hinzutritt der Sabiner unter T. Tatius und vor Eröffnung des Asyls (*Dionys.* 2, 15.) gemacht sey. Dieser Ansicht widersprechen schon die Namen der drei Tribus, von denen nur der eine, Ramnes, auf die Romulische Niederlassung, die andern beiden auf die des Tatius und den Asyl-Hain hinweisen; und die Romulische Ansiedelung kann vielmehr nur, wie Plutarch (Rom. 9.) angibt, aus 1000 Familien bestanden haben, die Eintheilung in 3 Tribus und 30 Curien nach der Erzählung aller übrigen Berichte (*Cic.* de rep 2, 8. *Liv.* 1, 13. *Plutarch.* Rom. 20. u. s. w.) erst nach dem Hinzutritt der Quiriten entstanden seyn. Aber jene Ansicht, die Dionysius ohne Zweifel älteren Quellen entlehnt hat, muß doch durch irgend etwas veranlaßt sein. Eine solche Veranlassung liegt nun klar vor, wenn auch schon die Romulische Niederlassung in sich dreitheilig war. Denn nur zu leicht konnte man alsdann diese drei Theile mit den nachherigen drei Tribus verwechseln und vielleicht ist diese Verwechselung erst auf Dionysius Rechnung zu setzen.

Ebenso stellt dieser Geschichtschreiber (2, 12.) die Erwählung der 100 **Patres Ramnium** auf eine eigenthümliche Weise dar. Zuerst wählte der König einen, der zugleich **custos urbis** war, dann wurden drei von jeder Tribus,

zusammen also 9, und endlich 3 von jeder Curie, zusammen 90 gewählt. — Diese eigenthümliche Wählart fällt natürlich mit der Nichtexistenz der 3 Tribus und 30 Curien zu der Zeit, wo die 100 Patres aus dem Stamme der Ramnes hervorzingen, hinweg, und es ist nach offenbaren innern Gründen nicht zu bezweifeln, daß diese 100 Patres vielmehr auf die ebenso vielen Geschlechter dieses Stammes zu rechnen sind. Aber auch diese von der Dreizahl ausgehende Zusammensetzung muß doch auf irgend etwas beruhn, und dieses war vermuthlich die innere Dreitheiligkeit der Ramnes, die Dionysius mit den drei Tribus verwechselte.

Wir dürfen uns die innere Organisation der Ramnes nach den in dieser Darstellung des Dionysius liegenden Spuren richtiger so vorstellen. Die Ramnes zählten 100 Geschlechter in 10 Curien zu je 10 Geschlechtern vereint, dergestalt aber, daß diese 10 Curien nach den 3 Abtheilungen der Ramnes aus 3mal 3 Curien und 3mal 30 Geschlechtern bestanden, welche 90 Patres gentium in 10 Abtheilungen von je 9 Senatoren ergaben. Eine zehnte Curie hatte aber einen Vorzug vor den übrigen, wie alles Zehnte in der Römischen Verfassung; die aus ihr hervorgehenden 10 Patres bildeten daher die Anführer und waren die Ersten (decem primi *Dionys.* 2, 58. 3, 1. *Plutarch.* Num. 3.) jener Abtheilungen, die nun jede aus 10 Männern bestanden und folglich Decurien waren (*Liv.* 1. 17, *Ovid.* Fast. 3, 127.). Unter den decem primi selbst aber war wieder der erste, der zugleich der ersten Abtheilung der Ramnes vorstehen mochte, der custos urbis, und einen ähnlichen Vorzug hatte vielleicht der vierte und siebente, indem sie den beiden andern Abtheilungen der Ramnes vorstanden, ebenso wie wir oben sahen, daß unter den Titienses es drei vorzüglich ausgezeichnete Geschlechter gab. Diese Vorstellungsweise ist wenigstens ebenso einfach, wie die, daß die decem primi aus jedem zehnten Geschlecht der 10 Curien hervorgegangen wären (Walter Rechtsgesch. S. 22.) und stimmt außerdem mit der Dreitheiligkeit der Ramnes und einigermaßen auch mit der Erzählung des Dionysius überein.

Schließlich wollen wir noch auf einen Punct aufmerksam machen, der nun auch in besseres Licht zu treten scheint. Als die Albaner unter Tullus Hostilius aufgenommen wurden, ward der Staat durch sie nach der gewöhnlichen Darstellung verdoppelt (s. die Stellen oben Cap. 2. Anm. 13. S, 36.). In den Senat wurden aber nach Livius nur sechs Geschlechter aufgenommen, die Julier (nicht

Tullier nach der gewöhnlichen Lesart) Servilier, Quintier, Geganier, Curiatier, Clölier; Dionysius nennt noch ein siebentes, die Metilier, diese sind jedoch als Patricier unbekannt und vielleicht als gleichbedeutend mit dem königlichen (genauer dictatorischen) Geschlechte der Metier, von dem Metius Suffetius war, (denn auch statt der Quintier nennt Dionysius Quintilier) von denen hinzugefügt, die bedachten, daß die Julier, wie der Julius Proculus, welcher Romulus Himmelfahrt gesehen haben soll, zeige, schon früher im Römischen Senate gewesen seien, und doch die feststehende Sechszahl herausbringen wollten — vielleicht auch aus einem andern Grunde, als siebenter, wovon nachher. Woher nun aber diese Sechszahl? — Die gewöhnliche Ansicht, daß gerade so viel Römische oder Quiritische Familien ausgestorben gewesen wären, deren Stelle man habe ausfüllen wollen, wird Niemand befriedigen; denn nicht nur wird jenes Aussterben ohne allen Grund behauptet, sondern man würde auch gewiß Sorge getragen haben, an die Stelle eines ausgestorbenen Geschlechts sogleich ein anderes einheimisches zu setzen. Wenn dagegen das gegründet ist, was wir über die drei vornehmsten Familien der Titienser und überhaupt über die innere Dreitheiligkeit der beiden Hauptstämme gesagt haben, so bietet sich eine sehr ansprechende Erklärung dar. Alba war Roms Mutterstadt; es konnte unmöglich so, wie eine andere besiegte Stadt behandelt werden, sondern man mußte es an der Herrschaft Theil nehmen lassen. Doch dieses sollte gewissermaßen in dem geringst möglichen Grade geschehn, damit den Siegern die wirkliche Macht nicht entzogen würde. Deshalb wurden nicht die aufgenommenen Albanischen Geschlechter, auch nicht Curien derselben, sondern nur die höchsten Abtheilungen im Senate repräsentirt, d. h. so wie unter den Ramnes und Tities sechs vornehmste Geschlechter waren, die die drei Abtheilungen jedes dieser Hauptstämme vertraten, so setzte man diesen auch aus der ehrwürdigen Mutterstadt, die ohnehin wahrscheinlich ebenso organisirt war, wie Rom, sechs Albanische Geschlechter für den Albanischen Theil des Volks zur Seite. Die, welche außer diesen auch noch die königlichen Metier als siebentes Geschlecht nannten, dachten es sich vermuthlich in einem ähnlichen Verhältnisse zu den sechs übrigen, wie den T. Tatius zu den drei andern Quiritischen Geschlechtern des Stammes der Titienser, als vereinigendes Haupt aller Albaner. Aus dieser Vorstellungsart erklärt sich nun auch, weshalb Tullus Hostilius für den so vermehrten Senat

eine neue Curia, die Hostilia, erbaute. Denn obgleich die Vermehrung der Zahl nach nur gering war, so war doch der Idee nach, wie der übrige Staat, so auch der Senat durch jene Geschlechter verdoppelt und ein Albanisch-Römischer Senat geworden.

Es kann noch gefragt werden, ob auch der Stamm der Luceres in drei Abtheilungen zerfallen sei? Eine oberflächlich egalisirende Methode wird sich leicht bewogen finden dieses anzunehmen. Aber in Wahrheit mußte dieser den Ramnes und Tities keineswegs gleichstehende, sondern subordinirte Stamm auch eine andere Organisation haben, und wir dürfen eher von der ihm entsprechenden fünften Classe der Servianischen Verfassung auf ihn zurückschließen, wonach er, wie diese in 20 und 10 Centurien, auch in 2 Abtheilungen von $^2/_3$ und $^1/_3$ zerfallen seyn würde. Doch etwas Genaueres darüber auch nur vermuthungsweise feststellen zu wollen, würde bei dem Mangel aller sonstigen Anknüpfungspuncte ein eiteles Unternehmen seyn.

Verbeſſerungen und Zuſätze.

Der nicht unbedeutende Zeitraum, welcher zwiſchen Ausarbeitung und Abdruck der vorliegenden Schrift in der Mitte gelegen, hat theils nach dem Spruche: dies diem docet, theils in Folge des regen Lebens, welches jetzt auch auf dieſem Gebiete der Wiſſenſchaft herrſcht, eine Reihe von Verbeſſerungen und Zuſätzen veranlaßt, die der Verfaſſer ſich freut dem Leſer noch am Schluſſe der Schrift ſelbſt darbieten zu können.

Zum erſten Capitel.

S. 2. Anm. 1.

Es ſind dem Verf. ſeitdem abermals drei Verſuche, die Stelle des Cicero zu erklären, bekannt geworden.

1. **Observations sur divers points obscurs de l'histoire de l'ancienne Rome, par *M. Roulez*, professeur à l'université de Gand (beſonders abgedruckt aus dem 10. Bande der Mémoires de l'Académie de Bruxelles.) Bruxelles, 1836. 4.**

Der ebenſo gelehrte wie ſcharfſinnige, auch mit den Forſchungen der Deutſchen über Roms älteſte Geſchichte ſehr wohl bekannte, Verfaſſer dieſer Abhandlung ſpricht in ſeinem dritten und letzten Capitel p. 23—29 des centuries de Servius, en égard principalement au célèbre passage de Cicéron de rep. 2, 22. Nach Widerlegung der beiden Anſichten von Niebuhr und Orelli als der bedeutendſten bisherigen, gründet er ſeine neue auf die Bemerkung, man habe bisher gefehlt, wenn man bei Cicero für ſeine Berechnung der Majorität durchaus die Hälfte der Stimmen und eine mehr verlangte. Es ſei demſelben nur darauf angekommen, das Uebergewicht der Reichen bei der Abſtimmung, wie dieſe in ihrer natürlichen Ordnung Statt gefunden, d. h. das Uebergewicht der erſten Claſſe über alle übrigen zuſammengenommen, darzulegen, und da gehe ſeine Meinung offenbar dahin: Die 12 Ritter-Centurien nebſt den 6 Suffragien und die erſte Claſſe mit der

Centurie Zimmerleute betrugen schon 99 Centurien, welche gegen die übrigen 96 Centurien die Stimmenmehrheit ausmachten. Cicero nehme also als Total-Summe der Centurien, abweichend von Dionysius und Livius, denen er aber vorzuziehen sey, 195 Centurien an, und diese kämen auch heraus, wenn man am Schlusse der Stelle, wo die Lücke anfängt, hinter den accensi, velati, liticines, cornicines, proletarii ... sich noch die fabri ferrarii erwähnt denke. Uebrigens wagt es Herr Roulez nicht, die seiner Meinung nach unheilbar verdorbene Stelle nach dieser Idee herzustellen. — Doch hierin selbst liegt schon ein unwillkührliches Eingeständniß der Schwäche dieser ganzen Ansicht. Offenbar kann Cicero's Stelle nicht so verdorben seyn, daß auch die Berechnung der Stimmenmehrheit um Eine Stimme durch Hinzuthun von gewissen Stimmen aus der Hauptsumme von Centurien von einem Verfälscher herrührte. Gelegentlich wollen wir noch bemerken, daß die Feststellung der Stimmenmehrheit mit 97 gegen 96 Centurien in Cicero's Stelle auch durch *Dionys.* 7, 59. bestätigt wird, der, aber wohl zu bemerken im Griechischen Texte, nicht in der aus Mißverstand falschen Übersetzung des Lapus sagt: «Wenn also bei den ersten Centurien, welche die Ritter und die im Kriege die erste Schlachtordnung einnehmenden Fußsoldaten inne hatten, 97 Centurien übereinstimmten, so hatte die Abstimmung ein Ende und die übrigen 96 Centurien wurden nicht mehr zum Stimmen zugelassen; wenn dieses aber nicht geschah, dann wurde die zweite Classe mit den 22 Centurien berufen und die dritte, und dieses geschah bis daß 97 Centurien übereinstimmten.» Was sich aber sonst noch gegen Hrn. Roulez's Ansicht einwenden läßt, z. B. die Auseinanderreißung der accensi velati, die angebliche Erwähnung der fabri ferrarii erst hinter den proletarii, die Voraussetzung, daß Cicero 195 Centurien als Total-Summe angenommen habe, bedarf für den, der unsere Darstellung kennt, nicht noch besonders hervorgehoben zu werden.

2. Roßhirt in der Beurtheilung von *Unterholzner* Progr. de mut. rat. centur. comit. in den Heidelb. Jahrb. 1837, S. 136. Hier wird auch eine neue Ansicht von

3. *Orelli* selec. orat. Turic 1837. Excurs. ad Cic. Phil. II. 33. erwähnt, vermuthlich dieselbe, welche jetzt in dessen Onomast. Tull. O. III. p. 374 aufgenommen ist.

Da diese Schriften in Deutschland Jedermann zugänglich sind, und die darin vorgetragenen Ansichten weder eine sichere Grundlage haben, noch zu einem irgend befriedigenden

Reſultate führt, auch mittelbar ſchon widerlegt ſind, ſo finden wir uns nicht veranlaßt näher auf dieſelben einzugehn.

S. 18.

Unter den Beweiſen, daß die Römer und namentlich auch Servius Tullius regelmäßig auf 100 Ritter 1000 Fußſoldaten rechneten, hätte vor Allem auch noch das Verhältniß von Rittern und Fußſoldaten in der Servianiſchen Legion ſelbſt, die bis gegen Ende der Republik die Regel blieb, angeführt werden ſollen. Dieſe beſtand zwar, wie in Cap. 8. gezeigt worden, überhaupt aus 4000 oder 4200 Mann. Allein eigentliche Legionäre, die die Schlachtordnung bildeten und im Lager Zelte hatten (*Polyb.* 6, 29. *Fest. v. Procubitores. Senec.* de vit. beat. 8.) waren nur 3000, beſtehend aus 600 triarii, 1200 principes und 1200 hastati, und dieſen entſprachen die 300 Ritter der Legion. Die 1000 oder 1200 Leichtbewaffneten (rorarii und accensi) fielen bei dieſer Kriegsverfaſſung ebenſo außerhalb der Legion, die den wider den Feind wirkſamen Staat und im Lager die Stadt Rom darſtellte (*Polyb.* 6, 31.), wie die fünfte Claſſe der Servianiſchen Verfaſſung, der ſie entſprachen, außerhalb der eigentlich herrſchenden Bürgerſchaft, die aus den beiden Hauptmaſſen der erſten und der drei folgenden Claſſen (Altbürgern und Cälimontanern) beſtand. So erklärt ſich auch beſſer, wie in der dritten Periode des Römiſchen Staats mitunter 400 Ritter auf eine Legion gerechnet werden konnten. Wie im Staat politiſch das Anſehen der geringen Plebejer geſtiegen war, ſo in der Legion militäriſch die Bedeutung der Leichtbewaffneten. Man rechnete auch ſie mitunter ſchon zur Legion im eigentlichen Sinne und ſo war es conſequent, auch die Zahl der equites legionarii dann auf 400 zu ſteigern.

Wir knüpfen hieran eine beſtätigende Bemerkung über das, was

S. 19. Anm. 18.

über die Erwähnung von bald 200 bald 300 Rittern für eine Legion geſagt worden iſt, daß dieſe verſchiedenen Zahlen nehmlich daher zu rühren ſchienen, daß zwar die Legion von jeher 300 Reiter gehabt habe, aber nur 200 derſelben ſchwere Reiterei und eigentlich Ritter geweſen ſeien. Dieß ſcheint nehmlich dadurch beſtätigt zu werden, daß nach *Liv.* 8, 8. auch die hastati, auf welche das dritte Hundert der Reiterei kam, zum Theil ſchon aus Leichtbewaffneten beſtand. Livius ſagt dort von den 10 Manipeln der hastati, deren jeder alſo 120 Mann zählte: **manipulus leves vicenos milites, aliam turbam scutatorum habebat. leves autem qui hastam tantum gaesaque gererent, vo-**

cabantur. Wir haben im achten Capitel dieſe Worte als unverdächtig angenommen und ſo erklärt, daß das letzte Glied der ſechs Glieder hastati in jedem Manipel aus 20 leves, die übrigen fünf alſo aus scutati beſtanden haben (vgl. S. 469 flg.). Wir wollen auch jetzt von dieſer Anſicht nicht mit Beſtimmtheit abweichen, doch aber auch eine Vermuthung nicht unterdrücken, die wenigſtens viel für ſich zu haben ſcheint. Es iſt nehmlich auffallend, daß Livius die bei weitem geringere Zahl der hastati zuerſt und mit ausdrücklicher Angabe der Zahl, die viel wichtigere größere aber ſpäter und nur mit dem unbeſtimmten Ausdruck «der übrige Haufe» nennt. Viel natürlicher iſt es jedenfalls, daß wenn Jemand eine Compagnie, worin 100 Mann, alſo bei weitem die Mehrzahl, dieſe, 20 Mann aber eine andere Bewaffnung haben, beſchreiben will, er die Mehrzahl als die eigentlich charaktergebende mit beſtimmter Zahl nennt und dann die 20 nur mit dem Ausdruck «die Übrigen» anfügt. Hierauf gründe ich die Vermuthung, daß in der obigen Stelle entweder ſtatt vicenos zu leſen ſey centenos, oder daß Livius ſelbſt, der in ſeiner Quelle vicenos und centenos unterſchieden fand, beide Zahlen verwechſelt und die erſtere, welche ſich auf die scutati bezog, auf die leves, die letztere, welche auf die leves ging, auf die scutati irrig übertragen habe. Hierfür ſpricht auch die Natur der Sache. Wozu ſollten fünf Glieder hinter einander mit dem ſchweren scutum bewaffnet, warum gerade nur das ſechſte Glied deſſen ledig ſeyn? Umgekehrt reichte es zum Schutz der ganzen Compagnie hin, wenn das erſte Glied ein scutum trug, und der Name hastati — nicht scutati — deutet an, daß die Hauptmaſſe dieſer Truppengattung ſich durch freien Gebrauch der hasta, nicht durch das scutum auszeichnete, welches damals vielmehr die auszeichnende Waffe der principes war; denn Livius fährt ſpäter fort: Robustior inde aetas totidem manipulorum, quibus principibus est nomen, hos sequebantur, *scutati omnes* insignibus maxime armis. Das, worauf es uns nun aber hier vorzüglich ankommt, iſt Folgendes. Wenn jeder der 10 Manipel hastati 20 ſchwer und 100 leicht Bewaffnete hatte, ſo beſtand die ganze Zahl der eigentlichen Legions-Soldaten aus 2000 ſchwer Bewaffneten, nehmlich 600 triarii, 1200 principes und 200 hastati, und aus 1000 leicht Bewaffneten, und wir haben dann ein genau entſprechendes Verhältniß für 200 Mann ſchwerer und 100 Mann leichter Reiterei. Jene hießen vermuthlich flexumines (oder auch in einer andern Form — *Serv.* ad Aen. 9, 606... nam equites apud veteres *Flexuntae* (*Flexutes*) vocabantur, sicut ait Varro

Rerum Humanarum; auf welche Stelle *Roulez* a. a. O. p. 12. aufmerksam macht — wenn nicht das Wort blos corrumpirt ist), denn sie waren vollkommen geübte Roßtummler mit starken Pferden, ohne Zweifel auch schon etwas älter; die letztern dagegen trossuli, weil sie zarteren Alters, leichter bewaffnet und mit leichteren Pferden versehen waren. Der ganze Unterschied mag uralt seyn. Denn ursprünglich zeichneten sich ohne Zweifel auch schon die 200 Ramnes und Tities vor den 100 Luceres ebenso als Reiterei im Kriege, wie als Stämme im Staate aus. Später verwandelte sich aber auch hier der ursprünglich nationale Unterschied in einen allgemein militärischen.

Der Ausdruck equites war vermuthlich von jeher (nachdem jedoch equir abgekommen oder zurückgetreten war) der allgemeine für die Ritter überhaupt, daher er später, wo die genauern Unterschiede innerhalb des Ritterstandes wegfielen, der herrschende wurde. Die früheste urkundliche Erwähnung dürfte die von Ennius seyn bei *Fest. v. Vel.*

Vel tu dictator vel equorum equitumque magister
Esto vel consul.

Zum dritten Capitel.

S. 56. Anm. 5.

Zu den Stellen, in denen die Tribus in einer gewissen, wie es scheinen kann, verfassungsmäßigen Ordnung vorkommen, gehört auch die kleine Inschrift bei *Gruter* p. 201. num. 10., auf welche Zumpt in der später anzuführenden Abh. über die Abstimmung in den Centuriat-Comitien S. 16. aufmerksam macht. Hier folgen sie so aufeinander: Palatina, Sucusana, Exquilina, Collina, Romilia, Voltinia, — wo der Stein abbricht. — Die Worte des *Cic.* de leg. agrar. 2, 29. a Suburana usque ad Arniensem versteht Zumpt so, daß Cicero die Lage der Regionen von der innersten Stadt an, von Süden nach Osten herum bis zum Südwesten habe angeben wollen. Aber was hätte ihn zu einer solchen geographischen Auffassung der Tribus-Folge veranlassen können? Eine solche könnte eher der in der angeführten Inschrift zu Grunde liegen, die mit Numerus Tr. Quibus locis anfängt, und dann angibt, wie viel jede Tribus von gewissen Gegenständen — ob von Menschen oder Sachen, sieht man nicht — in sich enthalte. Wie die städtischen Tribus in der Abstimmung nach Tribus aufeinander gefolgt seien, wird sich bei dem jetzigen Zustande unserer Quellen schwerlich jemals ausmitteln lassen.

S. 86...93. Über die Argeer und Pagi des Numa. Ohne die über die Argeer und Pagi entwickelte Anſicht in ihren Grundbeſtandtheilen irgend zurückzunehmen, glaube ich doch nach nochmaliger Prüfung von anderer Seite her, ſie in folgender Weiſe berichtigen und näher beſtimmen zu müſſen.

Die Zahl 30 für das Argeer-Opfer ſteht zwar durch Dionyſius (1, 38.) feſt. Doch ſcheint mir jetzt die conſtante Lesart der HSS. in der Stelle des *Varr.* de L. L. 7, 3. §. 44. Argei fiunt e scirpis simulacra hominum XXIV. (nur eine HS. hat XXIII.) auch nicht verworfen werden zu dürfen. Denn kann nicht die verſchiedene Angabe des Dionyſius und Varro auf einem ähnlichen weitern und engern Sprachgebrauche beruhen, wie man z. B. im weitern ungenauern Sinne von 18 centuriae equitum ſprach, während es doch eigentlich nur 12 centuriae equitum und daneben 6 suffragia mit nur ähnlichem Rechte gab? Daß aber die Zahl 24 bei den Argeern wirklich ein beſonderes Recht hatte, dafür ſprechen zwei unverwerfliche Argumente. Erſtens war der Verfaſſung des Numa überhaupt die Vier und die damit zuſammenhängende Zwölfzahl eigenthümlich und erhielt neben der Romuliſchen Drei- und Zehnzahl im Römiſchen Volke eine Bedeutung; dies zeigen insbeſondere die 4 Pontifices und Regionen der Stadt, welche Numa einrichtete (S. 62.), die noch ältern 12 Sabiniſchen Götter-Altäre (*Varr.* de L. L. 5, 10. §. 74.), das von Numa eingeführte zwölfmonatliche Jahr, die 12 Salier mit ihren 12 Schildern und die 4 Söhne und die 24 Bücher, 12 über das heilige Recht und 12 in Griechiſcher Sprache über die Weisheit, welche ihm zugeſchrieben werden (*Plutarch.* Num. 21. 22.). Dies ſtimmt auch mit dem allgemeinen Charakter der Verfaſſung des Numa und der Titienſes überein, von denen wir bemerkt haben, daß ſie ebenſo vom Grund und Boden wie die Romuliſche Verfaſſung und die Ramnenſes überwiegend von den Perſonen ausgegangen ſeien. Der Grund und Boden iſt der Ausgangs- und Centralpunct des Sächlichen, und alles Sächliche bildet nach Römiſcher Anſicht ein Ganzes (as), welches in Theile oder Brüche, vor Allem in Hälften und Viertel (nach dem cardo und decumanus maximus) und in Zwölftel (unciae) zerfällt: wogegen das Perſönliche, welches vermöge ſeiner Untheilbarkeit nur gezählt, nicht in Brüche zerlegt werden kann, von der Dreizahl — als in welche das Generiſche (pater, mater, filius, familia) ausgeht — und der Zehnzahl — als auf welcher nach Ausweis der Hand (in den 10 Fingern) das Handeln beruht — regiert wird; daher

denn auch der Romulische, von den Personen ausgehende, Staat in die 3 Tribus und jede Tribus in 20 Curien zerfiel. *) Zweitens geht aus Varro's Darstellung der Argei als Opferstätten für die 4 städtischen Regionen hervor, daß jede Region deren nur 6 hatte, denn bei allen vier schließt die Zahl der Opferstätten mit der sechsten (*Varr.* de L. L. 5, 8. §§. 48. 50. 52. 54.), woraus mit Sicherheit gefolgert werden darf, daß die drei übrigen Argeer auf einem besondern Principe beruhten.

Worauf bezogen sich nun aber jene 24, worauf die 3 übrigen Capellen, worauf endlich die 3 dann noch zur Zahl 30 fehlenden Binsenmänner? — Bedenken wir, daß die Alten (S. 88. Anm. 40.) dem Numa bestimmt eine Eintheilung des Römischen Ackers, in Pagi beilegen, daß schon die Roma (cum. agro) quadrata und die 12 fratres Arvales eine Zwölftheiligkeit des Gebiets anzeigen, die die Quiriten verdoppeln mußten, und nehmen wir dazu, was vorhin über die Argeer, die Zwölfzahl und deren Beziehung auf den Grund und Boden bemerkt wurde, so ist es wohl mehr als wahrscheinlich, daß dieser Pagi 24 waren, 12 pagi im engern Sinne in den Niederungen gewissermaßen dem hinsichtlich des Bodens mehr passiven Ramnischen und Lucertischen Principe entsprechend, und 12 montes (colles) in den höher gelegenen Gegenden, gewissermaßen dem hinsichtlich des Bodens mehr activen Quiritischen und Exquilinischen Principe entsprechend, und daß die 24 Argeer eben die Heiligthümer dieser pagani und montani, die noch Varro, Cicero und Festus erwähnen (vgl. S. 88. Anm. 40.), waren. Bemerkenswerth ist nehmlich der Umstand, daß die 6 Argei in der Exquilina sämmtlich nach montes, die in der Collina sämmtlich nach colles bezeichnet wurden (*Varr.* de L. L. 5, 8. §. 50 und 52.), wogegen in der Suburana nur der Ortsname (*Varr.* l. c. §. 47. Ceroliensis — sc. locus oder pagus, wie ja auch diese ganze Gegend *pagus* Sucusanus hieß), und in der Palatina auch nur der Ortsname, jedoch im Neutrum (*Varr.* l. c. §. 54. Germalense quinticeps — — Veliense sexticeps) gebraucht wurden. Offenbar beruhte diese verschiedene Bezeichnung nicht blos auf der Na-

*) Gelegentlich werde hier der für die Physiologie der Völker äußerst wichtige Satz bemerkt, der aus dem Obigen von selbst folgt, daß alle schlechthin religiösen Völker, weil die Religion überwiegend vom Boden, höher gefaßt: vom Leiblichen ausgeht, (vergl. oben S. 63., auch S. 100. Anm. 53.), eben deshalb in zwölf Stämme oder Abtheilungen zerfallen. So Israel, die Edomiter und Etrusker.

tur der Localität in den verschiedenen Tribus; denn sonst hätte man auch in den beiden übrigen Tribus, die auch hügelichtes Terrain hatten, manche Gegend, z. B. die Velia und den Germalus, die mit zu den sieben Örtern des Septimontium gehörten, Berge oder Hügel nennen können; sondern sie muß eine verfassungsmäßige Bedeutung gehabt haben und diese wäre denn ganz natürlich die, daß die Argeer der beiden erst genannten Tribus montani, die der beiden letzten pagani angehörten. Ebenso war es ja auch mit dem Septimontium (vgl. S. 99.), auf welches, beiläufig bemerkt, die Benennung montani von Varro (de L. L. 6, 3. § 24.) bezogen wird, ohne daß jedoch daraus folgte, dieses wäre die einzige Beziehung derselben gewesen. Übrigens ist es nicht zu verwundern, wenn die Ramnenses und die zunächst unter ihrem Schutze stehenden Lucerenses bei der Vertheilung das in der Ebene belegene Land, die Titienses aber das hügelichte und die Exquiliner selbst das bergichte Terrain erhielten; denn das erstere war das bessere und ward daher von selbst zuerst eingenommen. — S. 88. habe ich angenommen, die pagi seyen mit den curiae, insofern diese zugleich centuriae bildeten, identisch gewesen. Diese Meinung nehme ich jetzt zurück. Die Eintheilung in pagi war offenbar, wie sie auch von den Historikern dargestellt wird, eine selbständige, und geschah ohne Zweifel schon nach den vier Regionen, indem man sich auch die Exquilina wenigstens zum Theil schon als damals auch vertheiltes Land denken muß, und ich bin jetzt geneigter, die Vertheilung des von Romulus eroberten Landes an Arme aus der Plebs, welche Numa nach *Dionys.* 2, 62. *Cic.* de rep. 2, 14. *Zonar.* 7, 5. vgl. *Plutarch.* Rom. 27. im Anfange seiner Regierung vornahm, vielmehr auf die Exquiliner als auf die Luceres zu beziehn, so daß in den ersten Anfängen schon Numa als Stifter der nachmaligen principes plebis noch vor Tullus Hostilius und Ancus Martius (S. 37. 38.) angesehen werden muß. — In einem mittelbaren Verhältnisse muß die Eintheilung in pagi allerdings mit der in curiae bestanden haben, weil die gemeinen Curialen centurienweise ihre Landloose erhielten, doch war dieses mehr ein zufälliges, als ein wesentliches, wie sich schon daraus ergibt, daß die Zahl von 100 Landloosen, in 6 pagi zerlegt, nicht rein aufgeht. Man wird also nur im Ganzen bemüht gewesen seyn, die pagi so anzulegen, daß die, welche zu derselben centuria gehörten, auch pagani desselben pagus waren.

Die drei übrigen localen Argei, welche die Zahl 27 erfüllten, waren nun vermuthlich Anhänge zu den drei Tri-

bus der Ramnenses, Titienses und Luceres, und wenn wir von der Servianischen Verfassung auf die des Numa zurückschließen dürfen, so gehörten sie den drei vornehmsten Handwerker-Collegien an, die auch noch mit Grund und Boden angesessen, aber damit wohl nicht auch in eigentliche, den übrigen ganz gleichstehende, pagi eingegränzt waren, und die daher in doppelter Eigenschaft als Handwerker und als Grundbesitzer in Betracht kamen — ganz so, wie die vier bevorzugten Handwerker-Centurien des Servius Tullius, die auch unter den nach dem Vermögen und Grundbesitze censirten Classen-Männern standen und auf welche selbst auch vier Regionen gerechnet wurden — jedoch wohl auch nur im weiteren Sinne des Wortes regio (S. 94.). — Ob die 27 Argeer und im weitern Sinne also auch die 27 pagi, zugleich auch noch in dreimal 9 abgetheilt gewesen seyen, z. B. bei öffentlichen Aufzügen, lassen wir dahingestellt seyn. Wenigstens kommt die Zahl 9 auch sonst in der Verfassung des Numa vor, z. B. in den 9 Handwerker-Collegien (S. 150. Anm. 63. — wo aber die Vermuthung über die Zurechnung derselben zu den pagi nun zu berichtigen ist), allenfalls auch in den 8 Priester-Collegien, zu denen der rex in seiner Eigenschaft als rex sacrorum als neunter kam (*Dionys.* 2, 63.... 73.), und die Zahl 27 in drei Abtheilungen zu 9 Personen, in den Aufzügen, welche *Liv.* 27, 37. beschreibt.

Endlich die drei Binsenmänner, welche dann noch bis zur vollen Zahl 30 geopfert wurden, aber ebenso wenig und noch weniger als die für die drei vorigen localen Argeer, den persönlichen Namen Argei eigentlich verdienten, mögen sich auf die drei Stämme selbst, und zwar insbesondere auf die Clienten bezogen haben, welche ohne eigenes Landloos blos auf den Gütern und bei den Heerden der Patres dienten; denn diese selbst galten nicht nach dem Boden und nach dessen sacra, sondern nach den Personen als Ramnes, Tities, Luceres und in den curiae — ebenso wie in der Servianischen Verfassung zwar die Vornehmen die vier tribus urbanae innehatten, aber die Plebejer darin standen und verfassungsmäßig von ihnen aus die wichtigsten Rechte erwarben.

So ergibt sich denn, daß die Zahlen von 30 curiae und 30 Argei von ganz entgegengesetzten Puncten zusammentreffen, jene von den Personen ausgehend und durch drei Absätze (tribus, curiae, centuriae) abwärts zuletzt in deren Grund und Boden, den centuriae, endigend; diese vom Irdischen, also dem Grunde und Boden ausgehend, und durch drei Abtheilungen hindurch bis zu den bloßen

Personen vordringend, 1. Grundeigenthum in den 24 pagi, welches zum eigentlichen dare befähigt; hier bedeutet das Vermögen fast Alles, die Person fast nichts. 2. Auch noch mit Grundeigenthum verbundenes, aber doch schon überwiegendes facere — in den Handwerkern; 3. das rein persönliche Wirken, welches gar keine vermögensrechtliche Basis mehr hat — in den Tribulen der drei Tribus.

Zum vierten Capitel.

S. 145. Anm. 56.

Daß die Ansicht, das menschliche Leben in 6 Cykeln (so ist statt «12 Cykeln» in dieser Anm. zu lesen), jeden zu 15 Jahren, zu zerfällen, Latinisch gewesen, dafür scheint die Zahl von 15 Jahren selbst zu sprechen, die offenbar eine volle Pubertät bezeichnen sollte. Vermuthlich ist nehmlich dabei ebenso von 12 (+3) Jahren, der bekannten weiblichen Pubertät, ausgegangen, wie bei den Servianischen 17 Jahren die männliche von 14 (+3) Jahren zu Grunde lag. Daß aber Latium im Verhältniß zu Rom überhaupt den weiblichen, psychischen Charakter trage, ist im Laufe der Untersuchung mehrfach angedeutet worden (vgl. besonders S. 102.) und ließe sich noch durch viele Beweise erhärten: z. B. daß es sogleich in die aus dem psychischen Principe des Handelns herrührende Zehnzahl, überhaupt in 30 Städte, zerfällt, während Rom vor dieser (den 10 Curien) noch die dem pneumatischen Principe angehörige höhere Eintheilung in 3 Tribus hat, daß es in seiner Gesellschaft mit Rom nur handelt, d. h. die Truppenmassen stellt, während dieses den Befehl führt, daß es die persönlichen Verhältnisse, namentlich die Ehe schon leiblicher, sächlicher, auffaßte, indem nach Latinischem Rechte aus einem nicht gehaltenen Eheversprechen auf Entschädigung in Gelde geklagt werden konnte, während Rom in seiner hohen männlichen Geistigkeit alle persönlichen Verhältnisse für inästimabel hielt u. s. w.

S. 147. Z. 8. von unten.

Diese merkwürdige Stelle des Dionysius, worin er die Gründe angibt, weshalb die Volks-Tribunen das Gericht über Coriolan lieber in comitiis tributis als centuriatis hätten gehalten wissen wollen, lautet wörtlich so: *ἵνα μήτε οἱ πένητες τῶν πλουσίων μειονεκτῶσι, μήτε οἱ φυλετικοὶ τῶν ὁπλιτῶν ἀτιμοτέραν ἔχωσι χώραν, μήτε ἀπεξδιμμένοι εἰς τὰς ἐσχάτας κλήσεις τὸ δημοτικὸν πλῆθος ἀποκλείηται τῶν ἴσων ψήφων.* Schon vorher hat er in demselben Capitel die Bürger der fünften Classe als *ψιλοὶ καὶ κοῦφοι* denen der obern Classen als den *ὁπλί-*

τοις entgegengeſetzt. Demnach gibt er drei Vorzüge der comitia tributa vor den centuriata im Intereſſe der Tribunen an: 1. daß dort die Armen nicht von den Reichen übermocht werden, d. h. die Stimme eines Reichen nicht mehr gilt als die eines Armen; 2. daß die tribules (er meint offenbar die fünfte Claſſe) keinen ſchlechtern Platz, d. h. nicht erſt die fünfte Stelle einnehmen — worin ſich in den Centuriat-Comitien eine Zurückſetzung derſelben hinſichtlich der Ehre ausdrückt, und 3. daß die Menge der Plebejer nicht, indem ſie in die beiden letzten Claſſen verſtoßen iſt, ſo gut wie vom Stimmrecht ausgeſchloſſen wird (weil nehmlich in der Regel ſchon in den vier erſten Claſſen ſich eine Stimmenmehrheit gebildet hat). Indem nun Dionyſius hier die fünfte Claſſe als φυλετικοὶ den Hopliten entgegenſetzt, deutet er an, daß ſie eigentlich nicht mehr den durch die Kriegsleiſtung herrſchenden beiden Ständen (der erſten und den drei folgenden Claſſen) angehörten, ſondern überwiegend als Tribulen in Betracht kamen, deren Macht in den friedlichen Comitien der Tribus lag, und ſcheint damit zu beſtätigen, was S. 137. bemerkt worden iſt, daß dieſe Claſſe auch nach den 30 Regionen in 30 Centurien zerfallen ſey.

S. 148. Anm. 58.

Es kommen jedoch auch zwei Fälle vor, wo Sclaven, die eine Verſchwörung angezeigt haben, zur Belohnung die Freiheit und 20,000 Aſſe gegeben werden. *Liv.* 22, 33. 26, 27. Dieſe Belohnung ſcheint ſo gedacht zu ſeyn, daß man dem Freigelaſſenen nur zwei proletariſche Vermögen (von 10,000 Aſſen) zuwenden und ihn folglich nur unter die accensi erheben wollte. Nach einer andern Stelle *Liv.* 27, 3. wird nehmlich dem Sclaven, der die Verſchwörung der Campaner, die Römiſchen Soldatenhäuſer anzuzünden, angezeigt hatte, die Freiheit mit 10,000 Aſſen — alſo mit einem einfachen proletariſchen Vermögen — ertheilt.

S. 149. Anm. 62.

Es ſcheint mir jetzt mehr als bedenklich, in der Stelle des *Fest. v. Praeteriti senatores* .... **donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum legerent,** das Wort **curiatim** in **centuriatim** zu verändern. Es ſcheint ſich nehmlich auf **comitia curiata** zu beziehn, von welchen die Senatoren-Wahlen ähnlich, wie die der Curionen und anderer aus der älteſten Verfaſſung herrührenden Magiſtrate

fortwährend geſchahen, oder vielmehr nur auf den Vorſchlag beſtimmter Senatoren zuerſt von Seiten des Königs, dann der Conſuln und der Militär-Tribunen und endlich der Cenſoren, beſtätigt wurden. Waren nehmlich auch die Patres keine eigentlichen Magiſtrate, ſo hatten ſie doch eine ähnliche Stellung, und wenn es zum interregnum kam, ging dieſe geradezu in imperium regium über, was aber ſchwerlich vermöge der bloßen proditio interregis möglich geweſen wäre, wenn nicht ſchon die Wahl unter die Patres ſelbſt auf einem Volksſchluſſe beruhet hätte. Auch die Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber ſind dieſer Anſicht günſtig. Sie wird ſchon dnrch den von Comitien-Wahlen gebräuchlichen Ausdruck bei *Liv.* 1, 8. (Romulus) centum *creat* senatores, beſtätigt. Auch *Dionys.* 2, 12. 47. ſpricht von einer Mitwirkung der Curien bei der Senatorenwahl aus den Ramnes und Tities, wobei es jedoch nicht wahrſcheinlich iſt, daß bei Creation der erſten 100 Patres jede Tribus einen, jede der 30 Curien 3 und der König ſelbſt den hundertſten gewählt habe, ſondern der ganze Wahl- und Beſtätigungs-Act der 100 Senatoren aus den Ramnes auch blos innerhalb der 10 Curien dieſes Stammes vor ſich gegangen zu ſeyn ſcheint, vielleicht ſo wie es Dionyſius bei der Wahl der Patres Titiensium darſtellt, d. h. mit Beſtätigung aller 10 Curien, die die Ramniſche Volksverſammlung bildeten. — Ferner ſagt *Cic.* pro Sext. 65.... qui (maiores) cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reip. praeponerent sempiternum: deligerentur autem in id consilium *ab universo populo*, aditusque in illum summum ordinem civium industriae et virtuti pateret. Und eben darauf ſcheint *Liv.* 4, 4. zu zielen: Quid? hoc si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis non genere nec sanguine, sed per cooptationem in Patres habetis, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos *iussu populi* etc., obgleich die Stelle freilich zunächſt wohl auf die adlectio inter patricios geht, die jedenfalls auch durch eine lex curiata beſtätigt wurde (vgl. S. 36. Anm. 14. und außerdem *Liv.* 10, 9. *Sueton.* Tib. 1.). Seitdem übrigens der Cenſor wählte, wurden die beſtätigenden Curiat-Comitien doch wahrſcheinlich vom Conſul oder Prätor und für den ganzen neuen Senat nur einmal gehalten. Vielleicht erhielten aber die plebejiſchen Senatoren erſt durch die Curiat-Wahl nach der lex Ovinia auch die ältern Ehrenrechte der Senatoren, z. B. an der coena Dialis auf dem Capito Theil zu nehmen (*Liv.* 25, 2. 27, 36. 31, 4. 32, 7 38, 57. *Valer. Max.* 2, 1. §. 1. *Gell.*

12, 8. *Plutarch.* Ti. Gracch. 4. *Senec.* ep. 95. 225. *Dio* 48, 52. 54, 14. 55, 9.). Jedenfalls wurden jene Curiat-Comitien auch in dieſer Anwendung frühzeitig eine bloße Form, die eben als ſolche ſpäter gar nicht erwähnt wird, wo auch die Senatoren ſchon auf andere Weiſe ihre Stellen dem Volke und zwar nach Centuriat- oder Tribut-Comitien verdankten, weil nehmlich nun der Senat aus den geweſenen Magiſtraten beſetzt wurde. Hierauf gehn *Cic.* de legg. 3, 3. pro Cluent. 56. pro dom. 31. in Verr. 4, 11. post red. in sen. 1.

Eine Stelle, wo Grund zur Verwandlung von curiatis in centuriatis vorhanden iſt, ſcheint dagegen noch *Liv.* 5, 46. Comitiis curiatis revocatur de exilio Camillus. Denn in ſpätern Zeiten wenigſtens geſchah eine ſolche Zurückberufung in comitiis centuriatis (*Cic.* pro Sext. 51. ad Attic. 4, 1. post red. 1, 4. 2, 11.), und dieſes beruhte doch wahrſcheinlich ſchon auf dem Geſetze der 12 Tafeln, daß über das caput civis Romani nur dieſe Comitien competent ſeyn ſollten.

S. 153. Z. 26.

Die Richtigkeit der Vorſtellung des Cicero beſtätigt auch Gaius in ſeiner Auslegung des Zwölftafelgeſetzes, L. 235. §. 1. D. de V. S. (50, 16.) Fabros tignarios dicimus (Gaius hatte offenbar, wie die folgenden Imperfecte zeigen, geſchrieben dicebant) non eos duntaxat, qui tigna dolarent, sed omnes, qui aedificarent.

S. 207. Z. 3.

Zur Beſtätigung der Richtigkeit dieſes Gegenſatzes der Aſſiduer und Proletarier dient ſehr, was *Dionys.* 2, 9. über den Gegenſatz der Patricier und Plebejer nach Romuliſcher Einrichtung ſagt: τὰς μὲν εὐπατρίδας ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν καὶ μεθ' ἑαυτῆ τὰ κοινὰ πράττειν, ἐπὶ τῶν κατὰ πόλιν ἔργων μένοντας (d. h. eben assiduos), τὰς δὲ δημοτικοὺς, τούτων μὲν ἀπολελῦσθαι τῶν πραγμάτων, ἀπείρους τε αὐτῶν ὄντας, καὶ δὶ ἀπορίαν χρημάτων ἀσχόλους· γεωργεῖν δὲ καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας etc.

S. 210. Z. 21.

Nicht unwahrſcheinlich bezog ſich auf dieſe Proletarier urſprünglich der Ausdruck munifices. Munus hängt offenbar mit munire, moenia zuſammen, ſo daß munifex urſprünglich den bedeutet, der die Mauer, im Felde den Wall und die Verſchanzungen, macht; der ſpätere Sinn des Worts

für irgend eine Leiſtung, wodurch respublica munitior, instructior ſit, iſt erſt ein übertragener. Aber auch in der ſpätern Zeit wird munus facere, miles munifex, immer noch beſonders von gemeinen Handarbeiten im Kriege gebraucht. *Liv.* 25, 7. dum ne quis eorum (der bei Cannä geflohenen Soldaten) munere vacaret, neu dono militari virtutis ergo donaretur. (Vgl. *Valer. Max.* 2, 7. *Frontin.* Strat. 4, 1.). *Veget.* de re mil. 2, 7. Hi sunt milites principales, qui privilegiis muniuntur; reliqui munifices appellantur, qui munus facere coguntur. c. 19. Fascicularia tamen, id est lignum, foenum, aquam, stramen, etiam legitimi milites in castra portabant. Munifices enim appellantur, quod haec munia faciant. *Fest. v. Beneficiarii* dicebantur milites, qui vacabant muneris (lies munere) beneficio; e contrario munifices vocabantur, qui non vacabant, sed munus reip. faciebant. *Paul.* L. 18. D. de V. S. (50, 16.) Tertio (modo munus dicitur) officium: unde munera militaria, et quosdam milites munifices vocari. Noch mehrere andere Stellen kann man bei *Lips.* de mil. Rom. 5, 6. nachſehn. Vorzüglich bemerkenswerth iſt, was nach *Liv.* 23, 7. Hannibal den Campanern zugeſtand: ... neve civis Campanus invitus militaret, munusve faceret; denn hier wird das munus facere als etwas Geringeres noch von der militia geſondert. Es ſind alſo unter dem manus facere wohl noch geringere Handdienſte, als die der Soldat ſelbſt auch thun mußte, zu verſtehn, wie z. B. eben die Erdarbeiten, und wenn man jene beiden Leiſtungen auf Rom überträgt, ſo würden, da die fünf Claſſen Soldatendienſt leiſteten, für das munus facere eben nur die Proletarier übrig bleiben. Außerdem läßt ſich auch noch vermuthen, daß die Verpflichtung zum munus facere nicht bei allen Claſſen von Soldaten gleich geweſen oder doch erſt in der ſpätern Zeit auf die Vornehmern ausgedehnt worden ſey. — Übrigens iſt munifex nicht mit municeps zu verwechſeln; das letztere Wort drückt, wie capere ſtets, mehr eine Berechtigung zu dem aus, wovon das erſtere die Verpflichtung und wirkliche Leiſtung bezeichnet.

S. 243. Anm. 166.

Über die Stelle des Zonaras von dem Ϝ auf den Schuhen der patriciſchen Senatoren iſt zu vgl. *Joh. Hoffm* de senat. Rom. part. I. p. 32. not. d. Er hält dieſes angebliche *P* mit Recht identiſch mit dem bekannten Halbmonde auf den Schuhen der patriciſchen Senatoren, welcher ihre urſprüngliche Zahl von hundert (C) bezeichnete, und glaubt, daß Zonaras nur deshalb von einem Ϝ rede,

weil dieſer Buchſtabe im Griechiſchen Alphabet 100 bedeutet. Möglicherweiſe könnte er aber auch den Halbmond in Verbindung mit einem Seitenſtrich ſtehend ſich gedacht haben und ſo auf ſein ‘P gekommen ſeyn.

Zum fünften Capitel.

S. 248. Z. 9.

Nur in jeder Claſſe hat der Dualismus der iuniores und seniores auch im Thiere noch ſeinen Ausdruck, nehmlich in den beiden Geſchlechtern, dem Männchen und Weibchen; denn nach dem, was S. 175. Anm. 93. bemerkt iſt, iſt dieſer Dualismus im Thierreich ein weſentlicher, der alſo auch bei den civilen Thieren etwas, was ihm in den menſchlichen Claſſen entſpricht, haben muß, und in der That iſt der eine Dualismus dem andern entſprechend; denn 1. iſt das weibliche Geſchlecht ebenſo das nach innen gekehrte, auf das Häusliche gerichtete, wie die seniores blos die Stadt vertheidigten, und das männliche Geſchlecht ebenſo das ſtarke nach außen gekehrte, wie die iuniores das eigentliche ins Feld ziehende Heer bildeten. Vgl. S. 257. Anm. 15. — 2. iſt es auch folgerichtig, daß beim Thiere derſelbe Gegenſatz des Innern und Aeußern, der beim Menſchen dem Alter nach (seniores, iuniores) alſo mit Rückſicht auf das Handeln (S. 75.) eintritt, dem Geſchlechte nach ausgedrückt ſey; denn, wie auf S. 248. bemerkt iſt, iſt das Thier in ſeinem innern Weſen ſchon um eine Stufe niedriger als der Menſch, ſo daß alle Gegenſätze der menſchlichen Natur beim Thiere ſchon eine niedrigere Bedeutung haben und nicht demſelben Gegenſatz in der menſchlichen Natur, ſondern erſt dem nächſtfolgenden niedrigeren gleichſtehn. Wenn alſo im Menſchen der erſte, vornehmſte und innerlichſte Gegenſatz, der des Geſchlechts, der ſchon äußerlichere, auf das Handeln bezügliche, der des Alters (iunior und senior aetas) iſt, ſo entſpricht im Thiere dem letzteren Gegenſatze der der Geſchlechter, und der der Geſchlechter beim Menſchen fällt an Würde abſolut über die thieriſche Natur hinaus.

Hiernach wären alſo S. 248. die Thier-Claſſen eigentlich ſo zu bezeichnen geweſen, daß ſtets beide Geſchlechter neben einander ſtänden, z. B. III. equus, equa, jener den 10 centuriae iuniorum, dieſe den 10 centuriae seniorum in der dritten Claſſe entſprechend. Die 10 Centurien liegen aber in der Kraft dieſer Thiere, womit ſie dem Menſchen helfen, nicht in ihrer Zahl. Denn bei ihnen iſt gerade die Hülfe, die ſie dem Menſchen leiſten, dasjenige, worin ſich ihre univerſale Natur ausſpricht, weshalb auch einige Ju-

risten zu Anfang der Kaiserzeit meinten, sie seyen nicht, sobald sie auf die Welt kämen, sondern erst nachdem sie zu dem von ihnen zu leistenden Dienste gewöhnt worden wären, oder doch erst von dem Alter an, wo diese Gewöhnung ihrer Natur nach einzutreten pflege, res mancipi (*Gai.* 2, 15.).

S. 254. Z. 6.

Es ist hier angenommen worden, daß nach der vollkommenen Schöpfung der bovigus mit dem Schwanze den Pflug gehalten hätte. Ich halte dieses nach nochmaliger Prüfung für irrig und glaube vielmehr, daß ein Rüssel zu diesem Zwecke gedient habe; aus zwei Gründen: 1. weil überhaupt das Thier eine Stufe niedriger steht als der Mensch, und daher, was bei diesem die Hand thut, vom Thiere durch das os geleistet werden muß; denn beim Menschen ist das erste, vornehmlichste Organ seiner Thätigkeit nach außen der sprechende, befehlende Mund, das zweite die vollziehende Hand; der erstere fällt nun über das Thier, dem wegen Mangels des Geistes auch keine Sprache verliehen ist, noch ganz hinaus, so daß folgeweise alle Organe des Thieres in ihrer Würde um eine Stufe niedriger treten als die entsprechenden des Menschen, und es muß also in der Harmonie der civilen Schöpfung beim Thiere das os, als sein Edelstes, da wirkend eintreten, wo beim Menschen die Hand — bei ihm das zweit Edele — wirksam seyn würde. 2. dieß bestätigt auch der Elephant, der nach S. 258. Anm. 16. für nicht politische Völker die Stelle des bos und bovigus vertritt; denn abgesehen von seiner Fähigkeit zu ziehen, womit er den Stier vertritt, wirkt er mit Rüssel und Stoßzähnen und ist ein reitbares Thier. Wenn nun schon dieses so zu sagen peregrinische und zugleich die gröbere Natur des Stieres in sich tragende Thier den Rüssel fast ebenso gebrauchen kann, wie der Mensch die Hand, und wegen seiner Klugheit gerühmt wird, welche Geschicklichkeit muß dann nicht in dem Rüssel des ausschließlich für die Verrichtung des boves agere und für den menschlichen Staat geschaffenen Thieres gelegen haben, wie muß er wahrhaft das klügste unter allen Thieren des Feldes gewesen seyn (1. Mos. 3, 1.) und dem Menschen unmittelbar nahe gestanden haben! Eben darum ist aber auch seine Verurtheilung um des begangenen Unrechts willen um so weniger zu verwundern, als wir wissen, daß auch der Stier mit dem Menschen zusammen vor Gericht gestellt werden konnte.

S. 258. Z. 19.

Im Gegenſatze des bos zerfallen dagegen alle folgenden Thiere blos in die beiden Geſchlechter, und dieſe thun obendrein dem Menſchen auch einen im Allgemeinen ganz gleichartigen Dienſt, daher bei ihnen auch das weibliche Geſchlecht nicht auf eigenthümliche Weiſe, wie die vacca; ſondern durch die bloße weibliche Endſylbe bezeichnet iſt, (bovigus, boviga oder bova) equus, equa; mulus, mula; asinus, asina. Ganz ebenſo unterſcheidet ſich die erſte Claſſe der Menſchen von den vier folgenden; denn dort iſt die auf einer abſolut beſſern Geburt beruhende Dreitheiligkeit der *gentes* priores, *gentes* posteriores und der Exquiliner, die daher auch jede einen eigenthümlichen Cenſus haben, das Höhere, Entſcheidende, wogegen der niedrigere Unterſchied des Alters (der iuniores und seniores) noch gar nicht zur Sprache kommt, während bei den vier letzten Claſſen, die gentem non habent, der Altersunterſchied allein und unmittelbar vorhanden iſt. Doch, wird man einwenden, eben daſſelbe gilt ja auch ſchon von einem Theile der erſten Claſſe, den Exquilinern, die ebenfalls nicht patriciſch ſind und keine gentes haben. Aber eben ſo wird auch bei dem dieſen entſprechenden iuvencus das Geſchlecht durch die bloße Endigung bezeichnet — iuvencus, iuvenca, die daher den 10 centuriae iuniorum und den 10 centuriae seniorum der Exquiliner zu vergleichen ſind.

S. 276. Anm. 35.

Daß in Italien von jeher viel Schweinefleiſch genoſſen wurde, bezeugt *Polyb.* 2, 15.

S. 278. Z. 4.

Was in dem Zuſatze S. 248. (S. 715.) von dem Großvieh geſagt worden iſt, daß der Dualismus, welcher in den Claſſen der Menſchen als Altersunterſchied (iuniores und seniores) auftritt, hier in dem verſchiedenen Geſchlechte (Männchen und Weibchen) ſich zeige, ebendaſſelbe gilt natürlich auch vom Kleinviehe. Es entſprechen alſo z. B. den 10 cent. iuniorum und den 10 cent. seniorum des zweiten ordo der Proletarier der caper und die capra, und denen des dritten ordo der porcus und die porca. Etwas Eigenes tritt aber auch hier bei der erſten Ordnung der proletariſchen Thiere, dem Schafvieh, ein, indem es ebenſo wie das ihm entſprechende Hornvieh, in die drei Benen-

nungen aries, ovis, agnus (mit der agna oder agnus femina) zerfällt. Von diesen steht denn eigentlich der aries d. h. der Zuchtstähr, noch mit dem asinus, die ovis mater oder das Mutterschaf noch mit dem asellus materiell auf gleicher Linie (nicht, wie S. 274 und 286. angenommen ist, der aries mit dem asellus) eben so wie der bos arator und die vacca noch mit den untersten Abtheilungen der Menschen gleichstehn, und erst mit dem Lamme beginnt eigentlich der rein proletarische Werth des Schafes von 10 Assen. Doch ist im Römischen Geldsystem und bei den Mulcten unter dem ovis nicht gerade ein Lamm zu verstehen, sondern überhaupt ein Schaf, welches in fructu gregis est, wie das Lamm, d. h., welches nicht als Zuchtstähr oder Schafmutter zu dem Stamme der Heerde gehört und eben darum veräußerlich ist, mithin theils die ausgeschossenen alten Häupter theils diejenigen Häupter von dem jungen Vieh, welche nicht mit zur Vervollständigung in die Heerde untergesteckt werden. Denn ebenso ist, wie wir gesehen haben, auch der bos im Geldsystem und bei den Mulcten nur im Gegensatz vom bos arator und der milchenden Hauskuh, nicht aber gerade von einem iuvencus zu verstehen. Nach diesem allgemeinen Sinne von ovis kann man denn auch sagen, daß auf die 10 cent. iuniorum und die 10 cent. seniorum des ersten ordo proletariorum der ovis und die ovis gekommen seyen (denn bekanntlich ist auch ovis, wie bos oder bovis, beiderlei Geschlechts). Bei multae dictiones mußte ovis im männlichen Geschlechte gesetzt werden, sonst war die multae dictio nichtig. *Gell.* 11, 1. Quando igitur nunc quoque a magistratibus populi Rom. more maiorum multa dicitur vel minima vel suprema, observari solet, ut oves genere virili appellentur: atque ita M. Varro verba haec legitima, quibus minima multa diceretur, concepit: *M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico.* ac nisi eo genere diceretur, negaverunt iustam videri multam. (Hiernach wird bei *Non.* 3, 153. v. *Oves* in den Worten Varro rerum humanarum lib. XXIII: ut etiam nutantibus, qui oves duos non duas dicunt statt nutantibus nicht mit Mercerius notantibus — notare bezieht sich auf die censorischen Strafen nicht auf das multam dicere — sondern multantibus zu lesen seyn). Woher nun das? Halten wir daran fest, daß der ovis den iuniores entspricht und erinnern wir uns, daß die Function der munera publica, wie namentlich der Kriegsdienst, eigentlich den iuniores oblag, so wie, daß das weibliche Geschlecht von den munera publica ausgeschlossen

war, ſo ergibt ſich der Grund jener anſcheinenden Sonderbarkeit von ſelbſt. Die Verurtheilung in eine Anzahl von Stücken Rindern oder Schafen war gleichſam die Anſagung des munus der boves und oves, ſich hingeben zu laſſen, und dieſes lag ihnen nur in genere masculino ob.

Das, worin dieſe Thierordnungen der Zehnheit von Centurien in den ordines proletariorum entſprechen, kann natürlich nicht in der Kraft der Thiere liegen, wie beim Großvieh, da ſie dem Menſchen nicht durch Dienſtleiſtungen nützen, ſondern es muß, da ſie durch die Subſtanz ihres Leibes dem Menſchen Nutzen gewähren, in ihrer Zahl beſtehen. Es muß alſo in ihrer Natur liegen, heerdenweiſe vom Menſchen gehalten zu werden und eine Heerde muß, wenn der von uns behauptete Zuſammenhang gegründet iſt, nach Römiſcher Anſicht normal aus 10 (wenn man beide Geſchlechter berückſichtigt, aus 20) Häuptern beſtehen, eben ſo wie 10 (resp. 20) Centurien eine Claſſe machen. Beides finden wir beſtätigt. Schafe, Ziegen und Schweine werden regelmäßig heerdenweiſe gehalten (vgl. L. 65. §. 4. D. de leg. 3. L. 2. §. 2. D. ad leg. Aquil.) und auf ſie bezieht ſich der Ausdruck grex im eigentlichen Sinne, während vom Großvieh, wenn auch im weitern Sinne greges davon erwähnt werden, meiſt die Ausdrücke armentum (von Rinderheerden) und equitium (von Pferdeheerden) vorkommen. Man ſehe z. B. nach L. 1. §. ult. D. de rei vind. (6, 1.): Per hanc autem actionem non solum singulae res vindicabuntur, sed posse etiam gregem vindicari Pomponius libro lectionum 25 scribit. Idem et de armento et de equitio caeterisque, quae gregatim habentur, dicendum est. — L. 68. §. 2. D. de usufr. (7, 1): Plane si gregis vel armenti sit ususfructus legatus: debebit ex agnatis gregem supplere. — L. 70. §. 3. D. eod. — quoties gregis, vel armenti, vel equitii, id est, universitatis, ususfructus relictus est. — *Ovid.* Metam. 1, 513. 4, 634. *Liv.* 22, 10. Daß aber zehn Häupter die geringſte und Normalzahl einer Heerde waren, berichtet Calliſtratus L. 3. pr. D. de abigeis (47, 14): Quidam decem oves gregem esse putaverunt: (Die folgenden Worte porcos etiam quinque vel quatuor abactos, equum, bovem vel unum abigeatus crimen facere, wollen natürlich nicht ſagen, daß beidieſen Thieren ſchon 5, 4 Häupter oder eins eine Heerde ausmachen, ſondern wie auch die Worte lauten, daß das Forttreiben von ſo vielen Stücken dieſer Thierarten das crimen abigeatus begründen). Auch zeigt ſich hierin wieder, wie das Thier eine Stufe niedriger ſteht, als der Menſch.

Der letztere bildet ſchon mit der auf dem Geſchlechtsdaſeyn beruhenden Vielheit von drei eine universitas (im Staat in den drei Tribus, in der Familie in dem pater-mater-filius-familias und überhaupt in dem Satze: tres faciunt collegium) und darauf folgt erſt die auf dem Handeln beruhende universitas in den 10 Curien einer Tribus, ſpäter den 10 (resp. 20) Centurien einer Claſſe. Beim Thiere dagegen, welches keinen Geiſt hat und deshalb der Seite der Vielheit um eine Potenz näher ſteht, iſt die auf dem Zuſammenhalten beruhende, in der Zehnzahl beſtehende, universitas der Heerde gleich die erſte und einzige universitas.

Die beiden letzten proletariſchen Thiere, Hund und Katze, drücken übrigens ihre geringere Würde, daß ſie nehmlich nicht mehr unmittelbar durch ſich ſelbſt und als ſelbſtändige Sachen, ſondern nur durch den Dienſt, den ſie andern Sachen des Menſchen erweiſen, zur pecunia gehören, auch dadurch aus, daß man ſie nicht heerdenweiſe hält, (L. 2. §. 2. D. ad leg. Aquil.) ſondern an dem Dienſte Einzelner genug hat — eben ſo wie bei den armenta und iumenta, nur freilich auf der entgegengeſetzten Seite, indem ihre Kraft, worin hier auch wieder die Zehnheit der Centurien liegt, nicht beſſer, ſondern ihrer Art nach untergeordneter und ſchlechter iſt als das dare der Schafe, Ziegen und Schweine, und nicht, wie bei den armenta et iumenta, auch das dare und Gehalten werden in Heerden noch in ſich begreift.

S. 311. Z. 15.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen werde hier noch ausdrücklich bemerkt, was ſonſt nur der Zuſammenhang ergeben würde, daß der Ausdruck „Nonen" hier von den Monatswochen (deren in jedem Monat drei waren) nicht von dem einen Tage, welcher im Kalender Nonae heißt, gebraucht iſt.

S. 339. Z. 13.

Gegen die ganze hier geſchloſſene Nachweiſung, daß die Serianiſche Volkseintheilung mit der damaligen Römiſchen Jahreseintheilung genau übereinkomme, wird hinſichtlich ihrer äußern Wahrheit ſchwerlich etwas eingewandt werden, da dieſe ſchlagend in die Augen ſpringt. Dagegen kann folgende Inſtanz wider uns erhoben werden: wenn jene Uebereinſtimmung zwiſchen Volks- und Jahreseintheilung wirklich nicht blos zufällig ſeyn, ſondern auf einem innern Naturgeſetze beruhen ſoll, ſo müßte auch ein ähnlicher Conſens zwiſchen der Romuliſchen Verfaſſung und dem Romuliſchen Jahre und zwiſchen der Verfaſſung

des Numa Pompilius und ſeinem Jahre ſich nachweiſen laſſen,*) was doch bis jetzt noch nicht geſchehen iſt. — Die Triftigkeit dieſes Einwurfs an ſich können wir nicht beſtreiten; wir glauben aber, daß der berührte Conſens wirklich ſtatt finde und unternehmen es um ſo lieber, ihn nachzuweiſen, als damit auch wieder ſelbſtändig wichtige Reſultate und Beſtätigungen früher aufgeſtellter Anſichten ſowohl für den älteſten Kalender als für die älteſte Verfaſſung werden gewonnen werden. Wir beginnen mit dem Romuliſchen Staat und Jahr, welches letztere, wie uns die Alten melden und oben gezeigt worden iſt, aus 304 Tagen, nehmlich 10 dreißigtägigen Sonnenmonaten und 4 dies intermestres beſtand.

Es fragt ſich alſo: wie ſpiegelte ſich dieſe Jahreseintheilung in der damaligen Staatsverfaſſung? — Dieſe letztere war, wie wir wiſſen, militäriſch, nicht auf der Subſtanz, ſondern auf der That beruhend, nicht von dem Grund und Boden, ſondern von den handelnden Perſonen ausgehend; zugleich ging damals das gemeine Fußvolk noch in den Celeres, die Centurie in der Curie auf. Nach dieſer Grundlage ergibt ſich nun die Correſpondenz zwiſchen Jahres- und Volkseintheilung leicht. Schon *Roulez* l. c. p. 12. bemerkt: Les 304 Celeres, y compris les chefs, répondirent au nombre des jours de l'année de Romulus. Genauer aber ſtellt ſich die Uebereinſtimmung folgendermaßen: das Römiſche Volk d. h. damals und nach Romuliſcher Auffaſſung, das Römiſche Heer der Celeres, zerfiel in 10 turmae, jede aus 3 mal 10 Mann nach den 3 Tribus und den 10 Curien einer jeden beſtehend, ſo daß es überhaupt 300 Edele — nebſt dem nicht ſelbſtändig in Betracht kommenden Gefolge der Fußknappen — enthielt. (*Varr.* de L. L. 5, 16. §. 91. Turma terima (E in U abiit), quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant. Itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti.) Eben ſo war das Jahr in 10 Monate, richtiger menses, d. h. von der Sonne durchmeſſene und wiederum das Jahr meſſende Thierkreisbilder, jeder aus 3 mal 10 Tagen — wovon der zehnte jedesmal ein dies fastus (S. 307. 308.) — beſtehend, eingetheilt. Da nun

*) Für die ſpätere Römiſche Verfaſſung nach Servius Tullius kann dieſe Inſtanz nicht gemacht werden, weil mit dieſem Könige das Römiſche Volk und Jahr, wie ſchon öfter bemerkt worden iſt, die letzte natürliche Gliederung erhielt, in der es ſich ſeitdem bis zum Untergange bewegte.

die Alten von den Celeres melden *), daß ihnen die Beaufſichtigung der öffentlichen Werke und die Bewachung des Königs obgelegen habe, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ſie im Jahre reiheum jeder einen Tag beim Könige gewißermaßen als Ehrenwachen und Ordonnanzen fungirten, um alle ſeine Beſtellungen entgegenzunehmen, *Serv.* l. c. quod explorationes obirent et, quae usus exigeret, velocius facerent.). Dabei muß man ſich denken, daß ſie von unten aufwärts, d. h. von der je zehnten Curie aufwärts zur erſten geſtellt wurden und dienten, ſo daß jedesmal an einem dies fastus der Dienſt einen decurio traf. So wie aber zu den 300 Tagen, welche die Thierkreisbilder ſelbſt einnehmen, noch die 4 dies intermestres (S. 336.) hinzukamen, die, indem ſie die Sonne aus einem Bilde in das andere hinüberleiteten, dieſem königlichen Geſtirne insbeſondere angehörten und gleichſam als Anführer der übrigen gemeinen Monatstage zu betrachten waren, ſo gab es auch 4 Tribuni Celerum, drei für die drei Tribus und einen für ſämmtliche 300 Celeres; und wir dürfen wohl unbedenklich annehmen, daß dieſen eben an den 4 dies intermestres beſondere Functionen, namentlich die Darbringung von Opfern, oblagen. Im Präneſtiniſchen Kalendarium wird noch des damaligen Dienſtes des (oder der?) TRIB. CELER. neben den Pontifices beim Opfertanze der Salier am 19. März, den Feriae Martis, gedacht (S. *Foggini* ad Verr. Flacc. Fast. p. 30.) und von den Opfern aller vier ſpricht *Dionys.* 2, 64. Der gewöhnlich ſchlechthin ſogenannte Tribunus Celerum, d. h. der, welcher alle Celeres anführte, hatte aber ohne Zweifel den Opferdienſt an dem erſten dies intermestris, welcher ſpäter zum mensis Martius gehörte; denn dieſer Monat faßte gewiſſermaßen als Anführer wieder das ganze Jahr in ſich (S. 322) und ſo war auch ſein dies intermestris von weſentlich höherer Würde als die drei übrigen. **) — Die Winterzeit von Ende Decembers bis zum Anfange des März verſtrich unausgezeichnet im Romuliſchen Kalender — ebenſo waren damals auch alle andern Bürger außer denen in den Tribus, welche die 300 Celeres repräſentirten, iure publico noch völlig unberechtigt.

---

*) *Liv.* 1, 15. *Dionys.* 2, 13. *Plutarch.* Rom. 26. *Lyd.* de magistr. 1, 12. 24. *Serv.* ad Aen. 11, 603. Inc. auct. magistr. pop. Rom. expos. ed. Huschk. p. 1.

**) Es ergibt ſich hieraus zugleich, daß im Romuliſchen Kalender eigentlich keine Vierzahl — die überhaupt der Romuliſchen Verfaſ-

Verwickelter, jedoch nicht weniger ſchlagend iſt die Uebereinſtimmung zwiſchen der Quiritiſchen Jahres- und Staatseintheilung. Wir erinnern hinſichtlich der erſtern daran, daß Numa's Jahr in 12 Monate mit 354 Tagen und jeder Monat von den Idus aus in zwei Hälften (Idus und Kalendä) und wenn man auch noch die Quadraturen, welche die Nonen vor und nach den Idus erzeugen, hinzunimmt, in vier Viertel zerfällt. Die Monatstage aber können nach dieſer Auffaſſung des Jahres nicht in Betracht kommen, weil es Mondenjahr iſt und der Mond nicht die Tage, ſondern nur die Monate macht. Während alſo im Romuliſchen Jahre dem Princip der Sonne gemäß die Zeit perſönlich, handelnd (ideal) aufgefaßt, mithin die Zeitabſchnitte (Monate, Tage) als etwas Untheilbares blos gezählt werden und dabei die Römiſchen Zahlen 3, 10, 30, 300 normiren, betrachtet Numa die Zeit als etwas Stoffliches, Sächliches (real),*) das Jahr im Quiritiſchen Kalender gilt als ein as und dieſer wird in ſeine civilrechtlichen Bruchtheile zerfällt, mithin in 12 unciae — hier Monate — und jeder Monat wieder in semisses und quadrantes — die vorhin gedachten Monatsabtheilungen. Andererſeits iſt hinſichtlich der Quiritiſchen Staatsverfaſſung in Erinnerung zu bringen, daß auch ſie vom Sächlichen, alſo vom Boden und hinſichtlich der Nichtangeſeſſenen vom Handwerke ausging. Jener zerfiel aber nach den vier unter eben ſo vielen Pontifices ſtehenden Regionen, auf denen die drei Stämme und die Exquilinen wohnten, in 24 pagi mit ebenſo vielen Argei, wozu noch theils die 3 übrigen Argei, theils die 9 Handwerkerzünfte kamen. (S. 706 flg.) So ergibt ſich folgende Uebereinſtimmung zwiſchen den Staats- und Jahresabtheilungen:

1. Wie der Staat in die 4 Regionen, ſo zerfällt das Jahr in die 4 Jahreszeiten, und wie jene auf die beiden Hauptſtämme (Ramnes, Tities) ſo kommen dieſe auf die beiden Hauptjahrszeiten (Sommer, Winter) zurück.

2. Den 12 Monaten, die von den Idus aus jeder in zwei Hälften zerfallen, entſprechen die 24 Pagi mit den 24 Argei der eigentlichen Vollbürger und zwar ſo, daß

ſung fremd iſt — ſondern nur die Zahlen 1, 3, 10, 30 und 300, in denen ſich überhaupt dieſe Verfaſſung bewegt, vorkommen.

*) Bekanntlich hat auch die Philoſophie zwiſchen beiden Betrachtungsweiſen der Zeit geſchwankt und in Wahrheit liegen in der letztern beide Seiten zugleich, die ideale und reale.

auf die der vornehmern Regionen auch die vornehmern Monate, d. h. die des aufsteigenden Jahres, welche bedeutungsvolle Namen haben, kommen. Theilen wir also das Jahr nach Quiritischer Ansicht von seiner Mitte (gleichsam seinen Idus) aus in zwei Hälften, so entsprechen die 6 absteigenden unwertheren Monate Quintilis, Sextilis, September, October, November, December den 12 Pagi und Argei der regio Suburana und Exquilina, die ebenso die geringeren unangeseheneren Staatsbestandtheile, die Luceres oder ursprünglichen Vorstädter [Suburbani] und die Ausbürger [Exquilini], enthalten; die 6 aufsteigenden vornehmeren Monate aber, Januarius, Februarius, Martius, Aprilis, Maius, Junius, den 12 Pagi und Argei der ebenfalls vornehmern beiden Regionen, der Collina und Palatina, welche die herrschenden Stämme der Titienser und Ramnenser inne hatten. Bei den Processionen über die Capellen der Argei fing man nun ohne Zweifel bei den äußerlichen an und ging zu den vornehmern innerlicheren fort, ebenso wie in den jetzigen Processionen der katholischen Kirche, die sich auf das Leiden Christi beziehen, die spätern Stationen immer wichtiger und heiliger werden. Und so erklärt sich, warum die Argei in der eben auseinandergesetzten Reihenfolge der Regionen nach einander gelegt waren (*Varr.* de L. L. 5, 8. §. 45. E quis prima est scripta regio Suburana, secunda Exquilina, tertia Collina, quarta Palatina). — Hinsichtlich der Lage der Pagi dürfen wir aus ihrer Correspondenz mit den Monaten schließen, daß je zwei Pagi, die auf einen Monat kamen, durch den cardo maximus von Mitternacht gegen Mittag geschieden waren, so daß der links gegen Morgen gelegene Pagus dem von den Idus aus abnehmenden, der rechts gegen Abend gelegene dem von den Kalendä aus zunehmenden Monde entsprach. Eben so entsprach der von Morgen gegen Abend gehende decumanus maximus, welcher den cardo maximus durchschnitt, den Quadraturen des Mondes.

3. Wenn nach Romulischer Verfassung die 4 dies intermestres auf die in den Tribuni Celerum repräsentirten Stämme kamen, so entsprechen sie nach Quiritischer Verfassung den in den 4 Pontifices dargestellten Regionen, die zugleich die drei auf die vornehmern Regionen bezüglichen Argeeropfer begreifen. Einer jener 4 Pontifices war aber zugleich Pontifex der ganzen Stadt, so wie auch der eine Tribunus allen drei Stämmen vorstand.

4. Außer jenen 24 Pagi, die zugleich Argei waren, fordern nun noch die 3 Argei der vornehmsten Hand-

werkerzünfte, denen auch noch Land aber kein eigentlicher Pagus gehörte, und die 9 Handwerker-Collegien — (eigentlich nur 8; denn das neunte war geringerer Art, indem es ohne bestimmten Namen alle übrigen Gewerke in sich schloß, *Plutarch.* Num. 17.) entsprechende Zeiträume, die aber nur außerhalb der Monate liegende, also Tage, seyn können, ebenso wie jene Handwerker schon außerhalb der eigentlichen im Boden wurzelnden Substanz des Staats liegen. Diesen entsprechend haben wir nun auch 11 Tage, welche zu den 354 eigentlichen Monatstagen des Quiritischen Kalenders hinzukommen, um das Sonnenjahr von 365 Tagen durch Einschaltung zu erfüllen, und noch einen Schalttag, der aber, wie jenes neunte Collegium, mit den übrigen 11, die den Schaltmonat bilden, nicht von gleicher Würde ist, sondern erst durch Zusammensetzung von vier Vierteln in vier Jahren einen vollen Tag ausmacht. Vermuthlich hatte also auch jenes neunte Collegium vier Unterabtheilungen.

5. Endlich bleiben uns noch die 5 Epagomenen vom Ende des Februars bis zum Anfange des März, und sicherlich gab es, da alles Uebrige so genau in der Verfassung abgebildet ist, auch für diese ein entsprechendes Verfassungsorgan, welches vielleicht in den drei von den Argeern ausgeschlossenen Localitäten, dem Tarpejus, Aventinus und Velabrum lag (*Varr.* de L. L. 5, 7.) Bei der Dürftigkeit der uns über die ältesten Zustände des Römischen Volks erhaltenen Nachrichten darf es aber nicht befremden, wenn wir dieses genauer nachzuweisen nicht mehr im Stande sind. Uns muß es genügen, die Uebereinstimmung des Romulischen und Pompilianischen Kalenders mit der damaligen Verfassung so weit dargethan zu haben, daß dadurch das behauptete allgemeine Princip dieser Uebereinstimmung hinlänglich gerechtfertigt erscheint.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß die Nachricht bei *Plutarch.* Num. 7., der König Numa Pompilius habe die Celeres des Romulus entlassen, nun auch noch eine besondere Bedeutung erhält. Das Jahr des Numa war ganz anders organisirt, als das des Romulus und der Dienst der Celeres würde in dasselbe nicht hineingepaßt haben.

Zum sechsten Capitel.

S. 373. Anm. 37.

Die hier angeführte Stelle des Lydus bezieht sich ohne Zweifel auf das aus *Polyb.* 6, 38. 39. bekannte, ge-

wiß aber uralte Inſtitut, den Soldaten von Staatswegen Getraide zum Brote zu verabreichen. *Varr.* de L. L. 5, 16. §. 90. Duplicarii dicti, quibus ob virtutem duplicia cibaria ut darentur, institutum. *Liv.* 2, 59. Centuriones duplicariosque, qui reliquerant ordines, virgis caesos securi percussit. 7, 37. Milites, qui in praesidio simul fuerant, duplici frumento in perpetuum, in praesentia singulis bubus binisque privis tunicis donati. Man vergl. auch noch *Liv.* 23, 20. 24, 47. *Caes.* de bell. civ. 3, 53. Inscr. apud *Giovenazz.* Avei. p. 126. und unter den Neuern *Lips.* de mil. Rom. 5, 16. Es fragt ſich nun, wie ſich dieſes vom Staat dargereichte Getraide zum Solde verhielt? Zur Zeit des Polybius wurde dafür, wie dieſer a. a. O. berichtet, den Soldaten und Rittern ein beſtimmter, wahrſcheinlich ſehr niedriger, Preis vom Solde abgezogen. Ohne Zweifel geſchah dieſes nun auch ſchon früher, da der Sold ſpäter gewiß nicht kleiner, ſondern eher größer wurde. Was aber den Urſprung der Sache betrifft, ſo ſcheint der Staat von Anfang an dafür Sorge getragen zu haben, daß die Soldaten im Lager Getraide fänden, wovon ihnen beſtimmte Rationen für einen feſtgeſetzten Preis dergeſtalt verkauft wurden, daß die gewöhnlichen Soldaten dafür eine einfache, die duplicarii eine doppelte Ration erhielten. Als aber Sold aufkam, zog man den Preis für die Rationen gleich vom Solde ab. Aus dieſer Auffaſſung der Sache geht denn hervor, daß die gedachten Getraidelieferungen doch nicht als erſter Anfang eines Soldes betrachtet werden können.

Zum achten Capitel.

S. 456. Anm. 46.*

Ueber die verſchiedenen Bedeutungen des Worts ordinarius im Militärweſen und insbeſondere über die Stelle des Feſtus v. *Ordinarium* iſt noch *Lips.* Analect. ad Dialog. de mil. Rom. 2, 7. p. XII. zu vergleichen, der darunter einen gewöhnlichen Soldaten in Reihe und Glied im Gegenſatz des contubernalis, d. h. deſſen, der den Imperator außerordentlicher Weiſe begleitete, verſteht.

S. 474. Z. 4.

Die zur Zeit der freien Republik regelmäßig vorkommende Zahl von ſechs Tribunen einer Legion dürfte doch,

wie die ganze übrige Einrichtung der damaligen Legion, ſchon Serianiſch und ſo zu erklären ſeyn, daß die Tribunen als die Magiſtrate der ganzen Legion — nicht die Vorſteher von je 1000 Mann — ſtets auf die Triarier, als die eigentlich herrſchende Bürgerſchaft, gerechnet wurden. Die Sache ſo angeſehen, mußten ſtatt der Romuliſchen drei tribuni militum ſchon unter Tarquinius Priscus deren ſechs aufkommen, eben ſo wie damals die ganze alte Bürgerſchaft, insbeſondere auch die Ritter, zu ſechs Abtheilungen verdoppelt wurden, und ſo wie bei den Rittern ſtets das Princip der (jetzt nur verdoppelten) Dreizahl herrſchend blieb, ſo auch bei den Kriegstribunen. Dieſe Anſicht wird noch durch zweierlei unterſtützt: 1. durch die gewiß uralte Sitte (*Polyb.* 6, 34. wozu *Lips.* de mil. Rom. 5, 10. zu vergleichen iſt), daß die Kriegstribunen einer Legion für jedes halbe Jahr ſich in drei Paare theilten und je ein Paar zwei Monate hindurch befehligte; denn dieß zeigt an, daß urſprünglich drei Tribunen, jeder zwei Monate, den Befehl gehabt hatten, und ſpäter nur eine Verdoppelung eingetreten war, ähnlich wie mit den Centurionen, nachdem die Centurie im Manipel ſeit Tarquinius Priscus verdoppelt worden war. 2. Es findet inſofern auch in der jetzigen Legion ein auf der Dreizahl beruhendes Verhältniß ſtatt, als jene aus 3000 Schwerbewaffneten oder eigentlichen Legionären beſtand. — Umgekehrt widerſpricht dieſer Anſicht nicht, daß *Dionys.* 4, 14. vier Tribunen der vier ſtädtiſchen Tribus erwähnt; denn er ſagt nicht ausdrücklich, daß dieſe auch tribuni militum geweſen ſeyen: vielmehr folgt daraus, daß jene jeder Einer Tribus vorſtanden, die Militärtribunen aber die ganze Legion befehligten, eine weſentliche Verſchiedenheit beider.

S. 475. Anm. 86.

Zur Beſtätigung, daß die alte Cohorte aus 600 Mann beſtand, dient auch *Liv.* 9, 27. wo Petilius mit 1200 Mann zu Hülfe eilt; denn offenbar ſind dieſe dieſelben, welche kurz vorher als subsidiariae cohortes, quae integrae ad longioris pugnae casus reservabantur, bezeichnet werden. Umgekehrt kann gegen uns *Dionys.* 10, 43. wo eine Cohorte von 800 Mann vorkommt, nicht angeführt werden; denn dieſes war, wie Dionyſius erzählt, ein willkührlich gebildetes Freikorps von Volontären.

Hinſichtlich des Urſprunges der Cohorten- oder Pha-

langen-Schlachtordnung iſt noch folgende Stelle des Athenäus nachzutragen. Er ſagt (Deipnos. 6, 106. p. 274.) von den Römern: *ἔλαβον δὲ καὶ περὶ Θυρρηνῶν τὴν σταδίαν μάχην φαλαγγηδὸν ἐπιόντων.* Demnach leitete man die entwickelte Legion, d. h. die verſchiedenen von einander geſonderten Treffen der hastati, principes und triarii, von den Etruskern ab und dieß ſtimmt vollkommen mit der von uns entwickelten Anſicht überein, daß erſt mit Tarquinius Priscus und vollſtändig mit Servius Tullius die phalanxartigen Heereshaufen von 600 triarii, 1200 principes und 1200 hastati entſtanden ſeyen. (S. 465.).

Zum neunten Capitel.

S. 493. Anm. 15.

Es iſt jedoch zu bemerken, daß die Wiederherſtellung des Serianiſchen Tributum ex censu ſchon in Poplicola's zweitem Conſulat a. u. 247. (*Dionys.* 5, 20.) bei Gelegenheit des damals abgehaltenen Cenſus, die Befreiung der Armen vom Tributum dagegen in deſſelben drittem Conſulate im folgenden Jahre geſchah, und zwar, wie Dionyſius (5, 22.) ſagt, um das Volk vor dem Uebergange zur Partei der Tyrannen zu bewahren. Er drückt ſich darüber ganz ähnlich wie Livius ſo aus: „Denn ſie (die Conſuln) beſchloſſen, daß ſie (die Armen) von allen unter der Königsherrſchaft geleiſteten öffentlichen Abgaben (τελῶν — hauptſächlich Zölle) und Allem, was zur Ausrüſtung des Heeres und zum Kriege geſteuert werden mußte (d. i. Tributum) frei ſeyn ſollten, indem ſie meinten, es ſey für den Staat ſchon ein großer Gewinn, wenn ſie nur ihre Leiber für das Vaterland wagten (d. i. Kriegsdienſt leiſteten)."

Zum zehnten Capitel.

S. 517. Z. 10.

Auch *Cic.* de rep. 2, 32. ſetzt den erſten Dictator decem fere annis post primos consules.

S. 517. Z. 16.

Auf einen urſprünglichen Zuſammenhang der Dictatur

mit dem Ablauf von 10 Jahren ſcheint auch folgende Stelle des *Liv.* 9, 34. hinzudeuten: **Nuper intra decem annos C. Maenius dictator, quia, quum quaestiones severius, quam quibusdam potentibus tutum erat, exerceret contagio eius, quod quaerebat ipse, criminis obiectata ab inimicis est, ut privatus obviam iret crimini, dictatura se abdicavit.** Weil damals (444) erſt das fünfte Jahr ſeit der Dictatur des Mänius ablief, hat man **decem annos** verſchieden emendiren wollen (vgl. die Ausleger in der Drakenborchiſchen Ausgabe und Stroth). Aber wenn Dictatur und eine Dekantie normal zuſammengehörten, ſo paßt dieſe Zeitbezeichnung ſehr gut.

Daß überhaupt das **ambilustrum** und **lustrum** in der mittlern Periode des Römiſchen Volks eine feſte Periode für die Magiſtratur bildete, dafür ſpricht auch noch 1) die anfänglich fünfjährige Dauer der Cenſur, daher denn auch vor Einführung der Cenſoren die Conſuln eines Luſtraljahrs für dieſen Geſchäftskreis ihr Amt ſo lange beibehalten und gewißermaßen eine Vermittelung zwiſchen dem jährigen Wechſel des conſulariſchen Imperium und dem alle zehn Jahr zu ernennenden Dictator gebildet haben werden. *Liv.* 4, 24. 9, 33. 34. 2) daß im J. d. St. 413. durch Plebiſcita beſtimmt wurde, es ſolle Niemand innerhalb 10 Jahren denſelben Magiſtratus wieder bekleiden. *Liv.* 7, 42. *Zonar.* 7, 25. Vergl. *Appian.* de bell. civ. 1, 100. *Caes.* de bell. civ. 3, 1. In entfernterer Beziehung ſtehen mit dieſem Abſchnitte auch die **vota, si in decem** (oder **quinque** *Liv.* 22, 10.) **annos resp. eodem statu stetisset.** *Liv.* 21, 62. 42, 28.

S. 560. Z. 13. Hier ſind aus Verſehen im Drucke folgende Worte ausgefallen:

Dieſe Nichtberückſichtigung der Capitalien und Schulden gilt aber blos inſofern, als dieſe Gegenſtände für ſich genommen, nicht auch inſofern ſie als Theil der Geſammtheit der **familia pecuniaque** in Betracht kommen. Doch ehe dieſes weiter beſprochen werden kann, muß überhaupt erſt genauer beſtimmt werden, wie das Vermögen im Cenſus angegeben und abgeſchätzt wurde, worüber die Neuern ſich nie eine recht klare Vorſtellung gebildet zu haben ſcheinen.

Zum elften Capitel.

S. 594. Anm. 27.

Auch kann populus iudex datur ohne Zweifel ebenſo gut geſagt werden, wie bei *Cic.* in Verr. 2, 13. senatus ex aliqua civitate, qui iudicet, datur, cum alternae civitates reiectae sunt.

S. 607. Z. 14.

Daß die Einſetzung der Xviri litibus iudicandis ins ſechſte Jahrhundert hinaufreiche, geht auch aus einer dieſer Zeit angehörenden Inſchrift hervor, auf welcher ein Xvir litibus iudicandis erwähnt wird. *Orell.* inscr. Tom. I. num. 554.

Zum zwölften Capitel.

S. 659. Z. 2.

Daß nach der Romilia zunächſt die Voltinia gefolgt ſey, beweiſt die ſchon oben aus *Gruter.* Inscr. p. 201. num. 10. angeführte Inſchrift.

S. 664.

Da wir über die allmählige Vermehrung der Tribus während der zweiten Periode des Römiſchen Staats ſo äußerſt ſpärliche Nachrichten haben, ſo muß uns eine jede Beſtätigung der letztern von doppeltem Intereſſe ſeyn. Eine ſolche, wie es ſcheint, bisher wenig beachtete, liegt nun dafür, daß nach *Liv.* 8, 17. die Zahl der Tribus im Jahr 422. durch Hinzufügung der Mäcia und Scaptia auf 29 geſtiegen ſey, in folgender Stelle des Valerius Maximus (8, 1. absol. §. 7.): Q. Flavius Augur a C. Valerio aedili ad populum reus actus, cum quatuordecim tribuum suffragiis damnatus esset, proclamavit, se innocentem opprimi. Cui Valerius aeque clara voce respondit, nihil sua interesse, nocensne an innoxius periret, dummodo periret. Qua violentia dicti reliquas tribus adversario donavit. Abiecerat inimicum: eundem dum pro certo pessumdatum credidit, erexit: victoriamque in ipsa victoria perdidit. Die hier erzählte Geſchichte iſt, wie man längſt bemerkt hat, (vergl. *Pigh.* Ann. Tom. I. p. 337.) dieſelbe, welche *Liv.* 8, 22. vom J. 425. alſo erwähnt: populo visceratio data a M. Flavio in funere matris. Erant, qui per speciem honorandae parentis meritam mercedem populo solutam interpretarentur, quod eum, die dicta ab aedilibus,

crimine stupratae matrisfamiliae absolvisset. Data visceratio in praeteritam iudicii gratiam honoris etiam ei caussa fuit, tribunatumque plebei, proximis comitiis, absens petentibus praefertur. (Die auch sonst häufige Differenz im Vornamen kann keinen Grund abgeben, die Identität der Personen, auf welche sich beide Erzählungen beziehn, zu bezweifeln.) Die Darstellung des Valerius geht nun offenbar von der auch schon in der Sache selbst liegenden Voraussetzung aus, daß jener Ausruf des Angeklagten, er werde unschuldig verurtheilt, zu einer Zeit und unter Umständen geschehen sey, wo zur Stimmenmehrheit, welche die Verurtheilung entschied, nur noch eine einzige Stimme fehlte. Denn dieser Gipfel der Gefahr preßt ihm eben den Angstruf aus; auf ihn bezieht sich die Angabe der Zahl von Tribus, welche schon verurtheilt hatten, ihn meint der Schriftsteller mit den Schlußworten victoriamque in ipsa victoria perdidit. Demnach müssen damals 29 Tribus gewesen seyn, von denen 14 schon verurtheilt hatten, die 15 übrigen aber durch die übermüthige Antwort des Anklägers zur Milde geneigt wurden und die Absolution von der mulcta irrogata entschieden. Und so stimmt diese Stelle mit den Angaben des Livius über die allmählige Vermehrung der Tribus trefflich überein.

S. 672. Anm. 76.

Daß 500 Jucherte seit der Mitte der Republik das normale Ackermaaß eines angesehenen Römischen Bürgers waren, sieht man auch aus *Liv.* 26, 21. wonach dem Syracusaner Sosis und dem Spanier Marcus zur Belohnung ihrer großen Verdienste um das Römische Volk mit dem Bürgerrecht und einer städtischen Wohnung 500 Jucherte von dem in Sicilien eroberten ager publicus gegeben wurden.

S. 678. Anm. 85.

Aus dem Theile Italiens zwischen Po und Apenninen, also aus der Gallia cispadana führt *Plin.* H. N. 7, 50. (49.) einen M. Mutius M. filius Galeria Felix an, woraus man allenfalls, wenn hier nicht andere specielle Gründe eingewirkt haben, schließen kann, daß die Cispadaner auch in die ältern Tribus aufgenommen seyen.

S. 681. Anm. 88.

Der hier vermuthete Vorzug der Palatina und Collina scheint sich durch die Inschriften zu bestätigen, indem auch in der Collina vornehme Römer öfter erwähnt werden. Die Vornehmsten sind Ritter und ein advocatus fisci.

Gruter. Inscr. p. 355. num. 1. p. 419. num. 5. p. 454. num. 8. 9. Nur einmal kommt auch in der Esquilina ein Ritter vor, p. 391. num. 1. Die Art, wie die ſtädtiſchen Tribus zum Anſehen von Centurien-Tribus gelangten, war wohl überhaupt die, daß um die Mitte der Republik das ſtetige Umſchreiben in eine beſſere Tribus nach Verdienſt allmählig aufhörte. Da nun der Sohn ſeinem Vater in der Regel in der Tribus folgte, ſo konnte der Sohn z. B. eines Freigelaſſenen in einer ſtädtiſchen Tribus ſchon Ritter werden, wie ſich dieſes eben in der letztgedachten Inſchrift findet, und ſelbſt zu Ehrenſtellen gelangen, ohne deshalb die Tribus zu wechſeln, und ſo mußte ſich auch in dieſen Tribus allmählig ein immer wachſender Stamm von angeſehenern Familien bilden.

S. 685. Z. 26.

Zur Erläuterung des bei Livius vorkommenden Ausdrucks generibus hominum iſt noch anzuführen *Cic.* in Verr. 2, 55. Ordo aliqui censorum est? collegium? genus aliquod hominum? Nam aut publice civitates istos honores habent, aut generatim homines, ut aratores, ut mercatores, ut navicularii. Ebenſo gebraucht *Plutarch.* Num. 17. von verſchiedenen Arten von Handwerkern den Ausdruck *γένος*. Hiernach braucht denn auch bei Livius das Wort nicht gerade auf Bürger von gleicher Abſtammung bezogen zu werden; es heißt überhaupt ungefähr ſo viel als unſer „Claſſen von Menſchen.“

Außerdem hätte hier noch auf das, was Dio Caſſius (38, 8.) vom J. d. St. 695. erzählt, Rückſicht genommen werden ſollen. Die Stelle lautet ſo: *Κόϊντος δὲ δὴ Φούφιος Καλῆνος, ἀναμὶξ πάντων τὰς ψήφους, ἔν τε ταῖς φιλονεικίαις τά τε κρείττονα πρὸς σφᾶς ὡς ἑκάστου τῶν γενῶν ἄγοντος καὶ τὰ ἀτοπώτερα ἐς ἑτέρους ἀπωθοῦντος, οὔσας εὑρὼν, ἐνομοθέτησε στρατηγῶν, χωρὶς αὐτοὺς ὡς ἑκάστους ψηφίζεσθαι· ἵν' εἰ μὴ καὶ κατ' ἄνδρα (τῷ κρυφὰ σφᾶς τοῦτο ποιεῖν) ἀλλὰ τά γε ἤδη αὐτῶν ἔκδηλα, ὅπως φρονοίη, γένοιντο.* Mit Recht bemerkt Zumpt, dem ich die Aufmerkſamkeit auf dieſe Stelle verdanke, in ſeiner akademiſchen Vorleſung über die Abſtimmung des Röm. Volks in Centuriat-Comitien Berl. 1837. S. 24. daß man hier *γένη* nicht, wie gewöhnlich geſchehe, auf die Tribus beziehen dürfe, weil dieſe immer jede für ſich geſtimmt hätten. Er ſelbſt bezieht ſie auf die Claſſen, deren er nach ſeiner Anſicht von der ſpätern Einrichtung

der Centuriat-Comitien in jeder Tribus und Centurie fünf annimmt, und zwar auf die vier untern, die anfangs eben so, wie die erste, jede besonders aufgerufen worden seyen, nachher aber — worauf sich eben Dionysius Ausdruck über die später in der Abstimmung der Centuriat-Comitien eingetretene Ungenauigkeit beziehe — zusammengenommen gestimmt hätten, und meint, daß das Gesetz des Fufius Calenus die alte Genauigkeit des discreten Abstimmens dieser Classen wiederhergestellt habe.

Allein, abgesehen davon, daß die Zumpt'sche Ansicht von den Centuriat-Comitien überhaupt unhaltbar scheint — wovon nachher — so kann die Stelle das, was Zumpt aus ihr macht, schon an sich nicht besagen. Wir geben erst eine Uebersetzung derselben: „Da der Prätor Q. Fufius Calenus die Stimmen gemischt (ungesondert) und (in Folge davon) es sich häufig ereignen fand, daß bei dem gegenseitigen Neiden und sich Erheben jedes genus das Bessere (d. h. für die bessere Meinung gestimmt zu haben) sich zuschrieb, das Alberne (d. h. für die schlechtere Meinung gestimmt zu haben) dagegen auf die Andern schob, so gab er ein Gesetz, wonach man gesondert stimmen sollte: damit, wenn auch nicht von jedem Einzelnen — denn das Stimmen der Einzelnen geschah ja heimlich (d. i. durch Täfelchen und ohne daß man wußte, wofür der Einzelne gestimmt hätte) — doch von den ἤθη offenbar würde, was ihre Meinung gewesen sey." — Hiernach handelt erstens die Stelle augenscheinlich nicht blos von den Centuriat-Comitien, wie Zumpt meint, sondern zum wenigsten vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, von den damals ja wichtigsten Tribut-Comitien, die bekanntlich nicht blos von Tribunen, sondern für Wahlen von Ädilen, Quästoren u. s. w., so wie für leges auch von Consuln und Prätoren gehalten wurden (dieses gegen Z.'s Bemerkung, die Prätoren hätten mit comitiis tributis nichts zu thun gehabt). Zweitens sagt aber die Stelle auch nichts davon, daß blos ein Theil der Stimmtheile (angeblich die 4 Classen) durcheinander gestimmt hätten, sondern bemerkt dieses allgemein von allen ψῆφοι. — Wie mir scheint, sind die γένη und ἤθη (offenbar soll mit beiden Ausdrücken derselbe Begriff bezeichnet werden und man hat auch wohl für das letztere wieder γένη lesen wollen) ganz dasselbe, was in der Stelle des *Liv.* 40, 51. die genera, causae, quaestus, jene besondern Abtheilungen, worein zuerst die beiden Censoren Ämilius Lepidus und Fulvius Nobilior die Tribus gesondert hatten, und der historische Zusammenhang ist folgender. Nach der Einrichtung jener Censoren traten

nur erſt jene Abtheilungen jede für ſich zuſammen, die Stimmen aller Mitglieder derſelben, folglich aller Tribulen einer Tribus, wurden aber nicht von jeder Abtheilung beſonders bekannt, ſondern alle warfen ihre Täfelchen in Einen Kaſten, und dieſe wurden erſt auseinandergelegt und ſo die Stimme der Tribus ermittelt, nachdem alle Mitglieder der Tribus abgeſtimmt hatten. Dieſes Verfahren machte es nun möglich, daß wenn in einer Tribus vielleicht viele genera beſtochen waren und ſo ein Reſultat der Abſtimmung ſich ergeben hatte, deſſen man ſich ſchämte, jedes genus die Schande zu dieſer Stimmenmehrheit beigetragen zu haben, von ſich abwälzte und anderen generibus aufbürdete. Um dieſem Scandale zu ſteuern, verordnete nun die Lex Fufia, die genera ſollten beſonders, d. h. in beſondere Stimmkaſten abſtimmen, — nicht daß nun die Stimmenmehrheit der genera die Stimme der Tribus entſchieden hätte, denn davon wird nichts geſagt, und es wäre das eine unnöthige, auch dem Weſen der Tribus-Comitien widerſprechende, Einrichtung geweſen — aber man erfuhr nun, wie viel in jedem genus und welche genera der Tribus alſo hauptſächlich ſich für die eine oder andere Meinung entſchieden hätten, d. h. welche ſich hätten beſtechen laſſen. Hieraus erklärt ſich zugleich, wie ſeit Auguſtus ſo viele, nehmlich 900, Ritter als Cuſtoden zur Beaufſichtigung des Stimmens beſchäftigt ſeyn konnten (*Plin.* H. N. 33, 7.): die Zahl der Stimmkaſten hatte ſich durch die Lex Fufia ſehr vermehrt.

Zum zwölften Capitel überhaupt.

Obgleich es unſere Abſicht nicht war, fremde Meinungen über den hier behandelten Gegenſtand anzuführen und zu widerlegen, ſo ſey es doch geſtattet, eine etwa gleichzeitig mit der unſrigen bekannt gemachte — die von Zumpt in der eben angeführten akademiſchen Vorleſung — hier noch zum Schluſſe zu berückſichtigen. Da nehmlich in dieſer Schrift die Unhaltbarkeit der meiſten frühern Anſichten gründlich dargethan iſt, ſo fällt für die gegenwärtige Bearbeitung aller Vorwurf, auf nicht freiem Boden gearbeitet zu haben, hinweg, ſobald nur dieſe neueſte Anſicht widerlegt wird.

Wir übergehen als nicht weſentlich zur Sache gehörig und in unſerm erſten Capitel bereits erledigt, daß Zumpt in *Cic.* de rep. 2, 22. eine Darſtellung der Centuriat-Comitien zur Zeit des Africanus ſieht und glaubt, daß nach Cicero die erſte Claſſe blos 70 Centurien gehabt habe,

was aus einem ſpätern Fortſchritte zur Demokratie erklärt wird. Über die Sache ſelbſt geht ſeine Meinung dahin, nach der Vereinigung der Tribus mit den Centurien, die übrigens gar nicht erklärt wird, ſey die Menge der 170 Claſſen-Centurien in der Art auf die Tribus vertheilt worden, daß jede Tribus eine gewiſſe gleichmäßige Zahl von Centurien jeder Claſſe erhalten habe; z. B. anfangs, als 20 Tribus waren (dieſe Zahl wird nach Niebuhr angenommen) hatte jede 4 von den 80 Centurien erſter Claſſe, je 1 Centurie der je 20 Centurien der zweiten, dritten und vierten Claſſe und 1½ Centurien der 30 Centurien der fünften Claſſe. Dieſes runde Aufgehen (? wo Brüche zur Anwendung kommen?) der Centurienzahl in die hiſtoriſch (?) älteſte Zahl der Tribus wird als ein Beweis dafür angeſehen, daß ſchon im Anfange der freien Republik Claſſen und Centurien eine Unterabtheilung der Tribus geweſen ſeyen (— als wenn nicht, Brüche einmal zugelaſſen, jede beliebige Zahl von Tribus in die Zahl von 170 oder jede andere Zahl von Centurien aufgehn müßte). Doch noch viel überraſchender erſcheint dem Verf., daß 35 Tribus, dieſe darum ſo merkwürdige Zahl, weil man bei ihr nachher ſtets ſtehen blieb, ſogar in ganzen Zahlen in 175 Centurien (ſo viel bleiben von der Geſammtzahl der 193 nach Abrechnung der 18 Ritter-Centurien übrig) aufgehn, nehmlich ſo, daß auf jede Tribus gerade 5 Centurien kommen, und er ſieht eben in dieſer leichten Vertheilung den Grund, warum man ſpäter, ungeachtet der Aufnahme vieler neuen Bürger, die Tribus-Zahl 35 unverändert gelaſſen habe. Die Vertheilung war aber nach ſeiner Anſicht genauer dieſe, daß auf jede Tribus 2 Centurien der erſten Claſſe (die damals eben nur noch 70 Centurien gezählt habe) und 1 Centurie von jeder der vier folgenden Claſſen gekommen ſeyen. Die Abſtimmung ſey nun ſo geſchehn, daß man zuerſt eine Tribus gelooſt habe — die tribus praerogativa (aber faſt überall kommt nur, wie es ſich auch für Centuriat-Comitien von ſelbſt verſteht, eine *centuria* praerogativa vor)*); in dieſer habe die erſte Claſſe und zwar

*) So bei *Cic.* pro Planc. 20. de divin. 2, 35. *Liv.* 10, 22. 42, 9. 26, 22. *Fest. v. Praerogativae.* Anderwärts wird praerogativa ſchlechthin geſetzt oder doch nur der Tribusname auf die centuria praerogativa übertragen. *Cic.* Phil. 2, 33. pro Planc. 20. *Liv.* 24, 7. 26, 22. 27, 6. Eine tribus praerogativa wird bei Centuriat-Comitien nur von dem *Schol.* Cic. in *Verr.* 1, 9. erwähnt. Er kann ſich höchſtens damit entſchuldigen, daß auch *Liv.* 5, 18. einmal von Centuriat-Comitien den Ausdruck *tribus iure vocatae* metonymiſch gebraucht; es iſt nehm-

die centuria iuniorum den Anfang gemacht, die daher (? — warum nicht auch die übrigen?) zugleich den Namen der Tribus führe: weil jedoch auch die übrigen Centurien dieſer Tribus mit ihr vorangeſtimmt hätten, würden auch centuriae praerogativae im Plural erwähnt. Die übrigen Tribus ſeyen nach ihrer Ordnung aufgerufen worden — tribus iure vocatae (aber dieſe kommen eigentlich ebenſo wenig wie tribus praerogativae in Centuriat-Comitien vor.). Die Abſtimmung habe alſo auch nach Tribus ſtatt gefunden, indem in jeder einzelnen Tribus wieder die erſte, zweite u. ſ. w. bis fünfte Claſſe nach einander gerufen worden ſeyen — wobei der Verf. dem Einwande des zu großen Zeitverluſtes bei dieſer Operation durch die Annahme zu begegnen ſucht, man hätte wohl nach Aufrufung der erſten Claſſe vor deren völligem Abſtimmen auch ſchon die zweite, dritte u. ſ. w. zu beſonderer Abſtimmung zugelaſſen.

Ohne uns nun auf Einzelnes — wie die Anſichten des Verf. über die neben den Claſſen ſtehenden Centurien, die Proletarier, capite censi, die Erklärung einzelner Stellen u. ſ. w. — einzulaſſen, wovon das Meiſte durch Kenntniß richtigerer Anſichten ſich ſchon von ſelbſt behebt, bemerken wir gegen die Hauptſache nur Folgendes:

1. Abgeſehen davon, daß des Verf. Vertheilung der Centurien auf die 35 Tribus willkührlich iſt, ſieht derſelbe bei jeder frühern Zahl der Tribus ſich genöthigt, bei dieſer Vertheilung Centurien-Brüche anzunehmen, wobei auch ſchon wieder willkührliche Vorausſetzungen zu Hülfe kommen müſſen, damit ſich dieſe Brüche wenigſtens noch in den gewöhnlicheren Formen von ½ oder ⅓ Centurien (vgl. S. 19. flg.) halten. Er meint nun zwar (S. 22.), und mit Recht, die Bruchrechnung ſey den Römern etwas im täglichen Leben ganz Gewöhnliches geweſen; aber er bedenkt nicht, daß dieſes blos in Anwendung auf Sächliches (Erbſchaften, Zinſen, Grundſtücke u. ſ. w.) gilt und daß dagegen alles Perſönliche nach einer Grundvorſtellung des Alterthums

---

ich dort von der Wahl der tribuni militum cos. pot. die Rede, welche nach *Liv.* 5, 13. 52. in comitiis centuriatis geſchah. Man müßte denn aus unſerer Stelle gerade ſchließen wollen, daß dieſe Wahl doch mitunter auch tributim — jedoch immer ſo, daß der Conſul oder ein anderer eigentlicher Magiſtratus präſidirte, wie auch bei der Wahl der Quäſtoren — geſchehen ſey, wofür ſich außer der formellen Natur jener Magiſtratur, die halb patriciſch halb plebeiiſch war (*Dionys.* 10, 60.... 62. *Liv.* 4, 6.), auch noch Hindeutungen, daß dieſe Wahl in foro geſchehen ſey (*Liv.* 4, 6.) und von der Plebs abgehangen habe (*Liv.* 4, 25. 31. 35. 49. 50. 53. 54.), ſo wie die Analogie der Quäſtur (vgl. *Liv.* 4, 43. 44.) anführen ließen.

und nach der Natur der Sache selbst schlechthin untheilbar, also von dem semis oder triens eines freien Menschen, eines Volks, einer Centurie, Tribus u. s. w. zu reden, ein Widerspruch in sich selbst ist. Persönliches, in der Vielheit begriffen, hat die Zahl, d. h. die Summirung von Ganzen oder Einheiten in einer höhern generischen Einheit, nur Sächliches zugleich die Zahl von Ganzen und die Zerfällung jedes Ganzen in Theile oder Brüche.

2. Es scheint dem Verf. gänzlich entgangen zu seyn, daß nach seiner Darstellung für die centuriae seniorum iuniorumque, die doch durchgreifend in der spätern wie in der frühern Centurien-Verfassung die höchste Eintheilung des ganzen Volks sind (*Cic.* de rep. 2, 22. Verr. 5, 15. *Liv.* 1, 43. *Horat.* ad Pis. 340), außer in der ersten Classe kein Raum bleibt. Denn von der zweiten bis fünften Classe soll jede Tribus nur eine Centurie haben. Ist diese nun eine cent. seniorum oder iuniorum? Der Verf. muß, dünkt uns, antworten: weder das eine noch das andere, sondern in den letzten vier Classen bildeten alle Bürger einer Classe in jeder Tribus ohne Unterschied des Alters Eine Centurie. Ein solches Aufhören des Altersunterschiedes in der Centurien-Verfassung bei dem größten Theile des Volks ist aber nicht nur an sich unglaublich und durch nichts Reelles auch nur plausibel zu machen, sondern auch geradezu gegen die angeführten und viele andere Stellen.

3. Die Ansicht des Verf. läßt sich auch ungezwungen mit keiner einzigen Stelle der Alten vereinigen. Wir erwähnen nur einige. *Liv.* 1, 43. sagt doch immer, das System des Stimmens zu seiner Zeit komme nicht mehr mit der Total-Summe der Servianischen Centurien überein, weil jetzt die Zahl der 35 Tribus durch die cent. iuniorum seniorumque verdoppelt sey. Nach dem Verf. soll aber die Zahl von 193 Centurien zu Livius Zeit noch bestanden haben. — Bei *Cic.* Phil. 2, 32. ist von Tribus gar nicht, sondern außer der sortitio praerogativae (natürlich sc. *centuriae*) nur von classes die Rede, die also unmöglich eine Unterabtheilung der Tribus gewesen seyn können. Der Verf. bezieht höchst gezwungen die ganze Stelle nur auf das Abstimmen der (angeblichen) tribus praerogativa, wo man gar nicht absieht, wie mit dem Abstimmen der angeblich zweiten Classe derselben totum negotium confectum, d. h. die ganze Abstimmung dieser Comitien habe entschieden seyn können. Ebenso unverträglich ist seine Ansicht mit *Liv.* 43, 16. — wobei *Vict.* de vir. ill. 57. über-

gangen iſt — und dem Auct. de ord. rep. 2, 8., wie jeder bei unbefangener Prüfung einräumen wird. Umgekehrt kann der Verf. keine Stelle aufbringen, die die Hauptſache ſeiner Anſicht, daß nehmlich zuerſt Tribus und in dieſen Claſſen berufen worden wären, auch nur entfernt beſtätigte.

Man kann demnach nur bedauern, daß der von dem gelehrten Verf. unläugbar entwickelte große Scharfſinn auf eine falſche Grundidee gerathen und deshalb fruchtlos geblieben iſt.

Sachregiſter.

Abſtimmung in den alten comitia centuriata 365. 393. in den ſpätern 646. f. 732. 734 f.

Accensi inwiefern velati 176. Ihr Dienſt in der Stadt und in der Legion 177. f. haben 10 Centurien inne 169. bilden kein Collegium 170. gehören mit den rorarii zuſammen 171. heißen auch adscriptivi 171. wie viele derſelben bewaffnet 472. Verhältniß zu den Triariern 463. ihre Bewaffnung 432. kämpfen zuerſt 448. in der ſpätern Centurienverfaſſung 660. f. in der Kaiſerzeit 180. f.

Ackerbau von Numa begünſtigt 81. ſein politiſches Verhältniß zur Viehzucht 72. 132. vergl. Ländlicher Erwerb. Stadt und Land.

Adsciscere legem 650.

Adscriptivi 472. eine Art der accensi 178. von allen Altersſtufen 483.

Aediles plebis warum deren zwei 636. ihre Wahl 400.

Aenatores 156.

Aequi; nach ihrer Beſiegung die Reiterei verdoppelt 44 f. vielleicht ein nomen appellativum für Gleichberechtigte 49. 52. als ſolche aus drei Abtheilungen beſtehend 53. die die II.—IV. Claſſe der Servianiſchen Verfaſſung bilden 136. vergl. Cälimontaner und Plebejer.

Aerarii 494. im Cenſus 557. aerarium fieri 532. 642.

Aes equestre 10,000 Aſſe 368. hordearium 371.

Aestimare Ableitung 128.

Ager Ableitung 65.

Albaner verdoppeln den Röm. Staat 35 f. 701.

Altersunterſchiede für den Staat nach Jahren beſtimmt erſt von Serv. Tullius, für das Privatrecht erſt gegen Ende der erſten Kaiſerperiode 142 f.

Ambarvalien 95.

Ambilustrum von 10 Jahren 515 .... 518. das zehnte ausgezeichnet 520. 729.

Anna Perenna 322.

Ancus Martius Quiritiſcher König 37. Stifter der Plebs 58.

Antemna, vgl. Cäninenſer.

Antium der militäriſche Schlüſſel zu Latium 481. 483.

Aprilis 323.

Arbitria, deren Verhältniß zu den iudicia 583.

Argei, älteſtes Volksopfer und Opferſtätten der pagi 86 f. ihr Verhältniß zu den ſtädtiſchen Tribus 62. ihre Zahl 706 f.

Armati, armatos 439.

Armenta 251.

As, als Grundeinheit des Röm. Geldes 133. und Gebiets 708. ältere Summen in Aſſen ſpäter in Seſtertien ungeſetzt 167.

Asinus und asellus, deren Natur als res mancipi 251 f. 261 f.

Assiduus, Ableitung und Bedeutung 204 f. 452. 713.

Aſylrecht 32.

Auctores fiunt Patres 403 f.

Auguraculum, bei comitiis curiatis 419.
Augures, deren Zahl 63. servare de coelo 614.
Aventinus, ein Plebejerſitz 61. früher Wald 90. Rom mit Latium gemein 101.
Belohnungen für angezeigte Verſchwörungen 148 und Zuſätze. 711. 731.
Berber, Name des Mars 325.
Beſitzgründe, theils ſächlich theils perſönlich 123. Beſitz perſönlicher als Eigenthum 80 f. 637.
Boa. bovigus, Verſchwundene res mancipi 253. 258. deſſen Natur 254 und Zuſ.
Bos, deſſen Natur als res mancipi 251 f. 255 f. zerfällt politiſch-ökonomiſch in bos, vacca, iuvencus 257. arator gehört gewiſſermaßen noch mit zur Familie und hat mit dem Herrn zuſammen juriſtiſche Perſönlichkeit 216. 217. vergl. Rind.
Bovigus 716.
Cälimontaner 33. 47 f. 691. Campus Cälimontanus 50. 52.
Cälius Vibenna 33. 48.
Cäninenſer, Cruſtumriner und Antemnaten bilden die Quiriten 692.
Cäriten, deren Geſchichte 532. vergl. Fabulae Caeritum.
Calare, das civilrechtliche Rufen 134.
Camillus, alter Romulus 667.
Campaner bleiben auch nach ihrer Beſtrafung im zweiten Puniſchen Kriege Röm. Bürger 527.
Campus Martius 416.
Capite censi, Stellen darüber 185 f. deren Cenſus 200. Bedeutung des Namens 201. im allgemeinen Sinne alle Bürger der VI. Claſſe 202. ſchoßfrei, aber zu niedrigen Handdienſten verpflichtet 211. ihre Abtheilungen 211. ſpäter zum Kriegsdienſt angezogen 218 f.
Capitolium, nicht in die 27 Argeer eingeſchloſſen 89. deſſen Bedeutung unter den ſieben Bergen 100. 104. vetus 100. 298.
Caput ſchlechthin, deſſen Werth 197. Bedeutung 202.
Castratus, deſſen politiſche und rechtliche Bedeutung 228. konnte nicht Erbe werden 228. und nicht Erben ernennen 230.
Celeres, eigentliche Bedeutung des Ausdrucks 343. die alte ſchwere Reiterei 486. keine Streitwagen 341 f. ehemals Name für das ganze Heer 28. 142. Vgl. Ritter; dem Romuliſchen Jahr entſprechend 721.
Cenſoren, eine heilige Magiſtratur 576. beſtätigt durch eine lex centuriata 410. verpachten die Vectigalien 579 f.
Cenſorinus, verbeſſert 522.
Cenſur, fünfjährig 729.
Cenſus, verwandt mit centuriae 510. aus dem alten Luſtrum hervorgegangen 519. 567. was er begriff 522 f. umfaßt nur die Röm. Bürger 524 f. der Abweſenden 542. der Grundſtücke 568 f. wie das Vermögen abgeſchätzt wurde 559 f. eidlich 574. census accipere 575. der Cenſus des vorigen Luſtrum in das folgende übertragen 491. Entziehung vom Cenſus 574. Cenſusangaben, deren Schwankungen erklärt 524 f. 578. Cenſusſätze des Servius Tullius für die Volksverſammlungen noch in der dritten Periode beibehalten 681. Censui censendo von Grundſtücken 569. 559.
Centum, Ableitung 112.
Centumviralgerichte, deren Urſprung aus Volksgerichten de re pri-

vata 585 f. nicht ſchon unter Servius entſtanden 590 f. ſondern gegen Anfang des ſechſten Jahrhunderts 605. nur über meum ex iure Quir. competent 560. 588. und zwar über Vermögensſachen 607 f. deren Eigenthümlichkeiten 585 f.

Centuria, Ableitung des Namens 28. 107. in den Handſchriften mit curia verwechſelt 149 und Zuſätze. Gegenſatz von decuria 109. urſprünglich den Fußgängern und Plebejern eigen 109 f. weshalb 20 in eigener Claſſe 137. warum zerfallen die Centurien in seniorum und iuniorum 138. jede bildet eine Abtheilung mit einem centurio an der Spitze 240. Abſtufung des Cenſus der Centurien jeder Claſſe 241. Geſammtzahl iſt 193. 102. Zahl der Köpfe in jeder zu Servius Zeit 379 f. die der Handwerker zwiſchen der I. und II. Claſſe 149. der Spielleute zwiſchen der IV. und V. Claſſe 149. die Centurien der ſpätern Zeit 617 f. Verhältniß zu den Claſſen und Tribus 619 f. 625. wann zu Tribus-Centurien geworden 623 f. ſie gehn anfangs nur auf die tribus rusticae 636. die zwei Centurien einer Tribus ſtimmen zuſammen 646. Die Centurien der Handwerker und Spielleute in der ſpätern Cent.-Verfaſſung 623. 654 f. cent. niquiscivit sciscito 225 f. 656. centuria für eine Proletarier-Centurie 234. iure vocatae 620. primo vocatae 621. praerogativae (ſ. dieſes Wort.) Die Centurienverfaſſung vereinigt den Doppelſtaat der Patricier und Aequer und bildet überhaupt den Mittelpunkt des Staats für deſſen beide Gegenſätze 117. 238.

Ceres, plebejiſche Gottheit 297 f.

Cicero, emendirt 159. 163. 183. 186. 188. 344. 572. 614. 688. 689.

Civitas von coivitas 29.

Cinctus, wer eigentlich ſo hieß 485.

Classici ſtatt cornicines 159. die vornehmſten Bürger der I. Claſſe 145 f. testes, Zeugen aus dieſen Bürgern, zu welchen Geſchäften nöthig 146.

Classis, Ableitung und urſprüngliche Bedeutung des Worts 134 f. woher fünf Cl. 136. im engern Sinne nur fünf 183 f. 613 f. aber auch ſechs 190. ſie zerfallen in drei Hauptmaſſen 145 f. woher 100,000 Aſſe der Cenſus der I. 134. Cl. ſchlechthin, noch nicht die erſte 195. enthält urſprünglich blos die ältern Patricier 166. für die erſte Cl. 347. 426. aus ihr iſt der Libripens 272. Cl. II. III und IV. kommen auf die Cälimontaner 691. warum jede 20 Centurien enthält 137. Cenſus der I. Cl. 162 f. der drei folgenden 167. der fünften 168. der ſechſten 183 f. Princip der VI. Cl. 191 f. ſie heißt quintana 20. 94. 194. iſt in ſich fünftheilig 194 f. wie viel Centurien ſpäter jede Cl. hatte 669. ſie werden ſpäter Inbegriffe von Tribus-Centurien 671. die I. Claſſe in der ſpätern Verfaſſung 683 f. die fünfte erhält einen Zuſatz von 8 Centurien 668. Classes im Heere 474. clypeatae 438. verſchiedene Bewaffnung der Cl. 425 f.

Claudia, gens, unter die gentes maiores aufgenommen 164. tribus 657. 658. 659 f. ſie entſteht durch die Vereinigung ihres Gebiets mit einer Servianiſchen Region vermuthlich derjenigen, welche durch die Vertreibung der gens Tarquinia mit ihren Clienten verödet war und deren Gebiet ſie auch hauptſächlich eingenommen haben mag (dieß wahrſcheinlicher, als die Erklärung auf Seite 655.)

Claudius, Appius, der Censor 623. 673. der Stifter der gens 643. 654.
Clavum pangere geschieht im September 325. Bedeutung 516.
Clienten, von Anfang an zwei Arten derselben 200. von ihren Patronen bewaffnet 203. und deren Gefolge im Kriege 454.
Cölibat, von den Censoren notirt 541. 577.
Coemptio 602.
Cognomen, dessen Ursprung 536.
Cohors 727.
Cohortes, Bedeutung im ältern Heere 474.
Collina tribus 56 f. 106. vergl. tribus urbanae.
Colonien des alten Rechts vom Kriegsdienste frei und warum 481. Latinische 503. die zwölf 572. senden ihren Census nach Rom 526.
Comitia im prägnanten Sinne die Zusammenkünfte des ganzen Volks, im Gegensatz der concilia (anfänglich der Römer und Quiriten — seit Tarquinius populi Rom. Quiritium und der Plebejer). 118. curiata hatten später einen demokratischeren Charakter und hießen daher centuriata 114 f. durch mündliches Rufen versammelt 135. deren Competenz 387 f. 409. 412. centuriata; Art der Versammlung 135. 418. darin stimmen nur patresfamilias 381. bewaffnet 415. außerhalb Rom 416 f. was vor dieselben gehörte 397 f. 402. älteste Abstimmungsart in denselben 365. 393. 421. spätere 646 f. sie bedürfen nicht der Bestätigung durch eine lex curiata 394. 412. sind die charakteristische Volksversammlung der mittlern Periode 396. tributa, deren Princip 66 f. was vor dieselben gehörte 402.
Commercium, dessen Natur 570 f. woher es die Latiner haben 571 f.
Compita, woher genannt 74. Compitalia 74.
Condictio triticaria, zu deren Geschichte 132.
Consuln, ursprünglich auf Patricier und Plebejer berechnet 79. wie die ersten gewählt worden 631.
Cornicines 155. Stellung ihrer Centurie 155 f. vergl. Centuria.
Crustumerium, 660. vergl. Cäninenser.
Curiae, deren erste Bedeutung 26. das dazu gehörige Gebiet 28. ihr Ursprung von den Sabinern 692 f. ihre Einrichtung 695. sie umfassen später auch die Plebejer 84.
Curiones 27. 467.
Decemviri iudices und später stlitibus iudicandis 595 f. 606. vor sie gehörige Sachen 607 f. 730.
Decuria, bezieht sich eigentlich auf Senatoren und Ritter 109 — 111.
Decuriones, die Senatoren in den Colonien, woher so genannt 113. vgl. 116. 457. in der Reiterei 487.
Dexter, Etymologie 437.
Dictator 728 f.
Dictatur, sollte ursprünglich alle zehn Jahr eintreten 515 f. und Zus. zur Befestigung des Nagels 516. eine heilige Magistratur 576.
Dies fasti und nefasti, eine Römische Eintheilung 308. wachsende Zahl der erstern 309. 318. festi und profesti, eine Quiritische Eintheilung 312. intermestres 336. XXX. iusti bei Centuriat-Comitien 415.

Digesta emendirt in C. 101. D. de R. J. 308. woher ihre 50 Bücher 598.
Dii novensiles, deren Bedeutung 303. Penates 292. 297.
Dos, deren Bedeutung als res uxoria und warum drei Sechſtel propter liberos, ein Sechſtel und ein Achtel propter mores retinirt werden 214. 663.
Duicensus, wer ſo hieß 541.
Duplicarii milites 726.
Emancipation, unter Servius Tullius 602.
Ente, deren Stelle unter den Hausthieren 280.
Eragomenen im Röm. Kalender 337.
Equir, eques 107. 486.
Equitare, Ritter ſeyn 367.
Equites, wann zuerſt erwähnt 705. ferentarii 21. 362. vergleiche Ritter.
Equus, publicus 366 f. vergl. Pferd.
Etruſker, deren Einfluß auf Rom 33. 48.
Executions-Ordnung des Serv. Tullius 600.
Exercitum imperare, remittere, von Centuriat-Comitien 415.
Exquiliae 58. 97. Bedeutung des Namens 59 f.
Exquilina tribus 56. 105. für die vornehmen Plebejer beſonders aus Ancus Martius Zeit eingerichtet 60. die Exquiliner von Servius Tullius zur Senatorwürde berechtigt 78 f. 708.
Fabri, in Collegien vereint 160. tignarii und aerarii, Stellung ihrer Centurien 151. ihr Cenſus 224. vgl. Centuria.
Fabri tignarii 713.
Familia, für Einen Menſchen 200. pecuniaque 122.
Februar, die Tage in ihm verkürzt, 326.
Ferentarii, mit den accensi verwechſelt 171.
Ferentina, in deren Hain die Verſammlungen der Latiner 650.
Feſtus emendirt 77. 116. 195. 225 f. 348. 357. 367. 371. 490. 598. 714.
Fideiussio und Fidepromissio 603. 604.
Filiusfamilias, hat an ſich die Hälfte des Werths des paterfamilias 212. gehört zum Cenſus des Vaters 218. wird mit ihm cenſirt 541. und ſteht in deſſen Tribus 569.
Flamines Ableitung des Worts und urſprüngliche Bedeutung 291. maiores 293. das beſondere Recht Dialis 292. die fünfzehn 295 f. curiarum 293. ſind militärfrei 482.
Flexumines, die Ritter neuer Stiftung 343. 486. 704. Vergl. Ritter.
Fors Fortuna, die Göttin des Servius Tullius 48. deren Feſt 323.
Fratres arvales, warum zwölf 707.
Gallier, in das Bürgerrecht und die Tribus aufgenommen 678.
Gans, deren Stelle unter den Hausthieren 280.
Geld, deſſen Natur 122 f. von Servius Tullius geprägt 143.
Gentes, deren erſte Bedeutung und Verhältniß zu den übrigen Staatsorganen 26. 116. habere -- ob die Plebejer in Geſchlechtern ſtanden 69.
Gerichte 411. de capite vor den Centuriat-Comitien 397. 402. vergl. Centumviri und Decemviri.
Geſetze der Staatsentwicklung 630. vergl. Menſch. Römiſches Volk und Staat.

Getreide, dient auch als Werthmeſſer und Geld 132.
Götter, als erſter und Hauptbeſtandtheil des Röm. Staats 288 f. der Heiden, was ſie ſind 289.
Grex, vom Kleinvieh und deſſen normale Größe 719.
Grundſtücke, im Cenſus angegeben 568. 643. deren Normalwerth 644. Verhältniß zu den Servianiſchen Claſſen 643 f.
Hand 27. entſpricht den res mancipi 248. und Fuß, deren politiſche Bedeutung und Verhältniß im Naturſtaat 29. 100. 112. 113.
Handwerkerzünfte des Numa 150. 708.
Hasta bei öffentlichen Verpachtungen 580. bei Centum- und Decemviralgerichten 587.
Hastati in der Röm. Legion 404. 449. 704.
Heredium, woher genannt 28. 210.
Homo de plebe im Gegenſatz von vir 69.
Hopliten, die Schwerbewaffneten 147.
Hornbläſer 155. vgl. Cornicines und Aenatores.
Huhn, deſſen Stelle unter dem Hausgeflügel 279.
Hypinus, emandirt 580.
Hyllner, Dymanen und Pamphylen der Doriſchen Staaten entſprechen den älteſten Römiſchen Tribus 32.
Jahr, verſchiedenes, der Römer und Quiriten 313. das Einſchalten erſt von Serv. Tullius feſt beſtimmt 143.
Janiculum, die Römiſche Burg 417.
Januar und Februar 315 f. 322.
Janus, Repräſentant des herumſchweifenden Lebens 127. Gott der Zeit 306. des Anfangs 317.
Idus 310.
Impolitias facere, Bedeutung und Ableitung 378.
Improlus, im Cenſus 542.
Inauguration der Prieſter 407. 408. 412.
Infra classem, wer dahin gehöre 145.
Ingenui, urſprüngliche Bedeutung und Ableitung 538.
In manum conventio unter Servius Tullius 602 f.
In sacrum iudicare, eine Quiritiſche Art Strafverfahren 127. 594.
Interceſſion, wann ſie die Comitien hinderte 616.
Iſopolitie, deren Bedeutung 524 f. 528.
Italien, warum ſo genannt 256. das eigentlich Römiſche Land 572. die Italiker in die Tribus aufgenommen 678.
Iudices eigentlich Iovedices 298.
Iugera, Verhältniß ihrer Zahl zum Cenſus 164. Normalwerth 644. wie viel aſſignirt 644. 657.
Iumenta, deren Begriff 251.
Iuniores, für das Heer 142. patrum 389. vergl. Centuria und Seniores.
Junius, der Monat 323.
Jupiter, Juno und Minerva, die eigentlichen Dii Penates des Römiſchen Staats 292. 297.
Iuvencus, ſ. Bos.
Kalendae 310.
Kalender, ſtimmt in ſeinen Eintheilungen mit den Volkseintheilungen überein 305 f. und Zuſ. — Römiſcher und Quiritiſcher 307.
Kauf und Tauſch 123 f.

Kinder, deren werden normal sechs gerechnet 663.
Kriegsdienst, dazu sind die filiisam. verpflichtet 480. dessen Detractation 481. Befreiung davon 481.
Kupfer, natürlich erstes Geld des vollkommenen Staats 126.
Ländlicher Erwerb, [redacted] Vorzüge 238.
Latiner, zerfallen ste[redacted]0 Städte 85. nicht stimmberechtigt in den Röm. Volksversammlungen 649 f. ihr Freizügigkeitsrecht mit Rom 525. 528 f. vergl. Colonien.
Latium, dessen psychisches Princip 710.
Legion von 4000 Mann seit Servius 57. hat eigentlich nur 3000 milites 705. deren Geschichte in der Kriegszeit 465. 470. Kopfzahl derselben 471. Zeichen 452. 461.
Legis actiones, deren verschiedene Arten 584.
Legis latio in Centuriat-Comitien 402.
Lex, curiata de imperio 409. Domitia de sacerdotiis 640. XII tabularum 597. Horatia de decemviris iudicibus 592 f. Hortensia de plebiscitis 414. Icilia de Aventino 61. Ovinia 635. Publilia de plebiscitis 414. Roscia theatralis 361. Terentia Cullеonis 555. Valeria de plebiscitis 413. Voconia 166 f.
Lex Fufia 732. Ovinia 711.
Liber, Libera und Ceres, plebejische Gottheiten, ihr Verhältniß zu Jupiter 297.
Liberi, so viel als Plebejer 76. 79.
Libertini, Kinder der Freigelassenen, deren schlechteres Recht 540. Freigelassene selbst, leisten Kriegs- besonders Flottendienst 219. im Census 539 f. in den städtischen Tribus 549 f. erlangen Rechte durch Kinder 554.
Libra aeris, woher Grundeinheit des Röm. Geldsystems 133.
Libripens, ist aus der classis 272.
Liticines, Stellung ihrer Centurie 154.....159. ihr Census 224.
Lituus, dessen Unterschied vom Horn 155 f.
Livius, verbessert 68. 347. 372. 445. 505, 506. 554. 713.
Locatio praedii für einen Theil der Früchte 132.
Luceres, Grund ihres Namens und politische Bedeutung 31 f. den Dorischen Pamphylen ähnlich 32. Wohnsitze sub urbe 57. in sich nicht dreitheilig 700. vgl. Ramnes und Tities.
Luci der ältesten Stämme 32.
Lustratio älter als der Census 512.
Lustrum, Zeit von fünf Jahren 517 f. das zehnte ausgezeichnet 520. 729.
Maius, der Monat 323.
Mancipatio, unter Servius 601. Erklärung ihrer Natur 269 f.
Manipulus 466 f. Manipelschlachtordnung 449.
Mansuefacta als res mancipi 285.
Manumission, überhaupt 547. census 543 f. 582.
Marmar, was es bedeutet 325.
Mars, 300.
Martius, beginnt das Römische, bürgerliche Jahr 314. 322.
Materfamilias, deren vermögensrechtlicher Ausdruck 212 f. im Census vom Manne angegeben 541.
Maulesel, als res mancipi 251 f.
Mensch, der einzelne mit dem Staat verglichen 100 f. 428 f. 436 f. 446. 628. 630. 633. Vergl. Römisches Volk.
Mercedonius, von Schalttagen und Monaten 328.

Metilier (Meticr) von Alba 699.
Monat, beträgt 30 Tage 308.
Montani 707.
Muletae dictio in Römischen Ursprungs [illegible] Namen Werthen 126. begann mit einem Schafe bei P[illegible], mit einem Rind bei Patriciern 29. sacramentum 594. [illegible] vor die Plebs 462. 718.
Mulus und hinnus, wie verschieden 251 f.
Mund und Hand 271. s. Hand.
Municipes, municipia, Begriff 495. ihr Verhältniß zum Census 28. gleichsam die letzte Ordnung der Proletarier 232. in sich selbst so wie die herrschenden Burger abgetheilt 233.
Munifices, sind die Proletarier 713.
Mutare, Ableitung 124.
Name, der Römische, erklärt 536 f.
Nertunus, Census 301.
Neunzahl 709.
Nonae, erklärt 310.
Nonius, emendirt 171. 188.
Numa Pompilius, sein Kalender 306. Zahlenprincip seiner Verfassung 706.
Nundinae 309 — 312. von Servius eingeführt 143.
Nurus, deren vermögensrechtlicher Ausdruck 216.
Omen aus dem Namen beim Census 244.
Optiones in der Legion 179. 462. 478.
Orbus so viel als pupillus 370.
Ordinarius im Heere 456.
Ordo, für eine Classe der Proletarier 234. s. v. a. manipulus in den Triariern 455.
Ostia, der militärische Schlüssel zu Rom 483.
Paganalia 74.
Pagi des Numa 81. 88. 706 f. des Servius 73 f.
Palatina tribus 56 f. 105. Vgl. Tribus.
Paludati 176. 485.
Pascua im Census 132. 573.
Paterfamilias, dessen vermögensrechtlicher Werth 193. 197. des Vaters Name im Census angegeben 539.
Patres, vgl. Auctores, Senat, Patricier.
Patricier so viel als ingenui 538. sind Himmelsgeborene 236. den Göttern ebenbürtig 303. ihr Verhältniß zur Plebs 68 f. 82. ihr Ackermaß das zehnfache des plebejischen 28. 111. haben überhaupt zehnfach plebejischen Werth 18. 27 — 29. 130. 134. ihr Uebergewicht in der Servianischen Verfassung 239. ihre Vorrechte im Senat als patres 404. nicht erst seit den 12 Tafeln in den Tribus 658.
Patricius vicus 59.
Patron im Census angegeben 539. die Patronatsrechte unter Servius entstanden 545 f.
Pecus maius und minus bei den Thieren dasselbe, was assidui und proletarii bei den Menschen 263.
Perduellio, das Verfahren in ihr 584.
Person, inästimabel 121. ihr Verhältniß zum Vermögen 122.
Pfau, gehört zum Hausgeflügel 281. 283.
Pferd, Carthago's Auspicialthier 256. Israel widerwärtig 276. Stel-

lung unter den res mancipi 248 f. 252. Werth bei der Reiterei 354 f. 369 f.
Pilani, die Triarier 441.
Plebejer, deren Urſprung 38. Hauptbeſtandtheile 51. 70. 136 f. Hauptſitze 61. haben eine paſſiv ſacrale Bedeutung 68 — 70. haben auch gentes 69 — 71. haben nur durch Grund und Boden politiſche Bedeutung 77. gehn ungern in Colonien 483. ihr urſprüngliches Ackermaaß 111. Primores plebis urſprünglich ſo viel als Exquiliner 80. Vgl. Patricier, ſeit Numa 708.
Plebiscita betreffen meiſt Privat- und inneres Staatsrecht 402. durch eine lex zu beſtätigen 413.
Plutarch erklärt 555.
Pomoerium 102 f.
Pons sublicius, deſſen Wichtigkeit für das alte Rom 63.
Pontifices, deren Zahl und Amt 62. 63. 38. maximus, deſſen Wahl 640.
Populus, geht auf die Centuriat- und Curiat-Comitien 395.
Praenomina der Römer 537.
Praerogativa centuria, tribus, curia 618. 646. 649. 651. 674. 677. 729.
Prätoren (Conſuln), in Centuriat-Comitien gewählt 398. Vgl. Conſuln.
Prieſter, militärfrei 481.
Primipilus 439. 452. 460.
Principes im Heer 441. 449. plebis 80. 161. 163. 636.
Principes plebis 708.
Pro censu, 163. pro emptore 123.
Proci patricii d. h. maiorum gentium 163.
Proculejaner (als Republikaner) entſprechen in der erſten Kaiſerzeit den Quiriten der Königszeit, die (kaiſerlich geſinnten) Sabinianer dagegen den Römern 142.
Procurator, beim Cenſus 542. Caesaris, dem Quäſtor zu vergleichen 399.
Proletarii, Stellen darüber 185 f. ihr Cenſus 191 196 f. 199 f. Bedeutung des Namens 201. alle Bürger der VI. Claſſe 202. leiſten keinen Kriegsdienſt 203. aber Schoß, 209. jedoch ſpäter auch zu den Waffen gerufen 218. in der ſpätern Centurienverfaſſung 655 f. die mit 4000 Aſſen in die berechtigte Centurienverfaſſung aufgenommen 668.
Prosemurium 102.
Provocatio auch in Civilſachen 584. 595.
Pubertät, nach Jahren beſtimmt 101 142 f. des Römiſchen Staats 97. 101.
Quaestores, deren Amt, Geſchichte, Wahl 399 f. classici 399.
Quinarius, deſſen Gepräge ein Schwein 276.
Quintilis, der Monat 324.
Quirinalis collis 57. 97.
Quirinus 300.
Quiritariſches Eigenthum im Cenſus 523 f. 565 f. 558. Vgl. Centumviri.
Quiriten, ihre Hauptbeſtandtheile 692. ihre Sitze 37. 57. ihr Princip die Vier- und Zwölfzahl 706. ihr Gegenſatz gegen die Römer 26. 31. 33 f.
Ramnes, Tities, die beiden Hauptſtämme 31. und Luceres verdoppelt

(priores, posteriores) 41. ihre Wohnſitze 57. ihre Aecker 87. ihr Werthverhältniß untereinander 355 f. Vorzüge der Ramnes vor den Tities 243. die Ramnes in ſich nach Romulus, Remus und dem Aſyl dreitheilig 695 f.
Regionen des Servius 73. die vier ſtädtiſchen umfaſſen die Argeer 62. Zahl der ländlichen 85. 93. Verhältniß zu den ländlichen Tribus 654 f.
Res mancipi, deren Natur 249 f. nicht allein im Cenſus angegeben 567. bewegliche erwirbt man von Peregrinen durch bloße Tradition 569 f. sacrae, religiosae, sanctae 63.
Rex, ſeine Wahl 398.
Rind und Schaf, Römiſches Geld 125. Gepräge der Denare 128 f.
Ritter, die älteſte Streitmacht 28. den Schiffen ähnlich 136. ihr numeriſches Verhältniß zum Fußvolk 18. 19. 703. wie viel in einer Legion 18. 19. 67. 703. fechten auch zu Fuß 178. nicht zu verwechſeln mit der Leibwache des Königs 18. 109. ihre älteſten drei Theile für die Tribus geſetzt 30. Ihre Vermehrung 36. 42. unter Tarquinius Priscus zweimal verdoppelt 44 f. zerfallen urſprünglich nicht in Centurien 109 f. (vgl. Sex suffragia) je zwei ihrer Centurien 20 Claſſen-Centurien beigeordnet 21 f. 360. ihr Cenſus 22. 350 f. ihr Verhältniß zur erſten Claſſe 350. verſchiedene Arten und Namen, beſonders die in XIV gradibus 361 f. Belohnungen des Ritters im Verhältniß zum Centurio 377. Sold 374 f. zu den Legionen ſpäter von dem Fußvolk gewählt 23. ihre Function perſönlicher und innerlicher als die des Fußſoldaten 27. die Ritter-Centurien in der ſpätern Verfaſſung 612. 652 f. Vergleiche Celeres, Equites.
Rogatores der Tribus 648.
Römiſches Volk, deſſen urſprüngliche Beſtandtheile 695 f. Beſtandtheile nach Vertreibung der Könige 634. Biologiſche Geſetze ſeiner Entwickelung, beſonders im Vergleich mit dem einzelnen Menſchen 30. 100 f. 428. 436 f. 446. 628. 630. 633. 661 f. 663 f. 691. Römer und Quiriten, ihr Verhältniß zu den Ramnes und Tities 31. Vgl. Quiriten.
Romulus, dem Tarquinius Priscus entſprechend 691.
Rorarii kämpfen zuerſt 448. Vgl. Accensi.
Sabinerinnenraub 692 f.
Sacramentum, Quiritiſchen Urſprungs 127 f. maius und minus erklärt 197. als legis actio 584. 594 f.
Sacrosancta vacatio 481.
Saturnus, Repräſentant des erſten geſitteten Staatslebens 127.
Schaf, vornehmſtes mansuetum nec mancipi 273 f. Gepräge der Aſſe 128 f. 718.
Schaltmonat 328. 330.
Scholiaſt des Cicero, verbeſſert 494. 508.
Schwein, unter den mansueta nec mancipi 276. Gepräge der Quinare 128 f. Vgl. Suovetaurilia.
Sclaven, im Cenſus nicht unter dem Perſonalbeſtande angegeben 543. Servianiſche Aenderungen in ihrem Rechte 545 f. Vgl. Manumiſſionen.
Scriptura, Weidegeld 132.
Scutati, die Leibwache des Königs 423.
Sechs, die Zahl der Römer als Latiner 340 f. 630. 101 f 394. 663.

Seculum, 100 oder 110 Jahre 165. 580. 513 f. Secularſpiele nach jedesmal zehn ambilustris gefeiert 521.
Senat und Senatoren. Wahlart der erſten und zweiten 100 patres 698. die ſechs Albaniſchen Senatoren 36. 699. Vermehrung unter Tarquinius Priscus 40. Servius bringt Plebejer in den Senat 78. nach der Lex Ovinia ex omni ordine wählbar 635. nach der Lex Terentia alle Söhne von Freigeborenen mit ſenatoriſchem Cenſus 555. curiatim gewählt 149 und Zuſätze. Die Senatoren bebielten den equus publicus 653 f. deſſen Wahl 712.
Seniores und iuniores Alter dieſes Unterſchiedes 129. Bedeutung in den Servianiſchen Centurien 138 f. in den ſpätern 645 f. wie mit Saat und Erndte im Boden verwandt 65. Seniores bilden die Stadtmiliz 484. patrum 389.
September, Bedeutung 325.
Septimontium, vorrömiſch und in den ſpätern ſieben Bergen wiederabgebildet 88. deſſen einzelne Theile 98 f. die ſieben Berge ſeit Servius 100 f.
Servare de coelo, wann es die Comitien hinderte 614 f.
Servitutes praediorum rusticorum entſprechen den vier Centurien der Handwerker und Spielleute 264.
Servius Tullius, ſeine Abkunft 48. Gelangung zur Herrſchaft 54. der letzte König 631. 79. gleichſam der Numa des irdiſchen Rechts 54. ſeine fünfzig Geſetze 597 f. Geſetz über Mißhandlung der Schwiegereltern 598. prägt zuerſt Geld 127.
Sex suffragia 347 f. 364. **centuriae** auf Inſchriften 612.
Sextilis 324.
Siebenzahl Iſraels 630. auch der Römer als ſolcher 102. 630.
Silber, dient erſt ſpäter zum Geld 126.
Sinneswerkzeuge 100.
Socii ac Latini nominis 530.
Sold der Röm. Soldaten 375 f. 726.
Spado, deſſen Unterſchied vom **castratus** 232.
Spolia opima prima, secunda tertia, was ſie ſind 357 f.
Sponsio, deren Natur 603.
Spurii filius 539.
Staat entwickelt ſich wie der einzelne Menſch 25. 26. 30. 99. 100 f. Vgl. Menſch und Römiſches Volk; umfaßt Gottheit, Bürger und Erde, nebſt den Vermittelungen derſelben 245.
Stadt und Land, als politiſcher Gegenſatz 72 93. 221. verhält ſich wie Beſitz und Eigenthum 81. 82.
Stips, weshalb ſo viel als as 132.
Stipulatio, Ableitung und urſprüngliche Bedeutung 133. 603.
Subura Bedeutung des Namens 57. 61.
Suburana tribus 56.
Subsidium, von den Triariern 452.
Sulla, in wiefern er die Servianiſche Verfaſſung wiederhergeſtellt 688.
Suovetaurilia, beim Cenſus 581. Verhältniß dieſes Opfers zur Natur des Menſchen 130.
Superficies uralt (*Dionys.* 10, 32) 82.
Tabernaculum bei Centuriat-Comitien 419.
Tabulae Caeritum 531 f. Vergl. **Caerites**.
Tarquinius Priscus gleichſam der neue Romulus 54.
Tatius, deſſen Ueberſiedelung nach Rom 692 f.

Taube, deren Stelle unter dem Hausgeflügel 279. 282. ob ſie wild ſey 283.
Terminalia 320.
Testes und testiculi 101.
Thiere, deren Verhältniß zum Menſchen überhaupt 246. welche mancipi ſind 245 f. eine Stufe niedriger in ihren Functionen als der Menſch 715. 716. 719.
Tibicines, ein Collegium ſeit Numa 150. mit tubicines verwechſelt 157.
Tities, aus den Völkern hervorgegangen 53. 692. ihre Vorzüge vor den Ramnes 243.
Triarii, Urſprung des Namens 438. ihre Stellung 450 f. ſonſtige Vorzüge 451 f. die älteſten Soldaten 483.
Tribuni aerarii 507. die der vier alten Tribus konnten Patricier und Plebejer ſeyn 83. wie aus ihnen die tribuni pl. hervorgegangen 83. deren Wahl 400. warum ihrer zehn 636. Zwei an der Spitze des Collegium 636. (vergl. *Liv.* 2, 52. 61. 25, 3. u. ſ. w.) Celerum 487. militum 473 f. und Zuſ. 727. cos. pot. 736.
Tribus, die drei erſten wann eingerichtet 694. 697. ihre erſte Bedeutung 26. nur perſönlich 28. Vgl. Ramnes, Tities, Luceres. Urſprung der ein und zwanzig 632. 96. die 14 neuern gleichſam in ſechs Zeugungen 663 f. die ſiebzehn alten einzeln 658. dieſe haben gentilitiſche Namen 639. die vier unter Camillus entſtandenen 665 f. alle neuern vom Ort benannt 670. falſch angenommene 656 f. die Reihenfolge der T. 56. 705. ihre neue Organiſation ſeit a. u. 573. bis 684. Aufnahme früherer municipes in dieſelben 676. zehn nehmen die Italiker auf 678. vermuthlich 8 die Gallier 678. in jede gewiſſe Geſchlechter eingeſchrieben 535. nach ihnen wird cenſirt 535. die Ritter gewählt 652. Tribus urbanae 55 f. 105. deren Folge 56. 705. die Regionen derſelben ſchon unter Numa unterſchieden 62 f. ihr Recht 75. anfangs ehrenvoller als die ländlichen Regionen 81. ihr Princip im Gegenſatz der alten genokratiſchen Tribus 64 f. wie von den rusticae verſchieden 550. 553. von den Centuriat-Comitien anfangs ausgeſchloſſen 636 f. 642. ſeit wann dazu berechtigt 680. auch in den comitiis tributis verachteter ſeit wann 639. die urbanae bei Auſonius 675. die rusticae haben verſchiedene Bürger für Centuriat- und Tribus-Comitien 656 f. Arniensis die letzte 665. Palatina und Collina haben einen Vorzug unter ſtädtiſchen Tribus 681. Popilia 670. Romilia 658. wann 29 wurden 730. Palatina und Collina 731. deren Reihenfolge 734. 730.
Tribu movere bedeutet Verſchiedenes 533. 557. 640. 674.
Tributim ſ. v. a. in Tribus-Verſammlungen 687.
Tributum 488 f. 66. Begriff und Ableitung 489. erſt ſeit dem Aufkommen des Soldes alljährlich 489. Zurückerſtattet 490. verſchiedene Arten 490 f. 504 f. urſprünglicher Betrag 29. Steuermodus 503. Tributfreie Perſonen 502. Erhebung des Tributum 507.
Triumph, deſſen Bedeutung 104.
Triumviri monetales, woher deren Zahl 272.
Trossuli, leichte Reiterei 486. 705.
Tubicines 156 f.
Turmae der Reiterei 487.
Tullianum, von Servius erbautes Gefängniß 604.
Uxorium aes, ein tributum in capita 493. 501.
Varro, emendirt 60. 90. 177. 718.

Vectigalia, ſeit Servius 132. verpachtet 579 f.
Vegetius, emendirt 156.
Velleius, emendirt 678.
Vermögen, wie groß es ſpäter normal war 672.
Veſtalinnen 40.
Viduae, im Cenſus 542.
Viduvium, aes 493. 501.
Viminalis collis 57. 91.
Vindex, das Zwölftafelgeſetz über ihn 185. 207.
Vir, von Patriciern 69.
Viritim, deſſen Bedeutung beim Tributum 28.
Vulkanus 801.
Waffen der fünf Claſſen 425 f.
Wahlen der Magiſtrate 398 f. 402. **bina comitia** bei denſelben 407.
Widder als **res mancipi** oder **nec mancipi** 274.
Wochen, Römiſche von 10, Quiritiſche von 8 Tagen 308. 310.
Zahl, Maaß und Gewicht von Servius Tullius feſt beſtimmt 143.
Zehn 112. 129. auf die Zeitmeſſung angewandt 313.
Zeichen der Legion 452.
Zeugen im doppelten Sinne 101.
Zeugungsorgane 101.
Zwölftafelgeſetz, woher die Zahl der Tafeln 597. vom Vindex 185. 207.
Zwölfzahl des Bodens und der religiöſen Völker 706. 707.

Druckfehler.

Die Entfernung des Verfaſſers vom Druckort hat beſonders in den erſten 500 Seiten, an deren Correctur er gar keinen Theil nehmen konnte, leider eine nicht unbedeutende Zahl von Druckfehlern veranlaßt. Die geringeren, wie Fehler in der Accentuation und Interpunction, Vertauſchung großer und kleiner Buchſtaben, von Curſiv und gewöhnlicher Schrift, Ungleichheit der Rechtſchreibung u. ſ. w. wird der geneigte Leſer leicht ſelbſt verbeſſern. Erheblichere ſind folgende:

S. 2. Z. 13. l.: *Niebuhr* — Z. 20. l.: 1824. — Z. 26. l.: e in Seebode's — Z. 34. l.: 1828. Opp. Cic. Vol. IV. — S. 3. Z. 8. l.: Römer — S. 4 Z. 13. l.: suffragiis [2]) (ohne Punctum) — S. 5. Z. 30. l.: Hermann — S. 6. Z. 17. l.: müſſen — Z. 29. l.: Burchardi — S. 7. Z. 10. l.: Hauptpartei, die der — Z. 31. l.: fabri — Z. 34. l.: aerariorum — Z. 35. l.: quae — S. 9. Z. 11. l.: ſoll, in ſeine — S. 11. Z. 6. l.: publica tenendum — S. 12. Z. 25. l.: c'VI. *) — S. 13. Z. 22. l.: p. 510. 564. — Z. 24. l.: 20 und 28. — Z. 30. l.: dem vorhergehenden e zuſammen für m las — Z. 38. l.: Lehner — S. 15. Z. 7. l.: pervenirent — Z. 8. l.: daß er unter den vor der erſten — Z. 9.

*) Es iſt eigentlich das zu einem rechts oben offenen q verzogene Zeichen das Bav genannt, womit dieſe Zahl bezeichnet wurde. Vergl. Neues Lehrgebäude der Diplomat. Th. 1. §. 79 f. S. 61 f.

l.: Rittern alle — Z. 11. l.: nicht übereinſtimmten — Z. 16. l.: ihnen geſtimmt — Z. 23. l.: multaeque — S. 18. Z. 23. l.: 13. 36. — Z. 26. l.: 7, 3. 5. — S. 23. Z. 19. l.: Centuriat-Comitien — S. 28. Z. 16. l.: und den zu einer — Z. 31. l.: die Höfe und — Z. 34. l.: Goes — S. 30. Z. 21. l.: gleichſam den — Z. 22. l.: den — S. 31. Z. 15. l.: indem — S. 32. Z. 29. l.: Pyth. — Z. 35. l.: Miſchſtamm — S. 36. Z. 19. l.: numerus: Coelius — Z. 28. l.: 7, 6. — Z. 32. l.: 47. 48. — S. 37. Z. 23. l.: rerum — Z. 26. l.: habuerat. — S. 38. Z. 20. l.: eine gleiche aus der Fremde neben S. 39. Z. 4. l.: Icilia — Z. 15. l.: Princip dieſer Latiner — S. 40. Z. 14. l.: übrigen faſt — Z. 23. l.: 3, 67.— S. 44. Z. 13. l.: muß nun — S. 45. Z. 3. l.: ſo daß er — Z. 4. l.: den erſten — Z. 4. l.: machte) — S. 46. Z. 6. l.: könnte — Z. 15. l.: über der erſten — S. 47. Z. 21. l.: fidelissimus — Z. 33. l.: der — Z. 35. l.: vocabulo -- S. 48. Z. 1. l.: ei — Z. 24. 25. l.: wider alle Geſchichte Rom — Z. 28. l.: das alte Etrurien — Z. 38. l.: führte. Daß — S. 52. Z. 13. l.: in den — S. 55. Z. 18. l.: ehrten..... als König — S. 57. Z. 35. l.: sacellum sextum. — S. 60. Z. 13. l.: A. M. — Z. 23. l.: Bunſens — S. 61. Z. 30. l.: (wo — Z. 37. l.: *Ascon.* — S. 62. Z. 9. l.: genau — Z. 35. l.: bekleidete, — S. 63. Z. 23. l.: sublicius — Z. 35. l.: ähnlich für — S. 64. Z. 1. werden wir — S. 65. Z. 27. l.: (*ager*) — Z. 28. l.: Richtung — S. 66. Z. 18. l.: in centuriae — Z. 26. l.: die Erde.....abnimmt; — S. 69. Z. 16. l.: freilich — S. 70. Z. 3, 4. l.: nicht als aus .... ſondern als aus — Z. 9. 10. l.: Clientelarnexus ..... welche — Z. 27. l.: Beerbung — Z. 30. l.: alius qui possidet) — S. 71. Z. 35. l.: verfaſſung §. 5. — S. 72. Z. 19. l.: hat, — Z. 25. l.: Thätigkeit, — S. 73. Z. 9. 10. l.: nannte ... φυλάς — Z. 18. l.: hatte — S. 75. Z. 8. l.: den — Z. 11. l.: Eintheilungen — S. 77. Z. 29. l.: genekratiſchen — S. 81. Z. 37. l.: durch Clientenhand — S. 88. Z. 9. l.: 200 Jucherte — S. 89. Z. 26. l.: war, — Z. 30. l.: werden — S. 93. Z. 28. l.: verſchiedene S. 97. Z. 23. l.: je ſieben — S. 105. Z. 5. l.: Rom; — S. 107. Z. 19. l.: centussis (ſtatt centuessis u. ſ. w.) — Z. 25. l.: oft equuria — S. 113. Z. 13. l.: Duns — Z. 24. l.: daß nun — Z. 27. l.: de V. S. (50, 16.) — S. 118. Z. 34. l.: post. red. — S. 119. Z. 7. Nachrichten — Z. 32. ſtatt 12,000 l.: 12,500. — S. 125. Z. 7. l.: vollkommenen — S. *131.* Z. 3. l.: Zehnheit — S. 135. Z. 23. l.: das Wort — Z. 30. l.: *Gell.* l. c. — S. 139. Z. 8. 9. l.: wurde, dieſes — S. 142. Z. 23. 24. l.: apellasse. Die ... dürften — S. 143. Z. 21. l.: Libripens..... Parteilichkeit — Z. 27. l.: Handbreite — S. 145. Z. 2. l.: Erörterung — Z. 17. l.: Angehörigen — Z. 24. l.: jene je zwei zu 14 — S. 149. Z. 1. l.: iſt nun — S. 153. Z. 13. l.: über die — Z. 30. l.: εὐχωσια — S. 156. Z. 25. l.: eigentlich — S. 157. Z. 8. l.: σαλπισια — Z. 17. l.: faciendas — Z. 19. l.: tubicine admonente — Z. 29. l.: *Dio Cass.* — S. 159. Z. 17. l.: durch das — S. 161. Z. 8. l.: und den — Z. 23. l.: ſtufung — S. 162. Z. 25. l.: jedenfalls ſchon — S. 168. Z. 29. l.: Eigenthümlich iſt — S. 171. Z. 12. l.: verſchiedener — Z. 38. l.: acies — S. 174. Z. 3. und S. 175, Z. 30. l.: pſychiſche — S. 177. Z. 31. l.: sequuntur — Z. 34. 35. l.: id..... In — S. 179. Z. 27. l.: quo facilius — S. 180. Z. 17. l.: haben, weil — S. 184. Z. 30. l.: nännten — S. 185. Z. 7. l.: weiteren — Z. 11. l.: mille — S. 186. Z. 27.

l.: falsch abgetheilt — S. 187. Z. 7. l.: ambitione — S. 188. Z. 27. l.: Popma — S. 190. Z. 6. l.: außerhalb der — S. 192. Z. 34. l.: ἐσχάτην — S. 193. Z. 18. l.: Minderberechtigung — S. 194. Z. 2. l.: Classe und die — S. 199. Z. 2. l.: unter 12,500 — S. 200. Z. 21. l. hatten — S. 201. Z. 3. l.: Diesen — Z. 19. l.: zeugen — Z. 23. l.: commodatum, — Z. 31. l.: konnten — S. 203. Z. 23. l.: immer äußerlicher — Z. 25. l.: immer mehr von — S. 205. Z. 9. l.: wie Furlanetto und — Z. 22. l.: würde — Z. 24. l.: Tribut — S. 206. Z. 1. l.: Bezeichnung — Z. 20. l.: hieran, daher — Z. 34. l.: ausgehen — S. 210. Z. 28. 29. l.: Kriege, ... Stadt, — S. 213. Z. 7. l.: Werth, ist, — S. 215. Z. 9. l.: 1250 Assen noch gleichsam — S. 216. Z. 14. l.: so ist sie die — S. 218. Z. 4. l.: auch in diesem — S. 220. Z. 1. ist bei Endlich abzusetzen, und Z. 29. nicht abzusetzen. — S 222. Z. 21. l.: scheinen — S. 224. Z. 10. l.: solcher Unterschied S. 225. Z. 16. l.: zu entscheiden — S. 226. Z. 25. l.: niquiscivit — S. 227. Z. 34. l.: als das quomodo — S. 228. Z. 10. l.: werden — Z. 32. l.: Genucium — S. 236. Z. 7. ist bei So abzusetzen. — S. 239. Z. 1. l.: Einer — Z. 10. ist nicht abzusetzen. — S. 241. Z. 30. l.: jedes — Z. 36. l.: Ausdrucke, ein — S. 242. Z. 10. l.: priores zu 127,000 — S. 247. Z. 22. l.: welcher — S. 248. Z. 12. l.: Einzeln — S. 250. Z. 27. l.: den Adel — S. 252. Z. 30. l.: zeugt — S. 257. Z. 12. l.: der nurus — S. 271. Z. 13. l.: Einzelnen — S. 273. Z. 3. l.: Aneignung — S. 275. Z. 24. l.: Zwölftafelfragm. — S. 277. Z. 26. l.: sondern leisten — S. 283. Z. 23. l.: genau — S. 285. Z. 27. l.: heißen sie mitunter — S. 286. Z. 21. l.: etc.) — S. 288. Z. 10. l.: Forschung nur hinzuweisen — S. 289. Z. 13. l.: und daß — S. 293. Z. 3. l.: nur daraus — S. 300. Z. 15. l.: Beziehungen dieser — Z. 21. 22. l.: Deus und (Mars) Pater, S. 302. Z. 5. l.: je — S. 307. Z. 17. l.: 56 oder 57 — Z. 29. l.: haben — S. 309. Z. 16. l.: kamen — S. 311. Z. 31. l.: Feste — S. 318. Z. 32. l.: in die Zeit — S. 321. Z. 7. l.: entsprechend — Z. 27. l.: die vier September — S. 322. Z. 23. l.: welcher — S. 325. Z. 3. 4. l.: (von dem, daß — S. 327. Z. 32. l.: anders — S. 333. Z. 4. l.: hinaus haben — S. 335. Z. 20. l.: Uebereinstimmung mit — S. 338. Z. 20. l.: (später 31) Tage — S. 343. Z. 21. l.: Equestres — S. 360. Z. 28. l.: Ein — S. 361. Z. 25. 26. l.: honestissimo ordini ..... est restitutus. — Z. 36. l.: de equit. Rom. — S. 372. Z. 8. l.: quae S. 374. Z. 28. l.: Muscten — S. 377. Z. 36. l.: Ritterfold von — S. 381. Z. 2. l.: Census. Centurien. — S. 383. Z. 29. l.: der dem Livius — S. 387. Z. 11. l.: dann noch — S. 390. Z. 10. 11. l.: den ältern ..... läßt sich aber — S. 391. Z. 5. l.: verhältnißmäßig — S. 393. Z. 27. l.: fest — S. 398. Z. 3. l.: waren — S. 400. Z. 13. l.: 11, 22. — S. 406. Z. 3. l.: eben so — S. 410. Z. 1. l.: äußerliche[37]) censio — Z. 8. l.: 7, 6. 9, 38. — Z, 11. l.: 3) die — S. 420. Z. 19. l.: d. h. es zur — S. 429. Z. 1. l.: Römische Mensch — Z. 12. 13. l.: (= Geist)....(= Seele)... (= Leib) — Z. 14. 15. l.: Ramnenses .... Titienses — S. 430. Z. 18. l.: irdisch — Z. 22. 23. l.: folgt der Harnisch, dann die Beinschienen und — S. 432. Z. 12. l.: diesen Instrumenten — S. 433. Z. 34. l.: es sich — S. 435. Z. 10. 11. l.: die Römer hätten — S. 439. Z. 1. l.: fechten — Z. 12. l.: aus der — S. 441. Z. 4. l.: Plebs waren — S. 445. Z. 40. l.: Tribus — S. 446. Z. 29.

l.: vor der — S. 449. Z. 17. l.: hinzuthat — Z. 22. l.: mußte — S. 455. Z. 26. l.: mit andern Worten — S. 457. Z. 14. l.: in der — Z. 22. l.: Ordo — S. 459. Z. 17. l.: genommenen Abtheilungen von — Z. 30. l.: Dieſes wohl ſchon — S. 461. Z. 31. l.: unamquamque — S. 464. Z. 24. l.: immer mehr die — S. 465. Z. 22. 24. l.: die anderen .... wurden — S. 469. Z. 14. 15. l.: Bedeutung dieſer — S. 476. Z. 2. l.: das — Z. 7. l.: nun — S. 478. Z. 1. l.: abſtracte — Z. 7. l.: Mißverſtändniß beruhe. — Z. 9. l.: ungeänderten — S. 481. Z. 10. l.: gelaſſene, — Z. 32. l.: die letztere Stelle — S. 490. Z. 24. l.: meint die — S. 492. Z. 1. l.: betrachtet wird und — S. 494. Z. 5. l.: centuriae — S. 495. Z. 23. l.: entrichtendes — S. 499. ſollte 497 heißen u. ſ. w. — S. 499. Z. 20. l.: Cenſus anſetzte, jedoch — S. 500. Z. 11. l.: d. h. ihn von — 502. Z. 8. l.: Leiſtung — S. 509. Z. 1. l.: Vorwurf gemacht werden — Z. 3. l.: analytiſche — S. 510. Z. 23. l.: zugleich gegeben — S. 511. Z. 12. l.: würde — Z. 31. 32. l.: Fehlen — S. 513. Z. 26. l.: Halbjahr — S. 516. Z. 29. l.: 5*). Doch — S. 517. Z. 10. 11. l.: 13. vgl. ..... 21.) — S. 518. Z. 10. l.: 6) Ueber die Stelle des Varro v. d. Licin. Anm. 112. — S. 520. Z. 9. l.: Halbjahre — S. 421. Z. 11. 14. iſt bei: Aeltere und nicht bei: Das abzuſetzen. — S. 523. Z. 27. 28. l.: ἐξετάζειν ... εἰς τὰς ... εἰς τὴν — S. 524. letzte Z. l.: p. 238. seqq. — S. 526. Z. 7. l.: anführen, nehmlich eine — S. 538. Z. 12. l.: erhielt — Z. 18. 19. l.: die eigentlich perſönliche — S. 544. Z. 1. l.: die Idee dieſer Freilaſſung nicht kommen; — S. 546. Z. 8. l.: die jedes in ſeinem Verein — S. 556. Anm. 61. l.: civ. 1, 59. — S. 560. Z. 13. Was hier fehlt, ſiehe in den Zuſätzen. — S. 565. Z. 1. l.: zugerechnet wurden. — S. 574. Z. 21. l.: 92) *Dionys.* 2, 7. 3, 1. — S. 576. Z. 23. l.: ſich auch — S. 581. Anm. 115. Z. 4. l.: dieſes wohl — S. 585. Z. 25. l.: wenn auch — S. 586. Z. 8. 9. l.: wurde 7), daß .... Formelnverfahrens — S. 601. Z. 25. l.: finden, durch welche — S. 608. Z. 12. l.: Centumviralproceſſe vor — S. 613. Z. 14. l.: dies. — S. 645. Z. 1. l.: jedes — S. 31. l.: und seniorum — S. 651. Z. 6. l.: Verdienſten und der — S. 652. Z. 18. 20. ſtatt tribus l.: centuriae — S. 659. Z. 18. l.: in die alten —
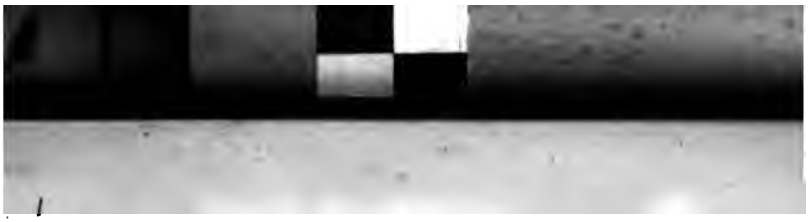
Auf S. 184. 185. 187. 353. und 553. iſt auch, leicht bemerklich, durch vernachläßigtes oder falſches Abſetzen gefehlt.